

**Insolventer Adel?
Gant-Prozesse gegen Angehörige des mediatisierten Adels im Kö-
nigreich Württemberg zur ‚Umbruchzeit‘ im Kontext der Rechtsvor-
gaben des sich wandelnden Staates**

D i s s e r t a t i o n
zur
Erlangung des akademischen Grades
Doktor der Philosophie
in der Philosophischen Fakultät
der Eberhard Karls Universität Tübingen

vorgelegt von

Joachim Sebastian Graf, M.A., M.Sc.

aus

Villingen-Schwenningen

2021

Gedruckt mit Genehmigung der Philosophischen Fakultät
der Eberhard Karls Universität Tübingen

Dekan: Prof. Dr. Jürgen Leonhardt

Hauptberichterstatter: Prof. Dr. Ewald Frie
Mitberichterstatter: PD Dr. Daniel Menning

Tag der mündlichen Prüfung: 25. Februar 2021

Universitätsbibliothek Tübingen: TOBIAS-lib

für

Marius Levi
Melina Leonie

und Patricia

Vorwort

Geschichtswissenschaftlich zu forschen bedeutet, Ereignisse, Strukturen und Prozesse der Vergangenheit anhand von Fragen der Gegenwart zu beantworten. Das Ziel eines Historikers besteht demnach darin, durch die interpretative Analyse von Quellen und deren Verknüpfung mit dem bestehenden Forschungsstand immer neue Fragen an die Vergangenheit zu stellen. Da aufgrund der Vielzahl an Archivalien niemals alle bestehenden Quellen eingesehen werden können, besteht die Herausforderung des Historikers darin, die für die gewählte Forschungsfrage relevanten Quellen auszuwerten, also sowohl die verfügbaren Quellen nach der Forschungsfrage auszuwählen, bzw. die Forschungsfrage an die verfügbaren Quellen anzupassen und aus der Durchsicht von Einzelquellen dennoch (sofern möglich) auf das Ganze zu schließen bzw. neue Fragen aufzuwerfen, die bisherige Forschungsdiskurse betreffen. Eben weil im Rahmen der historischen Forschung Vergangenes durch Gegenwartsfragen bewertet wird, die sich aus der (Neu-)interpretation von Quellen ergeben, ist geschichtswissenschaftliche Forschung aber stets mit einer subjektiven Komponente behaftet. Wohlwissend, dass sich der Interessensgegenstand und daraus folgend die Auswahl der Quellen aus dem Forschungsstand der bisherigen Geschichtsschreibung resultiert, dessen Einzelkomponenten ebenfalls aus Quelleninterpretationen im Kontext vorheriger historischer Annahmen beruhte, kann in Anknüpfung an Michel Foucault als Aufgabe der Geschichte bezeichnet werden, nicht nur historische Wahrheitsdiskurse (= Geschichte) zu dekonstruieren, sondern sich auch an einer Dekonstruktion von Machtbeziehungen der Geschichtsschreibung zu versuchen, was bedeutet, dass stets berücksichtigt werden muss, dass nicht nur der eigene Wissensstand über historische Zusammenhänge, sondern auch der Forschungsstand, der den eigenen Wissensstand determiniert, durch subjektive Erkenntnisgenerierung entstanden ist.

Eine Arbeit über den Adel zu schreiben, bedeutet demnach, zu berücksichtigen, dass sowohl die Auswahl der Quellen als auch die Definierung einer Forschungsfrage in Anknüpfung an den Forschungsstand von einem eigenen, subjektiven Bild über den Adel geprägt ist. In einer Dissertation adelige Konkurse und ihre Folgen zur ‚Umbruchzeit‘ in die Diskussion um einen permanenten ‚Kampf ums Obenbleiben‘ des Adels einzubetten, impliziert vor diesem Hintergrund also die Annahme der These, dass Adelige in welcher auch immer gearteten Form Teil der Elite waren (da ein ‚Kampf ums Obenbleiben‘ nur für Personengruppen Sinn macht, die *oben sind*) wohlwissend, dass es auch Adelige gab, deren Lebensumstände sich nicht von denen der nicht-adeligen Landbevölkerung unterschieden, während der Begriff ‚Umbruchzeit‘ auf einen mehrdimensionalen Wandel in relevanten gesellschaftlichen Bereichen verweist, ohne freilich konkret zu wissen, ob und inwiefern die untersuchten Adelige und ihr Umfeld im Untersuchungszeitraum innerhalb ihres Mikrokosmos überhaupt von den Wandlungsbewegungen der Makrosysteme betroffen waren. Historische Vorerfahrungen beeinflussen also

implizit die Geschichtsschreibung, was selbstverständlich auch für die vorliegende Arbeit zu gelten hat.

Ziel dieser Dissertation war es, mit der Analyse von Adelskonkursen mögliche existentielle Krisen von Adelligen in einer eher als adels skeptisch bezeichneten Umgebung (Königreich Württemberg) zu der für Adelige als Krisenzeit dargestellten Epochenschwelle der Sattelzeit (gekennzeichnet durch den sukzessiven Abbau von Adelsprivilegien am Übergang zum ‚bürgerlichen Zeitalter‘) zu analysieren. Sie möchte damit einen Beitrag leisten für ein besseres Verständnis von Transformationsphasen und der Positionierung einzelner Adelsfamilien in selbigen. Zu wünschen bleibt, dass die Fokussierung des von der Geschichtsschreibung bisher vernachlässigten Themas der Adelskonkurse dazu beiträgt, Übergänge weniger anhand der Ereignisse der Makroebene, sondern anhand von konkreten Krisen der Mikroebene zu beschreiben, um damit gleichzeitig beurteilen zu können, inwiefern die Umbrüche der Makroebene überhaupt Einfluss auf die konkreten Lebensbedingungen und Krisen auf Mikroebene gehabt haben. Der Leser möge sich dabei bewusst sein, dass (in Anknüpfung auch an Max Weber) die vorliegende Arbeit ohne eine subjektiv-verzerrte Vorstellung des Autors über die Epochengrenze um 1800 und Positionierung des Adels in selbiger nicht hätte entstehen können (eben weil diese die Forschungsfrage und die Auswahl der Quellen beeinflusst hat) und selbige natürlich auch bedingt das Geschichtsbild des Lesers beeinflussen wird. ‚Objektive‘ Forschung in sozial- und geisteswissenschaftlichen Fächern heißt nach dem Dafürhalten des Autors nicht, sich sämtlicher Subjektivität zu entledigen (was gar nicht möglich ist und daher auch gar nicht angestrebt werden sollte), sondern sich vielmehr zu jedem Zeitpunkt der Forschungstätigkeit seiner eigenen Subjektivität bewusst zu sein und alle Beobachtungen dementsprechend kritisch zu reflektieren. Durch die beständige Neuinterpretation von Quellen mittels neuer Fragestellungen kann die Geschichtswissenschaft vor diesem Hintergrund ihre eigene Subjektivität fruchtbar nutzen und zu einer ‚Objektivierung‘ (hier verstanden als Skizzierung historischer Ereignisse, Strukturen und Prozesse *möglichst nah an der Lebenswirklichkeit der von selbigen betroffenen Personen* aber zugleich auch kritisch reflektiert aus Perspektive der Gegenwart) historischer Grundannahmen, historischen Wissens und bestehender Geschichtsbilder beitragen.

Tübingen, März 2021

Danksagung

Eine Dissertation stellt niemals das Werk eines Einzelnen dar, sondern kann nur durch die Unterstützung vielfältiger Akteure des privaten und beruflichen Netzwerkes des Promovenden gelingen. Großer Dank gebührt zunächst *Herrn Prof. Dr. Ewald Frie*, der als Betreuer maßgeblich zum Entstehen dieser Arbeit beigetragen hat, das Promotionsverfahren von Anfang an sehr interessiert verfolgte, mir jederzeit mit Rat und Tat zur Seite stand, durch kritische Anmerkungen zur kontinuierlichen Verbesserung der Arbeit beitrug und stets Verständnis dafür aufbrachte, wenn ich aufgrund von beruflichen Verpflichtungen monatelang nicht an der Dissertation arbeiten konnte. Gedankt sei an dieser Stelle weiterhin *Herrn PD Dr. Daniel Menning*, die dazu bereit war, die Co-Betreuung der vorliegenden Arbeit zu übernehmen und den Entstehungsprozess stets wohlwollend begleitete.

Dankbar bin ich ferner meiner Frau *Patricia*, meinem Sohn *Marius* und meiner Tochter *Melina*, die mich immer unterstützt haben und bereit waren, mich zu entbehren, wenn ich neben Vollzeitjob am Wochenende und werktags bis spät abends an der Niederschrift der Dissertation saß oder in Archiven verweilte. Weiterhin sei an dieser Stelle *meinen Eltern* aufs Herzlichste gedankt, die mir schon als Kind den Wert von Bildung vermittelten, mir das Studium einst ermöglichten und meine Entscheidung, zu promovieren stets unterstützend begleiteten. *Meiner Mutter* danke ich darüber hinaus für ihre Aufopferungsbereitschaft, *meinem Vater* ferner für seine Bereitschaft, in Archive zu fahren und mich mit Archivalien-Kopien zu versorgen, so dass ich diese am heimischen Schreibtisch auswerten konnte. Posthum zu danken ist an dieser Stelle auch meinem *Großvater Wilhelm*, der mein Interesse an Geschichte von Kindesbeinen an förderte.

Danken möchte ich ebenfalls meinen besten Freunden *Andrej und Erkan* („die Familie, die man sich aussuchen kann“) für anregende Gespräche und lustige Abende (häufig donnerstags), die mir durch Ablenkung auch immer wieder eine notwendige Distanz zum Dissertationsprojekt und zu meiner Arbeit ermöglichten, sowie meinem alten Geschichtslehrer der gymnasialen Oberstufe *Herbert Freund*, der meine Fähigkeit zur kritischen Auseinandersetzung mit der Historie nachhaltig schärfte.

Ferner gebührt großer Dank meinen Vorgesetzten der letzten Jahre, die trotz hohem zu bewältigenden Arbeitspensum bereit waren, mir flexible Arbeitszeitmodelle zu ermöglichen und meiner Entscheidung, außerhalb der Medizinischen Fakultät zu promovieren, stets Unterstützung zukommen ließen. Namentlich genannt werden sollen an dieser Stelle *Herr Prof. Dr. Diethelm Wallwiener*, *Frau Prof. Dr. Sara Brucker*, *Herr Prof. Dr. Harald Abele* (der mir in den letzten Monaten den Rücken freihielt, so dass ich mich auf die Fertigstellung der vorliegenden Arbeit konzentrieren konnte) und insbesondere *Frau Prof. Dr. Elisabeth Simoes*, die

das Voranschreiten der Arbeit stets sehr interessiert begleitete und mich zu motivieren wusste, wenn mir alles über den Kopf wuchs.

Schließlich danke ich den Teilnehmern des Kolloquiums Geschichte für wertvolle Impulse, den Mitarbeitenden der Archive in Stuttgart und Ludwigsburg, des Stadtarchivs Horb-Nordstetten (namentlich Herrn Bruno Springmann) sowie des Privatarchivs Waldburg für wohlwollende Unterstützung und allen, die Korrekturgelesen haben, für ihre diesbezügliche Bereitschaft.

Zusammenfassung

Ziel der vorliegenden Arbeit war es, durch die Verknüpfung von Adel und Konkurs zwei Themenbereiche miteinander zu verbinden, die zumindest gemäß der landläufigen Meinung nur schwer miteinander in Einklang zu bringen sind: Untersucht werden sollte, wie oft sich in Württemberg um 1800 Gantverfahren gegen Adelige finden lassen, wie Adelige in Konkurs gerieten, wer Adeligen überhaupt Kredit gab, welche Strategien abgeleitet werden können, trotz Konkurs ‚oben‘ zu bleiben und welche Folgen Adelige nach einem Konkurs in Württemberg zu erwarten hatten, das in dem Ruf stand, besonders adelsfeindlich zu sein, da Altwürttemberg über keinen nennenswerten Adel verfügte und Friedrich I. den ehemals reichsunmittelbaren Adel Neuwürttembergs sehr restriktiv in die Strukturen des jungen Königreichs zu integrieren versuchte. Sowohl qualitativ und quantitativ sollten bisher nicht systematisch untersuchte Aktenbestände zu Gant-Prozessen des mediatisierten Adels im Königreich Württemberg zur ‚Umbruchzeit‘ analysiert und ausgewertet werden, um die Lebensweltlichkeit des insolventen Adels zu reflektieren. Festgehalten werden kann, dass aus diesen eher ungünstigen Voraussetzungen des Adels in Württemberg im Vergleich zu Nicht-Adeligen kein erhöhtes Konkurs-Risiko resultierte und Adelige im Konkurs auch bei sehr hohen Schulden einen eher günstigen Verlauf erwarten konnten. Zwar gingen für die Familien konkursbedingt Vermögenswerte (z.B. Rittergüter) verloren. Eben weil seitens der Gerichte nicht alle Einkommens- und Vermögenswerte zur Schuldentilgung miteinbezogen wurden, gelang ihnen aber im ökonomischen Sinne ein bedingtes ‚Obenbleiben‘. Trotz des Verlustes einzelner Vermögenswerte waren betroffene Adelige aufgrund von bestehenden Ressourcen, effektiven Netzwerken und einer offenbar nicht dezidiert adelsfeindlich agierenden Jurisprudenz auch weiterhin zur Aufrechterhaltung eines adeligen Lebensstils in der Lage, zumal der Verlust von sozialem Kapital offenbar nur temporär war, da auch innerhalb eines Konkurses noch weitere Schulden aufgenommen werden konnten. Ein wirkliche Bedrohung im ökonomischen Sinne bestand nur dann, wenn die betroffenen Adelige (wie am Beispiel des Sigismund Graf von Etzdorf dargestellt) nur über eine einzige Einkommensquelle verfügten, weil diese dann gepfändet werden konnte, wobei den Adelige auch dann durch Zusage der Kompetenz ein Selbstbehalt blieb, der weit über dem Durchschnittseinkommen eines Bürgerlichen oder eines Handwerkers lag. Auch im sozialen Sinne gelang den betroffenen Adelige i.d.R. eine soziale Repositionierung beispielsweise in höherer Position in Verwaltung und Politik. Der Weg in den Konkurs (begünstigt durch die unkonkreten Vorgaben des Altwürttembergischen Konkursrechts) konnte sich über Jahrhunderte hinziehen, wobei es den Adelige aufgrund ihrer vielfältigen beruflichen Tätigkeiten in verschiedenen Territorien gelang, Netzwerke zu bilden, in denen sie durch die effiziente Schuldenaufnahme bei anderen Adelige, Bürgerlichen und Geldverleihern voneinander räumlich getrennte Schuldenclaims von beeindruckendem Umfang generierten.

Abstract

The aim of the present work was to combine by linking aristocracy and bankruptcy two subject areas which, at least according to popular opinion, are difficult to reconcile: It should be examined how often bankruptcy proceedings against nobles could be found in Württemberg around the year 1800, how nobles went bankrupt, who gave credit to nobles at all, what strategies could be derived to stay 'on top' despite bankruptcy, and what consequences nobles had to expect after a bankruptcy in Württemberg, which had the reputation of being particularly hostile to nobility, since Altwürttemberg had no nobility worth mentioning and Friedrich I attempted to integrate the former immediate nobility of New Württemberg very restrictively into the structures of the young kingdom. The aim was to analyse and evaluate both qualitatively and quantitatively documents of the bankruptcy processes of the mediatised nobility in the Kingdom of Württemberg at the time of upheaval, which had not been systematically investigated until then, in order to reflect the everyday life of the insolvent nobility. It can be stated that these rather unfavourable conditions of the nobility in Württemberg did not result in an increased risk of bankruptcy compared to non-aristocrats, and that aristocrats in bankruptcy could expect a rather favourable course of events even with very high debts. Although the families lost assets (e.g. knight's estates) as a result of competition, precisely because the courts did not include all income and assets in the settlement of debts, they managed to 'stay on top' in the economic sense. Despite the loss of individual assets, the nobility affected were still able to maintain a noble lifestyle due to existing resources, effective networks and a jurisprudence that was obviously not decidedly anti-noble, especially since the loss of social capital was apparently only temporary, since even within a bankruptcy further debts could be taken on. A real threat in the economic sense existed only if the nobles concerned (as shown in the example of Sigismund Graf von Etzdorf) had only one source of income because this could then be seized, whereby even then, by assuring the nobility of their competence, a deductible remained for them which was far above the average income of a commoner or a craftsman. Also in the social dimension, the nobles concerned generally succeeded in repositioning themselves socially in a higher position in administration and politics. The road to bankruptcy (favoured by the unspecific requirements of the Old Württemberg bankruptcy law) could drag on for centuries, whereby the nobles, due to their diverse professional activities in different territories, succeeded in forming networks in which they generated spatially separated debt claims of impressive size by efficiently taking on debts with other nobles, commoners and money lenders.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	IV
Danksagung	VI
Zusammenfassung	VIII
Abstract.....	IX
Inhaltsverzeichnis.....	X
1. Einführung.....	1
1.1 Forschungslandschaft und Relevanz	3
1.2 Gant und Adel als Forschungsfeld	6
1.2.1 Gant: zum Begriff.....	6
1.2.2 Gant und Adel, adelige Gant	11
1.3 Historisch-geographischer Rahmen: Adel in Württemberg	20
1.3.1 Räumliche Dimension: Adel in Württemberg.....	20
1.3.1.1 Adel: Begriffsdefinition(en)	20
1.3.1.2 Macht und Adel in Südwestdeutschland vor 1800	25
1.3.1.3 Adel im Königreich Württemberg.....	27
1.3.2 Zeitliche Dimension: Sattelzeit.....	33
1.3.2.1 Sattelzeit: Abgrenzung und Einordnung	33
1.3.2.2 Adel und Adeligkeit in der Sattelzeit: Überblick	34
1.4 Theoretisch-methodisches Vorgehen und Fragestellung.....	38
1.4.1 Theoretischer Rahmen	38
1.4.2 Abgeleitete Forschungsfragen.....	45
1.5 Quellenzugang und -auswahl.....	47
1.5.1 Genutzte und durchgesehene Quellen	47
1.5.2 Auswahl der Fälle und Familien.....	51
1.5.2.1 Vorbemerkungen	51
1.5.2.2 Keller von Schleithem zu Nordstetten.....	52
1.5.2.3 Freiherr von Adelsheim zu Wachbach.....	55
1.5.2.4 Freiherren vom Holtz zu Alfdorf.....	57
1.5.2.5 Reichstruchsess zu Waldburg.....	60
1.5.2.6 Grafen von Etdorf	68
1.5.3 Relevanz der Fälle.....	71
2. Gant-Verfahren in Württemberg: rechtliche Grundsätze	77
2.1 Überblick und Relevanz in der Sattelzeit.....	77
2.2 Entwicklung des Gantrechtes in Württemberg.....	82
2.2.1 Skizzierung des Entwicklungsprozesses in Alt- und Neuwürttemberg.....	82
2.2.2 Prioritätsordnung als Kernaspekt der Gant-Rechtsprechung	89
2.2.3 Grundzüge der Abhandlung von Gantfällen in Württemberg.....	92
2.3 Entwicklung der gantrechtlichen Bestimmungen im Königreich Württemberg	99
	X

2.3.1	Durchführungsbestimmungen Friedrichs I. zu Gantprozessen.....	99
2.3.2	Die Neuformulierung der Gantprozessordnung unter Wilhelm I.	103
2.4	Adel und Gant, adelige Gant im württembergischen Recht	110
2.4.1	Adels-Privilegien im Gant-Recht unter Friedrich I.	110
2.4.2	Adels-Privilegien im Gant-Recht unter Wilhelm I.....	114
2.4.3	Adelsspezifische Konkursbestimmungen außerhalb des Gant-Rechtes	116
2.5	Adel und Gant im Kontext der Rechtsvorschriften: Zusammenfassung	119
3.	Adel und Gant: quantitative Bedeutung	125
3.1	Gantfälle in Altwürttemberg: Überblick	125
3.2	Gantfälle im Königreich Württemberg: Quantitative Dimension	131
3.2.1	Entwicklung der Konkurszahlen im Königreich Württemberg	131
3.2.2	Regionale Unterschiede der württembergischen Konkurszahl	137
3.2.3	Vergleich mit anderen Territorien.....	144
3.3	Häufigkeit adeliger Gant-Fälle in Württemberg.....	146
3.3.1	Bevölkerungsanteil des Adels.....	146
3.3.2	Häufigkeit adeliger Konkurse in Württemberg.....	152
4.	Adelige Gant: Wege in den Konkurs.....	158
4.1	Weg in die Verschuldung: Vorbemerkungen	158
4.2	Ursachen der Überschuldung: Skizzierung	161
4.2.1	Unzureichende Vermögens- und Schuldenorganisation	161
4.2.2	Überdehnung des familiären Versorgungssystems.....	163
4.2.3	Geschäftliche Fehlentscheidungen und Bauvorhaben	167
4.2.4	Konsumausgaben.....	169
4.2.5	Schulden, Kredit und Konkurs als vererbtes Phänomen	171
4.2.6	Ineffizienz des Rechtssystems.....	175
4.2.7	Änderung der ordnungspolitischen Rahmenbedingungen.....	176
4.3	Zeitraum der Schuldenanhäufung	178
5.	Adel und Kredit: zur Schuldner- und Gläubigerstruktur württembergischer Adelige.....	181
5.1	Vorbemerkungen	181
5.2	Höhe der angehäuften Schulden.....	184
5.2.1	Schuldenhöhe beim Gantfall Keller von Schleithem zu Nordstetten.....	184
5.2.2	Schuldenhöhe beim Gantfall Adelsheim zu Wachbach.....	191
5.2.3	Schuldenhöhe der Freiherren vom Holtz zu Alfdorf.....	194
5.2.4	Schuldenhöhe beim Gantfall des Reichstruchsess zu Waldburg	197
5.2.5	Schuldenhöhe bei den Gantfällen der Familie von Etdorf.....	199
5.3	Gläubigerstruktur: Netzwerkanalyse.....	212
5.3.1	Soziostrukturelle Besonderheiten der Gläubiger	212
5.3.1.1	Adelige und bürgerliche Gläubiger	212
5.3.1.2	Private und institutionelle Gläubiger	215
5.3.2	Schulden-/ Gläubigerstruktur und -netzwerk	220

5.3.2.1 Gläubigerstruktur im Gantfall Schleithem von Nordstetten.....	220
5.3.2.2 Gläubigerstruktur im Gantfall Adelsheim zu Wachbach.....	232
5.3.2.3 Gläubigerstruktur im Gantfall vom Holtz zu Alfdorf	235
5.3.2.4 Gläubigerstruktur im Gantfall des Reichstruchsess zu Waldburg	243
5.3.2.5 Gläubigerstruktur der Gantfälle der Grafen von Etzdorf.....	245
5.3.2.5.1 Gläubigerstruktur und Schuldendifferenzierung bei Gottlieb Graf von Etzdorf.....	245
5.3.2.5.2 Gläubigerstruktur und Schuldendifferenzierung bei Sigismund Graf von Etzdorf.....	248
5.3.2.5.3 Raumbezogenes Gläubigernetzwerk der Grafen von Etzdorf	254
6. Adel im Konkursverfahren: Prozessorganisation und Strategien.....	267
6.1 Vorbemerkungen	267
6.2 Strategien am Vorabend des Konkurses.....	270
6.2.1 Strategischer Verkauf einzelner Liegenschaften.....	270
6.2.2 (Re)aktivierung intra- und extrafamiliären Adels-Beziehungen.....	272
6.2.3 Verringerung des Allodial-Vermögens	275
6.2.4 Verzögerung zur Aufrechterhaltung des Status quo.....	276
6.2.5 Umschuldung	277
6.3 Strategien im Konkurs.....	279
6.3.1 Kooperation versus Konfrontation.....	279
6.3.2 Schutz von Familie und Familienvermögen	280
6.3.3 Verfahrensverzögerung bei grenzüberschreitenden Verfahren	284
6.3.4 Anknüpfung an aktuelle Rechtsnormen	291
6.3.5 Verkauf einzelner Güter	293
6.4 Prozessorganisation	294
6.4.1 Einleitung des Verfahrens.....	294
6.4.2 Urteil und Versteigerung	300
6.4.3 Gläubiger-Entschädigung	313
6.4.4 Prozessorganisation: Idealtypisches Phasenmodell	319
7. Folgen adeliger Gant.....	325
7.1 Vorbemerkungen	325
7.2 Ökonomische Folgen	327
7.2.1 Versteigerung von Rittergütern und Besitztümern.....	327
7.2.2 Monetäre Folgen für die Adeligen.....	332
7.3 Soziale Folgen	334
7.3.1 Verlust von Autonomie vs. Autonomieverteidigung	334
7.3.2 Aufrechterhaltung von Titel und Ehre durch Kompetenz.....	337
7.3.3 Soziale Repositionierung	341
8. Abschließende Bewertung der Fälle und Strategien	343
8.1 Zusammenfassende Darstellung der einzelnen Gantfälle	343
8.1.1 Freiherr Keller von Schleithem zu Nordstetten.....	343

8.1.2 Freiherr von Adelsheim zu Wachbach	345
8.1.3 Freiherren vom Holtz	348
8.1.4 Reichstruchsess zu Waldburg	350
8.1.5 Grafen von Etzdorf	352
8.2 Adel im Konkurs: Zentrale Erkenntnisse	359
8.3 Adel und Gant in Württemberg	379
8.4 Vernetzung und ‚oben bleiben‘	382
8.5 Fazit und Ausblick.....	385
Quellenverzeichnis	388
Gedruckte Quellen	388
Quellensammlungen	396
Ungedruckte Quellen	396
Generallandesarchiv Karlsruhe	396
Hauptstaatsarchiv Stuttgart	396
Staatsarchiv Ludwigsburg	400
Staatsarchiv Sigmaringen.....	405
Sonstige Archive	405
Literaturverzeichnis	406
Abbildungsverzeichnis.....	437
Tabellenverzeichnis.....	439
Anhang.....	440

1. Einführung

„Gläubiger-Aufruf in der freiherrlich von Holzschen Debtsache. Ueber den königlich-preußischen Obristen, Freiherrn Gottfried vom Holz [sic] zu Altdorf, wurde im Jahre 1749 die Gant erkannt, welcher durch die zu Nördlingen hierüber niedergelegte kaiserliche Kommission im Jahre 1762 seine Erledigung erhalten hat. Schon im Jahre 1766 erfolgte über denselben ein zweites Ganterkenntniß, worauf nach vorausgegangener Liquidation der Schulden im Jahre 1768 von dem Direktorium des Ritterkantons am Kocher zu Eßlingen das Zokationserkenntniß eröffnet worden ist [...]. In den letzten sechs Jahren hat der geheime Legationsrath [...] den größten Theil der Forderungen der vom Holz'schen Gläubiger durch Cessionen an sich gebracht, und es war nun, nachdem im Jahre 1827 und 1830 in den öffentlichen Blättern wiederholte Aufforderungen zur Erleichterung und Beschleunigung dieses Cessionengeschäfts von hier aus erlassen worden sind, zu prüfen, welche Gläubiger durch die früheren Präklusiverkenntnisse vom 24. Mai 1793 und 1. März 1811 als von der gedachten Befriedungsmasse ausgeschlossen zu betrachten seyen, und welche unter die Kategorie derjenigen gehören, welche bei dem vormaligen k. preußischen Gerichtshof zu Ansbach ihre Ansprüche geltend gemacht haben, und deßhalb unter das Präklusiverkenntniß vom 1. März 1811 nicht fallen, und welche Forderungen daher der geheime Legationsrath [...] sich cediren zu lassen habe, um demselben sämtliche oben bezeichneten Befriedungsobjekte ausfolgen [u.a. Fideikommiss-Gutsanteil von Amlishagen], und so diese Debtsache zur endlichen Erledigung bringen zu können. [...] Der Debtsache-Verwalter [...] hat nun [...] das gedachte Gut für die Summe von 26.000 Gulden verkauft. [...] Da nun der Hauptgläubiger [...] diesem Verkaufe seine Genehmigung bereits ertheilt hat, so werden diejenigen weiteren Gläubiger dieser Debitmasse [...] anmit aufgefordert, ihre Erklärungen binnen 45 Tagen von heute an über diesen Verkauf anher abzugeben. [...] So beschlossen im Civilsenat des königlichen Gerichtshofs für den Jagstkreis. Ellwangen, den 15. Oktober 1831“¹

Dieser Aufruf war im Herbst 1831 in der *Allgemeinen Zeitung*² zu lesen, der auf einen Aspekt der Adelsgeschichte verweist, der zumindest in der Öffentlichkeit kaum mit dem Adel im 19. Jahrhundert assoziiert wird – nämlich Konkurs und daraus folgend Verlust von Eigentumswerten und damit verbunden von ökonomischer Vormachtstellung. Denn auch für das 19. Jahrhundert wird der Adel immer noch v.a. mit Prunk, Reichtum, Landbesitz und Herrschaft in Verbindung gebracht, während Konkurs, Armut und Bedeutungsverlust kaum das öffentliche Bild des Adels kennzeichnen – obwohl die Geschichtswissenschaft bereits seit Jahr-

¹ *Allgemeine Zeitung*: Gesamtband 1831, Ausgabe 1. November 1831, S. 1695f.

² Die *Allgemeine Zeitung* gehörte zu den ersten und wichtigsten überregionalen politischen Tageszeitungen der deutschen Staaten im 19. Jahrhundert. Vgl. u.a. Heyck, *Eduard*: Die *Allgemeine Zeitung* 1798-1898. In: Beiträge zur Geschichte der deutschen Presse, München 1898, S. 15-81.

zehnten die Adelsgeschichte des 19. Jahrhunderts in der ‚Umbruchzeit‘³ deutlich differenzierter beschreibt und den Adel zwar weiterhin als Elite wahrnimmt, zugleich aber auch einen zunehmenden Bedeutungsverlust postuliert. Zwar gehört der Adel auch im 19. Jahrhundert zu den wesentlichen Funktionsträgern, durch sukzessive Auflösung der frühneuzeitlichen Ständeordnung gerät jedoch insbesondere der ländliche Adel zunehmend in Bedrängnis.⁴ Nicht allen gelingt ein ‚Obenbleiben‘,⁵ soziale Phänomene wie Armut, Konkurs und Lohnarbeit betreffen zunehmend auch die adelige Lebensweltlichkeit. Wie im obigen Zitat über den Freiherrn Gottfried vom Holtz⁶ ersichtlich, sind teilweise auch mehrere Generationen der betroffenen Adelsfamilien von den aus dem Konkurs und Gant-Prozessen resultierenden Zwangsverwertungen der Vermögenswerte betroffen. Ziel der vorliegenden Arbeit ist es vor diesem Hintergrund, das Adelsbild um die in der öffentlichen Wahrnehmung bisher kaum fokussierte Dimension der ökonomischen Krise aufgrund von Insolvenz zu ergänzen. Sowohl qualitativ und quantitativ sollen bisher nicht systematisch untersuchte Aktenbestände zu Gant-Prozessen des mediatisierten Adels im Königreich Württemberg zur ‚Umbruchzeit‘ analysiert und ausgewertet werden, um die Lebensweltlichkeit des *insolventen Adels* zu reflektieren.

³ Für die Beschreibung der Zeit um 1800 werden in dieser Arbeit die in der Literatur geläufigen Begrifflichkeiten ‚Umbruchzeit‘ und ‚Zeitenwende‘ genutzt, die sich aber vor allem auf die weitreichenden Transformationsprozesse beziehen, die im Rahmen der napoleonischen Flurbereinigung v.a. die Staatensysteme Europas (und damit die Ebene der Makrosysteme) betrafen. Da diese umfassenden Wandlungsprozesse die individuellen Lebensbedingungen in den dörflichen Mikrosystemen jedoch zunächst nicht von Grund auf änderten, werden beide Termini hier stets apostrophiert.

⁴ Max Weber attestierte dem preußischen Junkern zur ‚Zeitenwende‘ einen „Todeskampf“, vgl. *Weber, Max: Der Nationalstaat und die Wirtschaftspolitik. Akademische Antrittsrede.* In: *Ders. Max Weber Gesamtausgabe I/4*, Tübingen 1993, S. 543-574. Matzerath wies darauf hin, dass der Adel seine Herrschaftsfunktion mit dem Untergang des Ancien Régime durch die Ausdifferenzierung der Funktionssysteme einbüßte, vgl. *Matzerath, Josef: Adelsprobe an der Moderne. Sächsischer Adel 1763-1866. Entkonkretisierung einer traditionellen Sozialform*, Stuttgart 2006, S. 457. Brandt weist darauf hin, dass es zu einem Bedeutungsverlust des ländlichen Adels auch deswegen kam, weil die (ebenfalls größtenteils aus Adeligen besetzten) Regierungen der deutschen Territorialstaaten nicht in gleichem Maße zur Restitution bereit waren, vgl. *Brandt, Hartwig: Adel und Konstitutionalismus. Stationen eines Konflikts.* In: *Fehrenbach, Elisabeth; Müller-Luckner, Elisabeth (Hrsg.): Adel und Bürgertum in Deutschland 1770-1848.* München 1994, S. 69-81, hier: S. 73. Schiller vertritt hingegen die These, dass sich viele Adlige im 19. Jahrhundert einem Bedeutungsverlust insbesondere im ökonomischen Sinne widersetzen konnten, vgl. *Schiller, René: Vom Rittergut zum Großgrundbesitz. Ökonomische und soziale Transformationsprozesse der ländlichen Eliten in Brandenburg im 19. Jahrhundert (= Elitenwandel in der Moderne, Band 3).* Berlin 2003.

⁵ *Braun, Rudolf: Konzeptionelle Bemerkungen zum Obenbleiben: Adel im 19. Jahrhundert.* In: *Wehler, Hans-Ulrich (Hrsg.): Europäischer Adel 1750-1950 (= GG-Sonderheft 13).* Göttingen 1990, S. 87-95. Vgl. auch *Frie, Ewald: Adel um 1800. Oben bleiben?.* In: *zeitenblicke* 4 (2005), Nr. 3, [13.12.2005], URL: http://www.zeitenblicke.de/2005/3/Frie/index_html, URN: urn:nbn:de:0009-9-2457, letzter Zugriff: 7.9.2016 (zitiert als: *Frie* 2005a).

⁶ *Allgemeine Zeitung: Gesamtband 1831, Ausgabe 1.11.1831, S. 1695f.* Für genealogische Angaben, vgl. *Becke-Klütznern, Edmund von der: Der Adel des Königreichs Württemberg. Neu bearbeitetes Wappenbuch mit genealogischen und historischen Notizen.* Stuttgart 1879, S. 125f.

1.1 Forschungslandschaft und Relevanz

„Jeder weiß, was mit Adel gemeint ist, solange er kein Buch darüber schreiben muß. Dann beginnen die Probleme der genauen Definition“.⁷ Mit diesem Satz läutete Dominic Lieven seine vergleichende Studie über den europäischen Adel im 19. Jahrhundert ein, womit er bereits im Vorwort die Hauptproblematik auf den Punkt brachte: Der Adel war vom Selbstverständnis und von seiner Fremdwahrnehmung her ein Stand, der nur schwerlich in die nachständische Gesellschaft eingeordnet werden konnte, zumal er mit der ‚Herrschaft über Land und Leute‘ und den zahlreichen, ihn von der übrigen Bevölkerung abgrenzenden Privilegien zwei Hauptmerkmale an der Schwelle zum 19. Jahrhundert einbüßte, die für ihn im Alten Reich per definitionem immanent waren. Lieven verweist damit auf den wunden Punkt der Geschichtswissenschaft, ständische Strukturen in die nachständische Epoche einordnen zu müssen. Die Forschungslandschaft umreißt also die Position des Adels in der beginnenden nachständischen Gesellschaft und damit die Frage, wie es dem Adel als Stand so lange gelingen konnte, ‚oben zu bleiben‘, sich ergo nach Ende der Standesherrschaft als politische und ökonomische Elite zu behaupten.⁸ Wenngleich der Adel als *Führungsschicht* auf eine jahrtausendealte Kontinuität zurückblicken konnte, war er als *Sozialformation* seit jeher Änderungsbewegungen unterworfen, aufgrund seiner un stetigen Soziogenese damit aber auch (zumindest selektiv) anpassungsfähig, sich zwischen ständischer und bürgerlicher Lebenswelt neu positionieren zu können.⁹ Obwohl die Französische Revolution letztlich das bürgerliche Zeitalter einläutete und die beginnende Transformation hin zu einer funktional differenzierten Gesellschaft begünstigte, waren die ständischen Strukturen um 1830 noch keineswegs beseitigt und damit auch die Rolle des Adels in keiner Weise obsolet. Dennoch kündigte sich ein gesellschaftlicher Umbruch an, auf den der Adel reagieren musste, der sich in Deutschland nicht nur mit den Konsequenzen der Aufklärung konfrontiert sah, sondern sich auch mit veränderten (und für viele Familien zugleich existenzbedrohlichen) Herrschaftsverhältnissen auseinandersetzen musste.¹⁰ In Anlehnung an Rainer Lepsius attestierte Rudolf Braun dem Adel einen permanenten ‚Kampf ums Obenbleiben‘ in den dieser nicht erst seit

⁷ Lieven, *Dominic*: Abschied von Macht und Würden. Der europäische Adel 1815-1914. Frankfurt am Main 1995, S.9.

⁸ Die Frage wie sich der Adel in der nachständischen Gesellschaft behaupten konnte und wie sich der ‚Kampf ums Obenbleiben‘ gestaltete, wird erst in der jüngeren Geschichtsschreibung reflektiert, während vor 1990 vor allem die Sonderwegsthese diskutiert wurde. Eine gute Zusammenfassung der Sonderwegsdiskussion bietet *Retallack, James N.*: The German Right 1860-1920. Political Limits of the Authoritarian Imagination (= German and European Studies 2). Toronto 2006, S. 35-75.

⁹ Vgl. z.B. *Kreuzmann, Marko*: Zwischen ständischer und bürgerlicher Lebenswelt. Adel in Sachsen-Weimar-Eisenach 1770 bis 1830. Köln, Weimar, Wien 2008, S. 29-53; *Endres, Martin*: Adel in der Frühen Neuzeit (= Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 18). München 1993, S. 49-52.

¹⁰ Für den ‚Kampf ums Obenbleiben‘, vgl. z.B. *Braun* 1990, *Frie* 2005a; außerdem: *Frie, Ewald*: Adelsgeschichte des 19. Jahrhunderts? Eine Skizze, in: *Geschichte und Gesellschaft* 33 (2007), S. 398-415; *Frie, Ewald*: Adel und bürgerliche Werte. In: *Hahn, Hans-Werner/ Hein, Dieter* (Hrsg.): Bürgerliche Werte um 1800. Entwurf – Vermittlung – Rezeption. Köln 2005, S. 393-414 (zitiert als *Frie* 2005b); *Menning, Daniel*: Adlige Lebenswelten und Kulturmodelle zwischen Altem Reich und „industrieller Massengesellschaft“ – ein Forschungsbericht. In: *H-Soz-Kult*, 23.09.2010, www.hsozkult.de/literaturereview/id/forschungsberichte-1112 und: *Menning, Daniel*: Standesgemäße Ordnung in der Moderne. Adlige Familienstrategien und Gesellschaftsentwürfe in Deutschland 1840-1945 (= Ordnungssysteme 42). München 2014.

1800, sondern mindestens seit Beginn der Frühen Neuzeit verwickelt war. Bei diesem Kampf, so Braun, habe es „jeweils Verlierer und Gewinner sowie Positionsverschiebungen innerhalb des Adels“ gegeben, wobei die Kernfrage lauten müsse, welches „die Bereiche, Medien und Strategien, um nach oben zu kommen und oben zu bleiben“, seien.¹¹ Wie Matzerath betont, muss bezüglich des ‚Obenbleibens‘ insofern differenziert werden, als dass die einzelnen Adelsfamilien zwischen den Alternativen zu wählen hatten, „das eigene Obenbleiben entweder innerhalb des Adels anzustreben und somit die innerhalb dieser Gruppe aktuell gültigen traditionsgebundenen Muster zu akzeptieren, oder „nichtadelige“ und eventuell sogar mit der Zugehörigkeit zur Sozialformation nicht vereinbare Wege zu nutzen, auf denen sich auch die neuen Eliten etablierten.“¹²

Wieder, gemäß Braun, gelang es dem Adel auch nach 1800, seine Position zu verteidigen, da er „im Laufe der Jahrhunderte familien- und gruppenspezifische Strategien der intra- und intergenerationellen Positionsabsicherung bzw. -verbesserung [entwickelte], gerade weil diese Positionen ständig bedroht sind. Dazu gehören Durchsetzungsmechanismen des Conubiums, Haus- und Familiengesetze, differenzierte Ebenbürtigkeitskriterien, Sanktionsmechanismen, wie der Verlust von Alimentierungsmöglichkeiten und Standesprivilegien [...] [aber auch] Familienplanung, generatives Verhalten sowie Sozialisationsformen und Mentalitätsstrukturen zur Sicherung innerfamiliärer und gruppenspezifischer Kohäsion, Loyalität, Opferbereitschaft, Konfliktregelung.“¹³ Durch diesen althergebrachten Erfahrungsschatz war der Adel (oder besser: einzelne Adelige bzw. Adelsfamilien, sofern sie es vermochten, sich auf die gesellschaftlichen Veränderungen geschmeidig einzustellen)¹⁴ auch im 19. Jahrhundert im ‚Kampf ums Obenbleiben‘ erfolgreich, da es ihm gelang, sich einerseits durch flexible Anpassung, andererseits „durch soziokulturelle Distinktionen traditioneller Art von aufsteigenden Eliten abzusetzen“¹⁵ und damit einer Erneuerung des Adels Vorschub zu leisten.¹⁶ Der ‚Kampf ums Obenbleiben‘ gelang einzelnen Adelsfamilien also auch in der beginnenden nachständischen Zeit, da die aus der Französischen Revolution resultierenden Entwicklungen nicht nur Risiken für den Adel generierten, sondern auch Chancen, da die europäischen Monarchien (insbesondere bezogen auf die Fürsten des Rheinbundes, deren Rang und Herrschaftsbereich als Verbündete Napoleons Ausweitung erfuhr, und denen es gelang, ihre Statusaufwertung im Rahmen des Wiener Kongresses zu verteidigen)¹⁷ erkannten, dass der Adel als „ihr alter Gegner in der Beherrschung des Landes [...] sehr wohl ihr Verbündeter

¹¹ Braun 1990, S. 87.

¹² Matzerath 2006, S. 255.

¹³ Braun 1990, S. 89.

¹⁴ Frie 2007, S. 415.

¹⁵ Braun 1990, S. 95.

¹⁶ Reif, Heinz: Adelserneuerung und Adelsreform in Deutschland 1815-1874. In: Fehrenbach, Elisabeth (Hrsg.): Adel und Bürgertum in Deutschland 1770-1848. München 1994, S. 203-230.

¹⁷ Mußgnug, Reinhard: Der Rheinbund. In: Der Staat 46 (2007), S. 249-267; Vgl. z.B. auch Siemann, Wolfram: Vom Staatenbund zum Nationalstaat. Deutschland 1806–1871. München 1995, S. 29f.

gegen den neuen revolutionären Geist sein konnte“,¹⁸ was sich auch im Rahmen der Adelsrestauration widerspiegelte.¹⁹ An der Schwelle zum 19. Jahrhundert befand sich der Adel also in einer Transformationsphase und war je nach Grad der Anpassung entweder von erheblichem Bedeutungsverlust konfrontiert oder es gelang der Statuserhalt, was hier anhand von Gant-Prozessen gegen Adlige untersucht werden soll. Konkret fokussiert die Dissertation mit der Analyse von Gant-Verfahren demnach Aspekte der ökonomischen und sozialen Dimension im ‚Kampf ums Obenbleiben‘.²⁰ Das Thema ist im allgemeinen adelsgeschichtlichen Diskurs von enormer Bedeutung, da eine breite Untersuchung des Quellenbestandes der Gant-Akten dazu beiträgt, ein besseres Verständnis für die ‚Umbruchzeit‘ zumindest in Südwestdeutschland zu entwickeln. Grundsätzlich geht die Forschung davon aus, dass der Adel als Ständerepräsentant in einer nachständischen Gesellschaft ein Legitimationsproblem hatte, aber dann im ‚Kampf ums Obenbleiben‘ zunächst erfolgreich war. Unklar bleibt jedoch, welche Strategien einzelne Adelsfamilien anwendeten, die den ‚Kampf ums Obenbleiben‘ zu verlieren drohten. Unklar bleibt, welche Folgen sich für Adelige aus einem Gantverfahren

¹⁸ Press, Volker: Adel im 19. Jahrhundert. Die Führungsschichten Alteuropas im bürgerlich-bürokratischen Zeitalter. In: *Reden-Dohna, Armgard und Melville, Ralph* (Hgg.): Der Adel an der Schwelle des bürgerlichen Zeitalters 1780-1860 (= Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Beiheft 10: Abteilung Universalgeschichte). Stuttgart 1988, S. 1-19, hier: S. 5.

¹⁹ Vgl. z.B. *Botzenhart, Manfred*: Reform, Restauration, Krise: Deutschland 1789-1847 (= Moderne deutsche Geschichte Bd. 4, hrsg. von Hans-Ulrich Wehler). 4. Auflage, Frankfurt am Main 1996, S. 76-95; *Kreuzmann* 2008, S. 257-290; *Godsey Jr., William D.*: Oberstkämmerer Rudolph Graf Czernin (1757–1845) und die ‚Adelsrestauration‘ in Österreich nach 1815. In: *Études danubiennes XIX* (2003), S. 59-74; *Dipper, Christof*: Der rheinische Adel zwischen Revolution und Restauration. In: *Feigl Helmuth/ Rosner, Willibald* (Hrsg.), Adel im Wandel. Wien 1991, S. 91-116.

²⁰ Trotz Verlust von Herrschaftsrechten konnte der Adel im 19. Jahrhundert v.a. durch Großgrundbesitz und/ oder Großprivatwaldbesitz in erheblichem Maße wirtschaftliche Macht ausüben, vgl. z.B. *Schiller* 2003, S. 238-240; *Matzerath* 2006, S. 421; *Ders.*: Tagungsbericht: Adel und Wirtschaft. Lebensunterhalt der Adeligen in der Moderne, 30.06.2005 – 01.07.2005 Prag. In: *H-Soz-Kult*, 15.08.2005. URL: <https://www.h-net.org/reviews/showpdf.php?id=27937> (Zugriff: 15.12.2017); *Theilemann, Wolfram G.*: Adel im grünen Rock. Adeliges Jägertum. Großprivatwaldbesitz und die preußische Forstbeamtenschaft 1866-1914. Berlin 2004, insbesondere S. 232-242 und S. 330-345; *Štefanová, Dana*: Gutsherren und wirtschaftliche Aktivitäten. Eine Fallstudie zur ‚Schwarzenberg Bank‘ 1787-1830. In: *Cerman, Ivo/ Velek, Luboš* (Hrsg.): Adel und Wirtschaft. Lebensunterhalt der Adeligen in der Moderne. München 2009, S. 63-83.

Wenngleich im Rahmen der Industrialisierung zunehmend auch bürgerliche Familien Produktionsmittel erwarben, waren durchaus auch Adelige als Großindustrielle und Unternehmer tätig. Vgl. z.B. *Berghoff, Hartmut*: Adel und Industriekapitalismus im deutschen Kaiserreich. Abstoßungskräfte und Annäherungstendenzen zweier Lebenswelten. In: *Reif, Heinz* (Hrsg.): Adel und Bürgertum in Deutschland I: Entwicklungslinien und Wendepunkte im 19. Jahrhundert. 2., unveränderte Auflage, Berlin 2008, S. 233-272; *Jacob, Thierry*: Das Engagement des Adels der preußischen Provinz Sachsen in der kapitalistischen Wirtschaft 1860-1914/18. In: *Reif* 2008, S. 273-330; *Demel, Walter*: Der europäische Adel: Vom Mittelalter bis zur Gegenwart. München 2005, S. 110; *Matis, Herbert*: Der österreichische Unternehmer. Erscheinungsbild und Repräsentanten. In: *Ders.*: Von der frühen Industrialisierung zum Computerzeitalter. Wirtschaftshistorische Wegmarkierungen (= Ausgewählte Schriften, herausgegeben von Charlotte Natmeßnig und Karl Bachinger). Wien, Köln, Weimar 2006, S. 39-54, hier: S. 43f.; *Gussone, Monika*: Tagungsbericht: Adel als Unternehmer im europäischen Vergleich, 01.10.2009 – 02.10.2009 Engelskirchen. In: *H-Soz-Kult*, 05.12.2009. URL: www.hsozkult.de/conferencereport/id/tagungsberichte-2869 (Zugriff: 15.01.2018). Max Weber wies noch 1894 darauf hin, dass zumindest in den ostelbischen Gebieten aus der wirtschaftlichen Vormachtstellung des Adels auch eine politische erwächst: *„Die ostelbischen großen Güter sind keineswegs nur Wirtschaftseinheiten, sondern lokale politische Herrschaftszentren. Sie waren nach den Traditionen Preußens bestimmt, die materielle Unterlage für die Existenz einer Bevölkerungsschicht zu bilden, in deren Hände der Staat die Handhabung der politischen Herrschaft, die Vertretung der militärischen und politischen Macht der Staatsgewalt zu legen gewohnt war. Die Angehörigen des Landadels qualifizierten sich, vom Standpunkt des Staatsinteresses aus, wie es die preußische Tradition verstand und nach ihrer Geschichte verstehen mußte, zu dieser Vertrauensstellung deshalb, weil sie wirtschaftlich »satte Existenzen« waren“*, vgl. *Weber, Max*: Entwicklungstendenzen in der Lage der ostelbischen Landarbeiter. In: *Ders.*: MWG II/ 4. Tübingen 1993, S. 425-462, hier: S. 426.

ergaben, ob ein Konkurs auch mit einem symbolischen bzw. habituellen Bedeutungsverlust verbunden und inwiefern die Einbettung in soziale Netzwerke bei der Bewältigung solcher Krisenmomente möglicherweise hilfreich war.

Ziel des einführenden Kapitels ist es, die Bedeutung der Thematik darzustellen, in dem die historisch-geographischen Rahmenbedingungen dargelegt werden. Skizziert werden sollen die Umstände, unter welchen Gantverfahren gegen Adelige in Württemberg zur ‚Umbruchzeit‘ stattfanden. Explizit dargelegt werden sollen dabei abrisssweise die Geschichte des Adels in Württemberg (auch im definitorischen Sinne) und die Besonderheiten und Herausforderungen, vor denen Adelige in Württemberg um 1800 in ihrem beständigen ‚Kampf ums Überleben‘ konfrontiert waren, um die adeligen Strategien vor, innerhalb und nach einem Konkurs bewerten zu können. Zuvor soll ferner dargelegt werden, welche Bedeutungszusammenhänge mit dem Terminus der Gant verknüpft sind und welcher Forschungsstand zu adeligen Konkursverfahren im Südwesten angenommen werden kann.

1.2 Gant und Adel als Forschungsfeld

1.2.1 Gant: zum Begriff

Der Begriff der *Gant* bezeichnete in der Frühen Neuzeit als Rechtsbegriff je nach Definition entweder die Zwangsversteigerung oder den gesamten Konkursprozess, der eine Zwangsversteigerung beinhalten konnte und fand fast ausschließlich in den süddeutschen Territorien und in der deutschsprachigen Schweiz Anwendung. In Pierers Universallexikon von 1858 findet sich zum Terminus Gant folgende Kurzdarstellung:

*„Gant (vom lat. quanti, d.i. wie theuer?): 1) der öffentliche Verkauf der Güter eines Überschuldeten, ein vorzugsweise in Süddeutschland gebräuchlicher Ausdruck; 2) (Gantproceß), so v.w. Conkurs. Daher Gantmann (Gantschuldner), der in Conkurs Verfallene. Gantrecht, das Conkursrecht. Gantmeister, der öffentliche Auctionator. Gantregister, der Auctionskatalog“.*²¹

Auch Meyers Großes Konversations-Lexikon von 1911 kennt noch den Begriff der Gant, die hier folgendermaßen definiert wird:

„Gant (Vergantung), ein oberdeutsches, aus dem Romanischen übernommenes Wort, ital. incanto, franz. encan, hervorgegangen aus dem Rufe des Versteigerers, lat. in quantum? (= »wieviel? bis wie hoch?« nämlich wird geboten), der öffentliche gerichtliche Zwangsverkauf, namentlich der öffentliche Verkauf der Güter eines Überschuldeten an den Meistbietenden; daher Gantproceß, soviel wie Konkurs; Gantmann (Gantschuldner), der in Konkurs Verfallene; Ganthaus, das Versteigerungshaus;

²¹ Pierer, Heinrich August: Pierers Universal-Lexikon der Gegenwart und Vergangenheit, Band 6. Altenburg 1858, S. 918.

*Gantmeister, der Auktionator; ganten, verganten, die G. verfügen, öffentlich versteigern, verauktionieren, in Konkurs (s.d.) erklären; auf die G. kommen, soviel wie Konkurs erklären müssen, bankrott werden“.*²²

Auch weil es sich um einen spezifischen Begriff der Rechtswissenschaft handelt, ist der Begriff der Vergantung bisher vor allem in juristischen Abhandlungen untersucht worden.²³ Eine zeitgenössische Definition, was unter einem Gant-Prozess zu verstehen ist, findet sich u.a. *Codex Juris Bavarici Judiciarii*²⁴ aus dem Jahre 1842:²⁵

„(Der Conkurs-Proceß) wird auch insgemein der Edictal²⁶- oder Gant-Prozeß genannt; denn obwohl in sensu proprio die Gant nichts anderes, als eine öffentliche Feilbietung von des Schuldners Gütern bedeutet, 'so wird doch in sensu lato der ganze Prozeß darunter verstanden, welcher sich sowohl in der Subhastation selbst, als zwischen den Gläubigern in puncto prioritatis ergibt [...] Der Unterschied inter concursum universalem et particularem ist nicht nur aus der in Codice gemachten Beschreibung, sondern auch aus den Schriften der Rechtsgelehrten genügend bekannt [...] und demnach sind auch zwei Gläubiger, welche um den Vorzug mit einander streiten, wenigstens ad concursum particularem hinlänglich“.

Noch etwas expliziter verweist die *Bürgerliche Rechtsanwendungskunst des Königreichs Württemberg*²⁷ auf den Gegenstandsbereich des Gant-Prozesses:²⁸

²² Meyer, Joseph: Meyers Großes Konversations-Lexikon, Band 7, 6. Auflage. Leipzig 1907, S. 324.

²³ Wohl am ausführlichsten in Bauer, Peter M: Der Insolvenzplan. Untersuchungen zur Rechtsnatur anhand der geschichtlichen Entwicklung (= Augsburger Schriften zur Rechtsgeschichte 18). Münster 2009.

²⁴ Der *Codex Juris Bavarici Judiciarii* bezeichnet die ab 1753 im Rahmen einer umfassenden Rechtsreform eingeführte Zivilprozessordnung des Kurfürstentum Bayerns, die fortwährend überarbeitet wurde und bis 1868 Gültigkeit besaß, vgl. Ebel, Friedrich/ Thielmann, Georg: Rechtsgeschichte. Von der Römischen Antike bis zur Neuzeit. 3., neu bearbeitete Auflage. Heidelberg 2003, Rn. 480. Mit der Entwicklung des bayrischen Gantrechtes haben sich ausführlich zwei juristische Dissertationen auseinandergesetzt, vgl. Reisner, Ludwig: Das bayerische Gantrecht – Eine verfahrensgeschichtliche Untersuchung. Dissertation, Würzburg 1971; Schöll, Werner: Der Codex Juris Bavarici Judiciarii von 1753 im Vergleich mit den prozeßrechtlichen Bestimmungen der bayerischen Gesetzgebung von 1616 und mit dem Entwurf und den Gutachten 1752/53. Dissertation, München 1965.

²⁵ Kreittmayr, Wiguläus von (Hrsg.): Anmerkungen über den Codex Juris Bavarici Judiciarii, worin derselbe sowohl mit den gemeinen, als den ehemaligen statutarischen Gerichts-Ordnungen und Rechten genau verglichen ist. München 1842, S. 615f.

²⁶ Die Bezeichnung des Gant-Prozesses als *Edictal-Prozess* in Abhandlungen, das bayrische Recht betreffend, ist ungewöhnlich, da selbige eigentlich allgemein Verfahren in Abwesenheit bezeichnet, die aber nicht zwingend Aspekte des Konkursrechtes beinhalten mussten. So wurden z.B. in Preußen Edictal-Prozesse angestrebt, wenn noch nicht zur Infanterie zurückgekehrte Desserteure abgeurteilt werden sollten, vgl. z.B. Sächsisches Staatsarchiv, 11326 Kriegsgerichte der Infanterieformationen bis 1867, Nr. 1797 („Ediktalprozess gegen die noch nicht zurückgekehrten Deserteure des Regiments“).

²⁷ Das von Gmelin verfasste Werk spiegelt das Selbstverständnis eines aufgeklärten bürgerlichen Zeitalters wider, heißt es auf den einleitenden Seiten doch bereits, dass die „bürgerliche Ordnung [...] nicht nur [erfordert], daß Jeder im Falle des Widerspruchs das, was er für sein Recht hält, mit eigener Gewalt durchzusetzen unterlasse; sondern auch, daß die von andern dabey Interessirten in Widerspruch gezogene Frage über das Daseyn und den Umfang seiner Rechtsansprüche nur von unparteiischen Dritten rechtskräftig entschieden werde“, Gmelin, Christian Heinrich: Bürgerliche Rechtsanwendungskunst oder Anleitung zur Vornahme rechtlicher Handlungen für Beamte, Sachverwalter und Alle, welche ihren rechtlichen Angelegenheiten selbst besorgen wollen. Mit besonderer Rücksicht auf den neuen Württembergischen Prozeß, mit einem Vorwort von Herrn Ober-Tribunal-Rath von Bolley. Stuttgart 1828, S. 22.

²⁸Ebenda, S. 332.

„Die Gant-, Debit-, Geldstag²⁹, oder Conkurs-Prozeß [...] hat sich nach und nach durch den Gerichtsbrauch und einzelne Landes-Gesetze gebildet, und hat die genaue Bestimmung des Activ- und Passiv-Vermögens eines Über-Verschuldeten, und die geordnete Befriedigung seiner Gläubiger, soweit das Activ-Vermögen reicht, zum Zweck. Es kommen dabey viele zur nichtstreitigen Gerichtsbarkeit gehörigen Handlungen vor, und er kann möglicher Weise ohne allen eigentlichen Rechtsstreit ablaufen, d.h. die Einlassung kann auf alle Klagpunkte bejahend seyn, ohne daß er darum sogleich zu Ende ist. Seine wesentliche Voraussetzung ist die Wahrscheinlichkeit, daß des Schuldners ganzes Vermögen (nach Abzug des in fremdem Namen oder unveräußerlich Besessenen) zur Befriedigung seiner Gläubiger nicht hinreicht. Den Gerichten ist dabey möglichste Schnelligkeit und Kosten-Ersparniß anbefohlen.“

Unterschieden wurde dabei zwischen offener und stiller Gant, wie u.a. in der bayrischen Zivilgerichtsordnung von 1797 näher ausgeführt wird:³⁰

„Aus dem bisherigen erhellet von sich selbst, der Begriff von offener und stiller Gant [...]. Stille Gant nennt man, wenn der Schuldner selbst, oder die Gläubiger, oder der Curator, oder auch die Obrigkeit, jedoch ohne öffentliche Ausfeussung das Gut verkaufen. Wird aber das Gut öffentlich versteigert, so heißt man es offene Gant [...]. Der Unterschied zwischen beiden ist sehr wichtig.“

Gant-Prozesse fanden Berücksichtigung im sich entwickelnden Zivilprozessrecht der süddeutschen Staaten, waren aber schon in den Jahrhunderten zuvor im deutschen Recht präsent, wurden dann aber im Rahmen der Ausdifferenzierung und Modernisierung des Rechtssystems dem Zivilprozessrecht zugeordnet.³¹ In den Rechtsdarlegungen wurde dabei zwischen einem Universalkonkurs und einem Partikularkonkurs unterschieden, wie sich insbesondere in dem Textausschnitt von Gmelin für das Württembergische Recht zeigt,³² aber

²⁹ Die Bezeichnung *Geldstag* findet sich vor allem im eidgenössischen Recht zur Bezeichnung von Gant-Prozessen, die nicht gegen eine einzelne juristische Person, sondern gegen eine Kapitalgesellschaft angestrebt werden. So heißt es z.B. im Zivil-Gesetzbuch der Stadt Bern des Jahres 1831 folgendermaßen: *„Wenn eine Erwerbsgesellschaft den Geldstag erklärt; so haftet das vorhandene Kapital derselben den Gläubigern der Gesellschaft. Reicht das vorhandene Capital nicht hin, um die Gläubiger der Gesellschaft vollständig zu befriedigen; so können sie auf das besondere Vermögen der Gesellschafter greifen. Wenn die Schulden einer Gesellschaft den Belauf Gesellschafts-Capitals übersteigen, und die Mitglieder derselben keine Nachschüsse machen können, oder machen wollen; so muss der der Geldstag der Gesellschaft erfolgen. Dieser Geldstag hat allein die Schulden und das Vermögen der moralischen Person der Gesellschaft zum Gegenstande“* (Schnell, Samuel Ludwig: Civil-Gesetzbuch für die Stadt und Republik Bern. Zweyter Theil. Sachen-Recht. Zweytes Hauptstück. Persönliche Rechte. Bern 1831, S. 214f.)

³⁰ Krüll, Franz Xaver von: Theoretisch-praktische Einleitung in die bayerische zivil Gerichtsordnung. Ingolstadt 1797, S. 626.

³¹ Vgl. z.B. Bauer 2009, S. 216f; Bornhorst, Ralf: Das bayerische Insolvenzrecht im 19. Jahrhundert und der Einfluß Bayerns auf das Entstehen der Reichskonkursordnung von 1877. Dissertation, Würzburg 2002, S. 4-33.

³² Auffällig ist hier die Unterscheidung zwischen Aktiv- und Passiv-Vermögen eines Verschuldeten, was auf die Möglichkeit eines Partikularkonkurses verweist, vgl. Gmelin 1828, S. 332. Im Rahmen einer rechtswissenschaftlichen Untersuchung von Zivilprozessen am Hofgericht in Paderborn stellt Süß fest, dass bei Gant-Prozessen auch hier zwischen partikularen Konkursverfahren (*minoribus discussionum causis*) und Verfahren, bei denen weitläufigere Besitztümer miteingeschlossen wurden (*causis maioribus*), unterschieden wurde, vgl. Süß, Thorsten: Parti-

wohl auch im bayrischen Zivilrecht so verortet war.³³ Während beim Universalkonkurs sämtliche Vermögenswerte des Schuldners Teil der Konkursmasse sind, also zur Befriedigung der Gläubiger-Ansprüche dienen sollen, fließen beim Partikularkonkurs nur einzelne Vermögenswerte mit in die Konkursmasse ein.³⁴ Im württembergischen Recht wird die Definition der Gant dabei noch deutlich von jener des Gant-Prozesses abgegrenzt: Eine Gant lag demnach immer dann vor, wenn Vermögenswerte von Überschuldeten zum Zwecke der Befriedigung der Gläubiger-Ansprüche versteigert wurden, während es zu einem Gant-Prozess nur dann kommen sollte, wenn absehbar war, dass die Vermögenswerte des Schuldners nicht ausreichend sind, um den Ansprüchen der Gläubiger gerecht zu werden.³⁵ Zuständig für die Durchführung eines Insolvenzverfahrens gemäß den gantrechtlichen Bestimmungen war i.d.R. die niedere Gerichtsbarkeit.³⁶

Durchaus war das Gantrecht jedoch bereits in der Frühen Neuzeit populär, entsprechende Abhandlungen wurden nach der Erfindung des Buchdrucks reichsweit verbreitet,³⁷ so z.B. das 1566 von den Brüdern Alexander und Samuel Weyssenhorn³⁸ aufgelegte Werk *Gantrecht, Bericht, wie die Güter der Kirchen, Gottsheusern, Spitälern und anderen ehrwürdigen Heüßern, Versammlungen und auch der Gemeinden, Pflégkinder, Minderiärigen, Schuldner und dero gleichen Güter im Fall der Noth mit freyer haylen Gannt verkaufft sollen und mügen werden*.^{39,40} Hier findet sich gleich zu Beginn eine Definition dessen, was unter der Gant zu verstehen ist, die sich nicht wesentlich von den dargestellten Beschreibungen im *Codex Juris Bavarici Judiciarii*⁴¹ bzw. bei Gmelin⁴² unterscheidet: „Gannt ist ain öffentliche Auslegung oder Faylhaltung aines faylen Guts, des man durch ain Edict oder aber durch die didenlichen Ausruffer beruffen, von als dann dem jhenigen, der merers darauff legt, ervolgen

kularer Zivilprozess und territoriale Gerichtsverfassung. Das weltliche Hofgericht in Paderborn und seine Ordnungen 1587-1720. Köln, Weimar, Wien 2017, S. 241f.

³³ Schöll 1965, S. 252.

³⁴ Bauer 2009, S. 113; Bornhorst 2002, S. 6; Vgl. auch: Trunk, Alexander: Internationales Insolvenzrecht. Systematische Darstellung des deutschen Rechts mit rechtsvergleichenden Bezügen. Tübingen 1998, S. 34-44.

³⁵ Gmelin 1828, S. 332.

³⁶ Z.B. Schöll 1965, S. 253.

³⁷ Die Bedeutung der Gesetzespublikation und die Nutzbarmachung der Möglichkeiten, die sich durch die Erfindung des Buchdrucks für die Jurisprudenz ergeben haben, hat Timo Holzborn in einer juristischen Dissertation aufgearbeitet, vgl. Holzborn, Timo: Die Geschichte der Gesetzespublikation insbesondere von den Anfängen des Buchdrucks um 1450 bis zur Einführung von Gesetzesblättern im 19. Jahrhundert. Dissertation, Berlin 2003. Vgl. auch: Meyer, Christoph H. F.: Das Publicum als Instrument spätmittelalterlicher Justiz. In: Kintzinger, Martin (Hrsg.): Politische Öffentlichkeit im Spätmittelalter. Ostfildern 2011, S. S. 87-145.

³⁸ Die Weyssenhorns (auch Weissenhorns) waren eine Buchdrucker- und Buchhändlerfamilie des 16. Jahrhunderts, die ihre Werkstätte zunächst in Augsburg besaßen, 1539 aber wohl ins altgläubige Ingolstadt übersiedelten und sich hier zu einer der wesentlichen Werkstätten der katholischen (insbesondere jesuitischen) Streilitteratur entwickelte. Vgl. Steiff, Karl: „Weissenhorn“, in: Historischen Commission bei der Königlichen Akademie der Wissenschaften (Hrsg.): Allgemeine Deutsche Biographie. München 1896, Band 41, S. 608-609.

³⁹ Weyssenhorn, Alexander/ Weyssenhorn, Samuel: Gantrecht, Bericht, wie die Güter der Kirchen, Gottsheusern, Spitälern und anderen ehrwürdigen Heüßern, Versammlungen und auch der Gemeinden, Pflégkinder, Minderiärigen, Schuldner und dero gleichen Güter im Fall der Noth mit freyer haylen Gannt verkaufft sollen und mügen werden. Ingolstadt 1566.

⁴⁰ Der Autor des Buches ist tatsächlich unbekannt, die Brüder Weyssenhorn sind nur als Buchdrucker des Werkes angegeben, möglicherweise fugierten sie auch als Herausgeber. Das Werk befindet sich u.a. in der Bayerischen Staatsbibliothek.

⁴¹ Kreittmayr 1842, S. 615f.

⁴² Gmelin 1828, S. S. 332.

läßt“.⁴³ Im Jahre 1732 erschien ein ganzer Sammelband namens *Tractatus Juridici III*, der Aufsätze verschiedentlich zeitgenössischer Rechtsexperten zur Thematik Gant enthielt und das Wissen zum Gant-Recht aber zur Auslegung und Umsetzung des Rechtsvorgaben in den Territorien des Heiligen Römischen Reiches (HRR) darstellen wollte.⁴⁴ Maximilian Prokop Freiherr von Freyberg-Eisenberg (1789-1851) wies 1824 in seiner Abhandlung über die Entwicklung des altdeutschen Rechts darauf hin, dass sich das Gantrecht mindestens auf die von ihm so bezeichnete „*Periode der sich ausbildenden Landeshoheit und Territorialverfassung*“⁴⁵ und damit ins 14. Jahrhundert zurückverfolgen lasse:⁴⁶ „*Wir finden den gerichtlichen Gantverkauf schon ausdrücklich in Urkunden dieser Periode. Auf 3 Landsrechten ward das vergantete Gut durch den geschwornen Landboten ausgerufen, und geboten: Ob jemand sey, der mehr denn die Forderung betrug, darauf legen wolle? Wo nicht, so ward das Gut dem Kläger nach Gantrecht ertheilet. [...] Wenn der Verurtheilte weder Geld noch Pfand noch Bürgen hatte, noch Haus und Hof, so sollte ihn der Nachrichten behalten bis er zahle*“.⁴⁷ Forster zur Folge findet der Begriff der Gant erstmalig 1372 im Stadtrecht von Zürich Erwähnung.⁴⁸

In vorliegender Dissertation wird beim Begriff der Gant auf die erweiterte Definition von Gmelin oder des Codex Juris Bavarici Judiciarii zurückgegriffen,⁴⁹ wonach unter einer Gant nicht nur eine Zwangsversteigerung, sondern der gesamte Konkursprozess zu verstehen ist, da auch in den eingesehenen Archivalien an vielen Stellen der Begriff der Gant zur Beschreibung unterschiedlicher Aspekte eines (drohenden) Konkursverfahrens Verwendung findet und daher passender erscheint.

⁴³ *Weyssenhorn/ Weyssenhorn* 1566, Blatt 3.

⁴⁴ *Albrecht, Johann*: *Tractatus Juridici III*. Von verschiedenen und vornehmsten Arten derer Vergantungen oder Gant-Recht. Nürnberg 1732.

⁴⁵ *Freyberg-Eisenberg, Maximilian Prokop Freiherr von*: Ueber das altdeutsche öffentliche Gerichts-Verfahren: eine von der königlich-baierischen Akademie der Wissenschaften gekrönte Preisschrift. Landshut 1824, Vorwort. Zeitlich wird diese Periode gemäß dem Autor zwischen 1273 (Wahl Rudolfs von Habsburg zum römisch-deutschen König) und 1495 (Ewiger Landfriede in Worms und Einsetzung des Reichskammergerichts) verortet, vgl. *Freyberg-Eisenberg* 1824, S. 126. Die Wahl Rudolfs beendete das Interregnum, für die rechtliche Bedeutung vgl. z.B. *Wolf, Armin*: Warum konnte Rudolf von Habsburg (†1291) König werden? Zum passiven Wahlrecht im mittelalterlichen Reich. In: Savigny-Stiftung: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung 109 (1992), S. 48-94. Der Beschluss des Ewigen Landfriedens war ein rechtshistorisch bedeutsamer Schritt, da er das mittelalterliche Fehderecht verbot, vgl. *Herbers, Klaus/ Neuhaus, Helmut*: Das Heilige Römische Reich: Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843-1806). Köln, Weimar 2005, S. 187f. Mit der rechtlichen Bedeutung des Ewigen Landfriedens hat sich in jüngerer Zeit u.a. Matthias Fischer auseinandergesetzt, vgl. *Fischer, Mattias G.*: Reichsreform und „ewiger Landfrieden“ - Über die Entwicklung des Fehderechts im 15. Jahrhundert bis zum absoluten Fehdeverbot von 1495 (= Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte N. F. 34). Aalen 2007.

⁴⁷ *Freyberg-Eisenberg* 1824, S. 164.

⁴⁸ *Forster, Wolfgang*: „Gant“. In: *Erler, Adalbert/ Kaufmann, Ekkehard/ Werkmüller, Dieter* (Hrsg.): Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG). 2., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage, Band I. Berlin 2008, Sp. 1932-1934; *Zeller-Werdmüller, Heinrich*: Die Zürcher Stadtbücher des 14. und 15. Jahrhunderts, Band I. Leipzig 1899, S. 226.

⁴⁹ *Gmelin* 1828, S. 332; *Kreittmayr* 1842, S. 615f.

1.2.2 Gant und Adel, adelige Gant

Gantprozesse von Adeligen stellen ein neues, bisher kaum beachtetes Forschungsfeld für die Geschichtswissenschaft dar, sowie Gantprozesse allgemein (also ohne Differenzierung zwischen Adeligen und Nichtadeligen bzw. unterschiedlichen sozialen Gruppen) bisher von der Geschichtswissenschaft kaum berücksichtigt worden sind.⁵⁰ Rechtshistorisch wurde die Funktion des Adels im Gantprozess als Inhaber der (niederen) Gerichtsbarkeit zwar verschiedentlich dargestellt,⁵¹ bisher fehlen für die deutschen Territorien aber systematische Untersuchungen der jüngeren Historiographie über die Ursachen, Durchführung und Folgen von Gantprozessen, die gegen Adelige respektive Adelsfamilien angestrengt wurden. Dabei ist von großer Bedeutung für das Verständnis der Übergangszeit um 1800, wie mit Angehörigen des Zweiten Standes bei rechtlichen Auseinandersetzungen und/oder Konkursverfahren umgegangen wurde. Das Forschungsfeld ist insbesondere auch deswegen von Interesse, weil in den deutschen Territorien der Adel prinzipiell selbst für die Durchführung von Gantprozessen zuständig war, sofern Untertanen ihrer Grundherrschaftlichkeit betroffen waren, da ihnen die Patrimonialgerichtsbarkeit zustand.⁵² Auch hier zeigen sich jedoch Forschungslücken, da bisher rechtshistorisch noch nicht systematisch erforscht wurde, *welche* Angehörigen des Adelsstandes wann welche Bestandteile der Patrimonialgerichtsbarkeit übertragen bekamen, wobei von deutlichen territorialen Unterschieden ausgegangen werden

⁵⁰ So erbrachte z.B. weder die Literaturrecherche in der Aufsatzdokumentations-Datenbank der Herzog-August-Bibliothek in Wolfenbüttel, die unselbständige Veröffentlichungen zur Frühneuzeitforschung (Beiträge in Sammelbänden und Zeitschriften) verzeichnet und inhaltlich verschließt (Onlinezugang: <http://allegro.hab.de/cgi-bin/acwww25/maske.pl?db=dok>) noch der Karlsruher Virtuelle Katalog (Onlinezugang: <https://kvk.bibliothek.kit.edu>) Ergebnisse. Auch die Suche in der Historische Bibliographie Online des Oldenbourg Wissenschaftsverlags, der mehr als 350.000 seit 1990 publizierte Titel historischer Fachliteratur beinhaltet, erbrachte für die Termini Gant/ Konkurs und Adel keine verwertbaren Ergebnisse. Zumindest Erwähnung finden Konkursverfahren von Adeligen u.a. bei *Reif, Heinz*: Westfälischer Adel 1770-1860. Vom Herrschaftsstand zur regionalen Elite. Göttingen 1979, S.58-78 und S. 213-239; *Held, Wieland*: Der sächsische Adel in der Frühneuzeit. Forschungslage, Quellensituation und Aufgaben künftiger Untersuchungen. In: *Klecker, Christine/ Wintermann, Klaus-Dieter/ Keller, Katrin/ Matzerath, Josef* (Hrsg.): Geschichte des sächsischen Adels. Köln, Weimar, Wien 1997, S. 13-30, insbesondere S. 27; *Westphal, Siegrid*: Kaiserliche Rechtsprechung und herrschaftliche Stabilisierung. Rechtsgerichtsbarkeit in den thüringischen Territorialstaaten 1648-1806 (= Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 43). Köln, Weimar, Wien 2002, S. 60f.

⁵¹ *Schöll* 1965, S. 253. Vgl. auch *Forster, Maria*: Die Gerichtsverfassung und Zivilgerichtsbarkeit in Straubing im 15. und 16. Jahrhundert. Regensburg 1999. Z.B. weist Staub darauf hin, dass der Abt des Klosters in St. Gallen als geistlicher Lehnsherr und Inhaber der niederen Gerichtsbarkeit mindestens seit 1501 dazu befugt war, eine Schuldordnung zu erlassen und das Gantrecht umzusetzen und vom Stift auch verschiedene Gantordnungen erlassen wurden, vgl. *Staub, Stephan*: Jus Statutarium veteris Territorii Principalis Monasterii Sancti Galli. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte von Kloster und Kanton St. Gallen. Dissertation der Hochschule St. Gallen. Zürich 1988, S. 50 und S. 114; *Aerni, René*: Ein Öhninger Gantprozess im 16. Jahrhundert – ein Urteilsbrief aus dem Jahre 1558 (= Jahrbücher des Hegau-Geschichtsvereins Bd. 29/30). Singen 1973, S. 129-148.

⁵² Vgl. z.B. *Wienfort, Monika*: Patrimonialgerichte in Preußen: ländliche Gesellschaft und bürgerliches Recht 1770–1848/49. Göttingen 2001, S. 29-78; *Wüst* 2008, S. 349-376; *Wienfort, Monika*: Administration of Private Law or Private Jurisdiction? The Prussian Patrimonial Courts 1820 -1848. In: *Steinmetz, Willibald* (Hrsg.): Private Law and Social Inequality in the Industrial Age. Oxford 2000, S. 69-88; *Enders, Lieselotte*: Grundherrschaft und Gutswirtschaft. Zur Agrarverfassung der frühneuzeitlichen Altmark. In: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 55 (2007), S. 95-112; *Kreutzmann* 2008, S. 291; *Werthmann, Sabine*: Vom Ende der Patrimonialgerichtsbarkeit. Ein Beitrag zur deutschen Justizgeschichte des 19. Jahrhunderts. Frankfurt am Main 1995, S. 17-64. Für die Bedeutung des Adels im Rechtssystem vgl. neuerdings auch: *Baumann, Anette/ Jendorff, Alexander*. Einleitung: Adelskultur(en) und Rechtskultur(en) in der Frühen Neuzeit als Problemzusammenhang. In: *Dies.* (Hrsg.): Adel, Recht und Gerichtsbarkeit im frühneuzeitlichen Europa. München 2014, S. 9-32. Mit dem Zusammenhang von Gutsherrschaft und niederer Gerichtsbarkeit im ostelbischen Raum hat sich Heinrich Kaak auseinandergesetzt, vgl. *Kaak, Heinrich*: Die Gutsherrschaft: Theoriegeschichtliche Untersuchungen zum Agrarwesen im ostelbischen Raum. Berlin, New York 1991.

kann. So waren in Bayern die Prälaten in den oberbayerischen Landesteilen seit 1330 Gerichtsherren für den Liegenschafts- und Gantprozess, während der nicht-geistliche Adel⁵³ Oberbayerns sowie die Geistlichkeit (sofern sie Lehnsherrschaft ausübten) und der Adel Niederbayerns über die Lehnsnehmer der von ihnen verantworteten Territorien zwar die Zivilgerichtsbarkeit ausübten, diese jedoch nicht die Kompetenz „um erb und eigen“ enthielt.⁵⁴ Bedeutsam ist hier also die Hierarchiestufe des Adels, da mancherorts die Lehnsherren, teilweise aber auch die Landesherrn als nächsthöhere Instanz (die sowohl die hohe als auch die niedrige Gerichtsbarkeit besaßen) für die Rechtsprechung in Gantfällen zuständig waren. Grundsätzlich oblag die *Ausgestaltung* des Konkurs- oder Gantrechtes den reichsunmittelbaren Landesherrn, war also kein Reichsrecht, sondern Territorialrecht,⁵⁵ wovon die vielfältigen Gant- oder Konkursprozessordnungen der deutschen Territorien Zeugnis able-

⁵³ Der Begriff „nicht-geistlicher Adel“ bezieht sich hier auf Mitglieder des Klerus, die Lehnsherrschaft ausüben, unabhängig davon, ob sie wirklich einer Adelsfamilie entstammen oder nicht.

⁵⁴ Vgl. *Volkert, Wilhelm* (Hrsg.): Das Rechtsbuch Kaiser Ludwigs des Bayern von 1346 (= Kommission für bayerische Landesgeschichte bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften: Bayerische Rechtsquellen, Bd. 4). München 2010, S. 186f; *Sagstetter, Maria Rita*: Hoch- und Niedergerichtsbarkeit im spätmittelalterlichen Herzogtum Bayern (= Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 120). München 2000, S. 44-45.

⁵⁵ Das Alte Reich war so etwas wie ein Föderalstaat (so z.B. *Weichlein, Siegfried*: Föderalismus und Bundesstaat zwischen dem Alten Reich und der Bundesrepublik Deutschland. In: *Härtel, Ines* (Hrsg.): Handbuch Föderalismus - Föderalismus als demokratische Rechtsordnung und Rechtskultur in Deutschland, Europa und der Welt Band I: Grundlagen des Föderalismus und der deutsche Bundesstaat. Berlin, Heidelberg 2012, S. 101-127, hier: S. 102-14 und: *Nipperdey, Thomas*: Der Föderalismus in der deutschen Geschichte. In: *Boogman, Johan Christiaan/ van der Plaats, G.N.* (Hrsg.): Federalism. History and Current Significance of a Form of Government. The Hague 1980, S. 497-547), wobei ein Großteil der Rechtsvorgaben, insbesondere bezogen auf das Zivilrecht in den reichsunmittelbaren Territorien entwickelt wurde und dementsprechend zwischen selbigen auch differierte. Das Reich war bezüglich seiner Bedeutung für die Rechtsentwicklung schwach, die Entwicklung und Umsetzung der Rechtspraxis oblag weitestgehend den Landesherrn, vgl. z.B. *Köbler, Gerhard*: Deutsche Rechtsgeschichte. Ein systematischer Grundriss der geschichtlichen Grundlagen des deutschen Rechts von den Indogermanen bis zur Gegenwart. 6., durchgesehene Auflage, München 2005, S. 131-174; *Laufs, Adolf*: Rechtsentwicklungen in Deutschland. Berlin 1996, S. 145-178; *Wieacker, Franz*: Privatrechtsgeschichte der Neuzeit: unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Entwicklung. 3., durchgesehene Auflage. Göttingen 2016, insbesondere S. 204-226; *Heger, Martin*: Recht im „Alten Reich“ – Der Usus modernus. In: *Zeitschrift für das Juristische Studium* 3 (2010) 1, S. 29-39.

Die Funktion des Kaisers resp. der Reiches beschränkte sich in rechtlicher Hinsicht wohl größtenteils auf die Entwicklung allgemeiner Richtlinien für die Rechtspraxis. Andererseits ist der Ewige Landfriede von 1495 auch in rechtshistorischer Perspektive von großer Bedeutung, da selbiger reichsweit für alle Stände das Fehderecht definitiv verbot, vgl. *Fischer* 2007 und *Oestmann, Peter*: Wege zur Rechtsgeschichte: Gerichtsbarkeit und Verfahren. Köln, Weimar, Wien 2015, S. 153-158. Ferner gab es auf Reichsebene durchaus so etwas wie übergeordnetes Recht bzw. übergeordnete Institutionen, die Recht sprachen. So konnte der Reichstag die Reichsacht verhängen und es bestand so etwas wie einen Instanzenzug (und zwar sowohl bei Delikten der niedrigen und der hohen Gerichtsbarkeit): So konnten z.B. Mitglieder des Dritten Standes, die mit der Rechtsprechung im Rahmen der Patrimonialgerichtsbarkeit nicht einverstanden waren, sich zunächst an die Landesgerichte ihres Landesfürsten wenden, um dann letztinstanzlich das Reichskammergericht bzw. den Reichshofrat Recht sprechen zu lassen, Reichsrecht war hier also dem Territorialrecht prinzipiell überlegen. Allerdings durften an den beiden Reichsgerichten nur Prozesse verhandelt werden, die über einem bestimmten Streitwert lagen, spielten im Rahmen von Gantverhandlungen also keine große Rolle, zumal durch das *Privilegium de non appellando* viele Territorien ihren Untertanen die Anrufung der kaiserlichen Gerichte untersagen konnten. Vgl. *Weber, Matthias*: Zur Bedeutung der Reichsacht in der Frühen Neuzeit. In: *Zeitschrift für Historische Forschung* 19 (1997), S. 55-90; *Battenberg, Friedrich*: Die Wormser Kammergerichtsordnung und die Neukonstituierung der königlichen Justiz in Frankfurt 1495. Zur Reform des Königlichen Kammergerichts. In: *Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde* 64 (2006), S. 51-83; *Press, Volker*: Das Reichskammergericht in der deutschen Geschichte. Wetzlar 1987; *Sailer, Rita*, Untertanenprozesse vor dem Reichskammergericht. Rechtsschutz gegen die Obrigkeit in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts (= Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 33). Köln, Weimar, Wien 1999; *Eisenhardt, Ulrich*: Die Rechtswirkungen der in der Goldenen Bulle genannten privilegia de non evocando et appellando. In: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung* 86 (1969), S. 75-96; Einen Vergleich zwischen Reichsrecht und der Gerichtsbarkeit der Territorien bietet u.a. *Oestmann* 2015, S.159-193.

gen.⁵⁶ Ob die *Rechtsprechung* in Gantsachen vom Landesherrn (bzw. von ihm eingesetzten Landesgerichten) selbst verantwortet wurde, oder den Lehnsherren im Rahmen der Patrimonialgerichtsbarkeit überlassen wurde, war Entscheidung des Landesherrn.⁵⁷

Auch bei der genauen Definition, wann ein Gantprozess von den Patrimonialgerichten behandelt werden darf und wann nicht, kann von deutlichen Unterschieden zwischen den unterschiedlichen Territorien ausgegangen werden. In Bayern wurde zwischen stiller und öffentlicher Gant differenziert, wobei nur die stille Gant Rechtssache der Patrimonialgerichte war.⁵⁸

„Die stille Gant [...] kann von einem jeden Richter, welcher die niedere Gerichtsbarkeit hat, sohin auch von einem Hofmarchs-Richter vorgenommen werden; die öffentliche Ausfeilung, oder wirkliche Subhastation gehört aber allzeit an das Landgericht, worinn das Gut liegt, und steht einer Hofmarchs- oder andern niedergerichtlichen Obrigkeit nur so weit zu, als sie es hergebracht haben.“

Ein einheitliches Konkursrecht hat es im Heiligen Römischen Reich bis 1806 offenbar nicht gegeben,⁵⁹ eine einheitliche Konkursordnung wurde erst nach Gründung des Deutschen Reiches im Jahre 1877 eingeführt: *„Aufgehoben werden die Vorschriften der Landesgesetze über Konkurs-, Falliments-, Gant-, Debit-Verfahren, über gerichtliche, zur Abwendung oder Einleitung eines solchen Verfahrens dienende Stundungs- und Nachlaßverhandlungen, konkursmäßige Einleitungen, Vermögensuntersuchungen, über die Rechtwohlthat der Güterabtretung und die landesherrliche oder gerichtliche Bewilligung einer allgemeinen Zahlungsstundung, sowie über das Konkursrecht, insoweit nicht in der Konkursordnung auf dieselben verwiesen oder bestimmt ist, daß sie nicht berührt werden“*.⁶⁰

⁵⁶ Gantprozess- bzw. Konkursprozessordnungen finden sich in fast allen deutschen Territorien und Reichstädten, so z.B. in Preußen (*Nicolai, Christoph Gottlieb* [tritt hier als Buchhändler auf, der Verfasser ist nicht angegeben]: Königliche Preussische Hypotheken- Und Concurs-Ordnung. Berlin 1723) oder in Ellwangen (*Georg, Franz*: Fürstlich-Ellwangische Gant-Process-Ordnung. Gedruckt bey Antoni Brunbauer, Hochfürstlichen Ellwangischen Buchdruckern. Ellwangen 1737). Bisher fehlen Forschungsarbeiten (sowohl historischer als auch rechtshistorischer/ juristischer Natur), welche die vielfältigen Gantprozessordnungen der deutschen Territorien vergleichen und bewerten. Einen Vergleich zumindest des preußischen mit dem bayerischen Konkursrecht bietet *Bauer* 2009, S. 95-120. Mit der geschichtlichen Entwicklung des Gant-/Konkursrechts in Deutschland respektive in den deutschen Territorien hat sich u.a. Josef Kohler auseinandergesetzt, vgl. *Kohler, Josef*: Lehrbuch des Konkursrechts. Stuttgart 1891, insbesondere S. 32-44. Vgl. auch: *Meier, Anke*: Die Geschichte des deutschen Konkursrechts, insbesondere die Entstehung der Reichskonkursordnung von 1877. Frankfurt am Main 2003, S. 35-85 sowie *Bauer* 2009, S. 59-94. Für Bayern siehe z.B. *Spann, Michael*: Der Haftungszugriff auf den Schuldner zwischen Personal- und Vermögensvollstreckung: eine exemplarische Untersuchung der geschichtlichen Rechtsquellen, ausgehend vom Römischen Recht bis ins 21. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung bayerischer Quellen. Münster 2004.

⁵⁷ *Volkert* 2010, S. 186f.; *Sagstetter* 2000, S. 44-45. Unterschiede in der Ausgestaltung der Patrimonialgesetzgebung in den deutschen Territorien hat u.a. Sabine Werthmann ausgearbeitet, vgl. *Werthmann* 1995, S. 17-64; Auch im Oberrheingebiet war das Gantrecht zeitweise Teil der grundherrlichen Gerichtsbarkeit, vgl. *Ott, Hugo*: Studien zur spätmittelalterlichen Agrarverfassung im Oberrheingebiet. Stuttgart 1970, S.134.

⁵⁸ *Krüll* 1797, S. 626f.

⁵⁹ *Kohler* 1891, S. 32-44; *Meier* 2003, S. 35-85; *Bauer* 2009, S. 59-94.

⁶⁰ Deutsches Reichsgesetzblatt Band 1877, Nr. 10, Seite 390 -394, §4.

Gantrecht wurde also i.d.R. durch Adelige bzw. durch von ihnen eingesetzte Beamte gesprochen, entweder auf landesherrlicher Ebene oder häufig auch im Rahmen der Grundherrschaft. Von Relevanz ist ferner, dass bei Gantprozessen insofern eine Bevorzugung des Adels bestand, als dass man selbigen das Einstandsrecht zugestand, das begrifflich ein Vorkaufsrecht beschreibt,⁶¹ Gantprozesse also eine Kumulierung adeligen Besitzes nach sich ziehen konnten. So war in Einzelterritorien z.B. festgelegt, dass *„durch das dem Adel auch bey Ganten ertheilte Einstandrecht hingegen ist denen Creditoribus, so verlustigt werden, ihr Einstandrecht, welches ihnen der Gantprozeß ausdrücklich giebt, nicht benommen, ausser es wollte der Adelige dem Creditori zugleich all dasjenige, was ihm bey der Gant mittels seines anerbothenen Kaufschilling⁶² zu Verlust gehet, erstatten“*.⁶³ Wenn Adelige selbst von Gantprozessen betroffen waren, sollten zumindest im Königreich Bayern die Betroffenen durch staatliche Versorgungsleistungen unterstützt werden: *„was die Alimentation des Kommenschuldners betrifft, so kann im Konkurse mehrerer Gläubiger wohl nur von der Alimentation (Competenz) derer von Adel oder sonst in großen Würden stehender Personen die Rede seyn [...] das Quantum dieser Alimentation ist in Folge [...] allezeit mit vorläufiger Vernehmung der Gläubiger, jedoch nur kommissionaliter ohne Gestattung eines Schriftenwechsels zu reguliren, und der Schuldner eher nicht aus dem Besitze seiner Güter zu setzen, es erscheine denn, daß er die Regulirung absichtlich verhindere, welchen Falls man das Quantum provisorisch zu bestimmen, und sich mit der [...] Besizeseinsetzung nicht aufzuhalten hat“*.⁶⁴

Bisher unerforscht ist jedoch die Frage, inwiefern sich Interessenkonflikte zeigten, wenn Adelige des niederen Adels, die entweder als Feudalherren selbst in Gantfällen rechtlich zu entscheiden hatten, oder zumindest rechtlich privilegiert waren, plötzlich selbst von einer Gant betroffen waren und wie im Einzelnen mit Betroffenen umgegangen wurde. Innerhalb des Rechtssystems waren Adelige insofern privilegiert, als dass es in vielen Territorien bereits seit dem Mittelalter separate Adelsgerichte⁶⁵ gab, welche Rechtsangelegenheiten des Adels

⁶¹ Fischer, Hermann: Schwäbisches Wörterbuch, Band II. Tübingen 1904, Spalte 651.

⁶² Der Begriff des Kaufschillings bezeichnet den für das Konkursgut zu bezahlenden Preis, vgl. Pierer, Heinrich August: Pierer's Universal-Lexikon der Gegenwart und Vergangenheit, Band 9. Altenburg 1860, S. 392.

⁶³ Wagner, Franz Blasius M.: Churpfälzbayerisch gelehrt-decisives universales Gesetz-Lexikon, oder allgemein von unterst- bis höchsten Amtsstufen diensam compendios entscheidender Rechtsschlüssel. Pappenheim 1800, S. 59. Noch deutlicher wird das Vorrecht bei Johann Georg von Aretin dargestellt. Hier heißt es lapidar: *„Eindlich ist das Einstandsrecht aus einem besonderen Vorrechte auch dem Adel in Baiern eingeräumt; obschon die gemeinen Rechte davon nichts wissen. Wenn ein mit der niedern Gerichtsbarkeit befreytes Landgut an einen unadelichen, oder wie das Gesetzbuch sagt, in ungefreyte Hände verkauft wird, so gebührt dem Adelichen bloß darum, weil er adelich ist, das Einstandsrecht“*, vgl. Aretin, Johann Georg von: Das Einstandsrecht in Baiern, nach staatswirtschaftlichen Grundsätzen betrachtet. Ohne Ort, 1802, S. 34f.

⁶⁴ Miltner, Franz X.: Der baierische Gantprozeß: in historischer und theoretisch-praktischer Hinsicht. Landshut 1814, S. 305f.

⁶⁵ Auch die Systematik von Adelsgerichten in den deutschen Territorien, betreffend Verfahrensspezifika und Arbeitsweise im Vergleich zu den für die Bauern vorgesehenen Gerichtshöfen, wurde historisch bisher kaum aufgearbeitet, wie eine systematische Literaturrecherche ergab.

behandelten.⁶⁶ Teilweise wurden selbige auch erst im 18. Jahrhundert eingeführt, so z.B. in Lemberg: „Im Jahre 1784 hob Joseph II. die bis dahin noch bestehenden Grod- und Terestralgerichte auf und errichte an ihrer Stelle für den Adel das sog. Adelsgericht (*Forum Nobilitum*) in Lemberg. Die Bürger unterstanden weiterhin in Zivilgerichtsangelegenheiten dem Magistrat, die Bauern ihrem Herren bzw. den Ortsgerichten. Für Strafrechtsangelegenheiten wurden außerdem sog. Kreisgerichte eingeführt, die für alle Stände zuständig waren“.⁶⁷

Das Rechtssystem der deutschen Territorien war nach Ständen gegliedert, wobei der Adel i.d.R. über den privilegierten Gerichtsstand⁶⁸ verfügte, was bedeutete, dass gegen ihn an separaten Gerichtshöfen verhandelt wurde und Klagen häufig direkt vor den nächsthöheren Gerichten (zumeist die Hofgerichte der Landesherrn) geführt wurden, was demnach auch auf Gantprozesse zutrifft, die gegen Adelige angestrengt wurden.⁶⁹ Der ritterschaftliche Adel war i.d.R. nicht der Patrimonialgerichtsbarkeit unterworfen, die er selbst innehatte, da es den Wertvorstellungen des Feudalismus zuwiderlief, über Adelige niedrigadeligere oder bürgerliche Richter richten zu lassen, die von ihm selbst als Inhaber der Lehnsherrschaft eingesetzt wurden.⁷⁰ Klagen und Prozesse des reichsunmittelbaren Adels wurden häufig direkt am Reichskammergericht und Reichshofrat behandelt,⁷¹ wobei Oestmann darauf hinweist, dass

⁶⁶ Vgl. z.B. *Scharrer, Werner*: Topographie und Ethnographie des Landgerichts Kempten um 1860. In: *Allgäuer Geschichtsfreund* 90 (1990), S. 41-104; *Forster, Ellinor*: Tirol als Teil des Rheinbundes. Die bayerische Adelsgesetzgebung zwischen dem Einfluss Frankreichs und der Reaktionen des landsässigen Adels. In: *Mazohl, Brigitte/ Mertelseder, Bernhard* (Hrsg.): Abschied vom Freiheitskampf? Tirol und ‚1809‘ zwischen politischer Realität und Verklärung. Innsbruck 2009, S. 107-128, hier: S. 110-112; *Forster, Ellinor*: Auswirkungen rechtlich-politischer Veränderungsprozesse auf das Aushandeln von Heiratsverträgen unterschiedlicher sozialer Gruppen. Das Stadt- und Landrecht Innsbruck (1767-1842). In: *Lanzinger, Margareth/ Barth-Scalmani, Gunda/ Forster, Ellinor/ Langer-Ostrawsky, Gertrude* (Hrsg.): Aushandeln von Ehe: Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich. Köln, Weimar, Wien 2010, S. 369-458, hier: S. 376; *Gussone, Monika*: Hof- und Untergericht – Weistümer. In: *Gersmann, Gudrun/ Langbrandtner, Hans-Werner* (Hrsg.): Adlige Lebenswelten im Rheinland: kommentierte Quellen der Frühen Neuzeit. Köln, Weimar, Wien 2009, S. 317-326; *Langbrandtner, Hans-Werner*: Polizeiordnung. In: *Gersmann, Gudrun/ Langbrandtner* 2009, S. 327-331; *Ders.*: Gemeinderechte und Untertanenprozesse. In: *Dies.* 2009, S. 332-337.

Der privilegierte Gerichtsstand des Adels ist explizit z.B. im Allgemeinen Landrecht für die preußischen Staaten aus des Jahres 1794 erwähnt. Hier heißt es unter II, 9, §34: „*Personen des Adelstandes sind der Regel nach nur dem höchsten Gerichte in der Provinz unterworfen*“, vgl. *Hattenhauer, Hans/ Bernert, Günther*: Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten. Von 1794. Mit einer Einführung von Hans Hattenhauer und einer Bibliographie von Günther Bernert. 3., erweiterte Auflage. Neuwied u. a. 1996, URL:

https://opiniouris.de/quelle/1623#Neunter_Titel_Von_den_Pflichten_und_Rechten_des_Adelstandes (Zugriff: 15.01.2017). Vgl. hierzu auch *Wahl, Rainer*: Die Person im Ständestaat und im Rechtsstaat. Vergleichende Betrachtungen zur europäischen und japanischen Entwicklung. In: *Pawlowski, Hans-Martin/ Roellecke, Gerd* (Hrsg.): Der Universalitätsanspruch des demokratischen Rechtsstaates. Stuttgart 1996, S. 49-70, hier: S. 51.

⁶⁷ *Röskau-Rydel, Isabel*: Kultur an der Peripherie des Habsburger Reiches: die Geschichte des Bildungswesens und der kulturellen Einrichtungen in Lemberg von 1772 bis 1848. Wiesbaden 1993, S. 37.

⁶⁸ Nicht nur der Adel verfügte über einen privilegierten Gerichtsstand, sondern auch andere soziale Gruppen mit herausgehobener Funktion für die Herrschaftlichkeit, so z.B. die Beamten in Preußen, vgl. *Wyluda, Erich*: Lehnrecht und Beamtentum: Studien zur Entstehung des preussischen Beamtentums (= Schriften zur Verfassungsgeschichte, Bd. 9). Berlin 1969, insbesondere S. 66-71.

⁶⁹ *Wyluda* 1969, S. 66-71.

⁷⁰ Ebenda; Vgl. auch: *Wieland, Christian*: Adel und Rechtssystem in der Frühen Neuzeit. In: *Wieczorek, Alfred/ Schneidmüller, Bernd/ Schubert, Alexander/ Weinfurter, Stefan* (Hrsg.): Die Wittelsbacher am Rhein. Die Kurpfalz und Europa. Regensburg 2013, S. 26-29.

⁷¹ Vgl. z.B. *Schenk, Tobias*: Der Reichshofrat als oberster Lehnshof. Dynastie- und adelsgeschichtliche Implikationen am Beispiel Brandenburg-Preußens. In: *Baumann, Anette/ Jendorff, Alexander* (Hrsg.):

Adel, Recht und Gerichtsbarkeit im frühneuzeitlichen Europa. München 2014, S. 255-294; *Rast, Kathrin*: Nutzung und Inanspruchnahme des Reichshofrats durch adlige Mitglieder der Herrenbank am Beispiel des Vizepräsidenten Johann Heinrich Notthafft Reichsgraf von Wernberg (1604–1665). In: *Baumann/ Jendorff* 2014, S. 295-330;

am Reichskammergericht zumindest im 16. Jahrhundert „die meisten Adelsprozesse zwischen gleichrangigen Familien geführt wurden, daß aber zugleich reichsmittelbare Adelige viel häufiger unmittelbare Reichsangehörige verklagten als umgekehrt. Stark vertreten sind auch Prozesse von Adeligen gegen Bürger“.⁷²

Erst im Verlauf des 19. Jahrhunderts wurden dann vielerorts auch die rechtlichen Privilegien des Adels in dem Sinne beschnitten, als dass die separaten Adelsgerichte aufgelöst und auch der ritterschaftliche Adel den sich ausdifferenzierenden staatlichen Rechtssystemen unterworfen wurde.⁷³

Die Zusammenführung von Gant und Adel als eigenes Forschungsfeld ist von hoher Relevanz. In rechtlicher Hinsicht besaß der Adel in den deutschen Territorien gewisse Privilegien, die insbesondere auch bei der Behandlung in Gantprozessen angenommen werden können, und die teilweise noch Ende des 18. Jahrhunderts Explizierung erfuhren.⁷⁴ Auch vor dem Hintergrund, dass die Adelige als Grundherren selbst in das feudale Rechtssystem eingebunden waren, diese Rechte im Verlauf des 19. Jahrhunderts (freilich innerhalb der Territorien in unterschiedlicher Intensität) aber sukzessive einbüßten,⁷⁵ verweist auf die Notwendig-

Scheutz, Martin: Die Elite der hochadeligen Elite. Sozialgeschichtliche Rahmenbedingungen der obersten Hofämter am Wiener Kaiserhof im 18. Jahrhundert. In: *Ammerer, Gerhard/ Lobenwein, Elisabeth/ Scheutz, Martin* (Hrsg.): Adel im 18. Jahrhundert. Umrisse einer sozialen Gruppe in der Krise. Innsbruck, Wien, Bozen 2015, S. 141-194.

⁷² *Oestermann, Peter*: Höchstrichterliche Rechtsprechung im Alten Reich – einleitende Überlegungen. In: *Baumann, Anette/ Oestmann, Peter/ Wendehorst, Stephan/ Westphal, Siegrid* (Hrsg.): Prozesspraxis im Alten Reich: Annäherungen - Fallstudien – Statistiken (= Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 50). Köln, Weimar, Wien 2005, S. 1-16, hier: S. 10.

⁷³ Vgl. z.B. *Hahn, Peter-Michael*: Fürstliche Territorialhoheit und lokale Adelsgewalt: die herrschaftliche Durchdringung des ländlichen Raumes zwischen Elbe und Aller (1300 bis 1700) (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 72). Berlin, New York 1989, S. 299; *Löffler, Bernhard*: Adel und Gemeindeprotest in Bayern zwischen Restauration und Revolution (1815-1848). In: *Reif* 2008, S. 123-155, insbesondere S. 134ff.; *Wienfort, Monika*: Gerichtsherrschaft, Fideikommiss und Verein. Adel und Recht im 'modernen' Deutschland. In: *Leonhard, Jörn/ Wieland, Christian* (Hrsg.): What makes the nobility noble? Comparative perspectives from the sixteenth to the twentieth century. Göttingen 2011, S. 90-113, insbesondere S. 92-94; Für das Königreich Sachsen, vgl. auch: *Blaschke, Karlheinz*: Die Verwaltungsgeschichte als Spiegel der gesellschaftlichen Entwicklung. In: *Schirmer, Uwe/ Thieme, André* (Hrsg.): Beiträge zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte Sachsens. Ausgewählte Aufsätze von Karlheinz Blaschke aus Anlaß seines 75. Geburtstages. Leipzig 2002, S. 113-126, hier: S. 117-119.

⁷⁴ Vgl. z.B. *Demel* 2005, S. 54-56. Für Preußen, vgl. z.B. *Schiller, René*: „Edelleute müssen Güther haben, Bürger müssen die Elle gebrauchen“. In: *Neugebauer, Wolfgang/ Pröve, Ralf* (Hrsg.): Agrarische Verfassung und politische Struktur. Studien zur Gesellschaftsgeschichte Preußens 1700-1918. Berlin 1998, S. 257-286. Vgl. auch die im Allgemeinen Landrecht dargelegten Privilegien des Adels in *Hattenhauer, Bernert* 1996. Eine Übersicht der Adelsprivilegien findet sich u.a. im deutschen Rechtslexikon von 1844: „Die Privilegien derer von Adel sind mancherlei: 1) bei den Turniren wird Niemand zugelassen, er sei denn von gutem Adel. [...] 4) Die von Adel sind den Strafen der gemeinen Leute, besonders der Tortur und Staupbesen ohne ausdrücklichen Befehl des Landesfürsten nicht unterworfen. [...] 6) Man glaubt einem adeligen Zeugen mehr, als einem gemeinen Manne, und wird zuweilen anstatt Eides angenommen, wenn er etwas verspricht: bei adeliger Ehre, Treue und Glauben. [...] 9) Der Edelmann muß zum Gerichte schriftlich vorgeladen werden, in den Gerichten bekommt er einen Sessel. [...] 11) Der mittelbare Adel hat seinen Gerichtsstand allein für den höchsten Landesgerichten, wenn er keine amtssässigen Güter hat. 12) Die Steuerfreiheit und die Freiheit von bürgerlichen Abgaben ist auch hier her zu zählen“, vgl. *Weiske, Julius*: Rechtslexikon für Juristen aller teutschen staaten enthaltend die gesamte Rechtswissenschaft, Band 1. Leipzig 1844, S. 113.

⁷⁵ *Monika Wienfort* argumentiert, dass der Verlust der Patrimonialgerichtsbarkeit mitnichten die adelige Vormachtstellung im Rechtssystem beseitigt habe, sondern vielmehr zu deren Neukonstituierung beitrug. Die Aufrechterhaltung der Patrimonialgerichtsbarkeit war für viele Rechtsherren teuer und damit ineffizient, weswegen es nur wenige Widerstände gegen dessen Abschaffung in den Territorien gab. An die Stelle der Patrimonialgerichtsbarkeit trat eben nicht ein liberal-bürgerliches Rechtssystem, sondern häufig ein bürokratisch-administrativer

keit, konkrete Entwicklungslinien und Transformationserscheinungen bei der Behandlung von Adeligen, die von Gantfällen betroffen waren, skizzieren zu können. Möglicherweise lässt die Analyse von adeligen Gantfällen dabei weitere Schlussfolgerungen auf die grundsätzliche Stellung des Adels innerhalb des Rechtssystems während der Übergangszeit vom feudalen zum bürgerlichen Zeitalter zu. Von Bedeutung ist dabei, bei Fokussierung des passiven Aspekts der Intervention des Adels in Gantprozesse, nicht die aktive Dimension zu vernachlässigen, bei Analyse von Gantfällen, die Adelige selbst betrafen, ergo stets zu berücksichtigen, dass Adelige, wenn sie nicht selbst betroffen waren, unter Umständen als Inhaber der Patrimonialgerichtsbarkeit selbst über Gantfälle zu richten hatten und auch nach Beschränkung der vormaligen Bevorzugung ggf. über privilegierte Kontakte zum Rechtssystem verfügten. Ein Forschungsvorhaben zur Analyse von adeligen Gantfällen in der Übergangszeit hat also nicht die Behandlung der Adeligen selbst zu fokussieren, sondern auch zu beleuchten, ob adelige Gantanwärter anders behandelt wurden als bürgerliche, ob im Rahmen der rechtlichen Vorgaben zur Durchführung von Gantverfahren bezüglich des Standes differenziert wurde (ergo Unterschiede zwischen Bürgerlichen und Adeligen bestanden) bzw. Unterschiede bezüglich der Umsetzung der Rechtsvorgaben in letzter Konsequenz ersichtlich sind, also zu analysieren, inwiefern eine rechtliche Bevorzugung des Adels bei Gantfällen angenommen werden kann.

Weiterhin ist die Thematik von Relevanz, um zu untersuchen, ob für Adelige, die von Gantverfahren konfrontiert waren, ein erhöhtes Armutsrisiko bestand. Wenn keine rechtliche Bevorzugung des Adels bei Konkursverfahren bestanden haben sollte, Adelige durch Konkurse also einen Großteil ihres Besitzes verlieren konnten, ergeben sich Schnittmengen zum Phänomen armer Adel, das ebenfalls zu den bisher kaum behandelten Aspekten der Adelsgeschichte gehört und hier gewissermaßen noch ein Desiderat⁷⁶ bildet. Es bestehen nur wenige Untersuchungen, die sich mit adeliger Armut auseinandersetzen,⁷⁷ richtungsweisende Aufsätze wurden erst in den letzten Jahren u.a. von Ewald Frie verfasst, der Adel nicht nur

Staat, der auch im Funktionssystem des Rechts von Adeligen dominiert wurde. Vgl. *Wienfort* 2011, S. 90-113. Vgl. auch: *Dies.*: Adlige Handlungsspielräume und neue Adelstypen in der "Klassischen Moderne" (1880-1930). In: *Geschichte und Gesellschaft* 33 (2007), S. 416-438.

⁷⁶ *Frie, Ewald*: Armer Adel in nachständischer Gesellschaft. In: *Asch, Ronald G./ Buzek, Václav/ Trugenberger, Volker* (Hrsg.): *Adel in Südwestdeutschland und Böhmen 1450-1850* (= Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Bd. 191). Stuttgart 2013, S. 207-221, hier: S. 220.

⁷⁷ Als wenige Ausnahmen sei hier auf die folgenden Werke verwiesen: *Malinowski, Stephan*: Sozialer Niedergang und politische Radikalisierung im deutschen Adel zwischen Kaiserreich und NS-Staat. Berlin 2003, zusammengefasst bei: *Malinowski, Stephan*: Ihr liebster Feind. Die deutsche Sozialgeschichte und der preußische Adel. In: *Müller, Sven Oliver/ Torp, Cornelius* (Hrsg.): *Das deutsche Kaiserreich in der Kontroverse*. Göttingen 2008, S. 203-218; außerdem: *Bush, Michael L.*: *The European Nobility*. Bd. 2: Rich Noble, Poor Noble. Manchester 1988; *Kollmer, Gert von Oheimb-Loup*: Die schwäbische Reichsritterschaft zwischen Westfälischem Frieden und Reichsdeputationshauptschluß. Untersuchungen zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der Reichsritterschaft in den Ritterkantonen Neckar-Schwarzwald und Kocher (= Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde, Bd. 17). Stuttgart 1979; *Martiny, Franz*: Die Adelsfragen in Preußen vor 1806 als politisches und soziales Problem. Erläutert am Beispiel des kurmärkischen Adels. Stuttgart 1938; *Tacke, Charlotte*: "Es kommt also darauf an, den Kurzschluss von der Begriffssprache auf die politische Geschichte zu vermeiden." 'Adel' und 'Adeligkeit' in der modernen Gesellschaft. In: *Neue politische Literatur. Berichte aus Geschichts- und Politikwissenschaft* 52 (2007), 1, S. 91-124.

(wie bisher üblich) von oben, sondern auch von „innen und unten“ analysieren will, also ergo die breite Basis des Adels und nicht nur die Spitze desselben fokussiert.⁷⁸ Fries Ansatz bildet gewissermaßen eine richtungsweisende Grundlage eines bisher noch kaum erforschten Forschungsfeldes, auch, weil die „kleinen Adeligen“ der Nachwelt deutlich weniger Zeugnisse hinterlassen haben als die Angehörigen der „Spitze des Adels“,⁷⁹ obwohl der Anteil an Personen, die im „Adelsproletariat“ lebten, wohl deutlich größer war als der Anteil an reichen Adeligen.⁸⁰ Mit der Thematik Adel und Armut hat sich insbesondere auch Johanna Singer auseinandergesetzt, die im Rahmen ihrer Dissertation zu armen adeligen Frauen im Kaiserreich untersucht hat, welchen Platz arme adelige Frauen in der Gesellschaft des 19. Jahrhunderts eingenommen haben, wie sie gesellschaftlich positioniert waren, wo gesellschaftliche Bruchlinien jenseits der Grenzen zwischen Adeligen und Bürgerlichen verliefen und welche Rückschlüsse sich daraus für das bisherige Bild der Historiographie für das Bild des Adels und der Gesellschaft im Kaiserreich ergeben.⁸¹ Singer fokussiert aufgrund der ihrer Arbeit zugrundeliegenden Quellen auch, welche Ursachen für adelige Armut bestehen,⁸² wobei wesentlich unterschieden werden muss zwischen Adeligen, die schon seit Generationen dem niederen Adel zugehörig waren und deren Lebensverhältnisse sich kaum von denen der Bürgerlichen bzw. der ihnen umgebenden ländlichen Bevölkerung unterschieden,⁸³ und jenen, die eigentlich aus ritterschaftlichen Verhältnissen kommend, selbst erst in Armut

⁷⁸ Frie 2005a; Frie 2005b; Frie 2013; Frie, Ewald: Oben bleiben? Armer preußischer Adel im 19. Jahrhundert. In: Clemens, Gabriele B./ König, Malte / Meriggi, Marco (Hrsg.): Hochkultur als Herrschaftselement. Italienischer und deutscher Adel im langen 19. Jahrhundert (= Reihe der Villa Vigoni, Bd. 25). Berlin, Boston 2011, S. 327-340.

⁷⁹ Vgl. z.B. Menning 2010.

⁸⁰ Vgl. Martiny 1938, S. 66-72; besondere Bedeutung kam dem Adelsproletariat in Polen zu, vgl. Schmitt, Bernhard: Der Militärdienst und die Neuformierung adeliger Eliten in den habsburgischen und preußischen Teilungsgebieten 1772-1830. In: Holste, Karsten/ Hüchtker, Dietlind/ Müller, Michael G. (Hrsg.): Aufsteigen und Obenbleiben in europäischen Gesellschaften des 19. Jahrhunderts. Akteure – Arenen – Aushandlungsprozesse. Berlin 2009, S. 49-62. Spenkuch warnt hingegen vor einer Überschätzung des Phänomens „Adelsproletariat“, vgl. Spenkuch, Hartwin: Das Preußische Herrenhaus: Adel und Bürgertum in der Ersten Kammer des Landtages 1854-1918. Düsseldorf 1998, S. 25f.

⁸¹ Singer, Johanna M.: Arme adelige Frauen im Deutschen Kaiserreich. Tübingen 2016, S. 21.

⁸² Ebenda, S. 129-216.

⁸³ Vgl. z.B. Frie 2005b, S. 394f.; Berdahl, Robert M.: Junker and Burgher: Conflicts over the purchase of Rittergüter in the early nineteenth century. In: Vierhaus, Rudolf (Hrsg.): Mentalitäten und Lebensverhältnisse: Beispiele aus d. Sozialgeschichte d. Neuzeit; Rudolf Vierhaus zum 60. Geburtstag. Göttingen 1982, S. 160-172. Teilweise musste sich der landarme Adel sogar mühsam in bürgerlichen Berufen zurechtfinden, vgl. Conze, Eckart/ Wienfort, Monika: Einleitung. Themen und Perspektiven historischer Adelforschung zum 19. und 20. Jahrhundert. In: Dies. (Hrsg.): Adel und Moderne. Deutschland im europäischen Vergleich im 19. und 20. Jahrhundert. Köln, Weimar, Wien 2004, S. 1-18, hier: S. 5 und Taddei, Elena: Franz von Ottenthal (1818-1899): Arzt und Tiroler Landtagsabgeordneter. Wien, Köln, Weimar 2010, S. 222.

Adler beschrieb die Lebensverhältnisse des armen Adels in Polen (die hier als Szlachcicen bezeichnet wird) folgendermaßen: „Die Szlachcicen besaßen gewöhnlich kein Eigentum, lebten auf den Höfen des hohen Adels von der Gastfreundschaft als fahrende Ritter, oder standen in dessen Diensten als pisarsz, wlodarsz, commisarsz. Es war dieser Stand ein Proletariat, gleich gefährlich für Thron und Adel, das sich ehrlicher Arbeit schämte und ohne zu erwerben doch standesmäßig leben wollte auf Kosten des besitzenden Adels und der arbeitenden Klasse.[...] Knecht und Despot in einer Person, hier kriechend, dort grausames Werkzeug der Grausamkeit, wiegelt er bald die Untergebenen gegen die Herrschaft auf, bald erbittert er diese gegen die Bauern“, vgl. Adler, Carl: Aphorismen über die staatlichen Zustände Polens vor der ersten Theilung des Reichs. Berlin 1851, S. 24.

gerieten, entweder, aufgrund ungünstiger politischer oder ökonomischer Bedingungen, oder aufgrund eigenen Verschuldens,⁸⁴ was beides Folge eines Gantprozesses sein konnte.

So wenig, wie Gantprozesse bisher systematisch als mögliche Armutsursache von Adeligen untersucht worden sind, wurde bisher auch nicht fokussiert, unter welchen Bedingungen es in Folge einer Gant zur Bildung von verarmtem Adel kam. Gant als Folge übermäßiger Verschuldung und Armutsrisiko zeigen sich eigentlich miteinander verknüpft, unklar bleibt aber, inwiefern entsprechende Schlussfolgerungen auch für den Adel gelten können, sahen doch die Vorgaben in Bayern zumindest für die Dauer des Prozesses eine finanzielle Unterstützung von *adeligen* Schuldnern vor.⁸⁵

Wenn über ein möglicherweise erhöhtes Armutsrisiko von Adeligen aufgrund von Gantprozesses gesprochen wird, muss aber auch auf definitorischer Ebene zunächst festgelegt werden, was im 19. Jahrhundert unter „Armut“ zu verstehen ist und ob es eine für alle Schichten gleichermaßen gültige Armutsdefinition überhaupt geben kann, oder ob sich „Armut“ von Adeligen anders gestaltete als die Armut anderer gesellschaftlicher Schichten.⁸⁶ Die heute gebräuchliche Armutsdefinition, wonach von einer Armutsgefährdung auszugehen ist, wenn weniger als 60 Prozent des durchschnittlichen Einkommens zur Verfügung stehen,⁸⁷ ist für das 19. Jahrhundert sicherlich nur begrenzt adaptierbar,⁸⁸ schon eher passend erscheint hier Georg Simmels Definition, wonach arm derjenige ist, „*dessen Mittel zu seinen Zwecken nicht ausreichen*“,⁸⁹ was auf schicht- bzw. standesabhängige Unterschiede hinweist, Armut im 19. Jahrhundert also nicht in Relation zur Gesamtpopulation sondern in Relation zu den „relevanten Bezugsgruppen“ zu betrachten ist.⁹⁰ Unabhängig davon, ob im Einzelfall arme Adelige mehr oder gleich wenig Einkommen zur Verfügung hatten als arme Bürgerliche,⁹¹ kann aus Simmels Definition abgeleitet werden, dass Adelige dann als arm bezeichnet werden konnten, wenn ihre Mittel nicht ausreichten, um sich ein standesgemäßes Leben ermöglichen zu können, wobei die Definition dessen, was unter „standesgemäß“ zu verstehen ist, abhängig von der Adelslandschaft ist und im Zeitverlauf Änderungen unterworfen war.⁹²

Unabhängig von der Armutsdefinition erhöht sich aber für Adelige durch eine Gant das Risiko, in Armut abzurutschen, bzw. den bisherigen Lebensstandard nicht aufrechterhalten zu

⁸⁴ Hier bestehen vor allem Einzelfallstudien aber keine Arbeiten, die in größere soziale, politische oder ökonomische Verhältnisse eingebettet wurden. Vgl. z.B. *Haertel, Peter*: Die Geschichte der Gruben im 12. bis 19. Jahrhundert: Eine Chronik vom Aufstieg und Niedergang norddeutscher Adelsfamilien. Norderstedt 2014.

⁸⁵ *Miltner* 1814, S. 305f.

⁸⁶ *Frie* 2011, S. 330-332. Vgl. auch *Frie* 2013.

⁸⁷ Vgl. *Groh-Samberg, Olaf*: Armut, soziale Ausgrenzung und Klassenstruktur: Zur Integration multidimensionaler und längsschnittlicher Perspektiven. Wiesbaden 2009, S. S. 35-45; *Schäuble, Gerhard*: Theorien, Definitionen und Beurteilung von Armut (= Sozialpolitische Schriften, Bd. 52). Berlin 1984, S. 217-220.

⁸⁸ *Singer* 2016, S. 127f; *Schäuble* 1984, S.145-177.

⁸⁹ *Simmel, Georg*: Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung (= Georg Simmel Gesamtausgabe, Bd. 11). Frankfurt am Main 1992, S. 548.

⁹⁰ *Frie* 2013, S. 212.

⁹¹ *Singer* 2016, S. 109-128.

⁹² *Frie* 2011, S. 330-332.

können. Die Ursachen für die Gant bzw. die dem Gantprozess zugrundeliegende Verschuldung eines Adligen konnten dabei vielfältig sein: Teilweise resultierte selbige aus einem exzessiven Lebensstil.⁹³ Häufig entstanden Schulden der Grundherren aber auch aufgrund zu geringer Abgaben, die von ihren Grundholden geleistet wurden (z.B. durch Bevölkerungsrückgang, Epidemien, Missernten/ Umweltkatastrophen oder Kriegen), wodurch sie selbst in Not gerieten, ihre Güter mit Schulden überlasteten bzw. überlasten mussten und als letzter Ausweg die Vergantung also der Zwangsverkauf blieb.⁹⁴ Weitere Gründe für die mögliche Verschuldung von Adligen nennt Heinrich Friedrich Freiherr von und zu der Tann:⁹⁵

„Es bedarf wohl keiner besondern Ausführung daß und warum sich viele adelige Gutsbesitzer [...] in drückenden Schuldenverhältnissen befinden. Jedermann weiß, daß die Kriege ihre Schulden vermehrten, politische Veränderungen (vorzüglich bey der ehemaligen Reichsritterschaft) ihr Vermögen verminderten, beydes aber den Credit tief erschütterte. Allein auch abgesehen von diesen besondern Verhältnissen, so sind die adeligen Gutsbesitzer an sich schon öfterer dem Bedürfnisse unterworfen, Geld anleihen zu müssen. Abfindungen, Ausstattungen, Bauten, Verbesserungen, Mißwachs, Viehsterben, Pacht- und Gefällen-Rückstände, vermehren bald die Ausgabe, vermindern bald die Einnahmen, ohne daß es möglich sey, jene aus den gewöhnlichen Einkünften zu bestreiten, bey diesen aber sich sofort verhältnismäßig einzuschränken“.

1.3 Historisch-geographischer Rahmen: Adel in Württemberg

1.3.1 Räumliche Dimension: Adel in Württemberg

1.3.1.1 Adel: Begriffsdefinition(en)

Gantverfahren von Adligen und die Analyse von (sozialen) Folgen von Gantverfahren im beständigen ‚Kampf ums Obenbleiben‘ setzt Wissen darüber voraus, was unter Adligen per se verstanden werden kann und welche Privilegien für Adelige kennzeichnend sind. Der Begriff des Adels⁹⁶, der mit dem lateinischen Wort *nobilis* in Verbindung gebracht werden kann und sich etymologisch wohl vom althochdeutschen *adal* oder auch *edili* herleitet,⁹⁷ beschreibt die durch einheitliche Merkmale geprägte Führungsschicht in ständischen Gesellschaften, die sich in scheinbar allen Kulturen herausbildete und seit dem Frühmittelalter die Inhaber

⁹³ So z.B. im Falle des Grafen Hugo Waldbott von Bassenheim (1820-1895), vgl. *Raberg Frank*: Biographisches Handbuch der württembergischen Landtagsabgeordneten 1815-1933. Stuttgart 2001, S. 968.

⁹⁴ Vgl. z.B. *Moser, Adolf*: Aus der Geschichte Großköllnbachs sowie der Grafen von Leonsberg und des Landgerichts Leonsberg. Pullach 1958, S. 159.

⁹⁵ *Tann, Heinrich Friedrich Freiherr von und zu der*: Sollten die adeligen Gutsbesitzer in Bayern nicht Kreditvereine errichten? Tann 1818, S. 3f.

⁹⁶ Dieses Subkapitel beinhaltet eine angepasste Version eines Textfragementes aus der Magisterarbeit des Autors, das für die vorliegende Dissertation an die Fragestellung angepasst, gekürzt und mit zusätzlicher Literatur versehen wurde, vgl. *Graf, Joachim*: Der König von Württemberg und der Adel. Standeserhöhungen 1800 bis 1830. Tübingen 2012 (Magisterarbeit, unveröffentlicht).

⁹⁷ Vgl. z.B. *Wienfort, Monika*: Der Adel in der Moderne. Göttingen 2006, S. 8.

von Grundherrschaft als erblicher Stand charakterisierte, die „*Herrschaft über Menschen, die auf einem bestimmten Grund und Boden ansässig sind*“, ausübten⁹⁸ und für die kennzeichnend war, „*sich durch ein geschlossenes Konnubium vom Volk abzuschließen*“⁹⁹ und hinsichtlich ihres Besitzes und ihrer Rechte privilegiert zu sein.¹⁰⁰

Der Adel, verstanden als *sozial und politisch privilegierter Stand*, differenzierte sich im Alten Reich in die verschiedenen Rangstufen des Hochadels und des Niederen Adels, da mit den verschiedenen Titeln unterschiedliche Rechte und Privilegien verbunden waren. Als Trennungslinie zwischen *Hochadel* und *Niederm Adel* kann das Kriterium der Reichsunmittelbarkeit gelten. Während Mitglieder des Hochadels über reichsunmittelbares Land verfügten, also dem Kaiser direkt unterstellt waren, auf dem Reichstag vertreten waren und als Landesherren Herrschaft ausüben konnten, war der Grundbesitz des Niederen Adels nicht reichsunmittelbar, sondern dem Territorium eines hochadligen Landesherren zugeordnet, was die Adligen niederen Ranges zu deren Untertanen machte.¹⁰¹ Der *Niedere Adel* stellte (wohl noch stärker als der Hochadel) ein äußerst heterogenes Konglomerat dar, deren Bevölkerungsanteil sowie dessen Zusammensetzung, Funktion und Privilegien in den vielfältigen deutschen Adelslandschaften stark differierten.¹⁰² Hier fanden sich wohlhabende Adelsfamilien mit großem Territorialbesitz und Grundherrschaft über ganze Dörfer ebenso wie arme Adelige, die sich in ihrer Lebensweise kaum von jener der Bürger oder Bauern unterschieden.¹⁰³ Im Niederen Adel fanden sich aber auch Freiherren und Grafen, die ihre Herrschaftsrechte über reichsunmittelbares Land verloren hatten, aber weiterhin den ihnen

⁹⁸ Rösener, Werner/ Devroey, Jean-Pierre: Art. „Grundherrschaft“. In: LexMA 4. München 1989, Sp. 1739-1744.

⁹⁹ Conze, Werner/ Meier, Christian: Art. „Adel, Aristokratie“. In: Brunner, Otto/ Conze, Werner/ Kossellek, Reinhart (Hrsg.): *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 1. Stuttgart 1972, S. 1-48, hier: S. 1.

¹⁰⁰ Der Adel in der Frühen Neuzeit bezeichnete eine „*sozial wie politisch privilegierte Führungsschicht, einen Stand, eine Klasse oder Kaste mit gruppenspezifischem Ethos und mit besonderen charakteristischen Lebensformen und Lebensnormen. Hauptsächliches Kennzeichen des Adels ist seine soziale Exklusivität gegenüber untergeordneten Bevölkerungsgruppen und Schichten, seine kastenartige Abgeschlossenheit, vor allem auch in genealogischer Hinsicht*“, vgl. Endres, Rudolf: *Adel in der Frühen Neuzeit* (= EDG 18). München 1993, S. 1. Für Bayer und Wende stellt der Adel einen „*sozial und politisch privilegierte[n] Stand (eigene Gerichtsbarkeit, Steuerfreiheit u.a.) [dar], der sich schon in den frühen Hochkulturen mit zunehmender sozialer Schichtung herausbildet durch den Vorrang des (Grund-)Besitzes, durch überlegene Waffenübung und Bewaffnung (Pferd, Streitwagen), Familientradition, durch einen gehobenen, vom Broterwerb unabhängigen (vorwiegend ritterlichen) Lebensstil sowie durch ein von Traditionen geprägtes eigenes Standes- und Zusammengehörigkeitsgefühl*“, vgl. Bayer, Erich/ Wende, Frank: *Wörterbuch zur Geschichte. Begriffe und Fachausdrücke*. Stuttgart 1995, 5. Auflage, S. 8f.

¹⁰¹ Eine anschauliche Darstellung der Rangstufen des Adels findet sich u.a. bei Wirth, Johann Georg August: *Die Geschichte der Deutschen*. Zweiter Band. Zweite durchaus verbesserte Auflage. Stuttgart 1846, S. 144f.; Vgl. auch Sikora, Michael: *Der Adel in der Frühen Neuzeit*. Darmstadt 2009, S. 12 und Zotz, Thomas: *Adel, Oberschicht, Freie*. Zur Terminologie der frühmittelalterlichen Sozialgeschichte. In: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins*, 86 (1977), S. 3-20.

¹⁰² Vgl. z.B. Rauschnick, Gottfried Peter: *Geschichte des deutschen Adels*, Erstes Bändchen. Dresden 1831, S. 77-84; Stutz, Ulrich: *Zum Ursprung und Wesen des niederen Adels*. In: Sonderausgabe aus den Sitzungsberichten der Preussischen Akademie der Wissenschaften. Phil.-hist. Klasse 1937. XXVII. Seite 213-257.

¹⁰³ Vgl. z.B. Hengerer, Marc: *Memoria und Niederadel*. Notizen zu einem Forschungsdesiderat der Geschichte des deutschen Südwestens in der Frühen Neuzeit. In: Drossbach, Gisela/ Burger, Daniel/ Weber, Andreas Otto/ Wüst Wolfgang (Hrsg.): *Adelssitze – Adels Herrschaft – Adelsrepräsentation in Altbayern, Franken und Schwaben: Beiträge der interdisziplinären Tagung vom 8. bis 10. September 2011 auf Schloss Sinning und in der Residenz Neuburg an der Donau* (= Schwäbische Geschichtsquellen und Forschungen, Bd. 27). Augsburg 2012, S. 241-280.

vererbten Titel trugen, was „zu dem etwas verwirrenden Ergebnis [führt], dass einem der gräfliche Stand letztlich auf drei unterschiedlichen Rangstufen begegnen kann, auf fürstlicher, reichsgräflicher und landsässiger Ebene, und dann jeweils einen sehr unterschiedlichen Status meint.“¹⁰⁴ Hier zeigt sich die ausgesprochene Dynamik des Adelsstandes, der schon in der Frühen Neuzeit von einem durchgängigen ‚Kampf ums Obenbleiben‘ konfrontiert war, der sowohl zum gesellschaftlichen Aufstieg als auch zum Abstieg führen konnte.¹⁰⁵ Eine Zwitterstellung kann schließlich für die Reichsritter angenommen werden, die zwar teilweise über reichsunmittelbares Land verfügten, aber nicht Teil einer Reichsstandschaft waren, ergo nicht über Sitze im Reichstag verfügten.¹⁰⁶ Reichsritter waren ursprünglich v.a. durch ihre Funktion (Kriegsdienst für den Kaiser) definiert, formierten sich durch Aneignung von Grundbesitz im Frühen Mittelalter jedoch als erblicher Adelstand niederen Ranges und spielten vor allem in den südwestdeutschen Territorien eine nicht unbedeutende Rolle.¹⁰⁷

Als herausragender Stand im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation war der Adel mit zahlreichen Privilegien und Vorrechten ausgestattet, wobei die so bezeichnete ‚Herrschaft über Land und Leute‘, also der Besitz von Land und die damit verbundenen Herrschaftsrechte über die ansässige Bevölkerung, die Grundlage der adligen Macht bildete.¹⁰⁸ Freilich nahm im Verlauf der Neuzeit der Anteil adliger Eliten zu, die als Patrizier die Oberschicht in den Städten bildeten und für die der Landbesitz eher sekundäre Bedeutung hatte. Im Normalfall trat der Adel jedoch als ein „Stand von Besitzern ritterlichen Lehens“¹⁰⁹ auf, war also als Lehnsherr in das komplexe System der Grundherrschaft eingebunden, unter der „die Herrschaft über Personen verstanden [werden kann], die von einem Grundbesitzer Land zur Bearbeitung und wirtschaftlichen Nutzung in eigener Regie erhalten haben.“¹¹⁰ Die „Herrschaft über Land und Leute“ war mit verschiedenen rechtlichen (Patrimonialgerichtsbarkeit) und ökonomischen Vorrechten (u.a. Steuerfreiheit und das Privileg der Jagd), aber auch fürsorgliche Pflichten (u.a. militärischer Schutz der bäuerlichen Untertanen) verknüpft, was die

¹⁰⁴ Sikora 2009, S. 16.

¹⁰⁵ So z.B. Zander, Wolfgang: Anthroposophie in Deutschland: theosophische Weltanschauung und gesellschaftliche Praxis 1884-1945, Band 1. Göttingen 2007, S. 365, Vgl. auch Braun 1990, S. 87f; Reif, Heinz: Der Adel in der modernen Sozialgeschichte. In: Scheider, Wolfgang/ Sellin, Volker (Hrsg.): Sozialgeschichte in Deutschland, Band 4. Göttingen 1987, S. 34-60, hier: S. 36-40; Wehler, Hans-Ulrich: Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Band 3: Von der „Deutschen Doppelrevolution“ bis zum Beginn des Ersten Weltkrieges. 1849-1914. München 2006, S. 167-175.

¹⁰⁶ Vgl. Hechberger, Werner: Adel, Ministerialität und Rittertum im Mittelalter. München 2004, S. 41.

¹⁰⁷ Press, Volker: Reichsritterschaft. In: Eler, Adalbert et al. (Hrsg.): Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte Bd. 4. Berlin 1990, Sp. 743-748; Preuschen-Liebenstein, Christopher Freiherr von: Reichsunmittelbare Landesherrlichkeit in Osterspai am Rhein. In: Nassauische Annalen 118 (2007), S. 449-456; Schraut, Sylvia: Reichsadelige Selbstbehauptung zwischen standesgemäßer Lebensführung und reichskirchlichen Karrieren. In: Demel, Walter (Hrsg.): Adel und Adelskultur in Bayern (= Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte, Beiheft 32). München 2008, S. 251-268.

¹⁰⁸ Vgl. z.B. Asch, Ronald G.: Adel in der Frühen Neuzeit. Köln, Weimar, Wien 2008, S. 52-64.

¹⁰⁹ Ebenda, S. 52.

¹¹⁰ Schulze, Hans K.: Grundstrukturen der Verfassung im Mittelalter, Band 1: Stammesverband, Gefolgschaft, Lehnswesen, Grundherrschaft. Stuttgart 1985, S. 96.

Lehnsherrschaft als gesellschaftlicher Mikrokosmos erscheinen lässt.¹¹¹ Für die in dieser Arbeit fokussierte Thematik sind insbesondere die rechtlichen Privilegien des Adels von Interesse, der im Rahmen der Patrimonialgerichtsbarkeit das Recht besaß, bei kleineren Vergehen seiner Untertanen, die heute vornehmlich dem Bereich des Zivilrechts zugeordnet werden müssten,¹¹² Recht zu sprechen, wobei das Richteramt auch an Beamte des Lehnsherren übertragen werden konnte, wie auch in der Bestallungsurkunde des Grafen von Hoym aus dem Jahre 1745 ersichtlich ist.¹¹³ Wie Asch betont, müssen zu den adelsspezifischen Privilegien auch das Recht auf eine standesspezifische Anrede, das Recht auf das Tragen von besonders aufwendig gestalteter Kleidung, sowie das Recht auf Wappen gezählt werden.¹¹⁴

Der Adel war in der Frühen Neuzeit also durch mannigfaltige Privilegien einer unbedingten Führungsschicht gekennzeichnet, sowie durch die Eigenschaft, die Vergangenheit des eigenen Geschlechts zu verherrlichen,¹¹⁵ ferner war dem Adel ein spezifisch adeliger Wertekanon *„im Kontext von Begriffen wie Ehre, Pflicht und Opfer [immanent], der als Gegenmodell zu »bürgerlichen« Vorstellungen von individueller Leistungsbereitschaft entwickelt wurde“*.¹¹⁶

Die klare Definition dessen, was unter Adel zu verstehen ist, kann jedoch nur für die ständische Gesellschaft des Mittelalters und der Frühen Neuzeit gelten, da sie den Adel als führenden Stand ebendieser Gesellschaftsform skizziert, deren Klarheit schwindet, sobald die Grenze zum 19. Jahrhundert überschritten wird. Neben all den Privilegien und der charakteristischen, auf Erblichkeit, Abgeschlossenheit und Exklusivität beruhenden, vergangenheitsverherrlichenden Lebensform, war für den Adel vor allem auch die Verfügungsgewalt über „Land und Leute“ (die meist – nicht immer – mit beträchtlichem Besitztümern verbunden war) kennzeichnend, die nur funktionierte, da die ständische Gesellschaft hierarchisch strukturiert war. Wenn mit Luhmann davon ausgegangen wird, dass die seit (mindestens) dem Mittelalter bestehende, ausgeprägte stratifikatorische Differenzierung der nach Ständen strukturierten Gesellschaft im Verlauf der Neuzeit durch die allmähliche Ausdifferenzierung von autopoietischen Funktionssystemen ersetzt wurde, die in den revolutionären Prozessen um 1800

¹¹¹ *Bieberstein, Johannes Rogalla von*: Adels herrschaft und Adelskultur in Deutschland. Limburg a. d. Lahn 1998, S. 167-180; *Asch, Ronald G.*: Der Adel als Herrschaftsstand zwischen Dreißigjährigem Krieg und Französischer Revolution. In: *Düselder, Heike* (Hrsg.): Adel auf dem Lande. Kultur und Herrschaft des Adels zwischen Weser und Ems, 16. bis 18. Jahrhundert. Cloppenburg 2004, S. 277-301, hier: S. 280f.; *Möller, Horst*: Fürstenstaat oder Bürgernation. Deutschland 1763-1815. Berlin 1994, S. 138f.; *Häberlin, Carl Friedrich*: Etwas über die Steuerfreiheit des Adels in Deutschland. In: Deutsche Monatsschrift 1 (1793), S. 257-267; *Jäger, Thomas*: Die Privilegien des Klerus und des Adels im 17. und 18. Jahrhundert. In: *Ders.*: Frankreich - eine Privilegiengesellschaft. Wiesbaden 2003, S. 30-41.

¹¹² Eine gute Zusammenfassung bietet *Wüst, Wolfgang*: Adeliges Selbstverständnis im Umbruch? Zur Bedeutung patrimonialer Gerichtsbarkeit 1806–1848. In: *Demel, Walter/ Kramer, Ferdinand* (Hrsg.): Adel und Adelskultur in Bayern (= Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte, Beiheft 32). München 2008, S. 349-376.

¹¹³ *Landeszentrale für politische Bildung Thüringen und Thüringisches Hauptstaatsarchiv* (Hrsg.): Quellen zur Geschichte Thüringens: ... zum rechten Mannlehen gereicht und geliehen. Feudale Strukturen in der Herrschaft Oppurg vom Ende des Mittelalters bis zum 19. Jahrhundert. Erfurt 1997, S. 122f.

¹¹⁴ *Asch* 2008, S. 19.

¹¹⁵ *Asch, Ronald G.*: Einführung: Adel in der Neuzeit. In: Geschichte und Gesellschaft 33 (2007), Nr. 3, S. 317-325, hier: S. 317.

¹¹⁶ *Wienfort* 2006, S. 11.

kumulierte, ergab sich für den eher rückwärtsgewandten Adel jetzt ein Legitimationsproblem, da mit dem Erstarren des Bürgertums die Menschen immer weniger als Angehörige von hierarchisch etablierten Ständen wahrgenommen werden konnten, da die gesellschaftlichen Akteure zunehmend in ihrer Eigenschaft als Funktions- und Rollenträger agierten. Gemäß Luhmann steht *„dem involutiven, Positionen verteidigenden Verhalten des Adels [...] die Evolution der Funktionssysteme gegenüber, die das Heft mehr und mehr an sich reißen. Mehr und mehr gerät die Gesamtgesellschaft in den Inklusionssoj ihrer Funktionssysteme.“*¹¹⁷ Obwohl der allmähliche gesellschaftliche Wandel früh begann, vollzog er sich doch über Jahrhunderte hinaus so schleppend, dass er den Status des Adels zunächst kaum gefährden konnte, wengleich Asch betont, dass der zweite Stand seine soziale Position nur deswegen behaupten konnte, da er in der Frühen Neuzeit Formen der Selbstdarstellung und der sozialen Kommunikation übernahm, die, da sie in anderen Milieus entwickelt worden waren, eigentlich nicht seinem Habitus entsprachen, womit der Adel einerseits konservativ und in Erinnerung der Vergangenheit behaftet, gleichzeitig aber auch als Elite (zumindest in begrenztem Ausmaß) anpassungsfähig war.¹¹⁸ Die revolutionäre Grundstimmung und der Aufstieg des Bürgertums beschleunigten jedoch um 1800 die Transformation hin zu einer funktional differenzierten Gesellschaft derart, dass es für den Adel *„im genauen systemtheoretischen Sinne eine evolutionäre ‚Katastrophe‘ [...] gewesen sein [muss], also die Umsetzung auf ein anderes Prinzip der Systemstabilität.“*¹¹⁹ Tatsächlich hatte der Adel in einer nachständischen Gesellschaft, die durch die *„allmähliche Verallgemeinerung bürgerlicher Lebensweisen“*¹²⁰ geprägt war, keinen Ort mehr, da die Existenz eines mit Exklusivrechten ausgestatteten Standes in einer Gesellschaft, die versucht war, ihre ureigene Ständeorganisation zu überwinden, obsolet erscheint, wie auch Frie betont.¹²¹ Es bleibt festzuhalten, dass die oben genannte Adelsdefinition nur begrenzt auf das 19. Jahrhundert angewendet werden kann, da sie eher die frühneuzeitlichen Verhältnisse einer streng hierarchisch organisierten Gesellschaft widerspiegelt, weswegen es sinnvoll erscheint, für die nachständische Zeit ab 1800 auf Monika Wienforts Adelsbezeichnung zurückzugreifen: *„Im 19. Jahrhundert bezeichnet der Begriff Adel eine in der Regel durch Titel oder Namenszusätze wie ‚von‘ herausgehobene soziale Gruppe, die über unterschiedliche politisch-rechtliche Privilegien, d.h. ständische Rechte verfügte.“*¹²²

Die Thematik adelige Gant um 1800 zu analysieren bedeutet ergo, Konkursverfahren als Bedrohungsmoment im ‚Kampf ums Obenbleiben‘ in einer Zeit zu untersuchen, in welcher

¹¹⁷ Luhmann, Niklas: Die Gesellschaft der Gesellschaft, Bd. 2. Frankfurt am Main 1997, S. 738f.

¹¹⁸ Asch 2007, S. 322-324.

¹¹⁹ Luhmann, Niklas: Die Tücke des Subjekts und die Frage nach dem Menschen. In: Fuchs, Peter/ Göbel, Andreas (Hrsg.): Der Mensch – das Medium der Gesellschaft? Frankfurt am Main 1994, S. 40-56, hier: S. 47.

¹²⁰ Frie 2005a.

¹²¹ Ebenda.

¹²² Wienfort 2006, S. 9.

die politischen und sozialen Umbrüche einen kontinuierlichen Privilegienverlust des Adels bewirkten und sich die Selbst- und Fremdwahrnehmung von Adeligen von einem sozial und politisch privilegierten Stand¹²³ zu einer durch Titel herausgehobene soziale Gruppe¹²⁴ wandelte. Offen bleibt, ob und inwiefern sich dieser von der Literatur postulierte Bedeutungsverlust¹²⁵ schon um 1800 auf Einzelaspekte der adeligen Vergantung auswirkte, also z.B. auf die Fähigkeit des Adels, Schulden zu akkumulieren oder die Behandlung innerhalb des Prozesses.

1.3.1.2 Macht und Adel in Südwestdeutschland vor 1800

Aufgrund der territorialen Zersplitterung und der fehlenden Staatlichkeit konnte sich im Alten Reich niemals ein „deutscher Adel“ ausbilden,¹²⁶ vielmehr implementierten sich außerordentlich vielseitige regionale Adelsstrukturen, die sich zum Teil wesentlich voneinander unterschieden.¹²⁷ Tatsächlich prägte den deutschen Adel im Gegensatz zu anderen europäischen Ländern eine besondere Heterogenität, was dazu führte, dass sich die „historischen

¹²³ Endres 1993, S. 1.

¹²⁴ Wienfort 2006, S. 9.

¹²⁵ Z.B. Wienfort 2006, S. 1-31, Frie 2005a.

¹²⁶ Dieses Subkapitel beinhaltet eine angepasste Version eines Textfragementes aus der Magisterarbeit des Autors, das für die vorliegende Dissertation an die Fragestellung angepasst, gekürzt und mit zusätzlicher Literatur versehen wurde, vgl. Graf 2012 (Magisterarbeit, unveröffentlicht).

¹²⁷ Um nur einige wenige Beispiele zu nennen: Bayern stellte z.B. eine katholische Adelslandschaft dar, in der der Adel von relativ geringer Zahl und verhältnismäßig wohlhabend war, vgl. Demel 1990; Ders.: Adelsstrukturen und Adelpolitik in der ersten Phase des Königreichs Bayern, in: Weis, Eberhard (Hrsg.): Reformen im rheinbündischen Deutschland (= Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 4). München 1984, S. 213-228 und Ders.: Die wirtschaftliche Lage des bayerischen Adels in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts. In: Reden-Dohna, Armgard/ Melville, Ralph (Hrsg.): Der Adel an der Schwelle des bürgerlichen Zeitalters 1780-1860 (= Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Beiheft 10: Abteilung Universalgeschichte). Stuttgart 1988, S. 237-269.

In Westfalen kristallisierten sich eine katholische und eine protestantische Adelslandschaft heraus, wobei die Konfession wesentlich über die materiellen Ressourcen bestimmte. Während der sich am Haus Habsburg orientierende katholische Adel im Wesentlichen in den Stiftsadel, der für sich das Monopol für hohe Ämter in den Fürstbistümern in Anspruch nehmen konnte, den Stand der Erbmänner und jene Familien unterteilte, die über Rittergüter verfügten, war der protestantische, sich an Preußen orientierende Adel kaum differenziert und definierte sich hauptsächlich anhand von Vermögenswerten und Einkünften, vgl. überblicksweise Reif 1979.

Der österreichische Adel sah sich im zunehmend absolutistisch agierenden Habsburger Erzherzogtum mit den Schwierigkeiten eines Vielvölkerstaates konfrontiert, in dem es sich von ungarischen und böhmischen Adelsstrukturen abgrenzen musste und sich als katholische Elite „verhöflichen“, also an die Hofgesellschaft Wiens binden ließ, vgl. Elias, Norbert: Über den Prozess der Zivilisation, Band 2. Frankfurt am Main 1989, 14. Auflage, S. 268; Müller, Rainer A.: Der Fürstenhof in der Frühen Neuzeit (= Enzyklopädie Deutscher Geschichte, Band 33). München 2004, S. 94f.

Kennzeichnend für den preußischen Adel war schließlich, dass er kaum zwischen Hochadel und Niederen Adel unterschied und zumeist untitulierte war. Vor allem der ostelbische Adel definierte sich mehr über seine wirtschaftlichen Verhältnisse als über Titel und Rangstufen. Zwar befand sich ca. die Hälfte des ostelbischen Grundbesitzes in der Hand des Adels, der hier als Gutsherr in wesentlich stärkerem Ausmaß als in anderen Territorien des Reiches auch im Besitz der Leihherrschaft über die lehnsabhängigen Bauern war. Mehr als ein Viertel der pommerschen Geschlechter verfügte Ende des 18. Jahrhunderts jedoch über keinerlei Grundbesitz, war armutsgefährdet und gezwungen, eine Offizierslaufbahn einzuschlagen oder sich in der öffentlichen Verwaltung zu verdingen, vgl. z.B. Buchsteiner 1999, S. 347; Hinze, Kurt: Die Bevölkerung Preußens im 17. und 18. Jahrhundert nach Quantität und Qualität. In: Büsch, Otto/ Neugebauer, Wolfgang (Hrsg.): Moderne Preußische Geschichte 1648 – 1947. Eine Anthologie, Bd. I (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 52). Berlin, New York 1981, S. 282-315; Spenkuch, Hartwin: Herrenhaus und Rittergut. Der Erste Kammer des Landtags und der preußische Adel von 1854 bis 1918 aus sozialgeschichtlicher Sicht. In: GG 25 (1999), S. 375-403; Carsten 1990.

Adelslandschaften mit einem jeweils unterschiedlichen Anteil des Adels an der Gesamtbevölkerung [...] deutlich voneinander“ unterschieden.¹²⁸

Die vorliegende Dissertation setzt sich mit Gant-Verfahren gegen Adelige im Königreich Württemberg auseinander, fokussiert also ein bisher nicht untersuchtes Segment des württembergischen Adels, womit Württemberg gleichsam den geographisch-räumlichen Rahmen der Untersuchung bildet. Der südwestdeutsche Adel war (vor und nach 1800) in mehrfacher Hinsicht ein Kuriosum, da das Territorium des späteren Königreichs Württemberg vor 1800 einem territorialen Fleckenteppich mit vielfältigen Adelslandschaften glich, während es in Altwürttemberg kaum einen nennenswerten Adel gab. 1789 bestanden im südwestlichen Teil des Reiches über 250 selbständige weltliche und geistliche (Klein-)Staatsgebilde, wobei die territorial größten und einflussreichsten in Gestalt des Herzogtums Württemberg, der Markgrafschaft Baden, der Kurpfalz und der vorderösterreichischen Ländermasse hervorragten. *„Daneben bestanden [...] Fürstentümer [...] wie Hohenzollern, Hohenlohe, Waldburg (jeweils mit Unterteilungen), Fürstenberg, Thurn und Taxis sowie zahlreiche kleine Graf- und Reichsritterschaften. Geistliche Herrschaften kamen hinzu: Konstanz, Basel, Straßburg, Speyer und Worms, die Hochstifte, wie der weltliche Herrschaftsbereich der Fürstbistümer genannt wird; zahlreiche Reichsabteien wie Schöntal, Zwiefalten, Rot an der Rot, Weingarten, Salem oder Neresheim, sowie Deutschordensgebiete wie Mergentheim, Altshausen und Mainau. Nicht zuletzt sorgten die 24 der insgesamt 51 Reichsstädte des Alten Reiches auf dem Gebiet des heutigen Baden-Württemberg für weitere Vielfalt auf dem südwestdeutschen territorialen Flickenteppich“.*¹²⁹

Auf dem Flickenteppich Südwestdeutschland entwickelten sich mehrere Adelslandschaften, die sich von den anderen deutschen Adelslandschaften und vor allem von den Adelsstrukturen in den benachbarten europäischen Flächenstaaten fundamental unterschieden. Schon vor dem Dreißigjährigen Krieg konnten im ehemaligen Herzogtum Schwaben viele kleine adlige Herrschaften ihre Selbstständigkeit durchsetzen, da nach dem Aussterben der Stauer im 13. Jahrhundert die dominierende Hausmacht entfallen war. Zwar konnten die Grafen von *Wirtemberg* von der Situation profitieren, ihnen gelang es aber nicht, die Nachfolge der Stauer anzutreten, nicht zuletzt weil sie erst 1495 mit der Verleihung des Herzogtitels in den Fürstenrang erhoben wurden. Der Dreißigjährige Krieg bewirkte eine weitere Zersplitterung und Territorialisierung, so dass im südwestlichen Reichsteil neben dem württembergischen, badischen, kurpfälzischen und habsburgischen Adel eine Reihe von Grafen und Reichsrittern, die eigentlich dem Niederen Adel zugehörig waren, reichsunmittelbare Herrschaft ausübten, da sie den Zugriff der Reichsfürsten und Landesherren auf ihre Territorien zu verhin-

¹²⁸ *Wienfort* 2006, S. 14.

¹²⁹ *Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg* (Hrsg.): Baden-Württemberg. Eine kleine politische Landeskunde, 6., vollständig überarbeitete Auflage. Stuttgart 2008, S. 11.

dem vermochten. Wenngleich die Reichsritter eben nicht zum Hochadel gehörten, konnten sie sich in Schwaben, in Franken und im Rheinland „bis zum Ende des Reiches ihre Unabhängigkeit vor den benachbarten Fürsten und Grafen bewahren [...], weitgehend autonom über ihre Besitzungen herrschen und sich nur dem Kaiser unterworfen fühlen“,¹³⁰ der sie seinerseits unterstützte, da ihm die Reichsritter und Grafenverbände größtenteils treu ergeben waren, und er mit ihrer Hilfe ein Gegengewicht zu den übermächtigen Reichsfürsten aufbauen konnte. Da die Territorien der meisten Reichsritter jedoch zu klein für eine eigene Souveränität waren, schlossen sie sich meist zu Kantonen zusammen, an deren Spitze ein Ritterrat stehen konnte. Kennzeichnend für die Adelslandschaft Südwestdeutschlands war also die Tatsache, dass sich der zum Niederadel gehörige Ritterstand die Herrschaft über sehr kleine, reichsunmittelbare Territorien bewahren konnte, ohne jedoch auf dem Reichstag vertreten zu sein. Dem standen die größeren süddeutschen Territorien gegenüber, wie das Herzogtum Württemberg, in dem der Anteil des Adels an der Bevölkerung vergleichsweise sehr gering war, in dem aber gleichzeitig beinahe die Hälfte der Reichsfürstenfamilien über Streubesitz verfügte.¹³¹ Wie Asch bemerkt, fehlte zudem „in den westlichen Teilen Deutschlands und in Süddeutschland [...] die Gutsherrschaft, auch wenn die bayerischen Hofmarken eine gewissen Ähnlichkeit mit den Gutsbezirken Ostdeutschlands aufwiesen.“¹³² Wenn Adelskonkurse im Königreich Württemberg untersucht werden, wird ergo der Fokus auf Adelige gelegt, die erst in der ‚Umbruchzeit‘ um 1800 Teil Württembergs wurden und vor 1800 entweder über reichsunmittelbare Herrschaftsrechte verfügt hatten, oder als Teil des ritterschaftlichen Adels wesentliche Funktionen entweder innerhalb Vorderösterreichs wahrgenommen oder innerhalb der Ritterkantone bzw. Ritterkreise selbst „Herrschaft über Land und Leute“ ausgeübt hatten.¹³³

1.3.1.3 Adel im Königreich Württemberg

Tatsächlich war der Adel in Südwestdeutschland wohl stärker als in anderen Territorien von dem Umbrüchen betroffen, die sich am Anfang der Sattelzeit durch die napoleonische Flurbereinigung zutrugen.¹³⁴ Insbesondere durch die Bestimmungen des Reichsdeputations-

¹³⁰ Sikora 2009, S. 15.

¹³¹ Vgl. allgemein z.B. Hengerer, Mark / Kuhn, Elmar (Hrsg.): Adel im Wandel. Oberschwaben von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, Band 1. Sigmaringen 2006. Für die Reichsritterschaft vergleiche Krünitz, Johann Georg: Oeconomische Encyclopädie, oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirtschaft in alphabetischer Ordnung. Berlin 1773-1858, Stichwort „Reichsritterschaft“, URL: <http://www.kruenitz1.uni-trier.de/xxx/s/ks29234.htm> (letzter Zugriff: 16.09.2018), oder Pierer, Heinrich August: Pierers Universal-Lexikon der Gegenwart und Vergangenheit, Band 13. Altenburg 1861, S. 953-954. Einen ausführlicheren Überblick bietet Press, Volker: Kaiser Karl V., König Ferdinand und die Entstehung der Reichsritterschaft. Wiesbaden 1976.

¹³² Asch 2008, S. 60.

¹³³ Eine kurze Einführung bietet Press 1990, Sp. 743-748.

¹³⁴ Dieses Subkapitel beinhaltet eine angepasste Version eines Textfragementes aus der Magisterarbeit des Autors, das für die vorliegende Dissertation an die Fragestellung angepasst, gekürzt und mit zusätzlicher Literatur versehen wurde, vgl. Graf 2012 (Magisterarbeit, unveröffentlicht).

hauptschlusses (1803),¹³⁵ des Friedens von Preßburg (1805)¹³⁶ und der Rheinbundakte (1806)¹³⁷ änderte sich die territoriale Gestalt Südwestdeutschlands nachhaltig, wovon vor allem die großen Flächenstaaten profitierten, während die Fürsten der bisher souveränen Kleinterritorien durch Säkularisierung und Mediatisierung die ‚Herrschaft über Land und Leute‘ zugunsten derjenigen Adelsfamilien verloren, die in den neuen süddeutschen Flächenstaaten als Landesherren fungierten: Bis 1810 vergrößerte Bayern sein Territorium um beinahe ein Drittel, Württembergs Fläche und Einwohnerzahl verdoppelte sich, Baden konnte seine Fläche vervierfachen und seine Einwohnerzahl sogar versechsfachen.¹³⁸ Obwohl Württemberg erst 1803 in den Kreis des Kurfürstenkollegiums aufgestiegen war, von dem Privileg der Königswahl Stuttgart im untergehenden Alten Reich aber nicht mehr profitieren konnte, gelang es nach dem Frieden von Preßburg am 30. Dezember 1805 mit der Königswürde eine weitere Standeserhöhung zu erreichen und das Territorium um viele bisher unabhängige Fürstentümer (‚Neuwürttemberg‘) zu vergrößern. Noch am Tage der Annahme seiner neuen Würde hob Friedrich den seit 1457 bestehenden Landtag in Stuttgart auf,¹³⁹ womit der Tübinger Vertrag, der 1514 zwischen Herzog Ulrich und den württembergischen Landständen abgeschlossen worden war und letzteren ein Mitspracherecht bei Fragen der Steuererhebung, des Kriegswesens und der Landesverteilung zubilligte und letztlich auch die Privilegien der Ehrbarkeit manifestierte, faktisch außer Kraft gesetzt wurde.¹⁴⁰ Wenngleich in den Württemberger Landständen des seit 1534 protestantischen Herzogtums der Adel *als Stand* eher unterrepräsentiert war, da sich die sich dem Kaiser direkt unterstellt fühlenden katholi-

¹³⁵ Vgl. *Hufeld, Ulrich*: Der Reichsdeputationshauptschluß von 1803: Eine Dokumentation zum Untergang des Alten Reiches. Köln, Weimar, Wien, Böhlau 2003, S. 69-119; *Knecht, Ingo*: Der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 : Rechtmäßigkeit, Rechtswirksamkeit und verfassungsgeschichtliche Bedeutung. Berlin 2007, S. 50-90; S. 138-140.

¹³⁶ Vgl. z.B. *Wilhelm, Birgit*: Das Land Baden-Württemberg: Entstehungsgeschichte – Verfassungsrecht - Verfassungspolitik. Köln, Weimar, Wien 2007, S. 8-10; *Kraus, Hans-Christof*: Das Ende des alten Deutschland: Krise und Auflösung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation 1806. Berlin 2007, S. 42-40.

Weigl beschreibt den Preßburger Frieden nicht nur in Kontext des untergehenden Alten Reiches sondern erkennt in selbigem auch einen beschleunigten Wandel hin zu einer modernen Staatswerdung, vgl. *Weigl, Katharina*: Krise ohne Alternative?: das Ende des Alten Reiches 1806 in der Wahrnehmung der süddeutschen Reichsfürsten. Berlin 2006, S. 84-98.

¹³⁷ Für die Bedeutung der Bestimmungen der Rheinbundakte für die territoriale Gestalt Württembergs vgl. z.B. *Mann, Bernhard*: Württemberg 1806 bis 1866. In: *Schwarzmeier, Hansmartin* (Hrsg.): Handbuch der baden-württembergischen Geschichte. Dritter Band: Vom Ende des Alten Reiches bis zum Ende der Monarchien. Stuttgart 1992, S. 235-332, hier: S. 239-256.

¹³⁸ Für eine detaillierte Auflistung der an Württemberg übertragenen Gebiete, vgl. *Mann, Bernhard*: Kleine Geschichte des Königreichs Württemberg 1806-1918. Leinfelden-Echterdingen 2006, S. 14-16. Wichtig erscheint an dieser Stelle die Reihenfolge der „Gebietseinverleibungen“ zu sein. Nach dem Reichsdeputationshauptschluß erhielt Württemberg (wie auch die anderen Flächenstaaten) zunächst die Landeshoheit ehemals geistliche Fürstentümer und Reichsstädte, nach dem Frieden von Preßburg große Teile Vorderösterreichs und einige Kleinfürstentümer, nach Gründung des Rheinbundes schließlich den vormaligen „Flickenteppich“, bestehend aus mediatisierten Fürstentümern, Grafschaften und reichsunmittelbaren Territorien der Reichsritter.

¹³⁹ Die Grafschaft Württemberg war 1442 bis 1482 in die Landesteile Württemberg-Stuttgart und Württemberg-Urach gespalten. Für Württemberg-Stuttgart ist seit 1457 ein Landtag nachweisbar. Vgl. *Grube, Walter*: Stände in Württemberg. In: *Bradler, Günther/ Quarthal, Franz*: Von der Ständeversammlung zum demokratischen Parlament: Die Geschichte der Volksvertretungen in Baden-Württemberg. Stuttgart 1982, S. 31-50, hier S. 31-33; Vgl. ausführlich auch *Ders.*: Der Stuttgarter Landtag 1457–1957. Von den Landständen zum demokratischen Parlament. Hrsg. von der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. Stuttgart 1957.

¹⁴⁰ Vgl. *Schmauder, Andreas*: Der Tübinger Vertrag und die Rolle Tübingens beim Aufstand des Armen Konrad 1514. In: *Lorenz, Sönke / Schäfer, Volker* (Hrsg.): Tübingensia: Impulse zur Stadt- und Universitätsgeschichte; Festschrift für Wilfried Setzler. Ostfildern 2008, S. 187-208.

schen Reichsritter, die über reichsunmittelbares Land verfügten, größtenteils nicht mehr als landsässig ansahen, dementsprechend wenig Anteil an der Landespolitik nahmen und nicht mehr zu den Landtagen eingeladen wurden, sondern auf eigenen Rittertagen getrennt berieten,¹⁴¹ büßten die Adligen mit der Auflösung des Landtages neben der Herrschaft über souveräne Territorien, die sie durch die Mediatisierungen verloren hatten, ihre im Tübinger Vertrag verbrieften Privilegien und ihr Mitbestimmungsrecht bei landesrelevanten Angelegenheiten ein, da freilich sowohl die Prälatschicht als auch die aus städtischen Patriziern bestehende Ehrbarkeit größten Teils aus Adligen niederen Ranges bestand.¹⁴²

Die Politik Friedrichs I. ist (sowohl im Rahmen der Rheinbundreformen als auch im Rahmen der Restauration nach dem Wiener Kongress) in der Literatur als dezidiert adelsfeindlich bezeichnet worden.¹⁴³ Die Hauptintention der rheinbündischen Reformen lag demnach in der Integration der zahlreichen säkularisierten und mediatisierten ehemals unabhängigen Fürstentümer, in denen die neue zentrale Staatsgewalt gegenüber den feudalen Strukturen durchgesetzt werden musste. Als zentralen Punkt der Reformpolitik in der Rheinbundära kann die Beschneidung der privilegierten Sonderstellung des Adels bezeichnet werden, was besonders konsequent und mit härterer Gangart im Königreich Württemberg verfolgt wurde, wobei Siemann postuliert, dass vor allem *„die außergewöhnlichen Lasten im Dienste der Kriege Napoleons [...] den König angesichts der Armut des Landes zu einschneidenden Eingriffen in die überkommenen Rechte der alten Stände“* zwang,¹⁴⁴ insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Herrschaft des württembergischen Königs in den „neuwürttembergischen“ Territorien durchgesetzt werden musste. Die zeitgenössische Beurteilung des Fürsten Maximilian von Waldburg-Zeil (1750-1818), die Landeshauptstadt sei ein *„Purgatorium der Standesherrn“*, regiert vom *„dicken Herodes aus Stuttgart“*,¹⁴⁵ erscheint dennoch übertrieben, war es für das junge Königreich doch notwendig, *„die Standesherrn als neue Unterthanen-Classe in den Staat zu integrieren, sie zu nationalisieren [und] den neugewonnenen innenpolitischen Spielraum zum Ausbau der landesherrlichen Souveränität zu nutzen“*¹⁴⁶, schließlich

¹⁴¹ Vgl. *Langensteiner, Matthias*: Für Land und Luthertum. Die Politik Herzog Christophs von Württemberg (1550-1568) (= Stuttgarter Historische Forschungen 7). Köln, Weimar, Wien 2008, S. 46f. Vgl. auch *Press, Volker*: Herzog Christoph von Württemberg (1550-1568) als Reichsfürst. In: *Schmierer, Wolfgang*: (Hrsg.): Aus südwestdeutscher Geschichte. Festschrift für Hans-Martin Maurer. Stuttgart 1994, S. 367-382, hier: S.381.

¹⁴² Das Patriziat stellte wohl ein Konglomerat aus Adligen niederen Ranges und einem immer größeren Anteil an Bürgerlichen dar, die in den zahlreichen Städten des adelsarmen Altwürttemberg eine eigene Elite bildeten. Vgl. z.B. *Wüst, Wolfgang*: Patrizier – zum Selbstverständnis reichsstädtischer Oligarchen in Süddeutschland. In: *Ders.* (Hrsg.): Patrizier - Wege zur städtischen Oligarchie und zum Landadel: Süddeutschland im Städtevergleich: Referate der internationalen und interdisziplinären Tagung Egloffstein'sches Palais zu Erlangen, 7.-8. Oktober 2016. Berlin 2018, S. 35-56.

¹⁴³ Z.B. *Wunder, Bernd*: Adel und Staatsverwaltung im Königreich Württemberg (1806-1918). In: *Conze, Eckard/Lorenz, Sönke* (Hrsg.): Die Herausforderung der Moderne. Adel in Südwestdeutschland im 19. und 20. Jahrhundert (= Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde Bd. 67). Ostfildern 2010, S. 125-134, hier: S. 128f.

¹⁴⁴ *Siemann* 1995, S. 39f.

¹⁴⁵ Vgl. *Himmelein, Volker* (Hrsg.): Alte Klöster, neue Herren. Die Säkularisation im deutschen Südwesten 1803. Große Landesausstellung Baden-Württemberg 2003 (Ausstellungskatalog und Aufsatzband). Ostfildern 2003, S. 929.

¹⁴⁶ *Paul, Ina Ulrike*: Württemberg 1797-1816/19. Quellen und Studien zur Entstehung des modernen württembergischen Staates (= Quellen zu den Reformen in den Rheinbundstaaten, Bd. 7). München 2005, Band 1, S. 130.

gelangten „von den etwa 80 im Jahre 1806 mediatisierten fürstlichen und gräflichen Familien [...] wenigstens 37 (bis 1810: 45) unter die Souveränität Württembergs, dessen Anteil an Standesherrschaften – in denen annähernd ein Viertel der württembergischen Bevölkerung lebte – weit vor dem des größeren Bayern (27) [...] lag“, wobei „neben den erheblichen Integrationsproblemen, die [die] katholische[n] Standesherrn für das [...] evangelische Württemberg bedeuteten, [...] das politische ‚Gewicht‘ dieser Standesherrn besonders schwer [wog], zählten doch bedeutende ehemalige Landesherren wie die Fürsten Hohenlohe, Waldburg oder Thurn und Taxis zu den ‚würtembergischen‘ Mediatisierten.“¹⁴⁷

Obwohl Artikel 27 der Rheinbundakte den Standesherrn als Teil des Hochadels die Ebenbürtigkeit mit den regierenden Häusern in den neuen Flächenstaaten zugestand,¹⁴⁸ beschnitt Friedrich I. sukzessive die Privilegien der Standesherrn, die (wie Dipper konstatiert) einer erzwungenen Wandlung vom *Quasi-Reichsstand* zum *privilegierten Landwirt* unterzogen wurden.¹⁴⁹ So wurden selbigen im Rahmen des *Königlichen Hausgesetzes* von 1808 ihre Gleichrangigkeit mit dem Hause Württemberg abgesprochen¹⁵⁰, während gleichzeitig „innerhalb der kurzen Frist von knapp vier Jahren in Württemberg fast alle adeligen Sonderrechte dem ‚hohen Staatszweck‘ der Realisierung von Gleichheit und Einheitlichkeit anheim“ fielen.¹⁵¹ Schon 1809 wurde damit begonnen, die Patrimonialgerichtsbarkeit und die Patrimonialpolizei der mediatisierten Adligen einzuschränken und sie dann sukzessive der staatlichen Gerichtsbarkeit zu unterwerfen.¹⁵²

Aus Sicht des Königs war die *Realisierung von Gleichheit und Einheitlichkeit* auch dringend notwendig, unterschieden sich Alt- und Neuwürttemberg doch in vielerlei Faktoren voneinander: So wurde z.B. bis 1800 das altwürttembergische Agrarsystem zumindest in Grundzügen durch die ‚versteinerte südwestdeutsche Grundherrschaft‘ bestimmt, die unter ökonomischen Merkmalen vor allem durch die Rentengrundherrschaft gekennzeichnet war, womit sich die Abhängigkeit der Bauern hauptsächlich in den Abgaben manifestierte, die sie an die Grundherren entrichten mussten, die daher weitgehend auf Eigenbewirtschaftung verzichteten und

¹⁴⁷ Ebenda, S. 129.

¹⁴⁸ So heißt es in der Rheinbundakte u.a.: „Ein jeder der jetzt regierenden Fürsten oder Grafen behält als Patrimonial- oder Privateigenthum, ohne Ausnahme, alle Domainen, die er gegenwärtig besitzt, ohne Ausnahme; ebenso alle Herrschafts- und Feudalrechte, welche sie gegenwärtig besitzen, und so auch alle Herrschafts- und Feudalrechte, die nicht wesentlich zur Souveränität gehören, namentlich das Recht der niedern und mittlern bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit, der forsteilichen Gerichtsbarkeit und Polizei, der Jagd und Fischerei, der Berg- und Hüttenwerke, des Zehnten und der Feudalgefälle, das Patronatrecht und andere diesen ähnliche, so wie die aus besagten Domainen und Rechten fließenden Einkünfte“, vgl. Pölit, Karl Heinrich Ludwig (Hrsg.): *Conföderationsacte des Rheinbundes vom 12. Juli 1806*, in: *Ders.: Die Constitutionen der europäischen Staaten seit den letzten 25 Jahren, Zweiter Theil*. Leipzig, Altenburg 1817, S. 78-91, hier: S. 87.

¹⁴⁹ Dipper, Christof: *Die Reichsritterschaft in napoleonischer Zeit*, in: Weis, Eberhard (Hrsg.): *Reformen im rheinbündischen Deutschland (= Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 4)*. München 1984, S. 53-73, hier: S. 64.

¹⁵⁰ Vgl. Paul 2005, S. 134.

¹⁵¹ Ebd., S. 130.

¹⁵² Hippel, Wolfgang von: *Zum Problem der Agrarreformen in Baden und Württemberg 1800-1820*. In: Weis, Eberhard (Hg.): *Reformen im rheinbündischen Deutschland (= Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 4)*. München 1984a, S. 131-145, hier: S. 137f. Vgl. zur Thematik allgemein auch: Zollmann, Gunther: *Adelsrechte und Staatsorganisation im Königreich Württemberg 1806-1817*, phil. Diss. Tübingen 1971.

somit auf die bäuerlichen Geld- und Naturalabgaben angewiesen waren. Im Herzogtum Württemberg betrug um 1800 der herrschaftliche Abgabenanteil der Bauern 34,2 Prozent¹⁵³, tiefergreifendere Abhängigkeitsverhältnisse wie die Leibeigenschaft waren nicht existent und schon längst von einer Personal- in eine Reallast umgewandelt, ganz im Gegensatz zu den katholischen Gebieten Oberschwabens im Südosten, die erst im Zuge der napoleonischen Flurbereinigung Württemberg zugeschlagen wurden und die „*durch die die Bauern benachteiligenden Fallehen, eine weitgehende Territorialisierung der Leibeigenschaft, das Anerbenrecht*¹⁵⁴ und eine relativ hohe Abgabenbelastung“ gekennzeichnet waren.¹⁵⁵ Auch hinsichtlich der Adelskultur unterschieden sich die altwürttembergischen Gebiete von denen durch Säkularisation und Mediatisierung hinzugewonnenen Länder, da ein großgrundbesitzender, landsässiger Adel im Herzogtum Württemberg fast vollständig fehlte, wodurch sich Friedrich I. durch die Vergrößerung seines Territoriums im Zuge der napoleonischen Flurbereinigung mit einem für ihn neuartigen Adelsproblem konfrontiert sah.¹⁵⁶ Das Königreich Württemberg stand dabei (in weitaus größerem Maße, als die anderen Rheinbundstaaten) vor der Herausforderung, einflussreiche, ehemals reichsunmittelbare Adlige in ein neues Herrschaftssystem integrieren zu müssen, wobei vergegenwärtigt werden sollte, dass Württemberg „*einen bisher reichsständischen und reichsunmittelbaren Adel in einer Zahl enthielt wie kein anderer deutscher Staat*“.¹⁵⁷ Hinzu kam, dass sich die Adligen Neuwürttembergs größten Teils zum katholischen Glauben bekannten, während Württemberg seit 1534 evangelisch-pietistisch geprägt war.¹⁵⁸ Obwohl auch die Bundesakte von 1815 den mediatisierten ehemaligen Landesherren erhebliche Sonderrechte als Ausgleich für die Mediatisierungen einräumte,¹⁵⁹ ge-

¹⁵³ Hettling, Manfred: Reform ohne Revolution. Bürgertum, Bürokratie und kommunale Selbstverwaltung in Württemberg von 1800 bis 1850 (= Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 86). Göttingen 1990, S. 54.

¹⁵⁴ In den meisten Regionen „AltWürttembergs“ hatte sich dagegen die Realteilung durchgesetzt.

¹⁵⁵ Hettling 1990, S. 53.

¹⁵⁶ Fehrenbach, Elisabeth: Adel und Adelspolitik nach dem Ende des Rheinbundes, in: Ullmann, Hans-Peter/ Zimmermann, Clemens (Hrsg.): Restaurationssystem und Reformpolitik. Süddeutschland und Preußen im Vergleich. München 1996, S. 189-198, hier S. 189.

¹⁵⁷ Herdt, Gisela: Der württembergische Hof im 19. Jahrhundert. Studien über das Verhältnis zwischen Königtum und Adel in der absoluten und konstitutionellen Monarchie, Diss. Göttingen 1970, S. 387.

¹⁵⁸ Zu den großen Herausforderung des Königreiches gehörte die Integration der katholischen Bevölkerungsschichten Neuwürttembergs, vgl. Paul, Ina Ulrike: „Catholiken und Protestanten ... nunmehr zu Brüdern umgewandelt“? Das Ringen um die faktische Parität der Konfessionen zwischen Staat und katholischer Kirche in Württemberg im 19. Jahrhundert. In: Blum, Matthias/ Kampling, Rainer (Hrsg.): Zwischen katholischer Aufklärung und Ultramontanismus. Neutestamentliche Exegeten der „Katholischen Tübinger Schule“ im 19. Jahrhundert und ihre Bedeutung für die katholische Bibelwissenschaft (= Contubernium. Tübinger Beiträge zur Universitäts- und Wissenschaftsgeschichte, Bd. 79). Stuttgart 2012, S. 9-42.

¹⁵⁹ Artikel 14 der Bundeakte: „Um den im Jahr 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen, in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen, so vereinigen sich die Bundesstaaten dahin: 1. Daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts destoweniger zu dem hohen Adel in Deutschland gezählt werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe verbleibt. 2. Sind die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherrn in dem Staate, zu dem sie gehören. 3. Es sollen ihnen [...] alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthume und dessen ungestörten Genusse herrühren [...] Dem ehemaligen Reichsadel werden die [...] angeführten Rechte, Antheil der Begüterten an Landstandschaft, Patrimonial- und Forstgerichtgerichtsbarkeit, Ortspolizei, Kirchen-Patronat, und der privilegierte Gerichtsstand zugesichert. Diese Rechte werden jedoch nur nach der Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt“, zitiert nach: Vollrath Hoffmann, Karl Friedrich (Bearbeiter): Deutschland und seine Bewohner. Ein Handbuch der Vaterlandskunde für alle Stände, erster Theil. Stuttgart 1834, S. 4-12, Artikel 14 S. 8-10.

lang es ehemals adelsarmen Ländern wie Württemberg weitestgehend, „die Bundesvorschriften zu umgehen und die Entstehung standesherrlicher ‚Unterlandesherrschaften‘¹⁶⁰ zu verhindern“, wie Elisabeth Fehrenbach anmerkt,¹⁶¹ da die Mediatisierten „hier weder eine adelsfreundliche Fraktion in der Bürokratie noch die Unterstützung eines altlandsässigen einflussreichen Gutsadels [besaßen], der seinerseits an Privilegiengarantien interessiert war“. Für den in vorliegender Arbeit fokussierten Sachbestand der Gant-Verfahren ist von Relevanz, dass die Umgehung der Privilegien insbesondere die Beseitigung der rechtlichen Vorrechte zur Folge hatte: So ließ Friedrich I. nach 1815 die ohnehin schon eingeschränkte Patrimonialgerichtsbarkeit der Standesherrn noch weiter aushöhlen, indem die freiwillige Gerichtsbarkeit aus der patrimonialen Justizität herausgegliedert und den Gemeinden zugesprochen wurde, und er verfügte, dass die juristischen Ämter der Patrimonialgerichte nach rationalen Kriterien anstelle von Herkunftsmerkmalen besetzt werden müssten.¹⁶² Die meisten Adligen begnügten sich daher seit dem Adelsstatut von 1817 mit Surrogatsrechten, die ihnen u.a. bestimmte Aufsichtsrechte über die Gemeinden, die Polizeigewalt in der Umgebung von Schlössern und die Möglichkeit der Eintreibung bäuerlicher Abgaben zusicherten.¹⁶³ Allerdings änderte der Verlust von Herrschaftsrechten „wenig am Souveränitätsbewusstsein der hochadligen Standesherrn, die umso mehr an den ihnen noch verbliebenen gesellschaftlichen Exklusivprivilegien festhielten: Ebenbürtigkeit mit den regierenden Fürsten, privatrechtliche Exemtionen, Ehrenvorzüge wie zum Beispiel Kirchengeläut, ein längeres Trauergeläut und oder Vorrang bei Hofe.“¹⁶⁴ Es deutet sich an, dass das primäre Ziel der württembergischen Adelspolitik darin bestand, die Adelsfamilien Neuwürttembergs, die vor 1803 größtenteils reichsunmittelbar gewesen waren, unbedingt dem Stuttgarter Hof unterordnen zu wollen.¹⁶⁵

Weitestgehend unerforscht ist bisher, wie mit Standesherrn und Angehörigen des niederen Adelsstandes umgegangen wurde, die sich beharrlich weigerten, sich dem Stuttgarter Primat zu unterwerfen, was daher auch, bezogen auf die Gantpraxis von Adeligen, von Relevanz ist. Wie Eckert betonte, war Friedrich nicht nur versucht, die Kompetenzen des Erbadels Neuwürttembergs zu beschneiden, sondern auch die traditionelle Vorherrschaft der Ehrbar-

¹⁶⁰ Der Begriff der Unterlandesherrschaft wurde von Gollwitzer geprägt, vgl. *Gollwitzer, Heinz*: Die Standesherrn. Die politische und gesellschaftliche Stellung der Mediatisierten 1815-1918. Göttingen 1964, 2. Auflage, hier z.B. S. 78: „Das Vorhandensein eigener Behörden, etwa einer fürstlichen Regierung, eines Medizinalkollegiums, von Polizeiverwaltungen, Justizämtern, Forstverwaltungen mit dem Recht, Forstgerichtsbarkeit und Forstpolizei auszuüben, von Mediatskonsistorien sowie ausgedehnten Kirchen- und Schulpatronaten befestigte noch mehr als die Hofhaltung in der Residenz das Erscheinungsbild der Unterlandesherrschaft.“

¹⁶¹ *Fehrenbach* 1996, S. 193.

¹⁶² *Ebenda*, S. 194.

¹⁶³ *Ebd.*, S. 195.

¹⁶⁴ *Ebd.* S. 196f. Fehrenbach bezieht sich hier auf *Gollwitzer* 1964, S. 262ff.

¹⁶⁵ Vgl. hier ausführlich z.B. *Zollmann* 1971.

keit in Altwürttemberg zurückzudrängen.¹⁶⁶ Zu diesem Zweck wurde eine bürokratische Funktionselite im Sinne eines nicht-erblichen Personaladels für die niederen Ränge in Militär und Zivilverwaltung geschaffen.¹⁶⁷ Weiterhin hatte Friedrich schon 1806 festgelegt, dass Inhaber höherer Beamtenstellen mit einem Mindestvermögen von 40.000 Gulden den Antrag um Aufnahme in den erblichen Adelsstand des Königreiches stellen konnten.¹⁶⁸

Wie Gisela Herdt betont, „*scheint zumindest die höhere Beamtenschaft wenig Wert auf das Adelsprädikat gelegt zu haben*“, was sowohl für den (nicht erblichen) persönlichen Adel, der für die Ämter der vier ersten Rangstufen angedacht war, als auch den erblichen Adelsstand Gültigkeit besitzt:¹⁶⁹ „*Auch daß der Oberlandesgerichtspräsident Kohlhaas von der bestehenden Möglichkeit, den persönlichen Adel durch eine entsprechende Zahlung in den erblichen umzuwandeln, ‚bewußt keinen Gebrauch‘ machte, scheint für den höheren Beamtenstand typisch gewesen zu sein, denn obgleich die Bestimmungen von 1806 bis 1887 uneingeschränkt in Kraft blieben [...], machten nur sehr wenige davon Gebrauch*“.¹⁷⁰

Der adelige ‚Kampf ums Obenbleiben‘ fand in Württemberg also in einer Umgebung statt, die insofern adelsfeindlich war, als dass staatlicherseits versucht wurde, bisher reichsunmittelbare Adelslandschaften in die neuen staatlichen Strukturen zu integrieren und der Herrschaft des Königs unterzuordnen¹⁷¹ und in der (da Altwürttemberg keinen eigenen Adel besaß) die bürokratischen Strukturen (also auch jene der Gerichte) von bürgerlichen Beamten besetzt waren, die gegenüber dem Adel Neuwürttembergs eher skeptisch eingestellt waren.¹⁷² Dies waren ergo die Voraussetzungen, unter denen Gantprozesse gegen Adelige stattfanden, wobei unklar bleibt, wie Adelige auf die sich hieraus ergebenden Herausforderungen reagierten.

1.3.2 Zeitliche Dimension: Sattelzeit

1.3.2.1 Sattelzeit: Abgrenzung und Einordnung

Die zeitliche Dimension der vorliegenden Dissertation kann in der Sattelzeit verortet werden,¹⁷³ die in Anlehnung an Reinhart Koselleck als Übergangszeit zwischen Früher Neuzeit

¹⁶⁶ Eckert, Georg: Politik zwischen aufgeklärtem Absolutismus und moderner Staatlichkeit im Exempel: Vom Herzogtum Württemberg zum Königreich Württemberg. In: Hölderlin-Jahrbuch 38 (2012/2013), S. 115-140, hier: S. 138f.

¹⁶⁷ Ebenda; Vgl. auch Wunder, Bernd: Der württembergische Personaladel. In: ZWLG 40 (1981), S. 494-518.

¹⁶⁸ HStA Stuttgart E 40/33, Bü 19, Dok. 1 („Königliche Verordnung, den persönlichen Adel gewisser Classen von Staatsdienern und der Ordens-Ritter betreffend, vom 6. Decbr. 1806, Abschrift (O. Dat.)“).

¹⁶⁹ Herdt 1970, S. 394f.

¹⁷⁰ Gemeint ist der zu württembergischen Personaladel gehörige Stuttgarter Oberlandesgerichtspräsident Karl von Kohlhaas (1829-1907) Vgl. die Lebenserinnerungen seines Sohnes Max: Kohlhaas, Max: Lebenserinnerungen. Zur 100. Wiederkehr seines Geburtstages (= Lebendige Vergangenheit. Zeugnisse und Erinnerungen. Schriftenreihe des Württ. Geschichts- und Altertumsvereins Stuttgart, Bd. 3). Stuttgart 1967, S. 21.

¹⁷¹ Wunder 2010, S. 125-134; Fehrenbach 1996, S. 193; Dipper 1984; Paul 2005, S. 134.

¹⁷² Herdt 1970, S. 394f.; Wunder 1981.

¹⁷³ Dieses Subkapitel beinhaltet eine angepasste Version eines Textfragementes aus der Magisterarbeit des Autors, das für die vorliegende Dissertation an die Fragestellung angepasst, gekürzt und mit zusätzlicher Literatur versehen wurde, vgl. Graf 2012 (Magisterarbeit, unveröffentlicht).

und Moderne definiert ist, also die Zeitspanne zwischen Französischer Revolution und die Zeit um 1830 beschreibt,¹⁷⁴ die aufgrund des sukzessiven Wandels von der ständischen zur bürgerlichen Gesellschaft¹⁷⁵ vielfältige soziale Transformationsbewegungen mit sich brachte:¹⁷⁶ „Unbeschadet dessen aber besteht Einigkeit darüber, daß diese [gemeint ist die ständische, d.V.] Gesellschaft etwa seit der Mitte des 18. Jahrhunderts einem sich immer dramatischer gestaltenden Veränderungsprozeß unterworfen gewesen ist, dessen Dynamik schließlich zu einem grundlegenden gesellschaftlichen Gestaltwandel geführt hat“.¹⁷⁷ Die Sattelzeit umfasst damit den Beginn der Epoche, die von den Historikern Eric Hobsbawm und Thomas Nipperdey als „langes 19. Jahrhunderts“ bezeichnet wurde, das durch Aufklärung und Französische Revolution mit der sukzessiven Abschaffung der bisherigen Gesellschaftsordnung (absolutistischer Feudalismus) begann, und im Rahmen des Ersten Weltkrieges in der Transformation der „Alten Ordnung“ zugunsten eines neuen (zunehmend nach parlamentarisch-demokratischen Prinzipien organisierten) Systems endete.¹⁷⁸

1.3.2.2 Adel und Adeligkeit in der Sattelzeit: Überblick

Die Sattelzeit gestaltete sich vor allem für den Adel als Herausforderung, da die Adelsfamilien als Repräsentanten der Ständeprivilegien und damit auch der Ständegesellschaft in einen erneuten ‚Kampf ums Obenbleiben‘ verstrickt wurden,¹⁷⁹ es ihnen zugleich aber auch gelang, die bürgerliche Lebenswelt zu „aristokratisieren“, wie Izenberg betont.¹⁸⁰

Zwar hatte nämlich die Französische Revolution formal die alte, hierarchisch organisierte Gesellschaft aus den Fugen gehoben und zumindest in der ersten Zeit nach 1789 vor allem

¹⁷⁴ Vgl. z.B. Koselleck, Reinhart: Über die Theoriebedürftigkeit der Geschichtswissenschaft. In: Conze, Werner (Hrsg.): Theorie der Geschichtswissenschaft und Praxis des Geschichtsunterrichts. Stuttgart 1972, S. 10-28, hier S. 14f; Ders.: Einleitung, in: Brunner, Otto/ Conze, Werner/ Koselleck, Reinhart (Hrsg.): Geschichtliche Grundbegriffe, Bd. 1. Stuttgart 1979, S. XV; vgl. ausführlich auch: Décultot, Elisabeth/ Fulda, Daniel (Hrsg.): Sattelzeit. Historiographiegeschichtliche Revisionen (= Hallesche Beiträge zur Europäischen Aufklärung 52). Berlin 2016.

¹⁷⁵ Vgl. z.B. Gall, Lothar: Von der ständischen zur bürgerlichen Gesellschaft (= Enzyklopädie Deutscher Geschichte, Band 25). München 1993 und Kocka, Jürgen: Bürgertum und bürgerliche Gesellschaft im 19. Jahrhundert: europäische Entwicklungen und deutsche Eigenarten, In: Ders. (Hrsg.): Bürgertum im 19. Jahrhundert: Deutschland im europäischen Vergleich, Band 1. München 1988, S. 11-76.

¹⁷⁶ Die Sattelzeit wirkte damit zumindest in soziostruktureller Dimension als beschleunigter sozialer Wandel, der nach Ansgar Weymann definiert werden kann als „Veränderung in der Struktur eines sozialen Systems [...]. Sozialer Wandel ist auf verschiedenen gesellschaftlichen Ebenen zu beobachten, auf der Makroebene, der Sozialstruktur und Kultur, auf der Mesoebene der Institutionen, korporativen Akteure und Gemeinschaften, auf der Mikroebene der Personen und ihrer Lebensläufe. [...] Hier finden wir das Verschwinden einer ganzen Gesellschaftsordnung mit durchgreifenden Folgen für den Wandel vieler Institutionen und sozialer Gemeinschaften und für Millionen von Lebensläufen“, vgl. Weymann, Ansgar: Sozialer Wandel. Theorien zur Dynamik der modernen Gesellschaft. Weinheim/München 1998, S. 14f. Osterhammel hat darauf hingewiesen, dass eine „Sattelzeit“ nicht nur für Europa, sondern im dargestellten Zeitraum mehr oder weniger global angenommen werden kann, vgl. Osterhammel, Jürgen: Die Verwandlung der Welt: eine Geschichte des 19. Jahrhunderts. 3. Auflage, München 2009, S. 104-109.

¹⁷⁷ Gall 1993, S. 12.

¹⁷⁸ Vgl. z.B. Siemann, Wolfram: Das „lange 19. Jahrhundert“. Alte Fragen und neue Perspektiven. In: Freytag, Nils/ Petzhold, Dominik (Hrsg.): Das „lange“ 19. Jahrhundert. Alte Fragen und neue Perspektiven (= Münchener Kontaktstudium Geschichte, Bd. 10). München 2007, S. 9-26; Bauer, Franz J.: Das „lange“ 19. Jahrhundert (1789-1917). Profil einer Epoche. Stuttgart 2004, S. 24-27.

¹⁷⁹ Matzerath 2006, S. 255, Braun 1990, S. 89; Frie 2007, S. 415; Kocka 1988, S. 65-68.

¹⁸⁰ Izenberg, Gerald N.: Die »Aristokratisierung« der bürgerlichen Kultur im 19. Jahrhundert. In: Hohendahl, Peter Uwe/ Lützeier, Paul Michael (Hrsg.): Legitimationskrisen des deutschen Adels. Stuttgart 1979, S. 233-244.

in Frankreich dafür gesorgt, dass der Adel tatsächlich über „keinen Ort mehr“ verfügte, wie es Ewald Frie treffend bemerkte.¹⁸¹ Schon bald gelang es jedoch den Angehörigen des deutschen Adelsstandes, sich neu zu formieren und als Elite in den verschiedenen Bereichen zu etablieren: „Ökonomische, politische und kulturelle Indizien deuten darauf hin, dass ein an die nachständischen Verhältnisse angepasster Adel sich im mittleren 19. Jahrhundert in vielen Staaten des Deutschen Bundes erfolgreich etabliert hatte.“¹⁸² Wie festgehalten werden kann, waren hierbei für den Adel nicht nur seine ureigenen Ressourcen und sein jahrhundertalter Erfahrungsschatz an Strategien im ‚Kampf ums Obenbleiben‘ von Vorteil, sondern auch die nach wie vor ständisch geprägten Mentalitäten der Menschen, deren sozial konstruierter Adelsbegriff als noch weitgehend unbeeinflusst von den gesellschaftlichen Veränderungsprozessen bezeichnet werden kann.¹⁸³

Ohnehin beendeten die Umwälzungen ja keineswegs die Vormachtstellung des Adels, da das „bürgerliche Zeitalter“ der beginnenden Moderne ja nicht einem Husarenritt gleich anstelle einer hinweggefegten Adelselite ein bürgerliches Regime implementierte, sondern vielmehr durch sukzessive Reduzierung der adligen Privilegien und der damit verbundenen, allmählich rechtlich-institutionellen Gleichberechtigung der anderen Schichten dafür sorgte, dass sich Bürgerliche parallel zum Adel in den gesellschaftlichen Führungspositionen einfügen konnten, teils, indem sie sich vom Erbadel abgrenzten, teils, indem sie mit demselben verschmolzen. Wenn Matzerath postuliert, dass der Adel seine Herrschaftsfunktion mit dem Untergang des *Ancien Régime* durch die Ausdifferenzierung der Funktionssysteme einbüßte,¹⁸⁴ muss ihm in Bezug auf den Deutschen Bund zumindest für die ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts energisch widersprochen werden, sofern nicht mehr der Adel als Stand,

¹⁸¹ Frie 2005a, S. 4.

¹⁸² Frie, 2007, S. 412.

¹⁸³ Der Wandel der Mentalitäten vollzieht sehr i.d.R. sehr viel langsamer als der soziale (Struktur-)wandel, oder, wie Sellin darlegte, muss „dem kontinuierlichen sozialen und politischen Wandel der Geschichte [...] ein schleichender Wandel der Mentalitäten folgen“, vgl. Sellin, Volker: Mentalität und Mentalitätsgeschichte. In: Historische Zeitschrift 241 (1985), S. 555-598, hier S.587. Vgl. ausführlich: Flora, Peter: Modernisierungsforschung. Zur empirischen Analyse der gesellschaftlichen Entwicklung. Opladen 1974; Lepsius, Rainer-Maria: Soziologische Theoreme über die Sozialstruktur der „Moderne“ und die „Modernisierung“. In: Koselleck, Reinhart (Hrsg.): Studien zum Beginn der modernen Welt. Stuttgart 1977, S. 10-29; Wehler, Hans Ulrich: Modernisierungstheorie und Geschichte. Göttingen 1975.

Wie Mayer betont, zeigt sich die Zähigkeit des Mentalitätenwandels auch im mangelnden Selbstbewusstsein des aufstrebenden Bürgertums, das sich weiterhin der Aristokratie unterwarf: „Das emporstrebende Besitz- und Bildungsbürgertum besaß nicht die Macht, dem grundbesitzenden und höfischen Adel den ersten Rang unter den herrschenden Klassen [...] streitig zu machen oder diese gar aus der Regierungsgewalt zu verdrängen [...]. [Neben anderen Faktoren war entscheidend], daß dem Industrie- und Finanzbürgertum ebenso wie den untergeordneten freien und akademischen Berufsgruppen gesellschaftliches und kulturelles Selbstbewußtsein fehlte. Ihrer selbst nicht sicher, bewahren sie der altehrwürdigen Hektar- und Hofaristokratie gegenüber eine unterwürfige Haltung. [Wenngleich die aristokratischen Eliten ihrer Privilegien beraubt wurden], waren es die aufstrebenden nationalen Bourgeoisien, die sich wohl oder übel der Aristokratie ihres Landes anpassen mußten, ebenso wie der vorwärtsdrängende Industrie- und Finanzkapitalismus gezwungen war, sich einer vorindustriell geprägten gesellschaftlichen und politischen Struktur anzupassen“, vgl. Mayer, Arno J.: Adelsmacht und Bürgertum. Die Krise der europäischen Gesellschaft 1848-1914. München 1984, S. 83.

¹⁸⁴ „Der Adel unterlag vielmehr durch seine Ablösung von seiner frühneuzeitlichen Funktion als Herrschaftsstand einer Rededefinition, die seinen Mitgliedern mehr individuelle Vielfalt brachte, aber gemeinsames intentionales Agieren der Sozialformation als gesellschaftslenkende Kraft verhinderte“, Matzerath 2006, S. 457. Vgl. auch Frie 2007, S. 410.

sondern einzelne Adelige fokussiert werden. In der durch die napoleonische Flurbereinigung entstandenen Staatenwelt, die den territorialen Fleckenteppich beendete und letztlich die Bedingungen für die Staatengründung von 1871 determinierte, bildeten sich konstitutionelle Monarchien heraus, die ganz selbstverständlich von Adeligen regiert wurden, wovon allerdings vor allem einige Familien des Hochadels profitieren konnten.

Tatsächlich büßten insbesondere die Familien des *ritterschaftlichen Adels* im Verlauf des 19. Jahrhundert einen Großteil ihrer Privilegien ein, darunter die Steuerfreiheit und die Patrimonialgerichtsbarkeit, seine privilegierte Position im Funktionssystem der Politik konnte jedoch bis 1918 aufrecht erhalten werden, da nicht nur die Fürstenhäuser der Rheinbundstaaten bzw. Bundesstaaten aus Adeligen bestanden, sondern auch die Spitzen von Verwaltung und Militär mit Adeligen besetzt waren, teils, weil Adelsfamilien ihre Posten erfolgreich behaupten konnten, teils, weil sie vor allem in der Ära der so genannten Adelsrestauration von den Fürsten als Verbündete gegen die aufkommenden liberalistischen Tendenzen betrachtet wurden oder für Statureinbußen entschädigt wurden, aber auch, weil ihnen in einem verbissenen ‚Kampf ums Obenbleiben‘ der Übergang vom Amt zur Profession gelang.¹⁸⁵ Die Art der Herrschaftsausübung hatte sich jedoch geändert, da nach 1789 nicht mehr die von Max Weber so typologisierte traditionelle Herrschaft in Gestalt des Absolutismus dominierte, der untrennbar mit dem Legitimation generierenden Gottesgnadentum verknüpft war, sondern ein Mischtypus aus charismatischen und rationalen Herrschaftselementen überwog.¹⁸⁶

Allerdings gelang der Machterhalt nur im Großen auf Staatsebene, da die vielen Adligen niederen Ranges ihre so bezeichnete „Herrschaft über Land und Leute“ im Verlauf des Jahrhunderts beinahe gänzlich verloren hatten. Auch im sozialen Feld der Ökonomie¹⁸⁷ scheint sich der Adel behauptet zu haben, wenngleich ihn die Agrarreformen und die damit verbundene Bauernbefreiung geschwächt hat. Wie Ilona Buchsteiner in ihrer Analyse des pommerschen Adels aufgezeigt hat, nahm der Anteil derjenigen Adeligen, die über Grundbesitz verfügten, im 19. Jahrhundert zwar kontinuierlich ab, dennoch war der Anteil der adeligen Gutsbesitzer noch beträchtlich.¹⁸⁸ Offenbar gelang es denjenigen Adelsfamilien, die sich auf die funktionale Differenzierung geschmeidig einstellten,¹⁸⁹ auch in der Sattelzeit „oben zu bleiben“, allerdings weniger als Stand sondern als Erinnerungsgruppe: Der Adel „*wandelte sich*

¹⁸⁵ Wie auch Reif feststellt, gelang dem Adel in den meisten deutschen Staaten trotz der Reformprinzipien ein gleitender Übergang vom ständisch legitimierten Amt zur Ausübung von Staatsfunktionen im Fürsten- und Staatsdienst. Vor wie nach dem Umbruch besetzten Adelige die Mehrzahl der höheren Stellen in Militär, Regierung, Verwaltung und Diplomatie, wobei „*die höheren Beamtenstellen vom Adel weitaus schwerer zu verteidigen [waren] als die Offizierspositionen*“, da diese sehr bildungs- und ausbildungsintensiv waren und der „*aufstiegsorientierte Bürger [...] traditionell über den Erwerb von Bildungspatenten in die höhere Beamtenerschaft [strebte]*“
Reif, Heinz: Adel im 19. und 20. Jahrhundert. München 1999, S. 15-29, besonders S. 19.

¹⁸⁶ Ebenda, S. 157-222.

¹⁸⁷ Vgl. überblicksweise z.B. Bourdieu, Pierre: Sozialer Raum und >>Klassen<<. Leçon sur la leçon. Frankfurt am Main 1985, S. 9-46 und Ders.: Soziologische Fragen. Frankfurt am Main 1993, S. 107-114.

¹⁸⁸ Buchsteiner, Ilona: Pommerscher Adel im Wandel des 19. Jahrhunderts. In: GG 25 (1999), S. 343-374.

¹⁸⁹ Frie 2007, S. 414.

*vom Stand zur Erinnerungsgruppe. Seine Strategie, obenbleiben, bestand darin, Symbole zu nutzen, die die (neuen) konkurrierenden Eliten nicht durch Leistung erringen konnten. Die lange Zugehörigkeit zur Herrschicht war nicht einholbar. Der Adel postulierte eine zeitlose Elitequalität, die dem Einzelnen schon durch seine Familienmitgliedschaft anhaftete“.*¹⁹⁰

Es deutet sich ergo an, dass dem deutschen Adel (zumindest partiell) trotz aller Umbrüche über die Sattelzeit hinaus ein ‚Obenbleiben‘ gelang, allerdings sahen sich die Adelligen Familien Mitte des 19. Jahrhunderts mit völlig anderen gesellschaftlichen Voraussetzungen konfrontiert als der Adel des 17. und 18. Jahrhunderts, zumal dem Adel ein Großteil seiner ständischen Privilegien verloren gegangen war. Wenn Wienfort betont, dass der Adelsanteil an der Bevölkerung von 1800 bis 1900 von etwa 0,5 Prozent auf unter ein Promille sank,¹⁹¹ scheint das durchaus darauf hin zu deuten, dass wohl nicht alle Adelsfamilien den ‚Kampf ums Obenbleiben‘ für sich entscheiden konnten, sondern teilweise ins Bürgertum abrutschten. Vor diesem Hintergrund ist von Interesse, ob insbesondere auch Gantverfahren das Abrutschen ins Bürgertum beförderten oder ob Adelige aufgrund ihrer privilegierten Stellung insofern auch (?) in der Sattelzeit vor allzu negativen Auswirkungen bewahrt wurden, bzw. ob es Faktoren gab, die selbiges unterminierten. Christopher Bayly wies darauf hin, „dass viele ältere Formen und Darstellungen von Macht und Souveränität sich angesichts des Wandels als besonders unverwüsthlich erwiesen. [...] Die alten höchsten Gewalten beugten sich angesichts dieser Veränderung und stellten sich in Bezug auf sie neu auf. Deshalb wurden diese Kontinuitäten paradoxerweise durch den Wandel selbst verstärkt“,¹⁹² und auch Lieven stellte fest, dass „das 19. Jahrhundert [...] eine gute Zeit für Adlige [war]. Verglichen mit den Vorfahren, die in der Blütezeit des Adels die Gesellschaft beherrscht hatten, konnte der Adlige des viktorianischen Zeitalters sich im Allgemeinen eines längeren, bequemeren und weniger gefährlichen Lebens erfreuen. Doch als herrschende Klasse war der Adel schon im Niedergang begriffen.“¹⁹³ Ob sich die unverwüsthliche Souveränität des Adels auch im rechtlichen Kontext zeigte und ob das 19. Jahrhundert auch bei Fokussierung von Gantprozessen eine ‚gute Zeit‘ für Adelige darstellte, gilt es in vorliegender Arbeit anhand von Fallbeispielen des Adels in Württemberg zu beleuchten.

¹⁹⁰ Marburg, Silke/ Matzerath, Josef: Vom Stand zur Erinnerungsgruppe. Zur Adelsgeschichte des 18. und 19. Jahrhunderts. In: Dies. (Hrsg.): Der Schritt in die Moderne. Sächsischer Adel zwischen 1763 und 1918. Köln 2011, S. 5-16; hier: S. 14.

¹⁹¹ Wienfort 2006, S. 9.

¹⁹² Bayly, Christopher A.: Die Geburt der modernen Welt. Eine Globalgeschichte 1780-1914. Frankfurt am Main 2006, S. 521-531, zitiert nach: Frie 2007, S. 414.

¹⁹³ Lieven 1995, S. 27.

1.4 Theoretisch-methodisches Vorgehen und Fragestellung

1.4.1 Theoretischer Rahmen

Der theoretische Rahmen der vorliegenden Arbeit bildet Grundannahmen von Bourdieu, Luhmann und Foucault, sowie Konzepte der Netzwerkanalyse, die in geschichtswissenschaftlichen Untersuchungen immer häufiger angewendet werden.¹⁹⁴ Gemäß *Luhmann* beschleunigten die durch die Französische Revolution hervorgerufenen Wandlungsprozesse die Transformationsbewegungen hin zu einer nach Funktionssystemen differenzierten Gesellschaft, welche die alte stratifikatorische Differenzierungsform allmählich ablöste.¹⁹⁵ Luhmanns Systemlogik zur Folge konnte der Adel seinen unbedingten Führungsanspruch nicht mehr wie zuvor durch Zugehörigkeit zu einer privilegierten Schicht definieren, sondern stand vor der Herausforderung, sich in allen für das adelige Selbstverständnis relevanten Funktionssystemen eine Führungsrolle zu erkämpfen. Von Bedeutung ist, dass jedes Funktionssystem als selbstreferentielle, autopoietische Einheit aufzufassen ist, die jeweils eigene Kommunikationscodices nutzt, um sich von den anderen Teilsystemen abzugrenzen. In mehreren Funktionssystemen dominierend zu sein (was zumindest als Wunsch implizit vorausgesetzt wird, wenn davon ausgegangen wird, dass der Adel in einem ‚Kampf ums Obenbleiben‘ verwickelt wird)¹⁹⁶, bedeutet also, unterschiedliche Funktionslogiken zu beherrschen, die zueinander auch in einem antagonistischen Verhältnis stehen können. So reproduziert sich das Funktionssystem der Politik z.B. durch die Kommunikationsmedien des Rechts, der Macht und des Geldes, wobei sie letzteres (anders als im Funktionssystem der Ökonomie) nicht nach den Kriterien der wirtschaftlichen Rentabilität einsetzt, sondern ausschließlich zur Aufrechterhaltung eines Machtkreislaufes und zur Durchsetzung von Recht als Norm.¹⁹⁷ Bezogen auf Gantprozesse kann also abgeleitet werden, dass sich eine erfolgreiche Positionierung im Funktionssystem der Politik auch durch Gestaltung des Rechts auszeichnet bzw. durch die Fähigkeit, Kapital so einzusetzen, dass Machtkreisläufe aufrechterhalten werden können. Ferner ist an der funktionalen Differenzierung bedeutsam, dass sich Professionen als Berufsstände konstituieren, was die ständische Klassifikation diversifiziert und enthierarchisiert, bzw. Hierarchie in dem Sinne neu definiert, als das selbige jetzt primär von der Wichtigkeit der eingenommenen Funktion abhängt.¹⁹⁸

¹⁹⁴ Vgl. z.B. *Reitmayer, Morten/ Marx, Christian*: Netzwerkansätze in der Geschichtswissenschaft. In: *Stegbauer, Christian/ Haußling, Roger* (Hrsg.): Handbuch Netzwerkforschung. Wiesbaden 2010, S. 869-880 oder *Haberlein, Mark*: Netzwerkanalyse und historische Elitenforschung. Probleme, Erfahrungen und Ergebnisse am Beispiel der Reichstadt Augsburg. In: *Dauser, Regina/ Hächler, Stefan/ Kempe, Michael/ Mauelshagen, Franz/ Stuber, Martin* (Hrsg.): Wissen im Netz. Botanik und Pflanzentransfer im 18. Jahrhundert. Berlin 2008, S. 315-328.

¹⁹⁵ Ebd.

¹⁹⁶ *Braun* 1990; *Frie* 2005a und 2005b.

¹⁹⁷ *Bendel, Klaus*: Funktionale Differenzierung und gesellschaftliche Rationalität. Zu Niklas Luhmanns Konzeption des Verhältnisses von Selbstreferenz und Koordination in modernen Gesellschaften. In: *Zeitschrift für Soziologie* 22 (1993), Heft 4, S. 261-278, hier: S. 266.

¹⁹⁸ Vgl. z.B. *Gelfand, Toby*: The Origins of a Modern Concept of Medical Specialization: John Morgan's Discourse of 1765. In: *Bulletin of the History of Medicine* 50 (1976), S. 511-535, hier: S. 513 und *La Vopa, Anthony J.*: Spe-

Damit verbunden ist die Ausweitung des Eigentum-Begriffs, der jetzt nicht mehr nur monetär aufgefasst wird, sondern auch mit der Profession verknüpft wird:¹⁹⁹ „Bemerkenswert ist in dieser Übergangssituation, daß eine Reihe europäischer Staaten, die im frühen 19. Jahrhundert ein 'nationales' Wahlrecht einführen, das auf Eigentümer (einer definierten Größenordnung des Eigentums) beschränkt ist, in diesen Regeln eine Ausnahme vorsehen: Professoren, Doktoren der Medizin und Rechtsanwälte und damit die Inhaber der staatlich garantierten akademischen Grade werden Eigentümern in ihren politischen Rechten gleichgestellt. Das ist eine Analogie zu der frühneuzeitlichen Situation, in der akademische Grade in vielen Fällen einen Adelstitel vertreten konnten“.²⁰⁰ Für den Adel ergibt sich insbesondere vor dem Hintergrund des Bedrohungsszenarios eines Gantverfahrens also die Herausforderung, dass Anerkennung und Status nicht mehr an den Stand und das (monetäres) Eigentum, sondern zunehmend auch an die Profession geknüpft sind.

Nach Foucault beginnt sich mit Beginn des bürgerlichen Zeitalters die „säkularisierte Pastoralmacht“ als Machtstrategie durchzusetzen, die Herrschaft zunehmend nach rationalen Kriterien organisiert und insbesondere im Rechtssystem ständische Vorrechte aufhebt und die Kompetenzen althergebrachter Repräsentationshierarchien (zu denen der Adel zu zählen ist) überwindet, um sich Strukturen, die sich zu seinem Machtanspruch zumindest potentiell in Konkurrenz befinden, uneingeschränkt zu unterstellen.²⁰¹ Foucaults Diskussion bewegt sich in Diskursen und damit auch der Versuch des (ritterschaftlichen) Adels, sich innerhalb von Gant-Verfahren zu behaupten. Bedeutsam ist, dass Foucaults Überlegungen zufolge sich als Voraussetzung zur Entstehung der bürgerlichen Gesellschaft moderne Machtverhältnisse netzwerkartig konstituieren und anders als die feudale (Adels-)Macht in der Frühen Neuzeit (von Foucault als *souveräne Macht* bezeichnet) kaum hierarchische Unterschiedlichkeiten benötigen.²⁰² Wer Interessen durchsetzen will (oder bei der hier fokussierten Fragestellung trotz wirtschaftlichem Bankrotts rechtliche Privilegien erhofft), benötigt ergo Netzwerkverbindungen, dessen (Un-)wirksamkeit in Krisenmomenten ersichtlich wird.²⁰³

cialists against Specialization: Hellenism as Professional Ideology in German Classical Studies. In: Cocks, Geoffrey/ Jaraus, Konrad H. (Hrsg.): German Professions 1800-1950. New York 1990, S. 27-45, hier: S. 30.

¹⁹⁹ Vgl. z.B. Grew, Raymond: The Nineteenth-Century European State. In: Bright, Charles / Harding, Susan (Hrsg.): Statemaking and Social Movements. Essays in History and Theory. Ann Arbor 1988, S. 83-120, hier: S. 107; Stichweh, Rudolf: Der frühmoderne Staat und die europäische Universität. Zur Interaktion von Politik und Erziehungssystem im Prozeß ihrer Ausdifferenzierung (16.-18. Jahrhundert). Frankfurt am Main 1991, Kap. XVII.

²⁰⁰ Stichweh, Rudolf: Professionen in einer funktional differenzierten Gesellschaft. In: Combe, Arno/ Helsper, Werner (Hrsg.): Pädagogische Professionalität. Frankfurt am Main 1996, S. 49-69, hier: S. 53.

²⁰¹ Vgl. z.B. Balke, Friedrich: Review: Regierungsmacht bei Foucault. In: Philosophische Rundschau 53 (2006), Nr. 4, S. 267-288.

²⁰² Vgl. z.B. Demirovic, Alex: Das Problem der Macht bei Michel Foucault. IPW Working Paper (= Arbeitspapiere des Instituts für Politikwissenschaft der Universität Wien) 2 (2008): URL:

http://www.forschungsnetzwerk.at/downloadpub/2008_IPW_Working_Papers_Demirovic.pdf (Zugriff: 15.10.2018);

Vgl. auch: Foucault, Michel: Subjekt und Macht. In: Ders.: Analytik der Macht. Frankfurt am Main 2008, S. 240-263; Kneer, Georg: Die Analytik der Macht bei Michel Foucault. In: Imbusch, Peter (Hrsg.): Macht und Herrschaft. Wiesbaden 2012, S. 265-283.

²⁰³ Zur Wirksamkeit von Netzwerkverbindungen von Adelsverbänden, vgl. z.B. Köller, André R.: Agonalität und Kooperation: Führungsgruppen im Nordwesten des Reiches 1250-1550. Göttingen 2015, S. 597f.

Vorteilhaft für den Adel ist aber, dass (Foucault folgend) jede Machtform sogenannte Dispositiven der Macht benötigt, wobei sich das Bürgertum der Umschreibung eines eigentlich adeligen Dispositivs bediente, um Distinktion gegenüber dem Adel erlangen:²⁰⁴ *„Wohl hätte auch die Aristokratie die Eigenart ihres Körpers behauptet; das geschah in der Form des Blutes, d.h. des Alters der Aszendenzen und des Wertes der Allianzen. Die Bourgeoisie hingegen sah, um sich einen Körper zu geben, auf ihre Deszendenz und auf die Gesundheit ihres Organismus. Das Blut der Bourgeoisie war ihr Sex«, und zwar, indem »viele Elemente der adeligen Standeswahrung sich im Bürgertum des 19. Jahrhunderts [...] als biologische, medizinische oder eugenische Vorschriften« wiederfinden. Kurz: »Aus der Sorge um den Stammbaum wurde die Besorgnis um die Vererbung«*.²⁰⁵

Abgeleitet von Foucaults Grundannahmen ist die Durchsetzung von adeligen Interessen in der Sattelzeit also wesentlich vom Grad der Anpassung an bürgerliche Distinktionsmerkmale (bzw. die Wiedererlangung der Deutungshoheit über bestimmte Dispositive)²⁰⁶ und der Fähigkeit zur Netzwerkbildung abhängig. Wenn Gant-Prozesse als existentielle Krisen aufgefasst werden, ist bedeutsam, inwiefern soziale „Netzwerke“ sich als nützlich bei der Bewältigung derselben erwiesen. Hierbei wird der Adel als Elite verstanden, dem es durch soziale Verflechtungen gelang, seinen sozialen Status trotz gesellschaftlicher Umbrüche zu verteidigen. Wie Wolfgang Reinhard konstatiert, entscheiden nicht Klassen- oder Schichtzugehörigkeit *„letztlich über die Mitgliedschaft in Führungsgruppen – sie bestimmt höchstens die Vorauswahl – sondern die persönliche Beziehung“*.²⁰⁷ Wieder nach Reinhard sind Führungsgruppen dabei *„nicht in erster Linie durch gleiche soziale Daten ihrer Mitglieder konstituiert, sondern durch die soziale Verflechtung dieser Mitglieder, weil dadurch Interaktion ermöglicht, begünstigt, und kanalisiert wird“*.²⁰⁸

Sozialwissenschaftliche Netzwerktheorien gehen grundsätzlich davon aus, dass Akteure in einem Geflecht von sozialen Beziehungen interagieren, die (je nach Ausprägung, Struktur und Intensität) für den Einzelnen Vorteile bei Positionskämpfen im sozialen Raum generieren

²⁰⁴ Hubrich, Michael: Der Körper als Effekt von Macht und Wissen. In: *Ders.: Körperbegriff und Körperpraxis. Perspektiven für die soziologische Theorie.* Wiesbaden 2013, S. 16-40.

²⁰⁵ Foucault, Michel: *Der Wille zum Wissen (= Sexualität und Wahrheit, Bd. 1).* Frankfurt am Main 1977, S. 149f. Zitiert nach: Sarasin, Philipp: *Macht und Sexualität, Biopolitik und Rassismus.* In: *Ders.: Michel Foucault zur Einführung.* Hamburg 2005, S. 168.

²⁰⁶ Vgl. Maeße, Jens: *Deutungshoheit. Wie Wirtschaftsexperten Diskursmacht herstellen.* In: Hamann, Julian/ Maeße, Jens/ Gengnagel, Vincent/ Hirschfeld, Alexander (Hrsg.): *Macht in Wissenschaft und Gesellschaft. Diskurs- und feldanalytische Perspektiven.* Wiesbaden 2017, S. 291-318, hier: S. 293-297; Heinicke, Gunter: *Adelsreformideen in Preußen: Zwischen bürokratischem Absolutismus und demokratisierendem Konstitutionalismus (1806-1854).* Berlin, München, Boston 2014, S. 15-17.

²⁰⁷ Reinhard, Wolfgang: *Oligarchische Verflechtung und Konfession in oberdeutschen Städten.* In: Maczak, Antoni (Hrsg.): *Klientensysteme in Europa der Frühen Neuzeit (= Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 9).* München 1988, S. 47-62.

²⁰⁸ Reinhard, Wolfgang: *Freunde und Kreaturen. „Verflechtung“ als Konzept zur Erforschung historischer Führungsgruppen. Römische Oligarchie um 1600 (= Schriften der Philosophischen Fakultäten der Universität Augsburg. Historisch-sozialwissenschaftliche Reihe, Bd. 14).* München 1979, S. 19.

können.²⁰⁹ Durch die Anwendung von Netzwerktheorien können Elemente der Struktur- und der Handlungsebene miteinander verknüpft werden, wobei Historiker zumeist an „den Effekten sozialer Einbettung unterschiedlichster Akteursgruppen auf die Restriktionen ihrer Handlungsspielräume und die Bedrohung des Verlusts ihres sozialen Status“ interessiert sind.²¹⁰ Bei der vorliegenden Fragestellung bietet es sich schließlich an, neben Elementen der Netzwerktheorie auf die Feldtheorie Pierre Bourdieus zurückzugreifen,²¹¹ da bei der Thematik adelige Gant-Verfahren auch von Relevanz sind, inwiefern Adelige über ausreichend soziales Kapital verfügten bzw. auch in Krisenmomenten neues soziales Kapital akkumulieren konnten, um selbige zu überstehen.

Die theoretische Verortung ist von Relevanz, weil sich Forschung im Bereich Gant und Adel mit einem Querschnittsbereich der Adelforschung befasst, da der Gantprozess zugleich Aspekte der Wirtschafts-, der Rechts- und der Sozialgeschichte berührt. Hiermit ist gemeint, dass die ständischen Vorrechte des Adels in den Dimensionen Recht, Ökonomie und Gesellschaft nicht getrennt voneinander betrachtet werden können, da sie einander bedingten und sich gegenseitig verknüpft zeigten, wie es in deutlicher Weise bei Gantfällen ersichtlich ist: So setzt ein Gantprozess gegen einen Adligen i.d.R. einen bestehenden Grundbesitz voraus, der durch Kredite überschuldet werden konnte, aber auch als Symbol der politischen und ökonomischen Vormachtstellung fungierte²¹² - das Rittergut²¹³ war schließlich Zentrum der Grundherrschaft ausübenden Adligen und damit auch Ort der Rechtsprechung.²¹⁴ Wenn Teile des Grundbesitzes aufgrund eines Gantprozesses versteigert wurden, muss jedoch von einer Verringerung des wirtschaftlichen Einflusses ausgegangen werden. Wenn die soziale Status wesentlich aus der wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung resultierte,²¹⁵

²⁰⁹ Holzer, Boris: Netzwerktheorie. In: Kneer, Georg/ Schroer, Markus (Hrsg.): Handbuch soziologische Theorien. Wiesbaden 2009, S. 253-276.

²¹⁰ Reitmayer/ Marx 2012, S. 871.

²¹¹ Bernhard, Stefan: Netzwerkanalyse und Feldtheorie – Grundriss einer Integration im Rahmen von Bourdieus Sozialtheorie. In: Stegbauer, Christian (Hrsg.): Netzwerkanalyse und Netzwerktheorie. Ein neues Paradigma in den Sozialwissenschaften. Wiesbaden 2008, S. 121-130.

²¹² Der adelige Grundbesitz war Manifestation des ständischen Überlegenheitsanspruchs und Statussymbol zugleich, vgl. z.B. Hahn, Peter-Michael: Ein Geburtsstand zwischen Beharrung und Bewegung: der niedere Adel in der frühen Neuzeit. In: Schulz, Günther (Hrsg.): Sozialer Aufstieg. Funktionsebenen im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit. Büdinger Forschungen zur Sozialgeschichte 2000 und 2001. München 2002, S. 193-222, hier: S. 218f. Vgl. auch. Berdahl, Robert M.: Preußischer Adel: Paternalismus als Herrschaftssystem. In: Geschichte und Gesellschaft, Sonderheft 6 (1980), S. 123-145; Buchsteiner 1999, S. 373.

²¹³ Wie Axel Flügel nachgewiesen hat, muss der adelige Exklusivitätsanspruch von Rittergütern zumindest für Kursachsen in Frage gestellt werden, hier bestanden bereits im 17. Jahrhundert (und damit deutlich vor Beginn der ‚Umbruchzeit‘) bürgerliche Rittergüter, vgl. Flügel, Axel: Bürgerliche Rittergüter: sozialer Wandel und politische Reform in Kursachsen (1680-1844) (= Bürgertum. Beiträge zur europäischen Gesellschaftsgeschichte, Band 16). Göttingen 2000, S. 144ff.

²¹⁴ Vgl. z.B. Schattkowsky, Martina: Zwischen Rittergut, Residenz und Reich: die Lebenswelt des kursächsischen Landadeligen Christoph von Loß auf Schweinitz (1574-1620). Leipzig 2007, S. 69-81.; Vgl. auch Müller, Dirk H.: Adliges Eigentumsrecht und Landesverfassung: Die Auseinandersetzungen um die eigentumsrechtlichen Privilegien des Adels im 18. und 19. Jahrhundert am Beispiel Brandenburgs und Pommerns (= Elitenwandel in der Moderne, Band 11). Berlin 2011, S. 244; Auf die Bedeutung des Ritterguts für Lebensweltlichkeit und Herrschaft weist auch Matzerath hin, vgl. Matzerath 2006, S. 241.

²¹⁵ Vgl. z.B. Büschges, Christian: Familie, Ehre und Macht: Konzept und soziale Wirklichkeit des Adels in der Stadt Quito (Ecuador) während der späten Kolonialzeit, 1765-1822. Stuttgart 1996, S. 25f. und Müller, Michael G.: Adel und Elitenwandel in Ostmitteleuropa. Fragen an die polnische Adelsgeschichte im ausgehenden 18. und

war mit einem Gantprozess möglicherweise auch eine Verringerung des sozialen Kapitals verbunden, das nicht nur für Anerkennung des Adligen als Autoritätsperson bei den Lehenshörigen sorgte²¹⁶, sondern auch deren wirtschaftliche Vormachtstellung weiter zementierte, oder (im Falle eines Verlustes von wirtschaftlicher Dominanz) möglicherweise durch Verlust an Sozialkapital auch dessen Statusverlust vorantrieb. Ein möglicher (bisher wenig erforschter) Zusammenhang der drei Dimensionen könnte sich im Kreditwesen identifizieren lassen: So bleibt offen, wer Adligen im Falle von drohender Überschuldung mit Krediten versorgt hat,²¹⁷ ob Adelige, eben weil sie adelig waren, auch seitens der ihnen untertänigen Bevölkerung leichter Kredite bekamen oder Gantverfahren gegen Adelige eben deswegen zustanden kamen, weil das soziale Kapital aufgrund des drohenden Konkurses so stark gesunken war, dass sich keine Kreditgeber mehr fanden.²¹⁸ Um Konkurse von Adligen (und den damit verbundenen Verlust an Ansehen und sozialem Kapital) zu verhindern, schlug Heinrich Friedrich Freiherr von und zu der Tann 1818 in einer Denkschrift vor, für Adelige separate Kreditvereine zu errichten: „*Je dringender aber oft das Bedürfnis fremder Gelder, um so schwieriger ist es häufig, sie zu finden. Daher für Gutsbesitzer ein gut befestigter Kredit und*

19. Jahrhundert. In: Zeitschrift für Ostmitteleuropa-Forschung 50 (2001) H. 4, S. 497-513. Vgl. auch Bourdieu, Pierre: Das Sozialkapital. Vorläufige Notizen. In: PERIPHERIE 99 (2005), S. 263-266.

²¹⁶ Für den Zusammenhang zwischen sozialem Kapital, Anerkennung und wirtschaftlicher Vormachtstellung vgl. z.B. Strobel, Jochen: Eine Kulturpoetik des Adels in der Romantik: Verhandlungen zwischen „Adeligkeit“ und Literatur um 1800. Berlin, New York 2010, S. 323f. oder Kucera, Rudolf: Staat, Adel und Elitenwandel: Die Adelsverleihungen in Schlesien und Böhmen 1806-1871 im Vergleich (= Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Band 205). Göttingen 2012, S. 193f.

Mit der Notwendigkeit der Anerkennung von Autorität hat sich u.a. schon Max Weber auseinandergesetzt, der darauf hinwies, dass Herrschaft zur dauerhaften Herrschaftssicherung nach Anerkennung und Bestätigung strebt und daher versucht „den Glauben an ihre ‚Legitimität‘ zu erwecken und zu pflegen“, vgl. Weber, Max: Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie, Lizenzausgabe für Zweitausendeins. Frankfurt am Main 2005, S. 157. Nach Beetham ist politische Herrschaft immer dann legitim, wenn sie den bestehenden Regeln entspricht (also, z.B. durch eine bestehende Verfassung legalisiert ist), wenn sich die bestehenden Normen durch einen gleichermaßen von den Herrschenden und den Beherrschten geteilten Legitimitätsglauben an die Legalität der Verfassung rechtfertigen lassen und wenn seitens der Untergebenen eine nachweisbare Zustimmung besteht, was insbesondere auch für die Adelherrschaft zu gelten hat, vgl. Beetham, David: The Legitimation of Power. Basingstoke 1991, S. 3-43. Für die Funktionsweise des sozialen Kapitals vgl. z.B. Hennig, Marina: Soziales Kapital und seine Funktionsweise. In: Stegbauer, Christian/ Häußling, Roger (Hrsg.): Handbuch Netzwerkforschung. Wiesbaden 2010, S. 177-192, insbesondere S. 179f.

Für den Zusammenhang zwischen Überschuldung und sozialer Exklusion vgl. auch Maischatz, Katja: Soziale Beziehungen unter Exklusionsbedingungen – Zum Zusammenhang von Überschuldung, Verbraucherinsolvenz und Sozialkapital. Dissertation, Universität Lüneburg. Lüneburg 2014, S. 30f.

²¹⁷ Zumindest für Sachsen und Mecklenburg-Strelitz deutet sich an, dass es vor allem Bürgerliche waren, die als Kreditgeber für die klammen Adligen fungierten und in Konkursverfahren [der Begriff Gant ist im nordostdeutschen Sprachraum nicht gebräuchlich] nicht selten die adeligen Güter erwarben, vgl. Reif 1979, S. 213-239; Wieland 1997, S. 27; Westphal 2002, S. 60f. und insbesondere Lubinski, Axel: Ländliches Kreditwesen und Gutsherrschaft - Zur Verschuldung des Adels in Mecklenburg-Strelitz im 18. Jahrhundert. In: Peters, Jan (Hrsg.): Gutsherrschaftsgesellschaften im europäischen Vergleich. Berlin 2015, S. 133-176.

²¹⁸ Für die Thematik soziales Netzwerk und Adel in der Neuzeit vgl. z.B. Brakensiek, Stefan: Beobachtungen zu ländlichen Kreditpraktiken in Deutschland und Frankreich im 19. Jahrhundert. Ein Kommentar. In: Clemens, Gabriele B. (Hrsg.): Schuldenlast und Schuldenwert. Kreditnetzwerke in der europäischen Geschichte 1300-1900. Trier 2008, S. 259-266; Vgl. auch Pfister, Ulrich: Kredit und soziale Netzwerke in der Frühen Neuzeit. Ein Kommentar. In: Clemens 2008, S. 267-270; Mit dem Zusammenhang zwischen Adel, Kredit, sozialem Kapital und Konkurs hat sich in aktuell Sven Solterbeck auseinandergesetzt, der darauf hinweist, dass ein Konkurs bei Adligen stets zu einem potentiellen Verlust der Ehre führte, da es einen Wortbruch gegenüber den eingegangenen Zahlungsverprechen öffentlich machte und mit ehrschädigenden Maßnahmen der Obrigkeiten verbunden war, weswegen die Adelligen innerhalb ihres sozialen Netzwerkes Strategien zur Kreditnahme entwickelten, vgl. Solterbeck, Sven: Blaues Blut und rote Zahlen. Westfälischer Adel im Konkurs 1700–1815. Münster 2018, insbesondere S. 47-135.

*eine Anstalt, wo bey hinreichender Sicherheit, Anlehen ohne Unkosten und Zeitverlust gefunden werden können, von so großem Werth ist“.*²¹⁹

Über Gantverfahren von Adeligen zu forschen, bedeutet also, Aspekte der Sozial-, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte zu streifen bzw. stets zu reflektieren, welche Auswirkungen der Ursachen in allen drei Sphären dem Gantprozess zugrunde lagen und welche Folgen sich aus selbigem (bzw. dem mit dem Prozess verbundenen Verlust von Prestige und sozialem Kapital) für die Adeligen selbst ergaben. Hinzu kommt die politische Ebene, insbesondere, wenn die ‚Übergangszeit‘ nach der Französischen Revolution fokussiert wird, die im Allgemeinen mit einem kontinuierlichen Abbau von Adelsprivilegien in Verbindung gebracht wird.²²⁰ Unklar bleibt aber, in welcher Konsequenz der Adel tatsächlich zu diesem Zeitpunkt Privilegien einbüßte. So schrieb das deutsche Rechtslexikon über die rechtlichen und ökonomischen Adelsprivilegien noch 1844 folgendes: *„In Betreff der einzelnen Vorrechte des Adels überhaupt hat sich durch die politischen Veränderungen in den einzelnen Staaten, so wie durch das Streben der neueren Zeit, die rechtlichen Abstufungen der verschiedenen Stände immer mehr verschwinden zu lassen, bekanntlich so vieles geändert, daß selbst in Hinsicht auf die Rechte, welche man früher für gemeinrechtliche ansehen konnte, die jetzige Giltigkeit derselben, mit wenigen Ausnahmen, als von der besonderen Landesverfassung abhängig erscheint. [...] Die Angaben der Vorrechte des Adels, schließen wir mit der Bemerkung, daß die hauptsächlichsten Vorzüge, welche er heutzutage in den einzelnen Staaten genießt, sich durch die Lebensverhältnisse, die Stellung, die er früher im Staate behauptete, die gemeine Meinung, oder wie man sie nennen will, bilden, und daher durch positive Gesetze weder sofort genommen, noch auch gegeben werden können“.*²²¹

Das Rechtslexikon verweist also darauf, dass dem Adel zwar offiziell viele rechtlichen Privilegien abhandengekommen sind (ohne freilich zu quantifizieren, um welche Rechte es sich im Einzelnen handelt, wohl, weil sich die Praxis der deutschen Staaten hier unterschied),²²² die Ausgestaltung der rechtlichen Bevorzugung *parallel* bzw. *unabhängig* von der geltenden

²¹⁹ Tann 1818, S. 4.

²²⁰ Vgl. z.B. Reif 1994; Frie 2005a; Lieven 1995, S. 27-52; Neumann, Jens: Der Adel im 19. Jahrhundert in Deutschland und England im Vergleich. In: GG 30 (2004), H.1, S. 155-182; Fehrenbach, Elisabeth: Adel und Bürgertum im deutschen Vormärz. In: Hahn, Hans-Werner/ Müller, Jürgen (Hrsg.): Elisabeth Fehrenbach. Politischer Umbruch und gesellschaftliche Bewegung: Ausgewählte Aufsätze zur Geschichte Frankreichs und Deutschlands im 19. Jahrhundert. München 1997, S: 247-268.

²²¹ Weiske 1844, S. 113f.

²²² Die Beschneidung der adeligen Privilegien in den deutschen Territorien ist mannigfaltig untersucht worden, vgl. z.B. Matzerath 2006, S. 35-105; Buchsteiner 1999; Fehrenbach, Elisabeth: Das Ende der Rheinbundzeit: Macht- und Privilegienschwund des badischen Adels zwischen Restauration und Vormärz. In: Hahn, Hans-Werner/ Müller, Jürgen (Hrsg.): Elisabeth Fehrenbach. Politischer Umbruch und gesellschaftliche Bewegung: Ausgewählte Aufsätze zur Geschichte Frankreichs und Deutschlands im 19. Jahrhundert. München 1997, S. 195-222; Im selben Buch auch Fehrenbach, Elisabeth: August Wilhelm Rehbergs Adelskritik und seine Reformbestrebungen im Königreich Hannover, S. 233-246; Demel, Walter: Der bayerische Adel von 1750 bis 1871. In: Wehler, Hans-Ulrich (Hrsg.): Europäischer Adel 1750-1950 (= Geschichte und Gesellschaft: Sonderheft 13). Göttingen 1990, S. 126-143; Carsten, Francis L.: Der preußische Adel und seine Stellung in Staat und Gesellschaft bis 1945. In: Wehler 1990, S. 112-125. Hippel 1984a; Marburg/ Matzerath 2011, S. 5-16; Treichel, Eckhardt: Adel und Bürokratie im Herzogtum Nassau 1806-1866. In: Fehrenbach, Elisabeth (unter Mitarbeit von Müller-Luckner, Elisabeth): Adel und Bürgertum in Deutschland 1770-1848. München 1994, S. 45-66.

Rechtspraxis jedoch von den einzelnen Staaten festzulegen sei und zwar in Relation zu früher bestehenden Privilegien, seinen Lebensverhältnissen sowie dem sozialen Kapital und Habitus.²²³ Dies verweist auf die angesprochene Verknüpfung von ökonomischen, rechtlichen und sozialen Vorrechten, da die rechtlichen und ökonomischen Privilegien Voraussetzung für den „Standesdünkel“, also den Habitus war – bei Bedrohung der ökonomischen Vormacht, der möglicherweise ein Verlust der rechtlichen Privilegien in dem Sinne vorausgegangen war, da es die spezifischen Adelsnetzwerke²²⁴ nicht mehr vermochten, den Gantprozess zu verhindern, zeigte sich ergo auch ein Verlust von sozialem Kapital. Für die bürgerliche Familie Palm, die im 18. Jahrhundert in den Reichsfürstenstand hineinwuchs, hat Gert Kollmer eindrucksvoll nachgewiesen, dass bei überhöhten Schulden und daraus resultierenden Gantprozessen ein Verlust von sozialem Kapital manifestiert im sozialem Abstieg resultierte,²²⁵ Gantprozesse für Adelige also in existenziellen Krisen münden konnten.²²⁶

Sozialgeschichtlich von Relevanz ist aber, ob ein Verlust von sozialem Kapital in existenziellen Situationen, wie einem Gantprozess, aus der ökonomischen und rechtlichen Krise resultierte, da eine Überschuldung des Adels mit einem Prestigeverlust vor Ort verbunden war,²²⁷ oder andersherum aus dem Umbruch ab 1800 für den Adel ein Verlust an sozialem Kapital resultierte, der den Adel vor die Herausforderung brachte, Adeligkeit neu konstituieren zu müssen,²²⁸ wobei sich zunehmend Schwierigkeiten in der Durchsetzung der Interessen als ökonomische und rechtliche Elite zeigten, die in Gantprozessen kumulierten. Der Verlust an sozialem Kapital zeigte sich u.a. darin, dass auch offen die Vorrechte des Adels zur Disposition gestellt wurden. Schließlich wies Ernst Moritz Arndt²²⁹ schon 1820 darauf hin, dass ein

²²³ Hier deutet sich an, dass das ‚bürgerliche Zeitalter‘ einerseits zwar ein für alle gleichsam zuständiges Rechtssystem generierte, dem Adel aber dennoch die Bildung von privilegierten Parallelgesellschaften ermöglichte, was jedoch hinsichtlich möglicher Bevorzugungen im Rechtssystem noch wenig erforscht ist. Für eine Betrachtung des Phänomens Adel als Parallelgesellschaft im 19. Jahrhundert zumindest im Bereich Lebenswirklichkeit, vgl. u.a. *Strobel, Jochen*: Die adelige Familie als Phantasma und Schreckbild. Adelstöchter als Buchautorinnen um 2000. In: *Marburg, Silke/ Kuenheim, Sophia von* (Hrsg.): Projektionsflächen von Adel. Berlin/ Boston 2016, S. 87-104, hier: S. 92; *Brühl, Christine Gräfin von*: Noblesse oblige. Die Kunst, ein adeliges Leben zu führen. München, Zürich 2011, S. 12; *Schulz, Daniel*: Verfassung und Nation: Formen politischer Institutionalisierung in Deutschland und Frankreich. Wiesbaden 2004, S. 145f.

²²⁴ *Tann* 1818; *Brakensiek* 2008; *Pfister* 2008; *Solterbeck* 2018, S. 47-135; Die Bedeutung von Adelsnetzwerken im juristischen Kontext ist noch wenig erforscht, anders als z.B. im preußischen Militär, vgl. z.B. *Winkel, Carmen*: Im Netz des Königs: Netzwerke und Patronage in der preußischen Armee 1713-1786. Paderborn 2013, insbesondere S. 229-253.

²²⁵ *Kollmer, Gert von Oheimb-Loup*: Die Familie Palm. Soziale Mobilität in ständischer Gesellschaft (= Beiträge zur südwestdeutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte 1). Ostfildern 1983.

²²⁶ *Tann* 1818, S. 3f.

²²⁷ *Tann* 1818, S. 3f; Demel wies darauf hin, dass diejenigen Adeligen, denen ein ‚Obenbleiben‘ nicht gelang (vgl. auch *Frie* 2005), durch sozialen Abstieg und Prestigeverlust gekennzeichnet waren, vgl. *Demel, Walter*: Von den Notabeln von 1787/88 zu den Großnotabeln des Bürgerkönigtums. Ein Beitrag zur Frage der Elitentransformation in Frankreich zwischen Ancien Régime und Julimonarchie. In: *Albrecht, Dieter/ Aretin, Karl Otmar Freiherr von/ Schulze, Winfried* (Hrsg.): Europa im Umbruch 1750-1850. München 1995, S. 137-154, hier: S. 140f, Anmerkung 19; Vgl. auch *Marburg/ Matzerath* 2011.

²²⁸ Vgl. z.B. *Reif, Heinz*: „Adeligkeit“ – historische und elitentheoretische Überlegungen zum Adel in Deutschland seit der Wende um 1800. In: *Ders.*: Adel, Aristokratie, Elite: Sozialgeschichte von Oben. Berlin/ Boston 2016, S. 323-338.

²²⁹ Ernst Moritz Arndt (1769-1860) gilt als einer der prominentesten liberalen Gegner der Vorherrschaft und der Privilegien des Adels im Vormärz, der den Adel zwar nicht gänzlich abschaffen wollte, aber 1848 dafür plädierte, einen auf Grundbesitz ruhenden Majoratsadel ohne weitere rechtliche Bevorzugung zu schaffen, vgl. z.B. *Wol-*

Land „auch viel zu viel Adel haben [könne], und es ließe sich nach der Volksmenge und den Verhältnissen und Hülfsmitteln eines jeden Landes wohl die Zahl bestimmen, die es tragen könnte“.²³⁰

1.4.2 Abgeleitete Forschungsfragen

Ziel der vorliegenden Arbeit wird sein, mit adeligen Gantverfahren einen bisher nicht von der Forschung fokussierten Aspekt der Adelsgeschichte im Kontext der dargestellten konzeptuellen und theoretischen Überlegungen zu analysieren. Untersucht werden soll, wie sich Gantverfahren gegen Adelige im Königreich Württemberg (das erst durch Integration des neuwürttembergischen Landschaften mit einem vormals reichsunmittelbaren Adel konfrontiert wurde, während Altwürttemberg faktisch adelslos war) in der Sattelzeit (die allgemein als Übergang vom ständischen zum bürgerlichen Zeitalter gilt) gestalteten, vor dem Hintergrund der Überlegungen zum „Obenbleiben des Adels“, der sich auch nach 1800 v.a. durch seine rechtlichen Privilegien auszeichnete, aber durch Gantverfahren in deutlicher Weise von einem Privilegienverlust bedroht und einem Abrutschen in Armut konfrontiert war. In der Dissertation sollen Gant-Verfahren gegen Angehörige des ritterschaftlichen Adels im Königreich Württemberg untersucht werden, das unter Friedrich I. in dem Ruf stand, im Vergleich zu den anderen Rheinbundstaaten besonders adelsfeindlich zu sein.²³¹ Im Zentrum des Erkenntnisinteresses stehen daher die Fragen, wie Gantverfahren gegen Angehörige des ritterschaftlichen Adels im Königreich Württemberg konzipiert waren, ob staatlicherseits trotz „adelsfeindlicher Politik“ den Adeligen ein Statuserhalt ermöglicht wurde, auf welche Netzwerke Adelige in der Phase der Kreditaufnahme und nach Einleitung des Verfahrens zurückgreifen konnten und was die Konsequenzen für die betroffenen Adelige waren. Untersucht werden soll ferner, wie die in Gant geratenen Adelige in der dörflichen Gemeinschaft wahrgenommen wurden und wie bürgerliche aber auch dörfliche Strukturen (als potentielle Kreditgeber) darauf reagierten, also, ob und inwiefern das soziale Kapital der Adelige durch den Konkurs(-prozess) in Mitleidenschaft gezogen wurde. Vor dem Hintergrund der Annahme, dass Adelige besonders erfolgreich in der Akkumulation von sozialem Kapital waren, sollen die Strategien der Adelige in allen Phasen des Prozesses untersucht werden, die (sozialen) Folgen der Überschuldung abzufedern. Von einschneidender Relevanz wird nämlich auch in Hinblick auf den ‚Kampf ums Obenbleiben‘ sein, ob Adelige in einer beginnenden bürgerlichen Gesellschaft trotz anhängiger Konkursverfahren über ausreichend soziales Kapital verfügten, um auch weiterhin als Elite wahrgenommen zu werden oder ob sie mit ihrem Vermö-

gast, Elke: Geschichte der Menschen- und Bürgerrechte. Stuttgart 2009, S. 138f. und *Beusch, Carl Heiner*: Adlige Standespolitik im Vormärz: Johann Wilhelm Graf von Mirbach-Harff (1784-1849) (= *Historia profana et ecclesiastica. Geschichte und Kirchengeschichte zwischen Mittelalter und Moderne*, Band 3). Münster 2001, S. 602.

²³⁰ *Arndt, Ernst Moritz*: Ein Wort über die Pflege und Erhaltung der Forsten und der Bauern im Sinne einer höheren, d.h. menschlichen Gesetzgebung. Schleswig 1820, S. 143.

²³¹ *Wunder* 2010, S. 125-134.

gen auch Privilegien, Reputation und Herrschaftsmöglichkeiten einbüßten. Im Fokus der Quellenuntersuchungen wird also die Frage stehen, welche Strategien auf die in Gant gekommenen Adeligen anwendeten, um trotz Konkurs einen Abstieg ins Bürgertum zu verhindern. Um die Reichweite der möglicherweise bestehenden Netzwerkverbindungen des ritterschaftlichen Adels zu untersuchen, soll auch analysiert werden, welche Strategien sich die Adeligen jeweils bedienten, um beständig neue Schulden aufnehmen zu können, und wie sich die jeweiligen Gläubigernetzwerke sozistruktuell zusammensetzen.

In zeitlicher Hinsicht wird die vorliegende Arbeit ca. die ersten 25 Jahre des Königsreichs Württemberg umfassen, also Quellen aus dem Zeitraum 1806 bis 1830 beinhalten und damit Gantprozesse gegen Adelige sowohl innerhalb der Regentschaft von Friedrich I. als auch Wilhelms I. berücksichtigen. Da sowohl Gesetzesvorhaben als auch Gantverfahren an sich häufig mehrjährige Verfahren beinhalteten, versteht sich der dargestellte Zeithorizont eher als grober Rahmen, mit berücksichtigt wurden ergo auch Prozessakten aus den 1790er Jahren, sofern diese für Prozesse innerhalb des definierten Untersuchungszeitraumes maßgeblich waren.

Folgende sechs Forschungsfragen sollen im Rahmen der Quellen- und Literaturanalyse beantwortet werden:

1. Welche Vorgaben finden sich hinsichtlich der Durchführung von Gantprozessen im Königreich Württemberg und inwiefern wird hierbei zwischen Angehörigen des Adelsstandes und Nichtadeligen differenziert?
2. Welche Bedeutung kommt Gantprozessen gegen Angehörige des hohen bzw. ritterschaftlichen Adels im Königreich Württemberg in der Sattelzeit in *quantitativer* Hinsicht zu?
3. Welche Konkursursachen können bei Adeligen, gegen die Gantprozesse angestrengt wurden, identifiziert werden?
4. Welche Folgen ergeben sich für Adelige, gegen die Gantprozesse angestrengt wurden in ökonomischer, rechtlicher und sozialer Perspektive vor dem Hintergrund der möglichen Reduzierung von sozialem Kapital und einem erhöhten Armutsrisiko?
5. Welche Gläubigerstruktur zeigt sich in Gantprozessen, wem schuldeten Adelige Geld, wie gestaltete sich das Gläubigernetzwerk?
6. Welche Reaktionen und Strategien lassen sich auf Seiten der Adeligen selbst identifizieren, um den gesellschaftlichen Abstieg als mögliche Folge eines Gantprozesses bzw. einen allzu schmerzlichen Ausgang des Gantverfahrens zu verhindern bzw. entsprechende Negativfolgen abzufedern?

1.5 Quellenzugang und -auswahl

1.5.1 Genutzte und durchgesehene Quellen

Vor dem dargestellten theoretischen Rahmen wird die historische Quellenanalyse erfolgen. Untersucht werden soll dabei, wie sich Adelige als Repräsentanten der alten Ordnung in einer Gesellschaft zurechtfinden, die zunehmend nach Funktionssystemen differenziert war. Der Quellenbestand soll dabei in die Netzwerk- und die Feldtheorie eingebettet werden, um zu analysieren, inwiefern Phänomene, wie soziale Verflechtungen, Netzwerke und soziales Kapital Familien des Adels in ihrem ‚Kampf ums Obenbleiben‘ (manifestiert im Krisenmoment Gantprozess) dienlich waren.

In dem ein eher untypisches Thema der Adelforschung fokussiert wird, sollen auch Quellen berücksichtigt werden, die bisher kaum von der geschichtswissenschaftlichen Forschung benutzt wurden. Hierzu gehören neben offiziellen Rechts- und Gesetzestexten, welche die Rahmenbedingungen der Rechtsprechung in Gant-Verfahren zum Inhalt haben, insbesondere Gerichtsakten von Gantprozessen, welche gegen Adelige angestrengt wurden, sowie Schuldverschreibungen und Schuldforderungen. Zeitgenössische Rechts- und Gesetzestexte liegen zumeist in gedruckter Fassung vor (z.B. Gantprozessordnungen) und können in Bibliotheken eingesehen werden oder finden sich im Hauptstaatsarchiv Stuttgart vornehmlich in den Akten des Königlichen Departments der Justiz, aber teilweise auch in den Akten des Departments des Inneren bzw. des Departments der Auswärtigen Angelegenheiten. Gantprozess-Akten sowie königliche Erlasse zu Rechtsfragen mit Bezug zum Gantrecht liegen hingegen i.d.R. nicht in gedruckter Fassung vor, weswegen die zugehörigen Akten vor Ort sowohl im Hauptstaatsarchiv Stuttgart als auch im Staatsarchiv Ludwigsburg analysiert wurden. Daneben wurden auch publizistische zeitgenössische Quellen mit einbezogen, sofern sich hier Hinweise auf Gantverfahren gegen württembergische Adelige in der Sattelzeit fanden, so z.B. die seit 1840 erscheinende Zeitung für den Deutschen Adel.²³² Um insbesondere auch die Folgen von Gantprozessen (z.B. hinsichtlich einer Exmatrikulation) für einzelne Adelsfamilien nachweisen zu können, wurden weiterhin auch die Adelsbücher Württembergs als Quelle herangezogen, sowie (sofern verfügbar) Sekundärliteratur, z.B. auf die Biographie einzelner Adelliger resp. Adelsfamilien bezogen.

Grundsätzlich ist die Analyse von Prozessakten als historische Quellen keine neue Entwicklung in der Geschichtswissenschaft, wenngleich insbesondere in jüngerer Zeit einige Überblickswerke erschienen, die teils die Akten der Reichsgerichtsbarkeit fokussieren²³³ bzw.

²³² Für die Ausrichtung und Bedeutung der Zeitung für den Deutschen Adel, vgl. z.B. *Heinickel* 2014, S. 467-490.

²³³ Vgl. z.B. *Amend-Traut, Anja/ Battenberg, Friedrich/ Cordes, Albrecht/ Czeguhn, Ignacio/ Oestmann, Peter/ Sellert, Wolfgang* (Hrsg.): *Prozessakten als Quelle. Neue Ansätze zur Erforschung der Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich (= Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 37)*. Köln, Weimar, Wien 2001.

einen Zugang zu selbigen erst ermöglichen,²³⁴ andererseits aber auch z.B. Forschungsfragen der historischen Kriminalitätsforschung zum Inhalt haben.²³⁵ Quantitative Analysen von Zivilverfahren am Reichskammergericht ergaben eine klare Dominanz von schuld- und konkursrechtlichen Verfahren,²³⁶ bzw. von anderen Themen aus dem Bereich der Geldwirtschaft,²³⁷ die aber vor allem zur Erforschung der Rechtspraxis von Interesse sind, aber nicht die sozialen Folgen entsprechender Prozesse zum Inhalt haben und daher kaum im mikrohistorischen Kontext zur Skizzierung von Lebensweltlichkeiten vor, im und nach einem Prozess geeignet sind. Es finden sich zwar auch einzelne Abhandlungen zu verschiedenen alltags- bzw. sozialgeschichtlichen Aspekten auf Mikroebene, z.B. zu Ehestreitigkeiten oder Scheidungsverfahren,²³⁸ jedoch nur in sehr geringem Ausmaß zu den sozialen Folgen von Konkursverfahren. Die wenigen verfügbaren Studien konzentrieren sich auf Konkurse bei städtischen Kaufmannsschichten²³⁹ bzw. auf Angehörige des Hochadels²⁴⁰ während Kon-

²³⁴ Z.B. *Brunotte, Alexander/ Weber, Raimund J.*: Akten des Reichskammergerichts im Hauptstaatsarchiv Stuttgart – Nachträge (= Veröffentlichungen der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, Band 46/8). Stuttgart 2008.

²³⁵ Vgl. hier z.B. *Schwerhoff, Gert*: Historische Kriminalitätsforschung. Frankfurt am Main 2011, S. 40-54.

²³⁶ *Amend-Traut, Anja*: Zivilverfahren vor dem Reichskammergericht. Rückblick und Perspektiven. In: *Battenberg, Friedrich/ Schildt, Bernd* (Hrsg.): Das Reichskammergericht im Spiegel seiner Prozessakten. Bilanz und Perspektiven der Forschung (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 57). Köln, Weimar, Wien 2010, S. 125-156, hier: S. 133.

²³⁷ *Baumann, Anette*: Die Gesellschaft der Frühen Neuzeit im Spiegel der Reichskammergerichtsprozesse: eine sozialgeschichtliche Untersuchung zum 17. und 18. Jahrhundert (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 36). Köln, Weimar, Wien 2001, S. 84f.

²³⁸ Vgl. z.B. *Westphal, Siegrid*: Ehen vor Gericht -Scheidungen und ihre Folgen am Reichskammergericht. In: Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung (2008), Heft 35. URL: https://intr2dok.vifa-recht.de/servlets/MCRFileNodeServlet/mir_derivate_00001753/Westphal.pdf (Zugriff: 17.07.2020) oder *Dies.*: Die Auflösung ehelicher Beziehungen in der Frühen Neuzeit. In: *Westphal, Siegrid/ Schmidt-Voges, Inken/ Baumann, Anette* (Hrsg.): Venus und Vulcanus. Ehen und ihre Konflikte in der Frühen Neuzeit (= Bibliothek Altes Reich, Bd. 6). München 2011, S. 163-236, insbesondere S. 214-236.

²³⁹ Vgl. z.B. *Schulte Beerbühl, Margrit*: Zwischen Selbstmord und Neuanfang: Das Schicksal von Bankrotteuren im London des 18. Jahrhunderts. In: *Köhler, Ingo / Rossfeld, Roman* (Hrsg.): Pleitiers und Bankrotteure. Geschichte des ökonomischen Scheiterns vom 18. bis 20. Jahrhundert. Frankfurt a. M. 2012, S. 107-128; *Safley, Thomas Max* (Hrsg.): The History of Bankruptcy. Economic, social and cultural implications in early modern Europe (= Routledge explorations in economic history, Bd. 60). London/New York 2013; *Ders.*: Staatsmacht und geschäftliches Scheitern. Der Bankrott der Handelsgesellschaft Ambrosius und Hans, Gebrüder Höchstetter, und Mitverwandte im Jahr 1529. In: *Eigner, Peter / Landsteiner, Erich / Melichar, Peter* (Hrsg.): Bankrott (= Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften, Bd. 19, Heft 3). Innsbruck u. a. 2008, S. 36-55; *Häberlein, Mark*: Der Fall d'Angelis. Handelspraktiken, Kreditbeziehungen und geschäftliches Scheitern in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. In: *Häberlein, Mark/ Kech, Kerstin / Staudenmaier, Johannes* (Hrsg.): Bamberg in der Frühen Neuzeit. Neue Beiträge zur Geschichte von Stadt und Hochstift (= Bamberger Historische Studien, Bd. 1/ Veröffentlichungen des Stadtarchivs Bamberg, Bd. 11). Bamberg 2008, S. 173-198; *Häberlein, Mark*: Firmenbankrotte, Sozialbeziehungen und Konfliktlösungsmechanismen in süddeutschen Städten um 1600. In: *Eigner, Peter / Landsteiner, Erich / Melichar, Peter* (Hrsg.): Bankrott (= Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften, Bd. 19, Heft 3). Innsbruck u. a. 2008, S. 10-35 oder ausführlich *Cordes, Albrecht/Schulte Beerbühl, Margrit* (Hrsg.): Dealing with Economic Failure. Between Norm and Practice (15th to 21st Century). Frankfurt am Main 2016.

²⁴⁰ Vgl. z.B. *Westphal 2002*; *Ackermann, Jürgen*: Verschuldung, Reichsdebitverwaltung, Mediatisierung. Eine Studie zu den Finanzproblemen der mindermächtigen Stände im Alten Reich: Das Beispiel der Grafschaft Ysenburg-Büdingen 1687-1806. Marburg 2002; *Ortlieb, Eva*: Im Auftrag des Kaisers. Die kaiserlichen Kommissionen des Reichshofrats und die Regelung von Konflikten im Alten Reich (1637-1657) (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 38). Köln u. a. 2001; *Herrmann, Susanne*: Die Durchführung von Schuldenverfahren im Rahmen kaiserlicher Debitkommissionen im 18. Jahrhundert am Beispiel des Debitwesens der Grafen von Montfort, in: *Sellert, Wolfgang* (Hrsg.): Reichshofrat und Reichskammergericht. Ein Konkurrenzverhältnis (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 34), Köln 1999, S. 111-127; *Godsey Jr., William D.*: Adel und Geld – Das Vermögen der Reichsritter in Kurmainz am Ende des Alten Reiches. In: *Andermann, Kurt / Lorenz, Sönke* (Hrsg.): Zwischen Stagnation und Innovation. Landsässiger Adel und Reichsritterschaft im 17. und 18. Jahrhundert. Drittes Symposium »Adel, Ritter, Ritterschaft vom Hochmittelal-

kursverfahren gegen landständische bzw. ritterschaftliche Adelige insbesondere mit Fokus auf sozialhistorische Fragestellungen bisher kaum aufgearbeitet wurden.²⁴¹ Bisher fehlen ergo systematische Ausarbeitungen, die durch dezidierte Analyse einzelner Prozessakten insbesondere die soziale Folgen und die Wege in den Prozess bei Adelskonkursen von Angehörigen des ritterschaftlichen Adels fokussieren, die vorliegende Arbeit stellt also zumindest für Südwestdeutschland ein Novum dar.²⁴²

Ziel der vorliegenden Arbeit war es, zu analysieren, wie sich Gant-Verfahren gegen Adelige im Königreich Württemberg unter den Königen Friedrich I. und Wilhelm I. gestalteten. Naturgemäß kann im Rahmen einer Dissertation nicht der gesamte Archivbestand zur präferierten Thematik durchgesehen werden, der sich in mehrere württembergische Archive verstreut befindet: So finden sich Gantprozessakten von Adeligen des Königreichs Württemberg u.a. in den Beständen des Hauptstaatsarchivs Stuttgart, des Staatsarchivs Ludwigsburg, des Staatsarchivs Sigmaringen und des Staatsarchivs Wertheim. Da viele Mitglieder des Adels in Württemberg auch Besitzungen in anderen Territorien besaßen, kann darüber hinaus auch von der Existenz entsprechender Akten u.a. in den Archiven von Karlsruhe, Freiburg und Bayerns ausgegangen werden. Darüber hinaus ist bedeutsam, dass in Württemberg nicht alle Archivalien durch staatlichen Archive erfasst sind, sondern sich z.T. auch in Privatbesitz befinden, wie z. B. das Archiv der Freiherren von Berlichingen,²⁴³ der Grafen von Neipperg oder der Freiherren von Stetten, deren Bestände jedoch teilweise durch gedruckte Findmittel in der Reihe der Inventare der nichtstaatlichen Archive in Baden-Württemberg erschlossen sind.

Im Rahmen der vorliegenden Arbeit wurden lediglich in Archivalien eingesehen, die im Hauptstaatsarchiv Stuttgart und im Staatsarchiv Ludwigsburg aufbewahrt werden. Damit ist die vorliegende Arbeit nicht dazu geeignet, definitive Aussagen zur Behandlung von Adeligen

ter bis zum modernen Verfassungsstaat« (20./21. Mai 2004, Schloß Weitenburg) (= Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde, Bd. 56), Ostfildern 2005, S. 23-30; *Press, Volker*: Die aufgeschobene Mediatisierung. Finanzkrise der Kleinstaaten und kaiserliche Stabilisierungspolitik. In: 32. Versammlung deutscher Historiker in Hamburg. Beiheft zu Geschichte in Wissenschaft und Unterricht (1979), S. 139-141 oder *Schilly, Ernst*: Die Tätigkeit der Kaiserlichen Schuldentilgungskommission und der Manutenezkommission des Markgrafen Karl Friedrich von Baden-Durlach in der nassau-saarbrückischen Schuldensache 1770. In: Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend 20 (1972), S. 84-120.

²⁴¹ Vgl. u.a. *Ziegler, Uwe*: Das Insolvenzverfahren um Stift Riechenberg 1773 und 1798. Konkurs der Toten Hand? (= Beiträge zur Geschichte der Stadt Goslar. Goslarer Fundus, Bd. 54). Bielefeld 2006; *Heuvel, Gerd van den*: Adlige Herrschaft, bäuerlicher Widerstand und territorialstaatliche Souveränität. Die »Hoch- und Freiheit Gersmold« (Hochstift Osnabrück) im 18. und frühen 19. Jahrhundert (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, Bd. 265). Hannover 2011, S. 59-64; *Enders, Liselott*: »Aus drängender Not«. Die Verschuldung des gutsherrlichen Adels der Mark Brandenburg im 17. Jahrhundert. In: Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 43 (1995), S. 1-23; *Lubinski* 1997 oder *Schleiner, Dirk*: So kann ich doch bey dieser hochbeschwerlichen undt Geldt klemmenden Zeit kein einig Mittel finden. Krieg und Kredit im Leben des vorpommerschen Adels im 17. Jahrhundert am Beispiel der Familie von Wackenitz auf Trissow. In: *Jörn, Nils* (Hrsg.): Rechtsprechung zur Bewältigung von Kriegsfolgen. Festgabe zum 85. Geburtstag von Herbert Langer (= Schriftenreihe der David-Mevius-Gesellschaft, Bd. 7). Hamburg 2012, S. 111-157.

²⁴² Für den westfälischen Adel hat *Solterbeck* 2018 eine ausführliche Analyse herausgebracht.

²⁴³ Vgl. z.B. *Fieg, Oliver*: Archiv der Freiherren von Berlichingen zu Jagsthausen. Akten und Amtsbücher (1244-) 1462-1985 mit einem Nachtrag von Urkundenregesten 1460-1832 (= Inventare der nichtstaatlichen Archive in Baden-Württemberg, Band 25/1). Stuttgart 2012.

zu treffen, die in der Sattelzeit in Württemberg gantpflichtig wurden. Wohl können aber Tendenzen abgeleitet werden, wie es einzelnen Adelsfamilien resp. Adeligen unter bestimmten noch zu definierenden Bedingungen hinsichtlich ihrer wirtschaftlicher Situation, der Ursachen für den Konkursprozess, ihrer individuellen Einbettung in Netzwerke, sowie räumlicher und zeitlicher Aspekte erging, wenn sie von einem Gantprozess konfrontiert wurden.

In der folgenden Tabelle 1 ist ersichtlich, wie viele Archivalien in welchem Archiv eingesehen wurden. Im Anhang (Tabelle 29) sind sämtliche im Rahmen der empirischen Datenerhebungsphase in Stuttgart und Ludwigsburg eingesehen Archiveinheiten dargestellt, wobei sich nicht alle Archiveinheiten als nützlich für die hier fokussierte Fragestellung erwiesen.

Tabelle 1: Anzahl der eingesehenen Archivalien

Archiv	Anzahl Bündel
Hauptstaatsarchiv Stuttgart	35 Bündel
Staatsarchiv Ludwigsburg	40 Bündel

In methodischer Hinsicht wird in vorliegender Arbeit sowohl eine quantitative Analyse als auch eine qualitative Untersuchung durchgeführt. Im Rahmen des *quantitativen* Analyseschritts soll im Rahmen einer systematischen Archivrecherche festgehalten werden, wie viele württembergische Adelsfamilien identifiziert werden können, bei denen sich im Gesamtbestand des Landesarchivs Baden-Württemberg für den Untersuchungszeitraum Gantverfahren feststellen lassen, um näherungsweise abschätzen zu können, welche relative Bedeutung der Thematik Gant, bezogen auf die gesamte württembergische Adelslandschaft zu Beginn des 19. Jahrhunderts, zukommt.

In *qualitativer* Hinsicht wurden einzelne Adelsfamilien, bei denen sich im Archivbestand Gantprozess-Akten finden ließen, ausgewählt und ausführlich beleuchtet, um festhalten zu können, welche Folgen sich für die einzelnen Familien aus den Gantprozessen ergaben, wie die Familien auf die Herausforderungen reagierten, aber auch, wie das Umfeld und das Rechtssystem auf die Gantfälle Stellung bezog und wie sich die Interaktion zwischen (adeligen) Schuldner und (nichtadeligen und adeligen) Gläubigern gestaltete. Die in Tabelle 1 und Tabelle 29 aufgelisteten Archivalien wurden (zusammen mit mannigfaltigen gedruckten Quellen) eingesehen, um insbesondere auch die rechtlichen Rahmenbedingungen besser darstellen zu können, mit dem Ziel, festzuhalten, welche Rechtspraxis das württembergische Zivilrecht für die Behandlung von Gantfällen vorsah, inwiefern die Vorgaben bei der Durchführung von Gantprozessen gegen Adelige auch eingehalten wurden, und ob sich Unterschiede in der Rechtspraxis in Abhängigkeit von der Standeszugehörigkeit zeigten, also Adelige im ‚beginnenden bürgerlichen Zeitalter‘ eine andere Rechtsbehandlung erwarten konnten als Bürgerliche.

1.5.2 Auswahl der Fälle und Familien

1.5.2.1 Vorbemerkungen

Um festhalten zu können, wie von Gantverfahren betroffene Adelsfamilien auf die mit dem Konkurs verbundenen Herausforderungen reagierten, wurden aus dem Aktenbestand des Hauptstaatsarchivs Stuttgart bzw. des Staatsarchivs Ludwigsburg fünf Fälle ausgewählt, zu denen in den Quellen weitreichende Informationen zur Verfügung standen. Bei der Auswahl der Familien wurde darauf geachtet, dass sich die Fälle bezüglich Status und Besitzverhältnissen weitest möglich unterschieden, um die heterogene Struktur der württembergischen Adelslandschaft repräsentieren zu können, die sich vor allem aus Adeligen Neuwürttembergs zusammensetzte.²⁴⁴ Im Königreich Württemberg fanden sich mit den Standesherrn und den Angehörigen des Niederen Adels Vertreter des Alten Adels vornehmlich aus dem neuwürttembergischen Landesteil ebenso wieder wie ehemals Nobilitierte (aus beiden Reichsteilen) und Angehörige des württembergischen Personaladels. Zu den neuwürttembergischen Adeligen gehörten Adelige, die ab 1800 hier landsässig waren ebenso, wie Adelige, die anderswo landsässig waren, aber Besitztümer innerhalb des Territoriums besaßen, die im Rahmen der napoleonischen Flurbereinigung an Württemberg gingen.

Im Hauptstaatsarchiv Stuttgart und im Staatsarchiv Ludwigsburg wurden bezüglich der Gantprozesse, die gegen Adelige angestrengt wurden, fünf Fälle ausgewählt, für die sehr ausführliche Archivalien zur Verfügung standen. Im Einzelnen wurden dabei *drei Verfahren gegen ritterschaftliche Adelige* aus den neuwürttembergischen Landen untersucht (im Einzelnen die Verfahren gegen Joseph Keller von Schleithem zu Nordstetten, gegen den Freiherrn Karl Friedrich von Adelsheim zu Wachbach und gegen die Freiherren vom Holtz zu Alfdorf), *ein Verfahren gegen den Angehörigen einer standesherrliche Familie* Jakob Freiherr Truchsess von Waldburg sowie ein Verfahren gegen die Grafen von Etzdorf, deren Geschlecht in *Sachsen und Thüringen landsässig* war, aber über Besitztümer in Franken und Neuwürttemberg verfügte und im Württembergischen Schulden anhäufte.

Für sämtliche Familien wurden nicht nur die Archivalien bezogen auf die Gantprozesse in die Untersuchung einbezogen, sondern auch weitere Quellen z.B. bezogen auf die Güter- und Vermögensverwaltung berücksichtigt, um insbesondere auch die Ursachen und die Folgen der Gantprozesse für die betroffenen Adelige resp. Adelsfamilien reflektieren zu können.

²⁴⁴ Vgl. *Fehrenbach* 1996; *Wunder* 1981, *Wunder* 2010; *Graf* 2012. Bekannt ist, dass bereits im 16. Jahrhundert ein Großteil des Adels Württemberg durch die Transformierung zur Reichsritterschaft verloren gegangen war (vgl. z.B. *Stievermann, Dieter*: Absolutismus und Aufklärung (1648-1806). In: *Schaab, Meinrad/ Schwarzmaier, Hansmartin* (Hrsg.): Handbuch der baden-württembergischen Geschichte 1. Allgemeine Geschichte, Teil 2: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Alten Reiches (herausgegeben im Auftrag Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg). Stuttgart 2000, S. 307-456, hier: 319f.). Bisher finden sich keine systematischen Untersuchungen betreffend der wenigen, zumeist nicht großgrundbesitzenden Adelige, die in Altwürttemberg verbleiben, ebenso wenig wie die Nobilitierungspraxis Altwürttembergs bisher untersucht wurde. Bekannt sind aber Einzelfälle, wie z.B. jener des Christoph Laubenberger, vgl. *Ludwig, Walther*: Illegitimes Adelskind und neue Nobilitierung: Herkunft, Leben und Nachkommen des Christoph Laubenberger. In: *Reutlinger Geschichtsblätter* (1993), N.F., 32, S. 91-118.

1.5.2.2 Keller von Schleithem zu Nordstetten

Die ritterschaftliche Familie des *Joseph Keller von Schleithem zu Nordstetten* war ursprünglich aus Schaffhausen nach Schwaben eingewandert, wo Adam Heinrich Keller von Schleithem und seine Nachfahren seit Mitte des Dreißigjährigen Krieges als Herren von Nordstetten im späteren Oberamt Horb fungierten: „Die [österreichische] *Erzherzogin Claudia* († 1648) verkaufte unter Vorbehalt aller Hoheitsrechte 1644 an Adam Heinrich Keller von Schleithem, dessen Vorfahren um 1525 von Schleithem (schweiz. Kantons Schaffhausen) nach Schwaben eingewandert waren, Nordstetten mit Isenburg und Taberwasen gegen 9218 fl. 54 kr.“²⁴⁵ Bis 1805 stand die Familie Keller von Schleithem Nordstetten vor, bis selbiges im Rahmen der Mediatisierung als Teil Neuwürttembergs territorial an den Kurfürsten in Stuttgart übereignet wurde. Nordstetten war bis 1805 fast ausschließlich katholisch, allerdings hatte sich mit Erlaubnis der Herren Keller von Schleithem eine bedeutende jüdische Gemeinde vor Ort etabliert.²⁴⁶ Bedeutsam ist, dass die Kellers von Schleithem den Ort nicht als österreichisches Lehen verwalteten, sondern ihnen der Ort gehörte, wie das *Geographisches statistisch-topographisches Lexicon von Schwaben* des Jahres 1801 belehrt: „*Nordstetten, Pfarrdorf von 600 Einwohnern in der niedern Grafschaft Hohenberg, gehört Keller von Schleithem [...]. Die Erzherzogin Klaudia verkaufte schon vor, oder um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, dieses Lehen an einen Freiherren Adam Heinrich Keller von Schleithem, dessen Nachkommen es noch heute als Eigenthum besitzen*“.²⁴⁷

Der Ort Nordstetten wechselte im Verlauf seiner Geschichte mindestens einmal aufgrund von Gantereignissen die Zugehörigkeit: Nachdem der ortseigene Adel (Pfuser von Nordstetten) im Spätmittelalter ausgestorben war, fiel der Ort zunächst an die Grafen von Hohenberg, die den Ort 1381 aufgrund von Überschuldung an Österreich veräußerten.²⁴⁸ Für die nächsten Jahrhunderte wurde Nordstetten dann teilweise direkt von Österreich aus, oder als von Österreich vergebenes Lehen beherrscht, bis der Ort an Adam Heinrich Keller von Schleithem verkauft wurde.²⁴⁹ Adam Heinrich Keller von Schleithem (gestorben 1674) war henzollerischer Oberstallmeister,²⁵⁰ später auch Erbkämmerer des Schwäbischen Reichs-

²⁴⁵ *Paulus, Karl Eduard d. Ältere*: Nordstetten. In: Ders. (im Auftrag des Königlich statistisch-topographisches Bureaus): Beschreibung des Oberamts Horb. Stuttgart 1865, S. 224-229, hier: S. 228.

²⁴⁶ Vgl. *Hahn, Joachim/ Krüger, Jürgen*: Synagogen in Baden-Württemberg. Band 2: Orte und Einrichtungen. Stuttgart 2007, S. 520-522; 1865 waren von 1356 Einwohnern 304 jüdischen Glaubens, vgl. *Paulus* 1865, S. 224.

²⁴⁷ *Röder, Philipp Ludwig Hermann*: Geographisches statistisch-topographisches Lexicon von Schwaben oder vollständige alphabetische Beschreibung aller im Schwäbischen Kreis liegenden Städte, Klöster, Schlösser, Dörfer, Flecken, Berge, Thäler, Flüsse, Seen, merkwürdige Gegenden u.f.m. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Ulm 1801, Zweiter Band, Sp. 301f.

²⁴⁸ *Paulus* 1865, S. 224, Vgl. auch: *Geppert, Karlheinz*: Die Erwerbung der Grafschaft Hohenberg durch die Habsburger 1381. In: *Himmelein, Volker/ Quarthal Franz* (Hrsg.): Vorderösterreich, nur die Schwanzfeder des Kaiseradlers? Die Habsburger im deutschen Südwesten. Ulm 1999, S. 120-127; Vgl. auch *Stemmler, Eugen*: Die Grafschaft Hohenberg. In: *Metz, Friedrich* (Hrsg.): Vorderösterreich. Eine geschichtliche Landeskunde. 4. überarbeitete und erweiterte Auflage. Freiburg i. Br. 2000, S. 349-360, hier: S. 358-360.

²⁴⁹ *Paulus* 1865, S. 226-238.

²⁵⁰ *Irtenga, Wolfgang*: Bibliographie der württembergischen Geschichte. Elfter Band. Allgemeine, orts- und personengeschichtliche Literatur von 1966 bis 1972. Stuttgart 1974, gnd/1012277704. URL: <http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de/LABI/PDB.asp?ID=77726> (Zugriff: 01.12.2018).

kreises, Geheimer Rat, Oberjägermeister und als Freiherr in Isenburg²⁵¹ Herr des von ihm erworbenen Nordstettens,²⁵² der im Dreißigjährigen Krieg (Schwedischer Krieg) 1631 u.a. die Festung Marienberg oberhalb von Würzburg befehligte.²⁵³ Sowohl Adam Heinrich als auch sein Ururenkel Joseph Adam Anton Willibald Keller von Schleithem zu Nordstetten (1756-1831)²⁵⁴ verfügten über gute Beziehungen zum Hof in Wien, nicht nur, weil Erzherzogin Claudia Nordstetten inmitten des Krieges an die Familie veräußerte, sondern auch, weil viele Familienangehörige (seit 1703 unter Adams gleichnamigem Sohn als Mitglieder der Reichsritterschaft)²⁵⁵ im Dienste Österreichs standen.²⁵⁶ Nordstetten selbst war um 1800 trotz formeller Zugehörigkeit zum Schwäbischen Ritterkreis bzw. zum Ritterkanton Neckar-Schwarzwald offenbar in Österreich steuerpflichtig: „*Die Unterthanen* [des Joseph Keller von Schleithem zu Nordstetten] *aber steuern nicht mehr zum Kanton Nekar, sondern zu den schwäbisch österreichischen Landesständen*“.²⁵⁷ Joseph Keller von Schleithem zu Nordstetten war neben seiner Funktion als Herr von Nordstetten u.a. kemptischer Konferenzminister und Oberhofmarschall,²⁵⁸ um sich nach der Mediatisierung (im Rahmen derer er die so bezeichnete ‚Herrschaft über Land und Leute‘ in Nordstetten und Umgebung verlor) bzw. der Säkularisation (von welcher das Fürststift Kempten betroffen war),²⁵⁹ als Kämmerer in Landsberg zu verdingen,²⁶⁰ wiewohl er im Königlich-Württembergisches Staatshandbuch von 1808 auch noch als Patrimonialherr von Isenburg bezeichnet ist.²⁶¹

Das Gantverfahren Joseph Kellers von Schleithem ist nicht nur deswegen von Bedeutung, weil es sinnbildhaft die Entwicklung der reichsritterschaftlichen Familien repräsentiert, die um 1800 die von ihnen bisher ausgeübte Lehnsherrschaft verlieren, sondern auch deswegen, weil sich das Gantverfahren über fast den gesamten Untersuchungszeitraum der vorliegen-

²⁵¹ Isenburg und Nordstetten sind benachbarte Gemeinden, die beide 1971 zu Horb am Neckar eingemeindet wurden.

²⁵² Vgl. *Stettinische Buchhandlung* (Hrsg.): Staats- und Adresshandbuch des Schwäbischen Reichskraises auf das Jar 1794. Ulm 1794, S. 56.

²⁵³ *Löwe, Gottlieb*: Geschichte Gustav Adolphs, Königs von Schweden: aus den Artenholzischen Handschriften und den vornehmsten Geschichtsschreibern. Zweyten Bandes, Zweyte und letzte Abtheilung. Breslau 1777, S. 251f.

²⁵⁴ *Schreckenstein, Karl Roth von*: Geschichte der ehemaligen freien Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rheinstrome, nach Quellen bearbeitet. Zweiter Band: Vom Jahre 1437 bis zur Aufhebung der Reichsritterschaft. Tübingen 1871, S. 592; *Hellstern, Dieter*: Der Ritterkanton Neckar-Schwarzwald, 1560-1805. Untersuchung über die Kooperationsverfassung, die Funktionen des Ritterkantons und die Mitgliedsfamilien (= Veröffentlichungen des Stadtarchivs Tübingen, Band 5). Tübingen 1971, S. 207; *Kollmer* 1979, S. 378.

²⁵⁵ *Mader, Johann* (Hrsg.): Verzeichnis der Ritter Kanton Neckar Schwarzwald Ortenauischen Herren Ritterhauptläute vom Jahr 1488 an bis 1786. In: Ders: Reichsritterschaftliches Magazin. Achter Band, Frankfurt und Leipzig 1786, S. 652-654, hier: S. 653.

²⁵⁶ *Schreckenstein* 1871, S. 592; *Hellstern* 1971, S. 204; *Kollmer* 1979, S. 378.

²⁵⁷ *Röder* 1801, Sp. 302.

²⁵⁸ *Schreckenstein* 1871, S. 592; *Hellstern* 1971, S. 204; *Kollmer* 1979, S. 378.

²⁵⁹ Vgl. hierzu *Immler, Gerhard*: Ein Kleinstaat wird sezirt. Der Verlauf der Säkularisation im Fürststift Kempten. In: *Himmelein, Volker/ Rudolf, Hans Ulrich* (Hrsg.): Alte Klöster – Neue Herren. Die Säkularisation im deutschen Südwesten 1803. Ostfildern 2003, S. 399-410.

²⁶⁰ *Steintopf, Johann Friedrich*: Königlich-Württembergisches Staatshandbuch auf die Jahre 1807 und 1808. Stuttgart 1808, S. 431.

²⁶¹ Ebenda.

den Arbeit erstreckt (1795 bis 1827),²⁶² und bereits zu Beginn der Transformationszeit begann, sich die Keller'sche Familie also zur gleichen Zeit mit zwei Krisenmomenten auseinandersetzen musste: Zum einem mit dem Verlust der ‚Herrschaft über Land und Leute‘ im Rahmen der Mediatisierung, als der Ritterkanton Neckar-Schwarzwald unter die Verwaltung Württembergs gestellt und wenig später Teil des württembergischen Territoriums wurde, zum anderen mit dem drohenden Verlust von ökonomischer Macht und damit verbunden von adeliger Vormachtstellung im Kontext des Konkursverfahrens. Der Prozess gehört damit zu den größten Prozessen, die in Württemberg zur ‚Umbruchzeit‘ geführt wurden, bezogen insbesondere auf die räumliche Ausdehnung, die Anzahl der Gläubiger und die Länge des Prozesses. Die Vorbereitungen für den Prozess begannen Anfang der 1790er Jahre mit der Anzeige einzelner Gläubiger wegen Nichterfüllung ihrer Forderungen, die sich noch an Josephs Vater Adam Heinrich Keller von Schleithem (1728-1797) richteten.²⁶³ Vorangegangen waren viele Jahrzehnte der Schuldenanhäufung über Generationen hinweg, wobei im Laufe des Prozesses eine dreistellige Zahl an Gläubigern ausfindig gemacht werden konnte.²⁶⁴ Zu einem ersten Urteil kam es offenbar schon 1798,²⁶⁵ wobei selbiges damit noch lange nicht rechtskräftig war, da aufgrund der Vielzahl an Gläubigern eine langwierige Einigungsphase bevorstand. Zwar kam es zu einer Pfändung der Herrschaft in Nordstetten,²⁶⁶ dennoch gelang es dem Schuldner, weitere Schulden aufzunehmen, um die laufenden Kosten zunächst zu decken.²⁶⁷

Die zügige Verfahrensdurchführung war insbesondere dadurch erschwert, dass sich die Schleithem'schen Kreditoren nicht nur über Württemberg erstreckten, sondern u.a. auch in Baden, Bayern und Österreich ansässig waren, sich der Prozess also zu einem grenzüberschreitenden Verfahren ausdehnte, weswegen die Behörden mehrerer Staaten synchronisiert werden mussten. Noch 1807 (und damit knapp zehn Jahre nach dem ersten Urteil) kam es in der Bayerischen Nationalzeitung zu einem Aufruf, dass sich Gläubiger des Kellers von Schleithem bei den zuständigen Amtspersonen melden sollten: *„Alle diejenigen, welche an dem Freyherrn Joseph Keller v. Schleithem zu Nordstetten und Isenburg eine Forderung aus irgend einem Rechtsgrunde zu haben glauben, werden hiemit bey Strafe des Ausschlusses [bei Nichterscheinen], Mittwoch, den 9. Sept. diesen Jahrs Vormittags 9 Uhr durch einen unter den Prokuratoren des königl. Oberjustiz-Kollegii zu wählenden, überhaupt und namentlich in Hinsicht auf den Versuch der Güte genugsam bevollmächtigten und instruirten Anwald vor unterzeichneter Stelle zu erscheinen, ihre Forderungen rechtsgenüglich zu li-*

²⁶² Verhandlungen über Teile der Gantmasse lassen sich bis in die 1840er Jahre nachweisen.

²⁶³ HStA Stuttgart, E 40/ 33, Bü 142, fol. 1 („Schuldenwesen des Barons von Schleithem, Abschrift“, 14. März 1806).

²⁶⁴ Vgl. Kapitel 6.3.1.

²⁶⁵ Vgl. Kapitel 6.4.2.

²⁶⁶ HStA Stuttgart, E 40/ 33, Bü 142, fol. 1.

²⁶⁷ Ebenda.

quidiren und sich des Weitern zu gewärtigen“.²⁶⁸ Dies war nicht der einzige Versuch der zuständigen Gerichte, eine gütige Einigung herbeizuführen, die aber (auch aufgrund vielfältiger Benachteiligungen für einen Großteil der Gläubiger aufgrund der antiquierten Vorgaben der altwürttembergischen Prioritätsordnung)²⁶⁹ ebenso wie spätere Versuche fehlschlügen. Auch in den Jahren zuvor hatte es an den beteiligten Gerichten u.a. in Freiburg und Günzburg fruchtlose Versuche zur gütlichen Einigung gegeben,²⁷⁰ trotz gültigem Urteils blieb die Durchsetzung des selbigen also weiterhin vertagt und wurde erst Ende der 1820er Jahre vollstreckt.²⁷¹

Die Quellenlage zur Entwicklung des Konkursverfahrens gegen Joseph Keller von Schleithelm zu Nordstetten ist außerordentlich günstig, da insgesamt 19 Büschel dieses Debitverfahren behandeln, von denen sich drei im Hauptstaatsarchiv Stuttgart²⁷² und 16 im Staatsarchiv Ludwigsburg befinden,²⁷³ in denen unterschiedliche Aspekte des Prozessverfahrens ausführlich festgehalten sind. Die mehr als 500 Seiten Textmaterial beinhalten tiefgehende Informationen sowohl die Vorgeschichte als auch den Prozessverlauf betreffend aber auch bezogen auf die Folgen sowohl für die Gläubiger als auch für den Schuldner. Die Durchsicht dieser Akten ermöglichte deutlich tiefere Einblicke in die Lebensweltlichkeit von Schuldnern und Gläubigern zur ‚Zeitenwende‘ als dies bei den anderen hier einbezogenen Verfahren möglich war. Bedeutsam am Verfahren gegen Joseph Keller von Schleithelm zu Nordstetten war, dass er nicht selbst für die Überschuldung verantwortlich war, da die Schulden größtenteils von seinem Vater verursacht worden, dem es gelang, aufgrund vielfältiger politischer Funktionen in unterschiedlichen Staaten ein grenzüberschreitendes Schuldennetzwerk von beträchtlicher Größe aufzubauen. Der Schwerpunkt der Analyse wird daher auch darin bestehen, das Schuldennetzwerk insofern zu rekonstruieren, als es ersichtlich wird, wo und unter welchen Umständen sich Keller von Schleithelm Senior beständig frisches Kapital beschaffte bzw. beschaffen konnte.

1.5.2.3 Freiherr von Adelsheim zu Wachbach

Auch *Freiherr Karl Friedrich von Adelsheim zu Wachbach* gehörte dem ritterschaftlichen Adel Neuwürttembergs an. Die Familie von Adelsheim war Teil des alten Adels, der in Baden und in Württemberg begütert war und wohl vom fränkischen Adeligen Popo von Düren abstammte, der die Stadt Adelsheim (später zu Baden gehörig) im 13. Jahrhundert begründete. Die Familie, die eine Exemption vom kaiserlichen Hofgericht in Weil besaß, gliederte sich früh in

²⁶⁸ Beilage zu Nro. 192 der königlich-privilegierten bayerischen National-Zeitung. In: Königlich-privilegierte bayerische National-Zeitung. 1807, Erster Jahrgang, Erster Band: Januar bis Junius. München 1807, S. 4.

²⁶⁹ Vgl. Kapitel 2.2.2.

²⁷⁰ HStA Stuttgart, E 40/ 33, Bü 142, fol. 1.

²⁷¹ *Württembergisches Staats- und Regierungsblatt*: Rechts-Erkenntnisse der Gerichtshöfe des Königreichs Württemberg vom Jahr 1827. Eine Beilage der des Regierungs-Blatts. Stuttgart 1827, S. 107.

²⁷² HStA Stuttgart, B 40, Bü 1618 bis Bü 1620.

²⁷³ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 32 bis 36, Bü 38 bis 48.

verschiedene Seitenlinien auf, von denen jedoch einige erloschen.²⁷⁴ Um 1800 bestanden mit den Linien Sennfeld, Adelsheim im oberen Schloss, und Adelsheim zu Wachbach noch drei relevante Seitenlinien,²⁷⁵ wobei für den hier betrachteten Gantfall nur die beiden Linien von Bedeutung sind, denen gemeinsam das Rittergut Wachbach gehörte, zum einen „*die zu Adelsheim im obern Schlosse, nun Albrecht Reinhardinsche, und die zu Wachbach, auch Wolfgang Adamische Linie genannt*“.²⁷⁶ Karl Friedrich gehörte der Wolfgang Adamischen Linie an, die zur Hälfte das Rittergut Wachbach besaß: Die Familiengüter bestanden „*in dem halben Antheil an dem unter k[öniglich] württemberg. Landeshoheit befindlichen Rittergut Wachbach und am Zehnten zu Dörtel, Gerichsheim und Dachtel*“.²⁷⁷

Bedeutsam im Kontext der hier fokussierten Fragestellung ist, dass die Familie von der Nobilitierungspolitik Friedrichs I. profitierte,²⁷⁸ da sie die Freiherren-Würde „*erst unter der Regierung des verewigten Königs Friedrich von Württemberg*“ annahm.²⁷⁹ Karl Friedrich von Adelsheim zu Wachbach, auf dessen Namen die Gant-Akten verzeichnet sind, übernahm zusammen mit seinem 1799 geborenen Bruder Franz Philipp Ignaz Ernst Friedrich Rudolph das Rittergut Wachbach von seinem Vater Siegmund Friedrich Ferdinand (gestorben 1819) und dessen älterem Bruder Carl Maximilian, der 1826 kinderlos starb,²⁸⁰ da sich in der Familie Adelsheim offensichtlich das Prinzip der Realteilung durchgesetzt hatte. Schon vor dem Tod von Bruder und Onkel waren Karl Friedrich und sein Bruder bereits mit der Verwaltung des Rittergutes betraut.²⁸¹ Im württembergischen Adelsverzeichnis von 1831 sind beide Brüder zusammen mit den Brüdern August, Friedrich Ernst und Karl Joseph (1790-1864) der Albrecht Reinhardinschen Linie als Besitzer des Ritterguts Wachbach verzeichnet.²⁸² Karl Friedrich starb 1835, 18 Jahre später auch sein Bruder, wie das Adelslexikon von 1859 ausweist.²⁸³ Da beide Brüder ohne männliche Nachkommen starben, erlosch die Linie damit 1853, wodurch die Besitztümer an Karl Joseph aus der Albrecht Reinhardinschen Linie übergingen. Die Akten des von einem Konkurs bedrohten Karl Friedrichs von Adelsheim zu Wachbach umfassen insgesamt 2 Büschel im Staatsarchiv Ludwigsburg und sind auf den

²⁷⁴ *Schönhuth, Ottmar Friedrich Heinrich*: Die Freiherren von Adelsheim bis auf Georg Sigmund von Adelsheim-Wachbach. In: Zeitschrift des Historischen Vereins für das württembergische Franken 2 (1851), 5, S. 19-39; Vgl. auch *Kneschke, Ernst Heinrich*: Neues allgemeines deutsches Adels-Lexicon, im Vereine mit mehreren Historikern. Erster Band, Leipzig 1859, S. 13f.

²⁷⁵ *Cast, Friedrich*: Süddeutscher Adelsheros oder Geschichte und Genealogie der in den süddeutschen Staaten ansässigen oder mit denselben in Verbindung stehenden fürstlichen, gräflichen, freiherrlichen und erbadeligen Häuser [...]. Zweite Section, erster Band, enthaltend die Geschichte und Genealogie des Adels im Grossherzogtum Baden. Stuttgart 1843, S. 26.

²⁷⁶ *Cast, Friedrich*: Historisches und genealogisches Adelsbuch des Königreichs Württemberg. Nach officiellen, von den Behörden erhaltenen, und andern authentischen Quellen bearbeitet. Stuttgart 1844, S. 112.

²⁷⁷ Ebenda, S. 115.

²⁷⁸ *Graf* 2012.

²⁷⁹ *Cast* 1844, S. 112.

²⁸⁰ Ebenda, S. 114f.

²⁸¹ Ebd.

²⁸² *Ohne Autor*: Königlich-Württembergisches Hof- und Staats-Handbuch: 1831. Stuttgart 1831, S. 518.

²⁸³ *Kneschke* 1859, S. 14.

Zeitraum 1808 bis 1814 datiert, womit Karl Friedrich, noch minderjährig, in Überschuldung geriet.²⁸⁴

Das Verfahren gegen Karl Friedrich Freiherr von Adelsheim zu Wachbach ist vor allem deswegen von Interesse, weil ein Urteil und die damit verbundene Zwangsvollstreckung hier im letzten Moment durch Befriedigung der Gläubigerinteressen verhindert werden konnte, von Relevanz ist hier neben der Analyse der Schuldenursachen also die Frage nach den angewendeten Strategien, mittels derer der Konkurs in letzter Minute verhindert werden konnte. Insgesamt finden sich im Aktenbestand des Staatsarchivs in Ludwigsburg zwei Büschel, die sich mit dem Gantverfahren gegen den anfangs noch minderjährigen Karl Friedrich auseinandersetzen. Es ist ersichtlich, von wem die *Thädigung* eingeleitet wurde, ferner sind die weiteren Maßnahmen zur gütlichen Einigung in den Gerichtsakten aufgeführt, die dazu führten, dass der Prozess vor der eigentlichen Vergantungs-Phase beendet werden konnte.

Zu den Ursachen der Überschuldung und den Folgen für Karl Friedrich und seine Familie geht aus den Akten nichts hervor, wohl finden sich aber Informationen zu den Vorbereitungen des Prozesses, zu den angewendeten Strategien sowie zur Gläubigerstruktur, die wiederum Rückschlüsse auf den Weg in die Verschuldung zulassen. Die Vorbereitungen für einen möglichen Gantprozess gegen Karl Friedrich begannen offenbar 1808, während die notwendigen Verhandlungen zwischen Schuldner und Gläubigern wohl fünf Jahre andauerten, da 1813 die Gläubiger ohne Zwangsvollstreckung entschädigt werden konnten. Das Verfahren gegen den Freiherren von Adelsheim zu Wachbach birgt viele Informationen über Aushandlungen zwischen adeligen Schuldnern und bürgerlichen Gläubigern und verweist zugleich auf die hohe Variabilität des Prozessablaufs, da im altwürttembergischen Gantrecht auch die Verhandlungen ohne erfolgten Urteilsspruch mehr als fünf Jahre andauern konnten.

1.5.2.4 *Freiherren vom Holtz zu Alfdorf*

Die Familie der *Freiherren vom Holtz zu Alfdorf* gehörte zu den ältesten schwäbischen Adelsgeschlechtern, die sich bis auf das Jahr 1120 zurückverfolgen lassen. Die Familie gehörte dem ritterschaftlichen Adel an und besaß seit dem Dreißigjährigen Krieg das Rittergut Alfdorf, sowie zwischenzeitlich auch weitere Rittergüter in Franken, in der Gegend um Schwäbisch Hall sowie im Ritterkanton Kocher.²⁸⁵ Georg Friedrich vom Holtz der Jüngere (1597-1666) erwarb 1628 den allodialen Teil des Ritterguts Alfdorf und das untere Schloss ebendort, während er 1640 für seine Verdienste im Krieg vom württembergischen Herzog Eberhard III. das obere Schloss in Alfdorf geschenkt sowie den lehnbaren Teil des Ortes

²⁸⁴ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 60 und Bü 61.

²⁸⁵ *Holtz, Götz vom*: Die Freiherren vom Holtz in Alfdorf. In: Jahreshefte des Historischen Vereins Welzheimer Wald 4 (1984), S. 35-40.

übertragen bekam.²⁸⁶ Georg Friedrich vom Holtz fungierte im v.a. Böhmisches-Pfälzischen Krieg (als Protestant) zunächst als Obristwachtmeister für Kaiser und Katholische Liga, wo er (unter Tilly) im Dienste der bayrischen Armee u.a. an der Schlacht bei Prag (1622), der Eroberung Mindens (1626) und der Erstürmung Magdeburgs (1631) beteiligt war.²⁸⁷ Nach einer in Magdeburg zugezogenen Verwundung verließ er die bayrische Armee zunächst, um nach seiner Wiedergenesung als Oberstleutnant in die Dienste des württembergischen Herzogs zu treten, wo er zwischenzeitlich das Gesamtkommando über alle kämpfenden Einheiten erhielt und zum Generalfeldzeugmeister aufstieg. Nach dem Krieg erhielt er die Obervogtei für die Ämter Schorndorf, Waiblingen und Winnenden sowie das Direktorium im Ritterkanton Kocher, zu dem auch der Ort Alfdorf gehörte.²⁸⁸

Alfdorf blieb (mit eigener hohen und niederen Gerichtsbarkeit) bis 1805 im Besitz derer vom Holtz, bis es im Rahmen der Mediatisierung unter die Oberherrschaft Württembergs fiel, wo es 1807 zunächst dem Oberamt Gmünd und dann 1810 dem Oberamt Welzheim zugeordnet wurde.²⁸⁹

Das Familienoberhaupt der vierten Generation nach Georg Friedrich vom Holtz, Gottfried vom Holtz (1716-1783), häufte zu seinen Lebzeiten einen großen Schuldenberg an, der die Familie in den nächsten Jahrzehnten belastete: Ein erster Gantprozess fand 1749 statt, weitere folgten in den darauffolgenden Jahrzehnten.²⁹⁰ Da der Schuldenberg trotz mehrfacher Verfahren zu Lebzeiten des Verursachers Gottfried vom Holtz zum Alfdorf nicht suffizient gelöst werden konnte, wurden die Schulden an die folgenden Generationen übertragen. In vorliegender Arbeit soll das Gantverfahren gegen Gottfrieds gleichnamigen Enkel Gottfried (1774-1826), sowie dessen Bruder Carl August Ludwig fokussiert werden,²⁹¹ und umfasst das Rittergut Amlishagen, das in den 1790er Jahren unter preußische Landeshoheit fiel, im Rahmen der Mediatisierung dann zunächst unter die Herrschaft des Königreichs Bayern geriet und im Mai 1810 durch den bayerisch-württembergischen Staatsvertrag dann Teil Württembergs wurde.²⁹² Gottfried übernahm nach dem Tod seines Vaters Eberhard Gottfried als neues Familienoberhaupt die Verantwortung für das Rittergut zur Zeit der Mediatisierung, als

²⁸⁶ Cast 1844, S. 235f.

²⁸⁷ Ebenda; Vgl. auch *Ohne Autor*: Genealogisches Jahrbuch des deutschen Adels: für 1844, Erster Jahrgang. Stuttgart 1844, S. 406f.

²⁸⁸ Ebenda.

²⁸⁹ Moser, *Friedrich von*: Beschreibung des Oberamts Welzheim. Stuttgart und Tübingen 1845, 140-151.

²⁹⁰ Einen Überblick über die Gantgeschichte derer vom Holtz bietet, wie in der Einleitung der vorliegenden Arbeit auf S. 1 dargestellt, die *Allgemeine Zeitung* 1831, S. 1695f.

²⁹¹ Sowohl aus der *Allgemeinen Zeitung* als auch aus dem Aktenbestand geht eindeutig hervor, dass das Verfahren gegen die beiden Brüder Gottlieb und Carl August Ludwig als gemeinsame Besitzer des Ritterguts Amlishagen angestrengt wurde. Alleiniges Oberhaupt war aber wohl Gottlieb Karl Freiherr vom Holtz zu Alfdorf (1774-1826), vgl. Cast 1844, S. 407.

²⁹² *Allgemeine Zeitung* 1831, S. 1695f.

die Oberherrschaft über selbiges an Stuttgart gefallen war.²⁹³ In vorliegender Arbeit sollen also jene Gantarchivalien eingesehen werden, die in den Jahren 1812 bis 1818 angelegt wurden.²⁹⁴ Bei den Freiherren vom Holtz zu Alldorf zeigt sich also eine generationsübergreifende Verschuldungsbiographie, da die Familie erstmalig 1749 in Konkurs geriet und sich das Gesamtverfahren bis in die 1830er Jahre zog.²⁹⁵

Das eigentliche Verfahren begann 1812, die *Thädigung* wurde aber schon 1804 eingeleitet, weswegen am Verfahren sowohl preußische, als auch bayerische und württembergische Rechtsbeamte und Behörden beteiligt waren.²⁹⁶ Im Gantfall der Gebrüder vom Holtz zu Alldorf ist sowohl aus den Akten als auch aus der Literatur viel über die Vorgeschichte des generationsübergreifenden Schuldenfalls bekannt, jedoch nur wenige Details darüber, wie die beiden Enkel des Schuldenverursachers bis zum eigenen Konkurs mit dem schwierigen Erbe umgingen. Ebenfalls wenige Informationen im Vergleich zu den Aktenbeständen der anderen in dieser Arbeit behandelten Fälle finden sich hinsichtlich des Prozessablaufes, während die Folgen von Prozess, Urteil und Zwangsversteigerung deutlich skizziert sind. Bedeutsam am Teilverfahren gegen die Gebrüder Gottfried und Carl August ist, dass selbige für die Anhäufung des Schuldenberges nicht ursächlich verantwortlich waren, weswegen der Fokus auf der Identifizierung von Strategien in einem nicht selbst-verursachten Konkurs liegen wird, dessen Bedrohungspotential von den Brüdern vom Holtz möglichst effizient abgewehrt werden musste. In den beiden eingesehenen Aktenbeständen²⁹⁷ finden sich Informationen, den eigentlichen Prozessablauf in Württemberg und die Folgen des Prozesses betreffend, ferner sind Abschriften der prä-Konkursphase rund um die Einleitung der Thädigung der zuständigen preußischen und bayerischen Gerichte enthalten. Hier wird insbesondere auch zu untersuchen sein, wie sowohl Schuldner als auch Gläubiger mit dem beständigen Instanzenwechsel umgingen, und ob sich hieraus für die Adeligen für sie nützliche Strategien ableiten ließen. Aufgrund des im Vergleich zu den Schulden, z.B. des Freiherrn von Adelsheim zu Wachbach, kam es in Folge des Gantprozesses gegen die Gebrüder vom Holtz zu Alldorf zu einer Versteigerung des Rittergutes Amlishagen, um die Gläubiger-Interessen befriedigen zu können.

²⁹³ Für Genealogie und Familienverhältnisse, vergleiche *Holtz, Maximilian Gottfried Friedrich vom*: Generalfeldzeugmeister Georg Friedrich vom Holtz auf Alldorf, Hohenmürringen, Aichelberg u.s.w. Ein Lebensbild aus dem 17. Jahrhundert. Stuttgart 1891, S. 151-153.

²⁹⁴ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 15 und Bü 16.

²⁹⁵ Allgemeine Zeitung 1831, S. 1695f.

²⁹⁶ Ebenda.

²⁹⁷ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 15 (Debitsache der Freiherren vom Holtz zu Alldorf, Oberamt Welzheim (1812-1818)) und Bü 16 (Debitsache der Freiherren vom Holtz zu Alldorf, Oberamt Welzheim (1812-1818)).

1.5.2.5 Reichstruchsess zu Waldburg

Das *Haus Waldburg* gehört zu den hochadeligen, schwäbischen Adelsgeschlechtern, die bis zum Untergang des alten Reiches reichsunmittelbaren Status besaßen und nach 1806 zu den standesherrlichen Familien im Südwesten gehörten. Von Bedeutung ist, dass das Geschlecht einer staufisch-welfischen Ministerialenfamilie entstammte, die im Hochmittelalter nobilitiert wurde. Das genaue Jahr der Erhebung in den Adelsstand ist unbekannt, als Stammburg (und Namensgeber) gilt die Waldburg im heutigen Landkreis Ravensburg in Oberschwaben.²⁹⁸ Eine erste Burg wurde möglicherweise schon in vorchristlicher Zeit errichtet,²⁹⁹ die Burg wurde wohl noch unter welfischer Herrschaft (vermutlich Mitte des 12. Jahrhunderts) als Amtslehen an die Familie Waldburg vergeben, die als Ministeriale auch für den militärischen Schutz der Welfen-Herzöge zuständig waren.³⁰⁰

Als erster Namensvertreter gilt Cono von Waldburg (auch Kuno von Waldburg, gestorben 1132), der als Abt des Klosters Weingarten (1108-1132) amtierte und in dieser Eigenschaft wohl den weiteren Ausbau des um 1050 auf Bestreben der Welfen gegründeten Klosters vorantrieb.³⁰¹

Heinrich (1140-1173) und Friedrich (1147-1183), möglicherweise Söhne von Conos Bruder Gebhard (?) von Waldburg, standen als Ministerialen im Dienste der Welfen, ebenso wie die Söhne Friedrichs, Heinrich (gestorben wohl 1210) und Friedrich (gestorben 1198). Aktuell wird davon ausgegangen, dass die direkte Linie des Hauses Waldburg mit dem Tod der beiden Brüder ausstarb, da Heinrich nur Töchter hinterließ und nicht sicher belegt ist, ob Friedrich selbst männliche Nachkommen hatte.³⁰² Nach dem Tod der beiden Brüder übernahm wohl Eberhard von Tanne-Waldburg (1170-1234) die Ämter und Besitztümer des älteren Hauses Waldburg, der auch als eigentlicher Stammvater der Dynastie gilt. Die Familienmitglieder derer von Tannen standen selbst seit 1191 als Ministerialen im Dienst der Stauer und war wohl mit Friedrich und Heinrich von Waldburg verwandt (möglicherweise ein Vetter von Friedrich und Heinrich, nach dem Tode von Heinrich fungierte er wohl auch als Pfleger von dessen jüngster (noch unverheirateter) Tochter).³⁰³

²⁹⁸ Vochezer, Joseph: Geschichte des fürstlichen Hauses Waldburg in Schwaben. Kempten 1888, Band 1, S. 4-6.

²⁹⁹ Ebenda. Vgl. auch: Vanotti, Johann Nepomuk: Entwurf einer Geschichte der Fürsten von Waldburg. In: Memminger, Johann Daniel Georg: Württembergische Jahrbücher für vaterländische Geschichte, Geographie, Statistik und Topographie. Jahrgang 1834, Erstes Heft. Stuttgart und Tübingen 1835, S. 134-180, hier: S. 136.

³⁰⁰ Vgl. Zotz, Thomas: Die Formierung der Ministerialität. In: Weinfurter, Stefan (Hrsg.): Die Salier und das Reich, Bd. 3: Gesellschaftlicher und ideengeschichtlicher Wandel im Reich der Salier. Sigmaringen 1991, S. 3-50.

³⁰¹ Vgl. z.B. Lorenz, Sönke: Weingarten und die Welfen. In: Bauer, Dieter R./ Becher, Matthias (Hrsg.): Welf IV. – Schlüsselfigur einer Wendezeit. Regionale und europäische Perspektiven (= Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte, Beiheft. Reihe B, 24). München 2004, S. 30-55.

³⁰² Vanotti 1835, S. 146-151; Vgl. auch: Waldburg-Wolfegg, Max Graf zu (Hrsg.): Die Waldburg in Schwaben. Ostfildern 2008, S. 18.

³⁰³ Vanotti 1835, S. 150-152 und S. 154; Vgl. auch Stievermann, Dieter: Truchsess von Waldburg (1628 Reichsgraf, 1803 Reichsfürst). In: Schwarzmeier, Hansmartin/ Taddey, Gerhard (Hrsg.): Handbuch der Baden-Württembergischen Geschichte. Fünfter Band: Wirtschafts- und Sozialgeschichte seit 1918 – Übersicht und Materialien – Gesamtregister. Stuttgart 2007, S. 391-394, hier: S. 391f. Auch Stievermann 1995 verweist auf das enge verwandtschaftliche Verhältnis der älteren Waldburger mit den Herren von Tanne (neuere Waldburger): „Die

Wohl um das Jahr 1190 wurde den Brüdern Heinrich und Friedrich das zeremonielle Amt des Truchsesses für Schwaben übertragen³⁰⁴ und damit zu der Zeit, als das Lehen nach dem Tode Welfs VI. (1191) zurück an die Staufer fiel. 1178 hatte Friedrich Barbarossa seinem Onkel Welf VI. seine Besitztümer nördlich der Alpen abgekauft, ihm selbige jedoch als Lehen zugeteilt, das nach dem Tod von Welf VI. an die Staufer ging.³⁰⁵ Bezüglich des Truchsess-Amtes heißt es z.B. konkret in der Chronik des Klosters Weißenau: „*Heinrich und Friedrich, die Brüder von Waldburg, die man von ihrem Amte die Truchsessen nannte*“.³⁰⁶ Mit der Zuordnung zum staufischen Herrschaftsgebiet stiegen Ansehen und Rang des Hauses Waldburg, da die Staufer damals (ergo bis zu Beginn des Interregnums um 1250) die reichsdeutschen Könige und Kaiser stellten, manifestiert u.a. darin, dass Eberhard von Tanne-Waldburg wohl ab 1214 als Reichstruchsess amtierte,³⁰⁷ und damit bei offiziellen Zeremonien und Krönungsfeierlichkeiten für die Tafel des Königs zuständig war,³⁰⁸ 1220 bis 1225 wohl auch als Vormund für den minderjährigen König Heinrich VII. eingesetzt war³⁰⁹ und die Waldburg mehrfach zur Verwahrung der Reichskleinodien genutzt wurde.³¹⁰

Das Amt der Reichstruchsesse wurde von der Familie wohl bis ins 14. Jahrhundert hinein mit Unterbrechungen ausgeübt, wobei sie in ihrem Namen den Titel Truchsess durchgängig trugen.³¹¹ Nach Verabschiedung der Goldenen Bulle (1356) wurde das Amt des Reichstruchsesses dem Pfalzgraf zu Rhein übertragen (im Verlauf des Dreißigjährigen Krieges und dann endgültig 1744 fiel das Amt an Bayern),³¹² ab 1526 fungierten die Mitglieder des Hauses

älteren Waldburger wurden dann von einer Familie beerbt, die ihnen nach dem Sozialprofil sehr ähnlich und eng verwandt war. Die Herren von Tanne [...] lassen sich ebenfalls schon früh im Gefolge der Welfen und dann auch der Staufer [...] nachweisen“, Stievermann, Dieter: Waldburg. In: Schaab, Meinrad/ Schwarzmeier, Hansmartin (Hrsg.): Handbuch der Baden-Württembergischen Geschichte. Zweiter Band: Die Territorien im Alten Reich. Stuttgart 1995, S. 350-359, hier: S. 351.

³⁰⁴ Vanotti 1835, S. 146-151.

³⁰⁵ Wolf, Armin: Welf VI. - Letzter der schwäbischen Welfen oder Stammvater der Könige? In: Jehl, Rainer (Hrsg.): Welf VI. Wissenschaftliches Kolloquium zum 800. Todesjahr Welfs VI. im Schwäbischen Bildungszentrum Irsee vom 5. bis 8. Oktober 1991. Sigmaringen 1994, S. 43-58, hier: S. 50-52.

³⁰⁶ Zitiert nach Vanotti 1835, S. 148.

³⁰⁷ Möglicherweise auch schon Heinrich und Friedrich von Waldburg ab 1198, vgl. Vanotti 1835, S. 146-158 und Bradler, Günther: Welfisch-staufische Territorialpolitik und die Anfänge der Landesherrschaft des Hauses Tanne-Waldburg in Oberschwaben. In: Waldburg-Zeil-Trauchburg, Georg von: Zeiler Aspekte: Beitrag zum 50. Geburtstag von Georg Fuerst von Waldburg zu Zeil und Trauchburg am 5. Juni 1978. Kempten 1980, S. 93-107.

³⁰⁸ Vgl. z.B. Schirmer, Uwe: Hofbeamte. In: Paravicini, Werner (Hrsg.): Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Bilder und Begriffe, Teilband 1: Begriffe (= Residenzenforschung, Bd. 15.II). Ostfildern 2005, S. 301-303 und Borchardt, Karl: Der Aufstieg der Ministerialen: Ein deutscher Sonderweg? In: Herzner, Volker/ Krüger, Jürgen (Hrsg.): Oben und Unten: Hierarchisierung in Idee und Wirklichkeit der Stauferzeit: Akten der 3. Landauer Staufertagung, 29. Juni - 1. Juli 2001 (= Veröffentlichungen der Pfälzischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften, Bd. 98). Speyer 2005, S. 35-49.

³⁰⁹ Stievermann 1995, S. 351; Vanotti 1835, S. 138.

³¹⁰ Ebenda.

³¹¹ Vanotti 1835, S. 150.

³¹² Vgl. Johannes, Klaus-Frédéric: Die Goldene Bulle und die Praxis der Königswahl 1356-1410. In: Archiv für mittelalterliche Philosophie und Kultur 14 (2008), S. 179-199. Dass die Familie von Waldburg 1356 bei der Vergabe des Erztruchsess-Amtes übergangen wurde, ließ den Chronisten der Truchsesses von Waldburg, Pappenheim, schon 1777 mutmaßen: „*Warum aber die Herren Truchseßen von Waldburg in der goldenen Bulle gänzlich übergangen worden seyen, da sie doch zu dem Reichserbtruchseßenamte, welches sie schon in alten Zeiten, besonders bey den Schwäbischen Kaisern so vielfältig verwalteten, ein vorzügliches Recht zu haben schienen [...] [scheint] deßhalben geschehen zu seyn, weil sie es während dem Kriege um die Kaiserkrone zwischen Friedrich von Oesterreich und Ludwig aus Bayern mit dem erstern gehalten hätten und daß sie deßwegen der letztere, so nach der Mühlendorferschlacht [gemeint ist die Schlacht bei Mühlendorf 1322] die Oberhand behielt,*

Waldburg jedoch als Reichserbtruchsessen, vertraten die verantwortlichen Kurfürsten also bei höfischen Zeremonien.³¹³ Nach dem Untergang der Staufer-Dynastie gelang es dem Haus Waldburg in dem entstehenden Machtvakuum in Süddeutschland ihre Machtstellung zu vergrößern und im weiteren Verlauf reichsunmittelbare Territorialherrschaft zu implementieren: Noch im Spätmittelalter erfolgte eine deutliche Vergrößerung des territorialen Besitzes (neben Waldburg gehörten bald auch die Gemeinden Wurzach und Wolfegg dazu, wobei sich in letzterer auch das Stammschloss Tann der jüngeren Waldburger befand) und eine Erlangung klöstervogteilicher Rechte über verschiedene, verstreut liegende, klösterliche Besitzungen.³¹⁴ Im 14. Jahrhundert gelang es den Mitgliedern des Hauses, ihre Machtbasis weiter zu stärken, indem sie wechselseitig für die Wittelsbacher und die Habsburger zentrale Funktionen ausübten und deren Vertrauen erlangten,³¹⁵ da beide Dynastien nach Beginn des Interregnums um Vorherrschaft im süddeutschen Raum und die Krone im Reich rangen.³¹⁶ Zwischenzeitlich brachten sie die Stadt Isny, die Herrschaft Trauchburg und die Herrschaft Zeil in ihren Besitz und erhielten 1332 von Ludwig dem Bayern die Landvogtei für Oberschwaben übertragen,³¹⁷ in der Schlacht bei Sempach (1386) nahm das Haus Waldburg mit einem Kontingent auf Seiten der Habsburger teil.³¹⁸

Nach dem Tod von Truchsess Johannes II. von Waldburg kam es 1429 zu einer ersten Erbteilung zwischen den drei erbberichtigten Söhnen in die Sonnenberg-Linie (ausgestorben im Mannesstamm schon 1511), die Jakobinische Linie (später als Linie Trauchberg bezeichnet und erneut geteilt) und die Georginische Linie, die sich 1595 in die Linien Wolfegg und Zeil teilte.³¹⁹ In der Frühen Neuzeit pflegten die Familienlinien gute Beziehungen zu den Habsburgern und dem Kaiser und standen selbigem bei militärischen und politischen Konflikten häufig zur Seite: So war z.B. Georg Truchsess von Waldburg-Zeil (1488-1531) Heerführer im Bauernkrieg und ab 1525 Statthalter in Württemberg.³²⁰ Im Bauernkrieg hatte dieser (als Bauernjörg bekannt) aufgrund seines erbarmungslosen Durchgreifens gegen die aufständischen Bauern erheblichen Anteil an der Niederschlagung des Aufstandes, was wohl wesentlich dazu beitrug, dass die Familie 1526 mit dem Reichserbtruchsessens-Amt belohnt wurde.³²¹ Inmitten des Dreißigjährigen Krieges wurden die drei verbliebenen Linien Trauchberg, Wol-

ihres Rechts entsezt habe“, vgl. *Pappenheim, Matthäus von*: Chronik der Truchsessen von Waldburg: Von ihrem Ursprunge bis auf die Zeiten Kaisers Maximilian II. durch Anmerkungen, Zusätze, Abhandlungen, und genealogische Tabellen erläutert. Memmingen 1777, Band I, S. 373.

³¹³ *Stievermann* 1995, S. 356.

³¹⁴ Ebenda, S. 352f.

³¹⁵ Ebd.

³¹⁶ Vgl. z.B. *Schmidt, Alois*: Wittelsbach und Habsburg im Zeitalter der Landesteilungen. In: *Hetzer, Gerhard / Uhl, Bodo* (Hrsg.): Archivalische Zeitschrift 88 (= Festschrift Hermann Rumschöttel zum 65. Geburtstag) (2006), S. 847-869, insbesondere S. 849-858.

³¹⁷ *Stievermann* 1995, S. 352f.

³¹⁸ *Vanotti* 1835, S. 175.

³¹⁹ *Stievermann* 1995, S. 353; *Banotti* 1835, S. 179-181.

³²⁰ *Blickle, Peter*: Der Bauernjörg. Feldherr im Bauernkrieg. Georg Truchsess von Waldburg 1488-1531. München 2015, S. 333-355

³²¹ *Blickle* 2015, S. 411-434.

fegg und Zeil 1628 von Kaiser Ferdinand II. (1578-1637) in den Reichsgrafenstand erhoben, da mehrere Mitglieder auf Seiten der kaiserlichen Truppen im Dreißigjährigen Krieg gekämpft hatten,³²² so z.B. Maximilian Willibald von Waldburg-Wolfegg (1604-1667), der im Seekrieg auf dem Bodensee u.a. die Städte Konstanz und Koblenz vor den schwedischen Truppen verteidigte.³²³ Viele Familienmitglieder schlugen auch geistliche Karrieren ein, so z.B. Otto Truchsess von Waldburg (1514-1573), der es 1542 zum Bischof von Augsburg und 1544 zum Kardinal brachte,³²⁴ oder Gebhard Truchsess von Waldburg-Trauchburg (1547-1601), der 1577 zum Erzbischof in Köln gewählt wurde,³²⁵ aufgrund seiner späteren Hinwendung zum Luthertum im Kölner Krieg jedoch exkommuniziert und seines Amtes enthoben wurde,³²⁶ oder Johann(es) Graf Truchsess von Waldburg-Wolfegg (1598-1644), der ab 1628 als Fürstbischof von Konstanz fungierte.³²⁷

Mitte des 17. Jahrhunderts kam es zu weiteren Teilungen, da sich 1672 die Linie Wolfegg in Wolfegg-Wolfegg (ausgestorben im Mannesstamm 1798) und Wolfegg-Waldsee und 1675 die Linie Zeil in Zeil-Zeil und Zeil-Wurzach ausdifferenzierte.³²⁸ Die schon 1612 und 1717 geteilte Herrschaft von Waldburg-Trauchberg starb endgültig im Jahre 1744 aus und fiel dann an die Linie Waldburg-Zeil.³²⁹ Wie Stievermann betont, gelang der Familie trotz der Teilungen und der politischen Krisen nach dem Dreißigjährigen Krieg, sich als Herrscher-geschlecht zu behaupten: „Über die Probleme des großen Krieges – in dem Waldburger auch als Militärs hervortraten -, über Teilungen und Schuldenkrisen hinweg konnte sich das Haus behaupten. Die Waldburger verhinderten so weiterhin den Aufbau eines großen geschlossenen Territoriums unter österreichischer Herrschaft in Schwaben“.³³⁰

Kurz vor dem Untergang des HRR wurden 1803 alle verbliebenen drei Waldburg-Linien (namentlich die Oberhäupter der Familien Wolfegg-Waldsee, Zeil-Trauchburg und Zeil Wurzach samt ihren Nachkommen) in den Reichsfürstenstand erhoben, ihre Grafschaften bildeten

³²² Stievermann 1995, S. 357.

³²³ Vgl. z.B. Buser, H.: Die Belagerung von Konstanz durch die Schweden anno 1633 und ihre Bedeutung für die schweizerische Eidgenossenschaft. In: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte 51 (1911), S. 1-33, hier: S. 15f und Mayr, Otto: Die schwedische Belagerung der Reichsstadt Lindau 1647: Der Dreißigjährige am Bodensee und in Oberschwaben. München 2016, S. 123.

³²⁴ Stievermann 1995, S. 356; Vgl. auch Bauder, Karl: Otto Truchseß von Waldburg. In: Blätter für württembergische Kirchengeschichte (1916), S. 1-9 und Zoepfl, Friedrich: Kardinal Otto Truchseß von Waldburg. In: Pölnitz, Götz Freiherr von (Hrsg.): Lebensbilder aus dem Bayerischen Schwaben. Band 4. München 1955, S. 204-248.

³²⁵ Kohl, Wilhelm: Waldburg, Gebhard Truchseß v. In: Bautz, Traugott (Hrsg.): Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon (BBKL). Band 13. Herzberg 1998, Sp. 189-191.

³²⁶ Ebenda, vgl. auch Stievermann 1995, S. 356.

³²⁷ Löcher, Bernhard: Das österreichische Feldkirch und seine Jesuitenkollegien "St. Nikolaus" und „Stella Matutina“. Höheres Bildungswesen und Baugeschichte im historischen Kontext 1649 bis 1979 (= Mainzer Studien zur Neueren Geschichte, Bd. 22). Frankfurt am Main 2008, S. 52.

³²⁸ Stievermann 1995, S. 356-359; Vgl. auch: Banotti, Johann Nepomuk: Entwurf einer Geschichte der Fürsten von Waldburg (Fortsetzung). In: Memminger, Johann Daniel Georg: Württembergische Jahrbücher für vaterländische Geschichte, Geographie, Statistik und Topographie. Jahrgang 1834, Zweites Heft. Stuttgart und Tübingen 1835, S. 205-368, hier: S. 342 und S. 362-364.

³²⁹ Vanotti 1835, S. S. 358.

³³⁰ Stievermann 1995, S. 356.

kurzfristig das 475 Quadratkilometer umfassende Fürstentum Waldburg.³³¹ So auch Maximilian Wunibald Graf Truchsess von Waldburg zu Zeil und Trauchburg (1750-1818): „*Die Zeiten, in welchen er lebte, waren sehr bewegt. Die Französische Revolution, die Folgen derselben, trafen auch ihn schwer. Nicht nur, daß er bei dem Andringen der feindlichen Heere die Heimath seiner Väter verlassen mußte, mußte er auch die Erpressungen, die ihn und seine Unterthanen hart trafen, erdulden. Der Friede von 1802 schien ihm Ruhe und einigen Ersatz gewähren zu wollen, da er, gleich den Agnatischen Häusern, unterm 21. März 1803 von Kaiser Franz in den Reichsfürstenstand für sich und seine erstgeborenen Nachkommen erhoben wurde*“.³³² Nach dem Untergang des Reiches wurde das Fürstentum ab 1805 mediatisiert und dem Kurfürstentum Württemberg und dem Königreich Bayern zugeschlagen, während die Mitglieder der Familie sich als Standesherrn wiederfanden,³³³ jedoch den „*ererbten Besitz für eine neue Zukunft im wesentlichen wahren konnten*“,³³⁴ und teilweise steile Karrieren in der württembergischen Politik absolvierten, so z.B. Fürst Franz Thaddäus Joseph von Waldburg zu Zeil und Trauchburg (1778-1845), der u.a. als württembergischer Geheimer Rat, königlicher Kammerherr und als Präsident der Regierung des Jagstkreises in Ellwangen fungierte.³³⁵

Die Schuldsache, die in vorliegender Arbeit aufgeworfen wird, betraf den bereits 1804 verstorbenen Jakob Sebastian Freiherr Truchsess von Waldburg, der als Kommandeur des Johanniterordens in Rottweil zur ‚Zeitenwende‘ Schulden angehäuft hatte, die in den eingesehenen Archivalien im Zeitraum 1806 bis 1817 aufgearbeitet wurden.³³⁶ Jakob Freiherr Truchsess von Waldburg findet sich in sämtlichen genealogischen Darstellungen der Familie nicht abgebildet,³³⁷ die bei großen, sehr ausdifferenzierten Familienverbänden aber häufig nur jeweils die Nachfahren des Haupterben zeigen. Weder in der Literatur³³⁸ noch in den Archiven finden sich personenbezogene Informationen, Jakob Sebastian Freiherr Truchsess von Waldburg betreffend,³³⁹ weswegen weder sein Alter, noch seine Abstammung verifiziert werden konnten. Vermutlich handelte es sich also um einen nachgeborenen Sohn einer Neben-

³³¹ Ebenda, S. 359.

³³² Vanotti 1835, S. S. 359f.

³³³ Stievermann 1995, S. 359; Vanotti 1835, S. 360; Vgl. auch: Beck, Rudolf. „...als unschuldiges Staatsopfer hingeschlachtet...“ Die Mediatisierung des Hauses Waldburg. In: Hengerer, Mark/ Kuhn, Elmar L. (Hrsg.): Adel im Wandel. Oberschwaben von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, Band 1. Sigmaringen 2006, S. 265-286.

³³⁴ Stievermann 1995, S. 359.

³³⁵ Raberg 2001, S. 973.

³³⁶ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 23, Bü 23a und Bü 24.

³³⁷ Z.B. Vanotti 1835, S. 232 und S. 367; Ohne Autor 1844, S. 273-278; Wilberg, Max: Regenten-Tabellen, Eine Zusammenstellung der Herrscher von Ländern aller Erdteile bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts. Frankfurt (Oder) 1906, S. 105 f.; Deutsches Adelsarchiv: Genealogisches Handbuch der fürstlichen Häuser, Bd. 20 (= Genealogisches Handbuch des Adels, Bd. 155). Limburg 2014, S. 224-259.

³³⁸ In Hechts Abhandlung die Geschichte der Johanniter-Kommende Rottweil betreffend findet sich nicht mal der vollständige Name Jakob Sebastian Freiherr Truchsess von Waldburg, da der Autor weder Vor- noch Nachnamen in Erfahrung bringen konnte und ihn fälschlicherweise als ‚Baron von Truchseß‘ bezeichnet, vgl. Hecht, Winfried: Die Johanniter Kommende Rottweil (= Veröffentlichungen des Stadtarchivs Rottweil, Bd. 2). Rottweil 1971, S. 160-170.

³³⁹ Auch die Anfrage bei den beiden Familienarchiven (Fürstlich Waldburg-Wolfeggisches Gesamtarchiv und Fürstlich Waldburg-Zeilsches Gesamtarchiv) erbrachte keine Ergebnisse.

linie der Familien Wolfegg-Waldsee, Zeil-Trauchburg oder Zeil Wurzach oder um jemanden mit dem Namen Waldburg, der nicht mit der Familie verwandt war. Möglicherweise kam es bei der Niederschrift des Namens auch zu Verwechslungen oder Fehlern, da Jakob Sebastian in den Gantakten als „Freiherr“ bezeichnet wird, obwohl alle Linien längst zum Grafenstand (und die Linien in Oberschwaben seit 1803 auch zum Fürstenstand) gehörten.³⁴⁰ Für eine Verwechslung spricht ferner, dass Waldburg in einigen Akten, den Gantprozess betreffend, auch als Franz Konrad Freiherr von Truchsess bezeichnet wird,³⁴¹ dessen Namen sich jedoch ebenfalls nicht verifizieren lässt.³⁴² Vielleicht liegt hier eine Namensverwechslung mit Franz Konrad Joseph Truchsess von Rheinfeldern (1737-1826) vor, der als Groß-Bailli des Johanniterordens, Subprior der württembergischen Ordenskommenden und Komtur in Schwäbisch Hall und Affaltrach wirkte³⁴³ und möglicherweise 1798 aufgrund einer Visitation in der Komturei in Rottweil zugegen war.³⁴⁴ Dessen Vetter, Karl Eusebius Truchsess von Rheinfeldern zu Rappoltsweyer, war 1756 bis 1772 selbst als Komtur in Rottweil beschäftigt gewesen.³⁴⁵ Für eine Zugehörigkeit von Jakob Sebastian zur Familie Waldburg spricht, dass den jeweiligen Oberhäuptern der oberschwäbischen Waldburg-Linien die Expektanz auf freierwerbende Kommenden zugebilligt wurde,³⁴⁶ einzelne Familienangehörige in der Frühen Neuzeit häufiger die Position eines Komturs beim Johanniter-Orden bekleideten³⁴⁷ und in den Gant-Akten von Jakob Sebastian verschiedentlich die Zugehörigkeit zur Familie von Waldburg angedeutet wird.³⁴⁸

Im selben Jahr wie Jakob Sebastian (1804) starb den genealogischen Angaben zufolge auch Jakob Mangold Graf Truchsess zu Waldburg,³⁴⁹ es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass es sich um ein und dieselbe Person handelte, da Jakob Mangold zur preußischen Linie Waldburg-Capustigall des Adelsgeschlechts Waldburg gehörte, die in Ostpreußen ihren Stammsitz hatte und evangelischem Glaubens war,³⁵⁰ während Jakob Sebastian (wie die süddeutschen Waldburg-Linien) schon aufgrund seiner Tätigkeit als Komtur des Johanniter-Ordens in Rottweil katholisch sein musste.³⁵¹ Aus der Literatur geht nur hervor, dass er wohl im Früh-

³⁴⁰ *Cast* 1844, S. 90-98.

³⁴¹ StA Ludwigsburg, D 7 I, Bü 292 („Streitsache gegen den Johanniterorden wegen der Verlassenschafts- und Konkurrenten des verstorbenen Johanniter-Komturs Franz Konrad Freiherr von Truchseß“, 1803-1805) und StA Ludwigsburg, D 7 I, Bü 311 („Beschwerde des Komturs Franz Konrad Freiherr von Truchseß des Malteserordens zu Rottweil gegen den Landsteuereinnahmer zu Rottweil wegen ausstehender Fruchtgülden“, 1804).

³⁴² Wie 3 Anmerkungen vorher.

³⁴³ *Rottenbach, Bruno*: Würzburger Straßennamen. Band 1, Würzburg 1967, S. 45.

³⁴⁴ HStA Stuttgart, B 352 (Johanniterorden, Selektbestand), Bü 82b (Visitation von 1798).

³⁴⁵ *Hecht* 1971, S. 173.

³⁴⁶ *Ohne Autor*: Königlich-Württembergisches Hof- und Staats-Handbuch auf das Jahr 1815. Stuttgart 1815, S. 45.

³⁴⁷ Vgl. z.B. *Schmid, Hermann*: Zur Geschichte der Malteser-Kommende in Überlingen 1257-1807. In: *Badische Heimat* 58 (1978), S. 333-342.

³⁴⁸ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 23, Bü 23a und Bü 24.

³⁴⁹ *Klüber, Johann Ludwig*: Genealogisches Staats-Handbuch. 66. Jahrgang, Frankfurt am Main 1835, S. 767.

³⁵⁰ *Dohna, Hans Graf zu*: Waldburg-Capustigall: ein ostpreußisches Schloß im Schnittpunkt von Gutsherrschaft und europäischer Geschichte. 2., erg. und erw. Auflage, Limburg an der Lahn 2009, S. 49-58.

³⁵¹ *Cast* 1844, S. 90-98.

jahr 1802³⁵² (möglicherweise auch schon 1801)³⁵³ zum Komtur in Rottweil ernannt wurde und dieses Amt bis zu seinem Tod im Mai oder Juni 1804 bekleidete.³⁵⁴

So wenig Informationen sich posthum im Gant-Prozess gegen Jakob Sebastian Freiherr von Truchsess zu Waldburg über die Person und die Biographie des Schuldners herausfinden ließen, so wenig ist auch über die Vorgeschichte und die Ursachen bekannt. Da das Gant-Verfahren erst nach dem Tode des Schuldners durchgeführt wurde, können auch die Folgen des Prozesses für Jakob Sebastian nicht skizziert werden, bedeutsam ist aber, wer unter welchen Umständen dem Truchsess von Waldburg Geld lieh und aus welchen Mitteln sich die Konkursmasse speiste, aus welcher die Gläubiger abgefunden wurden. Von Interesse ist hier, dass bei Betrachtung des Konkursverfahrens eines Komturs private und institutionelle Aspekte miteinander verschmolzen: Ein Komtur war für die Vermögensverwaltung der jeweiligen Ordens-Kommende zuständig und konnte (stellvertretend für den Prior oder Großprior) darüber hinaus mit obrigkeitlichen Befugnissen ausgestattet sein, wenn die Kommende über Guts- oder Lehensbesitz verfügte und ‚Herrschaft über Land und Leute‘ ausüben konnte.³⁵⁵ Je nach Beschaffenheit des Ordens konnte auch vom Komtur verlangt werden, besitzlos zu leben bzw. seinen weltlichen Besitz der Kommende zu überlassen, wodurch rechtshistorisch fraglich ist, inwiefern er (da er ja besitzlos leben sollte) Schulden für sich selbst aufnehmen konnte.³⁵⁶ Offen bleibt also zunächst, ob die Schulden des Konkursprozesses von Jakob Sebastian während seiner Amtszeit als Komtur aufgenommen wurden und damit im Grunde Schulden der Institution (ergo der Johanniter Kommende in Rottweil) waren, oder ob er selbige zuvor als Privatmann aufgenommen hatte. Nicht immer wurden von den Komturen jedoch verlangt, besitzlos zu leben, vor allem, wenn aufgrund des Guts- und Lehnbesitzes vor allem landesherrliche Aufgaben erfüllt werden mussten. Für die Kommende in Rottweil hat Hecht einen beträchtlichen Besitz nachgewiesen: Um 1500 besaß der Orden Herrschaftsrechte, die von Freiburg im Breisgau bis nach Tübingen reichten, zum Zeitpunkt der Auflösung des Kommende lassen sich Besitzrechte in mehr als 30 Ortschaften in einem Radius

³⁵² Hecht 1971, S. 161.

³⁵³ Schreiben vom 1.11.1811, in: StA Ludwigsburg, D 69, Bü 24 („Appellationssache des königlichen Finanz-Departements, Liquidantin, Appellantin gegen die Konkursmasse (Liquidatin, Appellatin) des Jakob Frh. Truchsess von Waldburg in Rottweil, Kommandeur des Johanniterordens, verstorben am 5. Mai 1804, wegen Forderungen der königlichen Sektion der Krondomänen“, 1806-1817).

³⁵⁴ Hecht 1971, S. 161f.

³⁵⁵ Sarnowsky, Jürgen: Die Johanniter: ein geistlicher Ritterorden in Mittelalter und Neuzeit. München 2011, S. 44-46, S. 68-70; Sarnowsky, Jürgen: Die geistlichen Ritterorden: Anfänge - Strukturen – Wirkungen. Stuttgart 2018, S. 205-220; Meuthen, Erich: Zum spätmittelalterlichen Kommendenwesen. In: Kéry, Lotte/ Lohrmann, Dietrich Müller, Harald (Hrsg.): Licet preter solitum. Ludwig Falkenstein zum 65. Geburtstag. Aachen 1998, S. 241-264.

³⁵⁶ Tatsächlich kam es in einigen Kommenden bzw. Balleien wohl häufiger zur Aufnahme von Schulden, sei es, dass die Ordensbrüder über ihre Verhältnisse lebten, sei es, dass die Verwaltungskosten die Steuereinnahmen überwogen, wobei es durchaus zu Streitigkeiten kommen konnte, wer die Schulden nach dem Ausscheiden eines Komturs zu übernehmen hatte, wie für die Havelburger Komturei nachgewiesen werden konnte. Vgl. Kugler-Simmerl, Annette: Bischof, Domkapitel und Klöster im Bistum Havelberg 1522-1598. Strukturwandel und Funktionsverlust. Berlin 2003, S. 95.

von ca. 20 Kilometer um Rottweil herum nachweisen.³⁵⁷ Eben weil mit der Komtur häufig viele weltliche Pflichten verbunden waren, ist zumindest von den Johannitern bekannt, dass die jeweiligen Komture nicht zwingend über die Priesterweihe verfügen mussten.³⁵⁸ Zumeist waren sie nur für einige Jahre in der Ordens-Leitung eingesetzt, um danach andere Leitungsfunktionen entweder in anderen Kommenden oder in weltlichen Positionen wahrzunehmen. So z.B. Ludwig Adam Maria von Loe zu Wissen: Er war von 1787 bis 1802 Vorgänger von Jakob Sebastian als Komtur in Rottweil,³⁵⁹ leitete dann für einige Jahre den Johanniter-Orden in Kleinerdingen,³⁶⁰ um ab 1806 als königlich-bayerischen Kämmerer in München zu fungieren.³⁶¹ Da sie nicht zwingend über eine Priesterweihe verfügen mussten, war zumindest nicht ausgeschlossen, dass die Komture verheiratet waren, für die ‚Umbruchzeit‘ sind einige verheiratete Komture des katholischen Zweiges des Johanniter-Malteserordens nachgewiesen.³⁶² Eben, weil sich über die Person des Jakob Sebastian Freiherr von Truchsess zu Waldburg praktisch keinerlei personenbezogene Informationen identifizieren ließen und nicht einmal klar ist, ob er wirklich der Fürstenfamilie von Waldburg in Oberschwaben entstammte, bleibt bei ihm im Dunkeln, welche Funktionen er vor seiner zweijährigen Tätigkeit in Rottweil ausübte und ob er verheiratet war, weswegen die Ursachen des Konkurses lückenhaft bleiben. In den Archiven findet sich auch ein Büschel über eine verwitwete Gräfin Truchsess-Waldburg (Vornamen unbekannt), die just in dem Jahr (1806) vom Gericht unter die Kuratel des Grafen von Schaesberg-Tannheim gestellt wurde, als gegen Jakob Sebastian posthum das Gantverfahren eröffnet wurde.³⁶³ Es ließ sich nicht nachweisen, wer der verstorbene Gatte war und damit auch nicht, ob sie mit Jakob Sebastian vermählt war, die zeitliche Parallelität ist jedoch auffällig, zumal es gängiges Vorgehen bei posthumer Gantverfahren war, dass die Erben des verstorbenen Schuldners unter Kuratel gestellt wurden, um einen möglichst großen Anteil des Erbes in die Konkursmasse mit einfließen lassen zu können.³⁶⁴

Im Rahmen der Analyse des Gantfalles wird im Mittelpunkt die Analyse der Gläubigerstruktur und die Entschädigung der Gläubiger stehen, um auszuloten, welche Möglichkeiten überhaupt bestanden, bei posthumer Prozessen Geldmittel zur Gläubigerentschädigung aufzu-

³⁵⁷ Hecht 1971, S. 228f.

³⁵⁸ Partenheimer, Lutz: Die Johanniterkommende Werben (Altmark) von 1160 bis zur Reformation. In: Gahlbeck, Christian/ Heimann, Heinz-Dieter/ Schumann, Dirk (Hrsg.): Regionalität und Transfergeschichte. Ritterordenskommenden der Templer und Johanniter im nordöstlichen Deutschland und in Polen. Berlin 2014, S. 173-204, hier: S. 181.

³⁵⁹ Hecht 1971, S. 173.

³⁶⁰ Ebenda, S. 161.

³⁶¹ *Königlich-Bayerisches Wochenblatt von München*: Ausgabe vom 26. Dezember 1806.

³⁶² So offenbar der 1812 verstorbene Heinrich Wilhelm Baptist Freiherr von Truchsess-Rheinfelden zu Rappoltswiler, der als Komtur in Würzburg agierte, vgl. StA Ludwigsburg, B 242, Bü 86 („Ansprüche der verw. Freifrau Franziska von Truchseß zu Würzburg auf die ihr durch Erbfall und Schenkung zugefallenen Deputatenrückstände des verstorbenen Komturs Wilhelm Baptist Freiherrn von Truchseß“, 1812-1815).

³⁶³ StA Ludwigsburg, D 49b, Bü 211 („Verpflichtung des Grafen von Schaesberg-Tannheim als Kurator der verwitweten Gräfin Truchsess-Waldburg“ 1807).

³⁶⁴ *Wächter* 1839, S. 572-629.

treiben, wobei nicht immer auseinandergehalten werden konnte, ob die Schulden von Jakob Sebastian als Privatmann oder in seiner Eigenschaft als Komtur aufgenommen wurden. Da die Kommende Rottweil ab 1805 säkularisiert³⁶⁵ und damit als Rechtseinheit aufgelöst wurde, hätten in dem Fall, dass die Schulden Waldburgs eigentlich Schulden der Komtur Rottweil waren, diese eigentlich vom Königreich Württemberg als Rechtsnachfolger übernommen werden müssen.

1.5.2.6 Grafen von Etdorf

Die Familie von Etdorf (auch Etdorff oder Ezdorff) gehört ebenfalls dem alten Adel an, wobei unklar ist, wer als Stammvater fungiert. Im Jahre 1219 erstmals urkundlich erwähnt wird Dietrich von Ezelisdorf,³⁶⁶ die *Allgemeine Enzyklopädie der Wissenschaften und Künste* von 1843 nennt jedoch Georg von Egilsdorf als Stammherr: „Gehen wir nun zu der Genealogie dieses Geschlechtes über. Georg von Egilsdorf, der 1225 noch lebte, übergibt dem Kloster in Eisenberg ein Gut in Rauda 1210. Ob Heinrich und Herrmann, welche das Dorf Reichenbach dem cistercienser Frauenkloster Lausitz schenken, nachdem sie vom Lehnsherrn Markgrafen Heinrich von Meissen die Einwilligung erhalten hatten (1262), seine Söhne waren, ist nicht zu bestimmen“.³⁶⁷ Eben dieser Heinrich von Etdorf wird wiederum von Kneschke als erster Vertreter des Namens aufgeführt, der „urkundlich als Zeuge bereits 1270 vor [kommt]; 1274 überliess derselbe seine beiden Höfe in Eisenberg dem Landgrafen Albrecht in Thüringen, welcher diese Höfe dem Kloster zu Eisenberg schenken wollte“.³⁶⁸ Die Familie von Etdorf war dem osterländischen Uradel angehörig, der vor allem in Sachsen und Thüringen begütert war, später aber auch in Franken, Bayern und im Württembergischen über Besitz sowie Lehen verfügte und verschiedene Positionen in Klerus, Verwaltung und Militär wahrnahm.³⁶⁹ Im 17. und 18. Jahrhundert erfolgte zweimal eine Standeserhöhung (einmal in den Freiherren- und einmal in den Grafenstand), wie Zedlitz-Neukirch darstellt: „Aus diesem alten, Thüringen und Meissen ursprünglich angehörigen, im Jahre 1682³⁷⁰ in den Freiherrenstand erhobenen, theils auch gräflichen Familie, die sich nach und nach auch in vielen anderen deutschen Staaten verbreitet hat, und namentlich auch in dem fränkischen Canton Uttenwald sehr begütert war, und noch ist, haben einige Mitglieder in der preuss. Armee ge-

³⁶⁵ Hecht 1971, S. 161f. Auch nach der Säkularisierung blieben die Ämter der Komture in den Johanniter-Kommenden Württembergs formell erhalten, die weiterhin mit Mitgliedern des hohen und des ritterschaftlichen Adels besetzt wurden, vgl. *Ohne Autor* 1815, S. 45.

³⁶⁶ Posse, Otto: *Codex diplomaticus Saxoniae*. Band 3: Urkunden der Markgrafen von Meißen und Landgrafen von Thüringen 1196-1234. Leipzig 1898, Nr. 266.

³⁶⁷ Ersch, Johann Samuel/ Gruber, Johann Gottfried (Hrsg.): *Allgemeine Enzyklopädie der Wissenschaften und Künste* in alphabetischer Folge von genannten Schriftstellern bearbeitet. Erste Sektion A-G. Leipzig 1843, S. 401.

³⁶⁸ Kneschke, Ernst Heinrich: *Neues allgemeines deutsches Adels-Lexicon*, im Vereine mit mehreren Historikern. Dritter Band, Leipzig 1861, S. 170.

³⁶⁹ Ebenda, S. 170f.

³⁷⁰ Andere Quellen nennen für die Erhebung in den Freiherrenstand das Jahr 1684, vgl. Kneschke 1861, S. 170.

dient. Der Ast, welcher im Jahre 1790³⁷¹ durch den Kurfürsten Karl Theodor³⁷² die gräfl. Würde erlangt hat, führt den Beinamen v. Etzdorf-Weyen-Stephan“.³⁷³

Für die in vorliegender Arbeit fokussierte Fragestellung ist *Franz Gottlieb Ignaz Graf von Etzdorf* (1730-1806)³⁷⁴ bedeutsam, der als Herr zu Weyhenstephan, Essenbach und Pfettlach das ritterschaftliche Erbe seines Vaters verwaltete, zugleich aber auch als kurmainzer und kurpfälzischer Regierungsrat tätig war und zusätzlich als Vizedom den geistlichen Gütern zu Ellwangen vorstand.³⁷⁵ Seit 1640 gehörte Ellwangen als Fürstpropstei zu den geistlichen Reichsfürstentümern mit Sitz und Stimme auf dem Kreistag des Schwäbischen Reichskreises und dem Reichstag, das (wie auch andere geistliche Territorien) an Familienmitglieder der umliegenden Adelsfamilien häufig hohe politische Ämter vergab, wovon Mitglieder der von Etzdorfs immer wieder partizipieren konnten.³⁷⁶ Franz Gottlieb Ignaz Graf von Etzdorf und seine Familie waren von den Transformationsbewegungen im Kontext der napoleonischen Flurbereinigung schwer getroffen, da sie im Rahmen der Mediatisierung in Bayern ihre Herrschaftsrechte in Essenbach (das der Familie gehörte) verloren und durch die Säkularisierung ihre Funktion als Herren in Weyhenstephan (im Auftrag des gleichnamigen Klosters) und als Vizedom in Ellwangen.³⁷⁷ Franz Gottlieb Ignaz Graf von Etzdorf hinterließ fünf Söhne und eine Tochter. Sein viertgeborener Sohn *Maria Sigismund* (auch Sigmund) (1778/79-1837) amte bis zur Säkularisierung als Domkapitular in Ellwangen³⁷⁸ und war danach wohl in Regensburg wohnhaft.³⁷⁹ Sowohl Vater als auch Sohn hatten mit einem wachsenden Schuldenberg zu kämpfen und waren von Gantprozessen konfrontiert: Bezüglich des Schuldenwesens von Franz Gottlieb Ignaz Graf von Etzdorf findet sich im Hauptstaatsarchiv Stuttgart ein Bündel, das die Jahre 1806 bis 1818 umfasst,³⁸⁰ sowie zwei Bü-

³⁷¹ Die *Allgemeine Enzyklopädie der Wissenschaften und Künste* nennt für das Jahr der Erhebung in den Grafenstand 1792, vgl. *Ersch/ Gruber* 1843, S. 403.

³⁷² Gemeint ist Karl Theodor (1724-1799), der ab 1742 Kurfürst von der Pfalz und ab 1777 auch Kurfürst von Bayern war.

³⁷³ *Zedlitz-Neukirch, Leopold Freiherr von: Neues preussisches Adels-Lexicon: oder genealogische und diplomatische Nachrichten von den in der preussischen Monarchie ansässigen oder zu derselben in Beziehung stehenden fürstlichen, gräflichen, freiherrlichen und adeligen Häusern, mit der Angabe ihrer Abstammung, ihres Besitzthums, ihres Wappens und der aus ihnen hervorgegangenen Civil- und Militärpersonen, Helden, Gelehrten und Künstler. Zweiter Band, E-H, Leipzig 1836, S. 147.*

³⁷⁴ Das Geburtsdatum ist unklar: Die *Allgemeine Enzyklopädie der Wissenschaften und Künste* nennt als Geburtsjahr 1730, vgl. *Ersch/ Gruber* 1843, S. 403. Dussler nennt als Geburtsjahr 1742 (vgl. *Dussler, Hildebrand: Reisen und Reisende in Bayerisch-Schwaben. Band 2, Weißenhorn 1974, S. 291*).

³⁷⁵ *Ersch/ Gruber* 1843, S. 403.

³⁷⁶ Vgl. z.B. *Reinhardt, Rudolf: Untersuchungen zur Besetzung der Propstei Ellwangen seit dem 16. Jahrhundert. In: Burr, Viktor (Hrsg.): Ellwangen 764 - 1964, Beiträge und Untersuchungen zur Zwölfhundert-Jahrfeier. Ellwangen 1964, S. 316-378; Volkert, Wilhelm (Hrsg.): Handbuch der bayerischen Ämter, Gemeinden und Gerichte 1799-1980. München 1983, S. 601.*

³⁷⁷ *Ersch/ Gruber* 1843, S. 403f; *Kneschke* 1861, S. 170f; *Volkert* 1983, S. 508.

³⁷⁸ *Jacobi, Christian Friedrich: Europäisches genealogisches Handbuch, in welchem die neuesten Nachrichten von allen Häusern jetzt regierender Europäischer Kaiser und Könige, und aller geist- und weltlichen Chur- und Fürsten, wie auch Grafen des Heiligen Römischen Reichs, ingleichen von den Cardinälen, Mitgliedern der Ritterorden, auch Dom- und Capitularherren der Erz- und Hochstifter in Deutschland, befindlich nebst einer zuverlässigen Beschreibung etc. Leipzig 1794, S. 272.*

³⁷⁹ BayHStA, Fürstentum Regensburg Landesdirektorium 459: Kompetenz des sich in Regensburg aufhaltenden vormaligen Ellwangischen Domkapitulars Graf Sigmund von Etzdorf (1809).

³⁸⁰ HStA Stuttgart, E 40/33, Bü 137.

schel in Ludwigsburg,³⁸¹ Maria Sigismund Graf von Etdorf geriet zweimal in Konkurs, in Ludwigsburg finden sich fünf Büschel die Konkursache und Administration derselben betreffend.³⁸²

Für die Grafen von Etdorf finden sich in den Archivalien also zwei unterschiedliche Aktenbestände, da sowohl Gottlieb Graf von Etdorf als auch sein Sohn Sigismund von Konkursverfahren betroffen waren. Für Gottlieb fehlen in den württembergischen Archivalien wesentliche Informationen, betreffend der Vorgeschichte des Konkurses, und den Weg in die Verschuldung und den Konkurs, was wohl auch daran lag, dass die Familie ihre Herrschaftsrechte durch Mediatisierung und Säkularisierung um 1806 an das neu entstehende Königreich Bayern verlor, wo die Familie auch über einen Großteil ihres Besitzes verfügte und wo sie auch immatrikuliert war.³⁸³ Jedoch finden sich auch in den bayerischen Archiven lediglich zwei Aktenbestände den Gantfall Gottlieb Graf von Etdorf betreffend, während Archivalien, seinen Sohn Sigismund betreffend, überhaupt nicht in bayerischen Archiven auffindbar sind. Einer der beiden bayerischen Aktenbestände enthält lediglich den Nachlass des Gottlieb von Etdorf ohne Berücksichtigung des gegen ihn angestregten Gantprozesses,³⁸⁴ während die andere Akte eine Forderung eines Gandolph von Etdorf aus dem Jahre 1804 beinhaltet, der seinem Vetter Gottlieb Geld geliehen, aber nicht zum vereinbarten Zeitpunkt zurückerhalten hatte.³⁸⁵

Aus den drei in den Archiven in Stuttgart und Ludwigsburg befindlichen Archivalien geht nicht hervor, wann und von wem die *Thädigung* eingeleitet wurde, ersichtlich ist nur, dass die Versteigerung in Folge des Urteils, das festgestellt hatte, dass die Forderungen der Gläubiger rechtens seien und eine Versteigerung durchgeführt werden solle, am 3. April 1806 (wenige Wochen nach dem Tod des Schuldners, der am 31. Januar verstarb) stattfand.³⁸⁶ Da die Besitztümer von Gottlieb Graf von Etdorf in Württemberg vergleichsweise klein waren und die bei der Versteigerung erzielte Summe geringer als die Verbindlichkeiten waren, mit der Folge, dass die Gläubiger nicht in vollem Umfang entschädigt werden konnten, stellten selbige beim zuständigen Gericht in Stuttgart den Antrag, dass es überprüfen möge, ob nicht die sehr umfangreichen Besitztümer in Bayern auch in die Konkursmasse miteinbezogen wer-

³⁸¹ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 257 und Bü 258.

³⁸² StA Ludwigsburg, D 69, Bü 255, Bü 256 und Bü 385-387.

³⁸³ *Ersch/ Gruber* 1843, S. 403f; *Kneschke* 1861, S. 170f; *Volkert* 1983, S. 508.

³⁸⁴ StA Landshut, Schlossarchiv Berg A 255 („Nachlass des Gottlieb Graf von Etdorf“, 1806-1807).

³⁸⁵ StA Landshut, Hofgericht Straubing A 335 („Gandolph Graf v. Etdorf und Cons. gegen Gottlieb Graf v. Etdorf auf Dornwang wegen Forderung“, 1804).

Gandolph von Etdorf entstammte einer Nebenlinie, die nicht in den Grafenstand erhoben wurde und sich in Militär und Verwaltung in Württemberg verdingte. Gandolph diente als königlich-württembergischer Kammerjunker. Wegen Überschuldung kam es nach seinem Tod 1817 zu einem Aufruf, dass sich Personen, die gegen die Verlassenschaftsmasse des Gandolph von Etdorf Ansprüche geltend machen können, diese binnen 6 Wochen beim königlich-bayerischen Stadtgericht in München anzeigen sollten, vgl. *Ohne Autor*: Königlich-Baierisches Intelligenzblatt für den Isarkreis. München 1817a, Sp. 56f.

³⁸⁶ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386.

den könnten,³⁸⁷ woraus sich ein mehr als 10 Jahre andauerndes Verfahren entwickelte.³⁸⁸ Kennzeichnend für den Gantfall von Gottlieb Graf von Etdorf ist also, dass nur wenig über die Vorgeschichte bekannt ist, sich aber viele Informationen über die Prozessorganisation und die Folgen des Konkurses finden lassen, da sein Konkurs auch mit den Konkursen seines Sohnes Sigismund in Verbindung stand. Sigismund erbt den Schuldenberg und den laufenden Konkurs seines Vaters, was ihn selbst zum Schuldner machte, da er jetzt für die Begleichung der Schuldenlast zuständig war.³⁸⁹ Sigismund hatte darüber hinaus aber auch einen eigenen Schuldenberg angehäuft und war noch vor seinem Vater in Konkurs geraten,³⁹⁰ seine Person ist also mit einem mehrfachen Konkurs verknüpft. 1817 oder 1818 kam es hier zu einem Prozess der Gläubiger seines Vaters, um all diejenigen Gläubiger, die im Jahre 1806 nicht entschädigt wurden, zumindest teilweise berücksichtigen zu können.³⁹¹ Aufgrund seiner eigenen Schulden kam es 1803 oder 1804 zu einem Ganturteil,³⁹² sowie 1809 zu einem erneuten Gantprozess,³⁹³ werden die vererbten Verbindlichkeiten des Vaters mit einbezogen, sah sich Sigismund von Etdorf also insgesamt von drei Konkursprozessen konfrontiert. Bedeutsam ist, dass beide Verfahren, die sich direkt mit Sigismund von Etdorf befassten, ineinander übergingen, da die vielen nicht berücksichtigten Schulden des ersten Prozesses den zweiten Konkurs-Prozess ebenso verursachten, wie die vielen im ersten Prozess angeordneten Ratenzahlungen, welche von Sigismund kaum geleistet werden konnten.³⁹⁴ Auch in den Gantfällen des Sigismund von Etdorf ist (wie auch beim Prozess gegen seinen Vater) wenig über die Vorgeschichte bekannt, da die Gantakten die Zeit vor dem ersten Gantprozess nur unzureichend abdecken und viele Schuldforderungen nur retrospektiv (und vermutlich unvollständig) in Form von Auflistungen zur Verfügung stehen, die durch die Rechtsdiener im Rahmen der Prozesse angefertigt wurden.

1.5.3 Relevanz der Fälle

Bedeutsam ist, dass im Rahmen der Quellenrecherche auch weitere adelige Gantfälle mit in die Auswertung einbezogen wurden und auch bürgerliche Gantfälle zwecks Vergleichsmöglichkeit transkribiert und analysiert wurden, um skizzierte Entwicklungen auch durch weitere

³⁸⁷ HStA Stuttgart, E 40/33, Bü 137.

³⁸⁸ Vgl. Kapitel 6.4.3.

³⁸⁹ Vgl. Kapitel 6.4.2.

³⁹⁰ Vgl. die gesamte Akte StA Ludwigsburg, D 69, Bü 387 („Konkurs des Sigismund Grafen von Etdorf, vormaligen Dom- bzw. Stiftskapitularen und Oberstküchenmeisters zu Ellwangen“).

³⁹¹ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 385 („Konkurs des Sigismund Grafen von Etdorf, vormaligen Dom- bzw. Stiftskapitularen und Oberstküchenmeisters zu Ellwangen (1803-1819)“).

³⁹² Das genaue Jahr ist hier nicht überliefert, weil das Urteil nicht in den Archivalien enthalten ist. Das Urteil im ersten Gant-Prozess muss aber 1803 oder 1804 gefallen sein, da sich bis zum Jahre 1803 Schuldscheine finden lassen, und in Schriftstücken ab 1804 auf das Urteil Bezug genommen wird, vgl. StA Ludwigsburg, D 69, Bü 387.

³⁹³ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 255 („Kuratel-Rechnung über das Vermögen des in doppelten Konkurs geratenen Sigismund Grafen von Etdorf, vormaligen Dom- bzw. Stiftskapitularen und Oberstküchenmeisters zu Ellwangen (1808-1817)“).

³⁹⁴ Ebenda.

Fälle belegen zu können. Der Schwerpunkt liegt aber auf den genannten fünf Familien, deren Aktenbestände vollständig und akribisch durchgesehen wurden.

Das Hauptaugenmerk bei Quellenauswertung, -analyse und Einbettung in den Wissensstand lag auf fünf dargestellten Adelsfamilien, die in sehr deutlicher Weise die Vielschichtigkeit der württembergischen Adelslandschaft repräsentieren und jede auf ihre Weise aber unterschiedlich von den jeweils anderen von den Herausforderungen um 1800 konfrontiert waren bzw. auf selbige individuell zu reagieren hatten.

Die Heterogenität zeigt sich schon bei Fokussierung der adeligen Rangstufen und der Dynamik, bezogen auf Nobilitierungsprozesse, wie in Abbildung 1 dargestellt: Vier von fünf der untersuchten Familien profitierten aufgrund guter politischer Beziehungen im Laufe der Jahrhunderte von Standeserhöhungen, die Familie von Etdorf sogar zweimal, da 1682 eine Erhebung in den Freiherrenstand und 1790 durch den Kurfürsten in der Pfalz und in Bayern (Personalunion) in den Grafenstand erfolgte.³⁹⁵ Auf Ebene des reichsunmittelbaren niederen Adels³⁹⁶ fand sich temporär auf allen Rangstufen mindestens eine Familie vertreten: Bis 1644 war die Familie Keller zu Schleithem wohl zur untersten Stufe der Edlen gehörig, die sich nicht durch übermäßigen Besitz oder übermäßige Herrschaftsrechte auszeichneten, sondern nur durch das „von“ im Namen gekennzeichnet waren, um mit dem Kauf von Nordstetten und damit der Übertragung der Herrschaftsrechte durch Österreich zum ritterschaftlichen Adel zu gehören.^{397,398}

³⁹⁵ Mit der quantitativen Bedeutung der kaiserlichen Nobilitierungspraxis als Herrschaftsinstrument zur Belohnung von Adelsfamilien, die sich durch besondere Tüchtigkeit oder Treue hervorgetan haben, hat sich u.a. Margreiter in seiner Dissertation auseinandergesetzt, vgl. *Margreiter, Klaus*: Konzept und Bedeutung des Adels im Absolutismus. Florenz 2005, S. 205-217.

³⁹⁶ Die Bezeichnung ‚niederer Adel‘ ist umstritten und wohl sozialgeschichtlich konstruiert, wichtiger als die Unterscheidung zwischen hohem und niederen Adel ist die Unterscheidung, ob reichsunmittelbare Herrschaft ausgeübt wurde oder nicht und ob Ebenbürtigkeit bestand, vgl. *Ulrichs, Cord*: Vom Lehnhof zur Reichsritterschaft. Strukturen des fränkischen Niederadels am Übergang vom Spätmittelalter zur Frühen Neuzeit (= Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beiheft Nr. 134). Stuttgart 1997, S. 23-26. Vgl. auch: *Spiess, Karl-Heinz*: Aufstieg in den Adel und Kriterien der Adelszugehörigkeit im Spätmittelalter. In: *Andermann, Kurt/ Johaneck, Peter*: Zwischen Nicht-Adel und Adel (= Vorträge und Forschungen, Bd. 53). Stuttgart 2001, S. 1-26 und *Neumeister, Peter*: Kommen – Behaupten – Zusammenwachsen. Schwierigkeiten bei der Beurteilung der neumärkischen Adelsgesellschaft im späteren Mittelalter. In: *Neitmann, Klaus* (Hrsg.): Landesherr, Adel und Städte in der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Neumark. Berlin 2015, S. 101-114, hier: S. 102.

³⁹⁷ *Paulus* 1865, S. 228.

³⁹⁸ Kriterium für die Zugehörigkeit zum ritterschaftlichen Adel war der Besitz eines Ritterguts und als Teil der Ritterschaft die Vertretung auf dem zuständigen Landtag bzw. (bei bestehender Reichsunmittelbarkeit) auf dem immerwährenden Reichstag, vgl. u.a. *Spiess* 2001.

KURFÜRSTEN, KÖNIGTUM/ KAISERTUM HRR		
HOCHADEL, REICHSUMMITELBAR	Fürstenstand	seit 1803: Truchsess von Waldburg
	Reichs- grafenstand	seit 1628: Truchsess von Waldburg (als Truchsessen bzw. Reicherbtruchsessen schon davor zum Hochadel gehörig)
LANDESHERRLICHKEIT		
NIEDERER ADEL, REICHSMITTELBAR	Grafen	seit 1790: Familie von Etdorf
	Freiherren	seit 1682: Familie von Etdorf nach 1806: Adelsheim zu Wachbach vom Holtz zu Alldorf
	Ritterschaftlicher Adel	bis 1682: Familie von Etdorf bis >1806: Adelsheim zu Wachbach ab 1644: Keller von Schleithem zu Nordstetten
	Edle („von“)	bis 1644: Keller von Schleithem zu Nordstetten

Abbildung 1: Strukturelle Dynamik der fokussierten Adelsfamilien

Auch die Familie Adelsheim zu Wachbach gehörte zum untitulierten ritterschaftlichen Adel, eine Erhebung in den Freiherrenstand erfolgte erst im Königreich Württemberg.³⁹⁹ Zu diesem gehörte neben der Familie vom Holtz zu Alldorf⁴⁰⁰ seit 1682 auch die Familie von Etdorf, die 1790 eine Erhebung in den Grafenstand erreichte.⁴⁰¹ Auf Ebene des Hochadels fand sich mit der Familie von Waldburg eine Familie vertreten, die sich seit 1628 zum Reichsgrafenstand gehörig zeigte, aber auch schon davor Teil des Hochadels war, 1803 gefürstet wurde, reichsunmittelbare Herrschaft ausübte und damit im Beobachtungszeitraum zu den standes-

³⁹⁹ Cast 1844, S. 112.

⁴⁰⁰ Ebenda, S. 235f.

⁴⁰¹ Zedlitz-Neukirch 1836, S. 147.

herrlichen Familien gehörte.⁴⁰² Gant war also offenbar ein Phänomen, von dem um 1800 Adelige aller Rangstufen konfrontiert sein konnten.

Die Heterogenität der untersuchten Adelsfamilien zeigt sich auch in räumlicher Dimension und in der funktionellen Positionsbestimmung: So waren die Rittergüter bzw. die Zentren ritterschaftlicher Herrschaft der fokussierten Familien bis zur napoleonischen Flurbereinigung über das gesamte Territorium Neuwürttembergs verteilt, wie in der modifizierten Karte in Abbildung 2 umrissen. Die jeweils von der Gant betroffenen Familienangehörigen verfügten (je nachdem, ob sie die Erstgeborenen ihrer Familie waren oder nicht) über unterschiedliche berufliche Funktionen, die zugleich auf die Vielschichtigkeit der beruflichen Stellung des Adels und damit zugleich auf vielfältige Möglichkeiten der adeligen Netzwerkbildung zur Abfederung von Krisen verweisen.⁴⁰³

Unter den von der Gant betroffenen Familienangehörigen fanden sich neben jenen, die beinahe ausschließlich mit der Verwaltung des Ritterguts befasst waren (z.B. Karl Friedrich Freiherr von Adelsheim zu Wachbach oder Gottfried Karl August Ludwig Freiherr vom Holtz zu Alfdorf), auch solche, die neben der Verwaltung des Ritterguts auch noch politische Ämter für Landesherrn wahrnahmen (z.B. Joseph Keller von Schleithem zu Nordstetten, der zugleich auch als Konferenzminister und Oberhofmarschall im Kempten agierte), wobei sie häufig unterschiedliche Positionen sowohl in geistlichen als auch in weltlichen Territorien bekleiden konnten (z.B. Franz Gottlieb Ignaz Graf von Etdorf, der u.a. die Position des Vizeoms in Erlangen, zugleich aber auch des Regierungsrats in Kurmainz und in der Kurpfalz wahrnahm), sowie jene, die eine geistliche Karriere eingeschlagen hatten (z.B. Maria Sigmund Graf von Etdorf, der als Domkapitular in Ellwangen fungierte oder z.B. Jakob Freiherr Truchsess von Waldburg als Kommandeur des Johanniter-Ordners in Rottweil).

⁴⁰² *Stievermann* 1995, S. 357-359.

⁴⁰³ Mit den vielfältigen Karrierewegen des Adels zur ‚Zeitenwende‘ setzt sich u.a. Kreuzmann auseinander, vgl. Kreuzmann 2008, S. 189-250. Vgl. ausführlich auch: *Rößner-Richarz, Maria/ Lamngbrandtner, Hans-Werner*: Ämter des landesherrlichen Verwaltung/ Amtmann. In: *Gersmann, Gudrun* (Hrsg.): *Adlige Lebenswelten im Rheinland: kommentierte Quellen der Frühen Neuzeit*. Köln u. 2009, S. 360-365; *Kaiser, Michael*: Militärischer Dienst. In: *Gersmann* 2009, S. 377-381; Vgl. auch: *Mauerer, Esteban*: Geld, Reputation, Karriere im Haus Fürstenberg. Beobachtungen zu einigen Motiven adeligen Handelns im barocken Reich. In: *zeitenblicke* 4 (2005), Nr. 2, [28.06.2005], URL: http://www.zeitenblicke.de/2005/2/Mauerer/Mauerer.pdf/?searchterm=mauerer&origin=publication_detail (Zugriff: 15.01.2019).

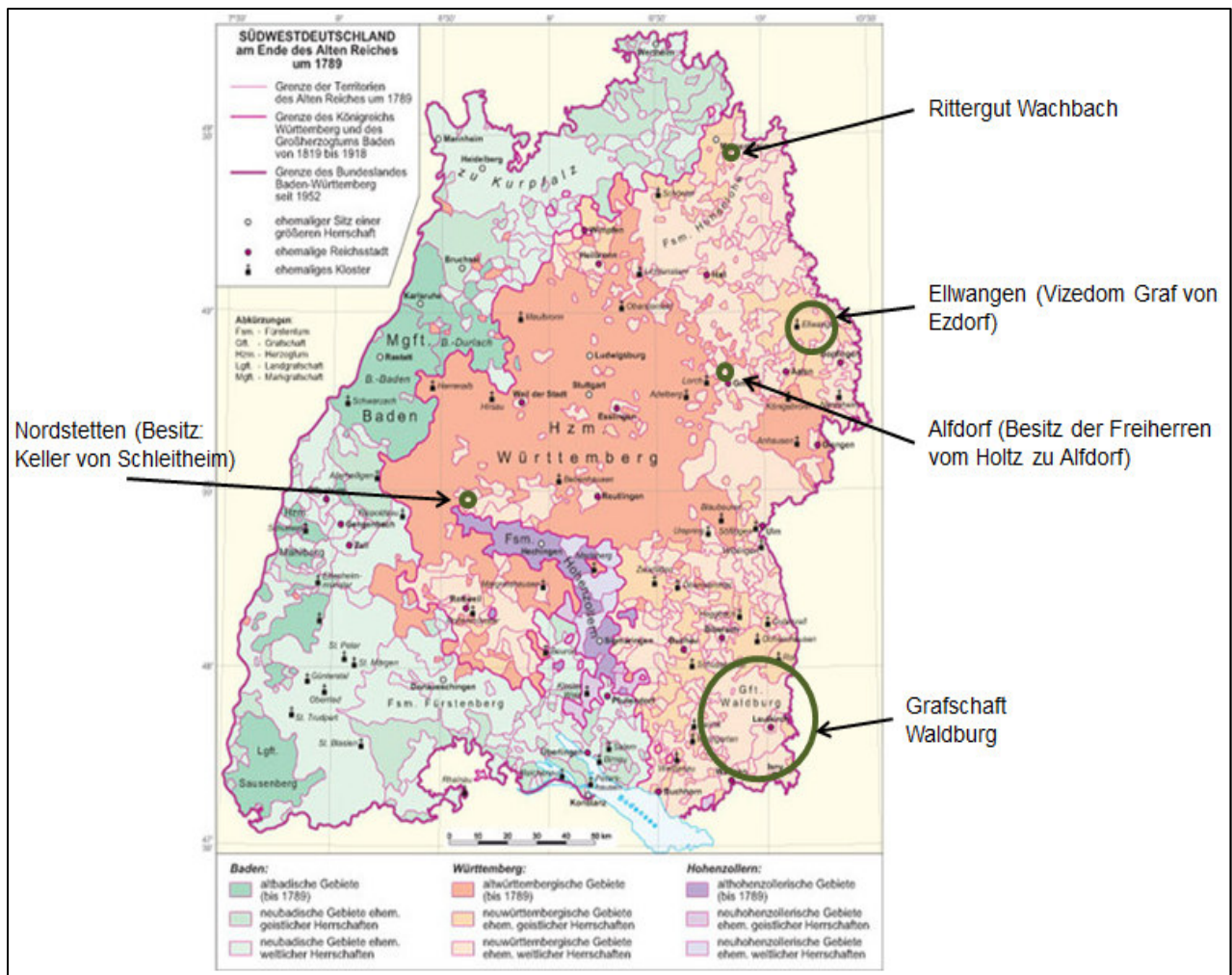


Abbildung 2: Zentren der ritterschaftlichen Herrschaft der fokussierten Familien bis zur ‚Umbruchzeit‘ in räumlicher Dimension⁴⁰⁴

Es wird zu untersuchen sein, ob sich aus der unterschiedlichen beruflichen Positionierung und der damit verbundenen Strategieviefalt im Bezug zur Netzwerkgenerierung Vor- oder Nachteile bei der Abfederung der Folgen eines Gantprozesses ableiten ließen.

Analogien finden sich hingegen bei Betrachtung der familiären Entwicklungsgeschichten: Sowohl die Keller von Schleithems, als auch die vom Holz zum Alfdorf und die Truchessen von Waldburg waren im Dreißigjährigen Krieg in vielfältiger Weise auf Seiten des Reichs und des Kaisers in die Kriegshandlungen eingebunden und wurden dafür (u.a. durch die Übertragung von Herrschaftsrechten, von Lehen, von Rittergütern aber auch durch Nobilitierungen) in vielfacher Weise belohnt.⁴⁰⁵

⁴⁰⁴ Modifizierte Karte, Original aus *Landeszentrale für politische Bildung Baden Württemberg: Das Deutschlandlied*. Onlineresource, URL: http://www.landeskunde-baden-wuerttemberg.de/hymne_deutschlandlied.html (Zugriff: 19.01.2019).

⁴⁰⁵ Angehörige des niederen Adels waren vielfältig im Dreißigjährigen Krieg involviert und zwar zumeist auf Seiten von Kaiser und Reich, für dessen militärischen Schutz und Verteidigung seiner Interessen sie nach der feudalistischen Logik verantwortlich waren, auch wenn sie, wie die Familie vom Holz protestantisch waren, während das protestantische Württemberg zeitweise auf Seiten der Schweden (verbündet im Heilbronner Vertrag) ins Feld zogen, vgl. z.B. *Schmidt, Georg: Voraussetzung oder Legitimation? Kriegsdienst und Adel im Dreißigjährigen*

Ziel der vorliegenden Arbeit wird vor diesem Hintergrund sein, die Ursachen darzulegen, welche für die Gantprozesse gegen einzelne Familienmitglieder zur ‚Umbruchzeit‘ ausschlaggebend waren, welche Besonderheiten sich bei der Durchführung der Konkursverfahren zeigten und welche individuellen Folgen sich für die einzelnen Familien bzw. die betroffenen Familienmitglieder aufgrund der Gantproblematik ergaben.

Krieg. In: *Oexle, Otto Gerhard/ Paravicini, Werner* (Hrsg.): *Nobilitas. Funktion und Repräsentation des Adels in Alteuropa*. Göttingen 1997, S. 431-451 und *Langer, Herbert*: *Der Heilbronner Bund (1633-35)*. In: *Press, Volker Stievermann, Dieter* (Hrsg.): *Alternativen zur Reichsverfassung in der Frühen Neuzeit? (= Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien, Band 23)*. München 1995, S. 113-122.

Nach der Schlacht bei Nördlingen und der Flucht von Herzog Eberhard III. wurde Gebiete Württembergs vom Kaiser an Günstlinge verschenkt, vgl. *Engerisser, Peter/ Hrnčičík, Pavel*: *Nördlingen 1634. Die Schlacht bei Nördlingen – Wendepunkt des Dreißigjährigen Krieges*. Weißenstadt 2009, S. 159f; Vgl. auch *Memminger, Johann Daniel Georg von*: *Beschreibung von Württemberg*. 3., gänzlich umgearbeitete und stark vermehrte Auflage. Stuttgart, Tübingen 1841, S. 99; *Weller, Karl/ Weller, Arnold*: *Württembergische Geschichte im südwestdeutschen Raum*. 10. Auflage, Stuttgart 1989, S. 174-176.

Wie Kaak betont, verloren z.B. in Ostelbien nach 1620 zwei Drittel der Adligen ihr Land, weil sie entweder nicht auf Seiten des Kaisers gekämpft hatten, oder versucht hatten, sich von Österreich zu lösen, was für viele Adelsfamilien als zusätzlicher Motivator gewirkt haben dürfte, im Krieg das Reich zu unterstützen, vgl. *Kaak* 1991, S. 418.

2. Gant-Verfahren in Württemberg: rechtliche Grundsätze

2.1 Überblick und Relevanz in der Sattelzeit

Von Bedeutung für Stuttgart war von Anbeginn des in vorliegender Arbeit beobachteten Untersuchungszeitraumes die rechtliche Neustrukturierung der Gant-bezogenen Rechtsprechung: So ließ Kurfürst Friedrich II. (ab 1806 König Friedrich I.) schon im August 1804 in einem Gesetz die Gründung eines Gant-Forums verkünden:⁴⁰⁶

„Da Wir, zur Verhütung aller Collisionen und Streitigkeiten, gnädigst verordnet haben, daß zwischen Unsern Churfürstlichen Alten und Neuen Landen kein Partikular-Conkurs statt finden soll: So lassen Wir euch solches zu den Ende unverhalten, um in vorkommenden Fällen darnach zu richten. Wir geben euch diesem nach auf, daß ihr, so oft sich in Unsern Neu-Württembergischen Landen nach den, einen solchen Gerichtstand begründeten Gesetzen ein Gant-Forum gebildet hat, sowol alle Alt-Württembergische Gläubiger an dieses weisen, als auch alle im Alt-Württembergischen befindlichen Vermögens-Theile des Gemein-Schuldners dem Gant-Gericht, um sie mit dem gesammten Vermögen, nach der Prioritäts-Ordnung, unter die sämmtlichen Gläubiger vertheilen zu können, verabfolgen lassen sollet. Hingegen habt ihr euch auch bey allen in Alt-Württemberg entstehenden Ganten der vollkommenen Reciprocität von Unsern Neu-Württembergischen Justiz-Stellen zu gewärtigen, übrigens diese Verordnung erst auf die, vom dem Datum dieser Resolution an eintretenden Fälle anzuwenden, mithin sie auf frühere Fälle nicht zu beziehen.“

Die dargestellte Verordnung ist sowohl bezüglich des Zeitpunktes ihrer Verabschiedung als auch bezüglich ihres Inhalts aus mehrfachem Grund bemerkenswert: Zum einen lässt die Tatsache, dass nur knapp einviertel Jahre nach Verabschiedung des Reichsdeputationshauptschlusses (25. Februar 1803), in dessen Folge u.a. neun Reichstädte als ‚Neuwürttemberg‘ dem Herrschaftsbereich Friedrichs in Stuttgart einverleibt wurden,⁴⁰⁷ sich der Kurfürst bereits dazu genötigt sah, in die Gantgesetzgebung einzugreifen, vermuten, dass die Thematik Gant *scheinbar* aus Sicht von Friedrich II. zu den relevanten rechtlichen Thematiken gehörte, die es priorisiert zu lösen galt, da nur wenige Monate nach Inbesitznahme der neuwürttembergischen Territorien die Verwaltungsstrukturen hier noch bei weitem nicht effizient implementiert waren, aus heutiger Sicht also durchaus andere Aspekte als dringender zu organisieren angesehen werden könnten.⁴⁰⁸

⁴⁰⁶ *Friedrich II.*: General-Reskript, die Aufhebung der Partikular-Konkurse zwischen Alt- und Neu-Württemberg betreffend, Stuttgart, 22. August 1804. In: *Riede, Christian*: Sammlung der württembergischen Gerichts-Gesetze. Dritter Theil: Enthaltend die dritte Reihe der Gerichts-Gesetze vom Jahr 1654 bis zum Jahr 1805. Tübingen 1835, S. 802.

⁴⁰⁷ *Knecht* 2007, S. 50-90; S. 138-140. Vgl. auch *Eckert, Georg*: Zeitgeist auf Ordnungssuche: die Begründung des Königreichs Württemberg 1797-1819. Göttingen 2016, S. 101-129.

⁴⁰⁸ *Eckert* 2016, S. 101-129.

Unklar bleibt, warum sich Friedrich II. schon so früh genötigt sah, Reformen auch im Rahmen des Gantrechtes anzustoßen, obwohl letztlich von dringenderen Problemen ausgegangen werden musste. Bekannt ist, dass es insbesondere in den letzten Dekaden des 18. Jahrhunderts (1780er und 1790er Jahre) in Württemberg zu einer Vielzahl von Gantungen gekommen war,⁴⁰⁹ und politisch oder ökonomisch Krisensituationen grundsätzlich mit einer erhöhten Zahl an Gantungen assoziiert waren, wie der Oberamtmann von Wiblingen, Georg Friedrich Fischer⁴¹⁰ schon 1816 betonte: *„Daß aber in unserm Vaterlande selbst die dieß letzte Ziel [gemeint ist hier die maximale Anzahl an Lasten, die ein Untertan tragen kann] überschritten sey, das beweisen zunächst die zahllosen Gantungen, womit die öffentlichen Blätter angefüllt sind, und deren Last allein einen imminenten Justizbankerott der Gerichte bereits herbeiberbeigeführt hat“*.⁴¹¹

Es deutet sich ergo an, dass eine hohe Anzahl an Gantungen sowohl am Anfang von Friedrichs II. Regentschaft als Kurfürst als auch am Ende seiner Regentschaft als König angenommen werden kann, was durchaus das sehr frühe Dekret aus dem Jahre 1804 zur Thematik Gant erklärbarer macht. Der Zeitpunkt ist aber auch aus anderem Grunde von Interesse: Anders als im Stammland Altwürttemberg, wo die Landstände zumindest bis zur Aufhebung der Privilegien des Tübinger Vertrages am 30. Dezember 1805⁴¹² eine Art legislatives Korrektiv zur herzoglichen Macht bildeten, konnte Friedrich II. in Neuwürttemberg ohne Berücksichtigung der Stände-Interessen durchregieren.⁴¹³ Dies war möglich, weil bis zur endgültigen Auflösung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation infolge des Friedens von Preßburg Alt- und Neuwürttemberg zwei unterschiedliche (von Friedrich in Personalunion regierte) Territorien darstellten, die erst im Rahmen der Erhöhung zum Königreich miteinander verschmolzen.⁴¹⁴ Bedeutsam ist vor diesem Hintergrund, dass Friedrich ein Gantforum in Neuwürttemberg (nicht aber in dem Stammlanden) errichten ließ und diesem prinzipiell auch Gantungen in Altwürttemberg zuordnete, womit implizit das gesamte Rechtsfeld der altwürttembergischen Rechtsprechung entzogen werden sollte.⁴¹⁵

Auch das dargestellte Gantedikt vom August 1804 verweist hinsichtlich des Zeitpunktes seiner Verabschiedung bzw. Verkündung also auf den politischen Diskurs der Schwächung der Landstände Altwürttembergs, die zusammen mit der Unterwerfung des Adels in Neuwürt-

⁴⁰⁹ *Wächter, Carl Georg*: Quellen und Literatur des Württembergischen Privatrechts. Erste Abtheilung. Stuttgart 1839, S. 372.

⁴¹⁰ Ab 1819 geadelt als Georg Friedrich von Fischer, vgl. *Gebhardt, Werner*: Die Schüler der Hohen Karlsschule. Ein biographisches Lexikon. Kohlhammer, Stuttgart 2011, S. 235.

⁴¹¹ *Fischer, Georg Friedrich*: Pragmatische Entwicklung der Leiden der gegenwärtigen Zeit, im Wirtembergischen. Der Versammlung der Landstände des Königreichs Wirtemberg vorgelegt, von dem Herrn Oberamtmann Fischer. In: *Klüber, Johann Ludwig* (Hrsg.): Staatsarchiv des teutschen Bundes. I. Heft. Erlangen 1816, S. 559-597, hier: S. 571f.

⁴¹² *Grube* 1982, S. 31-33.

⁴¹³ *Sauer, Paul*: Der Schwäbische Zar. In: Das Königreich Württemberg: 1806-1918 Monarchie und Moderne. Ulm 2006, S. 56; *Eckert* 2016, S. 112-114.

⁴¹⁴ *Grube* 1982, S. 49f.

⁴¹⁵ *Wächter* 1839, S. 372.

temberg als wesentliche Säulen der Herrschaftsabsicherung Friedrichs (II. als Kurfürst/ Herzog bzw. I. als König) in der Literatur beschrieben wurde, um einer modernen Staatswerdung Württembergs nach napoleonischem Vorbild Vorschub leisten zu können.⁴¹⁶ Beide Aspekte wurden schon in zeitgenössischen Abhandlungen als Kernaspekte der Politik Friedrichs beschrieben, so bei Bolley, der 1816 mit der „*Ausdehnung der Verfassung auf das ganze Königreich*“ auch die „*Unterwerfung eines bedeutenden hohen und niedern Adels*“ verband,⁴¹⁷ oder die Versammlung der württembergischen Landstände selbst, die im Jahr zuvor nicht nur die Ergebnisse des Wiener Kongresses sondern auch die schon im Winter 1805 von Friedrich vollzogene Aufhebung des Tübinger Vertrages 1805 als Unterwerfung der Stände bezeichneten: „*Die Geschichte hat kein Beispiel, die Sprache kein Wort für solche, mitten im Frieden, ohne jede äußere Veranlassung verübte Gewaltthat. [...] Den Opfern der Gewalt [wurden] auch diejenigen Rechte entzogen, die ihnen sogar Bonaparte belassen haben wollte, und sie aller Vorzüge beraubte, außer denjenigen, ein Beispiel der Unterwerfung für alle übrigen Stände zu seyn*“.⁴¹⁸

Es deutet sich ergo an, dass Friedrich auch die Reformierung der Gantgesetzgebung zur Unterwerfung sowohl der Stände Altwürttembergs als auch der vormals reichsunmittelbaren Adelligen Neuwürttembergs nutze. Für die Beschränkung der Stände-Rechte spricht der Zeitpunkt der Verkündung des Gesetzes, dass *die Errichtung eines Gant-Forums in Neuwürttemberg zu einer Zeit* ankündigt, in der die beiden Territorien formell noch nicht miteinander verbunden waren. Eine mögliche Spitze gegen den Adel Neuwürttembergs findet sich in der Begründung des Gesetzes, das dazu dienen sollte, dass in keinem der beiden württembergischen Territorien „*Partikular-Conkurs statt finden*“, also insbesondere Unversalkonkurse durchgeführt werden sollten. Natürlich waren es vor allem Angehörige des ritterschaftlichen Adels gewesen, die durch weitverzweigten Landbesitz innerhalb verschiedener Territorien die Möglichkeiten des Partikularkonkurses für sich nutzen konnten,⁴¹⁹ um so Teile ihrer Vermögenswerte zu schützen. Die unbedingte Förderung von Unversalkonkursen richtete sich also insbesondere gegen die wohl verbreitete Praxis von Partikularkonkursen,⁴²⁰ die

⁴¹⁶ Vgl. z.B. Wunder 2010, S. 125-134 und Siemann 1995, S. 39f.

⁴¹⁷ Bolley, Heinrich Ernst Ferdinand: Darstellung des Betragens der Württembergischen Landstände: Zweite Fortsetzung bis zur Vertagung der Stände (den 28. Juli 1815). Ohne Ort [vermutlich Marbach] 1816, S. XXXI.

⁴¹⁸ *Versammlung der Landstände* (Hrsg.): Verhandlungen in der Versammlung der Landstände des Königreichs Württemberg, im Jahr 1815. Dreizehnte Abtheilung. Stuttgart 1815, S. 89.

⁴¹⁹ Insbesondere der standesherrliche und ritterschaftliche Adel Neuwürttembergs galt als vermögend mit weitverzweigtem Landbesitz, vgl. z.B. Wehler 2006, S. 809 und Vollgraff, Karl: Die deutschen Standesherrn: ein Überblick über ihre Lage und Verhältnisse. Jena 1844. Wie Singer betont, gab es unbegüterten Adel vor allem in Altwürttemberg, wobei es sich vor allem um protestantische Adelsfamilien handelte, die aus Norddeutschland eingewandert waren. Offenbar wurde im Königreich Württemberg von der Adelsmatrikelkommission zwischen den drei Kategorien der Standesherrn, des begüterten (ritterschaftlichen) Adels und des unbegüterten Adels unterschieden, vgl. Singer 2016, S. 56 und Wunder 2010, S. 129.

⁴²⁰ Partikular-Konkurse bildeten letztlich ein Relikt der vornapoleonischen Zeit. Ab 1800 waren die deutschen Staaten im Rahmen der allgemeinen Modernisierung ihrer Rechtssysteme und der Ausdifferenzierung des Zivilrechts versucht, Partikular-Konkurse möglichst zu unterbinden, vgl. z.B. Elvers, Christian Friedrich: Archiv für practische Rechtswissenschaft aus dem Gebiete des Civilrechts, des Civilprozesses und des Criminalrechts mit namentlicher Rücksicht auf Gerichtsaussprüche und Gesetzgebung, Band 3. Frankfurt am Main 1866, S. 222.

formell einer Privilegierung des Adels gleichkam. Der Versuch, Partikularkonkurse zu verhindern,⁴²¹ kann daher durchaus auch im Kontext eines beginnenden Privilegienverlustes des Adels interpretiert werden. Auch in einem (von Wilhelm I. unterzeichneten) Dekret von 1827 hieß es, dass jemand, „*welcher in dem einen Staate wohnt, in dem andern aber Vermögen besitzt, in Konkurs [gerät], so wird von beiden Seiten das Gericht des Wohnsitzes des Schuldners als allgemeines Gant-Gericht anerkannt, und einem Particular-Konkurs nicht Statt gegeben*“.⁴²²

Inhaltlich kann das Gesetz von 1804 als erster Versuch gewertet werden, das Gant-Recht zu vereinheitlichen und der staatlichen Rechtsprechung zuzuordnen. Schon 1804 ließ Friedrich in Neuwürttemberg ein *Forum* errichten, an welchem rechtskundige Personen für eine sachverständige Erörterung von Gantfällen garantieren sollten. Grundsätzlich gehörte die Vereinheitlichung und Modernisierung des Rechtswesens zu den Kernanliegen von Friedrich, der erste Justizreformen schon in den 1790er Jahren vorantrieb.⁴²³ Um 1800 ließ er bereits juristisch klären, ob Württemberg nur ein *privilegium de non evocando* (also die Zusicherung, dass ein württembergischer Untertan nur in Württemberg angeklagt werden darf) oder ob es auch das *privilegium de non appellando* (also die Zusicherung des Kaisers, dass Urteile des höchsten württembergischen Gerichts nicht am Reichsgericht als höhere Instanz angefochten werden können), besaß.⁴²⁴ 1805 ließ Friedrich das seit 1475 bestehende herzogliche Hofgericht in Tübingen als Kurfürstliches Ober-, - Hof- und Appellations-Gericht nach Stuttgart verlegen, um es ein Jahr später (nach der Erhebung zum Königreich) wieder nach Tübingen zurückverlegen zu lassen.⁴²⁵

Von Relevanz ist, dass Friedrich im Rahmen der Justizreformen versucht war, sowohl in Altwürttemberg als auch in den neuwürttembergischen Territorien Rechtszentren mit jeweils unterschiedlicher Schwerpunktsetzung zu implementieren: So sollte ab 1806 der Erste Senat in Tübingen (Altwürttemberg) und der Zweite Senat in der ehemaligen Reichstadt Esslingen (seit 1802 zu Neuwürttemberg gehörig) tagen. Der Erste Senat sollte als Hofgericht die letzte Instanz des Strafrechtes darstellen, während der Zweite Senat als oberste Instanz bei Zivilrechtprozessen und damit mittelbar für Gantprozesse zuständig sein sollte.⁴²⁶ Bedeutsam ist,

⁴²¹ Der Umgang mit Partikularkonkursen beschäftigte die württembergischen Behörden für Jahrzehnte. Im HStA Stuttgart findet sich ein Aktenbestand aus dem Jahre 1827 über die *Grundsätze bei Verfolgung von Partikularkonkursen in Württemberg, Auskunft an Preußen* (E 40/76 Bü 1008).

⁴²² Königliche Verordnung, den mit Hohenzollern-Sigmaringen abgeschlossenen Jurisdiktions-Vertrag betr., vom 28. April 1827. In: *Reyscher, August Ludwig*: Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Gesetze. Siebenter Band. Zweite Abtheilung. Enthaltend des 4ten Theils 2te Abtheil. der Gerichtsgesetze. Tübingen 1841, S. 1758-1769, hier: S. 1761.

⁴²³ Vgl. *Paul* 2005, Band 1, S. 429.

⁴²⁴ *Knapp, Theodor*: Das württembergische Hofgericht zu Tübingen und das württembergische Privilegium de non appellando. In: *Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung* 48 (1928), S. 1-135, hier: S. 74f, S. 108f; *Graner, Friedrich*: Zur Geschichte des Hofgerichts zu Tübingen. In: *Württembergische Vierteljahreshefte für Landesgeschichte*, NF XXXII (1925/26), S. 37-88, hier: S. 88.

⁴²⁵ *Paul* 2005, S. 430f.

⁴²⁶ *Ebd.* S. 431f.

dass diese Unterteilung nicht nur im Sinne der allgemeinen Modernisierung des Justizwesens sondern auch als Versuch der Zurückdrängung des Adels aus dem Rechtswesen interpretiert werden kann: So verfügte Friedrich noch im Rahmen des Organisationsmanifests vom 18. März 1806, dass das höchste Zivilgericht (das in Neuwürttemberg beheimatet war, in dem sowohl ein standesherrlicher als auch ein ritterschaftlicher Adel bestand) ab sofort ausschließlich von Juristen besetzt werden sollte, während am Hofgericht (das wesentlich auch für Strafprozesse zuständig war), Adelige weiterhin eine eigene Bank bilden konnten, hier aber de facto keine Rolle mehr spielten, da der erste Senat im altwürttembergischen Tübingen angesiedelt wurde.⁴²⁷

Von Relevanz ist, dass die umfangreichen Modernisierungen des Zivilrechts insbesondere bezogen auf die standesunabhängige „Gleichheit des Rechts“ zwar am französischen Recht orientiert waren, Friedrich aber (auch während der Rheinbundzeit) niemals den Code Civil einführen und Württemberg zusammen mit Sachsen zu den einzigen Territorien im napoleonischen Einflussbereich gehörte, denen Napoleon die Implementierung seines Gesetzwerkes auch niemals antragen ließ.⁴²⁸ Friedrich bewahrte sich in rechtlicher Hinsicht also mehr Freiheiten, die er insbesondere auch im Rahmen der Gant-Gesetzgebung für sich nutzte.⁴²⁹

Bedeutsam an Friedrichs Dekret von 1804 ist auch die Tatsache, dass festgelegt wurde, Vermögenswerte im Falle einer Gant gleichermaßen auf alle Gläubiger gemäß der Prioritäts-Ordnung zu verteilen.⁴³⁰ Dabei war die Prioritäts-Ordnung Württembergs deutlich an jene des Königreichs Bayern angelehnt⁴³¹ und hatte zum Gegenstand *„die Rechte und Verbindlichkeiten des Schuldners gegen seine Gläubiger, - die Rechte der Gläubiger gegen den Schuldner, gegen Mitgläubiger und dritte Personen – dann das gerichtliche Verfahren, nach welchem die Richtigkeit und der Vorzug der Forderungen ausgemittelt und deren Befriedung bewirkt werden soll“*.⁴³²

⁴²⁷ Ebd.; Vgl. auch Knapp 1928, S. 21-43; Laufs, Adolf: Gerichtsbarkeiten und Rechtspflege im deutschen Südwesten zur Zeit des Alten Reiches. In: Bausteine zur geschichtlichen Landeskunde von Baden-Württemberg, hrsg. von d. Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg anlässlich ihres 25-jährigen Bestehens. Stuttgart 1979, S. 157-175; Holthöfer, Ernst: Ein deutscher Weg zu moderner und rechtsstaatlicher Gerichtsverfassung. Das Beispiel Württemberg (= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B: Forschungen, Bd. 137). Stuttgart 1997, S. 28, 40.

⁴²⁸ Paul 2005, Band 1, S. 500-512; Vgl. auch Hölzle, Erwin: Das napoleonische Staatssystem in Deutschland. In: HZ 148 (1933), S. 277-293, hier: S. 285f.

⁴²⁹ Paul 2005, Band 1, S. 500-512.

⁴³⁰ Wie Anmerkung 404.

⁴³¹ Wächter 1839, S. 370-382.

⁴³² Lehner, Carl: Lehrbuch des bayerischen Hypothekenrechts und der Prioritäts-Ordnung mit dem Concurs- und Executions-Processe. Sulzbach 1838, Zweiter Band, S. 3.

2.2 Entwicklung des Gantrechtes in Württemberg

2.2.1 Skizzierung des Entwicklungsprozesses in Alt- und Neuwürttemberg

Analog zu Bayern und anderen deutschen Staaten hat sich das Gantrecht in Württemberg im Rahmen des sich ausdifferenzierenden Zivilprozessrechts modernisiert, bestand aber schon in den Jahrhunderten davor seit dem Mittelalter.⁴³³ Bedeutsam für das Rechtssystem des Mittelalters und der Frühen Neuzeit war das beständige Nebeneinander von kaiserlichem, landesherrlichem, adeligem, kirchlichem, dörflichem und (reichs-)städtischem Recht,⁴³⁴ es gab „keine sich selbst gleichbleibenden staatsrechtlichen Einrichtungen und Begriffe, keine Statik“.⁴³⁵ Teil des Zivilrechts war schon seit der Römerzeit das Schuldrecht, wobei wohl schon das römische Recht den Gedanken der rechtsgeschäftlichen Schuld kannte und auch für das germanisch-mittelalterliche Recht die schuldrechtliche Haftung als Konsequenz aus der Verpflichtung der Einhaltung von Verträgen resp. Vereinbarungen als Grundprinzip bestand hatte.⁴³⁶ Festzuhalten ist hier jedoch, dass bisher eine rechtshistorische Erforschung des Schuldrechts in Deutschland unterblieben ist, also bisher nicht sicher festgehalten werden kann, wie sich das Schuld- und Kreditrecht in den verschiedenen Territorien entwickelt hat.⁴³⁷

Insbesondere in Württemberg ist dem Zivilrecht in den seit 1495 erschienenen Landordnungen viel Aufmerksamkeit geschenkt worden: Nach der ersten noch von Graf Eberhard V. im Bart wenige Wochen nach seiner Erhebung zum Herzog verabschiedeten umfangreichen ersten Gesetzessammlung erschienen in den nächsten 250 Jahren sieben weitere Landordnungen bzw. Policy-Ordnungen,⁴³⁸ von denen insbesondere die 1567 unter Herzog Christoph verabschiedete Ordnung *des Fürstenthumbs Württemberg gemeine Landtsordnungen* hervorstach, die sich aus über 100 von 258 Blätter verteilte Tituli zusammensetzte.⁴³⁹

Schon im ersten Landrecht fanden sich Bestimmungen, das Pfand- und das Kreditrecht betreffend: „Die Gestalt, in welcher das Pfand- und das Prioritätsrecht bis vor wenigen Jahren in Württemberg galt, erhielt es hauptsächlich durch das erste [1495] und das dritte [1567] Landrecht“.⁴⁴⁰

⁴³³ Bauer 2009, S. 216f.

⁴³⁴ Vgl. z.B. Schmoeckel, Mathias: Auf der Suche nach der verlorenen Ordnung. 2000 Jahre Recht in Europa. Ein Überblick. Köln, Weimar, Wien 2005, S. 187-214.

⁴³⁵ Mitteis, Heinrich / Lieberich, Heinz: Deutsche Rechtsgeschichte. München 1992, S. 117.

⁴³⁶ Fikentscher, Wolfgang/ Heinemann, Andreas: Schuldrecht. 19., völlig neu bearbeitete Auflage. Berlin 2006, S. 843.

⁴³⁷ Ebenda, S. 841.

⁴³⁸ Wüst, Wolfgang: Landesordnungen. In: Südwestdeutsche Archivalienkunde [23.08.2017]. URL:

<https://www.leo-bw.de/themenmodul/sudwestdeutsche-archivalienkunde/archivaliengattungen/texte/rechtstexte/landesordnungen#x29> (Zugriff: 25.01.2019); Holzborn 2003, S. 114f.

⁴³⁹ Ebenda; Vgl. auch Holenstein, André: Die Huldigung der Untertanen: Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800-1800). Stuttgart, New York 1991, S. 222-239.

⁴⁴⁰ Wächter 1839, S. 549.

Konkret bestand dabei die einzige Aufgabe des Pfandrechts darin, „dem Gläubiger eine Befriedigung wegen einer ihm zustehenden Sache zu sichern. Es soll durch das Pfandrecht dem Gläubiger die Befugniß eingeräumt werden, auf den Fall, daß er von seinem Schuldner nicht befriedigt werden wird, an eine Sache sich zu halten, und zwar in der Regel so, daß er sie zum Verkaufe bringen, und aus ihrem Erlöse sich bezahlt machen kann“.⁴⁴¹ Das württembergische Pfand- und Kreditrecht orientierte sich dabei von Anfang an am römischen Recht, das bei Einzelfragen jedoch modifiziert wurde, wie Wächter betont:⁴⁴² „Das erste und zweite Landrecht verwirft die Römische Theorie vom *pignus publicum* und *quasi-publicum*; es hält an dem Deutschen Grundsatz bei Bestellung eines Pfandrechts an Liegenschaften fest; es kennt nur vier privilegierte Pfandrechte und häuft auch nicht die absolut privilegierten persönlichen Vorzugsrechte, sondern lässt nur zwei zu; es räumt durch seine Prioritätsordnung dem Gläubiger die Möglichkeit ein, durch gerichtliche Pfänder sich in der Regel wahrhaft zu sichern, und gewährt ihm durch eine einfache Executionsordnung Aussicht auf rasche Befriedigung“.⁴⁴³

Anders als im römischen Recht erhielt der Gläubiger seit Verabschiedung der Landordnung von 1495 im Falle einer Gantung also nicht nur das *pignus*, sondern das Eigentum an einem Teil des Gutes des Schuldners übertragen, was für selbigen Sicherheit generierte, da mit dem Eigentumsrecht auch volle Nutzungsrechte verbunden waren. Das *pignus* beschreibt dem hingegen lediglich einen Faustpfand, was den Gläubiger nicht zum Eigentümer über die Schuldsache, sondern lediglich zum Besitzer machte, was die Möglichkeit erschwerte, den Besitz zu verkaufen, wenn seine Forderungen nicht beglichen wurden, da der Verkauf einer Sache nur bei bestehendem Eigentumsverhältnissen möglich ist.⁴⁴⁴ Darüber hinaus gehörten in Württemberg zur Gantmasse auch Liegenschaften (also Grundstücke oder Immobilien), während das römische Pfandrecht lediglich bewegliche Güter beinhaltete.⁴⁴⁵ Ferner enthielt das Württembergische Pfandrecht ein Prioritätsgesetz und eine Exekutionsordnung: „Das Prioritätsgesetz bestimmt, in welcher Ordnung und in welchem Umfange die sämtlichen Forderungen gegen einen verschuldeten Schuldner befriedigt werden, es bestimmt die [Rang-]Ordnung der Gläubiger in einem Gante, (Concourse)“.⁴⁴⁶ Die Exekutionsordnung legte hingegen fest, nach welchen Rechtsvorgaben die Pfändung der Gant-Güter vorstatten gehen soll, um einer zügigen Abwicklung Vorschub zu leisten, enthielt also Vorgaben, „wann

⁴⁴¹ Ebenda, S. 549f.

⁴⁴² Ebenda.

⁴⁴³ Ebenda, S. 562f.

⁴⁴⁴ Ebenda, S. 551f. Vgl. auch *Braukmann, Michael*: Pignus: das Pfandrecht unter dem Einfluss der vorklassischen und klassischen Tradition der römischen Rechtswissenschaft. Göttingen 2008, S. 60-62, S. 135-137; *Wesel, Uwe*: Geschichte des Rechts. Von den Frühformen bis zur Gegenwart. München 2006, S. 189-198; S. 203.

⁴⁴⁵ *Wächter* 1839, S. 550-552.

⁴⁴⁶ *Hufnagel, Carl Friedrich von*: Belehrung der württembergischen Gemeinderäthe über das Pfand-, Prioritäts- und Exekutions-Gesetz und über die weiteren seit dem 15. April 1825 erschienenen, mit demselben in Verbindung stehenden Gesetze, Verordnungen und Instructionen. Erste Abtheilung, Tübingen 1828, S. 29.

viel Gläubiger sich anzeigten, mit was Ordnung sie bezahlt werden und welcher dem anderen vorgehen solle“.⁴⁴⁷

Bezüglich der Zuständigkeit bei der Verhandlung von Gant-Fällen findet sich in einem Nachdruck der gültigen Landordnungen von 1650 lediglich ungenau (d.h. ohne Ausdifferenzierung bzgl. Schuldenstruktur und Schuldenhöhe) die zuständige Gerichtsbarkeit bezeichnet: „Sonst sollen und mögen die dieselben ligende Güter vor Unsern Statt- oder Dorfgerichten in der Einsatzung noch auch in der Gant oder in andere weg den Frembden die nicht in Unserm Zwang Herzogthumb und Oberkeit wohnhafft seid, beharrlich nicht zugelassen, gefertigt, noch ihnen zugestellt werden, anders dann mit Bescheidenheit und Vorbehalt, wie oben gemeldt“.⁴⁴⁸ Weitere Konkretisierung, das Gantrecht betreffend, finden sich nicht. Von Relevanz ist ergo, dass in Altwürttemberg auch Gantprozesse an den an den Dorf-, bzw. Stadtgerichten verhandelt werden sollten, da es hier in Ermangelung einer eigenen Adelslandschaft auch keine Patrimonialgerichtsbarkeit gab.⁴⁴⁹

Die rechtlichen Zuständigkeiten gestalteten sich in den ehemals souveränen Territorien Neuwürttembergs komplizierter, für welche die württembergischen Landordnungen keine direkte Gültigkeit besaßen: Die Ortschaft Nordstetten, die sich bis zur Mediatisierung im Besitz derer von Schleithem befand, war sowohl zur Grafschaft Hohenberg gehörig, als auch zum Ritterkanton Neckar-Schwarzwald und zum Schwäbischen Reichskreis.⁴⁵⁰ Im Schwäbischen Reichskreis hatten sich eigene Landrechte, in welchen auch die Gantgesetzgebung geregelt war, lediglich in den großen Flächenstaaten Württemberg, Baden und Hohenzollern (Hohenzollern-Sigmaringen und Hohenzollern-Hechingen) herausgebildet, sowie offenbar in den Reichstädten Augsburg, Ulm, Esslingen, Nördlingen, Kaufbeuren, Heilbronn, Schwäbisch Hall, Memmingen, Lindau, Dinkelsbühl, Rotenburg an der Tauber und Wimpfen.⁴⁵¹ Bisher wurde nicht rechtshistorisch untersucht, inwiefern die Landrechte der größeren Flächenstaaten des Schwäbischen Reichskreises beeinflusst haben, wenngleich Floßmann eine gegenseitige Beeinflussung der in der Frühen Neuzeit entstehenden Landrechte postuliert.⁴⁵²

Zwar gab es auch innerhalb des Reichskreises Bemühungen, ein einheitliches Rechtssystem zu entwickeln, deren Wirkung blieb aber aufgrund der geringen politischen Bedeutung der

⁴⁴⁷ Ebenda.

⁴⁴⁸ Kautten, Matthias (Verleger): Des Herzogthumbs Württemberg Gemeine Landtsordnungen: denen etlich Fürstliche General Außschreiben so nach Publication angeregter Landts Ordnungen seithero ins ganze Herzogthumb aufgangen als Novallae Constitutiones zu End angehenckt. Stuttgart 1650, S. 37f.

⁴⁴⁹ Württemberg wurde erst im Kontext der Mediatisierungen nach dem Preßburger Frieden mit der Patrimonialgerichtsbarkeit des Adels in den neuwürttembergischen Territorien konfrontiert, die dann durch das Generalkreskript von 1809 faktisch aufgehoben wurde, vgl. Scheurlen, Carl Friedrich: Der teutsche gemeine und württembergische Civilproceß. Erster Band, Tübingen 1836, S. 179f.

⁴⁵⁰ Röder 1801, Sp. 301f.

⁴⁵¹ Phillips, George: Grundsätze des gemeinen Deutschen Privatrechts mit Einschluß des Lehnrechts. Dritte verbesserte Auflage, Erster Band, Berlin 1846, S. 134-136.

⁴⁵² Floßmann, Ursula: Landrechte als Verfassung. Wien 1976, S. 15f.

Reichskreise beschränkt⁴⁵³ und erschöpfen sich offenbar in der Formulierung von gemeinsamen Polizeiordnungen ohne Berührungspunkte zum Gantrecht,⁴⁵⁴ wobei sich z.B. die *Polizeyordnung des hochlöblichen Schwäbischen creyß* aus dem Jahre 1720 auf die Behandlung von Bettlern und Räubern beschränkte.⁴⁵⁵ Die Grafschaft Hohenberg war seit dem späten Mittelalter zu Vorderösterreich gehörig,⁴⁵⁶ weswegen sich Nordstetten formell dem vorderösterreichischen Landrecht mit eigenem Konkursrecht unterworfen sah,⁴⁵⁷ dieses hier aber auch nur partiell Gültigkeit hatte, da Nordstetten auch zum Ritterkanton Neckar-Schwarzwald zugehörig und damit auch Teil des Schwäbischen Ritterkreises war. Die Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rhein hatte sich u.a. 1786 ein eigenes Staatsrecht gegeben, was Aspekte der gesetzgebenden Gewalt, der richterlichen Gewalt und der Policey-Gewalt beinhaltete. Bezüglich der Rechtskompetenz heißt es hier u.a., dass *„jedem Reichsritter die alleinige Erkenntniß und Entscheidung in Rechtsstreitigkeiten, welche sich zwischen seinen Unterthanen ereignen, zu [steht]. Gewöhnlicher Weise wird dieses Recht, wird die Gerichtsbarkeit im Namen des Reichsritters durch ein in jedem Ort aufgestelltes Gericht, worin der Beamte den Vorsitz zu haben und die Beysitzer aus der Bürgerschaft gewählt zu werden pflegen, ausgeübt, und erst in zweyter Instanz werden die Rechtssachen [...] entweder vor den Reichsritter selbst, oder ein höheres Gericht [...] gezogen“*.⁴⁵⁸

Bedeutsam ist, dass die Gerichte der Reichsritter u.a. bei Gantverfahren auch zugleich die letzte Instanz darstellen sollten, da einige zivilrechtliche Angelegenheiten von der Appellationsmöglichkeit an die Reichsgerichte ausgeschlossen wurden: *„Die Fälle, in welchen nach der Verordnung der der allgemeinen Reichsgesetze keine Appellation an die höchsten Reichsgerichte statt finden soll, sind von zweyerley Art [...]. Auch pflegen bisweilen unter diese an sich inappellablen Rechtssachen diejenige Rechtsfälle gerechnet zu werden, welche eine bloße Besitzergreifung, oder Rechnungsstell betreffen, desgleichen Sachen, in welchen schon drey gleichförmige Urteel ausgesprochen worden, wie auch Steuer-, Ganth-, Bau-, Policey- und Wechselsachen [...]“*.⁴⁵⁹

⁴⁵³ Rabe, Horst: Neue Deutsche Geschichte. Band 4: Reich und Glaubensspaltung. Deutschland 1500-1600. München 1989, S. 125

⁴⁵⁴ Wüst, Wolfgang: Die "gute Policey" im Schwäbischen Reichskreis: zur Edition ausgewählter Polizeiordnungen in einer Kernregion des Alten Reiches; ein Vorbericht. - In: Institut für Europäische Kulturgeschichte: Mitteilungen (1998), 2/3, S. 40-43; Holzborn 2003, S. 7.

⁴⁵⁵ Wüst, Wolfgang: Die „gute“ Policey im Schwäbischen Reichskreis, unter besonderer Berücksichtigung Bayerisch-Schwabens. Berlin 2001, S. 563-572.

⁴⁵⁶ Vgl. z.B. Quarthal, Franz: Die Verwaltung der Grafschaft Hohenberg beim Übergang an Österreich. In: Maurer, Hans-Martin (Hrsg.): Speculum Sueviae: Beiträge zu den historischen Hilfswissenschaften und zur geschichtlichen Landeskunde Südwestdeutschlands. Festschrift für Hansmartin Decker-Hauff zum 65. Geburtstag. Band 2, Stuttgart 1982a, S. 541-564.

⁴⁵⁷ Steuer, Peter/ Krimm, Konrad: Vorderösterreichisches Appellationsgericht und vorderösterreichische Landrechte: 1782-1805. Stuttgart 2012, S. 76-78.

⁴⁵⁸ Kerner, Johann Georg: Allgemeines positives Staats-Landrecht der unmittelbaren freyen Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rheine: nebst einer Einleitung in das Staatsrecht der unmittelbaren freyen Reichsritterschaft überhaupt. Dritter und letzter Theil. Lemgo 1789, S. 245.

⁴⁵⁹ Ebenda, S. 249f.

Ähnlich komplexe Rechtsverhältnisse zeigten sich in den anderen Territorien der hier beschriebenen Adelsfamilien: So war das sich im Besitz derer vom Holtz befindliche Rittergut Alfdorf sowohl dem Schwäbischen Reichskreis als auch dem Ritterkanton Kocher zugehörig,⁴⁶⁰ weswegen hier ähnliche Voraussetzungen wie in Nordstetten postuliert werden können. Die Grafschaft Waldburg (ebenfalls zum Schwäbischen Reichskreis gehörig) war hingegen reichsunmittelbar und damit zur Definierung eines eigenen Landrechts legitimiert.⁴⁶¹ Viele der reichsunmittelbaren Grafschaften und Fürstentümer im späteren Neuwürttemberg hatten sich im 17. und 18. Jahrhundert eigene Landordnungen gegeben und damit zur Heterogenisierung des Rechts im Allgemeinen und des Gant-Rechts im Speziellen beigetragen.⁴⁶²

Das Rittergut Wachbach gehörte weiterhin sowohl zum Fränkischen Reichskreis als auch zum Hochstift Würzburg, letzteres wurde im 18. Jahrhundert zumeist in Personalunion vom Fürstbischof von Würzburg und Bamberg regiert.⁴⁶³ U.a. im Jahre 1769 wurde für Bamberg ein neues Landrecht formuliert, das (aufgrund der Zugehörigkeit des Ritterguts Wachbach zu Würzburg), auch in Wachbach Gültigkeit hatte. Enthalten sind explizite Vorgaben zur Abhandlung von Gant-Prozessen, insbesondere auch, was die Zuständigkeit betrifft. Von Interesse ist, dass es hier 1769 zu einer Änderung kam, da bisher die Beamten des Hochstifts für die Abhandlung von Gant-Prozessen zuständig waren, jetzt aber den Vogteien die Gant-Rechtsprechung übertragen wurde: *„Es ware zwar bey Unseren unmittelbaren Hochstifts Aemteren von verschiedenen Jahren hero üblich, daß die von ihnen gefertigte Concurs- oder sonstige Claßifikations-Urthel zu Unserer Regierung zur Durchseyung haben eingeschicket [...] Als haben Wir Uns aus dieser [...] Ursachen bewogen gesehen; hierinnen von nun an Aenderung zu machen, dann allen Unseren Voigtey- und Gerichts-Stellen die Anordnung, Einrichtung und Vollzug Concursen oder Schuld – Austheilungen von erster Instanz wegen zu überlassen“*.⁴⁶⁴

Die Territorien der hier fokussierten Adelligen hatten gemeinsam, dass sie (anders als Altwürttemberg) über eine funktionierende Patrimonialgerichtsbarkeit verfügten, da innerhalb ihrer Territorien Adelsfamilien landsässig waren, die (z.B. als Rittergutbesitzer) Herrschaft über Land und Leute ausübten, während es in Altwürttemberg mangels Adelsstand auch

⁴⁶⁰ *Ohne Autor* 1844, S. 406f.

⁴⁶¹ Vgl. z.B. *Wolf, Armin*: Gesetzgebung in Europa 1100-1500: zur Entstehung der Territorialstaaten (= Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte. Bd. 1, S. 517-800). München 1996, S. 96-147.

⁴⁶² *Reyscher, August Ludwig*: Über die Einführung der Württembergischen Gesetze in die neuen Lande, und die hülswise Anwendbarkeit der dortigen besonderen Rechtsquellen. Tübingen 1838, S. 7f.

⁴⁶³ *Romberg, Friedrich*: Personalunionen geistlicher Staaten am Beispiel des frühneuzeitlichen Hochstifts Würzburg (1617-1795). Reichs- und konfessionspolitische Konstrukte, Nachbarschaftsoptionen und innere Widerstände. In: *Schiersner, Dietmar/ Röckelein, Hedwig* (Hrsg.): Weltliche Herrschaft in geistlicher Hand. Die Germania Sacra im 17. Und 18. Jahrhundert. Berlin, Boston 2018, S. 119-156.

⁴⁶⁴ *Ohne Autor*: Des Kayserlichen Hochstifts und Fürstenthums Bamberg verfaßtes Land-Recht: desselben erster Haupt-Theil von Civil- oder sogenannten Bürgerlichen Sachen handelnd. Bamberg 1769, S. 362.

keine Patrimonialgerichtsbarkeit gab.⁴⁶⁵ Daraus resultierend, wurden Gantprozesse (sofern sie gegen Untertanen des Rittergutbesitzers mit Patrimonialrecht geführt wurden) häufig an eben diesen Gerichten verhandelt, während (wie dargestellt) adelige Verfahren an speziellen Adelsgerichten abgehandelt wurden.⁴⁶⁶ In der *Geschichte und Würdigung der deutschen Patrimonialgerichtsbarkeit* zu den Rechten der Patrimonialgerichtsbarkeit heißt es noch recht ungenau, dass selbige das Recht besäßen, „*alle bürgerlichen Händel innerhalb den Gerichtsbezirk [entsprechend den Rechtsvorgaben des Landesherrn] zu entscheiden, ja sogar in eigener Sache wegen rückständigen Grundreichnißen, und andern schuldigen Leistungen*“,⁴⁶⁷ was natürlich die Gantrechtsprechung miteinschließt. In anderen Abhandlungen wird dieses Recht dann auch auf das Gant-Recht konkretisiert, wie z.B. im Bayerischen Hypothekenrecht: „*Im allgemeinen Concurse [...] sollen Güter [...] auf Requisition [...] dem Gantgericht überlassen werden. [...] Soll ein landgerichtliches Urtheil gegen einen, unter patrimonialgerichtlicher Jurisdiction stehenden Grundholden oder dessen Gut vollstreckt werden, so kann dieses theils unmittelbar durch das Landgericht selbst, theils mittelbar auf dem Wege der Requisition durch das Patrimonialgericht geschehen. Steht nämlich 1) dem Patrimonialgerichte nur die willkürliche Gerichtsbarkeit zu, so kann die Execution unmittelbar durch das Landgericht selbst, oder mittelbar durch das Patrimonialgericht auf die, vom Landgerichte in der zu erlassenden Requisition vorgeschriebenen Weise, vollstreckt werden*“.⁴⁶⁸

Bis 1800 zeigten sich zwischen Alt- und Neuwürttemberg ergo Unterschiede darin, wer in Gant-Angelegenheiten Recht sprach: Während es in Altwürttemberg die Stadt- und Landgerichte waren, oblag die Rechtsprechung in den Territorien, die später als Neuwürttemberg bezeichnet wurden, den Vogteien bzw. Patrimonialgerichten, die häufig von Mitgliedern des ritterschaftlichen Adels besetzt waren.⁴⁶⁹ Wenn in den neuwürttembergischen Territorien Adelige selbst betroffen waren, wurden ihre Verfahren an Adelsgerichten behandelt,⁴⁷⁰ die es in Altwürttemberg mangels bestehender Adelslandschaft so nicht gegeben hat. Neuwürttemberg war jedoch mitnichten rechtsfreier Raum, die bis zur Mediatisierung souveränen Territorien waren nur einer vom Herzogtum teilweise divergierenden Rechtsgebung Untertan, Aufgabe Friedrichs I. war also die Gleichstellung der Rechtssysteme bzw. die Unterwerfung Neuwürttembergs unter württembergisches Recht.⁴⁷¹ Wenn, wie in vorliegender Arbeit die Behandlung von Gantfällen Adelliger in Württemberg beleuchtet wird, muss ergo Berücksichtigung finden, dass selbige unter Rechtsverhältnissen abgehandelt wurden, welche für die betroffenen Adelligen neu waren, da die Staats- und Rechtsstrukturen, denen sie entstamm-

⁴⁶⁵ Vgl. hierzu auch *Holthöfer* 1997, S. 8-15.

⁴⁶⁶ Vgl. z.B. *Fehr, Hans*: Deutsche Rechtsgeschichte. Fünfte, verbesserte Auflage, Berlin 1952, S. 87-89.

⁴⁶⁷ *Holler, Johann Georg Leonhard von*: Geschichte und Würdigung der deutschen Patrimonialgerichtsbarkeit mit besonderer Rücksicht auf Baiern. Landshut 1804, S. 146.

⁴⁶⁸ *Lehner* 1838, S. 182.

⁴⁶⁹ Vgl. z.B. *Wüst* 2008.

⁴⁷⁰ *Scharer* 1990.

⁴⁷¹ *Reyscher* 1838, S. 25-28.

ten, mit der Konstituierung Neuwürttembergs im Rahmen der napoleonischen Flurbereinigung (die eine kurze Phase der „Zweistaatlichkeit“ einläutete),⁴⁷² und der Vereinigung von Alt- und Neuwürttemberg zum Königreich sukzessive erloschen. Die in Neuwürttemberg übergangsweise bestehende Patrimonialgerichtsbarkeit wurde schon 1809 aufgehoben: *„Da Wir zur Vereinfachung der Justiz-Pflege und gleichförmigen starcken Handhabung derselben in allen vorkommenden Fällen verordnet haben wollen, daß die von Unsern Fürsten, Grafen und adelichen Gutsbesitzern bisher ausgeübte Patrimonial-Gerichtsbarkeit in ihrem ganzen Umfange [...] als auch alle auf Polizei-Gegenstände sich beziehende Jurisdiction von nun an gänzlich aufgehoben seyn soll. [...] Wir untersagen daher sowohl allen Fürstlichen, Gräflichen und adelichen Gutsbesitzern [...] irgend einen Justiz-Akt, er sei gerichtlich oder aussergerichtlich, vorzunehmen“*.⁴⁷³

Wenn davon ausgegangen wird, dass die Ausübung der Patrimonialgerichtsbarkeit (die es z.B. in Bayern bis 1848 gab)⁴⁷⁴ zu einer verstärkten Netzwerkbildung der adeligen Inhaber eben dieser Patrimonialgerichtsbarkeit innerhalb des rechtlichen Funktionssystems beigetragen haben könnte, da die einzelnen Rittergutsbesitzer bei komplexeren, territorial-übergreifenden Fällen untereinander Absprachen zu treffen hatten, diesbezüglich grundsätzlich auch häufiger Rechtsberatungen von Juristen in Anspruch nehmen mussten bzw. häufiger in Kontakt zu den höheren Gerichtsinstanzen traten, waren die Adelsfamilien, die im Rahmen der Umbrüche um 1800 unter württembergische Vorherrschaft fielen, doppelt benachteiligt, da sie mangels Patrimonialgerichtsbarkeit entsprechende Netzwerke nicht (re)aktivieren konnten und aufgrund der unterschiedlichen Rechtsverhältnisse zwischen Württemberg und den Rechtssystemen, denen sie bisher unterworfen waren, auch weniger Berücksichtigung fanden. Bisher bestehen nur sehr wenige Abhandlungen, die sich mit Konkursverfahren von Adeligen auseinandersetzen,⁴⁷⁵ systematische Abhandlungen fehlen vollständig, ebenso vergleichende quantitative Untersuchungen zwischen Territorien mit Adelslandschaften, in denen der Adel über die Umbruchszeit hinweg politisch und rechtlich integriert war (z.B. durch Wahrnehmung der Patrimonialgerichtsbarkeit) und Territorien wie Württemberg mit einem nach 1800 „entwurzeltten Adel“, weswegen offen bleibt, ob sich bei Adeligen in Territorien mit etablierter, alteingesessener Adelslandschaft im Vergleich zum neuwürttembergischen Adel ein rechtlicher Standortvorteil aufgrund von Netzwerkverbindungen ergab, wenn die Adeligen selbst von Gant-Verfahren betroffen waren.

Wenngleich der im Königreich Württemberg zu integrierende neuwürttembergische Adel selbst keine Patrimonialgerichtsbarkeit ausüben konnte, blieb ihm der privilegierte Gerichts-

⁴⁷² Paul 2005, S. 12.

⁴⁷³ HStA Stuttgart, E 31, Bü 536 („Königl. General-Reskript, die Aufhebung aller Patrimonialgerichtsbarkeit im Königreich betreffend“, 10. Mai 1809).

⁴⁷⁴ Wüst 2008.

⁴⁷⁵ Mit Konkursverfahren des westfälischen Adels hat sich aktuell Sven Solterbeck auseinandergesetzt, vgl. Solterbeck 2018.

stand über die ‚Umbruchzeit‘ hinweg erhalten⁴⁷⁶ und fand im Rahmen einer Justiznovelle von 1822 sogar noch einmal Bestätigung,⁴⁷⁷ weswegen Adelige, die aufgrund eines Konkurses vor der Herausforderung eines Gantverfahrens standen, auf eine Abhandlung desselben in höherer Instanz hoffen konnten.

2.2.2 Prioritätsordnung als Kernaspekt der Gant-Rechtsprechung

Grundsätzlich legte die Prioritäts-Ordnung fest, welche Rechtstitel in welcher Reihenfolge aus der Konkursmasse zu bedienen, also in welcher Reihenfolge die Schuldforderungen verschiedener Gläubiger zu entschädigen sind.⁴⁷⁸ Entsprechend der Klassifikations-Ordnung war ein Separations-Recht definiert, also die *„Befugniß eines Gläubigers, die Absonderung einer in Gewahrsam des Gemeinschuldners befindlichen Sache oder eines zur Gantmasse gezogenen Rechtes von dem Vermögen desselben aus einem besonderen Rechtstitel, entweder zur Herausgabe oder zum Behufe der Befriedigung einer Forderung zu verlangen, ohne Unterschied, ob das abzusendernde Object in einem beweglichen oder einem unbeweglichen bestehe“*.⁴⁷⁹ Eine ausdifferenzierte Prioritätsordnung bestand neben Württemberg auch in Bayern, wobei sich deutliche Unterschiede zwischen beiden Territorien bei der Anzahl der Gläubigerklassen sowie hinsichtlich der inhaltlichen Struktur zeigten: So wurden in Bayern vier Gläubiger-Klassen nach definierter Relevanz unterschieden, wobei Vorgabe war, dass zunächst diejenigen Rechtstitel befriedigt werden sollten, welcher der ersten Klasse zugehörig waren, wonach (sofern noch Geld in der Gantmasse übrig war), die Rechtstitel der anderen Klassen in jeweils absteigender Reihenfolge bedacht werden sollten.⁴⁸⁰

Zu den Forderungen der ersten Klasse gehörten dabei die Begräbniskosten des Schuldners, seiner Ehefrau und seiner Kinder, die Kosten, die im letzten Jahr vor dem eröffneten Konkurs wegen Krankheit des Schuldners für Ärzte, Wundärzte, Hebammen und Arzneien angefallen sind, während des Konkurses laufende Alimente,⁴⁸¹ sowie der *„Lidlohn der verbrödeten Diener des Gemeinschuldners für den Rückstand eines Jahres“*, also die Entschädigung für Mägde, Knechte und Tagelöhner.⁴⁸² Zur zweiten Gläubiger-Klasse wurden Hypothek-Gläubiger gezählt, also Gläubiger, *„welchen für ihre Forderungen eine Hypothek auf eine, im Vermögen des Gemeinschuldners vorhandene Sache zusteht“*,⁴⁸³ also die Hypothek-Forderung selbst zuzüglich Zinsen des Hypothek-Kapitals.⁴⁸⁴ Der dritten Klasse zugehörig waren die Pfand-Gläubiger, also *„diejenigen Gläubiger, deren Forderungen ein besonderes*

⁴⁷⁶ Vgl. z.B. *Holthöfer* 1997, S. 12f.; *Reyscher* 1838, S. 360.

⁴⁷⁷ *Paul* 2005, S. 444.

⁴⁷⁸ Vgl. hier auch *Solterbeck* 2018, S. 145f.

⁴⁷⁹ *Lehner* 1838, S. 9.

⁴⁸⁰ Ebd., S. 52-54.

⁴⁸¹ Ebd., S. 55-58.

⁴⁸² Ebd., S. 58.

⁴⁸³ Ebd., S. 64.

⁴⁸⁴ Ebd., S. 64-67.

Recht auf bestimmte Vermögenstheile des Cridars zusteht,⁴⁸⁵ also Faust- und Nutzungspfand-Gläubiger, Gläubiger, die Forderungen für Vorschüsse an Getreide-Saat oder Geld für selbige geltend machen konnten, Vermieter von Wohnungen und Gebäuden, Gläubiger, denen Pacht für fruchtbringende Sachen zustand, Wirte und *Kommissionäre*,⁴⁸⁶ während in die vierte Klasse „*diejenigen Gläubiger eingewiesen [sind], welchen kein besonderes Recht auf einzelne Vermögensstücke des Schuldners zusteht*“.⁴⁸⁷

In Württemberg bestanden hingegen zunächst sechs Gläubiger-Klassen: „*Zu der ersten Classe kommen nach alter Gewohnheit persönliche Forderungen, welche ein absolutes privilegium exigendi haben, [also z.B.] die Kosten der Beerdigung des Schuldners und der Lid-lohn*“ sowie die Generalpfandrechte von Fiskus und Kommunen (die als die ersten zwei privilegierten Pfandrechte fungierten),⁴⁸⁸ zur zweiten Klasse Inhaber des dritten privilegierten Pfandrechts, das „*spezielles Conventionalpfand*“ bezeichnet wurde und Gläubiger miteinschloss, die „*zu nothwendigem Bau und Unterhaltung eines verpfändeten Gutes etwas lieh, und sich für das Anlehen das Gut ausdrücklich verpfänden ließ*“.⁴⁸⁹

Zur dritten Klasse waren dann die freiwilligen Unterpfänder eingesetzt, die entsprechend der Dauer ihrer Forderungen entschädigt werden sollten (die älteren also vor den jüngeren), während zur vierten Klasse die gesetzlichen Pfandrechte klassifiziert waren, unter denen die „*Heirathsgutsförderung der Frau an ihren Mann und ihrer mit dem Gemeinschuldner gezeugten Kinder allen andern vor*“ gingen.⁴⁹⁰ In der fünften Klasse finden sich dann all jene „*gemeinen Gläubigern, die welche gar kein Unterpfand haben, diejenigen, deren Forderung mit einem (einfachen) privilegium exigendi versehen ist*“.⁴⁹¹ Das *privilegium exigendi* verweist dabei grundsätzlich auf das Konkursprivileg, unter den nicht dinglich gesicherten Gläubigern zuerst vollständig befriedigt zu werden,⁴⁹² die Gläubiger mit einfachem *privilegium exigendi* waren also gegenüber denjenigen Gläubigern zu bevorzugen, die keinerlei Recht auf bestimmte Güter des Schuldners in Anspruch nehmen konnten, aber gleichzeitig gegenüber den Gläubigern der ersten vier Klassen zu benachteiligen, die über ein absolutes *privilegium exigendi* verfügten, wobei in zivilrechtlichen Abhandlungen darüber gestritten wurde, inwiefern die aus den dem einfachen *privilegium exigendi* resultierenden Rechte in der Praxis überhaupt geltend gemacht werden konnte, eben, weil in Konkursverfahren für die Gläubiger

⁴⁸⁵ Ebd., S. 82.

⁴⁸⁶ Ebd., S. 82-88.

⁴⁸⁷ Ebd., S. 89.

⁴⁸⁸ *Wächter* 1839, S. 567.

⁴⁸⁹ Ebenda, S. 568.

⁴⁹⁰ Ebd. S. 568f.

⁴⁹¹ Ebd.

⁴⁹² *Wieling, Hans*: Privilegium exigendi. In: Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis / Revue d'Histoire du Droit / The Legal History Review 56 (1988), Nr. 1-2, S. 279-298, hier: S. 279; *Gassert-Schumacher, Heike*: Privilegien in der Insolvenz. Frankfurt am Main 2002, S. 16-24.

der unteren Klassen häufig wenig bis gar nichts übrig blieb.⁴⁹³ Die Gläubiger ohne jegliches *privilegium exigendi* fanden sich dann in der sechsten Klasse, in welcher „*alle übrige[n] persönliche[n] Gläubiger [folgten], unter welcher der Rest der Masse nach der Größe ihrer Forderungen vertheilt wird*“.⁴⁹⁴

Die Prioritätenordnung findet sich in Ansätzen schon in der ersten Landordnung (1495) niedergelegt und wurde dann in der zweiten Landordnung weiter ausgearbeitet (1536). Im Rahmen der dritten Landordnung (1567) kam es dann zu einer strukturellen Änderung der Prioritätenordnung und zu einer weiteren Differenzierung, ohne die Grundprinzipien wesentlich zu ändern. Unterschieden wurden jetzt nicht mehr sechs Gläubigerklassen, sondern fünf: „*Was im Übrigen die Ordnung der Gläubiger bei einem Gante des Schuldners betraf: so machte das III. Landrecht der Sache nach fünf Classen. Denn es zog die dritte und die vierte Classe der früheren Landrechte in eine zusammen, in dem es die einfachen Pfänder sämmtlich nach dem Alter locierte*“.⁴⁹⁵ In der ersten Klasse fanden sich „*absolut privilegierte Pfandrechte am ganzen Vermögen des Schuldners*“ (absolutum privilegium exigendi), also Kosten für das Begräbnis und die Krankheitskosten des Schuldners, Forderungen von Zucht-, Waisen- und Irrenhäusern, Forderungen im Rahmen des Lidlohnes und Ansprüche des Fiskus,⁴⁹⁶ während der zweiten Klasse wie bisher privilegierte Pfandgläubiger zugeordnet waren, die „*Anlehen zur Erhaltung oder Ausbesserung einer unbeweglichen Sache, und Anlehen zur Erbauung eines Gebäudes*“ nachweisen konnten.⁴⁹⁷

In der dritten Klasse waren dann die nicht-privilegierten Pfandgläubiger organisiert, wobei zunächst die öffentlichen, dann die gesetzlichen und schließlich die einfachen Pfandgläubiger befriedigt werden sollten.⁴⁹⁸ In den übrigen Klassen fanden sich dann die Gläubiger ohne Pfandrecht, die ein persönliches, aber nicht absolutes Pfandrecht hatten (vierte Klasse) sowie die persönlichen Gläubiger ohne Vorzugsrecht, verteilt nach der Größe der Forderungen (fünfte Klasse).⁴⁹⁹

Eine weitere strukturelle Änderung brachte die siebte Landordnung, die aber ebenfalls lediglich die Anzahl der Klassen änderte: „*Durch das Gesetz von 1736 wurden aus den fünf Classen eigentlich sieben, denn es theilte die einfachen Pfänder in drei Classen, da nach ihm die öffentlichen Pfänder unbedingt den gesetzlichen und die diese den Privatpfändern vorgehen sollten. Indessen machte man doch immer der Form nach nur fünf Classen, obgleich der*

⁴⁹³ Göschen, Johann Friedrich Ludwig: Vorlesungen über das gemeine Civilrecht. Zweiter Band, Zweithe Abtheilung, Obligationsrecht. Göttingen 1839, S.152-154.

⁴⁹⁴ Wächter 1839, S. 570.

⁴⁹⁵ Ebenda, S. 629.

⁴⁹⁶ Ebd., S: 630f.

⁴⁹⁷ Ebd., S. 631.

⁴⁹⁸ Ebd.

⁴⁹⁹ Ebd. S. 636-638.

Sache nach sieben. Man theilte nämlich die dritte Classe in drei Abtheilungen.⁵⁰⁰ Bedeutsam ist ergo, dass (von strukturellen Änderungen die Anzahl der Gläubiger-Klassen betreffend abgesehen) die inhaltliche Gestaltung der Prioritäten-Ordnung seit der ersten Landordnung kaum geändert wurde und die Prioritätenordnung von 1495 damit im Wesentlichen bis zur Reform unter Wilhelm I. in den 1820er Jahren Bestand haben sollte.⁵⁰¹ Trotz ansonsten deutlicher Eingriffe und Modernisierungsbestrebungen beim Gant-Recht wurde die Prioritätenordnung unter Friedrich I. nicht reformiert und hatte damit im hier diskutierten Untersuchungszeitraum Gültigkeit. Bedeutsam ist hier, dass die bestehende Prioritätsordnung Altwürttembergs im Rahmen des General-Reskripts von 1804 auch für Neuwürttemberg als rechtlich verbindlich eingeführt wurde,⁵⁰² im Untersuchungszeitraum (zumindest bis zur Reformierung unter Wilhelm I., auf welche noch separat eingegangen wird) also für die hier behandelten Adelsfamilien Gültigkeit besaß.

Im Gegensatz zu Bayern wurde den Pfand-Gläubigern in Württemberg also eine höhere Relevanz zugebilligt, wobei explizit zwischen privilegierten, privaten und gesetzlich-institutionellen Pfand-Gläubigern unterschieden wurde. Zahlungsverpflichtungen gegenüber Familienangehörigen waren in Württemberg deutlich schlechter klassifiziert als in Bayern, da im württembergischen Recht die privilegierten und die privaten Pfand-Gläubiger vorrangig vor den gesetzlichen entschädigt werden sollten. Auch fand sich in Württemberg keine Unterscheidung zwischen Pfand- und Hypotheken-Gläubigern.

2.2.3 Grundzüge der Abhandlung von Gantfällen in Württemberg

Zu einem Gantfall kam es entsprechend den Rechtsvorgaben in Württemberg immer dann, wenn ein Gläubiger (entsprechend der mit dem Schuldner verbrieften Zahlungsvereinbarungen) auf eine Auszahlung des Kredits drängte, ergo „*das Pfand angreifen [wollte], um sich aus demselben bezahlt zu machen*“.⁵⁰³ Die weiteren Prozess-Schritte waren ebenfalls schon im Rahmen der ersten und der zweiten Landordnung definiert worden und, von kleineren Modifikationen abgesehen, bis zur Reform unter Wilhelm I. gültig:

1. Zunächst musste die *Thädigung*, also die Vollstreckung eingeleitet werden. Hierbei war der Gläubiger dazu verpflichtet, den Schuldner auf die ausstehende Zahlung formell hinzuweisen und ihn unter Nennung eines konkreten Zahlungsdatums zur Begleichung seiner Schuld aufzufordern.⁵⁰⁴
2. Acht Tage nach Verstreichen des Zahlungsziels konnte der Gläubiger dann über den zuständigen Amtmann des verantwortlichen Stadt- oder Dorfgerichtes die persönliche

⁵⁰⁰ Ebd., S. 629.

⁵⁰¹ Ebd., S. 638.

⁵⁰² Wie Anmerkung 405.

⁵⁰³ *Wächter* 1839, S. 570.

⁵⁰⁴ Ebd.

Ladung des Schuldners beantragen, „*damit derselbe von dem Amtmann seiner Tädung gewarte*“.⁵⁰⁵

3. Bei persönlichem Erscheinen des Schuldners zum Ladungstermin erhielt dieser vom Amtmann den „*thädigungsweiß*“, also den Vollstreckungsbescheid ausgehändigt, welcher die Aufforderung enthielt, die Schuld binnen 14 Tagen zu begleichen.⁵⁰⁶
4. Sofern der Schuldner dem von Amts wegen gesetzten Zahlungsziel nicht nachkam, wird ihm erneut eine 14-tägige Frist gesetzt, weil ansonsten „*der Gant vorgehen werde*“, gleichzeitig bekam der Gläubiger einzelne Pfandstücke der „*Fahrniß*“-Masse übereignet, oder wurden gerichtlich verwahrt, sofern mehrere Gläubiger Ansprüche geltend machen konnten.⁵⁰⁷ Bei Liegenschaften erfolgte die Übergabe des Pfands im Beisein des Amtmanns an den Gläubiger symbolisch: „*Und so das Unterpfund ein Haus wäre, soll der Knecht daraus schneiden einen Spon, were es ein Weingart, daraus schneiden ein Reb, wer es ein Acker, daraus hauen ein Schollen, were es ein Wiese, daraus hauen ein Wasen, und das geben dem Gläubiger*“.⁵⁰⁸
5. Verstrich die 14-tägige Frist erneut, ohne dass der Schuldner der Zahlungsverpflichtung nachkam, erfolgte die Gant, also der Verkauf der mit Pfand belegten Güter des Schuldners nach amtlicher Feststellung der Gesamtschuldensumme. Beim Verkauf wurde deutlich zwischen dem beweglichen Gütern und den Liegenschaften differenziert: Bei den „*Fahrniß*“-Gütern wurde zunächst versucht, diese via einem „*geschworren Stadt- oder Dorfkäufer*“ zum Verkauf zu übergeben. Gelang es selbigem binnen 14 Tagen nicht, die Güter zu verkaufen, wurden sie vom Gerichtsdienner auf „*offnem Markt, mit offnem Ruf oder Gantt*“ gegen Barzahlung an den Meistbietenden veräußert. Meldete sich auch hier kein Käufer, würden die „*Fahrniß*“-Güter (Objekte) dem Gläubiger zugeschlagen. Bei Liegenschaften war der Gläubiger verpflichtet, zu Beginn des Gant-Verfahrens vor Gericht dem Gerichtsknecht das ihm übereignete symbolische Pfand zu überreichen, der diesen im Rahmen einer öffentlichen Versteigerung drei Donnerstage in Folge auf dem Marktplatz öffentlich ausrief, um die Liegenschaft dann an den Meistbietenden zu verkaufen. Falls sich kein Käufer fand, erhielt der Schuldner eine letzte Frist von vier Wochen zugesprochen, seine Schuld zu begleichen, wonach der Gläubiger „*ohne Rücksicht auf den Werth der Sache*“ die Liegenschaft zugesprochen bekam, was bedeutet, dass er (sofern der Wert der Liegenschaft geringer war als die Schuldsumme), den Verlust akzeptieren musste, bzw.

⁵⁰⁵ Ebd.

⁵⁰⁶ Ebd. Eine sich wiederholende 14-tägige Frist findet sich auch in der bayrischen Landordnung aus dem Jahre 1578 niedergelegt, vgl. *Jilek, Catherine*: *Priorität im bayerischen Konkurs seit der Frühen Neuzeit* (= Augsburgische Schriften zur Rechtsgeschichte, Bd. 27). Augsburg 2015, S. 6.

⁵⁰⁷ *Wächter* 1839, S. 570.

⁵⁰⁸ Ebd., S. 570f.

Gewinn gemacht hatte, wenn der geschätzte Wert der Liegenschaft die Schuldsumme überstieg.⁵⁰⁹

6. Bei Liegenschaften wurden Verfügungsgewalt und Eigentumsrecht zunächst nur für den Zeitraum von einem Jahr an einen Käufer bzw. den Gläubiger übertragen, um dem Schuldner eine (aller-)letzte Möglichkeit einzuräumen, durch Zahlung der Gesamtsumme, mit welchem die Liegenschaft vergantet wurde (die ergo nicht zwingend der Gesamtschuldlast entsprach), zuzüglich der Gantkosten und der Auslagen, die durch den neuen Eigentümer zur Aufrechterhaltung des Guts investiert wurden, zurückzukaufen.⁵¹⁰ Nach Ablauf der einjährigen Frist konnte *„jeder Dritte innerhalb 14 Tagen es an sich ziehen, wenn er mehr, als die genannte Einlösungssumme zahlen will und der Inhaber sich nicht zu gleicher ‚Ueberzahlung‘, die dann dem Schuldner zu Gut kommt, erbietet. Nach Ablauf dieser Zeit verbleibt das Gut dem Inhaber, außer es wäre ein Viertheil mehr werth, als die genannte Einlösungssumme; dann hat der Schuldner und sein Erbe noch ein weiteres Jahr Erlösungsfrist“*.⁵¹¹
7. Konnten mehrere Gläubiger Ansprüche geltend machen, erfolgte die Aufteilung des Reinerlöses bzw. (wenn sich keine Käufer fanden) der jeweiligen Gantsachen sowohl bei den beweglichen Gütern als auch bei den Liegenschaften entsprechend der Prioritätsordnung.⁵¹²
8. Von Bedeutung ist, dass in Abhängigkeit von Gläubigerstruktur, Schuldenhöhe und Vermögensstruktur des Schuldners auch dessen Einkommen für eine bestimmte Zeit gepfändet werden konnte, um bestehende Schulden kontinuierlich abzuführen. Über die Höhe und die Dauer dieser Gehaltspfändung entschied das zuständige Gericht.⁵¹³

Die geschilderten Prozess-Schritte behielten in den folgenden Jahrhunderten im wesentlichen Gültigkeit, verabschiedete weitere Gesetze änderten nur Einzelaspekte: So wurde für den Pfand an Liegenschaften die schon im römischen Recht bekannte Bezeichnung Hypothek übernommen, deutlicher wurde zwischen der Versteigerung einer freien Liegenschaft und einem Liegenschafts-Gut, für welches Abgaben an einen Grundherren zu leisten waren, (= Gültkauf)⁵¹⁴ differenziert und die Versteigerung selbst vom Marktplatz in die Gerichtsstuben verlagert und direkt von den Gerichten durchgeführt.⁵¹⁵ Bis ins 19. Jahrhundert blieb das Gantrecht im Wesentlichen den 1495, 1536 und 1567 definierten Grundsätzen treu, eine tiefgreifende Modernisierung fand nicht statt, was sowohl für den Schuldner als auch für den

⁵⁰⁹ Ebd., S. 571.

⁵¹⁰ Ebd., S. 571f.

⁵¹¹ Ebd., S. 572.

⁵¹² Ebd., S. 571f.

⁵¹³ Ebenda.

⁵¹⁴ Vgl. *Reinhardt, Karl Friedrich*: Das Land-Recht des Königreichs Württemberg mit einer Uebertragung in reineres Deutsch und einem fortlaufenden Commentar. Zweiter Theil enthaltend die Lehre von den Verträgen. Stuttgart 1821, S. 123.

⁵¹⁵ *Wächter* 1839, S. 572-629.

Gläubiger problematisch war, da nicht immer klar war, aufgrund welcher Ansprüche (Priorität) der Gläubiger überhaupt Forderungen stellte, und wie sich konkret private und öffentliche Pfandrechte unterschieden. Gläubiger konnten sich aufgrund der schwammigen Bestimmungen der Prioritätsordnung niemals sicher sein, im Falle einer Vergantung ihr Geld wieder zu bekommen, da *„ihm doch nur gar zu häufig spätere, oder frühere aber ihm unbekannt gebliebene, Gläubiger Alles zu ihrer Befriedigung weg[nehmen]“* konnten, eben weil es keine von den Gerichten geführten Schuldenverzeichnisse gab, in denen sich potentielle Gläubiger über die Solvenz ihrer potentiellen Schuldner informieren konnten.⁵¹⁶ Das altwürttembergische Gantrecht blieb demnach auch im Königreich Württemberg zunächst gültig, womit sich auch die Adelsfamilien Neuwürttembergs selbigen zu unterwerfen hatten.

Zu einem zaghaften Reformversuch kam es unter Carl Eugen (1728-1793), Onkel des späteren Königs Friedrich durch zwei im Jahre 1793 verabschiedete Gantprozess-Ordnungen,⁵¹⁷ *„da das ganze System des Gantprozesses ein übel geordnetes mangelhaftes Gebäude sey, dessen Unvollständigkeit zu vielen Processen Anlass gebe“*.⁵¹⁸ Bei Wächter wird der Reformversuch lapidar als erfolglos abgetan: *„gegen Ende der Regierung Herzog Carl wollte man wenigstens die Concursordnung reformiren, ein Plan, den man auch schon unter Carl Alexander [Vorgänger Carl Eugens als württembergischer Herzog, gestorben 1737] gehabt hatte [...] Allein er war auch Diesesmal ohne allen Erfolg [...]. Allein die Grundübel, an welchen das Conursrecht litt, erkannte man nicht. Es sollte blos das schon bestehende genauer bestimmt und die Prioritätsordnung vereinfacht werden“*.⁵¹⁹

Neben den dargestellten Prozess-Abfolgen eines Gant-Verfahrens finden sich bei Wächter keine weitergehenden Erkenntnisse bezüglich der Behandlung von Gant-Verfahren, die bis zur Regentschaft Wilhelms I. kaum Veränderungen erfuhren, weswegen auch Wächter zu dem Schluss kommt, dass *„ein solches Pfand- und Prioritätssystem mit allem Rechte ein wahrhaft trauriges und bodenloses genannt werden konnte“*.⁵²⁰ Aufgrund der unzureichenden Reformierung des (alt-)württembergischen Konkursrechtes finden sich hier⁵²¹ keine weiteren Ausdifferenzierungen, wie sie von Schweppe z.B. hinsichtlich der Sicherstellung der Kreditoren als kennzeichnend für das in Deutschland geltende Konkursrecht beschrieben worden sind.⁵²² Auch, weil die Landrechte in den hier verhandelten Territorien des späteren Neuwürttembergs deutlich später entstanden als das württembergische Landrecht, sind dieselben

⁵¹⁶ Ebd., S. 638.

⁵¹⁷ Die beiden Gant-Prozess-Ordnungen enthielten lediglich einige Vereinfachungen bzw. Konkretisierungen bezüglich der Prioritäten-Ordnung, vgl. HStA Stuttgart, A 211, Bü 356, fol 30-35 (Gantordnung vom 18.08.1793) bzw. HStA Stuttgart, A 211, Bü 356, fol 45-59 (Gantordnung vom 16.5.1793).

⁵¹⁸ Ebd., S. 372.

⁵¹⁹ Ebenda.

⁵²⁰ Ebd.

⁵²¹ Zumindest gemäß Wächter 1839, wo keine weiteren Differenzierungen aufgeführt sind.

⁵²² Schweppe, Albrecht: Das System des Concurses der Gläubiger, nach dem gemeinen in Deutschland geltenden Rechte. Dritte, über ein Viertel vermehrte, Ausgabe, Göttingen 1829, S. 37.

deutlich moderner und differenzierter als die württembergischen Statuten.⁵²³ Während es im altwürttembergischen Recht zunächst dem Schuldner oblag, für die Vollstreckung zu sorgen und die zuständigen Dorf- und Stadtgerichte nur mittelbar und erst im späteren Verlauf dazu aufgefordert waren, die Gantmasse zu schätzen,⁵²⁴ waren die Vogteien in den Hochstiften Bamberg und Würzburg von Anbeginn des Prozessverlaufes an deutlich stärker in den Konkursprozess eingebunden: *„Der Vogtey Herr aus dem Zusammenlauf mehrerer Glaubigeren, oder auch einiger wenigen jedoch mit grossen wichtigen Forderungen versehener Creditoren, dann ab denen übrigen Umständen vernünftig ermessen können, daß die Schulden das Vermögen übersteigen mögen, und dem Schuldman nicht füglich mehr aufzuhelfen seye; solle schleunig zur Sach gethan, zur Inventur geschritten, der Schuldner mittels Abstattung des Handgelübnuß auf seine Unterthans-Pflichten, oder auch, da eine unrichtige Ansag von ihm zu besorgen wäre, vermittelt leiblichen Eides zu getreuer Anzeig seines Vermögens und Schulden“.*⁵²⁵ Das Gantrecht, dem auch das Rittergut Wachbach unterstand, bezog das Gericht also schon frühzeitig in die Schätzung des Vermögens mit ein und sah auch vor, den Schuldner im Zweifelsfall unter Eid zu stellen.

Aufgrund der unzureichenden Reformierung des Konkursrechtes in Altwürttemberg kam es hier hingegen wiederholt zu einer Häufung von Gantungen, welche immer wieder Anlass für herzogliche Dekrete gaben. So sah sich z.B. Herzog Eberhard Ludwig 1714 aufgrund der vielen, von den Gerichten häufig offenbar nachlässig bearbeiteten Gantungen gezwungen, in einer Petition an den Landtag die verpflichtende Einbeziehung von Rechtsgelehrten zu erbitten, welche von den Gerichten *vor* der Urteilsfestlegung (hier verstanden als Verkauf der Güter des Schuldners) zukünftig konsultiert werden sollten: *„Demnach wir zerschiedenen eine Zeit hero zu Unserer Fürstl. Canzley erforderten Schulden-Verweisungen und derentwegen eingekommenen Klagden Uns referiren lassen müssen/ wie theils Beambte Stadt- und Dorffs-Gerichte sich unterfangen ohne vorhero die Sachen so doch ein zimliches importiren ad confulendum zuschicken der Creditorum Forderungen wider das Land [...] Als haben Wir vor nöthig erachtet/ zu Abschneidung all dieser bißher vorgegangenen Fehler/ Vortheilhaftigkeiten und Exceßen/ hiermit Gnädigst zu verordnen/ daß von nun an/ über alle/ auf eingeholte Unsere Fürstl. Concession vornehmende Schulden-Verweisungen und Verganthonen/ die ein wenig etwas importiren/ vor darüber außfällender End-Urthel/ bey Rechtsgelehrten consulirt: die Creditores darauf hin nach Ordnung Rechtens lociert/ und alsdann erst in der Sach finaliter gesprochen“.*⁵²⁶

⁵²³ Eine Gesamtschau des altwürttembergischen Konkursrechtes bietet u.a. Gmelin, vgl. *Gmelin, Christian Gottlieb*: Die Ordnung der Gläubiger bey dem über ihres Schuldners Vermögen entstandenen Gantprocesse, nach dem gemeinen und Württembergischen Rechten. Dritte verbesserte Ausgabe, Frankfurt und Leipzig 1783.

⁵²⁴ *Wächter* 1839, S. 572-629.

⁵²⁵ *Ohne Autor* 1769, S. 364.

⁵²⁶ HStA Stuttgart, L6, Bü 1293, Nr. 1714.5.29 („Petition von Herzog Eberhard Ludwig an den Landtag wegen der vielen Gantungen“, 29. Mai 1714).

Aufgrund der unzureichenden Rechtslage wurden 1781 die herzoglichen Beamten darauf hingewiesen, nachsichtig mit Personen (aller Parteien) umzugehen, die von einem Konkurs betroffen waren, um *„mit würdesamer Thätigkeit das Beste ihrer Untergebenen zu besorgen, ihnen in ihrem Anliegen beyzustehen, ihr Vertrauen zu erwerben und bey einem ihnen drohenden Zerfall sie mit Rath und That zu unterstützen und ihre in Zeiten die Hände zubieten“*.⁵²⁷ Gleichzeitig sollten seitens der Beamten im gesamten Herzogtum Vermögensberatungen durchgeführt werden, um z.B. Personen, die ein Erbe angetreten hatten, vor finanziellen Fehlentscheidungen zu bewahren, die prospektiv Vergantungen zur Folge hätten haben können. Festgelegt wurde in diesem Zusammenhang, *„daß ihr [= die Beamten] dieses Zutrauen daher anwenden sollet, um diejenigen Staats-Untergebene, welche bey Verwaltung ihres Vermögens sich etwa aus Übereilung und Unverstand in gewagte und wahrscheinlich übel ausschlagende Händel einzulassen im Begriff stehen, ehrlich zu erinnern, damit sie sich nicht dadurch in künftigen Angelegenheiten stürzen“*.⁵²⁸ Sobald sich (aufgrund der Anzeige von einzelnen Gläubigern) eine Vergantung ankündigte, sollte seitens der Beamten eine Inventur der Vermögenswerte des Schuldners vorgenommen werden, um schon vorab abschätzen zu können, ob eine Exekution überhaupt sinnvoll ist, um die Gläubiger gemäß Prioritätsordnung zu befrieden, oder ob die Vermögenswerte des Schuldners so gering sind, dass eine Versteigerung derselben nicht den gewünschten Effekt erwarten lässt.⁵²⁹

Von zunehmender Bedeutung waren dabei auch Schuld und Ursache der Verschuldung: Offenbar, weil es aufgrund von Gesetzeslücken in Folge des veralteten Konkursrechts häufig zu Wucherkrediten kam, sollten seitens der Beamten auch die Kreditbedingungen analysiert werden: *„unser ausdrücklicher gnädigster Befehl aber gehet dafür, ihr sollet unter der Hand sich sorgfältig erkundigen, ob nicht unbeaydigte? Mäckler, Juden und andere Wucherer sich in die Geschäfte einmischen, und die Beuthe übernehmen“*.⁵³⁰ Insbesondere in den dörflichen Gemeinschaften stellten Wucherzinsen im 18. Jahrhundert ein Problem dar, dessen Bekämpfung zunehmend als staatliche Aufgabe wahrgenommen werden musste, wie u.a. Liebner festhält.⁵³¹

Aufgrund unzureichender staatlicher Reglementierung zeigten sich insbesondere bei privaten Schuldner-Gläubigerstrukturen Auswüchse, die Carl Eugen zu der dargestellten Vorgabe veranlasste. Neben den teilweise hohen Zinsfüßen gehörten auch Zessionen zu diesen Entgleisungen, deren Bedeutung von Bracht für Westfalen nachgewiesen wurden. Zessionen erstanden dabei von den eigentlichen Hypothekengläubigern gegen einen Festbetrag die

⁵²⁷ HStA Stuttgart, A211, Bü 356, fol. 207-236 („Concept General Rescripts an sämtliche Herzogliche Ober- und Staats-Beamten, 14. April 1781“), hier: fol. 209.

⁵²⁸ Ebenda, fol. 212a.

⁵²⁹ Ebd., fol. 228b.

⁵³⁰ Ebd., fol. 216a.

⁵³¹ Liebner, *Katrin*: Wucher und Staat. Die Theorie des Zinswuchers im Deutschland des 18. und 19. Jahrhunderts (= Schriften zur Rechtsgeschichte, Heft 144). Berlin 2009, S. 23-70.

Kreditrechte, um dann als neue Gläubiger ihre Schulden teilweise außerordentlich rücksichtslos einzutreiben.⁵³² Die Gleichsetzung von Wucherei mit der Zugehörigkeit zum jüdischen Glauben war dabei nicht nur in Württemberg ein Grundtenor des damals antisemitisch geprägten Zinsdiskurses.⁵³³ Weiter heißt es im Generalreskript von 1781, dass Schuldner, die nach Ansicht der Beamten durch Verschwendung selbst verursacht wurden, trotz wiederholter Unterstützung und Beratung seitens der Beamten weitere Schulden anhäufen, auch zu Gefängnisstrafen verurteilt bzw. enteignet und für unmündig erklärt werden konnten: „*wenn keine Besserung erfolgt, wäre die zweite Vorladung vor das Gericht vorgenommen – den Schuldhafter neben einem Verweiß und einer Erinnerung mit einer Thurm Strafe angesehen [wird] [...]. Mit Zusicherung des Gerichtes [konnten die Beamten] den beharrlichen Verschwender abermals vor Gericht stellen, aller Verwaltung seiner Güter entziehen, für mündet erklären*“.⁵³⁴

Auch für Südwestdeutschland kann angenommen werden,⁵³⁵ dass die Schuldner nach Einleitung der *Thädigung* die, mit dem Eigentumsrecht verbundene, volle Verfügungsgewalt über diejenigen Güter verloren, auf welche Schuldforderungen von Gläubigern bestanden. Eingesetzt wurden Administratoren (häufig Verwandte des Schuldners, bei Adeligen häufig auch Mitglieder naher bekannter, befreundeter oder verschwägerter Adelsfamilien), um zu verhindern, dass die Schuldner Teile ihres Vermögens veräußerten und so aus der Konkursmasse exkludierten.⁵³⁶ Aufgabe der Administratoren war es, die Einkünfte des administrierten Gutes zu verwalten, also die bisher den Adeligen zufließenden Revenuen der Konkursmasse zuzuführen und hieraus die Kosten des Konkursverfahrens und der Administration selbst zu begleichen. Bei zu erwartendem längeren Verfahrensablauf konnten vorübergehend auch die Gläubiger als Gutsverwaltung immitiert werden, um mit den Revenuen die Schulden ansatzweise decken zu können.⁵³⁷ Die Einsetzung von Administratoren war deswegen notwendig, weil vor allem bei adeligen Konkursverfahren häufig von einer hohen Anzahl an Gläubigern ausgegangen wurde: Nach Einleitung der *Thädigung* oblag es dem

⁵³² *Bracht, Johannes*: Geldlose Zeiten und überfüllte Kassen: Sparen, Leihen und Vererben in der ländlichen Gesellschaft Westfalens (1830-1866). Stuttgart 2013, S. S. 171f.

⁵³³ Vgl. z.B. *Müller, Hans Peter*: Antisemitismus im Königreich Württemberg zwischen 1871 und 1914. In: *Württembergisch-Franken* 86 (2002), S. 547-583; *Priester, Karin*: Rassismus und kulturelle Differenz (= Politische Soziologie, Bd. 9). Münster 1997, S. 73f.; *Geyer, Martin H.*: Die Sprache des Rechts, die Sprache des Antisemitismus: „Wucher“ und soziale Ordnungsvorstellungen im Kaiserreich und der Weimarer Republik. In: *Dipper, Christof/ Klinkhammer, Lutz/ Nützenadel, Alexander* (Hrsg.): Europäische Sozialgeschichte. Festschrift für Wolfgang Schieder (= Historische Forschungen, Bd. 68). Berlin 2000, S. 413-430.

Nur 44 Jahre zuvor war es unter Carl Eugen, damals allerdings noch unter Vormundschaft von Carl Rudolf von Württemberg-Neuenstadt zur Hinrichtung von Joseph Süß Oppenheimer gekommen, vgl. *Emberger, Gudrun*: Joseph Süß Oppenheimer. Vom Günstling zum Sündenbock. In: *Haus der Geschichte Baden-Württemberg in Verbindung mit der Landeshauptstadt Stuttgart* (Hrsg.): Politische Gefangene in Südwestdeutschland (= Stuttgarter Symposium 9). Tübingen 2001, S. 31-52.

⁵³⁴ HStA Stuttgart, A211, Bü 356, fol 214b.

⁵³⁵ Tatsächlich findet sich in den Gant-Ordnungen Württembergs kein expliziter Hinweis auf die Einsetzung von Administratoren, sie gehörte aber wohl zur gängigen Praxis, weil in mehreren der hier untersuchten Fälle Administratoren eingesetzt worden waren, vgl. Kapitel 6.

⁵³⁶ *Ackermann* 2002, S. 240. Vgl. auch: *Herrmann* 1999, S. 111-127.

⁵³⁷ Ebenda.

verantwortlichen Gericht, zunächst die Gesamtschuldensumme zu ermitteln und weitere etwaig bestehende Gläubiger ausfindig zu machen, bevor im Rahmen eines Urteils (als Voraussetzung für die Zwangsversteigerung von Gütern) festgelegt werden konnte, welche Forderungen rechtens waren, und welche Gläubiger entsprechend der Prioritätsordnung welcher Klasse zuzuordnen sind und auf jeweils welchen Anteil ihrer Schuldforderung in Relation zur geschätzten Gesamtsumme der Güter eine Entschädigung erwartet werden konnte.⁵³⁸

2.3 Entwicklung der gantrechtlichen Bestimmungen im Königreich Württemberg

2.3.1 Durchführungsbestimmungen Friedrichs I. zu Gantprozessen

Trotz allem Reformeifers der ‚Umbruchzeit‘ zeigten sich keine wesentlichen Reformbestrebungen, bezogen auf das althergebrachte Gantrecht in Württemberg unter Friedrich I, obwohl sich (wie dargestellt) die prinzipielle Bedeutung und Notwendigkeit schon aus dem General-Reskript von 1804 herauslesen lässt.⁵³⁹ Abgesehen vom Reskript des Jahres 1804, das Partikular-Konkurse verbot und neuwürttembergischen Gerichten die Zuständigkeit für Gant-Prozesse auferlegte,⁵⁴⁰ existieren nur drei Gesetzes-Reskripte aus der Zeit König Friedrich I. mit Bezug zum Gant-Recht, die aber immer nur Detailfragen behandelten, während grundsätzliche Reformvorhaben unterblieben. Im Einzelnen wurden im Rahmen der königlichen Verordnung vom 26. August 1811, der königlichen Generalverordnung vom 27. Januar 1813 und des Generalreskriptes vom 22. August 1814 Ausnahmen von der Prioritätsordnung, sowie die Zuständigkeitsbereiche von Unterämtern und Oberamtsgerichten festgelegt.⁵⁴¹ Aus dem Jahre 1805 ist ferner eine Durchführungsbestimmung überliefert, die jedoch rechtlich keine Neuerungen enthält, sondern nur noch einmal festhält, welche Güter bei Versteigerungen als unveräußerlich gelten, und daher den Schuldnern nicht entrisen werden dürfen, um ihre unbedingte Existenzgrundlage nicht zu gefährden (unantastbarer Selbstbehalt).⁵⁴²

Im Rahmen der königlichen Verordnung aus dem Jahre 1811 wurden die Zuständigkeiten bei Gantverfahren neu geregelt. So sollten ab jetzt nicht mehr die Dorf- und Stadtgerichte, sondern die Oberamtsgerichte als erste Instanz zuständig sein, während bei höheren Streitsummen dann die Provinzial-Justiz-Kollegien als nächsthöhere Instanz die Gantfälle behandeln sollten.⁵⁴³ Konkret wurde u.a. festgelegt, dass die Oberamtsgerichte Gant-Sachen defi-

⁵³⁸ Ebd. Vgl. hier auch *Solterbeck* 2018, S. 144f.

⁵³⁹ *Riede* 1835, S. 802.

⁵⁴⁰ Ebenda.

⁵⁴¹ *Fecht, H.A.*: Das Conkurs-Verfahren in Württemberg. Stuttgart 1860, S. 2f.

⁵⁴² HStA Stuttgart, A 211, Bü 356, fol. 68-72 („Durchführungsbestimmungen Liquidation – Versteigerungen – welche Güter bleiben“, 11. Februar 1805).

⁵⁴³ Eine neue Instanzenfestlegung erfolgte im Rahmen des Organisationsmanifests vom 18. März 1806. Als erste Instanz wurden bei Zivilrechts-Sachen die Stadt-, Land- und Patrimonialgerichte als sogenannte Un-

nitiv erledigen sollten, wenn „die ganze Gant-Masse nicht mehr als fünf hundert Gulden beträgt. In allen schriftlich verhandelten, und solchen Sachen, welche die Summe von fünfzig, oder bei Gantsachen von Fünfhundert Gulden übersteigen, und welche nicht gütlich beigelegt werden können, instruiert das Oberamts-Gericht zwar den Proceß, es hat aber die Akten an das ihm vorgesetzte Provincial-Justiz-Collegium zur Abfassung von End- oder vermischten Urtheilen einzusenden, und sofort diese Urtheile zu publiciren, und zu exequiren“.⁵⁴⁴

Bedeutsam ist hier, dass Gantverfahren mit höherem Streitwert, bei denen aufgrund einer komplexeren Gläubiger-Struktur keine gütliche Einigung zu erzielen war, nicht nur von den Oberamts-Gerichten behandelt werden sollten, sondern diese zur Akteneinsicht auch an die nächst höheren Instanz der Provinzial-Justiz-Kollegien geschickt werden sollten, also zwei Instanzen gleichzeitig mit der Rechtsprüfung beauftragt wurden. Dies ist für den in vorliegender Arbeit analysierten Aktenbestand als relevant zu erachten, weil es vor allem Adelige aus den ehemals neuwürttembergischen Landen gewesen sein dürften, welche diese Kriterien erfüllten. Schon im Rahmen des Organisationsmanifests von 1806 war festgelegt worden, dass sämtliche Straf- und Zivilprozessangelegenheiten bei Rittergutsbesitzern (im Rahmen des befreiten Gerichtsstandes) als erste Instanz im Ersten Senat (bei Strafsachen) bzw. Zweiten Senat (bei Zivilrechtssachen, ergo auch Gant-Prozessen) des Oberjustiz-Kollegiums behandelt werden sollten: „Sämtliche Rittergutsbesitzer sind als Privilegiati in Civil-Jurisdictions-Fällen dem zweiten Senat des Ober-Justiz-Collegiums in erster Instanz, so wie in Criminal-Fällen dem ersten Senate desselben unterworfen“.⁵⁴⁵ Diese Rechtsvorgabe richtete sich aber explizit nur an die Rittergutsbesitzer, was einer Exklusion derjenigen Angehörigen des niederen Adels gleichkam, die kein Rittergut besaßen. Adelige ohne Rittergut waren vor Gericht den anderen Ständen faktisch gleichgestellt, besaßen im Königreich demnach keinen exklusiven Gerichtsstand. Im Falle von Gantverfahren, welche die Streitsumme von 500 Gulden überstiegen, wurden bei ihren Verfahren ab 1811 aber die Provinzial-Justiz-Kollegien miteinbezogen, welche direkt dem 2. Senat des Oberjustizkollegiums unterstanden. Dies galt freilich auch für Bürgerliche, hier soll aber die These vertreten werden, dass

ter(amts)gerichte definiert, während als zweite Instanz die Oberamtsgerichte bestimmt wurden. Als dritte Instanz folgten dann die Provinzial-Justiz-Kollegien und als letzte Instanz schließlich der zweite Senat des Oberjustizkollegiums, von dem in Ausnahmefällen (d.h. bei Streitfällen von mehr als 1500 Gulden) auch an das Ober-Appellations-Tribunal appelliert werden konnte, festgelegt wurde also, dass bei sämtlichen Zivilrechtsklagen (in Abhängigkeit von der Streitsumme) maximal vier Appellationsstufen bestehen sollten. Vgl. Organisationsmanifest vom 18. März 1806, § 36 bis § 53. In: *Reyscher, August Ludwig*: Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Geseze. Dritter Band, enthaltend den dritten Theil der Sammlung der Staats-Grund-Geseze. Stuttgart und Tübingen 1830, S. 247-263, hier: S. 254-258. Vgl. *Paul* 2005, Band 1, S. 430-432. Bereits 1809 erfolgte die Auflösung der Patrimonialgerichte (vgl. HStA Stuttgart, E 31, Bü 536), die damit auch keine Gant-Prozesse entscheiden konnten und im Rahmen der königlichen Verordnung von 1811 die Entmachtung der Dorf- und Stadtgerichte bei Gant-Prozessen beinhalteten.

⁵⁴⁴ K. Recript an das k. Staats-Ministerium d.d. 26. August 1811 verschiedene neue Einrichtungen in der Civil- und Criminal-Justiz-Verwaltung betr. In: *Reyscher, August Ludwig*: Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Geseze. Siebenter Band. Enthaltend den 4ten Theil der Sammlung der Gerichts-Geseze. Tübingen 1839, S. 301-306, hier: S. 302.

⁵⁴⁵ Organisationsmanifest, §53, vgl. *Reyscher* 1830, S. 258.

vor allem Adelige höhere Schuldenberge anhäuferten und daher v.a. adelige Gantfälle in höherer Instanz abgehandelt wurden.

Bei Gantverfahren, bei denen die Streitsumme 500 Gulden nicht überstieg und sich eine gütliche Einigung herbeiführen ließ, wurden die Oberamtsgerichte anstelle der Dorf- und Stadtgerichte als zuständige Instanz bestimmt, welche die Verfahren dann entsprechend dem jahrhundertalten altwürttembergischen Konkursrecht ohne schriftliche Niederlegung abhandelten.⁵⁴⁶

Im Rahmen einer königlichen General-Verordnung vom Mai 1816 wurden die Kompetenzen der Provinzial-Justiz-Kollegien bei Gant-Prozessen noch weiter konkretisiert und erneut auf die Bedeutung derselben hingewiesen, falls keine gütige Einigung möglich ist: *„Diejenigen Gant-Acten, worin die Majorität der Gläubiger nicht auf das Oberamts-Gericht zu compromittiren gedenkt, sind sogleich an die Provinzial-Justiz-Collegien zur Fällung der Urtheil zurückzusenden“*.⁵⁴⁷

Ziel der königlichen Generalverordnung des Jahres 1814 war dann die Einbindung der Unterämter und Bezirks-Amtsschreibereien in die Gantprozesse im Sinne einer ersten Bestandsaufnahme des jeweiligen Konkurs-Umfanges und der Komplexität der Gläubiger-Struktur. Einerseits wurden hier die Vorgaben der königlichen Verordnung von 1811 hinsichtlich der Kompetenz der Oberämter (zuungunsten der Dorf- und Stadtgerichte) noch einmal wiederholt, also erneut festgehalten, dass die Oberamtsgerichte grundsätzlich für die Liquidation von Konkurs-Angelegenheiten zuständig sein sollten, die Dorf- und Stadtgerichte aber bei Überlastung der höheren Instanzen involviert werden sollten: *„Die Gant-Liquidationen und Verweisungen gehören, als Theile der streitigen Gerichtsbarkeit, stets zur Kompetenz des Oberamtsgerichts [...]. Sollten jedoch die Oberamts-Gerichte [...] sich in einzelnen Fällen oder Zeitperioden allzusehr mit Geschäften überladen glauben, so daß nicht alle Gantsachen mit der zu erwartenden Schnelligkeit daselbst abgethan werden könnten: so steht es [...] frei [...], um Delegation einer oder mehrerer Gantsachen [...] an den Stadt- oder Unteramts-Magistrat, und den Stadt- oder Distrikts-Amtsschreiber zu bitten“*.⁵⁴⁸ Wohl aufgrund der hohen Anzahl an Gantungen wurden die Bestimmungen von 1811, das ausschließlich die Oberamtsgerichte (bei höheren Streitsummen im Zusammenspiel mit den Provinzial-Justiz-Kollegien) für Gantfälle zuständig sein sollten, hier teilweise wieder revidiert.

⁵⁴⁶ Wächter 1839, S. 638.

⁵⁴⁷ Königliche General-Verordnung, das Compromittiren auf die Oberamts-Gerichte salva appellatione betr., vom 21. Mai 1816. In: *Ohne Autor*: Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt vom Jahre 1816. Stuttgart 1817b, S. 125-127, hier: S. 126.

⁵⁴⁸ Königliche General-Verordnung, betr. die Behandlung der Gantsachen durch die Unterämter und Bezirks-Amts-Schreibereien vom 27. Januar 1813. In: *Reyscher* 1839, S. 381f.

Von Instanz-Änderungen hinsichtlich der Zuständigkeit bei Gant-Verfahren angesehen, änderte sich während der Regentschaft Friedrichs I. im Gant-Recht aber nur wenig, allerdings wurden auch einige finanzrechtliche Gesetzesänderungen erlassen, die ebenfalls das Gant- und Konkursrecht berührten: So legte Friedrich im Jahre 1807 im Rahmen eines General-Reskriptes fest, dass die Kommunen von jetzt an ihr Aktiv-Vermögen zu dem üblichen Zinssatz von fünf Prozent anlegen bzw. verleihen sollten (und nicht, wie wohl häufig praktiziert, zu geringeren Zinssätzen), um es den Gemeinden zu ermöglichen, Rücklagen zu bilden und damit das Ausfallrisiko zu verringern, gleichzeitig wurden die verantwortlichen Beamten darauf hingewiesen, bei Nichtbeachtung im Falle eines Konkurses mitverantwortlich gemacht zu werden: Hiermit wird „sämtlichen Oberämtern und Magistraten [...] der Befehl ertheilt, die uneingeschränkte Vorkehr zu treffen, daß alle diejenigen Aktiv-Capitalien, welche nicht zu 5. pro Cent, sondern zu geringeren Zinsen angelegt sind [...] aufgekündet, und zur Ablösung gebracht werden [...]. Zugleich wird sämtlichen Rechnern und denjenigen Beamten und Magistraten, welche die Aufsicht über dieselbe haben, zu erkennen gegeben, daß die, wenn in der Folge eine Administration ein solches Capital durch Gant oder andere Umstände verlieren würde, welches wenn die Verordnung befolgt worden wäre, nicht hätte geschehen können, dafür werden verantwortlich [...] gemacht werden“.⁵⁴⁹

Ferner wurden 1806 im Rahmen des Staats-Verwaltungsmanifests Konkurs-Prüfungs-Kommissionen in den Städten Stuttgart, Rottweil, Biberach und Ellwangen berufen, mit dem Ziel, die Kenntnisse der Staatsdiener im Gantrecht zu schärfen. Alle Juristen, die von nun an in württembergische Dienste treten oder hierhin befördert werden wollten, waren ab jetzt dazu angehalten, Kenntnisse über das Konkursrecht im Rahmen einer Prüfung in einer der vier genannten Städte abzulegen.⁵⁵⁰

Festgehalten werden kann, dass Adelige, die im Rahmen der Mediatisierung württembergische Untertanen wurden, einem Gantrecht unterworfen wurden, das in vielen Bereichen deutlich unkonkreter und weniger modern war, als die entsprechenden Rechtsvorgaben, die für sie bis zur Durchführung der napoleonischen Flurbereinigung Rechtsgültigkeit besaßen. Änderungen gab es lediglich hinsichtlich der Zuständigkeit, da Gantprozesse nicht mehr von den Stadt- und Dorfgerichten, sondern von den Oberamtsgerichten (ggf. unter Einbeziehung der Provinzial-Justiz-Kollegien) abgehandelt wurde, was auch Adelige betreffen konnte, da der privilegierte Gerichtsstand explizit nur Rittergutsbesitzer berücksichtigte. Auch weil unter Friedrich I. mit Ausnahme der genannten Verordnungen, die nur Einzelaspekte des Konkursrechts berührten, zu keiner tiefgreifenden Reform kam, stagnierten viele Prozesse, wohl

⁵⁴⁹ Verordnung des königl. Oberlandes-Oekonomie-Collegit, die Ablösung der unter 5. pro Cent stehenden, oder nicht legal ausgeliehenen Aktiv-Capitalien der Communen und piorum Corporum betr. vom 4. Nov. 1807. In: *Württembergisches Staats- und Regierungsblatt*: Sammlung der Königlich-Württembergischen Geseze und Verordnungen abgedruckt aus dem Staats- und Regierungsblatt vom Jahr 1807. Stuttgart 1811, S. 385-387, hier: S. 385f.

⁵⁵⁰ Ebenda, S. 63.

auch aufgrund von Überforderung der Gerichte: So verwies schon Boley darauf, dass „*jeder Gant-Proceß, der füglich in einem Tage beendet werden könnte, mehrere Jahre an[steht], wenn auch nicht, was so oft der Fall ist, die Art der Behandlung der Gantungen die Ergreifung eines Rechtsmittels nöthig macht*“.⁵⁵¹ Immer wieder kam es zu Anfragen mit Bitte um Ausnahme-Genehmigungen, die Prioritäts-Ordnung betreffend, bzw. um die Gewährung von Vorzugrechten,⁵⁵² was die Reformnotwendigkeit des bestehenden Gant-Rechts unterstrich.

2.3.2 Die Neuformulierung der Gantprozessordnung unter Wilhelm I.

Zu einer tiefgreifenden Reformierung des württembergischen Konkursrechtes kam es erst unter Wilhelm I., der seit Ende 1816 als König in Stuttgart regierte. Die ersten Jahre der Regentschaft Wilhelms I. gelten als außerordentlich schaffensreich, was die Modernisierung des Zivilrechts betrifft.⁵⁵³ Auch unter Friedrich I. war es zu umfangreichen Rechtsreformen gekommen,⁵⁵⁴ die aber nicht das Prioritäts- und Pfandrecht betrafen, das (wie dargestellt) unter Friedrich kaum Änderungen erfuhr, weswegen Württemberg „*nicht nur wie die übrigen deutschen Länder des gemeinen Rechtes an den großen Mängeln des römischen Pfandrechts-Systemes [litt], sondern sogar mehr als die meisten, weil seine Landesgesetzgebung durch weitere Privilegien und Ausnahmen die Unsicherheit der Pfandgläubiger noch vermehrte*“, wie es in der Festschrift zum 25-jährigen Regierungsjubiläum Wilhelms I. heißt.⁵⁵⁵ Nach dem Regierungsantritt Wilhelms I. wurden umfangreiche Reformen des Zivilrechts durchgeführt: „*So konnten denn im Jahr 1824 den Ständen*⁵⁵⁶ *vier ausführliche Gesetzesentwürfe vorgelegt und von ihnen berathen werden, nämlich ein Pfandgesetz, ein Prioritätengesetz, ein Einführungsgesetz und ein Exekutionsgesetz*“,⁵⁵⁷ die alle vier zum 1. Juni 1825 in Kraft traten.⁵⁵⁸

⁵⁵¹ Boley, Heinrich Ernst Ferdinand: Darstellung des Betragens der Württembergischen Landstände. Erste Fortsetzung enthaltend die Beschwerden des Landes. Ohne Ort [vermutlich Marbach] 1815, S. 84.

⁵⁵² Hier kann z.B. auf zwei Apotheker aus Stuttgart verwiesen werden, die um Vorzugsrechte für ihre Apothekerforderungen in Gant-Fällen baten, um ihre eigene Existenz nicht zu gefährden, vgl. HStA Stuttgart, E 302, Bü 187, fol. 2.

⁵⁵³ Paul 2005, S. 51-76.

⁵⁵⁴ Vgl. z.B. Elias, Otto-Heinrich: König Wilhelm I. (1816-1864). In: Uhland, Robert (Hrsg.): 900 Jahre Haus Württemberg. Leben und Leistung für Land und Volk. Mit einem Geleitwort von Carl Herzog von Württemberg. 3., durchgesehene Auflage, Stuttgart 1985, S. 306-327.

⁵⁵⁵ Mohl, Robert von: Geschichte der Rechts-Gesetzgebung während der ersten fünf und zwanzig Regierungsjahre König Wilhelm's. In: Ohne Autor: Festschrift zu der Jubelfeier der 25jährigen Regierung Sr. Majestät des Königs Wilhelm von Württemberg. Ludwigsburg 1841, S. 5-83, hier: S. 65.

⁵⁵⁶ Die von Friedrich Ende 1805 aufgelöste Versammlung der Landesstände wurde kurzfristig 1815 und dann erst wieder unter Wilhelm I. im Rahmen der Beratungen zur Verabschiedung der württembergischen Verfassung einberufen. In der im September 1819 verabschiedeten Verfassung wurde dann die Mitwirkung der Landesstände an der Gesetzgebung institutionalisiert, in der ersten Kammer des Landtages saßen fortan u.a. die Prinzen des Hauses Württemberg sowie die Standesherrn, während in der zweiten Kammer 70 gewählte Abgeordnete und 23 bevorrechtigte Abgeordnete über Sitze verfügten, darunter die 13 Vertreter aus der Ritterschaft, kirchliche Vertreter sowie der Kanzler der Tübinger Universität, vgl. Grube 1957, S. 31-36; Die Zusammensetzung des Landtages ist in §124 bis §133 der Württembergischen Verfassung niedergelegt, vgl. Ohne Autor: Verfassungs-Urkunde für das Königreich Württemberg im Jahre 1819 den 25. September. Ulm 1819a, S. 23-25.

⁵⁵⁷ Mohl 1841, S. 66.

⁵⁵⁸ Wächter 1839, S. 975.

Deutliche Änderungen zur Reformierung der bisherigen Praxis enthielt vor allem das aus 260 Artikeln bestehende Pfandgesetz: Eines der Hauptprobleme des bisherigen Pfandrechtes bestand in der mangelnden Transparenz der Schuldnerverbindlichkeiten, da (potentielle) Kreditgeber mangels Grundbucheintragung nur unzureichende Informationen darüber in Erfahrung bringen konnten, wie viele sonstige Gläubiger bereits über Pfandrechte verfügen, Schuldner ihr unbewegliches Gut demnach mehrfach beleihen konnten.⁵⁵⁹ Um insbesondere die Gläubiger-Sicherheit zu erhöhen, wurde im Rahmen der Pfandrechts-Reform das Prinzip der Öffentlichkeit als Maßgabe eingeführt, manifestiert in der Erstellung eines öffentlichen Pfandbuches, in welches die Verbindlichkeiten eingetragen wurden: *„An unbeweglichen Sachen kann ein Pfandrecht nur entstehen durch Eintrag in ein, jedem Beteiligten zur Einsicht offen stehendes, Buch (Unterpfandsbuch) nach vorgängigem Erkenntniß der Pfandbehörde“*, wobei gleichzeitig der Unterschied zwischen öffentlichen, privaten und gesetzlichen Pfandrechten aufgehoben wurde.⁵⁶⁰ Damit wurde für Pfandrechte auf Immobilien und sonstige unbewegliche Güter auch im württembergischen Recht der Begriff der Hypothek eingeführt, der sich von Pfandrechten auf bewegliche Güter (z.B. Geld) explizit unterschied, wobei auch bei beweglichen Gütern fortan die Eintragung in ein Pfandbuch und die Ausstellung von Schuldscheinen vorgeschrieben sein sollte: *„Da bei beweglichen Sachen das Erforderniß der Öffentlichkeit sich nicht durchführen läßt: so wurde bei diesen der Grundsatz festgesetzt, daß an ihnen und an Activcapitalien ein Pfandrecht [...] nur entstehen kann durch Uebergabe der Sache an den Gläubiger oder einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten und Errichtung einer schriftlichen Urkunde über diese Verpfändung“*.⁵⁶¹ Diese Neudefinition des Pfandrechtes sollte nicht nur die Sicherheit für die Gläubiger verbessern, sondern auch die Schuldner schützen, da Mehrfachkonkurse mit Gläubigern, die Anspruch auf ein und dasselbe Gut erheben konnten, so erschwert wurden und zugleich die Durchführung der Gantprozesse beschleunigt wurden. Wie mehrfach dargelegt, bewirkte die bisherige Rechtslage eine Verschleppung der Prozesse, da seitens der Gerichte die einzelnen Pfandrechte gegeneinander aufgewogen werden mussten.⁵⁶² Passend zur Einführung eines öffentlichen Pfandbuches wurde im Rahmen des Pfandgesetzes auch genauer definiert, dass nur noch einzelne Vermögensbestandteile aber niemals der gesamte Besitz verpfändet werden darf, um auch den Debitoren Rechtssicherheit der Natur zu geben, dass sie auch nach einer erfolgten Gantversteigerung noch in der Lage sein mussten, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten: *„Hiernach können nur einzelne, besonders zu bezeichnende, Sachen verpfändet werden. General-Hypotheken [...] an ganzen Vermögen und Verpfändungen einer in ihren einzelnen Bestandtheilen nicht besonders beschriebenen Gesamtheit von Vermögenstheilen sind unzu-*

⁵⁵⁹ Ebenda, S. 638.

⁵⁶⁰ Ebd., S. 976.

⁵⁶¹ Ebd., S. 976f.

⁵⁶² Bolley 1815, S. 84.

lässig“.⁵⁶³ Ferner wurde festgelegt, dass ein „*Pfand nie für eine höhere, als die bei der Verpfändung genau anzugebende, Summe in Anspruch genommen werden*“ darf,⁵⁶⁴ und dass sämtliche Pfandprivilegien, die bisher zu einer deutlichen Verkomplizierung und Verlängerung der Verfahren beigetragen hatten, aufgehoben werden sollen.⁵⁶⁵

Ein großes Problem der bisherigen Rechtslage war nicht nur, dass Hypotheken, nicht-öffentlich einsehbar, eingetragen werden mussten, sondern dass es keine institutionalisierte Grundbuchverzeichnisse gab, woraus resultierte, dass nicht alle Liegenschaften öffentlich verzeichnet waren und dass zumeist auch nicht überprüft wurde, ob es wirklich die Liegenschaftseigentümer waren, die das als ihres bezeichnete Eigentum in die Güterbücher eintragen ließen, oder ob es tatsächlich Nichteigentümer waren, die sich als Eigentümer ausgaben. Daraus resultierend konnten potentielle Gläubiger niemals völlig sicher sein, ob etwaige ihnen zustehende Pfandrechte überhaupt geltend gemacht werden können, da es keinen Beweis dafür gab, ob der Schuldner auch wirklich wie von ihm behauptet Eigentümer über die verpfändete Liegenschaft war. Das 1825 in Kraft getretene Pfandrecht bewirkte auch hier insofern Klarheit, da zwischen Verpfänder und Eigentümer strenger differenziert wurde: „*So muß man den Grundsatz aufstellen, daß wenn ein im Güterbuche als Eigenthümer einer Sache eingetragener diese Sache verpfändet, der Pfandgläubiger, sollte auch der Verpfänder nicht Eigenthümer seyn, doch dadurch auch gegenüber vom wahren Eigenthümer der Sache ein gültiges Pfandrecht erwirbt, und dasselbe gegen diesen geltend machen kann; und diesen Grundsatz stellt auch das Pfandgesetz wirklich auf*“.⁵⁶⁶

Durch das neue Pfandrecht wurde also sowohl die Rechtsstellung der Gläubiger als auch der Schuldner gestärkt, zugleich aber das Gantverfahren per se vereinfacht, da ein öffentliches Pfandbuch eingeführt, Generalhypotheken untersagt, Pfandprivilegien abgeschafft und zwischen Verpfänder und Eigentümer unterschieden wurde. Die Abschaffung der Pfandprivilegien verweist damit auch auf die Neufassung der Prioritäts-Ordnung im Rahmen des Prioritätsgesetzes, das zeitgleich mit dem Pfandgesetz in Kraft trat. Die Prioritäts-Ordnung bewirkte ebenfalls zugleich eine Vereinfachung als auch eine Konkretisierung des bisherigen Rechts, da sie nur noch fünf Gläubiger-Klassen unterschied und sich auszeichnete „*durch Einfachheit und Zweckmäßigkeit*“.⁵⁶⁷ Der ersten Klasse zugeordnet waren Pfandrechte mit unbedingtem Vorzugsrecht, und zwar im Einzelnen die Kosten des gerichtlichen Verfahrens, die bei der Durchführung des Gantprozesses entstanden sind, die laufenden vom Schuldner noch zu entrichtenden Steuern (ergo die Staats-, Amtskörperschafts-, und Gemeindeabgaben) samt den Rückständen von zwei Jahren, die während des Konkurses ausgeschriebe-

⁵⁶³ *Wächter* 1839, S. 977.

⁵⁶⁴ Ebenda.

⁵⁶⁵ Ebd.

⁵⁶⁶ *Wächter* 1839, S. 978.

⁵⁶⁷ Ebenda, S. 978.

nen Brandschadens-Beiträge, die während des Verfahrens und in den zwei Jahren zuvor angesammelten Realzinsen, die Natural- oder Geldleistungen für Leibeigene, Kosten, die im Falle des Todes des Schuldners bei der Beerdigung angefallen sind, die Forderungen von Ärzten, Hebammen, Geburtshelfern und Krankenwärtern sowie die Kosten der angewandten Heilmittel, sowie der ausstehende Lidlohn der Hausangestellten.⁵⁶⁸

Der zweiten Klasse zugeordnet wurden dann die Pfand- (bei beweglichen Gütern) und Hypothekengläubiger (bei unbeweglichen Gütern/ Liegenschaften) ohne weitere Differenzierung aufgrund der Aufhebung der Pfandprivilegien,⁵⁶⁹ während als dritte Klasse all diejenigen Schulden zusammengefasst wurden, die aus Verbindlichkeiten des Schuldners gegenüber minderjährigen Kreditorten mit Vormund, sowie seinen Kindern und seiner Ehefrau bestanden. Ferner fanden sich hier auch die Schulden gegenüber Staatskassen, Staats-Anstalten sowie Vermietern.⁵⁷⁰

Zu vierten Klasse wurden dann die Wechsel-Gläubiger gezählt, d.h. Personen, die dem Schuldner gegen Ausstellung einer Schuld-Verschreibung Geld geliehen hatten, oder vor Beginn des Konkurses für eine eingeklagte Forderung einen obrigkeitlichen Zahlungsbefehl erhalten hatten,⁵⁷¹ wohingegen die fünfte Klasse alle übrigen Gläubigerrechte enthielt, also Zahlungsverpflichtungen aus *„Verträgen und ähnlichen Rechts-Verhältnissen, aus Beschädigungen und unerlaubten Handlungen entstandenen persönlichen Forderungen, namentlich die nicht bevorrechteten Zins-Rückstände, so wie die Ansprüche gegen den Gemeinschuldner als Bürgen, wenn derselbe nicht durch Bestellung von Unterpfändern oder in einer besondern Schuld-Verschreibung [...] sich für den Dritten verbindlich gemacht hat“*.⁵⁷²

Die Prioritäts-Ordnung erbrachte deutliche Konkretisierungen und Vereinfachungen im Vergleich zum bisher gültigen Recht, da das *absolutum privilegium exigendi* keine Berücksichtigung mehr fand und Pfandprivilegien beseitigt wurden. Mit Ausnahme der ersten Klasse, die gewährleisten sollte, dass (wohl auch aufgrund der hohen Anzahl an Gantungen und Prozessverschleppungen) zuallererst die Gantprozesskosten sowie etwaig bestehende Steuerschulden beglichen werden sollten, unterschied die Prioritätsordnung in absteigender Rangfolge nur noch zwischen Gläubigern, denen aufgrund einer erbrachten Dienstleistung noch eine entsprechende Besoldung zustand (bezogen sowohl auf die Begräbniskosten, als auch auf z.B. Arztkosten sowie Kosten für Hauspersonal), Gläubigern mit institutionalisierten (d.h. in einem öffentlichen Pfandbuch dargelegten) Pfand- bzw. Hypothekenrechten, Familienangehörigen des Schuldners und Gläubigern ohne institutionelles Pfandrecht (die dem Schuld-

⁵⁶⁸ Prioritäts-Gesetz vom 15. April 1825, Artikel 4. In: *Reyscher* 1841, S. 1320-1326, hier: S. 1321f.

⁵⁶⁹ Prioritätsgesetz, Art. 7, *Reyscher* 1841, S. 1322.

⁵⁷⁰ Ebenda, Artikel 11, S. 1322f.

⁵⁷¹ Ebd., Art. 13, S. 1324.

⁵⁷² Ebd., Art. 16, S. 1325.

ner Geld geliehen hatten, ohne hierfür eine Eintragung im Pfandbuch bekommen oder verlangt zu haben).

Mit dem Pfandgesetz und der neuen Prioritätenordnung verbunden zeigte sich das Einführungsgesetz, das festlegte, wann die Einzelaspekte der beiden Gesetze in Kraft treten sollten. Da insbesondere das Pfandgesetz mit der Vorgabe von öffentlichen Pfandbüchern in Württemberg rechtliches Neuland betrat, musste festgelegt werden, auf welche Art und Weise die Pfandbücher eingeführt werden sollten, wer in welchem Ausmaß die notwendigen Vorarbeiten durchführte, und welche Vorarbeiten überhaupt durchzuführen waren.⁵⁷³ Wie Wächter betont, wurde *„das ganze Bereinigungsgeschäft des Pfandwesens [...] in sämtlichen 1883 Gemeinden des Königsreichs innerhalb fünf Jahren [...] durch 256 Pfandcommissaire völlig vollzogen“*,⁵⁷⁴ spätestens Anfang der 1830er Jahre kann also von einer vollumfänglichen Umsetzung des neuen Pfandrechts und der damit verbundenen Prioritäts-Ordnung ausgegangen werden. Eine weitere Funktion des Einrichtungsgesetzes lag darin begründet, *„den Uebergang vom alten Zustande in den neuen [...] zu vermitteln [...] und die Richtjuristen, welche größtentheils mit der nächsten Vollziehung der Gesetze zu beauftragen waren, zu belehren“*.⁵⁷⁵

Bedeutsam im Kontext der Gant-Rechtsprechung war ferner, dass am 15. April 1825 ein neues Exekutionsgesetz verabschiedet wurde, das (anknüpfend an das Pfandgesetz und die Prioritäts-Ordnung) dafür Sorge tragen sollte, dass zur Befriedigung der Gläubiger-Interessen zeitnah eine Versteigerung bzw. eine Übereignung der Gant-Güter umgesetzt wurde. Das aus 100 Artikeln bestehende Exekutionsgesetz⁵⁷⁶ war insofern von Relevanz, weil es das bisherige (in vielen Bereichen unzureichende) Recht modifizierte: *„Es entscheidet Controversen des frühern Rechts, ändert und ergänzt dasselbe in vielen Punkten, gibt genaue Bestimmungen über obrigkeitlichen Verlauf verpfändeter und nicht verpfändeter Güter und hebt namentlich die gerichtliche Adjudication an Gläubiger und die Wiederlosung oder [...] Schuldenlosung [...] ganz auf“*.⁵⁷⁷

Das Exekutionsgesetz änderte wiederum die von Friedrich vorgenommenen Instanzen-Verschiebungen: So sollten Klagen zur Bezahlung liquider Forderungen bzw. Beschwerden wegen Nichterfüllung unbestrittener Verbindlichkeiten ohne Rücksicht auf die Größe der Forderung zunächst bei den Ortsobrigkeiten (die den Dorf- und Stadtgerichten vorstanden) vorgebracht werden, welche den Schuldner zur Zahlung auffordern und *„auch die gesetzmäßigen Mittel zur Hülfsvollstreckung in Anwendung“* bringen sollten.⁵⁷⁸ Als nächsthöhere In-

⁵⁷³ Gesetz, die Einführung des Pfandgesetzes und des Prioritätsgesetzes betreffend, (Einführungsgesetz) vom 15. April 1825. In: *Reyscher* 1841, S. 1326-1334.

⁵⁷⁴ *Wächter* 1839, S. 987f.

⁵⁷⁵ Ebenda, S. 984.

⁵⁷⁶ *Wächter* 1839, S. 990 nennt nur 89 Artikel.

⁵⁷⁷ Ebd., S. 990.

⁵⁷⁸ Executions-Gesetz vom 15. April 1825, Art. 9. In: *Reyscher* 1841, S. 1336-1366, hier: S. 1338.

stanz wurden die Oberamtsgerichte benannt, an welche sich die Gläubiger auch bei Untätigkeit oder Verzögerung der Ortsobrigkeiten wenden konnten.⁵⁷⁹ Die Schuldner sollten sich bei Unregelmäßigkeiten des Verfahrens ebenfalls an die Oberämter bzw. Oberamtsgerichte wenden dürfen.⁵⁸⁰ Durchgeführt werden konnte eine Exekution, wenn die Verbindlichkeiten unbestritten, öffentlich anerkannt oder rechtskräftig entschieden waren, seitens der verantwortlichen Rechtsstelle (in erster Instanz die Rechtsbediensteten der Ortsobrigkeit) nach vorheriger Prüfung also ein Urteil gefällt wurde.⁵⁸¹

Im Gegensatz zur bisher gültigen Exekutions-Ordnung musste entsprechend den Vorgaben des Exekutions-Gesetzes von 1825 nicht zwingend eine Versteigerung der Schuldner-Güter stattfinden, und diese blieben nach erfolgter Exekution auch endgültig im Eigentum des Gläubigers. Verfügte der Gläubiger über eine Hypothek, welche ein gesamtes unbewegliches Gut betraf, so konnte selbigem je nach Urteil entweder das Wirtschafts-Recht an diesem Gut übertragen werden, oder dieses sogar in Gänze an selbigen abgetreten werden, was durch eine Eintragung in die öffentlichen Grundbücher besiegelt werden musste.⁵⁸² Im altwürttembergischen Recht musste es hingegen immer zu einer Versteigerung kommen, eine Zuschlagung der Liegenschaft direkt an den Gläubiger fand nur dann statt, wenn sich selbige trotz dreimaligem Versuche nicht versteigern ließ. Dem Gläubiger wurden Verfügungsgewalt und Eigentumsrecht dann auch nur für den Zeitraum von einem Jahr übertragen, um dem Schuldner eine letzte Möglichkeit einzuräumen, durch Zahlung der Gesamtsumme, mit welchem die Liegenschaft vergantet wurde, zurückzukaufen.⁵⁸³ Das Gesetz von 1825 erbrachte endlich deutliche Verbesserungen vor allem aus Perspektive der Gläubiger.

Auch bei beweglichen Gütern konnte das Gericht eine Direktübertragung an den Pfand-Gläubiger anordnen, ohne vorab einen Versteigerungsversuch unternommen zu haben.⁵⁸⁴ Zu Versteigerungen kam es hingegen vor allem dann, wenn mehrere Gläubiger befriedigt werden mussten oder der Schuldner vor allem bewegliches Gut von unklarem Wert besaß. Vorausgegangen sein musste dem Verkauf eine auf richterliche Anordnung durchgeführte Pfändung⁵⁸⁵ Bei unbeweglichen Gütern wurden Versteigerungen durchgeführt, wenn nicht nur mehrere Gläubiger Ansprüche erheben konnten, sondern auch, wenn die Gläubiger über keine eingetragenen Hypotheken- oder Pfandrechte verfügten, also nicht der zweiten Klasse, sondern der dritten, vierten oder fünften Klasse gemäß Prioritäts-Ordnung zugeordnet wa-

⁵⁷⁹ Ebenda.

⁵⁸⁰ Ebd., Art. 15, S. 1342.

⁵⁸¹ Ebd., Art. 17-23, S. 1342-1344. In Artikel 32 ist dargelegt, dass Gläubiger mit Pfandrechten, die der zweiten Klasse entsprechend der Prioritäts-Ordnung zugeordnet waren, das ihnen zustehende Gut auch ohne erfolgte Exekution direkt beim Schuldner einfordern konnten. Dies war jedoch risikobehaftet, da die Schuldner bei unerwartet anders lautendem Urteil alles zurückfordern konnten, vgl. *Reyscher* 1841, S. 1347.

⁵⁸² Ebd., Art. 29, S. 1346.

⁵⁸³ *Wächter* 1839, S. 571f.

⁵⁸⁴ Executions-Gesetz 1825, Art. 30. In: *Reyscher* 1841, S. 1346f.

⁵⁸⁵ Ebenda, Art. 38f., S. 1349f.

ren.⁵⁸⁶ Ferner waren Versteigerungen verpflichtend, wenn der Versuch der Übertragung von Gütern an den Gläubiger dessen Ansprüche nicht befriedigte, oder sich allgemein keine Einigung zwischen Schuldner und Gläubiger (hier im Singular als auch im Plural zu verstehen) erzielen ließ, wobei die Pfand-Gläubiger durchaus darüber mitbestimmen konnten, welche Güter versteigert werden sollten: *„Hat außer dem Fall einer Vermögens-Unzulänglichkeit der Schuldner entweder überhaupt keine freien Güter, oder nicht solche, durch deren Angriff der Gläubiger auf wirksame Art befriedigt werden kann, und es wollen die Pfandgläubiger sich die freie Veräußerung eines Theils ihrer Pfandobjekte zu jenem Behufe nicht gefallen lassen; so sind so viele Güter zum Verkauf auszusetzen, als zur Tilgung der eingeklagten Forderung und zugleich die Forderungen derjenigen Gläubiger, welchen diese Güter verpfändet sind, erfordert wird“*.⁵⁸⁷ Voraussetzung für die obrigkeitliche Versteigerung eines Grundstückes war die vormalige dreimalige Ankündigung des Gantverkaufes mit einem Zwischenraum von mindestens einer Woche,⁵⁸⁸ um möglichst viele Interessenten für die Versteigerung gewinnen und damit auch die Chance erhöhen zu können, einen höheren Preis zu erzielen, was auch im Interesse des Schuldners war, der natürlich das erzielte Geld, das nach Befriedigung der Gläubiger und der Entrichtung der Gant-Sporteln übrig blieb, behalten konnte. Vor einer Zwangsversteigerung musste dem Schuldner eine Frist von 30 Tagen eingeräumt werden, um die Verbindlichkeit zu erfüllen, sämtliche gerichtlich angeordnete Versteigerungen fanden daher erst nach Verstreichen dieser Frist statt.⁵⁸⁹

Der privilegierte Gerichtsstand blieb dem Adel auch im Rahmen der neuen Exekutionsordnung erhalten, heißt es in Artikel 10 doch, dass *„gegen Exemte erster Klasse [...] Klagen der erwähnten Art [gemeint sind Klagen auf Bezahlung liquider Schuldforderungen] bei dem Gerichtshofe, gegen Exemte zweiter Klasse bei dem Oberamts-Gerichte erhoben werden“*.⁵⁹⁰ Im Königreich Württemberg gehörten zu den Exemten erster Klasse u.a. der Fiskus, die Standesherrn, die in der Ritterschaftsmatrikel eingetragenen Familien, sowie hohe Staatsdiener, Minister, Geheimräte, Generäle, Erbreichsmarschälle oder Professoren, während sich zur zweiten Klasse Angehörige des niederen Adels sowie Beamte und Staatsdiener niederen Ranges (u.a. Lehrer, Assessoren, Rittmeister oder Oberhofstaatssekretäre) subsumierten.⁵⁹¹ Auffällig ist hier, dass nicht mehr nur der Adel selbst über Privilegien, wie den befreiten Rechtsstand, verfügte, sondern auch Personen der Funktionselite, also Personen aus Politik, Wissenschaft und Militär, die auch bürgerlich sein konnten, oder dem württem-

⁵⁸⁶ Ebd., Art. 49, S. 1353.

⁵⁸⁷ Ebd., Art. 50, S. 1353.

⁵⁸⁸ Ebd., Art. 52, S. 1353f.

⁵⁸⁹ Ebd., Art. 88, S. 1363.

⁵⁹⁰ Ebd., S. 1338.

⁵⁹¹ Vgl. *Schmitt, Sebastian*: Die Herausbildung der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Deutschland (= *Ius Vivens*: Rechtsgeschichtliche Abhandlungen, Bd. 25). Münster 2014, S. 166; Eine Darstellung aller Personen, die unter die beiden Exemtions-Klassen fallen, findet sich u.a. bei *Schütz, Carl*: Die Gemeinde-Ordnung Württembergs, dargestellt nach dem neuesten Zustande der Gesetzgebung. Stuttgart 1837, S. 222-224.

bergischen Personaladel angehörten,⁵⁹² wobei letzterer bei Schütz sogar als integraler Bestandteil des niederen Adels bezeichnet wird: „*Alle diejenigen, welche Adelsrechte haben, aber weder zum ritterschaftlichen Adel, noch zu den Standesherrn gehören, nämlich der unbegüterte, theils erbliche, theils persönliche Adel*“.⁵⁹³

Auch im Rahmen der Reformierung des Gant-Rechtes unter Wilhelm I. wurde dem Adel noch eine privilegierte Rechtsstellung zugebilligt, für den Fall, dass er selbst von einem Konkurs-Verfahren betroffen war, allerdings konnten Adelige zunehmend nicht mehr sui generis qua ihres Standes Rechtsprivilegien in Anspruch nehmen, da sie anderen Eliten gleichgestellt waren, in der württembergischen Exemtions-Ordnung verschmolzen ständisch geprägte Denkmuster mit Ausprägungen der funktionellen Differenzierung, manifestiert in der rechtlichen Gleichstellung von Standesherrn und Universitätsprofessoren in der ersten Klasse der Exemten-Ordnung.⁵⁹⁴

2.4 Adel und Gant, adelige Gant im württembergischen Recht

2.4.1 Adels-Privilegien im Gant-Recht unter Friedrich I.

Da Altwürttemberg über keinen nennenswerten Adelsstand verfügte, finden sich in den in Kapitel 2.2 dargelegten Vorgaben, das Gant-Recht betreffend, auch keine außergewöhnlichen Adelsprivilegien. Wie dargelegt, wurden während der Regentschaft von Friedrich I. trotz vielfältiger Rechtsreformen nur sehr wenige Anpassungen in Bezug zum Gant-Recht durchgeführt, weswegen mit Ausnahme einiger marginaler Änderungen bezüglich der Zuständigkeit der einzelnen Instanzen das altwürttembergische Konkursrecht hinsichtlich Pfandrecht, Prioritäts-Ordnung und Gantprozess-Ordnung im Wesentlichen in Kraft blieb.⁵⁹⁵ Dies lag auch daran, dass Friedrich vielen Regelungen des napoleonischen Reformwerkes eher abweisend gegenüberstand und (anders als andere Rheinbundstaaten) wesentliche Aspekte des *Code Civil* und des *Code de Commerce* in Württemberg nicht einführen ließ.⁵⁹⁶ Insbesondere im *Code de Commerce* bildete die Reformierung des Konkursrechtes einen Schwerpunkt,⁵⁹⁷ der aber kaum aufs württembergische Recht abfärbte. Da das altwürttembergische Konkursrecht nach 1806 nahezu unverändert Gültigkeit behielt, finden sich hier

⁵⁹² Vgl. Wunder 1981 und Wunder 2010.

⁵⁹³ Schütz 1837, S. 222.

⁵⁹⁴ Auch Ludwig von Friedeburg hat darauf hingewiesen, dass sich im 19. Jahrhundert anstelle einer homogenen Adels-dominierten Elite zunehmend eine heterogene funktionell-differenzierte Oberschicht herausbildete, die sich aus rechtlich gleichgestellten Adeligen und Bürgerlichen zusammensetzte: „Die [...] Verschmelzung von grundbesitzendem und Beamten-Adel, militärischer Gewalt und Bildungsbürgertum [sei] von außerordentlicher Bedeutung“ für das Verständnis der neuen Oberschicht, vgl. Friedeburg, Ludwig von: Über Eliten in Deutschland. In: Leviathan 15 (1987), Heft 2, S. 193-207, hier: S. 200, S. 202f.

⁵⁹⁵ Eine Zusammenfassung der gantrechtlichen Bestimmungen findet sich u.a. in einer Zusammenfassung für Rechtsbeamte aus dem Jahre 1816, vgl. Ohne Autor: Praktische Darstellung des Civil-Prozesses in dem Königreiche Wirtemberg. Zweyte Abtheilung: Concurs-Prozeß; Ein Handbuch zunächst für Schreiberey-Verwandte, besonders diejenigen, welche sich der gerichtlichen Praxis widmen wollen. Gmünd 1816, S. 115-184.

⁵⁹⁶ Paul 2005, Band 1, S. 500-512; Vgl. auch Hölzle 1933, S. 285f.

⁵⁹⁷ Vgl. z.B. Bauer 2009, S. 172-180 und Robbe-Grillet, Allain: Planmäßige Sanierung nach französischem und nach deutschem Insolvenzrecht. Eine rechtsvergleichende Untersuchung unter Berücksichtigung der französischen Insolvenzrechtsreform von 2005. München 2007, S. 20f.

keine adelsspezifischen Besonderheiten mit Ausnahme des schon erwähnten privilegierten Gerichtsstandes, das aber natürlich kein Spezifikum des Gantrechtes darstellte, sondern sich auf alle zivil- und strafrechtlichen Verfahren bezog.⁵⁹⁸

Von Relevanz ist allerdings, dass auch das altwürttembergische Recht (analog zu dem in anderen Territorien praktizierten Recht) in Konkursachen den Begriff der *Kompetenz* kannte, der eine einer bestimmten Personengruppen verliehene Vergünstigung bezeichnete, in Konkursfällen einen Teil seines Besitzes resp. Vermögens oder seines Einkommens (wenn auch dieses gepfändet war) behalten zu dürfen, um sein standesgemäßes Leben weiterführen zu können. Das Privileg der Kompetenz war also vor allem dann bedeutsam, wenn die Verbindlichkeiten der Schuldner den Wert seines Besitzes überstiegen, im Falle einer Gant also eigentlich sein gesamter Besitz hätte gepfändet und versteigert werden müssen.⁵⁹⁹ Das Privileg der Kompetenz fand sich als *beneficium competentiae* auch in anderen deutschen Konkursrechten wieder und bezeichnete zunächst nichts weiter als die Definierung eines ‚pfändungsfreien Besitzminimums‘, das den Schuldnern zur Aufrechterhaltung ihrer (standesgemäßen) Subsistenz verbleiben sollte und sich zumeist aus bestimmten Naturalien zusammensetzte.⁶⁰⁰ Bedeutsam ist aber, dass die Höhe der eingeräumten Kompetenz immer in Abhängigkeit vom zugehörigen Stand festgelegt wurde,⁶⁰¹ bei Adeligen also höher war als bei Bürgerlichen oder Bauern und der Begriff der Kompetenz zumeist in Verbindung mit adeligen Konkursaspekten auftaucht.⁶⁰²

Da auch im vormaligen Herzogtum Württemberg Adelige, die zugleich in anderen Territorien landsässig waren, von Konkursprozessen konfrontiert sein konnten, fand sich in den Gantprozess-Richtlinien Altwürttembergs ebenfalls die prinzipielle Möglichkeit der Gewährung der Kompetenz. Diese war allerdings von mehreren Faktoren abhängig: Zum einen von der Größe der adeligen Familie, die von dem verbliebenen Quantum versorgt werden musste, ferner von der genauen Rangstufe und schließlich von der Frage, ob der Adelige aufgrund äußerer

⁵⁹⁸ Prioritätsordnung, §53, vgl. *Reyscher* 1830, S. 258.

⁵⁹⁹ Vgl. *Bauer* 2009, S. 121f.

⁶⁰⁰ Vgl. z.B. *Birbaum, Sabrina*: Konkursrecht der frühen Augsburger Neuzeit mit seinen gemeinrechtlichen Einflüssen (= Augsburger Schriften zur Rechtsgeschichte, Bd. 24). Berlin 2014, S. 44; Auch im altwürttembergischen Recht sollten die Schuldner bestimmte Naturalien wie Lebensmittel, Kleider und Werkzeuge, die für das ausgeübte Handwerk des Schuldners von Relevanz sind, behalten dürfen, um ihm und seiner Familie das Überleben zu ermöglichen, vgl. *Wächter* 1839, S. 570ff.

⁶⁰¹ Vgl. z.B. *Grävell, Maximilian Karl Friedrich Wilhelm*: Praktischer Kommentar zur allgemeinen Gerichtsordnung für die preußischen Staaten. Fünfter Band, welcher die Erläuterungen des sieben und vierzigsten bis funfzigsten Titels des ersten Theils enthält. Erfurt 1830, S. 128.

⁶⁰² So heißt es z.B. im Lexikoneintrag von 1817: „*Kompetenz-Recht (von Kompetenz, Befugniß)* nennt man die Gerechtsamkeit adeliger und anderer schriftsäßiger Personen, daß, wenn ihr Vermögen zum Concurs kommt, ihnen doch soviel übrig gelassen werden muß, daß sie, wenn auch eingeschränkt, doch ihrem Stande gemäß leben können. Bei den ersten Verhandlungen auf dem deutschen Bundestage kam die Kompetenz desselben insbesondere über seine Befugniß zur Einmischung in die innern Angelegenheiten der Bundesstaaten sehr zur Sprache, ohne dass bis jetzt (Anfang 1817) darüber etwas wäre festgesetzt worden“, vgl. *Ohne Autor*: Conversations-Lexicon oder encyclopädisches Handwörterbuch für gebildete Stände, Bd. 2 Br–Cz. Altenburg und Leipzig 1817c, S. 680; Für die Entwicklung des Kompetenz-Rechts im Konkurs, vgl. z.B. *Bauder, Wilhelm*: Das Beneficium Competentiae, seine Geschichte und heutige Geltung. Ohne Ort 1905.

Umstände oder selbstverschuldet in ein Schuldenverhältnis geraten war.⁶⁰³ Das Privilegium der Kompetenz sollte dem betroffenen Adeligen insbesondere dann nicht erteilt werden, wenn „*er nicht durch Unglücksfälle, sondern durch eigene Schuld – durch verschwenderische Lebensart – in Vermögens-Zerfall gerathen ist, in welchem Falle das herzogl. Württembergische Landrecht [...] den Schuldnern den Behelf der Abtretung nicht so leichtlich und ohne Entgeltniß gestattet wissen will*“.⁶⁰⁴

Hier bleibt natürlich offen, wann und unter welchen Kriterien von einem selbstverschuldeten Konkurs ausgegangen wurde: Solterbeck verweist hier beim westfälischen Adel z.B. auf die Familie von Nagel, die sich durch einen Schlossbau sehr verschuldete, aber der Auffassung war, den Konkurs nicht durch Verschwendung verursacht zu haben, sondern ein Schloss einfach zur standesgemäßen Mittelverwendung eines Adeligen dazugehöre, was ohne Verschuldung aber nicht möglich gewesen war, weswegen die Überschuldung mitnichten selbstverschuldet sei: „[E]s ist bekannt, dass ich die mich betreffende schulden nicht durch Überfluß verursacht habe. sondern solche sind [unter anderem] zu dem unausweislich [sic] nothigen Bau des haußes Loburg verwendet“.⁶⁰⁵ Ausgeschlossen von der Gewährung der Kompetenz waren ferner Adelige, die aufgrund von Meineids oder Bilanzfälschung zu einer Gefängnisstrafe verurteilt waren.⁶⁰⁶ Die Gewährung der Kompetenz und die Festlegung des Quantum, das nicht unter die Gant fallen durfte, sollte dabei durch den Richter bestimmt werden, der vorher auch die Kreditoren anzuhören hatte.⁶⁰⁷ Bedeutsam für die Gewährung einer Kompetenz und die Höhe derselben konnte bei Adeligen auch das *cessio bonorum* sein, bei dem die adeligen Schuldner ihren Gläubigern unter dem Eingeständnis, nicht alle fälligen Schulden und Zinsen begleichen zu können, die ihnen alleinig gehörenden Vermögensteile überantworteten. Ein solches Vorgehen galt als besonders ehrenhaft, zumal es die mit einem Prozess verbundenen Verwaltungsvorgänge deutlich beschleunigen und vereinfachen konnte.⁶⁰⁸ Wie häufig das *cessio bonorum* tatsächlich Anwendung fand und wie real die Furcht von Adeligen vor der Nichterteilung einer Kompetenz tatsächlich sein musste, ergo wie streng adelige Gantverfahren hinsichtlich der Frage nach Selbstverschuldung tatsächlich geführt wurden, ist indes unklar. Bei keinem der in vorliegender Arbeit fokussierten Adelsfamilien zeigten sich Hinweise auf ein *cessio bonorum*.

⁶⁰³ Kapff, Johann Friedrich Melchior: Merkwürdige Civil-Rechtssprüche der höchsten und höheren Gerichtshöfe in Württemberg des vormaligen herzoglichen und Churfürstlichen Hofgerichts in Tübingen usw. Erster Band, Tübingen 1821, S. 386-390.

⁶⁰⁴ Kapff 1821, S. 386f.

⁶⁰⁵ Solterbeck, Sven: Blaues Blut und rote Zahlen. Westfälischer Adel im Konkurs 1700–1815. Münster 2018, S. 381.

⁶⁰⁶ Kapff 1821, S. 387.

⁶⁰⁷ Ebd. S. 389.

⁶⁰⁸ Vgl. Solterbeck 2018, S. 144. Vgl. auch Meier 2003, S. 47-55 und S. 62; Vgl. auch Forster, Wolfgang: Deutsches Konkursrecht – oberitalienisch, niederländisch, französisch, spanisch? Der Konkursprozess des gemeinen Rechts und das Werk Salgado de Somozas. In: Bauer, Andreas/ Welker, Karl H.L. (Hrsg.): Europa und seine Regionen. 2000 Jahre Rechtsgeschichte. Köln u. a. 2007, hier: S. 324-325.

Unter Friedrich I. wurde das Recht der Kompetenz im Konkurs *als Adelsprivileg* insofern aufgeweicht, als dass selbiges im Rahmen einer königlichen Verordnung von 1808 sämtlichen königlichen Hofbediensteten zugebilligt wurde: „*Wenn gegen Unsere königl. Diener eine Execution wegen Schuldforderungen zu verhängen ist, und es an andern Gegenständen zur Hülfsvollstreckung fehlt; so soll nur ein Drittel ihrer Besoldung als Executions-Mittel angewendet, der Ueberrest der Besoldung aber, dem Diener zum nöthigen Unterhalt gelassen werden*“.⁶⁰⁹ Unabhängig davon, ob sie bürgerlich waren, zum Personaladel gehörten, oder adelig oder dem ehemaligen neuwürttembergischen Landesteil entstammend, wurde das Privileg der Kompetenz also von einem standesbezogenen in ein funktionsbezogenes Recht umgewandelt, da Spitzenbeamte und Diener des Königs *unabhängig* von ihrem Stand zukünftig davon profitieren sollten.⁶¹⁰ Während also das Recht einer herausgehobenen Kompetenz nach einem Konkurs für Adelige zwar beibehalten wurde, aber nicht mehr als adeliges Exklusivrecht fungierte, zeigte sich eine Privilegierung des Adels aber bei einer Ergänzung des bestehenden Prioritätsrechts der Natur, dass mediatisierten Grundherren, die als Gläubiger in Gant-Prozessen auftraten, Vorzugsrechte bei der Befriedigung von Schuldansprüchen eingeräumt wurden. Die Vorzugsrechte sahen vor, dass Adelige in allen Kreditoren-Klassen in Abhängigkeit von ihren Einkünften bevorzugt befriedigt werden sollten, um adelige Folge-Ganten zu verhindern, da die Rittergutsbesitzer mittels ihrer Einkünfte z.B. ihr Gesinde zu zahlen hatten, für die Erledigung ihrer monetären Pflichten aber natürlich auf regelmäßige Einnahmen angewiesen waren und auch darauf, dass sie Geld, das sie anderen geliehen hatten, zurückbekamen.⁶¹¹ Die bestehenden Adelsprivilegien im Konkurs hatten also sowohl eine aktive als auch eine passive Komponente, da Adelige sowohl als Schuldner (Kompetenz) als auch als Gläubiger (Vorzugsrechte) eine gewisse Privilegierung erfuhren. Weitere Adelsprivilegien mit Relevanz für das Konkursrecht finden sich in den eingesehen Aktenbeständen für die Zeit der Regentschaft Friedrichs I. nicht.

⁶⁰⁹ Das executivische Verfahren gegen die königl. Civil-Diener in Schuld- und Wechselsachen betr. vom 25. Mai 1808. In: *Ohne Autor*: Sammlung der königlich-württembergischen Gesetze und Verordnungen abgedruckt aus dem Staats- und Regierungs-Blatt vom Jahr 1808. Stuttgart 1811, S. 138.

⁶¹⁰ Die königliche Verordnung bewirkte damit analog zu anderen Bestimmungen im Rahmen der als ‚adelsfeindlich‘ beschriebenen Politik Friedrich I. eine Nivellierung der Adelsprivilegien, da hinsichtlich der Kompetenz im Konkurs die Standesherrn, ritterschaftlichen Adelige und Angehörigen des königlichen Personaladels des königlichen Hofstaates mit den Bürgerlichen gleichgestellt wurden. Gemäß dem Staatshandbuch Württembergs des Jahres 1808 fanden sich den höheren Hierarchien des Hofstaates von Württemberg ausnahmslos Adelige, während sich die untere Ebene der königlichen Kammerdiener ausnahmslos aus Bürgerlichen zusammensetzte. Beim Kompetenz-Privileg waren also ab 1808 der bürgerliche Kammerjäger und der hochadelige Obrist-Kammerherr mit den gleichen Rechts-Vergünstigungen ausgestattet, vgl. *Ohne Autor*: Königlich Württembergisches Staatshandbuch auf die Jahre 1807 und 1808. Stuttgart 1808, S. 36-47.

⁶¹¹ StA Ludwigsburg, D 41, Bü 1212 („Vorzugsrechte der mediatisierten Gutsherren in Rücksicht ihrer grundherrlichen Einkünfte in Gantungen“, 1812-1813).

2.4.2 Adels-Privilegien im Gant-Recht unter Wilhelm I.

Wie dargestellt, wurde dem Adel auch unter Wilhelm I. das Recht der Exemption in Konkurs-Sachen eingeräumt, des Weiteren wurde das Privileg der Kompetenz in Artikel 48 der Executions-Ordnung bestätigt: *„Bei standesherrlichen und ritterschaftlichen Lehen- oder Stamm-Gütern ist dem Schuldner und seiner Familie, nach Verhältniß seines Standes, der Größe der Familie, des Ertrags der Güter und der Einkünfte, welche er außerdem zu beziehen hat, so wie mit Rücksicht auf die Ursachen der entstandenen Ueberschuldung, eine angemessene Kompetenz auszusetzen, welche in keinem Falle die Hälfte des reinen Ertrags des Gutes übersteigen darf“*.⁶¹² Unter Wilhelm I. wurde dem Adel ein Kompetenz-Recht bei Konkursen zugebilligt, was sich insofern von den altwürttembergischen Vorgaben unterschied, dass selbige hier nicht von den Ursachen des Konkurses (also, ob schuldhaft verursacht oder nicht) abhängig gemacht wurde, sondern lediglich von der Rangstufe und der Größe der zu versorgenden Familie. Auch beziehen sich die dargestellten Privilegien nur auf Adelige mit Liegenschaften, den zugebilligt wird, einen Teil des Ertrages (höchstes die Hälfte) als unpfändbares Gut behalten zu dürfen.

Damit waren die Rechtsvorgaben unter Wilhelm I. deutlich unschärfer als die Bestimmungen z.B. im Königreich Bayern. Hier wurde den Adelligen unabhängig von der Frage, ob sie im Besitz einer Liegenschaft sind oder nicht das Recht der Kompetenz zugebilligt, die hier nicht nur Naturalabgaben enthalten sollte, sondern konkret einen Teil seines Vermögens als Alimentation umfasste: *„Der adelige Schuldner ist berechtigt, zur Sustentation seiner Person und seiner Familie, eine, seinem Stande, Alter und Vermögen, dann der Größe seiner Familie angemessene Alimentation aus seinem Vermögen zu verlangen“*.⁶¹³ Auch hatte sich im Königreich Bayern im Prinzip ein vierklassiges Kompetenzrecht herausgebildet, das unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen im Konkursfalle abgestufte Privilegien einräumte. In der obersten Klasse befanden sich die Adelligen, die – wie dargestellt – einen angemessenen Anteil ihres Vermögens als Alimentation behalten konnten. Der zweiten Klasse waren dann alle (sowohl adeligen als auch bürgerlichen) Staatsbeamten und Militärpersonen des Königreiches zugeordnet, denen zugebilligt wurde, im Falle eines Konkurses Teile ihres Einkommens behalten zu dürfen. Konkret war festgelegt, dass von ihren Einkünften *„wenn sie nicht über fünfhundert Gulden betragen, nur zu einem Fünftheile, - wenn sie nicht über tausend Gulden betragen, nur bis zu einem Viertheile, - bei noch höherem Betrage nur bis zu einem Drittheile zur Befriedigung der Gläubiger verwendet werden“* dürfen.⁶¹⁴ Darüber hinaus wurden die leiblichen Kinder, Eltern, Geschwister, Ehegatten sowie weitere verwandte und verschwägte Personen mit einer Konkurs-Kompetenz bedacht (dritte Klasse), sowie Per-

⁶¹² Reyscher 1841, S. 1352f.

⁶¹³ Lehner, Carl B.: Lehrbuch des bayerischen Hypothekenrechtes und der Prioritäts-Ordnung mit dem Conkurs- und Executions-Processe. Zweiter Band: Prioritäts-Ordnung mit dem Conkurs- und Executions-Processe. Zweite, unveränderte, wohlfeile Ausgabe. Sulzbach 1840, S. 5.

⁶¹⁴ Lehner 1840, S. 6.

sonen, die „wegen Schenkungen belangt werden“.⁶¹⁵ Analog zum altwürttembergischen Recht wurde die Feststellung der Höhe der Kompetenz in allen vier Klassen (ebenso auch bei den Adeligen) auch davon abhängig gemacht, ob Schuldner selbstverschuldet in die Gant-Problematik gerieten und von welcher Qualität die Schuldforderungen waren.⁶¹⁶

Die Vorgaben in Württemberg privilegierten den Adel hingegen deutlich weniger explizit, da selbigem durch Wilhelm I. lediglich zugebilligt wurde, bei bestehenden Liegenschaften einen Teil der des Natural-Ertrages behalten zu dürfen.⁶¹⁷ Dieses Recht ist dabei als genuines Adelsprivileg aufzufassen, da die Exekutionsordnung von 1825 ein für alle Schuldner (also unabhängig von der Standeszugehörigkeit) gültiges *beneficium competentiae* definierte: „Ist kein allgemeiner Vermögens-Angriff anzuordnen [also keine Beschlagnahme des gesamten Gutes]; so wird je nachdem mehr oder weniger anderweite schickliche Executionsgegenstände vorhanden sind, das minder entbehrliche an Kleidern, Betten und anderen Haushaltsstücken, ingleichen das Handwerkzeug und das zur Unterhaltung der Familie und Bauung der Güter erforderliche Vieh, vom dem Angriffe freigelassen, oder nur aushülfsweise beigezogen“.⁶¹⁸ Dieses Recht galt für alle Staatsbürger Württembergs ohne besondere Bevorzugung des Adels. Auch bei allgemeinem Vermögens-Angriff, also dann, wenn aufgrund der Schuldenhöhe der gesamte Besitz des Schuldners verpfändet und ggf. versteigert werden sollte, „blieb von dem Handwerkszeug, von Kleidern, Betten, und anderen Haushaltsstücken, [...] das nach der Zahl der Familienmitglieder und nach dem Stande des Schuldners ganz Unentbehrliche verschont“.⁶¹⁹ Adelige wurden hier nur noch insofern bevorzugt, als dass der Anteil des nicht zu verpfändeten Gutes auch „nach dem Stande des Schuldners“ berechnet werden sollte. Ferner heißt es in Artikel 38 der Exekutionsordnung, dass das Gericht darüber zu entscheiden habe, ob während des Konkursverfahrens Ansprüche auf Alimentationen des Schuldners bestehen, das Gant-Recht von 1825 kannte also auch ein monetäres *beneficium competentiae*.

Hinsichtlich der Kompetenz im Konkurs deutet sich also auch unter Wilhelm I eine geringere Privilegierung des Adels an, als es sie in anderen Rheinbundstaaten (z.B. in Bayern) gab. Bei den allgemeinen Rechtsvorgaben der Exekutionsordnung waren Adelige und Bürgerliche weitestgehend gleichgestellt, mit Ausnahme der Tatsache, dass das *beneficium competentiae* nach dem zugehörigen Stand berechnet werden sollte und Rittergutsbesitzern zugesichert war, einen Teil der Ertrages ihrer Liegenschaften behalten zu dürfen. Am königlichen Hof waren die adeligen und bürgerlichen Hofbediensteten schon seit 1808 formell gleichge-

⁶¹⁵ Ebenda, S. 7.

⁶¹⁶ Ebd.

⁶¹⁷ Executions-Gesetz 1825, Art. 48. In: *Reyscher* 1841, S. 1352f.

⁶¹⁸ Ebenda, Art. 38, S. 1349.

⁶¹⁹ Ebd.

stellt, da die weiterhin gültige Verordnung Friedrich I. allen Bediensteten unabhängig von ihrem Stand eine monetäre Kompetenz zubilligte.⁶²⁰

2.4.3 Adelsspezifische Konkursbestimmungen außerhalb des Gant-Rechtes

Auch außerhalb des Gant-Rechtes wurden insbesondere während der Regentschaft Wilhelms I. Rechtsvorgaben entwickelt, die sich direkt oder indirekt auf mögliche Folgen adeliger Gant bezogen. 1823 wurde von Carl Friedrich Heinrich Levin von Wintzingerode (1778-1856), seit 1819 Staatsminister des Äußeren in Württemberg, ein Statut für die Körperschaften des ritterschaftlichen Adels vorgelegt, der explizit auch einen Passus enthielt, unter welchen Umständen Adelige ihren Adelsstatus verlieren konnten. Hier heißt es unter Paragraph 10, dass ein Verlust des Adels durch folgende drei Aspekte verursacht werden könne:

*„(1) durch freiwillige Entsagung, welche gegen das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu erklären, und von diesem dem König anzuzeigen, auch sofort bekannt zu machen ist. Ihre Wirkung erstreckt sich nur auf die noch zu erzeugenden Kinder des Entsagenden. (2) Durch rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verbrechens, welches überhaupt den Verlust der Ehre auf sich zieht, oder nach besondern gesetzlichen Bestimmungen den Verlust des Adels zur Folge hat. [...] Dem Adel schon gezeugter Kinder des Verurtheilten geschieht hierdurch kein Abbruch. (3) Durch Uebernahme niederer in bloßer Handarbeit bestehender Lohndienste, durch Ausübung kleiner Krämerei oder eines eigentlichen Handwerks tritt zwar sofort Suspension des Gebrauchs des Adels-Titels und der damit verbundenen Vorzüge ein. Diese Verfügung dehnt sich jedoch nicht über die Dauer der Suspensionsgründe aus“.*⁶²¹

Insbesondere Satz 2 ist bedeutsam, heißt es hier doch, dass der Adelstitel in Folge einer Verurteilung, welche mit einem Verlust der Ehre einhergeht, verloren gehen solle. Hier wird zwar nicht weiter konkretisiert, ob auch Gant-Prozesse in besonderer Weise mit einem Verlust der Ehre verbunden sind, es kann für die damaligen Verhältnisse aber durch postuliert werden. Für den westfälischen Adel hat Solterbeck überzeugend nachgewiesen, dass die Nichterfüllung von Schuldpflichten immer einem Ehr- und Vertrauensverlust gleichkam,⁶²² wobei der Begriff Ehre bzw. des Ehrverlusts hier sozial konstruiert erscheint, da die Zuschreibung von Ehre in sozialen Interaktionsprozessen vermittelt wird,⁶²³ aber natürlich un-

⁶²⁰ Wie Anmerkung 608.

⁶²¹ HStA Stuttgart, B 88a, Bü 55 („Entwurf eines Statuts für die Körperschaften des ritterschaftlichen Adels, 24. Sept. 1823, angefertigt von Graf von Wintzingerode“).

⁶²² Solterbeck 2018, S. 247-250.

⁶²³ Dinges, Martin: Die Ehre als Thema der historischen Anthropologie. Bemerkungen zur Wissenschaftsgeschichte und zur Konzeptualisierung. In: Schreiner, Klaus / Schwerhoff, Gerd (Hrsg.): Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit (= Norm und Struktur. Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und Früher Neuzeit, Bd. 5). Köln u. a. 1995, S. 29-62, hier: S. 50.

klar bleibt, inwiefern die vom sozialen Umfeld des adeligen Schuldners konstruierte Ehraberkennung auch *juristisch* einem Verlust der Ehre gleichkam.⁶²⁴

Der Passus des Adelsstatuts entsprach somit dem grundsätzlichen Rechtdiskurs, da auch das *Rechtslexikon für Juristen aller teutschen Staaten* den Verlust des Adelstitels bei verwirkter Ehre und bei Verurteilungen vorsah, wobei hier der Fokus stärker auf strafrechtliche denn auf zivilrechtliche Vergehen gelegt wurde: „*Der Verlust des Adels kann auch als besonders peinliche Strafe vorkommen; dieß ist entweder dann der Fall, wenn das Straf-urtheil den Verlust des Adels ausdrücklich ausspricht., oder dann, wenn über einen Adeligen eine Strafe verhängt wird, die, wie die Kettenstrafe, die bürgerlichen Rechte vernichtet, oder auch Ehrlosigkeit zur Folge hat*“.⁶²⁵

Auch Satz 3 ist bedeutsam, verweist er doch implizit darauf, dass ein Adelstitel verloren gehen soll, sobald der Inhaber nicht mehr in der Lage ist, ein standesgemäßes Leben zu führen und auf Lohnarbeit angewiesen ist. *Theoretisch* konnten Pfändung und Versteigerung des adeligen Besitzes für Betroffene also eine Exmatrikulation aus dem Adelsstand mit sich führen, wenn so viel gepfändet wurde, dass der verbliebene Rest nicht mehr ausreichte, um ohne Lohnarbeit überleben zu können, *praktisch* waren Adelige vor diesem Szenario aber u.a. durch die Bestimmungen im Rahmen der Konkurs-Kompetenz abgesichert. Es ist trotzdem anzunehmen, dass es im Konkurs auch Adelige gab, die nicht unter die Kompetenz-Privilegien fielen bzw. denen (z.B. weil die Richter zu dem Schluss kamen, dass der Konkurs fahrlässig selbst verursacht wurde) keine privilegierte Kompetenz zugebilligt wurde. Auch das bayerische Adelsedikt von 1818 enthielt mit dem Paragraphen 21 einen Passus, der vorsah, dass Adelige „*der Gebrauch des Adelstitels durch die Übernahme niederer, bloß in Handarbeit bestehender Lohndienste, durch die Ausübung eines Gewerbes bei offenem Kram und Laden, oder eines eigentlichen Handwerkes*“ zu untersagen sei,⁶²⁶ was hier zwar nicht in direkter Verbindung mit dem Konkursrecht steht (die Ursachen für Lohnarbeit bei Adelige konnten schließlich vielfältig sein, häufig genügte es, als Spätgeborener nicht vom Erbe des Vaters profitieren zu können),⁶²⁷ den betroffenen Adelige aber vor Augen führte,

⁶²⁴ Im allgemeinen Staatslexikon von 1847 wird die Ehre im juristischen Sinne definiert als „*die rechtsgesetzliche äußere Achtung oder Anerkennung der inneren Würdigkeit einer rechtlichen Persönlichkeit*“, was den Begriff der Ehre sehr deutlich mit der Anerkennung des sozialen Umfeldes in Verbindung setzt, vgl. *Rotteck, Carl von/Welcker, Karl Theodor (Hrsg.): Das Staatslexikon. Encyklopaedie der sämmtlichen Staatswissenschaften für alle Stände. Neue durchaus verbesserte und vermehrte Auflage. Siebenter Band, Altona 1847, S. 379.*

⁶²⁵ *Weiske, 1844, S. 114f.*

⁶²⁶ Zitiert nach *Seydel, Max von: Bayerisches Staatsrecht. Auf der Grundlage der 2. Auflage neu bearbeitet von Dr. Josef v. Graßmann und Dr. Robert Piloty. Erster Band, Tübingen 1913, S. 187f.*

⁶²⁷ Eine gute Zusammenfassung zu den Ursachen adeliger Armut als Voraussetzung für Lohnarbeit bietet *Singer 2016, S. 210-217.* Wie häufig es aufgrund welcher Ursachen zu einem Verlust des Adels kam, ist bisher weder für Württemberg noch für andere Territorien untersucht worden.

dass als extremste Folge des Gantprozesses das Abrutschen in Armut und daraus resultierend der Verlust des Adelstitels blühte.⁶²⁸

Anzumerken ist hier, dass das zitierte Statut des ritterschaftlichen Adels zwar nur als Entwurf vorlag und niemals Rechtsgültigkeit erlangte,⁶²⁹ die dargestellten Aspekte aber nahelegen, dass innerhalb der Regierung durchaus Diskurse darüber geführt wurden, wie mit Adeligen zu verfahren ist, die unter Konkurs gerieten und inwiefern Konkurs und Adeligkeit wirklich in Übereinstimmung gebracht werden konnten. Auch in den Jahrhunderten zuvor hatten Rechtsgelehrte immer wieder darauf hingewiesen, dass bei allzu verschwenderischer Lebensart als Ursache eines Konkurses auch über die Entziehung des Adelstitels nachgedacht werden müsse,⁶³⁰ und sich in der Literatur auch einige Beispiel hierfür finden lassen.⁶³¹

Wenngleich also unklar bleibt, inwiefern Adelige nach Konkursverfahren auch tatsächlich ihren Adelsstatus verloren, lassen sich andere Rechtsbestimmungen die Folgen der adeligen Gant betreffend stärker konkretisieren. So wurde in Paragraph 135 der Württembergischen Verfassung von 1819 festgelegt, dass Personen, gegen die aktuell ein Konkurs-Verfahren läuft oder die wegen eines Konkurses verurteilt worden sind, ihr passives Wahlrecht für die zweite Kammer der Standesversammlung verlieren sollten, was explizit die Vertreter des ritterschaftlichen Adels miteinschloss: *Die allgemeinen Erfordernisse eines Mitglieds der Stände-Versammlung sind folgende: [...] es darf kein Concurs gegen dasselbe gerichtlich eröffnet seyn; und selbst nach geendigtem Concurs-Verfahren dauert seine Unfähigkeit fort, wenn es wegen Vermögens-Zerrüttung gestraft worden ist*.⁶³²

Bei den Mitgliedern der ersten Kammer wurde die Beibehaltung des passiven Wahlrechtes bei unter Gant stehenden Personen von der eingeräumten Kompetenz abhängig gemacht, da aufgrund der Rechtsvorgaben des im Jahre 1819 teilweise noch gültigen altwürttembergi-

⁶²⁸ Kreuzmann verweist hier z.B. auf die Schriftstellerin Charlotte von Kalb (1761-1843), die sich nach dem faktischen Bankrott ihrer Familie und der damit verbundenen Versteigerung des Landguts gezwungen sah, sich mit dem Handel von kleineren Luxusgegenständen über Wasser zu halten und sich in einem Brandbrief über ihre „bittere Armut“ beschwerte vgl. *Kreuzmann* 2008, S. 192; Vgl. auch *Stockhorner von Starein, Otto*: Aus der Geschichte des Ritterguts Kalbsrieth und seiner Bewohner. Heidelberg 1908, S. 48f; *Schulte, Sabine*: Kalb, Charlotte von, geborene Freiin Marschall von Ostheim. In: Neue Deutsche Biographie (NDB). Band 11, Berlin 1977, S. 45f.

Armut als Folge von Konkurs war also kein unbekanntes Szenario, wobei sich Armut der Adelligen aufgrund von Netzwerkverbindungen und Revenuen deutlich von der Armut anderer Bevölkerungsschichten unterschied, und sich Adelige auch spezifische Strategien für den Umgang mit Armut angeeignet hatten, Vgl. z.B. *Frie* 2011, S. 334f.

Zu einem Verlust des Adelstitels kam es bei Frau von Kalb allerdings nicht, möglicherweise, weil der Konkurs v.a. ihrem verstorbenen Mann angelastet wurde und mit einem Verlust des Adelstitels v.a. die säumigen Schuldner selbst, nicht aber ihre Familienangehörigen bestraft werden sollten, vgl. z.B. *Kapff* 1821, S. 387.

⁶²⁹ Vortrag des Ministers des Inneren, betreffend den Entwurf eines Statuts für die Körperschaften des ritterschaftlichen Adels, 1. Februar 1848. In: *Württembergische Kammer der Abgeordneten*: Verhandlungen der Württembergischen Kammer der Abgeordneten auf dem Landtage von 1848. Erster Band. Enthaltend: Protokolle I.-XXV. Stuttgart 1848, S. 52f.

⁶³⁰ *Kapff* 1821, S. 387.

⁶³¹ Vgl. z.B. *North, Michael*: Geld- und Banken Krisen in Mittelalter und Neuzeit. In: *Kraemer, Klaus/ Nessel, Sebastian* (Hrsg.): Geld und Krise. Die sozialen Grundlagen moderner Geldordnungen. Frankfurt am Main, New York 2015, S. 43-60, hier: S. 47.

⁶³² *Ohne Autor* 1819a, S. 35f.

schen Gantrechtes, welches die Einräumung der Kompetenz davon abhängig machte, ob der Konkurs selbst- oder unverschuldet zustande kam,⁶³³ eine hohe eingeräumte Kompetenz mit unverschuldetem Konkurs in Verbindung gebracht wurde, der wohl in deutlich geringerem Ausmaß mit einem Ehrverlust verbunden war. Konkret heißt es, dass „*die erblichen Mitglieder der ersten Kammer durch die Erkennung einer Debit-Commission von der Stimmführung nicht ausgeschlossen [werden], wenn ihnen eine Kompetenz von wenigstens Zweitausend Gulden ausgesetzt ist*“.⁶³⁴ Anfang des 20. Jahrhunderts wurden die Vorgaben insofern verschärft, als dass Personen mit anhängigem Konkursverfahren für die Dauer des Verfahrens auch ihr aktives Wahlrecht abgesprochen wurde.⁶³⁵

2.5 Adel und Gant im Kontext der Rechtsvorschriften: Zusammenfassung

Zu untersuchen, was mit Adeligen *passierte*, die von einem Gantverfahren betroffen waren, welche Folgen aus einer adeligen Gant resultierten und welche Auswirkungen eine adelige Gant auf die komplexen Netzwerkverbindungen der im ‚Kampf ums Obenbleiben‘ gewohnten Adelsfamilien mit sich brachte, bedeutet zunächst eine Reflektion darüber, was mit Adeligen in einer solchen Situation passieren *sollte*, also welche Besonderheiten im Gantrecht für Adelige vorgesehen waren.

Das Herzogtum Württemberg hatte sich früh (schon im Rahmen des ersten Landrechts) ein für damalige Zeiten fortschrittliches Konkursrecht gegeben, das in den nächsten knappen 320 Jahren aber kaum Modernisierung erfuhr. Grundlage des altwürttembergischen Gantrechtes waren das Pfandrecht, das Prioritätsrecht und die Exekutionsordnung, die festschrieben, wie Pfändung und Versteigerung der Konkursachen zur Befriedigung der Gläubiger vorstattengehen sollten.⁶³⁶ Aufgrund fehlender Weiterentwicklungen im altwürttembergischen Gant-Recht kam es auch aufgrund der Mängel des zunehmend veralteten Pfandrechts, manifestiert in der häufig unklaren Rechtsgrundlage von Schulden wegen des Mangels an öffentlichen Pfand- und Grundbüchern, wodurch Schuldner ihren pfändbaren Besitz mehrfach beleihen konnten, sich Dritte fälschlicherweise als Inhaber von zu verpfändenden Gütern ausgeben konnten und Gläubiger ohne durch öffentliche Hand legitimierten Schuldscheine eine Vergantung befördern konnten, immer wieder zu Häufungen von Gantungen, wobei sich die Prozesse (eben wegen der unklaren Rechtslage) oft noch über viele Jahre erstreckten.⁶³⁷ Unter Friedrich I. änderte sich hinsichtlich der Gant-Rechtsprechung nur wenig, mit Ausnahme einiger Regelungen, betreffend die zuständigen Rechts-Instanzen, und die Kompetenz der am königlichen Hofe Beschäftigten blieb das altwürttembergische Gant-

⁶³³ Kapff 1821, S. 386f.

⁶³⁴ Ohne Autor 1819a, S. 35f.

⁶³⁵ Durch Änderung von § 142 des Verfassungsgesetzes vom 16. Juli 1906 (veröffentlicht im Regierungsblatt 1906, S. 161), vgl. <http://www.verfassungen.de/bw/wuerttemberg/verf1819-i.htm> (Zugriff: 21.02.2019).

⁶³⁶ Wächter 1839, S. 562f.

⁶³⁷ Ebenda, S. 638.

Recht in vielen Teilen unverändert weiter gültig.⁶³⁸ Die ambitionierte Verordnung von 1804 bildete also mitnichten den ersten Schritt zu einer tiefgreifenden Reform des Gantrechtes, das anders als andere Bereiche des Zivil- und Strafrechts zunächst keine Modernisierung erfuhr. Bewirkt wurde lediglich die Zuordnung sämtlicher Gant-Prozesse an den später als zweiten Senat des Oberjustizkollegiums bezeichneten obersten Gerichtshof bei Zivilrechts-sachen in Esslingen und die Untersagung von Partikularkonkursen, was beides jedoch aus Perspektive des Adels von Relevanz war, da Friedrich bis 1806 in Neuwürttemberg rigider regieren konnte und so vor allem in Konkurs geratene ritterschaftliche und standesherrliche Familien aufgrund ihres z.T. weitverstreuten Grundbesitzes von den Vorzügen eines Partiku-larkonkurses hätten profitieren können.⁶³⁹

In den Territorien, die später zu Neuwürttemberg verschmolzen, fanden sich zum Teil deut-lich differenziertere und modernere Vorgaben das Konkursrecht betreffend, für die Untertan-en der neuwürttembergischen Gebiete bewirkte die territoriale Neugliederung im Rahmen der napoleonischen Flurbereinigung also im rechtlichen Sinne einen Rückschritt, da mit der Ausweitung des württembergischen Territoriums sukzessive auch das württembergische Recht eingeführt wurde, welches das in Gantfragen teilweise fortschrittlichere Recht der bis-her reichsunmittelbaren oder zu anderen Landesherrschaften gehörigen Territorien ersetzte.⁶⁴⁰ Eine weitreichende Modernisierung von Pfand-, Prioritäts- und Exekutionsrecht wurde erst unter Wilhelm I. in Angriff genommen, im Rahmen dessen u.a. öffentliche Pfandbücher eingeführt wurden.⁶⁴¹

Da Altwürttemberg über keine nennenswerte Adelslandschaft verfügte, gab es hier weder eine Patrimonialgerichtsbarkeit noch im eigentlichen Sinne einen befreiten Gerichtsstand des Adels. Nach der erzwungenen Integration des neuwürttembergischen Adels wurde dem Adel zwar auch in Gantsachen ein privilegierter Gerichtsstand zugebilligt (unter Friedrich I. sollten adelige Gantverfahren seit 1806 direkt am zweiten Senat des Oberjustizkollegiums anstelle den Oberamtsgerichten verhandelt werden, unter Wilhelm I. wurde seit 1825 dann zwischen Exemten erster und zweiter Klasse unterschieden), die Möglichkeit der Patrimonialgerichts-barkeit gestand man dem Adel jedoch nur noch für drei Jahre zu.⁶⁴² Adelige, die im Rahmen der napoleonischen Flurbereinigung zu Untertanen des württembergischen Herzogs bzw. Königs wurden, waren plötzlich einem ihnen bisher unbekanntem (und in Gantsachen auch deutlich unmodernerem) Rechtssystem unterworfen, in dem sie selbst aufgrund der nur sehr kurz bestehenden Patrimonialgerichtsbarkeit kaum die Möglichkeit eingeräumt bekamen, in Gantprozessen gegenüber Nichtadeligen Recht zu sprechen. Ihre eigenen Gantverfahren

⁶³⁸ *Mohl* 1841, S. 65.

⁶³⁹ *Elvers* 1866, S. 222; *Wehler* 2006, S. 809; *Riede* 1835, S. 802.

⁶⁴⁰ *Reyscher* 1838, S. 25-28.

⁶⁴¹ *Wächter* 1839, S. 976.

⁶⁴² *Reyscher* 1830, S. 258; *Wächter* 1839, S. 1338; HStA Stuttgart, E 31, Bü 536.

wurden zwar in höchster Instanz verhandelt, noch 1806 hatte Friedrich jedoch verfügt, dass an der zuständigen zweiten Kammer des Oberjustizkollegiums nunmehr nur noch Juristen sämtliche Richterposten besetzten sollten und eigene Adelsbänke untersagt wurden, was die standesinterne Vernetzung in Rechtsangelegenheiten erschwerte.⁶⁴³

Erst im Rahmen der territorialen Veränderungen um 1800 erhielt Württemberg Adelsfamilien als Untertanen. Sofern diese unter einen Konkurs fielen, galten für selbige die gleichen Vorgaben wie für bürgerliche oder bäuerliche Familien mit Ausnahme des befreiten Gerichtsstandes.

Bis zur Modernisierung des Gantrechtes unter Wilhelm I. wurde ein Gantverfahren dadurch eingeläutet, indem die mutmaßlichen Kreditoren die verschuldeten Adelige auf die ausstehenden Zahlungen hinwiesen, um die *Thädigung* einzuleiten. Acht Tage nach Verstreichen des definierten Zahlungsdatums mussten die Gläubiger dann die persönliche Ladung des Schuldners am zuständigen Oberjustizkollegium beantragen, wonach der in Kapitel 2.2.3 beschriebene Prozessablauf seinen Lauf nahm. Im weiteren Verlauf wurde dann primär die Versteigerung sämtlicher betroffener Güter des adeligen Schuldners angestrebt, um die Gläubiger entsprechend der Prioritätsordnung zu befriedigen, wobei die Verfügungsgewalt bei Liegenschaften zunächst befristet für ein Jahr an einen Käufer bzw. den Gläubiger übertragen wurde, um so dem Schuldner eine letzte Möglichkeit einzuräumen, durch Zahlung der Gesamtsumme sein Gut zurückzukaufen.⁶⁴⁴

Vor dem Hintergrund einer noch sehr ständisch geprägten Gesellschaft bleibt offen, inwiefern die frühneuzeitliche soziale Struktur es insbesondere den bäuerlichen Schichten erlaubte, gegen Adelige, die in Neuwürttemberg auch über die ‚Umbruchzeit‘ hinweg vermutlich als Respektspersonen wahrgenommen wurden, insbesondere dann, wenn es sich um die ehemaligen oder noch als solche fungierenden (da der Abbau der mit der Patrimonialherrschaft verbundenen Vorrechte ja sukzessive erfolgte)⁶⁴⁵ Patrimonialherren der Schuldner handelte, bei der höchsten Instanz der Zivilgerichtsbarkeit in Esslingen Anklage zu erheben.⁶⁴⁶ Mög-

⁶⁴³ Paul 2005, S. 431f.; Knapp 1928, S. 21-43; Laufs 1979, S. 157-175. Für die Dimensionen der standesinternen Vernetzung im europäischen Hochadel vgl. u.a. Marburg, Silke: Europäischer Hochadel: König Johann von Sachsen (1801-1873) und die Binnenkommunikation einer Sozialformation. Berlin 2008, S. 32f. Mit der standesinternen Vernetzung und der damit verbundenen Kommunikationsstruktur des ritterschaftlichen Adels hat sich im Jahre 2010 eine wissenschaftliche Tagung in Mainz auseinandergesetzt, vgl. Hippchen, Raoul: Tagungsbericht: Kommunikationsnetze des Ritteradels im Reich um 1500, 25.02.2010 – 26.02.2010 Mainz. In: H-Soz-Kult, 01.04.2010, URL: www.hsozkult.de/conferencereport/id/tagungsberichte-3057 (Zugriff: 26.02.2019).

⁶⁴⁴ Wächter 1839, S. 570-572.

⁶⁴⁵ Paul 2005, S. 127-166.

⁶⁴⁶ Ob Schichtspezifika die Klagebereitschaft beeinflusst haben, Bauern oder Bürgerliche im Streitfall also seltener (oder häufiger?) dazu bereit waren, Klage gegen adelige Patrimonialherren oder Adelige im Allgemeinen einzureichen als Klagen gegen Angehörige des gleichen Standes geführt wurden, wurde bisher rechtshistorisch nicht untersucht. Offen bleibt also, ob und in welchem Ausmaß die feudalistische Komponente die Möglichkeit, das dem einzelnen Individuum zustehende Recht durchzusetzen, beeinflusst hat. Stodolkowitz hat für die Herrschaft Lauenburg nachgewiesen, dass die lehnshörigen Bauern hier um 1800 durchaus bereit waren, wegen der als ungerecht angesehenen Hofdienste gegen ihren Gutsherrn, den Grafen von Bernstoff zu klagen und hierfür erstinstanzlich das zuständige Hofgericht anrufen, vgl. Stodolkowitz, Stefan Andreas: Die Gutsherrschaft der Grafen von Bernstorff in den Verfahren des Oberappellationsgerichts Celle. In: Baumann, Anette/ Jendorff, Ale-

licherweise ergaben sich aus der inhärenten Standesstruktur also noch fortwirkende Standortvorteile für vergantete Adlige, deren Gläubiger vor allem bürgerlich bzw. bäuerlich waren im Sinne einer nur zögerlichen *Thädigungs*-Einleitung. Unklar bleibt auch, ob sich Vorteile auch ableiten ließen, wenn sich die Gläubiger ausschließlich aus Adeligen zusammensetzten, da Adelsfamilien in Krisenzeiten sowohl Verbündete als auch Rivalen sein konnten.

Aufgrund der beschriebenen Mängel des überkommenen Gant-Rechts unter Friedrich kann insbesondere bei Adeligen mit verzweigten Besitztümern und grenzüberschreitender Gläubigerstruktur von sehr langwierigen Verfahren ausgegangen werden.⁶⁴⁷

Mit der Reformierung des Gant-Rechts unter Wilhelm I. änderten sich auch die Prozessabläufe für die Adligen. Schuldverschreibungen mussten jetzt in öffentlichen Pfandbüchern niedergeschrieben werden, was es in Württemberg erstmals ermöglichte, die Besitz- und Schuldenstruktur der standesherrlichen, ritterschaftlichen und unbegüterten Adelsfamilien abschätzen zu können.⁶⁴⁸ Sowohl die Vorgabe von öffentlichen Pfandbüchern als auch die Vorgabe, dass ab jetzt nicht mehr der gesamte Besitz verpfändet werden durfte,⁶⁴⁹ erschwerte den Adelsfamilien die Kreditaufnahme, da jetzt nicht mehr wie bisher potentiell unbegrenzt Schulden aufgenommen werden konnten, sofern sichergestellt war, dass die verschiedenen Gläubiger nichts voneinander bzw. einer möglichen Gesamtverschreibung der Schuldner wussten.⁶⁵⁰

Sowohl im altwürttembergischen Recht als auch nach der Reformierung in den 1820er Jahren wurde Adeligen eine privilegierte Kompetenz zugebilligt, die darauf verweist, einen Teil des Besitzes bzw. der Einkünfte als *unpfändbar* behalten zu dürfen, um weiter einen adeligen Lebensstil aufrechterhalten zu dürfen. Schon das altwürttembergische Recht kannte das Recht der Kompetenz in Abhängigkeit von Familiengröße und Standeszugehörigkeit,⁶⁵¹ das unter Friedrich I. insofern aufgeweicht wurde, als dass allen am Hof Bediensteten die gleiche Kompetenz im Konkurs *in Abhängigkeit von ihrem Einkommen* zugebilligt wurde, also bürgerliche und adeliger Hofbedienstete mit der gleichen Kompetenz ausgestattet waren,⁶⁵² während z.B. in Bayern sämtlichen Adeligen (unabhängig davon, ob sie sich am Hof verding-

xander (Hrsg.): Adel, Recht und Gerichtsbarkeit im frühneuzeitlichen Europa. München 2014, S.77-102, insb. S. 84f. Im Allgemeinen Preußischen Landrecht von 1794 wurde die Patrimonialgerichtsbarkeit der staatlichen Aufsicht unterworfen und es war explizit festgelegt, dass Patrimonialherren sich bei Klagen von Untertanen gegen sie selbst jeglichen Einflusses auf den Prozess zu enthalten hatten, um Verflechtungen von gutswirtschaftlichem und obrigkeitlichen Funktionen zu verhindern, vgl. *Jürgens, Arnulf*: Bäuerliche Rechtsverhältnisse des ausgehenden 18. Jahrhunderts in Westfalen und im östlichen Preußen. Münstersche Eigentumsordnung 1770 und Preußisches Allgemeines Landrecht 1794 im Vergleich. In: *Westfälische Zeitschrift* 126/127 (1976/1977), S. 91-139, hier: S. 109.

⁶⁴⁷ Z.B. zog sich das Debitverfahren gegen Josef Keller von Schleithem zu Nordstetten fast 20 Jahre hin, vgl. Kapitel 6.4.2.

⁶⁴⁸ *Wächter* 1839, S. 976.

⁶⁴⁹ Ebenda, S. 977.

⁶⁵⁰ Ebd.

⁶⁵¹ *Kapff* 1821, S. 386-390.

⁶⁵² *Staats- und Regierungs-Blatt* 1811, S. 138.

ten oder nicht) eine höhere Kompetenz zugewilligt wurde als den Staatsbeamten.⁶⁵³ Unter Wilhelm I. wurde den Rittergutsbesitzern die Kompetenz dahingehend gewährt, einen Teil der Erträge ihrer Ländereien behalten zu dürfen, auch deutet sich an, dass sie bei Konkursen wohl einen größeren Anteil an Habseligkeiten und Vermögen schützen konnten als bürgerliche Schuldner.⁶⁵⁴ Die Gewährung des Privilegiums *beneficium competentiae* war auch abhängig davon, ob der adelige Schuldner selbstverschuldet in Konkurs geraten war oder nicht und konnte insbesondere dann versagt werden, wenn der Gantfall durch ausufernden Lebensstil verursacht wurde.⁶⁵⁵

Unklar bleibt, ob ein Konkurs auch einem Verlust der Ehre gleichkam, welcher einen Verlust des Adelstitels hätte nach sich führen können. Seit 1819 wurden Adelige, die sich im Konkurs befanden, oder die eines Konkursverfahrens für schuldig befunden wurden, ihrer Möglichkeit beraubt, sich in den Landtag wählen zu lassen (zweite Kammer), während bei der ersten Kammer das passive Wahlrecht dahingehend eingeschränkt wurde, als dass es von der eingeräumten Kompetenz im Konkursverfahren abhängig gemacht wurde.⁶⁵⁶

Im Rahmen der Neugestaltung des Konkursrechts wurde aber auch festgehalten, dass nicht mehr der gesamte Besitz verpfändet werden durfte, was ebenfalls zur Erhöhung des Selbstbehaltes beitrug.⁶⁵⁷ Teilweise war der Adel innerhalb des Konkursrechts also privilegiert, gleichzeitig zeigen sich aber auch Tendenzen einer Nivellierung von Adelsprivilegien, manifestiert u.a. in der königlichen Verordnung von 1808, die dem Adel am Hofe zwar keine Vorrechte entriess, diesem aber ihrer Exklusivität beraubte, da den bürgerlichen Bediensteten dieselbe Kompetenz wie den adeligen zugewilligt wurden. Im ‚Kampf ums Obenbleiben‘ begründeten die neuen rechtlichen Vorgaben für die adeligen Schuldner ein gewisses Unsicherheitspotential, da vor dem Urteil nicht sicher abgeschätzt werden konnte, welche Kompetenz den Betroffenen zuerkannt wurde, und damit offen blieb, ob der pfändungsgeschützte Selbstbehalt zur Aufrechterhaltung des adeligen Lebensstils ausreichen würde. Daneben stand die Beibehaltung des Adelsprädikats zur Disposition.

Unter Ausnutzung der rechtlichen Vorgaben, bedeutete ‚Kampf ums Obenbleiben‘ im Konkursfall für den Adel in Württemberg also zunächst, Gläubiger so lange wie möglich außergesetzlich zu beschwichtigen, da ein Konkursverfahren erst nach privater Anklage eröffnet werden konnte. Nach Eröffnung eines Gantverfahrens lag es im Interesse des betroffenen Adelige(n), möglichst einen nicht selbstverschuldeten Konkurs nachweisen zu können, also seitens der zweiten Kammer des Oberjustizkollegiums sich bestätigen zu lassen, dass die nicht erfolgte Begleichung von Schulden nicht aufgrund z.B. von Verschwendung, sondern

⁶⁵³ Lehner 1840, S. 5-7.

⁶⁵⁴ Reyscher 1841, S. 1349, S. 1352f.

⁶⁵⁵ Ebenda; Kapff 1821, S. 386f.

⁶⁵⁶ HStA Stuttgart, B 88a, Bü 55; Ohne Autor 1819a, S. 35f.

⁶⁵⁷ Wächter 1839, S. 977.

unverschuldet (z.B. aufgrund eines Unglücksfalls, Kriegereignisse o.ä.) verursacht wurde, um so die Wahrscheinlichkeit einer möglichst hohen Kompetenz zu erhöhen und nicht die für den Adelsstand existenzielle Ehrenhaftigkeit zu gefährden. Das Verbot von Partikularkursen im Jahre 1804 erschwerte es dem Adel, einzelne Vermögenswerte der Konkursmasse zu schützen, indem z.B. selbige in Familien-Fideikommissen überführt wurden.⁶⁵⁸

Die strukturellen Schwächen des altwürttembergischen Rechts offerierten dem Adel bis zur Neuformulierung unter Wilhelm I. Chancen, da mangels öffentlicher Pfandbücher häufig nicht sicher nachgewiesen werden konnte, aufgrund welcher Rechtsgrundlage Schuldansprüche bestanden. Zumindest die hieraus bzw. aus der komplexen Herausforderung, bei Adeligen mit verstreutem Grundbesitz grenzüberschreitend Vermögensschätzungen vornehmen und unterschiedliche Rechtssysteme adaptieren zu müssen, resultierenden Verzögerungen der Urteilsfindung, dürften für betroffene Adelige Vorteile mit sich gebracht haben, weil ihre Vermögenswerte und Liegenschaften erst nach einem Urteil einer Versteigerung zugeführt und damit dem Einfluss- und Nutzungsbereich der Adeligen entzogen wurden.

⁶⁵⁸ In vielen deutschen Landrechten war die Pfändung von Gütern, die zu Fideikommissen gehörten, bis weit ins 19. Jahrhundert hinein untersagt, vgl. z.B. *Wildner, Ignaz*: Das Fideikommiss-Recht nach dem Oest. allg. b. Gesetz-Buche und mehr als zweihundert darauf bezüglichen besonderen Anordnungen. Wien 1835, S. 298. Eine Ausnahme bildete hier Württemberg, da Friedrich I. schon 1808 sämtliche Fideikommissen verbieten ließ, womit auch die potentielle Möglichkeit, in diesen enthaltene Vermögenswerte vor dem Konkurs zu schützen, beseitigt wurden, vgl. *Paul* 2005, S. 205f. Da die königliche Verordnung offenbar nur unzureichend umgesetzt wurde, ließ Friedrich 1812 erneut verfügen, dass „*alle adeliche Fidei-Commissen, sie rühren vom ehemals unmittelbaren und mittelbaren Adel her, sie beruhen auf Familien-Herkommen oder auf Dispositionen der Verwandten in aufsteigender oder Seiten-Linie aufgehoben seyn sollen*“, vgl. HStA Stuttgart, E 31, Bü 1040 („Erläuterung der Königl. Verordnung, d.d. 22. April 1808, Adelige Fidei-Commissen betr.“, 26. April 1812).

3. Adel und Gant: quantitative Bedeutung

3.1 Gantfälle in Altwürttemberg: Überblick

Für die Jahrzehnte vor der ‚Umbruchzeit‘ als auch für die ‚Umbruchzeit‘⁶⁵⁹ selbst finden sich keine zuverlässigen Erhebungen, die Anzahl der Gantfälle betreffend. Versuche, das genaue Volumen zahlenmäßig genau zu ermitteln, sind zum Scheitern verurteilt, da ein Großteil der Gantungen nicht an Appellationsgerichten und der höchsten Instanz in Tübingen abgehandelt wurde, sondern an den vielfältigen Dorf- und Stadtgerichten des Herzogtums und nicht vollständig archivalisch erfasst ist. Wie bereits dargelegt, kam es (abhängig von den politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen und befördert durch das reformbedürftige Recht) immer wieder zu Jahren, in denen sich mehr Gantungen fanden und die Gerichte von der Anzahl der Gantungen überlastet waren,⁶⁶⁰ wobei Perioden mit verhältnismäßig vielen Konkursen häufig parallel zu politischen, gesellschaftlichen, ökonomischen und ökologischen Umbrüchen verhandelt wurden als Indikator für wirtschaftliche Krisenphänomene.⁶⁶¹ Wie Guggenheimer für St. Gallen überzeugend nachgewiesen hat, ist der Anstieg von Konkursen jedoch nicht nur Ausdruck von krisenhafter wirtschaftlicher Entwicklung, sondern auch von Phasen besonders guter Konjunktur: in St. Gallen stiegen der Konkurszahlen einerseits in den 1720er Jahren aufgrund des damaligen Niedergangs des Leinwandgewerbes, andererseits in einer Konkurshochphase in den 1760er Jahren.⁶⁶²

Für die gesamte Zeit vor 1800 fehlen systematische Übersichten über die Anzahl der pro Jahr durchgeführten Gantprozesse innerhalb des Herzogtums, für eine genaue quantitative Beurteilung müssten demnach die Aktenbestände aller ehemals bestehenden Stadt- und Dorfgerichte eingesehen werden.⁶⁶³ Möglich ist lediglich die punktuelle Überprüfung des Aktenbestandes einzelner Dorf- und Stadtgerichte, die für den jeweiligen Gerichtsbezirk Schätzungen, die quantitative Bedeutung von Gantverfahren betreffend, zulassen. So findet sich z.B. im Bestand des Staatsarchivs Ludwigsburg eine Übersicht über die Anzahl der Gantun-

⁶⁵⁹ Vgl. hier die Ausführungen in Fußnote 3 in Kapitel 1.1.

⁶⁶⁰ HStA Stuttgart, L6, Bü 1293, Nr. 1714.5.29.

⁶⁶¹ Vgl. z.B. *Kindleberger, Charles P./Laffargue, Jean-Pierre*: Introduction. In: *Dies.* (Hrsg.): *Financial Crises. Theory, History and Policy.* Cambridge, Paris 1982, S. 1-10, hier: S. 2.

⁶⁶² *Guggenheimer, Dorothee*: Wechselwirkung zwischen Wirtschaft und Recht am Beispiel des Konkursrechts der frühneuzeitlichen Stadt St. Gallen. In: *Rechtskultur - Zeitschrift für Europäische Rechtsgeschichte* 4 (2015), S. 24-32, hier: S. 29f.

⁶⁶³ Es gab im Herzogtum Württemberg sicherlich mehrere hundert Dorf- und Stadtgerichte, wobei die gesamte Anzahl nicht bekannt ist. Auf alle Fälle bestand in den mehr als 60 Oberämtern jeweils mindestens ein Stadtgericht, das teilweise auch für die umliegenden Dörfer zuständig war. Jedes Dorf mit eigener Verwaltung durch einen Schultheiß oder Vogt hatte das Recht zur Betreuung eines Dorfgerichtes, da die Schultheiße hier auch die niedere Gerichtsbarkeit zuständig waren, vgl. z.B. *Trugenberger, Volker*: „Ob den portten drey hirschhorn in gelbem veld“. Die württembergische Amtsstadt im 15. und 16. Jahrhundert. In: *Treffeisen, Jürgen/ Andermann, Kurt* (Hrsg.): *Landesherrliche Städte in Südwestdeutschland (= Oberrheinische Studien, Bd. 12).* Sigmaringen 1994, S. 131-156. Für das Hochstift Würzburg hat *Christiane Birr* nachgewiesen, dass sich hier in vielen zehntangehörigen Dörfern eben keine Dorfgerichte ausbildeten, vgl. *Birr, Christiane*: *Konflikt und Strafgericht: der Ausbau der Zentgerichtsbarkeit der Würzburger Fürstbischöfe zu Beginn der Frühen Neuzeit (= Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas. Fallstudien, Bd. 5).* Köln, Weimar, Wien 2002, S. 309f.

gen des Stadtgerichts Ludwigsburg⁶⁶⁴ für den Zeitraum 1788 bis 1803.⁶⁶⁵ Wie in Tabelle 2 dargestellt, war in den Übersichten des Stadtarchivs jeweils dargestellt, wie viele Gantungen (gemeint ist hier jeweils das abschließende Urteil, da sich Gantprozesse häufig – wie dargestellt – über mehrere Jahre hinziehen konnten) pro Quartal abgehandelt wurden. Die Quartale waren dabei (entsprechend der Reihenfolge der zugrundeliegenden Feiertage des Kirchenkalenders) als Quartal Martini, Quartal Lichtmeß, Quartal Georgi und Quartal Jacobi bezeichnet.⁶⁶⁶

Tabelle 2: Quartalsweise Entwicklung der Gantzahlen des Stadtgerichts Ludwigsburg 1788-1803

Jahr	Quartal Lichtmeß (Februar bis April)	Quartal Georgi (Mai bis Juli)	Quartal Jacobi (August bis September)	Quartal Martini (November bis Januar)	Gesamtanzahl Quartal 1 bis 4
1788	4	2	1	0	7
1789	1	2	3	1	7
1790	1	1	5	3	10
1791	6	4	4	4	18
1792	6	5	2	2	15
1793	3	3	2	13	21
1794	1	1	1	3	6
1795	0	0	0	0	0
1796	0	0	0	2	2
1797	0	4	0	5	9
1798	0	7	0	0	7
1799	0	7	5	0	12
1800	0	0	0	9	9
1801	0	4	0	8	12
1802	0	0	0	0	0
1803	0	0	0	0	0

Ersichtlich sind deutliche Schwankungen sowohl zwischen einzelnen Jahren als auch zwischen den Quartalen des dokumentierten Zeitraumes. So fanden sich Gantungen am Häufigsten im Quartal Georgi (Gantprozesse sind hier in 11 von 16 Berichtsjahren belegt), gefolgt vom Quartal Martini, für das sich in 10 Berichtsjahren Gantprozesse fanden, während es im Quartal Jacobi nur in acht Jahren und im Quartal Lichtmeß sogar nur in sieben von 16 Jahren Hinweise auf Gantprozesse gab. Offen bleibt, warum Gantverfahren besonders häufig in den Winter- und den Frühsommermonaten abgehandelt wurden. Auffällig ist die sehr

⁶⁶⁴ Obwohl die Stadt Ludwigsburg erst 1709 gegründet wurde, wurde das Stadtgericht schon 1724 den Rang eines Obergerichts erhoben, vgl. *Scheurle* 1836, S. 138.

⁶⁶⁵ HStA Stuttgart, A 372 aL 954 („Quartal-Tabellen der jeweils abhängigen Zivil-, Kriminal- und Gantprozesse“, 1788-1805).

⁶⁶⁶ Bedeutsam ist, dass die Quartale nicht gleich lang waren, was Konsequenzen bei Zinsverschreibungen mit sich brachte: „Um sich selbst davon zu überzeugen, darf man nur berücksichtigen, daß die Quartale nicht gleich groß sind, und also entweder Schuldner oder Gläubiger dabei verlieren müssen. Z.B: das Quartal Georgi bis Jacobi hat 94, das Quartal Jacobi bis Martini 109 Tage, ersteres also $2\frac{3}{4}$, letzteres $17\frac{3}{4}$ Tage mehr als auf ein richtiges Vierteljahr ($91\frac{1}{4}$ Tage) gehört“, vgl. *Canz, Wilhelm Christian*: Richtige und geprüfte Zins-Raten-Berechnungen auf jeden Tag im Jahr über Capitalien zu $3\frac{1}{2}$, 4, $4\frac{1}{2}$, 5 und 6 pro Cent, von 1 bis 100.000 fl. zur Geschäfts-Beförderung. Ludwigsburg 1837, S. III.

Die Bezeichnung der Quartale war daneben regional verschieden, da z.B. in Sachsen innerhalb eines Rechnungsjahres die Quartale Waldburgis, Laurenzii, Martini und Lichtmeß unterschieden wurden, vgl. *Hartig, Friedrich Karl*: Vermischte Forstschriften. Erster Band, Leipzig 1812, S. 68.

hohe Anzahl an Gantungen im Winter 1793/1794, hier wurden im Quartal Martini 1793 alleine 13 Gantprozesse am Stadtgericht Ludwigsburg verhandelt. Möglicherweise steht diese Zahl in Verbindung mit dem Herrscherwechsel (im Oktober 1793 war Herzog Carl Eugen gestorben, der, wie in Kapitel 2.2.3 dargelegt, im Sommer 1793 durch zwei Gant-Prozess-Ordnungen die Prioritäten-Ordnung zu konkretisieren und zu vereinfachen versuchte),⁶⁶⁷ entsprechende Annahmen sind aber natürlich spekulativ.

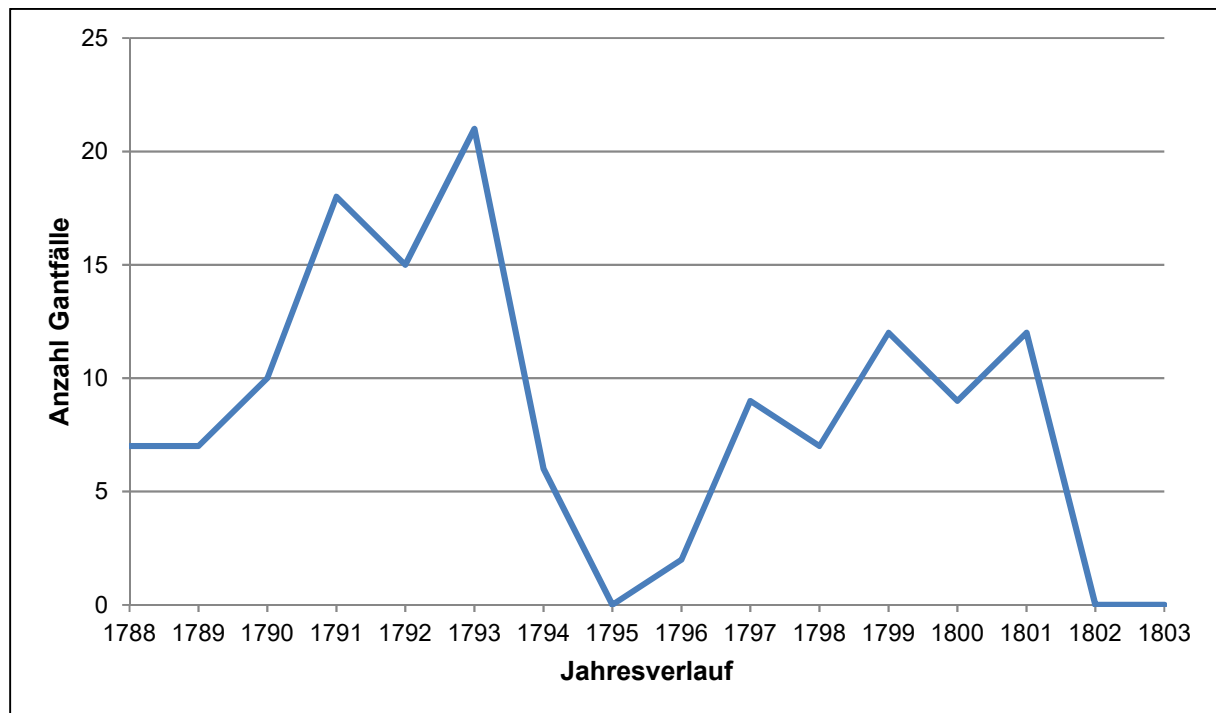


Abbildung 3: Entwicklung der Anzahl an Gantungen des Stadtgerichts Ludwigsburg 1788-1803

Auch im Jahresvergleich zeigen sich deutliche Unterschiede bei der Anzahl der Gant-Fälle, wie in Abbildung 3 dargestellt. Ein deutlicher Anstieg lag zu Beginn der 1790er Jahre; die Anzahl der Gantungen stieg im Jahre 1791 auf 18 und zwei Jahre später sogar auf 21 Vorgänge. Nachdem die Anzahl der Gantungen dann für vier Jahre deutlich zurückging, entwickelte sich ein erneuter deutlicher Anstieg Ende der 1790er Jahre. Konkret betrug die Anzahl an Gantungen am Stadtgericht Ludwigsburg 1788 und im Folgejahr sieben, um 1790 dann auf zehn, im Jahre 1791 auf 18 und (nach einem Absinken auf 15 im Jahre 1792) im Jahre 1793 auf 21 anzusteigen. Danach sank die Konkurs-Anzahl sehr schnell stark ab. Für das Jahr 1794 sind nur noch sechs und im Folgejahr überhaupt keine Konkursverfahren anhängig. Ab 1796 entwickelte sich dann wieder ein leichter Anstieg. Sowohl 1799 als auch 1801 lag ein Gipfel von 12 pro Jahr vor.

Hier bestätigt sich die These von Guggenheim, dass auch Phasen mit guter Konjunktur mit einem Anstieg der Konkursrate in Verbindung gebracht werden können,⁶⁶⁸ da die ökonomi-

⁶⁶⁷ HStA Stuttgart, A 211, Bü 356, fol 30-35 bzw. HStA Stuttgart, A 211, Bü 356, fol 45-59.

⁶⁶⁸ Guggenheimer 2015, S. 29f.

sche Situation Altwürttembergs durch die florierende Textilindustrie (z.B. durch die Produktion und Verarbeitung von Leinwand, Wolle und Baumwolle auf der Schwäbischen Alb) und die sich entwickelnden Manufakturen (z.B. Uhren- und Schmuckindustrie) Anfang der 1790er Jahre eher als günstig eingeschätzt wird,⁶⁶⁹ und sich die agrarischen Verhältnisse bezogen auf die ‚versteinerte südwestdeutsche Grundherrschaft‘⁶⁷⁰ vorteilhaft auf die wirtschaftliche Situation der Bauern auswirkten, die formell frei waren und an ihren Grundherren (i.d.R. die herzogliche Regierung oder die Kirche) lediglich durch eine Reallast gebunden waren (natürlich mit lokalen Unterschieden in der Intensität und Ausdifferenzierung).⁶⁷¹

Obleich sich Anfang der 1790er Jahre tatsächlich in vielen Teilen Deutschlands eine gute Konjunktur zeigte,⁶⁷² müssen aber die erschwerten politischen Verhältnisse mit berücksichtigt werden, die in Württemberg möglicherweise zu einer höheren Konkursrate beigetragen haben: Wie dargestellt, war im Oktober 1793 Herzog Carl Eugen ohne legitimem männlichen Nachfolger gestorben (1728-1793), weswegen dessen bereits über 60-jähriger Bruder Ludwig Eugen (1731-1795) die Herzogwürde übernahm.⁶⁷³ Wenngleich viele Territorien Deutschlands einerseits durch die Produktionskrise im Kontext der Wirren der Französischen Revolution profitierten,⁶⁷⁴ machte sich für Württemberg bald die Last der französischen Revolutionskriege bemerkbar, an denen das Herzogtum auf Seiten Österreichs teilnahm: So wurde Anfang der 1790er Jahre, als es in Ludwigsburg zu einer ersten Häufung an Gantfällern kam, kriegsbedingt eine Aushebung von 4.000 Mann beschlossen, also von Landeskindern, die dadurch ihren Handwerksberuf oder ihre bäuerliche Tätigkeit unterbrechen mussten. Konkret heißt es hier, dass zur *„Sicherheit Unserer Herzogl. Lande, um nach Bedürfniß mit solchen solche Maaßregeln ergreifen zu können, welche Unsern lieben und getreuen Unterthanen noch ferner, wie bishero, ihre Ruhe und Sicherheit gewähren, auch die Lasten eines so verderblichen Krieges so erträglich als möglich machen können, erforderliche Mannschaft von vier tausend tüchtigen und sichern Landes-Kindern, sobald als möglich, ge-*

⁶⁶⁹ Z.B. *Hippel, Wolfgang von*: Wirtschafts- und Sozialgeschichte 1800 bis 1918: Wirtschaftliche und soziale Verhältnisse am Ende des Alten Reiches zwischen Beharrung und Wandel. In: *Schwarmeier, Hansmartin* (Hrsg.): Handbuch der baden-württembergischen Geschichte. Dritter Band: Vom Ende des Alten Reiches bis zum Ende der Monarchien. Stuttgart 1992, S. 481-488, hier: S. 485.

⁶⁷⁰ *Hippel* 1984a, S. 131f. Vgl. auch: *Dipper, Christof*: Die Bauernbefreiung in Deutschland 1790-1850. Stuttgart 1980, S. 82-85 (für Württemberg).

⁶⁷¹ *Hettling* 1990, S. 52f.

⁶⁷² *Nipperdey, Thomas*: Deutsche Geschichte 1800 -1866. Bürgerwelt und starker Staat. München 1994, S. 146.

⁶⁷³ Ludwig Eugen repräsentiert trotz seiner kurzen Regentschaft die Transformation in eine neue Epoche, vgl.

Fritz, Eberhard: Herzog Ludwig Eugen von Württemberg: Nachgeborener Sohn und württembergischer Regent in einer Übergangszeit. In: *Ludwigsburger Geschichtsblätter* 66 (2012), S. 65-94.

⁶⁷⁴ Für Ostwestfalen ist für Anfang der 1790er Jahre ein Aufschwung der Leinenproduktion belegt, da in Frankreich aufgrund der Kriegswirren ein erhöhter Bedarf an Uniformstoffen bestand, der aufgrund der Krise der französischen Leinenproduktion aber nicht selbst gestillt werden konnte, vgl. *Prass, Reiner*: Schriftlichkeit auf dem Land zwischen Stillstand und Dynamik. Strukturelle, konjunkturelle und familiäre Faktoren der Alphabetisierung in Ostwestfalen am Ende des Ancien Régime. In: *Rösener, Werner* (Hrsg.): Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft vom Mittelalter bis zur Moderne (= Veröffentlichungen des Max Planck Instituts für Geschichte, Bd. 156). Göttingen 2000, S. 319-344, hier: S. 334; *Mooser, Josef*: Ländliche Klassengesellschaft 1770-1848. Bauern und Unterschichten, Landwirtschaft und Gewerbe im östlichen Westfalen. Göttingen 1984, S. 147.

gen bestimmte Capitulation anzuverlangen“ sei.⁶⁷⁵ Ende der 1790er Jahre (zum Zeitpunkt des zweiten Anstiegs der Konkurs-Zahl in Ludwigsburg) sah sich die Regierung in Stuttgart (jetzt schon unter dem jungen Friedrich) genötigt, zur Kompensation der Kriegsfolgen die Steuern zu erhöhen. So wurde u.a. im Rahmen des *General-Rescript, die Anordnung einer provisorischen Kriegssteuer-Umlage betreffend* vorgeschlagen, eine Sondersteuer auf Gebäude einzuführen („Und da die Besizer solcher Güter wegen derselben zu den bisherigen Kriegslasten nichts beigetragen haben, so sind auch sie zu einer abschläglichen Bezahlung von 1 Procent des Werths derselben, welcher obrigkeitlich nach laufenden Mittelpreisen zu bestimmen ist, anzuhalten“)⁶⁷⁶ und auch sonstige öffentlichen und privaten Kapitalien mit einem Prozent zu belasten, wozu festgelegt wurde, dass sämtliche Einwohner Württembergs ihre Vermögensverhältnisse offenzulegen hatten: „So haben alle Einwohner, (auch Wittwen, unverheyraethe Personen und Dienstboten mit eingeschlossen) eine summarische Anzeige ihrer Privatkapitalien der Obrigkeit zu übergeben, welche sodann eine Konfignation darüber zu begreifen, und dem Steuereinnehmer zuzustellen hat, um den Einzug unverweilt vornehmen zu können“.⁶⁷⁷ Im Rahmen des General-Rescripts die definitive Umlage des Kriegschadens betreffend vom 27. Juli 1799, wurden die zu leisteten Abgaben noch weiter konkretisiert,⁶⁷⁸ die kriegsbedingt zusätzlichen Steuern für sämtliche Untertanen des Herzogtums bildeten also eine schlüssige Erklärung für den erneuten Anstieg der Konkursanzahl in Ludwigsburg Ende der 1790er Jahre.

Von Bedeutung ist, dass die genannten Zahlen, die Gantfälle betreffend, natürlich im Kontext der Bevölkerungszahl gesehen werden müssen, um die Bedeutung der absoluten Zahlen richtig einschätzen zu können. Nachdem Herzog Carl Eugen 1775 nicht mehr in Ludwigsburg, sondern in Stuttgart residierte, nahm die Anzahl der Einwohner sehr schnell ab: Betrug die Einwohnerzahl Ludwigsburgs 1774 noch 11.600, leben im Jahre 1803 nur noch ca. 5.000 Menschen in der Stadt.⁶⁷⁹ Wenn von den in Tabelle 2 und Abbildungen 3 dargestellten Gesamtzahlen pro Jahr der Durchschnitt berechnet wird, kann um das Jahr 1800 herum davon ausgegangen werden, dass in Ludwigsburg jährlich ca. acht Gantungen am Stadtgericht behandelt wurden. Ausgehend von der Gesamtbevölkerungszahl von ca. 5.000 Einwohnern

⁶⁷⁵ General-Ausschreiben, betreffend die außerordentliche Aushebung von 4000 Mann, vom 1. October 1793. In: *Reyscher, August Ludwig*: Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Gesetze. Neunzehnter Band, enthaltend der ersten Theil der Sammlung der Kriegs-Gesetze. Tübingen 1849, S. 725-727, hier: S. 726.

⁶⁷⁶ General-Rescript, die Anordnung einer provisorischen Kriegssteuer-Umlage betreffend vom 7. März 1798, §9. In: *Reyscher, August Ludwig*: Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Gesetze. Siebzehnter Band, enthaltend den zweiten Theil der Finanz-Gesetze. Tübingen 1839, S.650-665, hier: S. 654.

⁶⁷⁷ *Reyscher* 1839, S. 657 (Kriegssteuer-Umlage § 18).

⁶⁷⁸ Vgl. Ebenda, S. 666-681.

⁶⁷⁹ Vgl. z.B. *Schmierer, Wolfgang*: Ludwigsburg. In: *Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg* (Hrsg.): Historischer Atlas von Baden-Württemberg: Erläuterungen. Beiwort zur Karte 4,11. Stuttgart 1977. URL: https://www.leo-bw.de/media/kg_l_atlas/current/delivered/pdf/HABW_4_11.pdf (Zugriff: 23.03.2019).

bedeutet dies, dass in Ludwigsburg der Anteil an Konkursverfahren 0,16 Prozent der Bevölkerung betraf.

Natürlich ist (auch aufgrund des noch unreformierten Gantrechtes) mit einer hohen Dunkelziffer zu rechnen, außerdem war Ludwigsburg durch seine Nähe zum Hof anfälliger bei Krisen in der Hauptstadt als Regionen in der Peripherie des Herzogtums,⁶⁸⁰ dennoch erlauben sie bestimmte Annahmen für Württemberg, zumal die steigenden Gantfälle in den 1790er Jahren nicht mehr zwingend mit dem massiven Bevölkerungsrückgang nach 1775 in Verbindung gebracht werden können. Wenn eine Quote von ca. 0,2 Prozent für ganz Württemberg angenommen wird, bedeutet dies, dass bei einer geschätzten Bevölkerungsanzahl von ca. 660.000⁶⁸¹ um das Jahr 1800 herum jährlich etwa 1.200 Gantfälle im Herzogtum Württemberg bei den Gerichten anhängig waren.

Diese Zahl erscheint jedoch sehr hoch, wenn sie mit den Gantfällen in anderen Territorien verglichen wird: So sind für das Jahr 1810 in Preußen 556 Konkurse dokumentiert,⁶⁸² als Preußen bereits über 5 Millionen Einwohner verfügte,⁶⁸³ was hier also einer Quote von lediglich 0,01 Prozent entsprach, oder 11,12 Konkursen pro 100.000 Einwohner, während es in Württemberg (sofern die um 1800 für Ludwigsburg ermittelte Zahl für ganz Württemberg angenommen wird) ca. 200 pro 100.000 Einwohner und damit 18 mal mehr gewesen wären. Für die Gesamtbevölkerung des untergegangenen Heiligen Römischen Reiches (mit einer für 1806 angenommenen Bevölkerungszahl von ca. 25 Millionen)⁶⁸⁴ hat Gehrman für 1810 (freilich mit einer angenommenen Dunkelziffer aufgrund der unklaren Datenlage) eine Gesamtkonkurszahl von 4.793 errechnet,⁶⁸⁵ was einer Quote von 0,2 Prozent oder 19,2 Konkursen pro 100.000 Einwohnern entspricht, womit in Württemberg eine mehr als 10-fach höhere Konkursrate als im gesamten Reich bestanden hätte.

Vor dem Hintergrund der Kriegslasten erscheint eine im Vergleich zu anderen Territorien erhöhte Gantquote im Württemberg durchaus realistisch, ferner gehörte Altwürttemberg zu den Regionen mit überwiegend praktizierter Realteilung⁶⁸⁶ und war vor allem im ländlichen Bereich deutlich anfälliger für Konkurse als Territorien mit praktiziertem Anerbenrecht, da im

⁶⁸⁰ Die Nähe zum Hof war ein wesentlicher Faktor, der das Konkursrisiko beeinflusste. Für England hat Schulte Beerbühl nachgewiesen, dass zwischen 1688 und 1800 46 Prozent aller englischen Konkurse auf Einwohner Londons entfielen, vgl. *Schulte Beerbühl, Margit*: Deutsche Kaufleute in London: Welthandel und Einbürgerung (1660-1818). München 2007, S. 353. Vgl. auch *Hoppit, Julian*: Risk and Failure in English Business, 1700-1800. New York 1987, S. 59.

⁶⁸¹ *Boelcke, Willi A.*: Sozialgeschichte Baden-Württembergs 1800–1989. Stuttgart 1989, S. 16.

⁶⁸² *Gehrman, Friedhelm*: Konkurse im Industrialisierungsprozess Deutschlands 1810-1913. Dissertation, Münster 1973, S. 89.

⁶⁸³ *Hinze* 1981, S. 282-315.

⁶⁸⁴ *Hartmann, Peter Claus*: Bevölkerungszahlen und Konfessionsverhältnisse des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation und der Reichskreise am Ende des 18. Jahrhunderts. In: *Zeitschrift für Historische Forschung* 22 (1995), Heft 3, S. 345-369.

⁶⁸⁵ *Gehrman* 1973, S. 89.

⁶⁸⁶ Vgl. z.B. *Hippel, Wolfgang von*: Auswanderung aus Südwestdeutschland. Studien zur württembergischen Auswanderung und Auswanderungspolitik im 18. Und 19. Jahrhundert (= Industrielle Welt, Bd. 36). Stuttgart 1984b, S. 46-58.

Falle der Erbteilung der Ertrag oft nicht mehr ausreichte, um die Familie zu ernähren und die Abgaben im Rahmen der Reallast zu leisten.⁶⁸⁷ Offen bleibt, ob die Entwicklung der Konkursquote in Ludwigsburg für das Herzogtum Württemberg zu Beginn der ‚Zeitenwende‘⁶⁸⁸ als repräsentativ gelten kann, oder nicht. Vermutlich können innerhalb des Herzogtums in Abhängigkeit von den vorherrschenden soziökonomischen Verhältnissen höchst unterschiedliche Gantquoten angenommen werden. Besonders anfällig für Konkurse waren offensichtlich immer wieder die Weinbauer, weswegen hohe Gantquoten vor allem für Regionen angenommen werden können, in denen der Weinanbau oder die Mosterei bedeutende Wirtschaftsbereiche darstellten.⁶⁸⁹ Hierzu passt, dass Herzog Carl Eugen im Sommer 1793 (also zu einer Zeit als sich in Ludwigsburg eine sehr hohe Vergantungs-Quote abzeichnete), im Rahmen eines General-Rescripts die Verbrauchssteuer auf Wein und Most reduzierte, um so die Weinbauern zu entlasten und ihnen höhere Umsätze zu ermöglichen.⁶⁹⁰ Es deutet sich ergo an, dass für Württemberg zu Beginn der ‚Umbruchzeit‘ eine vergleichsweise hohe Konkurs-Rate vorherrschend war, was sich mit den Erkenntnissen des zweiten Kapitels der vorliegenden Arbeit deckt, in dem für Württemberg phasenweise hohe Gantquoten identifiziert wurden.

3.2 Gantfälle im Königreich Württemberg: Quantitative Dimension

3.2.1 Entwicklung der Konkurszahlen im Königreich Württemberg

Die Bestimmung der Anzahl an Gantungen ist mangels bestehender Statistiken nicht nur für die letzten Jahre des Herzogtums erschwert, sondern auch für die Zeit der Regentschaft von Friedrich I. als König, entsprechende Ausarbeitungen der *Württembergischen Jahrbücher für vaterländische Geschichte, Geographie, Statistik und Topographie* wurden erst ab Anfang der 1820er Jahre erstellt.⁶⁹¹ Für die ‚Umbruchzeit‘ um 1800 kann die quantitative Dimension von Konkurs-Verfahren also nur geschätzt werden. Bekannt ist, dass die ‚Umbuchzeit‘ in Württemberg in wirtschaftlicher Hinsicht keine leichte Zeit war, woraus vermutlich durchgängig hohe Konkurszahlen resultierten: Neben der Notwendigkeit (wie beschrieben), die Kriegsfolgekosten ausgleichen zu müssen,⁶⁹² war offenbar die Schaffung einer einheitlichen Verwaltungsstruktur für die alt- und die neuwürttembergischen Gebiete mit einem hohen fi-

⁶⁸⁷ Ebenda.

⁶⁸⁸ Vgl. hier die Ausführungen in Fußnote 3 in Kapitel 1.1.

⁶⁸⁹ *Borscheid, Peter*: Textilarbeiterschaft in der Industrialisierung. Soziale Lage und Mobilität in Württemberg (19. Jahrhundert) (= Industrielle Welt, Bd. 25). Stuttgart 1978, S. 143.

⁶⁹⁰ General-Rescript, die Herabsetzung der Weinmost-Accise betreffend, vom 6. August 1793. In: *Reyscher* 1839 (Finanzgesetze), S. 640.

⁶⁹¹ *Gehrmann* 1973, S. 89.

⁶⁹² Allein im Oberamt Ehingen betrug die Summe, die zwischen 1808 und 1819 für die Amts- und Kriegskosten-Ausgleichung aufgebracht werden musste, mehr als 124.000 Gulden, vgl. *Memminger, Johann Daniel Georg*: Beschreibung des Oberamts Ehingen. Mit einer Karte des Oberamts und einer Ansicht von Ober-Marchthal. Stuttgart und Tübingen 1826, S. 70.

nanziellen Aufwand verbunden, der sich u.a. in Steuererhöhungen manifestierte.⁶⁹³ Grundsätzlich galt aber auch das Steuersystem in Württemberg in den Anfangsjahren des Königreichs als reformbedürftig. Erst 1821 griff die tiefgreifende Modernisierung des Ertragssteuersystems nach französischem Vorbild.⁶⁹⁴ Aufgrund deutlicher Verbesserungen in der medizinischen Versorgung und einer damit verbundenen rückläufigen Kindersterblichkeit war Württemberg bald mit einem hohen Bevölkerungswachstum konfrontiert⁶⁹⁵ und gehörte 1848 mit einer Bevölkerungsdichte von 89 Einwohnern pro Quadratkilometer zu den am dichtesten besiedelten Gebieten Europas.⁶⁹⁶ Württemberg zeigte also Tendenzen einer *Überbevölkerung*,⁶⁹⁷ da die württembergische Wirtschaft nicht in ausreichendem Ausmaß Arbeitsplätze generieren konnte⁶⁹⁸ (dies war erst Ende des 19. Jahrhunderts im Rahmen der Industrialisierung möglich),⁶⁹⁹ und sich (befördert durch das Realteilungs-Prinzip) eine Versorgungskrise ankündigte,⁷⁰⁰ weswegen es zu einer verstärkten Auswanderung von Landeskindern nach Russland und in die Neue Welt kam.⁷⁰¹

Wenngleich bis 1820 Konkurszahlen für das gesamte Königreich fehlen, kann die quantitative Dimension in diesem Zeitraum zumindest für einzelne Oberämter in Erfahrung gebracht werden: So betrug z.B. die Gesamtzahl an Gantungen im Oberamt Schorndorf 1810 bis 1816 offenbar 172,⁷⁰² was pro Jahr einer durchschnittlichen Anzahl an Gantungen von 24,6 entspricht. In Tabelle 3 ist dargestellt, welche Konkursquote daraus für das Oberamt Schorndorf resultierte. Aufgrund einer Konkursquote von 0,09 Prozent, die sich aus der durchschnittlichen Anzahl an Gantungen, geteilt durch die Einwohnerzahl ergibt, die für das Oberamt für das Jahr in Erfahrung gebracht werden konnte, kann davon ausgegangen werden, dass die Anzahl an Konkursen in Schorndorf etwa 94 pro 100.000 Einwohner betrug.

⁶⁹³ Vgl. z.B. *Reyscher, August Ludwig*: Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Gesetze. Sechzehnter Band, zweite Abtheilung. Enthaltend den ersten Theil, zweite Abtheilung der Finanz-Gesetze nebst historischer Einleitung. Tübingen 1848, S. 160-189.

⁶⁹⁴ Vgl. *Spoerer, Mark*: Steuerlast, Steuerinzidenz und Steuerwettbewerb: Verteilungswirkungen der Besteuerung in Preußen und Württemberg (1815-1913). Berlin 2004, S. 15.

⁶⁹⁵ *Krebber, Jochen*: Württemberger in Nordamerika. Migration von der Schwäbischen Alb im 19. Jahrhundert (=Transatlantische Historische Studien, 50). Stuttgart 2014, S. 40f. Vgl. auch: *Marschalck, Peter*: Deutsche Überseewanderung im 19. Jahrhundert. Ein Beitrag zur soziologischen Theorie der Bevölkerung (= Industrielle Welt, Bd.14). Stuttgart 1973, S. 9.

⁶⁹⁶ *Back, Nikolaus*: Dorf und Revolution. Die Ereignisse von 1848/49 im ländlichen Württemberg (= Schriften zur Südwestdeutschen Landeskunde, 70). Ostfildern 2010, S. 24.

⁶⁹⁷ *Marschalck* 1973, S. 99; Vgl. auch: *Walker, Mack*: Germany and the emigration 1816-1885. Cambridge 1964, S. 3.

⁶⁹⁸ Ebenda.

⁶⁹⁹ *Krebber* 2014, S. 36.

⁷⁰⁰ *Back* 2010, S. 26; Vgl. auch *Hochstuhl, Kurt*: Auswanderung aus Baden und Württemberg im 19. Jahrhundert. In: *Löwenbrück, Anna-Ruth* (Hrsg.): Auswanderung, Flucht, Vertreibung, Exil im 19. und 20. Jahrhundert. Berlin 2003, S. 57-71, hier: S. 67 und *Beuke, Arnold*: Werbung und Warnung. Australien als Ziel deutscher Auswanderer im 19. Jahrhundert (= German-Australian Studies, Bd.14). Bern 1999, S. 27.

⁷⁰¹ Vgl. zusammenfassend *Güll, Reinhard*: Auswanderung aus Württemberg und Baden. In: Statistisches Monatsheft Baden-Württemberg 9 (2013), S. 41-48.

⁷⁰² *Stein, Christian Gottfried Daniel*: Handbuch der Geographie und Statistik nach den neuesten Ansichten für die gebildeten Stände, Gymnasien und Schulen. Dritte, umgearbeitete Auflage, zweiter Band. Leipzig 1817, S. 374.

Tabelle 3: Konkurshäufigkeit im Oberamt Schorndorf 1810 bis 1816

Durchschnittliche Anzahl an Gantungen 1810-1816	24,6
Einwohnerzahl Oberamt Schorndorf 1812 ⁷⁰³	26.182
Konkursquote	0,09%
Anzahl Konkurse pro 100.000 Einwohner	93,96

Die Anzahl an Gantungen im Oberamt Schorndorf war damit zwar geringer als in Ludwigsburg ca. 10 Jahre zuvor, aber dennoch auf hohem Niveau, wenn berücksichtigt wird, dass ca. jeder tausendste Einwohner Schorndorfs im Zeitraum 1810 bis 1816 von einem Konkurs betroffen war. Werden von der Gesamtbevölkerung die ca. 12.000 Personen abgezogen, die beiderlei Geschlechts unter 20 Jahre alt waren,⁷⁰⁴ die Konkursanzahl also allein auf die Erwachsenenbevölkerung bezogen wird, ergibt sich sogar eine Quote von 0,18 Prozent, was 175,71 Konkursen pro 100.000 Einwohner entspricht, womit in etwa jeder sechshundertste Einwohner betroffen gewesen wäre.

Die Zeit zwischen 1815 und 1825 galt dann auch in ökologischer Hinsicht als Krisenjahrzehnt, da es in Europa durch den Ausbruch des indonesischen Vulkans Tambora 1815 im Folgejahr zu einem „Jahr ohne Sommer“ geprägt durch Überschwemmungen und Missernten kam.⁷⁰⁵ Die Folge war eine Hungersnot, die das sehr landwirtschaftlich geprägte Württemberg (aufgrund der Kleinparzelligkeit als Folge der Realteilung ohnehin krisenanfälliger) insbesondere 1817 mit voller Wucht traf. Bekannt sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Schilderungen der (mittlerweile allerdings als Fälschung entlarvten)⁷⁰⁶ Laichinger Hungerchronik: *„Alles hungert. Man hört: sogar die reichen Bauern auf der Ulmer und auf der Blaubeurer Alb müssen schon hungern und schnarrmaulen [...] Alles wartet jetzt mit Schmerzen auf die Sonne, damit doch noch das bißchen reifen möchte, was gewachsen ist [...]. Am 20ten hebt es wieder zu regnen an, hat gedauert den ganzen August hinaus. Es reift nichts“*.⁷⁰⁷ Die Verknüpfung von ökologischen mit ökonomischen Krisenmomenten bewirkte in vielen Regionen Württembergs eine Vervielfachung der Gant-Anzahl, nachgewiesen u.a. für die Gemeinde Altensteig im Oberamt Nagold⁷⁰⁸ und angedeutet für Schorndorf⁷⁰⁹

⁷⁰³ Moser, Rudolph Friedrich von: Beschreibung des Oberamts Schorndorf. Stuttgart 1851, S. 20.

⁷⁰⁴ Ebenda, S. 20.

⁷⁰⁵ Behringer, Wolfgang: Tambora und das Jahr ohne Sommer. Wie ein Vulkan die Welt in die Krise stürzte. München 2015, S. 9-13; Vgl. auch Krämer, Daniel: Menschen grasten nun mit dem Vieh. Die letzte große Hungerkrise der Schweiz 1816/17. Mit einer theoretischen und methodischen Einführung in die historische Hungerforschung. Basel 2015, S. 18f.

⁷⁰⁶ Vgl. z.B. Medick, Hans: Die sogenannte »Laichinger Hungerchronik«. Ein Beispiel für die »Fiktion des Faktischen« und die Überprüfbarkeit in der Darstellung von Geschichte. In: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 44 (1994), S. 105-119.

⁷⁰⁷ Zitiert nach: „Zeitgenössischer Bericht über die Teuerung und Hungersnot in den Jahren 1816/17 aus Laichingen auf der Schwäbischen Alb“. In: Moltmann, Günter: Aufbruch nach Amerika. Friedrich List und die Auswanderung aus Baden und Württemberg 1816/17. Dokumentation einer sozialen Bewegung. Tübingen 1979, S. 54.

⁷⁰⁸ Württembergische Kammer der Abgeordneten: Verhandlungen in der Kammer der Abgeordneten des Königreichs Württemberg in den Jahren 1823 und 1824. Achtzehntes Heft. Stuttgart 1824, S. 266.

⁷⁰⁹ Moser 1851, S. 143.

und Hohenlohe.⁷¹⁰ Aufgrund des klimabedingten Anstiegs der Gant-Quote kam es u.a. im Krisensommer 1817 zu offiziellen Petitionen der Ober-Ämter an den königlichen Geheimen Rat mit Bitte um Gewährung von Vorzugsrechten im Konkurs, um die wirtschaftliche Situation der Gläubiger nicht noch weiter zu verschärfen:

*„Da in diesem Berichte des OberAmts Urach zur Begünstigung der in jeziger Zeit der Theurung für den Lebensunterhalt und die nothwendige Schuldenbestallung gemachten Anlehen, auf Einräumung eines Vorzugsrechts in Gant für dieselbe angetragen wurden; so würn gedachter Schrift dem K. Justiz-Ministerium unter Beziehung auf den diese Gefeyegebings=Gegenstand betreffenden Protokoll Auszug vom 21. Febr. d.J. mit dem Ersuchen mitzutheilen, hierüber das K-Ober-Justiz-Kollegium einer möglichst zu beschleunigenden Aeusserung aufzufordern, in wie fern diese Nova in Abänderung der früheren Ansichten des OjustizCollegiums modifizieren möchten und wann dieses der Fall wäre unter welchen Bestimmungen die vorgeschlagene Maßregel zu ergreifen seyn dürfte, und seiner Zeit dieses Gutachten dem K. Geheimen Rath mit seiner eigenen Aeßerung gef. mittheilen zu wollen, wobei noch angefügt werde, daß nur in der Stände-Versammlung dieselbe Maßregel als gemäßig und wünschenswerth in Erwägung gebracht worden sey“.*⁷¹¹

Vermutlich lag der Wert der jährlichen Gantungen pro 100.000 Einwohner während der gesamten ‚Umbruchzeit‘ im Königreich Württemberg zwischen dem Wert, der um 1800 für Ludwigsburg ermittelt wurde (200 Gantungen pro 100.000 Einwohner) und jenem Wert, der um 1810 für Schorndorf Bestand hatte (ca. 100 Gantungen pro 100.000 Einwohner). Wie noch zu zeigen sein wird, ist ein jährlicher Wert von ca. 130 bis 150 Gantungen pro 100.000 Einwohner realistisch, wie selbige Zahlen auch in den 1820er Jahren belegen.

Bedeutsam ist, dass die Jahre um 1810 auch in anderen Teilen Deutschlands, bezogen auf die Konkursanfälligkeit, keine guten Jahre waren: So erreichte um 1810 die Konkurszahl u.a. auch in Hamburg einen Hochpunkt⁷¹², und auch im Königreich Bayern war es (aufgrund einer konjunkturellen Abwärtsbewegung) zeitgleich zu einem deutlichen Anstieg der Konkurse gekommen.⁷¹³ Es ist aber anzunehmen, dass in Württemberg aufgrund der vielfältigen Krisen durchgängig eine hohe Konkursrate bestand, da die beiden Stichproben (Ludwigsburg um 1800 und Schorndorf um 1810) auf selbiges hindeuten.

⁷¹⁰ Schremmer, Eckart: Die Bauernbefreiung in Hohenlohe (= Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte, Bd. 9). München 1963, S. 134f.

⁷¹¹ HStA Stuttgart, E 302, Bü 187, fol. 1 („Gant-Bevorzugung in der Not Bl- 9, Auszug aus dem Protokolle des königlichen geheimen Raths d.d. 31. März 1817“).

⁷¹² Vgl. z.B. Moldenhauer, Dirk: Geschichte als Ware. Der Verleger Friedrich Christoph Perthes (1772-1843) als Wegbereiter der modernen Geschichtsschreibung (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Thüringen, Bd. 22). Köln, Weimar, Wien 2008, S. 105.

⁷¹³ Rode, Jörg: Der Handel im Königreich Bayern um 1810 (= Studien zur Gewerbe- und Handelsgeschichte in der vorindustriellen Zeit, Bd. 23). Stuttgart 2001, S. 175.

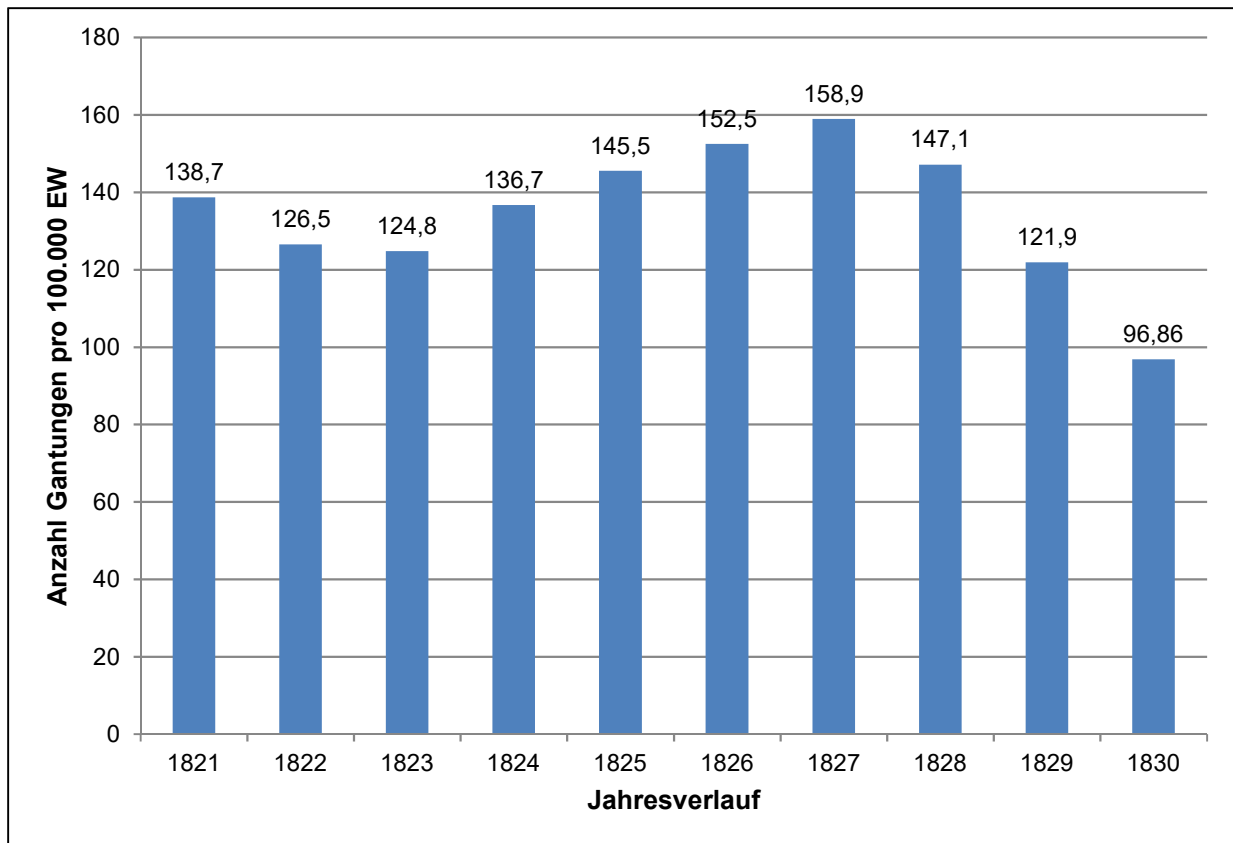


Abbildung 4: Entwicklung der Anzahl an Gantungen pro 100.000 Einwohner zwischen 1821 und 1830 im Königreich Württemberg

Für die 1820er Jahre liegen für das gesamte Königreich entsprechende Zahlen vor, wie in Abbildung 4 dargelegt.⁷¹⁴ Ersichtlich ist, dass sich durchgängig eine recht hohe Konkurszahl zeigt, aber auch deutliche Fluktuationen ersichtlich sind. Das Jahresmittel der Konkurszahlen zwischen 1820 und 1830 betrug 135 pro 100.000 Einwohner, was die Annahme bestätigt, dass sich die Gesamt-Gantzahl für das Königreich zwischen den für Ludwigsburg und für Schorndorf ermittelten Zahlen bewegte. Zu Beginn der 1820er Jahre nahm die Anzahl der Konkurse zunächst ab (auf 124,8 Konkurse pro 100.000 Einwohner im Jahre 1823), nachdem vor 1820 aufgrund der Agrarkrise noch deutlich höhere Quoten angenommen werden können. Bis 1827 nahm die Konkursrate dann deutlich auf fast 160 Konkurse pro 100.000 Einwohner zu, um sich danach spürbar auf knapp 97 pro 100.000 Einwohner im Jahre 1830 zu reduzieren. Diese Fluktuationen stehen wohl sowohl mit Rechtsreformen als auch mit Konjunkturänderungen in bestimmten Wirtschaftszweigen in Zusammenhang, die im vorindustriellen Württemberg von Bedeutung waren: So fällt die *Hochphase der Konkurse* in den 1820er Jahren (1825 bis 1828) zusammen mit einer Krise der Weinbauern (wohl klimatisch verursacht, da die kleine Eiszeit in den 1820er Jahren mit dem Dalton-Minimum einen letzten

⁷¹⁴ Gehrman 1973, S. 89.

Höhepunkt erreichte):⁷¹⁵ Borscheid hat z.B. für Esslingen nachgewiesen, dass hier zwischen 1825 und 1830 mehr als die Hälfte aller Konkurse auf Weingärtner entfielen.⁷¹⁶ Ferner waren in den 1820er Jahren verschiedene Gewerbe von einer ökonomischen Strukturkrise betroffen (u.a. die Leinenwarenherstellung), was ebenfalls in Zusammenhang mit steigenden Konkursraten zu sehen ist.⁷¹⁷ Die Phasen, in denen die Gesamtzahl an Gantungen deutlich *zurückgingen*, fallen hingegen zusammen mit der Reformierung und Modernisierung des Steuersystems (Anfang 1820er Jahre)⁷¹⁸ sowie mit der Reformierung des Konkursrechts, wie dargelegt 1825 von Wilhelm I. initiiert, aufgrund der vielfältigen Übergangsregelungen wohl durchgängig in Kraft getreten aber erst Ende der 1820er Jahre.⁷¹⁹

Festgehalten werden kann also eine durchgängig hohe Anzahl an Gantungen, die für Württemberg während der ‚Umbruchzeit‘ kennzeichnend war, sowohl für die letzten Jahre des Herzogtums Württemberg als auch für die ersten 25 Jahre des Königreichs unter Friedrich I. und Wilhelm I. betreffend. Erst für den Beginn der 1830er Jahre deutete sich eine Entspannung an, die aber wohl nur temporär war, denn für die 1850er Jahre werden Gantquoten von mehr als 0,3 Prozent überliefert, was mehr als 300 Konkursen pro 100.000 Einwohner entspricht. Am stärksten wirkte sich die verantwortlich gemachte Agrarkrise im Schwarzwald-Kreis aus, hier kam es Anfang der 1850er Jahre zu durchschnittlich einem Konkurs pro 256 Personen, womit im Mittel jede 58te Familie einem Gantfall anheim fiel.⁷²⁰ Der in vorliegender Arbeit fokussierte Untersuchungszeitraum bildete hinsichtlich der Anzahl an Gantungen also keine Besonderheit, sondern vielmehr den Ausschnitt einer Regelmäßigkeit, da sich in Württemberg (übrigens analog zum Großherzogtum Baden)⁷²¹ durchgängig hohe Konkursquoten zeigten. Die ‚Umbruchzeit‘ hatte in Württemberg zunächst keine Auswirkungen auf die Gant-Quote bezogen auf signifikante Erhöhungen oder Absenkungen, sondern bewirkte lediglich eine Verstetigung einer schon zuvor als hoch zu bezeichnenden Konkurs-Quote. Eine hohe Konkursquote verweist auf ein erhöhtes Konkursrisiko für den Einzelnen, was resultierend aus den Gebietsveränderungen im Rahmen der Mediatisierung nicht mehr nur für Bauern und Bürgerliche, sondern auch für Adelsfamilien angenommen werden kann.

⁷¹⁵ *Lamb, Hubert*: Klima und Kulturgeschichte. Der Einfluß des Wetters auf den Gang der Geschichte (= Rowolts Enzyklopädie, Bd. 478). Hamburg 1994, S. 271-274; *Kappas, Martin*: Klimatologie. Klimaforschung im 21. Jahrhundert - Herausforderung für Natur- und Sozialwissenschaften. Heidelberg 2009, S. 259-275.

⁷¹⁶ *Borscheid* 1978, S. 143.

⁷¹⁷ Vgl. z.B. *Seybold, Gerhard*: Württembergs Industrie und Aussenhandel vom Ende der Napoleonischen Kriege bis zum Deutschen Zollverein. Stuttgart 1974, S. 167; *Schuetz, Thomas*: Die Leinenwarenherstellung im Königreich Württemberg: Technologietransfer und technisches Expertenwissen im 19. Jahrhundert. Oberhausen 2018, S. 46.

⁷¹⁸ *Spoerer* 2004, S. 15.

⁷¹⁹ *Wächter* 1839, S. 975f.

⁷²⁰ *Helferich, Johann von*: Württembergische Agrarverhältnisse. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 10 (1854), 2, S. 360-372, hier: S. 361f.

⁷²¹ *Gehrmann* 1973, S. 89; Sowohl die Konkursquote als auch allgemein die wirtschaftliche Entwicklung zeigt in Württemberg und in Baden im Zeitverlauf eine hohe Übereinstimmung, vgl. z.B. *Griesmaier, Josef*: Die Entwicklung der Wirtschaft und der Bevölkerung von Baden und Württemberg im 19. und 20. Jahrhundert. Ein statistischer Rückblick auf die Zeit des Bestehens der Länder Baden und Württemberg. In: Jahrbuch für Statistik und Landeskunde von Baden-Württemberg I (1954), 2, S. 121-241.

3.2.2 Regionale Unterschiede der württembergischen Konkurszahl

Wie dargelegt, liegen detaillierte statistische Angaben, die Gant-Zahl im Königreich Württemberg betreffend, ab Anfang der 1820er Jahre vor. Bei Fokussierung des Zeitraum 1822 bis 1826 zeigen sich innerhalb Württembergs deutliche regionale Unterschiede, wie in Tabelle 4 verdeutlicht. Dargestellt sind hier die Anzahl der abgeschlossenen Konkurse nach fünfjährigem Durchschnitt, die Anzahl der Einwohner Anfang der 1820er, sowie die daraus berechneten Konkursquoten und die jeweilige Anzahl der Konkurse pro 100.000 Einwohner, und zwar sowohl für das gesamte Königreich als auch für die vier Kreise (Donau-Kreis, Schwarzwald-Kreis, Jagst-Kreis und Neckar-Kreis).

Tabelle 4: Jährlich ausgebrochene Konkurse nach fünfjährigem Durchschnitt der Jahre 1822-1826

Kreis	Anzahl Gantungen ⁷²²	Anzahl Einwohner ⁷²³	Konkursquote	Konkurse pro 100.000 EW
Donau-Kreis	260	340.100	0,08%	76,4
Schwarzwald-Kreis	436	376.200	0,12%	115,9
Jagst-Kreis	600	328.900	0,18%	182,4
Neckar-Kreis	766	376.300	0,20%	203,6
Königreich gesamt	2.062	1.422.000	0,15%	145,0

Ersichtlich sind deutliche Unterschiede zwischen den Kreisen hinsichtlich der Gant-Quote. Die mit Abstand höchste Anzahl an Gantungen zeigte sich innerhalb des Beobachtungszeitraumes im Neckar-Kreis: Hier betrug die Konkursquote 0,2 Prozent, was bedeutet, dass im Mittel mehr als 200 Konkurse pro 100.000 Einwohner zu beklagen waren. Eine ähnlich hohe Konkursrate ist für den Jagst-Kreis nachgewiesen: Hier zeigten sich 1822 bis 1826 im Jahresdurchschnitt 600 Konkursfälle, was einer Konkursquote von 0,18 Prozent entspricht, hier ergo ca. 180 Gantfälle pro 100.000 Einwohner angenommen werden können. Eine im Vergleich zum Neckar- und zum Jagst-Kreis deutlich geringere Gantquote war dann im Schwarzwald- und im Donau-Kreis zu vermelden: Hier betrug die Anzahl an Gantungen pro 100.000 Einwohner lediglich 116 (Schwarzwald-Kreis) bzw. 76 (Donau-Kreis).

Eine Neuordnung der Verwaltungsgliederung Württembergs war durch die massiven territorialen Erweiterungen im Rahmen der Mediatisierung notwendig geworden, sie wurde bis 1820 mehrfach geändert und war durch die daraus resultierende Erstellung von vielfältigen Oberamtsbeschreibungen Anlass zum Konstrukt eines *Schwäbischen Volkscharakters*, wie Silke Strecker treffend definierte:⁷²⁴ 1806 wurden im Rahmen des Organisationsedikts die

⁷²² Memminger, Johann Daniel Georg: Württembergische Jahrbücher für vaterländische Geschichte, Geographie, Statistik und Topographie. Jahrgang 1827, erstes Heft. Stuttgart und Tübingen 1829, S. 246.

⁷²³ Memminger, Johann Daniel Georg: Württembergische Jahrbücher für vaterländische Geschichte, Geographie, Statistik und Topographie. Jahrgang 1822, erstes Heft. Stuttgart und Tübingen 1822, S. 92f.

⁷²⁴ Strecker, Silke: Der „Schwäbische Volkscharakter“ wird konstruiert. Württembergische Oberamts- und Landesbeschreibungen des 19. Jahrhunderts. In: Schwabenbilder. Zur Konstruktion eines Regionalcharakters. Tübingen 1997, S. 89-93.

alt- und die neuwürttembergischen Gebiete in insgesamt 77 Oberämter eingeteilt, die zu 12 Kreisen als Oberverwaltungseinheiten zusammengefasst wurden.⁷²⁵ 1810 kam es dann im Rahmen des *Königlichen Manifests, die neue Eintheilung des Königreichs betreffend*, zu einer Neuorganisation, da die Anzahl der bestehende Oberämter mit Ausnahme von Stuttgart, das als Residenzstadt keinem Oberamt zugeordnet wurde, auf 64 verringert wurde, die in zwölf Landvogteien organisiert waren.⁷²⁶ 1817 wurden die zwölf Landvogteien dann durch die vier Kreise ersetzt: In den Neckar-Kreis im nordwestlichen Teil (dem auch Stuttgart zugeordnet war) mit Sitz in Ludwigsburg, in den Jagst-Kreis im Nordosten mit Sitz in Ellwangen, in den Donau-Kreis mit Sitz in Ulm im südöstlichen Landesteil in den Schwarzwald-Kreis mit Sitz in Reutlingen, der die südwestlich gelegenen Oberämter vereinte.⁷²⁷

Bei Betrachtung der Gantzahlen nach räumlichen Gesichtspunkten fällt auf, dass sehr hohe Gantquoten vor allem in den nördlichen Oberämtern zu vermelden waren (eben im Neckar- und im Jagst-Kreis), während in den südlich gelegenen Kreisen (Schwarzwald-Kreis und Donau-Kreis) deutlich geringere Gantquoten bestanden. Diese räumliche Auffälligkeit lässt topographische, klimatische und strukturelle Kontexte vermuten: Wie bereits für Esslingen dargestellt, waren Weinbauern zwischen 1825 und 1830 besonders häufig von Konkursen betroffen.⁷²⁸ Innerhalb des Königreichs fanden sich (in Abhängigkeit von der Topographie) die Weinbaugebiete nicht gleichverteilt, sondern insbesondere im Bereich Kocher-Jagst-Tauber und entlang dem Neckartal über Heilbronn und Stuttgart bis Tübingen aufgrund von günstigem Mikroklima und fruchtbaren Böden.⁷²⁹ Damit befanden sich ein Großteil der Weinanbaugebiete in Oberämtern, die den beiden nördlich gelegenen Kreisen (Neckar-Kreis und Jagst-Kreis) zugeordnet waren. Immer, wenn es (klimatisch bedingt) zu Fehlherbsten oder unterdurchschnittlichen Ernten kam (wie wohl 1829 und 1830),⁷³⁰ resultierte daraus eine erhöhte Gantquote in Regionen mit hohem Anteil an Weinbauern. Bedeutsam vor diesem Hintergrund ist auch, dass es Ende der 1820er Jahre auf Bestreben Wilhelms I. zu einer Forcierung des Anbaus von qualitativ hochwertigen Reben kam, was für viele Weinbauer, die zuvor minderwertige aber ertragreiche Reben angebaut hatten, zunächst mit einem Ertragsausfall verbunden war.⁷³¹

⁷²⁵ HStA Stuttgart, E 31, Bü 274 („General Organisations Manifest vom 17. März 1806 der königl. Staaten betr.“)

⁷²⁶ *Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt*: Königliches Manifest, die neue Eintheilung des Königreichs betreffend. In: *Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt*, 29. Dezember 1810, S. 1-80.

⁷²⁷ Edikt über Eintheilung des Königreichs in vier Verwaltungs-Bezirke vom 18. November 1817. In: *Württembergisches Staats- und Regierungsblatt*. Das Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg im Auszuge. Eine Sammlung sämmtlicher in den Regierungs-Blättern des Königreichs Württemberg vom Jahre 1806 an enthaltenen, noch ganz oder theilweise gültigen Gesetze, Verordnungen etc. mit erläuternden Anmerkungen und einem Haupt-Register. Zweiter Band, enthaltend die Jahrgänge 1817 bis 1824. Stuttgart 1841, S. 107-110.

⁷²⁸ *Borscheid* 1978, S. 143.

⁷²⁹ *Fritz, Eberhard*: Weinbau im Königreich Württemberg. Entwicklung, Krisen und Wandel. In: *Hirbodian, Sigrid/Wegner, Tjark* (Hrsg.): *Wein in Württemberg* (= landeskundlich, Bd. 3). Ostfildern 2017, S. 147-176.

⁷³⁰ *Hippel* 1984b, S. 180.

⁷³¹ *Fritz* 2017; Vgl. auch: *Krämer, Christine*: Rebsorten in Württemberg: Herkunft, Einführung, Verbreitung und die Qualität der Weine vom Spätmittelalter bis ins 19. Jahrhundert. Ostfildern 2006, S. 163-183.

Auch weitere strukturelle Besonderheiten bedingten ein erhöhtes Gant-Risiko: So hat Hettling (allerdings für die 1840er Jahre) nachgewiesen, dass Gewerbetreibende deutlich konkursanfälliger waren als Bauern, Regionen mit einem hohen Anteil an Gewerbebesitzern (vor allem Fuhrleute, Tuch- und Zeugmacher und Wirte) also höhere Konkursquoten zu befürchten hatten als rein landwirtschaftlich geprägte Regionen, so lange es sich um die klassische Landwirtschaft, nicht aber um Weinbau handelte.⁷³² Daraus resultierend war das Gantrisiko also auch abhängig vom Grad der Urbanisierung, da in eher städtisch geprägten Gegenden mit entsprechend höherem Anteil an Gewerbetreibenden mehr Konkurse zu erwarten waren als in der sehr agrarisch geprägten Peripherie.⁷³³ Es erstaunt nicht, dass (auch aufgrund topographischer Besonderheiten) im Süden und Osten Württembergs vor allem ländliche Strukturen überwogen, während Verstädterung und Verdichtung vor allem im Kraichgau, in den neckarschwäbischen Gäulandschaften und auf den Fildern ausgeprägt war,⁷³⁴ also vor allem im Bereich Stuttgart und Heilbronn und damit im Neckar-Kreis, der in den 1820er Jahren die mit Abstand höchsten Konkursraten aufwies.

In Abbildung 5 sind die Kreis-bezogenen Unterschiede zwischen der durchschnittlichen Anzahl an Gantungen noch einmal graphisch dargestellt. Ersichtlich ist, dass die Anzahl an Gantungen im Donau-Kreis (76,4 pro 100.000 EW) um mehr als 47 Prozent geringer war als im Landesdurchschnitt (145,0 pro 100.000 EW). Während sich im Schwarzwald-Kreis ca. 20 Prozent weniger Gantungen pro 100.000 Einwohner fanden als im Landesdurchschnitt, waren es im Jagst-Kreis fast 26 Prozent mehr und im Neckar-Kreis sogar 40 Prozent mehr als im Landesmittel.

Nicht nur im Vergleich der Kreise des Königreichs zeigten sich hinsichtlich der Konkursquote erhebliche Unterschiede, sondern auch beim Vergleich der Oberämter bzw. Gemeinden, wie in Tabelle 8 dargestellt. Entsprechend Memmingers Berechnungen in den Württembergischen Jahrbüchern für vaterländische Geschichte, Geographie, Statistik und Topographie wurden im Jahre 1828 die meisten Gantfälle (in absteigender Reihenfolge) in den Oberamtsgerichten Brackenheim, Rottenburg, Weinsburg und Waiblingen abgehandelt. In Brackenheim erreichte die Konkursquote dabei eine Anzahl von knapp 591 Gantungen pro 100.000 Einwohner, während es in Rottenburg und Weinsberg ca. 440 Gantungen pro 100.000 Einwohner waren. Drei der vier Oberämter mit den höchsten Gantquoten befanden sich dabei

⁷³² Hettling 1990, S. 153.

⁷³³ Ebenda.

⁷³⁴ Grees, Hermann: Bevölkerungsdichte der Gemeinden 1834 und Bevölkerungsdichte der Gemeinden 1970. In: *Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg* (Hrsg.): Historischer Atlas von Baden-Württemberg: Erläuterungen. Beiwort zur Karte 12,2 und 4. Stuttgart 1977, S. 4. URL: https://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=2&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwizmu2EjLThAhWIDxQKHQiJAtgQFjABegQIAxAC&url=https%3A%2F%2Fwww.leo-bw.de%2Fmedia%2Fkgl_atlas%2Fcurrent%2Fdelivered%2Fpdf%2FHABW_12_2_4.pdf&usg=AOvVaw2mz6WPs0CaCDVH7rHFwuCO (Zugriff: 03.04.2019).

im Neckar-Kreis, dessen Einwohner aufgrund der dargestellten Verhältnisse über das höchste Konkurs-Risiko verfügten.

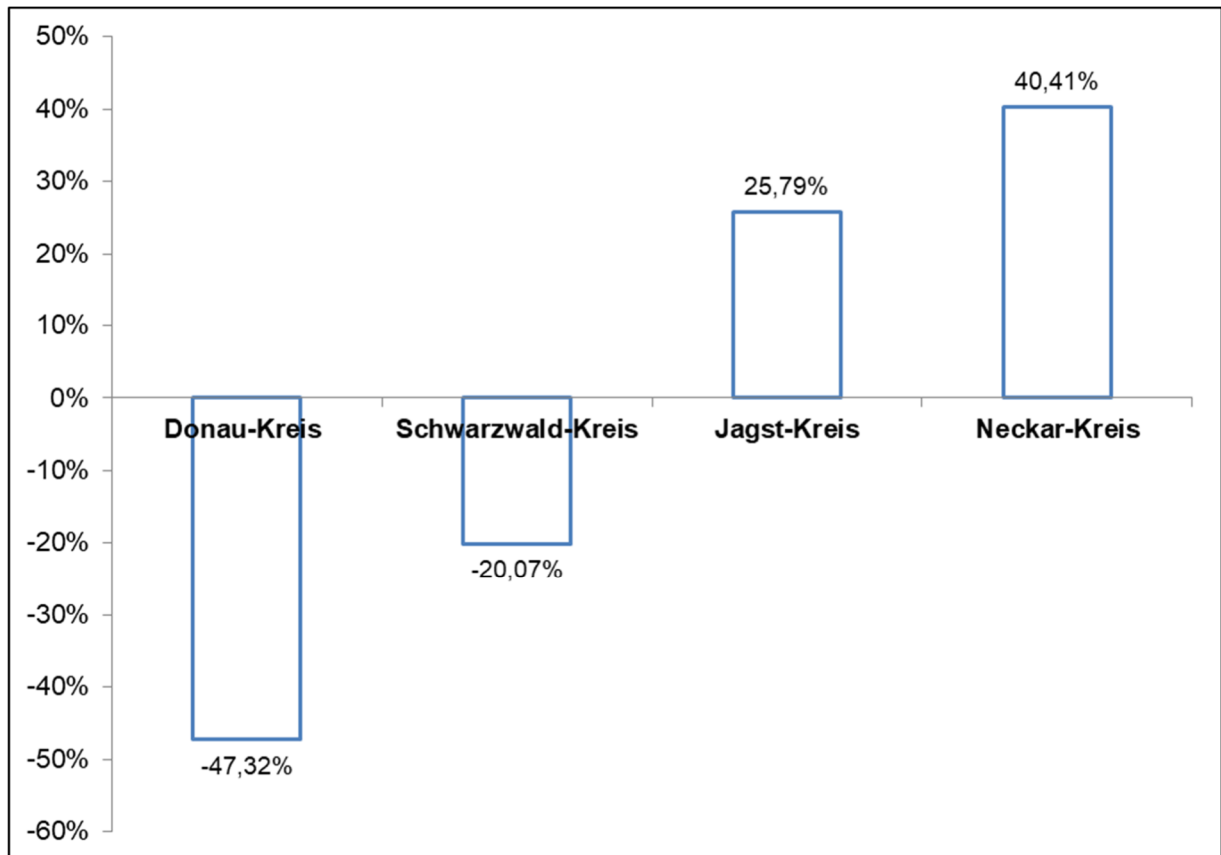


Abbildung 5: Vergleich der durchschnittlichen Anzahl an Gantungen der Jahre 1822 bis 1826 in den vier Kreisen des Königreichs Württemberg

Tabelle 5: Oberämter mit den höchsten Gant-Quoten im Jahre 1828

Oberamtsgericht	Anzahl durchgeführte Gantungen ⁷³⁵	Anzahl Einwohner Oberamt	Konkursquote	Konkurse pro 100.000 EW
Brackenheim (Neckar-Kreis)	136	23.018 (1823) ⁷³⁶	0,59%	590,8
Rottenburg (Schwarzwald-Kreis)	118	26.816 (1825) ⁷³⁷	0,44%	440,0
Weinsberg (Neckar-Kreis)	109	24.939 (1822) ⁷³⁸	0,44%	437,1
Waiblingen (Neckar-Kreis)	103	24.582 (1822) ⁷³⁹	0,42%	419,0

Wie in Abbildung 6 verdeutlicht, waren die Gant-Quoten auch im Vergleich zur Konkursanzahl in den übergeordneten Kreisen, zu denen die jeweiligen Oberämter gehörten, sehr

⁷³⁵ Memminger, Johann Daniel Georg: Württembergische Jahrbücher für vaterländische Geschichte, Geographie, Statistik und Topographie. Jahrgang 1828, erstes Heft. Stuttgart und Tübingen 1830, S. 121.

⁷³⁶ Paulus, Karl Eduard: Beschreibung des Oberamts Brackenheim. Stuttgart 1873, S. 53.

⁷³⁷ Memminger, Johann Daniel Georg: Beschreibung des Oberamts Rottenburg. Stuttgart und Tübingen 1828, S. 63.

⁷³⁸ Dillenius, Ferdinand Ludwig Immanuel: Beschreibung des Oberamts Weinsberg. Stuttgart 1861, S. 37.

⁷³⁹ Moser, Rudolph Friedrich von: Beschreibung des Oberamts Waiblingen. Stuttgart 1850, S. 30.

hoch: Z.B. war die Anzahl an Konkursen im Oberamt Brackenheim fast dreimal so hoch wie im Neckar-Kreis und im Oberamt Rottenburg mehr als viermal höher als im Schwarzwald-Kreis.

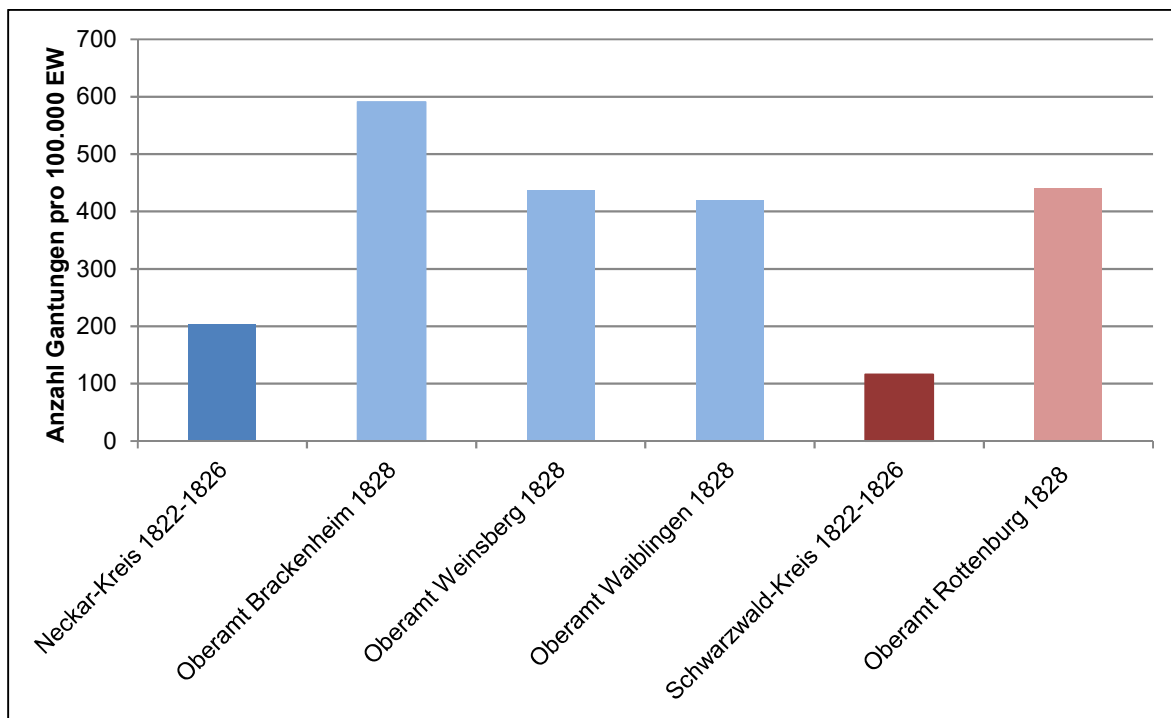


Abbildung 6: Vergleich der Oberamtsgerichte mit den meisten im Jahre 1828 abgehandelten Gantfällen pro 100.000 Einwohner mit den durchschnittlichen Konkursquoten (1822-1826) der jeweils übergeordneten Kreise

Es gab aber auch Regionen in Württemberg, wo es de facto überhaupt keine Konkurse gab: So z.B. in Haslach im Oberamt Herrenberg im Schwarzwald-Kreis: Hier wurde innerhalb von 100 Jahren nur ein Gantfall abgehandelt, wie aus der Beschreibung des Oberamtes Herrenberg hervorgeht.⁷⁴⁰

Die deutlichen Inzidenz-Unterschiede spiegeln sich auch bei der räumlichen Zuordnung der in vorliegender Arbeit fokussierten Gantfälle wider: bei drei der fünf adeligen Gantfälle (konkret die Fälle Wachbach, von Etdorf und vom Holtz zu Alfdorf) befanden sich Rittergut bzw. Wohnsitz im Jagstkreis, in dem, bezogen auf das gesamte Königreich, das zweithöchste Konkursrisiko bestand.⁷⁴¹ Grundsätzlich lassen sich aber keine dominierenden Unterschiede zwischen alt- und neuwürttembergischen Territorien hinsichtlich des Konkurs-Risikos ausmachen, während aber ein deutliches Nord-Süd-Gefälle bestand: Die mit Abstand höchsten Konkursraten zeigten sich im Neckar-Kreis und im Jagst-Kreis. Während sich der Neckar-Kreis (mit Ausnahme der Reichstadt Heilbronn) fast ausschließlich aus altwürttembergischem Territorium zusammensetzte, waren große Teile des Jagst-Kreises neuwürttembergische Lande, die bis zur ‚Zeitenwende‘ reichsunmittelbar waren (u.a. die Fürstentümer Ho-

⁷⁴⁰ Paulus, Karl Eduard d. Ältere: Beschreibung des Oberamtes Herrenberg. Stuttgart 1855, S. 202.

⁷⁴¹ Memminger 1829, S. 246.

henlohe, die Grafschaft Limpurg oder die Fürstpropstei Ellwangen). Die geringste Gant-Quote zeigte der Donau-Kreis im südöstlichen Württemberg, in der sich (u.a. mit der Grafschaft Waldburg und der Reichsstadt Ulm) fast ausschließlich ehemals reichsunmittelbare Territorien befanden, die erst nach 1800 unter württembergische Herrschaft fielen.⁷⁴² Die Zugehörigkeit zu Alt- oder zu Neuwürttemberg beeinflusste das Gant-Risiko im Beobachtungszeitraum also offenbar nicht, was erstaunt, da sich soziostrukturell deutliche Unterschiede zwischen den alt- und den neuwürttembergischen Territorien finden lassen: So wurde in Altwürttemberg größtenteils die Realteilung praktiziert, während in vielen ehemals reichsunmittelbaren Territorien Neuwürttembergs (z.B. in Oberschwaben, was größtenteils zum Donau-Kreis zugehörig war, oder in Hohenlohe im Jagst-Kreis) das Anerbenrecht dominierte, hier der bäuerliche Besitz also i.d.R. wesentlich größer war als in Altwürttemberg.⁷⁴³

Da sich zwischen den alt- und neuwürttembergischen Territorien (abgesehen von Einzelfällen) keine Unterschiede hinsichtlich der Gant-Häufigkeit fanden, deutet sich bei oberflächlicher Analyse an, dass das Erbrechtssystem (zumindest im Untersuchungszeitraum) zumindest nicht der einzige dominierende Faktor bei den Ursachen der Konkurshäufigkeit darstellte. Eine genauere Betrachtung führt allerdings zu einem differenzierteren Ergebnis: So fand sich z.B. im (altwürttembergisch dominierten) Neckar-Kreis wohl auch deswegen eine höhere Gantquote, da hier (als Folge des Erbrechts) die Verdichtung der Besiedelung viel stärker vorangeschritten war,⁷⁴⁴ ein größerer Anteil der Bevölkerung vom konkursanfälligeren Gewerbe lebte⁷⁴⁵ und die Weinbauern vor allem deswegen so konkursanfällig waren, weil sie aufgrund klimatischer Schwankungen und neuer rechtlicher Bestimmungen die Weinqualität betreffend in den 1820er Jahren mehrjährige Missernten zu beklagen hatten.⁷⁴⁶ Im eher agrarisch und dörflich geprägten Südwürttemberg zeigten sich zwar deutlich geringere Gant-Quoten als in Nordwürttemberg, auch zwischen den beiden südlichen Kreisen waren jedoch beträchtliche Unterschiede, die Konkurs-Anfälligkeit betreffend, zu beobachten: So fanden sich 1822 bis 1826 im Donau-Kreis durchschnittlich 76,4 Konkurse pro 100.000 Einwohner jährlich, während es im Schwarzwald-Kreis 115,9 waren (Tabelle 4). Der Anteil an ehemals reichsunmittelbaren neuwürttembergischen Gebieten war im Donau-Kreis aber deutlich höher als im Schwarzwald-Kreis, im Donau-Kreis befanden sich demnach mehr bäuerliche (und adelige!) Höfe, die (aufgrund des dominierenden Anerbenrechts) über eine höhere Grundfläche verfügten und damit eher ihre Besitzer ernähren konnten als die teils sehr kleinen Höfe in Gebieten mit dominierender Realteilung.⁷⁴⁷ Die Ergebnisse einer Erhebung aus dem Jahre

⁷⁴² Mann 2006, S. 14-16.

⁷⁴³ Vgl. Stengele, Alfons: Die Bedeutung des Anerbenrechts für Süddeutschland. Stuttgart 1894, S. 197-251.; Vgl. auch Hippel 1984b, S. 46-58.

⁷⁴⁴ Grees 1977, S. 4.

⁷⁴⁵ Hettling 1990, S. 153.

⁷⁴⁶ Hippel 1984b, S. 180; Fritz 2017; Krämer 2006, S. 163-183.

⁷⁴⁷ Stengele 1894, S. 199.

1857 bestätigen diese These, wie in Tabelle 6 verdeutlicht: in der westlichen Landeshälfte, die sich aus den altwürttembergischen Kernlanden zusammensetzte, in denen die Realteilung dominierte, betrug der Anteil an Landbesitzern mit einem Grundbesitz kleiner als fünf Morgen 69 Prozent, während es im Jagst-Kreis und im Donau-Kreis (östliche Landeshälfte mit überwiegend neuwürttembergischen Gebieten) lediglich 51 Prozent waren. Andersherum bewirtschafteten im westlichen Landesteil nur 3 Prozent der Besitzer einen Grundbesitz größer als 30 Morgen, während im Osten 16 Prozent aller Landbesitzer über einen solch großen Landbesitz verfügten.

Tabelle 6: Größenverhältnisse des Landbesitzes im Jahre 1857 in West- und Ostwürttemberg im Vergleich⁷⁴⁸

	Anzahl an Landbesitzern gesamt	Besitzer mit einem Grundbesitz kleiner als 5 Morgen	Besitzer mit einem Grundbesitz von 5 bis 30 Morgen	Besitzer mit einem Grundbesitz von mehr als 30 Morgen
Westliche Landeshälfte (Neckar-Kreis und Schwarzwald-Kreis)	297.827 (100%)	205.344 (69%)	84.160 (28%)	8.323 (3%)
Östliche Landeshälfte (Jagst-Kreis und Donau-Kreis)	151.767 (100%)	77.780 (51%)	50.181 (33%)	23.806 (16%)

In Württemberg deutet sich hinsichtlich des Gant-Risikos also sowohl ein ausgeprägtes Nord-Süd-Gefälle als auch ein Ost-West-Gegensatz an. In Gegenden der Peripherie, die vor allem agrarisch und nicht gewerbetätig geprägt waren, ergaben sich deutliche Unterschiede hinsichtlich der Konkurs-Anfälligkeit in Abhängigkeit vom dominierenden Erbrecht und daraus resultierend in den Größenverhältnissen des Landbesitzes. Vor allem in Südwürttemberg können hohe Gantquoten also vor allem in altwürttembergischen Oberämtern vermutet werden, während in Nordwürttemberg andere Faktoren, als das praktizierte Erbrecht für die hohen Konkurs-Quoten verantwortlich waren bzw. das Erbrecht hier nur eine untergeordnete Rolle spielte.⁷⁴⁹

Bedeutsam ist, dass die dargestellten deutlichen Unterschiede zwischen den vier Kreisen statistisch nur diejenigen Gantverfahren berücksichtigen, die im jeweiligen Jahr erledigt wurden, aber nicht jene, die aufgrund von Zeit- und Ressourcenmangel nicht zum Abschluß gebracht werden konnten. Wie in Tabelle 7 verdeutlicht, war die Anzahl an nicht-fertig bearbeiteten Gantfällen insbesondere in Nordwürttemberg groß, wo auch die höchsten Konkursraten vorlagen. Während im Donaukreis im Jahre 1826 insgesamt 63 Prozent der anhängigen

⁷⁴⁸ Ebenda.

⁷⁴⁹ Diese Feststellung relativiert die Ergebnisse von *Hettling* 1990, S. 70f., wo allgemein postuliert wurde, dass für altwürttembergische Territorien *durchgängig* eine höhere Konkurs-Quote als für neuwürttembergische Gebiete angenommen werden könne. Tatsächlich waren altwürttembergische Gebiete aber nur dann im Vergleich zu Neuwürttemberg mit einem erhöhten Konkursrisiko assoziiert, wenn sie agrarisch geprägt waren.

Gantfälle bearbeitet werden konnten, waren es im Schwarzwaldkreis 57 Prozent, im Neckar-Kreis 52 Prozent und im Jagst-Kreis sogar nur 50 Prozent. Bezogen auf das gesamte Königreich konnten im Berichtsjahr lediglich 54 Prozent aller Gantfälle endgültig erledigt werden, woraus sich für das Jahr 1826 eine Gesamt-Konkurs-Anzahl von 4.243 Fällen ergab, was bei einer angenommenen Einwohnerzahl von 1,4 Millionen⁷⁵⁰ einer Konkursquote von 0,3 Prozent bzw. einer Konkursanzahl von 298 pro 100.000 entspricht. Bei gleichzeitiger Berücksichtigung der liegengebliebenen Konkurse ergibt sich im Neckar-Kreis sogar eine Gantquote von 0,45 Prozent, was 450 Konkursen pro 100.000 Einwohner entspricht.

Tabelle 7: Vergleich des Anteils von erledigten und liegengebliebenen Gantfällen in den vier Kreisen des Königreichs des Jahres 1826

Kreis	Gantfälle insgesamt ⁷⁵¹	Von den Gerichten erledigte Gantfälle ⁷⁵²	liegengebliebene Gantfälle ⁷⁵³
Donau-Kreis	503	317 (63%)	186 (37%)
Schwarzwald-Kreis	754	428 (57%)	326 (43%)
Jagst-Kreis	1.291	639 (50%)	652 (50%)
Neckar-Kreis	1.695	889 (52%)	806 (48%)
Königreich (gesamt)	4.243	2.273 (54%)	1.970 (46%)

1826 war das reformierte Gantrecht aufgrund der definierten Voraussetzungen (Implementierung von Hypothekenbüchern in allen Oberämtern) noch nicht umgesetzt, die Verfahren wurden also nach dem althergebrachten württembergischen Konkursrecht abgehandelt, was aufgrund der zahlreichen Mängel eine effiziente Bearbeitung anstehender Gantverfahren behinderte.⁷⁵⁴

3.2.3 Vergleich mit anderen Territorien

In Tabelle 8 ist dargestellt, wie sich in den 1820er Jahren Konkurs-Anzahl, Konkurs-Quote und Konkurs-Anzahl pro 100.000 Einwohner im Königreich Württemberg, in Preußen und im Deutschen Bund (ohne Österreich) gestalteten. Ersichtlich ist, dass die württembergische Konkurs-Anzahl in absoluten Zahlen ca. dreimal so hoch war wie in Preußen, obwohl Preußen mit ca. 11,5 Millionen Einwohnern über mehr als 10mal so viele Untertanen verfügte als der König in Stuttgart. Ersichtlich ist ferner, dass in Württemberg (ebenfalls in Bezug auf die absoluten Zahlen) durchgängig ca. ein Drittel aller Konkursprozesse des gesamten Deutschen Bundes durchführte, obwohl nur etwa 7 Prozent der angenommenen Gesamtbevölkerung des Deutschen Bundes in den 1820er Jahren (ca. 23 Millionen)⁷⁵⁵ im Königreich Württemberg ansässig war.⁷⁵⁶ Hierbei wurden nur die von den Gerichten im jeweiligen Jahr erle-

⁷⁵⁰ Memminger 1822, S. 92f.

⁷⁵¹ Memminger 1829, S. 244.

⁷⁵² Ebenda.

⁷⁵³ Ebd.

⁷⁵⁴ Vgl. Kapitel 2.3.2.

⁷⁵⁵ Angelow 2003, S. 117.

⁷⁵⁶ Gehrman 1973, S. 89.

digten Gant-Fälle berücksichtigt. Werden auch diejenigen Fälle in Württemberg eingerechnet, die liegenblieben, ergo nicht behandelt werden konnten, ergibt sich für Württemberg eine fast doppelt so hohe Anzahl an Gantungen, womit unter Hochrechnung mehr als die Hälfte aller Konkurse innerhalb des Deutschen Bundes auf Württemberg fallen würden,⁷⁵⁷ wobei eine gewisse Dunkelziffer auch für die anderen Territorien und für Preußen postuliert werden muss.

Tabelle 8: Entwicklung der Konkurs-Anzahl, der Konkursquote und den Konkursen pro 100.000 Einwohner 1820 bis 1830 in Württemberg, Preußen und im Deutschen Bund im Vergleich

Jahr	Königreich Württemberg: 1820er ca. 1,5 Mio. EW ⁷⁵⁸			Königreich Preußen: 1820er ca. 11,5 Mio. EW ⁷⁵⁹			Deutscher Bund (ohne Österreich): 1820er ca. 23 Mio. EW ⁷⁶⁰		
	Anzahl Konkur- se ⁷⁶¹	Kon- kurs- quote	Konkur- se pro 100.000 EW	Anzahl Kon- kur- se ⁷⁶²	Konkurs- quote	Konkur- se pro 100.000 EW	Anzahl Konkur- se ⁷⁶³	Kon- kurs- quote	Konkur- se pro 100.000 EW
1820				789	0,0069%	6,9	6.802	0,03%	29,6
1821	2.080	0,14%	138,7	724	0,0063%	6,3	6.808	0,03%	29,6
1822	1.898	0,13%	126,5	756	0,0066%	6,6	6.412	0,03%	27,9
1823	1.872	0,12%	124,8	713	0,0062%	6,2	6.330	0,03%	27,5
1824	2.051	0,14%	136,7	776	0,0067%	6,7	6.902	0,03%	30,0
1825	2.183	0,15%	145,5	851	0,0074%	7,4	7.597	0,03%	33,0
1826	2.287 ⁷⁶⁴	0,15%	152,5	824	0,0072%	7,2	7.807	0,03%	33,9
1827	2.384	0,16%	158,9	886	0,0077%	7,7	8.021	0,03%	34,9
1828	2.207	0,15%	147,1	924	0,0080%	8,0	7.540	0,03%	32,8
1829	1.874	0,12%	121,9	982	0,0085%	8,5	6.813	0,03%	29,6
1830	1.453	0,10%	96,86	994	0,0086%	8,6	5.750	0,02%	25,0

Wie in Abbildung 7 verdeutlicht, war, resultierend aus den dargestellten statistischen Berechnungen, auch die Anzahl an Gantungen pro 100.000 Einwohner in Württemberg deutlich höher als in Preußen und im gesamten Deutschen Bund. Während sich in Württemberg hierbei Zahlen von 96,86 (1830) bis 158,9 (1827) zeigten, waren es in Preußen 6,2 (1823) bis 8,6 (1830) Konkurse pro 100.000 Einwohner und im Deutschen Bund 25,0 (1830) bis 33,9 (1826). In Württemberg kann also eine vergleichsweise sehr hohe Konkursquote angenom-

⁷⁵⁷ Ebenda; *Memminger* 1829, S. 244.

⁷⁵⁸ Bevölkerungszahl, ermittelt nach *Boelcke* 1989, S. 16. Vgl. ausführlich auch: *Hippel, Wolfgang von*: Bevölkerungsentwicklung und Wirtschaftsstruktur im Königreich Württemberg 1815/65. Überlegungen zum Pauperismusproblem in Südwestdeutschland. In: *Engelhardt, Ulrich/ Sellin, Volker/ Stuke, Horst* (Hrsg.): *Soziale Bewegung und politische Verfassung. Beiträge zur Geschichte der modernen Welt (= Industrielle Welt Sonderband)*. Stuttgart 1976, S. 270-371.

⁷⁵⁹ Die Bevölkerungszahl Preußens stieg von 1816 bis 1840 von 10,3 Mio. auf 15 Mio. (vgl. *Hinze* 1981, S. 282-315), für die 1820er Jahre wird hier daher ein Mittel von 11,5 Mio. angenommen.

⁷⁶⁰ Im Jahre 1816 betrug die Einwohnerzahl des Deutschen Bundes gesamt 30,4 Millionen, was abzüglich der 9,3 Mio. in Österreich lebenden Einwohner 21,2 Mio. Einwohner ergibt, vgl. *Angelow, Jürgen*: *Der Deutsche Bund*. Darmstadt 2003, S. 117. Aufgrund der Bevölkerungszunahme wurde für die 1820er Jahre von durchschnittlich 23 Mio. Einwohnern ausgegangen.

⁷⁶¹ *Gehrmann* 1973, S. 89.

⁷⁶² Ebenda.

⁷⁶³ Ebd.

⁷⁶⁴ *Memminger* 1829, S. 244 nennt für 1826 2.273 Konkursfälle und damit 14 Fälle weniger als *Gehrmann* 1973, S. 89.

men werden, die vergleichbar war mit jener in Baden⁷⁶⁵ aber wesentlich höher als in allen anderen deutschen Staaten.⁷⁶⁶ In Abbildung 7 wird auch demonstriert, dass in Württemberg größere Schwankungen hinsichtlich der Konkursquote ersichtlich waren,⁷⁶⁷ während sich in Preußen nahezu keine konjunkturellen Schwankungen zeigten, da sich hier die Konkurs-Quote auf (im Vergleich zu Württemberg) sehr niedrigem Niveau eingependelt hatte.

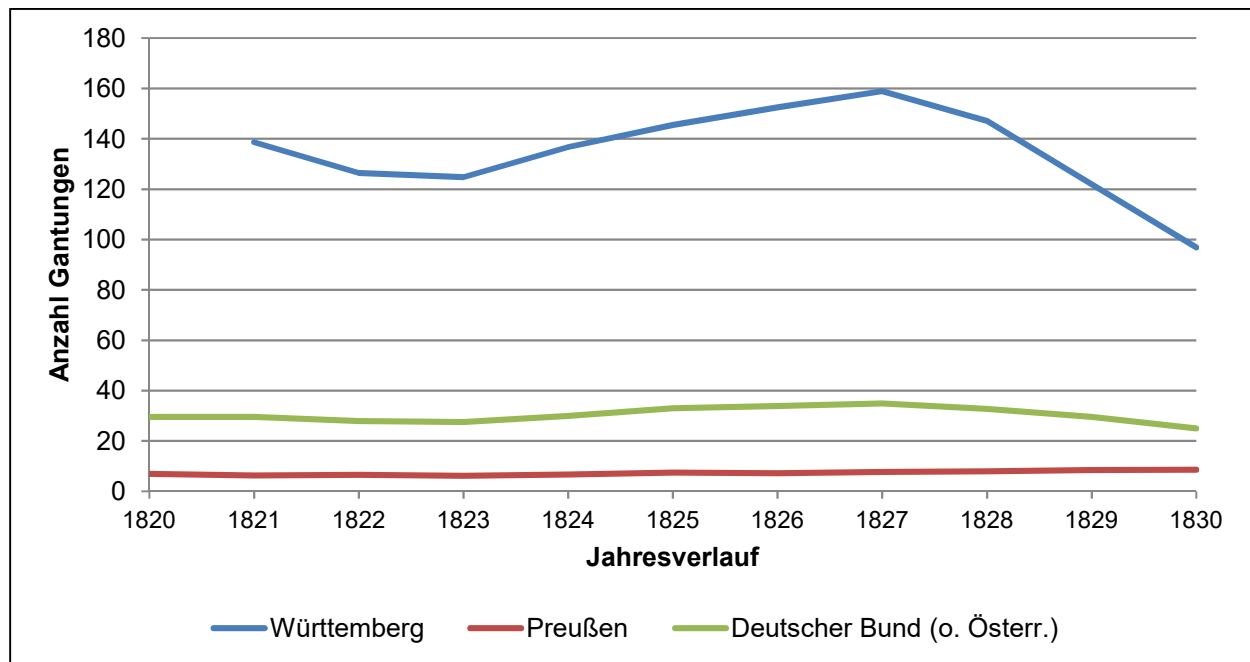


Abbildung 7: Entwicklung der Konkurs-Anzahl pro 100.000 Einwohner 1820 bis 1830 in Württemberg, Preußen und im Deutschen Bund im Vergleich

3.3 Häufigkeit adeliger Gant-Fälle in Württemberg

3.3.1 Bevölkerungsanteil des Adels

Weder aus den Aktenbeständen noch aus der Literatur geht hervor, welche soziostrukturellen Besonderheiten sich bei den württembergischen Konkursen zeigen, also ob eher Bauern, Bürgerliche oder Adelige betroffen waren. Damit bleibt zunächst unklar, ob Adelige *anfälliger* für Konkursverfahren waren als andere Bevölkerungsgruppen, oder ob die im Vergleich zu anderen Territorien sehr hohen Konkursraten⁷⁶⁸ nicht repräsentativ für Adelige waren, da selbige *geringere Gantquoten* aufwiesen als die Durchschnittsbevölkerung. Möglich ist es jedoch, die ungefähre Konkursquote bei Adeligen zu schätzen, indem zunächst erhoben wird, wie viele Adelsfamilien in der Adelsmatrikel des Königreichs Württemberg verzeichnet waren, um anschließend anhand einer systematischen Recherche im Bestand der württembergischen Archive die Anzahl an Gantverfahren gegen Adelige zu ermitteln.

⁷⁶⁵ Gehrman 1973, S. 89.

⁷⁶⁶ Ebenda.

⁷⁶⁷ Für die Ursachen, vgl. Kapitel 3.2.2.

⁷⁶⁸ Vgl. Kapitel 3.1 und 3.2.3.

Bis 1800 gab es in Württemberg – mangels Adels – keine Notwendigkeit, Adelsfamilien zu registrieren, was sich erst nach den Gebietserweiterungen im Rahmen der napoleonischen Flurbereinigung änderte. Demnach kam es erst im Jahre 1818 (erst unter Wilhelm I.) zur Einführung einer eigenen Adelsmatrikel und einer eigenen Kommission für Adelsmatrikel, die im Ministerium des Inneren angesiedelt war.⁷⁶⁹ Wie Renz betont, war das Ziel der Kommission, die in Württemberg ansässigen Adelsfamilien *„nach Rang und Namen genau zu registrieren, um Adelsusurpation und Adelsanmaßung zu verhindern. Insbesondere in Bayern und Württemberg wurde ein Eintrag in die Adelsmatrikel zur Voraussetzung für die Anerkennung des adligen Standes einer Familie. Dafür musste ein Nachweis des adligen Rangs in Form einer beglaubigten Abschrift des Adelsdiploms erbracht und Änderungen bei den Besitz- und Familienverhältnissen den zuständigen Behörden gemeldet werden“*.⁷⁷⁰ Bedeutsam ist, dass in Württemberg selbst Adeliche sich durch Meldung bei der Kommission für Adelsmatrikel aktiv selbst um die Immatrikulation bemühen mussten, um ihren vormals erworbenen Adelsstand offiziell anerkennen lassen zu können, wie es auch schon im entsprechenden Gesetzestext heißt: *„Jede Familie hat die zur Begründung ihres Adelsstandes erforderlichen Beweise sammt ihrem Familienwappen vorzulegen“*.⁷⁷¹ Daraus resultierend, ist von einer gewissen Dunkelziffer auszugehen, da vermutlich nicht alle Adelsfamilien eine Eintragung in die Adelsmatrikel anstrebten, bzw. sich einer Registrierung verweigerten. Von Relevanz ist, dass durch das zugrundeliegende Gesetz der Adel nicht nur dazu aufgefordert wurde, seine Familien- und Besitzverhältnisse als Voraussetzung für die Bestätigung des Adelsstandes bzw. zur Aufnahme in den Württembergischen Adelsstand offenzulegen, sondern zugleich auch eine Real- und eine Personalmatrikel eingeführt wurde: *„Se. Königl. Majestät haben allergnädigst zu befehlen geruhet, daß über den gesammten Adel des Königreichs eine, die Real- und Personalverhältnisse enthaltene Matrikel errichtet werden solle. In die Real-Matrikel werden aufgenommen: a) die Besitzungen der vormals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Familien, auf welchen eine Viril- oder Curiat-Stimme auf Reichs- oder Kreistagen geruht hatte, sammt der vormaligen Grafschaft Löwenstein ...] In die Personal-Matrikel werden sämmtliche adeliche Geschlechter des Königreichs nach drei Classen aufgenommen, und zwar, Erste Classe: vormals reichsständische, fürstliche und gräfliche Familien.*

⁷⁶⁹ Nusser, Hans: Das bayerische Adelsedikt von 1818. In: Winkler, Wilhelm/ Schottenloher, Otto (Hrsg.): Bayern. Staat und Kirche - Land und Reich: Forschungen zur bayerischen Geschichte vornehmlich im 19. Jahrhundert. München 1961, S. 308-325, hier: S. 317.

⁷⁷⁰ Renz, Johannes: Adelsmatrikeln, in: Südwestdeutsche Archivalienkunde. Stand: 14.06.2017, URL: <https://www.leo-bw.de/themenmodul/sudwestdeutsche-archivalienkunde/archivaliengattungen/register/adelsmatrikel#K%C3%B6niglich%20W%C3%BCrttembergisches%20Staats-%20und%20Regierungsblatt> (Zugriff: 09.04.2019).

⁷⁷¹ Bekanntmachung des Ministeriums des Inneren vom 15. Januar, wegen Errichtung einer Adelsmatrikel. In: *Württembergisches Staats- und Regierungsblatt*. Das Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg im Auszuge. Eine Sammlung der in den Regierungs-Blättern des Königreichs Württemberg vom Jahre 1806 an enthaltenen, noch ganz oder theilweise gültigen Gesetze, Verordnungen etc. mit erläuternden Anmerkungen und einem haupt-Register. Jahrgang 1818, Stuttgart 1840, S. 5-7, hier: S. 6.

*Zweite Classe: Familien der nach dem Adelsstatut besonders privilegierten adelichen Ritterguts-Besitzer. Dritte Classe: der nicht begüterte Erbadel des Königreichs“.*⁷⁷²

Die Realmatrikel entsprach in etwa einem Grundbuch, in welchem die Liegenschaften des Adels samt Flächengehalt, Wertangaben, Nutzungs- bzw. Kulturart, Höhe der entrichteten Steuern und Abschreibungen enthalten waren.⁷⁷³ Damit ist die Einführung der Realmatrikel im Kontext des Mitte der 1820er Jahren umfangreich reformierten Gant-Rechts bedeutsam, das u.a. die Einführung von Grund- und Pfandbüchern vorsah, um die Transparenz bei Besitz- und Schuldverhältnissen (wohl auch aufgrund der hohen Anzahl an Gantungen)⁷⁷⁴ zu erhöhen und die bisherige Praxis der mehrfachen Beleihung des Grundbesitzes zu verhindern.⁷⁷⁵ Im Rahmen der Personalatrikel wurden - wie dargelegt - alle im Königreich befindlichen Adelsfamilien auf Antrag verzeichnet, wobei zwischen den Standesherrn (erste Klasse), dem ritterschaftlichen Adel (zweite Klasse) und dem unbegüterten Adel (dritte Klasse) unterschieden wurde.⁷⁷⁶ Die Durchsicht der Akten der Kommission für Adelsatrikel erlaubt eine Einschätzung der Gesamtanzahl an Adelsfamilien, die im Untersuchungszeitraum in Württemberg ansässig waren. In den Akten des Hauptstaatsarchivs Stuttgart wird dabei zwischen Familien des begüterten, standesherrlichen Erbadels,⁷⁷⁷ Familien des begüterten, ritterschaftlichen Erbadels⁷⁷⁸ und den Familien des nicht-begüterten Erbadels unterschieden.⁷⁷⁹ Wie in Abbildung 8 dargestellt, fanden sich in diesen Archivalien für die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts 25 Familien des begüterten Erbadels der Standesherrn,⁷⁸⁰ 94 Familien des ritterschaftlichen Adels⁷⁸¹ und 163 Familien des unbegüterten Erbadels,⁷⁸² die Gesamtzahl an Adelsfamilien, die zwischen 1818 und 1850 im Königreich immatrikuliert waren, betrug demnach 282.

⁷⁷² Ebenda.

⁷⁷³ Vgl. *Renz* 2017.

⁷⁷⁴ Vgl. Kapitel 3.1 und 3.2.

⁷⁷⁵ Vgl. Kapitel 3.2.

⁷⁷⁶ *Württembergisches Staats- und Regierungsblatt* 1840, S. 6. Vgl. auch: *Reyscher, August Ludwig*: Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Geseze. Fünfzehnter Band, zweite Abtheilung. Enthaltend den fünften Theil der Sammlung der Regierungs-Geseze. Tübingen 1847, S. 83.

⁷⁷⁷ HStA Stuttgart, E 157/1, 2.02 („Familien des begüterten Erbadels“); E 157/1, Bü 7 („Personalatrikel des standesherrlichen Adels“).

⁷⁷⁸ HStA Stuttgart, E 157/1, E 157/1, Bü 16 („Personalatrikel des ritterschaftlichen Adels, Familien A-G“); E 157/1, Bü 17 („Personalatrikel des ritterschaftlichen Adels, Familien G-R“); E 157/1, Bü 18 („Personalatrikel des ritterschaftlichen Adels, Familien R-Z“).

⁷⁷⁹ HStA Stuttgart, E 157/1, 2.03 („Familien des nicht begüterten Erbadels“); E 157/1, Bü 9 („Personalatrikel des nicht begüterten Erbadels, Familien A-B“); E 157/1, Bü 10 („Personalatrikel des nicht begüterten Erbadels, Familien C-G“); E 157/1, Bü 11 („Personalatrikel des nicht begüterten Erbadels, Familien H-K“); E 157/1, Bü 12 („Personalatrikel des nicht begüterten Erbadels, Familien L-O“); E 157/1, Bü 13 („Personalatrikel des nicht begüterten Erbadels, Familien P-S“); E 157/1, Bü 14 („Personalatrikel des nicht begüterten Erbadels, Familien T-Z“).

⁷⁸⁰ HStA Stuttgart, E 157/1, Bü 7.

⁷⁸¹ HStA Stuttgart, E 157/1, Bü 16-18.

⁷⁸² HStA Stuttgart, E 157/1, Bü 9-14.

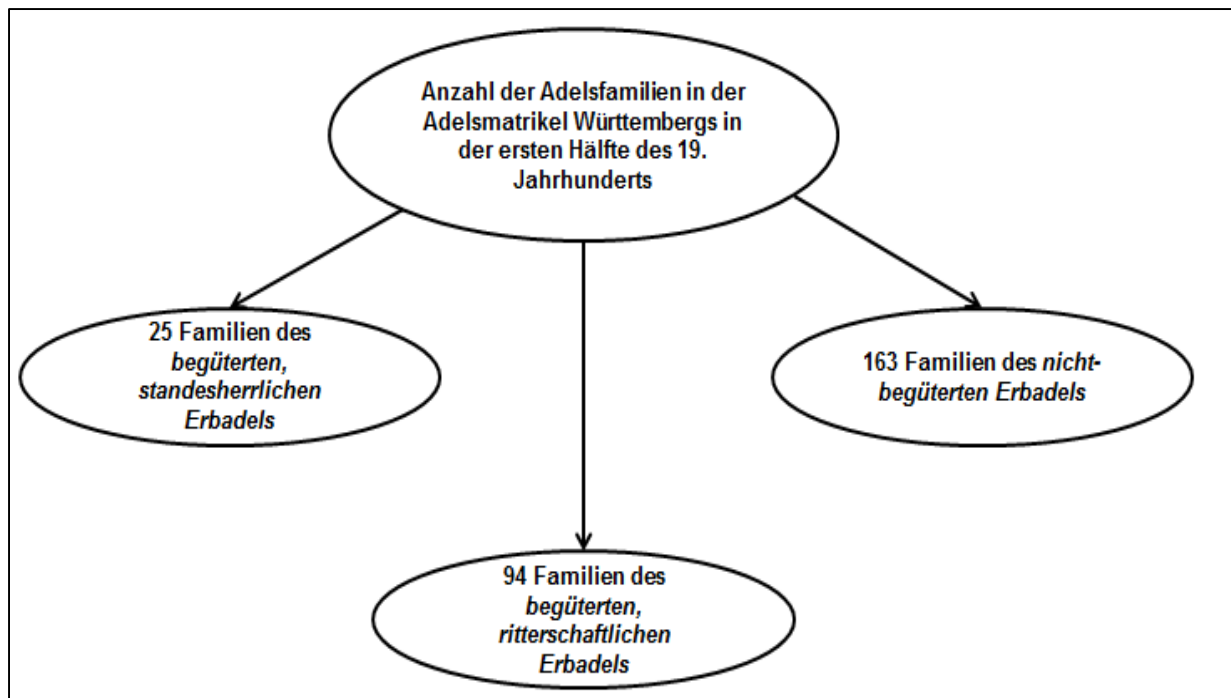


Abbildung 8: Anzahl an Familien des begüterten und unbegüterten Erbadels, die im Königreich Württemberg immatrikuliert waren

Für das Jahr 1819 hatte Wunder 33 standesherrliche und 92 ritterschaftliche Adelsfamilien ermittelt und dementsprechend die Gesamtanzahl des begüterten Adels auf 125 Familien geschätzt,⁷⁸³ was in etwa der hier ermittelten Anzahl entspricht (25 standesherrliche und 94 ritterschaftliche Familien addiert ergibt eine Gesamtanzahl von 119 Familien).⁷⁸⁴

Schwieriger als die Erhebung der Anzahl an *adeligen Familien* ist die Ermittlung der Anzahl der *Adeligen*, die benötigt wird, um die Gantquote Adelliger abzuschätzen und mit der durchschnittlichen Konkursquote des Königreichs gegenüberstellen zu können. Auch in den Adelsmatrikeln ist die Anzahl der Familienangehörigen der in einem Haushalt zusammenlebenden *Kernfamilie* häufig nicht angegeben, weswegen selbige geschätzt werden muss. Für die Größe der durchschnittlichen Adelsfamilie bestehen in der Literatur sehr unterschiedliche Angaben, die auf einen hohen Schwankungsbereich hindeuten. Die Geburtenzahl reduzierte sich im Verlauf der Frühen Neuzeit, wobei vermutlich auch zwischen Hoch- und niederem Adel unterschieden werden muss, die Anzahl an Kindern bei hochadeligen Familien war meist höher.⁷⁸⁵ Vor diesem Hintergrund konnte zum Beispiel für Sachsen-Anhalt festgestellt werden, dass „in den anhaltinischen Adelshäusern zwischen 1550 und 1600 durchschnittlich

⁷⁸³ Wunder 2010, S. 129.

⁷⁸⁴ Die Zahl von 92 ritterschaftlichen Familien hat Wunder wohl von Reif 1999, S. 21 übernommen.

⁷⁸⁵ Schulz hat darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg der Hochadel auch deswegen mehr Nachkommen als die Mitglieder des niederen Adels zeugte, da der Hochadel über ausreichend soziales und ökonomisches Kapital verfügte, um seine Kinder strategisch günstig zu verheiraten und auch ein gesteigertes Interesse daran hatte, durch Heiratsbeziehungen ein europaweites Verwandtennetzwerk aufzubauen, während der Niedere Adel deutlich mehr Schwierigkeiten hatte, seine Söhne möglichst ebenbürtig zu verheiraten und für die Töchter die nötige Mitgift aufzubringen, vgl. Schulz, *Corinna: Von Bastarden und natürlichen Kindern. Der illegitime Nachwuchs der mecklenburgischen Herzöge 1600-1830*. Köln, Weimar, Wien 2015, S. 48.

in jeder Ehe 13,5 Kinder geboren [wurden].⁷⁸⁶ Im 17. Jahrhundert verringerte sich ihre Anzahl auf durchschnittlich 8,33, bis um 1770 sogar auf 7,9 Kinder, danach bis um 1800 schließlich auf durchschnittlich nur mehr 4,18 Kinder. Über die gesamte Zeit wurden einem Fürsten in einer oder mehreren Ehen mithin im Durchschnitt 9,97 Kinder geboren“,⁷⁸⁷ die Anzahl war also im 18. und 19. Jahrhundert höher als bei den Angehörigen des niederen Adels. Für den ritterschaftlichen Adel Sachsens hat Matzerath für das gesamte 19. Jahrhundert eine durchschnittliche Kinderzahl pro Kernfamilie von 2,7 bis 3,7 Kindern ermittelt,⁷⁸⁸ woraus sich eine Haushaltspersonenzahl von 4,7 bis 5,7 ergibt. Für den westfälischen Adel schätzt Paletschek die durchschnittliche Kinderzahl pro adeligem Ehepaar (übrigens analog zu den bürgerlichen Ehen) für die gleiche Zeit auf fünf,⁷⁸⁹ wovon aber natürlich nicht alle überlebten.⁷⁹⁰

Für adelige Familien können zur ‚Umbruchzeit‘ also im Mittel drei bis fünf Kinder angenommen werden, was vermutlich auch für den neuwürttembergischen Adel in etwa zutreffend ist, wobei anzumerken ist, dass sich hinter einer adeligen Familie auch mehrere Kleinfamilien verbergen konnten. Anders als bei bürgerlichen und bäuerlichen Familien waren die Folgen von Kinderreichtum für die ökonomische Performanz der Adelsfamilie übrigens deutlich weniger dramatisch, da hier der älteste Sohn i.d.R. den gesamten Besitz erbte.⁷⁹¹ Abgesehen davon, dass sich die Realteilung vor allem im adelsarmen Altwürttemberg, aber nur gelegentlich in Neuwürttemberg zeigte, kann bei den Adelsfamilien aus der Kinderzahl nur bedingt ein erhöhtes Gant-Risiko abgeleitet werden. Berücksichtigt werden muss, dass auch im 19. Jahrhundert nicht alle adeligen Geschwister verheiratet wurden, sich ergo i.d.R. nicht reproduzierten: So konnten z.B. im 19. Jahrhundert nur ca. 40 Prozent der Töchter, aber 80 Prozent der Söhne des westfälischen Adel verheiratet werden,⁷⁹² was bei der ungefähren Ermittlung der Anzahl an Adelligen mit einbezogen werden muss. Die Anzahl an Kindern des württembergischen Adels kann also irgendwo zwischen dem Wert, den Matzerath für Sachsen ermittelt hat (2,7 bis 3,7)⁷⁹³ und jenem, der für den westfälischen Adel des 19. Jahrhun-

⁷⁸⁶ Eine ähnliche Zahl wurde auch für den holsteinischen Adel nachgewiesen, vgl. *Risch, Hans Gerhard: Der hollsteinische Adel im Hochmittelalter* (= Kieler Werkstücke, Reihe A: Beiträge zur schleswig-holsteinischen und skandinavischen Geschichte, Bd. 30). Frankfurt am Main 2010, S. 198.

⁷⁸⁷ *Labouvie, Eva: Nachkommenschaft und Dynastie, Geburten und Tauffeste im anhaltinischen Adel zwischen Repräsentation, Präsentation und Präsenz (1607-1772)*. In: *Labouvie, Eva* (Hrsg.): *Adel in Sachsen-Anhalt: höfische Kultur zwischen Repräsentation, Unternehmertum und Familie*. Köln, Weimar, Wien 2007, S. 207-244, hier: S. 209.

⁷⁸⁸ *Matzerath* 2006, S. 159.

⁷⁸⁹ *Paletschek, Sylvia: Adelige und bürgerliche Frauen (1770-1870)*. In: *Fehrenbach, Elisabeth* (Hrsg.): *Adel und Bürgertum in Deutschland 1770-1848*. München 1994, S. 159-185, hier: S. 174.

⁷⁹⁰ In Sachsen Anhalt erreichten zwischen 1550 und 1800 innerhalb der fürstlichen Familien 229 von 311 Kindern das Erwachsenenalter, was ca. 74 Prozent entspricht, vgl. *Labouvie* 2007, S. 209f.

⁷⁹¹ Vgl. z.B. *Diemel, Christa: Adelige Frauen im bürgerlichen Jahrhundert. Hofdamen, Stiftsdamen, Salondamen 1800-1870*. Frankfurt am Main 2015, S. 18f.

⁷⁹² *Reif, Heinz: „Erhaltung adligen Stamms und Namens“ - Adelsfamilie und Statussicherung im Münsterland 1770-1914*. In: *Bulst, Neidhard/ Gay, Joseph/ Hoock, Jochen* (Hrsg.): *Familie zwischen Tradition und Moderne. Studien zur Geschichte der Familie in Deutschland und Frankreich vom 16. bis zum 20. Jahrhundert*. Göttingen 1981, S. 275-309, hier: S. 291.

⁷⁹³ *Matzerath* 2006, S. 159.

derts angenommen wird (ca. 5),⁷⁹⁴ vermutet werden, der Mittelwert aller drei Zahlen beträgt 3,8, woraus sich eine mittlere Haushaltsgröße von 5,8 Personen ergibt. Diese Zahl ist für den württembergischen Adel insofern realistisch, als z.B. in den *Württembergischen Jahrbüchern für Statistik und Landeskunde* des Jahres 1822 für die württembergische Durchschnittsfamilie eine Haushaltsgröße von 6 Personen angenommen wird,⁷⁹⁵ und für andere Adelslandschaften eine in etwa gleich große Anzahl an Kindern bei bürgerlichen und adeligen Familien unterstellt werden kann.⁷⁹⁶

Wenn die oben ermittelte Anzahl an Adelsfamilien von 282 mit der angenommenen Familiengröße von 5,8 Personen multipliziert wird, ergibt sich eine Gesamtanzahl von 1.637 Adelligen, die in den ersten Jahrzehnten nach der napoleonischen Flurbereinigung in Württemberg lebten. Diese Zahl kommt der Anzahl an Adelligen, die in den *Württembergischen Jahrbüchern für Statistik und Landeskunde* ermittelt wurde, erstaunlich nahe, die für das Jahr 1822 von insgesamt 1.736 in Württemberg landsässigen Adelligen ausgehen.⁷⁹⁷ In vorliegender Arbeit wurde nicht ausschließlich auf die Berechnungen der statistischen Jahrbücher zurückgegriffen, sondern eine eigene Zahl ermittelt, weil davon ausgegangen wurde, dass die bevölkerungsbezogenen Zahlen des statistisch-topographischen Büros lediglich auf Schätzungen und nicht auf Volkszählungen fußen,⁷⁹⁸ unklar bleibt ferner, ob Johann Daniel Georg Memminger auf die Akten der Kommission für Adelsmatrikel zugreifen konnte, da die Prüfung der von den Adelligen eingereichten Unterlagen, welche der Aufnahme in die Matrikel vorausgingen, sich mitunter auch über mehrere Jahre hinziehen konnte.⁷⁹⁹ Auch, weil Anfang der 1820er Jahre noch keine systematischen Volkszählungen in Württemberg stattfanden,⁸⁰⁰ ist die Anzahl an Adelligen, die von Memminger angegeben wurde,⁸⁰¹ möglicherweise zu hoch gegriffen, zumal nur unzureichend zwischen in Württemberg wohnhaften Adelligen und sich temporär in Württemberg aufhaltenden reisenden adeligen Verwandten differenziert wurde.⁸⁰²

⁷⁹⁴ Paletschek 1994, S. 174.

⁷⁹⁵ Memminger 1822, S. 91.

⁷⁹⁶ Paletschek 1994, S. 174.

⁷⁹⁷ Memminger 1822, S. 90.

⁷⁹⁸ Güll, Reinhard: Die amtlichen Landesbeschreibungen des Königreichs Württemberg. In: Statistisches Monatsheft Baden-Württemberg, 8 (2015), S. 38-43 und Ders.: Kleine Geschichte der amtlichen Statistik in Württemberg. In: Statistisches Monatsheft Baden-Württemberg 11 (2014), S. 47-51.

⁷⁹⁹ Zumindest ein mehrmonatiges Procedere war normal, vgl. z.B. HStA Stuttgart, E 157/1, Bü 443 („Blomberg, Freiherren von. Gesuch des Freiherrn August von Blomberg um Aufnahme in die Adelsmatrikel“, 1833-1834).

⁸⁰⁰ Zu regelmäßigen Volkszählungen kam es erst seit 1834 mit dem Beitritt Württembergs zum Deutschen Zollverein, vgl. Michel, Harald: Volkszählungen in Deutschland. Die Erfassung des Bevölkerungsstandes von 1816 bis 1933. In: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte II (1985), S. 79-91, hier: S. 82.

⁸⁰¹ Memminger 1822, S. 90.

⁸⁰² Erst ab 1834 wurde bei den alle drei Jahre stattfindenden Volkszählungen im Rahmen der Bestimmungen des Deutschen Zollvereins die Anzahl der sich dauerhaft in Württemberg aufhaltenden Personen erhoben, vgl. Michel 1985, S. 83.

Wird die Anzahl an angenommenen 1.637 Adeligen mit der Bevölkerungszahl des Königreichs von ca. 1,5 Millionen in den 1820er Jahren⁸⁰³ ins Verhältnis gesetzt, ergibt sich hieraus ein Adelsanteil an der Gesamtbevölkerung von 0,11 Prozent. Damit war der Adelsanteil Württembergs in den 1820er Jahren noch geringer als von Wienfort angenommen, die den Adelsanteil in Süddeutschland am Ende der Frühen Neuzeit auf 0,3 Prozent geschätzt hatte⁸⁰⁴ und wesentlich geringer als z.B. in Preußen, wo um 1800 wohl ca. ein Prozent der Bevölkerung zum Adel zugehörig war.⁸⁰⁵

3.3.2 Häufigkeit adeliger Konkurse in Württemberg

Um die Anzahl an adeligen Gantungen im Königreich Württemberg ansatzweise einschätzen zu können, wurde im Bestand der Württembergischen Archive (HStA Stuttgart, StA Ludwigsburg, StA Sigmaringen, StA Wertheim und im Hohenlohe-Zentralarchiv Neuenstein) eine systematische Recherche durchgeführt. Die Bestände wurden dabei zunächst auf die Begrifflichkeiten „Gant“, „Konkurs“ und „Schulden“ hin durchsucht, wonach die jeweiligen Findbücher hinsichtlich adeliger Betroffener durchgesehen wurden. Immer, wenn sich im Zeitraum 1800 bis 1830 in den Findbüchern Hinweise auf Gantverfahren, Anklagen wegen Schulden, oder Vergleiche wegen Schulden fanden, wurde der jeweilige Adelige, als von Konkursen bedroht, in die statistische Berechnung aufgenommen. Insgesamt wurden auch Adelige berücksichtigt, gegen die nicht als Person Gantverfahren anhängig waren, sondern nur einzelne Liegenschaften der adeligen Familie (z.B. ein Rittergut) unter einer Konkursverwaltung standen. Die zugrundeliegende Analyse erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern repräsentiert nur eine Teilmenge. Nicht alle Findbücher können so genau aufbereitet werden, dass eine vollständige Inhaltseinsicht möglich ist. Viele Akten von standesherrlichen und ritterschaftlichen Familien lassen sich nur unvollständig vom Württembergischen Landesarchiv erfassen, da sie zum Teil noch in Privat- und Familienarchiven verwahrt werden. Ferner ist von einer gewissen Fehlerquote auszugehen, da möglicherweise einzelne Fälle in den Findbüchern fehlerhaft niedergelegt wurden (z.B. Verwechslung von Jahreszahlen), oder im Rahmen der Recherche einzelne Fälle übersehen wurden. Dennoch erlaubt die Erhebung einen Überblick über die ungefähre quantitative Dimension adeliger Gantfälle in den ersten Jahrzehnten des Bestehens des Königreichs Württemberg. Nicht enthalten ist beispielsweise Gottlieb Graf von Etdorf, der nicht in Württemberg immatrikuliert war.

Die Ergebnisse dieser Recherche sind in Abbildung 9 dargestellt, die zeigt, welche Mitglieder sich im Untersuchungszeitraum aus der Gruppe des begüterten, standesherrlichen Adels, des begüterten, ritterschaftlichen Adels und des unbegüterten Adels von einem Konkursverfahren konfrontiert sahen. Zur Gruppe letzterer gehörten Adelige, die entweder außerhalb

⁸⁰³ Ebenda.

⁸⁰⁴ *Wienfort* 2006, S. 11.

⁸⁰⁵ Ebenda.

Württemberg über ein Rittergut verfügten, aber in Württemberg ein politisches Amt ausübten und sich deswegen hier immatrikulierten, oder selbst kein Rittergut besaßen (weil sie nachgeborene Söhne waren) aber in Württemberg immatrikuliert waren. Nicht berücksichtigt werden konnten Adelige, die nicht in Württemberg immatrikuliert waren, sondern in einem anderen Territorium, gegen die jedoch in Württemberg wegen hier aufgenommenen Schulden Gantprozesse anhängig waren.

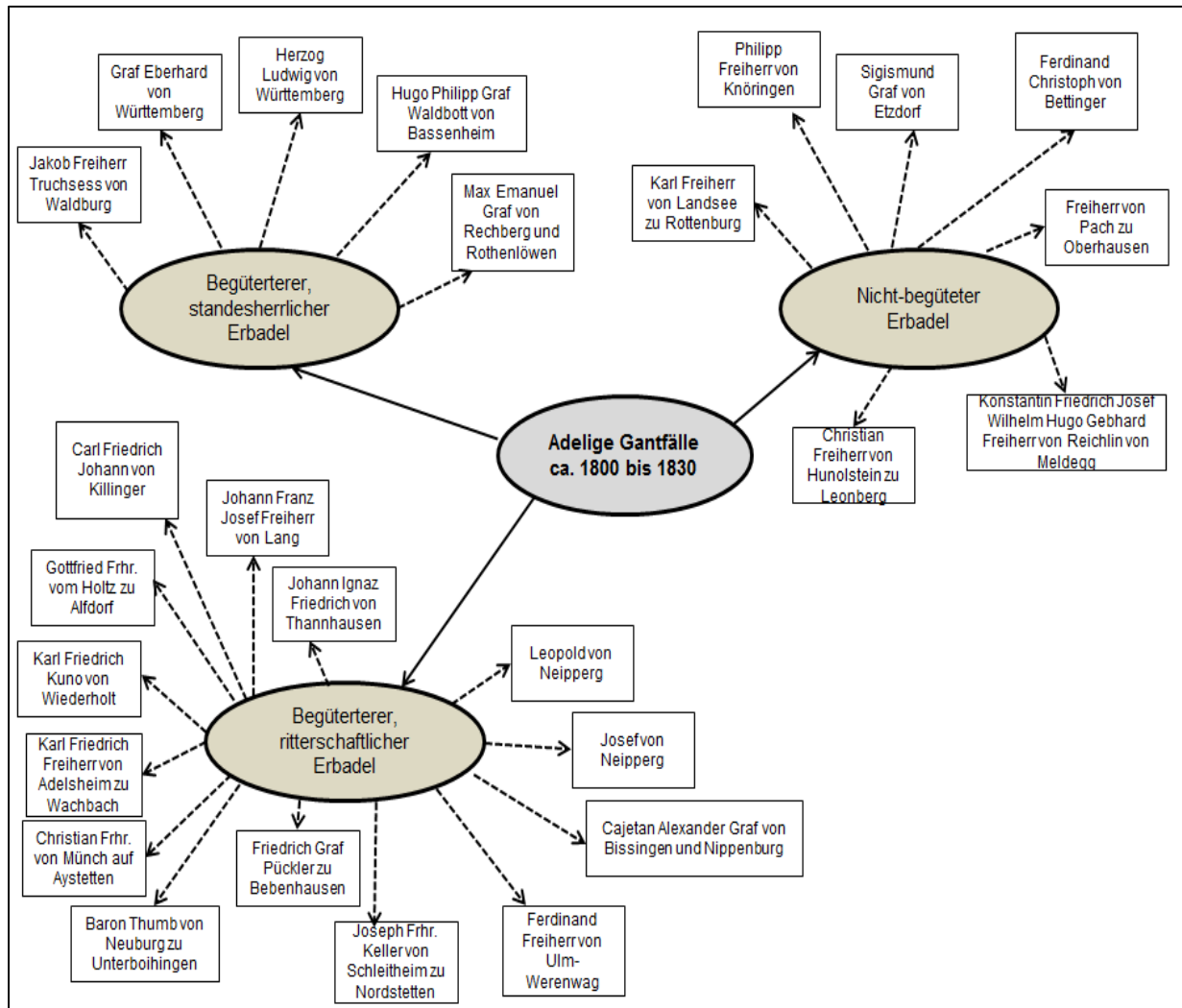


Abbildung 9: Von Konkursverfahren betroffene Adelige im Königreich Württemberg ca. 1800 bis 1830

Insgesamt fanden sich 26 Adelige in den Aktenbeständen der württembergischen Archive, bei denen zumindest Anklagen einzelner Gläubiger bestanden. Auffällig ist, dass sich deutliche Häufigkeitsunterschiede zwischen den verschiedenen Adelsgruppen fanden: Während sich fünf Adelige aus der Gruppe des begüterten, standesherrlichen Erbadels für den Untersuchungszeitraum identifizieren ließen, der sich aus Familien des Hochadels und der königlichen Familie zusammensetzte, waren 14 Fälle in der Gruppe des begüterten, ritterschaftlichen Erbadels auffindbar und sieben Fälle beim unbegüterten Erbadel.

Wird auf die Anzahl an Familien, die zum Adel zugehörig waren (Abbildung 8), Bezug genommen, kann festgehalten werden, dass sich insgesamt bei knapp 9 Prozent aller in Württemberg immatrikulierten Adelsfamilien im Untersuchungszeitraum bei mindestens einem Familienmitglied ein Konkursfall bzw. ein hohes Konkursrisiko zeigte. Da jeweils eine standesherrliche und eine ritterschaftliche Familie doppelt betroffen waren, wurde bei der Berechnung von nur 24 Familien ausgegangen. Wie in Tabelle 9 verdeutlicht, fand sich demnach bei 16 Prozent der Familien des begüterten, standesherrlichen Erbadels, bei knapp 14 Prozent der Familien des begüterten, ritterschaftlichen Erbadels, aber nur bei etwas mehr als vier Prozent der Familien des nicht-begüterten Erbadels bei mindestens einem Familienmitglied ein Konkursfall. Offenbar bestand also insbesondere beim begüterten, standesherrlichen und ritterschaftlichen Adel ein erhöhtes Konkursrisiko, zumindest wenn vorausgesetzt wird, dass die Akten aller drei Adelsgruppen gleichermaßen aufbereitet und Eingang in die hier untersuchten Archive gefunden haben.

Tabelle 9: Anteil an Adelsfamilien mit mindestens einem Gantfall im Beobachtungszeitraum

	Anzahl Adelsfamilien	Anzahl Adelsfamilien mit Konkursfall bei mindestens einem Familienmitglied
Familien des begüterten, standesherrlichen Erbadels	25	4 (16,0%)
Familien des begüterten, ritterschaftlichen Erbadels	94	13 (13,8%)
Familien des nicht-begüterten Erbadels	163	7 (4,3%)
Adelsfamilien gesamt	282	24 (8,5%)

Die ermittelten Anzahlen dürfen jedoch nicht überinterpretiert werden, da sie nicht den Anteil an von Gant betroffenen Personen in Relation zur gesamten Gruppe des Adels widerspiegeln und die Gesamtanzahl innerhalb eines Zeitraumes von 30 Jahren beinhalten und nicht die Häufigkeit für einzelne Beobachtungsjahre, die sich insbesondere bei Adeligen schwer bestimmen lässt. Schließlich erstreckten sich Gantverfahren aufgrund der komplexen Vermögensverhältnisse regelhaft über mehrere Jahre.⁸⁰⁶ Werden die identifizierten 26 Adeligen zur der in Kapitel 3.3.1 ermittelten Gesamtanzahl von 1.637 im Königreich Württemberg ansässigen Adeligen in Bezug gesetzt, ergibt sich daraus im Beobachtungszeitraum eine Gesamthäufigkeit von 1,59 Prozent, was bedeutet, dass innerhalb von 30 Jahren *weniger* als 2 Prozent aller württembergischen Adeligen von Konkursen betroffen waren. Um festhalten zu können, ob sich die für das Königreich Württemberg festgestellte vergleichsweise hohe Gantquote auch auf den Adel übertragen lässt, muss die ermittelte Fallzahl des gesamten Beobachtungszeitraumes in eine durchschnittliche jährliche Häufigkeit umgebrochen werden. Da im Zeitraum 1800 bis 1830 insgesamt 26 Adelige identifiziert wurden (wie dargelegt, mit

⁸⁰⁶ Vgl. z.B. das Debitverfahren gegen Josef Keller von Schleithem zu Nordstetten, Kapitel 4.1.

nicht zu unterschätzender Dunkelziffer), resultiert daraus eine jährliche Anzahl von durchschnittlich 0,87 Verhandlungsfällen.

Tabelle 10: Vergleich der Konkursquote des Königreichs Württemberg mit der geschätzten Konkursquote des württembergischen Adels

	Anzahl Einwohner	Jährliche Anzahl Konkurse	Konkursquote	Konkurse pro 100.000 EW
Königreich Württemberg gesamt	1,5 Millionen ⁸⁰⁷	2.029 ⁸⁰⁸	0,14%	135,3
Adelige in Württemberg gesamt	1.637 ⁸⁰⁹	0,87 ⁸¹⁰	0,05%	53,1
Adelige aus Familien des begüterten, standesherrlichen Erbadels	145 ⁸¹¹	0,17	0,12%	117,2
Adelige aus Familien des begüterten, ritterschaftlichen Erbadels	545 ⁸¹²	0,47	0,09%	86,2
Adelige aus Familien des nicht-begüterten Erbadels	945 ⁸¹³	0,23	0,02%	24,3

Wie in Tabelle 10 dargestellt, ergibt sich für die in Württemberg immatrikulierten Adelige eine Konkursquote von 0,05 Prozent, entsprechend ca. 53 Gantfälle pro 100.000 Adelige. Die Anzahl war damit deutlich geringer als bei der württembergischen Gesamtbevölkerung, bei welcher die mittlere Gantquote 0,14 Prozent betrug, ca. 135 Fälle pro 100.000 Einwohner wurden zugrunde gelegt. Deutliche Unterschiede ergeben sich jedoch, wenn zwischen Adelige aus begüterten, standesherrlichen Familien, dem ritterschaftlichen Adel und den Angehörigen des nicht-begüterten Erbadels differenziert wird: So war die mittlere Konkursquote beim standesherrlichen Adel mit 0,12 Prozent und ca. 117 Fällen pro 100.000 Einwohner zwar auch noch geringer als die für die gesamte Bevölkerung des Königreichs angenommene Quote, die Unterschiede fielen jedoch geringer aus. Beim begüterten ritterschaftlichen Adel zeigte sich eine mittlere Konkursquote von 0,09 Prozent, was ca. 86 Konkursen pro 100.000 Einwohner entsprach. Noch geringere Häufigkeiten ergaben sich beim nicht-begüterten Erbadel: Hier betrug die Gantquote lediglich 0,02 Prozent, was einer mittleren Anzahl von ca. 24 Fällen pro 100.000 Einwohner entspricht.

⁸⁰⁷ Boelcke 1989, S. 16.

⁸⁰⁸ Ermittelter Mittelwert aus den von Gehrman präsentierten Einzelzahlen pro Jahr, vgl. Gehrman 1973, S. 89.

⁸⁰⁹ Selbst ermittelt, vgl. Kapitel 3.3.1.

⁸¹⁰ Selbst ermittelter Mittelwert, bei dem die Anzahl an identifizierten adeligen Gantfällen (26) durch die Anzahl der Jahre des Beobachtungszeitraums (1800-1830) dividiert wurde.

⁸¹¹ Selbst ermittelte Zahl: Wie in Kapitel 3.3.1 beschrieben, wurde die Anzahl an Familien des standesherrlichen Adels mit der im Mittel angenommenen Anzahl an Haushaltsmitgliedern (5,8) multipliziert.

⁸¹² Selbst ermittelte Zahl: Wie in Kapitel 3.3.1 beschrieben, wurde die Anzahl an Familien des ritterschaftlichen Adels mit der im Mittel angenommenen Anzahl an Haushaltsmitgliedern (5,8) multipliziert.

⁸¹³ Selbst ermittelte Zahl: Wie in Kapitel 3.3.1 beschrieben, wurde die Anzahl an Familien des nicht-begüterten Erbadels mit der im Mittel angenommenen Anzahl an Haushaltsmitgliedern (5,8) multipliziert.

Bedeutsam ist, dass (trotz hoher Konkursquoten) damit die Verschuldung der Rittergutsbesitzer in Württemberg als eher günstig eingeschätzt werden kann, insbesondere wenn Vergleiche mit anderen deutschen Staaten angestellt werden. So führt z.B. die *Zeitung für den Deutschen Adel* in einem Bericht die Verhältnisse des württembergischen Adels betreffend aus, dass „die Verschuldung der Württembergischen Ritterschaft [...] im Ganzen nicht bedeutend“ sei,⁸¹⁴ was auch dem Tenor der heutigen Historiographie entspricht, die zumindest die 1820er und 1830er Jahre für eine ökonomisch gute Zeit für Adelige hält. So weist z.B. Reif darauf hin, dass die standesherrlichen Familien „ihren Grundbesitz im Laufe des 19. Jahrhunderts wesentlich erweitert [hatten], [...] [da sie] durch die Ablösung ihrer staatlichen und feudalen Vorrechte erhebliche Mengen an Ablösekapital erhielten“.⁸¹⁵

Von den rund 160 bis 180 arbeitsfähigen, männlichen Personen der in Württemberg immatrikulierten ritterschaftlichen Familien befanden sich 1831 66,5 Prozent in einer höheren staatlichen Dienststellung (v.a. Militär, Verwaltung, Forstwesen oder königlicher Hof),⁸¹⁶ waren wirtschaftlich also nicht ausschließlich von den Erträgen ihres Rittergutes abhängig. Auch die Angehörigen des nicht-begüterten Adels hatten sich mit den neuen Verhältnissen gut arrangiert, da sie ebenfalls größtenteils über hohe Positionen in Militär und Verwaltung verfügten. Obwohl es bis zur ‚Umbruchzeit‘ in Württemberg keinen Adel gab, waren von den zwischen 1816 und 1918 amtierenden 83 Ministern Württembergs 31 (37,3 Prozent) adelig und von den 15 Kriegsministern sogar elf (73 Prozent).⁸¹⁷

Völlig andere Verhältnisse lagen hingegen in Preußen vor: In den 1820er und 1830er Jahren gerieten hier 40 Prozent aller adeligen Rittergutsbesitzer unter Konkurs. Die damit verbundene Zwangsversteigerung⁸¹⁸ begünstigte eine Konzentration des Grundbesitzes in den Händen weniger Adelige bzw. Adelsfamilien, für welche nun die agrarische Großproduktion fortan die Haupteinnahmequelle bildete, während es die Adelige ohne nennenswerten Landbesitz vor allem ins Militär zog.⁸¹⁹ Die Gantquote von Adeligen in Württemberg war demnach viel geringer als jene in Preußen, aber auch geringer als z.B. in Westfalen: Hier hat Solterbeck für den Untersuchungszeitraum 1700 bis 1815 bei etwa einem Siebtel aller stiftsadeligen Familien einen Konkurs nachgewiesen.⁸²⁰

Festgehalten werden kann, dass Württemberg in diesem Zeitabschnitt zu den Ländern mit den höchsten Konkursquoten zählte, der (ritterschaftliche) Adel sich jedoch größtenteils er-

⁸¹⁴ Motte Fouqué, *Baron de la*: Notizen über die Verhältnisse des Adels im Königr. Württemberg (Fortsetzung und Schluss). In: *Zeitung für den deutschen Adel*, 4. August 1841, S. 62f.

⁸¹⁵ Reif 1999, S. 10.

⁸¹⁶ Ebenda, S. 21. Vgl. auch Wunder 2010, S. 130.

⁸¹⁷ Wunder 2010, S. 131.

⁸¹⁸ Nipperdey 1994, S. 146.

⁸¹⁹ Ebenda; Vgl. auch Buchsteiner, Ilona: Kontinuität und Wandel in der Sozialstruktur der Landräte Pommerns zwischen Reichsgründung und Erstem Weltkrieg. In: *Adamy, Kurt/ Hübener, Kristina* (Hrsg.): *Adel und Staatsverwaltung in Brandenburg im 19. und 20. Jahrhundert. Ein historischer Vergleich*. Berlin 1996, S. 367-388, hier: S. 375f.

⁸²⁰ Solterbeck 2018, S. 40.

folgreich angepasst hatte und daher *seltener* in Konkurs geriet als die württembergische Durchschnittsbevölkerung und erkennbar weniger Adelige von Konkursen betroffen waren, als z.B. Rittergutsbesitzer im Königreich Preußen, in dem gesamtgenommen zwar eine sehr geringe Konkursquote bestand,⁸²¹ sich insbesondere aber bei den adeligen Rittergütern von jeweils hohem Streitwert in Ostpreußen und Pommern ein relativ hohes Konkursrisiko zeigte.⁸²²

⁸²¹ Gehrman 1973, S. 89.

⁸²² Nipperdey 1994, S. 146.

4. Adelige Gant: Wege in den Konkurs

4.1 Weg in die Verschuldung: Vorbemerkungen

In vorliegendem Kapitel soll im Rahmen einer dezidierten Quellenanalyse dargestellt werden, wie sich bei den hier untersuchten Adelsfamilien Keller von Schleithem zu Nordstetten, Adelsheim zu Wachbach, vom Holtz zu Alfdorf, Truchsess von Waldburg von Grafen von Etzdorf der Weg in den Konkurs gestaltete, welche Ursachen im Einzelnen identifiziert werden können und wie sich der Prozess der Verschuldung gestaltete, da dem Weg in den Konkurs immer auch ein Weg in die Verschuldung vorgeschaltet war. Ziel wird es sein, zunächst *die Vorgeschichte des Konkurses* zu beleuchten und dementsprechend auch auf die soziale und ökonomische Lage der Betroffenen einzugehen, um dann die dem zunehmendem Verschuldungsprozess zugrundeliegenden Auslösungseffekte zu identifizieren und strukturell einzubetten, da davon ausgegangen wird, dass zumeist eine Vielzahl von sich gegenseitig überlappenden und bedingenden Ursachen für die zunehmende Überschuldung der Adelligen wirksam war.⁸²³ Auch, weil im weiteren Verlauf der Arbeit die Schuldner- und Gläubigerstrukturen untersucht und die den Kreditvereinbarungen zugrundeliegenden sozialen Netzwerkbeziehungen identifiziert werden sollen, wird der adelige Konkurs nicht als singuläres Ereignis angesehen, sondern vielmehr als soziales Phänomen, von welchem nicht nur der Adelige selbst, sondern auch seine Familie und das ihn umgebende soziale Netzwerk betroffen war. Eben, weil eine adelige Gant auch das weitere Umfeld beeinflusste (z.B. die Kreditgeber, die einen Teil ihrer Forderungen abschreiben mussten und damit möglicherweise selbst in Gefahr eines Konkurses gerieten), müssen auch bei den Ursachen nicht nur individuelle (Fehl-)entscheidungen der betroffenen Familien betrachtet werden, sondern auch, welche Einflüsse das soziale Umfeld hinnehmen musste und ob selbiges die Verschuldungsbiographie möglicherweise auch weiterhin beförderte.

Nach den Ursachen zu fragen, bedeutet also auch immer, die sozialen, gesellschaftlichen und strukturellen Besonderheiten zu identifizieren, gleichzeitig aber auch zu analysieren, welches soziale Kapital bei den Adelligen dann noch vorhanden war, welches es ihnen ermöglichte, als kreditwürdig wahrgenommen zu werden.⁸²⁴ Adel und Netzwerk bzw. Adel und Gesellschaft lassen sich vor diesem Hintergrund kaum voneinander trennen: Wer fragt, wie sich der Prozess der Verschuldung gestaltete, und was die Ursachen dafür waren, dass die Adelligen immer stärker in eine Verschuldungsspirale gerieten, muss auch fragen, warum es im direkten Umfeld des betroffenen Adelligen offenbar kapitalkräftige Kreditgeber gab, die immer wieder Geldmittel zu Verfügung stellten, wobei freilich zwischen privaten und instituti-

⁸²³ Vgl. z.B. Solterbeck 2018, S. 47.

⁸²⁴ Ebenda, S. 112-122.

onellen Kreditgebern unterschieden werden muss.⁸²⁵ Wer reflektiert, dass es Adelige gab, die so viele Schulden anhäuferten, dass sie selbige nicht mal mehr im Ansatz bedienen konnten, muss auch skizzieren, wie es den Adeligen gelang, immer wieder Kreditgeber zu finden.

Festgehalten werden soll, wie sich der Prozess der Verschuldung gestaltete, wie der Weg *auf die Gant* im Einzelnen charakterisiert werden kann und inwiefern für die steigende Verschuldung einerseits Fehlentscheidungen der Adelsfamilien, andererseits aber auch gesellschaftliche Entwicklungen verantwortlich waren. Natürlich dürfen dabei auch die politischen, ökonomischen und rechtlichen (sowie nicht zuletzt auch die ökologischen⁸²⁶) Umbrüche nicht vernachlässigt werden, die um 1800 auch die ökonomischen Verhältnisse durcheinanderwirbelten, und insbesondere den Adel vor Herausforderungen stellte, der sich nicht nur von neuen staatlichen Strukturen konfrontiert sah,⁸²⁷ sondern sich auch mit den rechtlichen Verhältnissen des württembergischen Gantrechtes auseinandersetzen musste, was sich in vielen Bereichen von den moderneren Rechtsbestimmungen der Reichsritterschaften unterschied.⁸²⁸ Bemerkenswert vor diesem Hintergrund ist daher, dass die Gant-Quote von Adeligen in Württemberg *geringer* war als diejenige des gesamten Königreichs und deutlich weniger Rittergutsbesitzer Bankrott gingen als zur gleichen Zeit z.B. in Preußen,⁸²⁹ was darauf hindeutet, dass die neu zum Königreich gekommenen Adelige sich besser mit den Verhältnissen arrangierten als die alteingesessenen Bewohner Altwürttembergs, weswegen auch bei der Analyse des Wegs in die Verschuldung und in den Konkurs adelspezifische Besonderheiten angenommen werden können, die sich weitaus komplexer gestalteten als das Abgleiten in die Verschuldung bei Bürgerlichen, eben weil im Fall des Adels auf komplexere Netzwerkverbindungen zurückgegriffen werden konnte.⁸³⁰

Wie es in einem Memorandum zum Gantwesen in den 1840er Jahren heißt, kam es häufig auch deswegen zu Vergantungen, weil trotz der Reformierung des Gantrechtes unter Wilhelm I. noch Kredite ohne wirkliche Prüfung der Bonität vergeben wurden, was es vor allem jüngeren Menschen unabhängig vom Stand vereinfachte, Kredite aufnehmen zu können:

⁸²⁵ In den preußischen Provinzen vergaben nach Ende des Siebenjährigen Krieges sog. *Landschaften* staatlich finanzierte Agrarkredite und Hypotheken zu sehr günstigen Konditionen an notleidende oder bereits verschuldete Rittergutsbesitzer, um eine Verdünnung des Adelsstandes zu verhindern, vgl. *Mullick, Muhammad*: Die Entwicklung des deutschen Agrarkreditsystems unter besonderer Berücksichtigung der allgemeinen Agrarverhältnisse und der Agrarpolitik. Von Bührings Landschaften (1770) bis zum Noell-Plan. Diss., Bonn 1967, S. 19.

Vgl. auch *Wandel, Eckhard*: Banken und Versicherungen im 19. und 20. Jahrhundert. Göttingen 1998, S. 6.

⁸²⁶ Zwischen klimatischen Änderungen und den Fluktuationen der Gantzahl bestand ein deutlicher Zusammenhang, wie am Beispiel des Ausbruchs des Vulkans Tambora, der kleinen Eiszeit und dem Dalton Minimum in Kapitel 3.2.1 beschrieben.

⁸²⁷ Vgl. Kapitel 1.3.2.2.

⁸²⁸ Vgl. Kapitel 2.2.1.

⁸²⁹ Vgl. Kapitel 3.3.2.

⁸³⁰ Einen Überblick über die Komplexität adeliger Netzwerke bietet z.B. *Kuhn, Daniel*: Moltke, Hindenburg und von Moser. Adelige Netzwerke als Voraussetzung einer Militärkarriere. In: *Marburg, Silke/ Kuenheim, Sophia von* (Hrsg.): Projektionsflächen von Adel. Berlin, Boston 2016, S. 127-152 und *Marburg, Silke*: Adelige Binnenkommunikation. Moderne in Nordwestdeutschland und Sachsen. In: *Driel, Maarten van/ Pohl, Meinhard/ Walter, Bernd* (Hrsg.): Adel verbindet – Adel verbindet. Elitenbildung und Standeskultur in Nordwestdeutschland und den Niederlanden vom 15. bis 20. Jahrhundert. Paderborn u.a. 2010, S. 217-228.

„Durch die Leichtigkeit, in den früheren Jahren Geld auf Hypotheken aufzunehmen, die Gelegenheit auf [...] [Kredit] zu kaufen und dieselben in bares Geld umzusetzen, waren dem Mittelstand sowie den Aermern die einladendsten Mittel an die Hand gegeben, auf leichte und dem Sinn nach erträgliche Weise einen Grundbesitz zu erwerben“⁸³¹ Zwar waren es vor allem die Ärmeren und auch die Handwerker, die vom Kreditboom profitierten. Auf den Adel hatte das insofern Auswirkungen, als sich hierdurch das Preisniveau von Ländereien erhöhte, wie im Memorandum betont wird: „Aber eben dadurch wurden die Güter im Preise ungemain gesteigert, dagegen die Ertragsfähigkeit nicht in der Art erhöht“.⁸³² Es wurde bisher noch nicht untersucht, ob Rittergutsbesitzer hiervon profitieren konnten (eben, weil sich auch der Wert ihrer Ländereien erhöhte), oder ob sie selbst in Schwierigkeiten gerieten, weil sich im Erwerbsfall durch die Preissteigerung auch die Zinsen für die Kredite erhöhten oder sie plötzlich im Verkaufsfall höhere Hypotheken samt höherem Zinsfuß aufnehmen konnten, sich dadurch aber das Risiko der Entwicklung einer Zahlungsunfähigkeit erhöhte.

Dargestellt werden sollen die vielfältigen Wege in die Verschuldung und den nachfolgenden Konkurs, die sich beim Adel wohl anders gestaltete als bei nicht-adeligen Württembergern, wobei nicht nur die zeitliche Dimension Berücksichtigung finden soll (also die Frage, wie lange Adelige bis zum Erreichen der Zahlungsunfähigkeit zuvor Schulden anhäuften), sondern auch die sachliche Ebene, also welche Faktoren eine Überschuldung beförderten, warum der Adel unter welchen Voraussetzungen im Kontext seiner Einkommensverhältnisse darauf angewiesen war, Kredite aufzunehmen und wie (und durch welche Faktoren beeinflusst) sich aus einer Verschuldung eine Überschuldung entwickelte. Dabei soll im Kontext der gantrechtlichen Bestimmungen, die vorsahen, dass es alleinige Aufgabe der Gläubiger war, das Konkursverfahren selbst einzuleiten,⁸³³ auch untersucht werden, ab welchem Zeitpunkt die Adelige offenbar nicht mehr über das notwendige soziale Kapital verfügten, um das komplexe Schulden- und Wechselregime aufrechtzuerhalten.

Die Frage nach den Ursachen für den Konkurs ist aber nicht nur relevant, zum besseren Verständnis für die Wege in den Konkurs und die dabei angewandten Strategien, sondern es war auch für das Rechtssystem bedeutsam, eben, weil die Vorgaben ja vorsahen, dass insbesondere die Gewährung einer Kompetenz und deren Höhe davon abhängig war, ob die Adelige nach Ansicht des Gerichts unverschuldet in Konkurs gerieten.⁸³⁴ So findet sich z.B. in den Unterlagen, den Gantfall des Karl Friedrich Freiherr von Adelsheim zu Wachbach betreffend, ein Vermerk vom März 1810, dass „aus vorgedachten Akten nicht [hervorgehe], was

⁸³¹ HStA Stuttgart, E 302, Bü 204, fol. 10 („Memorandum zum Gantwesen“, 1846).

⁸³² Ebenda.

⁸³³ *Wächter* 1839, S. 570.

⁸³⁴ Vgl. Kapitel 2.4.1.

die zweideutige Lage der Adelsheim-schen Vermögensumstände herbey geführt habe, ob Unglück oder Leichtsinn oder Arglist“.⁸³⁵

4.2 Ursachen der Überschuldung: Skizzierung

4.2.1 Unzureichende Vermögens- und Schuldenorganisation

Eine unzureichende Vermögens- und Schuldenorganisation *konnte* den Weg in die Überschuldung ebnen, galt aber auch als mögliche Ausrede der Schuldner selbst, um von anderen Motiven abzulenken. Selbiges zeigt sich z.B. im Gantfall des Gottlieb von Etdorf: In den Akten seines Konkursprozesses finden sich viele nicht beglichene und zum Teil verschachtelte Schuldverschreibungen, die bis in die 1780er Jahre zurückreichen, jeweils keine hohen Summen betrafen, und bei den dargestellten Einnahmen eigentlich ohne weiteres hätten bezahlt werden können.⁸³⁶ So findet sich unter den Unterlagen der Kreditoren u.a. ein Schuldschein über 500 Gulden, die sich von Etdorf 1780 von einer Maria Anna Hofmann geliehen hatte, „zu *Bestreitung einer aufwändigen Zahlung in meinem Haus*“ im Rahmen von Renovierungsarbeiten.⁸³⁷ Etdorfs Vermögensverhältnisse waren um 1806 in keinem schlechten Zustand,⁸³⁸ es bleibt daher offen, warum er die offenen Rechnungen nicht einfach bezahlte. Wie noch zu zeigen sein wird, wurden kurz vor und während des Prozesses innerhalb des Familiennetzwerkes bedeutende Vermögenstransformationen durchgeführt, um die konkursbedingten Belastungen für die Familie so gering wie möglich zu halten.⁸³⁹

In den Archivalien wird allerdings angedeutet, dass von Etdorf den Überblick über seine Finanzen verloren habe: So vermerkt von Etdorf in einigen Schreiben an seine Gläubiger mit Bitte um Fristverlängerung, dass er aufgrund seiner beständigen Reisetätigkeit einzelne Posten nur verzögert bezahlen könne.⁸⁴⁰ Die zuständigen Justizbeamten beschrieben den Nachlass Graf von Etdorfs als völlig chaotisch und ungeordnet,⁸⁴¹ was ebenfalls darauf hindeutet, dass der Schuldner mit der Organisation seiner Vermögenswerte und seiner Verbindlichkeiten überfordert war. Auffällig ist auch, dass ein Großteil der Schuldverschreibungen (nicht aber der Gesamtsumme) erst wenige Monate vor dem Konkurs und damit kurz vor dem Tod des Schuldners datiert sind, was ebenfalls dafür spricht, dass von Etdorf (möglicherweise schon durch Alter und Morbidität gezeichnet) sich vor allem deswegen immer stärker verschuldete, da er nicht in der Lage dazu war, seine finanziellen Verhältnisse selbständig zu

⁸³⁵ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 61.

⁸³⁶ Vgl. Kapitel 5.2.5.

⁸³⁷ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Fasc. 3 (betr. Konkursverfahren Gottlieb Graf von Etdorf, Anlage Prozeßvollmacht vom 10. August 1817).

⁸³⁸ Vgl. Kapitel 5.2.5.

⁸³⁹ Vgl. Kapitel 6.2.3 und Kapitel 6.4.2.

⁸⁴⁰ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386.

⁸⁴¹ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Protokoll 363 (betr. Konkursverfahren Gottlieb Graf von Etdorf, 6. Mai 1807).

verwalten.⁸⁴² Da sich in den Akten keinerlei medizinische Gutachten oder Verweise auf selbige finden lassen, verbleibt diese These aber im Bereich der Spekulation.

Zu berücksichtigen ist aber auch, dass die Jahre 1805 und 1806, in denen Etzdorf vermehrt Schulden aufnahm, sich inmitten der ‚Umbruchzeit‘ befanden, als das Stift in Ellwangen (an welchem von Etzdorf u.a. beschäftigt war) säkularisiert wurde. Denkbar ist hier einerseits, dass von Etzdorf in den Folgejahren tatsächlich kurzfristig in Zahlungsschwierigkeiten geriet, da seine Einnahmen wegbrachen und er zur Begleichung seiner Schulden sein Vermögen nicht angreifen wollte oder konnte.⁸⁴³ Andererseits könnte die hohe Anzahl an offenen Wechsellinien aus den Jahren 1805 und 1806 auf eine Betrugsabsicht hindeuten, da von Etzdorf aufgrund der politischen Umbrüche vielleicht geneigt war, im Schatten dieser Umbrüche unbenutzt zu bleiben. Gegen die Überforderungsthese allerdings spricht im Gantfall des Gottlieb von Etzdorf das offenbar geplante Vorgehen von Vermögensverschiebungen,⁸⁴⁴ die vermuten lassen, dass Gottlieb von Etzdorf auch am nahenden Ende seines Lebens die volle Übersicht über seine Finanzen behielt behalten zu haben; das Chaos könnte der Verschleierung hinsichtlich der Ursachenfrage gedient haben, möglicherweise auch im Interesse seiner Erben. Verschiedentlich geht aus den Akten nämlich hervor, dass auch die Rechtsbeamten die sich ihnen dargebotene Unübersichtlichkeit kritisch bewerteten, zumal bei einzelnen Posten eine durchaus strukturierte Buchführung ersichtlich war, und sie spekulierten, dass Graf von Etzdorf einzelne Vermögenswerte verschoben hatte.⁸⁴⁵

Eine unzureichende Vermögens- und Schuldenorganisation als Ursache für die Überschuldung deutet sich auch für Karl Friedrich Freiherr von Adelsheim zu Wachbach an: Er verschuldete sich bereits als Minderjähriger und seine Schulden wuchsen binnen drei Jahren beinahe auf das Doppelte, sodass er die für die Kredite vereinbarten Zinsen (teilweise in Höhe von sechs Prozent) jahrelang nicht bedienen konnte und somit darauf angewiesen war, immer neue Kredite aufzunehmen, um alleine die Schulden der bisherigen Kredite bedienen zu können.⁸⁴⁶

⁸⁴² Mit den Forderungen des Schneidermeisters Rapp, des Schreinermeisters Stübner, des Leibschneiders Fischer, des Kaufmanns Runf, des Knopfmachers Keinzelbach, des Königswirts [Name unbekannt] und des Schumacher Schulerin finden sich mindestens sieben Schuldtitel, die erst 1805 oder 1806 entstanden, vgl. StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386.

⁸⁴³ Auf die Tatsache, dass die ‚Umbruchzeit‘ für Adelige mit dem Wegfall von verdienstreichen Posten verbunden war, der Natur, dass Einkommen von jetzt auf gleich wegfielen und kompensiert werden mussten, hat u.a. Bockhorst hingewiesen, vgl. *Bockhorst, Wolfgang: Westfälische Adelsgeschichte in der französischen Zeit*. In: *zeitenblicke* 9, (2010), Nr. 1, [10.06.2010]. URL: http://www.zeitenblicke.de/2010/1/bockhorst/index_html Zugriff: 14.06.2019).

⁸⁴⁴ Vgl. Kapitel 6.4.2.

⁸⁴⁵ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Protokoll 153.

⁸⁴⁶ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 60 und Bü 61. Vgl. auch Kapitel 5.2.2 und 5.3.2.2.

4.2.2 Überdehnung des familiären Versorgungssystems

Bei mehreren der untersuchten Prozesse finden sich Hinweise darauf, dass die komplexen familiären Versorgungssysteme, die sich u.a. in verklausulierten Familienverträgen manifestierten, zumindest zur Schuldenanhäufung (und damit zur Überschuldung) beigetragen haben könnten. So z.B. wiederum im Gantfall des Gottlieb Graf von Etdorf: Dieser übernahm in den 1770er Jahren nach dem Tod seines Vaters zwar die Verwaltung sämtlicher Güter, die im Rahmen eines Familienfideikommisses organisiert waren.⁸⁴⁷ Als Familienoberhaupt und damit als Inhaber des *Nießbrauchs*-Rechts konnte er aber nur über die Erträge (als quasi selbstständiges Einkommen) der im Familienkommiss enthaltenen Besitztümer frei verfügen, nicht aber über die Güter an sich, die (abhängig von den zugrundeliegenden Familienverträgen) geschlossen erhalten bleiben sollten und damit unveräußerlich und unverpfändbar waren.⁸⁴⁸ Zur Finanzierung des adeligen Lebensstils (was die Alimentierung der Kinder mit einschloss) standen neben den Erträgen aus ebendiesem Besitz Einkommen aus verschiedenen politischen Ämtern sowie aus dem Allodialvermögen zur Verfügung, inwiefern ein standesgemäßes Leben für sich selbst und für seine Familienangehörigen (möglichst schuldenfrei) finanziert werden konnte, hing also einerseits von den Einkommensverhältnissen andererseits aber auch von der Größe der Familie ab.⁸⁴⁹ Zumindest, bis die nachgeborenen Söhne Positionen in Politik, Klerus oder Militär wahrnehmen konnten, welche die Aufrechterhaltung des adeligen Lebensstils ermöglichten, war es üblich, sie über das familiäre Versorgungssystem zu finanzieren, während die Töchter zumindest bis zur Verheiratung (oder bis zum Eintritt in einen Orden) unterstützt wurden.⁸⁵⁰ Die Apanage galt dabei auch als Entschädigung für die Herrschaftsrechte, die in den Rittergütern ausgeübt wurde, da diese zusammen mit der Verantwortlichkeit für das Fideikommiss i.d.R. vom Vater an den erstgeborenen Sohn vererbt wurden, während die nachgeborenen Söhne unter diesem Aspekt leer ausgingen. Zumindest ab 1819 waren in Württemberg die nachgeborenen Söhne auch vom aktiven Wahlrecht für die Angehörigen des ritterschaftlichen Adels in der Ständeversammlung ausgeschlossen: „*von der Theilnahme an der Wahl [zur Ständeversammlung] sind nämlich aus-*

⁸⁴⁷ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Protokoll 153 (betr. Konkursverfahren Gottlieb Graf von Etdorf, 26. März 1806).

⁸⁴⁸ Vgl. *Solterbeck* 2018, S. 260-283; Vgl. auch: *Trott zu Solz, Thilo von*: Erbrechtlose Sondervermögen. Über die Möglichkeiten fideikommissähnlicher Vermögensbindungen. Frankfurt am Main u.a. 1999, S. 25f.

⁸⁴⁹ Im *Repertorium des deutschen Staats- und Lehn-Rechts* aus dem Jahre 1782 heißt es (freilich auf den Hochadel bezogen), dass „*die Beschaffenheit der Apanage nach folgenden Grundsätzen [zu] beurtheilen [sei]: 1) auf die Würde des Hauses; 2) auf die Einkünfte des Landes; 3) auf die Vielheit der Kinder; 4) auf die Ordnung der abgefundenen Prinzen zu sehen, in welcher selbige nahe oder fern von der Erbfolge entfernt sind*“, vgl. *Scheidemantel, Heinrich Godfried*: Repertorium des deutschen Staats und Lehn-Rechts. Ehemals von einer Gesellschaft ungenannter Gelehrten mit einer Vorrede des Herrn Buders herausgegeben, nunmehr aber mit Zusätzen und neuen Artikeln weit über die Hälfte vermehrt und durchaus verbeßert. Erster Theil, Leipzig 1782, S. 161.

⁸⁵⁰ Ferner hing die Höhe der Apanage von der Rangstellung der Adelsfamilie ab und dem selbstzugebilligten Lebensstandard. Bei den Prinzen der Habsburger und damit beim Hochadel betrug die jährliche Apanage ab 1839 wohl 75.000 Gulden (für die Söhne) bzw. 42.000 Gulden (für die Töchter), vgl. *Paletschek* 1994, S. 169. Beim ritterschaftlichen Adel betrug die Apanagen häufig nur einige Hundert Gulden, Franz Otto von Korff gt. Schmising zu Tatenhausen hatte seinem Sohn im Falle einer Heirat eine jährliche Apanage von 2.000 Gulden versprochen, hatte aber große Schwierigkeiten, diese Summe auch aufzubringen, vgl. *Weidner, Marcus*: Landadel in Münster 1600-1760. Münster 2000, S. 518.

geschlossen, [...] wer nicht in dem wirklichen Besitze oder Mitbesitze eines Guts, sondern nur im Genusse eines Fideikommiss- oder Lehens-Kapitals, oder einer Apanage, oder eines Leibgedings sich befindet“.⁸⁵¹

Gottlieb Graf von Etdorf war Vater von sechs leiblichen Kindern, die alle zumindest phasenweise insofern der Unterstützung bedurften, als dass ihnen nur so ein standesgemäßes Leben ermöglicht werden konnten.⁸⁵² Dies bedeutet, dass über die Revenuen seiner Güter und seine sonstigen Einkünfte der adelige Lebensstil seiner Kinder, seiner Frau und von ihm selbst finanziert werden musste. Wie noch zu zeigen sein wird, können bei Gottlieb von Etdorf durchaus stabile Vermögens- und Einkommensverhältnisse attestiert werden,⁸⁵³ dennoch stellte die Finanzierung von so vielen Familienangehörigen insofern eine Herausforderung dar, als die Einkünfte der Revenuen (in Abhängigkeit vom Ernteertrag) großen Schwankungen unterlagen und hiervon auch der Lohn des Gesindes sowie die Instandhaltungskosten der Güter getragen werden mussten.⁸⁵⁴ Die Höhe der geleisteten Apanage geht aus den eingesehenen Archivalien nicht hervor, sie dürfte aber angesichts der Größe der Besitztümer nicht unerheblich gewesen sein.⁸⁵⁵ Die Alimentierung der nachgeborenen Kinder setzte viele Adelsfamilien unter Druck, häufig wurden selbige durch Schulden finanziert,⁸⁵⁶ weil auch die Kinder eine standesgemäße Apanage öffentlich wirksam einforderten: Für die westfälischen Adelsfamilie von Korff hat Marcus Weidner selbiges angedeutet, da sich Clemens August von Korff gt. Schmising zu Tatenhausen (1721-1787) in den 1770er Jahren in einem Dauerkonflikt mit seinem Vater aufgrund einer seiner Auffassung nach zu geringen Unterhaltszahlung befand.⁸⁵⁷

Von den sechs Kindern Gottlieb von Etdorfs ist vom jüngsten Sohn Franz Wilhelm Gangolph Johann Baptist Graf von Etdorf (1782-1874) für die ‚Umbruchzeit‘ keine berufliche Funktion überliefert, zumindest für ihn scheinen hier also Versorgungsleistungen erbracht worden zu sein.⁸⁵⁸ Darüber hinaus war Gottlieb als erstgeborener Sohn für die Alimentierung der Apanage seiner jüngeren Geschwister zuständig, heißt es im Landrecht der Reichsritter-

⁸⁵¹ Vgl. Bestimmungen wegen der Wahl der Abgeordneten des ritterschaftlichen Adels für die nächste Ständeversammlung, 12. Dezember 1819, In: *Württembergisches Staats- und Regierungsblatt*: Königlich Württembergisches Staats- und Regierungsblatt vom Jahr 1819. Stuttgart 1819, S. 879-883, hier: S. 880.

⁸⁵² StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Protokoll 153.

⁸⁵³ Vgl. Tabelle 19 in Kapitel 5.2.5.

⁸⁵⁴ Die Höhe der Apanage war mit ein Grund dafür, dass in Preußen viele Rittergüter verschuldet waren: Größere Güter mit einem Wert von mehr als 1 Million Taler waren zu fast 70 % ihres Gesamtwertes mit Hypotheken belastet, kleine Güter (Gesamtwert unter 5.000 Taler) mit über 90 Prozent. In wirtschaftlichen Krisenzeiten kam es hier zu Konkursen, weil die Hypothekenzinsen nicht mehr bezahlt werden konnten, vgl. *Straubel, Rolf*: Adlige und bürgerliche Beamte in der friderizianischen Justiz- und Finanzverwaltung. Ausgewählte Aspekte eines sozialen Umschichtungsprozesses und seiner Hintergründe (1740-1806). Berlin 2010, S. 480f.

⁸⁵⁵ Ebenda; Vgl. auch *Ersch/ Gruber* 1843, S. 403f; *Kneschke* 1861, S. 170f; *Volkert* 1983, S. 508.

⁸⁵⁶ *Straubel* 2010, S. 480f.

⁸⁵⁷ *Weidner* 2000, S. 518.

⁸⁵⁸ Die anderen Söhne hatten sämtlich höhere politische und/ oder klerikale Posten inne: Sowohl Joseph Maria Franz (1763-nach 1840) als auch Karl Wilhelm Xavier (1766-vor 1810) als auch Joseph Anselm Ignatz (1775-1829) waren als königlich-bayerische Kammerherren in Landshut und München tätig, während sich Sigismund (1778-1837), wie dargestellt, als Domkapitular in Ellwangen verdingte. Die Tochter Gottlieb von Etdorfs lebte als Stiftsdame im Damenstift St. Anna in München, vgl. *Ersch/ Gruber* 1843, S. 403f.; *Kneschke* 1861, S. 170f.

schaft in Schwaben und Franken doch, dass die Erstgeborenen, welche das Erbe ihrer Väter übernehmen, für ihre jüngeren Geschwister die Apanage übernehmen müssen: „*Wenn nun aber eine solche Erbfolge, nach welcher nur ein einziger zu dem Besitz der Güter gelangen kann, in einer Familie eingeführt wird, so muss endlich auch noch dafür gesorgt werden, daß die durch den Erstgebohrnen von der Succession ausgeschlossenen Nachgebohrne in Stand gesetzt werden möchten, ein ihrer Geburt anständiges Leben zu führen. Gemeiniglich geschieht dieses dadurch, daß dem Erstgebohrnen durch ein Familiengesetz die Verbindlichkeit auferlegt wird, den Nachgebohrnen eine gewisse Summe Geldes zu ihrer Alimentation abzureichen. Diese den Nachgebohrnen von dem Erstgebohrnen abzureichende Summe zu ihrer Alimentation führet den Namen Apanage, und die nachgebohrnen selbst, welche eine solche Apanage empfangen, haben hievon den Namen apanagirte Herrn erhalten*“.⁸⁵⁹ Gottlieb Graf von Etdorf hatte zwei jüngere Brüder, für welche er ab dem Zeitpunkt des Todes seines Vaters eine lebenslange Apanage zu entrichten hatte: Zum einen Maria Joseph Johann Nepomuk Xavier Adam Graf von Etdorf (1733-1792), der u.a. als kurbayerischer Kämmerer und Geheimrat fungierte, sowie Ludwig Adam Graf von Etdorf (1739-1814), Domherr in Regensburg.⁸⁶⁰ Beide verfügten qua ihrer beruflichen Position zwar über erträgliche Einkommen, eine lebenslange Apanage durch Gottlieb, der die Verwaltung des väterlichen Gutes übernahm, stand ihnen dennoch unverändert zu.⁸⁶¹ Bedeutsam ist, dass alle drei Brüder 1790 in den erblichen Reichsgrafenstand erhoben wurden, die Rangerhöhung aber mit einer Anhebung der Apanage für seine Brüder hätte verbunden sein müssen, die ja jetzt ein standesgemäßes Leben als Reichsgrafen zu finanzieren hatten.⁸⁶² Aus den eingesehenen Archivalien geht nicht hervor, ob Gottlieb jemals eine Apanage an seine Brüder entrichtet hat, er wäre entsprechend der Rechtsvorgaben aber hierzu verpflichtet gewesen, weswegen er sich gegenüber seinen Geschwistern durchaus in einer Art Abhängigkeitsverhältnis befand, da selbige die ihnen zustehende Apanage jederzeit hätten einklagen können.⁸⁶³

⁸⁵⁹ Kerner, *Johann Georg*: Allgemeines positives Staats-Landrecht der unmittelbaren freyen Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rheine nebst einer Einleitung in das Staatsrecht der unmittelbaren, freyen Reichsritterschaft überhaupt. Erster Theil. Lemgo 1786, S. 109.

⁸⁶⁰ *Ersch/ Gruber* 1843, S. 403f.

⁸⁶¹ Kerner 1786, S. 109. Vgl. auch *Kollmer* 1979, S. 187f.

⁸⁶² Es ist nie systematisch untersucht worden, wie sich im Alten Reich die Höhe der Apanage in den einzelnen Territorien bzw. Ritterkreisen in Abhängigkeit von Rang, Familiengröße und politischem Einfluss unterschied, Unterschiede hinsichtlich der Rangfolge können aber angenommen werden. Als Orientierungspunkt kann hier vielleicht die Grafschaft Stollberg gelten, die 1806 zugunsten Preußens mediatisiert wurde. Christoph Friedrich Graf zu Stolberg-Stolberg (1672-1738) legte nach der Einführung der Primogenitur 1737 fest, dass die männlichen Geschwister des regierenden Grafen als jährliche Apanage die Summe von 2.300 Reichstalern aus den Einkünften seiner Besitzungen ausgezahlt bekommen sollten, vgl. LaHA Sachsen-Anhalt, Abteilung Magdeburg (nachfolgend: LHASA, MD), H 9-8, A I Nr. 245 Bl. 11-19. Wohl auch aufgrund den sich hieraus ergebenden finanziellen Herausforderungen geriet die Grafschaft 1777 in Konkurs, vgl. *Brückner, Jörg*: Zwischen Reichsstandeschaft und Standesherrschaft. Die Grafen zu Stolberg und ihr Verhältnis zu den Landgrafen von Thüringen und späteren Herzögen, Kurfürsten bzw. Königen von Sachsen (1210 bis 1815). Dissertation. Chemnitz 2002, S. 209.

⁸⁶³ Streit über die Höhe der Apanage und den Beginn der Zahlung gab es z.B. zwischen Karl Leopold (1678-1747) und seinem Bruder Christian Ludwig II. (1683-1756), vgl. z.B. *Michaelis, August Benedikt*: Einleitung zu einer vollständigen Geschichte der Chur- und Fürstlichen Häuser in Deutschland. Zweiter Theil, Lemgo 1760, S. 418f.

Aus den Archivalien geht zwar hervor, dass Gottlieb von Etdorf von seinem Vater ein wirtschaftlich gesundes Fideikommiss übernahm,⁸⁶⁴ und ihm in den 1780er Jahren als Allodialvermögen wohl 5.000 Gulden zur Verfügung standen,⁸⁶⁵ durch seine Eheschliessung mit der Freifrau von Perglas (die ihrerseits mit der Gräfin von Fugger verwandt war, die - wie noch dazulegen sein wird⁸⁶⁶ - Gottlieb und seine Söhne immer wieder finanziell unterstützte) aber umfangreiche Kredite und Hypotheken aufgenommen werden mussten, um die Bedingungen der komplexen Eheverträge zu erfüllen. In einem Ehevertrag heißt es zwar, dass „2.000fl [...] die gnädige Frau Hochzeiterin ihrem Herrn Hochzeiter nebst einer standesmäßigen Ausfertigung 3.000 Gulden [...] als ein wahres Herrngut [brachte]“, zur Finanzierung des Unterhalts dieses Ritterguts, sowie zur Absicherung der Braut im Falle einer Scheidung mussten aber umfangreiche Schulden aufgenommen werden, da das Allodialvermögen Gottlieb von Etdorfs offenbar zur Finanzierung nicht ausreichte.⁸⁶⁷ Ferner sollten aus den 5.000 Gulden Grundkapital auch die Apanagen an seine Geschwister entrichtet werden. Zu einer Scheidung kam es in den 1790er-Jahren tatsächlich, diese wurde jedoch wenige Jahre später wieder annulliert, weswegen erneut seitens der Gräfin von Fugger größere Geldmengen an Etdorf und seine Frau Elisabetha von Perglas flossen,⁸⁶⁸ wohl, weil Gottlieb von Etdorf den notwendigen Zahlungen im Rahmen der Familienverträge kaum nachkommen konnte. Natürlich erbrachte die Hochzeit für Gottlieb von Etdorf den Vorteil, dass sich die Anzahl der Güter, die er ebenfalls später weitervererben konnte, erhöhte, gleichzeitig musste er aber auch für die Instandhaltung aufkommen. Außerdem war die zu leistenden Apanage auch von der Höhe der Revenuen abhängig: So stiegen mit zunehmendem Grundbesitz sowohl die Revenuen als auch die Unterhaltskosten, während für die Höhe der Apanage aber häufig nur die Revenue-Höhe (aber nicht die Unterhaltskosten) zu Grunde gelegt wurden.⁸⁶⁹

Demnach verfügte Gottlieb um 1800 also nur über ein begrenztes Allodialvermögen: zwar waren die Besitztümer des Fideikommisses beträchtlich und seine Einkünfte vergleichsweise hoch,⁸⁷⁰ die laufenden Kosten für die Finanzierung eines standesgemäßen Lebens für sich und seine sechs Kinder bedurften aber der Aufnahme von Krediten, die im Zuge seiner Ehe aufgenommen werden mussten. Rolf Straubel hat vor diesem Hintergrund dargelegt, dass zumindest in Preußen die Rittergutsbesitzer in der Regel nicht dazu bereit waren, die Aus-

⁸⁶⁴ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Protokoll 153.

⁸⁶⁵ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Protokoll 30 (betr. Konkursverfahren Gottlieb Graf von Etdorf, 1805).

⁸⁶⁶ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Protokoll 521 (betr. Konkursverfahren Gottlieb Graf von Etdorf, 18. August 1806). Vgl. auch Kapitel 5.3.1 und Kapitel 5.3.2.5.

⁸⁶⁷ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Protokoll 153 (betr. Ehevertrag zwischen Fräulein Elisabetha Freyfräulein von Perglas und Gottlieb Graf von Etdorf, Abschrift vom 17. Hornung [=Februar] 1794); Vgl. auch: StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Protokoll 153.

⁸⁶⁸ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Protokoll 521.

⁸⁶⁹ Im Allgemeinen Landrecht für die preußischen Staaten wurde später festgelegt, dass Apanagen nur gezahlt werden mussten, wenn die Revenuen der Güter mehr als 7.500 Reichsmark betragen, wobei die Apanage aus derjenigen Summe bezahlt wurde, welche die 7.500 Reichsmark überragte, da dieser Betrag als unbedingtes Grundeinkommen den Rittergutsbesitzern zur Verfügung stehen sollte, vgl. *Schiller* 2003, S. 324.

⁸⁷⁰ Vgl. Tabelle 19 in Kapitel 5.2.5.

gaben für den eigenen Unterhalt (bzw. der Versorgung der Familie) den krisenbedingt sinkenden Revenue-Einnahmen anzupassen, sondern lieber auf die Aufnahme zusätzlicher Kredite zurückgriffen.⁸⁷¹

Es deutet sich an, dass das Etdorf'sche Versorgungssystem überlastet war, da er vor allem am Ende seines Lebens zunehmend überfordert war, fällige Rechnungen zu begleichen, zumal er im Rahmen des Umbruchs einige seiner Positionen (und damit auch die Einkünfte aus selbigen) verlor (u.a. jene des Vizedoms in Ellwangen).⁸⁷² Zwar geht aus den bestehenden Akten nicht hervor, wann welche Versorgungsleistungen und Apanagen entrichtet wurden, es kann aber festgehalten werden, dass zur ‚Umbruchzeit‘ sein jüngster Sohn noch nicht beruflich Fuß gefasst hatte und darauf angewiesen war und einer seiner jüngeren Brüder (Ludwig Adam) mit Anrecht auf eine lebenslange Apanage noch am Leben war.

4.2.3 Geschäftliche Fehlentscheidungen und Bauvorhaben

In den Akten der hier untersuchten Familien finden sich teilweise auch Hinweise auf geschäftliche Fehlentscheidungen und Fehlkalkulationen, welche die Überschuldung entweder wesentlich verursachten oder zumindest beeinflussten. Am deutlichsten wird dies beim Gantfall gegen Joseph Keller Freiherr von Schleithem zu Nordstetten deutlich: Josephs Vater Adam Heinrich hatte sich 1737-1741 von Baumeister Melchior Schantzle ein barockes Schloss auf dem Gelände einer mittelalterlichen Burg in Nordstetten neu erbauen lassen.⁸⁷³ Im Nordstetter Ortsarchiv findet sich eine aus 90 Einzelposten bestehende Zusammenstellung der Kosten, die beim Bau des Schlosses angefallen sind. Demnach kostete der Schlossneubau 16.557 Gulden und 40 Kreuzer,⁸⁷⁴ wobei die Kosten wohl dreimal höher waren als vorab kalkuliert,⁸⁷⁵ weswegen sich die Familie Keller von Schleithem zur zusätzlichen Kreditaufnahme innerhalb ihres Kreditnetzwerkes gezwungen sah.⁸⁷⁶ Das mittelalterliche Schloss hatten die Keller von Schleithem 1687 für insgesamt 3.000 Reichsgulden erworben und schon damals entstand der Plan eines barocken Neubaus,⁸⁷⁷ der dann 50 Jahre später realisiert wurde. Dass Adam Heinrich sich mit dem Bau finanziell übernommen hatte, war

⁸⁷¹ *Straubel* 2010, S. 480.

⁸⁷² *Ersch/ Gruber* 1843, S. 403f; *Kneschke* 1861, S. 170f; *Volkert* 1983, S. 508.

⁸⁷³ HStA Stuttgart, B 40, Bü 1618 („Prozesse vor den Landrechten zu Konstanz bzw. Günzburg und dem Appellationsgericht zu Konstanz bzw. Wien in Sachen Schuldenwesen und drohender Konkurs des sich in Wien aufhaltenden Freiherrn Joseph Keller von Schleithem zu Nordstetten“ (1798-1800)).

⁸⁷⁴ Vgl. *Bühner, Stefan*: Burgställe, Ruinen und Schlösser am Neckarknie bei Horb: vom Salzstetter Schloßle zum Wachendorfer Schloss (= Kultur- und Museumsverein Horb a.N.: Veröffentlichungen des Kultur- und Museumsvereins Horb a.N. e.V. Bd. 17). Horb a.N. 2010, S. 77-80.

⁸⁷⁵ HStA Stuttgart, B 40, Bü 1618.

⁸⁷⁶ Vgl. Kapitel 5.3.1 und 5.3.2.1.

⁸⁷⁷ HStA Stuttgart, B 38 I, Bü 1306 („Differenzen der Gemeinde Nordstetten mit ihrer Herrschaft dem Baron Keller von Schleithem pto. diversorum gravaminum, insbesondere Steuern, Fronen, Taferngerechtsame und Judenaufnahme“ (1749-1752), Nr. 18, Beil. A („Abt Romanus und der Prior des Klosters St. Blasien auf dem Schwarzwald, zugleich im Namen des Frauenklosters Berau, verkaufen dem Freih. Adam Heinrich Keller von Schleithem das adelige Schloß Nordstetten mit Zubehör, die Brandeckische Landgarbe, den Isenburgischen Wiesen-, Wasser- und Grundzins, den 4. Teil des Hofzehnten und als Kunkellehen einen Hof zu Kirchentellinsfurt um 3000 Reichsgulden“, 18.09.1687 (Abschrift vom 06. Oktober 1749)),

jedoch schon recht bald absehbar: Bereits in den 1760er Jahren gab es Überlegungen, das Schloss für die Regierung Vorderösterreichs nutzbar zu machen, der Verkauf scheiterte aber,⁸⁷⁸ weswegen die Kosten des laufenden Unterhalts und der anfallenden Zinsen weiterhin von den Freiherren von Schleithem getragen werden mussten.

Geschäftliche Fehlentscheidungen führten auch beim böhmischen Grafen Ferdinand Ernst von Waldstein-Wartenberg (1762-1823) zu einem Gantprozess, der aufgrund verschiedener unglücklicher finanzieller Aktionen verarmt starb.⁸⁷⁹ Graf von Waldstein-Wartenberg hatte versucht, auch in Württemberg Landbesitz zu erwerben: Im Kontext des Wiener Kongresses kam es 1815 zum Mergentheimer Staatsvertrag, der u.a. die Aufteilung der ehemaligen Besitzungen des Deutschen Ordens in Mergentheim regeln sollte, wobei einige Gehöfte und Rittergüter auch an Privatleute verkauft wurden, ein Teil des mediatisierten Ordensbesitzes aber auch dem Spekulationsmarkt anheimfiel.⁸⁸⁰ Graf von Waldstein-Wartenberg erwarb Obligationen an einem der Rittergüter des ehemaligen Deutschordens-Besitzes, die aber offenbar nicht ausreichend gedeckt waren, weswegen er Anfang der 1820er Jahre in Württemberg in Konkurs geriet.⁸⁸¹

Grundsätzlich kann aber zumindest hinsichtlich der Beschaffung von Geldmitteln bei allen hier behandelten Adelsfamilien aber ein wirtschaftlich geschicktes Agieren postuliert werden, denen es immer wieder gelang, sich mit frischen Geldmitteln zu versorgen. Teilweise (manifestiert z.B. im Gantfall Adelsheim zu Wachbach) nutzten Adelige geschickt Konjunkturschwankungen aus, um sich teilweise zu entschulden, z.B., in dem sie Kredite mit niedrigen Zinsen aufnahmen, um ältere Kredite mit höherem Zinssatz leichter abzahlen zu können.⁸⁸² Möglicherweise waren geschäftliche Fehlentscheidungen also eher die Ausnahme als die Regel, zumal dem Adel um 1800 auch in der Literatur ein ökonomisch geschicktes Handeln attestiert wird.⁸⁸³ Hohe Schulden aufgrund von überambitionierten Bauvorhaben finden sich indes häufiger: So weist z.B. Solterbeck bei seiner Darstellung des westfälischen Adels auf die Familie von Nagel hin, die für den Neubau des Schlosses in Lohburg um das Jahr 1760 herum 20.000 Reichstaler aufwendete, was in deutlicher Weise die Überschuldung der Familie verursachte.⁸⁸⁴ Oder die Familie von Plettenberg, die durch den Bau des Schlosses Nord-

⁸⁷⁸ HStA Stuttgart, B 40, Bü 1616 („Gescheiterter Verkauf des Eigenguts und des Schlosses des Freiherrn Keller von Schleithem zu Nordstetten an Österreich“ (1769-1777)).

⁸⁷⁹ Vgl. *Wurzbach, Constantin von: Waldstein, Ferdinand Ernst Graf*. In: *Ders.* (Hrsg.). *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich*. 52. Theil. Wien 1885, S. 231-234.

⁸⁸⁰ Skizziert u.a. in: *Bundesversammlung des Deutschen Bundes: Protokolle der Deutschen Bundesversammlung, nebst den loco dictaturae gedruckten Beilagen vom Jahr 1820*. Frankfurt am Main 1820, S. 612f.

⁸⁸¹ HStA Stuttgart, E 40/11, Bü 106 (ohne Paginierung).

⁸⁸² Vgl. Kapitel 5.3.2.2.

⁸⁸³ Vgl. hier z.B. *Winkelbauer, Thomas: Ökonomische Grundlagen adeliger Lebensführung in der Frühen Neuzeit*. In: *Ammerer, Gerhard* (Hrsg.): *Adel im 18. Jahrhundert. Umriss einer sozialen Gruppe in der Krise*. Innsbruck, Wien, Bozen 2015, S. 91-116 und *Jacob* 2008, S. 273-330.

⁸⁸⁴ *Solterbeck* 2018, S. 381.

kirchen über 240.000 Reichstaler aufwandte, und damit die Grundlage für ihre spätere Verschuldung schuf.⁸⁸⁵

4.2.4 Konsumausgaben

Häufige Ursache für Konkurse waren aber auch Konsumausgaben, wie sich z.B. auch im Gantfall des Joseph Keller Freiherr von Schleithem zu Nordstetten zeigt: Obwohl er eine große Schuldensumme von seinem Vater übernahm, und ihm ein baldiger Gantprozess drohte, bestellte er von Ende der 1770er bis Ende der 1790er Jahre Waren (insgesamt 12 Warenlieferungen) im Wert von 17.180 Gulden, deren Rechnungen er nicht bezahlte,⁸⁸⁶ darunter knapp 275 Gulden für edle Hölzer, die Schleithem bei einem Handelskontor in Memmingen bestellt hatte,⁸⁸⁷ oder 600 Gulden für eine größere Weinlieferung bei Heinrich Harder aus Konstanz.⁸⁸⁸

Ähnliches zeigt sich auch z.B. in den Gantfällen derer von Etdorf: So hatte Gottlieb Graf von Etdorf u.a. bei einem Wirt (Waldenauer-Wirt) Wechselschulden in Höhe von 2.112 Gulden angehäuft,⁸⁸⁹ was auf zahlreiche und häufige Getränke-Lieferungen für adelige Gelage und Festlichkeiten hindeutet. Um 1800 kostete in Bayern ein Maß Bier um die 4 Kreuzer,⁸⁹⁰ der angehäuften Betrag entsprach also dem Gegenwert von 31.680 Litern Bier. Auch bei Gottliebs Sohn Sigismund waren es mitunter auch Konsumausgaben, welche zur Verschuldung beitrugen. So betrug die Summe, die Sigismund in seinem ersten Prozess von 1803/1804 alleine verschiedenen Schneidermeistern schuldete, knapp 772 Gulden, was immerhin acht Prozent seiner Gesamtschuldenmenge entsprach.⁸⁹¹ Die bei den Schneidern bestehende Schuldensumme für Uniformen und Kleidung muss als hoch bezeichnet werden, wird berücksichtigt, dass um 1770 eine fünfköpfige Arbeiterfamilie in Württemberg als Budget für Kleidung gerade einmal 16 Gulden pro Jahr zur Verfügung hatte.⁸⁹² Kleidung gehörte aber seit jeher zu den wesentlichen Distinktionsformen des Adels,⁸⁹³ wobei das Tragen von luxuriöser Kleidung dem Adel in den frühneuzeitlichen Kleiderordnungen auch vorgeschrieben

⁸⁸⁵ Ebenda.

⁸⁸⁶ Für eine ausführliche Aufstellung vgl. Kapitel 5.2.1 und 5.3.2.1.

⁸⁸⁷ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 36 („Konkursgläubiger der Debitsache Keller von Schleithem zu Nordstetten“ (1807-1814)), fol. 14 (Schreiben des bayerischen Appellationsgerichtes, 15. Juli 1814).

⁸⁸⁸ HStA Stuttgart, B 40, Bü 1618, Blatt 22 (Schreiben, 20. August 1798).

⁸⁸⁹ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386 (betr. Konkursverfahren Gottlieb Graf von Etdorf, Rectifikation vom 6. Februar 1806).

⁸⁹⁰ Raab, Hubert/ Raab, Gabriele: Schmiechen und Unterbergen. Geschichte zweier Orte im Landkreis Aichach-Friedberg. Schmiechen 1988, S. 232; Vgl. auch: Teich, Mikuláš: Bier, Wissenschaft und Wirtschaft in Deutschland 1800-1914: ein Beitrag zur deutschen Industrialisierungsgeschichte. Wien, Köln, Weimar 2000, S. 32f.

⁸⁹¹ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 387.

⁸⁹² Möller, Helmut: Die kleinbürgerliche Familie im 18. Jahrhundert: Verhalten und Gruppenkultur. Berlin 1969, S. 106.

⁸⁹³ Vgl. z.B. Bulst, Neithard: Kleidung als sozialer Konfliktstoff. Probleme kleidergesetzlicher Normierung im sozialen Gefüge. In: Saeculum: Jahrbuch für Universalgeschichte 44 (1993), S. 32-46.

war.⁸⁹⁴ So hieß es z.B. in der Kleiderordnung des Reiches von 1530, dass Leute „vom Adel kein Sammet oder Carmesin Atlaß antragen [sollen], und ihnen zum höchsten Damasten, oder dergleichen Seyde zugelassen seyn, den sie mit sechs Elen Sammet, und nicht darüber verbremen mögen. Deßgleichen mögen sie Gülden Ring mit Haarhauben, auch eine Ketten, die nicht über zweyhundert Gülden werth sey, tragen, die sie doch mit einem Schnürlein umbwinden, oder durchziehen sollen, wie von Alters herkommen [...]. Ein jeder [solle sich], weiß Würden oder Herkommen der sey, nach seinem Stand, Ehren und Vermögen trage[n], damit in jeglichem Stand unterschiedlich Erkäntuß seyn mög, so haben Wir Uns mit Churfürsten, Fürsten und Ständen nachfolgender Ordnung der Kleidung vereiniget und verglichen, die Wir auch bey Straff und Pön, darauff gesetzt, gänzlich gehalten haben wollen“.⁸⁹⁵ Kleidung als spezifisches Erkennungszeichen der Standeszugehörigkeit wurde vom Adel um 1800 auch verbissen verteidigt: Wie Matzerath nachgewiesen hat, forderte der kursächsische Adel Ende des 18. Jahrhunderts eine Art Dienstuniform für Angehörige des Adelsstandes, um nicht beständig in häufig wechselnde Kleidermoden investieren zu müssen.⁸⁹⁶ Hohe Ausgaben für Kleider und andere Luxusartikel führten auch bei anderen Adelsfamilien zur Überschuldung, wie u.a. Solterbeck nachgewiesen hat.⁸⁹⁷

Bedeutsam ist, dass Sigismund von Etdorf auch nach seinem ersten Konkurs von 1803/1804, der teilweise durch zu hohe Konsumausgaben verursacht wurde, überhaupt nicht daran dachte, zukünftig sparsamer zu haushalten, da sein zweiter Konkurs aus dem Jahre 1809 zumindest anteilig auf Schulden zurückging, die er während der Zeit aufnahm (zwischen 1805 und 1808), als sein Einkommen gepfändet war, um die im ersten Prozess als rechtmäßig angeordneten Schulden abzustottern.⁸⁹⁸ So finden sich unter den vielfachen Gläubigern erneut zwei Schneider, bei denen Sigismund Kleider in einem Wert von immerhin 216 Gulden und 2 Kreuzern gekauft aber nicht bezahlt hatte.⁸⁹⁹ Beim Brandweiner Linkshoser aus München hatte er durch unbezahlte Rechnungen Schulden in Höhe 466 Gulden und 35 Kreuzern angesammelt,⁹⁰⁰ was immerhin knapp 7 Prozent der Gesamtschuldensumme des zweiten Prozesses entsprach.⁹⁰¹ Vor dem Hintergrund der sinkenden Preise für Spirituo-

⁸⁹⁴ Reuter, Timothy: Nobles and Others: The Social and Cultural Expression of Power Relation in the Middle Ages. In: Duggan, Anne J. (Hrsg.): Nobles and Nobility in Medieval Europe. Concepts, Origins and Transformations. Woodbridge 2000, S. 85-98, hier: S. 89-93. Vgl. auch Demel, Walter: Die Spezifika des europäischen Adels. Erste Überlegungen zu einem globalhistorischen Thema. In: zeitenblicke 4 (2005), Nr. 3, [13.12.2005], URL: http://www.zeitenblicke.de/2005/3/Demel/index_html (Zugriff: 27.09.2019).

⁸⁹⁵ Koch, Ernst August: Neue und vollständige Sammlung der Reichs-Abschiede, welche von den Zeiten Kayser Conrads des II. bis jetzo, auf den Teutschen Reichs-Tägen abgefasset worden, sammt den wichtigsten Reichs-Schlüssen, so auf dem noch fürwährenden Reichs-Tage zur Richtigkeit gekommen sind. In Vier Theilen. Frankfurt am Main 1747, S. 333-340.

⁸⁹⁶ Matzerath 2006, S. 44f.

⁸⁹⁷ Solterbeck 2018, S. 384.

⁸⁹⁸ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 255.

⁸⁹⁹ Ebenda.

⁹⁰⁰ Ebd.

⁹⁰¹ Ebd.

sen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts aufgrund neuartiger Brennverfahren⁹⁰² kann ein erheblicher Alkoholkonsum des Grafen attestiert werden, zumal er auch bei Adlerwirt Rathgeb Schulden in Höhe von ca. 78 Gulden bestanden.⁹⁰³

4.2.5 Schulden, Kredit und Konkurs als vererbtes Phänomen

Mit am deutlichsten zeigte sich das Phänomen der Vererbung als wesentliche Ursache für die Überschuldung im Gantfall des Joseph Keller Freiherr von Schleithem zu Nordstetten manifestiert: Ein Großteil der Schulden wurden hier nicht von Joseph selbst verursacht, sondern vielmehr von seinem Vater Adam Heinrich Keller von Schleithem zu Nordstetten, der zu Beginn des Verfahrens verstarb.⁹⁰⁴ Ein Großteil der den Schulden zugrundeliegenden Kredite wurden in den 1740er und 1750er Jahren aufgenommen,⁹⁰⁵ um die zu niedrig kalkulierten Kosten des Schlossneubaus in Nordstetten finanzieren zu können.⁹⁰⁶ Vererbte Überschuldung bedeutet im Gantfall Schleithem jedoch nicht, dass Joseph selbst keine Schulden aufgenommen hätte: Auch auf seine Person lassen sich einige Schuldverschreibungen, die auf die 1790er Jahre datiert sind, zurückverfolgen, so z.B. bezüglich eines Kredites über 6.000 Gulden vom Schutzjuden Auerbach (hier als Auerbacher bezeichnet) im Jahre 1795: *„Ich Joseph Keller von Schleithem, Reichsfreiherr von und zu Isenburg, Herr zu Nordstetten, kurfürstlich pflanzbairischer wirklicher Kämmerer, hochfürstlich kemptischer geheimer Minister, Oberhofmarschall und Pfleger der Landvogte diesseits der Iller Urkunde und bekenne [...] von dem meinem Schutze untergebenen Juden Lorens [...] Barnas Mayer Auerbacher ein Credit mit sechs Tausend Gulden 6.000 g Anlehnsrechte erhalten zu haben“*.⁹⁰⁷ Die von Joseph aufgenommenen Schulden dienten aber lediglich dazu, die überfälligen Tilgungsraten von ererbten Krediten sowie noch offene Rechnungen in Zusammenhang mit den Baumaßnahmen entrichten zu können,⁹⁰⁸ ererbte Schulden konnten also auch bedeuten, Schulden aufnehmen zu müssen, um ältere Schulden der vorherigen Generation bezahlen zu können.

Schulden als vererbtes Phänomen zeigen sich auch im Gantfall Karl Friedrich von Adelsheim zu Wachbach, der in jungen Jahren ebenfalls vor allem deswegen in Konkurs geriet, weil er Schulden seines Vaters, der noch am Leben war aber unter Administration stand, übernom-

⁹⁰² Vgl. Roberts, James S.: Der Alkoholkonsum deutscher Arbeiter im 19. Jahrhundert. In: Geschichte und Gesellschaft 6 (1980), H. 2, S. 220-242; Vgl. ausführlich: Tappe, Heinrich: Auf dem Weg zur modernen Alkoholkultur. Alkoholproduktion, Trinkverhalten und Temperenzbewegung in Deutschland vom frühen 19. Jahrhundert bis zum Ersten Weltkrieg (= Studien zur Geschichte des Alltags, Bd. 12). Stuttgart 1994, S. 49-62.

⁹⁰³ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 255.

⁹⁰⁴ Vgl. Kapitel 5.3.2.1.

⁹⁰⁵ HStA Stuttgart, B 40, Bü 1618.

⁹⁰⁶ Ebenda.

⁹⁰⁷ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 40 („Debitsache des Freiherrn Keller von Schleithem zu Nordstetten“ (1811-1812)), fol. 2 (Schreiben, 10. Januar 1807).

⁹⁰⁸ HStA Stuttgart, B 40, Bü 1618.

men hatte, sowie als Erbe dem hälftigen Rittergut Wachbach vorstand, auf dem ebenfalls familiäre Schulden hafteten.⁹⁰⁹

Auch im Gantfall der Gebrüder vom Holtz zu Alfdorf zeigten sich Überschuldung und Konkurs als vererbtes Phänomen, wobei hier (anders als im Gantfall von Schleithem) der Prozess nicht zur Gänze erst von der nachfolgenden Generation durchlebt werden musste, sondern sich hier im Grunde mehrere aufeinander folgende Gantprozesse entwickelten, die drei Generationen derer vom Holtz miteinschlossen: Gottfried Freiherr vom Holtz hatte in den 1730er und 1740er Jahren einen derart hohen Schuldenberg angehäuft, dass er selbst zwei Gantprozessen unterworfen war. Erstmals wurde 1749 ein Gantprozess gegen ihn in der Reichsstadt Nördlingen eröffnet, das erst 1762 beendet werden konnte. Da Gottlieb in vielen Reichstädten Schulden aufgenommen hatte,⁹¹⁰ wurden in diesem ersten Prozess jedoch nur wenige Gläubiger berücksichtigt, weswegen bereits 1766 in Esslingen ein erneuter Gantprozess eröffnet wurde.⁹¹¹ Gottlieb starb 1777, weswegen dessen Sohn Eberhard Freiherr vom Holtz die Lehen- und Stammgüter und damit auch den Schuldenberg des Vaters übernahm. Da Eberhard unabhängig von seinem Vater auch selbst Schulden angesammelt hatte, wurde bereits 1778 gegen ihn ein separates Gantverfahren eröffnet, Eberhard sah sich also von zwei gleichzeitigen Verfahren konfrontiert.⁹¹²

Aufgrund des zu erwartenden sehr langwierigen Prozesses beantragten die Gläubiger, beide Verfahren zusammenzulegen und entsprechend der in der Gantprozessordnung der Reichsritterschaften enthaltenen Prioritätsordnung mittels Vergleichspropositionen zu erledigen, um so die Gläubigerforderungen zumindest anteilig befriedigen zu können.⁹¹³ Diesem Vorschlag stimmte der Reichshofrat jedoch erst im November 1787 zu, weswegen erst jetzt die umfangreichen Vorbereitungen für die Liquidation getroffen werden konnten und zwar sowohl bezogen auf die Schulden, da seitens des Gerichts in Esslingen zunächst die gesamte Schuldenhöhe ermittelt werden musste, als auch hinsichtlich der Vermögenswerte, da zur Beschlagnahme von Vermögen und Einkommen auch die genaue Wertermittlung gehörte. Der Liquidationsprozess war erst 1790 beendet: Festgestellt wurde, dass ein Schuldenberg von fast einer Million Gulden bestand, auch, weil Eberhard seit Beginn des Prozesses weitere Kredite aufgenommen hatte und insbesondere nicht getilgte Zinsen den Schuldenberg beständig vermehrten.⁹¹⁴ Diesem gigantischen Schuldenberg gegenüber standen jährliche Revenuen in Höhe von 8.515 Gulden, eine auch nur annähernde Abtragung der Schulden durch Gehaltspfändung war illusorisch,⁹¹⁵ da die Schuldentilgung selbst bei vollständiger

⁹⁰⁹ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 61.

⁹¹⁰ *Allgemeine Zeitung* 1831, S. 1695.

⁹¹¹ StA Ludwigsburg, E 338 Bü, 1001 („Holtz: Schuldensache der Freiherrn vom Holtz zu Alfdorf, Teil I“).

⁹¹² Ebenda.

⁹¹³ *Allgemeine Zeitung* 1831, S. 1695.

⁹¹⁴ Ebenda.

⁹¹⁵ Ebd.

Revenue-Pfändung (ohne Berücksichtigung der Verzinsung) knapp 120 Jahre gedauert hätte. Da die Vermögenswerte des Eberhard vom Holtz zu Alldorf in vielen Territorien und reichsunmittelbaren Gebieten verstreut lagen, war eine Vermögenspfändung der auswärtigen Liegenschaften für das Gericht nicht durchführbar, weswegen die Gläubiger Nachlassvergleiche in den Einzelterritorien anstrebten. Nach dem Tod von Eberhard (wohl 1793) ging die Verwaltung der Lehens- und Stammgüter an den Vormund der beiden noch minderjährigen Söhne Eberhards, Gottfried und Karl August über, den beiden in den folgenden Jahrzehnten die Abtragung des geerbten Schuldenberges oblag.⁹¹⁶

Immer wenn in der ‚Umbruchzeit‘ Rittergüter der von Holtz’schen Konkursmasse durch politische Entscheidungen z.B. im Rahmen der napoleonischen Flurbereinigung und der vielfältigen militärischen Auseinandersetzungen mit ihren sich ändernden Grenzziehungen ihre Zugehörigkeit änderten, mussten seitens der Gläubiger die Chancen auf Befriedigung der eigenen Forderungen jeweils neu bewertet und ggf. erneute Vergleichsklagen eingereicht werden, wie sich am Beispiel des vom Holtz’schen Rittergutes in Amlishagen zeigt. Amlishagen gehörte bis 1791 zur Markgrafschaft Ansbach, die von Marktgraf Christian Friedrich Carl Alexander von Brandenburg-Ansbach 1791 in einem Geheimvertrag an das Königreich Preußen verkauft wurde,⁹¹⁷ wodurch Amlishagen fortan dem Geltungsbereich des preußischen Rechts unterstand.⁹¹⁸ In Folge dessen wurde von denjenigen Gläubigern, die schon bisher oder jetzt neu dazugekommene Untertanen des preußischen Königs waren, in Ansbach Klage eingereicht, um die Sukzession des jetzt zu Preußen gehörenden Ritterguts zwecks Entschädigung der eigenen Forderungen zu erreichen.⁹¹⁹ Das zuständige Gericht stimmte 1802 immerhin der Immission der Kläger in die Verwaltung des Rittergutes zu, womit die eingehenden Revenuen beschlagnahmt und einigen der klagenden Gläubigern zugeführt werden konnten. Der eigentliche Liquidationsprozess wurde im Dezember 1804 eingeleitet,⁹²⁰ konnte aufgrund politischer Umbrüche jedoch zunächst nicht fortgeführt werden, da das Territorium des ehemaligen Fürstentums Ansbach im Dezember 1805 (im Rahmen des Vertrages von Schönbrunn) vorübergehend an Frankreich fiel, um es dann zum 1. Januar 1806 dem neu

⁹¹⁶ Ebd.

⁹¹⁷ *Hänle, Siegfried*: Karl Alexander, Markgraf von Brandenburg zu Ansbach-Bayreuth. In: Allgemeine Deutsche Biographie (ADB), Band 15, Leipzig 1882, S. 264-266; Vgl. auch: *Puchta, Michael*: Mediatisierung »mit Haut und Haar, Leib und Leben«: Die Unterwerfung der Reichsritter durch Ansbach-Bayreuth (1792-1798). Göttingen 2012, S. 117-119 und *Endres, Rudolf*: Reformpolitik im 18. Jahrhundert. Die Markgraftümer Ansbach und Bayreuth. In: Jahrbuch für fränkische Landesforschung 58 (1998), S. 279-298.

Bedeutsam ist, dass der kinderlose Markgraf Christian Friedrich abdankte, sein Territorium für eine jährliche Leibrente in Höhe von 300.000 Gulden Preußen überließ und sich auf seinen Altenteil in London zurückzog, vgl. ausführlich *Richter, Susan*: Von der Verlockung, sich selbst zu leben. Die Abdankung des Markgrafen Friedrich Carl Alexander von Ansbach-Bayreuth im Jahr 1791. In: *Richter, Susan/ Diebach, Dirk* (Hrsg.): Thronverzicht. Die Abdankung in Monarchien vom Mittelalter bis in die Neuzeit. Köln/ Weimar/ Wien 2010, S. 95-122.

⁹¹⁸ Das preußische Konkursrecht ist schon Mitte des 18. Jahrhunderts umfangreich reformiert worden, vgl. *Vollmershausen, Christiane E.*: Vom Konkursprozess zum Marktberäuberungsverfahren: das deutsche Konkursverfahren vom Jahr 1700 bis heute. Eine exemplarische Untersuchung (= Augsburger Schriften zur Rechtsgeschichte, Bd. 7). Berlin, Münster 2007, S. 54-88.

⁹¹⁹ Allgemeine Zeitung 1831, S. 1695.

⁹²⁰ Ebenda.

gegründeten Königreich Bayern zuzuschlagen.⁹²¹ Das jetzt zuständige königlich-bayerische Rechtssystem ließ im Januar 1807 die Lokationserkenntnis eröffnen, also sämtliche zum Rittergut gehörigen Liegenschaften, sowie Frei- und Nutzflächen vermessen, um den genauen Wert von Amlishagen ermitteln zu können.⁹²² Noch im Januar 1807 erging ein erstes Urteil, in welchem die Rechtmäßigkeit der Forderungen der Gläubiger bestätigt wurde und damit auch die Immission des Ritterguts zu Gunsten von insgesamt sechs Gläubigern. 1810 fiel Amlishagen dann „unter württembergische Landeshoheit, und es entstand dadurch bei dem königlichen Oberjustizkollegium wieder ein Gant-Gerichtstand für das vom Holtz'sche Debitwesen“.⁹²³ Der nun letztendlich durchgeführte Gantprozess in Württemberg gegen die Gebrüder vom Holtz stellte ergo nur einen von vielen sequenziell ablaufenden Prozessen gegen die Familie dar und hatte die Entschädigung der Gläubiger zum Ziel, die erst in Preußen, dann in Bayern und schließlich in Württemberg aus dem sukzessierten Rittergut Amlishagen als Teilkonkursmasse entschädigt werden wollten. Als Schuldner traten die beiden Brüder Gottfried und Karl August Freiherren vom Holtz zu Alfdorf auf, die selbst keine - schriftlich verbrieften - Schulden aufgenommen hatten, sondern denen als Verwalter der Guts- und Lehensgüter der Familie die Bürde der Abtragung des von ihrem Großvater und Vater angehäuftes Schuldenberges oblag.

Überschuldung als vererbtes Phänomen zeigt sich schließlich auch im Gantfall des Sigmund Graf von Etzdorf, der den laufenden Konkurs seines Vaters erbte, allerdings auch selbst eigene Gant-Prozesse aufgrund eigener Überschuldung durchzustehen hatte.⁹²⁴ Vererbte Verbindlichkeiten konnten bei Adeligen also ohne eigenes Verschulden einen Konkurs nach sich führen (Holtz vom Alfdorf), zusammen mit den eigenen Schulden eine Überschuldung bedingen (Schleitheim zu Nordstetten) oder (wie noch zu zeigen sein wird)⁹²⁵ bewirken, dass die adelige Lebensweltlichkeit parallel durch mehrere Konkursverfahren gleichzeitig beeinflusst wird. Hochverschuldete Adelsfamilien, deren Schuldenberge dabei von Generation zu Generation weitergegeben wurden, waren dabei gewiss kein süddeutsches Phänomen, sondern wurden u.a. auch für den sächsischen Adel,⁹²⁶ und den westfälischen Adel nachgewiesen.⁹²⁷

⁹²¹ *Rechter, Gerhard / Jakob, Andreas*: Der Übergang der Fürstentümer Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Bayreuth an das Königreich Bayern. In: *Diefenbacher, Michael / Rechter, Gerhard* (Hrsg.): Vom Adler zum Löwen. Die Region Nürnberg wird bayerisch, 1775-1835. Begleitband zu den Ausstellungen des Stadtarchivs und Staatsarchivs Nürnberg, der Stadtbibliothek, des Stadtarchivs Erlangen, des Universitätsarchivs und der Universitätsbibliothek Erlangen-Nürnberg sowie des Stadtarchivs Schwabach (= Ausstellungskatalog des Stadtarchivs Nürnberg 17). Neustadt an der Aisch 2006, S. 261-279.

⁹²² Allgemeine Zeitung 1831, S. 1695.

⁹²³ Ebenda.

⁹²⁴ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386 und StA Ludwigsburg, D 69, Bü 255.

⁹²⁵ Kapitel 6.4.2.

⁹²⁶ *Matzerath* 2006, z.B. S. 344f.

⁹²⁷ *Solterbeck* 2018, S. 184-186.

4.2.6 Ineffizienz des Rechtssystems

Zumindest bei Sigismund Graf von Etzdorf deutet sich an, dass die Schwächen des württembergischen Gantrechtes häufig zu Verzögerungen beitrugen, die nicht nur den Gläubigern sondern auch den Schuldnern schaden:⁹²⁸ So wurde der zweite Konkurs von 1809 zumindest mitversursacht durch die Tatsache, dass einige Gläubiger im Prozess von 1803/04 nicht berücksichtigt wurden, teils, weil sie sich nicht innerhalb der definierten Frist gemeldet hatten, teils, weil die zuständigen Finanzbeamten vergessen hatten, die Anzeigen einzelner Gläubiger fristgerecht aufzunehmen, wie z.B. beim Handelsmann Primerveri. Zu diesem heißt es in einem internen Vermerk aus dem Jahre 1810, dass *„der unter den Kompetenzgläubigern des [...] Grafen mit einer Forderung von 85 fl aufgeführte Handelsmann Franz Xaver Primerveri zu Hall zwar zur Liquidations-Verhandlung auf Dienstag den 20 Dec 1800 [sic!]⁹²⁹ vorgeladen, hingegen an Tagfarth nicht erschienen ist in einem unter 20. Jan. d.J. eingereichten Exhibito aber angezeigt hat, daß er die Liquidation dieser Forderung an obiger Tagfarth dem Prokurator Georgii allhier übertragen habe, welcher solches auch nicht in Abrede, und die Unterlassung der Liquidation blos damit entschuldigt hat, daß ihm diese Sache weil sie gerade in seinen Auszug gefallen, aus dem Gedächtnis gekommen sey“*.⁹³⁰ Es finden sich in der Gantmasse noch weitere Schuldverschreibungen aus der Zeit vor dem Jahre 1803, Schuldner konnten ergo auch nach einem Prozess nicht sicher sein, dass seitens der Gerichte nicht noch nachträglich Schulden als zulässig anerkannt wurden, was die Forderungen an die Konkursmasse nachträglich erhöhte und damit im Zweifelsfall die Dauer der Einkommenspfändung verlängerte. Nachdem Primerveri einen Teil seiner Forderungen bereits geltend machen konnte, wurden die zuständigen Finanzbeamten (aufgrund des beschriebenen Fauxpasses, die Forderung des Handelsmannes im ersten Prozess vergessen zu haben) angewiesen, den Betrag sofort aus der Konkursmasse zu begleichen: *„da man nun den Primaveri wegen der an obiger Forderung noch rückständigen 26 fl gegen das ausgesprochene praecclusio verkenntniß ob negligentiam advocati in integrum restituirt haben will, so wird dem Kreis Steuerrath Baur hiermit aufgegeben, demselben die [...] 26 fl [...] ex massa auszubezahlen“*.⁹³¹ Wie mit Schulden-Forderungen umgegangen wurde, die nicht innerhalb der definierten Frist bei Gericht gemeldet wurden, war im Übrigen im deutlichen Ausmaß abhängig von den jeweiligen Finanz- und Rechtsbeamten, denen hier ein Ermessungsspielraum zukam: So wurden beim Verfahren gegen Gottlieb Graf von Etzdorf nicht fristgemäß eingegangene Forderungen nicht berücksichtigt,⁹³² während bei seinem Sohn Sigismund auch zu spät eingegangenen Forderungen akzeptiert und teilweise noch nach

⁹²⁸ Vgl. Kapitel 2.2 und 2.3.

⁹²⁹ Gemeint ist wohl das Jahr 1803.

⁹³⁰ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 255.

⁹³¹ Ebenda.

⁹³² StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Protokoll 153.

dem Urteil Berücksichtigung erfuhren,⁹³³ die postulierte Ineffizienz des Rechtssystems konnte sich also sowohl zum Nachteil als auch zum Vorteil der betroffenen Adeligen gereichen.

4.2.7 Änderung der ordnungspolitischen Rahmenbedingungen

Häufig zeigen sich Zusammenhänge zwischen der Konkurswahrscheinlichkeit und den ordnungspolitischen Rahmenbedingungen der Natur, dass die Transformation der politischen Strukturen um 1800 nicht nur eine erhöhte Kreditaufnahme und damit eine höhere Konkursanfälligkeit bewirkte,⁹³⁴ sondern auch den Weg in den Konkurs ebnete, weil die Gläubiger aufgrund der sich ändernden Rahmenbedingungen verstärkt auf die Rückzahlung der Kredite drängten. Selbiges zeigt sich z.B. im Gantfall Keller von Schleithem zu Nordstetten: Hier drängte das Stift Baden-Baden im März 1806 aufgrund der sich ankündigenden Mediatisierung der Herrschaft Nordstetten auf eine zeitnahe Rückzahlung der erteilten Kredite und der ausstehenden Zinszahlungen. In einem direkten Brief an den König wies das Stift dabei auf folgendes hin: *„da die verpfändete Herrschaft Nordstetten in Gefolge der neusten Zeitereignisse mit den Staaten sr. Kö. Majestät von Wirtemberg vereinigt wird und das erwähnte Stift zu Bestreitung seiner Ausgaben ersagte Kapitalien so wie die schon so lange rückständige Zinnße sehr bedürftig ist, so bin ich beauftragt, Er. Excellenz um die gefällige Einleitung zu ersuchen, daß diese Zahlung so bald als möglich aus den Unterpfänders [Besitz] erfolge möge“*.⁹³⁵ Bedeutsam ist, dass die Kreditgabe seitens des Stifts Baden-Baden schon während des laufenden Prozesses gegen Keller von Schleithem erfolgte und damit zu einem Zeitpunkt, zu dem keine Sicherheiten mehr aufgeboden werden konnten und das Stift daher damit rechnen musste, gemäß der Prioritätsordnung nicht berücksichtigt zu werden. Vergeben wurde der Kredit aber zu einer Zeit (in den 1790er Jahren), in der die Entwicklungen der nächsten 10 Jahre noch nicht absehbar waren, also von den Verantwortlichen des Stifts weder vorhergesehen werden konnte, dass Württemberg in Bälde zum Königreich mit deutlichen Gebiets Erweiterungen aufsteigen würde, noch, dass die Territorien der Reichsritterschaft (wie Nordstetten) in Bälde mediatisiert und geistliche Territorien (wie das Stift Baden-Baden selbst) zugleich säkularisiert werden würden. Es kann also von einer Art finanzieller Torschlusspanik ausgegangen werden, nach der baldigen Mediatisierung leer auszugehen, was die Oberen des Stifts (das damals schon formell zum Großherzogtum Baden zugehörig war), dazu bewog, an den König in Stuttgart zu appellieren. Tatsächlich waren es aber wohl vor allem die Bestimmungen der Prioritätsordnung, welche darüber entschieden, welche Gläubiger in welchem Ausmaß entschädigt werden sollten und nicht die Tatsache, dass sich die Zuständigkeiten änderten. Joseph Keller zu Schleithem zu Nordstetten verlor durch die

⁹³³ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 255.

⁹³⁴ So z.B. beim Schorndorfer Bauern Martin Samwald, der 1801 wegen der allgemeinen Not durch einfallende französische Soldaten in Konkurs geriet, vgl. HStA Stuttgart, A 211, Bü 356, fol. 136-137 („Gantfall Martin Samwald“, 26. März 1801).

⁹³⁵ HStA Stuttgart, E 40/ 33, Bü 142, fol. 1.

Mediatisierung ja nicht das bereits gepfändete Rittergut, sondern nur die mit diesem bisher verbundenen Herrschaftsrechte, blieb also formell weiterhin verantwortlicher Schuldner der von ihm angehäuften bzw. ererbten Schuldverschreibungen.⁹³⁶ Davon abgesehen übernahm Württemberg im Rahmen der Mediatisierung aber auch die Verbindlichkeiten und Verpflichtungen der bisherigen Herrschaften, wäre also für die Begleichung ausstehender Zahlungen verantwortlich gewesen, sofern diese nicht mit den Rittergutsbesitzern als Person, sondern mit deren bisheriger Herrschaftsfunktion verknüpft gewesen wären.⁹³⁷ Für hochverschuldete Adelige konnte sich die Mediatisierung daher durchaus auch als Glücksfall erweisen, da selbige mit einer teilweisen Entschuldung verbunden sein konnte. In Artikel 30 der Rheinbundakte war eine Vergesellschaftung der Schulden der mediatisierten Adelligen festgeschrieben: *„die besondern Schulden eines jeden Fürstenthums, einer jeden Graf- oder Herrschaft, die unter die Souverainetät eines der conföderirten Staaten kommen, sollen zwischen dem genannten Staate und den jetzt regierenden Fürsten oder Grafen nach dem Verhältnisse der Einkünfte getheilt werden, welche der Souverain erwirbt, und die Fürsten und Grafen nach obigen Bestimmungen behalten“*.⁹³⁸ Ohne Berücksichtigung von Vermögenswerten des Adelligen wurden die Schulden einfach ins Verhältnis zum Einkommen gesetzt. Konkret bedeutete dies, dass der neue Landesherr 70 Prozent der Gesamtschulden übernehmen musste, wenn dem Standesherrn zugebilligt wurde, 30 Prozent der Gesamteinkünfte „seines“ bisher reichsunmittelbaren Territoriums behalten zu dürfen.⁹³⁹

Auch bei Karl Friedrich von Adelsheim zu Wachbach verstärkten die Änderungen der ordnungspolitischen Rahmenbedingungen den Schuldendruck: Er diente selbst beim Militär, erhielt aber nur unregelmäßig seinen Sold, gleichzeitig war er durch seine Beteiligung an den Koalitionskriegen nicht vor Ort, um sich um eine effektive Beseitigung der anstehenden Schulden kümmern zu können.⁹⁴⁰ Verschiedentlich betonte er, dass er sparsam lebe, aber aufgrund des Krieges seine Schulden nicht bedienen könne.⁹⁴¹ Die Änderung der ordnungspolitischen Rahmenbedingungen beförderte wohl auch die Verschuldung von Jakob Sebastian Freiherr Truchsess von Waldburg: Auch Rottweil blieb von den Unruhen im Rahmen des zweiten Koalitionskrieges nicht verschont und die Kommende Rottweil musste sich sogar verschulden, um den französischen Requisitionsforderungen gerecht werden zu können.⁹⁴² Es kann spekuliert werden, ob Jakob Sebastian, der ab 1802 als Komtur insbesondere auch

⁹³⁶ HStA Stuttgart, B 40, Bü 1618.

⁹³⁷ U.a. Ullmann hat darauf hingewiesen, dass im Gefolge von Säkularisierung und Mediatisierung immense Schuldenlasten auf die Flächenstaaten übergingen, vgl. *Ullmann, Hans-Peter*: Staatsschulden und Reformpolitik: Die Entstehung moderner öffentlicher Schulden in Bayern und Baden. Göttingen 1986, Band I, S. 118, 178, 336.

⁹³⁸ *Pölitz* 1817, S. 88.

⁹³⁹ Vgl. hier z.B. auch *Ernst, Marcus D.*: Der bayerische Adel und das moderne Bayern. Die Gesetzgebung und Debatte über die persönlichen Privilegien des in Bayern immatrikulierten Adels (1808-1818). Inaugural-Dissertation, Passau 2002, S. 21.

⁹⁴⁰ Vgl. Kapitel 6.4.1.

⁹⁴¹ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 61.

⁹⁴² *Hecht* 1971, S. 158.

für das Finanzwesen des Rottweiler Ordenssprengels zuständig war, aufgrund der Verschuldung der Kommende zwischenzeitlich auf sein Einkommen verzichtete/ verzichten musste, oder zur Überbrückung eigene Finanzmittel zur Verfügung stellte und deswegen die von ihm selbst angehäuften Schulden zeitweise nicht bedienen konnte. Vermutlich verhinderte aber vor allem sein überraschender Tod 1804 eine Begleichung der Schulden.

4.3 Zeitraum der Schuldenanhäufung

Besonders groß war der Zeitraum der Schuldenanhäufung im Gantfall Schleithem zu Nordstetten: Hier nahmen drei Generationen in Folge wiederholt Kredite auf, bis in den 1790er Jahren die Schuldenlast so groß geworden war, dass gegen Joseph Keller von Schleithem zu Nordstetten ein Gantverfahren angestrengt wurde, dass bis 1827 andauern sollte.⁹⁴³ Schulden angehäuften vor allem Josephs Vater Adam Heinrich (1728-1797) und Großvater Johann Karl Heinrich (gestorben in den 1780ern), ein Gantverfahren wurde aber erst gegen den Enkel Ende der 1790er Jahre eröffnet. Im Gegensatz zu dem sehr langen Zeitraum der Schuldenanhäufung im Gantfall Schleithem von Nordstetten war die Phase der Schuldenaufnahme bei den anderen untersuchten Fällen deutlich geringer: So lässt sich aus den Akten des Gantfalles von Karl Friedrich von Adelsheim zu Wachbach z.B. eine Schuldenanhäufungsperiode von nur fünf Jahren herauslesen. Nach Quellenlage nahm er den ersten Kredit im Jahre 1803 auf und bereits 1808 wurde die *Thädigung* eingeleitet.⁹⁴⁴ Nicht in Detail ermitteln lässt sich der Zeitpunkt der Schuldenanhäufung bei den Gebrüdern vom Holtz, da beide selbst direkt keine Schulden anhäuferten. Die Schulden des Großvaters hatten sich wohl größtenteils in einem Zeitraum von 20 Jahren angesammelt (wohl von den 1730ern bis in die 1750er hinein), waren zum Zeitpunkt des Gant-Prozesses das Rittergut Amlishagen betreffend demgemäß schon 70 Jahre alt.⁹⁴⁵ Bedeutsam ist, dass die Beträge ursprünglich festverzinslich verliehen wurden, ausbleibende Zinszahlungen erhöhten bis zur Beschlagnahme des Rittergutes die Schuldsomme kontinuierlich, weswegen hier strenggenommen eine mehr als 80-jährige Phase der Schuldenkumulation angenommen werden kann. Auch im Gantfall des Truchsess von Waldburg lässt sich kein exakter Zeitraum der Schuldenanhäufung erkennen, es deutet sich aber an, dass die Schulden wohl größtenteils während seiner zweijährigen Zeit als Komtur in Rottweil anwuchsen, das heißt von 1802 bis 1804.⁹⁴⁶

Gottlieb Graf von Etdorfs Schuldenregime lässt sich bis in die 1780er Jahre zurückverfolgen, wobei besonders viele Schuldenpositionen aus der ‚Umbruchzeit‘ um 1805 entstamm-

⁹⁴³ *Württembergisches Staats- und Regierungsblatt* 1827, S. 107.

⁹⁴⁴ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 61.

⁹⁴⁵ *Allgemeine Zeitung* 1831, S. 1695.

⁹⁴⁶ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 23.

ten.⁹⁴⁷ Insgesamt kann hier also eine ca. 25-jährige Episode der Verschuldung angenommen werden. Bei Gottliebs Sohn Sigismund Graf von Etdorf überstieg die Phase der Schuldenanhäufung wohl keine sieben Jahre, da die älteren Schuldverweisungen, entsprechend den Aufzählungen in den Gerichtsakten, bis auf das Jahr 1796 zurückreichen. So findet sich unter den Schuldscheinen eine nicht-bezahlte Rechnung für einen Schneidermeister, die auf den 16. Dezember 1796 datiert ist.⁹⁴⁸ Sigismund geriet also später in Zahlungsschwierigkeiten als sein Vater, war aber früher von einem Konkurs konfrontiert.⁹⁴⁹ Wird der zweite Konkurs von Sigismund miteinbezogen, kann ein Gesamtschuldenanhäufungszeitraum von 13 Jahren attestiert werden, da beide Konkurse bzw. die Periode der Schuldenanhäufung in beiden Konkursen in einander übergingen.

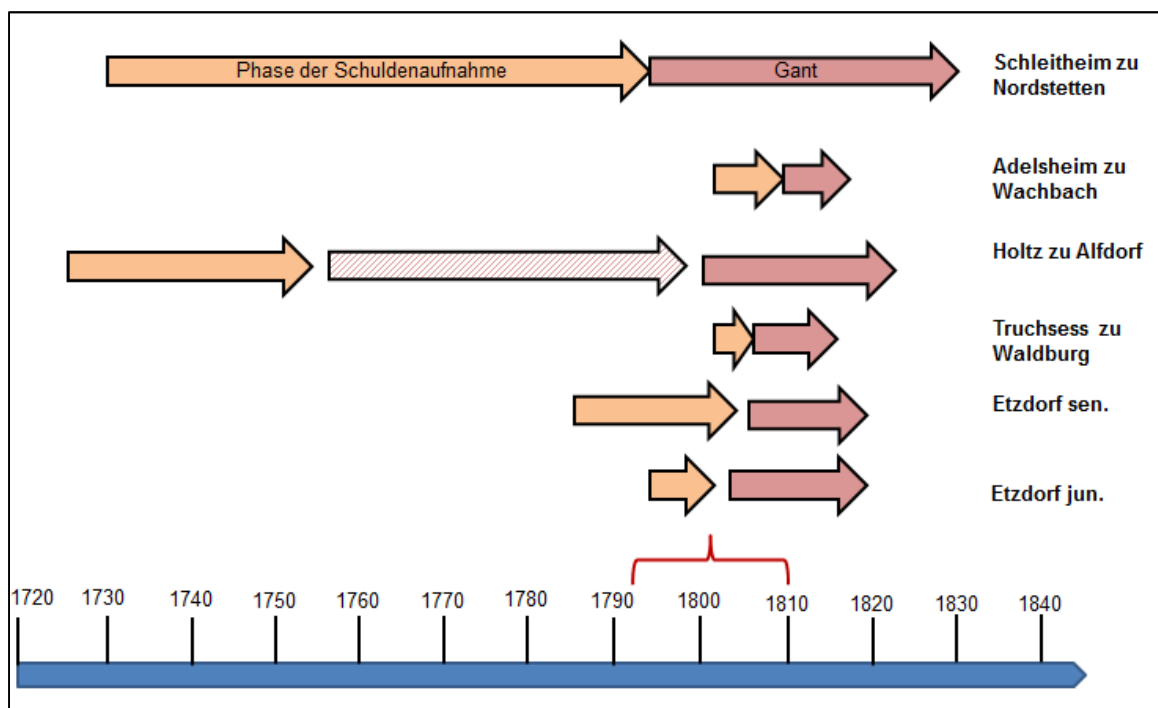


Abbildung 10: Zeitraum der Schuldenanhäufung und Zeitraum der Konkurs-Einleitung bei allen untersuchten Fällen im Vergleich

Die fokussierten Fälle unterschieden sich ergo deutlich in Bezug auf die Dauer und den genauen Zeitpunkt der Schuldenanhäufung, die wohl jeweils abhängig von der Struktur des Kreditnetzwerkes war: Je besser vernetzt die Adelige waren und desto ausgedehnter das Netzwerk war, desto länger konnten Adelige den Schein der Zahlungs- und Kreditfähigkeit aufgrund sozialen Kapitals aufrechterhalten. Wie noch zu zeigen sein wird, bestand bei Joseph von Schleithem zu Nordstetten auch das mit Abstand größte Kreditnetzwerk (sowohl in quantitativer als auch in räumlicher Dimension),⁹⁵⁰ bezogen auf die Dauer der Schuldenaufnahme und die Größe des Kreditnetzwerkes. Wie in Abbildung 10 dargestellt, zeigen sich

⁹⁴⁷ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386.

⁹⁴⁸ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 387.

⁹⁴⁹ Ebenda.

⁹⁵⁰ Vgl. Kapitel 5.2.1 und 5.3.2.1.

trotz großer Variabilität hinsichtlich der Länge der Schuldenaufnahme (orangener Pfeil) und einer ebenso großen Variabilität hinsichtlich der zeitlichen Dimension der Durchführung des Gant-Prozesses (rosafarbiger Pfeil, bei zusätzlichen vorherigen Gantverfahren, wie im Falle des Prozesses gegen die Brüder vom Holtz zu Alfdorf, ein gestrichelter rosafarbiger Pfeil) auffällige Parallelen hinsichtlich des Beginns des Gant-Verfahrens durch Einleitung der *Thädigung*: Bei allen untersuchten Gant-Verfahren begann das Gantverfahren innerhalb des Zeitfensters zwischen 1790 und 1810, innerhalb dieses markierten Periode war also bei allen Adeligen der Punkt erreicht, dass sich Gläubiger zusammenschlossen, um Gelder zurückzufordern und die Adeligen nicht mehr in der Lage waren, diese Forderungen durch neue Umschuldungen temporär zu bedienen. Wie noch zeigen sein wird, war trotz hoher Schulden-summe der Punkt der Überschuldung (definiert als Situation, in der die Vermögens- und Einkommenswerte nicht ausreichend sind, um die Verbindlichkeiten zu decken)⁹⁵¹ im Einzelnen nicht bei allen Adeligen erreicht, weswegen strukturelle Änderungen, bezogen auf die politischen und wirtschaftlichen Umbrüche, als maßgeblich ursächlich für die Konkursausrufungen just in diesem Zeitfenster bezeichnet werden müssen. Wie schon weiter oben dargestellt,⁹⁵² hatten Württemberg und die umliegenden Kleinstaaten schon in den 1790er Jahren unter den Folgen der napoleonischen Kriege zu leiden: Mehrere tausend Soldaten wurden eingezogen, die dadurch nicht mehr ihre Felder bearbeiten oder ihrem Handwerk nachgehen konnten, ferner sah sich die Regierung im Rahmen des General-Rescripts gezwungen, die Steuern zu erhöhen.⁹⁵³ Dies hatte offenbar zur Folge, dass die Handwerker, deren Rechnungen bisher nicht bezahlt worden waren und diejenigen, die als Teil des sozialen Netzwerks der verschuldeten Adeligen diesen Kredite gewährt hatten, jetzt darauf bestanden, dass die offenen Forderungen beglichen werden bzw. auch darauf bestehen mussten, zur Sicherung ihres eigenen wirtschaftliches Überlebens. Zumindest für Norddeutschland finden sich sogar Hinweise darauf, dass sich aus der Subsistenzkrise der 1790er Jahren eine Protestkultur der unteren Schichten herausbildete, die dezidiert obrigkeitskritisch war, also den Adel als Teil der Obrigkeit in seine Kritik miteinschloss.⁹⁵⁴ Es ist unklar, ob diese Verhältnisse auch für Süddeutschland angenommen werden können, möglicherweise war aber mit der aus der Verschärfung der wirtschaftlichen Situation resultierenden Notwendigkeit, Kredite zurückfordern zu müssen, auch ein Verlust des sozialen Kapitals der Adeligen als Teil der Obrigkeit verbunden, was die einsetzende Dynamik verstärkt haben dürfte.

⁹⁵¹ Vgl. Kapitel 5.2.

⁹⁵² Vgl. Kapitel 3.1 und Kapitel 3.2.

⁹⁵³ Vgl. *Nipperdey* 1994, S. 146; *Reyscher* 1849, S. 726; *Reyscher* 1839, S. 654.

⁹⁵⁴ *Herzig, Arno*: Die norddeutschen Subsistenzproteste der 1790er Jahre. In: *Gailus, Manfred/ Volkmann, Heinrich* (Hrsg.): Der Kampf um das tägliche Brot. Nahrungsmangel, Versorgungspolitik und Protest 1770-1990. Wiesbaden 1994, S. 135-150.

5. Adel und Kredit: zur Schuldner- und Gläubigerstruktur württembergischer Adelliger

5.1 Vorbemerkungen

Bedeutsam für die Analyse der Schuldner- und Gläubigerstruktur ist, dass es in der Frühen Neuzeit kein Banken- und Kreditsystem im heutigen Sinne gab, sondern Kredite häufig privat vermittelt wurden. Ein institutionelles Kredit- und Bankensystem hat sich im Königreich wohl erst nach 1825 allmählich ausdifferenziert,⁹⁵⁵ wobei es vor allem die Angehörigen der unteren Schichten und des Mittelstandes waren, die von den Kreditmöglichkeiten der Banken Gebrauch machten.⁹⁵⁶ In den 1820er und 1830er Jahren bildeten sich neben einem Banken- und Sparkassenwesen auch staatlich geführte Kreditanstalten heraus,⁹⁵⁷ ferner erklärten sich auch Privatpersonen und institutionelle Akteure jenseits des Bankensektors (z.B. Krankenhäuser⁹⁵⁸) in zunehmendem Maße bereit, ihr Vermögen durch Vergabe von Krediten zu einem auszuhandelnden Fest-Zinsfuß zu vermehren.⁹⁵⁹ Vor allem ab den 1830er Jahren entwickelte sich das Kreditwesen weiter mit der Folge der zunehmenden Kreditvergabe, was sich letztlich negativ auf die ohnehin hohe Konkursquote in Württemberg auswirkte.⁹⁶⁰ Für die in vorliegender Arbeit beobachtete Zeitspanne kann ein nur rudimentär ausgebildetes staatlichen Bankensystem angenommen werden, weswegen von Relevanz ist, wie Kredite zustande kamen und unter welchen Voraussetzungen Adelige sich bei welchen sozialen Gruppen Kapital leihen konnten. Identifiziert werden soll das zugrundeliegende Kreditnetzwerk, das durchaus beträchtliche Dimensionen einnehmen konnte: So hatte z.B. die Fürstenfamilie von Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst um 1800 Schulden in Höhe von mehr als

⁹⁵⁵ Einen guten Überblick bietet *Kollmer, Gert von Oheimb-Loup*: Staatliche Ordnungspolitik und die Entwicklung der Sparkassenstruktur in Württemberg zwischen 1818 und der Reichsgründung. In: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 58 (1999), S. 211-230. Vgl. ausführlich auch *Spitta, Wolfgang*: Der landwirtschaftliche Grundkredit in Württemberg mit besonderer Berücksichtigung des Württembergischen Kreditvereins in Stuttgart. Dissertation, Tübingen 1904.

Voraussetzung für die Bildung eines Kredit- und Sparkassensystems war das Pfandgesetz von 1825 als Ordnungspolitische Voraussetzung, vgl. Kapitel 2.3.2.

Im Königreich Württemberg wurden 1820 bis 1839 insgesamt 83 Gemeinde-Spar- und Leihkassen gegründet (viele allerdings auch wieder aufgelöst) sowie 26 Sparkassen mit privater Trägerschaft, vgl. HStA Stuttgart, E 146/2 Bü 1508, 1512-1513.

⁹⁵⁶ HStA Stuttgart, E 302, Bü 204, fol. 10.

⁹⁵⁷ In den Oberämtern bildeten sich bis 1839 insgesamt neun Oberamtssparkassen, um das Kleingewerbe zu unterstützen, vgl. HStA Stuttgart, E 146/2 Bü 1508, 1512-1513.

Z.B. vergab die Oberamts-Hülf- und Leihkasse Kleinkredite an Kaufleute der Leinwarenherstellung, vgl. *Schuetz* 2018, S. 205.

⁹⁵⁸ Reupke und Stark verweisen hierzu z.B. auf das Reutlinger Hospital, das im kleinen Ort Ohmenhausen nahe Reutlingen über beträchtlichen Landbesitz verfügte und hier auch als wesentlicher Kreditgeber auftrat. Im Jahre 1825 vergab das Hospital hier 45 Hypotheken mit einem Gesamtvolumen von 7.702 Gulden, vgl. *Reupke, Daniel/ Stark, Martin*: Von Gläubigern und Schuldnern. Kreditnetzwerke des 19. Jahrhunderts in geographischer Perspektive. In: *Gamper, Markus/ Reschke, Linda/ Düring, Marten* (Hrsg.): Knoten und Kanten III. Soziale Netzwerkanalyse in Geschichts- und Politikforschung. Bielefeld 2015, S. 261-292, hier: S. 268.

⁹⁵⁹ Z.B. in Ohmenhausen wurden im Untersuchungsjahr 1850 insgesamt 95.085 Gulden als Kredite vergeben, davon 78.779 Gulden durch private Kreditgeber und 16.306 Gulden durch institutionelle Kreditgeber, der Anteil an privaten Krediten betrug also 82,9 Prozent, vgl. *Reupke/ Stark* 2015, S. 272.

⁹⁶⁰ Vgl. Kapitel 3.2.1.

300.000 Gulden angehäuft, die sich aus 900 bis 1.000 Einzelposten bei insgesamt 461 Einzelgläubigern zusammensetzten.⁹⁶¹

Ein informelles Kreditnetzwerk bestand aus institutionellen und privaten Gläubigern, die bereit waren, ihr Geld an andere zu verleihen, wenn sie deren Kreditwürdigkeit aufgrund des sozialen Kapitals als hoch einschätzten.⁹⁶² Nachdem das Zinsverbot im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit immer stärker gelockert worden war, entwickelten sich in Deutschland weitreichende Netze von gegenseitigen Kreditverhältnissen, die nahezu alle Berufe und Schichten umfassten.⁹⁶³ Insbesondere, nachdem im Westfälischen Frieden mit fünf Prozent verzinste Darlehen für zulässig erklärt wurden⁹⁶⁴ und das Reichskammergericht den Darlehenszins erstmals nach dem Jüngsten Reichsabschied von 1654 als einklagbar anerkannte,⁹⁶⁵ breiteten sich Kreditnetze aus, in denen Akteure privat Kredite vergaben, die ihren Lebensunterhalt nicht primär in der Einnahme von Kreditzinsen sahen, sondern bürgerlichen Berufen nachgingen.⁹⁶⁶ Die dabei entstandenen Kreditverbindungen fußten jedoch überwiegend auf sozialen Beziehungen, wie auch Solterbeck betont: Kredite wurden demnach *„auf einem engen Geflecht sozialer, von gegenseitigem Vertrauen geprägter Bindungen zwischen den Akteuren“* vergeben und waren *„häufig in verwandtschaftliche, nachbarschaftliche oder ähnliche Beziehungen eingebettet, woraus weitverzweigte, reziproke Netzwerke entstehen konnten, die die Akteure zur Einhaltung ihrer gegenseitigen Verpflichtungen disziplinierten“*.⁹⁶⁷

Ausgehend von der Annahme, dass die Vernetzung, die abhängig vom sozialen Kapital war, über den Erfolg der Kreditgewährung entschied,⁹⁶⁸ soll hier die These vertreten werden, dass die effiziente Schaffung von weitverzweigten Kreditnetzwerken es den Adeligen ermöglichte, hohe Schuldensummen anzuhäufen und über Jahrzehnte durch die Aufnahme beständig neuer Schulden am Leben zu erhalten, die adelige Reputation für die Kreditgeber ausnutzend.⁹⁶⁹ Untersucht werden soll, wie groß das jeweilige Kreditnetzwerk in räumlicher und quantitativer (bezogen auf die Anzahl der Gläubiger) war, wie sich die Sozialstruktur der Gläubiger zusammensetzte, welche Informationen sich zur sozialen Beziehung zwischen

⁹⁶¹ HStA Stuttgart, E 40/33, Bü 70 („Schulden des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst“, 1807-1818), Protokoll-Auszug vom 07. Juli 1809.

⁹⁶² Solterbeck 2018, S. 67-72.

⁹⁶³ Schlumbohm, Jürgen: Zur Einführung. In: Ders. (Hrsg.): Soziale Praxis des Kredits 16.-20. Jahrhundert (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, Bd. 238). Hannover 2007, S. 7-14.

⁹⁶⁴ Forster, Wolfgang: Dominium – Pactum – Usura. Die Rechtswissenschaft der Frühen Neuzeit auf dem Weg in die moderne Kapitalwirtschaft. In: Busche, Hubertus (Hrsg.): Departure for Modern Europe. A Handbook of Early Modern Philosophy (1400-1700). Hamburg 2011, S. 504-518, hier: S. 514.

⁹⁶⁵ Kniep, Karl Friedrich Ferdinand: Die Mora des Schuldners nach Römischem und heutigem Recht. Rostock 1872, Band 2, S. 229.

⁹⁶⁶ Schlumbohm 2007, S. 7-14.

⁹⁶⁷ Solterbeck 2018, S. 68.

⁹⁶⁸ Ebenda.

⁹⁶⁹ Vgl. z.B. Lipp, Carola: Aspekte der mikrohistorischen und kulturalanthropologischen Kreditforschung. In: Schlumbohm, Jürgen (Hrsg.): Soziale Praxis des Kredits 16.-20. Jahrhundert (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, Bd. 238). Hannover 2007, S. 15-36, hier: S. 18-22.

Gläubiger und Schuldner finden lassen und welche Schuldensummen überhaupt jeweils bestanden. Bei der Analyse der Sozialstruktur der Gläubiger soll auch dargelegt werden, wie groß überhaupt der Anteil an privaten, informell vermittelten Krediten an der Gesamtschuldenlast war, oder inwiefern Adelige auch auf hauptberufliche Geldverleiher zurückgreifen mussten, um sich mit Barmitteln versorgen zu können. Bei den hauptberuflichen Geldverleihern handelte es sich i.d.R. um Schutzjuden, die durch den Geldverleih ihr wirtschaftliches Überleben sicherten,⁹⁷⁰ und insbesondere in Südwestdeutschland eine nicht zu unterschätzende Rolle auf dem Kreditmarkt spielten.⁹⁷¹

Um die jeweilige Schuldenhöhe der fokussierten Adelsfamilien im Kontext der Gläubigerstruktur richtig einordnen zu können, ist auch bedeutsam, sich zunächst mit den durchschnittlichen Löhnen und der Kaufkraft um 1800 auseinanderzusetzen, um die Wertigkeit der Summen reflektieren zu können. Rolf Walter hat in seiner Dissertation darauf hingewiesen, dass ein Grundschullehrer Mitte des 18. Jahrhunderts wohl um die 104 Gulden jährlich verdiente (Gymnasiallehrer wohl dreimal so viel), während Tabakroller in Stuttgart um 1750 wohl über ein jährliches Einkommen von ca. 150 Gulden verfügten.⁹⁷² Andreas Maisch hat für landwirtschaftliche Arbeiten und Dienstleistungstätigkeiten für das 18. Jahrhundert deutlich geringere Zahlen berechnet, wonach ein Knecht um 1800 mit einem Geldlohn von 36 Gulden pro Jahr rechnen konnte, während ein Schmid im Durchschnitt 40 Gulden bekam.⁹⁷³ Spezialisierte Handwerker z.B. Orgelbauer konnten es hingegen auf einen täglichen Verdienst von 1 Gulden schaffen, in wirtschaftlich rentablen Jahren also mehr als 300 Gulden verdienen.⁹⁷⁴ Das zur Begleichung sämtlicher Lebenshaltungskosten notwendige Budget einer Arbeiterfamilie mit drei Kindern kann auf 190 bis 200 Gulden beziffert werden.⁹⁷⁵ Die in den folgenden Subkapiteln folgende Darstellung der Schuldenhöhe in den einzelnen Gantverfahren wird noch deutlicher, wenn die Kaufkraft mit Berücksichtigung findet: Um 1800 kostete ein Ei in Württemberg ca. einen Kreuzer, während ein Huhn dem Wert von 45 Kreuzern, eine Kuh dem Wert von 125 Gulden und ein Pferd sogar dem Gegenwert von ca. 300 Gulden entsprach.⁹⁷⁶

Vor diesem Hintergrund soll an dieser Stelle auch noch kurz auf das Währungssystem Württembergs bzw. Süddeutschlands eingegangen werden: Die Währungsgeschichte der

⁹⁷⁰ Vgl. z.B. *Stern, Fritz*: Gold und Eisen. Bismarck und sein Bankier Bleichröder. München 2008, S. 26f.

⁹⁷¹ Dargelegt z.B. bei *Maisch, Andreas*: Notdürftiger Unterhalt und gehörige Schranken: Lebensbedingungen und Lebensstile in württembergischen Döfern der frühen Neuzeit. Stuttgart, Jena, New York 1992, S. 182 oder bei *Elkar, Rainer S.*: Die Juden und das Silber. Eine Studie zum Spannungsverhältnis zwischen Reichsrecht und Wirtschaftspraxis im 17. und 18. Jahrhundert. In: *Ehrenpreis, Stefan/ Gotzmann, Andreas/ Wendehorst, Stephan (Hrsg.)*: Kaiser und Reich in der jüdischen Lokalgeschichte. München 2013, S. 21-66, hier: S. 40.

⁹⁷² *Walter, Rolf*: Die Kommerzialisierung von Landwirtschaft und Gewerbe in Württemberg (1750 - 1850). St. Katharinen 1990, S. 90f.

⁹⁷³ Maisch 1992, S. S. 47f.

⁹⁷⁴ Ebenda.

⁹⁷⁵ *Walter* 1990, S. 90f.

⁹⁷⁶ *Kienzle, Paula*: Spuren sichern für alle Generationen: die Juden in Rottenburg im 19. und 20. Jahrhundert. Berlin 2008, S. 101.

Territorien in Deutschland gilt als kompliziert,⁹⁷⁷ in Süddeutschland hatte sich als dominierende Währung der Gulden durchgesetzt, während in Norddeutschland eher die Talerwährung dominierte. Der Gulden wurden gängiger Weise mit dem Kürzel „fl.“ abgekürzt, was für Florentiner stand, einer ab dem 13. Jahrhundert in der Toskana genutzten Goldmünze,⁹⁷⁸ obwohl er sich eigentlich auf den Reichsguldiner bezog, der eine Silbermünze darstellte.⁹⁷⁹ Im 18. und beginnenden 19. Jahrhundert orientierten sich u.a. Württemberg und die umliegenden Kleinststaaten am 24½ Guldenfuß, was bedeutete, das aus dem Gewicht einer Wiener Mark (280,6440 g Silber) 24½ Gulden geprägt wurden, wobei ein Gulden je 60 Kreuzern als Untereinheit entsprach, während das Umtauschverhältnis zum Thaler 2:1 betrug, 24½ Gulden also in 12 ¼ Taler getauscht werden konnten.⁹⁸⁰ Ein Großteil der Schuld- und Kreditverschreibungen der hiesigen Gantfälle sind in den Archivalien in Gulden (fl) angegeben, nur sehr selten fanden sich Schulden oder kumulierte Kreditsummen, die in anderen Währungen angegeben waren (Mark, Taler und Louisdor), dann aber zwecks besserer Übersicht in Gulden umgerechnet wurden.

5.2 Höhe der angehäuften Schulden

5.2.1 Schuldenhöhe beim Gantfall Keller von Schleithem zu Nordstetten

In Tabelle 11 sind die namentlich rekonstruierbaren Gläubiger samt ihrer Einzelforderungen im Gantprozess gegen Joseph Keller Freiherr von Schleithem zu Nordstetten dargestellt. Insgesamt ließen sich 51 Schuldforderungen aus den Akten herauslesen, die von 13 Gulden (niedrigste Schuldsomme, diese schuldete Schleithem zu Nordstetten dem Handwerker Markus Abrell aus Kempten) bis zu 10.538 Gulden und 53 Kreuzern (höchste Schuldsomme, die von den Erben des Hofrats Emanuel Levi aus Memmingen als zu begleichende Forderung vorgebracht wurde) reichten. Im Durchschnitt schuldete Schleithem zu Nordstetten jedem der genannten Gläubiger also 2.655 Gulden (Median: 1.418 Gulden), was bei einem angenommenen jährlichen Durchschnittsgehalt in Höhe von ca. 150 Gulden⁹⁸¹ einer Summe entsprach, welche ein Handwerker in fast 20 Jahren verdiente.

⁹⁷⁷ Vgl. hierzu z.B. *Sprenger, Bernd*: Das Geld der Deutschen. Geldgeschichte Deutschlands von den Anfängen bis zur Gegenwart. Paderborn 1991, S. 124-155 (Kapitel 8: Geld und Währung unter Einfluß des Kameralismus (1623-1803/06)).

⁹⁷⁸ *Goldthwaite, Richard A.*: The Economy of Renaissance Florence. Baltimore 2011. Für die Bedeutung im Reich vgl. u.a. *Weschke, Joachim*: Die Anfänge der deutschen Reichsgoldprägung im 14. Jahrhundert. In: Berliner Numismatische Zeitschrift, 2 (1956), S. 190-196.

⁹⁷⁹ *Kroha, Tyll*: Reichsguldiner. Lexikon der Numismatik. Gütersloh 1977, S. 363.

⁹⁸⁰ *Sprenger* 1991, S. 144-150. Vgl. auch *Seyfried, Werner*: Maße, Gewichte, Währung und Ortszeit in Württemberg. Stuttgart 2013. URL: <http://www.derstuttgarter.de/kwste/anhang.htm> (Zugriff: 01.10.208).

⁹⁸¹ *Walter* 1990, S. 90f.

Tabelle 11: Gläubiger und deren jeweilige Schuldenhöhe im Gant-Prozess gegen Joseph Keller Freiherr von Schleithem zu Nordstetten

Gläubiger	Höhe der Schulden*
Markus Abrell	13 fl. 00 Kr. ⁹⁸²
Pfarrer Ludwig Keinolt	53 fl. 35 Kr. ⁹⁸³
Johann (?) Raid	76 fl. 00 Kr. ⁹⁸⁴
Dominikaner-Frauenkloster Horb	87 fl. 32 Kr. ⁹⁸⁵
Witwe des Joseph Wagner (jetzt verheiratete Widmaier)	92 fl. 45 Kr. ⁹⁸⁶
Kirchenfabrik unserer lieben Frauen auf dem Taberwasen	100 fl. 00 Kr. ⁹⁸⁷
Anton Kramer	113 fl. 28 Kr. ⁹⁸⁸
Handelshaus Faber und Konsorten	125 fl. 18 Kr. ⁹⁸⁹
Johann Georg Grießer	196 fl. 30 Kr. ⁹⁹⁰
Christian Freiherr von Münch	200 fl. 00 Kr. ⁹⁹¹
Bertram Eisele	211 fl. 10 Kr. ⁹⁹²
Georg David Sturm	275 fl. 04 Kr. ⁹⁹³
Franz Gonney & Mayr	286 fl. 56 Kr. ⁹⁹⁴
Joseph Jäger	300 fl. 00 Kr. ⁹⁹⁵
Kirchenfabrik St. Moritz	311 fl. 43 Kr. ⁹⁹⁶
Joseph Huber	351 fl. 00 Kr. ⁹⁹⁷
Georg Prestel	378 fl. 00 Kr. ⁹⁹⁸
Franz Joseph Wilhelm Freiherr von Nattorps	500 fl. 00 Kr. ⁹⁹⁹
Joseph Jäger	506 fl. 44 Kr. ¹⁰⁰⁰
Heinrich Harder	600 fl. 00 Kr. ¹⁰⁰¹
Franz Herböck	684 fl. 00 Kr. ¹⁰⁰²
Samson Kohn von Kriegshaber	800 fl. 00 Kr. ¹⁰⁰³
Friedrich Lebgo	888 fl. 00 Kr. ¹⁰⁰⁴
Löw Auerbach	900 fl. 00 Kr. ¹⁰⁰⁵

⁹⁸² StA Ludwigsburg, D 69, Bü 50 („Debitsache des Freiherrn Keller von Schleithem zu Nordstetten“ (1807-1808)).

⁹⁸³ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 41 („Debitsache des Freiherrn Keller von Schleithem zu Nordstetten“ (1807-1817)).

⁹⁸⁴ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 38 („Forderungen der Gläubiger an die freiherrlich von Schleithemschen Debitmasse“ (1807-1827)), Blatt 2 (Vollmacht, 05. September 1827).

⁹⁸⁵ HStA Stuttgart, B 40, Bü 1618, Blatt 84 (Schreiben, 09. November 1799).

⁹⁸⁶ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 44 („Debitsache des Freiherrn Keller von Schleithem zu Nordstetten“ (1808)).

⁹⁸⁷ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 43 („Debitsache des Freiherrn Keller von Schleithem zu Nordstetten“ (1806-1814)).

⁹⁸⁸ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 38, Blatt 3 (Prozessvollmacht und Auflistung, 29. Juli 1807).

⁹⁸⁹ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 47 („Debitsache des Freiherrn Keller von Schleithem zu Nordstetten“ (1807-1827)).

⁹⁹⁰ HStA Stuttgart, B 40, Bü 1618, Blatt 49 (Schreiben, 18. November 1799).

⁹⁹¹ HStA Stuttgart, B 40, Bü 1618, Blatt 55 (Schreiben, 21. Februar 1799).

⁹⁹² StA Ludwigsburg, D 69, Bü 32, Blatt 341 (Schreiben, 17. Dezember 1812).

⁹⁹³ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 36, fol. 14 (Schreiben des bayerischen Appellationsgerichtes, 15. Juli 1814).

⁹⁹⁴ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 46 („Debitsache des Freiherrn Keller von Schleithem zu Nordstetten“ (1807)).

⁹⁹⁵ HStA Stuttgart, B 40, Bü 1618, Blatt 69 (Schreiben, 20. Juni 1799).

⁹⁹⁶ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 42 („Debitsache des Freiherrn Keller von Schleithem zu Nordstetten“ (1806-1827)).

⁹⁹⁷ HStA Stuttgart, B 40, Bü 1618, Blatt 95 (Schreiben, 18. März 1800).

⁹⁹⁸ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 51 („Debitsache des Freiherrn Keller von Schleithem zu Nordstetten“ (1806-1811)).

⁹⁹⁹ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 38, Blatt 4 (Schreiben, 02. April 1808).

¹⁰⁰⁰ HStA Stuttgart, B 40, Bü 1618, Blatt 62 (Schreiben, 02. März 1799).

¹⁰⁰¹ HStA Stuttgart, B 40, Bü 1618, Blatt 22 (Schreiben, 20. August 1798).

¹⁰⁰² HStA Stuttgart, B 40, Bü 1618, Blatt 137 (Schreiben, 30. Oktober 1800).

¹⁰⁰³ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 49 („Debitsache des Freiherrn Keller von Schleithem zu Nordstetten“ (1807)).

¹⁰⁰⁴ HStA Stuttgart, B 40, Bü 1618, Blatt 137 (Schreiben, 30. Oktober 1800).

Gläubiger	Höhe der Schulden*
Franz Anton Schidmar	1.221 fl. 44 Kr. ¹⁰⁰⁶
Leopold Schranzhofer	1.417 fl. 44 Kr. ¹⁰⁰⁷
Franz Hofer	1.477 fl. 04 Kr. ¹⁰⁰⁸
Bernd Felix Banchini	1.491 fl. 00 Kr. ¹⁰⁰⁹
Joseph Jäger	1.600 fl. 00 Kr. ¹⁰¹⁰
Tobias Linz	1.600 fl. 00 Kr. ¹⁰¹¹
Freiherr von Reichlin-Meldegg	1.662 fl. 00 Kr. ¹⁰¹²
Hoffaktor Meyer Loew	2.000 fl. 00 Kr. ¹⁰¹³
Johann Gerle	2.000 fl. 00 Kr. ¹⁰¹⁴
Pfarrer Dr. Schneider	2.000 fl. 00 Kr. ¹⁰¹⁵
N.N.	2.000 fl. 00 Kr. ¹⁰¹⁶
Nikolaus Graf von Portia	2.135 fl. 00 Kr. ¹⁰¹⁷
Maria Rebekka Gräfin von Harrach-Hohenems	2.400 fl. 00 Kr. ¹⁰¹⁸
Jacob Doppler oder Dopfer	4.000 fl. 00 Kr. ¹⁰¹⁹
Landschaftskasse Freiburg	4.366 fl. 40 Kr. ¹⁰²⁰
Johann Martin Abele	4.653 fl. 30 Kr. ¹⁰²¹
Witwe Rosalia Greifenstein, geb. von Haag	5.500 fl. 00 Kr. ¹⁰²²
Freiherr von Böhmer	6.000 fl. 00 Kr. ¹⁰²³
Baron Maier Auerbacher	6.000 fl. 00 Kr. ¹⁰²⁴
Stift Baden-Baden	6.200 fl. 00 Kr. ¹⁰²⁵
Barnabas Maynz	7.200 fl. 00 Kr. ¹⁰²⁶
Adelheid Keller von Schleithem	8.026 fl. 00 Kr. ¹⁰²⁷
N.N.	8.026 fl. 00 Kr. ¹⁰²⁸
Franz Anton Gulat	9.000 fl. 00 Kr. ¹⁰²⁹
Domenicus Conacini	9.221 fl. 00 Kr. ¹⁰³⁰
Landschaftskasse Rexingen (bei Horb)	10.000 fl. 00 Kr. ¹⁰³¹
Stift Baden-Baden	10.000 fl. 00 Kr. ¹⁰³²

¹⁰⁰⁵ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 32 („Debitsache des Freiherrn Joseph Keller von Schleithem zu Nordstetten“ (1807-1814)), Blatt 252 (Schreiben, 05. Dezember 1811). Die Schulden betragen 100.00 Louisdor, was in etwa 900,00 Gulden entsprach.

¹⁰⁰⁶ HStA Stuttgart, B 40, Bü 1618, Blatt 121 (Schreiben, 28. August 1800).

¹⁰⁰⁷ HStA Stuttgart, B 40, Bü 1618, Blatt 94 (Schreiben, 22. Februar 1800) und HStA Stuttgart, B 40, Bü 1618, Blatt 124 (Schreiben, 04. September 1800).

¹⁰⁰⁸ HStA Stuttgart, B 40, Bü 1618, Blatt 119 (Schreiben, 22. August 1800).

¹⁰⁰⁹ HStA Stuttgart, B 40, Bü 1618, Blatt 108 (Schreiben, 16. April 1800).

¹⁰¹⁰ HStA Stuttgart, B 40, Bü 1618, Blatt 70 (Schreiben, 20. Juni 1799).

¹⁰¹¹ HStA Stuttgart, B 40, Bü 1618, Blatt 120 (Schreiben, 28. August 1800).

¹⁰¹² HStA Stuttgart, B 40, Bü 1618, Blatt 123 (Schreiben, 28. August 1800).

¹⁰¹³ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 32, Blatt 50 (Schreiben, 18. Oktober 1807).

¹⁰¹⁴ HStA Stuttgart, B 40, Bü 1618, Blatt 56 (Schreiben, 25. Februar 1799).

¹⁰¹⁵ HStA Stuttgart, B 40, Bü 1618, Blatt 16 (Schreiben, 04. August 1798).

¹⁰¹⁶ HStA Stuttgart, B 40, Bü 1618, Blatt 3 (Forderung, 26. August 1798).

¹⁰¹⁷ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 32, Blatt 33 (Schreiben, 26. August 1807).

¹⁰¹⁸ HStA Stuttgart, B 40, Bü 1618, Blatt 32 (Schreiben, 23. Oktober 1798).

¹⁰¹⁹ HStA Stuttgart, B 40, Bü 1618, Blatt 7 (Schreiben an das Oberamt Rottenburg, 23. August 1798).

¹⁰²⁰ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 35 („Konkursgläubiger der Debitsache Keller von Schleithem zu Nordstetten“ (1807-1816)), Blatt 15 (Schreiben, 18. April 1814).

¹⁰²¹ HStA Stuttgart, B 40, Bü 1618, Blatt 33 (Schreiben, 23. Oktober 1798).

¹⁰²² HStA Stuttgart, B 40, Bü 1618, Blatt 9 (Zusammenfassung von Schuldforderungen, 24. August 1798).

¹⁰²³ HStA Stuttgart, B 40, Bü 1618, Blatt 125 (Schreiben, 13. September 1800).

¹⁰²⁴ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 40, fol. 2 (Schreiben, 10. Januar 1807).

¹⁰²⁵ HStA Stuttgart, E 40/ 33, Bü 142, fol. 1.

¹⁰²⁶ HStA Stuttgart, B 40, Bü 1618, Blatt 125 (Schreiben, 13. September 1800).

¹⁰²⁷ HStA Stuttgart, B 40, Bü 1618, Blatt 66 (Schreiben, 01. Juni 1799).

¹⁰²⁸ HStA Stuttgart, B 40, Bü 1618, Blatt 50 (Brief, 18. Januar 1899).

¹⁰²⁹ HStA Stuttgart, B 40, Bü 1618, Blatt 12 (Schreiben, 27. August 1798).

¹⁰³⁰ HStA Stuttgart, B 40, Bü 1618, Blatt 134 (Schreiben, 18. Oktober 1800).

¹⁰³¹ HStA Stuttgart, B 40, Bü 1618, Blatt 125 (Schreiben, 13. September 1800).

Gläubiger	Höhe der Schulden*
Hofrat Emanuel Levi	10.538 fl. 53 Kr. ¹⁰³³
Landschaftskasse Kempten	16.051 fl. 56 Kr. ¹⁰³⁴
Gesamtsumme	155.839 fl. 16 Kr.

* teilweise zzgl., teilweise inklusive Zinsen
fl. = Gulden; Kr. = Kreuzer

Werden sämtliche in den Akten enthalten Forderungen zusammengezählt, ergibt sich eine Gesamtschuldenlast von 155.839 Gulden und 16 Kreuzern. Bedeutsam ist, dass die Aktenbestände im Gantfall Schleithem zu Nordstetten offenbar unvollständig ist, da nicht alle Forderungen enthalten sind: So wurde von den mit dem Fall betrauten Gerichtsdienern für das Jahr 1802 die Höhe der Gesamtschulden mit 175.270 Gulden angegeben, wobei auch erwähnt wird, dass mehr als 100 Gläubiger weitere Forderungen gegen Schleithem zu Nordstetten gestellt hatten.¹⁰³⁵ Vermutlich ist auch diese Summe nur unvollständig, da bis 1802 noch bei weitem nicht alle Forderungen bei Gericht eingegangen waren, weswegen in diesem Gantfall eine Gesamtschuldensumme von mehr als 200.000 Gulden angenommen werden kann.

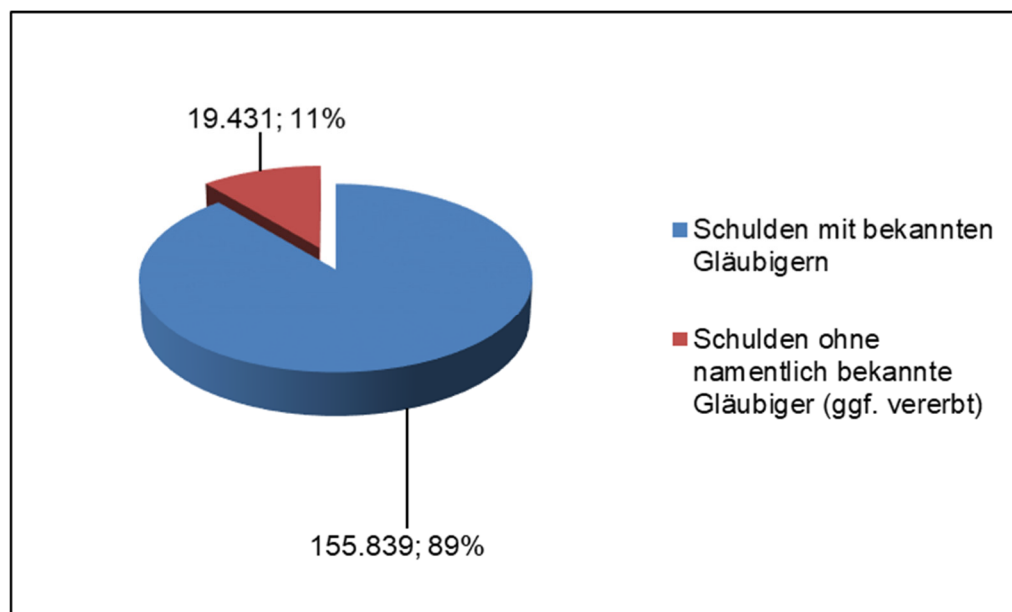


Abbildung 11: Schuldensumme mit namentlich bekannten und unbekanntem Gläubigern im Gantfall Keller von Schleithem zu Nordstetten

Da sich die vollständige Schuldensumme nicht ermitteln ließ, wurde von der 1802 gerichtlicherseits angegebenen Summe als Gesamtschuldenlast ausgegangen. Wie in Abbildung 11 dargestellt, ließen sich ergo 11 Prozent der angenommenen Gesamtsumme (was knapp

¹⁰³² HStA Stuttgart, B 40, Bü 1618, Blatt 13 (Schreiben, 04. Juli 1799).

¹⁰³³ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 34 („Forderung des Grafen Nikolaus von Portia (Kl., Liquidanten) gegen die von Schleithemsche Konkursmasse (Bekl., Liquidatin) wegen Erstattung eines Kaufschillingsteils nebst Zinsen und Entschädigungen sowie Gegenäußerung des Prokurators Hofrat Hesler als Kontradiktor, Liquidaten, gegen den Grafen von Portia, Liquidanten“ (1807-1816)), fol. FF (Aktennotiz, 18. Oktober 1814).

¹⁰³⁴ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 35, Blatt 3 (Schreiben, 03. April 1798).

¹⁰³⁵ HStA Stuttgart, E 40/33, Bü 142, fol. 16 („Abschrift zur Schuldenlast Keller von Schleithem“, 11. Mai 1807).

20.000 Gulden entsprach) nicht zurückverfolgen, hier ist nur bekannt, dass sich diese Summe auf ca. 50 Gläubiger verteilte.¹⁰³⁶ Möglicherweise handelte es sich um Schuldverschreibungen, die schon einige Jahrzehnte zurücklagen und vom Großvater des Schuldners aufgenommen wurden. Hinsichtlich Baukosten des Schlosses Nordstetten zeigt sich, dass dessen Summe in Höhe von knapp 16.558 Gulden¹⁰³⁷ nur ca. einem Zehntel (9,5 Prozent) der von den Gerichtsdienern geschätzten Gesamtschuldensumme von 175.270 Gulden¹⁰³⁸ entsprach, die vom Gericht selbst getätigte Annahme, die Familie von Schleithem sei vor allem durch die dreimal höher als ursprünglich kalkulierte Bausumme des Schlosses in Überschuldung und in Konkurs geraten,¹⁰³⁹ im Grunde genommen also nicht sicher bestätigt werden kann.

Bedeutsam ist, dass in den meisten Schuldverschreibungen nicht der volle Name des Schuldners vermerkt ist, sondern zumeist nur die Bezeichnung Baron von Schleithem, weswegen nicht immer ganz genau zurückverfolgt werden kann, ob die Schulden von Vater Adam Heinrich oder von dessen Sohn Joseph aufgenommen wurden. Wie in Abbildung 12 dargestellt, lässt sich nur für 25 Prozent der Schulden eine Schuldenaufnahme durch Joseph von Schleithem nachweisen, entweder, weil sein Name in den Schuldverschreibungen genannt ist, oder weil die Schulden erst nach dem Tod von Adam Heinrich (1797) aufgenommen wurden.

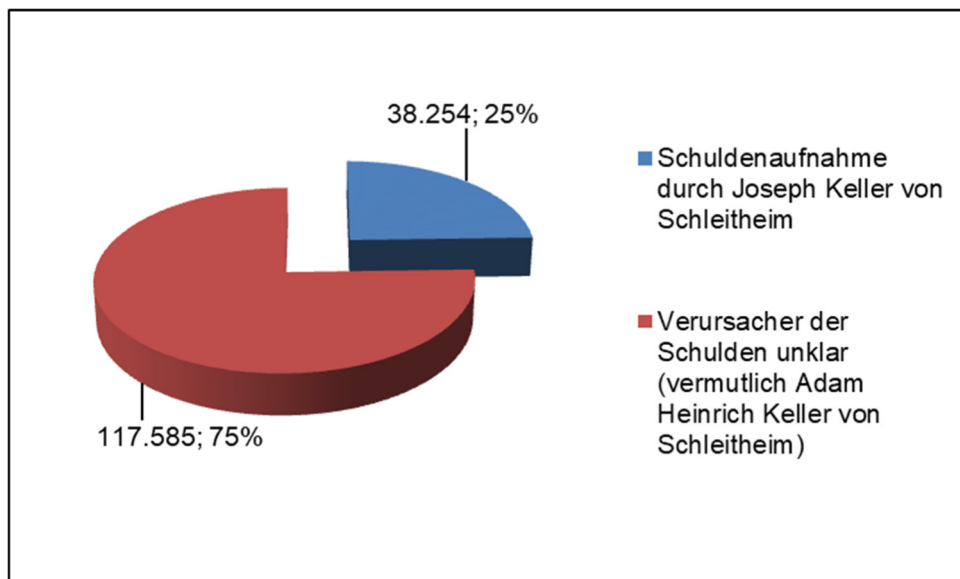


Abbildung 12: Verursacher der Schulden im Gantfall Keller von Schleithem

¹⁰³⁶ Ebenda.

¹⁰³⁷ Bühner 2010, S. 80.

¹⁰³⁸ HStA Stuttgart, E 40/33, Bü 142, fol. 16.

¹⁰³⁹ HStA Stuttgart, B 40, Bü 1618.

Konkret handelt es sich um die Kredite des Stifts Baden-Baden, der Landschaftskasse Kempten sowie des Schutzjuden Maier Auerbacher aus Nordstetten.¹⁰⁴⁰ Bei den anderen Krediten wird davon ausgegangen, dass sie (zumal hauptsächlich in den 1740ern bis 1770ern entstanden), größtenteils von Adam Heinrich als Familienoberhaupt aufgenommen wurden.

Von Relevanz ist, dass die Schuldensumme nicht nur in Zusammenhang mit dem durchschnittlichen Einkommen seinerzeit, sondern auch mit den Vermögens- und Einkommensverhältnissen des Schuldners gesetzt werden sollte, um beurteilen zu können, inwiefern selbiger tatsächlich überschuldet war. Leider ist in den Gantakten keine dezidierte Aufstellung des Einkommens und des Vermögens des Joseph Keller Freiherr von Schleithem zu Nordstetten enthalten, was wohl auch daran lag, dass selbiger die Schulden nicht selbst angehäuft, sondern vielmehr von seinem Vater geerbt hatte.¹⁰⁴¹ Es finden sich in den Akten aber Hinweise auf einen Teil der Vermögenswerte, während bezüglich des zu vermutenden Einkommens Vergleichswerte aus der Literatur hinzugezogen werden können. Gemäß den Akten wurde die Summe der Grundstücke, Gefälle und Jurisdiktionalien der Nordstettischen Herrschaft vom Administrator Freiherr von Lenz, der gerichtlicherseits mit der Verwaltung der konfiszierten Güter beauftragt war, im Jahre 1800 auf 131.553 Gulden und 36 Kreuzer geschätzt.¹⁰⁴²

Unklar bleibt der Wert des neu errichteten Schlosses; einige zum Rittergut gehörigen Gebäude waren aber offenbar baufällig, wie in einem Schreiben aus dem Jahre 1808 hervorgeht, in dem es heißt, dass hier mindestens 5.000 Gulden für umfangreiche Ausbesserungs- und Renovierungsarbeiten hätten investiert werden müssen, bevor an einen möglichen Verkauf zur Gläubigerbefriedigung überhaupt hätte gedacht werden können.¹⁰⁴³ Wird die vom Gericht im Jahre 1802 angenommene Gesamtschuldenlast in Höhe von 175.270 Gulden als Referenzwert in Bezug gesetzt, hätten die in Nordstetten in Form von Liegenschaften befindlichen Vermögenswerte ca. 75 Prozent der Gesamtschuldenlast entsprochen. Nicht berücksichtigt bei dieser Schätzung sind die *Fahrniß*-Güter sowie die vielfältigen Liegenschaften,

¹⁰⁴⁰ HStA Stuttgart, E 40/ 33, Bü 142, fol. 1; HStA Stuttgart, B 40, Bü 1618, Blatt 13; StA Ludwigsburg, D 69, Bü 35, Blatt 3; StA Ludwigsburg, D 69, Bü 40, fol. 2.

¹⁰⁴¹ Vgl. Kapitel 1.5.2.2 und Kapitel 4.2.5. Tatsächlich deutet sich an, dass immer dann wenn von ererbten Schulden Güter und Liegenschaften betroffen waren, der Erbe hinsichtlich der Begleichung der Schulden auf mehr Rücksichtnahme hoffen durfte als der verursachende Schuldner selbst. So hieß es z.B. im bayerischen Organisationsedikt von 1808: „*Wenn der letzte Besitzer zur Bezahlung seiner Schulden, außer dem Majorate, kein anderes hinlängliches Vermögen zurückläßt; so haftet der Majoratsnachfolger für die in den Gesetzen privilegirten Forderungen, welche er aus den Einkünften des Majorats zu tilgen verpflichtet ist; jedoch dergestalt, daß nie mehr, als der dritte Theil der jährlichen Einkünfte dafür angewiesen werden dürfe, wonach der ganze Betrag dieser Forderungen in verhältnißmäßige Fristen eingetheilt werden muß*“ (Maximilian I. Joseph: Organisches Edict vom 28. Jul. 1808, die künftigen Verhältnisse des Adels betreffend, §47. In: *Pölitz, Karl Heinrich Ludwig* (Hrsg.): Die Constitutionen der europäischen Staaten seit den letzten 25 Jahren. Leipzig und Altenburg 1817, Band II, S. 156-167, hier: S. 163.

¹⁰⁴² StA Ludwigsburg, D 69, Bü 40, fol. 12 (Schreiben, 01. Oktober 1800).

¹⁰⁴³ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 32, Blatt 89 (Schreiben, 13. Mai 1808).

über welche die Familie Schleithem in Territorien verfügte,¹⁰⁴⁴ die nach 1806 Baden beziehungsweise Bayern zugeschlagen wurden. Um die Einkommenswerte näherungsweise angeben zu können, ist von Nutzen, die Funktionen zu fokussieren, welche Schleithem im Funktionssystem der Politik ausfüllte. Bis 1806 fungierte Joseph Keller von Schleithem als kemptischer Konferenzminister und Oberhofmarschall,¹⁰⁴⁵ um sich nach der Mediatisierung als Kämmerer in Landsberg (außerhalb Württembergs) zu verdingen.¹⁰⁴⁶ Um 1820 konnte ein Minister im Königreich Württemberg mit einem Jahresverdienst von 8.900 Gulden rechnen, während ein Wirklicher Geheimer Rat ein jährliches Gehalt von nur 4.700 Gulden zugebilligt bekam.¹⁰⁴⁷ Vermutlich waren die Verdienste in der Reichstadt bzw. Fürstabtei Kempten 20 Jahre früher geringer, selbst wenn aber von der Hälfte eines Minister-Gehaltes Württembergs ausgegangen wird, kann für Schleithem aus diesem Engagement ein Verdienst von jährlich 4.000 bis 5.000 Gulden angenommen werden, die Entlohnung für seine Funktion als Oberhofmarschall nicht miteingerechnet.¹⁰⁴⁸ Hinzu kamen nicht unwesentliche Revenuen aus den Ländereien: Allein die sich in einem Fideikommiss befindlichen Güter, die dem Schloss in Nordstetten zugehörig waren, erbrachten nach Schätzung der Rechtsbeamten jährliche Erträge von mehr als 20.200 Gulden.¹⁰⁴⁹

Die Berechnung der Einkommenswerte des Joseph Keller von Schleithem zu Nordstetten war insofern bedeutsam, weil er als der angeklagte Schuldner mit seinem Einkommen per Verurteilung zur Befriedigung der Gläubiger hätte herangezogen werden können. Nur der Vollständigkeit halber sollen im Folgenden auch kurz die Einkommensverhältnisse von Josephs Vater aufgeführt werden, der den Konkurs letztlich verursacht hatte. Adam Heinrich Keller von Schleithem fungierte als Geheimer Rat und Erbkämmerer in Kempten, Oberjägermeister und Pfleger in Sulz und Woltenberg, sowie herzoglich-württembergischer Rittmeister, ferner stand er natürlich ebenfalls den Familiengütern in Nordstetten vor,¹⁰⁵⁰ er konnte zu Lebzeiten daher vermutlich über ein ähnlich hohes Einkommen wie sein Sohn verfügen. Kennzeichnend für den Gantfall Schleithem zu Nordstetten ist in quantitativer Sicht

¹⁰⁴⁴ *Schreckenstein* 1871, S. 592f.

¹⁰⁴⁵ Ebenda; *Hellstern* 1971, S. 204; *Kollmer* 1979, S. 378.

¹⁰⁴⁶ *Steintopf* 1808, S. 431.

¹⁰⁴⁷ Vgl. hier z.B. *Engelsing, Rolf*: Zur Sozialgeschichte deutscher Mittel- und Unterschichten (= Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 4). 2., erweiterte Auflage, Göttingen 1978, S. 109.

¹⁰⁴⁸ Beate Spiegel hat darauf hingewiesen, dass diejenigen Familien des ritterschaftlichen Adels, bei denen das Familienoberhaupt in höherer Stellung im Staatsdienst beschäftigt war, ökonomisch privilegiert waren, da das dadurch generierte Einkommen wesentlich stärker als die Revenuen zum Familienunterhalt beitrugen, vgl. *Spiegel, Beate*: Adliger Alltag auf dem Land. Eine Hofmarksherrin, ihre Familie und ihre Untertanen in Tutzing um 1740 (= Münchener Beiträge zur Volkskunde, Bd. 18). Münster u.a. 1997, S. 109f.

¹⁰⁴⁹ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 37 („Appellation des Klägers in der Rechtssache: Prokurator Dr. Schott, als Syndikus des Kollegiatstifts zu Baden (Liquidant, Appellant) Inhaber einer Forderung über 10.000 fl, gegen den Kurator der freiherrlich von schleitheimschen Debitmasse (Liquidat, Appellat) puncto Lokation im Gantverfahren gegen ein Urteil der vormaligen vö. Landrechte in Freiburg“ (1793-1827)), begl. Copie aus Rottenburg, 14. August 1793.

¹⁰⁵⁰ *Hippeau, Célestin*: Des neuen genealogischen Reichs- und Staats-Handbuch auf das Jahr 1790, zweyter Teil; oder neues Adreß-Hand-Buch der Staaten von Europa, wie auch der Kurfürsten und Fürsten des Römisch-Deutschen Reichs nebst der neuesten Genealogie der mittelbaren Reichs- auch ausländischen Fürsten und Grafen. Frankfurt am Mayn 1790, S. 142.

also eine Gesamtschuldensumme, die sehr hoch insbesondere in Relation zum mittleren Einkommen eines Arbeiters erschien, in Anbetracht der anzunehmenden hohen Vermögenswerte aber zumindest theoretisch beherrschbar war. Auch beim Einkommen können vergleichsweise hohe Werte angenommen werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass Keller von Schleithem drei Kindern eine angemessene Apanage zu leisten hatte.¹⁰⁵¹

5.2.2 Schuldenhöhe beim Gantfall Adelsheim zu Wachbach

Bei Karl Friedrich Freiherr von Adelsheim zu Wachbach konnte in den untersuchten Büscheln für das Jahr 1808 ein Gesamtschuldenstand in Höhe von rund 5.000 Gulden ermittelt werden, wie in Tabelle 12 dargestellt.

Tabelle 12: Gläubiger und Höhe der Schulden bei Karl Friedrich Freiherr von Adelsheim zu Wachbach im Jahre 1808

Gläubiger/ Schuldenursache	Höhe der Schulden¹⁰⁵²
Gebrüder Sebastian und Johann Michael von Rath	4.000 fl.
Vorschusszahlung für Gütertrennung gegen Ferdinand	1.000 fl.
<i>Schulden gesamt</i>	<i>5.000 fl.</i>

fl. = Gulden

Schulden in Höhe von 4.000 Gulden bestanden bei den Gebrüdern von Rath aus Venedig bzw. Memmingen, 1.000 Gulden aufgrund einer Vorschussleistung für eine angedachte Gütertrennung gegenüber seinem ebenfalls mit mindestens 20.000 Gulden verschuldeten Vetter Ferdinand, wie es in den Akten heißt.¹⁰⁵³ Tatsächlich handelt es sich jedoch offenbar um einen Übertragungsfehler in den Akten, da Karl Friedrich über keinen Vetter Namens Ferdinand verfügte,¹⁰⁵⁴ sondern vielmehr sein Vater Siegmund Friedrich *Ferdinand* gemeint war, der zusammen mit seinem Bruder Karl Maximilian formell dem hälftigen Rittergut Wachbach vorstand und wegen hoher Verschuldung kurz vor dem Konkursverfahren von Karl Friedrich liquidiert worden war.¹⁰⁵⁵ Siegmund Friedrich Ferdinand von Adelsheim zu Wachbach hatte eine Vielzahl an Schulden bei seinen Untertanen in Wachbach und in anliegenden Gemeinden angehäuft,¹⁰⁵⁶ und befand sich für den Zeitraum von mehr als zehn Jahren unter einer Kuratel.¹⁰⁵⁷

¹⁰⁵¹ Schreckenstein 1871, S. 592f.; Hellstern 1971, S. 204; Kollmer 1979, S. 378.

¹⁰⁵² StA Ludwigsburg, D 69, Bü 60.

¹⁰⁵³ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 60 und Bü 61.

¹⁰⁵⁴ Die andere Hälfte des Rittergutes gehörte den Brüdern August, Friedrich Ernst und Karl Joseph der Albrecht-Reinhard'schen Linie, die alle drei die Vetter von Karl Friedrich waren, vgl. *ohne Autor* 1831, S. 518.

¹⁰⁵⁵ Vgl. StA Ludwigsburg, B 583, Bü 555-558 („Schuldenliquidation des holländischen Hauptmanns Ferdinand v. Adelsheim zu Wachbach und Verwaltung seiner Güter durch den Kanton Odenwald in kaiserlichem Auftrag“, 1787-1807).

¹⁰⁵⁶ Eine Übersicht der Schulden und der Gläubigerforderungen findet sich in StA Ludwigsburg, B 583, Bü 559 und Bü 560 („Forderungen der einzelnen Gläubiger des Ferdinand v. Adelsheim“).

¹⁰⁵⁷ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 60 und Bü 61.

Wie in Tabelle 13 dargestellt, wuchs der Schuldenberg Karl Friedrichs binnen zwei Jahren fast um das Doppelte an und betrug im Jahre 1810 9.800 Gulden. Noch 1808 hatte Karl Friedrich bei Abraham Hirsch Schulden in Höhe von 3.000 Gulden aufgenommen. Hinzu kamen jedoch noch anstehende Zinszahlungen (sowohl für die Schulden bei den Gebrüdern von Rath als auch die neu aufgenommenen Schulden bei Abraham Hirsch betreffend), sowie bestehende ältere Obligationen, die im Rahmen der Schuldenermittlung 1808 noch gar nicht identifiziert worden waren.

Tabelle 13: Gläubiger und Höhe der Schulden bei Karl Friedrich Freiherr von Adelsheim zu Wachbach im Jahre 1810

Gläubiger/ Schuldursache	Höhe der Schulden¹⁰⁵⁸
Nicht bezahlte Steuern	300 fl.
Obligation vom 31.8.1803 an Gebrüder von Rath	4.000 fl.
Zinsen-Rückstand zu 5% vom 31.8.1804 bis 1810 für die Schulden bei den Gebrüdern Rath	1.200 fl.
Abraham Hirsch (aufgenommen am 28.11.1808)	3.000 fl.
Zinsen-Rückstand zu 5% vom 28.11.1808 bis 1810 für die Schulden bei Abraham Hirsch	300 fl.
Vorschusszahlung für Gütertrennung gegen Ferdinand	1.000 fl.
Schulden gesamt	9.800 fl.

fl. = Gulden

1812 nahm er erneut Schulden auf und zwar 1.200 Gulden bei Loew Lämmle, um hiermit einen Teil seiner bisherigen Schulden (insbesondere diejenigen bei den Gebrüdern von Rath) zurückzuzahlen.¹⁰⁵⁹

In Tabelle 14 sind Aktiva und Passiva von Karl Friedrich einander gegenübergestellt. Er war 1810 zwar mit 9.800 Gulden verschuldet, verfügte aber nach Ansicht der Rechtsdiener des Prozesses über einen Allodialbesitz im Wert von 24.770 Gulden, der sich allerdings ausschließlich aus Liegenschaften zusammensetzte.¹⁰⁶⁰ Hinzu kam das lehnbare Rittergut im Gesamtwert von 5.450 Gulden.¹⁰⁶¹ Hierzu gehörten neben einigen Wirtschaftsgebäuden und einem Weinberg u.a. auch das Schloss Wachbach, das Karl Friedrich aber nur zur Hälfte gehörte und dementsprechend mit nur 2.000 Gulden veranschlagt wurde. Das Rittergut Wachbach war den erbbedingten Teilungen zum Opfer gefallen und gehörte bis dahin den beiden Adelsheimer-Linien gemeinsam.¹⁰⁶² Der Wert des Rittergutes scheint in den Archivalien jedoch zu gering gefasst, da die zeitgenössische Literatur darauf hinweist, dass neben

¹⁰⁵⁸ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 61.

¹⁰⁵⁹ Ebenda.

¹⁰⁶⁰ Tatsächlich ist es erstaunlich, dass Karl Friedrich in den Akten bereits als Besitzer des hälftigen Rittergutes Wachbach aufgeführt wird, da sein Onkel Carl Maximilian als Oberhaupt der Wachbacher Linie noch bis 1826 lebte, vgl. *Cast* 1844, S. 115. Möglicherweise avancierte dieser noch zu Lebzeiten eine Schenkung an seine beiden Neffen. Andererseits wird Carl Maximilian zusammen mit seinem Bruder Siegmund Friedrich (dem Vater Karl Friedrichs) im württembergischen Staatshandbuch noch 1815 als Besitzer des hälftigen Rittergutes Wachbach angegeben, vgl. *Ohne Autor*: Königlich-Württembergisches Hof- und Staats-Handbuch für das Jahr 1815. Stuttgart 1815, S. 656. Vermutlich trat Karl Friedrich in Vertretung für seinen unter Kuratel stehenden Vater auf.

¹⁰⁶¹ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 61.

¹⁰⁶² *Cast* 1844, S. 112-115.

dem halben Schloss Wachbach auch das Dorf Dachtel und der Weiler Dörtel zum Rittergut gehörten und im Rahmen der Mediatisierung an Württemberg fielen.¹⁰⁶³

Tabelle 14: Schuldenstand in Relation zum Vermögen bei Karl Friedrich Freiherr von Adelsheim zu Wachbach im Jahre 1810¹⁰⁶⁴

Aktiva		Passiva	
Halbes Schloss Wachbach	2.000 fl.	Schuldensumme gesamt	9.800 fl.
Mehrere große und kleine zum Rittergut gehörige Ge- bäude ¹⁰⁶⁵	1.800 fl.		
Weinberg	1.650 fl.		
Lehnbares Rittergut ge- samt (Fideikommiss)	5.450 fl.		
Allodialbesitz (bestehend aus Bauernhaus, Scheune, Ställen, Holz-Remise, Ju- denhaus, Kälberhaus, sowie weiteren Liegenschaften ¹⁰⁶⁶)	24.770 fl.		

fl. = Gulden

Aus den Archivalien gehen an Aktiva-Posten leider nur die Liegenschaften hervor, unklar bleibt, ob darüber hinaus auch Barmittel bestanden.¹⁰⁶⁷ Mögliche laufende Einnahmen wie Saläre, Revenuen etc. sind nicht aktenkundig. Der Wert der Immobilien war mit knapp 25.000 Gulden jedoch beträchtlich, wenn berücksichtigt wird, dass der Gesamtwert des Schlosses Wachbach in den Akten gerade einmal mit 4.000 Gulden veranschlagt wurde.¹⁰⁶⁸ Damit war der Wert der Liegenschaften des Allodialbesitzes mehr als sechsmal höher als das Schloss an sich, was auf eine hohe Anzahl an Gebäuden verweist.

Keinerlei Informationen finden sich zu den Einkommensverhältnissen von Karl Friedrich: Er war zum Zeitpunkt des Prozesses noch minderjährig¹⁰⁶⁹ und hatte Anspruch auf eine standesgemäße Apanage durch seinen Vater Siegmund Friedrich, der selbige aufgrund seiner eigenen angespannten Verhältnisse aber vermutlich nicht entrichten konnte. 1808 war er als Lieutenant in der preußischen Armee engagiert,¹⁰⁷⁰ um 1800 kann für diese Position ein monatlicher Sold von ca. 20 Talern angenommen werden,¹⁰⁷¹ was einem jährlichen Einkommen von 240 Talern oder ca. 480 Gulden entsprach.¹⁰⁷² Bezüglich der Revenuen des Allodialbe-

¹⁰⁶³ Ebenda, S. 113. Dass die Besitztümer rund um das Schloss Adelsheim nicht erwähnt werden, ist hingegen nachvollziehbar, da selbige zu Baden gehörten und daher im Rahmen des württembergischen Gant-Rechts nicht greifbar waren.

¹⁰⁶⁴ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 61.

¹⁰⁶⁵ Die genaue Anzahl der Gebäude geht aus den Archivalien nicht hervor.

¹⁰⁶⁶ Nicht weiter aufgeschlüsselt.

¹⁰⁶⁷ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 61.

¹⁰⁶⁸ Ebenda.

¹⁰⁶⁹ Kneschke 1859, S. 14.

¹⁰⁷⁰ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 61.

¹⁰⁷¹ Vgl. hierzu z.B. Löw, Peter: Der preußische Unteroffizier im stehenden Heer des Absolutismus bis 1806 am Beispiel der Infanteriekompagnie. Dissertation, Hamburg 1989, S. 168.

¹⁰⁷² Vgl. Kapitel 5.1. 1808 entsprach eine Kölnische Mark noch 10 Konventionstalern oder 20 Konventionsgulden, es wird also ein Umtauschverhältnis von 2:1 angenommen.

sitzes finden sich in den Quellen keine Angaben, während der hälftige Brutto-Ertrag des lehnbaren Rittergutes auf 926 Gulden und 25 Kreuzer geschätzt wurde, wovon Karl Friedrich nach Abzug von verbindlichen Ausgaben zur Aufrechterhaltung, von Pensionen und Lidlöhnen, sowie zur Alimentation eines Findelkindes jährlich noch knapp 3.330 Gulden verblieben.¹⁰⁷³ Wie aus einem Schreiben von Karl Friedrichs Anwalt hervorgeht, verfügte dieser zeitweilig aufgrund des Konkurses seines Vaters über keine Revenuen, die ihm offenbar zur Kompensation der Apanage zugewilligt wurden, da selbige (eben, weil sein Vater zusammen mit seinem Bruder der Wachbacher Linie vorstand) für dessen Schuldentilgung verwendet wurden, weswegen Karl Friedrich 1808, soweit übersehbar, als alleinige Einnahmequelle auf seinen Sold verweisen konnte.¹⁰⁷⁴

Wenn die 1812 bestehenden Schulden in Relation zu dem von den Rechtsdienern angenommenen Vermögensverhältnissen gesetzt werden, fällt auf, dass diese knapp 40 Prozent des bestehenden Allodialbesitzes von Karl Friedrich entsprachen. Werden auch das ihm anteilig gehörende Rittergut (das Teil eines Familienfideikommisses war) zu den Wachbach'schen Aktiva dazugezählt, entsprach die Schuldensumme ca. 32 Prozent des angenommenen Gesamtbesitzes.

5.2.3 Schuldenhöhe der Freiherren vom Holtz zu Alfdorf

Allein die Schuldensumme, die es im Prozess das Rittergut Amlishagen betreffend zu begleichen galt, betrug mehr als 110.000 Gulden,¹⁰⁷⁵ wie in Tabelle 15 dargestellt. Hinzu kamen jeweils sehr kleine und nicht weiter ausgeführte Forderungen von mehr als 50 weiteren Gläubigern,¹⁰⁷⁶ die tatsächliche Schuldenhöhe dieses Prozesses war also um ein vielfaches höher und wurde in den Rechtsunterlagen auf mehr als 450.000 Gulden geschätzt.¹⁰⁷⁷ Diese Summe rekurrierte aus sämtlichen Forderungen, die im Rahmen des Prozesses an die Gerichte zugestellt wurden, stellte aber auch nur eine Teilmenge der Gesamtschuldensumme von ca. 1 Million Gulden dar.¹⁰⁷⁸

Tabelle 15: Gläubiger und Höhe der Schulden der Gebrüder vom Holtz zu Alfdorf 1807

Gläubiger/ Schuldenursache	Höhe der Schulden¹⁰⁷⁹
Sußmann Brühl'schen Konkursmasse zu Schwabach (Forderung 1)	23.520 fl. 14 Kr.
Zinsen für vorherigen Posten	14.174 fl.,51 Kr.
Sußmann Brühl'schen Konkursmasse zu Schwabach (Forderung 2)	5.720 fl. 00 Kr.

¹⁰⁷³ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 60.

¹⁰⁷⁴ Ebenda.

¹⁰⁷⁵ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 15 (Urteilsabschrift vom 17. Januar 1807).

¹⁰⁷⁶ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 15 (Rechtsvergleich, 8. Juli 1812).

¹⁰⁷⁷ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 15 (Urteilsabschrift vom 17. Januar 1807).

¹⁰⁷⁸ Allgemeine Zeitung 1831, S. 1695.

¹⁰⁷⁹ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 15 (Urteilsabschrift vom 17. Januar 1807).

Gläubiger/ Schuldenursache	Höhe der Schulden¹⁰⁷⁹
Prozess-Rat Reichold in Fürth (als Zessionar von Israel Ohser)	2.833 fl. 00 Kr.
Zinsen für vorherigen Posten	1.750 fl. 05 Kr.
Prozess-Rat Reichold in Fürth (als Zessionar von Abraham Seligmann)	1.200 fl. 00 Kr.
Zinsen für vorherigen Posten	984 fl. 00 Kr.
Stiftung der Heiligen von Amlishagen	1.600 fl. 00 Kr.
Bierbrauer Johann Martin Reuter zu Fürth (Forderung 1)	26.160 fl. 14 Kr.
Bierbrauer Johann Martin Reuter zu Fürth (Forderung 2)	14.000 fl. 00 Kr.
Julius Graf von Soden	15.000 fl. 00 Kr.
Caspar Dürr zu Wallhausen (Forderung 1)	550 fl. 00 Kr.
Caspar Dürr zu Wallhausen (Forderung 2)	560 fl. 29 Kr.
Hirschenwirt Johann Adam Mehrer zu Amlishagen	1.950 fl. 00 Kr.
Schulden gesamt	110.002 fl. 53 Kr.

fl. = Gulden, Kr. = Kreuzer

Bedeutsam ist, dass viele der Gläubiger zum Prozessbeginn bereits verstorben waren, da die Schulden 80 Jahre zuvor vom Großvater der Gebrüder vom Holtz aufgenommen wurden. Es traten i.d.R. ergo nicht die Gläubiger selbst, sondern deren Nachkommen als Kreditoren auf, welche die Wechsel als Erbe übernommen hatten. Dies zeigt sich z.B. beim Hirschenwirt Johann Adam Mehrer, dessen Großvater Gottfried Freiherr vom Holtz zu Alfdorf einst Bier auf das Gut in Amlishagen im Wert von knapp 2.000 Gulden geliefert und zur Sicherung der anwachsenden Schulden dann die Ausstellung eines Schuldscheins eingefordert hatte.¹⁰⁸⁰

Aufgrund der sehr langen Verschuldungshistorie hatten einigen Gläubiger (bzw. deren Erben) ihre Forderungen auch an Zessionare abgetreten. Es ist umstritten, inwiefern die aus dem römischen Recht stammende Möglichkeit der Übertragung auch in den Rechtssystemen der deutschen Staaten Anwendung finden durfte. Noch Anfang des 19. Jahrhunderts galt im deutschen Recht die Vorgabe, dass zwar Sachen aber nicht Forderungen an einen Dritten übertragen werden dürfen, ein Wegfall der Person (z.B. durch Tod) also immer mit einem Wegfall der Forderung verbunden war, eine Übertragung von Schuldbriefen an einen Dritten (z.B. durch Verkauf) also eigentlich gleichbedeutend mit der Löschung der Schulden war.¹⁰⁸¹ Mühlebruch schrieb noch 1836 sehr explizit, dass „eine Forderung [...] nicht abgetreten werden [könne], weil sie nicht einmal als mögliches Object des Vermögensrechts betrachtet wird“;¹⁰⁸² zu einer endgültigen Übernahme des Übertragungsrechts in die Rechtspraxis auch für Schulden, wonach Forderungen von einem Zedent an einen neuen Gläubiger (Zessionar) ohne Änderung des Schuldners oder des Inhaltes der Forderung übertragen werden konnten, kam es erst Ende des 19. Jahrhunderts.¹⁰⁸³ Ob die Einsetzung von Zessionaren rech-

¹⁰⁸⁰ Ebd.

¹⁰⁸¹ Luig, Klaus: Zur Geschichte der Zessionslehre (= Forschungen zur neueren Privatrechtsgeschichte, Bd. 10). Köln Graz 1966, S. 59ff.

¹⁰⁸² Mühlebruch Christian Friedrich: Die Lehre von der Cession der Forderungsrechte. 3. Auflage, Greifswald 1836, S. 293.

¹⁰⁸³ Stadler, Astrid: Gestaltungsfreiheit und Verkehrsschutz durch Abstraktion: eine rechtsvergleichende Studie zur abstrakten und kausalen Gestaltung rechtsgeschäftlicher Zuwendungen anhand des deutschen, schweizeri-

tens und mit den Vorgaben des württembergischen Zivilrechts in Einklang zu bringen war, ist juristischer Natur und kann hier nicht abschließend gelöst werden. Fest steht aber, dass bei württembergischen Gantverfahren häufiger Zessionare auftraten¹⁰⁸⁴ und dass im Gantfall der Gebrüder vom Holtz die Forderungen der Zessionare sowohl von den preußischen Gerichten (1802), als auch vom zuständigen bayerischen Gantgericht (1807) sowie vom Oberjustizkollegium in Stuttgart als rechtsgültig bestätigt wurden.¹⁰⁸⁵ Dass seitens der bayerischen und der württembergischen Rechtsvertreter die Möglichkeit der Abtretung von Schulden auf Zessionen offenbar als rechtsgültig anerkannt wurde, zeigt sich im Gantfall der Gebrüder vom Holtz u.a. auch darin, dass einer der Rechtsbeamten, die mit der Verwaltung der Holtz'schen Konkursmasse betraut wurden, gleichzeitig auch selbst Forderungen einzelner Gläubiger aufgekauft hatte. Konkret handelte es sich um den Prozess-Rat Reichold aus Fürth: Er war von der bayerischen Regierung als Kurator in der Sußmann Brühl'schen Konkursmasse eingesetzt worden, verwaltete also dessen Besitz in Vollmacht des aufgrund der Zwangsvollstreckung entmündigten Schuldners bis zum Abschluss des Verfahrens. Als Kurator dieses Teils der Konkursmasse stellte er zwei Forderungen von je knapp 30.000 Gulden zzgl. Zinsen an die Gebrüder vom Holtz, da deren Großvater sich bei einem Vorfahren des Talmud-Gelehrten Zacharias Sussmann Brühl Geld geliehen hatte, der seinerseits später selbst in Konkurs geriet und daher die von Reichold verwaltete Konkursmasse hinterließ.¹⁰⁸⁶ Gleichzeitig trat Reichold aber auch als Gläubiger auf, da er Forderungen von Israel Ohser in Höhe von 2.833 Gulden und von Abraham Seligmann aufgekauft hatte¹⁰⁸⁷ und eben diese Positionen jetzt selbst als Zessionar im Gantprozess als zu begleichende Schulden einforderte¹⁰⁸⁸ und damit auch zu den Gläubigern gehörte, die bereits seit 1802 von der Immission des Rittergutes Amlishagen profitierten, er ergo einen Teil der Revenuen bezog.¹⁰⁸⁹

Zu den Einkommensverhältnissen der Gebrüder vom Holtz ist nichts bekannt. In den königlich-württembergischen Hof- und Staats-Handbüchern finden sich keinerlei Hinweise darauf, dass beide Brüder jeweils Positionen in der württembergischen Verwaltung oder in der königlichen Armee bekleideten,¹⁰⁹⁰ weswegen sie hier auch keine Besoldungsansprüche geltend machen konnten. Es blieben ihnen wohl nur die Revenuen ihrer zahlreichen Rittergüter, deren Gesamtsumme in den 1790ern (noch im Prozess gegen Vater Eberhard) auf 8.515 Gul-

schen, österreichischen, französischen und US-amerikanischen Rechts (= Jus privatum, Bd. 15). Tübingen 1996, S. 66-70. Vgl. ausführlich auch *Ranieri, Filippo*: Abtretung von Forderungen. In: *Ders.*: Europäisches Obligationenrecht (= Springers Handbücher der Rechtswissenschaft). Wien 2009, S. 1181-1248.

¹⁰⁸⁴ Bei allen hier untersuchten Rechtsfällen fanden sich Hinweise darauf, dass nur einzelne Forderungen von Zessionen übernommen wurden, sehr dominant zeigte sich das Phänomen jedoch vor allem im Gantfall der Gebrüder vom Holtz.

¹⁰⁸⁵ Allgemeine Zeitung 1831, S. 1695.

¹⁰⁸⁶ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 15 (Urteilsabschrift vom 17. Januar 1807).

¹⁰⁸⁷ Auffällig ist, dass Reichold im Gant-Verfahren eines jüdischen Kaufmanns als Kurator eingesetzt war und auch ausschließlich jüdischen Geschäftsleuten ihre Forderungen abkaufte. Sein grundsätzliches Verhältnis zur jüdischen Gemeinde in Schwabach und in Amlishagen bleibt offen.

¹⁰⁸⁸ Ebenda.

¹⁰⁸⁹ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 15 (Rechtsvergleich, 8. Juli 1812).

¹⁰⁹⁰ Vgl. z.B. *Ohne Autor* 1815.

den pro Jahr geschätzt wurde.¹⁰⁹¹ Von dieser Summe abzuziehen sind jedoch die Revenuen des Ritterguts Amlishagen (Höhe unbekannt), die seit 1802 immitiert waren, also den Gläubigern zugeführt wurden.¹⁰⁹² Denen im Teilprozess vorgebrachten Schuldforderungen in Höhe von mindestens 110.000 Gulden standen als Realitäten das Rittergut Amlishagen sowie jährliche Einkünfte der beiden Brüder im niedrigen vierstelligen Bereich gegenüber.

5.2.4 Schuldenhöhe beim Gantfall des Reichstruchsess zu Waldburg

Im Vergleich zu den Schulden der anderen hier fokussierten Adeligen war die Schuldenhöhe im Gantfall des Jakob Sebastian Freiherr von Truchsess zu Waldburg relativ gering, auch wenn möglicherweise nicht alle bestehenden Schulden erfasst wurden und dementsprechend eine Dunkelziffer angenommen werden muss. Den Archivalien zur Folge betrug die Gesamtschuldenlast des Truchsess' wohl ca. 4.300 Gulden, wobei widersprüchliche Angaben darüber bestehen, ob dieser Betrag inklusive oder exklusive Zinsen in Höhe von 1.121 Gulden zu verstehen ist.¹⁰⁹³

Tabelle 16: Schuldenhöhe im Gantfall des Reichstruchsess von Waldburg

Schuldenursache	Schuldenhöhe
Mehr als 20 sehr kleine Posten von Zessionar Moses Katz aufgekauft ¹⁰⁹⁴	1.210 fl. 16 Kr.
Anfallende Kosten im Rahmen der Beerdigung ¹⁰⁹⁵	2.560 fl. 05 Kr.
Weitere ca. 20 teils sehr kleine Posten	ca. 500 fl. 00 Kr.
Gesamtsumme	ca. 4.270 fl. 21 Kr.

fl. = Gulden, Kr. = Kreuzer

Etwa zwei Drittel des insgesamt ermittelten Schuldenstandes entstanden erst post mortem, weil sie die Begräbniskosten Jakob Sebastians enthielten, der selbst zu Lebzeiten wohl nur 1.210 Gulden und 16 Kreuzer an Schulden aufnahm (Tabelle 16). Andere Dokumente weisen allerdings eine Gesamtschuldensumme von mehr als 4.500 Gulden aus; offenbar wurden aber nicht alle hier enthaltenen Forderungen im Verfahren als rechtens anerkannt.¹⁰⁹⁶ Zu den Einkommensverhältnissen Jakob Sebastians geht aus den Archivalien nichts hervor. Da letztendlich auch eine Verifikation der Person Jakob Sebastians nicht möglich war,¹⁰⁹⁷ ließen sich auch keine Vergleichsquellen bezüglich des Einkommens seiner Person bemühen. Bekannt sind aber die Einkommensverhältnisse anderer Komture seiner Zeit, die vor allem im Kurfürstentum Bayern hoch gewesen sein mussten, da Kurfürst Karl Theodor hier das Ernennungsrecht für die Großpriore, Komture und Ritter für sich beanspruchte, um ein Pfrün-

¹⁰⁹¹ Allgemeine Zeitung 1831, S. 1695.

¹⁰⁹² Ebenda.

¹⁰⁹³ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 23 („Appellationssache des königlichen Finanz-Departements, Liquidantin, Appellantin gegen die Konkursmasse (Liquidatin, Appellatin) des Jakob Frh. Truchsess von Waldburg in Rottweil, Kommandeur des Johanniterordens, verstorben am 5. Mai 1804, wegen Forderungen der königlichen Sektion der Krondomänen“, 1806-1817), (Einlageblatt vom 28. Juni 1812).

¹⁰⁹⁴ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 23.

¹⁰⁹⁵ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 23 (Einlageblatt vom 28. Juni 1812).

¹⁰⁹⁶ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 23 (Bericht 09. Oktober 1813).

¹⁰⁹⁷ Vgl. Kapitel 1.5.2.5.

deversorgungssystem für ihm wohlgesonnene Adelsfamilien zu schaffen.¹⁰⁹⁸ So erhielt z.B. Johann Baptist Freiherr von Flachslanzen 1780 eine Besoldung von 8.000 Gulden für seine Tätigkeit als Komtur der Johanniter-Kommenden in Kastl und Oberhaunstadt sowie für seine Funktion als Stellvertreter des Großpriors der bayerischen Malteserordenszunge zugestanden.¹⁰⁹⁹ Nach der endgültigen Aufhebung des Ordens in Bayern 1808 erhielt Flachslanzen eine lebenslängliche Pension von jährlich 6.048 Gulden zugebilligt.¹¹⁰⁰ Auch für andere Komture ist für ihre häufig nur wenige Jahre geleistete Tätigkeit eine lebenslange Pension verbrieft.¹¹⁰¹ Für den evangelischen Zweig des Johanniter-Malteserordens in Preußen lassen sich ähnlich hohe Einkommen für die Tätigkeit eines Komturs nachweisen, da z.B. Freiherr von Hetttersdorf als Ratsgebietiger und Komtur in Breslau einen Anspruch von jährlich 6.000 Gulden für sich geltend machen konnte.¹¹⁰² Die Einkünfte des Komturs waren aber wohl nicht ausschließlich vom Orden fest definiert, sondern auch von der Größe der Kommende und von der Höhe der Zehnt-Einkünfte derselben abhängig: So betrug z.B. im Jahre 1706 die Einnahmen der kleinen Kommende Welheim des Deutschen Ordens 896 Reichstaler, von denen sich der Komtur Georg Levin von Nagel 200 Reichstaler als direktes Einkommen entnehmen konnte.¹¹⁰³

Für die Johanniter-Kommende Rottweil wurde die Entwicklung der Einnahmen bisher nicht systematisch untersucht, aufgrund von Besitzrechten in mehr als 30 Ortschaften¹¹⁰⁴ können für das 18. Jahrhundert aber hohe Einnahmen angenommen werden. Im Rahmen der Visitation des Klosters im Jahre 1798 wurde der Grundbesitz der Kommende auf 1.300 Hektar geschätzt (zuzüglich knapp 700 Hektar Waldungen), während allein in Rottweil 63 Personen (und damit ein Zehntel aller Steuerpflichtigen der Reichsstadt) angaben, Zinsverpflichtungen gegenüber der Kommende zu haben.¹¹⁰⁵ Allerdings geriet die Kommende wohl ab 1800 aufgrund gewaltiger Kontributionsforderungen der Franzosen in die Situation, sich noch unter Komtur von Loe verschulden zu müssen.¹¹⁰⁶ Es bleibt unklar, welche Konditionen der zu seinem Amtsantritt wohl schon greise¹¹⁰⁷ Jakob Sebastian mit der zuständigen Ballei ausgehandelt hatte, vielleicht kann ein mittelhohes Einkommen zwischen den beiden oben ge-

¹⁰⁹⁸ Müller, Winfried: Universität und Orden. Die bayerische Landesuniversität Ingolstadt zwischen der Aufhebung des Jesuitenordens und der Säkularisation 1773-1803 (= Ludovico Maximiliana: Forschungen, Bd. 11). Berlin 1986, S. 160.

¹⁰⁹⁹ Ebenda.

¹¹⁰⁰ Brunner, Ignatz: Das Merkwürdigste von der Herrschaft, dem Gotteshause und Kloster Kastel im Regengkreise Bayern's. Sulzbach 1830, S. 49.

¹¹⁰¹ Vgl. z.B. HStA Stuttgart, E 63/8, Bü 10 („Ansprüche auf die Deputatsrückstände des Komturs und Ratsgebietigers Freiherr Truchsess von Rheinfeldern durch seine Erben und Vergleich“, 1816-1820).

¹¹⁰² StA Ludwigsburg, B 242, Bü 85 („Ansprüche des Ratsgebietigers und Komturs Freiherrn von Hetttersdorf zu Breslau auf sein komturliches Deputat von jährlich 6.000 Gulden“, 1789-1807, 1813-1814).

¹¹⁰³ Dorn, Hans Jürgen: Die Deutschordensballei Westfalen (= Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens, Bd. 26). Marburg 1978, S. 35-45

¹¹⁰⁴ Hecht 1971, S. 228f.

¹¹⁰⁵ Ebenda, S. 157.

¹¹⁰⁶ Ebenda, S. 158.

¹¹⁰⁷ Ebenda, S. 160f.

nannten Extremen (Freiherr von Hettersdorf und Georg Levin von Nagel) von ca. 3.000 Gulden angenommen werden.

Unklar bleibt weiterhin, ob Jakob Sebastian zusätzlich über Einkünfte aus Revenuen oder Tätigkeiten, die er vor seiner knapp zweijährigen Komtur-Stellung ausübte, verfügte. Über die Vermögenswerte von Jakob Sebastian bestehen in den Archivalien widersprüchliche Angaben: Mal heißt es, er habe ein Aktivvermögen von 4.400 Gulden hinterlassen,¹¹⁰⁸ mal wird ein Vermögenssteuerbescheid aus dem Jahre 1804 über 15 Gulden und 51 Kreuzer zitiert, der auf einen Vermögensstand in Höhe von 3.370 Gulden verweist.¹¹⁰⁹ Die Differenz ergibt sich wohl daraus, dass der Betrag von 3.370 Gulden noch zu Lebzeiten des Schuldners dessen Barreserven bezeichnete, während der Betrag von 4.400 Gulden auch den Versteigerungserlös der Besitztümer desselben beinhaltetete, der neben Gold und edlen Manneskleidern auch 26 Paar Lederschuhe besaß.¹¹¹⁰ So oder so wäre das Vermögen des Jakob Sebastian Freiherr von Truchsess zu Waldburg aber ausreichend gewesen, um daraus die zu Lebzeiten aufgenommenen Schulden sowie große Teile der Begräbniskosten zu begleichen.

5.2.5 Schuldenhöhe bei den Gantfällen der Familie von Etzdorf

Wie bereits dargelegt, müssen bei der Familie von Etzdorf im Untersuchungszeitraum insgesamt drei Gantverfahren differenziert werden, was auch bei der Darstellung der Schuldenhöhe berücksichtigt werden muss.¹¹¹¹ In Tabelle 17 sind diejenigen insgesamt 16 Gläubiger dargestellt, deren Forderungen im Rahmen des Urteils gegen Gottlieb Graf von Etzdorf im Jahre 1806 berücksichtigt wurden.¹¹¹² Ersichtlich ist, dass die Höhe der einzelnen Posten sehr heterogen war: Die kleinste Summe der berücksichtigten Posten betrug 30 Kreuzer, welche Gottlieb Graf von Etzdorf dem Magazin für Literatur schuldete, während die höchste Einzelsumme 2.112 Gulden betrug, welche der Wirt der Waldenauer-Gaststätte als bei ihm zu begleichende Schuld aufführen konnte. Daneben schuldete von Etzdorf u.a. dem Schlosser Berth, dem Knopfmacher Keinzelbach, dem Forkenmacher Frasch, sowie dem Schneider Fischer Geldsummen in unterschiedlicher Höhe. Als relativ großer Posten fallen auch Arztrechnungen zu Buche (insgesamt mehr als 500 Gulden), die Graf von Etzdorf verschiedenen Ärzten schuldete, wobei in den Archiveinheiten nicht die einzelnen Ärzte mit Name oder Disziplin aufgezählt sind.

¹¹⁰⁸ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 23, Bericht 03. Juni 1812.

¹¹⁰⁹ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 24, Bericht 15. März 1813.

¹¹¹⁰ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 24, Inventarliste 1. Mai 1805.

¹¹¹¹ Vgl. Kapitel 4.5.

¹¹¹² StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386 (betr. Konkursverfahren Gottlieb Graf von Etzdorf, Rectifikation vom 6. Februar 1806).

Tabelle 17: Gläubiger und die Höhe der Schulden je Gläubiger, die im Gant-Prozess gegen Gottlieb Graf von Etdorf im Jahre 1806 berücksichtigt wurden

Gläubiger	Höhe der Schulden¹¹¹³
Magazin für Literatur	0 fl. 30 Kr.
Polizist/ Prokurist ¹¹¹⁴ Heller	7 fl. 00 Kr.
Zimmermann Müller	13 fl. 00 Kr.
Schneider Fischer	18 fl. 38 Kr.
Notar Wagner	21 fl. 30 Kr.
Schlosser Berth	24 fl. 00 Kr.
Schumacher Schulerin	52 fl. 01 Kr.
Mezler-sche Casse-Gefäll	61 fl. 15 Kr.
Knopfmacher Keinzelbach	62 fl. 53 Kr.
Kaufmann Runf	102 fl. 35 Kr.
Forkenmacher Frasch	116 fl. 15 Kr.
Schneider Ruzz	140 fl. 00 Kr.
Hofrat Scherab	350 fl. 00 Kr.
Bruderschaft zum guten Todt in Ellwangen	500 fl. 00 Kr.
Arztrechnungen (Name des Arztes nicht erkennbar)	511 fl. 57 Kr.
Waldenauer-Wirt	2.112 fl. 00 Kr.
Gesamtsumme	4.092 fl. 37 Kr.

fl. = Gulden, Kr. = Kreuzer

Neun der 16 Gläubiger-Forderungen waren jeweils geringer als 100 Gulden, dennoch konnte als durchschnittliche Schuldensumme, welche von Etdorf seinen Gläubigern schuldete, ein Betrag von 256 Gulden berechnet werden. Die Durchschnittssumme je Gläubiger war damit höher als der jährliche Durchschnittsverdienst eines Arbeiters zu jener Zeit,¹¹¹⁵ was erklärt, warum die Gläubiger auch über den Tod Gottlieb Graf von Etdorfs hinaus so verbissen versuchten, ihre Forderungen zumindest teilweise geltend machen zu können.

Tabelle 18: Gläubiger und die Höhe der Schulden je Gläubiger, die im Gant-Prozess gegen Gottlieb Graf von Etdorf im Jahre 1806 *nicht* berücksichtigt wurden

Gläubiger	Höhe der Schulden
Oberpostdirektor Heller ¹¹¹⁶	7 fl. 00 Kr.
Wundarzt Schenk ¹¹¹⁷	10 fl. 48 Kr.
Schlossermeister Terz ¹¹¹⁸	24 fl. 00 Kr.
Stettinsche Buchhandlung zu Ulm ¹¹¹⁹	39 fl. 13 Kr.
Reg.-Rat Eisenloher ¹¹²⁰	50 fl. 22 Kr.
Schumacher Güler ¹¹²¹	52 fl. 00 Kr.

¹¹¹³ Ebenda.

¹¹¹⁴ Sehr undeutlich geschrieben, unklar ob es „Polizist“ oder Prokurist“ heißt.

¹¹¹⁵ Walter 1990, S. 90f.

¹¹¹⁶ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Fasc 13 (betr. Konkursverfahren Gottlieb Graf von Etdorf, Forderung des Johann Christian Heller, Oberpostdirektion, Forderung 7g).

¹¹¹⁷ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Fasc 10 (betr. Konkursverfahren Gottlieb Graf von Etdorf, Forderung des Wundarztes Gottlieb Schenk über 10,48g).

¹¹¹⁸ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Fasc 14 (betr. Konkursverfahren Gottlieb Graf von Etdorf, Forderung des Schlossermeister Terz über 24g).

¹¹¹⁹ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Protokoll 153.

¹¹²⁰ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Fasc 11 (betr. Konkursverfahren Gottlieb Graf von Etdorf, Forderung des Reg.-Rat Eisenloher über 50,22g).

¹¹²¹ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Fasc. 2 (betr. Konkursverfahren Gottlieb Graf von Etdorf, Forderung des Johann Jacob Güler, Schumacher über 52g).

Gläubiger	Höhe der Schulden
Advokat Niederhofer ¹¹²²	60 fl. 41 Kr.
Hof-Putzmacher Kinzelbach ¹¹²³	62 fl. 53 Kr.
Michael-Ordens-Casse in München ¹¹²⁴	80 fl. 00 Kr.
Schneider Fischer ¹¹²⁵	82 fl. 23 Kr.
Königs-Wirt ¹¹²⁶	87 fl. 24 Kr.
Bortenmacher Trasch ¹¹²⁷	109 fl. 35 Kr.
Schneidermeister Rapp ¹¹²⁸	110 fl. 00 Kr.
Hofmaler Steinkopf ¹¹²⁹	114 fl. 00 Kr.
Schreinermeister Stübner ¹¹³⁰	200 fl. 00 Kr.
Maria Anna Hofmann ¹¹³¹	500 fl. 00 Kr.
Assessor Tinnpel in Regensburg ¹¹³²	1.000 fl. 00 Kr.
Pfarrer Herrmann ¹¹³³	2.100 fl. 00 Kr.
Alois Graf von la Rosée ¹¹³⁴	5.000 fl. 00 Kr.
Fürst Franz von Hohenlohe ¹¹³⁵	6.000 fl. 00 Kr.
verschiede andere Kosten, nicht weiter aufgeschlüsselt ¹¹³⁶	2.000 fl. 00 Kr.
Gesamtsumme	17.690 fl. 19 Kr.

fl. = Gulden, Kr. = Kreuzer

Die Gesamtsumme der Verbindlichkeiten bei allen 16 Gläubigern, die im Gant-Prozess des Jahres 1806 Berücksichtigung erhielten, betrug 4.092 Gulden und 37 Kreuzer.

Bedeutsam ist, dass die Forderungen von insgesamt 21 Gläubigern keine Berücksichtigung im Gantprozess von 1806 erhielten, weswegen diese Gläubiger zu denjenigen gehörten, die in den Folgejahren darauf klagten, in einem weiteren Prozess berücksichtigt zu werden und das zuständige Gericht zugleich dazu aufforderten, im Königreich Bayern zu intervenieren, die dortigen Besitztümer des verstorbenen Graf von Etdorf in die Konkursmasse miteinfließen zu lassen.¹¹³⁷ Leider finden sich in den Archivalien keine Hinweise darauf, warum mehr als die Hälfte der Gläubiger-Ansprüche im Verfahren von 1806 nicht berücksichtigt wurden, fest steht aber, dass die Summe dieser nicht anerkannten Schulden deutlich höher war als

¹¹²² StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386 (betr. Konkursverfahren Gottlieb Graf von Etdorf, Forderung des Advokaten Niederhofer über 60,41g für kumulative Leistungen von Juni 1804 bis November 1806).

¹¹²³ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Fasc. 6 (betr. Konkursverfahren Gottlieb Graf von Etdorf, Rechnung des Hof-Putzmachers Christian Friedrich Kinzelbach vom 9. Juni 1805 über 62,53g).

¹¹²⁴ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Protokoll 153.

¹¹²⁵ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Fasc. 8 (betr. Konkursverfahren Gottlieb Graf von Etdorf, Forderung von Leibschneider Fischer über 82,23g).

¹¹²⁶ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Fasc. 5 (betr. Konkursverfahren Gottlieb Graf von Etdorf, betr. Forderung über 87,24g an Königswirth allhier für gelieferte Verpflegung vom 28. Dezember 1805 bis zu Tode).

¹¹²⁷ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Fasc. 1 (betr. Konkursverfahren Gottlieb Graf von Etdorf, Rechnung des Bortenmacher Peter Trasch über 109,35g).

¹¹²⁸ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Fasc. 15 (betr. Konkursverfahren Gottlieb Graf von Etdorf, Forderung des Schneidermeister Rapp über 110g vom 25. August 1805).

¹¹²⁹ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, (betr. Konkursverfahren Gottlieb Graf von Etdorf, Rechnung Hofmaler Steinkopf, 16. März 1807).

¹¹³⁰ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Fasc. 12 (betr. Konkursverfahren Gottlieb Graf von Etdorf, Forderung des Schreinermeister Stübner über 200g für Wechsel vom 10. Juli 1805).

¹¹³¹ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Fasc. 3.

¹¹³² StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Protokoll 153.

¹¹³³ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Protokoll 153.

¹¹³⁴ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Protokoll 153.

¹¹³⁵ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Protokoll 153.

¹¹³⁶ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Protokoll 153.

¹¹³⁷ HStA Stuttgart, E 40/33, Bü 137.

die Summe derjenigen Gläubiger-Ansprüche, denen im Prozess Befriedigung zuteil wurde. In Tabelle 18 sind die Gläubiger und die Höhe der Schulden je Gläubiger dargestellt, die im Gant-Prozess gegen Gottlieb Graf von Etdorf im Jahre 1806 nicht berücksichtigt wurden. Die geringste Summe betrug hier 7 Gulden, welche von Etdorf dem Oberpostdirektor Heller schuldete, während die größte Schuldensumme 6.000 Gulden betrug, welche von Etdorf dem Fürst Franz von Hohenlohe schuldig geworden war. Auch bei den 1806 nicht-berücksichtigten Schulden zeigt sich ergo eine außerordentlich große numerische Variabilität bezogen auf die jeweiligen Summen, welche die Gläubiger geltend machen wollten. Im Durchschnitt schuldete Graf von Etdorf jedem der nicht berücksichtigten Gläubiger 843 Gulden, während sich die Gesamtsumme der Schulden, die keinen Eingang in das Verfahren von 1806 fanden, auf 17.690 Gulden und 19 Kreuzer subsumierte.

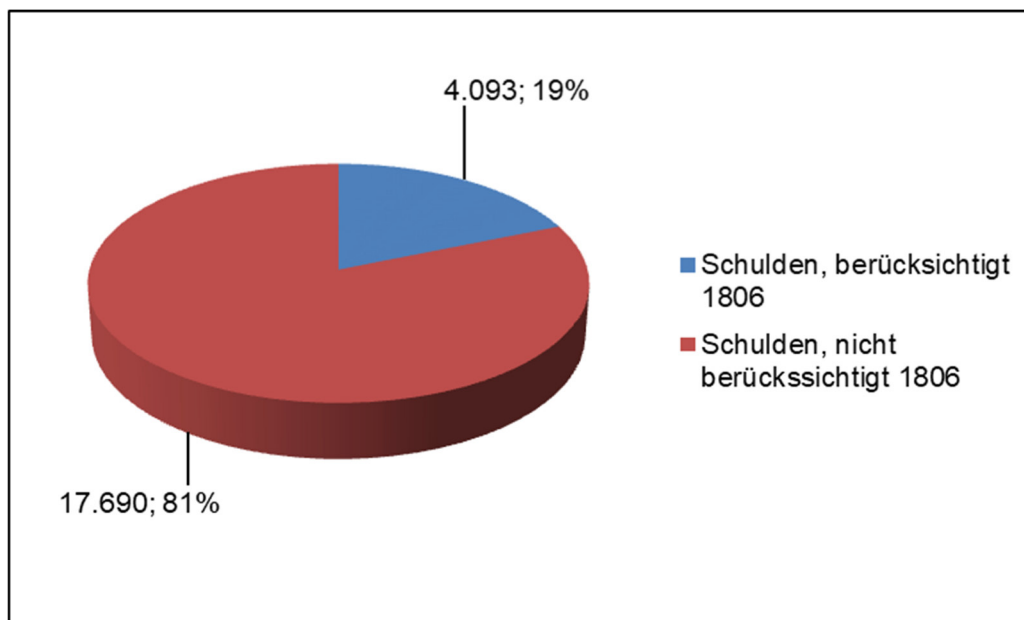


Abbildung 13: Anteil der im Prozess von 1806 berücksichtigten und nicht-berücksichtigten Schulden

Auffällig ist, dass zwischen dem Hof-Putzmacher Kinzelbach, dessen Ansprüche nicht berücksichtigt wurden und dem Knopfmacher Keinzelbach, der zu den Gläubigern gehörte, dessen Schuldansprüche im Verfahren von 1806 miteinbezogen wurden, auffällige Parallelen bestehen: Abgesehen von dem fast gleichen Namen ist bei beiden eine Schuldsumme von exakt 62 Gulden und 53 Kreuzer angegeben, welche Graf von Etdorf jeweils schuldig war. Hier bleibt offen (da aus den Akten nicht ersichtlich), ob es sich um einen Zufall handelt (also tatsächlich zwei Gläubiger mit fast gleichem Namen dieselbe Summe als zu begleichende Schuld geltend machten), ob (aufgrund der Defizite der reformierungsbedürftigen Gant-Ordnung)¹¹³⁸ nicht alle Gläubiger-Ansprüche auch tatsächlich welche waren, oder ob es seitens der Rechtsbeamten zu fehlerhaften Darstellungen bzw. Verwechslungen oder

¹¹³⁸ Vgl. Kapitel 2.2.

Schreibfehlern gekommen war. Werden die Summe der Schulden, die im Prozess von 1806 Berücksichtigung fanden (4.092 Gulden und 37 Kreuzer) mit den nicht berücksichtigten Schulden (17.690 Gulden und 19 Kreuzer) zusammengerechnet, ergibt sich hieraus eine Gesamtschuldenlast in Höhe von 21.782 Gulden und 56 Kreuzern, wie in Abbildung 13 verdeutlicht.

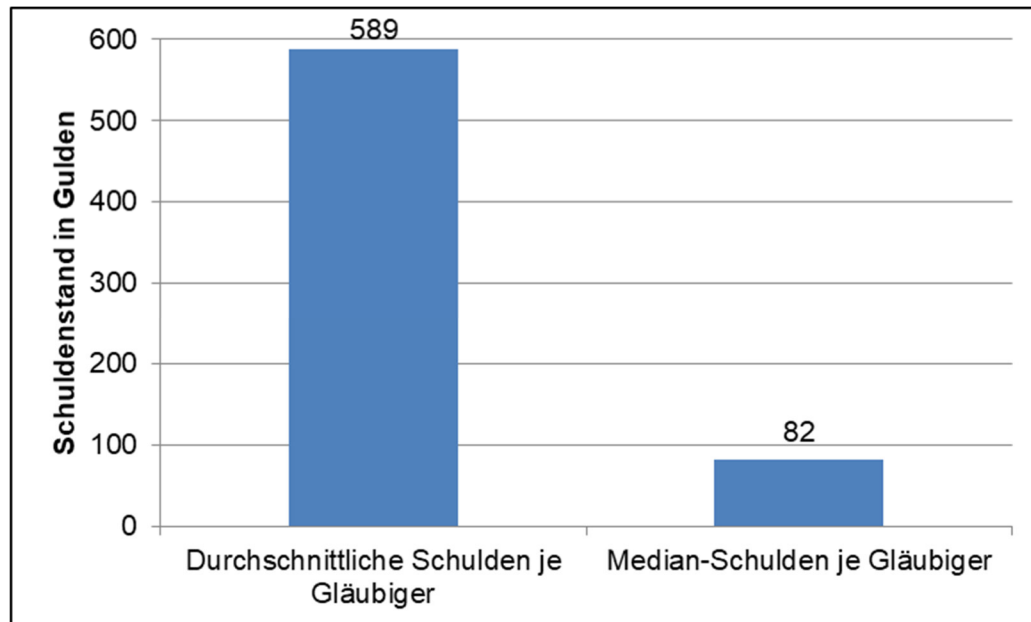


Abbildung 14: Unterschiede zwischen Durchschnitts- und Median-Schulden im Gantfall gegen Gottlieb von Etzdorf

Berücksichtigt werden muss, dass hier möglicherweise noch von einer Dunkelziffer auszugehen ist, weil die Akten nur Angaben von Gläubigern aus Württemberg enthielten bzw. zu Gläubigern aus Bayern, von denen sich im Nachlass bzw. den Finanzunterlagen des Grafen von Etzdorf durch die Zuständigen im Gericht Schuldscheine finden ließen, nicht aber von etwaig bestehenden Privat-Gläubigern, die im Königreich Bayern wohnhaft waren, wo die Familie von Etzdorf über bedeutende Vermögenswerte verfügte.¹¹³⁹ Auch bleibt unklar, ob in dem eingesehenen Aktenbestand von den Behörden primär u.U. auch zu Unrecht abgewiesene Kreditoren noch zu veranschlagen wären. Ferner muss davon ausgegangen werden, dass sich (z.B. aus Unkenntnis, oder weil Unterlagen wie Schuldscheine verloren gingen oder wegen krankheitsbedingter Unmöglichkeit, zur Gläubigerversammlung zu erscheinen) nicht alle Gläubiger meldeten, weswegen es insbesondere in den Konkursfällen der Familie von Etzdorf, die außerhalb Württembergs weit größere Besitztümer als innerhalb des Königreichs besaßen, sinnvoll erscheint, von einer Mindestgesamtschuldensumme zu sprechen. Die Mindestgesamtschuldenshöhe in Württemberg betrug also um die 22.000 Gulden, während Graf von Etzdorf jedem seiner insgesamt 37 Gläubiger im Durchschnitt 589 Gulden schuldete, wie in Abbildung 14 dargestellt. Interessant ist, dass die Median-Schulden je

¹¹³⁹ HStA Stuttgart, E 40/33, Bü 137.

Gläubiger jedoch nur 82 Gulden betrogen, was verdeutlicht, das von einigen sehr großen Posten abgesehen, es vor allem viele kleinere Schuldansprüche waren, welche für den Konkurs ursächlich waren.

Um die Höhe der Schulden realistisch einschätzen zu können, genügt jedoch nicht die Darstellung der Gesamtsumme, vielmehr muss identifiziert werden, inwiefern Lebensstil und Lebenswirklichkeit Gottlieb Graf von Etdorfs durch die Schulden beeinträchtigt waren, weswegen auch die Etdorf'sche Schuldensumme im Kontext der Vermögens- und Einkommensverhältnisse betrachtet werden muss. Wie bereits dargelegt, stand für die Entschädigung nur das Allodialvermögen zur Verfügung, nicht aber Vermögenswerte aus einem Familienfideikommiss. Wie in Tabelle 19 dargestellt, ist eine Erhebung der Vermögenswerte im Gantfall des Gottlieb Graf von Etdorf von großen Unsicherheiten gekennzeichnet, weil seitens der Gerichte nicht in Erfahrung gebracht werden konnte, wie hoch die Summe der privaten Besitztümer und Vermögenswerte war, über die Graf von Etdorf in Bayern verfügte. Wohl konnten aber verschiedene Transferzahlungen innerhalb des Familiennetzwerkes identifiziert werden, die Rückschlüsse darauf zulassen, wie hoch das Vermögen des Konkursgeschädigten Grafen mindestens gewesen sein muss.

Tabelle 19: Aktivvermögen in Relation zum Schuldenstand im Gantfall Gottlieb von Etdorf

Einzelpositionen	Summe
Gesamtsumme der Schulden Gottlieb von Etdorfs	21.782 fl. 56 Kr.
Vermögenswerte im Allodialvermögen ¹¹⁴⁰	unklar, mindestens 81.160 fl. 74 Kr.
<i>Allodialvermögen in Bayern</i>	<i>unklar</i>
<i>Schenkung Gräfin von Fugger</i>	<i>30.000 fl. 00 Kr.</i>
<i>Schenkung an Ehefrau</i>	<i>36.000 fl. 00 Kr.</i>
<i>Schenkung an Graf von Wollenstein (zurückgefordert)</i>	<i>800 fl. 00 Kr.</i>
<i>Fahrnniß-Güter in Bayern</i>	<i>Unklar</i>
<i>Fahrnniß-Güter in Württemberg (versteigert)</i>	<i>1.233 fl. 45 Kr.</i>
<i>Aktiv-Schuld durch Graf von Wollenstein</i>	<i>12.000 fl. 00 Kr.</i>
<i>Münzsammlung¹¹⁴¹</i>	<i>1.127 fl. 29 Kr.</i>
Gesamtwert des Fideikommisses	Unklar
Regelmäßige Einkünfte ¹¹⁴²	unklar, mindestens 50 fl. 00 Kr.
<i>jährliche Revenuen aus Fideikommissgütern</i>	<i>unklar</i>
<i>Jährliche reine Erträge aus Fideikommissgütern</i>	<i>unklar</i>
<i>Jährliche Revenuen aus Allodialvermögen in Bayern</i>	<i>unklar</i>
<i>Jährliche Einkünfte aufgrund von Tätigkeiten/ Positionen</i>	<i>unklar</i>
<i>Lotteriegewinn (ausgezahlt als Rente)¹¹⁴³</i>	<i>50 fl. 00 Kr.</i>

fl. = Gulden, Kr. = Kreuzer

¹¹⁴⁰ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Protokoll 153.

¹¹⁴¹ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386 (Darstellung Vermögenswerte von Etdorf durch Tutilarrath Rapp, ohne Datum)

¹¹⁴² StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Protokoll 153.

¹¹⁴³ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386 (betr. Konkursverfahren Gottlieb Graf von Etdorf, Rectifikation vom 6. Februar 1806).

Werden sowohl die Schenkung, die Graf von Etdorf zum Jahreswechsel 1805/1806 von seiner Schwägerin (Gräfin von Fugger), als auch die Summe, die er formell seiner Frau überschrieb, sowie Kredite, die er selbst an andere Adelige gegeben hatte, zusammengezählt, ergibt sich ein Mindestallodialvermögen von mehr als 80.000 Gulden. Selbst wenn hiervon diejenige Summe abgezogen wird, die (da als Kredit vergeben) aktuell nicht zur Verfügung standen, ergibt sich den Schätzungen des Gerichtes in Stuttgart zur Folge eine Gesamtvermögen von fast 70.000 Gulden.¹¹⁴⁴ Die selbstermittelte Gesamtsumme der Schulden, bei der ebenfalls von einer Dunkelziffer ausgegangen werden muss, betrug knapp 22.000 Gulden, was (ausgehend von einem aktivierbaren Vermögen von 70.000 Gulden) etwa 31 Prozent des Gesamtvermögens entsprach. Vor diesem Hintergrund wäre eine vollständige Begleichung aller Schulden ohne weiteres möglich gewesen, sowohl die 1806 berücksichtigten als auch die unberücksichtigten Forderungen hätten alleine aus der Schenkung der Gräfin von Fugger beglichen werden können, zumindest wenn die Hypothesen der Rechtsbeamten in Stuttgart der Richtigkeit entsprechen.¹¹⁴⁵ Wird die Gesamtschuldensumme in Relation zu einem mittleren jährlichen Einkommen des Bürgertums um 1800 gesetzt (ca. 200 Gulden),¹¹⁴⁶ wäre der Schuldenstand einer völligen Überschuldung gleichbedeutend gewesen, dessen Abtrag auf mehrere Generationen hätte verteilt werden müssen. In Relation zum Vermögen Gottlieb Graf von Etdorfs gesetzt, entsprach es jedoch nur einem Drittel des zur Verfügung stehenden Vermögens.

Deutlich weniger Informationen als zu den Vermögensverhältnissen stehen zu den regelmäßigen Einkünften zur Verfügung. Aus den Rechtsunterlagen geht nur hervor, dass Gottlieb Graf von Etdorf offenbar von einem Lotteriegewinn profitierte, der als monatliche Rente in Höhe von 50 Gulden ausbezahlt wurde.¹¹⁴⁷ Das Gericht in Stuttgart ging selbst davon aus, dass es Einkünfte aufgrund seiner Tätigkeiten, Revenuen aus dem Allodialvermögen sowie Erträge und Revenuen aus den Fideikommissgütern gegeben haben muss,¹¹⁴⁸ konnte hier aber keinerlei Beträge ermitteln. Vergleichszahlen lassen jedoch ein verhältnismäßig hohes Einkommen vermuten: Mitte des 18. Jahrhunderts konnte ein Vizedom im Kurfürstentum Bayern mit einem Jahresverdienst von 3.000 Gulden rechnen, während ein Regierungsrat etwa 700 Gulden erhielt,¹¹⁴⁹ wobei zu bedenken ist, dass Gottlieb Graf von Etdorf ja mehrere Positionen auf sich vereinigte. Für Sachsen hat Matzerath um 1830 nachgewiesen, dass viele Rittergutsbesitzer über jährliche Revenuen von 2.000 Talern verfügten,¹¹⁵⁰ daneben sei vermerkt, dass Gottlieb Graf von Etdorf mit Weyhenstephan und Essenbach sogar über

¹¹⁴⁴ Ebenda.

¹¹⁴⁵ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Protokoll 153.

¹¹⁴⁶ *Walter* 1990, S. 90f.

¹¹⁴⁷ Ebenda.

¹¹⁴⁸ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Protokoll 153.

¹¹⁴⁹ *Lipowsky, Felix Joseph*: Lebens- und Regierungs-Geschichte des Churfürsten von Bayern Karl Albert nachmaligen Kaisers Karl VII. München 1830, S. 87.

¹¹⁵⁰ *Matzerath* 2006, S. 90. 2.000 Taler entsprachen 4.000 Gulden.

zwei Rittergüter verfügte. Natürlich bestanden große Schwankungen zwischen den Territorien, was die Einkommensverhältnisse der Rittergutsbesitzer und der Adeligen im Staatsdienst betrifft,¹¹⁵¹ vor dem Hintergrund der dargestellten Zahlen und der Tatsache, dass von Etzdorf mehrere Ämter auf sich vereinte und mehrere Rittergüter sein Eigen nennen könnte, kann nun von einem mittleren Jahreseinkommen von mindestens 10.000 Gulden ausgegangen werden. Natürlich konnte keine Gehaltspfändung vorgenommen werden, da Gottlieb Graf von Etzdorf noch vor der Versteigerung verstarb, die hohe Ansammlung an einzelnen Schuldverschreibungen in den Jahren 1804 und 1805 verwundert aber stark, da von Etzdorf damals zumindest noch über einen Teil seiner Einkünfte verfügt haben muss.

Beim Gantfall Gottlieb von Etzdorf waren zusammenfassend nicht unzureichende finanzielle Voraussetzungen ursächlich für den Gant-Prozess und nur die anteilige Entschädigung einiger weniger Gläubiger, sondern Verschleierungsmaßnahmen innerhalb des Familiennetzwerkes. Allerdings deutet sich an, dass Gottlieb von Etzdorf 1805 trotz guter Vermögensverhältnisse tatsächlich selbst ziemlich mittellos war, da er teilweise verzweifelt versuchte, den Konkurs durch den Verkauf von Einzelgütern abzuwenden,¹¹⁵² möglicherweise, weil vor dem Hintergrund des politischen Umbruchs einzelne Einkommensbestandteile wegfielen bzw. unregelmäßig ausgezahlt wurden,¹¹⁵³ weil er in Erlangen und Stuttgart weilend offenbar auf einige Vermögenswerte in Bayern zumindest temporär nicht zugreifen konnte, weil Gelder aus dem Familiennetzwerk erst sehr spät aktiviert wurden, weil er durch die Apanage-Zahlungen sehr belastet war und weil er kurz vor seinem Tod, schon durch Alter und Krankheit gezeichnet, zunehmend überfordert mit der Verwaltung des Schuldenregimes war. Auch bleibt unklar, wie viele Gelder aus dem Privatvermögen immer wieder die Begleichung offener Rechnungen in Bayern bzw. zur Entlohnung der auf den Familiengütern tätigen Personen aufgewendet werden mussten, um das Familienfideikommiss nicht zu gefährden.

Gegen Gottliebs Sohn *Sigismund Graf von Etzdorf* waren insgesamt zwei Gantverfahren anhängig, was bei Darstellung von dessen Schuldenhöhe berücksichtigt werden muss. Da weder das genaue Datum noch das Urteil des ersten Prozesses in den Unterlagen enthalten ist, kann hier (anders als beim Gantprozess gegen Sigismunds Vater Gottlieb von Etzdorf) nicht exakt zwischen denjenigen Gläubigern unterschieden werden, deren Forderungen im Prozess berücksichtigt wurden und jenen, die keine Berücksichtigung erfuhren. Dargelegt werden können aber die jeweils bestehenden Schuldsommen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit), um die Gesamtschuldensumme zumindest schätzungsweise ermitteln zu können. Im Prozess von 1803/1804 betrug die von den Rechtsdienern ermittelte Gesamtsumme der

¹¹⁵¹ Für Sachsen-Weimar hat Kreuzmann für das 18. Jahrhundert nachgewiesen, dass ein Hofrat mit einem Einkommen von 600 Talern rechnen konnte, zumindest Bayern und Sachsen waren hier ergo vergleichbar, vgl. *Kreuzmann* 2008, S. 199.

¹¹⁵² Vgl. Kapitel 6.2.4.

¹¹⁵³ Dies ist eine Hypothese, die sich aus den Quellen nicht belegen lässt.

Schulden 9.421 Gulden und 52 Kreuzer.¹¹⁵⁴ Allerdings sind die Akten insofern unvollständig, da nicht für alle Schuldenposten die genaue konkrete Höhe und die einzelnen Gläubiger mitgeteilt wird, wie in Abbildung 15 dargestellt. So wird in den Akten eine Summe von 6.494 Gulden und 55 Kreuzern erwähnt, die sich auf 36 Kreditoren verteilten, ohne die einzelnen Kreditoren oder die jeweilige Schuldensummen zu benennen, die bei dem jeweiligen Gläubiger bestanden.

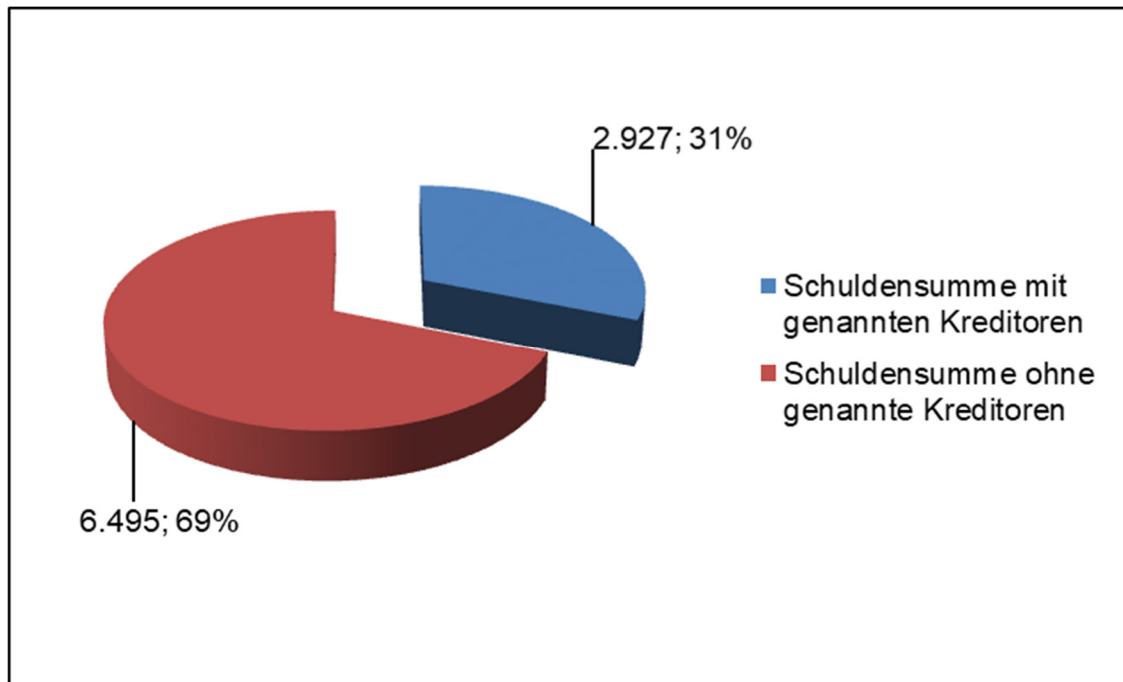


Abbildung 15: Gesamtsumme der Schulden in Prozess von 1803/04 gegen Sigismund von Etzdorf, unterteilt nach Schulden mit genannten und nicht genannten Kreditoren

Nur für insgesamt 31 Prozent der ermittelten Gesamtschuldensumme lassen sich die jeweiligen Gläubiger und deren Individualforderungen zuordnen. Wie in Tabelle 20 dargestellt, verteilen sich die den 31 Prozent der Gesamtschuldenlast entsprechenden 2.926 Gulden und 57 Kreuzer auf insgesamt 11 Gläubiger, wobei bei der Forstabteilung der geistlichen Verwaltung in Ellwangen, bei welcher Sigismund von Etzdorf im Jahre 1800 14 Posten Holzbaumaterial und wenig später Brennholz bestellt, aber nicht bezahlt hatte, zwei Schuldenposten bestanden.¹¹⁵⁵ Werden nur diejenigen 31 Prozent der Gesamtschuldenlast berücksichtigt, bei denen die einzelnen Kreditoren samt den Schuldenposten aufgeschlüsselt werden konnten, ist bezüglich der Höhe der einzelnen Schuldenposten dabei eine außerordentliche Heterogenität erkennbar: sie reichen von 20 Gulden und 41 Kreuzer bis 800 Gulden und liegen im Mittel bei 244 Gulden (Median: 123 Gulden). Wird der Median-Wert zugrunde gelegt, betrug der Schuldenstand pro Kreditor etwas mehr als das jährliche Einkommen ei-

¹¹⁵⁴ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 387.

¹¹⁵⁵ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 387.

nes Grundschullehrers (104 Gulden).¹¹⁵⁶ Wird der Gesamtschuldenstand im Gant-Prozess von 1803/1804 in Höhe von 9.421 Gulden und 52 Kreuzern durch die Gesamtzahl an Kreditoren (n = 47) dividiert, ergibt sich eine durchschnittlicher Schuldenstand pro Gläubiger in Höhe von 201 Gulden, was in etwa dem Betrag entsprach, den ein Grundschullehrer in zwei Jahren an Einkommen verdiente.¹¹⁵⁷

Tabelle 20: Aufschlüsselung der im Verfahren von 1803/04 genannten Gläubiger nebst Schuldensummen

Gläubiger¹¹⁵⁸	Höhe der Schulden
Geistliche Verwaltung Ellwangen, Forstabteilung	20 fl. 41 Kr.
Buchhalter Joannis	22 fl. 00 Kr.
Geistige Verwaltung Ellwangen, Forstabteilung	34 fl. 15 Kr.
Hutmacher N.N.	35 fl. 45 Kr.
Schneidermeister Bauer	51 fl. 37 Kr.
Freiherr von Walden	100 fl. 00 Kr.
Schneiderarbeiten bei unbekanntem Schneider	146 fl. 17 Kr.
Schneider Lorenz Werner	164 fl. 21 Kr.
Martin Rindshofer/ München	400 fl. 00 Kr.
Schneider N.N.	410 fl. 51 Kr.
Joseph Heinrich	740 fl. 50 Kr.
Gebrüder Veis zu Kraichsheim ¹¹⁵⁹	800 fl. 00 Kr.
Gesamtsumme	2.926 fl. 57 Kr.

fl. = Gulden, Kr. = Kreuzer

Dem Prozess von 1809 lagen Forderungen von insgesamt 47 Kreditoren zu Grunde (vgl. Tabelle 21), wobei auch hier von einer Dunkelziffer auszugehen ist, da unklar bleibt, ob alle bestehenden Gläubiger erfasst und lückenlos dokumentiert wurden. Ersichtlich ist, dass von den 47 Kreditoren insgesamt sieben nicht namentlich bekannt sind, da für selbige nur ein Zahlungsbeleg in den Archivalien enthalten ist.¹¹⁶⁰ Im Durchschnitt betrug der Schuldenstand je Gläubiger dieses zweiten Gantprozesses 166 Gulden, der Median hingegen nur 52 Gulden, da (im Gegensatz zum ersten Prozess von 1803/1804) hier viel mehr sehr kleine Schuldenbeträge enthalten waren: Bei je acht Gläubigern bestand eine Schuldenhöhe von jeweils weniger als 15 Gulden.¹¹⁶¹ Ersichtlich ist, dass auch mehrere Posten an vererbten Schulden enthalten waren, die ursprünglichen Gläubiger also verstorben waren und ihre Ansprüche an ihre Ehefrauen vererbt hatten, welche selbige im Prozess geltend gemacht hatten. So bestand z.B. bei der verwitweten Posthalterin Purrmann eine offene Schuld in Höhe von 460 Gulden und 42 Kreuzern, während Sigismund der verwitweten Buchbinderin Brechenmacher 98 Gulden und 16 Kreuzer und der Frau Generalin von Bubenhofen 90 Gulden und 21 Kreuzer schuldete.¹¹⁶² Die angenommene Gesamtschuldensumme an Verbindlichkeiten des zwei-

¹¹⁵⁶ Walter 1990, S. 90f.

¹¹⁵⁷ Ebenda.

¹¹⁵⁸ Ebenda.

¹¹⁵⁹ Gemeint ist wohl Crailsheim.

¹¹⁶⁰ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 255.

¹¹⁶¹ Ebenda.

¹¹⁶² Ebd.

ten Gantprozesses gegen Sigismund subsummierte sich auf 6.796 Gulden und 1 Kreuzer.¹¹⁶³ Mit hoher Wahrscheinlichkeit ist hier noch eine gewisse Dunkelziffer anzunehmen, da sich in den Unterlagen auch noch Quittungen von Zahlungen an andere Gläubiger finden,¹¹⁶⁴ vermutlich beträgt die Anzahl der Gläubiger daher mehr als 50 und die Summe der Gesamtschulden mehr als 7.000 Gulden.

Tabelle 21: Aufschlüsselung der im Verfahren von 1809 genannten Gläubigern nebst Schuldensummen

Gläubiger¹¹⁶⁵	Höhe der Schulden
Maurer Wagner	3 fl. 47 Kr.
Fuchswirt Eißeler	5 fl. 44 Kr.
Sattler Markle	7 fl. 13 Kr.
Baron von Eichenheim	8 fl. 00 Kr.
Wilhelmine, geb. Gachet, Ehefrau des Obergoldners Löw	10 fl. 00 Kr.
Gebrüder Mohr aus Dinkelsbühl	10 fl. 33 Kr.
Retting-sche Buchhandlung Ulm	10 fl. 34 Kr.
Franz Soker	11 fl. 00 Kr.
Anton Fischer, Fischer in Ellwangen	12 fl. 34 Kr.
königl. General-Administrator Teufel	22 fl. 00 Kr.
Schreiner Gänsmandel	25 fl. 05 Kr.
Hofrat Zeller	30 fl. 00 Kr.
Zinngießer Salver	30 fl. 04 Kr.
Chirurg Fechsberger	31 fl. 02 Kr.
Metzgermeister Vogelsang	35 fl. 40 Kr.
Kutscher Opferkuch	35 fl. 55 Kr.
Christian Jäger (Lidlohn)	36 fl. 00 Kr.
Tapezierer Bästle	39 fl. 13 Kr.
Freiherr von Walden	47 fl. 21 Kr.
Hofschuhmacher Fink	51 fl. 32 Kr.
Schneider Werner	52 fl. 45 Kr.
Hökner Häbig	53 fl. 03 Kr.
Adlerwirt Rathgeb	77 fl. 28 Kr.
Handelsmann Primerveri	85 fl. 00 Kr.
Frau Generalin von Bubenhofen	90 fl. 21 Kr.
A. Waßmann	92 fl. 38 Kr.
verwitwete Buchbinderin Brechenmacher	98 fl. 16 Kr.
unbekannter Gläubiger N.N.	108 fl. 41 Kr.
Friedrich Ferdinand Ludwig Freiherr von Falckenhausen	110 fl. 59 Kr.
Sammelquittung von 7 unbenannten Gläubigern	137 fl. 20 Kr.
Schneider Sterner	163 fl. 57 Kr.
unbekannter Gläubiger	180 fl. 43 Kr.
Fürst Franz von Hohenlohe	225 fl. 00 Kr.
Handelsmann Millinger	228 fl. 13 Kr.
Webermeister Abt	339 fl. 14 Kr.
Handelsmann Herrmann zu Landshut	369 fl. 00 Kr.
verwitwete Posthalterin Purrmann	460 fl. 42 Kr.
Martin Linkshoser, Beisitzer und Brandweiner aus München	466 fl. 35 Kr.

¹¹⁶³ Ebd.

¹¹⁶⁴ Z.B. die Tuchfabrikanten Vinandi, Vater & Sohn, sowie den Hoffaktor Goeth, vgl. StA Ludwigsburg, D 69, Bü 255 und StA Ludwigsburg, D 69, Bü 256 („Kuratel-Rechnung über das Vermögen des in doppelten Konkurs gerathenen Sigismund Grafen von Etzdorf, vormaligen Dom- bzw. Stiftskapitularen und Oberstküchenmeisters zu Ellwangen 1808-1817“).

¹¹⁶⁵ Ebd.

Gläubiger¹¹⁶⁵	Höhe der Schulden
Handlungshaus Landauer	500 fl. 00 Kr.
Hoffaktor Götsch Moses	2.492 fl. 49 Kr.
Gesamtsumme	Mind. 6.796 fl. 01 Kr.

fl. = Gulden, Kr. = Kreuzer

Anders als bei Gottlieb von Etdorf ist bei seinem Sohn Sigismund wenig über dessen Vermögensverhältnisse bekannt, wohl finden sich aber zumindest bis 1806 Informationen über seine regelmäßigen Einkünfte: So geht aus den Unterlagen hervor, dass er für seine Tätigkeit als Domkapitular in Ellwangen ein jährliches Präbendal-Gehalt in Höhe von 1.500 Gulden erhielt, das quartalsweise ausgezahlt wurde, aber 1804 um 100 Gulden gekürzt wurde, um diesen Betrag zukünftig in Naturalien auszugleichen.¹¹⁶⁶ Wohl ab 1805 erhielt Sigismund (aufgrund der Auflösung der Fürstpropstei als Folge der Säkularisierung) anstelle seines Präbendal-Gehalts eine Pension in gleicher Höhe.¹¹⁶⁷ Der angenommene Gesamtschuldenstand des Gantverfahrens von 1803/1804 in Höhe von 9.421 Gulden und 52 Kreuzern entsprach ergo dem 6,72-fachen Jahresgehalt des Domkapitulars, weswegen hier von einer völligen Überschuldung ausgegangen werden kann. Auch in zweiten Gantprozess 1809 kann eine hohe Überschuldung angenommen werden, da die Gesamtschuldenshöhe von 6.796 Gulden und 1 Kreuzer dem 4,85-fachen seines Jahreseinkommens entsprach.¹¹⁶⁸ Wenngleich die Vermögensverhältnisse nicht bekannt sind und wohl auch Transferleistungen innerhalb des Familiennetzwerkes vorausgesetzt werden können, verfügte Sigismund von Etdorf aber wohl - wenn überhaupt - nur über einen sehr geringen Vermögensstand, da als Erbe für die Verwaltung der Familiengüter und des Familienfideikommisses der älteste Sohn Gottlieb von Etdorfs, Sigismund' älterer Bruder Joseph, vorgesehen war. Aus der Literatur ist bekannt, dass die nachgeborenen Söhne und Töchter häufig finanziell sehr schlecht gestellt waren,¹¹⁶⁹ eben weil die Vermögenswerte und Besitztümer häufig an den ältesten Sohn gingen. Sigismund war mit einem Präbendal-Gehalt in Höhe von 1.500 Gulden also noch in einer eher privilegierten Situation.¹¹⁷⁰

Zumindest für das Jahr 1812 findet sich eine Art Kontoauszug der Landvogtei in Ellwangen, in welcher die Vermögensverhältnisse von Sigismund Graf von Etdorf aufgeschlüsselt sind. Wie in Tabelle 22 dargestellt, verfügte Sigismund im Jahre 1812 über ein Barvermögen von etwas mehr als 4.000 Gulden, was ihm als Reserve blieb, weil ein Großteil der Schulden durch Gehaltspfändungen abgestottert werden sollten, wie noch zu zeigen sein wird.¹¹⁷¹ Die

¹¹⁶⁶ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 387.

¹¹⁶⁷ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 255.

¹¹⁶⁸ Ebenda.

¹¹⁶⁹ Vgl. z.B. *Brüntrup, Katrin*: Von der Comtesse zur Ehefrau. Die Stellung einer adeligen Frau innerhalb ihrer Familie anhand des Tagebuches der Helene Gräfin von Plettenberg-Lenhausen. In: *Teske, Gunnar* (Hrsg.): *Adelige über sich selbst. Selbstzeugnisse in nordwestdeutschen und niederländischen Adelsarchiven*. Münster 2005, S. 167-195, hier: S. 176f.

¹¹⁷⁰ Z.B. *Wienfort* weist darauf hin, dass das Auskommen der nachgeborenen Söhne häufig nicht ausreichend war, um eine Familie standesgemäß zu ernähren, vgl. *Wienfort* 2006, S 17f. und S. 70-73.

¹¹⁷¹ Vgl. Kapitel 6.4.2. und Kapitel 7.3.2.

Zubilligung einer Vermögensreserve war vor dem Hintergrund klug, dass aufgrund der Unzulänglichkeiten des Gant-Rechtes auch nach dem Urteil immer noch Schuldforderungen vor Gericht eingingen, die zum Teil noch anerkannt wurden.¹¹⁷² Der Gesamtschuldenstand subsummierte sich 1812 auf etwas mehr als 5.500 Gulden, in den drei Jahren seit dem Prozess von 1809 hatte Sigismund also ca. 1.200 Gulden und damit knapp 18 Prozent der angenommenen Gesamtschuldensumme in Höhe von ca. 6.796 Gulden abgetragen.¹¹⁷³

Tabelle 22: Vermögens- und Einkommensverhältnisse von Sigismund Graf von Etdorf um 1812¹¹⁷⁴

Aktiva		Passiva	
Beschreibung	Summe (in Gulden)	Beschreibung	Summe (in Gulden)
Kapital nebst Zinsen	4.109 fl. 49 Kr.	Schuldensumme Privat-Pfand-Gläubiger	4.584 fl. 18 Kr.
Pension aus Präbendal-Gehalt (quartalsweise)	350 fl. 00 Kr.	Schuldensumme Gemeingläubiger	951 fl. 12 Kr.
		Schuldensumme gesamt	5.535 fl. 30 Kr.

fl. = Gulden, Kr. = Kreuzer

Werden die Schulden beider Gant-Prozesse des Sigismund Graf von Etdorf mit der angenommenen Gesamtschuldensumme seines Vaters Gottlieb addiert (vgl. Abbildung 16) ergibt sich eine Gesamtsumme in Höhe von knapp 38.000 Gulden, die von Vater und Sohn gemeinsam binnen 30 Jahren bei insgesamt 131 Kreditoren angehäuft wurde, wobei 57,3 Prozent auf den Konkurs des Vaters entfielen. Würden die Vermögensverhältnisse des Vaters berücksichtigt, hätten zumindest die von Gottlieb angesammelten Schulden sowie die Schulden des ersten Prozesses gegen Sigismund (der noch zu Lebzeiten des Vaters stattfand) aus dem zur Verfügung stehenden Barvermögen beglichen werden können.

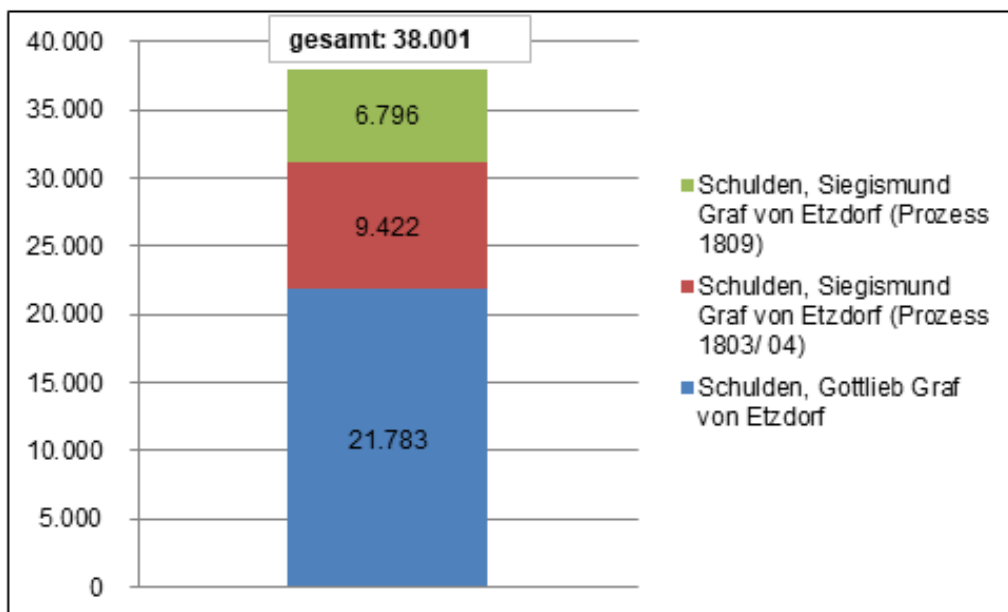


Abbildung 16: Zusammensetzung der Gesamtschuldensumme der Etdorf'schen Gant-Verfahren

¹¹⁷² Vgl. Kapitel 4.2.7.

¹¹⁷³ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 255.

¹¹⁷⁴ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 255.

5.3 Gläubigerstruktur: Netzwerkanalyse

5.3.1 Soziostrukturelle Besonderheiten der Gläubiger

5.3.1.1 Adelige und bürgerliche Gläubiger

Auffällig oft kam es in Württemberg zu Schuldverschreibungen und Geldverleih innerhalb befreundeter Adelsfamilien, wobei seitens der Schuldner auf ein europaweites intra-adeliges Netzwerk zurückgegriffen werden konnte.¹¹⁷⁵ So z.B. auch bei Wenzel Joseph Graf von Leiningen-Neidenau (1738-1825, im Jahre 1806 ins Großherzogtum Baden mediatisiert mit Besitzungen aber auch in Württemberg),¹¹⁷⁶ der sich von Carl Ludwig Christian Graf von Wartensleben (1733-1805), bis 1803 Titular-Oberstleutnant im Oberrheinischen Kreis und dann Obrist der preußischen Armee,¹¹⁷⁷ 1.000 Gulden geliehen aber nur teilweise zurückgezahlt hatte, weswegen seine Erben einen Gantprozess gegen Graf von Leiningen-Neidenau anstrebten.¹¹⁷⁸ Werden jeweils die Anzahl der Gläubiger mit den dazugehörigen Leihsummen verglichen, deutet sich an, dass ein Großteil der Gläubiger zwar bürgerlich war, d.h. deutlich weniger adelige als bürgerliche Gläubiger identifiziert werden konnten, die adeligen Gläubiger aber i.d.R. deutlich höhere Geldsummen zur Verfügung stellten.

Im Gantfall *Joseph Keller Freiherr von Schleithem zu Nordstetten* dominierten bürgerliche Kreditgeber sowohl bezogen auf die Kreditsumme als auch bezogen auf die Anzahl an Gläubigern, da sich unter jenen mehr als 50 bürgerliche Kreditoren fanden.¹¹⁷⁹ Dennoch hatten auch Schleithem und insbesondere sein Vater, der für einen Großteil der aufgenommenen Schulden verantwortlich war, befreundete und verwandte Adelsfamilien als Kreditgeber in Anspruch genommen. Unter den Gläubigern fanden sich insgesamt sieben Adelige, die mit ca. 20.923 Gulden immerhin 13,4 Prozent der angenommenen Gesamtschuldensumme von 175.270 Gulden als Gläubiger trugen.¹¹⁸⁰ Hinsichtlich der Mittelwerte der jeweiligen Schuldensummen unterschieden sich die adeligen und die bürgerlichen Kreditgeber jedoch nicht, da Schleithem seinen adeligen Kreditoren im Durchschnitt 2.989 Gulden und seinen bürgerlichen Kreditoren durchschnittlich 2.933 Gulden schuldete, im Schleithem'schen Gantfall die verliehenen Geldsummen der adeligen Gläubiger also nicht höher waren als jene der bürgerlichen Kreditoren.

Bei *Karl Friedrich Freiherr von Adelsheim zu Wachbach* bestanden zunächst sogar ausschließlich Schulden bei adeligen Gläubigern: So hatte er (noch minderjährig) 4.000 Gulden bei Sebastian und Johann Michael von Rath aufgenommen, während er insgesamt 1.000

¹¹⁷⁵ Vgl. Kapitel 6.3.

¹¹⁷⁶ *Gehrlein, Thomas*: Das Haus Leiningen. 900 Jahre Gesamtgeschichte mit Stammfolgen (= Deutsche Fürstenthäuser, Heft 32). Werl 2011, S. 20f.

¹¹⁷⁷ *Wurzbach, Constantin von*: Wartensleben, die Grafen von, Genealogie. In: *Ders.* (Hrsg.): Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich. Wien 1886, Band 56, S. 110-112.

¹¹⁷⁸ HStA Stuttgart, E 40/33, Bü 134 („Schuldforderung des Grafen Karl Christian von Wartensleben gegen den Grafen von Leiningen-Neidenau“, 6. Juli bis 12. September 1806).

¹¹⁷⁹ Vgl. Kapitel 5.2.1.

¹¹⁸⁰ Ebenda.

Gulden seinem Vater Ferdinand schuldete.¹¹⁸¹ Um die Schulden bei den Gebrüdern von Rath zu begleichen, nahm Karl Friedrich in den folgenden Jahren sukzessive Schulden bei Bürgerlichen auf. Auch im Jahre 1810 betrug der Anteil an Schulden bei Adeligen (aufgrund von jahrelang aufgelaufenen Zinsen) noch knapp 63 Prozent, während es 1812 nach der Kreditaufnahme bei Lämmle Loew noch knapp 51 Prozent waren.¹¹⁸²

Im Teilkonkurs der *Brüder vom Holtz zu Alfdorf* dominierten sowohl hinsichtlich der Anzahl der Gläubiger als auch hinsichtlich der Schuldsumme bürgerliche Gläubiger: Bezogen auf die Gesamtzahl der Kreditoren standen hier sieben adeligen Gläubigern 40 von bürgerlicher Herkunft gegenüber. Bezogen auf die Schuldensumme von knapp 110.000 Gulden, für welche die Namen der Kreditoren bekannt sind,¹¹⁸³ entfielen mit 15.000 Gulden gut 14 Prozent auf adelige Gläubiger,¹¹⁸⁴ namentlich auf Julius Graf von Soden, während für die sechs weiteren adeligen Gläubiger die Kreditsummen nicht in den württembergischen Akten überliefert wurden. Im Gantfall gegen den *Reichstruchsess von Waldburg* waren hingegen überhaupt keine adeligen Gläubiger, sondern ausschließlich Bürgerliche beteiligt.¹¹⁸⁵

Das weiter oben beschriebene Ungleichgewicht zwischen der Anzahl an Gläubigern (zugunsten von bürgerlichen Gläubigern) und der jeweils verliehenen Summen (zugunsten der adeligen Gläubiger) zeigt sich auch z.B. im Gantfall des *Gottlieb Graf von Etdorf*: Bezogen auf die gesamte Anzahl an Gläubigern (also sowohl, deren Forderungen im Prozess von 1806 berücksichtigt wurden und jenen, die keine Berücksichtigung erhielten), ist erkennbar, dass von den insgesamt 37 Gläubigern mit dem Franz Fürst von Hohenlohe und Alois Graf von la Rosée nur zwei Gläubiger adelig waren, die Schulden bei beiden aber in etwa die Hälfte der Gesamtschulden ausmachten: So hatte Fürst Franz von Hohenlohe Gottlieb Graf von Etdorf einen Kredit über 6.000 Gulden gewährt,¹¹⁸⁶ während es bei Alois Graf von la Rosée 5.000 Gulden waren,¹¹⁸⁷ zusammen also 11.000 Gulden, was 50,5 Prozent der angenommenen Mindestgesamtschuldenshöhe von ca. 21.783 Gulden entspricht.¹¹⁸⁸ Beide Adelige entstammten dem europäischen Hochadel, während sich keinerlei Finanzverbindungen zu Mitgliedern des ritterschaftlichen Adels nachweisen lassen. Die restlichen 49,5 Prozent der Schulden verteilten sich auf 35 nicht-adelige Gläubiger, vor allem auf Handwerker aus der Region Ellwangen, die anhand von nicht bezahlten Rechnungen oder Schuldscheinen jeweils kleinere Summen an zu begleichenden Schulden nachweisen konnten. Auffällig bei den bürgerlichen Gläubigern ist eine ausgesprochene Heterogenität bezogen auf deren soziostrukturellen Hintergrund: So waren es mitnichten nur Kaufleute, bei denen Gottlieb Graf

¹¹⁸¹ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 60.

¹¹⁸² StA Ludwigsburg, D 69, Bü 61.

¹¹⁸³ Vgl. Kapitel 5.3.3.

¹¹⁸⁴ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 15 (Urteilsabschrift vom 17. Januar 1807).

¹¹⁸⁵ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 23.

¹¹⁸⁶ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Protokoll 153.

¹¹⁸⁷ Ebenda.

¹¹⁸⁸ Vgl. Kapitel 5.2.5.

von Etzdorf Schulden aufgenommen hatte, sondern auch Schneider, Ärzte, Maler, Schreiner, Schlosser, Notare oder Schumacher.¹¹⁸⁹

Bei *Sigismund Graf von Etzdorf* war der Anteil an adeligen Gläubigern noch geringer: Karl Freiherr von Walden-Gross-Laupheim, Domkapitular in Augsburg, war im Gantprozess von 1803/04 der einzige vom Stand der Adligen unter der Gesamtanzahl (n = 36) der bekannten Gläubiger. Die von ihm an Sigismund verliehene Summe in Höhe von 100 Gulden entsprach nur 3 Prozent derjenigen Schuldensumme, bei welcher die Gläubiger namentlich bekannt waren (2.925 Gulden),¹¹⁹⁰ bzw. nur 1 Prozent der angenommenen Gesamtschuldenlast in Höhe von 9.422 Gulden.¹¹⁹¹ Auch im zweiten Prozess von 1809 war der Anteil an adeligen Gläubigern gering, allerdings höher als im ersten Prozess 1803/1804: Insgesamt fanden sich unter den 47 Gläubigern mit Franz Fürst von Hohenlohe, der auch als Gläubiger von Gottlieb Graf von Etzdorf in Erscheinung trat, Freiherr von Walden, der auch schon im ersten Prozess als Gläubiger auftrat, dem Rittmeister Friedrich Ferdinand Ludwig Freiherr von Falckenhau- sen und dem Baron von Eichenheim insgesamt fünf adelige Gläubiger, denen Sigismund 390,80 Gulden und damit 5,8 Prozent der Gesamtschuldensumme dieses Prozesses schul- dete.¹¹⁹² Sigismund Graf von Etzdorf hatte in beiden Prozessen also fast ausschließlich Schulden bei Bürgerlichen, wobei insbesondere Handwerker als relevante Gläubigergruppe identifiziert werden können, bei denen sich eine deutliche soziostrukturelle Heterogenität zeigt, da sich unter ihnen Buchbinder, Hutmacher, Schneider, Schuhmacher, Weber, Kauf- leute, Fischer, Metzger, Wirte, Brandweiner, Zinngießer, Maurer, Schreiner, Sattler, Tapezie- rer, Chirurgen, Kutscher und Posthalter finden.¹¹⁹³ Wie in Tabelle 23 dargestellt, entfielen insgesamt 41,26 Prozent sämtlicher Schulden des zweiten Prozesses (Gesamtschulden- summe: ca. 6.790 Gulden) sowie derjenigen Schulden des ersten Prozesses, soweit die Namen der Kreditoren bekannt sind (ca. 2.927 Gulden), auf einzelne Handwerksbetriebe, also 3.989 Gulden und 36 Kreuzer von insgesamt 9.717 Gulden. Dabei zeigt sich jedoch eine branchen-ungleichmäßige Verteilung: Besonders hohe Anteile an der Schuldenmasse kam Schneidern (10,17 Prozent bei insgesamt sechs Schneidern) und Kaufleuten (12,82 Prozent der Schuldensumme bei insgesamt fünf Kaufleuten) zu. Insgesamt entfielen 15,79 Prozent aller Schulden auf die Textil-Branche und 12,82 Prozent auf den Handel, während Sigismund bei Gewerken mit Bezug zu Nahrungs- und Genussmitteln 6,14 Prozent der Ge- samtschulden anhäufte. Bezogen auf die soziostrukturelle Zusammensetzung fällt eine hete- rogenere Struktur der verschiedenen Dienstleistungsbranchen auf, die sich sowohl aus Ta- pezierern und aus Sattlern aber auch aus Chirurgen zusammensetzten. Insgesamt entfielen 5,83 Prozent derjenigen Schulden beider Prozesse, die nur unbenennbaren Gläubigern zu-

¹¹⁸⁹ Vgl. Tabelle 17 und Tabelle 18 in Kapitel 5.2.5.

¹¹⁹⁰ Vgl. Kapitel 5.3.2.5.

¹¹⁹¹ Ebenda.

¹¹⁹² StA Ludwigsburg, D 69, Bü 255.

¹¹⁹³ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 387; StA Ludwigsburg, D 69, Bü 255.

zuordnen waren, auf eben dieses Dienstleistungsgewerbe, während Gewerke des verarbeitenden Gewerbes mit 0,68 Prozent hingegen eine nur untergeordnete Rolle spielten.

Tabelle 23: Quantitative Bedeutung von Handwerkern als Gläubiger in den Gantprozessen gegen Sigismund Graf von Etzdorf

Gläubigerstruktur	Anzahl Gläubiger	Schuldensumme	Anteil an Schulden- summe aus beiden Prozessen mit bekann- ten Kreditoren
Buchbinder	1	98 fl. 16 Kr.	1,01%
Hutmacher	1	35 fl. 45 Kr.	0,36%
Schneider	6	988 fl. 28 Kr.	10,17%
Schuhmacher	1	51 fl. 32 Kr.	0,53%
Weber	1	339 fl. 14 Kr.	3,49%
Textil-Branche gesamt	11	1.513 fl. 25 Kr.	15,79%
Kaufmann	5	1.192 fl. 06 Kr.	12,27%
Höckner	1	53 fl. 03 Kr.	0,55%
Handel gesamt	6	1.245 fl. 09 Kr.	12,82%
Fischer	1	12 fl. 34 Kr.	0,13%
Metzger	1	35 fl. 40 Kr.	0,36%
Wirt	2	83 fl. 12 Kr.	0,85%
Brandweiner	1	466 fl. 35 Kr.	4,80%
Nahrungs- und Genussmittel gesamt	5	598 fl. 01 Kr.	6,14%
Zinngießer	1	30 fl. 04 Kr.	0,31%
Maurer	1	3 fl. 47 Kr.	0,04%
Schreiner	97171	25 fl. 05 Kr.	0,26%
Sattler	1	7 fl. 13 Kr.	0,07%
verarbeitendes Gewerbe ge- samt	4	66 fl. 09 Kr.	0,68%
Tapezierer	1	39 fl. 13 Kr.	0,40%
Chirurg	1	31 fl. 02 Kr.	0,32%
Kutscher	1	35 fl. 55 Kr.	0,37%
Posthalter	1	460 fl. 42 Kr.	4,74%
Dienstleistungsgewerbe ge- samt	4	566 fl. 52 Kr.	5,83%
Summe	30	3.989 fl. 36 Kr.	41,05%

fl. = Gulden, Kr. = Kreuzer

5.3.1.2 Private und institutionelle Gläubiger

Da sich das Banken- und Kreditsystem in Württemberg erst in den 1820er Jahren ausdifferenzierte,¹¹⁹⁴ griffen potentielle Schuldner auf Kredite zurück, die von privaten und institutionellen, nicht finanzaktiven Gläubigern vergeben wurden. Im Gantfall Schleithem von Nordstetten sind mehr als 100 Gläubiger in den Gerichtsakten verzeichnet, die sowohl privat als auch institutioneller Natur waren. Bei den institutionellen Gläubigern muss insbesondere auf das Stift Baden-Baden verwiesen werden, das der Familie des Keller von Schleithem in den 1790er Jahren (also zu einem Zeitpunkt, an dem ein Gantprozess aufgrund des hohen

¹¹⁹⁴ Kollmer 1999, S. 211-230; Spitta 1904.

Schuldenstandes kaum noch abzuwenden war) noch mehrfach Kredite gewährte: „Das Stift Baden hat dem Freiherrn von Schleithem Obermarschall bey dem ehemaligen Stift Kämtzen im Jahr 1793 ein Kapital von 10m und im folgenden Jahr 1794 ein weiteres Kapital von 6.000 fl zu 5% verzinlich dargeliehen. Die deswegen ausgestellten Obligationen sind von dem ehemaligen Oberamt Rothenburg in dessen Bezirk die verpfändete Herrschaft liegt corroborirt und die Zinnßen von dem ersten Kapital seit dem 24. Januar 1797 und von letzteren seit dem 30. December des nämlichen Jahres rückständig. Das disseitige Collegiat- und Schulstift Baden hat von 1898 an sich Mühe gegeben, die richtige Zinnßzahlung zu erwürken“.¹¹⁹⁵ Insgesamt betrug der Schuldenstand beim Stift Baden-Baden 16.200 Gulden, weil Schleithem hier mehrfach Kredite aufgenommen hatte.¹¹⁹⁶ Beim Kollegiatstift Baden-Baden handelte es sich um den mit Vermächtnissen und Rechten ausgestatteten territorialen Besitz der Stiftskirche in Baden-Baden, der 1808 zugunsten des Großherzogtums Baden säkularisiert wurde, was die Auflösung des Stifts zur Folge hatte.¹¹⁹⁷ In der Frühen Neuzeit trat das Stift Baden-Baden immer wieder als allgemeiner Kreditgeber hervor, da es durch Zehnerträge und allerlei Einkünften aus verpachteten Liegenschaften über nicht unbeträchtliche Einnahmen verfügte.¹¹⁹⁸ Daneben hatten Vater und Sohn von Schleithem auch beim Dominikaner-Frauenkloster Horb, das sich in direkter Nachbarschaft zum eigenen Herrschaftsgebiet in Nordstetten befand, sowie bei der Kirchenfabrik Unserer lieben Frauen auf dem Taberwasen und der Kirchenfabrik St. Moritz (beide ebenfalls in Horb) Kredite erhalten.¹¹⁹⁹

Wie u.a. Gilomen nachgewiesen hat, gehörten Klöster in der Frühen Neuzeit zu den gern in Anspruch genommenen Kreditgebern der ländlichen Gesellschaft, woraus für selbige eine bedeutende politische und ökonomische Machtstellung erwuchs.¹²⁰⁰ Für das Stift Baden-Baden ist aber nachgewiesen, dass nur für Personen in den umliegenden Gemeinden sich hierum bewerben konnten,¹²⁰¹ Keller von Schleithem (dessen Territorium Nordstetten aber mehr als 70 Kilometer von Baden-Baden entfernt lag) aber deswegen Kredite erhalten konnte wegen seiner Position u.a. als kemptischer Konferenzminister und Oberhofmarschall,¹²⁰² aber er auch das Amt des Obermarschall des Stifts Kärnten ausübte, das enge Beziehungen

¹¹⁹⁵ HStA Stuttgart, E 40/ 33, Bü 142, fol. 1.

¹¹⁹⁶ Vgl. Kapitel 5.2.1.

¹¹⁹⁷ *Andermann, Kurt*: Kollegiatstift Baden-Baden – Geschichte. In: *Landesarchiv Baden-Württemberg* (Hrsg.): *Klöster in Baden-Württemberg*. Stuttgart o.J. URL: <https://www.kloester-bw.de/klostertexte.php?kreis=&bistum=&alle=&ungeteilt=&art=&orden=&orte=&buchstabe=&nr=252&thema=Geschichte> (Zugriff: 21.05.2019).

¹¹⁹⁸ Ebenda.

¹¹⁹⁹ Vgl. Kapitel 5.2.1.

¹²⁰⁰ *Gilomen, Hans-Jörg*: Klöster und Spitäler als Kreditgeber der ländlichen Gesellschaft. Hilfe oder Ausbeutung? In: *Andermann, Kurt/ Fouquet, Gerhard* (Hrsg.): *Zins und Gült. Strukturen des ländlichen Kreditwesens in Spätmittelalter und Frühneuzeit* (= *Kraichtaler Kolloquien*, Bd. 10). Epfendorf 2016, S. 69-92.

Auch Kirchengemeinden selbst traten häufig als Kreditgeber für die umliegenden Gemeinden auf. Lubinski hat nachgewiesen, dass im Jahre 1753 ein Großteil der durch die Mecklenburg-Strelitzer Kirchen vergebenen Kredite an Adelige gingen, vgl. *Lubinski* 1997, S. 147.

¹²⁰¹ *Andermann* o.J.

¹²⁰² *Schreckenstein* 1871, S. 592; *Hellstern* 1971, S. 204; *Kollmer* 1979, S. 378.

zum Stift Baden-Baden pflegte.¹²⁰³ Daneben bestanden Schulden in Höhe von 30.418 Gulden und 36 Kreuzern bei den drei Landschaftskassen von Kempten, Rexingen (bei Horb) und Vorderösterreich.¹²⁰⁴ Landschaftskassen verwalteten in der Frühen Neuzeit die Gelder der Landstände in den einzelnen Territorien und verwahrten z.B. die entrichteten Steuereinnahmen,¹²⁰⁵ traten daneben aber auch als ‚Kreditinstitute‘ auf, da sie als Vorgänger moderner Genossenschaftsbanken Kredite an die jeweiligen Untertanen der Landschaft vergaben.¹²⁰⁶ Adam Heinrich Keller von Schleithem erhielt bei drei Landschaftskassen unterschiedlicher Territorien (Baden, Vorderösterreich und Kempten) Kredite, da er in allen dreien entweder politische Funktionen wahrnahm oder als Lehnsherr Herrschaft ausübte.¹²⁰⁷

Grundsätzlich dominierten beim Gantfall Schleithem von Nordstetten aber private Gläubiger, was auch für die Gantfälle der anderen untersuchten Familien postuliert werden kann. Im Gantfall des *Karl Friedrich Freiherrn von Adelsheim zu Wachbach* fanden sich überhaupt keine institutionellen Kreditgeber, während es bei den *Gebrüdern vom Holtz zu Alfdorf* gleich vier Institutionen waren: Im einzelnen hatten Großvater und Vater derer vom Holtz bei der Alfdorfer Stiftung des Heiligen St. Stephan, bei der Stiftung der Heiligen Katharina zu Amlishagen, bei der Stiftung zu Dinkelsbühl und der Crailsheimer Stiftung zu Ansbach Kredite in Anspruch genommen und damit mit Fokus auf die institutionellen Gläubiger ausschließlich bei kirchlichen Kreditoren Geldmittel zur Verfügung gestellt bekommen.¹²⁰⁸ Bedeutsam ist, dass beim Gantfall vom Holtz intrafamiliäre Vermögensverschiebungen und Stiftungsgelder zu institutionellen Krediten verschmolzen: So war die Stiftung des Heiligen St. Stephan einst von Gottfried Freiherr vom Holtz zu Alfdorf zur Verwaltung des Kirchenvermögens der Kirche

¹²⁰³ HStA Stuttgart, E 40/ 33, Bü 142, fol. 1.

¹²⁰⁴ Vgl. Kapitel 5.2.1.

¹²⁰⁵ Es ist mitnichten so, dass in der Frühen Neuzeit eine Steuerfreiheit für den Adel per se bestand. Am unstrittigsten war die Idee der Steuerfreiheit noch für den ritterschaftlichen Adel, der durch Steuern nicht doppelt belastet werden sollte, da er ja Ritterdienste z.B. im Verteidigungsfall zu erbringen hatte. Anders gestaltete sich die Situation für den städtischen Adel, der durch die Verbindung von Bürgerrecht und Steuerpflicht durchaus zur Abgabe von Steuern verpflichtet war. Vgl. hier z.B. *Isenmann, Eberhard*: Reichsfinanzen und Reichssteuern im 15. Jahrhundert. In: *Zeitschrift für historische Forschung* 7 (1980), S.1-75, S.129-218, S.158 und S.163ff., *Erler, Adalbert*: Bürgerrecht und Steuerpflicht im mittelalterlichen Städtewesen mit besonderer Untersuchung des Steuereides. 2. Auflage, Frankfurt am Main 1963, S.18ff. und zusammenfassend *Sahm, Reiner*: Steuern in der Frühen Neuzeit. In: *Ders.*: Theorie und Ideengeschichte der Steuergerechtigkeit. Eine steuertheoretische, steuerrechtliche und politische Betrachtung. Wiesbaden 2019, S. 23-36, hier: S. 34f.

Da die Schleithems in unterschiedlichen Territorien einerseits dem ritterschaftlichen Adel zugehörig waren (in Nordstetten), andererseits als städtischer Adel politische Funktionen ausübten (u.a. in Kempten), ergibt sich das komplexe Phänomen, dass sie einerseits keine Steuern zu entrichten hatten, innerhalb des von ihnen beherrschten Territoriums allerdings zur Erhebung von Reichsabgaben bei der von ihnen lehnsabhängigen Bevölkerung verpflichtet waren, die sie dann an die Landschaftskassen weiterzuleiten hatten, andererseits aber in Kempten durchaus steuerpflichtig waren. Die Schulden bei den drei Landschaftskassen stellten aber wohl Kreditschulden und keine Steuerschulden dar, vgl. StA Ludwigsburg, D 69, Bü 35 Blatt 3 und Blatt 15, sowie HStA Stuttgart, B 40, Bü 1618, Blatt 125. Die Thematik Steuern und Steuerschulden des Adels in der Frühen Neuzeit ist bisher noch nicht systematisch untersucht worden.

¹²⁰⁶ Vgl. hier z.B. *Schöntag, Wilfried*: Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz. Das Bistum Konstanz 6. Das reichsunmittelbare Prämonstratenserstift Marchtal (= *Germania Sacra: Die Kirche des Alten Reiches und ihre Institutionen*, Dritte Folge, Bd. 5). Berlin, Boston 2012, S. 307f.

¹²⁰⁷ Kapitel 5.3.2.1.

¹²⁰⁸ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 15 (Urteilsabschrift vom 17. Januar 1807).

St. Stephan gestiftet worden, deren Bau der Kirche er selbst in Auftrag gegeben hatte.¹²⁰⁹ Im Oktober 1776 (und damit knapp ein Jahr vor Gottfrieds Tod) wurde die evangelische Kirche St. Stephanus in Alfdorf geweiht, die zum Rittergutsbesitz und damit zum Herrschaftsgebiet derer vom Holtz zugehörig war,¹²¹⁰ weswegen seit 1628 hier auch das Kirchenpatronat der Familie zustand.¹²¹¹ Ähnliche Verhältnisse können bei der ebenfalls als Kreditgeber auftretenden Stiftung der Heiligen Katharina zu Amlshagen angenommen werden: Diese war insofern mit der Familie vom Holtz liiert, als dass sie 1730 als eine gemeinschaftliche Stiftung der damaligen Gutsherrn des Ortes Johann Kaspar von Clengel und Eberhard Maximilian Freiherr vom Holtz gegründet wurde,¹²¹² wobei letzterer der Vater von Gottlieb Senior war.¹²¹³ Über die Kontakte derer vom Holtz zur Dinkelsbühler Stiftung und zur Crailsheimer Stiftung zu Ansbach ist wenig bekannt, auch hier können jedoch familiäre Verbindungen angenommen werden. In Dinkelsbühl war Gottfried Senior häufiger zugegen, weswegen auch einige seiner Kreditoren der im Schwäbischen Reichskreis immatrikulierten fränkischen Reichstadt entstammten,¹²¹⁴ ferner heiratete er hier 1713 Sophie Juliane Elisabeth von Bovinghausen-Wallmerode, die mütterlicherseits mit den Herren von Crailsheim verwandt war, welche die Crailsheimer Stiftung in Ansbach (wo Eberhard Maximilian als Kammerjunker tätig war) gestiftet hatten.¹²¹⁵

Beim Gantfall von *Gottlieb Graf von Etdorf* treten als institutioneller Gläubiger lediglich die Bruderschaft Zum guten Tod in Ellwangen sowie der Michaels-Orden in München auf: Bei der Bruderschaft bestanden Schulden in Höhe von 500 Gulden,¹²¹⁶ während Graf von Etdorf dem Michaels-Orden 80 Gulden schuldete.¹²¹⁷ Die ‚Bruderschaft zum guten Tod‘ (auch als ‚Bruderschaft von der Todesangst Christi‘ bezeichnet), wurde 1648 von einigen Jesuiten gegründet und hatte zum Ziel, für einen gnädigen Tod bei katholischen Gläubigen mit lebensbedrohenden Krankheiten zu beten.¹²¹⁸ Insbesondere in Territorien mit katholisch-dominierter Bevölkerung waren Bruderschaften (die größtenteils schon vor der Reformation entstanden) in der Frühen Neuzeit ähnlich wie Klöster oder Stifte¹²¹⁹ auf den städtischen Kreditmärkten aktiv, indem sie festverzinsliche Kredite an finanziell besser gestellte Personen vergaben, da sie sich den Kredit häufig durch eine Immobilie als Hypothek absichern

¹²⁰⁹ *Memmert, Günter*: Die Stadtkirche in Aalen und die Stephanuskirche in Alfdorf: zum Typus der protestantischen Quersaalkirche im schwäbischen Barock. Dissertation Universität Stuttgart, Stuttgart 2010, S. 103-115.

¹²¹⁰ *Cast* 1844, S. 235f. Vgl. auch *Schahl, Adolf*: Die Kunstdenkmäler in Baden-Württemberg. Rems-Murr-Kreis. München, Berlin 1983, S. 80.

¹²¹¹ Ebenda.

¹²¹² *Fromm, Christian Ludwig*: Beschreibung des Oberamts Gerabronn. Stuttgart und Tübingen 1847, S. 106.

¹²¹³ *Cast* 1844, S. 236.

¹²¹⁴ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 15 (Rechtsvergleich, 8. Juli 1812).

¹²¹⁵ *Holtz* 1891, S. 150f.

¹²¹⁶ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386 (betr. Konkursverfahren Gottlieb Graf von Etdorf, Rectifikation vom 6. Februar 1806).

¹²¹⁷ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Protokoll 153.

¹²¹⁸ Vgl. *Ebner, Robert*: Todesangst-Christi-Bruderschaften oder Bruderschaften vom guten Tod in Franken: eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der Bruderschaft in Nürnberg. In: Bayerische Blätter für Volkskunde Ser. NF 7 (2005), S. 45-66.

¹²¹⁹ *Gilomen* 2016, S. 69-92.

ließen.¹²²⁰ Bei der Familie der Grafen von Etdorf können sehr gute Kontakte zu den Oberen der Bruderschaft in Ellwangen angenommen werden, da Gottlieb von Etdorf u.a. die Position als Vizedom in Ellwangen bekleidete und sein Sohn Sigismund ebendort als Domkapitular tätig war.¹²²¹ Der Michaels-Orden existierte in Bayern, in Köln und in der Kurpfalz seit 1693 und verstand sich als Vereinigung von katholischen Adeligen (Nicht-Adelige konnten nicht Mitglied werden), die unter dem Schutz des Erzengels Michael den Katholizismus verteidigen wollten.¹²²² Das Schuldenvolumen bei den beiden genannten institutionellen Kreditgebern betrug beim Gantfall des Gottlieb Graf von Etdorf mit 580 Gulden aber nur 2,7 Prozent der angenommenen Mindestgesamtschuldenshöhe, der überwiegende Teil seiner Schulden waren also bei privaten Gläubigern angehäuften, davon etwa die Hälfte bei adeligen und die andere Hälfte bei bürgerlichen Gläubigern, wobei nur 2 von insgesamt 37 Gläubigern adelig waren.¹²²³ Bürgerliche Gläubiger setzen sich dabei sowohl aus Handwerkern (Knopfmacher, Schneider, Zimmermänner, Forkenmacher...) als auch aus Akademikern zusammen (Notare, Anwälte, Pfarrer).¹²²⁴

Unter den namentlich bekannten Gläubigern im ersten Gantprozess gegen *Sigismund Graf von Etdorf* 1803 fand sich mit der Forstabteilung der geistigen Verwaltung in Ellwangen nur ein einziger institutioneller Gläubiger. Bei der geistigen Verwaltung in Ellwangen war Siegesmund selbst als Domkapitular tätig, bei der Forstabteilung hatte er u.a. Brennholz bestellt, aber zwei Rechnungen nicht bezahlt, die Gesamtsumme der Verbindlichkeiten in Höhe von 54 Gulden und 56 Kreuzern entsprach jedoch nur 0,6 Prozent der angenommenen Gesamtschuldenlast des ersten Gant-Prozesses. Dennoch waren die Schulden für Brennholz hoch, wird der durchschnittliche Preis für Brennholz zugrunde gelegt: Dieser betrug im Oberamt Blaubeuren für das Jahr 1830 zwischen 4 Gulden und 7 fl. 20¹²²⁵ je nach Holzart pro Klafter Holz,¹²²⁶ wobei für die Zeit um 1800 deutlich geringere Preise angenommen werden können.¹²²⁷ Mehr als 99 Prozent der von Sigismund im ersten Prozess angehäuften Schulden lagen demnach bei privaten Gläubigern. Auffällig oft finden sich unter den namentlich

¹²²⁰ Vgl. z.B. die Ausführungen bei *Frank, Thomas*: Bruderschaften als Bank. Italienische Beispiele des 15. und 16. Jahrhunderts. In: *Lobenwein, Elisabeth/ Scheutz, Martin/ Weiß, Alfred Stefan* (Hrsg.): Bruderschaften als multifunktionale Dienstleister der Frühen Neuzeit in Zentraleuropa (= Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Bd. 70). Wien 2018, S. 135-144, hier: S. 139. Z.B. für die Priesterbruderschaft Georgs-Kaland in Göttingen wurde eine bedeutende Rolle als Kreditgeber in direkter Konkurrenz zu Klöstern auf dem frühneuzeitlichen Kreditmarkt nachgewiesen, vgl. *Prietzl, Malte*: Der Göttinger Georgs-Kaland. Eine Bruderschaft als Kreditinstitut und stiftsähnliche Pfründanstalt. In: *Göttinger Jahrbuch* 37 (1989), S. 51-70.

¹²²¹ *Ersch/ Gruber* 1843, S. 403f; *Kneschke* 1861, S. 170f; *Volkert* 1983, S. 508; *Jacobi* 1794, S. 272.

¹²²² Vgl. *Klenau, Arnhard Graf*: Orden in Deutschland und Österreich. Band II. Offenbach 2008, S. 126.

¹²²³ Vgl. Kapitel 5.3.2.5.

¹²²⁴ Vgl. Tabelle 17 und Tabelle 18 in Kapitel 5.2.5.

¹²²⁵ *Memminger, Johann Daniel Georg*: Beschreibung des Oberamts Blaubeuren. Stuttgart und Tübingen 1830, S. 69.

¹²²⁶ Ein Klafter entsprach 3 Raummetern.

¹²²⁷ Vgl. *Radkau, Joachim*: Holzverknappung und Krisenbewußtsein im 18. Jahrhundert. In: *Geschichte und Gesellschaft* 9 (1983), H. 4, S. 513-543. Die Entwicklung der Brennholz-Preise im beginnenden 19. Jahrhundert hat am Beispiel des Spessarts Hölzl aufgezeigt, vgl. *Hölzl, Richard*: Umkämpfte Wälder: Die Geschichte einer ökologischen Reform in Deutschland 1760-1860. Frankfurt am Main, New York 2010, S. 283f, S. 537f.

bekanntem Gläubigern Schneidermeister:¹²²⁸ Vier von elf der im Verfahren von 1803/1804 namentlich bekannten Gläubiger waren Schneider, die Summe an Schulden betrug hier immerhin acht Prozent der Gesamtschuldenmenge. Ersichtlich aus den Akten ist ferner, dass Sigismund nach Beginn des Kreditverfahrens weiterhin Kunde bei den Schneidermeistern war, nun aber ließ er jetzt nur noch Ausbesserungen an vorhandenen Uniformen durchführen und keine neuen Objekte anfertigen und bezahlte entsprechende Aufträge wohl in bar.¹²²⁹ Im Durchschnitt schuldete Sigismund jedem der vier Schneidermeister 193 Gulden (Median: 155 Gulden), was wohl höher war als der Jahresverdienst eines Meisters im Schneiderhandwerk.¹²³⁰

Im zweiten Gant-Prozess gegen Sigismund Graf von Etdorf 1807/1808 finden sich ausschließlich private Gläubiger, da es Sigismund offenbar nicht gelang, bei institutionellen Gläubigern an Geldmittel zu kommen, eben, weil die Schuldenaufnahme bereits stattfand, während er gleichzeitig die Schulden des ersten Prozesses abzahlte. Wie dargestellt, entfielen ca. 41 Prozent der Schulden auf Handwerker, während der Rest auf bürgerliche Kreditgeber entfiel.¹²³¹

5.3.2 Schulden-/ Gläubigerstruktur und -netzwerk

5.3.2.1 Gläubigerstruktur im Gantfall Schleithem von Nordstetten

In Abbildung 17 ist das Gläubigernetzwerk von Adam Heinrich Keller von Schleithem zu Nordstetten und seines Sohnes Joseph dargestellt. Da nicht bei allen Schulden zweifelsohne nachgewiesen werden konnte, wer von beiden die Kredite jeweils aufgenommen hatte,¹²³² Joseph als Erbe und als Gesamtschuldner im Gantprozess auftrat, wurde im Rahmen der Netzwerkanalyse von einem gemeinsamen Gläubigernetzwerk ausgegangen. Ersichtlich ist, dass sich die Gläubiger sechs verschiedenen Clustern zuordnen lassen: Demnach finden sich unter den Gläubigern Bürgerliche bei denen sich keine weiteren Hinweise auf ihren Beruf fanden, sowie Kaufleute, zweitens Bürgerliche, die explizit im Funktionssystem der Politik, Verwaltung oder Kirche tätig waren, drittens Handwerker, viertens jüdische Händler oder Geschäftsleute, fünftens adelige Gläubiger sowie sechstens institutionelle Kreditgeber. Ersichtlich ist, dass sich die höchste Anzahl an Gläubigern in der Gruppe der Bürgerlichen resp. Kaufleuten fand, wo insgesamt Forderungen von 19 Kreditoren enthalten waren, darunter Forderungen der zwei Handelshäuser Faber und Konsorten in Meersburg¹²³³ und Franz Gonney & Mayr in Augsburg.¹²³⁴ Letzteres gehörte zu den angesehensten Handelshäusern

¹²²⁸ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 387.

¹²²⁹ Ebenda.

¹²³⁰ Vgl. z.B. *Schneider, Lothar*: Der Arbeiterhaushalt im 18. und 19. Jahrhundert. Dargestellt am Beispiel des Heim- und Fabrikarbeiters (= Beiträge zur Ökonomie von Haushalt und Verbrauch, Heft 4). Berlin 1967, S. 34.

¹²³¹ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 255.

¹²³² Vgl. Kapitel 5.2.1.

¹²³³ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 47.

¹²³⁴ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 46.

Augsburgs ihrer Zeit, das vor allem auf Tuchwaren spezialisiert war.¹²³⁵ Daneben fanden sich in diesem Cluster noch zehn weitere Händler, der Rest (insgesamt sieben Kreditoren) waren Bürgerliche vornehmlich aus Nordstetten. Während bei den sieben adeligen Gläubigern Kreditschulden bestanden (hier also offiziell Geldsummen verliehen wurden), fanden sich bei den beiden Handelshäusern und den zehn Händlern keine direkten Kredite, sondern unbezahlte Rechnungen für gelieferte aber nicht bezahlte Waren.¹²³⁶ Analoges kann für die Schulden im Cluster der Handwerker angenommen werden: Hier fanden sich unbezahlte Rechnungen u.a. von Apothekern, Schustern und Golddrahtziehern, sowie einen nicht bezahlten Lidlohn.¹²³⁷

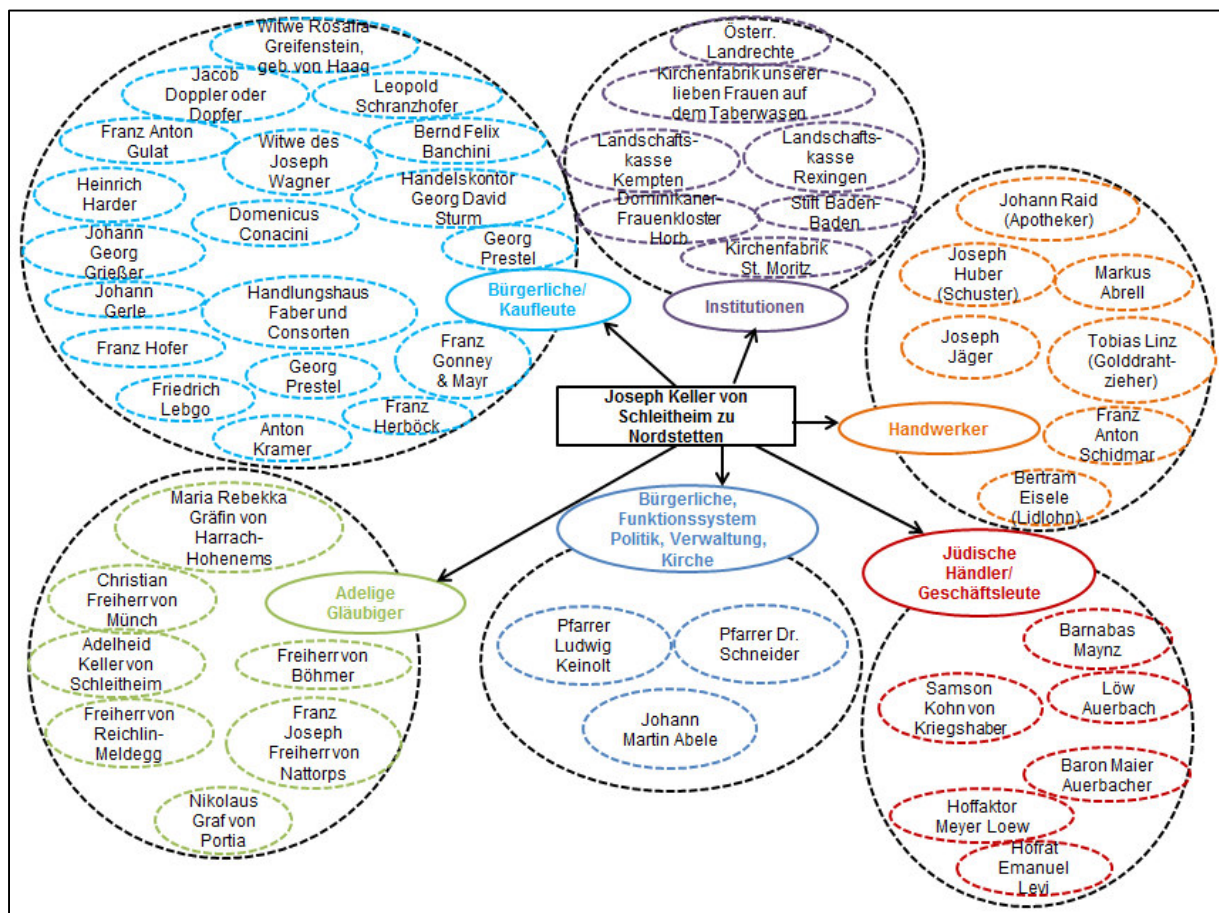


Abbildung 17: Gläubigernetzwerk im Prozess gegen Joseph von Schleithem zu Nordstetten nach soziostrukturellen Merkmalen

In allen anderen vier Clustern waren hingegen ausschließlich Kreditschulden vorherrschend, Vater und Sohn von Schleithem hatten sich also insgesamt bei sieben adeligen Kreditgebern, sowie bei drei Bürgerlichen aus dem Funktionssystem von Politik, Verwaltung und Kirche und bei sechs jüdischen Geschäftsleuten Geldsummen geliehen, ferner hatten sie bei

¹²³⁵ Stetten, Paul von: Beschreibung der Reichs-Stadt Augsburg, nach ihrer Lage jetzigen Verfassung, Handlung und den zu solcher gehörenden Künsten und Gewerben auch ihren andern Merkwürdigkeiten. Augsburg 1788, S. 133.

¹²³⁶ Vgl. auch Kapitel 5.2.1.

¹²³⁷ Ebenda.

insgesamt sieben institutionellen Kreditgebern Kredite aufgenommen.¹²³⁸ Damit zeigt sich eine eher heterogene Struktur des Gläubigernetzwerkes, da Schulden sowohl durch Kredite als auch durch nicht beglichene Rechnungen entstanden und Kredite sowohl informell über befreundete Adelige und Bürgerliche als auch formell durch hauptberufliche Geldverleiher als auch über Institutionen vergeben wurden, bzw. Vater und Sohn von Schleithem in allen drei Sphären über ausreichend gute Kontakte und soziales Kapital verfügten, um sich Geldmittel borgen zu können. Bei den hauptberuflichen Geldverleihern handelte es sich im Gantfall Schleithem zu Nordstetten i.d.R. um Schutzjuden, die mit dem Kreditgeschäft eine bedeutsame Nische besetzten, die ihnen wirtschaftliches Überleben und Anerkennung erbrachten.¹²³⁹ Im Einzelnen hatten Adam Heinrich und Joseph von Schleithem hier Kredite von Barnabas Maynz, Löw und Maier Auerbacher, Emmanuel Levi, Meyer Loew und Samson Kohn von Kriegshaber in Anspruch genommen.¹²⁴⁰ Die Herkunft von Barnabas Maynz konnte nicht abschließend geklärt werden, vermutlich lebte und arbeitete er im Badischen in Kenzingen oder Freiburg.¹²⁴¹ Alle anderen genannten Personen waren in Nordstetten im Judenviertel in unmittelbarer Nähe zum Schloss wohnhaft, wo sie von den Herren von Schleithem als Schutzjuden angesiedelt wurden und eine eigene Gemeindestruktur etablierten.¹²⁴² Anders als bei den anderen hier behandelten Gantfällen, bei denen (wie noch zu zeigen sein wird), immer dann, wenn Kredite von jüdischen Geldverleihern bemüht wurden, diese von Kreditoren in anderen Städten oder Gemeinden stammten,¹²⁴³ waren die jüdischen Geldgeber derer von Schleithem also fast durchgängig auch Untertanen derselben. Dies trifft auch auf Samson Kohn von Kriegshaber zu, dessen Familie ursprünglich aus der Region Augsburg stammte (Stadtteil Kriegshaber), dann aber nach Nordstetten umgesiedelt wurde.¹²⁴⁴ Zu den bekanntesten jüdischen Familien in Nordstetten gehörten die Auerbachs: 1629 wurde erstmals ein Jud Auerbacher aus Nordstetten genannt, der in Herrenberg getauft wurde. Eine neue Synagoge wurde in Nordstetten 1767 eingeweiht, als Rabbiner war hier Moses Baruch Auerbacher (1726-1802) tätig, der Onkel und Vater von Löw Auerbacher und Maier Auerbacher war,¹²⁴⁵ die beide als Gläubiger im Gantfall Schleithem auftraten. Moses Enkel Berthold Auerbach (eigentlich Moses Baruch Auerbacher) gehörte später zu den bekanntesten deutschen Dichtern und Schriftstellern des 19. Jahrhunderts.¹²⁴⁶

¹²³⁸ Ebd.

¹²³⁹ Vgl. z.B. *Stern* 2008, S. 26f.; *Maisch* 1992, S. 182; *Elkar* 2013, S. 40.

¹²⁴⁰ Vgl. Kapitel 5.2.1.

¹²⁴¹ HStA Stuttgart, B 40, Bü 1618, Blatt 125.

¹²⁴² Vgl. *Hahn/ Krüger* 2007, S. 520-522; *Paulus* 1865, S. 224; *Sauer, Paul*: Die jüdischen Gemeinden in Württemberg und Hohenzollern. Denkmale, Geschichte, Schicksale. Stuttgart 1966, S. 136-139.

¹²⁴³ Vgl. Kapitel 5.3.2.3.

¹²⁴⁴ *Hahn/ Krüger* 2007, S. 520-522; *Sauer* 1966, S. 136-139.

¹²⁴⁵ Ebenda.

¹²⁴⁶ *Bettelheim, Anton*: Auerbach, Berthold. In: Allgemeine Deutsche Biographie (ADB), Band 47 (1903), S. 412-419.

Insgesamt finden sich im Kreditnetzwerk derer von Schleithem sieben adelige Gläubiger, darunter *Maria Rebekka Gräfin von Harrach-Hohenems* (1742-1806), die seit 1759 formell dem Reichshof Lustenau als Regentin vorstand¹²⁴⁷ und Adam Heinrich Keller von Schleithem in den 1760er Jahren einen Kredit in Höhe von 2.400 Gulden gewährt hatte.¹²⁴⁸ Leider geht aus den Archivalien nicht hervor, wie beide in Verbindung standen, ergo, wie es Keller von Schleithem gelang, bei der Gräfin einen Kredit zu erbitten, es deutet sich aber an, dass beide über ihr beruflich-funktionelles Netzwerk einander bekannt waren. Sowohl Lustenau (Teil der vorarlbergischen Herrschaft) als auch Nordstetten (als Teil Hohenbergs in die Schwäbisch-Österreichische Landschaft eingebunden)¹²⁴⁹ waren Territorien Vorderösterreichs¹²⁵⁰ und damit des Österreichischen Reichskreises.¹²⁵¹ Wenngleich im Österreichischen Reichskreis (ganz im Gegensatz z.B. zum Schwäbischen Reichskreis)¹²⁵² keine Kreistage abgehalten wurden,¹²⁵³ verweilten sowohl die Gräfin als auch die Herren Keller von Schleithem des häufigeren in Wien und könnten hier einander begegnet sein.¹²⁵⁴ Möglicherweise war man sich auch aus Kempten bekannt, wo Adam Heinrich die Funktion des Erbkämmerers ausfüllte und hier dementsprechend häufig verweilte.¹²⁵⁵ Zumindest für die Fürstabtei Kempten¹²⁵⁶ sind engere Verbindungen zur vorarlbergische Grafschaft Hohenems historisch belegt: So wurde Rupert von Bodman (1646-1728), seit 1678 Fürstabt in Kempten, 1681 vom Kaiser mit der Administration von Hohenems beauftragt, um hier die Hexenprozesse zu

¹²⁴⁷ *Scheffknecht, Wolfgang*: Kleinterritorium und Heiliges Römisches Reich: Der „Embsische Estat“ und der Schwäbische Reichskreis im 17. und 18. Jahrhundert. Konstanz 2018, S. 188-190.

¹²⁴⁸ HStA Stuttgart, B 40, Bü 1618, Blatt 32.

¹²⁴⁹ Vgl. *Quarthal, Franz*: Die besten, getreuesten und anhänglichsten Untertanen. Zur Geschichte der schwäbisch-österreichischen Landstände. In: Beiträge zur Landeskunde 1979 (Heft 1), S. 1-33 und *Layer, Adolf/ Wüst, Wolfgang*: Die habsburgische Besitzungen: Schwäbisch-Österreich und die Vorlande. In: *Kraus, Andreas* (Hrsg.): Geschichte Schwabens bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts (= Handbuch der bayerischen Geschichte, Bd. III, 2). Dritte, neu bearbeitete Auflage, München 2001, S. 347-361.

Die rechtliche Zugehörigkeit von Nordstetten war offenbar komplex. Steuerrechtlich gehörte Nordstetten zu Schwäbisch-Österreich und damit Vorderösterreich, die Keller von Schleithems waren als Herrschaftsträger in Nordstetten aber im Ritterkanton Neckar-Schwarzwald immatrikuliert und übten zeitweise das Amt des Erbkämmerers im Schwäbischen Reichskreis aus, zu dem sie aber ansonsten nicht zugehörig waren, vgl. *Schreckenstein* 1871, S. 592; *Hellstern* 1971, S. 204; *Kollmer* 1979, S. 378.

¹²⁵⁰ Für eine Gesamtübersicht, vgl. *Metz, Friedrich* (Hrsg.): Vorderösterreich. Eine geschichtliche Landeskunde. 2. Aufl. Freiburg i. Br. 1967, S. 797-818.

¹²⁵¹ Vgl. hier: *Gotthard, Axel*: Die habsburgischen Länder und das Alte Reich. In: *Hochedlinger, Michael/ Mata, Petr/ Winkelbauer, Thomas* (Hrsg.): Verwaltungsgeschichte der Habsburgermonarchie in der Frühen Neuzeit, Band 1/1: Hof und Dynastie, Kaiser und Reich, Zentralverwaltungen, Kriegswesen und landesfürstliches Finanzwesen (= Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Bd. 62/1). Wien 2019, S. 360-374, hier: S. 362.

¹²⁵² Die Kreistage stellten für die Adeligen zweifelsohne exzellente Möglichkeiten der Vernetzung mit anderen Adelsfamilien dar, da bei den Kreistagen nicht nur diejenigen Adeligen mit Sitz und Stimme vertreten waren, sondern auch Heerscharen an adeligen Beratern bzw. Inhabern von politischen Ämtern. Eine gute Übersicht für die Verhältnisse im Schwäbischen Reichskreis bietet *Nüske, Gerd Friedrich*: Reichskreise und Schwäbische Kreistände um 1800. In: *Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg* (Hrsg.): Historischer Atlas von Baden-Württemberg: Erläuterungen. Beiwort zur Karte 6,9. Stuttgart 1978.

¹²⁵³ *Rohrschneider, Michael*: Österreich und der Immerwährende Reichstag: Studien zur Klientelpolitik und Parteibildung (1745-1763). Göttingen 2014, S. 107.

¹²⁵⁴ HStA Stuttgart, B 40, Bü 1618, Blatt 32; *Schreckenstein* 1871, S. 592; *Hellstern* 1971, S. 204; *Kollmer* 1979, S. 378.

¹²⁵⁵ *Hippeau* 1790, S. 142.

¹²⁵⁶ Kempten war bis zur ‚Zeitenwende‘ zweigeteilt in den katholischen Fürststift und die evangelische Reichstadt.

beenden und die hohen Schulden abzubauen,¹²⁵⁷ auch in den späteren Jahrzehnten bestanden engere Beziehungen zwischen Hohenems (und damit auch Lustenau) und Kempten.¹²⁵⁸ Der Kredit zwischen der Gräfin von Harrach-Hohenems und den rangniedrigeren Freiherren von Schleithem weist auf eine enge Vernetzung dieser ritterschaftlichen Familie hin, der es auch gelang, sich im Hochadel mit Krediten zu versorgen.

Zu den weiteren adeligen Kreditoren derer von Schleithem gehörte *Christian Freiherr von Münch*, der in Augsburg eine Privatbank leitete (Christian von Münch & Compagnie), die unter ihrem Gründer (Christian von Münchs gleichnamigen Großvater) zu den renommiertesten Banken in Süddeutschland gezählt hatte.¹²⁵⁹ Freiherr von Münch (möglicherweise auch dessen Vater, der bis zu seinem Tod 1780 das Bankhaus leitete) hatte Adam Heinrich Keller von Schleithem einen kleineren Kredit in Höhe von 200 Gulden zur Verfügung gestellt,¹²⁶⁰ als dieser bei einem seiner Besuche in Augsburg zugegen war. Zwischen dem Fürststift Kempten und dem benachbarten Hochstift Augsburg bestanden enge politische Verflechtungen,¹²⁶¹ was häufige Besuche von Adam Heinrich bzw. Joseph Keller von Schleithem in Augsburg in ihrer Eigenschaft als kemptischer Konferenzminister notwendig machte.¹²⁶² Auch das private Verhältnis der Familie Schleithem zum Hochstift Augsburg war gut, da u.a. in den Damenstiften Edelstetten und Augsburg Schwestern und Nichten von Adam Heinrichs Gemahlin Maria Anna Franziska Raßler von Gamerschwang (1726-1795)¹²⁶³ als Stiftsdamen untergebracht waren.¹²⁶⁴ In Augsburg wurde 1792 auch *Adelheid Keller Freifrau von Schleithem* zur Äbtissin gewählt,¹²⁶⁵ die Tochter von Adam Heinrich und Maria Anna und damit die Schwester von Joseph von Schleithem.¹²⁶⁶ Adelheid trat ebenfalls als Kreditörin ihres Vaters und später ihres Bruders auf, da sie einen Kredit von ca. 8.000 Gulden zur Verfügung ge-

¹²⁵⁷ Scheffknecht 2018, S. 146f., S. 164, S. 231. Vgl. auch Marquardt, Bernd: Zur reichsgerichtlichen Aberkennung der Herrschergewalt wegen Missbrauchs: Tyrannenprozesse vor dem Reichshofrat am Beispiel des südöstlichen schwäbischen Reichskreises. In: Baumann, Anette/ Oestmann, Peter/ Wendehorst, Stephan/ Westphal, Siegrid (Hrsg.): Prozesspraxis im Alten Reich: Annäherungen - Fallstudien - Statistiken. Köln, Weimar, Wien 2005, S. 53-90, hier: S. 77f.

¹²⁵⁸ Scheffknecht 2018, S. 180-190.

¹²⁵⁹ Herrmann, Johann Christian: Allgemeiner Kontorist, welcher von allen und jeden Gegenständen der Handlung aller in und außer Europa belegenen Handelsplätze die neuesten und zuverlässigsten Nachrichten erteilet. Teils nach bewährten Quellen, teils auch, und insonderheit, nach eigener Erfahrung und Korrespondenz entworfen und in alphabetische Ordnung gebracht. Band 1, A-B. Leipzig 1788, S. 297. Vgl. auch: Zorn, Wolfgang: Handels- und Industriegeschichte Bayerisch-Schwabens 1648-1870 (= Wirtschafts-, Sozial- und Kulturgeschichte des schwäbischen Unternehmertums. Veröffentlichungen der Schwäbischen Forschungsgemeinschaft bei der Kommission für Bayerische Landesgeschichte. Studien zur Geschichte des bayerischen Schwabens, Bd. 6). Augsburg 1961, S. 118-120.

¹²⁶⁰ HStA Stuttgart, B 40, Bü 1618, Blatt 55.

¹²⁶¹ Vgl. z.B. Storm, Monika/ Ullmann, Sabine: Das Land in seinen Beziehungen zu Reich und Nation: Der Mittelrhein/ Schwaben. In: Freitag, Werner/ Kißener, Michael/ Reinle, Christine/ Ullmann, Sabine (Hrsg.): Handbuch Landesgeschichte. Berlin, Boston 2018, S. 236-267, hier: S. 257.

¹²⁶² Joseph Keller von Schleithem besaß in Augsburg auch eine eigene Wohnung, vgl. *Augsburger Tagblatt*. Gesamtband (1831), 5/12, Ausgabe 20. August 1831, S. 1022.

¹²⁶³ Ohne Autor: Hochfürstlich Augspurgischer Kirchen- und Hof-Calendar. Augsburg 1790 [ohne Seitenzahlen].

¹²⁶⁴ Die Raßler von Gamerschwang besaßen u.a. das Rittergut Weitenburg, das nur wenige Kilometer von Nordstetten entfernt lag, vgl. Cast 1844, S. 299.

¹²⁶⁵ Schiersner, Dietmar: Räume und Identitäten: Stiftsdamen und Damenstifte in Augsburg und Edelstetten im 18. Jahrhundert (= Studien zur Germania Sacra, Neue Folge, Bd. 4). Berlin, Boston 2014, S. 434, Fußnote 175.

¹²⁶⁶ Vgl. Kindler von Knobloch, Julius: Oberbadisches Geschlechterbuch. Band 2: He – Lysser. Heidelberg 1905, S. 260.

stellt hatte, der sich wohl teilweise aus Stiftungsgeldern zusammensetzte und deswegen um 1800 am Vorabend der Säkularisierung dringend ausgeglichen werden musste.¹²⁶⁷

Zu den adeligen Kreditoren der Keller von Schleithem, die teils aus ihrem beruflichen, teils aus ihrem privat-familiären Netzwerk rekrutiert wurden, gehörten ferner Castolus Freiherr von Reichlin von Meldegg (1743-1804), Georg Friedrich Freiherr von Böhmer (1739-1797), Franz Wilhelm Freiherr von Nattorps (auch Natorp geschrieben) und Nikolaus Graf von Portia. *Castolus Freiherr von Reichlin von Meldegg* fungierte als Fürstabt des Fürststifts Kempten,¹²⁶⁸ war also gewissermaßen der vorgesetzte Landesherr derer von Schleithem, bezogen auf deren politischen Ämter in Kempten, und hatte ihnen eine Kreditsumme von mehr als 1.500 Gulden (die Schuldsumme von 1.662 Gulden war wohl inklusive Zinsen) zur Verfügung gestellt.¹²⁶⁹ *Georg Friedrich Freiherr von Böhmer* aus Hannover vertrat bis 1769 als akkreditierter Resident im Auftrag des preußischen Königs Friedrich II. die preußischen Belange am Hof in Wien,¹²⁷⁰ wo Adam Heinrich Keller von Schleithem als Angehöriger der vorderösterreichischen Landstände ebenfalls häufiger zugegen war.¹²⁷¹ Er war bereit, dem klammen Adam Heinrich Keller von Schleithem mit insgesamt 6.000 Gulden auszuhelfen.¹²⁷² Auch der Kontakt zur Familie *von Nattorps* wurde wohl in Wien geknüpft, wohin die westfälische Kaufmannsfamilie im 18. Jahrhundert übergesiedelt und hier nobilitiert worden war.¹²⁷³ Der Kredit in Höhe von 500 Gulden¹²⁷⁴ wurde wohl von *Franz Wilhelm Freiherr von Nattorps* vergeben, der als Handelsmann seit 1772 das Medikamentenlieferungsgeschäft für die verschiedenen kaiserlichen Armeen Österreichs besorgte und in dieser Eigenschaft häufig am Hof in Wien zugegen war.¹²⁷⁵ *Nikolaus Graf von Portia* trat im Prozess schließlich als Gläubiger auf, weil er den Kaufschilling in Höhe von 10.538 Gulden zurückforderte, den sein Urahn Franz Anton Fürst von Portia an Adam Heinrich Keller von Schleithem (Großvater des gleichnamigen Adam Heinrich und Urgroßvater des Joseph Keller von Schleithem) 1689 für den Erwerb des Rittergutes Dettensee¹²⁷⁶ bezahlt hatte.¹²⁷⁷ Da unklar blieb, ob es sich beim Gut um ein freies Allod handelte, behielt der Fürst von Portia „daher zu seiner Sicherheit we-

¹²⁶⁷ HStA Stuttgart, B 40, Bü 1618, Blatt 66.

¹²⁶⁸ *Naumann, Markus*: Andacht und Agape - Zur religions-, kultur- und sozialgeschichtlichen sowie kirchenpolitischen Bedeutung frühneuzeitlicher Bruderschaften im Fürststift Kempten, insbesondere in der Stiftspfarrei St. Lorenz, bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. In: *Kata, Birgit* (Hrsg.): "Mehr als 1000 Jahre...". Das Stift Kempten zwischen Gründung und Auflösung 752 bis 1802 (= Allgäuer Forschungen zur Archäologie und Geschichte, Bd. 1). *Friedberg* 2006, S. 301-390, hier: S. 349, Anmerkung 181.

¹²⁶⁹ HStA Stuttgart, B 40, Bü 1618, Blatt 123.

¹²⁷⁰ *Boehmer, Hugo Erich von*: Genealogie der von Justus Henning Boehmer abstammenden Familien Boehmer und von Boehmer sowie auch einiger der mit ihnen verschwägerten Familien. München 1892, S. 6.

¹²⁷¹ *Schreckenstein* 1871, S. 592; *Hellstern* 1971, S. 204; *Kollmer* 1979, S. 378.

¹²⁷² HStA Stuttgart, B 40, Bü 1618, Blatt 125.

¹²⁷³ *Wurzbach, Constantin von*: Natorp, die Freiherren von. In: *Ders.* (Hrsg.): Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich. Band 20: Nabelak-Odelga. Wien 1869, S. 94.

¹²⁷⁴ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 38, Blatt 4.

¹²⁷⁵ *Wurzbach* 1869, S. 94.

¹²⁷⁶ Bei Horb nahe Nordstetten gelegen.

¹²⁷⁷ *Caemmerer, Johann Vincenz*: Auszüge aus allen bey der hohen Reichsdeputation zu Regensburg übergebenen Vorstellungen und Reklamationen nach chronologischer Ordnung. Drittes Heft, Regensburg 1802, S. 36.

gen der Gewährleistung den rückständigen Kaufschilling von 15.675 fl. ein [...], worüber ein förmlicher Rechtsstreit entstanden sey“,¹²⁷⁸ da als zu zahlender Gesamtpreis zwischen Portia und Schleithem eigentlich die Summe von 25.363 Gulden vereinbart worden war.¹²⁷⁹ Da sich keine Einigung erzielen ließ, verkauften die Freiherren Keller von Schleithem 1715 das Rittergut Dettensee an den Fürstabt von St. Muri für insgesamt 31.000 Gulden, ohne den vorherigen Käufern die Summe von 10.538 Gulden zurückzuerstatten.¹²⁸⁰ Viele Aspekte des ursprünglichen Verfahrens ließen sich nicht mehr zweifelsfrei rekonstruieren (mangels Grundbuchwesens), daher wurden Nikolaus Graf von Portia 1807 insgesamt nur noch ca. 2.135 Gulden aus der Konkurssumme zugebilligt.¹²⁸¹

Die Möglichkeit, Kredite über nicht-bezahlte Rechnungen zu generieren, wurde (wie dargestellt) insbesondere in den Clustern der bürgerlichen Gläubiger bzw. Kaufleute und in der Gruppe der Handwerker ausgeschöpft. Wie in Abbildung 18 dargestellt, fanden sich innerhalb des Kreditnetzwerkes 30 Kreditgläubiger und 23 Gläubiger mit offenen Rechnungen. Der Personenkreis, der offene Rechnungen reklamierte, belief sich auf 31, nahezu identisch mit der Zahl der Kreditoren: 30.¹²⁸²

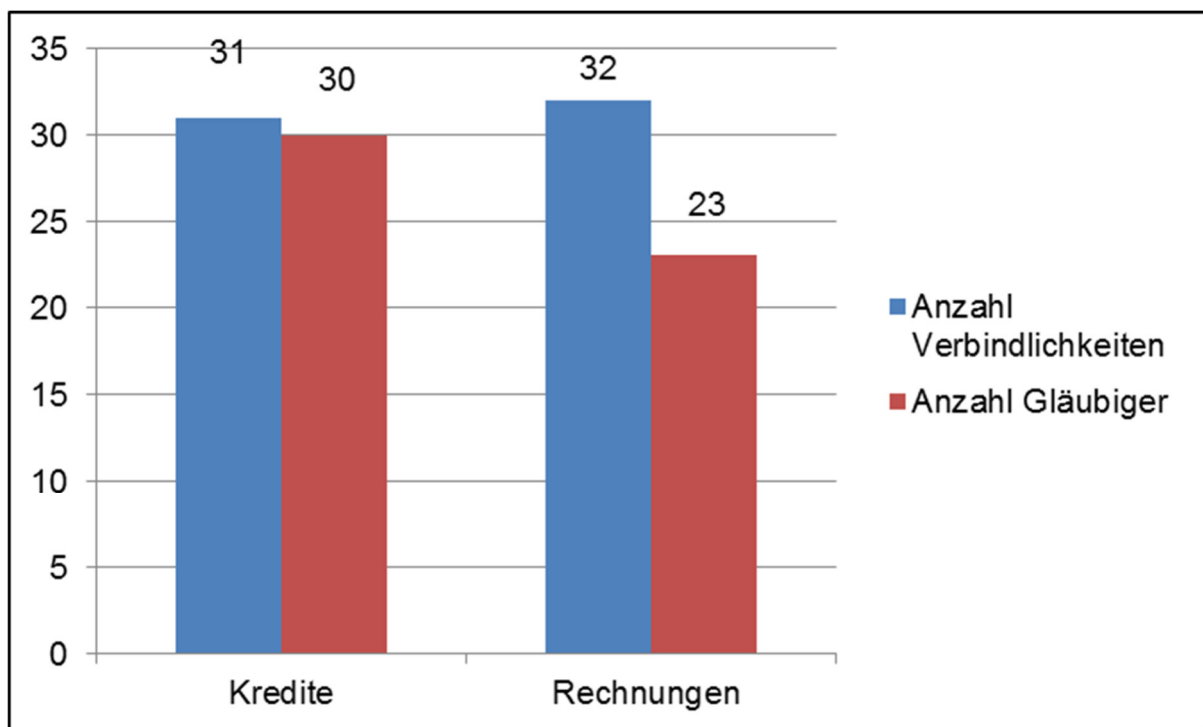


Abbildung 18: Anzahl von Gläubigern und Verbindlichkeiten bei Gläubigern mit Kreditschulden im Vergleich zu den Gläubigern mit unbezahlten Rechnungen im Gantfall Schleithem zu Nordstetten

¹²⁷⁸ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 34, fol. 1 (Schreiben, 19. Juli 1804).

¹²⁷⁹ Caemmerer 1802, S. 36.

¹²⁸⁰ Ebenda.

¹²⁸¹ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 32, Blatt 33.

¹²⁸² Vgl. Kapitel 5.2.1.

Trotz der nicht zu unterschätzenden Bedeutung der unbezahlten Rechnungen an der Anzahl an offenen Schuldforderungen und Kreditoren war die monetäre Bedeutung eher gering, wie in Abbildung 19 verdeutlicht: Die Summe aller Forderungen, die aus den unbezahlten Rechnungen resultierte, entsprach nur 14 Prozent der Gesamtschuldensumme, bei denen die Kreditoren namentlich bekannt waren.¹²⁸³

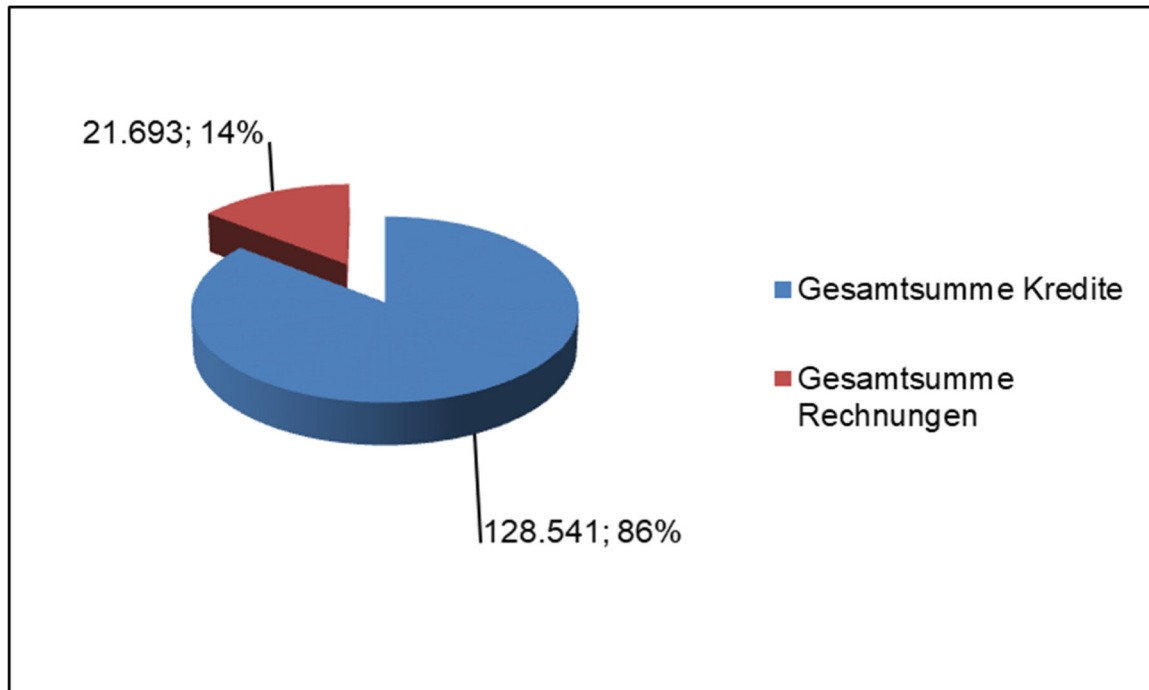


Abbildung 19: Monetäre Bedeutung der Kreditschulden und der unbezahlten Rechnungen in Relation zur Gesamtschuldensumme im Gantfall Schleithem zu Nordstetten

Im Gantfall gegen Joseph von Schleithem zu Nordstetten war es möglich, eine Gläubigerlandkarte zu erstellen (Abbildung 20), um die räumliche Ausdehnung des Schulden- und Kreditnetzwerkes unter Bezugnahme der in den Gantarchivalien enthaltenen Wohn- bzw. Aufenthaltsorten der Gläubiger anzugeben. Ersichtlich ist, dass Adam Heinrich und Joseph von Schleithem ein ganz Süddeutschland umfassendes Netzwerk zur Schuldenaufnahme zur Verfügung stand, das eine Ost-West-Ausdehnung von mehr als 750 Kilometern und eine Nord-Süd-Ausdehnung von mehr als 350 Kilometern besaß. Das Netzwerk reichte von Freiburg im Westen nach Wien im Osten und von Konstanz im Süden nach Richelbach im Norden und beinhaltete Ortschaften, die ab 1806 fünf unterschiedlichen Staaten zugehörig waren, nämlich dem Königreich Bayern, dem Königreich Württemberg, dem Kaiserreich Österreich, dem Fürstentum Hohenzollern in Hechingen und Sigmaringen sowie dem Großherzogtum Baden, wobei viele der 1806 zu Baden kommenden Orte mit dort ansässigen Gläubigern zum Zeitpunkt der Schuldenaufnahme zu Territorien gehörten, die zu Vorderösterreich zuge-

¹²⁸³ Ebenda.

hörig waren, da Adam Heinrich Schleithem als Angehöriger der Landstände in Schwäbisch-Österreich hier offenbar über ein deutlich stärker ausgeprägtes Netzwerk verfügte.

Die „Hotspots“ der Schuldenaufnahme befanden sich in Nordstetten und Umgebung sowie in Kempten und in Wien, also in den Orten, in denen sich sowohl Adam Heinrich als auch Joseph Keller von Schleithem qua ihrer beruflichen Funktion am häufigsten aufhielten: Für Nordstetten bzw. das benachbarte Rexingen lassen sich insgesamt zwölf Kreditoren nachweisen, für Kempten vier und für Wien insgesamt neun Gläubiger. In *Nordstetten* und Umgebung befanden sich einige Kreditoren, die nicht-bezahlte Rechnungen im Prozess anführten (u.a. durch den Handelsmann Johann Georg Grießer oder die Erben des Handwerkers Joseph Jäger),¹²⁸⁴ ferner hatte Adam Heinrich hier Kredite bei verschiedenen kirchlichen Institutionen (u.a. beim Dominikaner-Frauenkloster Horb und bei den Kirchenfabriken St. Moritz und Unserer lieben Frauen auf dem Taberwasen)¹²⁸⁵ sowie bei der Landschaftskasse zu Rexingen aufgenommen,¹²⁸⁶ darüber hinaus entstammte ein Großteil der jüdischen Kreditgeber der jüdischen Gemeinde in Nordstetten, wie oben dargestellt.

In *Kempten* hatte Adam Heinrich Keller von Schleithem auch einen Kredit von mehr als 4.000 Gulden¹²⁸⁷ bei Johann Martin Abele aufgenommen, der neben weiteren politischen Ämtern hier u.a. das Amt eines Stadtsyndikus bekleidete und daneben eine Buchdruckerei und einen Buchhandel betrieb.¹²⁸⁸ Die Zusammenkunft zwischen Keller von Schleithem und Abele resultierte daraus, dass beide öffentliche Ämter in Kempten innehatten. Beide dienten jedoch verschiedenen Dienstherrn: die beiden Keller von Schleithems waren für das Fürststift Kempten als Geheimer Rat bzw. Konferenzminister tätig,¹²⁸⁹ während Abele (seit 1791 von Abele) für die Reichsstadt Kempten die Stelle als Stadtsyndikus ausfüllte.¹²⁹⁰ Es ist aber bekannt, dass beide Stadtteile auch partnerschaftlich bei politischen und rechtlichen Aspekten agierten, um die gemeinsamen Interessen im Reich besser vertreten zu können, was auf eine vertiefte Zusammenarbeit der Beamten und Ministerialen beider Seiten hindeutet: So führten Fürststift und Reichsstadt z.B. 1769 gemeinsam einen Revisions-Prozess am Reichshofrat gegen Oberbeuren gegen dort ergangene Urteile, die dortige Kriminal-Gerichtsbarkeit betreffend.¹²⁹¹ Ferner entwickelten sich Organisationen mit Mitgliedern aus beiden souveränen Stadtteilen, so z.B. die Loge „zum Hohen Licht“: Zu den Logenbrüdern gehörte nach-

¹²⁸⁴ HStA Stuttgart, B 40, Bü 1618, Blatt 49 und Blatt 70.

¹²⁸⁵ HStA Stuttgart, B 40, Bü 1618, Blatt 84, StA Ludwigsburg, D 69, Bü 42 und Bü 43.

¹²⁸⁶ HStA Stuttgart, B 40, Bü 1618, Blatt 125.

¹²⁸⁷ Die in den Prozessakten genannte Summe inklusive Zinsen betrug 4.653,30 Gulden, vgl. HStA Stuttgart, B 40, Bü 1618, Blatt 33.

¹²⁸⁸ Göppert, *Heinrich Robert*: Abele, Johann Martin. In: Allgemeine Deutsche Biographie (ADB), 1 (1875), S. 17f.

¹²⁸⁹ *Schreckenstein* 1871, S. 592; *Hellstern* 1971, S. 204; *Kollmer* 1979, S. 378; *Hippeau* 1790, S. 142.

¹²⁹⁰ Göppert 1875, S. 17f.

¹²⁹¹ Moser, *Johann Jacob*: Neuestes Reichs-Staats-Handbuch, oder hinlängliche Nachricht von denen seit dem Hubertusbürger Frieden öffentlich bekannt gewordenen Staats-Handlungen, welche den Kayserlichen Hof, das Teutsche Reich, dessen Stände, wie auch die Reichs-Ritterschafft und andere Unmittelbare, betreffen. Zweyter Theil, Frankfurt und Leipzig 1769, S. 234.

weislich Johann Martin Abele,¹²⁹² während von Seiten des Fürststifts u.a. Dominikus von Brentano dem Orden zugehörig war,¹²⁹³ der für den Fürstabt die Funktion als Hofkaplan und Geistlicher Rat inne hatte,¹²⁹⁴ Vater und Sohn von Schleithem dürften diese Kreise also bekannt gewesen sein. Auch in Kempten bestanden darüber hinaus offene Rechnungen von Handwerkern und Kaufleuten.¹²⁹⁵ Für *Wien* lassen sich mehrere Kreditoren mit unbezahlten Rechnungen¹²⁹⁶ (darunter offene Rechnungen für Luxuswaren in Höhe von mehr als 9.000 Gulden beim Handelsmann Domenicus Conacini)¹²⁹⁷ sowie diverse Kreditgeber benennen, die Adam Heinrich u.a. bei dem Bürgerlichen Friedrich Lebgo und Franz Herböck¹²⁹⁸ sowie (wie dargestellt) bei den ihm beruflich bekannten Adeligen Georg Friedrich Freiherr von Böhmer¹²⁹⁹ und Franz Wilhelm Freiherr von Nattorps¹³⁰⁰ aufgenommen hatte.

Wie in Abbildung 20 dargestellt, fanden sich auch noch in weiteren Ortschaften innerhalb des Gesamtnetzwerkes Gläubiger und zwar hauptsächlich in jenen Orten, in denen Adam Heinrich von Schleithem selbst Ämter ausübte oder wo Familienangehörige tätig oder wohnhaft waren, wohin er also immer wieder Reisen unternahm. Zentren der Schuldenaufnahme zeigten sich z.B. am Bodensee (in Meersburg, Konstanz und Bietingen): Adam Heinrich war nicht nur als Geheimer Rat des Fürstabts in Kempten tätig, sondern übte auch die Stelle als Oberjägermeister des Bischofs von Konstanz aus,¹³⁰¹ was regelmäßige Besuche am Bodensee notwendig machte. Zu den Darlehensgebern Adam Heinrichs gehörte auch u.a. Dr. Frommherz, der im späteren Prozess als Rechtsanwalt die Interessen von Maria Rebekka Gräfin von Harrach-Hohenems aus dem nicht weit entfernten Lustenau vertrat.¹³⁰² In Meersburg (das damals zum Fürstbistum Konstanz gehörte) bestanden offene Rechnungen beim Handelshaus Faber und Konsorten über ca. 125 Gulden für Waren, die Schleithem hier bereits in den 1770er Jahren bestellt hatte, aber nicht zahlen konnte.¹³⁰³ Im benachbarten Bietingen hatte Adam Heinrich einen Kredit über 2.000 Gulden beim örtlichen Pfarrer Schneider aufgenommen, den er aufgrund seiner Tätigkeit für den Konstanzer Bischof kannte und selbigem in Meersburg häufiger begegnet sein muss,¹³⁰⁴ da Bietingen zwar nicht zum Territorium des Fürstbistums gehörte, aber Teil des Konstanzer Diözesangebietes war.¹³⁰⁵ Insgesamt zwei

¹²⁹² *Freimaurerloge „zum Hohen Licht“*: Über unsere Loge. Chronik der Loge "Zum Hohen Licht" i. Or. Kempten. Stand: 2012, URL: <http://www.freimaurer-kempten.de/index.php?page=205> (Zugriff: 01.04.2020).

¹²⁹³ Ebenda.

¹²⁹⁴ *Küppers, Werner*: Brentano, Dominikus. In: *Allgemeine Deutsche Biographie (ADB)* 3 (1876), S. 313.

¹²⁹⁵ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 44, Bü 50 und Bü 51.

¹²⁹⁶ Vgl. u.a. HStA Stuttgart, B 40, Bü 1618, Blatt 94, Blatt 119, Blatt 120 und Blatt 121.

¹²⁹⁷ HStA Stuttgart, B 40, Bü 1618, Blatt 134.

¹²⁹⁸ HStA Stuttgart, B 40, Bü 1618, Blatt 137.

¹²⁹⁹ HStA Stuttgart, B 40, Bü 1618, Blatt 125

¹³⁰⁰ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 38, Blatt 4.

¹³⁰¹ *Kindler von Knobloch* 1905, S. 260.

¹³⁰² HStA Stuttgart, B 40, Bü 1618, Blatt 32.

¹³⁰³ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 47.

¹³⁰⁴ HStA Stuttgart, B 40, Bü 1618, Blatt 16.

¹³⁰⁵ Für die Größe des Territoriums und des Diözesangebietes vgl. z.B. *Bischof, Franz Xaver*: Das Ende des Bistums Konstanz: Hochstift und Bistum Konstanz im Spannungsfeld von Säkularisation und Suppression (1802/03–1821/27). Stuttgart 1989, S. 47.

Schuldforderungen kamen von Bürgern aus den Fürstentümern Hechingen und Sigmaringen, im Einzelnen eine Kreditforderung und ein nicht-bezahlter Lidlohn:¹³⁰⁶ Hier besaßen die Keller von Schleithem 1701 bis 1737 das Rittergut Neckarhausen,¹³⁰⁷ und für die 1730er sind rege wirtschaftliche Aktivitäten nachgewiesen, da Adam Heinrichs Vater Johann Karl Heinrich in den 1730ern hier mehrfach Liegenschaften an Bürger aus Hechingen und Umgebung veräußerte.¹³⁰⁸

Etwas unklarer ist, wie Keller von Schleithem es gelang, an Kredite von Bürgern aus vorderösterreichischen Gebieten rund um Freiburg zu gelangen, die im Rahmen der napoleonischen Flurbereinigung Teile Badens wurden: In Freiburg und im benachbarten Kenzingen fanden sich insgesamt drei Gläubiger, die im Gantverfahren sowohl offene Rechnungen (durch den Schuster Joseph Huber)¹³⁰⁹ als auch nicht zurückgezahlte Wechsel (durch die Witwe Rosalia Greifenstein, geb. von Haag mit einer offenen Forderung von 5.500 Gulden und durch die Erben den Handelsmanns Franz Anton Gulat mit einer Forderung von 9.000 Gulden)¹³¹⁰ aufführten. Vermutlich gelang es Schleithem, mit den Bürgerlichen vor Ort in Kontakt zu treten während dienstlicher Reisen nach Freiburg, möglicherweise, um sich mit den Vertretern der Landstände dort zu verständigen, mit denen er regelhaft auch in Wien beruflich zu tun hatte.¹³¹¹ Möglicherweise reiste er auch in seiner Eigenschaft als Oberjägermeister des Bischofs von Konstanz nach Freiburg, das zum Diözesangebiet des Bistums gehörte.¹³¹² Für Freiburg sind auch verwandtschaftliche Beziehungen derer von Schleithem nachgewiesen.¹³¹³

Ähnliches kann für Baden-Baden angenommen werden, wo Joseph Keller von Schleithem Kredite beim Kollegiatstift Baden-Baden aufgenommen hatte: In der näheren Umgebung (zwischen Enz und Karlsruhe) verfügten die Freiherren von Gemmingen über Streubesitz,¹³¹⁴ die seit 1727 mit der Familie von Schleithem verschwägert waren, da der Großvater Joseph

¹³⁰⁶ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 32, Blatt 341 und HStA Stuttgart, B 40, Bü 1618, Blatt 7.

¹³⁰⁷ StA Sigmaringen, FAS DS 27 T 1 R 151,95 („Neckarhausen: Karl Heinrich Freiherr Keller von Schleithem (Schlaitheim) verkauft dem Freiherrn von Schütz sein Rittergut Neckarhausen um 28000 fl.; Original“, 1737). Vgl. auch *Hermann, Wolfgang*: Das Rittergut Neckarhausen unter der Herrschaft des Klosters Muri. In: *Glatter Schriften* Nr. 5 (1991), S. 47-88.

¹³⁰⁸ Vgl. z.B. StA Sigmaringen, FAS DS 27 T 1 R 75,525 („Neckarhausen: Karl Heinrich [Keller] von Schleithem (Schlaitheim), Herr zu Neckarhausen, verkauft dem Anton Umbrecht, seinem Untertanen, ein Häuschen und ein Gärtchen zu Neckarhausen um 100 Gulden; Original“, 1735).

¹³⁰⁹ HStA Stuttgart, B 40, Bü 1618, Blatt 62.

¹³¹⁰ HStA Stuttgart, B 40, Bü 1618, Blatt 9 und HStA Stuttgart, B 40, Bü 1618, Blatt 12.

¹³¹¹ *Schreckenstein* 1871, S. 592; *Hellstern* 1971, S. 204; *Kollmer* 1979, S. 378. Eine gute Übersicht zur Verwaltung der Landstände Vorderösterreichs bietet *Quarthal, Franz*: Zur Geschichte der Verwaltung der österreichischen Vorlande. In: *Quarthal, Franz/ Dürr, Birgit/ Wieland, Georg* (Hrsg.): Die Behördenorganisation Vorderösterreichs von 1753 bis 1805 und die Beamten in Verwaltung, Justiz und Unterrichtswesen (=Veröffentlichung des Alemannischen Instituts, Bd. 43). Bühl/Baden 1977, S. 43-162 und *Ders.*: Die habsburgischen Landstände in Südwestdeutschland. In: *Blickle, Peter* (Hrsg.): Von der Ständeversammlung zum demokratischen Parlament: Die Geschichte der Volksvertretungen in Baden-Württemberg. Stuttgart 1982b, S. 79-92.

¹³¹² *Bischof* 1989, S. 47.

¹³¹³ *Kindler von Knobloch* 1905, S. 260.

¹³¹⁴ *Cast* 1843, S. 87-91.

Kellers von Schleithem (also der Vater von Adam Heinrich) Anna Franziska Freiin von Gemmingen ehelichte.¹³¹⁵



Legende: ¹³¹⁶	
Orte im Königreich Württemberg	Orte im Königreich Bayern
V1 = Rexingen (bei Horb) Nordstetten	Y1 = Kempten
V2 = Rottenburg	Y2 = Memmingen
(alle bis 1806 zu Vorderösterreich gehörig)	Y3 = Landsberg
	Y4 = Augsburg
	Y5 = Straubing
	Y6 = Richelbach
Orte in den Fürstentümern Hohenzollern (Hechingen und Sigmaringen)	Orte im Kaiserreich Österreich
W1 = Hechingen	Z1 = Wien
W2 = Sigmaringen	Z2 = Lustenau (bis 1806 Vorderösterreich)
Orte im Großherzogtum Baden	
X1 = Baden-Baden	
X2 = Kenzingen (bis 1806 Vorderösterreich)	
X3 = Freiburg i. Br. (bis 1806 Vorderösterreich)	
X4 = Bietingen (bis 1806 Vorderösterreich)	
X5 = Konstanz (bis 1806 Vorderösterreich)	
X6 = Meersburg (bis 1806 Hochstift Konstanz)	

Abbildung 20: Gläubigerlandkarte zur räumlichen Darstellung des Gläubigernetzwerkes im Prozess gegen Joseph Keller von Schleithem zu Nordstetten samt Legende in den Grenzen von 1810

Auch davor muss es schon enge Verflechtungen zwischen beiden Familien gegeben haben, da Adam Heinrichs gleichnamiger Großvater 1715 die Kuratien für Karl Dietrich von Gemmingen übernommen hatte und in dieser Eigenschaft für verschiedene Dörfer zwischen

¹³¹⁵ Kindler von Knobloch 1905, S. 260.

¹³¹⁶ Die verwendete Karte wurde entnommen aus Schulze, H.: Mitteleuropa 1815 bis 1866. In: Leisering, Walter (Hrsg.): Putzger. Historischer Weltatlas. 102. Auflage, 2. Druck, Stuttgart 1993, S. 92 und dann modifiziert und weiterverarbeitet.

Karlsruhe und Baden-Baden Zunftordnungen erließ.¹³¹⁷ Die wechselseitigen Beziehungen zum Kollegiatstift waren wohl recht eng, da die Familie von Schleithem das Stift seinerseits wiederholt mit Zuwendungen unterstützt hatte.¹³¹⁸ Auch die offenen Apothekerrechnungen bei Johann Raid und die Schulden beim Handelsmann Bernd Felix Banchini in Rottenburg¹³¹⁹ lassen sich durch politische Funktionen der Keller von Schleithem erklären: Nordstetten war Teil der zu Vorderösterreich gehörenden Grafschaft Hohenberg, dessen zentrale Oberamtsstadt Rottenburg darstellte.¹³²⁰

Auch für die Gläubiger in den Städten, die entweder schon im 18. Jahrhundert (Straubing und Landsberg) oder dann im Rahmen der napoleonischen Flurbereinigung zu Bayern kamen (Memmingen und Richelbach), kann angenommen werden, dass den Kellers von Schleithem hier eine Schuldenaufnahme aufgrund ihrer Vernetzungen innerhalb der reichsritterlichen Adels und der vorderösterreichischen Landstände möglich war. Die evangelische Reichstadt Memmingen lag nur wenige Kilometer von Kempten entfernt, weswegen zwischen beiden Städten ein reger Handel und Austausch bestand und z.B. den Memminger Händler Georg David Sturm, dem Schleithem ca. 275 Gulden für mehrere Warenlieferungen schuldete, ebenfalls dazu motivierte, Waren auch über die eigenen Stadtgrenzen hinweg anzubieten.¹³²¹ Nach Landsberg, wo Schleithem einen Kredit bei Johann Gerle über 2.000 Gulden aufgenommen hatte,¹³²² bestanden wiederum familiäre Bande, da Josephs jüngste Schwester Maria Genovefa Keller von Schleithem (verheiratet mit Max Karl Freiherr von Prugglach) hier wohnhaft war.¹³²³

5.3.2.2 Gläubigerstruktur im Gantfall Adelsheim zu Wachbach

Karl Friedrich Freiherr von Adelsheim zu Wachbach hatte insgesamt nur wenige Gläubiger, da bei ihm ausschließlich Kreditgläubiger bestanden, während sich in den Unterlagen keine Informationen zu Schulden aufgrund nicht bezahlter Rechnungen finden lassen.¹³²⁴ Da Karl Friedrich mehrere Jahre die vereinbarten Zinsen nicht bediente, können nicht-bezahlte Zinsen hier als eine Schuldenrubrik identifiziert werden. Wie in Abbildung 21 dargestellt, betragen die Schulden aufgrund nicht-bezahlter Zinsen für aufgenommene Kredite im Jahre 1808 1.500 Gulden,¹³²⁵ was 15 Prozent der angenommenen Gesamtschuldenmasse entsprach.

¹³¹⁷ GeLA Karlsruhe, 38, Nr. 3701 („Adam Heinrich, Keller von Schleithem, als Kurator Karl Dietrichs von Gemmingen erlässt eine Zunftordnung für die Schuster, Bäcker und Metzger des Gemmingen'schen Gebiets: Steinegg, Neuhausen, Hamberg, Schellbronn und Hohenwart“, 1715).

¹³¹⁸ Vgl. z.B. GeLA Karlsruhe, 235, Nr. 18884 („Freiherrlich von Schleithem'schen Kapitalien“, 1793) und GeLA Karlsruhe, 235, Nr. 16942 („Widmung des Kollegiatstifts in Baden-Baden an den Freiherrn von Schleithem“, 1802-1827).

¹³¹⁹ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 38, Blatt 2 und HStA Stuttgart, B 40, Bü 1618, Blatt 108.

¹³²⁰ *Schreckenstein* 1871, S. 592; *Hellstern* 1971, S. 204; *Kollmer* 1979, S. 378; *Layer/ Wüst* 2001, S. 347-361.

¹³²¹ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 36, fol. 14.

¹³²² HStA Stuttgart, B 40, Bü 1618, Blatt 56.

¹³²³ *Kindler von Knobloch* 1905, S. 260.

¹³²⁴ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 61.

¹³²⁵ Vgl. Tabelle 13 in Kapitel 5.2.2.

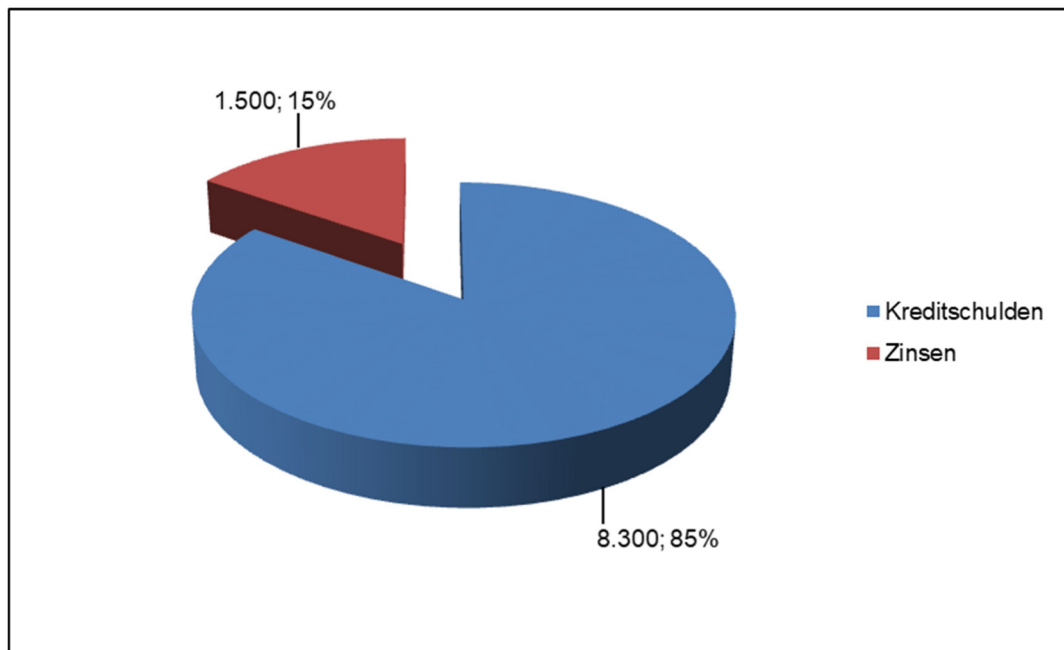


Abbildung 21: Schuldensumme nach Art der Verbindlichkeit im Gant-Fall Adelsheim zu Wachbach

Wie dargestellt, bestanden bei Karl Friedrich zunächst ausschließlich Schulden bei adeligen Gläubigern. Im Jahre 1803 hatte er 4.000 Gulden festverzinslich zu 6 Prozent bei den Brüdern Sebastian und Johann Michael von Rath aufgenommen. In welchem Ausmaß und in welchen Dimensionen die Familien von Rath und von Adelsheim zu Wachbach miteinander vernetzt waren, lässt sich aus den Archivalien leider nicht herauslesen, was auch daran liegt, dass sich die (vermutlich nachgeborenen) Adelsöhne Sebastian und Johann Michael in keinem der eingesehenen Adelslexika finden lassen. Es kann nicht einmal nachvollzogen werden, um welche der (nicht miteinander verwandten) Adelsfamilie von Rath es sich handelt, da z.B. Kneschke vier unterschiedliche Familienverbände mit dem Namen von Rath unterscheidet.¹³²⁶ Wie aus den Archivalien hervorgeht, wurde der Kredit vermittelt aufgrund einer Bürgschaft des Kammerherrn von Bobenhausen: „von den Gebrüdern Sebastian und Johann Michael von Rath zu Venedig und Memmingen [...] [hat] der Implorant [...] an diesem Datum die Summe von viertausend Gulden [...] als baares Anlehen unter der Bürgschaft des Kammerherrn von Bobenhausen zu Bobbach [gemeint ist wohl Burbach, d.V.] und unter dem Versprechen erhalten, das Capital nach zwey Jahre zurückzubezahlen, solches inzwischen mit sechs Prozent zu verzinsen und Capital und Zinsen nach Memmingen zu übergeben“.¹³²⁷ Auch das Bekanntschaftsverhältnis zwischen derer von Bobenhausen und der Familie von Adelsheim zu Wachbach ist unbekannt, eine tiefergehende Bekanntschaft bzw. eine Verbindung über ein berufliches Netzwerk muss jedoch bestanden haben, da von Bobenhausen

¹³²⁶ Im Einzelnen das anhaltinische zum alten Adel gehörige Geschlecht von Rath (bis auf das Jahr 1194 zurückführbar), die seit 1766 zum erbländisch-österreichischen Freiherrenstand gehörige Familie von Rath, sowie Edle im böhmischen Adelsstand und im Königreich Preußen, vgl. Kneschke, *Ernst Heinrich*: Neues allgemeines Deutsches Adels-Lexicon im Verein mit mehreren Historikern. Siebenter Band, Leipzig 1867, S. 350f.

¹³²⁷ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 60.

immerhin bereit war, den Kredit zu vermitteln und eine Bürgschaft für Karl Friedrich zu erteilen.

Die Herren von Bobenhausen stammten aus Niedersachsen und waren zum fränkischen Uradel gehörig, später verfügten sie auch über Besitz in Hessen, Preußen und Anhalt.¹³²⁸ Möglicherweise verweist dies auf die Tatsache, dass die Kreditgeber Sebastian und Johann Michael dem anhaltinischen Geschlecht von Rath entstammten, da auf den Landtagen des Fürstentums Anhalt beide möglicherweise aufeinandergetroffen sind. Das Ganze ist aber Spekulation, aus den eingesehenen Archivalien lässt sich leider nicht nachweisen, inwiefern die Familien von Bobenhausen, von Rath und von Adelsheim zu Wachbach in Verbindung standen. Möglicherweise konnte Karl Friedrich entsprechende Kontakte im Rahmen seiner Tätigkeit als Lieutenant der preußischen Armee knüpfen,¹³²⁹ da viele nachgeborene Adelsöhne der ritterschaftlichen Adels nach 1800 in der preußischen Armee dienten.¹³³⁰ Von Relevanz ist, dass sich zwar viele Adelige im Offiziersrang in der preußischen Armee verdingten, ausländische (d.h. nicht in Preußen immatrikulierte Adelsfamilien) aber nur über Fürsprecher aus dem einheimischen preußischen Adel in die preußische Armee gelangen konnten und entsprechende Anfragen direkt über den König liefen, wie Winkel für eine entsprechende Anfrage Carls von Crailsheim aus dem fränkischen Ritterkanton¹³³¹ nachgewiesen hat, der seine beiden Söhne in der preußischen Armee aufgenommen wissen wollte.¹³³² Auch Karl Friedrich benötigte für die Aufnahme in die preußische Armee daher einen Fürsprecher aus dem preußischen Adel, möglicherweise verschmolzen in dieser nicht identifizierbaren Person ergo berufliches und Kredit-Netzwerk. Denkbar wäre, dass der Herr von Bobenhausen nicht nur als Bürge fungierte, sondern sich auch für Karl Friedrichs Aufnahme in das preußische Militär einsetzte, immerhin verfügte die Familie auch über Besitztümer in Preußen.¹³³³ Leider ließen sich weitere Verbindungen zwischen den Familien nicht identifizieren, es spricht aber viel für ein bestehendes Netzwerk bestehend aus den Familien Adelsheim zu Wachbach, von Rath und von Bodenhausen. Ein Schlüssel zum Verständnis des Netzwerkes stellt möglicherweise die Stadt Memmingen dar, da Karl Friedrich sich bei der Schuldenaufnahme dazu verpflichtete, eben dorthin das geliehene Geld nebst Zinsen zurückzuzahlen.

¹³²⁸ *Zedlitz-Neukirch, Leopold Freiherr von*: Neues preussisches Adels-Lexicon: oder genealogische und diplomatische Nachrichten von den in der preussischen Monarchie ansässigen oder zu derselben in Beziehung stehenden fürstlichen, gräflichen, freiherrlichen und adeligen Häusern, mit der Angabe ihrer Abstammung, ihres Besitzthums, ihres Wappens und der aus ihnen hervorgegangenen Civil- und Militärpersonen, Helden, Gelehrten und Künstler. Erster Band, A-D, Leipzig 1836, S. 265f.

¹³²⁹ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 60.

¹³³⁰ Noch 1865 waren 65 Prozent aller preußischen Offiziere Adelige, vgl. *Wehler, Hans-Ulrich*: Das deutsche Kaiserreich 1871-1918 (= Deutsche Geschichte, Bd. 9). 7. Auflage, Göttingen 1994, S. 161.

¹³³¹ Vgl. *Kneschke, Ernst Heinrich*: Neues allgemeines Deutsches Adels-Lexicon im Verein mit mehreren Historikern. Zweiter Band, Leipzig 1860, S. 344f.

¹³³² *Winkel* 2013, S. 45.

¹³³³ *Zedlitz-Neukirch*, 1836, S. 265f.

Die später aufgenommenen Schulden nahm Karl Friedrich dann bei Mitgliedern der jüdischen Gemeinde in Bad Mergentheim auf, das nur wenige Kilometer von Wachbach entfernt lag, ab 1808 beschränkte sich das Schuldennetzwerk in räumlicher Hinsicht also auf einen geringen Umkreis: Beim Schutzjuden Abraham Hirsch hatte Karl Friedrich 1808 einen Kredit von 4.000 Gulden zu 5 Prozent Zinsen aufgenommen und 1812 bei Loew Lämmle 1.200 Gulden zu 4 Prozent.¹³³⁴ Letzterer war wohl Teil der jüdischen Gemeinde in Wachbach, das bis zur Mediatisierung zum Rittergut derer von Adelsheim zu Wachbach gehörte (Lämmle hier also zunächst Untertan Karl Friedrichs und dessen Onkels war), zur Zeit der Kreditvergabe aber schon zu Württemberg gehörte.

5.3.2.3 Gläubigerstruktur im Gantfall vom Holtz zu Alfdorf

Bei den Gebrüder vom Holtz zu Alfdorf lassen sich im Teilverfahren, das Rittergut Amlishagen betreffend, mehr als 50 Gläubiger ausmachen,¹³³⁵ wobei sich die genaue Schuldensumme nur für elf Forderungen von insgesamt acht Gläubigern ermitteln ließ,¹³³⁶ von denen sechs 1802 beim zuständigen Gericht des Königreichs Preußen ins Ansbach auf Immission der Revenuen geklagt hatten.¹³³⁷

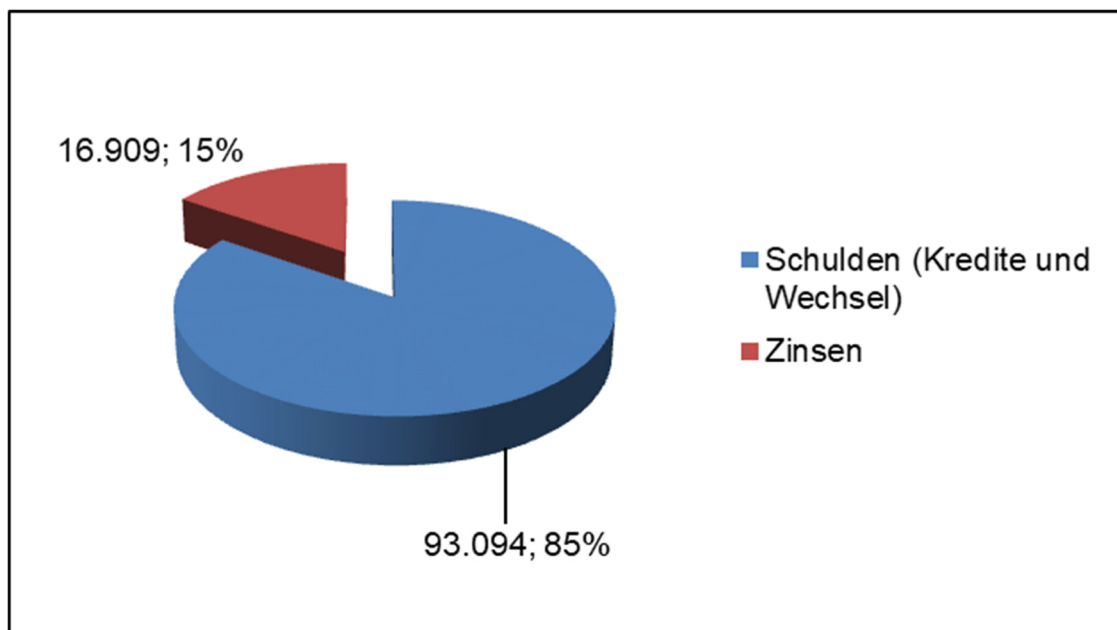


Abbildung 22: Anteil der Zinsen an der Gesamtschuldensumme der Gläubiger mit bekannter Schuldensumme im Gantprozess der Gebrüder vom Holtz zu Alfdorf

Da die beiden Brüder vom Holtz selbst keine Schulden aufgenommen hatten, sondern sämtliche Verbindlichkeiten sowie das schon laufende Gantverfahren erbten, ließ sich für das Teilverfahren um das Rittergut Amlishagen keine Schuldendifferenzierung durchführen, da in

¹³³⁴ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 61.

¹³³⁵ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 15 (Rechtsvergleich, 8. Juli 1812).

¹³³⁶ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 15 (Urteilsabschrift vom 17. Januar 1807). Vgl. auch Kapitel 5.2.3.

¹³³⁷ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 15 (Rechtsvergleich, 8. Juli 1812).

den Aktenbeständen keinerlei Schuldscheine oder ähnliches auffindbar gewesen sind. Es bleibt also unklar, wie viele der Schulden auf getätigten Krediten und wie viele auf nicht bezahlten Rechnungen (Wechselschulden) rekurrerten. Für die Gläubiger, bei denen die Höhe der Verbindlichkeiten aus den Akten dokumentiert wurde, ließ sich jedoch die Höhe der Zinsen ermitteln, wie in Abbildung 22 dargestellt. Demnach betrugen die zinsbereinigten Kreditforderungen ca. 93.000 Gulden, zuzüglich knapp 17.000 Gulden offener Zinsen und Zinseszinsen (immerhin 15 Prozent der Gesamtschuldensumme der acht Gläubiger).¹³³⁸

Die ca. 50 Kreditoren der Gebrüder vom Holtz zu Alfdorf lassen sich sowohl nach soziostrukturellen als auch nach räumlichen Merkmalen analysieren. Zur differenzierten Darstellung des Schuldennetzwerkes wurde die Herkunft der Kredite, die den wachsenden Mittelbedarf des Gottfried Freiherr vom Holtz Senior und seines Sohnes Eberhard beinhaltete, herausgesucht. Zu berücksichtigen ist hier, dass die in den Quellen auftauchenden Gläubiger-Namen die ursprünglichen Gläubiger darstellten, die i.d.R. aber bereits gestorben waren, weswegen als tatsächliche Gläubiger zumeist deren (namentlich i.d.R. unbekannt) Erben auftraten.

Wie in Abbildung 23 dargestellt, lassen sich analog zum Gant-Verfahren gegen Joseph von Schleithem zu Nordstetten die Kreditoren in mehrere Gruppen einteilen: Kredite stellten demnach auch hier zum einen jüdische Händler und Geschäftsleute zur Verfügung, ferner befreundete oder verwandte Adlige, drittens Handwerker und Gastronomen, viertens Bürgerliche aus dem Funktionssystem der Politik, Verwaltung und Kirche und schließlich „einfache“ Bürgerliche, von denen sich die Berufsgruppen anhand der Quellen nicht mehr rekonstruieren ließen.¹³³⁹ Geht man davon aus, dass Wechselschulden aufgrund nicht-bezahlter Rechnungen vor allem bei Handwerkern bestanden haben konnten, ergibt sich schon bezogen auf die Anzahl an Gläubiger je Gruppe eine eher untergeordnete Rolle dieser Schulden, standen fünf Gläubigern aus der Gruppe der Handwerker und Gastronomen fast 50 Kreditgläubigern gegenüber. Lediglich bei zwei Gläubigern aus der Gruppe der Handwerker/ Gastronomen sind auch die Schuldsummen überliefert: So bestanden beim Hirschenwirt Johann Adam Mehrer in Amlishagen Schulden in Höhe von 1.950 Gulden, die wohl auf nicht bezahlte Rechnungen bei Gelagen und Feierlichkeiten derer vom Holtz zurückgehen,¹³⁴⁰ während es sich bei den Schulden, die beim Bierbrauer Johann Martin Reuter zu Fürth bestanden (zwei Forderungen in einem Gesamtumfang von mehr als 30.000 Gulden) aufgrund der schieren Höhe wohl um direkte Kredite gehandelt haben dürfte.¹³⁴¹

¹³³⁸ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 15 (Urteilsabschrift vom 17. Januar 1807).

¹³³⁹ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 15 (Rechtsvergleich, 8. Juli 1812).

¹³⁴⁰ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 15 (Urteilsabschrift vom 17. Januar 1807).

¹³⁴¹ Ebenda.

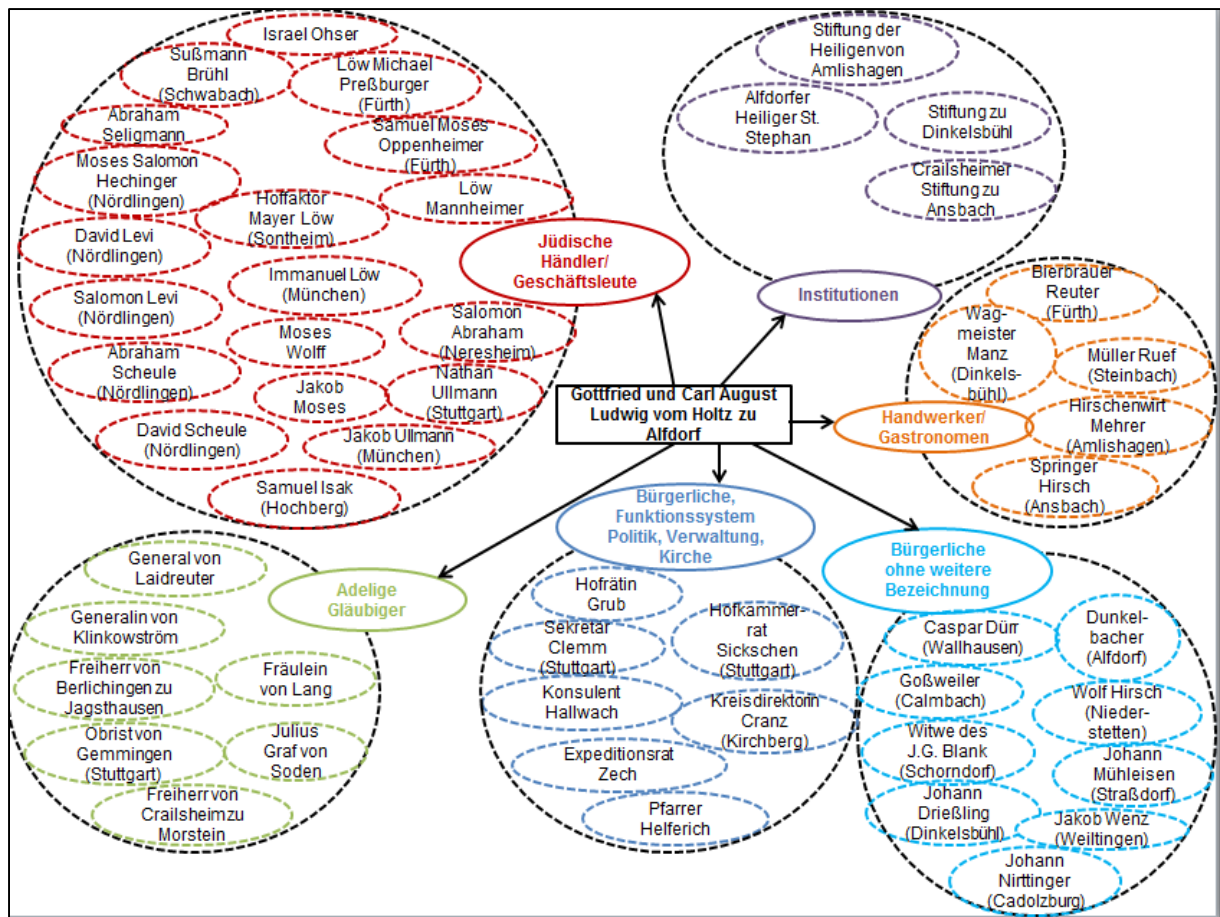


Abbildung 23: Gläubigernetzwerk im Prozess der Gebrüder vom Holtz das Rittergut Amlishagen betreffend nach soziostrukturellen Merkmalen

Auffällig ist die hohe Anzahl an jüdischen Gläubigern, was einerseits auf gute Kontakte derer vom Holtz zu den jüdischen Gemeinden in Süddeutschland zurückzuführen ist, andererseits aber auch ein Indiz für die prekäre finanzielle Situation war, da sich Adelige häufig erst dann bei jüdischen Händlern Geld liehen, wenn sie sonst über keine Kreditmöglichkeiten mehr verfügten; bei jüdischen Kreditgebern (eben weil das Kreditgeschäft häufig die einzige den Juden erlaubte Branche war und selbige daher von den erwirtschafteten Gewinnen leben mussten) wurden i.d.R. keine dinglichen Sicherheiten gefordert.¹³⁴² Juden engagierten sich in vielen Städten, Gemeinden und Territorien des Reiches im Kreditgeschäft¹³⁴³ und es kam

¹³⁴² Zur Geschichte und den Besonderheiten des jüdischen Kreditgeschäfts in der Frühen Neuzeit vgl. zusammenfassend z.B. *Reuveni, Gideon: Geldverleiher, Unternehmer und Angestellte. Jüdische Bankiers – Ein Überblick.* In: *Borowka-Clausberg, Beate* (Hrsg.): *Salomon Heine in Hamburg: Geschäft und Gemeinsinn.* Göttingen 2013, S. 120-131. Vgl. auch: *Toch, Michael: Geldleiher und sonst nichts? Zur wirtschaftlichen Tätigkeit der Juden im deutschen Sprachraum des späten Mittelalters.* In: *Volkov, Shulamit/ Stern, Frank* (Hrsg.): *Zur Sozial- und Begriffsgeschichte des Mittelalters (= Tel Aviver Jahrbuch für deutsche Geschichte, Bd. 22).* Gerlingen 1993, S. 117-126.

¹³⁴³ Z.B. in Frankfurt, vgl. *Kasper-Holtkotte, Cilli: Die jüdische Gemeinde von Frankfurt/Main in der frühen Neuzeit: Familien, Netzwerke und Konflikte eines jüdischen Zentrums.* Berlin, New York 2010, S. 40, 440f. oder in Prag, vgl. *Buřatová, Marie: Die Prager Juden in der Zeit vor der Schlacht am Weißen Berg: Handel und Wirtschaftsgebaren der Prager Juden im Spiegel des Liber albus Judeorum 1577-1691.* Kiel 2011, S. S. 147-163 oder in Preußen, vgl. *Keuck, Thekla: Kontinuität und Wandel im ökonomischen Verhalten preußischer Hofjuden – Die Familie Itzig in Berlin.* In: *Ries, Rotraud* (Hrsg.): *Hofjuden: Ökonomie und Interkulturalität; die jüdische Wirtschaftselite im 18. Jahrhundert.* Hamburg 2002, S. 87-101.

häufig zu Geschäftsbeziehungen auch zum Adel,¹³⁴⁴ wobei insbesondere in der ländlichen Peripherie vielfältige Kreditnetzwerke zwischen Juden und Bürgern, freien Bauern und Angehörigen des ritterschaftlichen Adels entstanden.¹³⁴⁵ Unter den Kreditoren fanden sich insgesamt 19 Juden und zwar u.a. aus den jüdischen Gemeinden in Schwabach, in Nördlingen, in Hochberg, in Sontheim, in Neresheim, in Stuttgart, in München und in Fürth.¹³⁴⁶ Nur für acht Gläubiger ist die Höhe der Verbindlichkeiten bekannt, daher kann die Gesamthöhe der jüdischen Forderungen nicht abschließend erfasst werden. Vier dieser Forderungen können drei jüdischen Kaufleuten zugeordnet werden (zwei Forderungen von Süßmann Brühl, sowie je eine Forderung von Israel Osher und Abraham Seligmann), die zusammen ein Volumen von mehr als 42.000 Gulden und damit 38 Prozent der Gesamtschuldensumme dieser acht Gläubiger ausmachten (vgl. Abbildung 24). Diese angenommene Kreditmenge jüdischer Herkunft ist insofern bemerkenswert, als Juden in den Ritterkantonen Neckar-Schwarzwald und Kocher zwischen 1648 und 1806 nur für 7,2 Prozent des Gesamtkreditvolumens (5 Millionen Gulden) der schwäbischen Reichsritterschaft verantwortlich waren.¹³⁴⁷ Die Freiherren vom Holtz konnten bei der Suche nach Kreditgebern davon profitieren, dass sich in vielen von den Reichsrittern dominierten reichsunmittelbaren Gebieten Südwestdeutschlands (u.a. in Gerabronn in direkter Nähe zu Amlishagen), aber auch im Herzogtum Württemberg und in Altbayern florierende jüdische Gemeinden entwickelten.¹³⁴⁸

Gottfried vom Holtz Senior war häufig in vielen dieser Städte zugegen, so z.B. in Fürth (von wo auch zwei seiner jüdischen Kreditgeber entstammten) oder in Nördlingen, wo er bei fünf jüdischen Gläubigern Kredite aufgenommen hatte. In beiden Städten war Gottfried aufgrund seiner beruflichen Stellung als fürstlich brandenburg-bayerischer Kammerherr Ansbachs ein häufig gesehener Gast:¹³⁴⁹ Fürth gehörte als Kodominat teilweise zu Ansbach,¹³⁵⁰ die Reichsstadt Nördlingen war als Enklave an die Grafschaft Oettingen angegliedert, die sich in verschiedenen Konflikten bezüglich sich gegenseitig überlagernder Regalienansprüche be-

¹³⁴⁴ Vgl. z.B. *Breuer, Mordechei/ Graetz, Michael*: Deutsch-jüdische Geschichte in der Neuzeit. Band I: Tradition und Aufklärung 1600-1780. München 1996, S. 110. Vgl. auch *Buřatová* 2011, S. 161-163.

¹³⁴⁵ *Ullmann, Sabine*: „daß sye gute Freundt under einander bleiben sollen?“ Jüdisch-christliche Kreditnetze in der ländlichen Gesellschaft während der Frühen Neuzeit. In: *Hirbodian, Sigrid/ Stretz, Torben* (Hrsg.): Juden und ländliche Gesellschaft in Europa zwischen Mittelalter und Früher Neuzeit (15.-17. Jahrhundert). Kontinuität und Krise, Inklusion und Exklusion in einer Zeit des Übergangs (= Schriftenreihe der Gesellschaft zur Erforschung der Geschichte der Juden e. V. und des Arye Maimon-Instituts für Geschichte der Juden, Bd. 24). Wiesbaden 2016, S. 51-72.

¹³⁴⁶ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 15 (Rechtsvergleich, 8. Juli 1812).

¹³⁴⁷ *Griemert, André*: Jüdische Klagen gegen Reichsadelige: Prozesse am Reichshofrat in den Herrschaftsjahren Rudolf II. und Franz I. Stephan. Berlin, München, Boston 2015, S. 98.

¹³⁴⁸ *Maisch, Andreas*: Jüdisches Leben im Landkreis Schwäbisch Hall. In: *Landesarchivdirektion Baden-Württemberg in Verbindung mit dem Landkreis Schwäbisch Hall* (Hrsg.): Der Landkreis Schwäbisch Hall, Band 1. Ostfildern 2005, S. 231-233; *Ullmann, Sabine*: Judentum in Schwaben (bis 1800). In: Historisches Lexikon Bayerns, publiziert am 25.09.2013. URL: <http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Judentum> (Zugriff: 31.12.2019); *Kirmeier, Josef*: Judentum in Altbayern (bis 1800). In: Historisches Lexikon Bayerns, publiziert am 08.02.2012. URL: [https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Judentum_in_Altbayern_\(bis_1800\)](https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Judentum_in_Altbayern_(bis_1800)) (Zugriff: 31.12.2019).

¹³⁴⁹ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 15.

¹³⁵⁰ Fürth war anteilig zum Fürstentum Ansbach, zur Reichsstadt Nürnberg und dem Bamberger Domstift zugehörig.

fand,¹³⁵¹ in beiden Städten waren also beständige diplomatische Verhandlungen notwendig. Erstaunlich ist der Kontakt derer vom Holtz zu Nördlinger Juden, weil nach dem Dreißigjährigen Krieg bis in die 1860er Jahre keine Juden in Nördlingen gemeldet waren,¹³⁵² vermutlich handelte es sich bei den jüdischen Kreditoren also um Juden benachbarter Gemeinden, die sich nur temporär oder geschäftlich in Nördlingen aufhielten. Fürth hingegen galt als Muttergemeinde der Juden in Bayern, wo seit mindestens 1440 Juden durchgängig ansässig waren. Um 1750 (also zur Zeit der Schuldenaufnahme) lebten ca. 500 Juden in Fürth, deren schon früher erteilten Privilegien im sog. „Reglement für die gemeine Judenschaft in Fürth“ Anfang des 18. Jahrhunderts nochmals bestätigt und schriftlich fixiert worden waren.¹³⁵³

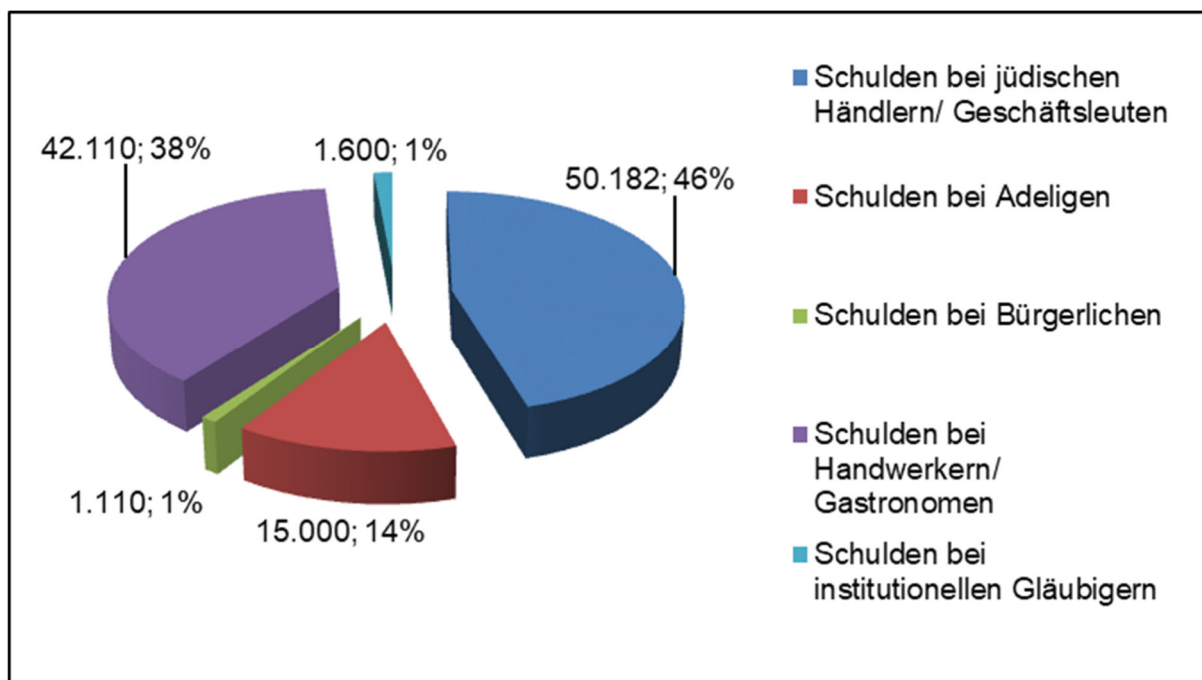


Abbildung 24: Soziostrukturelle Besonderheiten der Gläubiger mit Immissionsrecht im Gantprozess der Gebrüder vom Holtz zu Alfdorf

Auch bei der Schuldenstruktur der Gebrüder vom Holtz spielten adelig gewährte Kredite keine unwesentliche Rolle (vgl. Abbildung 23), allerdings war der Anteil der Adeligen geringer als in der Literatur für die südwestdeutschen Reichsritter angenommen:¹³⁵⁴ Bezogen auf jene acht Kreditoren, bei denen die jeweiligen Schuldensummen bekannt waren, betrug der Anteil der Schulden bei adeligen Kreditoren 14 Prozent, wie in Abbildung 24 verdeutlicht. In-

¹³⁵¹ Spindler, Max/ Kraus, Andreas: Geschichte Schwabens bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts (= Handbuch der bayerischen Geschichte. Band 3: Franken, Schwaben, Oberpfalz bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts). München 2001, S. 368ff.

¹³⁵² Vgl. Müller, Ludwig: Aus fünf Jahrhunderten: Beiträge zur Geschichte der jüdischen Gemeinden im Ries. In: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg 25 (1898), S. 1-124 und 26 (1899), S. 81-183.

¹³⁵³ Vgl. Endres, Rudolf: Geschichte der jüdischen Gemeinde Nürnberg-Fürth im 19. und 20. Jahrhundert. In: 'frankenland' - Zeitschrift für Fränkische Landeskunde u. Kulturpflege, Sondernummer (1978), S. 23-31 und Barbeck, Hogo: Geschichte der Juden in Nürnberg und Fürth. Nürnberg 1878, S. 45-94.

¹³⁵⁴ Griemert 2015, S. 98 stellt fest, dass 43 Prozent der Kredite, die zwischen 1648 und 1806 an Reichsritter in den Kantonen Neckar-Schwarzwald und Kocher vergeben wurden, von anderen Adeligen stammten. Vgl. auch Kollmer 1979, S. 334.

samt finden sich in den Archivalien, den Prozess das Rittergut Amlishagen betreffend, sieben adelige Kreditoren, die teilweise dem beruflichen Netzwerk Gottfried Freiherr vom Holtz zuzuordnen sind, teilweise auch mit der Familie vom Holtz verwandt oder verschwägert waren. So z.B. *Julius Graf von Soden* (1754-1831), der Gottfried einen Kredit über 15.000 Gulden gewährt hatte,¹³⁵⁵ und als Regierungsrat in Ansbach amtierte, wo auch Gottfried als Kammerherr am Hofe tätig war.¹³⁵⁶ Der Kredit wurde wohl noch von Julius' Vater Heinrich Gabriel von Soden (gestorben 1761) vergeben, der als Vorgänger Gottfrieds in Ansbach das Amt des Kammerherrn bekleidet hatte,¹³⁵⁷ Vater und Sohn von Soden und Gottfried trafen als Angehörige desselben Hofstaates also häufiger aufeinander. Oder die *Freiherren von Crailsheim zu Morstein*, die ebenfalls als Kreditoren (mit allerdings unbekannter Summe) auftraten und mit Gottfried einerseits verwandt, andererseits mit selbigen auch im beruflichen Netzwerk verbandelt waren. So entstammte die Mutter von Gottfried mütterlicherseits der Freiherrenfamilie von Crailsheim,¹³⁵⁸ die zwar im fränkischen Ritterkreis immatrikuliert war,¹³⁵⁹ aber auch im Württembergischen bis 1800 über Herrschaftsrechte verfügte, da sie im Weiler Morstein ein Schloss und ein Rittergut besaßen, das sich in direkter Nachbarschaft¹³⁶⁰ von Amlishagen befand.¹³⁶¹ Analoges zeigt sich auch für den Gläubiger *Johann Philipp Adam Freiherr von Berlichingen zu Jagsthausen*, der ebenfalls mit Gottfried einerseits verschwägert war, andererseits aber auch beruflich bekannt: Johann Philipp heiratete 1744 Gottfried Schwester Friderike Juliane Freifrau vom Holtz,¹³⁶² seine Familie war ebenso wie Gottfried Freiherr vom Holtz im schwäbischen Ritterkanton Kocher immatrikuliert.¹³⁶³ Eben diese Schwester ist in den Archivalien ebenfalls als Kreditoren vermerkt, hier (und in Abbildung 23) allerdings als *Generalin von Klinkowström* bezeichnet,¹³⁶⁴ weil sie in zweiter Ehe mit dem Obristen und General-Adjutanten Georg August von Klinkowström verheiratet war.¹³⁶⁵ In den Archivalien taucht als adelige Gläubigerin auch Fräulein von Lang auf, deren Forderungen später aber vom Gant-Gericht in Württemberg abgeschmettert wurden. Es handelte sich wohl um die erst im Jahre 1800 geborene Marie Sophie von Lang, deren Vater Johann Franz Josef Freiherr von Lang d. Ältere angab,¹³⁶⁶ dass zwischen seiner Familie und der Familie vom Holtz weitläufige verwandtschaftliche Beziehungen beständen, deren ge-

¹³⁵⁵ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 15 (Urteilsabschrift vom 17. Januar 1807).

¹³⁵⁶ *Kneschke, Ernst Heinrich*: Deutsche Grafen-Häuser der Gegenwart in heroldischer, historischer und genealogischer Beziehung. Zweiter Band: L-Z. Leipzig 1853, S. 473f.

¹³⁵⁷ *Knesebeck, Friedrich Wilhelm Boldewin Ferdinand von dem*: Historisches Taschenbuch des Adels im Königreich Hannover. Hannover 1840, S. 264f.

¹³⁵⁸ *Holtz* 1891, S. 150f.

¹³⁵⁹ *Wüst, Wolfgang*: Crailsheim unter den Hohenzollern im Reichskreis – die Crailsheimer im Ritterkreis. Eine fränkische Region und ihr makrohistorisches Bezugsfeld. In: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 63 (2004), S. 39-66.

¹³⁶⁰ Morstein und Amlishagen liegen 10 Kilometer voneinander entfernt.

¹³⁶¹ *Fromm* 1847, S. 136-140.

¹³⁶² *Holtz* 1891, S. 151.

¹³⁶³ *Cast* 1844, S. 121-126.

¹³⁶⁴ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 15 (Rechtsvergleich, 8. Juli 1812).

¹³⁶⁵ *Holtz* 1891, S. 152.

¹³⁶⁶ *Cast* 1844, S. 254f.

meinsame Wurzeln in das 17. Jahrhundert reichen würden. Freiherr von Lang glaubte aus alten Testamenten Ansprüche auf Amlishagen ableiten zu können, zumal seine Vorfahren für Schulden derer vom Holtz gebürgt hatten für den Fall einer Pfändung des Gutes Amlishagen.¹³⁶⁷ Freiherr von Lang besaß das Rittergut Leinzell, das aber seinerseits von einem Konkursverfahren konfrontiert war,¹³⁶⁸ und wollte die Forderungen auf Amlishagen für seine Tochter in Anspruch nehmen, um deren Unterhalt zu sichern, wobei er aber durch das Oberjustizkollegium in Stuttgart in dem Sinne ausgebremst wurde, da selbiges den Argumenten derer vom Holtz folgte, die angaben, dass erstens nur unzureichende Beweise für mögliche Ansprüche auf Amlishagen seitens der Familie von Lang vorlägen und dass diese zweitens auch schon längst verjährt seien: „so verlöschen ja selbst die römischen Fideicommissa familiae perpetua bekanntlich schon mit der 4. Generation. Dieser Fall würde also schon bey mir, ganz gewiß aber bey meinen Kindern eintreten“.¹³⁶⁹ Für die anderen adeligen Kreditoren ließen sich keine Verflechtungen innerhalb des Gläubigernetzwerkes des Gottfried vom Holtz ermitteln, die ersteren Fälle deuten aber an, dass hier vor allem Kredite aufgrund verwandtschaftlicher Beziehungen, verwandschaftliche Zuverlässigkeit unterstellt, vergeben wurden, während in den Gant-Fällen Adelsheim zu Wachbach und Keller von Schleithem ja vor allem Adelige als Kreditoren aufgetreten waren, die nicht mit dem Schuldner direkt verwandt waren.¹³⁷⁰

Bei der Rekrutierung von bürgerlichen Gläubigern aus dem Funktionssystem Politik, Verwaltung, Kirche konnte Gottfried ebenfalls auf Leute seines privaten oder beruflichen Netzwerkes zurückgreifen, die ihm teilweise wohl Gefallen schuldig waren und die er aufgrund seiner Funktion als Kammerherr in Ansbach und als Reichsritter im Ritterkanton Kocher kannte. So z.B. Johann Conrad Hallwach (auch Hallwachs), der viele Jahre als stellvertretender Konsulent des Ritterkantons Kocher fungierte¹³⁷¹ und später zum ersten Konsulenten befördert wurde.¹³⁷²

¹³⁶⁷ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 15 (Brief des Freiherrn vom Holtz an das Oberjustizkollegium, 30. März 1813).

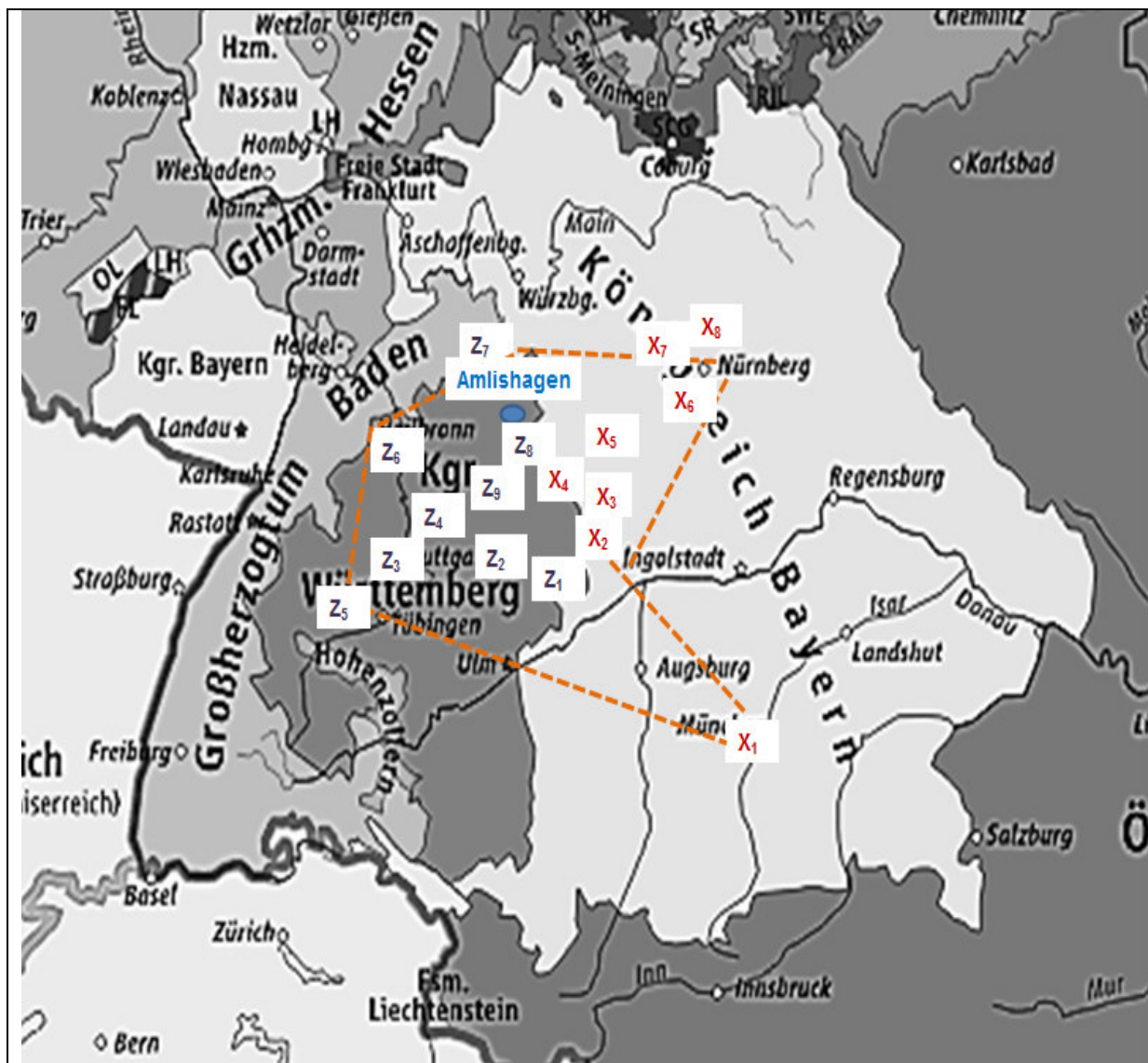
¹³⁶⁸ Cast 1844, S. 254.

¹³⁶⁹ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 15 (Brief des Freiherrn vom Holtz an das Oberjustizkollegium, 30. März 1813).

¹³⁷⁰ Vgl. Kapitel 5.3.2.2.

¹³⁷¹ Moser, Johann Jacob: Vermischte Nachrichten von Reichs-Ritterschaftlichen Sachen. Band 1, Nürnberg 1772, S. 9.

¹³⁷² HStA Stuttgart, J 53/1 Bü 12 („Besetzung der Konsulentenstelle beim Ritterkanton Kocher nach dem Tod des Christian Ehrenfried Klotz“, 1781).



Legende:¹³⁷³ Orte im Königreich Württemberg

- Z1 = Neresheim
- Z2 = Straßdorf und Alldorf
- Z3 = Stuttgart
- Z4 = Hochberg (Remseck)
- Z5 = Calmbach
- Z6 = Sontheim (bei Heilbronn)
- Z7 = Niederstetten
- Z8 = Steinbach und Kirchberg
- Z9 = Crailsheim und Wallhausen

Orte im Königreich Bayern

- X1 = München
- X2 = Nördlingen
- X3 = Weitingen
- X4 = Dinkelsbühl
- X5 = Ansbach
- X6 = Schwabach
- X7 = Cadolzburg
- X8 = Fürth

Abbildung 25: Gläubigerlandkarte zur räumlichen Darstellung des Gläubigernetzwerkes im Prozess der Gebrüder vom Holz das Rittergut Amlishagen betreffend samt Legende in den Grenzen von 1810

In Abbildung 25 ist die räumliche Verteilung des Gläubiger-Netzwerkes dargestellt, um festzuhalten, wie sich die in Abbildung 23 dargestellten Gläubiger territorial verteilten. Evident sind vielfältige Anknüpfungspunkte, da Gottfried vom Holz zu vielen reichsunmittelbaren Herrschaften Kontakte pflegte. Das Gläubiger-Netzwerk nahm räumlich eine beträchtliche Größe ein, umfasste es doch mehr als die Hälfte des Territoriums des späteren Königreichs

¹³⁷³ Die verwendete Karte wurde entnommen aus Schulze 1993, S. 92 und dann modifiziert und weiterverarbeitet. 242

Württemberg und den westlichen Teil Bayerns von München bis Nürnberg. Einige Gläubiger entstammten dabei Gemeinden, die dem Ritterkanton Kocher zugehörig waren (Alfdorf, die Gläubiger waren zugleich Untertanen des Gottlieb vom Holtz und Hochberg, das bis 1779 der Familie von Gemmingen gehörte). Es fanden sich jedoch auch Gläubiger aus geistlichen Territorien (Neresheim, das zum Hochstift Würzburg gehörige Niederstetten sowie das zum Reichsstift Comburg gehörige Steinbach), aus einer Gemeinde des Deutschen Ordens (Sontheim) sowie aus Gemeinden des Fürstentums Ansbach (Ansbach, Cadolzburg, Schwabach, Crailsheim, Wallhausen und teilweise Fürth) und des Fürstentums Hohenlohe (Kirchberg). Gläubiger Gottfrieds entstammten ferner Reichstädten (Nördlingen, Dinkelsbühl, Straßdorf, zu Schwäbisch Gmünd gehörig), dem Herzogtum Württemberg (Stuttgart, Calmbach, Weiltingen) und dem Kurfürstentum Bayern (München).

5.3.2.4 Gläubigerstruktur im Gantfall des Reichstruchsess zu Waldburg

Im Gantfall des Reichstruchsess' zu Waldburg traten zunächst mehr als 50 Gläubiger aus Rottweil und den umliegenden Gemeinden auf (größtenteils aus dem Herzogtum Württemberg), die aber gleich nach Bekanntwerden des Todes von Jakob Sebastian ihre Forderungen verkauften.¹³⁷⁴ Käufer sämtlicher Forderungen war Moses Katz, der damit zum Hauptschuldner des verstorbenen Reichstruchsess wurde.¹³⁷⁵ Katz war ein Geschäftsmann aus Mührigen, der 1803 die Genehmigung zur Niederlassung als Schutzjude in Rottweil erhielt,¹³⁷⁶ auch, weil er im Rahmen des zweiten Koalitionskrieges der Stadt ein bedeutendes Darlehen zur Verfügung gestellt hatte, damit diese die Forderungen der Franzosen erfüllen konnten.¹³⁷⁷ Moses Katz war schon seit der 1780er Jahren in Rottweil geschäftlich tätig, wo er sich u.a. als Heereslieferant und als Geldverleiher hervortat, auch, weil er offenbar über hervorragende Kontakte zur Schweizer Eidgenossenschaft und zu anderen Reichstädten verfügte, ergo Handelsgüter grenzüberschreitend offerieren konnte.¹³⁷⁸ Zu den Hauptkreditnehmern von Katz gehörte ab 1799 offensichtlich die Johanniterkommende in Rottweil: Jakob Sebastians Vorgänger als Komtur, Ludwig Adam Freiherr von Loe, sah sich gezwungen, für die Kommende einen mittleren vierstelligen Betrag als Kredit aufzunehmen, um die Forderungen der französischen Armee zu erfüllen. Die Franzosen forderten vom Johanniterkonvent Vorräte in einer Höhe, die selbiger nicht aufbringen konnte und daher darauf angewiesen war, Nahrungsmittel im großen Stil einzukaufen, wobei die Oberen auf einen Kredit von Katz angewiesen waren.¹³⁷⁹ Auch unter der Komtur von Jakob Sebastian kam es offenbar zu

¹³⁷⁴ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 23 (Rechtstraktat, 09.10.1813).

¹³⁷⁵ Ebenda.

¹³⁷⁶ Kienzle 2008, S. 102.

¹³⁷⁷ Ebenda, S. 101f.

¹³⁷⁸ Ebenda, S. 100.

¹³⁷⁹ Ebenda, S. 101. Vgl. auch Hecht 1971, S. 158f.

einer weiteren Kreditaufnahme, auch, weil kriegsbedingt Zahlungen der lehensabhängigen Bauern ausblieben bzw. sich verringerten.¹³⁸⁰

Jakob Sebastians private Schulden setzten sich ausschließlich aus nicht-bezahlten Rechnungen bei Bürgerlichen aus Rottweil und Umgebung zusammen, so z.B. bei Schneidern und Schuhmachern, die ihm Mäntel und Lederstiefel geliefert hatten, ohne dafür zunächst bezahlt worden zu sein.¹³⁸¹ Nach dem überraschenden Tod Jakob Sebastians übernahm Moses Katz diese Forderungen als Zessionar, in der Hoffnung, hier ein gutes Geschäft abschließen zu können, in dem er die einzelnen Schuldscheine für einen etwas geringeren Betrag aufkaufte, als sie verbrieft waren, also analog zu der geschäftlichen Strategie, die im Gantfall der Gebrüder vom Holtz auch der Prozessrat Reichold in Fürth angewendet hatte.¹³⁸²

Nicht alle Gläubiger waren jedoch bereit, ihre Schuldforderungen an Katz zu verkaufen, sondern hielten, um den Katz'schen Zwischengewinn selbst zu behalten, stattdessen an ihren ursprünglichen Ansprüchen fest: So z.B. die Witwe Triebelhorn, deren verstorbener Mann offenbar verschiedene Aufträge für den Truchsess von Waldburg erledigt hatte, dieser ihm aber das dafür vereinbarte Honorar schuldig blieb.¹³⁸³ Johann Jakob Triebelhorn arbeitete wohl ab 1802 oder 1803 als Oberlandesregierungsadvokat im Kloster Rottenmünster bei Rottweil,¹³⁸⁴ um die Säkularisierung des Klosters und die Besitzübertragung des Stifts an Württemberg zu überwachen, da die Zisterzienserabtei immerhin ein Gebiet mit 3.000 Einwohnern und jährlichen Steuer- und Zinseinnahmen von 30.000 Gulden verwaltet hatte.¹³⁸⁵ Damit übernahm Advokat Triebelhorn etwa zur gleichen Zeit die Kontrolle in Rottenmünster, als der Truchsess von Waldburg als Komtur sein Amt in der Johanniterkommende in Rottweil antrat, die erst ab 1805 säkularisiert und dessen Vermögen sogar erst 1809 sequestriert wurde.¹³⁸⁶ Triebelhorn hatte wohl für die Johanniterkommende einige Rechtsanfragen beantwortet und diese damit verbundene Mühe ordnungsgemäß in Rechnung gestellt.¹³⁸⁷ Bedenkt man, dass das Rottenmünster und die Johanniterkommende nur ca. 2 Kilometer Luftlinie voneinander entfernt lagen, kann von einem häufigen Aufeinandertreffen beider Herren ausgegangen werden, zumal der Truchsess von Waldburg mit dem Rottenmünster das baldige gleiche Schicksal seiner eigenen Kommende vor Augen haben konnte.

¹³⁸⁰ Ebenda.

¹³⁸¹ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 23 (Rechtstraktat, 09.10.1813).

¹³⁸² StA Ludwigsburg, D 69, Bü 15 (Urteilsabschrift vom 17. Januar 1807).

¹³⁸³ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 23 (Schreiben, 15.10.1813).

¹³⁸⁴ *Ohne Autor*: Churfürstlich-württembergisches Adreß-Buch auf das Jahr 1805. Stuttgart 1805, S. 107; vgl. auch StA Ludwigsburg, D 7 I, Bü 306 („Beschwerde des Oberlandesregierungsadvokaten Johann Jakob Triebelhorn gegen das Stadtoberamt Rottweil wegen Verweigerung der Akteneinsicht in der Rechtssache Kaspar Mauch gegen Martin Maier, beide zu Dunningen“, 1804).

¹³⁸⁵ *Bull-Reichenmiller, Margareta*: Das ehemalige Reichsstift und Zisterziensernonnenkloster Rottenmünster : Studien zur Grundherrschaft, Gerichts- und Landesherrschaft (= Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, Bd. 28). Stuttgart 1964.

¹³⁸⁶ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 24, Nr. 2741 (Schreiben des Hofgerichts in Meersburg/ Baden, 21. Juni 1815).

¹³⁸⁷ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 23 (Schreiben, 15.10.1813).

Festgehalten werden kann, dass beide Gläubiger dem beruflichen Netzwerk des Truchsess von Waldburg entstammten: Moses Katz war als Geldverleiher in der gesamten Region bekannt, der unter anderem der Reichstadt Rottweil und der Johanniter-Kommende Geld geliehen hatte und später einen Großteil der Schuldverschreibungen der Privatgläubiger des Truchsess von Waldburg aufkaufte. Johann Jakob Triebelhorn war hingegen für die Abwicklung der Säkularisierung in Rottenmünster eingesetzt, das zuvor als Reichstift, ähnlich der Johanniter-Kommende, in der Umgebung reichsunmittelbare Herrschaft ausgeübt hatte. Neben Katz und Triebelhorn fanden sich noch eine Handvoll Kleinstforderungen von Bürgern aus Rottweil, die sie ebenfalls nicht von Moses Katz auszahlen lassen wollten, so u.a. ein ausstehender Dienstbotenlohn in Höhe von 48 Gulden und 44 Kreuzern oder eine offene Rechnung bei Barbier Mantel in Höhe von 4 Gulden und 22 Kreuzern,¹³⁸⁸ Truchsess von Waldburgs Kredit-Netzwerk beschränkte sich also auf die Reichstadt Rottweil und umliegende Gemeinden.

5.3.2.5 Gläubigerstruktur der Gantfälle der Grafen von Etdorf

5.3.2.5.1 Gläubigerstruktur und Schuldendifferenzierung bei Gottlieb Graf von Etdorf

Zur Darstellung der Gläubigerstruktur beim Gantfall des Gottlieb Graf von Etdorf erscheint eine Netzwerkanalyse sinnvoll, welche zwischen der Art der Verbindlichkeiten des Grafen differenziert und die einzelnen Gläubiger der jeweiligen Verbindlichkeitsart zuteilt. Wie in Abbildung 26 dargestellt, lassen sich bei Gottlieb Graf von Etdorf nicht-bezahlte Rechnungen (in der Abbildung blau) von Wechseln (in der Abbildung grün) und Krediten (in der Abbildung rot) unterscheiden. Schuldverschreibungen wurden immer dann als nicht-bezahlte Rechnungen klassifiziert, wenn sich in den Akten explizite Hinweise darauf fanden, dass einzelne Gläubiger in Rechnung gestellte nicht-bezahlte Dienstleistungen und Warenlieferungen nicht erstattet bekamen. Als Wechsel wurden nicht oder nur teilweise bezahlte Rechnungen definiert, für welche Graf von Etdorf irgendwann Wechselscheine ausstellte, während als Kredite all diejenigen Schuldverschreibungen klassifiziert wurden, bei welchen vom Schuldner unterschriebene Schuldscheine über eine definierte Leihsumme bestanden.¹³⁸⁹

Bei der Schulden-Kategorie der nicht bezahlten Rechnungen lassen sich wiederum Verbindlichkeiten bei Handwerkern und anderen Bürgern aus Ellwangen und Umgebung sowie Rückstände bei Steuerabgaben und Gebühren unterscheiden: So bestanden Steuerschulden in Höhe von 61 Gulden und 15 Kreuzern bei der Gefäll-Kasse der *Mezler* (also Metzger). Bedeutsam ist insbesondere die hohe Anzahl an Handwerkern und sonstigen Mitgliedern der Bürgerschaft aus der Umgebung von Ellwangen, bei denen Graf von Etdorf mit Zahlungen in Verzug geriet: Das Gläubiger-Netzwerk listet hier insgesamt 19 Bürgerliche aus Neuwürt-

¹³⁸⁸ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 23 (Schreiben, 22.09.1812).

¹³⁸⁹ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386.

temberg, wobei bei manchen Gläubigern mehrere offene Rechnungen bestanden. Mit Ausnahme der Zeitschrift ‚Magazin für Literatur‘ und der Stettinischen Buchhandlung in Ulm stammten alle anderen offenen Rechnungen bei Einzelpersonen aus Ellwangen oder Umgebung.¹³⁹⁰ Eine weitere Ausnahme bildete der Hofmaler Steinkopf, der um die Jahrhundertwende in Stuttgart tätig war aber gebürtig aus der Kurpfalz stammte,¹³⁹¹ wo Graf von Etdorf als zwischenzeitlicher kurpfälzischer Regierungsrat über entsprechende Kontakte verfügte.¹³⁹²

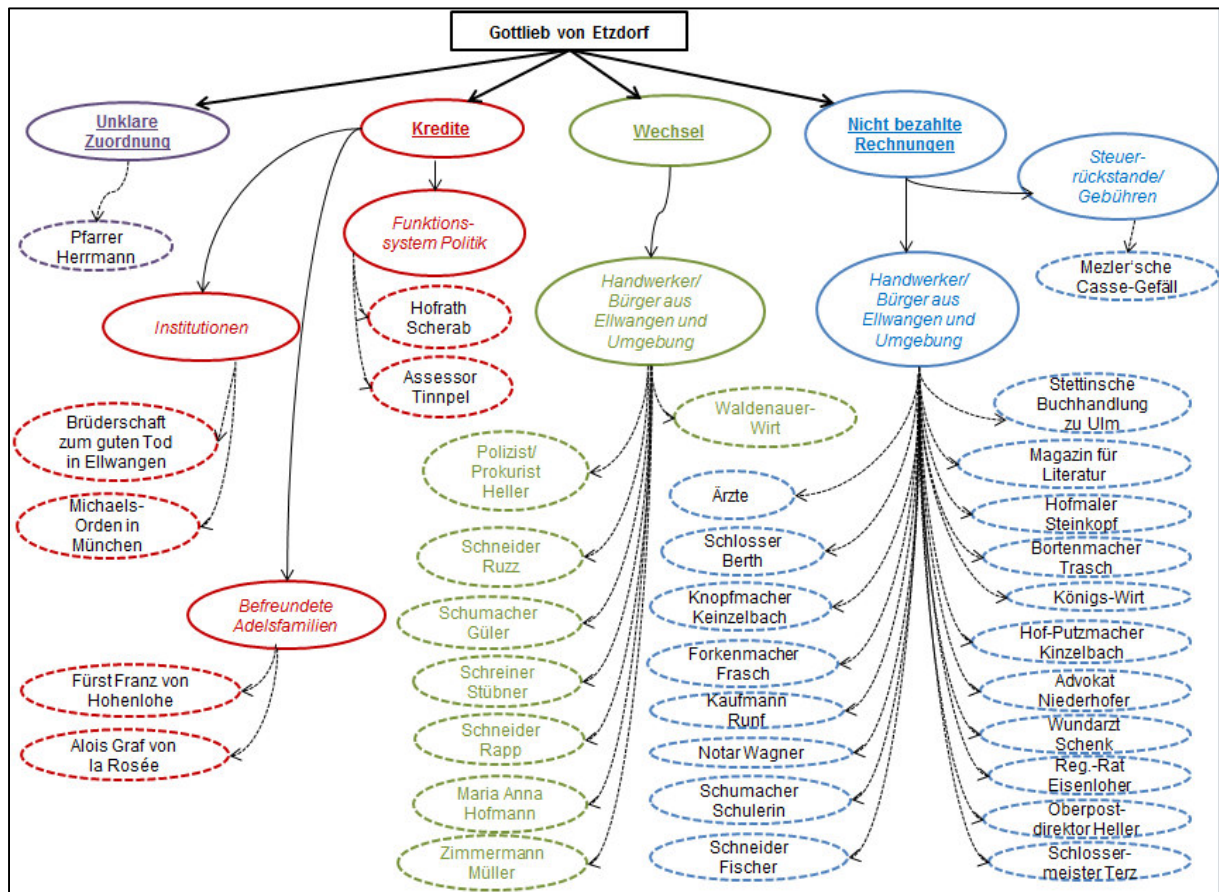


Abbildung 26: Gläubigernetzwerk im Gantfall Gottlieb von Etdorf

Das Gläubiger-Netzwerk bei den Wechselschulden setzte sich ausschließlich aus Handwerkern und Bürgern aus Ellwangen zusammen. Sie hatten für Graf von Etdorf irgendwann eine Dienstleistung erbracht und bestanden aufgrund der nicht oder nur teilweise bezahlten Rechnung auf die Ausstellung eines Wechselbriefes. Bei der Schulden-Kategorie der offenen Kredite lassen sich im Netzwerk die schon angesprochenen institutionellen Gläubiger,¹³⁹³ befreundete Adelsfamilien sowie Personen aus dem Funktionssystem von Politik und Kirche unterscheiden. Insgesamt standen sich bei den Kredit-Gläubigern zwei Institutionen,

¹³⁹⁰ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386.

¹³⁹¹ Winterlin, Friedrich: Steinkopf, Johann Friedrich. In: Allgemeine Deutsche Biographie 35 (1893), S. 736-739.

¹³⁹² Ersch/ Gruber 1843, S. 403.

¹³⁹³ Vgl. Kapitel 5.2.5 und Kapitel 5.3.1.2.

zwei befreundeten Adelige und zwei Personen aus dem Funktionsbereich der Politik als Gläubiger gegenüber.¹³⁹⁴

Bei Gottlieb Graf von Etdorf sammelten sich demnach 20 Gläubiger, die unbezahlte Rechnungen reklamieren, acht Personen, die als Wechselgläubiger auftraten, sowie weitere sechs Gläubiger, die Schuldscheine aufgrund vergebener Kredite vorweisen konnten, wie auch in Abbildung 27 dargestellt. Wie sowohl in Abbildung 26 als auch in Abbildung 27 skizziert, findet sich im Gläubiger-Netzwerk auch die Dimension „unklare Zuordnung“ in welcher Pfarrer Herrmann als Gläubiger eingetragen ist, dem Graf von Etdorf 2.100 Gulden schuldet. Aus den Akten geht nicht letztinstanzlich hervor, ob es sich hierbei um einen Kredit handelt, es deutet aber an, dass hier offenbar familiäre Verflechtungen für die Schuldsumme ursächlich waren. So wird in der Akte darauf hingewiesen, dass Pfarrer Herrmann 2.100 Gulden als Entlohnung dafür erhalten sollte, dass er die Urkunde über eine Schenkung in Höhe von 36.000 Gulden als „Faustgegenstand“ verwahrte, welche die Gräfin Fugger (die mit Etdorfs Gattin verwandt war) Etdorf zukommen ließ und welcher dieser seiner Frau überschrieb.¹³⁹⁵ Unklar bleibt, worauf diese relativ hohe Summe fußt, da sich in den Unterlagen kein Schuldschein oder ähnliches findet.

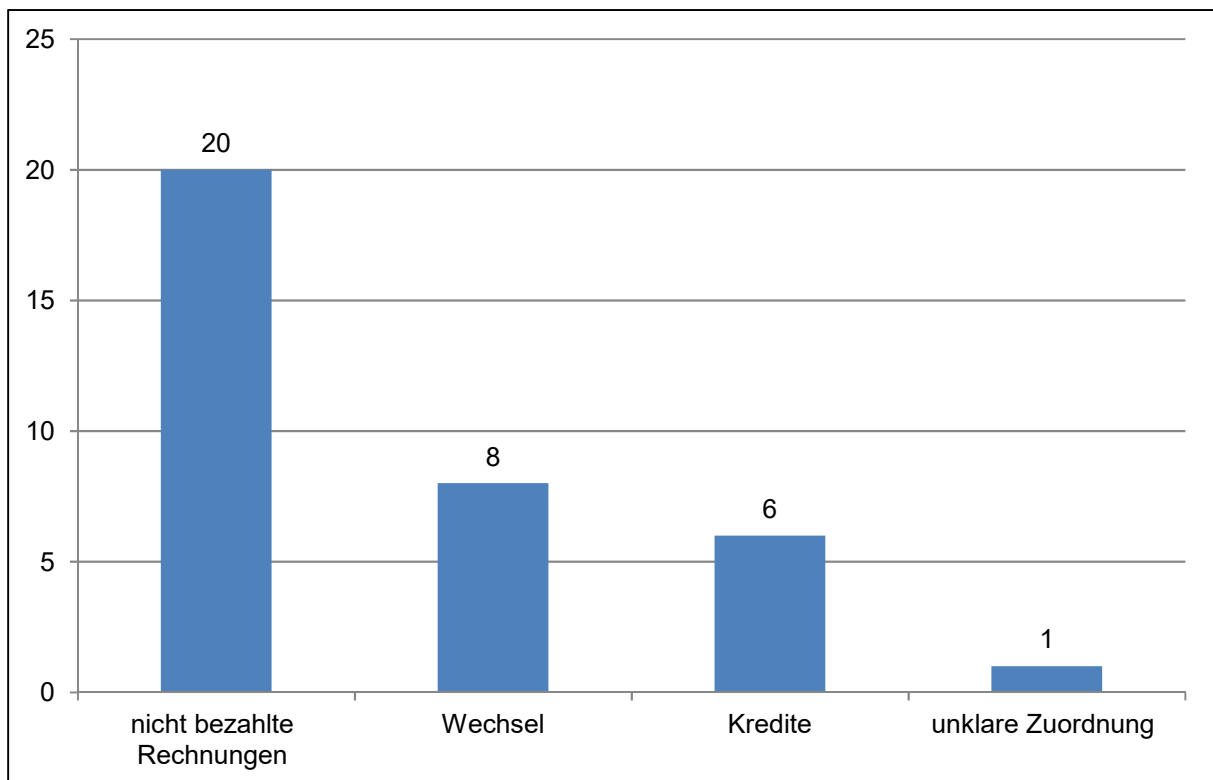


Abbildung 27: Anzahl Gläubiger im Gant-Fall Gottlieb von Etdorf nach Art der Verbindlichkeit

¹³⁹⁴ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386.

¹³⁹⁵ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Protokoll 153.

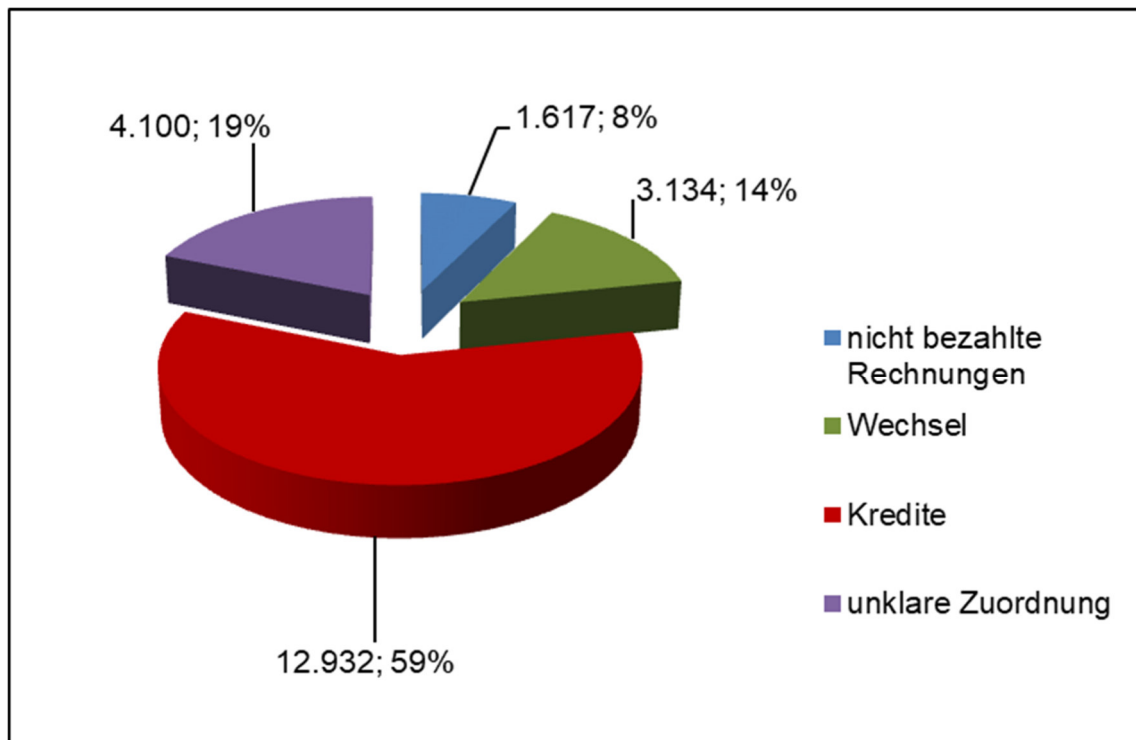


Abbildung 28: Schuldensumme nach Art der Verbindlichkeit im Gant-Fall Gottlieb von Etdorf

Obwohl die Anzahl der Gläubiger mit unbezahlten Rechnungen größer war als die Anzahl derjenigen, bei denen Kredite bestanden, war das finanzielle Volumen im Vergleich zur Mindestgesamtschuldenshöhe gering, wie in Abbildung 28 verdeutlicht: Nur 8 Prozent der Gesamtschulden bezogen sich auf offen gebliebene Rechnungen (bzw. 22 Prozent, wenn die Kategorien der nicht-bezahlten Rechnungen und der Wechselschulden zusammengerechnet werden), während sich 59 Prozent (Volumen: 12.932 Gulden) aus Krediten zusammensetzen. Insgesamt 4.100 Gulden wurden in die Kategorie „unklare Zuordnung“ subsummiert, da sich in den Unterlagen neben der Summe für Pfarrer Herrmann noch der Hinweis auf verschiedene andere Posten in Höhe von 2.000 Gulden fand, ohne dass diese weiter aufgeschlüsselt worden wären.¹³⁹⁶

5.3.2.5.2 Gläubigerstruktur und Schuldendifferenzierung bei Sigismund Graf von Etdorf

Wie in Abbildung 29 dargestellt, unterteilten sich diejenigen Schuldverschreibungen des ersten Gantprozesses gegen Sigismund von Etdorf im Jahre 1803/ 1804, bei denen Namen und Schuldensumme bekannt waren in acht nicht-bezahlte Rechnungen und vier Kredite.¹³⁹⁷ Die Anzahl der direkten Kredite war dabei ergo halb so groß, wie jene der nicht-bezahlten Rechnungen, während das Verhältnis von Krediten zu den nicht bezahlten Rechnungen (inklusive Wechseln) im wenig später stattfindenden Prozess gegen Sigismunds Vater Gottlieb

¹³⁹⁶ Ebenda.

¹³⁹⁷ Vgl. Tabelle 19 in Kapitel 5.2.5.

6:28 betragen hatte, Sigismund hatte demzufolge im Verhältnis zur Anzahl seiner Gläubiger mehr direkte Kredite aufgenommen als sein Vater.

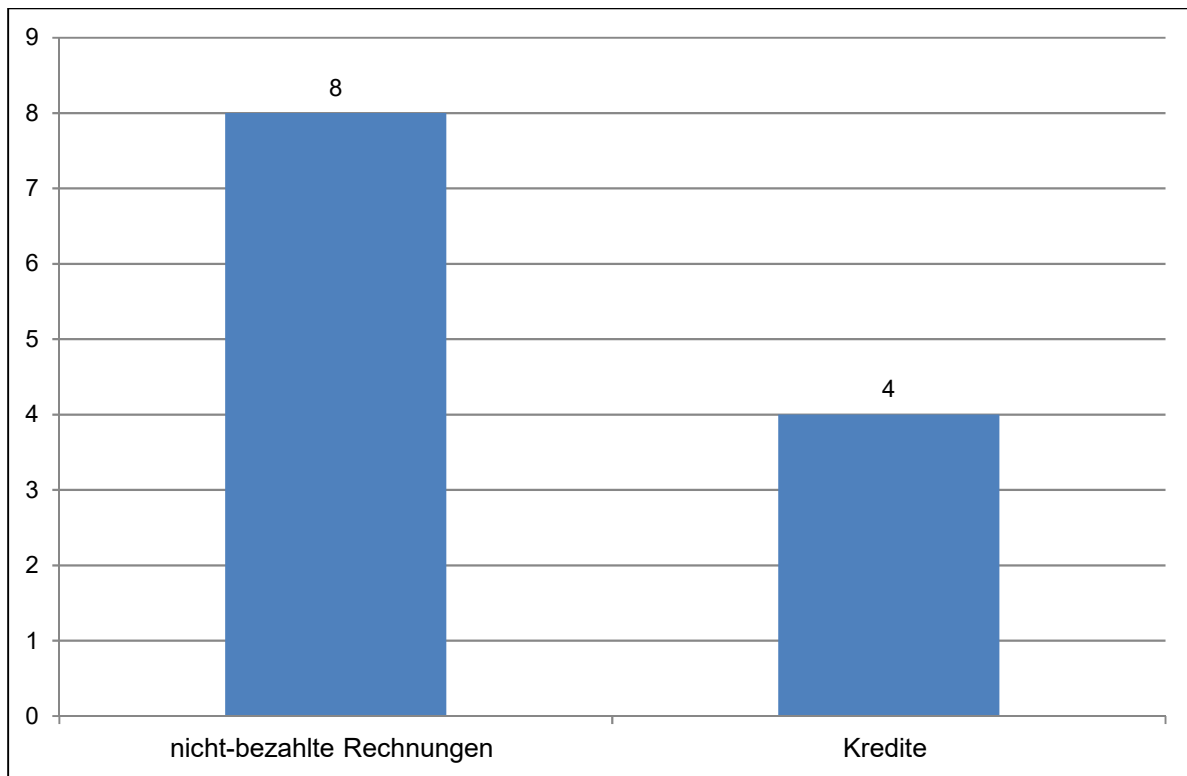


Abbildung 29: Anzahl Gläubiger im *ersten* Gant-Prozess gegen Sigismund von Etzdorf nach Art der Verbindlichkeit

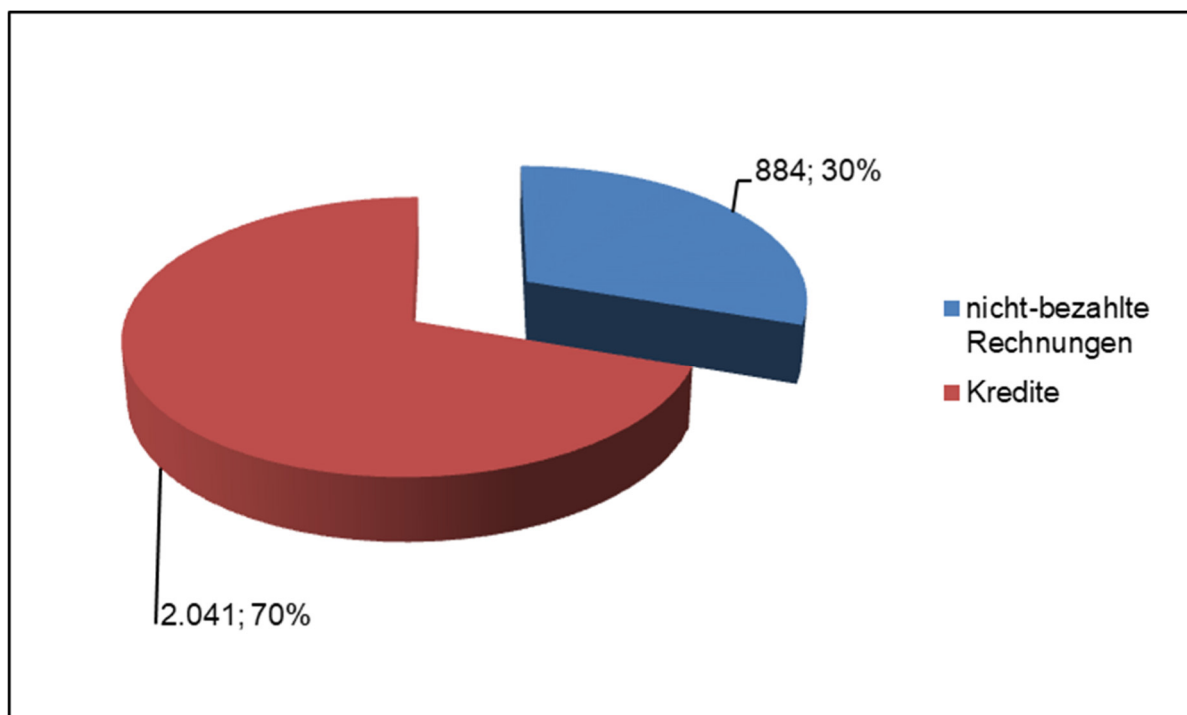


Abbildung 30: Schuldensumme nach Art der Verbindlichkeit im *ersten* Gant-Prozess gegen Sigismund von Etzdorf

Da nur etwa für 30 Prozent der Mindestgesamtschuldenshöhe die konkreten Schuldensummen und die Namen der Kreditoren ermittelt werden konnten,¹³⁹⁸ beruht die These, dass Sigismund mehr Möglichkeiten zur Aufnahme von Krediten wahrnehmen konnte, auf Spekulationen. Auch bei Sigismund war das finanzielle Volumen der nicht-bezahlten Rechnungen mit ca. 884 Gulden im Vergleich zur Mindestgesamtschuldenshöhe geringer als jenes der Kredite mit 2.041 Gulden, wie in Abbildung 30 verdeutlicht.

Insgesamt drei Kredite hatte Sigismund Graf von Etdorf bei bürgerlichen Kreditoren aufgenommen (jeweils zu 5 Prozent festverzinslich verliehen), sowie einen Kredit bei seinem Onkel Karl Freiherr von Walden-Groß-Laupheim (unverzinslich).¹³⁹⁹ Leider ließen sich für die bürgerlichen Kreditoren keine weiteren Informationen hinsichtlich ihrer beruflichen Funktion und der Stellung innerhalb des Netzwerkes des Sigismund von Etdorf in Erfahrung bringen, aus den Akten gehen nur ihre Namen sowie die von ihnen jeweils verliehenen Summen hervor. Im Einzelnen heißt es hier, Martin Rindshofer aus München habe Sigismund am 21. Juni 1802 „mit glänzenden Versprechungen“ in Bezug auf die Rückzahlung einen Kredit über 400 Gulden zu 5 Prozent Verzinsung gewährt, während ein gewisser Joseph Heinrich (Nachname und Herkunftsort sind unbekannt) Sigismund eine auf den 1. Januar 1801 datierte Obligation „zur Bestreitung nothwendiger Auslagen“ erteilte, die inklusive Zinsen 740 Gulden und 50 Kreuzer betrug.¹⁴⁰⁰

Bei den Gebrüdern Vais aus Crailsheim hatte Sigismund wiederum einen Kredit aufgenommen, um die Kosten für ein Universitätsstudium begleichen zu können, welches er zeitweise in Landshut absolvierte: „Der Herr Dom-Capitular Graf S. v. E. macht bey dem hohen Decanat die schriftliche Anzeige, wie Sie die Universität zu Landshut hat zu besuchen, und zu Ausführung dieses Vorhabens von den Gebrüder Veis zu Kraichsheim ein Kapital von 800fl zu 5% gegen Versatz seiner allhiesigen Competenz aufzusprechen gedächten, weshalb sie dem conservum decanalem nachsuchen und in corrobation des Capital-Briefs unter der Beymerkung bitten wollten, daß von dess monatlichen Competenz vom Dec. 1802 bis 1. April 1804 jedes Mal 50g 50fl ad depositum genorem an diese [...] Gebrüder Veis gegen Quitung ausbezalt werden sollen“.¹⁴⁰¹ Wie im Textausschnitt ersichtlich, versuchte Sigismund von Etdorf später das Dekanat in Ellwangen (als sein verantwortlicher Arbeitgeber) zu ersuchen, die Schuldsumme der Gebrüder Veis direkt aus der ihm zustehenden Kompetenz zu begleichen, was darauf hindeutet, dass ihm der Kontakt zu beiden Brüdern besonders wichtig erschien, da er bei den anderen Krediten nicht einen solchen Eifer an den Tag legte, die Rückzahlung zu arrangieren.¹⁴⁰²

¹³⁹⁸ Vgl. Kapitel 5.2.5.

¹³⁹⁹ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 387.

¹⁴⁰⁰ Ebenda.

¹⁴⁰¹ Actum in Summus Decanatum, Ellwangen, den 29. May 1803, In: StA Ludwigsburg, D 69, Bü 387.

¹⁴⁰² StA Ludwigsburg, D 69, Bü 387.

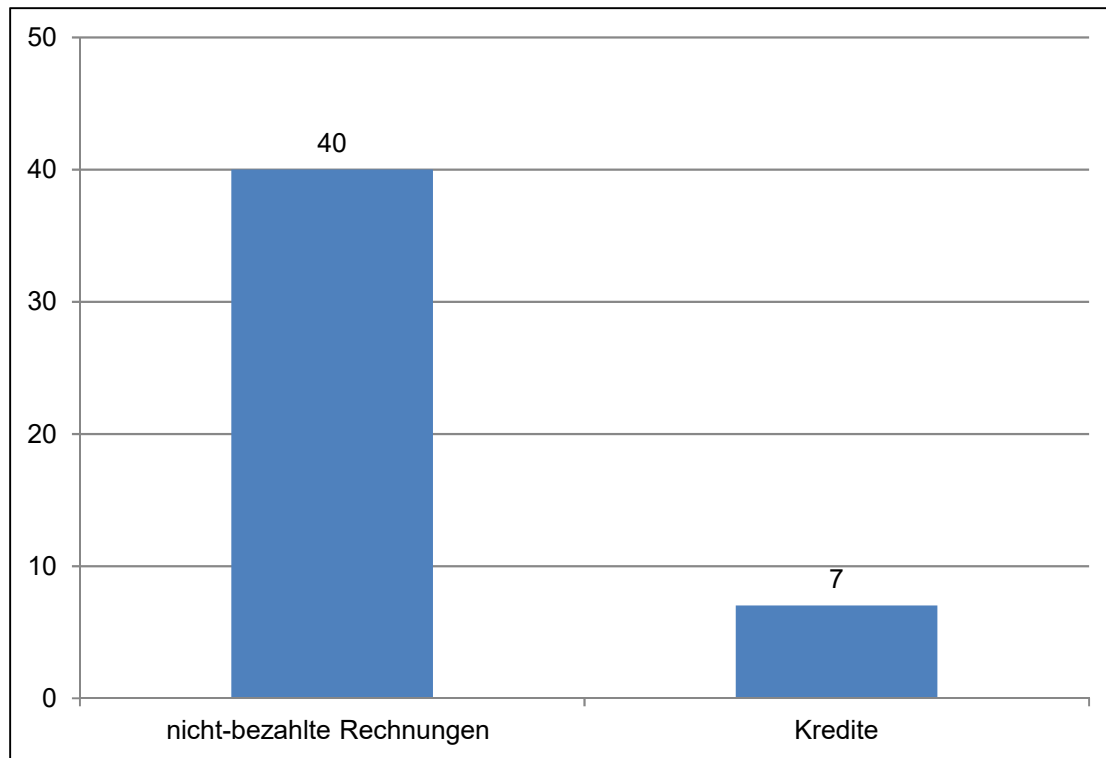


Abbildung 31: Anzahl Gläubiger im zweiten Gant-Prozess gegen Sigismund von Etdorf nach Art der Verbindlichkeit

Die Verbindlichkeiten des zweiten Prozesses gegen Sigismund Graf von Etdorf setzten sich aus 40 nicht-bezahlten Rechnungen und insgesamt sieben Krediten zusammen, wie in Abbildung 31 verdeutlicht. Im zweiten Prozess betrug damit das Verhältnis von nicht bezahlten Rechnungen zu unbezahlten Krediten ca. sechs zu eins. Ein anderes Bild ergibt sich, wenn die Kreditsumme fokussiert wird: Obwohl viel mehr nicht-bezahlte Rechnungen als Kredite enthalten waren, war der Anteil an der Gesamtschuldensumme vergleichbar, da sich die nicht-bezahlten Rechnungen auf 3.464,91 Gulden und die Kredite auf 3.324,70 Gulden summierten (Abbildung 32). Während der Mittelwert der nicht-bezahlten Rechnungen jedoch nur 99 Gulden betrug, ließ sich bei den Krediten ein durchschnittlicher Schuldenstand pro Gläubiger von 474,96 Gulden ermitteln.¹⁴⁰³ Der mit Abstand höchste Schuldenbetrag bestand dabei beim Hoffaktor Götsch Moses, dem Sigismund inklusive anfallender Zinsen 2.492,49 Gulden verpflichtet war.¹⁴⁰⁴ Die Schulden bei den anderen Kreditgläubigern waren im Vergleich dazu gering und schwankten zwischen 500 Gulden beim Handelshaus Landauer und 8 Gulden beim Baron von Eichenheim.¹⁴⁰⁵

¹⁴⁰³ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 255.

¹⁴⁰⁴ Ebenda. Vgl. auch Tabelle 21 21 in Kapitel 5.2.5.

¹⁴⁰⁵ Ebenda.

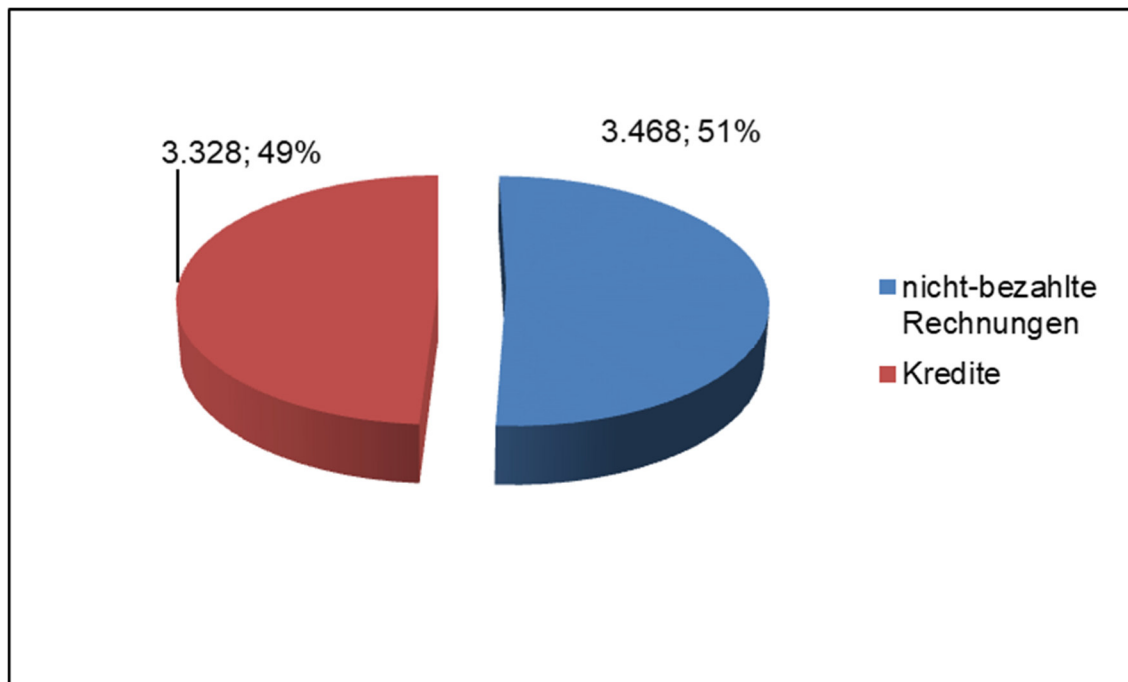


Abbildung 32: Schuldensumme nach Art der Verbindlichkeit im zweiten Gant-Prozess gegen Sigismund von Etdorf

Auch bei Sigismund von Etdorf können die Gläubiger innerhalb des Gesamtnetzwerkes verschiedenen Clustern zugeordnet werden (Abbildung 33). So können die Kredit-Gläubiger (in der Abbildung rot) in befreundete bzw. verwandte Adelige, in bürgerliche Kreditgeber und in bürgerliche Kreditgeber aus dem Funktionssystem der Politik differenziert werden, während bei den nicht-bezahlten Rechnungen (in der Abbildung blau) institutionelle Gläubiger, Handwerker/ Bürger aus Ellwangen und Umgebung und Handwerker/ Bürger außerhalb Ellwagens unterschieden werden können. Bei den Kredit-Gläubigern fällt auf, dass mehr als die Hälfte erst im zweiten Prozess auftraten (insgesamt sechs von zehn, wobei die Kreditgläubiger des ersten Prozesses kursiv dargestellt sind): Es gelang Sigismund demnach, als er hochverschuldet die Schulden seines ersten Prozesses abstotterte, neue Schulden bei insgesamt zwei Adelligen (Baron von Eichenheim und Fürst Franz von Hohenlohe), einem Bürgerlichen (Kaufmann Landauer), sowie bei drei Bürgerlichen aus dem Funktionssystem der Politik (königlicher Generaladministrator Teufel, Hofrat Zeller und Hoffaktor Götsch Moses) aufzunehmen.¹⁴⁰⁶

¹⁴⁰⁶ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 255 und Bü 256.

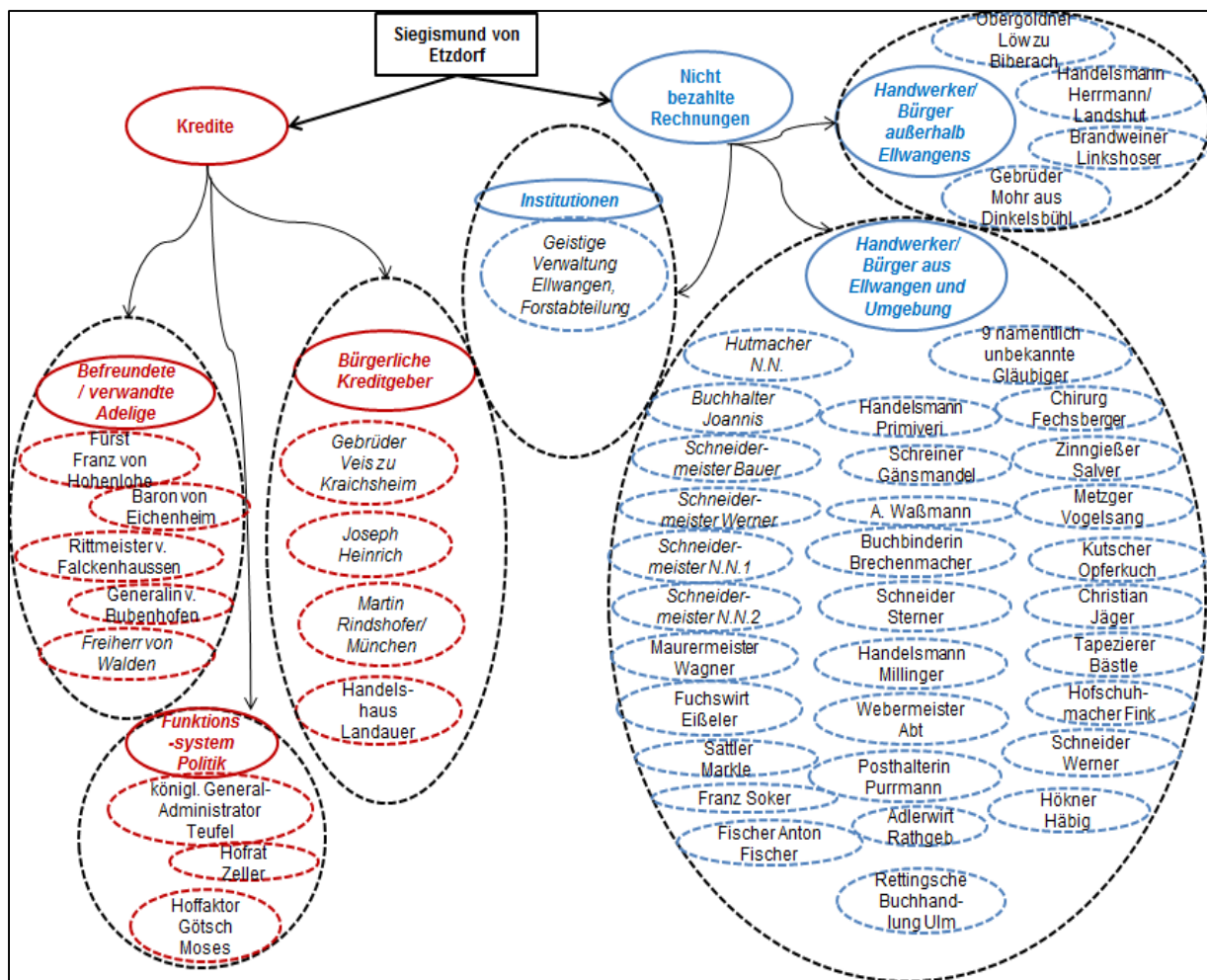


Abbildung 33: Gläubigernetzwerk in beiden Gantfällen von Sigismund von Etdorf

Es zeigt sich ergo das erstaunliche Phänomen, dass sich mit fortlaufender Schuldenbiographie der soziale Status der Gläubiger erhöhte: Traten im ersten Prozess vor allem Bürgerliche aus Ellwangen und Umgebung als Kreditgläubiger auf, waren es im zweiten Prozess Adelige sowie Bürgerliche aus Stuttgart in teils gehobenen Positionen innerhalb des Funktionssystems der Politik, wie z. B. Götsch Moses, der als Hoffaktor Luxuswaren und Kapital für den Königshof beschaffte.¹⁴⁰⁷ Hier deutet sich demnach an, dass der erste Prozess mitnichten der Reputation von Sigismund schadete, sondern eher für einen sozialen Aufstieg innerhalb des Kreditnetzwerkes sorgte oder selbigen zumindest nicht verhinderte.¹⁴⁰⁸ Grund war möglicherweise, dass die Bewertung von sozialem Kapital potentieller Schuldner wiederum vom sozialen Kapital und der sozialen Stellung der Gläubiger abhängig war: So bewere-

¹⁴⁰⁷ Viele Hoffaktoren waren Juden und verfügten aufgrund guter Vernetzung trotz Zugehörigkeit zum Bürgertum über einen erheblichen Einfluss, teilweise wurden sie von den Fürstenhäusern auch in den Adelsstand erhoben; vgl. z.B. *Schnee, Heinrich*: Die Nobilitierung der ersten Hoffaktoren. Zur Geschichte des Hofjudentums in Deutschland. In: *Archiv für Kulturgeschichte* 43 (1961), S. 62-99; Vgl. auch: *Ries, Rotraud*: Juden als herrschaftliche Funktionsträger. In: *Paravicini, Werner* (Hrsg.): Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Bilder und Begriffe, bearb. von Jan Hirschbiegel/Jörg Wettlaufer, T. 1-2, 1: Begriffe. Sigmaringen 2005, S. 303-306.

¹⁴⁰⁸ Vgl. hier z.B. *Clemens, Gabriele B./ Reupke, Daniel*: Kreditvergabe im 19. Jahrhundert: zwischen privaten Netzwerken und institutionalisierter Geldleihe. In: *Clemens, Gabriele B.* (Hrsg.): *Schuldenlast und Schuldenwert. Kreditnetzwerke in der europäischen Geschichte 1300-1900*, Trier 2008, S. 193-220.

teten Handwerker und Personen aus der niederen Bürgerschicht adelige Schulden offenbar anders als Bürgerliche mit höherer funktioneller Rangstellung oder Adelige, die ebenfalls häufig verschuldet waren und für die Schulden daher häufig nicht mit Ehrverlust oder Verlust von sozialem Kapital verbunden waren.¹⁴⁰⁹

Bei den nicht-bezahlten Rechnungen fällt auf, dass all diejenigen Gläubiger, die von außerhalb Ellwangens stammten und aufgrund von erbrachten Leistungen Schuldscheine von Sigismund akzeptierten, sämtlich im zweiten Prozess gegen Sigismund erneut als Gläubiger auftraten, während sich im ersten Prozess ausschließlich Wechsel-Gläubiger aus Ellwangen und näherer Umgebung fanden.¹⁴¹⁰ Der erste Gant-Prozess sorgte ergo dafür, dass Sigismund sein Kreditnetzwerk in räumlicher Hinsicht ausdehnte, indem er sich während der Zeit, in der die Verpflichtungen des ersten Prozesses abstotterte, häufig in Landshut und München aufhielt,¹⁴¹¹ und erneut die örtlichen Kreditnetzwerke insofern für sich nutzen konnte, als dass man erneut darauf vertraute, die nun anfallenden Rechnungen in Bälde zahlen zu können, da hier (fernab von Ellwangen und dem dortigen Prozess) sein soziales Kapital als Adelige und als ehemaliger Domkapitular noch hoch genug war. Auch in Ellwangen gelang es ihm nach dem ersten Prozess noch, bei einer Vielzahl an Gläubigern durch unbezahlte Rechnungen Schulden anzuhäufen.¹⁴¹²

5.3.2.5.3 Raumbezogenes Gläubigernetzwerk der Grafen von Etdorf

Bei den meisten Gläubigern Gottlieb Graf von Etdorfs sowie seines Sohnes Sigismund ließ sich im Rahmen der Aktenrecherche ihr jeweiliger Wohnort ermitteln, weswegen es auch hier möglich war, eine ‚Gläubigerlandkarte‘ zu erstellen (Abbildung 34), auf welcher räumlich dargestellt ist, wo beide dank persönlicher Kontakte, beruflicher Bekanntschaften oder sonstiger Verbindungen als kreditwürdig genug galten, um ihnen entweder Aufschub bei der Bezahlung von Rechnungen oder Kredite zu gewähren.

Bei *Gottlieb Graf von Etdorf* ist ersichtlich, dass das Gläubiger-Netzwerk eine räumlich beträchtliche Größe einnahm und vom Hohenlohischen bis nach Regensburg, bzw. von München über Ulm bis Stuttgart reichte. Das Gläubiger-Netzwerk nahm damit eine West-Ost-Ausdehnung von ca. 250 Kilometern (was der Strecke von Heilbronn nach Regensburg entspricht) bzw. eine Nord-Süd-Ausdehnung von 125 Kilometern (entsprechend der Strecke von Regensburg nach München) ein. Davon ausgehend, dass von Etdorf auch im jeweiligen Umfeld über Kontaktmöglichkeiten verfügte, konnte er im Rahmen seines Gläubiger-Netzwerkes fast die Gesamtfläche Württembergs und des südlichen Bayerns zwecks Schuldengenerierung für sich nutzbar machen. Von Relevanz ist, dass sich die auf der Karte ge-

¹⁴⁰⁹ Clemens/ Reupke 2008, S. 192-220.

¹⁴¹⁰ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 255 und Bü 256.

¹⁴¹¹ Ebenda.

¹⁴¹² Ebd.

nannten ‚Orte der Schuldenaufnahme‘ mit Etdorfs umfangreicher Reisetätigkeit deckten, die er offenbar bis kurz vor seinem Tod in Stuttgart absolvierte. Auch in den Gantprotokollen ist immer wieder vermerkt, dass Etdorf unentwegt auf Reisen gewesen sei, wobei er offenbar stets eine Vielzahl an persönlichen Gegenständen (u.a. Bücher, Korrespondenz, Mobiliar) „mit sich führte und niemals etwas zurück ließ“,¹⁴¹³ was es dem Gericht später erschwerte, einen Überblick über seine Vermögenswerte in Württemberg zu erhalten.¹⁴¹⁴

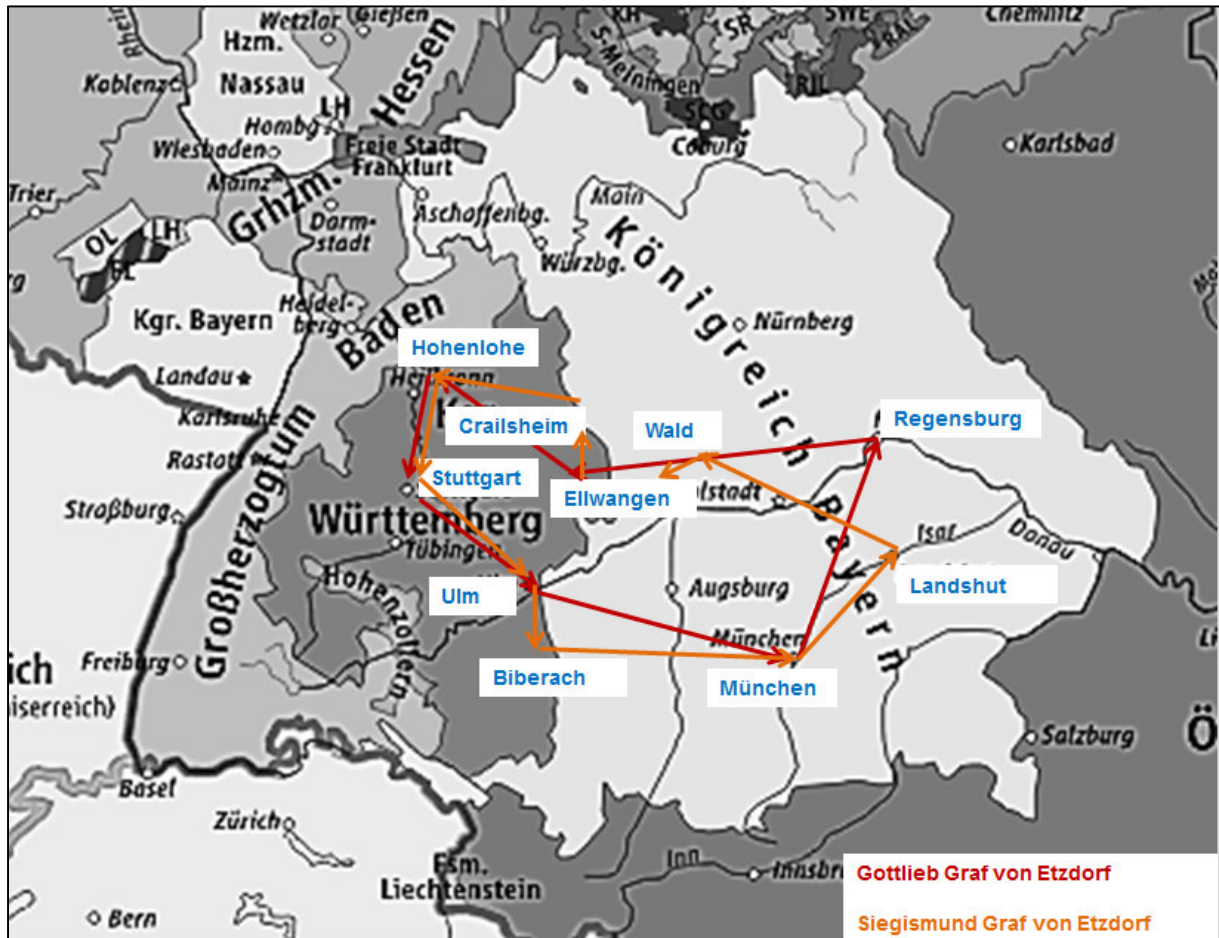


Abbildung 34: Gläubigerlandkarte zur räumlichen Darstellung der Gläubigernetzwerke in den Gantfällen Gottlieb und Sigismund von Etdorf¹⁴¹⁵

Gottlieb Graf von Etdorf war bis zum Beginn von Säkularisierung und Mediatisierung Herr zu Weyhenstephan und Essenbach, zugleich aber auch als kurmainzer und kurpfälzischer Regierungsrat tätig und stand zugleich als Vizedom den geistlichen Gütern zu Ellwangen vor.¹⁴¹⁶ Ein Großteil von Etdorfs Gläubigern (insbesondere jene, bei denen die Rechnungen nicht bezahlt wurden), waren in *Ellwangen* wohnhaft, wo sich Etdorf aufgrund seiner Funktion als Vizedom vorzugsweise aufhielt. In *Regensburg* war der Assessor Tinnptl be-

¹⁴¹³ Ebd.

¹⁴¹⁴ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Protokoll 363.

¹⁴¹⁵ Die verwendete Karte wurde entnommen aus Schulze 1993, S. 92 und dann modifiziert und weiterverarbeitet.

¹⁴¹⁶ Ersch/ Gruber 1843, S. 403.

heimatet, bei dem Etdorf einen Kredit über 1.000 Gulden aufgenommen hatte.¹⁴¹⁷ Über die Person Tinnpel ließen sich leider keine weiteren Informationen in Erfahrungen bringen, bedeutsam ist aber, dass Regensburg nur 50 Kilometer von *Essenbach* entfernt liegt, wo Etdorf ein Rittergut besaß.

In *München* residierte von Etdorfs Kredit-Gläubiger Alois Basselet Graf von la Rosée (1747-1826), der hier seit 1782 als Präsident des Revisions- und Oberappellationsgerichts und später als ‚Wirklicher Staatsrat im außerordentlichen Dienste für die bayerische Krone‘ wirkte und durch Erbschaft zu einem beträchtlichen Vermögen gekommen war.¹⁴¹⁸ Graf von Etdorf wiederum besaß ein Rittergut in Weyhenstephan, das nur knapp 40 Kilometer nördlich von München lag (Hofgerichtsbezirk Straubing), war als kaiserlicher geheimer Rat auch häufig in München tätig, gleichzeitig verband ihn mit Graf von la Rosée, dass beide Ehrenmitglieder in der Bayerischen Akademie der Wissenschaften waren.¹⁴¹⁹

Ins *Hohenlohische* hatte Graf von Etdorf schließlich Kontakte schließen können, weil sich die Region (aus Ellwangen kommend) auf der Reiseroute in die Kurpfalz befand. Mitglieder der Familie von Franz Karl Joseph Fürst zu Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst (1745-1819) waren sowohl in Bayern als auch in Württemberg zu den Standesherrn gehörig und besaßen unzählige Besitztümer im Hohenlohischen, wo sie bis zur Mediatisierung auch reichsunmittelbare Herrschaft ausübten.¹⁴²⁰ Der genannte Franz Fürst von Hohenlohe hatte als nicht-erstgeborener Sohn eine klerikale Karriere eingeschlagen und war 1802 zum Weihbischof in Augsburg ernannt worden, zu einer Zeit, in der Clemens Wenzeslaus von Sachsen (1739-1812) hier Fürstbischof war, der zugleich aber auch als Fürstprobst zu Ellwangen amtierte.¹⁴²¹ Auch Franz Fürst von Hohenlohe amtierte zugleich als Dekan in Ellwangen, wo Graf von Etdorf (wie dargestellt) als Vizedom fungierte.¹⁴²²

Zumindest die beiden adeligen Gläubiger konnte Gottlieb Graf von Etdorf über sein berufliches Netzwerk rekrutieren, da ihn mit Graf von la Rosée u.a. die Mitgliedschaft in der Bayerischen Akademie der Wissenschaften und die Einbindung in das politische Tagesgeschäft in München verband, während Fürst von Hohenlohe zu seinem beruflichen Netzwerk seiner Vizedom-Tätigkeit in Ellwangen gehörte. Für beide adeligen Gläubiger geht aus den Quellen nicht hervor, wann und unter welchen Voraussetzungen die Geldsummen verliehen wurden, eben, weil der jeweilige Kredit aufgrund privater Beziehungen unter Mitgliedern verschiede-

¹⁴¹⁷ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Protokoll 153.

¹⁴¹⁸ *Ohne Autor*: Nekrologe [auf] Joh. Caspar Aloys Basselet Graf von La Rosée. Ohne Ort 1828.

¹⁴¹⁹ *Bayerische Akademie der Wissenschaften*: Datenbank ‚Verstorbene Mitglieder‘. URL: <https://badw.de/gelehrtengemeinschaft/verstorbene.html> (Zugriff: 19.06.2019).

¹⁴²⁰ *Schenk, Hans Konrad*: Hohenlohe vom Reichsfürstentum zur Standesherrschaft: die Mediatisierung und die staatliche Eingliederung des reichsunmittelbaren Fürstentums in das Königreich Württemberg. Künzelsau 2006, S. 251-254.

¹⁴²¹ *Kraus, Franz Xaver*: Clemens Wenzeslaus. In: Allgemeine Deutsche Biographie 4 (1876), S. 309-314; *Lau-chert, Friedrich*: Hohenlohe-Waldenburg, Franz Prinz zu. In: Allgemeine Deutsche Biographie 50 (1905), S. 441f.

¹⁴²² *Ersch/ Gruber* 1843, S. 403.

ner Adelshäuser informell (also undokumentiert) vermittelt wurde. Es deutet sich aber an, dass Gottlieb Graf von Etdorf und Franz Fürst von Hohenlohe mehrmals im Jahr aufgrund ihrer gemeinsamen Tätigkeit in Ellwangen aufeinandertrafen.¹⁴²³

Die Bedeutung von informellen sozialen Beziehungen bei Kreditgeschäften hat auch Solterbeck hervorgehoben: Hier gelang es Johann Jacob Weitzel, der als Verwalter in der Reichsherrschaft Oberingelheim tätig war, durch seine privaten Kontakte zum Erbschenken von Schmidburg 1771 für seinen Herrn Josef Marsil von Nagel einen Privatkredit in Höhe von 4.000 Gulden zu vermitteln.¹⁴²⁴ Soziale Kontakte waren bei der Kreditbeschaffung dabei in allen gesellschaftlichen Schichten bedeutsam: So konnte z.B. für das ländliche Westfalen im beginnenden 19. Jahrhundert nachgewiesen werden, dass sich hier lokale Kreditnetzwerke zwischen ländlichen Gemeinden und städtischen Zentren bildeten: Eben weil die Entwicklung eines umfassenden, für jedermann zugänglichen Sparkassenwesens noch in den Anfängen steckte,¹⁴²⁵ wurden Kredite aufgrund sozialer Beziehungen vergeben. In Westfalen pflegten die Bauern engere Kontakte zu Kaufleuten, die teilweise ebenfalls auf dem Land wohnhaft waren, gleichzeitig aber über gute Kontakte zum bürgerlichen Kapital der Städte verfügten. Vermögende Bürgerliche hatten großes Interesse daran, Kredite zu vergeben, da sie hier einen höheren Zinssatz erwirtschaften konnten als bei den lokalen Sparkassen. Die Vermittlung lief aber nicht nur über die Kaufleute, sondern teilweise auch direkt, da zu einigen Bauern aufgrund regelmäßiger Marktbesuche soziale Kontakte bestanden. Bauern waren rege Akteure der lokalen Kreditmärkte, die auch anderen Bauern (die sie über die Märkte kennengelernt hatten) Kredite gaben, ergo auch als Gläubiger auftraten. Auffällig ist aber der hohe Kapitalfluss von der Stadt in die Peripherie aufgrund bestehender sozialer Beziehungen von Bürgertum und Bauern, während adelige Kreditgeber hier nur eine untergeordnete Rolle spielten.¹⁴²⁶

Anzumerken ist, dass es bei Gottlieb Graf von Etdorf ausschließlich Adelige waren, die aus dem sozialen Netzwerk Etdorfs heraus als informelle Kreditgeber auftraten, während Bürgerliche eher unfreiwillig als Kreditgeber agierten, da nicht aktiv vermittelte Kredite, sondern unbezahlte Rechnungen sie zu Kreditgebern machten. Solterbeck hat für den westfälischen Adel hingegen nachgewiesen, dass Adelige prinzipiell zwar aus allen sozialen Schichten Kredite rekrutieren konnten, die Anzahl der bürgerlichen Gläubiger aber zumeist überwog: So setzten sich die Kreditgeber der Familie von Kerckerinck um 1746 zu 47,2 Prozent aus

¹⁴²³ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Protokoll 153.

¹⁴²⁴ Solterbeck 2018, S. 77-79.

¹⁴²⁵ Trende, Adolf: Geschichte der deutschen Sparkassen bis zum Anfang des 20. Jahrhunderts. Stuttgart 1957, S. 83-130.

¹⁴²⁶ Fertig, Christine: Kreditmärkte und Kreditbeziehungen im ländlichen Westfalen (19. Jh.). Soziale Netzwerke und städtisches Kapital. In: Clemens, Gabriele B. (Hrsg.): Schuldenlast und Schuldenwert. Kreditnetzwerke in der europäischen Geschichte 1300-1900 (= Trierer historische Forschungen, Bd. 65). Trier 2008, S. 161-175.

Bürgerlichen, zu 31,2 Prozent aus Geistlichen oder kirchlichen Institutionen, aber nur zu 5,8 Prozent aus Adeligen zusammen.¹⁴²⁷

Adelige waren schon seit dem Hochmittelalter als wesentliche Akteure in die lokalen Kreditnetzwerke eingebunden, allerdings zumindest in Holstein häufiger als Gläubiger, denn als Schuldner, wie Risch für das 14. Jahrhundert nachgewiesen hat.¹⁴²⁸ Bedeutsam hier ist aber, dass Adelige nur in 3,3 Prozent aller nachweisbaren Fälle von Geldgeschäften als Gläubiger oder Schuldner von anderen Adeligen auftraten: Vielmehr wurden bei Krediten besonders häufig Standesgrenzen und Rangstufen übersprungen, wobei Geld vorzugsweise von einer niedrigeren sozialen Schicht in eine höhere soziale Schicht verliehen wurde. So hatten mehr als 90 Prozent der von Risch untersuchten adeligen Schuldner Kredite bei Bürgerlichen aufgenommen, während sie selbst vielfach Gläubiger der ihnen übergeordneten Landesherrn waren.¹⁴²⁹ Innerhalb des Kreditwesens ließen sich feudale Strukturen ergo überwinden. Hierbei entstanden Abhängigkeitsverhältnisse, die im Gegensatz zur damaligen Gesellschaftsstruktur standen, da Bürgerliche Adeligen Geld liehen, während Adelige Mitgliedern des Hochadels (ergo ihren Landesherrn) Kredite gewährten.¹⁴³⁰ Andere Studien bescheinigen dem Adel eine bedeutende Rolle als Kreditgeber aller gesellschaftlichen Schichten.¹⁴³¹ So hat Khull-Kholwald am Beispiel des Hannibal Freiherr von Herberstein nachgewiesen, dass Adelige immer dann, wenn das Ziel des Geldverleihs nicht die Aufwertung ihrer eigenen Stellung innerhalb ihres sozialen Netzwerkes war (da die Kreditvergabe an den Landesherrn natürlich mit der Vergabe von Pfründen belohnt werden konnte),¹⁴³² sondern rein ökonomische Motive im Sinne einer Vermehrung des eigenen Kapitals zum Geldverleih motivierten, Adelige auch als Kreditgeber auftraten, die Geld „nach unten“ (v.a. an Bauern) bzw. „unter ihres gleichen“ also an andere Adelige verliehen.¹⁴³³ Von Herberstein erwirtschaftete zwischen 1608 und 1615 mehr als 30.000 Gulden auf dem Finanzmarkt, weil er geschickt das Kapital, das er von seinem Vater geerbt hatte, auf dem Kreditmarkt der Steiermark einsetz-

¹⁴²⁷ Solterbeck 2018, S. 85.

¹⁴²⁸ Risch 2010, S. 164.

¹⁴²⁹ Ebenda.

¹⁴³⁰ Im Frühkapitalismus waren Kreditverbindungen von unten nach oben häufig anzutreffen, da sich für die bürgerlichen Kreditgeber insbesondere dann, wenn die adeligen Schuldner ihre Schulden nicht begleichen konnten, sich die Möglichkeit von Privilegien, Ämtern oder (teilweise) auch Nobilitierungen ergab, angedeutet z.B. bei Schiele, Hartmut: Geld- und Kreditwesen zur Zeit des süddeutschen Frühkapitalismus. In: Österreichisches Bank-Archiv: Zeitschrift für das gesamte Bank- und Sparkassen-, Börsen- und Kreditwesen 17 (1969), Nr. 6, S. 247-255, sowie bei Blaschke, Karlheinz: Frühkapitalismus und Verfassungsgeschichte. In: Wissenschaftliche Zeitschrift der Karl-Marx-Universität Leipzig, gesellschafts- und Sprachwissenschaftliche Reihe 14 (1965), Heft 3, S. 435-441.

¹⁴³¹ Hesse, Christian: Strategien des Überlebens. Herausforderungen für den niederen Adel im 13./14. Jahrhundert. In: Hesse, Christian/ Hüsey, Annelies (Hrsg.): Adlige Selbstbehauptung und höfische Repräsentation. Die Freiherren von Strättlingen. Baden 2013, S. 13-31, hier: S. 19. Vgl. ausführlich z.B. Bittmann, Markus: Kreditwirtschaft und Finanzierungsmethoden. Studien zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Adels im westlichen Bodenseeraum 1300 –1500 (= Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beihefte Bd. 99). Stuttgart 1991.

¹⁴³² Khull-Kholwald, Martin: Der Adel auf dem Lande und sein Kredit. Der Schuldschein als zentrales Finanzinstrument in der Steiermark (1515-1635). Wien, Berlin 2013, S. 217f.

¹⁴³³ Khull-Kholwald 2013, S. 77-132.

te, wobei er einerseits das ihm gehörige Pfandleihhaus nutzte, andererseits aber auch direkt Kredite vergab. Mehr als 60 Prozent seiner Schuldner waren Adelige, wobei die meisten nicht seiner eigenen Familie angehörten, insgesamt 33 Kredite (mit einem Gesamtvolumen von mehr als 4.000 Gulden) vergab er aber auch an von ihm lehensabhängige Bauern.¹⁴³⁴ Da bei der Kreditvergabe bewusst Standesgrenzen überwunden und feudale Logiken ausgeklammert werden, deuten die Kreditbeziehungen dabei auf eine beginnende sich funktional differenzierende kapitalistische Gesellschaft hin.¹⁴³⁵

Aus den untersuchten Quellen geht nicht hervor, wie intensiv der Kontakt zwischen Gläubigern und Schuldner im Gantfall Gottlieb Graf von Etdorfs war und ob sich hier vielleicht so etwas wie eine Freundschaft unter Adelligen entwickelt hatte. Zumindest für den Handel von Kunstgegenständen, bei dem es häufig um nicht unbeträchtliche Summen ging, konnte nachgewiesen werden, dass hier zwischen verschiedenen Adelligen Geschäfts- und Freundschaftsbeziehungen überlappen konnten, obwohl sich beide formell als Käufer und Verkäufer gegenüberstanden.¹⁴³⁶ Wie Gurr betont, war Freundschaft unter Adelligen eine wichtige Strategie des ‚Nach-oben-Kommens‘ und des ‚Obenbleibens‘, wobei selbige gegenseitige Verpflichtungen, wie die Vergabe von Krediten, unbedingt miteinschloss, Adelsfreundschaften als intensiviertere Form von sozialer Beziehung und Netzwerk also die Bereitschaft zur gegenseitigen Kreditvergabe erhöhten.¹⁴³⁷ Ein Kredit unter Adelligen konnte sogar als wichtiger ökonomisch-sozialer Freundschaftsdienst fungieren, weil er häufig die Voraussetzung für die Aufrechterhaltung eines standesgemäßen Lebens war: Eben, weil Adelige bei den (häufig bürgerlichen) Kreditoren bereits verschuldet waren und daher Kredite nur unter erschwerten Bedingungen erhielten, gleichzeitig aber die Tatsache, Schulden zu haben, weit weniger ehrwürdig war, als zugeben zu müssen, sich den adeligen Lebensstil nicht mehr leisten zu können, unterstreicht die Bedeutung von Krediten als Freundschaftsdienst.¹⁴³⁸ Eine Freundschaftsbeziehung zwischen Adelligen war demzufolge häufig von einer ökonomischen und gesellschaftlichen Dimension begleitet, wie Kühner für den französischen Adel nachgewiesen hat, eben weil Adelige dazu neigten, „*sich des öfteren Geld von Freunden [zu] leihen. Selbstverständlich [...] [waren] solche Kredite zinsfrei: weder die Vorstellung der Freundes-*

¹⁴³⁴ Ebenda, S. 130f.

¹⁴³⁵ Vgl. hier *Schimank, Uwe*: Die Moderne: eine funktional differenzierte kapitalistische Gesellschaft. In: *Berlin J Soziol* (2009) 3:327-351.

¹⁴³⁶ *Heisig, Ines*: Die Unternehmerfamilie von Heyl in Worms: Aspekte privater Kulturförderung im Kaiserreich. In: *Clemens, Gabriele B./ König, Malte/ Meriggi, Marco* (Hrsg.): Hochkultur als Herrschaftselement. Italienischer und deutscher Adel im langen 19. Jahrhundert. Berlin, Boston 2011, S. 233-262, hier: S. 251.

¹⁴³⁷ *Gurr, Judith*: Kulturgeschichtliche Stationen des Phänomens Freundschaft. In: *Dies.*: Freundschaft und politische Macht: Freunde, Gönner, Getreue Margaret Thatchers und Tony Blairs. Göttingen 2011, S. 25-30, hier: S. 26f. Vgl. auch *Kühner, Christian*: Freundschaft im französischen Adel des 17. Jahrhunderts. In: *Coester, Christiane/ Klesmann, Bernd/ Vajda, Marie-Françoise* (Hrsg.): Adel im Wandel (16.–20. Jahrhundert) (= 5. Sommerkurs des Deutschen Historischen Instituts Paris in Zusammenarbeit mit dem Centre de recherches sur l'histoire de l'Europe centrale der Universität Paris IV–Sorbonne, 2008). *Discussions 2* (2009). URL: https://www.perspectivia.net/publikationen/discussions/2-2009/kuehner_freundschaft (Zugriff: 02.09.2019).

¹⁴³⁸ *Kühner, Christian*: Politische Freundschaft bei Hofe. Repräsentation und Praxis einer sozialen Beziehung im französischen Adel des 17. Jahrhunderts. Göttingen 2013, S. 270f.

hilfe noch die aristokratischen Verhaltensnormen würden es erlauben, Zinsen von Freunden zu nehmen. Der zinslose Kredit unter Freunden wird darüber hinaus anders als der Kredit mit Zinsen von kirchlicher Seite nicht nur als unbedenklich gesehen, sondern sogar empfohlen“.¹⁴³⁹ Auch Solterbeck verweist auf die Bedeutung tiefgreifender sozialer Kontakte unter Adeligen für den Aufbau von Kreditverbindungen, die bis hin zu Freundschaften reichen konnten.¹⁴⁴⁰

In diesem Sinne erklärt sich im Gantfall von Gottlieb von Etdorf, dass seine beiden adeligen Gläubiger niemals gegen ihn (bzw. später gegen seinen Sohn) Klage erhoben, sich demnach weder im laufenden Prozess 1805/1806 als Gläubiger anzeigten, sich noch später (1809) an den diversen Klagen der anderen Gläubiger beteiligten.¹⁴⁴¹ Da sie sich nicht aktiv als Gläubiger meldeten, wurden ihre bestehenden Ansprüche im Urteil von 1806 auch nicht berücksichtigt, obwohl sie als Adelige bei der Entschädigung eine bevorzugte Behandlung zu erwarten gehabt hätten. Ein Kredit als adeliger Freundschaftsdienst war also auf Langfristigkeit angelegt und so konzipiert, dass er auch Krisen überstand: Das Zurückfordern von geliehenem Geld (auch noch öffentlichkeitswirksam unter dem Diktat eines öffentlichen Prozesses auf Seiten von bürgerlichen Gläubigern gegen die adeligen Freund) entsprach nicht den Gepflogenheiten und erst recht nicht den aristokratischen Verhaltensnormen.¹⁴⁴²

Wie in Abbildung 34 ersichtlich, überlappten die Kreditnetzwerke von Vater und Sohn Etdorf in geographischer Hinsicht. Während Gottlieb anders als Sigismund auch in Regensburg über Kreditoren verfügte, gelang es Sigismund anders als seinem Vater auch in Landshut, in Crailsheim und in Biberach Gläubiger zu rekrutieren.

In *Landshut* hatte Sigismund Wechsel-Schulden aufgrund nicht bezahlter Rechnungen bei der Händlerfamilie Herrmann angehäuft, die über Generationen hinweg die freiherrliche (und später gräfliche) Familie von Etdorf mit Waren beliefert hatte.¹⁴⁴³ In Landshut befand sich eines der Stammgüter der Familie, da Sigismunds Großvater und damit Vater des Gottlieb von Etdorf (gestorben 1772) hier in den 1740er Jahren ein Rittergut zu einem Palais ausbauen ließ, das nach dessen Tod in den Besitz von Gottlieb überging und auch nach dessen Tod weiter im Familienbesitz verblieb und seinen Söhnen phasenweise als Unterkunft diente.¹⁴⁴⁴ In *Wald* bei Gunzenhausen befand sich das Schloss der Familie von Falkenhausen, die mit den Markgrafen in Ansbach verwandt war. Friedrich Ferdinand Ludwig Freiherr von Falkenhausen (1748-1811), nebenehelicher Sohn des 1757 gestorbenen Markgrafen

¹⁴³⁹ Kühner 2013, S. 270f.

¹⁴⁴⁰ Solterbeck 2018, S. 80f.

¹⁴⁴¹ Vgl. Kapitel 6.4.3.

¹⁴⁴² Kühner 2013, S. 270f.

¹⁴⁴³ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 255 und Bü 256.

¹⁴⁴⁴ Liedke, Volker: Denkmäler in Bayern - Stadt Landshut. München 1988, S. 172f.

Karl Wilhelm Friedrich von Brandenburg-Ansbach,¹⁴⁴⁵ und Lehnherr in Wald¹⁴⁴⁶ hatte Sigismund von Etdorf eine kleinere Summe von ca. 100 Gulden geliehen.¹⁴⁴⁷ Leider ließ sich anhand der Archivalien nicht nachvollziehen, in welcher Beziehung Etdorf und Falkenhäuser zueinander standen, möglicherweise kannten sich beide aus München, wo Falkenhäuser gelegentlich verweilte, unklar bleibt indes, ob er auch Kontakte nach Ellwangen und Landshut besaß, wo sich Sigismund hauptsächlich aufhielt.

In *Stuttgart* hatte Sigismund Kreditschulden u.a. beim königlichen General-Administrator Wilhelm Teufel und die mit Abstand größte Schuldensumme (2.492 Gulden und 49 Kreuzer inklusive Zinsen) beim Hoffaktor Götsch Moses.¹⁴⁴⁸ Offenbar bestanden zwischen Teufel und Sigismund bzw. Moses und Sigismund keine weiteren Beziehungen, beide nutzten ihre politische Stellung und den damit verbundenen überdurchschnittlichen Verdienst dazu aus, um überschüssiges Geld festverzinslich auf dem indirekten Kreditmarkt sowohl an Bürgerliche wie auch an Adelige zu verleihen.¹⁴⁴⁹ Ob Wilhelm Teufel wirklich als königlicher General-Administrator agierte, wie in den Aktenbeständen zum Gantfall von Etdorf niedergelegt,¹⁴⁵⁰ ist indes unklar: In den königlichen-württembergischen Staatshandbüchern, die jährlich in aktualisierter Form erschienen, findet sich kein General-Administrator Wilhelm Teufel, wohl aber ein „Komptoir-Bedienter“ (also ein Kontorist ohne Leitungsfunktion) gleichen Namens im württembergischen General-Salz-Kontor.¹⁴⁵¹ Götsch Moses war eine bekannte Größe auf dem Kreditmarkt Württembergs um 1810, der verschiedentlich Geld verlieh und als Hoffaktor auch in diverse Handelsbeziehungen eingebunden war, selbst aber immer wieder auch in Gerichtsprozesse eingebunden war, nicht nur als Gläubiger/ Kläger (wie im Prozess gegen Sigismund), sondern zuweilen auch als Beklagter wegen Regress-Angelegenheiten,¹⁴⁵² die teilweise über Moses' Tod (vor 1814) hinausgingen und auch dessen Erben betrafen.¹⁴⁵³ Ähnliches kann auch für den Brandweiner Linkshoser aus München angenommen werden, der ebenfalls überschüssiges Kapital festverzinslich auf dem informellen Kreditmarkt verlieh. Sigismund konnte mit ihm in Kontakt treten, weil er selbst oft in München zugegen war: Nur

¹⁴⁴⁵ *Kneschke* 1861, S. 196f; Vgl. auch: *Buchner, Siglinde*: Die Kinder des Markgrafen Carl Wilhelm Friedrich. In: *Mühlhäußer, Werner* (Hrsg.): Gunzenhausen, Fürstliche Residenz unter Markgraf Carl Wilhelm Friedrich von Brandenburg-Ansbach (reg. 1729-1757). Gunzenhausen 2007, S. 31-68, hier: S. 31-35.

¹⁴⁴⁶ *Kießling, Gotthard*: Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen (= Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege [Hrsg.]: Denkmäler in Bayern. Band V.70/1). München 2000, S. 252-253.

¹⁴⁴⁷ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 255.

¹⁴⁴⁸ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 255 und Bü 256.

¹⁴⁴⁹ Die Bedeutung des indirekten Kreditmarktes, auf welchem vermögende Bürgerliche überschüssiges Geld verliehen, um Zinsen zu generieren, sollte nicht unterschätzt werden. Vgl. hierzu z.B. *Stark, Martin*: Soziale Einbettung eines ländlichen Kreditmarktes im 19. Jahrhundert. Dissertation, Trier 2013, S. 50f.

¹⁴⁵⁰ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 255 und Bü 256.

¹⁴⁵¹ *Ohne Autor* 1808, S. 821.

¹⁴⁵² Z.B. StA Ludwigsburg, F 281 I Z 150 („Rechtssache des F.B.F. Heugle, Kaufmann in Stuttgart gegen Moses Götsch, Hoffaktor in Ludwigsburg wegen Wechselregress“, 1810).

¹⁴⁵³ StA Ludwigsburg, F 281 I Z 290 („Rechtssache des Karl Weizel, Bijoutier in Göppingen gegen Erben des verstorbenen Hoffaktors Moses Götsch wegen Warenforderung“, 1814-1818).

wenige Kilometer von München entfernt befand sich das Rittergut Weyhenstephan, das nach dem Tod des Vaters 1806 von Sigismund' älterem Bruder übernommen wurde.¹⁴⁵⁴

Wie dargestellt, amtierte Franz Fürst von Hohenlohe als Dekan in Ellwangen, als Gottlieb Graf von Etzdorf hier Vizedom und später Sigismund Domkapitular war. Die Tatsache, dass Fürst von Hohenlohe sowohl dem Vater als auch dem Sohn Geld lieh, ohne dafür Sicherheiten und Zins zu verlangen, lässt vermuten, dass über das berufliche Netzwerk hinaus auch private, freundschaftliche Beziehungen zwischen den Familien von Hohenlohe und von Etzdorf bestanden. Zu den anderen Gläubigern außerhalb Ellwangens ließen sich keine weiteren Anknüpfungspunkte ausmachen, da für selbige nur Name und Herkunftsort bekannt sind (z.B. Obergoldner Löw aus Biberach oder die Gebrüder Mohr aus Dinkelsbühl, wobei sich Dinkelsbühl nur wenige Kilometer von Ellwangen entfernt allerdings zu Bayern gehörig befindet).¹⁴⁵⁵

Anders als sein Vater Gottlieb war *Sigismund Graf von Etzdorf* im ersten Prozess darauf angewiesen, sowohl als indirekte Kreditgeber (durch nicht bezahlte Rechnungen) als auch als direkte Kreditoren vor allem unter Bürgerlichen zu rekrutieren, da im Prozess von 1803/04 nur einer derjenigen Gläubiger, die Sigismund einen Kredit gewährt hatten, adelig war, dieser aber zum Verwandtschaftsnetzwerk derer von Etzdorf gehörte.¹⁴⁵⁶ Dies bestätigt Vergleichsfälle aus der Literatur, wonach Adelige vor allem bei Bürgerlichen verschuldet waren.¹⁴⁵⁷ Gottlieb von Etzdorf hatte sich Kredite hingegen fast ausschließlich innerhalb des Adelsnetzwerkes besorgt, bürgerliche Kreditgeber spielten bezüglich des Kreditvolumens eine eher untergeordnete Rolle. Die Ursachen bleiben unklar: Möglicherweise konnte Gottlieb als Familienoberhaupt, Erstgeborener und Verwalter der Familiengüter stärker ebenbürtig und mit höherer Reputation verkehren und daraus resultierend größere Geldsummen aus einem Netzwerk, bestehend aus befreundeten Adelsfamilien, akquirieren, während Sigismund als nachgeborener Sohn ohne Aussicht auf Übernahme in hochdotierte Positionen, ohne Wahrnehmung von Herrschaftsrechten und ohne Möglichkeit der Übernahme und Verantwortung der Familiengüter als unprivilegierter angesehen wurde und sich dementsprechend vermehrt im Bürgertum Ellwangens vernetzte.¹⁴⁵⁸ Zumindest räumlich konnte er von

¹⁴⁵⁴ Vgl. hier z.B. *Gurr* 2011, S. 25-30 und *Kühner* 2009.

¹⁴⁵⁵ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 255 und Bü 256.

¹⁴⁵⁶ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 255 und Bü 256.

¹⁴⁵⁷ *Risch* 2010, S. 164.

¹⁴⁵⁸ Z.B. *Kreutzmann* 2008, S. 422-426 weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich vor allem bei Mitgliedern des ritterschaftlichen Adels schon im 18. Jahrhundert ein Aufbrechen der nur scheinbar streng verschlossenen adeligen Familiennetze zeigt, weil sich hier einzelne Mitglieder mit Bürgerlichen vernetzen und für bürgerliche Kinder teilweise Patenschaften eingehen. Ob sich das in dieser Arbeit gezeigte Phänomen, dass sich erstgeborene Adelige eher unter ihresgleichen, nachgeborene hingegen häufiger mit Bürgerlichen vernetzen, ist bisher noch nicht systematisch untersucht worden und sollte als neues Paradigma verstärkt Aufmerksamkeit der Forschung erfahren.

den Kontakten des Vaters profitieren, da er mit Martin Rindshofer auch einen Kreditor in München fand.¹⁴⁵⁹

Die Kreditnetzwerke von Vater und Sohn unterschieden sich bei bestehender zeitlicher und räumlicher Analogie auch bezogen auf die indirekten Kreditoren voneinander: So kam es bei beiden kurz nacheinander zu einem Gantprozess (bei Sigismund 1803/1804 und bei Gottlieb 1806) und beide hatten Schulden aufgrund zahlreicher nicht-bezahlter Rechnungen bei Kaufleuten, Bürgern und Handwerkern aus Ellwangen und Umgebung angehäuft, dennoch fand sich unter den namentlich identifizierten Gläubigern niemand, der als Kreditor *beider* Schuldner (Vater und Sohn) auftrat. Alle indirekten Kreditgeber hatten entweder Gottlieb oder Sigismund Aufschub auf die Begleichung offener Rechnungen gewährt und/ oder entsprechende Schuldscheine akzeptiert, beide Kreditnetzwerke agierten also unabhängig voneinander in Ellwangen und Umgebung.

Dies deutet darauf hin, dass beide Familienmitglieder in Ellwangen in breiten Bevölkerungsschichten (insbesondere unter den Handwerkern) über ein hohes soziales Kapital verfügten und auch im ökonomischen Sinne als kreditwürdig galten.¹⁴⁶⁰ Werden die 28 Kreditoren, bei denen Gottlieb Graf von Etdorf Rechnungen nicht beglichen hatte mit den nachgewiesenen acht indirekten Kreditoren Sigismund Graf von Etdorfs addiert, sowie zusätzlich berücksichtigt, dass sich unter den 36 Kreditoren, die in den Archivalien nicht namentlich aufgeschlüsselt wurden, vermutlich ebenfalls zum größten Teil Gläubiger mit nicht-bezahlten Rechnungen verbargen, ergibt dies eine Gesamtzahl von mehr als 50 Handwerkern, die immer wieder Zahlungsaufschübe gewährten. Werden auch die indirekten Kreditoren des zweiten Gantprozesses gegen Sigismund von Etdorf mit einbezogen, die der Region Ellwangen entstammten, steigt die Zahl sogar auf über 80 an. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund beachtlich, dass Ellwangen im Jahre 1812 nur über 2.421 Einwohner verfügte, während im Oberamt Ellwangen im gleichen Jahr eine Einwohnerzahl von 23.904 bestand.¹⁴⁶¹ Wird nur die Einwohnerzahl von Ellwangen berücksichtigt, hatten, daraus resultierend, Vater und Sohn derer von Etdorf bei mehr als 3 Prozent der Einwohner Schulden. Für das Jahr 1880 sind für die Stadt Ellwangen 265 und für das Umland 1.298 in Zünften organisierte Handwerksmeister (größtenteils mit eigenen Handwerksbetrieben) nachgewiesen,¹⁴⁶² allerdings hatte sich von 1812 bis 1886 die Einwohnerzahl 4.697 fast verdoppelt,¹⁴⁶³ weswegen für das Jahr 1800 eine Zahl von ca. 130 Handwerkern in Ellwangen und von 650 Betrieben im Umland angenommen werden kann. Bei über 80 Gläubigern vornehmlich aus der Handwerker-

¹⁴⁵⁹ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 387.

¹⁴⁶⁰ Vgl. hierzu z.B. *Saint Martin, Monique de*: Der Adel. Soziologie eines Standes. Konstanz 2003, insbesondere S. 25-31, wo überzeugend ein Zusammenhang zwischen adeliger Identität, symbolischem Kapital und sozialem Kapital als Voraussetzung für die bürgerliche Anerkennung adeliger Vorrangstellung hergestellt wird.

¹⁴⁶¹ *Paulus, Eduard, d. Jüngere*: Beschreibung des Oberamts Ellwangen. Stuttgart 1886, S. 88.

¹⁴⁶² *Paulus* 1886, S. 270.

¹⁴⁶³ Ebenda, S. 89.

schicht hatten Vater und Sohn demnach bei mehr als 10 Prozent der Handwerker Schulden angehäuft. Der Berechnung ist die Annahme zugrunde gelegt, dass mit einer Verdopplung der Bevölkerungszahl auch eine Verdopplung der Handwerkerzahl einherging, was nicht als gesichert gelten kann. Dennoch kann das Schuldenregime derer von Etdorf in diesem Kontext als hocheffizient bezeichnet werden, da wohl jede elfte Handwerksfamilie Gläubiger von Etdorf Senior oder Junior war.

Noch deutlicher erscheint die Effizienz des Etdorf'schen Schuldenregimes, wenn man den Blick auf das Schneiderhandwerk fokussiert: Für das Jahr 1880 sind in Ellwangen 19 und im direkten Umland 90 Schneidermeister nachgewiesen.¹⁴⁶⁴ Wird auch hier aufgrund der dargestellten Bevölkerungsentwicklung von einer annähernden Verdopplung seit 1800 ausgegangen, bedeutet dies, dass im Untersuchungszeitraum insgesamt 55 Schneidermeister (10 in Ellwangen und 45 im Umland) tätig gewesen sein müssen.¹⁴⁶⁵ Vor dem Hintergrund, dass Gottlieb von Etdorf bei insgesamt drei Schneidermeistern¹⁴⁶⁶ und sein Sohn Sigismund etwa zeitgleich bei vier Schneidermeistern verschuldet war,¹⁴⁶⁷ bedeutet dies, dass bei fast 13 Prozent aller Schneider aus der Region offene Rechnungen und/oder Wechselschulden bestanden.

Eben weil sich trotz der großen Zahl an indirekten Kreditoren keinerlei Gläubiger fanden, bei denen sowohl Gottlieb als auch Sigismund Schulden hätten aufnehmen können, kann hier vermutet werden, dass es innerfamiliäre Absprachen gab: Vater und Sohn müssen in Ellwangen so etwas wie ‚Schuldenclaims‘ definiert haben, deren jeweilige Zusammensetzung sich unterschied. Beide ließen sich von unterschiedlichen Schneidern und Hutmachern ausstatten, ließen sich von unterschiedlichen Kaufleuten beliefern und ließen sich von unterschiedlichen Advokaten und Buchhaltern beraten, um bewusst Dopplungen zu verhindern. Durch diese Form der Schuldenverwässerung gelang eine langfristige Schonung der Familienreputation. Wäre in Ellwangen bekannt geworden, dass Vater und Sohn verschuldet waren, hätten wohl beide an Kreditwürdigkeit eingebüßt, weswegen Schuldenclaims eine wirksame Strategie dargestellt haben könnten, um die Kreditwürdigkeit aufrecht zu erhalten. Freilich finden sich in den Archivalien keine Hinweise auf entsprechende Absprachen zwischen Vater und Sohn (die vermutlich aber auch eher informeller Natur gewesen wären), die hohe

¹⁴⁶⁴ Ebd., S. 270.

¹⁴⁶⁵ Bei 2.421 Einwohnern in Ellwangen entspricht dies einer Quote von 12,1 pro 10.000 Einwohner, was deutlich geringer war als in anderen Territorien: Für Ober- und Niederbayern hat Hoffmann in den städtischen Zentren für die 1770er Jahre eine mittlere Schneiderdichte von 49 pro 10.000 Einwohner nachgewiesen, vgl. *Hoffmann, Carl A.*: Landesherrliche Städte und Märkte im 17. und 18. Jahrhundert. Studien zu ihrer ökonomischen, rechtlichen und sozialen Entwicklung in Oberbayern. Dissertation, Kallmünz 1997, S. 466.

¹⁴⁶⁶ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386.

¹⁴⁶⁷ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 387.

Anzahl an Handwerkern und Bürgern, die als indirekte Kreditoren auftraten, ist jedoch auffällig.¹⁴⁶⁸

Unklar bleibt auch, ob innerhalb der Sitzungen von Zünften und Verbänden nicht-bezahlte Rechnungen der Zunfmitglieder thematisiert wurden, selbiges ist aber anzunehmen, da es Handwerkern derselben Zunft eigentlich verboten war, Aufträge von einem Kunden anzunehmen, der bei einem anderen Handwerker noch offene Rechnungen hatte: *„Zuweilen ist in den Zunftbriefen enthalten oder durch Landesordnungen festgesetzt, daß wenn ein Kunde einen Handwerker verläßt oder von ihm abgeht, ohne ihn bezahlt zu haben, als dann kein anderer Meister, auf geschehenes Verbot des Zunftmeisters, diesem Kunden eher arbeiten solle, bis derselbe den erstern Handwerker befriedigt habe. Es sezt diese Art von Selbsthülfe, die überhaupt nicht ohne besonderes Landesgesetz oder ohne eine Verfügung in den Zunftbriefen, statthaft ist, immer voraus, daß über die Liquidität der Forderung schon erkannt sey“*.¹⁴⁶⁹ Das soziale Kapital der Grafen von Etdorf war also um 1800 offenbar noch so intakt, dass es ihnen gelang, jeweils Schulden bei mehreren Handwerkern der gleichen Zunft anzuhäufen, die dabei im Grunde den Zunftvorgaben zuwiderliefen. Es ist bekannt, dass sich Zunfmitglieder durchaus organisierten, um Schulden einzutreiben bzw. rechtlich gegen säumige Klienten vorzugehen,¹⁴⁷⁰ von dem her kann nicht ausgeschlossen werden, dass es auch bei den Grafen von Etdorf zu entsprechenden Maßnahmen kam. Auffällig ist zumindest, dass beide Grafen kurz nacheinander in Konkurs gerieten, nachdem jeweils Gläubiger aus Ellwangen Anzeige erstattet und die *Thädigung* eingeleitet hatten. Möglicherweise bewirkte also die Überdehnung der Schuldennetzwerke deren Zusammenbruch, zumindest für den Zeitraum von ca. drei Jahren kann jedoch von gut funktionierenden Schuldenregimen innerhalb abgesteckter Schuldenclaims ausgegangen werden.

Bemerkenswerterweise galt Sigismund auch über den Prozess hinaus weiterhin als kreditwürdig, da es ihm gelang, in der Zeit seiner Gehaltspfändung nach seinem ersten Gantprozess von 1803/04 bei mehr als 50 Kreditoren neue Schulden aufzunehmen, die dann in den zweiten Gantprozess von 1809 mündeten. Auch nach dem zweiten Gantprozess verfügte Sigismund offenbar weiter über ausreichend soziales Kapital, um weiter als kreditwürdig zu gelten: Hierdrauf weist z.B. ein Schriftstück eines namentlich unbekanntem Besitzers eines Gasthofes aus Landshut vom 29. Juli 1814 hin, der Sigismund auf Pump bei sich nächtigen ließ und ihn verpflegte, da er darauf vertraute, dass dieser aufgrund seines sozialen Standes seine offenen Schulden alsbald begleichen würde: *„dem pensionierte Domherrn Titl. Hl. Graf v. E. war vom 24. Nov. 1813 bis ultimo Aprilis dieses Jahres bey mir in Kost und Logie und*

¹⁴⁶⁸ Die These von bestehenden Schuldenclaims zur effizienteren Abschöpfung von Krediten ist in der historischen Adels- und Kreditforschung bisher nicht fokussiert worden.

¹⁴⁶⁹ Kulenkamp, Elard Johannes: Das Recht der Handwerker und Zünfte. Marburg 1807, S. 192.

¹⁴⁷⁰ Ebenda, S. 192-195; Vgl. hierzu auch Ehrler, Joseph: Stadtverfassung und Zünfte Freiburgs im Breisgau. Ein Beitrag zur oberrheinischen Wirtschaftsgeschichte. In: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 99 (2012), Nr. 1, S. 449-475.

*ist laut specifirten Schein in summa 116 fl. 34 schuldig geblieben. Titl. Hl. Graf versprach mir mit jedem Monate die richtige Bezahlung, sobald er seine beziehende Pension von Ellwangen würde erhalten haben. Im Anfange des Monat May verließ Titl. Hl. Graf Landshut, um nach München und Augsburg eine Reise zu machen. Bey seiner Abreise aber versicherte mein Hl. Graf besagte 116 fl. 34 längstens binnen 14 Tagen ann den hiesigen Herrn Verwalter Fellerer zu schicken, damit ich aus dessen Händen die richtige Bezahlung genannter Schuld erhalte. Da nun die versprochene Zeit der Zahlung längst verflossen, und Hl Graf seit seiner Abreise von hier keine Silbe in Betreff der Bezahlung obiger Summe hören ließ, da meine häuslichen Angelegenheiten und die harten Zeitumstände mir die früheste Bezahlung um so nöthiger und dringender machen, so wage ich an hochdensenben meine gehor. Bitte, mir die gefällige Nachricht zu ertheilen, ob Titl. Hl. Graf die allergnädigst bewilligte Pension schon wirklich bezogen, oder ob sie erst an hl. Verwalter Fellerer wird gesendet“.*¹⁴⁷¹ Sigismund hielt sich nach seinem zweiten Konkurs kaum mehr in Ellwangen auf, sondern pendelte zwischen München, Landshut und Augsburg, auch weil er hier offenbar unbeschwerter agieren konnte. Die hohe Anzahl an Gläubigern in Ellwangen und Umgebung muss dort für einen hohen nun eben negativen Bekanntheitsgrad seiner Person gesorgt haben, während in anderen Städten nur die wenigsten Personen über seine angespannte finanzielle Situation Bescheid wussten, anders wäre es nicht zu erklären, dass ein Hotelier Sigismund für die Dauer von fünf Monaten Unterkunft und Verpflegung geboten hätte, und sich mit der Bezahlung immer wieder vertrösten ließ.¹⁴⁷² Wie noch zu zeigen sein wird, war die finanzielle Situation von Sigismund 1814 so prekär, da er über gar keine Pension mehr verfügte: Diese war, wie auch der größte Teil seines Vermögens, gepfändet, um die Gläubigerinteressen zu befriedigen. Die von Sigismund gemachte Aussage, er würde in Bälde seine Pension erwarten, um hiermit die offene Rechnung bezahlen zu können, war nachweislich falsch, da die Pension quartalsweise an den Konkursverwalter geschickt wurde.¹⁴⁷³ Sigismund nutze demnach seine soziale Stellung, um fortgesetzt neue Gläubiger für sein Kreditnetzwerk zu rekrutieren, wobei er nach Verlust seines sozialen Kapitals in Ellwangen die Möglichkeiten nutze, die sich aus der räumlichen Differenzierung seines Netzwerkes ergab.

¹⁴⁷¹ StA Ludwigsburg, D 69 Bü 256.

¹⁴⁷² Ebenda.

¹⁴⁷³ Ebd.

6. Adel im Konkursverfahren: Prozessorganisation und Strategien

6.1 Vorbemerkungen

Bei allen in dieser Arbeit behandelten Adelsfamilien kulminierte der Verschuldungsprozess in einem Konkursverfahren, wobei die dem Konkurs vorangegangenen Zahlungsunfähigkeit nicht zwingend aus einer Überschuldung resultierte, da bei einigen der untersuchten Fälle durchaus ausreichend Einkommens - bzw. Vermögenswerte vorhanden gewesen wären, um die angefallenen Schulden zu begleichen: Beides zeigt sich z.B. im Gantfall Keller von Schleithem sowie noch deutlicher im Prozess gegen Gottlieb Graf von Etdorf. Bei Joseph Keller von Schleithem entsprach die Schuldensumme in etwa dem Wert des Rittergutes Nordstetten ohne Berücksichtigung von Fideikommissen und weiterer Liegenschaften außerhalb von Nordstetten,¹⁴⁷⁴ bei Gottlieb Graf von Etdorf betrug die Gesamtschuldensumme sogar nur ca. ein Viertel seines angenommenen Allodialvermögens.¹⁴⁷⁵ Daraus resultierend kann teilweise auch die Unwilligkeit der Schuldenbegleichung¹⁴⁷⁶ angenommen werden, möglicherweise, weil die Adeligen darauf hoffen konnten, im Falle eines Gantprozesses und der damit verbundenen Zwangsvollstreckung von einzelnen Vermögenswerten Schuldenforderungen nur teilweise begleichen zu müssen, also für sich selbst Standortvorteile zu generieren.¹⁴⁷⁷

Ein Gantprozess begann also häufig dann, wenn es den Adeligen nicht mehr gelang, auf dem frühneuzeitlichen Kreditmarkt frisches Kapital zu akquirieren, um damit laufende Kosten und ältere Schuldforderungen zu bedienen.¹⁴⁷⁸ Formelle Voraussetzung war, dass mindestens ein Gläubiger die *Thädigung* beantragte. Bei allen hier untersuchten Gantfällen erfolgte die Einleitung des Prozesses zwischen 1795 und 1810,¹⁴⁷⁹ woraus freilich nicht geschlossen werden kann, dass die ‚Umbruchzeit‘ per se die Konkursanfälligkeit von Adeligen erhöhte, da in vorliegender Arbeit ja explizit Fälle identifiziert wurden, bei denen es zum Konkursverfahren innerhalb dieser Zeitperiode kam. Aus der Literatur ist bekannt, dass Schulden per se für

¹⁴⁷⁴ Vgl. Kapitel 5.2.1.

¹⁴⁷⁵ Vgl. Tabelle 19 in Kapitel 5.2.5.

¹⁴⁷⁶ Die These der Unwilligkeit der Schuldenbegleichung vertritt auch *Solterbeck* 2018, S. 149-168.

¹⁴⁷⁷ Dies zeigt sich deutlich im Gantfall des Gottlieb Graf von Etdorf, wie noch zeigen sein wird, vgl. Kapitel 6.2.2. und Kapitel 6.2.3. Häufig wurden Adelige im Falle einer Überschuldung kaiserlichen Reichsdebitkommissionen unterstellt, ihre Finanzhoheit oblag also temporär eingesetzten Schuldenverwaltern, die aber in der Regel die Wiedererreichung der wirtschaftlichen Handlungsfähigkeit zum Ziel hatten und daher eher im Interesse der adeligen Schuldner, denn im Interesse der bürgerlichen Gläubiger agierten. Daraus resultierte ergo ebenfalls, dass die Adeligen im Konkursfall nur zur Rückzahlung eines Teilbetrages der Gesamtsumme angehalten wurden, im Grunde ein Konkurs also Vorteile mit sich bringen konnte, da die Adeligen am Ende der Kuration entschuldnet waren. Vgl. hier z.B. *Ackermann, Jürgen*: Reichsdebitverwaltung für die Freiherren Forstmeister von Gelnhausen. In: Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte (ZHG) 109 (2004), S. 95-113 sowie *Ders.* 2002, S. 206-235.

¹⁴⁷⁸ Dies war bei den untersuchten Familien sämtlich um das Jahr 1800 herum, womit die ‚Umbruchzeit‘ zumindest hinsichtlich der Möglichkeit, Schuldentrückzahlungen hinauszuzögern, für die Adeligen eine Verschlechterung mit sich brachte. So z.B. im Gantfall Keller von Schleithem, in dem Ende der 1790er Jahre die Rückzahlungsforderungen zunahmen, weil die Gläubiger jetzt selbst Kapital benötigten bzw. im Rahmen des sich andeutenden Umbruchs befürchteten, dass der Schuldner möglicherweise die Forderungen nicht zurückzahlen könne. Vgl. hier z.B. HStA Stuttgart, E 40/ 33, Bü 142, fol. 1 und Kapitel 5.3.1.2.

¹⁴⁷⁹ Vgl. z.B. Abbildung 10 in Kapitel 4.3.

Adelige durchaus nichts Ehrenrühriges darstellten, sie wurden vielmehr als notwendig anerkannt zur kontinuierlichen Fortsetzung des adeligen Lebensstils,¹⁴⁸⁰ obwohl z.B. Joseph Keller von Schleithem in Schuldscheinen seine Schuld stets „*mittels dieser meiner eigenen Hand Unterschrift [...] für mich und meinen Erben bey adeliger Ehre und Glauben*“ bekannte.¹⁴⁸¹ Abgesehen von der Möglichkeit, durch einen Prozess durch Quotierung nur einen Teil der aufgelaufenen Schulden zurückzahlen zu müssen¹⁴⁸² und den zu erwartenden langwierigen Verfahren im Kontext des württembergischen Gantrechtes,¹⁴⁸³ die für die Adelige insofern von Vorteil sein konnten, da sie von der Zwangsvollstreckung einzelner Güter abgesehen bis zum Urteil voll geschäftsfähig blieben,¹⁴⁸⁴ waren Gantprozesse für Adlige aber insofern eine existentielle Bedrohung, da im schlimmsten Fall seitens des Gerichts hätte festgestellt werden können, dass der Konkurs selbstverschuldet verursacht wurde, was im schlechtesten Szenario einer Exmatrikulation und dem Verlust des Adelsprädikats gleichgekommen wäre.¹⁴⁸⁵ Adelige im laufenden Konkurs befanden sich also im Spannungsverhältnis zwischen der Hoffnung, durch hohe Kompetenzzubilligung weniger Geld zurückzahlen zu müssen, als sie an Krediten aufgenommen hatten, um damit im Grunde aus dem Konkurs Kapital schlagen zu können und der Befürchtung, durch einen Konkurs weit mehr als nur monetäres Kapital zu verlieren.¹⁴⁸⁶

Wenn ausgehend aus den Erkenntnissen der Netzwerkanalyse davon ausgegangen wird, dass es Adelige aufgrund ihrer Mobilität rekurrierend auf ihren politischen Funktionen in unterschiedlichen Territorien gelang, in räumlicher Hinsicht ausgedehnte, grenzüberschreitende Gläubiger- und Schuldennetzwerke zu generieren,¹⁴⁸⁷ relativierte sich der Verlust an sozialem Kapital in der Folge, dass nun keine weiteren Schulden aufgenommen werden konnten, zumindest, wenn ausschließlich informelle Kredite bei Bürgerlichen oder Handwerkern bevorzugt werden, da selbige Bevölkerungsgruppen in der Frühen Neuzeit im Wesentlichen ortsständig waren oder zumindest deutlich immobilier als die Adelige.¹⁴⁸⁸ Im Normalfall

¹⁴⁸⁰ Clemens/ Reupke 2008, S. 192-220.

¹⁴⁸¹ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 35, Blatt 3, Anlage C (beglaubigte Abschrift, 20. August 1795).

¹⁴⁸² Ackermann 2004, S. 95-113 und 2002, S. 206-235.

¹⁴⁸³ Vgl. Kapitel 2.2.

¹⁴⁸⁴ Ebenda.

¹⁴⁸⁵ Vgl. Kapitel 2.4.3.

¹⁴⁸⁶ Ebenda.

¹⁴⁸⁷ Vgl. z.B. Kapitel 5.3.2.1, 5.3.2.3 und 5.3.2.5.3.

¹⁴⁸⁸ Auch die Frühe Neuzeit war durch Mobilität geprägt, die z.B. bei Händlern und Kaufleuten beruflicher Natur sein konnten und bei wohlhabenden Bürgerlichen auch der Muße. Der Unterschied zur adeligen Reisetätigkeit lag aber in der Intensität, Häufigkeit und Reichweite. Tagelöhner oder Handwerker waren zumeist innerhalb eines festgelegten Radius unterwegs und überquerten Landesgrenzen i.d.R. nicht. Wohlhabende Bürgerliche waren punktuell auch in anderen Territorien und Ländern auf Reisen (die Reiseliteratur des 18. und 19. Jahrhunderts ist voll von ansprechenden Reisebeschreibungen), dies aber immer nur phasenweise. Vgl. hier z.B. Prein, Philipp: Bürgerliches Reisen im 19. Jahrhundert. Freizeit, Kommunikation und soziale Grenzen (= Kulturgeschichtliche Perspektiven, Bd. 3). Münster 2005, S. 51f.; Gräf, Holger Thomas/ Pröve, Ralf: Wege ins Ungewisse. Eine Kulturgeschichte des Reisens 1500-1800. Frankfurt am Main 1997, S. 243-256; Brenner, Peter J.: Der Mythos des Reisens. Idee und Wirklichkeit der europäischen Reisekultur in der Frühen Neuzeit. In: Maurer, Michael (Hrsg.): Neue Impulse der Reiseforschung. Berlin 1999, S. 13-64 sowie teilweise auch Leins, Steffen: Soziale und räumliche Mobilität im Dreißigjährigen Krieg: Peter Melander von Holzappels Aufstieg vom „Bauernsohn“ zum Reichs-

konnten Adelige also davon ausgehen, dass Schuldenclaims voneinander abgetrennt waren, Gläubiger innerhalb eines Schuldenclaims also vermutlich nicht darüber informiert waren, dass der adelige Schuldner in anderen Territorien bereits verschuldet war. Beispielsweise, bezogen auf den Gantfall Keller von Schleithem, heißt dies, dass Gläubiger aus Nordstetten, Kempten und Wien vermutlich nichts voneinander wussten,¹⁴⁸⁹ zumal es auch noch keine überregionalen Pfandbücher gab, die ohne weiteres hätten eingesehen werden können.¹⁴⁹⁰

Das Ganze änderte sich, sobald das Gantverfahren eingeleitet war, jetzt mussten die zuständigen Gerichte Gläubigeraufrufe in überregionalen Zeitungen veröffentlichen, so z.B. 1798 im Gantfall Keller von Schleithem: „*Nachdem von der hiesig hochfürstl. Regierung wider den [...] Karl Joseph Keller v. Schleithem [...] die Gant erkannt wurde, so werden alle und jede, welche auf das der hießigen Gerichtsbarkeit unterliegende Vermögen des Hrn. Karl Joseph Freihrn. Kellers von Schleithem einigen Anspruch haben, oder zu haben vermeinen, hiermit vorgeladen, Dienstags den 27. März d. J. [1798] als dem deßwegen festgestellten Rechtstag in der Früh 9 Uhr entweder in Person, oder durch einen hinreichend bevollmächtigten Anwald in der hießigen Regierungs-Kanzley zu erscheinen, ihre Ansprüche und Forderungen anzubringen, Rechtsgenüßig zu liquidieren, und die bey Handen habenden Oblikationen, Schuldscheine und andere zum Beweis dienende Briefschaften vorzulegen*“.¹⁴⁹¹ Da entsprechende Aufrufe häufig in verschiedenen Zeitungen erschienen, um möglichst viele Kreditoren zu informieren, konnte ein Gantprozess also insofern ein Bedrohungsszenario für die Adelligen darstellen, als dass jetzt Gläubiger in eigentlich räumlich abgetrennten Schuldenclaims über die prekären Finanzverhältnisse der Adelligen in Kenntnis gesetzt wurden, mit der Folge, dass erstens möglicherweise weitere Verfahren angestrengt

grafen. In: *Taddei, Elena/ Rebitsch, Robert/ Müller, Michael* (Hrsg.): Migration und Reisen. Mobilität in der Neuzeit. Innsbruck u.a. 2012, S. 55-70.

Hochstadt vertritt hingegen die These, dass zumindest im 19. Jahrhundert bei Bürgerlichen und den bäuerlichen Schichten eine sehr große Mobilität angenommen werden könne, vgl. *Hochstadt, Steve*: Migration and Industrialization in Germany, 1815-1977. In: *Social Science History* 5 (1981), Nr. 4, S. 445-468, hier: S. 456.

Für die adelige Reisetätigkeit war kennzeichnend, dass Adelige regelmäßig weitreichende Reisen in andere Territorien unternehmen konnten (z.B. im Rahmen der Kavaliertour) bzw. aufgrund ihrer vielfältigen politischen Funktionen auch mussten. Vgl. z.B. *Grosser, Thomas*: Reisen und soziale Eliten. Kavaliertour - Patrizierreise - bürgerliche Bildungsreise. In: *Maurer* 1999, S. 135-176; *Paprotta, Meike*: Reisen bildet, aber wen? Gestaffelte Teilhabe des Landadels an den Erfolgsfaktoren der Kavaliertour im 17. Jahrhundert. In: *Westfälische Zeitschrift* 162 (2012), S. 199-228 oder *Rees, Joachim/ Siebers, Winfried* (Hrsg.): Erfahrungsraum Europa. Reisen politischer Funktionsträger des Alten Reichs 1750-1800; ein kommentiertes Verzeichnis handschriftlicher Quellen. Berlin 2005, insbes. S. 46-50.

Insbesondere Adam Heinrich von Schleithem und Gottlieb Graf von Etdorf nutzen ihre regelmäßigen Reisen dezidiert zur Schuldenaufnahme und zur Generierung von räumlich abgetrennten Schuldenclaims, vgl. Kapitel 5.3.2.1 und Kapitel 5.3.2.5.3. Graf von Etdorf hat zu seiner Reisetätigkeit richtungsweisende Aufzeichnungen hinterlassen, vgl. *Etdorf, Franz Gottlieb Graf von*: Reißsen durch einige Gegenden von Schwaben und Franken. Den Freunden der Wahrheit gewidmet. Frankfurt und Leipzig 1794. Die Reisetationen und Reisezeiträume entsprechen dabei häufig den Zeitpunkten der Schuldenaufnahme, vgl. StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386.

¹⁴⁸⁹ Vgl. z.B. Kapitel 5.3.2.1.

¹⁴⁹⁰ Pfandbücher wurden in Württemberg erst 1825 eingeführt, vgl. *Wächter* 1839, S. 976 (Kapitel 2.3.2). Die Pfandbücher konnten aber natürlich nur schuldrechtliche Verschreibungen innerhalb des Königsreichs berücksichtigen. Es hat zwar auch in anderen Territorien (zum Teil deutlich früher als in Württemberg) Pfand-/Schuld- oder Kreditbücher gegeben, aber natürlich war die Einsicht in selbige für Untertanen anderer Territorien nicht ohne weiteres möglich.

¹⁴⁹¹ *Augsburgische Ordinäre Zeitung von Staats-Handlungen und gelehrten Neuigkeiten*: 1798, Ausgabe 36 vom 10. Februar 1798.

wurden¹⁴⁹² und zweitens, dass soziales Kapital jetzt insofern abhanden kam, als dass die Adeligen jetzt nicht mehr als solvent galten, was die Kreditaufnahme erschwerte.¹⁴⁹³

Vor diesem Hintergrund sollen im Folgenden die Strategien der hier behandelten Adelsfamilien skizziert werden, die, Solterbeck folgend, zwischen vollständiger Kooperation und vollständiger Konfrontation respektive Verweigerung eingeordnet werden können.¹⁴⁹⁴ Bezüglich der vollständigen Kooperation kann z.B. auf den im Königreich Bayern immatrikulierten Friedrich Graf von Fugger-Kirchberg verwiesen werden: Er nutzte die Möglichkeit der Selbstanzeige aufgrund von Überschuldung verbunden mit der transparenten Vermögensauskunft, um die Ehre seiner Person und seiner Familie aufrechtzuerhalten.¹⁴⁹⁵ Als Extrem auf der anderen Seite der Skala, der vollständigen Verweigerung bezüglich der Anerkennung der Überschuldung und der damit verbundenen Übernahme der Verantwortung, sei z.B. der Konkurs der Familie von Wendt erwähnt, die den eigenen Prozess behinderte und gegen die bevorstehende Versteigerung von Gütern der Familie zur Gläubigerentschädigung wiederholt Klage beim zuständigen Hofgericht und auch beim Reichskammergericht einreichte.¹⁴⁹⁶ Unterschieden werden soll dabei zwischen Strategien am Vorabend des Konkurses, als ein drohender Prozess für die Adeligen im Grunde absehbar war und zwischen Strategien innerhalb des Konkurses, also zu einem Zeitpunkt, als die *Thädigung* bereits eingeleitet worden war und seitens der Behörden Gläubigeraufrufe ergangen waren, die betroffenen Adeligen also nun damit rechnen mussten, nicht mehr ohne weiteres neue Kredite aufnehmen zu können. Untersucht werden soll ferner die Prozessorganisation, also die Frage, wie die Adeligen im Kontext der gewählten Strategien und der vorgegebenen Rechtsvorgaben¹⁴⁹⁷ den Prozess durchlebten.

6.2 Strategien am Vorabend des Konkurses

6.2.1 Strategischer Verkauf einzelner Liegenschaften

Der strategische Verkauf einzelner Liegenschaften am Vorabend eines Konkurses zeigt sich u.a. im Gantfall der Freiherren vom Holtz: Hier boten die Gebrüder Gottfried und Carl August schon in den 1790er Jahren und damit vor Beginn des eigentlichen Verfahrens an, das Gut Amlshagen zur Schuldentilgung zu verkaufen, um ein erneutes Verfahren möglichst zu verhindern.¹⁴⁹⁸ Beide hatten einen riesenhaften Schuldenberg geerbt, der bereits Gegenstand mehrerer Gantverfahren gewesen war. Da viele Schulden weiterhin offen waren, war ein

¹⁴⁹² Z.B. stellte der in dieser Arbeit fokussierte Gantprozess das Rittergut Amlshagen betreffend nur einer von vielen Konkursprozessen dar, von welchen Angehörige der Familie vom Holtz konfrontiert waren, vgl. Kapitel 1.5.2.4.

¹⁴⁹³ Vgl. *Saint Martin* 2003, S. 25-31.

¹⁴⁹⁴ *Solterbeck* 2018, S. 149-236.

¹⁴⁹⁵ HStA Stuttgart, E 40/33, Bü 408, Bl. 1 („Anzeige an Staatsminister v. Beroldingen“, 22. Januar 1825).

¹⁴⁹⁶ *Solterbeck* 2018, S. 158.

¹⁴⁹⁷ Vgl. Kapitel 2.2.

¹⁴⁹⁸ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 15 (Urteilsabschrift vom 17. Januar 1807).

weiteres Verfahren absehbar, weswegen beide Brüder mehrfach anregten, das Rittergut Amlishagen, gegen welches sich ein Großteil der Forderungen per Hypothek richtete, den Gläubigern zukommen zu lassen.¹⁴⁹⁹ Der Verkauf des Rittergutes scheiterte aber u.a. an den rechtlichen Rahmenbedingungen: Mehrfach änderten sich um 1800 die landesherrlichen Zuständigkeiten und damit auch die gantrechtlichen Vorschriften, ferner waren die Gläubiger, bzw. deren Erben, die zeitweise schon seit Jahrzehnten auf eine Begleichung ihrer Forderungen warteten, wohl nicht mehr zu einer friedlichen Beilegung bereit, weil sie aufgrund der hohen Anzahl an Schuldforderungen fürchteten, übervorteilt zu werden.¹⁵⁰⁰ Im Falle derer vom Holtz blieb es also beim Versuch, via Verkauf das Gant-Verfahren verhindern zu können, allerdings änderte dies nichts an der Kooperationsbereitschaft derer vom Holtz, die auch nach Beginn des Verfahrens versuchten, die ererbten Schulden möglichst rasch abwickeln zu können und daher weitreichende Zugeständnisse machten.¹⁵⁰¹ Beim direkten Vergleich der hier untersuchten Gantfälle lässt sich übrigens nicht bestätigen, dass allein die Tatsache, die Schulden ererbt zu haben, die betroffenen Adligen zu erhöhter Kooperation motivierte, um möglichst eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern herstellen zu können.¹⁵⁰² Während die Gebrüder vom Holtz mehrfach anboten, das Rittergut Amlishagen zur Schuldentilgung abtreten zu wollen, hielt Joseph Keller Freiherr von Schleithem am Schloss in Nordstetten bis zum Prozess fest und nahm in den 1790er Jahren selbst noch Schulden auf, um offene Rechnungen und ältere Kreditforderungen das Schloss betreffend begleichen zu können.¹⁵⁰³ Insbesondere im Vergleich mit dem Gantfall derer vom Holtz erstaunt diese Strategie, zumindest, sofern von der Voraussetzung ausgegangen wird, dass Gant-Verfahren aufgrund der unklaren Folgen hinsichtlich des Passus‘ der Selbstverursachung bezogen¹⁵⁰⁴ für Adelige ein Bedrohungsszenario darstellen mussten,¹⁵⁰⁵ und im Falle Schleithem ein Verkauf des Schlosses zur Begleichung der Schulden ausgereicht hätte, insbesondere eingedenk der Tatsache, dass ohne offizielle Schuldenladung große Teile der räumlich breit gestreuten Kreditorenschaft überhaupt nicht über den drohenden Konkurs informiert worden wäre.¹⁵⁰⁶ Vermutlich war die Bereitschaft zum strategischen Verkauf einzelner Liegenschaften zur Verhinderung eines Konkurses abhängig von der realen Wahrnehmung des mit dem Prozess verbundenen Bedrohungsszenarios und der Bedeutsamkeit, welche den betroffenen Liegenschaften zugebilligt wurde: Zum einen waren die vom Holtz (anders als Joseph Keller von Schleithem) bereits von verschiedenen Gantverfahren kon-

¹⁴⁹⁹ Ebenda. Vgl. auch Kapitel 1.5.2.4 und Kapitel 4.2.5.

¹⁵⁰⁰ Ebenda.

¹⁵⁰¹ Vgl. Kapitel 6.3.1.

¹⁵⁰² Eine außergerichtliche Einigung zur Vermeidung eines Gant-Prozesses zur Aufrechterhaltung der adeligen Ehre war im Interesse des Gesetzgebers und sollte daher so oft wie möglich realisiert werden, vgl. *Schulte Beerbühl* 2012, S. 107-128, hier: S. 116. Vgl. auch *Solterbeck* 2018, S. 148.

¹⁵⁰³ HStA Stuttgart, B 40, Bü 1618, Blatt 13 (Schreiben, 04. Juli 1799).

¹⁵⁰⁴ Vgl. Kapitel 2.4.

¹⁵⁰⁵ Vgl. Kapitel 6.1 und *Solterbeck* 2018, S. 149-236.

¹⁵⁰⁶ Vgl. Kapitel 5.3.2.1.

frontiert und der damit verbundenen Einschränkungen (Pfändung von Einkommenswerten und temporärer Verlust der Autonomie durch Einsetzung von Administratoren) überdrüssig,¹⁵⁰⁷ zum anderen nutzten beide aufgrund des breit gestreuten Grundbesitzes ihrer Familie das Rittergut Amlishagen als Wohnsitz kaum, während trotz häufiger beruflicher Abwesenheit der Keller von Schleithem Nordstetten nicht nur als Hauptwohnsitz sondern auch als Repräsentationszentrum für die Ausübung von unmittelbarer Herrschaft diente und für die Familie selbst durch den Neubau in den 1740er Jahren auch ein für die eigene Selbstwahrnehmung relevantes Prestigeprojekt darstellte.¹⁵⁰⁸

Die Strategie, bei absehbarer Zahlungsunfähigkeit einzelne Güter (möglichst höchstbietend) an befreundete Adelige zu verkaufen, zeigt sich aber auch bei anderen Adelsfamilien. So versuchte wohl z.B. auch der hochverschuldete Carl Friedrich Johann von Killinger (gestorben 1826) durch Verkauf des Ritterguts Eschenau an den königlich-württembergischen Staatsminister Friedrich Emich Johann Freiherrn von Üxküll-Gyllenband, dem drohenden Konkurs zu entgehen, bzw. selbigen zu verzögern.¹⁵⁰⁹ Der Verkauf eines Ritterguts zur Tilgung einzelner Schulden deutete sich im Jahre 1825 auch bei der Familie Ulm-Werrewang an.¹⁵¹⁰

6.2.2 (Re)aktivierung intra- und extrafamiliären Adels-Beziehungen

Als weitere Strategie am Vorabend eines Konkurses ließ sich in untersuchten Fällen die Reaktivierung von intra- und extrafamiliären Beziehungen identifizieren: Die Ausschöpfung von intra-familiären Netzwerken zugunsten des Schuldners zeigten sich z.B. im Gantfall des Gottlieb Graf von Etdorf und zwar gleich in doppelter Hinsicht: Einerseits hinsichtlich der Kapitalakkumulation, da Gottlieb mehrfach Zahlungen aus dem Familienfideikommiss erhielt und die Schwester seiner Frau (Gräfin von Fugger) mehrfach Kapital als Schenkung zur Verfügung stellte,¹⁵¹¹ andererseits hinsichtlich der Änderung der Erblinie, um das Familienvermögen zu schützen.¹⁵¹² Ferner bat Etdorf befreundete Adelige aus seinem beruflichen Netzwerk um Kreditsummen, ihm gelang also am Vorabend des Konkurses auch die Reaktivierung von extrafamiliären Kontakten.¹⁵¹³ Die Quellen deuten an, dass die zinslosen Kredite bei Franz Fürst von Hohenlohe und Alois Graf von la Rosée erst kurz vor Beginn des Verfah-

¹⁵⁰⁷ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 15 (Urteilsabschrift vom 17. Januar 1807). Vgl. auch Kapitel 1.5.2.4, 4.2.5 und 5.3.2.3.

¹⁵⁰⁸ HStA Stuttgart, B 40, Bü 1618. Vgl. auch Kapitel 4.2.3.

¹⁵⁰⁹ Zu einer Konkursversteigerung seiner umfangreichen Güter im Königreich Sachsen kam es später aber offenbar doch, vgl. HStA Stuttgart, E 302, Bü 198, fol. 15-18.

Etwas unklar bleibt, wann das Rittergut Eschenau verkauft wurde. Das Adelsbuch des Großherzogtums Baden nennt das Jahr 1816, was aber nicht sein kann, da Üxküll-Gyllenband bereits 1810 starb. Vermutlich handelt es sich um einen Druckfehler, da andere Quellen das Jahr 1806 nennen, vgl. *Cast* 1843, S. 269 und *Becke-Klüchtzner, Edmund von der*: Stamm-Tafeln des Adels des Großherzogthums Baden: ein neu bearbeitetes Adelsbuch. Baden-Baden 1886, S. 503.

¹⁵¹⁰ HStA Stuttgart, E 157/1, Bü 715, fol. 18.

¹⁵¹¹ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Protokoll 153. Vgl. auch Kapitel 6.3.2, Kapitel 6.3.3 und Kapitel 6.4.2.

¹⁵¹² Näher erläutert in Kapitel 6.3.2.

¹⁵¹³ Vgl. Kapitel 5.3.2.5.

rens an Etdorf vergeben wurden.¹⁵¹⁴ Damit liegt die Vermutung nahe, dass die den Adelligen zur Verfügung stehenden extrafamiliäre Beziehungen als Teilmenge ihres Kreditoren-Netzwerkes so etwas wie der harte Kern desselben darstellte, die unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen der um Kredit bittenden Adelligen bereit waren, diesen finanziell auszuweichen, solange sie selbst solvent waren.¹⁵¹⁵ Es handelte sich um ein intra-adeliges Netzwerk bestehend aus Adelligen des beruflichen Netzwerkes, dessen Mitglieder bereit waren, ihren verschuldeten Bekannten Geldummen zur Verfügung zu stellen, um deren Konkurs zu verhindern oder zumindest zu verzögern. Es deutet sich an, dass diese intra- und extrafamiliären Kreditbeziehungen auch in den sich entwickelnden Konkursen beibehalten wurden, adelige Gläubiger also nicht unbedingt ihre Gelder zurückforderten oder gar eine Front aufbauten, wenn ein Konkurs bei denjenigen Adelligen absehbar waren, die ihnen Geld schuldeten, auch auf die Gefahr hin, bei der Gant-Versteigerung nicht berücksichtigt zu werden. Adelige Freundschaftsbeziehungen wirkten wohl als Motor der Kreditvergabe (ergo als bedingungsloser Freundschaftsdienst, die nicht ausgeschlagen werden konnten), weswegen es sich für Adelige auch nicht geziemte, Kredite von anderen Adelligen im Kontext einer Krise, welche ein Gantprozess zweifelsohne darstellte, zurückzuverlangen.¹⁵¹⁶ Teilweise verliehen Adelige an, mit ihnen in einem Freundschaftsverhältnis stehenden Adelligen, Gelder, teilweise vermittelten sie Kredite, wie sich im Gantprozess gegen Karl Friedrich Freiherr von Adelsheim zu Wachbach andeutete: Seine Hauptgläubiger, die Brüder Sebastian und Johann Michael von Rath, hatten den Kredit aufgrund der Vermittlung des Kammerherrn von Bobenhausen gewährt, der in einem engeren Verhältnis mit der Familie von Adelsheim zu Wachbach gestanden haben muss.¹⁵¹⁷ Häufig verschwimmen bei intra-adeligen Kreditnetzwerken familiäre und funktionelle Aspekte, ließ sich doch für insgesamt vier der sieben adeligen Gläubiger der Brüder vom Holtz eine verwandtschaftliche Beziehung nachweisen.¹⁵¹⁸

Vermutet werden kann ergo, dass adelige Kreditnetzwerke nur eine Ebene eines mehrdimensionalen (teils durch familiäre Verbindungen verstärkten) Beziehungskonglomerats darstellten, von dem hochverschuldete Adelige nicht nur profitieren konnten, sondern auf das sie strategisch am Vorabend eines Konkurses auch zurückgriffen. Eben weil zwischen den Adelsfamilien mehrschichtige Beziehungen bestanden, mussten adelige Gläubiger selten befürchten, aufgrund von Konkursen ihrer Schuldner leer auszugehen, eben, weil sich ein

¹⁵¹⁴ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Protokoll 153.

¹⁵¹⁵ Solterbeck vertritt dieselbe These zumindest für Familienmitglieder und Verwandte, die in den von ihm untersuchten Prozessen gegen Angehörige des westfälischen Adels geführt wurden, Schuldner auch in Phasen, in denen eine hohe Verschuldung bzw. eine ersichtlich hohe Konkursgefahr bestand, Unterstützung kommen ließen. Vgl. *Solterbeck* 2018, S. 123-132. Beim ritterschaftlichen Adel Württembergs deutet sich hingegen an, dass es nicht nur Verwandte waren, sondern auch befreundete Adelige, auf welche die Schuldner in Zeiten der Krise bauen konnten.

¹⁵¹⁶ Vgl. Kapitel 5.3.2.5.1 und Kapitel 5.3.2.5.3.

¹⁵¹⁷ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 60.

¹⁵¹⁸ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 15 (Rechtsvergleich, 8. Juli 1812 und Brief des Freiherrn vom Holtz an das Oberjustizkollegium, 30. März 1813).

Konkurs nicht gegen eine ganze Familie richtete, sondern nur eine Person isoliert betraf, wie im Gantfall von Etzdorf erkennbar: Große Teile des Vermögens konnten von der Konkursmasse abgetrennt werden, die Schulden des Vaters übernahm der zweitgeborene Sohn, der bereits selbst in Verschulung geraten war, um so dem erstgeborenen Bruder die Verwaltung des Familienfideikommisses ermöglichen zu können.¹⁵¹⁹ Hingegen ist zu bemerken, dass adelige Gläubiger Schulden von anderen Gläubigern zurückforderten, wenn sie selbst in finanziellen Schwierigkeiten gerieten oder gar von Konkursen bedroht waren: So versuchte Gottlieb Graf von Etzdorf am Vorabend seines eigenen Konkurses (1804 bis 1806) durch seinen Rechtsbeistand eine Forderung gegenüber dem Freiherrn von Wollerstein durchzusetzen.¹⁵²⁰

Wenn Adelsfamilien wegen eigener Krisen von anderen Adelshäusern Verbindlichkeiten einstreifen wollten, wurde, bezugnehmend auf das adelige Vorzugsrecht, appelliert, um möglichst schnell möglichst hohe Anteile für sich aus der Konkursmasse zu sequestrieren. So z.B. die standesherrlichen Fürsten von Hohenlohe-Bartenstein, die 1825 erbat, bei Gantungen in ihrem Territorium vorerst hinsichtlich ihrer rückständigen Gefälle entschädigt zu werden.¹⁵²¹ Zwar gehörten sowohl im alten Gantrecht als auch gemäß der neuen, von Wilhelm I. Mitte der 1820er Jahre eingeführten gantrechtlichen Bestimmungen Forderungen von Ämtern hinsichtlich zu entrichtender Abgaben zur ersten Klasse der jeweiligen Prioritätsordnung,¹⁵²² unklar blieb aber, welche Standesherrn davon Gebrauch machen konnten: Trotz Verlust weitreichender Herrschaftsrechte blieben die Standesherrn im Besitz von Privilegien und von teilweise beträchtlichem Landbesitz, auf dem sie zum Einzug von Gefällen¹⁵²³ berechtigt waren.¹⁵²⁴ Im Gantrecht war nicht klar gelöst, ob auch standesherrliche Ansprüche mit einem Vorzugsrecht versehen waren, was die Appellation der adeligen Familie, wie hier am Beispiel der Familie Hohenlohe-Bartenstein dargelegt, erklärt. Die zuständigen Behörden verfügten über einen beträchtlichen Auslegungs- und Interpretationsrahmen, wobei bei standesherrlichen Familien, die auf die Gerichtsbarkeit verzichtet haben, wohl häufig zugunsten der Appellation entschieden wurde.¹⁵²⁵

Auch dieser Antrag der Fürsten von Hohenlohe-Bartenstein lässt sich zeitlich mit einem Konkursfall der Grafen von Hohenlohe in Einklang bringen, resultierte also ebenfalls aus einer finanziellen Notlage heraus, die es erforderlich machte, zeitnah liquide Mittel zu generieren.

¹⁵¹⁹ Vgl. Kapitel 6.3.2.

¹⁵²⁰ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386 (betr. Konkursverfahren Gottlieb Graf von Etzdorf, Forderung des Advokaten Niederhofer über 60,41g für kumulative Leistungen von Juni 1804 bis November 1806).

¹⁵²¹ HStA Stuttgart, E 301, Bü 688, fol. 1 („Civil-Senat des Jaxt-Kreises. It Titel: Vorzugsrecht der Fürsten von Hohenlohe-Bartenstein in Gantungen rücksichtlich der rückständigen Gefälle, 11. Januar 1825“).

¹⁵²² Vgl. *Wächter* 1839, S. 631 und *Reyscher* 1841, S. 1322f.

¹⁵²³ Für die den Standesherrn gebliebenen Vorrechte, vgl. ausführlich *Vollgraf, Carl Friedrich*: Die deutschen Standesherrn. Ein historischpublicistischer Versuch. Giessen 1824.

¹⁵²⁴ Unterschieden wurde hier seit 1807 zwischen Gefällen, die vom Staat beansprucht wurden und Gefällen, welche den Standesherrn in ihrem vormals reichsunmittelbaren Territorien zustanden, vgl. *Paul* 2005, S. 149.

¹⁵²⁵ Auf diesen Umstand wird explizit auch in HStA Stuttgart, E 301, Bü 688, fol. 1 hingewiesen.

Wenn adelige Gläubiger hingegen nicht von einer eigenen finanziellen Notlage betroffen waren, beteiligten sie sich i.d.R. nicht an den üblichen Gläubiger-Anträgen zwecks Berücksichtigung ihrer Schulforderungen an der Konkursmasse (nach der Zwangsversteigerung). So sind im Gantfall Gottlieb Graf von Etdorf zwar in den Unterlagen des zuständigen Gerichts in Stuttgart Schulden bei den Familien von Hohenlohe und von la Rosée dokumentiert, es ist hingegen nicht ersichtlich, dass sich beide Gläubigerfamilien an den Versuchen der bürgerlichen Gläubiger beteiligt hätten, einen zweiten Prozess anzustrengen.¹⁵²⁶ Extrafamiliäre (zumeist adelige) Beziehungen waren aber nicht nur zur direkten Kreditvergabe von Nutzen, sondern auch im weiteren Sinne zur Geldbeschaffung durch die Bereitschaft, Liegenschaften zu erwerben. Auch hier kann auf den Fall Adelsheim von Wachbach verwiesen werden, der (allerdings bereits nach Einleitung der *Thädigung*) vor Gericht zu Protokoll gab, zur Schuldentilgung gerne seinen Anteil des Schlosses Wachbach verkaufen zu wollen, für welches ihm auch schon ein adeliger Käufer zur Verfügung stände.¹⁵²⁷

6.2.3 Verringerung des Allodial-Vermögens

Verschiedentlich zeigt sich in den untersuchten Aktenbeständen die Strategie, die zu erwartenden Gantmasse durch Verringerung des Allodial-Vermögens gering zu halten. So z.B. im Falle des zu Prozessbeginn verstorbenen Gottlieb Graf von Etdorf: Er veranlasste vor Beginn des Konkurses Schenkungen an seine Frau in Höhen von 36.000 Gulden und überführte Einzelposten seines Privatbesitzes in das im Königreich Bayern ansässige Familienfideikommiss, was das Nachlassgericht in Stuttgart dazu bewog, zu überprüfen, „*ob die von dem verstorbenen Oberst Küchenmeisters Grafen Gottlieb von Etdorf in kö.-baierischen Staaten sein herlastene Güther sämtlich fidei Commiss Güther und ob nicht darunter auch Allodial Güther begriffen seyen*“ und ferner das bayerische Justizministerium zu ersuchen, „*die noch zu München lebende Gemalin [...] um ihre Erklärung veranlassen zu lassen, in welchen Mitteln seine Schenkung [...] nach einer vorgefundenen Schenkungsurkunde ihres Gemals gemacht habe bestehe und ob solche flüssig gemacht werden können*“.¹⁵²⁸ In den Akten finden sich widersprüchlichere Meldungen über den Zeitpunkt der Schenkung: So wird an einer Stelle darauf hingewiesen, dass es zur Schenkung kurz vor Beginn des Konkursprozesses kam (dann vermutlich, um Vermögenswerte in Sicherheit zu bringen),¹⁵²⁹ während an anderer Stelle darauf hingewiesen wird, dass die Schenkung Gottliebs von Etdorf an seine Frau bereits 1797 im Rahmen der Annullierung ihrer Scheidung vereinbart wurde, da sich selbige dazu entschieden, „*Tisch und Bett wieder zusammen*“ zu teilen.¹⁵³⁰ Nicht er-

¹⁵²⁶ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Protokoll 153.

¹⁵²⁷ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 61. Vgl. auch Kapitel 6.3.4.

¹⁵²⁸ HStA Stuttgart, E 40/33, Bü 137, fol. 1 („betr. Nachlassgericht des im Januar vorigen Jahres in Stuttgart verstorbenen Geheimen Raths und Oberst Küchenmeisters Grafen Gottlieb von Etdorf“, 19. März 1807).

¹⁵²⁹ Ebenda.

¹⁵³⁰ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Protokoll 521.

wähnt wird jedoch, ob die Zahlung damals (ergo vor Beginn des Konkurses) bereits geflossen ist, oder nur vereinbart wurde und erst 1805/1806 (also *während* des Konkurses) beglichen wurde.

6.2.4 Verzögerung zur Aufrechterhaltung des Status quo

Da gerichtlich erwiesene selbstverschuldete Konkurse zu den ehrschädigenden Delikten gehörten,¹⁵³¹ versuchten von Verschuldung betroffene Adelige den Konkurs so lange wie möglich hinauszuzögern bzw. zu verhindern, in der Hoffnung, durch neue Geldzuflüsse aus dem adeligen Kredit- und Finanznetzwerk den Konkurs noch abzuwenden.¹⁵³² Selbiges ist auch im Konkursfall des Gottlieb Graf von Etdorf zu erkennen: Insbesondere in den Jahren 1804 und 1805 kam es hier mehrmals zu Geldzahlungen aus dem adeligen Netzwerk, die sich namentlich aber nicht zurückverfolgen ließen. Die anonymen adeligen Geber traten auch nicht als Gläubiger im Prozess auf. Es ist zu vermuten, daß es sich um Rückzahlungen an Etdorf im Rahmen der Netzwerkgepflogenheiten gehandelt hat.¹⁵³³ Ferner wurden Revenuen aus dem Familienfideikommiss an von Etdorf umgeleitet, um ihm vor der Zahlungsunfähigkeit zu schützen: „*Was von den Revenue bis zum Todestag des Erblassers noch gut stehe, ist umsomehr zutreffend als man nur um noch Rath zu schaffen, dem 28. Jan. [gemeint ist wohl 1805, weil Graf von Etdorf im Januar 1806 schon im Sterben lag] 500g aufborgen müßte, um den Herrn Grafen in seiner dortenmal offenbar bekannten Verlegenheit augenblicklich zu unterstützen*“.¹⁵³⁴ Darüber hinaus versuchte von Etdorf selbst aktiv, in ständigem Diskurs mit seinen Gläubigern weitere Zahlungsaufschübe auszuhandeln: So bat er noch im Dezember 1805 (und damit wenige Wochen vor seinem Tod) in verschiedenen Bittbriefen um einen weiteren Aufschub der anstehenden Zahlungen mit dem Hinweis auf seinen Krankenstand und die derzeit schweren finanziellen Verhältnisse, bezogen auf die Reduzierung seines Einkommens, verbunden aber stets mit der Aussage, dass ihn in Bälde ausstehende Zahlungen erreichen würden, mittels derer die ausstehenden Rechnungen bezahlt werden könnten.¹⁵³⁵ Außerdem versuchte von Etdorf, nicht mehr aufschiebbare Zahlungen durch den Verkauf einzelner Gegenstände aus dem Familienbesitz abzuwenden: So findet sich in den Archivalien, seinen Gantprozess betreffend, eine Quittung über den Verkauf eines Diamanten und eines Saphirs an einen Käufer in Pforzheim, der 1805 für beide Edelsteine 121 Gulden bezahlte, die von Etdorf zur Bezahlung offener Handwerkerrechnungen verwendet wurden.¹⁵³⁶ Die gleiche Strategie wandte auch Sigismund Graf von Etdorf an, der anlässlich eines Aufenthaltes in Landshut bei einem Goldschmied in der Neu-

¹⁵³¹ Vgl. Kapitel 2.4.

¹⁵³² Vgl. Kapitel 6.2.2.

¹⁵³³ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Protokoll 153.

¹⁵³⁴ Ebenda.

¹⁵³⁵ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Protokoll 49 (betr. Konkursverfahren Gottlieb Graf von Etdorf, 1805).

¹⁵³⁶ Ebenda.

stadt zwei silberne Gegenstände verpfändete, um mit dem Erlös dringende Forderungen zu begleichen.¹⁵³⁷ Gottlieb Graf von Etdorf versuchte ferner, Zahlungsaufforderungen mit Hilfe seines Anwaltes zumindest in ihrer Höhe senken: So wurde in einem Rechtsstreit mit einem Metzger, der gegen von Etdorf wegen eines wundgerittenen Pferdes, welches von Etdorf ihm verkauft habe, zur Zahlung einer Vergleichssumme von 40 Gulden verurteilt, während er ursprünglich die gesamte Kaufsumme hätte zurückerstatten sollen.¹⁵³⁸ Es geht nicht zweifelsohne hervor, ob von Etdorf die Vergleichssumme auch tatsächlich entrichtet hat, da selbiger Posten später bei den offenen Gläubiger-Rechnungen nicht mehr auftaucht, es kann von selbigem aber ausgegangen werden. Von Etdorf versuchte in seinen letzten Lebensmonaten ergo die Implementierung eines effizienten Schuldenmanagements, in dem er mittels kurzfristiger, z.B. durch den Verkauf von Wertgegenständen erzielten Einnahmen, sehr dringliche Zahlungsaufforderungen zumindest ratenweise beglich und andere Zahlungsziele aufschob. Darüber hinaus gelang von Etdorf die Hinauszögerung des Konkurses auch dadurch, dass sich seine Gläubiger immer wieder auf Teilzahlungen einließen, was durch die mehrfach ausgestellten aktenkundlichen Schuldscheine gestützt wird.¹⁵³⁹ Bei nicht bezahlten Rechnungen gelang es ihm, die Gläubiger mit Wechselbriefen zu besänftigen, also mit dem schriftlichen Versprechen, die geschuldete Summe zu einem späteren Zeitpunkt zu bezahlen, so z.B. im April 1805, als von Etdorf zusicherte, „wegen diesem von meinem Sol-Wechselbrief [...] in [der] Zeit von sechs Wochen an Herr Philipp Kapp oder dessen Ordre die Summe von 600fünfzig Gulden in vierundzwanzig Gulden Fuß [zu zahlen]“.¹⁵⁴⁰ Da der Staatsbeamte Philipp Kapp unter den Gläubigern im Gant-Verfahren nicht mehr auftaucht, lässt sich vermuten, dass es von Etdorf hier wohl tatsächlich gelang, dieser Zahlungsverpflichtung nachzukommen, oder eine spätere Einigung zwischen beiden ausgehandelt wurde, die nicht in den Unterlagen vermerkt wurde.

6.2.5 Umschuldung

Zu den Strategien, die am Vorabend eines Konkurses angewandt wurden, um selbigen entweder zu verhindern oder zu verzögern, zeigt sich schließlich auch die Umschuldung, also die Aufnahme von neuen Schulden, um damit bestehende Forderungen anderer Gläubiger begleichen zu können. Ziel der Strategie konnte einerseits sein, Gläubiger, die großen Druck ausübten, zügig auszahlen zu können, ferner konnte der Verwaltungsaufwand durch Ablösung vieler kleiner Kredite durch eine große Forderung vereinfacht und verkleinert werden, schließlich konnte durch Umschuldung die Schuldenlast sogar gemindert werden, und zwar immer dann, wenn der Zinsfuß des neuen Kredites geringer war als die vereinbarte Zinshöhe

¹⁵³⁷ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 387.

¹⁵³⁸ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Protokoll 22 (betr. Konkursverfahren Gottlieb Graf von Etdorf, 1805).

¹⁵³⁹ Ebenda.

¹⁵⁴⁰ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Fasc. VIII (betr. Konkursverfahren Gottlieb Graf von Etdorf, Quittungen für erbrachte Handwerker-Leistungen von 1805-07 aus der Casse des Gottlieb Graf von Etdorf).

derjenigen Kredite, die durch den neuen Kredit abgelöst wurden.¹⁵⁴¹ Hinweise auf die Anwendung dieser Strategie ergeben sich in den drei Gantfällen der Keller von Schleithem, des Adelsheim zu Wachbach sowie der Gebrüder vom Holtz. Bei der Durchsicht der Gantakten im Fall *Keller zu Schleithem* war auffallend, dass drei Kredite mit im Vergleich zu den anderen Krediten der Familie bzw. der Medianschuldensumme in Höhe von 1.418 Gulden hohe Summen erst in den 1790er Jahren aufgenommen wurden, während die anderen Schulden größtenteils den 1740er Jahren entstammten,¹⁵⁴² als Geld u.a. für den Neubau des Schlosses Nordstetten benötigt wurde.¹⁵⁴³ Konkret handelt es sich um zwei Kredite des Stifts Baden-Baden in Höhe von 16.200 Gulden, einen Kredit der Landschaftskasse Kempten in Höhe von 16.052 Gulden sowie um einen Kredit des Schutzjuden Maier Auerbacher aus Nordstetten in Höhe von 6.000 Gulden.¹⁵⁴⁴ Die Schulden wurden von Joseph Keller von Schleithem aufgenommen, um einen Teil der Schulden mit ablaufender Zahlungsfrist seines Vaters begleichen zu können.¹⁵⁴⁵

Im Gantfall der *Gebrüder vom Holtz* finden sich zwar keine Schulden, die Gottfried und Carl August direkt zugeschrieben werden könnten, da selbige den Konkurs ja als Erbe übernahmen.¹⁵⁴⁶ Es zeigt sich aber, dass Vater und Großvater vom Holtz, die den Schuldenberg wesentlich verursacht hatten, ebenfalls Kredite bei den Schutzjuden Süßmann Brühl, Israel Ohser und Abraham Seligmann aufgenommen hatten. Diese neuen Verpflichtungen sollten ältere Kleinstkredite sowie Wechsel ablösen, auch hier verbunden mit neu ausgehandelten Rückzahlungszielen.¹⁵⁴⁷

Am deutlichsten findet sich die Strategie der Umschuldung schließlich in den Akten des Gantfalles des *Karl Friedrich von Adelsheim zu Wachbach* dargelegt: Im Jahre 1812 nahm Karl Friedrich Schulden in Höhe von 1.200 Gulden beim Schutzjuden Loew Lämmle auf, um hiermit einen Teil seiner bisherigen Schulden (insbesondere diejenigen bei den Gebrüdern von Rath) zurückzuzahlen. Da dieses Geld festverzinslich zu 4 Prozent verliehen wurde, bei den bisherigen Krediten jedoch ein Zinssatz zu 5 und 6 Prozent bestand, verringerte sich die

¹⁵⁴¹ Der Nominalzinssatz schwankte in Deutschland im 18. Jahrhundert zwischen 4 und 5 Prozent, vgl. *Homer, Sidney/ Sylla, Richard: A History of Interest Rates*. 4. Auflage, New Jersey 2005, S. 176. Schmelzing hat dargelegt, dass der Nominalzinssatz in vielen deutschen Städten vom Mittelalter bis 1800 kontinuierlich gesunken ist, vgl. *Schmelzing, Paul: Eight centuries of global real interest rates, R-G, and the 'suprasecular' decline, 1311-2018*. In: Social Science Research Network (SSRN), URL: <https://ssrn.com/abstract=3485734> (Zugriff: 11.05.2020), hier: S. 8, Abbildung 2.

¹⁵⁴² HStA Stuttgart, B 40, Bü 1618.

¹⁵⁴³ HStA Stuttgart, B 38 I, Bü 1306 und B 40, Bü 1618. Vgl. auch *Bühner* 2010, S. 77-80, sowie Kapitel 4.2.3 und 4.2.5.

¹⁵⁴⁴ HStA Stuttgart, E 40/ 33, Bü 142, fol. 1; HStA Stuttgart, B 40, Bü 1618, Blatt 13; StA Ludwigsburg, D 69, Bü 35, Blatt 3; StA Ludwigsburg, D 69, Bü 40, fol. 2.

¹⁵⁴⁵ HStA Stuttgart, B 40, Bü 1618.

¹⁵⁴⁶ Vgl. Kapitel 1.5.2.4, Kapitel 4.2.5 und Kapitel 5.2.3.

¹⁵⁴⁷ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 15.

Gesamtschuldenlast durch die erneute Kreditaufnahme leicht,¹⁵⁴⁸ Karl Friedrich konnte im Rahmen der Umschuldung ergo von den sinkenden Zinsen profitieren.¹⁵⁴⁹

6.3 Strategien im Konkurs

6.3.1 Kooperation versus Konfrontation

Auch nach Beginn des Konkurses lassen sich die seitens der Adeligen angewandten Strategien auf einer gedachten Skala anordnen,¹⁵⁵⁰ die von vollständiger Kooperation bis zu vollständiger Verweigerung reicht. Die größte Kooperationsbereitschaft zeigt sich bei den *Gebrüdern vom Holtz*, die schon vor Beginn des Prozesses bereit waren, das Rittergut Amlishagen zur Gläubigerbefriedigung zu verkaufen.¹⁵⁵¹ Nach Einleitung der *Thädigung* 1801 boten beide an, das Rittergut Amlishagen in die Immission der klagenden Gläubiger zu übergeben, um bis zum Ende der Prozesses und dem damit verbundenen erwartbaren Erlös des Rittergutes schon einen Teil der offenen Forderungen beglichen zu haben.¹⁵⁵² Kooperativ zeigte sich auch *Karl Friedrich von Adelsheim zu Wachbach*: Er erklärte sich mehrfach dazu bereit, den ihm gehörenden Anteil des Schlosses in Wachbach zur Schuldentilgung verkaufen zu wollen und ließ über seinen Anwalt auch beständig Unterlagen die Vermögens- und Verschuldungssituation von ihm und seiner Familie betreffend zukommen.¹⁵⁵³ Eher passiv agierte innerhalb seines Prozesses hingegen *Joseph Keller von Schleithem*, von dem sich keine direkten Stellungnahmen gegenüber dem Gericht in den Prozessunterlagen finden lassen, der damit zwar nicht direkt mit den Rechtsbeamten kooperierte, aber den regulären Prozessablauf auch nicht behinderte.¹⁵⁵⁴ Mit Ausnahme der Forderungen der Grafen von Portia stimmte er den vor Gericht vorgebrachten Gläubiger-Forderungen im Wesentlichen zu und gewährte den Justitiaren über seinen Rechtsbeistand Einblick in seine persönlichen Finanzen.¹⁵⁵⁵ Den Forderungen des Grafen von Portia widersprach er allerdings energisch und strengte hier einen Prozess an, der im November 1802 auf der außerordentlichen Reichsdeputation in Regensburg behandelt wurde,¹⁵⁵⁶ und den Verkauf des Rittergutes Dettensee im Jahre 1689 betraf.¹⁵⁵⁷ Konfrontativ verhielten sich allerdings die Erben des Gottlieb Graf von Etdorf: Der erstgeborene Sohn Joseph verweigerte gegenüber den württembergischen Behörden beharrlich eine Vermögensauskunft bezüglich der sich im Königreich Bayern befindli-

¹⁵⁴⁸ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 61.

¹⁵⁴⁹ Vgl. Kapitel 5.2.2.

¹⁵⁵⁰ Der Gantfall des Reichstruchsess zu Waldburg lässt sich hier strategisch nicht verorten, da sich hier zu Lebzeiten noch kein Konkurs abzeichnete, der nur aufgrund des überraschenden Todes von Jakob Sebastian Freiherr von Waldburg durchgeführt werden musste, vgl. Kapitel 1.5.2.5.

¹⁵⁵¹ Vgl. Kapitel 6.2.1.

¹⁵⁵² StA Ludwigsburg, D 69, Bü 15 (Urteilsabschrift vom 17. Januar 1807).

¹⁵⁵³ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 61. Vgl. auch Kapitel 6.3.4.

¹⁵⁵⁴ HStA Stuttgart, B 40, Bü 1618.

¹⁵⁵⁵ Ebenda.

¹⁵⁵⁶ *Caemmerer* 1802, S. 36. Vgl. auch: *Ohne Autor*: Beilagen zu dem Protokolle der ausserordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg; und zwar Dritter Band. Regensburg 1803, S. 215f.

¹⁵⁵⁷ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 34, fol. 1; *Caemmerer* 1802, S. 36. Vgl. auch Kapitel 5.3.2.1.

chen Vermögenswerte der Familie und verzögerte dadurch den Prozessverlauf nachhaltig.¹⁵⁵⁸ Hinweise darauf, dass die Möglichkeit der Revision gegen ein Urteil genutzt wurde, zeigen sich bei den hier fokussierten Familien nicht, sind aber bei anderen Gantverfahren gegen Adelige ersichtlich: So entschied sich z.B. die mehrfach von Konkursen betroffen Familie der Freiherren von Ulm-Werrewang nach 1800 dazu, gegen ein Urteil in Revision zu gehen, um das ohnehin zähe Verfahrensprocedere weiter hinauszuzögern bzw. bessere Konditionen auszuhandeln. Hier kam es in letzter Instanz 1824 zu einer offiziellen Gantanerkennung seitens des Justizministeriums.¹⁵⁵⁹

6.3.2 Schutz von Familie und Familienvermögen

Wenn sich ein Konkurs nicht mehr abwenden ließ, gehörte zu den angewandten Strategien der Schutz der Familie und des Familienvermögens des betroffenen Adligen. Wie dargelegt, war im Gantfall Gottlieb Graf von Etdorf das Allodialvermögen in Württemberg so gering, dass es nur sehr eingeschränkt zur Befriedigung der Gläubiger-Interessen verwandt werden konnte. Ein Großteil des Familienvermögens lag in Bayern und stand damit nicht ohne weiteres zur Pfändung zur Verfügung.¹⁵⁶⁰ Bedeutsam ist, dass die intrafamiliären Netzwerke den Schutz des familiären Gesamtverbandes höher bewerteten und u.U. bereit waren, die Ehre einzelner Mitglieder zum Schutz des Gesamtverbandes zu opfern. Im Gantfall des Gottlieb Graf von Etdorf ging das *Gesamterbe des Privatbesitzes* nicht wie üblich an den erstgeborenen Sohn (Anerbenrecht) oder zu gleichen Teilen an alle männlichen Nachkommen (Realteilung) über, sondern an den zweitgeborenen, der seinerseits bereits mit einem eigenen Konkurs belastet war. Der erstgeborene Sohn Joseph Anselm Ignaz Graf von Etdorf (1775–1829) übernahm nach dem Tod seines Vaters die Verwaltung der familiären Güter in Bayern einschließlich des dortigen Familienfideikommisses: *„Die Successions-Ordnung trifft den erstgeborenen Sohn jeder Familie. Es ist als Herr Joseph Graf v. Ez. geboren am 31. Dec. 1775 hierzu berufen, welchen auch nach dem Todfalle seines Herrn Vaters von sämtlichen Fideicommissgütern auf die von dem bairischen Gesetzen vorgeschriebenen Art rechtlich Besitz genommen hat“*.¹⁵⁶¹ Die Fideikommissgüter waren vom väterlichen Konkurs nicht betroffen, da dieser nur dessen Allodialvermögen, also das ihm frei zur Verfügung stehende Vermögen betraf. Um den Familienbesitz zu schützen, gab Joseph von Etdorf mehrfach zu Protokoll, das Erbe seines Vaters nicht antreten zu wollen, so z.B. am 10. Oktober 1806 knapp zehn Monate nach dem Tod seines Vaters: *„Ich erklär mich demnach wiederholt und ausdrücklich, daß ich meine väterliche Allodial-Erbschaft nicht antreten, und keins das*

¹⁵⁵⁸ HStA Stuttgart, E 40/33, Bü 137, fol. 6 (Anschreiben, betr. von Etdorf'scher Konkurs, 6. Juli 1807). Vgl. auch Kapitel 6.3.3.

¹⁵⁵⁹ HStA Stuttgart, E 146, Bü 596, Bl. 5718 („Gantanerkennung über Frh. Anton von Ulm-Werrewang vom Justizminister“, 13. Februar 1824).

¹⁵⁶⁰ Vgl. Kapitel 5.2.5 und Kapitel 6.4.3.

¹⁵⁶¹ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Protokoll 153.

*immer für Namen habende Bürde anstrebe übernehmen, sondern einzig mit dem mir zustehenden und bereits rechtlich angetretenen FideiCommiß zufrieden seyn wolle, im Gegentheil behalte ich mir alle Regreßgesuche an dieselbst Fidei-Commiß Deterioration und anderer indebite bestimmten Auslagen hiermit ausdrücklich bevor“.*¹⁵⁶²

Schon seitens der Rechtsbeamten in Stuttgart wurde in Folge dessen festgestellt, dass es kaum möglich sei, im Rahmen des Konkurses an die Vermögenswerte in Bayern heranzukommen, da der erstgeborene Sohn das vom Konkurs belastete Erbe ausschlug und Gottlieb Graf von Etzdorf rechtzeitig (d.h. vor Beginn des Konkursverfahrens) Sorge dafür trug, dass nur sein Privatvermögen, nicht aber das Familienvermögen von Schulden überlastet war:¹⁵⁶³ „Es wird sich auch der Herr Graf als der erstgeborene Sohn und daher als rechtmäßiger Nachfolger im Fideicommiß zu keiner Zeit auf etwas seinen Rechten Nachtheiliges einlassen, da er sich die ihm zustehenden Rechte hinsichtlich des Fideicommisses sowie in der natürlichen Erbfolge des Allodial-Vermögens ausdrücklich verwahrt“.¹⁵⁶⁴ Joseph von Etzdorf blieb bei seiner Entscheidung, um die Vermögenswerte der Familie nicht zu belasten und war auch nicht bereit, „zur Rettung der Familienehre“ (wie er durch das Gericht gebeten wurde) eigene Güter zuzuschießen, um den Gläubigerinteressen im Verfahren gegen seinen verstorbenen Vater gerecht zu werden.¹⁵⁶⁵

Das Erbe trat dann der zweitälteste Sohn Sigismund an, der selbst wegen eigener Schulden – wie dargestellt – von einem Gantprozess konfrontiert war¹⁵⁶⁶ und dem es seitens der Familie auferlegt war, das Erbe seines Vaters anzutreten und damit auch den gegen selbigen laufenden Gant-Prozess,¹⁵⁶⁷ weil der Ausschlag des Erbes und die damit verbundene vollständige Nichtanerkennung der väterlichen Schulden durch sämtliche Söhne einem Ehrverlust der Familie gleichgekommen wäre.¹⁵⁶⁸ Es war durchaus im Interesse der Familie, dass Sigismund das unter Konkurs stehende Allodialvermögen des Vaters übernahm, da seine Ehre durch den eigenen Konkurs ohnehin schon belastet war (also kein anderes Familienmitglied belastet werden musste) und aufgrund seines eigenen Konkurses nicht viele Vermögenswerte zusätzlich in Mitleidenschaft gezogen wurden. Von Bedeutung ist, dass entsprechendes Vorgehen noch zu Lebzeiten Gottlieb Graf von Etzdorfs erdacht worden war, da sich in den Archivalien auch ein Testament des Grafen findet, welches selber wenige Tage vor seinem Tod (noch im Januar 1806) aufsetzte. Hierin wird Sigismund als Anerkennung für die sechs-monatige Pflege und Zuwendung seines Vaters als Erbnehmer des Allodial-

¹⁵⁶² StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Protokoll 657 (betr. Konkursverfahren Gottlieb Graf von Etzdorf, Verzichtserklärung des Joseph Graf von Etzdorf, 10. Oktober 1806).

¹⁵⁶³ Es deutet sich in den Akten übrigens an, dass auch einzelne Vermögenswerte des Familienfideikommisses verpfändet waren, dies war aber nicht des Gantprozesses gegen Gottlieb Graf von Etzdorf, vgl. StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Protokoll 153.

¹⁵⁶⁴ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Protokoll 153.

¹⁵⁶⁵ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Protokoll 363.

¹⁵⁶⁶ Vgl. Kapitel 1.5.2.6 und Kapitel 5.2.5.

¹⁵⁶⁷ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Protokoll 153, 363 und 657.

¹⁵⁶⁸ Solterbeck 2018, S. 247-250.

vermögens bedacht.¹⁵⁶⁹ Vermutlich war das Testament allerdings nicht rechtsgültig, da es die übliche Erbfolge übergang, weswegen das Gericht in Stuttgart Joseph von Etdorf als Allodial-Erben ansah, der (wie dargestellt) dann konsequenterweise mehrfach das Erbe seines Vaters ausschlug.¹⁵⁷⁰ Es lässt aber eine familiäre Strategie erkennen, zum Schutz des Erstgeborenen (der das Familienfideikommiss verwaltete und in den Rittergütern als Patrimonialherr fungierte) und damit des Familienverbandes ein ohnehin schon geschwächtes Familienmitglied zur Aufrechterhaltung der Familienehre als Opfer zu stilisieren.

Ferner wurde im Testament festgehalten, dass Sigismund zur Kompensation 2.600 Gulden erhalten sollte, die aus einer Schenkung der Gräfin von Fugger (der Tante der beiden Brüder Joseph und Sigismund) stammten und bisher an Immobilien gebunden waren, die jetzt aber zugunsten des Sigismund Graf von Etdorf verkauft werden sollten.¹⁵⁷¹ Weiterhin ließ die Gräfin von Fugger am 27. Januar 1806 (vier Tage vor dem Tod des Gottlieb von Etdorf) Sigismund weitere 6.000 Gulden als Schenkung zukommen,¹⁵⁷² was im dargestellten Kontext durchaus als Unterstützungsleistung verstanden werden kann, um denjenigen Sohn finanziell zu entlasten, der in Bälde neben seinem eigenen Konkurs auch noch den seines Vaters zu organisieren hatte.

Schon früher wurden Familienverträge zuungunsten von Sigismund abgeschlossen, so z.B. 1801, als Gottlieb die ihm für seine Tätigkeit als Vizedom zustehende Alimentation (als *probende* oder *provente* bezeichnet) aufgrund von nicht näher bezeichneter Krankheit an Sigismund abtrat unter der Bedingung, dass selbiger seinen älteren Bruder Joseph *lebenslang* mit jährlich 300 Gulden alimentiert: „*Ich, Sigismund, Reichsgraf v. Etdorff, des hiesigen Stifts Ellwangen Kapitular urkunde und bekenne [...], daß die Probende [meines Vaters] wegen dessen körperlicher Gebrechlichkeit an mich unter der Bedingung abgetreten und cedirt werden solle; daß ich gedacht meines Herrn Bruders Alimentation lebenslänglich und dergestalt zu übernehmen hätte jährlich 300g zu bezahlen schuldig und verbunden bin*“.¹⁵⁷³ Dieser Vertrag wurde wohl abgeschlossen, um Sigismund kurzfristig finanziell zu unterstützen (im Kontext seines eigenen Gantverfahrens), war für ihn aufgrund der lebenslangen Alimentationsverpflichtung für seinen Bruder aber außerordentlich ungünstig formuliert. Wenngleich unklar bleibt, ob der Vertrag nur aus formaljuristischen Gründen abgeschlossen wurde, um den erbberechtigten großen Bruder nicht zu übervorteilen. In den Archivalien wird auch nicht erwähnt, ob es jemals zu der jährlichen Zahlung in Höhe von 300 Gulden gekommen ist, dann hätte seitens Joseph Graf von Etdorf hieraus aber ein Rechtstitel abgeleitet werden können.

¹⁵⁶⁹ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Fasc. III (betr. Konkursverfahren Gottlieb Graf von Etdorf, Testament des Gottlieb Graf von Etdorf).

¹⁵⁷⁰ Z.B. StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Protokoll 657.

¹⁵⁷¹ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Fasc. III.

¹⁵⁷² StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Protokoll 153.

¹⁵⁷³ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, ohne Paginierung (Urkunde, betreff. Probende-Übertragung an Sigismund von Etdorf, 16. Februar 1801).

Möglicherweise liegt hierin eine mögliche Erklärung dafür, dass Sigismund das Erbe seines Vaters vorbehaltlos annahm, wobei keine Hinweise auf eine Nötigung durch seinen Bruder erkennbar sind. Allerdings deutet sich an, dass beide Brüder ein gespanntes Verhältnis zueinander pflegten, echauffierte sich doch Sigismund 1807 in einem Schreiben aufgrund einer von ihm befürchteten Ehrkränkung seiner Person darüber, dass sein Bruder ausgesagt hätte, er habe in der Schuldsache seines Vaters als Bürge und nicht als Erbe des Kreditnehmers unterschrieben:

*„Mit verzweifelten Befrembden vernehme ich eben den Augenblick, wie daß mein liebster Herr Bruder solle gesagt haben ‚ich hätte mich in betreff der Erlangischen Schuldsache als Selbstschuldner und nicht als Fideihsor [sic! gemeint ist wohl Fideikommissherr] unterschrieben‘. So mir nun solches äußerst aufstellend und um so mehr unglaublich ist, als mein liebster Herr Bruder vonselbst im innersten Bewußtseyn überzeugt ist, daß ich mich in dachter Schuldsache keineswegs als Selbstschuldner [...] unterschrieben habe, wie selbst der Herr Bruder anverlangt habe. Als erbitte ich mir hierüber von dem liebsten Herrn Bruder ein auf Cavaliers Parolle sich gründende Erklärung Expreßum aus er ob meinem liebster Herrn Bruder ausgesagt habe oder mit Grund der Wahrheit aussagen könne, daß ich mich als Selbstschuldner nur unterschrieben habe? Es liegt mir meine Ehre und alles dessen und neben desselben habe ich auch um so mehr mit vollen Vertrauen auf Ihre Freundschaft und unter Versicherung keines zu machenden Mißbrauchs eine beruhigende Antwort und habe die Ehre mit vollkommenster Hochachtung [...] ohne abänderlich zu geharren“.*¹⁵⁷⁴

Der entnervte Brief erklärt sich dadurch, dass Sigismund sehr wohl bekannt war, dass Bürgen (hier als Selbstschuldner bezeichnet) im Zweifelsfall für die Schuldensumme mit ihrem Privatvermögen haften mussten, während er als Krediterbe zumindest temporär sein Privatvermögen schützen konnte, da zunächst nur das Erbe in die Konkursmasse miteinfluss. Die Annahme des Erbes seines Vaters war für Sigismund im Jahre 1806 zwar letztlich nur ein theoretisches Problem, denn das Allodialvermögen seines Vaters war bereits zu dessen Lebzeiten gepfändet und im April 1806 versteigert worden,¹⁵⁷⁵ mit der Konsequenz, dass Sigismund keinerlei Wertgegenstände aus dem Erbe erhalten konnte. Die Übernahme des Erbes hatte für ihn aber eine moralische Konsequenz (da seine Ehre durch einen mehrfachen Konkurs ohnehin schon angekratzt war) und später auch eine ökonomische, da es 1817 zu einem erneuten Gantprozess der im Verfahren von 1806 nicht berücksichtigten Gläubiger kam, wofür Sigismund als Erbnehmer dann zuständig war. Die Übertragung des

¹⁵⁷⁴ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, ohne Paginierung (Urkunde, betreff. Probende-Übertragung an Sigismund von Etdorf, 16. Februar 1801).

¹⁵⁷⁵ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386 (Brief von Sigismund von Etdorf, ohne Datum).

Erbes auf Sigismund war für selbigen also mit nachwirkenden Nachteilen verknüpft, diente aber dem Familienverband und damit der Aufrechterhaltung der ökonomischen, politischen und moralischen Vormachtstellung seiner Familie, da der erstgeborene Sohn Joseph Fideikommiss und Patrimonialherrschaft unbefleckt von Schulden und Konkursprozessen verwalten konnte. Offenbar musste sich Sigismund aber auch dazu verpflichten, Schulden seines ebenfalls verschuldeten Bruders Carl zu übernehmen, der vor 1810 verstorben war und Schulden beim Stuttgarter Hoffaktor Moses Götsch hinterlassen hatte: *„Dem Rechnungs Rath Schmid als gräfl. [...] curatori bonorum läßt man auf seine allerunth. Äußerung vom 22. vor. M. über das Gesuch des Domherrn [...] um Ausstellung eines Zeugnisses, daß er von seinem Bruder die Hoffaktor Goetsch-sche Schuld habe übernehmen müssen in den Anlagen sämtlich v. Ez-schen Gantakten mit dem Anfügen zugehen, daß er in solchen eine bedeutende Forderung des verstorbenen Hoffaktors Goetsch werde locirt finden, welche der Graf [...] von seinem verstorbenen Bruder Carl habe übernehmen müssen. Hierüber hat nun Rechnungs Rath Schmid ein Zeugnis auszustellen und dem kö o-Just.-Collegium vorzulegen; sodann aber dasselbe in Beziehung auf die Erbschaft, welche dem Grafen [...] von seinem Bruder Carl angefallen seyn soll, die erforderlichen Thatumstände auszuheben um unter deren Zugrundelegung ein Schreiben an das App-Gericht in München entwerfen zu können“*.¹⁵⁷⁶ Unklar bleibt allerdings, wie hoch die Schulden seines verstorbenen Bruders waren, da Sigismund beim Hoffaktor Moses auch selbst beträchtliche Schulden angehäuft hatte.¹⁵⁷⁷

6.3.3 Verfahrensverzögerung bei grenzüberschreitenden Verfahren

Insbesondere im alten Gant-Recht zogen sich die Prozesse oft über Jahre und Jahrzehnte hin, was für die Adeligen den Vorteil mit sich brachte, dass sie trotz Zahlungsunfähigkeit weiter geschäftsfähig blieben.¹⁵⁷⁸ Nicht selten kam es zum Gant-Verfahren erst nach dem Tode des betroffenen Adeligen, mit der Folge, dass die Gläubiger aus der Erbmasse entschädigt werden mussten,¹⁵⁷⁹ wie sich in vorliegender Arbeit u.a. in den Gantfällen des Truchsess von Waldburg (dessen Prozess posthum eröffnet und geführt wurde),¹⁵⁸⁰ der Gebrüder vom Holtz (die im Grunde das Verfahren ihres verstorbenen Vaters und Großvaters als Erbe durchlebten),¹⁵⁸¹ des Kellers von Schleithem (da dieser Prozess hauptsächlich die vom Vater ange-

¹⁵⁷⁶ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 256.

¹⁵⁷⁷ Vgl. Tabelle 21 in Kapitel 5.2.5.

¹⁵⁷⁸ Voll geschäftsfähig blieben hochverschuldete Adelige i.d.R. bis zur Einleitung der *Thädigung*, vgl. Kapitel 2.2.3. Die nach Einleitung der *Thädigung* formell eingesetzten Administratoren agierten häufig eher im Interesse der Schuldner als der Gläubiger, vgl. *Ackermann* 2004, S. 95-113 und 2002, S. 206-235. Vgl. auch Kapitel 2.2.3 und Kapitel 6.1.

¹⁵⁷⁹ Z.B. Philipp Anton von Knöringen starb bereits 1817, während das Urteil in seinem Gantverfahren erst im Jahre 1826 gefällt wurde; für die Lebensdaten, vgl. *Schall, Fritz*: Philipp Anton Frhr. von Knoeringen: geb.

11.6.1762 in Ellwangen, gest. 2.10.1817 in Kreißberg-Tempelhof, Oberamt Crailsheim. In: *Weidenbach, Peter* (Hrsg.): *Biographie bedeutender Forstleute aus Baden-Württemberg*. Stuttgart 1980, S. 322-324.

Für die Verkündung des Urteils, vgl. *Württembergisches Staats- und Regierungsblatt*: Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg vom Jahr 1826. Stuttgart 1826, S. 107.

¹⁵⁸⁰ Vgl. Kapitel 1.5.2.5.

¹⁵⁸¹ Vgl. Kapitel 1.5.2.4.

häuften Schulden betraf) und bei Gottlieb Graf von Etdorf (dessen Verfahren kurz vor seinem Ableben begann und dessen Schuldentilgung dann aus der Erbmasse zu erfolgen hatte)¹⁵⁸² zeigt.

Verfahrensverzögerungen zeigten sich insbesondere bei Adeligen, die in mehreren deutschen Staaten über Besitz verfügten, weswegen bei Konkursen hier die Rechtssysteme von mehreren Staaten synchronisiert und Einigungen gefunden werden mussten, die den Vorgaben aller beteiligten Staaten entsprachen. So z.B. bei Friedrich Graf Fugger von Kirchberg und zu Weißenhorn (1810-1867), der 1825 sowohl im Königreich Bayern als auch in Württemberg Konkurs anmeldete: *„Graf Fugger hat bei dem k.baier. Appelationgerichte [...] seinen Schuldenstand, und, daß er ausser Stande sei, die auf Zahlung dringenden Gläubiger dermal zu befriedigen, angezeigt. Er übergab einen Plan zu einem gütlichen Arrangement, welches aber [...] nicht zu Stande kommen kann, somit er zugleich im Königreiche Württemberg begütert ist, und wird die betreffenden General Hypotheken das ganze in beiden Staaten gelegene Vermögen umfassen. Sowohl das kö-baier. Apellationgericht [...] als auch der k. Württembergische Gerichts Hof zu Ulm sind der Meinung, daß zu diesem Ende eine gemeinschaftliche Kommission aus Mitgliedern der Gerichte beider Staaten zu bestellen sey“*.¹⁵⁸³ Erst 1869 (und damit zwei Jahre nach dem Tod Graf Fuggers) einigten sich beide Staaten auf das königliche Bezirksgericht in Augsburg als zuständiges Gantgericht.¹⁵⁸⁴

Verzögerungen aufgrund beständiger Wechsel der zugeordneten Rechtssysteme zeigen sich im Gantfall der Gebrüder vom Holtz als kennzeichnend: Das Rittergut Amlshagen, um dessen Zwangsvollstreckung die Gläubiger zwecks Befriedigung ihrer Forderungen klagten, änderte binnen 15 Jahren dreimal seine territoriale Zugehörigkeit, da es von Ansbach zunächst an Preußen, dann an Bayern und 1810 schließlich an Württemberg geriet, mit der Folge, dass nacheinander drei unterschiedliche Rechtssysteme mit der Abhandlung des Falles betraut waren.¹⁵⁸⁵ Darüber hinaus ließ sich im Gantverfahren ein weitgespanntes Kreditorennetzwerk identifizieren, bei dem Gläubiger sowohl aus Gebieten Ansprüche erhoben, die seit 1806 zu Württemberg gehörten, als auch Gläubiger, die Untertanen des bayerischen Königs waren,¹⁵⁸⁶ seitens der Rechtsdieners mussten also auch Ansprüche geprüft werden, die von außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereiches kamen, was mit einem entsprechend höheren Verwaltungsaufwand verknüpft werden kann, da identifizierte Gläubiger vor Gericht geladen werden mussten und bisher nicht bekannte Gläubiger grenzüberschreitend aufzuspüren waren, um im Urteil möglichst alle Ansprüche berücksichtigen zu können.

¹⁵⁸² Vgl. Kapitel 1.5.2.6 und Kapitel 5.2.5.

¹⁵⁸³ HStA Stuttgart, E 40/33, Bü 408, Bl. 1.

¹⁵⁸⁴ HStA Stuttgart, E 40/33, Bü 408, Bl. 28 + Beibl.

¹⁵⁸⁵ *Allgemeine Zeitung* 1831, S. 1695.

¹⁵⁸⁶ Vgl. Kapitel 5.3.2.3.

Deutlich ist das Prinzip der Verfahrensverzögerung auch für den Gantfall des Joseph Keller von Schleithem zu Nordstetten nachweisbar, das mehr als 30 Jahre andauerte, weil die Anzahl der Gläubiger hier sehr hoch war und selbige ebenfalls verschiedenen Staaten entstammten.¹⁵⁸⁷ Insgesamt fanden sich hier Forderungen von Gläubigern aus fünf souveränen Staaten,¹⁵⁸⁸ der Aufwand der Rechtsdiener war also beträchtlich, was deutlich zur Prozessverschleppung beitrug: Von Bedeutung war hier, dass es dem zuständigen Amtsgericht erst 1827 durch Definierung der Verteilung entsprechend der Prioritätsordnung möglich erschien, das schon in den 1790er Jahren gesprochene Urteil umzusetzen, da viele Gläubiger mit den Vergleichsvorschlägen des Gerichts sich nicht einverstanden erklärten.¹⁵⁸⁹

Beim Gantverfahren gegen den verstorbenen Gottlieb Graf von Etdorf sowie seinen Sohn Sigismund kam es vor allem deswegen zu Verfahrensverzögerungen, weil das zuständige Appellationsgericht in München es mehr als neun Jahre lang versäumte, dem Gericht in Stuttgart die notwendigen Akten zu übermitteln. Von Bedeutung ist schließlich, dass sich die Verzögerungen hier nicht vor dem Urteil, sondern nach dem Urteil einstellten, da die Zwangsversteigerung und die Entschädigung entsprechend der Prioritätsordnung schon 1806 erfolgten,¹⁵⁹⁰ die Gläubigerinteressen aber nur unzureichend befriedigt werden konnten. Schon 1806 hatte das Gericht daher auf Forderung der Gläubiger das bayerische Gericht um Aufklärung gebeten, ob die Zusammensetzung des Fideikommisses der Familie in Bayern seiner Richtigkeit entsprach,¹⁵⁹¹ da Gottlieb Graf von Etdorf kurz vor Beginn des Verfahrens bedeutende Vermögenswerte hierhin verschoben hatte¹⁵⁹² und das vom Gericht zu konfiszierende Allodialvermögen in Württemberg lediglich ca. 1.200 Gulden umfasste.¹⁵⁹³ Da die Behörden im Königreich Bayern jedoch nicht reagierten und die Gläubiger in Württemberg mehrfach bei Gericht in Stuttgart intervenierten, sah sich dieses gezwungen, in den folgenden Jahren erneut die bayerischen Behörden anzuschreiben, um zu eruieren, *„in welcher Lage diese Sache sich befindet, ob die Creditoren Hofnung haben, zu ihrer Befriedigung zu gelangen“*.¹⁵⁹⁴ Nachdem sich die bayerischen Behörden weiterhin nicht dazu in der Lage sahen, die notwendigen Informationen die Schenkung von Vermögen und die Überführung einzelner Vermögenswerte in das Fideikommiss betreffend Auskunft zu erteilen, bat Stuttgart die zuständigen Beamten in München darum, *„Josef Graf v. Etdorf aufzutragen hierbei eine verlässige Anzeige des väterlichen Allodial-Vermögens vorzulegen vom kö. Hofgericht München die disseitige Fideicommiß immatriculations-Instrumente abzufordern und dem Registrator von Thierck die Nachprüfung und Übersendung der älteren die Eigenschaft*

¹⁵⁸⁷ HStA Stuttgart, E 40/ 33, Bü 142, fol. 1.

¹⁵⁸⁸ Vgl. Kapitel 5.2.1. und Kapitel 5.3.2.1.

¹⁵⁸⁹ Vgl. Kapitel 6.4.2.

¹⁵⁹⁰ Ebenda.

¹⁵⁹¹ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Protokoll 153.

¹⁵⁹² HStA Stuttgart, E 40/33, Bü 137, fol. 1.

¹⁵⁹³ HStA Stuttgart, E 40/33, Bü 137, fol. 18 (Aktenvermerk, betr. von Etdorf'scher Konkurs, 17. April 1810).

¹⁵⁹⁴ HStA Stuttgart, E 40/33, Bü 137, fol. 5 (Arbeitspapier, betr. von Etdorf'scher Konkurs, 22. Juli 1807).

der gräflich Etdorflichen Güter betreffenden Accitva anzutragen“.¹⁵⁹⁵ Joseph Graf von Etdorf war der erstgeborene Sohn des Gottlieb Graf von Etdorf, der in Bayern wohnhaft war (die Familie von Etdorf war in Bayern immatrikuliert) und zu besagter Zeit ohne Anstellung war,¹⁵⁹⁶ aber wohl später in Kempten in militärische Dienste der bayrischen Armee trat und mit der Verwaltung der familiären Güter betraut war, die sich größtenteils in Bayern befanden.¹⁵⁹⁷ Sowohl Gottlieb Graf von Etdorf als auch seine Söhne waren nicht in der Adelsmatrikel Württembergs, sondern in Bayern immatrikuliert, es ist also davon auszugehen, dass die württembergischen Behörden nicht ohne weiteres dazu befugt waren, den (im bayrischen Ausland wohnhaften) Etdorf-Erben anzuschreiben, sondern auch hier auf die Kooperation der bayrischen Behörden angewiesen waren.¹⁵⁹⁸ In den Akten finden sich keine Hinweise darauf, ob Joseph von Etdorf der württembergischen Anfrage bezüglich der Offenlegung der familiären Vermögensverhältnisse nachkam, bzw., ob die bayrischen Behörden der Bitte des Königreichs Württemberg überhaupt entsprach, unklar bleibt, wie der Vorstoß Württembergs innerhalb der bayrischen Behördenhierarchie aufgefasst und bewertet wurde. Offenbar blieb das Schreiben aber ebenfalls ohne befriedigende Antwort, weswegen die württembergischen Beamten in einem Schreiben nach München 1808 nochmals darauf verwiesen, dass *„in dieser Sache [...] nichts erfolgt ist, dagegen das Anndringen der gräflich Etdorflichen Gläubiger um Bezahlung nur umso ungeduldiger“* werde.¹⁵⁹⁹ Auch in den folgenden Jahren weigerten sich die Behörden in Bayern beharrlich, den wiederholten Anfragen aus Württemberg nachzugeben. Erst im Jahre 1815 teilten die bayerischen Behörden beiläufig mit, dass die Zusammensetzung des Fideikommisses der Familie von Etdorf einem Rechtsstreit unterliege und daher nicht zur Anrechnung auf das in Württemberg verpfändbare Allodialvermögen zur Verfügung stehe: *„Nun wurde zwar [...] von Seiten der baierischen Behörden die Zusicherung der Gottlieb-E. Maße von den fidei-Commiß-Vermögen gegeben wegen der Schenkung aber geäußert, daß [...] nicht liquid sey sondern einem Rechtsstreit unterliege“*.¹⁶⁰⁰

In dem mittlerweile seit neun Jahren laufenden Verfahren war es den württembergischen Beamten also nicht gelungen, eine Übereinkunft mit den Zuständigen in Bayern zu finden. Problematisch für Württemberg war, dass der verstorbene Gottlieb Graf von Etdorf zwar in

¹⁵⁹⁵ HStA Stuttgart, E 40/33, Bü 137, fol. 6.

¹⁵⁹⁶ Lang, Carl Heinrich von: Adelsbuch des Königreichs Bayern. München 1815, S. 24.

¹⁵⁹⁷ Ersch/ Gruber 1843, S. 403.

¹⁵⁹⁸ Adelige konnten i.d.R. nur in einem Staat immatrikuliert sein und zwar dort, wo sie ein Rittergut besaßen und sich die meiste Zeit des Jahres aufhielten. Da Rittergüter auch verkauft bzw. käuflich erworben werden konnten, war es aber möglich, dass sich der Staat, in dem die Immatrikulation Bestand hatte, im Laufe des Lebens änderte. Zumindest im württembergischen Recht bestanden für diese Regelung aber Ausnahmen für die Angehörigen der standesherrlichen Familien, die das Bürgerrecht gleichzeitig in mehreren Staaten besitzen konnten und auch in mehreren Staaten immatrikuliert sein konnten, vgl. *Ohne Autor*. Das Königreich Württemberg. Zweiter Band, zweite Abtheilung, viertes Buch: Der Staat. Paderborn 1884, S. 79.

¹⁵⁹⁹ HStA Stuttgart, E 40/33, Bü 137, fol. 11 (Anschreiben, betr. von Etdorf'scher Konkurs, 8. Januar 1808).

¹⁶⁰⁰ HStA Stuttgart, E 40/33, Bü 137, fol. 19 (Einlagenblatt, betr. von Etdorf'scher Konkurs, 18. April 1814).

Württemberg Schulden angehäuft hatte (also über Gläubiger verfügte, die in Württemberg ansässig waren), seine Familie aber in Bayern immatrikuliert und wohnhaft war und sich hier auch ein Großteil seiner Vermögenswerte befand. Den württembergischen Behörden stand lediglich ein Allodialvermögen von 1.000 Gulden zur Konfiszierung zur Verfügung, das zur Befriedung der Gläubigerinteressen aber bei weitem nicht ausreichte. Es deutet sich an, dass sich grenzüberschreitende Gantverfahren zum Vorteil der betroffenen Adelsfamilien entwickeln konnten, da die Kommunikation zum einen sehr schleppend verlief, was den Adeligen eine weitere Verzögerung bei der zu erwartenden Zwangsversteigerung erbrachte. Weiterhin weigerten sich andere Staaten (in diesem Fall Bayern) offenbar, Württemberg Informationen über Vermögenswerte (in diesem Fall des Familienfideikommiss) von Adeligen, die außerhalb Württembergs immatrikuliert waren, zur Verfügung zu stellen, sowie hier befindliche Vermögenswerte in die Konkursmasse in Württemberg einzuspeisen. Unklar bleibt, ob es Bayern hierbei primär um den Schutz seiner adeligen Untertanen ging oder vielmehr (unabhängig von der Zugehörigkeit zum Adelsstand der Betroffenen) um den Bestandschutz von Vermögenswerten und Liegenschaften, die innerhalb des bayerischen Einflussbereiches verbleiben sollten.

Es finden sich ergo Hinweise darauf, dass Adelsfamilien Vermögenswerte vor dem Konkurs schützen konnten, wenn Schulden in einem anderen Staat angehäuft wurden, als sich ihre gerichtsständigen Rittergüter befanden. Es kann hier nicht bewertet werden, ob der Fall des Grafen von Etzdorf hier eine Besonderheit bildet, oder ob er vielmehr auf eine Systematik verweist, also ob auch bei anderen grenzüberschreitenden Fällen ähnlich gehandelt wurde, und ob sich die zugehörigen Behörden kooperationsbereiter zeigten.¹⁶⁰¹ Fehrenbach weist darauf hin, dass die Nationalstaaten zu Beginn des 19. Jahrhunderts auch beim Konkursrecht noch primär auf das Prinzip der Territorialität beharrten, Entwicklungen hin zu grenzüberschreitend anwendbaren Konkursvereinbarungen also von den Landesfürsten prinzipiell blockiert wurden.¹⁶⁰² Adelige, denen es aufgrund von Netzwerkverbindungen deutlich leichter fiel, grenzüberschreitend Schulden anzuhäufen, konnten unter vergleichbaren Umständen hier also von der Unwilligkeit der Behörden profitieren, in Konkursfragen mit benachbarten Staaten zusammenzuarbeiten.

Möglicherweise haben auch außenpolitische Spannungen zwischen Friedrich I. und dem bayerischen König Maximilian I. Joseph dazu beigetragen, dass die bayrischen Beamten sich reserviert zeigten: Der Konkursfall des Grafen von Etzdorf fiel in die Zeit des Rheinbun-

¹⁶⁰¹ Die Kooperationsbereitschaft zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der zuständigen Beamten hing auch davon ab, ob die betroffenen Adelige lediglich in einem Land Schulden anhäuferten und sich ihre Vermögenswerte in einem anderen Staat befanden, oder ob sich Schulden und Vermögenswerte gleichermaßen auf unterschiedliche Staaten verteilten, wie der Fall des Grafen Fugger von Kirchberg und zu Weissenhorn zeigt, vgl. HStA Stuttgart, E 40/33, Bü 408, Bl. 28 + Beibl.

¹⁶⁰² Fehrenbach, Markus: Haupt- und Sekundärinsolvenzverfahren. Zur sachgerechten Verfahrenskoordination bei grenzüberschreitenden Unternehmensinsolvenzen (= Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Bd. 107). Tübingen 2014, S. 3f.

des, den Bayern bereits im Rahmen des Vertrags von Ried (8. Oktober 1813) verlassen hatte,¹⁶⁰³ mit der Folge, dass sich in der wenige Tage später stattfindenden Völkerschlacht von Leipzig zumindest zeitweise formell bayerische Truppen (welche jetzt auf Seiten Österreichs kämpften) und württembergische Truppen (anfangs auf Seiten Napoleons, allerdings liefen am 18. Oktober ca. 500 württembergische Reiter zusammen mit den sächsischen Kontingenten zu den Österreichern über) gegenüberstanden.¹⁶⁰⁴ 1810 war es ferner zu einem Grenzvertrag zwischen Württemberg und Bayern gekommen, dem gelegentliche Spannungen über den genauen Grenzverlauf vorausgegangen waren und durch den die ehemalige Reichsstadt Ulm Württemberg zugeschlagen wurde.¹⁶⁰⁵

Ein wesentlicher Faktor zur Beurteilung stellte neben dem Ort der Immatrikulation und der Vermögensansammlung häufig auch die Frage dar, in welchem Land sich der betroffene Adelige häufiger aufgehalten hatte (Residenzmittelpunkt). Konkursverfahren sollten nach Meinung der württembergischen Beamten in denjenigen Land stattfinden, in dem der adelige Gläubiger immatrikuliert war,¹⁶⁰⁶ was dazu führte, dass die württembergischen Beamten 1813 unsicher hinsichtlich der Frage waren, „*ob überhaupt ein Konkret Verfahren in Ansehung der von Etzdorfschen Verlassenschaft einzuleiten sey, [...] [die] vor allen Dingen auf [der] Communication mit den bayerischen Behörden [beruhte], weil man wußte, daß der verstorbene [...] [Graf von Etzdorf im] jenseitigen Staate [gemeint ist Bayern, d.V.] sich öfters aufgehalten*“ habe.¹⁶⁰⁷ Auch 1815 hatten die bayerischen Behörden die benötigten Unterlagen noch nicht den württembergischen Ministerialen zur Verfügung gestellt,¹⁶⁰⁸ da für eine Entschädigung der württembergischen Gläubiger aus den Vermögenswerten in Bayern von selbigen einer neuer Gantprozess ebendort hätte angestrengt werden müssen. Die Beamten in Württemberg erhielten von den bayerischen Ministerialen keinen Zugriff auf die Vermögenswerte der Familie in Bayern und fühlten sich für die Konfiszierung derselben wohl auch nicht zuständig, konnten im Gant-Verfahren ergo lediglich auf diejenigen Werte zugreifen, die sich in Württemberg fanden. Eine Versteigerung derselben zwecks Auszahlung der Gläubiger war bereits 1806 erfolgt, wegen der notwendigen Quotierung aber nicht zur vollen Zufrie-

¹⁶⁰³ Schäfer, Volker: Vertrag von Ried. In: Taddey, Gerhard (Hrsg.): Lexikon der deutschen Geschichte. Personen, Ereignisse, Institutionen. Von der Zeitwende bis zum Ausgang des 2. Weltkrieges. 2., überarbeitete Auflage. Stuttgart 1983, S. 1050.

¹⁶⁰⁴ Vgl. z.B. Paul, Ina Ulrike: Die Völkerschlacht bei Leipzig in der Erinnerungskultur Südwestdeutschlands 1813 – 1913. In: Hofbauer, Martin / Rink, Martin (Hrsg.): Die Völkerschlacht bei Leipzig. Verläufe, Folgen, Bedeutungen 1813-1913-2013 (=Beiträge zur Militärgeschichte, Bd. 77). Berlin, Boston 2017, S. 247-268, hier: S. 254-256 und Schäfer, Kirstin A.: Die Völkerschlacht. In: François, Etienne/ Schulze, Hagen (Hrsg.): Deutsche Erinnerungsorte. Band 2, München 2001, S. 187–201.

¹⁶⁰⁵ Kletke, G.M.: Grenzvertrag zwischen dem Königreich Bayern und dem Königreich Württemberg vom 18. Mai 1810. In: Ders. (Hrsg.): Die Staats-Verträge des Königreichs Bayern in Bezug auf Justiz-, Polizei-, Administrations-, Territorial- u. Grenz-, Bundes-, Kirchen-, Militär-, Handels-, Schifffahrt-, Post-, Eisenbahn-, Telegraphen- und Münz-Angelegenheiten: von 1806 bis einschließlich 1858. Regensburg 1860, S. 225-230.

¹⁶⁰⁶ Die Beamten verwiesen auf das Land, in dem sich Graf von Etzdorf häufiger aufgehalten hatte, was ja die Voraussetzung für die Immatrikulation war, vgl. HStA Stuttgart, E 40/33, Bü 137, fol. 19. Vgl. auch ohne Autor 1884, S. 79.

¹⁶⁰⁷ HStA Stuttgart, E 40/33, Bü 137, fol. 19.

¹⁶⁰⁸ HStA Stuttgart, E 40/33, Bü 137 (Vorblatt, 1. Mai 1815).

denheit der Gläubiger. Immerhin erhielten die Gläubiger aber die Möglichkeit, die Akten des Familienfideikommiss der Erben des Grafen von Etdorf betreffend in Bayern einzusehen,¹⁶⁰⁹ um zu überprüfen, ob eine Klage in Bayern (die staatsrechtlich jedoch nicht ohne weiteres möglich war, da sie Einwohner Württembergs waren) potentiell gewinnbringend sein könnte. Zumindest einen Teil ihrer Forderungen konnten die Gläubiger aus der Gantmasse von Gottliebs Sohn Sigismund so noch geltend machen.¹⁶¹⁰

Grenzüberschreitende Gantprozesse konnten sich für Adelige also als vorteilhaft erweisen, da Vermögenswerte in anderen Staaten (abhängig allerdings davon, wo die Adelige immatrikuliert waren, wo sie ein Bürgerecht besaßen und ob sie sich häufiger in dem Land, in welchem sie wohnhaft waren oder dort, wo sie Schulden aufgenommen hatten, aufhielten), nicht unbedingt der Konkursmasse zugeschlagen werden konnten. Unklar bleibt aber, ob Gottlieb Graf von Etdorf von diesem Umstand wusste. Etdorf hatte den Schuldenberg während der ‚Umbruchzeit‘ angehäuft und verfügte als Vizedom in Ellwangen¹⁶¹¹ und Oberstküchenmeister des bayerischen Herzogs¹⁶¹² über gute Kontakte, weswegen angenommen werden kann, dass er stets über tiefgreifende Kenntnisse der aktuellen politischen Vorgänge und der sich transformierenden Rechtsvorgaben verfügte. Wenn Graf von Etdorf, daraus resultierend, Kenntnisse darüber hatte, dass Teile des Vermögens bei einem Konkursverfahren vor der Beschlagnahme geschützt werden können, in dem sie von Württemberg nach Bayern transferiert werden, ergibt sich hieraus eine ausgeklügelte Konkursstrategie, trotz ansteigender Schulden große Teile des Vermögens für die Familie zur Finanzierung des standesgemäßen Lebensstils erhalten zu können. Dafür spricht, dass Gottlieb Graf von Etdorf noch kurz vor seinem Tod eine größere Summe an seine Frau in Bayern überschrieb bzw. dem dortigen Familienfideikommiss einverleibte,¹⁶¹³ möglicherweise, um es vor dem Zugriff des mit dem Konkursverfahren beauftragten Gerichts in Stuttgart zu schützen. Bedeutsam ist, dass der Konkurs gegen Graf von Etdorf damit im Grunde zu einem Partikularkonkurs degenerierte, weil nur die in Württemberg anheimfallenden Schulden und Vermögenswerte strittig werden konnten, die Vermögenswerte und Schulden in Bayern jedoch nicht, und unklar bleibt, ob hier nicht ein weiterer Partikularkonkurs folgte. Grenzüberschreitende Partikularkonkurse ließen sich auch nach 1806 nicht vermeiden, da sie die Souveränitätsrechte unterschiedlicher Staaten und damit auch unterschiedliche Rechtssysteme berührten. Dies war sicher auch den beteiligten Beamten bewusst,¹⁶¹⁴ zumal das Dekret Friedrichs

¹⁶⁰⁹ HStA Stuttgart, E 40/33, Bü 137 (Vorblatt, 31. Juli 1815).

¹⁶¹⁰ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 385.

¹⁶¹¹ *Ersch/ Gruber* 1843, S. 403f; *Kneschke* 1861, S. 170f; Volkert 1983, S. 508.

¹⁶¹² HStA Stuttgart, E 40/33, Bü 137, fol. 1.

¹⁶¹³ HStA Stuttgart, E 40/33, Bü 137, fol. 1.

¹⁶¹⁴ HStA Stuttgart, E 40/33, Bü 137, fol. 19.

I. des Jahres 1804 lediglich Partikularkonkurse *innerhalb* Württembergs (also zwischen Alt- und Neuwürttemberg) untersagte.¹⁶¹⁵

Anders als in den hier untersuchten Gantfällen gegen Joseph Keller von Schleithem und die Brüder vom Holtz gelang es der Familie von Etdorf, Vermögenswerte bei grenzüberschreitenden Verfahren vor dem Zugriff des Gerichts und der Gläubiger teilweise zu schützen, weil bei ihnen die Forderungen nicht ein Rittergut betrafen. Die Familie von Etdorf war vor allem in Bayern begütert, konnte durch berufliche Funktionen in Württemberg aber auch hier Kredite aufnehmen, ohne mit dortigen Liegenschaften bürgen zu müssen. Entscheidend war also offenbar nicht die Herkunft der Gläubiger, sondern das Territorium, in welchem dem Schuldner Kredite gewährt wurden. Im Gantfall Etdorf hatten sich die Schuldner bei der Kreditvergabe auf den Leumund und die beruflichen Positionen des Adligen, sowie die mit diesen verbundenen sicheren Einkommen verlassen, weswegen ihnen im Konkursfall eine Befriedigung ihrer Ansprüche aus Familienvermögenswerten in Bayern kaum möglich war.¹⁶¹⁶

6.3.4 Anknüpfung an aktuelle Rechtsnormen

Karl Friedrich Freiherr von Adelsheim zu Wachbach nutzte die Strategie der Anknüpfung an aktuelle Rechtsnormen nach Eröffnung des Verfahrens, um einer Zwangsvollstreckung und einem Urteil zu entgehen. Er ließ schon gleich nach Einleitung der *Thädigung* über seinen Anwalt ausrichten, dass er bereit dazu wäre, einen Teil des Grundbesitzes, der offiziell noch seinem hochverschuldeten Vater gehörte, aber bereits von ihm verwaltet wurde, zur Schuldentilgung zu verkaufen.¹⁶¹⁷ 1810 schrieb er in einem langen Brief an das Gericht, dass er bereits einen Käufer für seine Hälfte des Ritterguts habe, das Gericht müsse nur endlich der formellen Teilung des bisherigen Gemeinschaftseigentums zustimmen: „*Sobald diese Auftheilung geschehen ist, hat sich der Herr v. Bobenhausen, welcher für mich Bürge bey dem Herrn v. Reck geworden ist und sich in loco von meiner Lage zu unterrichten, versichert, daß ein Käufer für meinen Antheil vorhanden wäre. Je länger diese Auftheilung verschoben wird, je mehr komme ich in Schaden, weil durch die schlechte gemeinschaftliche Bewirtschaftung die InteressenRückstände täglich wachsen. Ex actis können sich E. Maj. überzeugen, daß ich durch diese lange Verzögerung von 2500g Schaden erlitten habe ohne die Unkosten*“.¹⁶¹⁸ Möglicherweise war vordergründiges Ziel Karl Friedrichs aber nicht der Verkauf seiner Hälfte des Rittergutes, zu der es nie kam,¹⁶¹⁹ sondern die formelle Teilung desselben, da er aufgrund eines Konkurses seines Vaters Siegmund Friedrich Ferdinand, der mit mehr als 20.000 Gulden verschuldet war und unter Kuration stand, nicht von den vom Gericht eingezogenen Revenuen des Rittergutes profitieren konnte. Karl Friedrich wollte also zunächst

¹⁶¹⁵ Riede 1835, S. 802.

¹⁶¹⁶ HStA Stuttgart, E 40/33, Bü 137, fol. 1.

¹⁶¹⁷ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 61.

¹⁶¹⁸ Ebenda.

¹⁶¹⁹ Vgl. Kapitel 6.4.1.

seine Einkunftssituation verbessern, bevor er sich an die Rückzahlung seiner Schulden machen wollte. Die Aufhebung der Teilung war allerdings kompliziert und ließ ein mehrjähriges Verwaltungsprocedere erwarten, da daneben auch familienrechtliche Bestimmungen berücksichtigt werden mussten. Das Rittergut war Teil eines Familienfideikommisses, das für eine erfolgreiche Teilung aufgehoben werden musste.¹⁶²⁰

Die Angelegenheit war deswegen von Relevanz, da Friedrich I. ab 1808 alle Fideikommissse im Königreich für aufgehoben erklärte und diese Absicht (wegen häufiger Missachtung) 1812 noch einmal konkretisierte.¹⁶²¹ Offenbar gingen Karl Friedrich und sein Anwalt davon aus, dass das Oberjustizkollegium durch die Verknüpfung der Überschuldung mit der aktuellen Rechtsnorm der Eindämmung des Fideikommiss-Systems dem Vorschlag, zunächst eine Teilung herbeizuführen und dann erst die Gläubiger-Interessen zu befriedigen, zustimmen würde, eine Exekution also zunächst aussetzen und auch kein Urteil sprechen würde. Beide sahen hierin offenbar eine wirksame Strategie, um den Konkurs weiter zu verschleppen, weil sie durch den ständigen Hinweis darauf, dass für die Schuldentilgung die formalrechtliche Teilung des Rittergutes Voraussetzung sei, bewirkten, dass das Gericht von einer Beschlagnahme und einem Urteil auch weiterhin absehen musste. Dies war für Karl Friedrich von großer Relevanz: Zum einen verschaffte ihm das Ganze (trotz drückender Zinsen) Zeit, zum anderen war er (mangels Urteil) nicht vorbestraft. Karl Friedrich hatte sich um eine höhere Stellung in der Verwaltung in Stuttgart beworben,¹⁶²² ein Konkurs und das Leben unter Kuratel-Verwaltung konnten für seine Bewerbung hinderlich sein, die Verhinderung einer öffentlich wirksamen Zwangsvollstreckung hatte demzufolge oberste Priorität.¹⁶²³

Die Strategie war insofern erfolgreich, als sich das Gericht zu einer Vertagung des Gant-Prozesses bis zur Beendigung der Teilung des Rittergutes hinreißen ließ, weil die Aussicht auf Aufhebung eines Rittergutes offenbar reizvoll war, zumal der entsprechenden königlichen Anordnung bisher kaum Folge geleistet wurde. Die hohe Relevanz, die das Gericht der Möglichkeit der Aufhebung eines Fideikommisses beimaß, zeigt sich auch daran, dass die Gerichtsdienner selbst davon ausgingen, dass Vermögen und Einkommen des Schuldners auch nach einer Teilung kaum ausreichen dürften, um die Schulden zu decken: *„Aus unserm gegen den Fr. Carl Friedrich v. A. zu Wachbach bey dem 2. Senat des k.O Just.Coll. angebrachten Klagen und anderen vorgekommenen Verhandlungen hat sich auf Seite besagter Fr. v. A. eine solche Schuldungen ergeben, daß, deren völlige Richtigkeit vorausgesetzt, der gegründete Zweifel entstanden ist, ob und in wie fern sein Vermögen, so weit dies bis jetzt*

¹⁶²⁰ Vgl. Kapitel 5.2.2 und Kapitel 5.3.2.2.

¹⁶²¹ HStA Stuttgart, E 31, Bü 1040 („Erläuterung der Königl. Verordnung, d.d. 22. April 1808, Adelige Fideikommissse betr., 26.4.1812“); vgl. Kapitel 2.5.

¹⁶²² StA Ludwigsburg, D 69, Bü 61.

¹⁶²³ *Saint Martin* 2003, S. 25-31. Vgl. Kapitel 6.1.

bekannt, zur Deckung derselben hinreichen werde.¹⁶²⁴ Da eine weitere Verzögerung mit einer weiteren Zunahme der Schulden aufgrund der zu entrichtenden Zinsen verbunden war, hätten daher im Interesse der Gläubiger eine sofortige Exekution angeordnet und Teile der unter Allodialbesitz stehenden Liegenschaften (immerhin im Wert von knapp 25.000 Gulden, die damit einen deutlich höheren Wert besaßen als das hälftige Rittergut)¹⁶²⁵ versteigert werden müssen, dennoch war das Gericht bereit, die Teilung des Rittergutes abzuwarten. Gleich nach der erfolgten Teilung des Besitzes gelang es Karl Friedrich, die drängendsten Schulden zu bezahlen, weswegen es nicht zu einer Zwangsvollstreckung und einem Gant-Urteil kam.

6.3.5 Verkauf einzelner Güter

Der Verkauf einzelner Güter bzw. die Bereitschaft zu selbigem zeigt sich als Strategie in allen Phasen des Konkurses: Sowohl vor Beginn des Konkurses (um selbigem zu entgehen), als auch nach Einleitung des Konkurses aber noch vor dem Urteil (um Schlimmeres abzuwenden), als auch im Rahmen der Entschädigung, entweder, da gerichtlich angeordnet und beschlagnahmt, oder, um die Entschädigungsphase zu beschleunigen.¹⁶²⁶ Karl Friedrich Freiherr von Adelsheim zu Wachbach bot z.B. nach Einleitung der *Thädigung* mehrfach an, zur Schuldentilgung das ihm gehörende hälftige Rittergut Wachbach verkaufen zu wollen, wenn das Gericht der offiziellen Teilung des Rittergutes zustimmt.¹⁶²⁷ Karl Friedrich oblag die Verwaltung des hälftigen Rittergutes, da sein Vater unter Konkursverwaltung stand, konnte aber die Revenuen nicht zum Unterhalt derselben nutzen, da selbige gepfändet waren, musste also Eigenmittel für die Instandhaltung zur Verfügung stellen. Um nicht selbst noch tiefer in die Verschuldung zu geraten, wollte Karl Friedrich seiner Linie die Möglichkeit des Verkaufs des hälftigen Ritterguts ermöglichen, der dann formell vom Vormund seines Vaters und seinem Onkel Karl Maximilian als ausübender Besitzer hätte durchgeführt werden müssen. Voraussetzung hierfür war aber die Herauslösung des Rittergutes aus dem Familienfideikommiss, dem sich aber ausgerechnet Siegmund Friedrich Ferdinand über Jahre verweigerte,¹⁶²⁸ der in den 1780er Jahren einmal selbst (erfolglos) versucht hatte, seinen Gutsanteil am Rittergut aus dem Familienfideikommiss herauszulösen, um unabhängig von seinen Vettern der Albrecht Reinhardinschen-Linie agieren zu können.¹⁶²⁹

Mehrfach äußerte Karl Friedrich im Rahmen des Verfahrens, auch andere Liegenschaften seines Besitzes veräußern zu wollen, wenn damit die Zwangsvollstreckung verhindert werden könne: So teilte Karl Friedrichs Anwalt Moser in einem 19-seitigen Schreiben vom 6.

¹⁶²⁴ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 61.

¹⁶²⁵ Vgl. Kapitel 5.2.2.

¹⁶²⁶ Vgl. auch Kapitel 6.2.1.

¹⁶²⁷ Vgl. Kapitel 6.4.1 und Kapitel 6.4.3.

¹⁶²⁸ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 60 und Bü 61.

¹⁶²⁹ StA Ludwigsburg, B 583 Bü 554 („Üble Aufführung des Leutnants Ferdinand v. Adelsheim zu Wachbach und sein Gesuch um eigene Verwaltung seines Gutsanteils an Wachbach“, 1783-1789).

Dezember 1810 mit, dass Karl Friedrich nach erfolgter Teilung nicht nur das hälftige Rittergut, sondern auch ein Großteil seines Allodialbesitzes verkaufen und nur Fahrniß-Besitz behalten wolle, um seinen Lebensmittelpunkt als königlicher Beamter nach Stuttgart verlegen zu können.¹⁶³⁰ Ob das ganze lediglich eine Verteidigungsstrategie des Anwaltes darstellte (eben weil er das Rittergut nicht besaß, sondern nur verwaltete, und daher selbst den Verkauf nicht initiieren konnte), oder Karl Friedrich (aufgrund von kriegsbedingter Abwesenheit) tatsächlich zwischenzeitlich mit der Verwaltung seiner Güter überfordert war und einen Verkauf anstrebte, lässt sich nicht nachweisen. Zwar kam es nach 1812 zum Verkauf einzelner Güter seines Allodialbesitzes,¹⁶³¹ nicht aber zum Verkauf des (aus dem Fideikommiss herausgelösten) hälftigen Ritterguts Wachbach, das sich in den 1830er Jahren immer noch zur Gänze im Besitz der Familie von Adelsheim befand.¹⁶³²

Auf die Bereitschaft der Brüder vom Holtz, zur Schuldentilgung das Rittergut Amlishagen verkaufen zu wollen, ist bereits an anderer Stelle hingewiesen worden.¹⁶³³ Sowohl der Gantfall gegen die Brüder vom Holz als auch jener gegen Karl Friedrich von Adelsheim zu Wachbach unterschied sich damit vom Verfahren gegen Joseph Keller von Schleithem: Obwohl auch hier ein Großteil der angehäuften Schulden in direktem Zusammenhang mit dem Neubau des Schlosses in Nordstetten stand und viele der Gläubiger hier unmittelbare Ansprüche geltend machen konnten,¹⁶³⁴ finden sich in den Unterlagen, den Schleithem'schen Prozess betreffend, keine entsprechenden Hinweise, die auf eine analoge Bereitschaft des Schuldners zum Verkauf des Schlosses hindeuten. Die von Marcus Weidner für den Münsteraner Landadel aufgestellte These, wonach die Erben verschuldeter Gutsbesitzer beim Tod des Schuldners versuchten, die Vermögensverhältnisse durch Verkauf der von Hypotheken belasteten Güter zu ordnen,¹⁶³⁵ kann für den Adel im Königreich Württemberg nicht vollumfänglich bestätigt werden, da sich eine entsprechende Motivation nur im Gantfall derer vom Holtz zeigte.

6.4 Prozessorganisation

6.4.1 Einleitung des Verfahrens

Wie auch in den Rechtsvorgaben vorgesehen, stand am Anfang eines jeden Verfahrens die Einleitung der *Thädigung*, also die offizielle Vollstreckungsandrohung durch die Gläubigerschaft: Diese musste zunächst den Schuldner auf die ausstehende Zahlung hinweisen und eine Frist zur Begleichung der Schuld setzen. Sofern der Schuldner der Zahlung nacherneu-

¹⁶³⁰ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 61.

¹⁶³¹ Ebenda.

¹⁶³² *Schönhuth, Ottmar*: Die Freiherrn von Adelsheim, bis auf Georg Siegmund von Adelsheim-Wachbach. In: Zeitschrift des historischen Vereins für das württembergische Franken 5 (1851), S. 19-38, hier: S. 38.

¹⁶³³ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 15 (Urteilsabschrift vom 17. Januar 1807). Vgl. auch Kapitel 6.2.1 und Kapitel 6.3.1.

¹⁶³⁴ HStA Stuttgart, B 40, Bü 1618. Vgl. auch Kapitel 4.2.3, Kapitel 5.2.1 und Kapitel 5.3.2.1.

¹⁶³⁵ *Weidner* 2000, S. 490.

ter Fristsetzung nicht nachkam, konnte bei Gericht eine Schuldner-Ladung erwirkt werden, wo die Kreditoren einen Vollstreckungsbescheid erhielten.¹⁶³⁶ Der Rechtsvorgang der Thädigungs-Einleitung ist am deutlichsten in den Unterlagen des Gantfalles von *Karl Friedrich Freiherr von Adelsheim zu Wachbach* dargelegt: Hier wurde die *Thädigung* durch die Brüder Sebastian und Johann Michael von Rath eingeleitet, denen Karl Friedrich seit 1803 4.000 Gulden zzgl. Zinsen schuldete.¹⁶³⁷ Nachdem Karl Friedrich verschiedenen Aufforderungen seitens der Brüder von Rath zur Begleichung zumindest der seit 1804 nicht mehr bezahlten Zinsen verstreichen ließ, beantragten diese über ihren Rechtsanwalt Heßler am 14. Mai 1808 vor Gericht die Exekution, also Einleitung des Verfahrens durch Pfändung der Fahrniß-Güter, der Liegenschaften und des Einkommens: *„Wenn nun 1. an die Gerichtsbarkeit dieser hochpr. O-Justiz-Collegii von der Ansehung der Imploraten, welcher zu Wachbach [...] angesehen und der kö Würt. Souverainität unterworfen ist noch in Ansehung des Objekts der geringste Zweifel verwalten kann, wenn ferner 2. die Forderung in Ansehung der Gläubiger, des Schuldners, die Verfallzeit, der Hauptsumme, der causae debendi und der Zinsen klar und liquid ist, und 3. die Imploranten bisher außer Stande waren, ihre Forderung im gütliche Wege zu erhalten, so glauben sie zu der unterth. Bitte an dieses hochpr. O.J.-Coll. genöthigt und berechtigt zu sein, gegen den Imploranten die Execution allergnädigst zu verfügen, bis er das verfallene Capital von 4.000 fl samt den versprochenen Zinsen vom 31. August 1804 an auf seine Kosten an den Imploranten nach Memmingen bezahlt und die Kosten dieser Imporation ersetzt haben wird“*.¹⁶³⁸

Der Anwalt der Brüder von Rath beantragte die Einleitung des Konkursverfahrens beim für Adelige zuständigen zweiten Senat des Oberjustizkollegiums in Stuttgart und begründete die Notwendigkeit einer Exekution, da der Schuldner seit Jahren mit den Zahlungen im Rückstand war. Ob der Anwalt vor der Einreichung der Klage in Stuttgart Karl Friedrich auch selbst noch einmal formell auf die ausstehende Zahlung hinwies, ist nicht überliefert, es ist aber davon auszugehen, da dies, wie beschrieben, zur Einleitung der *Thädigung* notwendig war.¹⁶³⁹ Auch Karl Friedrich hatte daraufhin einen Anwalt beauftragt, der dem Gericht zum einen die Prozessvollmacht seines Mandaten überbrachte und dann darauf hinwies, dass sein Mandant sich aufgrund des Krieges in den letzten Jahren nicht um seine Finanzen kümmern konnte: Konkret führte Anwalt Moser in seinem Schreiben vom 11. August 1808 aus, dass Karl Friedrich von Adelsheim zu Wachbach 1805 in *„den österreichischen Krieg“* zog,¹⁶⁴⁰ hier nach Aussage seines Anwaltes verwundet wurde¹⁶⁴¹ und sich „für Bares beim

¹⁶³⁶ Vgl. Kapitel 2.2.3.

¹⁶³⁷ Vgl. Kapitel 5.2.2 und 5.3.2.2.

¹⁶³⁸ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 60.

¹⁶³⁹ Vgl. Kapitel 2.2.3.

¹⁶⁴⁰ Gemeint sind wohl die Auseinandersetzungen zwischen dem österreichischen und dem französischen Heer bei Ulm im Spätherbst 1805 und wenig später die Dreikaiserschlacht bei Austerlitz im Rahmen des Dritten Koalitionskrieges.

Franzosen einquartieren“ musste.¹⁶⁴² Wenig später „brach auch noch der preußische Krieg los“,¹⁶⁴³ wo Karl Friedrich in französische Kriegsgefangenschaft geriet.¹⁶⁴⁴ Der Krieg brachte Karl Friedrich in finanzielle Bedrängnis, wie dessen Anwalt weiter ausführt: „Als ein Mann, der nur von seiner Gage¹⁶⁴⁵ leben mußte und nun nichts mehr empfing, fühlte das dringende Bedürfnis der Unterstützung“. ¹⁶⁴⁶ In seinem Schreiben an das Oberjustizkollegium wies Moser damit darauf hin, dass Karl Friedrich als alleinige Einnahmequelle seinen Sold als Lieutenant der preußischen Armee empfing, durch Verletzung und Kriegsgefangenschaft aber monatelang überhaupt keine Einnahmen hatte, weswegen er seine Schulden nicht abbezahlen konnte und darüber hinaus auf Unterstützung zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes angewiesen war.¹⁶⁴⁷ Ziel des Briefes war, das Gericht davon zu überzeugen, dass Karl Friedrich unschuldig in Überschuldung geraten war, da er nicht selbstverschuldet, sondern aufgrund der kriegsbedingten Umstände in Zahlungsverzug geraten war. Um die Exekution (also die Pfändung des Besitzes und dessen Versteigerung) zu verhindern, bat Moser schließlich um Aufschub: Sein Mandant wolle zunächst eine offizielle Teilung des gemeinschaftlich mit seinem Vater Ferdinand verwalteten lehnbaren Rittergutes durchsetzen und anschließend Teile seines Besitzes verkaufen, um mit dem Erlös die Schulden begleichen zu können.¹⁶⁴⁸

Hintergrund war, dass dadurch, dass das Rittergut als Gemeinschaftsbesitz deklariert war, Vater Ferdinand aber aufgrund eines erfolgten Konkurses unter Vormundschaft des Gerichtes stand, die Revenuen des gesamten Rittergutes gepfändet waren, Karl Friedrich ergo um seinen Anteil der Revenuen gebracht wurde. Durch eine offizielle Teilung hätte Karl Friedrich hingegen wieder Zugriff auf den hälftigen Anteil der Revenuen erhalten und diese in die Instandhaltung reinvestieren können. Wie Moser betonte, musste Karl Friedrich anfallende Kosten für das Rittergut teilweise durch Schulden bzw. durch Beleihung seines Allodialbesitzes finanzieren, weswegen es doch Interesse des Gerichtes sein müsse, wenn zunächst die Teilung vollzogen würde (um so eine weitere Schuldenaufnahme zu verhindern), um anschließend eine Schätzung der Besitztümer vornehmen und Teile derselben veräußern zu können.¹⁶⁴⁹ Die zuständigen Richter des zweiten Senats des Oberjustizkollegiums kamen der Bitte von Anwalt Moser um Aufschub der Vollstreckung nach, auch als 1809 die Gegenseite

¹⁶⁴¹ Ob es tatsächlich zu einer Verwundung im Krieg kam oder Karl Friedrichs Anwalt hier nur eine plausible Erklärung konstruierte, bleibt unklar, da sich doch auffällige Parallelen zu Karl Friedrichs Vetter Friedrich Ernst aus der Albrecht-Reinhard'schen Linie zeigten, der Ende 1805 in der Schlacht bei Iglau durch einen Lanzenstich in die Brust schwer verletzt wurde, vgl. *Cast* 1843, S. 30.

¹⁶⁴² StA Ludwigsburg, D 69, Bü 60.

¹⁶⁴³ Gemeint ist der Vierte Koalitionskrieg (1806/07) zwischen Preußen und Frankreich und ihren jeweiligen Verbündeten.

¹⁶⁴⁴ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 60.

¹⁶⁴⁵ Gelegentlich wurde der Sold der Soldaten auch als Gage bezeichnet.

¹⁶⁴⁶ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 60.

¹⁶⁴⁷ Ebenda.

¹⁶⁴⁸ Für die zugrundeliegende Strategie, vgl. Kapitel 6.3.5.

¹⁶⁴⁹ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 60.

erneut die sofortige Exekution verlangte, da Moser nachweisen konnte, dass die noch nicht erfolgte Teilung nicht seinem Mandanten, sondern den württembergischen Behörden angelastet werden müsse, die bisher noch immer nicht alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt hätten. Moser wies am 10. September 1809 erneut darauf hin, dass nach der Teilung des Rittergutes (und der damit verbundenen Aufhebung des Fideikommisses) die Schulden bei den Gebrüdern von Rath entweder durch Einbeziehung der dann frei werdenden Revenuen abgestottert oder durch Verkauf einzelner Güter entschädigt werden könnten: *„Die Abzahlung der eingeklagten Forderung der Gebrüder Rath möchte nun unter vorliegenden Verhältnissen auf zwei Wegen zu realisieren syn, nemlich so, daß entweder die Revenuen des Carl v. Ad. administirt und nach Fixirung einer Kompetenz das Residuum zu Abtragung der fragliche Zinsen und so weit es zu allmählicher Tilgung des Capitals gemindert werde oder aber daß wenn durch die [...] Verordnung vom 22.4.1808¹⁶⁵⁰ der fideicommiss-sche Nexus als aufgehoben zu betrachten ist, um Theil der liegenden Güther der sonstigen Revenuen veräußert werde“*.¹⁶⁵¹

Eine Entscheidung bezüglich der Frage, ob die Teilung des Gemeinschaftsgutes vollzogen werden könne, ließ auf sich warten, auch weil der Steuerbeamter Schmid, der als Kurator von Ferdinand eingesetzt war, sich zunächst weigerte, der Teilung zuzustimmen, da selbiger insbesondere an einer möglichst raschen Begleichung von Ferdinands Schulden interessiert war.¹⁶⁵² Der gegnerische Anwalt erhöhte daraufhin den Druck und beantragte, die Vollstreckung unverzüglich einzuleiten: *„Da aber der Implorat die richterlichen Auflagen inzwischen nicht befolgt, sondern es bey nicht annehmbaren Vergleichsvorschlägen hat bewenden lassen, so sehen sich die Imploranten, deren Nachsichten erschöpft, nunmehr genöthiget [...] [zu beantragen, dass] gegen denselben die Execution allernädigst verfügt werden soll“*.¹⁶⁵³ Das Gericht ließ sich jedoch vom Anwalt der Gebrüder von Rath nicht zu einer übereilten Handlung hinreißen, da Moser immer wieder überzeugend darlegte, dass die angestrebte Teilung sich vor allem deswegen hinzog, weil die beteiligten Behörden nur sehr schwerfällig agierten, sich insbesondere die genaue Vermessung und Aufteilung der einzelnen Liegenschaften sehr kompliziert gestaltete und Moser wiederholt darauf hinwies, dass die Teilung die für alle Seiten die beste Möglichkeit darstellte, zumindest, um die in Verzug

¹⁶⁵⁰ Hiermit nahm Moser Bezug zur königlichen Verordnung über die Erbfolge in den fürstlichen, gräflichen und adeligen Familien vom 22. April 1808, wonach die bisher reichsunmittelbaren Fürsten, Grafen und Rittergutsbesitzer ebenfalls den erbrechtlichen Bestimmungen des Württemberger Landrechtes unterworfen wurden, vgl. *Württembergisches Staats- und Regierungsblatt*: Sammlung der Königlich-Württembergischen Geseze und Verordnungen abgedruckt aus dem Staats- und Regierungsblatt vom Jahr 1808. Stuttgart 1811, S. 106.

¹⁶⁵¹ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 60. Angesprochen wird hier die Aufhebung des Fideikommisses, vgl. hierzu Kapitel 6.3.5.

¹⁶⁵² StA Ludwigsburg, D 69, Bü 61.

¹⁶⁵³ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 60.

geratenen Zinsen zu bezahlen, da Karl Friedrich ohne die dadurch frei werdende *Revenuen* „*außer Stande* [sei], *Capital und Zinsen zu entbehren*“.¹⁶⁵⁴

Nach finaler Vermessung sämtlicher Bestandteile des Rittergutes erklärte sich mit Datum von 22. Juli 1811 schließlich auch Kurator Schmid dazu bereit, der Teilung zuzustimmen, weswegen es im Januar 1812 schließlich zur angestrebten Real-Teilung kam, bei der sämtliche Liegenschaften, Wiesen, Waldungen und Weinberge möglichst gleichmäßig geteilt wurden.¹⁶⁵⁵ In Folge dessen gelang es Karl Friedrich, durch frei werdendes Kapital die Schulden bei den Gebrüdern von Rath nebst anstehenden Zinsen zu begleichen. Für die Begleichung der Zinsen nutzte er dann mehrere Strategien: Mit den jetzt wieder fließenden Revenuen trug er zunächst einen Teil der offenen Zinsen ab, um die Gebrüder von Rath kurzfristig zu besänftigen. Da einerseits der Zinsfuß gesunken war und andererseits die Immobilienpreise Mitte 1812 niedrig waren, entschied sich Karl Friedrich zum Schuldenabbau zu einer Zwischenfinanzierung, da er für die weitere Tilgung der Verbindlichkeiten wiederum bei den Gebrüdern von Rath erneut Schulden (allerdings zu günstigeren Zinsen) aufnahm.¹⁶⁵⁶ Erst im Folgejahr kam es dann offenbar zum Verkauf von einigen Liegenschaften, um die bei beiden Brüdern noch verbliebenen Schulden abzutragen. Für das Gericht war das Verfahren mit der Begleichung der Schulden damit erledigt, weil diejenigen Gläubiger, welche Anzeige erstattet und die *Thädigung* eingeleitet hatten, vollumfänglich entschädigt worden waren. Damit bleibt unklar, ob und inwiefern die Schulden bei den anderen Gläubigern (namentlich bei Hirsch Abraham und Loew Lämmle) ebenfalls beglichen wurden. Selbige hatten keine Anklage bei Gericht eingereicht (und wussten möglicherweise nicht einmal über die Zahlungsschwierigkeiten Karl Friedrich Freiherrns von Adelsheim zu Wachbach Bescheid), in den Akten finden sich diesbezüglich keinerlei Informationen über die weiteren Vorgänge.

Eben weil es im Gantfall des *Karl Friedrich Freiherr von Adelsheim zu Wachbach* zu keiner Zwangsvollstreckung und zu keinem Urteil kam, erlauben die Archivalien wertvolle Einblicke auf die Aushandlungsprozesse und Strategien nach Einleitung der *Thädigung*, da sich diese Phase bei Adelsheim zu Wachbach ebenfalls mehr als vier Jahre hinauszögerte.¹⁶⁵⁷ Auch bei den anderen untersuchten Fällen muss es initial durch einen oder mehrere Gläubiger zur Einleitung der *Thädigung* gekommen sein, hier finden sich in den Archivalien aber nur wenige bis gar keine Informationen, mögliche Abwehrstrategien betreffend, da hier von den jeweils beteiligten Akteuren offenbar nicht ernsthaft erwogen wurde, dass ein Konkurs noch hätte abgewendet werden können. Bei den anderen Fällen kam es nach Einleitung der *Thädigung* zu einem Urteil und einer Zwangsvollstreckung,¹⁶⁵⁸ während der Gantfall gegen Karl

¹⁶⁵⁴ Ebenda.

¹⁶⁵⁵ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 61.

¹⁶⁵⁶ Ebenda. Vgl. Kapitel 5.2.2.

¹⁶⁵⁷ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 61.

¹⁶⁵⁸ Vgl. Kapitel 6.4.2. und 6.4.3.

Friedrich Freiherr von Adelsheim zu Wachbach noch im Rahmen der Initialisierungsphase beendet werden konnte.

Im Gantverfahren gegen die *Gebrüder vom Holtz* wurde die *Thädigung* durch insgesamt acht Gläubiger eingeläutet, die beim preußischen Gericht in Ansbach aufgrund hoher bestehender Schulden, welche durch den Großvater der Brüder vom Holtz aufgenommen wurden, bestanden.¹⁶⁵⁹ Das Gericht ordnete schon 1802 die Zwangsvollstreckung des Ritterguts Amlishagen an, wonach sechs Gläubigern das Immissionrecht¹⁶⁶⁰ des Rittergutes zugebilligt bekamen.¹⁶⁶¹ Das Gericht kam dabei dem Vergleichsangebot der Schuldner selbst nach: *„die Gebrüder Gottfried und Carl Freiherr vom Holz errichteten sub actio zu Alfdorf den 11.10.01 mit einem großen Theil der Gläubiger ihres Vaters und Großvaters einen Nachlaßvergleich nach welchem 1. die Gemeinschuldner sich verbindlich machten, die Gläubiger zu ihrer Befriedigung die Einkünfte oder die Substanz des Ritterguts Amlishagen zu überlassen und zwar ad effectam solutionis et plenariae liberationis“*.¹⁶⁶² Von der Beschlagnahmung der Revenuen abgesehen, blieb das Rittergut Amlishagen aber zunächst weiter im Besitz der Brüder vom Holtz, auch weil aufgrund der Auseinandersetzungen im Rahmen der napoleonischen Kriege wesentliche Rechtsdokumente nur sehr schleppend bei Gericht eingingen und nach wenigen Jahren plötzlich die bayerischen Behörden zuständig waren, die sich zunächst in das Verfahren einarbeiten und ferner die bisherigen Rechtsentscheidungen mit den Vorgaben des bayerischen Gant-Rechtes in Übereinstimmung bringen mussten.¹⁶⁶³ Es wurden zwar verschiedene Urteile gefällt, die aber nicht den Prozess im Sinne einer möglichen Versteigerung des Rittergutes beendeten, sondern nur den Status quo, also die beschlossene Immission des Rittergutes, fortschrieben und die Forderungen weiterer Gläubiger, die kontinuierlich bei Gericht eintrafen, bestätigten, oder die Zinsforderungen anerkannten, wie z.B. 1804: *„In Sachen der Gebrüder Gottfried und Carl Freiherr von Holz zu Amlishagen, Beklagte und Appellanten wider in Maßen curatorem der Audieur Rummel-schen Conkurs Masse zu Ansbach, Kläger und Appellant, erkennt die Oberbergische Regierung zu Bayreuth die vorhandenen Akten gemäß für Kraft: daß die Förmlichkeiten der Appellation für richtig angerufen wie auch in der Hauptsache das Urtheil 1. Instanz se publ. 30. ten April 1803 dahin abzuändern, daß die Zinsen vom 20. Nov. 1801 als dem Tag der den Beklagten insenuirten Klage zu laufen angefangen übrigens zu bestätigen auf Appellanten die sämtlichen Kosten 2.Instanz zu tragen schuldig. Die Urtheil-Gebühren werden auf 8g [...] festgesetzt“*.¹⁶⁶⁴

¹⁶⁵⁹ *Allgemeine Zeitung* 1831, S. 1695.

¹⁶⁶⁰ Im Einzelnen der Bierbrauer Reuther aus Fürth, die Konkursmasse des Sußmann-Brühl aus Schwabach, Israel Ohser, Abraham Seeligmann (beide durch Justiz-Kommissar Reichhold als Cessionar vertreten), Georg Michael Düss aus Wallhausen und die Stiftung der Heiligen von Amlishagen, vgl. StA Ludwigsburg, D 69, Bü 15 (Rechtsvergleich, 8. Juli 1812).

¹⁶⁶¹ Ebenda.

¹⁶⁶² StA Ludwigsburg, D 69, Bü 15 (Urteilsabschrift vom 17. Januar 1807).

¹⁶⁶³ *Allgemeine Zeitung* 1831, S. 1695.

¹⁶⁶⁴ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 15 (Urteil vom 19. April 1804, Bayreuth).

Im Gantfall gegen den verstorbenen *Reichstruchsess von Waldburg* war es der Kaufmann Moses Katz, der durch Klage am Oberjustizkollegium in Stuttgart die *Thädigung* beantragt hatte.¹⁶⁶⁵ Aufgrund seiner geschäftlichen Verbindungen zur Johanniter-Kommende in Rottweil war er frühzeitig über den Tod des Komturs informiert.¹⁶⁶⁶ Diesen Informationsvorsprung nutzte Katz aus, um als Zessionar die Forderungen eines Großteils der anderen Gläubiger aufzukaufen und dann (wohl 1806) die *Thädigung* einzuleiten.¹⁶⁶⁷ Bedeutsam ist, dass Katz sowohl als Gläubiger der Kommende auftrat, da er selbiger Geldmittel zur Befriedigung der französischen Ansprüche zur Verfügung gestellt hatte, als auch als Hauptgläubiger des verstorbenen Reichstruchsess, dessen Schuldverschreibungen er käuflich erwarb.¹⁶⁶⁸ Mit beginnender Säkularisierung der Kommende in Rottweil musste Katz befürchten, sowohl hinsichtlich der Begleichung der Schulden der Kommende als auch der Schulden von Jakob Sebastian von Waldburg übervorteilt zu werden, da die Vermögenswerte des Komturs nach dessen Tod in den Besitz der Komturei übergingen und damit im Rahmen der Säkularisierung an das Königreich.

In den Gantfällen gegen *Gottlieb Graf von Etdorf und seinen Sohn Sigismund* geht aus den eingesehenen Archivalien nicht explizit hervor, welche Gläubiger jeweils durch Anzeige beim Oberjustizkollegium die *Thädigung* eingeleitet und damit die jeweiligen Gantprozesse ausgelöst haben. Auch beim Gantprozess gegen Joseph Keller von Schleithem geht der Name derjenigen Gläubiger, welche die *Thädigung* veranlassten, nicht hervor, es kann aber angenommen werden, dass es sich um die Landschaftskasse in Kempten handelte, weil sie in späteren Abschriften der württembergischen Behörden sehr häufig Erwähnung findet.¹⁶⁶⁹

6.4.2 Urteil und Versteigerung

Bedeutsam am Gantfall *Keller von Schleithem* ist, dass es hier aufgrund des weit verzweigten, räumlich ausdifferenzierten Gläubigernetzwerkes zu Partikularkonkursen kam, die erst nach 1806 in Württemberg zu einem gemeinsamen Prozess zusammengefügt wurden.¹⁶⁷⁰ Schon 1798 kam es zu einem ersten Urteil, das Forderungen aus Kempten, den umliegenden Gemeinden sowie aus Teilen Vorderösterreichs beinhaltete.¹⁶⁷¹ Nachdem Keller von Schleithem, der mit dem Urteil verbundenen Zahlungsaufforderung nur unzureichend nachgekommen war und es dem Gericht aufgrund der Reisetätigkeit des Schuldners offenbar nicht gelang, wesentliche Vermögensbestandteile zu pfänden, wurde im Jahre 1800

¹⁶⁶⁵ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 23.

¹⁶⁶⁶ Hecht 1971, S. 162 weist darauf hin, dass es sogar Katz selbst war, der den zuständigen Kommendenamtmann in Villingen und die württembergische Verwaltung über den Tod von Waldburg informierte, aber erst zwei Jahre später die *Thädigung* einleitete.

¹⁶⁶⁷ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 23.

¹⁶⁶⁸ Ebd.

¹⁶⁶⁹ Vgl. z.B. StA Ludwigsburg, D 69, Bü 35, Bl. 3.

¹⁶⁷⁰ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 45 („Debitsache des Freiherrn Keller von Schleithem zu Nordstetten“, 1807-1821).

¹⁶⁷¹ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 35, Bl. 3.

durch einen landrechtlichen Bescheid zugunsten der Kemptener Landschaftskasse das Pfandrecht auf das Schloss Nordstetten erteilt,¹⁶⁷² welches selbige *theoretisch* dazu befähigte, Vermögenswerte des Schlosses in entsprechend der ihnen gemäß Prioritätsordnung und Urteil zugebilligten Summe in Besitz zu nehmen oder zu verkaufen.¹⁶⁷³ Der Bescheid sollte die Relevanz des Urteils vom 24. Oktober 1798 noch einmal unterstreichen, war in der Realität aber nicht ohne weiteres umzusetzen, weil es grenzüberschreitende Interessen tangierte, da die Landschaftskasse Kempten nicht per se befugt war, in einem fremden Territorium Besitzansprüche zu liquidieren.¹⁶⁷⁴ Allerdings hatten die Vertreter der Landschaftskasse Kempten sowie weitere Gläubiger nicht in Kempten selbst geklagt (wo Joseph Keller von Schleithem aufgrund dienstlicher Verpflichtungen für den Fürstabt häufig zugegen war), sondern beim zuständigen Gericht in Rottenburg des schwäbisch-österreichischen Oberamtes Hohenberg,¹⁶⁷⁵ zu dem auch Nordstetten gehörte.¹⁶⁷⁶ Indem das Gericht in Rottenburg der Landschaftskasse in Kempten das Pfandrecht zusprach, ermöglichte sie damit einem extra-territorialen Gläubiger explizit die Liquidierung auf vorderösterreichischem Territorium.¹⁶⁷⁷ Zu einer Wahrnehmung des Pfändungsrechtes kam es aber indessen offenbar nicht, wie aus späteren Aktenvermerken der württembergischen Behörden hervorgeht:¹⁶⁷⁸ Möglicherweise gelang es Schleithem über seinen Dienstherrn Castolus Reichlin von Meldegg, der einerseits selbst als Gläubiger Schleithems auftrat,¹⁶⁷⁹ zugleich als Landesherr in Kempten aber im Grunde der dortigen Landschaftskasse vorstand, den Beamten des Kreditinstitutes anzuordnen, zunächst von einer Wahrnehmung ihrer Rechte abzusehen.

Um 1800 kam es dann in Rottenburg auch zu einer Klage der Freiburger Landstände, denen sich verschiedene Gläubiger aus der unmittelbaren Umgebung von Freiburg und Konstanz angeschlossen hatten.¹⁶⁸⁰ Aus den Akten geht nicht hervor, dass es hier vor Auflösung Vorderösterreichs noch zu einem separaten Urteil gekommen wäre, wie auch bei den Forderungen der Landschaftskasse in Kempten finden sich hier keine Hinweise auf eine erfolgte Liquidierung. Da jeder Teilprozess mit einer offenen Ausrufung sowie Zeitungsanzeigen zur Identifizierung weiterer Gläubiger verbunden war,¹⁶⁸¹ verbreitete sich die Nachricht vom drohenden Konkurs Joseph Kellers von Schleithem offenbar wie ein Lauffeuer innerhalb seines weitgestreckten Kreditnetzwerkes und trug nachhaltig zum Verlust seines sozialen Kapitals bei: Um 1800 wurden aufgrund mannigfaltiger Kreditoren-Klagen auch Prozesse vor den

¹⁶⁷² Ebenda.

¹⁶⁷³ Ebd. Vgl. auch Kapitel 2.2.2 und Kapitel 2.2.3.

¹⁶⁷⁴ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 35, Bl. 3.

¹⁶⁷⁵ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 35.

¹⁶⁷⁶ Vgl. *Quarthal* 1979, S. 1-33; *Layer/ Wüst* 2001, S. 347-361; *Schreckenstein* 1871, S. 592; *Hellstern* 1971, S. 204; *Kollmer* 1979, S. 378.

¹⁶⁷⁷ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 35.

¹⁶⁷⁸ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 45.

¹⁶⁷⁹ Vgl. Kapitel 5.3.2.1.

¹⁶⁸⁰ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 35.

¹⁶⁸¹ Vgl. Kapitel 6.1.

Landrechten zu Konstanz bzw. Günzburg geführt und Klagen vor den Appellationsgerichten in Konstanz und Wien vorbereitet,¹⁶⁸² Joseph Keller von Schleithem sah sich also zur gleichen Zeit mit laufenden Prozessen in Rottenburg, Freiburg, Konstanz, Günzburg und Wien konfrontiert. Wohl aufgrund der politischen Umbrüche wurden die Prozesse (mit Ausnahme des Urteils von 1798) nicht bis zu einem Urteil weitergeführt, weswegen sich für die anhängigen Partikularkonkurse auch keine Hinweise für eine reale Entschädigung von Gläubigeransprüchen finden. Offenbar ab 1807 wurde der Prozess in Württemberg dann weitergeführt, mit dem Ziel, all denjenigen Gläubigern zu einer Entschädigung zu verhelfen, die im Urteil von 1798 nicht berücksichtigt worden waren, zumal das Urteil in Unkenntnis der Vermögensverhältnisse des Keller von Schleithem nur eine Entschädigung der Gläubiger bis einschließlich der 3. Klasse der Prioritätsordnung vorgesehen hatte, Gläubiger der 4. und 5. Klasse also leer ausgingen.¹⁶⁸³ Die Rechtsbeamten bemühten sich um eine Zusammenführung sämtlicher Forderungen der Partikularkonkurse, weswegen es auch neue Gläubigeraufrufe gab,¹⁶⁸⁴ verzettelten sich dann aber in diversen Auseinandersetzungen mit den Gläubigern bezüglich der Frage, ob die Zinsen, die in der Zeit angefallen waren, als die Prozesse aufgrund des Umbruches unterbrochen waren, auf die Forderungen hinzugerechnet werden dürften und inwiefern einzelne Bestimmungen des Urteils von 1798 mit den gantrechtlichen Vorschriften Württembergs in Übereinstimmung gebracht werden können.¹⁶⁸⁵ Eine Verzögerung des Prozessablaufes resultierte dabei offenbar auch aus dem Mangel an juristisch geschultem Verwaltungspersonal im zuständigen Gericht in Rottenburg, weswegen die Rechtsdiener 1808 in Stuttgart um Verstärkung bzw. um Prüfung baten, ob nicht Rechtsdiener aus Nordstetten und Umgebung mit involviert werden könnten.¹⁶⁸⁶ Um möglichst alle Gläubiger erfassen zu können, wurden Aufrufe, den beginnenden Prozess betreffend, an das bayerische Hofgericht in Memmingen, das Hofgericht in Meersburg, die Regierung in Hechingen, die Regierung in Wien, das Hofgericht in Rastatt, das Hofgericht in München, sowie an die Gerichte in Straubing, Neuburg und St. Gallen geschickt.¹⁶⁸⁷

Zu einem Urteil kam es dann am 12. April 1814, bei dem alle bereits dargestellten Forderungen¹⁶⁸⁸ (geordnet nach der Prioritätsordnung)¹⁶⁸⁹ als rechtens anerkannt wurden und dem

¹⁶⁸² HStA Stuttgart, B 40, Bü 1618.

¹⁶⁸³ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 32, Blatt 370 (Schreiben, 22. Oktober 1813).

¹⁶⁸⁴ *Königlich-privilegierte bayerische National-Zeitung* 1807, S. 4. Vgl. auch Kapitel 4.1.

¹⁶⁸⁵ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 35 und StA Ludwigsburg, D 69, Bü 45.

¹⁶⁸⁶ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 32, Blatt 71 (Schreiben, 01. März 1808).

¹⁶⁸⁷ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 36, fol. 8 (Schreiben, 08. Mai 1807).

Die Familie Keller von Schleithems, die ursprünglich der Region um Schaffhausen entstammte, besaß auch Besitztümer in St. Gallen, weswegen das Gericht auch diesen Kanton involvierte, vgl. *Schreckenstein* 1871, S. 592; *Hellstern* 1971, S. 204; *Kollmer* 1979, S. 378.

¹⁶⁸⁸ Vgl. Kapitel 5.2.1 und Kapitel 5.3.2.1.

Bedeutsam ist, dass einige Gläubiger auf die Wahrnehmung ihrer Rechte verzichteten, weil sie sich keinen Rechtsbeistand leisten konnten, der ihre Forderungen gegen Joseph Keller von Schleithem hätte durchsetzen müssen, obwohl sie bereits bei Gericht registriert waren und explizit aufgefordert wurden, sich den klagenden Kreditoren anzuschließen: Die „Vorladung der Creditorschafft des Freih. Joseph K. v. S. wurde der specialiter citierte Jos[ef?] Dangel, Thierarzt allhier vor berufen, um ihm die eingeschickte Citation rite infinuirt.

Schuldner aufgetragen wurde, zwecks Abtragung seiner Schulden seine Besitzungen in I-senburg und Nordstetten zu überantworten.¹⁶⁹⁰ Eine Liquidierung erfolgte aber zunächst nicht, weil sich auch nach diesem Urteil weitere Gläubiger meldeten¹⁶⁹¹ und andere Gläubiger mit dem ihnen zugestandenen Anteil bzw. der aus ihrer Sicht zu geringen Berücksichtigung von anfallenden Zinsen nicht einverstanden waren und Revisionsverfahren anstrebten:¹⁶⁹² So z.B. der königlich-bayerische Kreisrat Thadäa von Schach, der als Kronfiskal des Illerkreises als Rechtsnachfolger der Interessen der Landschaftskasse in Kempten aber auch als Vertreter der Landschaftskasse in Freiburg Verfahrensfehler monierte und sich erneut über nicht berücksichtigte Zinsen beschwerte: *„Dieses landrechtliche Urtheil [von 1798] habe ich dem vormaligen Oberjustizprokurator H. Pistorius nebst andre Behelfen unterm 2.9.1807 zu dem Ende überschickt, um dann bey der Liquidation [...] [davon] Gebrauch zu machen. Bey so klaren Bestimmungen der Gesetze [bezogen auf die Verzinsung] kann ich mir das Uebergehen der laufende und die Zurücksetzung der rückständigen Interessen nicht wohl anders als durch ein Uebersehen erklären, welche gedachter H Pistorius bey der Liquidation gemacht haben muß. Um also darüber den nöthigen Rückschluß zu erhalten, ersuche ich Sie, aus dem Liquidationsprotolle [...] einen Auszug und ebenso rücksichtlich dieser Forderung eine gleichmäßigen von den Entscheidungsgründen bey dem kö Oberjust.Collegio nachzusehen“*.¹⁶⁹³ Entsprechende Klagen zogen sich bis in die 1820er Jahre hin, weswegen erst am 17. April 1827 vom zuständigen Richter der Distributionsbescheid ausgesprochen wurde, also das Verteilungsschema, welche Gläubiger entsprechend der gültigen Prioritäts-Ordnung in welchem Umfang entschädigt werden sollten.¹⁶⁹⁴

Im Gant-Prozess gegen die *Gebrüder vom Holtz* kam es 1812 zu einem Vergleichsurteil, nachdem sich die Rechtsdiener des Oberjustizkollegiums in Stuttgart eingearbeitet und die Entscheidungen der bisher mit dem Fall betrauten preußischen und bayerischen Gerichte bestätigt hatten: *„Es entsagt [...] auf der einen Seite Freiherr vom Holtz nun im Wege der Güte allem seither geführten Rechts-Streit mit sämtlichen diesem Vergleich beitretenden Creditoren [...]. Die Creditorschaft auf der anderen Seite steht von der Forderung einer vollständigen Befriedigung und resp. Andministrations-Verhängung ab, bewilliget einen Nachlaß, nimmt die von dem Freiherrn v. Holz [sic!] offerirten Güter und Gefälle an Zahlungsstatt an,*

Derselbige erklärt, er sey bey seiner Forderung von 48, 44 fl nicht im Stande, einen Advokaten anzunehmen, da er ohnehin voraussehe, daß bei dem entstandenen Concurs wenig oder nichts auf die Gläubiger tresten werde. Deswegen bleibe er bei seiner bereits in Kempten abgegebenen Erklärung, daß er auf besser Glück warte, und sich seiner Ansprüche an die Person des Gläubigers vorbehalte. Kosten könne er dieser Forderung halber keine aufnehmen“, vgl. StA Ludwigsburg, D 69, Bü 36, fol. 9 („Abschrift des Actum Kaufbeuren, Freytag den 31. July 1807“).

¹⁶⁸⁹ Vgl. Kapitel 2.2.2.

¹⁶⁹⁰ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 45. Vgl. auch *Ohne Autor*: Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt vom Jahr 1817d. Stuttgart 1817c, S. 477f.

¹⁶⁹¹ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 35.

¹⁶⁹² Ebenda.

¹⁶⁹³ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 35, Blatt 15.

¹⁶⁹⁴ *Württembergisches Staats- und Regierungsblatt* 1827, S. 107.

und spricht unter Auslieferung aller Schuld-Documente den Freiherrn v. Holz [sic!] von aller weitem Verbindlichkeit frei“.¹⁶⁹⁵ Konkret wurde vereinbart, dass diejenigen sechs Gläubiger, die seit 1802 bereits über das Immissionsrecht des Ritterguts Amlishagen verfügten, das allodifizierte Lehen des Ritterguts Amlishagen ausgehändigt bekommen sollten, während die übrigen Gläubiger, die sämtlich der dritten Klasse gemäß Prioritätsordnung zugeordnet waren, den Gutsteil des Rittergutes Amlishagen (zu einem Familienfideikommiss gehörig), das ohne Lehensnexus behaftete Rittergut Bartholomai (im Oberamt Gmünd), das Lehngut Aichelberg (im Oberamt Schorndorf) sowie einige Gefälle des vom Holtz'schen Besitzes als gemeinschaftlichen Besitz zugesprochen bekamen. Im Gegenzug verpflichteten sich die Gläubiger, sämtliche Forderungen als erfüllt anzusehen und die Brüder vom Holtz nicht weiter mit Forderungen zu belangen.¹⁶⁹⁶ Bedeutsam ist, dass die Brüder vom Holtz schon 1801 über ihre Verwalter und Rechtsanwälte vorgeschlagen hatten, das Rittergut Amlishagen zur Tilgung sämtlicher großväterlicher und väterlicher Schulden den Gläubigern zu überlassen,¹⁶⁹⁷ sich dies aufgrund der sich wechselnden Rechtsverantwortlichkeiten jedoch zunächst nicht realisieren ließ. Da sich innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist keine Käufer für das Rittergut Amlishagen und die anderen Güter fanden, wurde oben dargestellter Kompromiss der Überantwortung der Holtz'schen Güter in den Gemeinschaftsbesitz der Gläubiger ausgehandelt. Zwar beauftragten selbige in der Folge ebenfalls wieder Gerichte mit dem Verkauf der einzelnen Güter, um zumindest einen Teil ihrer Forderungen monetär erstattet zu bekommen,¹⁶⁹⁸ dieser Verkauf war aber nicht mehr Teil des eigentlichen Gantprozesses, der hier zunächst mit dem vereinbarten Vergleich endete. Der Vergleich trat 1813 in Kraft, da Gottfried vom Holtz (der als Erstgeborener der primär angeklagte Schuldner war) einige Monate benötigte, um dem Gericht die notwendigen Besitzurkunden, die genannten Liegenschaften betreffend, zur Verfügung stellen zu können.¹⁶⁹⁹

Zu den Herausforderungen des posthumen Prozesses gegen den *Reichstruchsess von Waldburg* gehörte es, dass seitens des Gerichtes die Schulden der Kommende in Rottweil von jenen des Komturs von Waldburg differenziert werden mussten, was offensichtlich mühselig war, da im laufenden Prozess immer wieder Einzelgläubiger bei Gericht vorstellig wurden, die keine Verbindlichkeiten gegen Waldburg selbst sondern vielmehr gegen die Kommende in Rottweil vorweisen konnten. Eine Sammlung dieser Forderungen findet sich u.a. in einem Schreiben des Oberjustizkollegiums an die Sektion der Krondomänen des königlichen Finanzdepartements im Jahre 1813: „Die Forderung wegen der von dem Gemeinschuldner eingenommenen und auch nach dessen Tode von der Commende aus der Masse zurückgeforderten Raten an Pachtgebühren, nämlich a) bey Scheid in Rosenfeld 217,54g; b) an den

¹⁶⁹⁵ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 15 (Rechtsvergleich, 8. Juli 1812).

¹⁶⁹⁶ Ebenda.

¹⁶⁹⁷ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 15 (Urteilsabschrift vom 17. Januar 1807).

¹⁶⁹⁸ Vgl. Kapitel 7.2.

¹⁶⁹⁹ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 15.

vergachteten Gehren und Güthern zu Villingendorf 563,34g; c) zu Denkingen 183,20g; d) von dem Pachtgeld der Grundstücke zu Nekarthal 16,10g; e) [...] zu Aldingen 404,51g, wenn zuvor die kö Section der KronDomainen binnen 6 Wochen [...] Frist unter Vorbehalt des Gegenbeweißes der Contradictores bemisten haben werde, daß die Commende die besagen Raten wirklich anzustreichen gehabt zu haben; wobey dem kö. Fiscus [...] in Ansehung dieser als dem vorgedachten Commende denselben zugestandenem Forderung noch darüber binnen derselben Frist weiters Beweiß vorbehalten wurde, daß die [...] Commende vermöge der baydens Statuten oder eines Gewohnheitsrechts irgend einen Vorzug anzustrengen gehabt hätte, in welchem Falle solcher dem kö. Fiscus als Nachfolger [...] zuerkannt werden werde“.¹⁷⁰⁰ Konkret ging es um Pachtgebühren, die der Reichstruchsess von Waldburg und sein Nachfolger Johann Joseph von und zu Bodman von verschiedenen von der Kommende lehensabhängigen Orten offenbar in zu hoher Höhe eingefordert hatten. Rechtlich festgestellt wurde hierbei, dass diese Forderungen erstens nicht an die Konkursmasse des Reichstruchsess von Waldburg sondern an die säkularisierte Kommende zu richten und zweitens, dass zunächst geprüft werden müsse, ob die Zahlungen vom königlich-württembergischen Fiskus als Rechtsnachfolger der Kommende zu leisten seien.

Zu einem ersten Urteil im posthumen Gantfall gegen den Reichstruchsess von Waldburg kam es 1811 und zu einem endgültigen Urteil im August 1812 und damit ca. sechs Jahre nach Einleitung der *Thädigung*. Hierbei wurden die Forderungen von Moses Katz, von der Witwe Triebelhorn sowie von weiteren Kleinstgläubigern als rechtens anerkannt, nicht jedoch Forderungen, die nicht eindeutig Jakob Sebastian als Schuldner zugeordnet werden konnten und daher nach Ansicht des Gerichts an die Kommende zu richten seien.¹⁷⁰¹ So z.B. offene Rechnungen von Rottweiler Bürgern, die durch Hinweis auf ihre wirtschaftlich prekäre Situation versuchten, ihre Forderungen aus der Konkursmasse begleichen zu lassen. So z.B. vier Handwerker, die 1810 schriftlich darauf hinwiesen, „daß unsere Forderungen größtentheils Handwerk Lohn und wie bereits schon 6 Jahre der Benutzung des uns betreffenden Betrags beraubt und viele Schuldgläubiger dieses Geld zu Betreibung ihres Gewerbs als ihrer einzige Versorgungs Quelle benöthigt sind“.¹⁷⁰² Den Klägern teilte das Gericht nach Rücksprache mit dem Kameralamt in Rottweil mit, ihnen sei bezüglich der „bei der vormaligen Commande Rottweil anticipando erhaltene Gelder betreffend zu erwidern, daß nach eingegangenem Bericht des Cameralamts Rottweil in den allda befindlichen CommenturRechnungen lediglich nichts von dem des verstorbenen Commandeurs [...] [Jakob Sebastian Freiherr Truchsess von Waldburg] bey der vormaligen Commende Rottweil anticipando erhaltenen Gelder ent-

¹⁷⁰⁰ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 23 (Schreiben 17. Juli 1813).

¹⁷⁰¹ Ebenda.

¹⁷⁰² StA Ludwigsburg, D 69, Bü 23a („Appellationssache des königlichen Finanz-Departements, Liquidantin, Appellantin gegen die Konkursmasse (Liquidatin, Appellatin) des Jakob Frh. Truchsess von Waldburg in Rottweil, Kommandeur des Johanniterordens, verstorben am 5. Mai 1804, wegen Forderungen der königlichen Sektion der Krondomänen“, 1806-1817), (Schreiben, 09. Juli 1810).

halten sey“.¹⁷⁰³ Die strikte Trennung der Schulden des Reichstruchsess und jener seiner ehemaligen Kommende war auch deswegen notwendig, da es wohl Ende 1804 fälschlicherweise zu einer Begleichung einiger offener Rechnungen der Kommende aus dem Vermögen des verstorbenen Reichstruchsess von Waldburg gekommen war, das damals noch die Kommende selbst verwaltet hatte, weswegen 1812 in der Konkursmasse etwas mehr als 200 Gulden als fehlend deklariert wurden.¹⁷⁰⁴ Auch im Gantfall gegen den Reichstruchsess von Waldburg gingen nach dem Urteil und der Entscheidung, welche Gläubiger Anrecht auf Entschädigung haben sollten, noch weitere Klagen von potentiellen Gläubigern ein, die aber allesamt als ungültig abgewiesen wurden, so z.B. die Forderung des Apothekers Domenicus Gluker, der unter Eid aussagte, dass der Truchsess von Waldburg bei ihm noch eine offene Rechnung in Höhe von ca. 35 Gulden habe, aber weder über einen Schuldschein verfüge noch in die damaligen Rechnungsbücher einsehen könne, da er seine Apotheke bereits vor sechs Jahren an seinen Sohn weitergegeben hatte, weswegen er die Ausstände nur anhand der Leistungsbücher rekonstruieren könne.¹⁷⁰⁵

Im Verfahren gegen *Gottlieb Graf von Etdorf* wurde im April 1806 posthum das Urteil gesprochen,¹⁷⁰⁶ wenig später kam es zur Gant-Versteigerung, bei welcher ein Betrag von 1.233 Gulden und 45 Kreuzern erzielt wurde.¹⁷⁰⁷ Da sich in Stuttgart (wo Gottlieb wenige Wochen zuvor verstorben war) keinerlei sonstige Vermögenswerte fanden, wurde dieser Betrag für die Entschädigung derjenigen Gläubiger verwendet, deren Forderungen im Prozess zugelassen worden waren.¹⁷⁰⁸ Einige der Gläubiger hatten schon kurz vor Beginn des Prozesses eine gerichtliche Anordnung zur sofortigen Bezahlung ihrer Schulden erwirkt, die als Sammelklage von Rechtsanwalt Schwab in Stuttgart eingereicht wurde: *In WechselKlagSachem des KanzleiAdvokaten Dr. Carl Heinrich Schwab allhier Klägern und wider den Geheimen Rath und Oberküchenmeister Grafen von Etdorf allhier beklagten werden theils wird vordersamt der in originali vorgelegte WechselBrief in Contumariam pro recognito angenommen und erkennt hierauf Wechsel [...] mit Urteil zu Recht, daß Beklagter die eingeklagte WechselForderung von 650 fl sechshundertfünfzig nebst Interessen auch Schaden und Kosten zu bezahlen schuldig“* sei.¹⁷⁰⁹ Um die Chancen auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu erhöhen, wurde auch die Rechtsgültigkeit der dargestellten Schenkung Etdorfs an seine Frau¹⁷¹⁰ aufgrund von mangelnder Geschäftsfähigkeit angezweifelt, wobei sogar von psychischen Beeinträchtigungen die Rede ist: So sei die Schenkung rechtsungültig, da Etdorf von einer

¹⁷⁰³ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 23a (Aktennotiz, 01. November 1811).

¹⁷⁰⁴ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 23 (Schreiben, 19. Oktober 1812).

¹⁷⁰⁵ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 23 (Schreiben, 17. November 1812).

¹⁷⁰⁶ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386.

¹⁷⁰⁷ Vgl. Tabelle 19 in Kapitel 5.2.5.

¹⁷⁰⁸ Vgl. Tabelle 17 in Kapitel 5.2.5.

¹⁷⁰⁹ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Fasc. 4 (betr. Konkursverfahren Gottlieb Graf von Etdorf, Urteil Stadtgericht Stuttgart, 8. November 1805).

¹⁷¹⁰ Vgl. Kapitel 6.2.3.

„*Gemüthskrankheit behaftet war [...] [und] zu keiner Zeit ordentlich bey Sinnen gewesen*“ sei.¹⁷¹¹

Aufgrund der der vielfältigen Beschwerden und Klagen begann das Gericht in Stuttgart mit eigenen Nachforschungen und ließ noch 1806 ein mehrseitiges Memorandum anfertigen, um den aktuellen Stand der Ermittlungen zusammenzufassen. Bedeutsam an diesem Memorandum ist, dass auch die Stuttgarter Rechtsbeamten betreffend der Vermögensverhältnisse des Gottlieb Graf von Etzdorf höchst skeptisch waren, und selbst daran zweifelten, dass sich seine Besitztümer auf die wenigen auffindbaren pfändbaren Gegenstände mit dem Versteigerungswert von 1.233 Gulden und 45 Kreuzern beschränkten: *„Es wäre höchst traurig, wenn nach dem Ableben des graf. Raths und Oberstküchenmeisters nur das vorhanden gewesen wäre, was am 6. Febr. in eine Art eines Inventariums [...] oberflächlich aufgenommen und in Geldertrag gebracht werden, obgleich mit all der gebührenden Achtung überzeugt zu seyn Ursache hat, daß ein königlicher Titularrath als obsignirende und inventarisirende Stelle wirklich nicht mehr als was in das Verzeichniß eingetragen worden, vorgefunden hat“*.¹⁷¹²

Wie dargelegt, gelang es dem Gericht jedoch nicht, Beweise für die Annahme, dass sich größere Vermögenswerte im Königreich Bayern befunden hätten, aufzutreiben, die es möglicherweise erlaubt hätten, das Verfahren neu aufzurollen, da sich die bayerischen Behörden zum einen beharrlich weigerten, den Rechtsbeamten in Stuttgart Auskunft zu geben,¹⁷¹³ zweitens das zuständige Oberjustizkollegium in Stuttgart gar nicht über die notwendige Kompetenz verfügte¹⁷¹⁴ und drittens, weil sich die intrafamiliären Strategien zum Schutz des Familienvermögens offensichtlich als erfolgreich erwiesen.¹⁷¹⁵ So wenig sich die Familie (insbesondere Joseph von Etzdorf) zur Vermögensauskunft bereit erklärte bzw. dazu, zur Rettung der Familienehre Güter zuzuschießen,¹⁷¹⁶ war sie (um hier einen Ehrverlust zu vermeiden und Gottlieb von Etzdorf ein standesgemäßes Begräbnis zu ermöglichen) aber offenbar dazu bereit, die Begräbniskosten in Höhe von ca. 392 Gulden, sowie die mit der Beerdigung in Verbindung stehenden Personalkosten in Höhe von 494 Gulden zu übernehmen, da beide Beträge in den Archivalien zwar auftauchen (ergo im Rahmen der Recherchen des Gerichts),¹⁷¹⁷ aber nicht als offene, zu begleichende Schuld und die Bestatter auch nicht als Gläubiger aufgeführt sind, obwohl selbige zur ersten Klasse der Prioritäts-Ordnung gehört

¹⁷¹¹ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Protokoll 225 (betr. Konkursverfahren Gottlieb Graf von Etzdorf, 11. März 1807).

¹⁷¹² StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Protokoll 153.

¹⁷¹³ Vgl. Kapitel 6.4.3.

¹⁷¹⁴ HStA Stuttgart, E 40/33, Bü 137, fol. 19.

¹⁷¹⁵ Vgl. Kapitel 6.4.2.

¹⁷¹⁶ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Protokoll 363.

¹⁷¹⁷ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Protokoll 64.

hätten und damit gute Chancen gehabt hätten, ihre Forderungen vollständig erfüllt zu bekommen.¹⁷¹⁸

Tabelle 24: beglichene Rechnungen um 1805/ 1806 im Gantfall Gottlieb von Etdorf¹⁷¹⁹

Einzelposten	Betrag
Anzeige in Cotte-schen Zeitung und Wochenblatt, die Tafeln von Altwürttemberg betreffend	0 fl. 48 Kr.
Je ein Paket nach Halle, Weimar, Altona Portoauslagen	2 fl. 30 Kr.
Anzeige in Elbens Zeitung, zweimal (klein)	0 fl. 42 Kr.
Anzeige in Elbens Zeitung (groß)	1 fl. 09 Kr.
Anzeige im Wochenblatt	1 fl. 00 Kr.
Anzeige in Haller Literaturzeitung	4 fl. 32 Kr.
Posthalts-Auslagen	6 fl. 54 Kr.
Delikatessen	15 fl. 47 Kr.

fl. = Gulden, Kr. = Kreuzer

Dennoch war das Gericht versucht, im Interesse der Gläubiger möglichst viele Details über den Schuldenfall von Etdorf nach zu recherchieren. So wurde u.a. eruiert, wofür von Etdorf in seinen letzten Lebenswochen das ihm noch zur Verfügung stehende Geld verwendete, was einen kleinen Einblick in die Lebensweltlichkeit des greisen Gottlieb zulässt. Wie in Tabelle 24 dargestellt, handelte es sich dabei um allerlei Anzeigen und Zeitungsannoncen, aber auch um Delikatessen.¹⁷²⁰

Weiterhin wurde die Zusammensetzung einzelner Rechnungen, die im Rahmen der Versteigerung von 1806 überhaupt keine Berücksichtigung erhielten, überprüft, so z.B. die offene Rechnung der Stettinischen Buchhandlung in Ulm über 39 Gulden und 13 Kreuzer.¹⁷²¹ Wie in Tabelle 25 dargestellt, hatte Graf von Etdorf am Ende seines Lebens noch Wörterbücher bestellt, aber auch Bilderbücher, Reiseliteratur und vielfältige andere Bücher.¹⁷²² Da an anderer Stelle erwähnt wird, dass von Etdorf ein großes Interesse an Büchern besaß und große Teile seiner Privatbibliothek stets mit sich führte, wenn er sich auf Reisen begab, bzw. zwischen Bayern, Stuttgart und Ellwangen pendelte, sollte seitens der Gerichtsbeamten analysiert werden, ob von Etdorf pfändbare Bücher möglicherweise in einem seiner Domizile aufbewahrt hatte, weswegen insbesondere auch die Bücherbestellungen nachrecherchiert wurden:¹⁷²³ *„Ob München, Landshut, Ellwangen oder sonst irgendwo noch Kapitalien, Renten, Fahrniß befindlich seyen, welche zu dieser Erbmasse gehören wobei besonders ein Kathalog und Anschlag der an obigen Orten befindlichen Bibliothek verlangt wird [...]. Bücher befinden sich lediglich keine hier [in Stuttgart]; es ist bekannt, daß der verstorbene Graf auf seinen Reisen derlei Sachen mit sich führte und niemals etwas zurück ließ“.*

¹⁷¹⁸ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Protokoll 153; *Wächter* 1839, S. 630f.

¹⁷¹⁹ Ebenda.

¹⁷²⁰ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Protokoll 57.

¹⁷²¹ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Protokoll 153.

¹⁷²² StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Protokoll 57.

¹⁷²³ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Protokoll 153.

Tabelle 25: Offene Rechnungsposten bei der Stettinischen Buchhandlung in Ulm im Gantfall Gottlieb von Etzdorf¹⁷²⁴

Einzelposten der Rechnung	Betrag
Wörterbuch	11 fl. 00 Kr.
Wörterbuch Einband	2 fl. 40 Kr.
Sebalds Reitkunst	3 fl. 00 Kr.
Auslagen für Fracht für Bücher nach Leipzig	6 fl. 00 Kr.
Politisches Journal 1805, 12 Stücke	8 fl. 15 Kr.
Hoff: das deutsche Kriegs Urtheil	4 fl. 00 Kr.
Bilderbuch Nr. 81 und 82, illuminiert mit Text	3 fl. 48 Kr.
Bilderbuch Nr. 83 und 84, illuminiert mit Text	3 fl. 48 Kr.
Bilderbuch Nr. 85 und 86, illuminiert mit Text	3 fl. 48 Kr.
Bilderbuch Nr. 87 und 88, illuminiert mit Text	3 fl. 48 Kr.
Lexikon von Obersachsen	3 fl. 00 Kr.
Tägliches Taschenbuch auf 1806	1 fl. 36 Kr.
Lafontaines' Damenkalender auf 1806	2 fl. 40 Kr.
Almanach der Reisen auf 1806	4 fl. 30 Kr.

fl. = Gulden, Kr. = Kreuzer

Immerhin gelang es dem Gericht in Stuttgart im Jahre 1811, noch weitere Besitztümer des verstorbenen Gottlieb von Etzdorf aufzutreiben, die dann ebenfalls versteigert wurden, um den Gläubigern weitere Geldmittel zur Verfügung stellen zu können. Bei den Gütern handelte es sich u.a. um Kleidungsstücke und Möbel aus Stuttgart und aus Ellwangen, die insgesamt eine Gesamterlössumme von 658 Gulden und 7 Kreuzern erbrachten, wie in Tabelle 26 aufgeschlüsselt.¹⁷²⁵

Tabelle 26: Zusammensetzung der Posten der zweiten Gant-Versteigerung im Gantfall Gottlieb von Etzdorf¹⁷²⁶

Einzelposten	Erlös*
Kleinodien und Silber	88 fl. 23 Kr.
Manns-Kleider	ca. 170 fl.
Bettgewand	ca. 70 fl.
Leinwand	ca. 72 fl.
Schreinerwerk (Möbel etc.)	ca. 50 fl.
gemeiner Hausrat	ca. 21 fl.
...diverse weitere Posten	
Gesamterlössumme	658 fl. 07 Kr.

* jeweils nur ein ungefährender Wert, aber keine genaue Summe angegeben

fl. = Gulden, Kr. = Kreuzer

Auch diese Summe war aber natürlich viel zu gering, um die Gläubiger-Forderungen auch nur annähernd zu befriedigen. Dennoch ist diese zweite Versteigerung von Relevanz, verweist sie doch darauf, dass es im württembergischen Gantrecht möglich war, bis zur offiziellen Feststellung der Beendigung eines Verfahrens auch mehrere Versteigerungen durchzuführen, sofern noch offene Gläubiger-Ansprüche bestanden, die vom Gericht auch als solche anerkannt wurden.

¹⁷²⁴ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Protokoll 57.

¹⁷²⁵ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Fasc. II.

¹⁷²⁶ Ebenda.

Bei *Sigismund Graf von Etdorf* findet sich in den Archivalien des ersten Prozesses von 1803/04 keine Kopie des Urteils,¹⁷²⁷ während im zweiten Prozess gleich zwei Urteile gesprochen wurden, weil sich nach dem ersten Urteil noch mehre Dutzende Gläubiger meldeten, deren Forderungen ebenfalls berücksichtigt werden mussten.¹⁷²⁸ Zu einem ersten Urteil kam es am 22. August 1809: *„In Sachen der von dem gewesenen Domkapitular v. Ellwangen, Grafen Sigismund von Etdorf auf seine Kompetenz angewiesenen Gläubiger, Liquidanten an einem und gedachten Grafen Sigismund v. Etdorf und dessen verordneten Güterpflegers, Kreis Steuer Rath Baur in Ellwangen Liquidanten am andern Theil wird auf das erfolgte Liquidations- und Prioritäts-Verfahren auch sämtliche übrige Verhandlungen zu Recht erkannt, daß von dem richterlich hierzu bestimmten Belauf der Kompetenz des Gemeinschuldners vor allem die gebührend aufgegangenen Administrations- und Gantprozeß-Kosten, sodann [...] die erschienenen und ad acta legitimirten Gläubiger [...] befriedigt werden sollen“*.¹⁷²⁹ Aufgezählt werden dann insgesamt neun Gläubiger,¹⁷³⁰ deren Schuldforderungen zusammen 902 Gulden und damit nur 13,3 Prozent der Gesamtschuldensumme des zweiten Gantprozesses in Höhe von 6.796 Gulden umfassten. Die restlichen Gläubiger¹⁷³¹ wurden dann im zweiten Urteil des zweiten Prozesses berücksichtigt, das offenbar am 4. Oktober 1809 verkündet wurde.¹⁷³²

Die Arbeit des Gerichtes war mit der Anerkennung einzelner Gläubiger-Forderungen keinesfalls abgeschlossen, da es in den Folgejahren auch die Bezahlung der Gläubiger aus den beschlagnahmten Gütern resp. dem beschlagnahmten Einkommen zu überwachen hatte. Mit der Verteilung der Summe wurde der Kreis-Steuerrat Baur in Ellwangen beauftragt, der in beiden Gant-Verfahren zunächst die eingezogenen Gelder aus dem Besitz von Sigismund einforderte, die mit Einleitung der *Thädigung* beschlagnahmt und bis zum Urteil an der königlichen Hofbank¹⁷³³ zu 4 Prozent Zinsen angelegt war, um sie unter den Gläubigern zu verteilen.¹⁷³⁴ Ferner oblag es Baur, dafür Sorge zu tragen, dass das beschlagnahmte Gehalt (bzw. später die beschlagnahmte Pension) regelmäßig von der General-Hof-Kasse nach Ellwangen verschickt wurde, um damit sukzessive die Gläubiger-Forderungen zu erfüllen. Mehrmals in den Jahren 1809 bis 1813 klappte die Übersendung der Pension offenbar nicht, mit der Folge, dass sich einzelne Gläubiger vor Gericht bzw. bei Sigismund direkt beschwerten

¹⁷²⁷ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 387.

¹⁷²⁸ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 255.

¹⁷²⁹ Ebenda.

¹⁷³⁰ Im Einzelnen Fürst Franz von Hohenlohe, das Handlungshaus Georg Friedrich Landauer, Franz Soker in Ellwangen, Schneider Lorenz Werner, Wilhelmina Buc, Hofrat Zeller in Ellwangen, Schneider Lorenz Werner, Wilhelm Teufel und der Hofschuhmacher Fink.

¹⁷³¹ Vgl. Kapitel 5.2.5.

¹⁷³² StA Ludwigsburg, D 69, Bü 255.

¹⁷³³ Die Gründung der herzoglichen Hofbank (ab 1806 königliche Hofbank) wurde im Herbst 1802 von Friedrich veranlasst und mit einem Startkapital von 300.000 Gulden versehen, vgl. *Klein, Ernst*: Die Königlich Württembergische Hofbank und ihre Bedeutung für die Industriefinanzierung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. In: *Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik* 179 (1966), 1, S. 324-343, hier: S. 326.

¹⁷³⁴ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 255.

und mit weiteren Klagen drohten, weswegen sich Baur mehrfach genötigt sah, die pünktliche Übersendung der beschlagnahmten Pension einmal pro Quartal bei der General-Hof-Kasse anzumahnen.¹⁷³⁵ Der gesamte Aktenbestand enthält mannigfaltige Quittungen von einzelnen Geldlieferungen sowohl aus der königlichen Hofbank aber auch aus der General-Hof-Kasse, die von Baur bestätigt wurden, aber auch Quittungen, welche die sukzessive Bezahlung der Gläubiger bestätigen.¹⁷³⁶

Das Verfahren war mit erheblichem Aufwand verbunden, da auch nach dem zweiten Urteil vom Oktober 1809 wiederum noch weitere Schuldforderungen vor Gericht eingingen und auf ihre Rechtmäßigkeit geprüft werden mussten, weswegen Baur die Raten für einzelne Gläubiger immer wieder anpassen musste. So stellte z.B. Hauptmann von Meissel am 13. April 1817 (und damit acht Jahre nach dem zweiten Prozess gegen Sigismund) eine Schuldforderung, die angeblich seit 1807 bestand und jetzt vom Oberjustizkollegium überprüft werden musste: *„Sigismund Graf von Etdorf blieb mir vom Jahrgang 1807 für Kost 27 fl. schuldig und meiner Schwester für Bettzinß 30 fl., welches ich mit seiner eigenhändigen Schrift beweisen kann. Da er mich aber immer mit leeren Versprechungen tröstete, am Ende aber sich von hier entfernte, ohne mich zu bezahlen und als durch einen öffentlichen Aufruf seine Gläubiger vorgeladen wurden, war ich gerade abwesend und als ich wieder hier ankommend solches vernahm, schrieb ich an ihn, erhielt aber keine Antwort. Ich bin daher so frei [...] zu bitten, mir zu meiner Forderung behütlich zu sein, da nun ich erfahren habe, der meiste Theil seiner Gläubiger bereits schon befriedigt ist und ich bey gegenwärtig schwerer Zeit das Geld sehr benöthige wäre, indem ich kein Vermögen besitze“*.¹⁷³⁷

Baur war aber auch damit beauftragt, weitere Vermögenswerte von Sigismund aufzutreiben und einer Versteigerung zugunsten der Gläubigerforderungen zukommen zu lassen.¹⁷³⁸ Als Sigismund 1812 zur Aufbesserung seiner Kompetenz einige Schmuckstücke im Pfandhaus hinterlegte, um selbst etwas mehr Bargeld zur Verfügung zu haben, wurde auch dieses von Baur beschlagnahmt, um es zur Schuldentilgung verwenden zu können.¹⁷³⁹ Auch Baur selbst stellte für die erbrachte Verwaltungstätigkeit und die damit verbundenen Auslagen immer wieder Rechnungen, die er dann aus der ihm anvertrauten Konkursmasse beglich, da Spottel-Zahlungen der ersten Klasse der Prioritätsordnung zugeordnet waren.¹⁷⁴⁰

¹⁷³⁵ Ebenda.

¹⁷³⁶ Ebd.

¹⁷³⁷ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 385.

¹⁷³⁸ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 255.

¹⁷³⁹ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 387.

¹⁷⁴⁰ *Wächter* 1839, S. 629f.

Tabelle 27: Sportel-Kosten im zweiten Gant-Prozess gegen Sigismund von Etzdorf

Datum	Kostenbezeichnung	Summe ¹⁷⁴¹
22.01.1809	Insertionsgebühren für die Edictalladung	6 fl. 10 Kr.
30.03.1809	Stempelgeld	15 fl. 00 Kr.
19.07.1809	Kosten einer Zeitungsannonce im Schw. Merkur + Chronik	2 fl. 42 Kr.
16.08.1809	Stempelgeld	24 fl. 00 Kr.
19.09.1809	Tax- und Schreibrechnung	9 fl. 51 Kr.
03.10.1809	Inseratkosten in Augsburger Zeitung einschl. Porto	3 fl. 06 Kr.
04.10.1809	Gebühren-Rechnung	8 fl. 48 Kr.
03.11.1809	Rechnung und Quittung wegen <i>Classificatoria</i>	5 fl. 30 Kr.
22.11.1809	Anforderung und Legitimierung von Kosten	3 fl. 50 Kr.
19.04.1810	Gebühren-Rechnung	4 fl. 42 Kr.
27.06.1810	Kostenrechnung von Spesen und Auslagen	8 fl. 57 Kr.
02.02.1812	Reisekosten für 12-malige Dienstreisen	18 fl. 43 Kr.
31.07.1812	Stempel- und Portoauslagen	15 fl. 11 Kr.
ohne Datum	Rechnungsprob- und Absor-Kosten	6 fl. 55 Kr.
Gesamtsumme		133 fl. 25 Kr.

fl. = Gulden, Kr. = Kreuzer

Insgesamt ließen sich im Rahmen des zweiten Gant-Prozesses gegen Sigismund Graf von Etzdorf Sportel-Kosten in Höhe von 133 Gulden und 25 Kreuzer in Erfahrung bringen, wie in Tabelle 27 dargestellt. Vermutlich ist die Gesamtsumme jedoch noch höher, da sich in den Unterlagen keine Rechnungen im direkten Zusammenhang mit den beiden Urteilen finden lassen. Die Kosten wurden Sigismund dabei durch Baur sukzessive in Rechnung gestellt und aus der Konkursmasse beglichen.¹⁷⁴² Die aufgelisteten Posten waren dabei Unkosten, die der Staatskasse durch Baus Tätigkeit entstanden sind, nicht aber das Gehalt Baus, der als Kreissteuerrat in Ellwangen beschäftigt und von dort entlohnt wurde. Die Sportelkosten sind enorm, wenn die durchschnittlichen Einkommensverhältnisse zugrunde gelegt werden.¹⁷⁴³ Insgesamt entsprachen die in Rechnung gestellten Kosten immerhin 1,92 Prozent der angenommenen Gesamtschuldensumme des zweiten Prozesses in Höhe von 6.796 Gulden bzw. 9,32 Prozent seiner jährlichen Pension in Höhe von 1.400 Gulden. Enthalten in den Sportel-Gebühren sind u.a. Kosten für Zeitungsannoncen, die von Baur vor den beiden Urteilen aufgegeben wurden, um mögliche Gläubiger dazu aufzurufen, sich für die rechtliche Anerkennung ihrer Schulden bei Gericht zu melden, was Voraussetzung dafür war, aus der Konkursmasse entschädigt zu werden. Enthalten sind ferner diverse Gebühren-Rechnungen, Stempel-Gebühren sowie Reisekosten, da Baur mehrfach zwischen Ellwangen und Stuttgart pendelte.

¹⁷⁴¹ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 255.

¹⁷⁴² Ebenda.

¹⁷⁴³ Walter 1990, S. 90f.

6.4.3 Gläubiger-Entschädigung

Im Prozess gegen *Joseph Keller von Schleithem* war das Gericht bemüht, den Kreditoren aller Gläubigerklassen, die sich fristgerecht gemeldet hatten, eine Entschädigung zukommen zu lassen.¹⁷⁴⁴ Nachdem sich nach dem Urteil von 1814 die Liquidierung aufgrund vielfältiger Klagen einzelner Gläubiger weiterhin verzögerte, klagte ein Teil der Gläubiger darauf, endlich entsprechend den Bestimmungen des Urteils entschädigt zu werden,¹⁷⁴⁵ wodurch es 1819 (und damit acht Jahre vor dem Distributionsbescheid)¹⁷⁴⁶ zur einer Liquidation kam. Wie vom Urteil von 1814 vorgesehen, bekamen die Gläubiger die Schleithem'schen Besitztümer in Isenburg und Nordstetten als Gemeinschaftsbesitz überantwortet¹⁷⁴⁷ und damit auch das Barockschloss in Nordstetten, dessen hohe Erstellungskosten einst den Grundstein der Überschuldung der Familie gelegt hatte.¹⁷⁴⁸

Auch die Gläubiger der *Brüder vom Holtz* erhielten anstelle einer Barzahlung u.a. die Rittergüter Amlishagen, Bartholomai und Aichelberg ausgehändigt, womit sich selbige Güter im Gemeinschaftsbesitz von mehr als 50 Kreditoren befanden.¹⁷⁴⁹ Das sich sowohl im Gantfall gegen Joseph Keller von Schleithem als auch im Verfahren gegen die Brüder vom Holtz zeigende Vorgehen entsprach den Vorgaben des Gant-Rechtes, das bei Liegenschaften vorsah, dass selbige in den Besitz des Gläubigers oder der Gläubiger übergehen sollen, wenn sich im Rahmen einer öffentlichen Versteigerung drei Donnerstage in Folge kein Käufer fand.¹⁷⁵⁰ Die Gläubiger strebten vor allem deswegen, weil Verwaltung, Instandhaltung und Betrieb von Rittergütern nebst dazugehörigen Ackerflächen durch mehr als 50 weit zerstreut lebende Gläubiger¹⁷⁵¹ kaum durchführbar erschien, von vorneherein den zeitnahen Verkauf der ihnen überantworteten Rittergüter an. Aufgrund der Vorgaben des altwürttembergischen Gant-Rechtes gingen Verfügungsgewalt und Eigentumsrecht an den Liegenschaften jedoch zunächst nur für ein Jahr an die Gläubiger über, weswegen selbige sich zunächst temporär mit der gemeinschaftlichen Verwaltung zu arrangieren hatten.¹⁷⁵² Bedeutsam ist, dass beim Rechtsvergleich die jeweiligen Gläubiger nicht anteilig bezüglich ihrer jeweiligen Schulden summe entschädigt wurden, sondern gleichermaßen ohne Berücksichtigung der jeweiligen Summe: So ging das allodifizierte Lehen des Ritterguts Amlishagen zu gleichen Teilen an diejenigen sechs Gläubiger über, die seit 1802 über das Immissionsrecht verfügten, obwohl sich die Höhe der einzelnen Verbindlichkeiten deutlich unterschied, da die niedrigste Schulden summe 1.110 Gulden und 29 Kreuzer (Forderungen von Caspar Dürr, vertreten durch

¹⁷⁴⁴ Vgl. Kapitel 6.4.2.

¹⁷⁴⁵ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 32, Bü 35 und Bü 45.

¹⁷⁴⁶ *Württembergisches Staats- und Regierungsblatt* 1827, S. 107.

¹⁷⁴⁷ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 45. Vgl. auch *Paulus* 1865, S. 228.

¹⁷⁴⁸ Vgl. Kapitel 4.2.3.

¹⁷⁴⁹ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 15 (Rechtsvergleich, 8. Juli 1812).

¹⁷⁵⁰ *Wächter* 1839, S. 571f. Vgl. auch Kapitel 2.2.3.

¹⁷⁵¹ Vgl. Kapitel 5.4.2.3.

¹⁷⁵² StA Ludwigsburg, D 69, Bü 15 (Rechtsvergleich, 08. Juli 1812).

seinen Enkel Georg Michael Dürr) und die höchste Summe 43.415 Gulden und 5 Kreuzer (Gesamtforderung inkl. Zinsen der Sußmann Brühl'schen Konkursmasse) betrug.¹⁷⁵³ Eben weil im Rahmen des Vergleichsurteils der Besitz des allodifizierten Lehens zu gleichen Teilen in den Besitz der sechs Gläubiger übergang,¹⁷⁵⁴ konnten beim angestrebten Verkauf alle Gläubiger damit rechnen, dieselbe Summe zu erhalten, was von Vorteil für diejenigen Gläubiger mit im Vergleich geringerer Schuldforderung war (z.B. Caspar Dürr), weil hier eine höhere Wahrscheinlichkeit bestand, sämtliche Forderungen ggf. sogar mit Gewinn zu erstattet zu bekommen als bei Gläubigern mit höherer Summe. Selbiges galt auch für die ca. 50 Gläubiger der dritten Klasse der Prioritätsordnung, die den hälftigen Gutsteil des Rittergutes Amlshagen (zu einem Familienfideikommiss gehörig), das ohne Lehensnexus behaftete Rittergut Bartholomai (im Oberamt Gmünd), das Lehngut Aichelberg (im Oberamt Schorn-dorf) sowie einige Gefälle des vom Holtz'schen Besitzes als gemeinschaftlichen Besitz zugesprochen bekamen.¹⁷⁵⁵

Im Urteil des posthumen Gantprozesses gegen *Jakob Sebastian Freiherr Truchsess* von Waldburg wurden insgesamt 34 Forderungen als rechtens anerkannt und in Prioritätsklassen zugeordnet.¹⁷⁵⁶ Da ein Großteil der Forderungen von Moses Katz als Zessionar aufgekauft worden waren, fanden sich dessen Forderungen damit in verschiedenen Prioritätsklassen wieder.¹⁷⁵⁷ Da Waldburg ein Vermögen von mehr als 4.000 Gulden hinterlassen hatte, konnten offenbar alle Forderungen, die seitens des Gerichts als rechtmäßig anerkannt wurden, befriedigt werden. Moses Katz bekam aus der Konkursmasse 3.770 Gulden und 21 Kreuzer ausgezahlt, was wohl in etwa dem Betrag der Schuldforderungen entsprach, die er aufgekauft hatte, nicht aber die ebenfalls von ihm geforderten Zinsen auf die Gesamtsumme beinhaltete.¹⁷⁵⁸ Tatsächlich hatte Katz einen Betrag von 4.008 Gulden und 59 Kreuzern gefordert und darauf hingewiesen, dass *„die Masse täglich verliert, indem man die Zinsen aus den 3.770,21g bisher erheben worden wären, solche seit 1806 hätten auf Interesse gelegt werden können, um inzwischen ein bedeutendes Ertrag an hätten“*.¹⁷⁵⁹ Unklar bleibt, was aus den Schuldforderungen des Moses Katz gegen die säkularisierte Kommende zu Rottweil wurde, die gerichtlicherseits klar von den Forderungen gegen Truchsess von Waldburg abgegrenzt wurden.¹⁷⁶⁰ Eigentlich hätten die Gläubiger vom Finanzministerium in Stuttgart als Rechtsnachfolger der Kommende entschädigt werden müssen. Es ist bekannt, dass Katz 1807 erfolgreich beantragte, bei Versteigerungen in Rottweil Land zu kaufen oder Landbesitz

¹⁷⁵³ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 15 (Urteilsabschrift vom 17. Januar 1807). Vgl. auch Kapitel 6.2.3 und Kapitel 6.3.2.3.

¹⁷⁵⁴ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 15 (Rechtsvergleich, 08. Juli 1812).

¹⁷⁵⁵ Ebenda.

¹⁷⁵⁶ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 23 (Schreiben 17. Juli 1813) und StA Ludwigsburg, D 69, Bü 23a (Einladungsschreiben zur Gläubigerversammlung, 23. Dezember 1811).

¹⁷⁵⁷ Ebenda.

¹⁷⁵⁸ Ebd.

¹⁷⁵⁹ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 23 (Rechtstraktat, 09. Oktober 1813).

¹⁷⁶⁰ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 23a (Aktennotiz, 01. November 1811).

und Liegenschaften anstelle von Bargeld als Schuldentilgung akzeptieren zu dürfen, wobei der König selbst zugunsten von Katz intervenierte, als die städtischen Beamten zunächst zu verhindern suchten, dass Katz mehrere Häuser in Rottweil von Schuldnern übernahm,¹⁷⁶¹ wobei unklar bleibt, ob hierzu auch ehemalige Liegenschaften der Kommende gehörten. Verschiedenen Akteneintragungen zur Folge wurde die Witwe Triebelhorn mit insgesamt 81 Gulden und 54 Kreuzern entschädigt, die ihr im Rahmen von zwei Zahlungen im November und im Dezember 1812 ausgehändigt worden waren.¹⁷⁶²

Es ist bereits darauf hingewiesen worden, dass im Gant-Prozess gegen *Gottlieb Graf von Etdorf* ein Großteil der Gläubiger nicht berücksichtigt wurde und dass diejenigen Gläubiger, deren Forderungen mit aufgenommen wurden, aufgrund der geringen Gesamtsumme nur anteilig entschädigt werden konnten.¹⁷⁶³

Die Summe, die zur Entschädigung der Gläubiger-Interessen 1806 zur Verfügung stand, betrug nur 5,7 Prozent der Gesamtschuldensumme und 30,14 Prozent der Summe an Verbindlichkeiten, die im Prozess 1806 berücksichtigt wurden, wie in Tabelle 28 verdeutlicht. Dies bedeutet, dass bei Nicht-Berücksichtigung der Prioritäts-Ordnung jeder Gläubiger Anspruch auf eine Entschädigung geltend machen konnte, die weniger als ein Drittel derjenigen Summe betrug, die er einst als Kredit gewährt hatte.

Tabelle 28: Entschädigungssumme in Relation zur Schuldenlast im Gantfall Gottlieb von Etdorf

Gesamtsumme der Schulden Gottliebs von Etdorf ¹⁷⁶⁴	21.782 fl. 56 Kr.
Gesamtsumme der Verbindlichkeiten, 1806 berücksichtigt ¹⁷⁶⁵	4.092 fl. ,37 Kr.
...davon von Gläubigern mit nicht-bezahlten Rechnungen	970 fl. 14 Kr.
...davon von Gläubigern mit offenen Krediten/ Wechseln	3.122 fl. 23 Kr.
Für die Entschädigung zur Verfügung stehende Gesamtsumme ¹⁷⁶⁶	1.233 fl. 45 Kr.
Entschädigungssumme in Relation zur Summe der Verbindlichkeiten, die 1806 Berücksichtigung fanden	30,14%
Entschädigungssumme in Relation zur Gesamtsumme der Schulden	5,7%

fl. = Gulden, Kr. = Kreuzer

Im Gantfall von Etdorf erfolgte die Entschädigung der Gläubiger entsprechend den Vorgaben der Prioritäts-Ordnung: Dies bedeutet, dass die Arztrechnungen in Höhe von 511 Gulden und 57 Kreuzern¹⁷⁶⁷ vollständig beglichen werden konnten, da Krankheitskosten zum *absolutum privilegium exigendi*, also zur ersten Klasse gemäß Prioritäts-Ordnung gehör-

¹⁷⁶¹ Kienzle 2008, S. 102.

¹⁷⁶² StA Ludwigsburg, D 69, Bü 23 (Aktennotiz, 17. November 1812) und StA Ludwigsburg, D 69, Bü 23 (Aktennotiz, 12. Dezember 1812).

¹⁷⁶³ Vgl. Kapitel 1.5.2.6, Kapitel 5.2.5, Kapitel 5.3.2.5 und Kapitel 6.4.2.

¹⁷⁶⁴ Vgl. Kapitel 5.2.5.

¹⁷⁶⁵ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386 (betr. Konkursverfahren Gottlieb Graf von Etdorf, Rectifikation vom 6. Februar 1806).

¹⁷⁶⁶ Ebenda.

¹⁷⁶⁷ Vgl. Tabelle 17 in Kapitel 5.2.5.

ten.¹⁷⁶⁸ Die restlichen 15 Gläubiger waren sämtlich der fünften Klasse der Prioritäts-Ordnung zugehörig, da sie keine Hypotheken- oder Pfandgläubiger waren und über keinerlei Vorzugsrechte verfügten.¹⁷⁶⁹ Wird davon ausgegangen, dass die Arztrechnungen vollständig beglichen wurden, blieben für die Entschädigung der restlichen Gläubiger noch ca. 721 Gulden übrig (1.233 fl. 45 abzüglich 511 fl. 57). Die weitere Verteilung dieser Gelder ist in den Akten leider nicht ersichtlich aufgeschlüsselt, offen bleibt also, ob (wie von der Prioritäts-Ordnung eigentlich gefordert) in der fünften Klasse eine Entschädigung nach Größe der Forderungen erfolgte, oder (wie wohl häufig praktiziert) eine anteilige gleichmäßige Entschädigung aller verbliebenen Schuldner erfolgte.¹⁷⁷⁰ Bei erster Strategie hätte lediglich der Waldenauer-Wirt, bei dem von Etdorf Wechselschulden in Höhe von 2.112 Gulden hatte, anteilig entschädigt werden können (mit ca. 34 Prozent der von ihm geforderten Summe), während bei Verfolgung der zweiten Strategie jeder der verbliebenen Gläubiger eine Entschädigung in Höhe von ca. 20 Prozent seiner Schuldansprüche erhalten hätte. Die nicht-berücksichtigten Gläubiger gehörten entweder zur sechsten Klasse der Prioritätsordnung, oder das Gericht hatte ihre Ansprüche als nicht valide eingestuft.

Da Gottlieb von Etdorf kurz nach dem Gant-Urteil starb, konnte zur Entschädigung der Gläubiger nur das für das Gericht fassbare Vermögen in Württemberg für die Entschädigung verwendet werden, weswegen es – wie dargelegt - zu einer Teilentschädigung entsprechend der Prioritätsordnung und zu langwierigen Klagen seitens der nicht berücksichtigten Gläubiger kam. Nachdem die nicht berücksichtigten Gläubiger im Zeitraum von zehn Jahren immer wieder Druck ausgeübt hatten, indem die Behörden sowohl in Württemberg als auch in Bayern kontinuierlich angeschrieben wurden, kam es 1817 insofern zu einer Einigung, als dass Sigismund auferlegt wurde, einen Teil des Erbes, das er von seinem Vater Gottlieb erhalten hatte, zur Befriedigung der Gläubiger seines Vaters zur Verfügung zu stellen. Konkret sollten die Fahrniß-Güter des Erbes den Gläubigern zu Gute kommen: So schrieb der Sekretär des zuständigen Rechtsbeamten am 27. Februar 1817, dass die *„Oberst Küchenmeister Etdorf-sche Masse [gemeint ist die Konkursmasse des Gottlieb Graf von Etdorf, d.V.] an die Sigismund [sic!] von Etdorf-sche Masse zu fordern [habe] für Fahrnis, welche in einem Kasten verschlossen worden, die aber der Graf S.v.E. nach seinem im Jahr 1812 abgegebenen Geständniß sich zugeeignet hat [...] [zuzüglich Zinsen, weil] wenn diese Fahrniß verkauft und der Erlös zu Capital angelegt wäre, solcher auch Zins getragen hätte [...] 394 fl 25“*.¹⁷⁷¹

Die zugrunde gelegte Summe war in Anbetracht der nicht berücksichtigten Schuldensumme in Höhe von 17.690 fl. 19 aber wohl nur ein Tropfen auf dem heißen Stein und entsprach von selbiger lediglich 2,23 Prozent. Offenbar ließ sich das Gericht auf diesen Kompromiss mit

¹⁷⁶⁸ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Protokoll 153; *Wächter* 1839, S. 630f.

¹⁷⁶⁹ *Wächter* 1839, S. 630f.

¹⁷⁷⁰ Ebenda.

¹⁷⁷¹ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 385.

einer eher symbolischen Entschädigungssumme ein, um das seit länger als einem Jahrzehnt schwelende Verfahren endgültig beenden zu können.¹⁷⁷² Aus den Archivalien geht allerdings nicht hervor, ob mittels der von Sigismund zur Verfügung gestellten Summe in Höhe von ca. 394 Gulden die verbleibenden Gläubiger entsprechend der Prioritäts-Ordnung oder sämtliche Gläubiger anteilig (jeweils zu 2,23 Prozent) entschädigt wurden.

Anders als bei Gottlieb Graf von Etdorf gestaltete sich die Situation bei seinem Sohn *Sigismund*: Neben seinem Vermögen konnten hier nach dem Prozess von 1803/1804 auch Teile des Einkommens gepfändet werden. So geht aus den Akten hervor, dass gemäß Prioritätsordnung zunächst 36 Gläubiger der ersten und zweiten Klasse mit insgesamt ca. 6.500 Gulden entschädigt wurden und Sigismund die noch offenen Schulden der Gesamtschuldensumme in Höhe von 9.421 Gulden und 52 Kreuzern abstottern sollte. Diesbezüglich wurden Teile seines Einkommens verwendet: Sigismund Jahresgehalt als Domkapitular betrug 1.400 Gulden, das quartalsweise ausgezahlt wurde. Von diesem Präbendalgehalt wurden (beginnend im Januar 1805) pro Quartal 259 fl. 28 gepfändet und direkt an die General-Hof-Kasse gezahlt, die den Betrag an die Gläubiger nach Reihenfolge der Prioritäts-Ordnung ausschüttete.¹⁷⁷³ Unter der Berücksichtigung der ebenfalls zu entrichtenden Zinsen in Höhe von 5 Prozent waren ergo zwölf Quartalsrechnungen notwendig, um die noch offene Restschuld des Prozesses von 1803/04 in Höhe von 2.924 fl. 37 Gulden zu entrichten. Daraus resultierend hatte Sigismund die Schulden seines ersten Prozesses im Jahre 1808 getilgt und war damit sozial formell rehabilitiert. Anders als sein Vater Gottlieb, im Rahmen von dessen Verfahren nur ca. 6 Prozent aller bekannten Schulden getilgt werden konnte,¹⁷⁷⁴ konnte im Verfahren gegen seinen Sohn Sigismund eine vollständige Tilgung aller offenen Beträge ermöglicht werden.

Dies gilt allerdings nur für den ersten Prozess von 1803/1804, da sich das Gericht im zweiten Prozess von 1809 aufgrund der hohen Anzahl an Gläubigern und dem nur geringen Vermögensstand von Sigismund dazu entschied, eine volle Entschädigung nur den ersten beiden Klassen der Prioritätsordnung zukommen zu lassen, während die anderen Klassen nur anteilig entschädigt werden sollten. Für die verbliebenen Gläubiger wurde dabei jedoch nicht jeweils eine individuelle Rückzahlungsquote vereinbart, sondern pauschal für alle Fälle festgelegt, dass alle Gläubiger ein Anrecht darauf hätten, 20,43 Prozent ihrer Forderung erstattet zu bekommen. Beispielhaft kann hierbei die Forderung der Witwe des Generals von Bubenhofen angefügt werden. Hier stellte das Gericht fest, dass sich ihre Schuldenforderung auf 88 Gulden, sowie zuzüglich Zinsen auf 90 fl. 21 Gulden belaufen würde. Gemäß der definierten Quote erhielt sie entsprechend der Zahlungsanweisung vom 22. April 1810 18 Gulden

¹⁷⁷² Ebenda.

¹⁷⁷³ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 387.

¹⁷⁷⁴ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 387.

und 43 Kreuzer ausgehändigt, während der Restbetrag als Verlust angesehen und nicht erstattet wurden.¹⁷⁷⁵ Aufgrund der hohen Anzahl der Gläubiger zog sich die anteilige Entschädigung der Gläubiger mehr als acht Jahre hin, da Steuerrat Baur quartalsweise immer nur die gepfändete Pension von Sigismund zur Entschädigung zur Verfügung hatte. Wegen bürokratischer Hürden kam es hierbei immer wieder zu Verzögerungen, da der Schuldner formell sämtliche Auszahlungen quittieren musste, weswegen Baur vor der Auszahlung entsprechende Quittungen erst an Sigismund übersandte, gleichzeitig aber auch der Geldeingang häufig auf sich warten ließ, da die gepfändete Pension quartalsweise per Postkutsche an Baur übersandt wurde.¹⁷⁷⁶ Die Verzögerung führte dazu, dass die Gläubiger ungeduldig wurden (auch, weil sie auf die Rückzahlung zumindest eines Teils ihrer Schulden dringlich angewiesen waren) und an Baur mit Nachdruck appellierten: *„Aus dem erhaltenen Auszug aus der Schuldenverweisung in der Etzdorf-schen Debitsache habe ich erfahren, daß ich an der von dem Herrn Grafen Sigmund v. Etzdorf ausgestellten Anweisung à 22fl bei dem Herrn Curator bonorum von dem baaren Geld in Cassen 19,15fl erhalten soll, den Rest aber mit 2,45fl auf den 29. März 1810. Da ich dieses Geld sehr nöthig habe, um mich und die meinigen bey der gegenwärtigen geldklammen Zeit zu ernähre, so wage ich es in größter Ehrfurcht, E Wohlgeb. eine Quittung für 19,15 fl zu übersenden“*.¹⁷⁷⁷

Kurz vor dem geplanten Ende der Rückzahlungsfrist wurde Sigismund von seiner Vergangenheit eingeholt, da durch die Vorgabe des Gerichts, dass er die Summe der Fahrniß-Güter des Erbes seines Vaters an dessen vorhandene Gläubiger zurückzahlen müsse, sich sein eigener Schuldenstand erneut um knapp 400 Gulden erhöhte (zuzüglich der nicht in den Akten verzeichneten Prozess- und Verwaltungskosten), was die Dauer seiner Gehaltspfändung wohl um zwei Jahre verlängerte.¹⁷⁷⁸ Ohne die erneute Pfändung zur Befriedigung der Gläubiger seines Vaters wäre die konkursbedingte Pfändungs- und Rückzahlungsphase wohl schon im Frühjahr 1817 beendet gewesen. Auch Sigismund erwartete zu dieser Zeit wohl ein Ende des Verfahrens und bat mehrfach (zuletzt am 28. Juli 1817) um Auflösung der Kuratel, sowie um Aushändigung der restlichen Gelder und forderte damit die ihm zuvor zugesicherte Beendigung seines Verfahrens: *„da nun Jacobi bereits verstrichen ist und mir meine elende Lage täglich unerträglicher wird, so wage ich es, um allergnädigste Auflösung der Curatel und Aushänigung der zur Zeitvorhandenen Casse-Rests allerunterthänigst zu erneuern, indem ich mich auf den Inhalt meiner Suplik vom 11.v.M. beziehe“*.¹⁷⁷⁹ Daraufhin teilte das Gericht mit, dass die Kuratel aufgrund der noch zu begleichenden Forderungen für Gläubiger seines Vaters anders als geplant noch nicht aufgehoben werden könne: *„ein Gesuch um Auflösung der Curatel und Auslieferung des Cassenrestes von 101,38 fl [...] [ist abzulehnen],*

¹⁷⁷⁵ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 255.

¹⁷⁷⁶ Ebenda.

¹⁷⁷⁷ Ebd.

¹⁷⁷⁸ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 385.

¹⁷⁷⁹ Ebenda.

*da durch die neuerlich nachgekommenen Schulden die Masse absorbirt wird, gegenwärtig schon die Curatel nicht aufgehoben werden könne, daß er [gemeint ist Sigismund, d.V.] aber nach Jacobi, als an welchem dahin wieder Gelder eingehen sein Gesuch wiederum anbringen könne“.*¹⁷⁸⁰

Beendet waren Prozess und die damit verbundene Gehaltspfändung des zweiten Prozesses gegen Sigismund Graf von Etdorf erst 1819. In diesem Jahr schrieb Rechnungsrat Schmid aus Stuttgart am 26. Februar, dass von nun an die Schuldentilgung des Prozesses von 1809 als erledigt angesehen werden könne: *„Da man die von dem als gräfl- v. E. -schen Massekurator übergebene Abrechnung als richtig erfunden hat, so wird demselben das verlangte Absolutorium hiermit ertheilt. Zugleich wird demselben noch zu erkennen gegeben, daß die für den Revisor Mögling angesagte Sachen als paßirlich erklärt wurden“.*¹⁷⁸¹ Hiermit war amtlich festgelegt, dass die bisherigen Gläubiger über die bereits entrichteten Ratenzahlungen hinaus keine weiteren Zahlungen mehr erhalten sollten, etwaig sich noch meldende Gläubiger keine Berücksichtigung ihrer Forderungen mehr erwarten konnten und Sigismund, der hiermit auch den zweiten Prozess überstanden hatte, nunmehr wieder die Auszahlung seiner vollen Pension ohne weitere Pfändung erhoffen durfte.¹⁷⁸²

6.4.4 Prozessorganisation: Idealtypisches Phasenmodell

In allen untersuchten Gant-Fällen entsprach die Prozessorganisation den rechtlichen Vorgaben. Wie bereits dargestellt, trugen die im Novellierungsprozess befindlichen Rechtsvorgaben jedoch dazu bei, dass die Gesamtverfahren sich teils über Jahrzehnte hinauszögerten. In den untersuchten Daten deutet sich an, dass die Prozessorganisation sich in vier Phasen unterteilte, wie in Abbildung 35 dargestellt: Zum einen in die Präkonkurs-Phase, die durch Schuldenakkumulation geprägt war, worauf die Einleitungsphase folgte (Phase II), in welcher die Gant aufgrund einer Überschuldung eingeleitet wurde, dann die Phase der eigentlichen Gant (Phase III), die geprägt war durch die Abwicklung der Versteigerung, woran sich die Postkonkurs-Phase anschloss (Phase IV), in welcher die Entschädigung der Gläubiger erfolgte, aber i.d.R. auch das soziale Kapital der Schuldner wieder Aufwertung erfuhr. Der Übergang von einer Phase in die jeweils nächste wurde jeweils durch eine Rechtshandlung eingeleitet: So endete die Phase des Präkonkurses mit der offiziellen *Thädigungs*-Einleitung durch mindestens einen Gläubiger. Phase II war durch das Urteil des Gerichts beendet, in dem festgestellt wurde, dass aufgrund der Überschuldung eine Versteigerung einzuleiten sei und zugleich definierte, welche Güter und Einkommensbestandteile des Schuldners gepfändet werden dürfen.

¹⁷⁸⁰ Ebd.

¹⁷⁸¹ Ebd.

¹⁷⁸² Ebd.

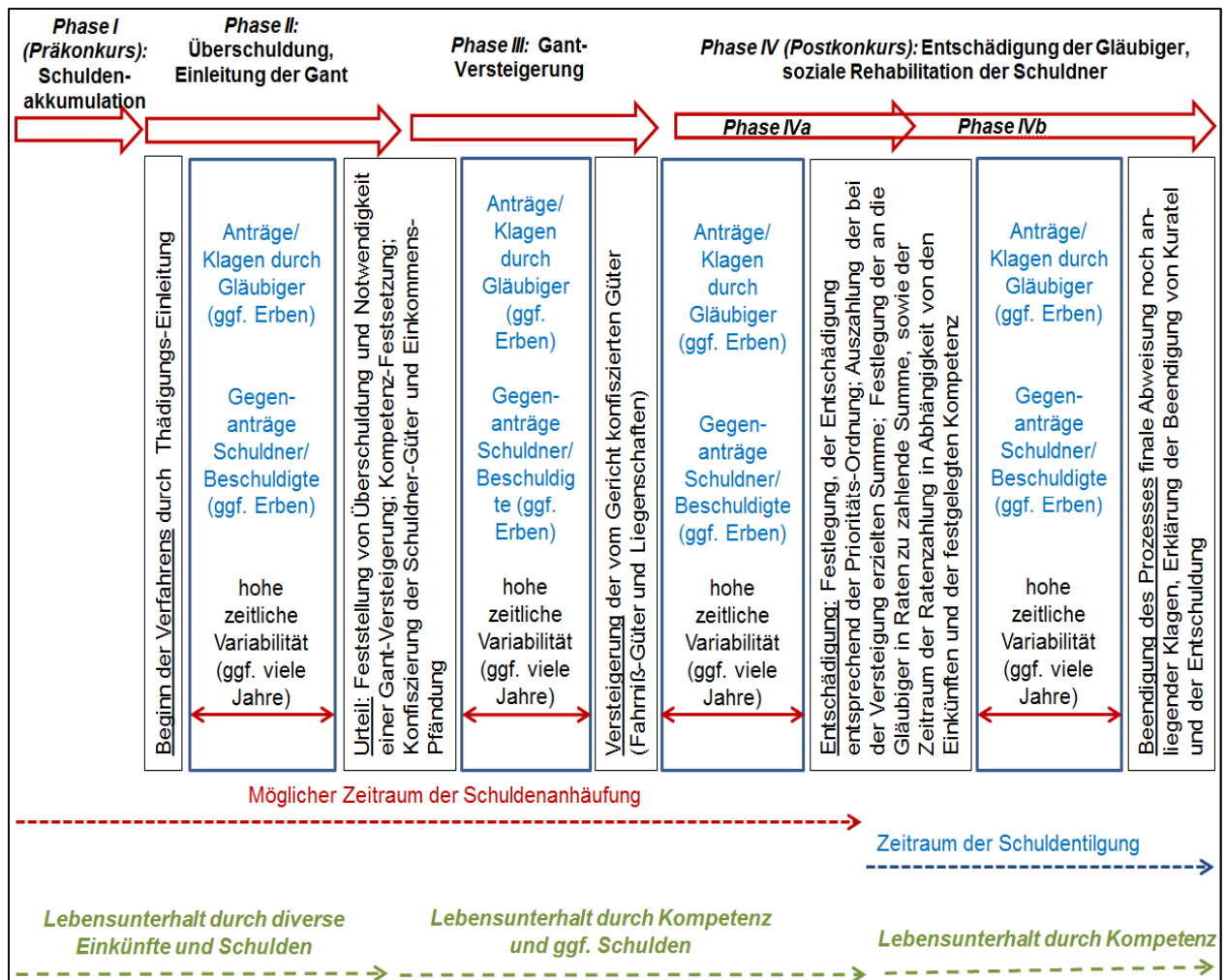


Abbildung 35: Vier-Phasen-Modell der Prozessorganisation bei adeligen Gantfällen

Die sich an diese Einleitungsphase anschließende dritte Phase endete mit der Versteigerung der Güter des Schuldners, woran sich die vierte und letzte Phase anschloss, in der u.a. die Entschädigung entsprechend der Prioritäts-Ordnung durch die im Rahmen der Versteigerung erzielten monetären Mittel stattfand. Zwischen den jeweiligen Rechtshandlungen fanden sich Zeitperioden, in welchen Gläubiger bzw. deren Erben gegen die Bestimmungen der letzten Rechtshandlung klagen konnten, aber auch seitens der adeligen Schuldner Rechtsmittel gegen die Bestimmungen eingelegt werden konnten, was den Verfahrensablauf um Jahrzehnte verzögern konnte. Bedeutsam ist, dass die vierte Phase noch einmal in zwei Unterphasen unterteilt werden konnte (Phase IVa und IVb) abhängig davon, aus wessen Perspektive die Gant analysiert wurde: Wird ausschließlich die Perspektive des adeligen Schuldners fokussiert, war der Gantprozess nach Phase IVa beendet, da hier die bei der Versteigerung der adeligen Güter erzielten Finanzmittel unter den Gläubigern verteilt wurden und festgelegt wurde, welche Einkommensbestandteile des Schuldners für wie viele Jahre zur Abstotterung seiner Schuld gepfändet werden, womit auch die Höhe der adeligen Kompetenz definiert werden konnte. Bei Fokussierung der Gläubiger-Perspektive schloss sich jedoch noch eine

Phase IVb an, die durch Klagen der Gläubiger gekennzeichnet war, die sich durch die bisherigen Rechtsentscheidungen übervorteilt fühlten und entweder höhere Summen aus der Konkursmasse für sich in Anspruch zu nehmen wünschten (mit der Folge, dass die Gerichte teilweise noch einmal die Überprüfung im Rahmen der Prioritäts-Ordnung zu prüfen hatten) oder die Gerichte ersuchten, weitere Besitztümer der Adelligen zu konfiszieren und zu versteigern. Phase IVb konnte auch durch den Versuch der Gläubiger gekennzeichnet sein, die ihnen in Phase IVa überantworteten Güter zu verkaufen, um wenigstens ein Teil der Schulden monetär ausgezahlt zu bekommen. Selbiges zeigt sich z.B. im Gantfall gegen die Brüder vom Holtz: Hier erhielten mehr als 50 Gläubiger drei Rittergüter als Gemeinschaftsbesitz anstelle einer Bezahlung ausgehändigt, da es dem Gericht nicht gelang, die Liegenschaften meistbietend zu versteigern. Phase IVb zog sich daher einige Jahre hin, da die Gläubiger mehrere Anläufe unternahmen, die Rittergüter an Interessenten zu verkaufen.¹⁷⁸³ Auch im Gantfall von Joseph Keller von Schleithem erhielten die Gläubiger Liegenschaften ausgehändigt, nachdem seit dem Urteil und vergeblichen Versuchen des Gerichts, die Rittergüter in Nordstetten und Isenburg meistbietend zu verkaufen, schon wieder fünf Jahre vergangen waren.¹⁷⁸⁴ Hier überlappten auch Phase IVa und IVb, da die Gläubiger die Liegenschaften zu einem Zeitraum übereignet bekamen, als seitens des Gerichts noch diverse Klagen einzelner Gläubiger sowie Anträge von neu hinzukommenden Gläubigern, die sich erst nach dem Urteil von 1814 gemeldet hatten, geprüft wurden, ehe 1827 das Verfahren beendet wurde.¹⁷⁸⁵

Grundsätzlich war der Verfahrensablauf auch dadurch verkompliziert, dass mehrere Phasen gleichzeitig stattfinden konnten, daraus resultierend, dass adelige Schuldner (z.B. Sigismund von Etdorf)¹⁷⁸⁶ teilweise bis zur gerichtlichen Festlegung der Entschädigung weitere Schulden anhäuferten, mit der Folge, dass sich auch nach dem Urteil bzw. nach der Versteigerung noch Gläubiger meldeten, die im bereits laufenden Verfahren (aus nicht identifizierten Gründen, ggf. in Unkenntnis) dem Schuldner Geld neues geliehen hatten, oder sich bei erbrachten Dienstleistungen mit Schuldscheinen zufrieden gaben, weswegen die Gerichte immer wieder neu zu entscheiden hatten, ob die jeweiligen Klagen berücksichtigt würden (was ggf. zu einem erneuten Urteil, einer erneuten Versteigerung bzw. einer Neufestlegung der Verteilung der Entschädigungssumme führen konnte). Da üblicherweise nicht alle Gläubiger-Ansprüche befriedigt werden konnten, konnte es immer dann, wenn noch weitere Vermögenswerte des Schuldners auftauchten, zu mehreren Gant-Versteigerungen kommen, zwischen denen teilweise mehrere Jahre liegen konnten. So z.B. im Gantfall des *Gottlieb Graf von Etdorf*: Hier kam es zu einer ersten Versteigerung und Entschädigung 1806 und zu ei-

¹⁷⁸³ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 15. Vgl. auch Kapitel 6.4.3 und Kapitel 7.2.

¹⁷⁸⁴ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 32, Bü 35 und Bü 45.

¹⁷⁸⁵ *Württembergisches Staats- und Regierungsblatt* 1827, S. 107.

¹⁷⁸⁶ Vgl. Kapitel 5.2.5, Kapitel 5.3.2.5.2 und Kapitel 6.4.2.

ner zweiten Versteigerung fünf Jahre später im Jahre 1811.¹⁷⁸⁷ Zu einer Phasenüberlappung konnte es auch kommen, wenn die betroffenen Adeligen von einem Doppelkonkurs betroffen waren, dargestellt u.a. im Konkursfall des *Sigismund von Etdorf*,¹⁷⁸⁸ oder wenn es aufgrund der großen räumlichen Ausdehnung des Schuldenclaims und Kreditorennetzwerkes zu verschiedenen Partikularkonkursen kam, wie im Konkurs des Joseph Keller von Schleithem.¹⁷⁸⁹

Bedeutsam ist, dass jeder der untersuchten Konkurse innerhalb dieses Modells verortet werden kann, da sämtliche Prozesse dem gleichen Schema folgten. Dies bedeutet allerdings nicht, dass jeder Prozess sämtliche Phasen beinhaltete: Im Gant-Fall von Karl Friedrich Freiherr von Adelsheim zu Wachbach kam es zu keinem Urteil, weil sich Schuldner und Gläubiger nach Einleitung der *Thädigung* gütlich einigen konnten. Karl Friedrich konnte eine Teilung des Besitzes und den Verkauf einzelner Besitztümer durchsetzen, womit die Gläubiger-Interessen befriedigt werden konnten.¹⁷⁹⁰ In seinem Fall blieb Phase II unvollendet und es konnte Phase III übersprungen werden, weil kein Urteil von Nöten war, was zugleich erneut auf die hohe zeitliche Variabilität verweist, da die entsprechenden Aushandlungsprozesse mehr als vier Jahre in Anspruch nahmen. Tatsächlich musste aber jeder Prozess mindestens Phase II erreichen, um als Gant-Prozess klassifiziert werden zu können, was bedeutet, dass (nach Erreichen des individuell unterschiedlichen Zeitpunktes der Überschuldung) von mindestens einem der Gläubiger offiziell die *Thädigung* eingeleitet werden musste. Wenngleich nicht in allen Prozessen die Namen der Initianten überliefert sind, war die Einleitung der *Thädigung* doch zentraler Bestandteil des gesamten Prozessablaufes und gleichzeitig unverzichtbare Voraussetzung für den Beginn der Involvierung des Rechtsapparates. Im Gant-Fall des Karl Friedrich Freiherr von Adelsheim zu Wachbach wurde die *Thädigung* durch die Brüder Sebastian und Johann Michael von Rath eingeleitet,¹⁷⁹¹ während es im posthumer Verfahren gegen den Reichstruchsess von Waldburg der Kaufmann Moses Katz war.¹⁷⁹² Im Gantverfahren gegen die Gebrüder vom Holtz wurde die *Thädigung* sogar durch insgesamt acht Gläubiger eingeläutet.¹⁷⁹³

Tatsächlich zeigt sich aufgrund der unkonkreten rechtlichen Vorgaben auch in und zwischen den anderen Prozess-Phasen eine große Variabilität in der zeitlichen Dimension, was zugleich das größte Unterscheidungskriterium zwischen den Fällen darstellt und deren jeweilige Individualität charakterisiert. Die vier genannten Phasen waren unterschiedlich lang: So zeigte der Gantfall Schleithem von Nordstetten eine sehr lange Präkonkursphase, die mehr als 50 Jahre andauerte, eine lange Einleitungsphase (da aufgrund der hohen Anzahl der

¹⁷⁸⁷ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386. Vgl. auch Kapitel 6.4.2 und Kapitel 6.4.3.

¹⁷⁸⁸ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 255 und Bü 256. Vgl. auch Kapitel 5.2.5, Kapitel 6.4.2 und Kapitel 6.4.3.

¹⁷⁸⁹ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 45. Vgl. auch Kapitel 6.4.2.

¹⁷⁹⁰ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 15. Vgl. Kapitel 6.3.4, Kapitel 6.3.5 und Kapitel 6.4.1.

¹⁷⁹¹ Vgl. Kapitel 6.4.1.

¹⁷⁹² StA Ludwigsburg, D 69, Bü 23.

¹⁷⁹³ *Allgemeine Zeitung* 1831, S. 1695.

Gläubiger zunächst abgewartet wurde, bis sich ein Großteil der selbigen gemeldet hatte), sowie eine mehrere Jahrzehnte andauernde Postkonkursphase (Phase IVb), da viele Gläubiger im Rahmen der Entschädigung sich bezüglich der anfallenden Zinsen nur unzureichend berücksichtigt fühlten und daher den Klageweg einschlugen, um noch mehr Forderungen durchsetzen zu können.¹⁷⁹⁴ Beim Gantfall der Brüder vom Holtz zeigte sich hingegen eine mehrere Jahrzehnte schwelende Einleitungsphase, da es immer wieder Versuche gab, einen Prozess durchzuführen.¹⁷⁹⁵ Beim Gantfall Gottlieb von Etdorf kam es hingegen sehr zügig zu einem Urteil und zu einer Versteigerung, Phase IVb dauerte aber auch hier länger als zehn Jahre, da die Gläubiger das Gericht in Stuttgart darum ersuchten, bayerische Vermögenswerte des (verstorbenen) Schuldners mit in die Konkursmasse einfließen zu lassen, was aber an der Weigerung Bayerns und der daraus resultierenden Feststellung des Gerichts in Stuttgart, hier nicht zuständig zu sein, scheiterte.¹⁷⁹⁶ Beim Verfahren gegen Gottliebs Sohn Sigismund kam es ebenfalls sehr schnell zu einem Urteil, während sich der Postkonkurs (vor allem im zweiten Prozess) sehr lange hinauszögerte. Im ersten Prozess waren Phase IVa und IVb nicht durch Klagen weiterer Gläubiger geprägt (da offenbar alle Gläubiger ausreichend berücksichtigt wurden), sondern vielmehr durch eine mehrjährige Phase der Gläubigerentschädigung, da Sigismunds Einkommen für insgesamt drei Jahre teilweise gepfändet wurde.¹⁷⁹⁷ Im zweiten Prozess kam es nach den Urteilen verschiedentlich zu Anzeigen weiterer bisher nicht berücksichtigter Gläubiger, ferner wurde Sigismund 1817 auch zur partiellen Entschädigung von Gläubigern seines Vaters verpflichtet, da er das Erbe seines Vaters angetreten hatte, ohne die enthaltenen Wertgegenstände in die Konkursmasse einzubringen. Bis zur gerichtlichen Feststellung der finalen Beendigung der Kuratel und damit zur Erklärung der Entschuldung vergingen hier knapp zehn Jahre.¹⁷⁹⁸

Es deutet sich an, dass die zeitliche Variabilität zwischen den jeweiligen Rechtshandlungen vor allem von der Anzahl der jeweils eingebrachten Anträge abhängig war, bei denen die Gerichte jeweils entscheiden mussten, ob sie zugelassen werden oder nicht. So lehnte das Gericht in Stuttgart z.B. im Gantfall des Gottlieb von Etdorf verschiedene Anträge des Konditors Jacob Autenrieth ab: Zwischen Autenrieth und Etdorf bestanden offenbar wechselseitige Schuldverschreibungen, da Autenrieth im Zeitraum 1805 bis 1807 einerseits angab, für einen Kredit über 200 Gulden aus der Etdorf'schen Konkursmasse entschädigt werden zu wollen, andererseits aber auch um Zahlungsaufschub für die Begleichung einer Wechselschuld in Höhe von 50 Gulden „*an die gräfl. v. E. Verlassenschaft*“ und „*um Suspension der Execut-*

¹⁷⁹⁴ Vgl. Kapitel 6.4.2.

¹⁷⁹⁵ Vgl. Kapitel 1.5.2.4.

¹⁷⁹⁶ HStA Stuttgart, E 40/33, Bü 137; Vgl. Kapitel 6.3.3 und Kapitel 6.4.3.

¹⁷⁹⁷ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 387.

¹⁷⁹⁸ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 255 und Bü 385.

ion“ bat.¹⁷⁹⁹ Das zuständige Gericht wies jedoch die Anträge von Autenrieth ab, da es selbigem eine zerrüttete Vermögensmasse attestierte und sich offenbar weder ausreichend Belege dafür fanden, dass Autenrieth Gelder aus der Konkursmasse zustehen würden noch, dass dieser durch Begleichung der von ihm behaupteten Wechselschuld im Interesse der anderen Schuldner die Konkursmasse hätte erhöhen können. Aufgrund der unklaren Beweislage und der sehr unübersichtlichen Finanzverwaltung Autenrieths entschied das Gericht für eine Abweisung der Anträge, auch, weil die zu erwartenden Gerichts- und Verwaltungskosten, die angefallen wären, um die Behauptungen Autenrieths zu verifizieren, in Relation zum möglichen Benefit gesetzt wurden.¹⁸⁰⁰

Auch Änderungen der ordnungspolitischen Rahmenbedingungen konnten die Verlängerung einzelner Phasen bedingen: So hatten die Freiherren vom Holtz schon 1801 vorgeschlagen, im Sinne einer gütlichen Einigung den Gläubigern u.a. das Rittergut Amlishagen zu überantworten. Zu dem vorgeschlagenen Vergleich kam es aber erst 1812, da die zuständige Rechtsverantwortlichkeit von Preußen zu Bayern und dann zu Württemberg wechselte.¹⁸⁰¹

¹⁷⁹⁹ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386 („Urteil des Wechselgerichts betr. eine Schuld es Konditors Autenrieth gegen Ezdorf-sche Debitverwaltung über 200g“, 14. Januar 1807).

¹⁸⁰⁰ Ebenda.

¹⁸⁰¹ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 15 (Urteilsabschrift vom 17. Januar 1807).

7. Folgen adeliger Gant

7.1 Vorbemerkungen

Über adelige Konkurse um 1800 zu forschen, bedeutet nicht nur, die Wege in den Konkurs zu beleuchten und die Strategien der Adelligen innerhalb der Prozesse im Kontext der Rechtsvorgaben zu reflektieren, sondern auch, nachzuvollziehen, mit welchen Folgen Adelige zu rechnen hatten, die sich einem Gant-Verfahren unterziehen mussten und damit im Grunde auch zu bewerten, ob sich die angewandten Strategien für die Adelligen selbst als nützlich erwiesen. Grundsätzlich stellten Konkurse für Adelige Bedrohungsmomente dar, allerdings nicht unbedingt wegen der mit dem Konkurs verbundenen Überschuldung,¹⁸⁰² sondern aufgrund des damit verbundenen Verlustes von sozialem Kapital, da mit Einleitung der *Thädigung* die Allgemeinheit über die prekäre Finanzsituation informiert wurde, was es dem Adelligen deutlich erschwerte, weiterhin Kredite innerhalb seines zur Verfügung stehenden Netzwerkes aufnehmen zu können.¹⁸⁰³ Wird berücksichtigt, dass die Rechtsvorgaben theoretisch vorsahen, dass Adelige bei selbstverursachten Konkursen ihrer Privilegien beraubt werden und im Extremfall ihre Immatrikulation verlieren konnten¹⁸⁰⁴ und sogar (bei nicht bewilligter Kompetenz) in Armut abrutschen konnten,¹⁸⁰⁵ würde man eigentlich ein durchgängig kooperatives Verhalten der Adelligen am Vorabend und während des Prozesses gegenüber der Obrigkeit resp. dem Gericht erwarten. Wie dargelegt, war dies jedoch nicht grundsätzlich der Fall,¹⁸⁰⁶ was darauf hindeutet, dass die Adelligen (trotz oder obwohl sie ab 1806 mit gänzlich anderen Rechtsvorgaben¹⁸⁰⁷ in einer von der Literatur behaupteten adelsfeindlichen Umgebung¹⁸⁰⁸ konfrontiert waren) aufgrund ihrer qua Stand verliehenen Stellung, ihrer räumlich weit reichenden Netzwerke und ihrer offenbar über die Übergangszeit hinweg reproduzierten Bedeutsamkeit davon ausgehen konnten, einen Konkurs einigermaßen unbeschadet zu überstehen, insbesondere eingedenk der Tatsache, dass wohl vorausgesetzt werden kann, dass die Adelligen immer an einem Stuserhalt interessiert gewesen sein mussten, eine bewusste Gefährdung desselben also nicht ernsthaft als Strategie bestanden haben dürfte.¹⁸⁰⁹

Solterbeck hat für den westfälischen Adel postuliert, dass sich von Konkurs betroffene Adelige i.d.R. der Unterstützung der landesherrlichen Obrigkeit und der Gerichte sicher sein konnte, der Natur, dass sie Adelige bei ihrem Bestreben unterstützten, Familiengüter vor Veräu-

¹⁸⁰² Wie dargestellt, waren Schulden per se für Adelige gesellschaftlich akzeptiert. Vgl. z.B. *Clemens/ Reupke* 2008, S. 192-220.

¹⁸⁰³ Vgl. Kapitel 6.1 und Kapitel 6.4.2.

¹⁸⁰⁴ Vgl. Kapitel 2.4.

¹⁸⁰⁵ Vgl. Kapitel 2.4 und Kapitel 1.2.2.

¹⁸⁰⁶ Vgl. Kapitel 6.3.1.

¹⁸⁰⁷ Vgl. Kapitel 2.2.1.

¹⁸⁰⁸ Z.B. *Wunder* 2010, S. 128f.

¹⁸⁰⁹ *Solterbeck* 2018, S. 33 und S. 385.

ßerungen zu schützen.¹⁸¹⁰ Dies kann in abgeschwächter Form auch für Württemberg angenommen werden: Zwar war für die württembergischen Gerichte nicht der Schutz der adeligen Familiengüter prioritär, wie sich insbesondere in den Gantfällen Keller von Schleithem und vom Holtz zeigt, von denen gleich mehrere Rittergüter zur Schuldentilgung den Gläubigern überantwortet wurden.¹⁸¹¹ Wohl aber war der Schutz der Adeligen in sozialer Perspektive bedeutsam: Keinem der untersuchten Fälle wurde seitens des Gerichts ein selbstverschuldeter Konkurs attestiert,¹⁸¹² gleichzeitig wurden niemals alle Vermögenswerte mit berücksichtigt, um den Adeligen weiterhin die Aufrechterhaltung eines adeligen Lebens und eine soziale Rehabilitation zu ermöglichen, was den Adeligen aber auch deswegen möglich war, weil häufig trotz hoher Schulden die vorhandenen Vermögenswerte die Schulden bei weitem überragten.¹⁸¹³

Es deutet sich aber an, dass bei mehrmaligem Konkurs die Gerichte deutlich weniger entgegenkommend waren und sich den Adeligen gegenüber dann deutlich restriktiver verhielten. Dies zeigt sich z.B. im Gantfall von Sigismund Graf von Etdorf, der zweimal kurz hintereinander in Konkurs geriet: Insbesondere beim zweiten Mal wurden viele seiner Besitztümer gepfändet und von seiner ebenfalls gepfändeten Pension blieb ihm nur eine unregelmäßig ausbezahlte, gering bemessene Kompetenz.¹⁸¹⁴ Sigismund war zwischenzeitlich wohl tatsächlich mittellos und drohte, in Armut abzurutschen, zumal offenbar auch Kapitalflüsse aus der Familie ausgeblieben waren,¹⁸¹⁵ nachdem sein ältester Bruder Joseph, mit dem er verständlicherweise im Zwist lag, da er das verschuldete Erbe seines Vaters übernehmen musste,¹⁸¹⁶ die Verwaltung der Familienbesitztümer übernommen hatte. Ihm blieb wohl vor allem deswegen Schlimmeres erspart, da er auch im Konkurs seine Fähigkeit zur kreativen Schuldenaufnahme nicht verloren hatte und er immer noch genug soziales Kapital besaß, um bei Bürgerlichen Kredite zu erhalten.¹⁸¹⁷

Wenn die Folgen adliger Gant untersucht werden sollen, muss hier zumindest eine monetäre-ökonomische Dimension und eine soziale Dimension unterschieden werden: Die ökonomische Ebene betrifft zunächst die Adeligen selbst, also den Umfang ihres nicht beschlagnahnten Einkommens (bzw. die Höhe der zugebilligten Kompetenz) oder Restvermögens, das die Grundlage für die weitere Bestreitung eines adeligen Lebensstils bilden musste, aber auch die enteigneten bzw. versteigerten Rittergüter hinsichtlich der Frage, wer von frei werdenden Rittergütern profitierte, also ob möglicherweise andere Adelsfamilien in Konkurs geratene Rittergüter erwarben, um diese als zentrales Adelsmerkmal nicht Bürgerlichen zu

¹⁸¹⁰ Ebenda, S. 295.

¹⁸¹¹ Vgl. Kapitel 6.4.3.

¹⁸¹² Vgl. Kapitel 6.4.

¹⁸¹³ Vgl. Kapitel 5.2.

¹⁸¹⁴ Vgl. Kapitel 6.4.2 und Kapitel 6.4.3.

¹⁸¹⁵ Vgl. Kapitel 6.3.2, Kapitel 6.4.2 und StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Protokoll 153, 363 und 657.

¹⁸¹⁶ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Protokoll 153, 363 und 657.

¹⁸¹⁷ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 385.

überlassen.¹⁸¹⁸ Auf sozialer Ebene gilt es zu klären, ob es den Adeligen im Konkurs gelang, ihre Autonomie zu verteidigen und wie sie sich (z.B. über Ämter in der königlichen Verwaltung) nach erfolgtem Konkurs repositionieren konnten.

7.2 Ökonomische Folgen

7.2.1 Versteigerung von Rittergütern und Besitztümern

Trotz erheblicher Schuldensummen kam es nur in zwei der untersuchten Gant-Prozesse zu Bestrebungen, die adeligen Rittergüter zur Gläubigerentschädigung einer Versteigerung zuzuführen.¹⁸¹⁹ Die Gründe hierfür waren mehrschichtig und standen teilweise in direkter Verbindung mit den angewandten Strategien der adeligen Schuldner: So konnte Gottlieb Graf von Etdorf (bzw. sein Sohn Joseph, der als Erbe des Fideikommisses 1806 die Kontrolle über die väterlichen Güter übernahm) den Zugriff der württembergischen Gläubiger auf die sich in Bayern befindlichen Vermögenswerte erfolgreich abwehren,¹⁸²⁰ die Rittergüter und Liegenschaften in und um Landshut blieben über die Zeit der familiären Konkurse von Gottlieb und Sigismund hinaus im Besitz der Familie.¹⁸²¹ Es ist unklar, wie groß die Motivation der Gerichte überhaupt war, zur Schuldentilgung ganze Liegenschaften zu beschlagnahmen, da diese dann bis zum Verkauf unter öffentlicher Verwaltung standen und entsprechend unterhalten werden mussten. Tatsächlich wurden adelige Liegenschaften nach erfolgter Beschlagnahmung oft jahrelang vom Gantgericht verwaltet, da sich (vor allem, wenn es sich um Rittergüter handelte) ob der Größe häufig nicht gleich Käufer fanden. So z.B. im Falle des Freiherrn von Knöringen, bei dem es erst 13 Jahre nach dem Ganturteil¹⁸²² und 22 Jahre nach dessen Tod¹⁸²³ zu einer erfolgreichen Versteigerung kam, sein im Rahmen des Gantprozesses beschlagnahmtes Rittergut Marktlustenau im Oberamt Crailsheim sich ergo mehr als zehn Jahre unter öffentlicher Verwaltung befand, bis sich hierfür ein zahlungsfähiger Käufer fand, der bereit war, die angesetzte Summe von 93.000 Gulden zu bezahlen:

„Nachdem aus der Concurssmasse des vormaligen Landjäger- und Oberforstmeisters zu Ellwangen, Freiherr Philipp Anton von Knöringen, das bisher unter gantgerichtliche Verwaltung des diesseitigen Gerichts befindliche [...] Rittergut Marcklustenau am 25. August 1838 mittelst öffentlicher Versteigerung unter den in dem Verkaufsprotokoll von jenem Tage aufgenommenen Bedingungen an die Staatsfinanzverwaltung um

¹⁸¹⁸ Tatsächlich war der Besitz eines Rittergutes eine der Voraussetzungen, zum Adelsstand zu gehören. Friedrich I. ermöglichte Bürgerlichen, die ein Rittergut oder ein Vermögen von mindestens 40.000 Gulden besaßen, die Aufnahme in den Adelsstand, vgl. HStA Stuttgart E 40/33, Bü 19, Dok. 1. Unter anderem hat Menning darauf hingewiesen, dass der Adel versucht war, Gemeinschaft zu bewahren und sich nach außen abzugrenzen, um die Homogenität des Adels zu bewahren, vgl. *Menning* 2014, S. 66f. Möglicherweise beinhaltete diese Exklusionsstrategie des Adels auch, Bürgerliche daran zu hindern, in den Adelsstand aufgenommen zu werden, in dem Sorge dafür getragen wurde, dass frei werdende Rittergüter in Adelshand verbleiben.

¹⁸¹⁹ Vgl. Kapitel 6.4.2 und Kapitel 6.4.3.

¹⁸²⁰ Ebenda.

¹⁸²¹ *Ersch/ Gruber* 1843, S. 403.

¹⁸²² *Württembergisches Staats- und Regierungsblatt* 1826, S. 107.

¹⁸²³ Vgl. *Schall* 1980, S. 322-324.

*die Summe von 93.000 fl. verkauft worden ist, dieser Kauf auch unter dem 23. Januar 1839 die gantgerichtliche Bestätigung erhalten hat, und sofort unterm 1. Februar 1839 durch Übergabe an die Königliche Finanzkammer vollzogen worden ist; - nachdem ferner der Gläubiger Ausschuß in der königlichen Debitsache, so wie auch der bisher immittierte Gläubiger auf die in § 10 der Kaufsbedingungen festgesetzte Versicherung des Kaufschillings mittelst Bürgschaftsleistung und Unterpfands-Bestellung verzichtet haben; so wird über diesen Kauf hiermit die gerichtliche Bestätigung, gegen Anfertigung einer von der Käuferin zu entrichtenden Sportel(?) von 181 fl 45 erteilt und hierbei zugleich bemerkt: 1.: daß der Verkauf in lehnbarer Eigenschaft stattgefunden hat, das Lehen nun aber durch Consolidation des Obereigentums mit dem nutzbaren Eigentum erloschen ist“.*¹⁸²⁴

Erst nach der erfolgten Versteigerung konnten entsprechend den Vorgaben des Gant-Rechts die Gläubiger entschädigt werden.¹⁸²⁵ Obwohl ab 1826 ein neues Pfand- und Konkursrecht eingeführt wurde, sollten Verfahren, die nach dem alten Recht begonnen wurden, auch nach den bisherigen Vorgaben vollzogen wurden,¹⁸²⁶ Prozess, Versteigerung und Entschädigung der Gläubiger in der von der Prioritäts-Ordnung festgelegten Reihenfolge fanden also (obwohl die Versteigerung im Jahre 1839 stattfand) entsprechend den Vorgaben des altwürttembergischen Rechts statt.¹⁸²⁷ Teilweise wurden die Liegenschaften verganteter Rittergüter auch zerstückelt versteigert, so dass selbige nicht im Ganzen den Besitzer wechselten, sondern „in Folge der in den letzten Jahren stattgehabten [...] Veräußerungen [...] als Rittergut zu existieren aufgehört“ haben.¹⁸²⁸

Wohlwissend, dass sich die Versteigerung von Rittergütern häufig über Jahre hinziehen konnte, verfügten die Gant-Gerichte in den Konkursfällen des Joseph Keller von Schleithem und der Gebrüder vom Holtz, dass die beschlagnahmten Güter nicht bis zur Versteigerung einem vom Justizministerium in Stuttgart bestellten Konkursverwalter unterstellt wurden, sondern den Gläubigern direkt ausgehändigt wurden.¹⁸²⁹ So wurden im Gantfall Schleithem die Rittergüter Nordstetten und Isenburg 1819 den Gläubigern als Gemeinschaftsbesitz überantwortet,¹⁸³⁰ die dann versuchten, selbige auf dem freien Markt zu verkaufen. Als Interessent meldete sich sehr schnell der Bankier Christian Freiherr von Münch, der selbst zu den Gläubigern Schleitheims gehörte.¹⁸³¹ Noch 1819 kaufte Münch das Schloss Nordstetten

¹⁸²⁴ HStA Stuttgart, E 105, Bü 74 („Bestätigungsurkunde über die käufliche Erwerbung des Ritterguts Marcklusterenau, Cresberg und Tempelhof“ vom 23. Januar 1839).

¹⁸²⁵ *Wächter* 1839, S. 549ff.

¹⁸²⁶ Ebenda, S. 983-987.

¹⁸²⁷ HStA Stuttgart, E 105, Bü 74; *Wächter* 1839, S. 549ff. und S. 983-987.

¹⁸²⁸ HStA Stuttgart, E 157/1, Bü 809, Bl. 96 („Aktennotiz betr. des Fortbestandes des Rittergutes Werrenwag-Kolbingen“, 19. August 1862).

¹⁸²⁹ Vgl. Kapitel 6.4.3.

¹⁸³⁰ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 45. Vgl. auch *Paulus* 1865, S. 228.

¹⁸³¹ Vgl. Kapitel 5.2.1 und Kapitel 5.3.2.1.

seinen Mitgläubigern ab¹⁸³² und übernahm hier auch die gutsherrlichen Pflichten als neuer Patrimonialherr.¹⁸³³ Die genaue Kaufsumme für das Schloss und die zugehörigen Güter geht aus den Archivalien nicht dezidiert hervor,¹⁸³⁴ sie war aber wohl deutlich geringer als die im Jahre 1800 geschätzten knapp 130.000 Gulden.¹⁸³⁵ Freiherr von Münch gehörte in ökonomischer Hinsicht zu den Profiteuren der ‚Umbruchzeit‘, der (nachdem er einen bereits beträchtlichen Grundbesitz von seinem Vater erbte) im Württembergischen nach 1790 weitere Güter erwarb.¹⁸³⁶ Er selbst hatte sich nach dem Bankrott seines Bankhauses 1808 gänzlich aus dem Bankgeschäft zurückgezogen und das ihm zur Verfügung stehende Kapital in Immobilien investiert.¹⁸³⁷ U.a. hatte er den Grundbesitz in Mühringen, Dornstetten und Haigerloch ausgeweitet (alle ebenfalls zum Oberamt Horb gehörig),¹⁸³⁸ weswegen der Erwerb des von Mühringen nicht weit entfernten Schlosses Nordstetten auch in räumlicher Hinsicht für Münch von Interesse war. Zehn Jahre nach dessen Tod wurde das Schloss Nordstetten 1831 an den Legationsrat Freiherr von Linden verkauft, der selbiges 1854 an den geadelten Revierförster Phillip von Fischer-Weikersthal veräußerte.¹⁸³⁹ Nach dessen Tod (1858) wurde das Schloss vom Schultheiß Josef Schneiderhan und 19 weiteren Bürgern erworben, die den Kaufpreis in Höhe von 53.846,58 Gulden¹⁸⁴⁰ aus Eigenmitteln bestritten und Nordstetten damit zu einer freien Gemeinde ohne Lehensstruktur transformierten.¹⁸⁴¹

Wie dargestellt, kam es im Gant-Fall der Brüder vom Holtz erst *nach* Beendigung des Verfahrens zur Versteigerung des Ritterguts Amlishagen, da es dem Gericht innerhalb der definierten Frist nicht gelang, einen solventen Käufer aufzutreiben,¹⁸⁴² obwohl zwischenzeitlich ein anonymes Interessent eine Anzahlung für das Rittergut Amlishagen in Höhe von mehr als 86.000 Gulden und für Bartholomai in Höhe von knapp 56.000 Gulden geboten, dann sein Angebot aber wieder zurückgezogen hatte.¹⁸⁴³ Möglicherweise handelte es sich bei dem Interessenten um den ebenfalls unter den Gläubigern auftauchenden Julius Graf von Soden, der als potentieller Käufer für das allodifizierte Lehngut im Rechtsvergleich von 1812 auch explizit erwähnt wird.¹⁸⁴⁴ Es deutet sich an, dass das Angebot jedoch fingiert war, um durch einen künstlich hochgehaltenen Preis für die Rittergüter die Gläubiger dazu zu bewegen,

¹⁸³² Paulus 1865, S. 228.

¹⁸³³ Ohne Autor: Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungsblatt: vom Jahr 1821. Stuttgart 1821, S. 280.

¹⁸³⁴ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 32, Bü 35 und Bü 45.

¹⁸³⁵ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 40, fol. 12 (Schreiben, 01. Oktober 1800).

¹⁸³⁶ Z.B. die Gemeinde Gündringen, vgl. *Landesarchiv Baden-Württemberg: Gündringen - Altgemeinde-Teilort*. URL: https://www.leo-bw.de/web/guest/detail-gis/-/Detail/details/ORT/labw_ortslexikon/6849/G%C3%BCndringen (Zugriff: 25.06.2020).

¹⁸³⁷ Zorn 1961, S. 119.

¹⁸³⁸ Ohne Autor 1808, S. 430.

¹⁸³⁹ Paulus 1865, S. 228.

¹⁸⁴⁰ Paulus 1865, S. 228 nennt 45.000 Gulden.

¹⁸⁴¹ Vgl. Bühner 2010, S. 77-80.

¹⁸⁴² Vgl. Kapitel 6.4.2 und 6.4.3.

¹⁸⁴³ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 16 („Debtsache der Freiherren vom Holtz zu Alfdorf, Oberamt Welzheim (1812-1818)“).

¹⁸⁴⁴ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 15 (Rechtsvergleich, 8. Juli 1812).

sich mit dem Vergleich einverstanden zu erklären: Tatsächlich wurden der Wert aller drei Rittergüter im Auftrag der Brüder vom Holtz 1812 auf mehr als 130.000 Gulden und für das Rittergut Amlishagen auf mehr als 100.000 Gulden geschätzt,¹⁸⁴⁵ wovon allein für den allodifizierte Lehensteil Amlishagens ein Wert von über 50.000 Gulden angenommen wurde,¹⁸⁴⁶ dessen Wert 1818 (im Rahmen einer neuerlichen öffentlichen Versteigerungsankündigung) jedoch nur mit knapp 38.000 Gulden kalkuliert wurde.¹⁸⁴⁷ Dies war wohl der Hauptgrund, warum es den neuen Besitzern nicht gelang, die Rittergüter zeitnah zu veräußern, weswegen für beide Rittergüter in den folgenden Jahren immer wieder Verkaufsofferten veröffentlicht wurden.¹⁸⁴⁸ Erst 1830 gelang es, für den allodifizierten Teil des Ritterguts Amlishagen einen Käufer zu finden, der selbiges für einen Preis von 26.000 Gulden erwarb.¹⁸⁴⁹ Weitere Bestandteile des ehemaligen vom Holtz'schen Besitzes wurden 1831 erneut zur Versteigerung angeboten.¹⁸⁵⁰ Zumindest das Rittergut Amlishagen konnte für 60.000 Gulden verkauft werden, allerdings auch erst 1821 und damit neun Jahre nach dem Vergleichsurteil.¹⁸⁵¹ Beim Käufer handelte es sich um den königlich preußischen General-Divisionsarzt Johann Karl von Horlacher (1769-1852) aus Crailsheim, der als neuer Gutsherr auch für einen Teil der Amlishagener Bevölkerung verantwortlich war.¹⁸⁵²

Sowohl die Gläubiger des Joseph von Schleithem als auch jene derer vom Holtz waren also von der Situation konfrontiert, das ihnen überantwortete Gut (im Falle der Güter derer vom Holtz sogar erst nach jahrelanger gemeinsamer Verwaltung) unter dem ursprünglich kalkulierten Wert verkaufen zu müssen. In beiden Konkursfällen blieben die veräußerten Rittergüter aber in dem Sinne unter der Kontrolle des Adels, als dass es ausschließlich Adelige waren, welche die Rittergüter erwarben und untereinander weiterverkauften.

Nicht bei allen untersuchten Fällen ist ersichtlich, ob es wirklich zu einer Versteigerung der Güter bzw. zu einer Entschädigung der Gläubiger aus der Konkurssumme kam. So ist im Falle des Gant-Verfahrens gegen den verstorbenen Gottlieb Graf von Etdorf zwar bekannt, dass es 1806 zur Versteigerung seiner Güter in Württemberg kam, in Folge dessen die Gläubiger mit ca. 1.200 Gulden entschädigt werden konnten,¹⁸⁵³ unklar bleibt aber, ob es selbigen final gelang, in Bayern ein Folgeverfahren anzustrengen. Aus den zur Verfügung stehenden Akten geht nur hervor, dass seitens der württembergischen Behörden mehr als zehn Jahre lang versucht wurde, Einsicht in die Vermögensverhältnisse derer von Etdorf in

¹⁸⁴⁵ Ebenda. *Allgemeine Zeitung* 1831, S. 1695.

¹⁸⁴⁶ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 16.

¹⁸⁴⁷ *Augsburgische Ordinari Postzeitung von Staats-, gelehrten, historisch- u. ökonomischen Neuigkeiten* 1818, Ausgabe 105 vom 2. Mai 1818.

¹⁸⁴⁸ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 16.

¹⁸⁴⁹ *Allgemeine Zeitung* 1831, S. 443.

¹⁸⁵⁰ Ebenda.

¹⁸⁵¹ Ott, Sabrina: Das Crailsheimer Spital. In: *Historischer Verein für Württembergisch Franken* (Hrsg.): *Württembergisch Franken – Jahrbuch 2006/2007*. Schwäbisch Hall 2007, S. 31-90, hier: S. 37.

¹⁸⁵² Fromm 1847, S. 107.

¹⁸⁵³ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Protokoll 153.

Bayern zu erlangen, wobei sich die Beamten in Bayern aber unkooperativ zeigten. In den Akten fanden sich keine Hinweise darauf, ob es hier auch zu einer weiteren Entschädigung der Gläubiger kam, oder ob das Verfahren eingestellt wurde, da es den Gläubigern nicht möglich war, ihr Recht in Bayern einzuklagen und die württembergischen Beamten für Besitztümer in Bayern keine Zuständigkeit besaßen.¹⁸⁵⁴

Auch bei Gottliebs Sohn Sigismund ist im Verfahren von 1803/1804 nicht ersichtlich, ob es zu einer Versteigerung kam, da sich für selbige keinerlei Belege finden lassen. Offenbar verfügte Sigismund über Barmittel von knapp 6.500 Gulden, die für die Entschädigung von 36 Gläubigern verwendet wurden. Da hiermit mehr als zwei Drittel der offenen Forderungen beglichen werden konnten und Sigismund über ein regelmäßiges Einkommen verfügte, welches gepfändet werden konnte, verzichtete das Gericht in seinem Fall offenbar auf eine Versteigerung seiner Habseligkeiten.¹⁸⁵⁵ Die insgesamt 8.600 Gulden, die Anfang 1806 im Rahmen des Erbes seines Vaters und im Rahmen einer Schenkung seiner Tante an Sigismund flossen,¹⁸⁵⁶ wurden ebenfalls nicht zur Schuldentilgung verwendet, sondern dienten dazu, Sigismund die Neuentwicklung eines Vermögensgrundstockes zu ermöglichen.¹⁸⁵⁷ Ähnliches gilt auch für den zweiten Prozess gegen Sigismund im Jahre 1809: Hier ist ebenfalls nicht ersichtlich, ob es zu einer Versteigerung gekommen ist. Hier konnten bei der königlichen Hofbank angelegte Gelder beschlagnahmt und zur Tilgung verwendet werden, der Rest wurde (wie auch im ersten Prozess) durch eine Einkommenspfändung abgestottert.¹⁸⁵⁸

Bei bürgerlichen Familien gestaltete sich das Versteigerungsverfahren (trotz der Unzulänglichkeiten des bis in die 1820er Jahre hinein gültigen altwürttembergischen Gantrechtes) deutlich unkomplizierter und zügiger als bei adeligen Gantverfahren. Hinweise finden sich im Aktenbestand mannigfaltig, z.B. beim Gantverfahren gegen den Kaufmann Johann Friedrich Basgar: Nachdem der Nachlassvergleich ohne Erfolg blieb (da die Besitzmasse geringer war als die Konkursmasse, ergo nicht alle Gläubiger befriedigt werden konnten), ließ das zuständige Stadtgericht in Stuttgart am 29. Januar 1817 die Zwangsversteigerung durchführen,¹⁸⁵⁹ wonach die Gläubiger entsprechend der gültigen Prioritätsordnung ausbezahlt wurden.¹⁸⁶⁰ Zuvor wurde (wie es die rechtlichen Bestimmungen verlangten) die *Thädigung* eingeleitet, zunächst durch Zahlungsaufforderung seitens der Gläubiger und dann durch Ladung zu Gericht und dann (aufgrund von Zahlungsunfähigkeit) die Zwangsversteigerung vorbereitet.¹⁸⁶¹

¹⁸⁵⁴ HStA Stuttgart, E 40/33, Bü 137

¹⁸⁵⁵ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 387.

¹⁸⁵⁶ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Fasc. III; StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Protokoll 153.

¹⁸⁵⁷ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 387.

¹⁸⁵⁸ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 255.

¹⁸⁵⁹ HStA A Stuttgart, E 302, Bü 824, fol. 10 („Gant-Prozeß Bericht vom 15.12.1817 Stadt-Gericht Stuttgart“).

¹⁸⁶⁰ Vgl. Kapitel 2.2.2 und 2.3.1.

¹⁸⁶¹ Vgl. Kapitel 2.2.3.

7.2.2 Monetäre Folgen für die Adeligen

Für die Bewertung der ökonomischen Folgen der betroffenen Adelsfamilien ist nicht nur die Darstellung der zu entrichtenden Schuldensummen bzw. die Höhe des für die Schuldentilgung genutzten beschlagnahmten Vermögens von Relevanz, sondern auch die Darstellung desjenigen Vermögens, welches den Adeligen nach Beendigung der Gant-Prozesses zur Finanzierung ihres adeligen Lebensstils blieb.

Wie dargestellt, verlor *Joseph Keller von Schleithelm* durch das Urteil seine Liegenschaften in und um Horb (Isenburg und das Schloss in Nordstetten), die zur Schuldentilgung den Gläubigern als Gemeinschaftsbesitz überantwortet wurden.¹⁸⁶² Die Folgen waren für Joseph in dem Sinne fundamental, da ihm mit der Enteignung des Schlosses in Nordstetten keine weiteren Rittergüter blieben – zu einem Verkauf des Rittergutes Neckarhausen bei Hechingen war es (zur Finanzierung des Schlossneubaus in Nordstetten) schon 1736 gekommen,¹⁸⁶³ ebenso zum Verkauf der Güter in Lützenhardt in der Nähe von Freudenstadt (wohl um 1750),¹⁸⁶⁴ der Prozess beraubte der Familie also den für die Adelsdistinktion relevante Rittergutbesitz. Zwar blieb er im Besitz einer Wohnung in Augsburg und besaß möglicherweise auch temporär Eigentum in Kempten und Landsberg, wo er sich in seinen letzten Lebensjahrzehnten hauptsächlich aufhielt,¹⁸⁶⁵ hinsichtlich des Umfangs seines (Grund-)besitzes unterschied er sich jetzt aber nicht mehr von seinen bürgerlichen Nachbarn in Augsburg. In den Quellen finden sich keine Hinweise auf weitere bestehende Vermögenswerte, nicht unwesentliche Einkommenswerte aus Pensionen ehemals (bis 1806) ausgeübter Tätigkeiten und nach dem Umbruch ausgeübter Ämter im Königreich Bayern in Höhe von 4.000 bis 5.000 Gulden können aber angenommen werden.¹⁸⁶⁶

Im Gantfall gegen *Karl Friedrich von Adelsheim zu Wachbach* kam es im Rahmen des hier abgehandelten Konkurses nicht zu einer Zwangsversteigerung des Rittergutes Wachbach, die Familie konnte die mit grundherrlichen Kompetenzen ausgestatteten Rittergüter (sowohl in Württemberg als auch jene im Badischen) mit Ausnahme einzelner Liegenschaften, die dem Rittergut Wachbach gehörig waren, also zunächst über die ‚Umbruchzeit‘ hinweg retten.¹⁸⁶⁷ Die finanzielle Situation blieb aufgrund wachsender Schuldenberge in beiden Linien aber wohl prekär,¹⁸⁶⁸ was aber vor dem Hintergrund der These, dass Schulden und Überschuldung bei Adeligen zunächst nicht als ehrwürdig angesehen wurden und zur Normalität des adeligen Selbstverständnisses gehören konnte, die adelige Legitimität der Familie zu-

¹⁸⁶² Vgl. Kapitel 6.4.2 und 6.4.3.

¹⁸⁶³ StA Sigmaringen, FAS DS 27 T 1 R 151,95.

¹⁸⁶⁴ *Köbler, Gerhard*: Historisches Lexikon der deutschen Länder. Die deutschen Territorien vom Mittelalter bis zur Gegenwart. 7., vollständig überarbeitete Auflage, München 2007, S. 330.

¹⁸⁶⁵ *Augsburger Tagblatt*: Gesamtband (1831), 5/12, Ausgabe 20. August 1831, S. 1022.

¹⁸⁶⁶ Vgl. Kapitel 5.2.1.

¹⁸⁶⁷ Vgl. Kapitel 6.4.1.

¹⁸⁶⁸ GeLA Karlsruhe, 72, Nr. 2108.

nächst nicht weiter gefährdete.¹⁸⁶⁹ Dies zeigt sich auch daran, dass Karl Friedrich einen Großteil jener Schulden, die zur Einleitung der *Thädigung* geführt hatten, durch neue Schulden beglich. Zu den Einkommensverhältnissen von Karl Friedrich und weiteren männlichen Familienmitgliedern ließen sich für den Untersuchungszeitraum keine Informationen ermitteln, da in beiden Linien Rittergüter immer wieder temporär unter Zwangsverwaltung standen, eigentlich anfallende Revenuen immer wieder vollständig wegfielen oder der Familie nur teilweise zur Verfügung standen.¹⁸⁷⁰ Formell blieben die beiden Linien aber stets im Besitz der Rittergüter Wachbach und Adelsheim.¹⁸⁷¹

Der im Vergleich zu den anderen hier diskutierten Familien größte monetäre Verlust zeigte sich bei der *Familie vom Holtz*, deren Gesamtschuldensumme aber auch mit Abstand am höchsten war.¹⁸⁷² Als Folge der Überschuldung und dem aus selbiger resultierenden Gantprozess büßte die Familie insgesamt drei Rittergüter ein (Amlshagen, Bartholomai und Aichelberg),¹⁸⁷³ blieb aber im Besitz vielfältiger Liegenschaften u.a. in Alfdorf (Unteres und Oberes Schloss) und in Wisgoldingen, sowie von Zehntrechten in Hebsak und Zimmern¹⁸⁷⁴ und damit von Revenuen in Höhe von ca. 6.000 Gulden, da der Ertrag von Alfdorf auf 4.000 Gulden¹⁸⁷⁵ und der Ertrag von Wisgoldingen auf 1.899 Gulden¹⁸⁷⁶ geschätzt wurde. Ob noch weitere Vermögensbestände und Einkünfte seitens der männlichen Familienmitglieder bestanden (z.B. aus ausgeübten politischen Positionen innerhalb des Ritterkantons Kocher bzw. später für die württembergische Krone) ließ sich aus den eingesehen Quellen nicht ermitteln, festgehalten werden kann aber, dass der Familie vom Holtz mit den Rittergütern in Alfdorf und in Wisgoldingen ein zentrales Element des adeligen Selbstverständnisses über die ‚Umbruchzeit‘ hinaus erhalten blieb.

Im posthumen Prozess gegen *Jakob Sebastian Freiherr von Truchsess zu Waldburg* wurde zur Begleichung der Schulden wohl die gesamte Erbsumme benötigt, die der Staatskasse (in Rechtsnachfolge der Johanniterkommende) zugefallen war.¹⁸⁷⁷ Eine Einordnung des Konkurses in die gesamtfamiliären Wirtschaftsverhältnisse ist hier jedoch nicht möglich, da sich die Identität des Schuldners nicht restlos verifizieren ließ.¹⁸⁷⁸

Im ökonomischen Sinne am günstigsten verlief der Konkurs-Prozess für die *Familie von Etzdorf*, beschränkt man sich nicht auf das Einzelschicksal von Sigismund, sondern auf die Perspektive des gesamtfamiliären Diskurses. Dem erstgeborenen Sohn Joseph Graf von Etzdorf

¹⁸⁶⁹ Clemens/ Reupke 2008, S. 192-220; Solterbeck 2018, S.112ff.

¹⁸⁷⁰ GeLA Karlsruhe, 72, Nr. 2108.

¹⁸⁷¹ Cast 1844, S. 113.

¹⁸⁷² Vgl. Kapitel 5.2.3.

¹⁸⁷³ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 15 (Rechtsvergleich, 08. Juli 1812). Vgl. Kapitel 6.4.2 und 6.4.3.

¹⁸⁷⁴ Cast 1844, S. 236.

¹⁸⁷⁵ Moser 1845, S. 141.

¹⁸⁷⁶ Paulus, Karl Eduard d. Ältere: Beschreibung des Oberamts Gmünd. Stuttgart 1870, S. 466.

¹⁸⁷⁷ Vgl. Kapitel 6.4.2 und Kapitel 6.4.3.

¹⁸⁷⁸ Vgl. Kapitel 1.5.2.5.

gelang es, einen Großteil der Vermögenswerte vor dem Zugriff der württembergischen Gläubiger zu schützen. Obwohl eine Gesamtschuld von knapp 22.000 Gulden bestand,¹⁸⁷⁹ wurden zur Gläubiger-Entschädigung nur knapp 1.200 Gulden aufgewendet, also jener Betrag, über den Gottlieb Graf von Etdorf zum Zeitpunkt seines Todes als Allodialbesitz verfügte.¹⁸⁸⁰ Vermögenswerte von mehr als 80.000 Gulden sowie die Rittergüter u.a. in Weyhenstephan und Landshut verblieben als Teil des Familienfideikommisses über die ‚Umbruchzeit‘ hinaus im Familienbesitz.¹⁸⁸¹

7.3 Soziale Folgen

7.3.1 Verlust von Autonomie vs. Autonomieverteidigung

Es deutet sich an, dass von Gant-Verfahren betroffene Adelige *für die Dauer des Prozesses* insofern ihrer Autonomie beraubt wurden, als ihnen ihr Einkommen gepfändet werden konnte, was sie in der Ausübung des adeligen Lebenswandels einschränkte.¹⁸⁸² Wie der Fall des Sigismund Graf von Etdorf deutlich aufzeigt, war die Beschränkung der Autonomie jedoch nur auf die Dauer des Prozesses beschränkt und nicht zwingend mit einem Verlust von sozialem Kapital verbunden, da Sigismund in der Zeit seiner Gehaltspfändung zur Abstotterung der Schulden des ersten Prozesses weitere Schulden aufnahm, die schließlich zum zweiten Gantprozess führten und auch in der Präkonkurs-Phase des zweiten Prozesses, als sein Vermögen und Einkommen erneut unter Sachwalterschaft standen, weiterhin Schulden anhäufte.¹⁸⁸³ Ferner wurde die Autonomie des Adelige insofern eingeschränkt, als dass man von ihm offensichtlich erwartete, sich bis zur Entschuldung außerhalb des Gerichtsbezirks aufzuhalten, in welchem das Gantverfahren verhandelt wurde. So durfte Sigismund Graf von Etdorf Ellwangen offenbar nach seinem ersten Urteil für mehr als drei Jahre und nach den Urteilen von 1809 (von kurzen dienstlichen Aufenthalten abgesehen) für die Dauer von fast zehn Jahren offiziell nicht betreten, wobei bei Zuwiderhandlung auch Arrest drohte, wie aus einem Memorandum im Rahmen des ersten Prozesses hervorgeht: *„Nichts würde aber dem Grafen v. E. erwünschter seyn, als mit der ersten Post in das Land zurückzukehren und seinen Abfindungs-Praependal im Ganzen zu verzehren, wenn ihm solches erlaubt wäre. Da aber solcher gerichtlich mit Arrest belegt, Salva Competentia mitjährlichen 500g zur Concurssmasse eingezogen und zu Bezahlung seiner Schulden bestimmt ist, so möchte die Frage allerdings entstehen, ob jenes Gesetz wegen Einstellung der Ausbezahlung dieses Praependal-Gehaltes, weil solcher im Land bleibt und seinen Gläubern gewidmet ist durch solche aber verzehret wird im vorliegenden besonderen Fall nicht eine Ausnahme machen*

¹⁸⁷⁹ Vgl. Kapitel 5.2.5.

¹⁸⁸⁰ Vgl. Kapitel 6.4.2 und Kapitel 6.4.3.

¹⁸⁸¹ *Ersch/ Gruber* 1843, S. 403f; *Kneschke* 1861, S. 170f; *Volkert* 1983, S. 508.

¹⁸⁸² StA Ludwigsburg, D 69, Bü 255 und Bü 385.

¹⁸⁸³ Vgl. u.a. Kapitel 5.3.2.5.2.

dürfte“.¹⁸⁸⁴ Bedeutsam ist, dass hier zwischen Vorgabe und Umsetzung aber offenbar Welten lagen, da Sigismund in der Zeit, in der seit Gehalt nach dem ersten Prozess gepfändet war, sich offenbar häufig genug in Ellwangen aufhielt, um sein Gläubigernetzwerk reaktivieren und effizient ausbauen zu können.¹⁸⁸⁵

Ein temporärer Verlust der Autonomie zeigt sich auch darin, dass für die Dauer des Prozesses und der sich anschließenden Rückzahlungsphase der komplette Besitz des Adligen unter Landesverwaltung gestellt werden konnte. Diskutiert wurde dies z.B. im Jahre 1807 im Konkursfall des Fürsten von Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst, um „*ein gültliches Arrangement mit seinen sämtlichen Credito[ren] von durch seinen königlichen Commissarius erzielen zu lassen, statt zu geben und zu diesem Ende gnädigst zu verordnen geruht hätten, daß sämtliche unter kö. Souverainitaet befindliche Besitzungen des Fürsten in Adiministrati-on gesetzt werden sollen, um von den Revenuen aus denselben nach einem zu bestimmenden Schuldentilgungsplan und unter Aussetzung einer Competenz für den Fürsten die Creditorschaft befriedigen zu können*“.¹⁸⁸⁶ Es gab auch die Möglichkeit, dass die Gläubiger selbst als Verwalter eingesetzt wurden: So erhielten z.B. im Prozess gegen die Freiherren vom Holtz zu Alfdorf sechs Gläubiger bereits 1802 das Immissionsrecht für Amlishagen zugesprochen, von welchem sie bis zum Vergleichsurteil 1812 profitieren konnten. Während der gesamten Zeit blieb das Rittergut im Besitz derer vom Holtz, die allerdings auch für deren Unterhalt sorgen mussten, während die Revenuen direkt an die Gläubiger übertragen wurden.¹⁸⁸⁷ Im Gantfall des Joseph Keller von Schleithem erhielten die Gläubiger die Besitztümer in Isenburg und Nordstetten hingegen erst gemäß dem Urteil als Gemeinschaftseigentum übereignet, während bis zum Urteil von 1814 die Revenuen vom eigensetzten Konkursverwalter Pistorius beschlagnahmt und unter den Gläubigern verteilt wurden,¹⁸⁸⁸ hier das königliche Verwaltungssystem also deutlich stärker involviert war.

Der drohende Verlust von Autonomie für die Zeit der Einkommens- und Vermögenspfändung konnte Adelige dazu motivieren, die Möglichkeiten der Prozessverschleppung, die im altwürttembergischen Recht leichter möglich war, für sich zu nutzen, indem die Präkonkursphase bis zum Urteil hinausgezögert wurde, oder es sogar gelang, ein Urteil durch Einigung mit denjenigen Gläubigern, welche die *Thädigung* eingeleitet hatten, ganz zu verhindern. Dies zeigt sich z.B. im Prozess von Karl Friedrich von Adelsheim zu Wachbach: Eben weil es hier zu keinem Urteil kam, da es seinem Anwalt gelang, das Gericht davon zu überzeugen, die Zwangsvollstreckung bis zur Auflösung des Familienfideikommisses aufzuschieben, blieb Karl Friedrich autonom und handlungsfähig, da die Einbestellung eines Kurators zur Vermö-

¹⁸⁸⁴ StA Ludwigsburg, D6 69, Bü 385.

¹⁸⁸⁵ Vgl. u.a. Kapitel 5.3.2.5.3, Kapitel 6.4.2 und Kapitel 6.4.3.

¹⁸⁸⁶ HStA Stuttgart, E 40/33, Bü 70, Extractus protocolli, 29. August 1807.

¹⁸⁸⁷ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 15 (Urteilsabschrift vom 17. Januar 1807) und StA Ludwigsburg, D 69, Bü 15 (Rechtsvergleich, 8. Juli 1812).

¹⁸⁸⁸ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 45. Vgl. auch *Paulus* 1865, S. 228, sowie Kapitel 6.4.2 und Kapitel 6.4.3.

gensverwaltung erst durch das Urteil verfügt wurde.¹⁸⁸⁹ Bis zum Urteil (was Karl Friedrich verhindern konnte), waren Adelige in ihrer Autonomie kaum eingeschränkt und hatten wenig Sanktionen und auch keinen Verlust von sozialem Kapital zu erwarten,¹⁸⁹⁰ schon, weil mit Ausnahme derjenigen Gläubiger, welche die *Thädigung* eingeleitet hatten, Jedermann noch nicht über den drohenden Konkurs informiert war (die öffentliche Gläubigerausrufung erfolgte erst nach der Zwangsvollstreckung).¹⁸⁹¹ Daraus resultierte womöglich auch ein finanzieller Benefit, da mangels öffentlicher Ausrufung potentielle Gläubiger gar nicht über den anstehenden Prozess informiert wurden. Denkbar ist daher, dass Karl Friedrich noch über eine Vielzahl weiterer Schulden verfügte, dem Gericht aber nur diejenigen Verbindlichkeiten bei den Gebrüdern von Rath bekannt waren, eben weil selbige Anzeige erstattet und somit die *Thädigung* eingeleitet hatten, sowie die wechselseitigen Verbindlichkeiten innerhalb des Familiensystems, da Karl Friedrichs Vater Ferdinand bereits unter Kuratel-Verwaltung stand. Da es im alt-württembergischen Gantrecht noch nicht die Verpflichtung zur Dokumentation von Verbindlichkeiten in öffentlich-zugänglichen Hypothekenbüchern gab, war die öffentliche Ausrufung eines Gantfalles auch für das Gericht häufig die einzige Möglichkeit, den Gesamtschuldenstand zu überblicken.¹⁸⁹² Die öffentliche Ausrufung war aber erst nach der Zwangsvollstreckung vorgesehen, die Karl Friedrichs Anwalt erfolgreich zu verhindern wusste.

Trotz des Konkurses bekam Karl Friedrich daher vom Gericht 1810 die Vormundschaft der drei minderjährigen Kinder des verstorbenen Christian Ludwig von Stetten übertragen,¹⁸⁹³ was insbesondere auch die Vermögensverwaltung des Erbes beinhaltete.¹⁸⁹⁴ Zum angekündigten Verkauf seiner Hälfte des Rittergutes kam es indes auch nach der Auflösung der Familienverträge nicht,¹⁸⁹⁵ da Karl Friedrich zur Abstotterung der offenen Schulden bei den Gebrüdern von Rath Schulden zu günstigeren Bedingungen aufnahm.¹⁸⁹⁶ Das hälftige Rittergut befand sich Anfang der 1830er Jahre immer noch im Besitz von Karl Friedrich und seinem Bruder Philipp, allerdings beide unter Administration ihres in Baden ansässigen Veters August, der zusammen mit seinen beiden Brüdern aus der Albrecht-Erhard'schen Linie über die andere Hälfte des Rittergutes verfügte.¹⁸⁹⁷ Schon 1825 war es zu einer Neuerrichtung eines Fideikommisses zwischen beiden Familien-Linien gekommen, in welches auch das Rittergut

¹⁸⁸⁹ Vgl. Kapitel 2.2.3 und *Wächter* 1839, S. 570f.

¹⁸⁹⁰ Vgl. z.B. *Solterbeck* 2018, S. 112ff.

¹⁸⁹¹ Vgl. Kapitel 2.2.3 und *Wächter* 1839, S. 570f.

¹⁸⁹² Vgl. Kapitel 2.2.3.

¹⁸⁹³ Zwischen den Familien von Adelsheim zu Wachbach und von Stetten bestanden seit Generationen enge Beziehungen. In den 1760er Jahren gehörte ein Vorfahre des Christian Ludwig von Stetten zu den Vormündern zweier noch minderjähriger Brüder aus der Wachbacher Linie derer von Adelsheim, vgl. StA Ludwigsburg, B 583 Bü 536 („Streitigkeiten zwischen dem Adelsheimischen Kondominat (vertreten durch v. Stetten, v. Ellrichshausen und v. Gemmingen als Vormünder) und den Gebrüdern C. und E. v. Adelsheim-Wachbach über das Jagdrecht in gemeinschaftlichen Besitzungen“, 1764).

¹⁸⁹⁴ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 61.

¹⁸⁹⁵ Vgl. Kapitel 6.4.1.

¹⁸⁹⁶ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 61.

¹⁸⁹⁷ *Ohne Autor* 1831, S. 518.

Wachbach wieder eingegliedert wurde.¹⁸⁹⁸ Grund für die Administration war ein erneuter Konkurs von Karl Friedrich, der im Großherzogtum Baden in Überschuldung geriet und hier von einem Gant-Verfahren konfrontiert war, bei dem es dieses Mal auch zu einer Vermögensliquidierung und einem Urteil kam.¹⁸⁹⁹

Da Karl Friedrich aber in Württemberg immatrikuliert und wohnhaft war und kaum über eigene Vermögenswerte in Baden verfügte,¹⁹⁰⁰ ging der erneute Prozess relativ schadlos an Karl Friedrich vorbei. Da das (ohnehin zu Württemberg gehörige Rittergut) wieder in den linienübergreifenden Fideikommiss eingefügt worden war, konnten hier seitens des zuständigen Gerichts in Karlsruhe auch keine Pfändungsansprüche durchgesetzt werden. Die Einsetzung von Vetter August war wohl eher symbolischer Natur, denn das Großherzogtum Baden vermochte kaum eine Beschlagnahmung auf württembergischen Territorium durchzusetzen, zumal zeitgleich auch ein Konkursverfahren gegen alle drei Vetter der Albrecht-Reinhardinischen Linie angestrengt worden war.¹⁹⁰¹ Überschuldung war demnach ein Thema, das fast alle Angehörigen des Familienverbandes derer von Adelsheim zwischen 1800 und 1840 betraf, auch die Angehörigen der Sennfelder Linie,¹⁹⁰² weswegen es Ende der 1820er Jahre in Baden zu einer Neuorganisation der Güter- und Vermögensverwaltung aller drei Linien der Familie von Adelsheim kam.¹⁹⁰³ Trotz der Verschuldungsproblematik seiner Familie und seiner selbst gelang es Karl Friedrich zumindest in Württemberg durchgängig, seine Autonomie zu verteidigen, da er im hier gegen ihn angestregten Verfahren ein Urteil und damit verbunden eine Liquidation vermeiden konnte.

7.3.2 Aufrechterhaltung von Titel und Ehre durch Kompetenz

Immer dann, wenn die untersuchten Adeligen über regelmäßige Einkünfte aber nicht über Vermögenswerte oder Liegenschaften verfügten, wurde ihnen aus selbigen eine Kompetenz zugebilligt, um ihnen trotz Konkurs' weiterhin eine gesellschaftliche Partizipation und die Aufrechterhaltung eines adeligen Lebensstandards ermöglichen zu können. Hinweise auf eine ausgewiesene Kompetenz fanden sich bezeichnend bei Sigismund Graf von Etdorf, der als nachgeborener Sohn über keinen nennenswerten Besitz und über keine Revenuen verfügte, aber ein pfändbares Einkommen aufgrund seiner Tätigkeit in Erlangen aufwies.¹⁹⁰⁴ Keine ausgewiesene Kompetenz fand sich in den Gantfällen der Gebrüder vom Holtz, des Karl

¹⁸⁹⁸ GeLA Karlsruhe, 72, Nr. 2108 („Errichtung eines Fideikommisses durch die Familie von Adelsheim“, 1825).

¹⁸⁹⁹ GeLA Karlsruhe, 72, Nr. 2324, Nr. 2326, Nr. 2330, Nr. 2333, Nr. 2335, Nr. 2337, Nr. 2339, Nr. 2340, („Debitwesen und Konkurs des entmündigten Freiherrn Friedrich von und zu Adelsheim“, 1820-1826). Vgl. auch GeLA Karlsruhe, 72, Nr. 9958 („Konkurs des Friedrich von Adelsheim“, 1824-1832).

¹⁹⁰⁰ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 61.

¹⁹⁰¹ GeLA Karlsruhe, 72, Nr. 9959 („Schulden (25 000 Gulden, ursprünglich beim Domkapitel Speyer aufgenommen) von August Lambert, Karl Joseph und Friedrich Ernst von Adelsheim, Gebrüder und Vettern, bei der großherzoglichen Amortisationskasse“, 1825-1827).

¹⁹⁰² GeLA Karlsruhe, 72, Nr. 2129 („Aufnahme eines Darlehens in Höhe von 23 500 Gulden durch Adalbert, Eduard, Karl, Otto und Theodor von Adelsheim-Sennfeld“, 1831-1832).

¹⁹⁰³ GeLA Karlsruhe, 72, Nr. 2104 („Neuorganisation der Güter- und Vermögensverwaltung aller drei Linien der Familie von Adelsheim (Sennfeld, Oberschlösser Haus, Friedrich von Adelsheim'sches Haus)“, 1824-1831).

¹⁹⁰⁴ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 255 und Bü 387. Vgl. auch Kapitel 5.2.5.

Friedrich von Adelsheim zu Wachbach und des Joseph Keller von Schleithem.¹⁹⁰⁵ Bei den Freiherren vom Holtz waren noch weitere Rittergüter vorhanden, die Revenuen ermöglichten, weswegen die Vermögenswerte in Amlishagen im Interesse der Schuldner vollständig liquidiert werden konnten.¹⁹⁰⁶ Karl Friedrich von Adelsheim verfügte über einen Sold aufgrund seiner Tätigkeit als Leutnant, weswegen die Revenuen in Wachbach ebenfalls vollständig gepfändet wurden.¹⁹⁰⁷ Bei Joseph Keller von Schleithem bestanden regelmäßige Einkommenszahlungen aufgrund seiner vielfältigen politischen Tätigkeiten, weswegen das Gericht auch hier annehmen konnte, dass auch bei vollständiger Pfändung der Revenuen in Nordstetten ausreichend Geld zur Aufrechterhaltung eines adeligen Lebensstils vorhanden sein musste.¹⁹⁰⁸ Es deutet sich also an, dass bei gleichzeitigem Vorliegen von Einkünften aus „Lohnarbeit“ und Revenuen Zweitere vollständig gepfändet wurden, das tätigkeitsbezogene Einkommen aber unangetastet blieb und nur dann, wenn die Adelige mangels Revenuen ausschließlich ein tätigkeitsbezogenes Einkommen vorzuweisen hatten, bei selbigem Regelungen für die Kompetenz getroffen wurden, also festgelegt wurde, wie groß der Anteil sein sollte, der zwecks Schuldentilgung einbezogen wurde und wie groß jener sein sollte, der den Adeligen verblieb.

Bezogen auf den Fall Sigismund von Etdorf orientierten sich die zuständigen Gerichte bei der Festlegung der Höhe der Kompetenz nicht an einem möglichen standardisierten Grundbetrag (auch, weil überhaupt nicht definiert war, welcher Betrag notwendig war, um ein adeliges Leben aufrechterhalten zu können), sondern legte die bisherigen Einkommensverhältnissen der Adelige zu Grunde. Wie dargestellt,¹⁹⁰⁹ wurden von Sigismund Graf von Etdorfs Präbendal-Gehalt nach dem Prozess von 1803/1804 pro Quartal knapp 260 Gulden gepfändet, was einer jährlichen Pfändungssumme von 1.040 Gulden entspricht. Bezogen auf das jährliche Gesamtgehalt von 1.400 Gulden¹⁹¹⁰ bedeutet dies, dass Sigismund als Kompetenz 360 Gulden jährlich behalten konnte und dementsprechend 90 Gulden pro Quartal zur Bestreitung seines Lebensunterhalts zur Verfügung hatte. Die Kompetenz betrug damit 25 Prozent seines grundsätzlichen Einkommens und war damit fast viermal so hoch wie das mittlere Einkommen eines Grundschullehrers, aber kaum höher als jenes eines Gymnasiallehrers.¹⁹¹¹ Die eingeräumte Kompetenz war also sicherlich ausreichend, um einen überdurchschnittlichen Lebensstil aufrecht erhalten zu können, entsprach aber mehr demjenigen eines Mitglieds des Bildungsbürgertums als jenes eines Angehörigen des Grafenstandes, insbesondere wenn berücksichtigt wird, dass Siegesmund Schulden in einer Höhe angehäuft

¹⁹⁰⁵ Die Prozesse gegen Gottlieb Graf von Etdorf und Jakob Sebastian von Truchsess zu Waldburg fanden post mortem statt, weswegen selbige für die Bewertung der Kompetenz nicht relevant waren.

¹⁹⁰⁶ *Allgemeine Zeitung* 1831, S. 1695; StA Ludwigsburg, D 69, Bü 15; Cast 1844, S. 236. Vgl. auch Kapitel 5.2.3.

¹⁹⁰⁷ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 60 und Bü 61. Vgl. auch Kapitel 5.2.2.

¹⁹⁰⁸ Vgl. Kapitel 5.2.1.

¹⁹⁰⁹ Vgl. Kapitel 6.4.2 und Kapitel 6.4.3.

¹⁹¹⁰ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 387.

¹⁹¹¹ *Walter* 1990, S. 90f.

hatte, die fast dem siebenfachen seines jährlichen Präbendal-Gehaltes entsprach,¹⁹¹² eben weil das Einkommen nicht ausreichend war, um dem von ihm als angemessen wahrgenommenen Lebensstil zu finanzieren.¹⁹¹³ Die Zubilligung einer Kompetenz in Höhe von 25 Prozent des bisherigen Einkommens erforderte von Sigismund daher deutliche Einschränkungen in seiner Lebensgestaltung, mit denen er nicht ohne weiteres klar kam, da er schon 1805 immer wieder versuchte, an neue Kredite zu kommen, wie verschiedene Bittbriefe belegen, in denen Sigismund verschiedene Bürger in Ellwangen darum bat, ihm Kredite in Höhe von 100 bis 400 Gulden zu gewähren.¹⁹¹⁴ 1808 klagte er in einem Brief sogar, völlig verarmt und nicht mehr kreditwürdig zu sein,¹⁹¹⁵ was darauf verweist, dass für das Adelige Selbstverständnis die Tatsache, Abstriche beim Lebensstandard machen zu müssen, deutlich schlimmer war, als verschuldet zu sein oder Schulden aufnehmen zu müssen.¹⁹¹⁶

Im zweiten Prozess sah das Gericht aufgrund der Tatsache, dass viele Schulden des zweiten Prozesses von Sigismund zu einer Zeit aufgenommen wurden, als er die Schulden des ersten Prozesses abstotterte und aufgrund der hohen Anzahl an Gläubigern offenbar davon ab, eine fest definierte Kompetenz zu gewähren, sondern bestätigte nur das Recht auf eine grundsätzliche Kompetenz in unbestimmter Höhe, die offenbar auch nur unregelmäßig ausgezahlt wurde. Dies bedeutete, dass Steuerrat Baur in jedem Quartal individuell festlegte, welche Schuldforderungen (anteilig) am dringendsten zu zahlen seien und dementsprechend, wie hoch jeweils die Kompetenzzahlung an Sigismund sein konnte, um dessen Lebenshaltungskosten zu decken. Für viele Quartale ist die Höhe der ausbezahlten Kompetenz nicht überliefert, wenn sich Auszahlungsbelege finden, zeigen sich deutliche Schwankungen. So heißt es z.B. in einem Zahlungsvermerk vom Herbst 1811, dass *„Herr Graf Sigmund v. Etdorf, vormaliger Domherr zu Ellwangen [...] an Kompetenz zu fordern [habe] auf das Quartal den 22.Oct. 1811 125 Gulden“*.¹⁹¹⁷ Von diesem Geld wurde Sigismund am 25. November durch Zusendung per Postwagen nach Landshut (wo er sich zwischenzeitlich aufhielt) 67 Gulden und 52 Kreuzer zugestellt, den Rest hatte er als Vorschuss einige Wochen zuvor erhalten.¹⁹¹⁸ Aus einer Kuratel-Rechnung der Ellwanger Landvogtei vom 30. April 1813 geht hingegen hervor, dass im Zeitraum vom 31. Juli 1812 bis zum 4. April 1813 (d.h. innerhalb von vier Quartalen) insgesamt 250 Gulden als Kompetenzzahlungen aus der Konkursmasse an Sigismund geflossen sind, was im Durchschnitt einer Zahlung von 62 Gulden und 50 Kreuzern pro Quartal entspricht.¹⁹¹⁹ Aus einer Übersicht vom 14. August 1816, in der sämtliche Ein- und Ausgaben aus der Konkursmasse aufgezählt sind, geht wiederum hervor,

¹⁹¹² Vgl. Kapitel 5.2.5.

¹⁹¹³ Vgl. Kapitel 4.2.4.

¹⁹¹⁴ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 387.

¹⁹¹⁵ Ebenda.

¹⁹¹⁶ Kühner 2013, S. 270f.

¹⁹¹⁷ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 255.

¹⁹¹⁸ Ebenda.

¹⁹¹⁹ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 256.

dass Sigismund seit den Urteilen des zweiten Prozesses 1.125 Gulden an Kompetenz erhalten habe, was im Durchschnitt lediglich ca. 160 Gulden pro Jahr bzw. 40 Gulden pro Quartal entsprach.¹⁹²⁰

Durch die Kompetenz wurden den Adeligen in dem Sinne eine Aufrechterhaltung von Titel und Ehre zugebilligt, da der ihnen zugebilligte Betrag zumeist über dem durchschnittlichen Einkommen eines Bürgerlichen bzw. Handwerkers lag.¹⁹²¹ Auch die Kompetenz bei Sigismund übertraf das durchschnittliche Einkommen eines Bürgerlichen, war in beiden Prozessen aber deutlich geringer als das Sigismund vor seinem Konkurs zur Verfügung stehende Einkommen, weil hier die Rechtspraxis des altwürttembergischen Rechts insofern eingehalten wurde, als dass die Kompetenz primär von der Größe der adeligen Familie, die von dem verbliebenen Quantum versorgt werden musste, abhängig sein sollte.¹⁹²² Sigismund war als nicht-erstgeborener Sohn und als Domkapitular unverheiratet, weswegen die zugebilligte Kompetenz ausschließlich zur Alimentierung seiner selbst genügen musste. Der Grundsatz, dass Adeligen die Kompetenz verweigert werden sollte, wenn sie selbstverschuldet in ein Schuldenverhältnis geraten waren,¹⁹²³ was für Sigismund zumindest in Teilen sicherlich angenommen werden kann,¹⁹²⁴ fand jedoch nur in geringem Maße Anwendung. Das Gericht berücksichtigte diesen Umstand aber insofern, als dass ihm im zweiten Prozess eine deutlich geringere Kompetenz als im ersten Prozess zugebilligt wurde.¹⁹²⁵ Bedeutsam ist, dass die Adeligen hinsichtlich der Höhe der Kompetenz schlechter gestellt waren, als königliche Hofbedienstete, die sowohl adelig, als auch bürgerlich oder zum Dienstadel zugehörig sein konnten.¹⁹²⁶ Wie dargelegt,¹⁹²⁷ hatte Friedrich I. 1808 ja bestimmt, dass bei Konkursen von Hofbediensteten nur ein Drittel des Einkommens zur Schuldentilgung gepfändet werden durfte, dem betroffenen demnach 66 Prozent als Kompetenz verbleiben sollten.¹⁹²⁸ Im ersten Prozess (der allerdings vor 1808 stattfand) erhielt Sigismund eine 25-prozentige Kompetenz zugebilligt, im zweiten Prozess (nach 1808) einen noch geringeren Betrag, also deutlich weniger als Funktionsträger am Hofe.

Dennoch waren Gant-Verfahren bei den hier miteinbezogenen Fällen für den Adel kaum mit dem Verlust der Ehre verbunden, eben weil die eingeräumte Kompetenz weiterhin ein Leben mit vergleichsweise hohem Lebensstandard ermöglichte. Spätestens, wenn die Schulden beglichen waren oder das Gericht das Ende des Verfahrens verkündete, war die Ehre wieder vollständig hergestellt und der Adelige galt auch wieder als kreditwürdig. Sigismund Graf von

¹⁹²⁰ Ebenda.

¹⁹²¹ *Walter* 1990, S. 90f.

¹⁹²² *Kapff* 1821, S. 386-390.

¹⁹²³ Ebenda, S. 386f.

¹⁹²⁴ Vgl. z.B. Kapitel 4.2.4.

¹⁹²⁵ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 255, Bü 256, Bü 387.

¹⁹²⁶ Vgl. z.B. *Wunder* 1981, S. 494ff.

¹⁹²⁷ Vgl. Kapitel 2.4.1.

¹⁹²⁸ *Ohne Autor* 1811, S. 138.

Etzdorf gelang es sogar während der Zeit, in der sein Einkommen zur Befriedigung der Gläubigeransprüche gepfändet wurde, neue Schulden aufzunehmen, die später zu einem zweiten Gant-Prozess gegen ihn führten.¹⁹²⁹

7.3.3 Soziale Repositionierung

Bedeutsam für die Einschätzung der sozialen Folgen eines Konkurses ist die Darstellung der real erfolgten sozialen Repositionierung der betroffenen Adeligen, also der Fähigkeit, während oder nach einem erfolgten Konkurs ihre soziale Stellung zu verteidigen. Hier deutet sich an, dass in keinem der untersuchten Fälle der Konkurs mit einem erheblichen sozialen Abstieg verbunden war. *Joseph Keller von Schleithem* erreichte (obwohl nur noch in Bayern tätig und wohnhaft) im Jahre 1818 (also noch vor offiziellem Ende des Konkurses, als das Schloss Nordstetten offiziell noch Teil seines Besitzes war) eine Aufnahme in die württembergische Adelsmatrikel.¹⁹³⁰ Keller von Schleithem titelte weiter als kemptischer Konferenzminister, obwohl Reichstadt und Fürststabeil längst vom Königreich Bayern mediatisiert bzw. säkularisiert worden waren und wirkte als königlicher Kämmerer in Landsberg.¹⁹³¹ In dieser Eigenschaft verfasste er verschiedene Schriften, die sich mit Schuldentilgungsplänen bei öffentlichen und privaten Schulden und der Erhöhung des öffentlichen Kreditvolumens auseinandersetzen. Im Jahre 1819 (also während seines laufenden Konkurses in Württemberg, da die Bestimmungen des Urteils von 1814 noch nicht umgesetzt waren) reichte er ein entsprechendes Moratorium bei der zweiten Kammer der bayerischen Ständeversammlung ein. Seine Vorschläge beinhalteten Reformierungsbestrebungen, die sicherlich auf den Erfahrungen seines eigenen Verfahrens rekurrierten: So schlug er u.a. vor, die Zuordnung von Gläubiger-Forderungen in Klassen zu vereinfachen, bestehende Obligationen gegen einheitlich strukturierte neue Schuldscheine einzutauschen und auch Papiergeld bei der Schuldentilgung zuzulassen.¹⁹³² Der Konkurs in Württemberg und der mit selbigem verbundene Verlust des Schlosses in Nordstetten als letztes der Familie verbliebenes Rittergut bewirkte also keinen sozialen Abstieg Schleithems, dem in Bayern ein sozialer Statuserhalt durch Ämterbesetzung als Kämmerer gelang. Der Verlust der vielfältigen Ämter in Kempten war tatsächlich keine Folge des Konkurses, sondern ist allein im Kontext der napoleonischen Flurbereinigung zu sehen, weil das Fürststift Kempten um 1806 formell aufhörte zu existieren und dessen politische Strukturen dann Integration ins Königreich Bayern erfuhren.¹⁹³³

¹⁹²⁹ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 387.

¹⁹³⁰ HStA Stuttgart, E 157/1, Bü 551 („Keller von Schleithem, Freiherren. Aufnahme in die Adelsmatrikel“, 1818-1835).

¹⁹³¹ *Schreckenstein* 1871, S. 592; *Hellstern* 1971, S. 204; *Kollmer* 1979, S. 378; *Steintopf* 1808, S. 431.

¹⁹³² *Ohne Autor*: Verhandlungen der zweyten Kammer der Ständeversammlung des Königreichs Baiern. Amtlich bekannt gemacht. Elfter Band. München 1819b, S. 165f.

¹⁹³³ Vgl. hierzu zeitgenössisch *Haggenmüller, Johann Baptist*: Geschichte der Stadt und der gefürsteten Grafschaft Kempten: von den ältesten Zeiten bis zu ihrer Vereinigung mit dem bayerischen Staat. Kempten 1847, Band 2, S. 330-355.

Ein wenig anders gestalte sich die Situation im Gantfall des *Karl Friedrich von Adelsheim zu Wachbach* hinsichtlich der sozialen Re(positionierung) seiner von Überschuldung gebeutelten Familie: Zwar gelang es trotz anlaufendem Konkursverfahren unter Friedrich I., eine Standeserhöhung in den Freiherrenstand für Württemberg zu erreichen¹⁹³⁴ (möglicherweise, weil es zu keinem Urteil kam, da nach Einleitung der *Thädigung* eine friedliche Einigung mit den Gläubigern vereinbart werden konnte),¹⁹³⁵ die angestrebte Stellung in der königlichen Verwaltung erreichte Karl Friedrich indes nicht, da sich sein Name in keinem der königlich-württembergischen Hof- und Staats-Handbücher der Jahre 1812 bis 1837 findet, obwohl sein familiäres Netzwerk bis an den Hof und die Verwaltung reichte, da sein Onkel Karl Maximilian u.a. als königlicher Weg-Inspektor in Ludwigsburg fungierte.¹⁹³⁶

Für die *Freiherren vom Holtz* finden sich den Archivalien und Staatshandbüchern keine Hinweise darauf, dass selbige während oder nach dem Konkurs politische Ämter in Württemberg übernommen hätten. Gottfried Freiherr vom Holtz beschränkte sich wohl auf die Verwaltung der Güter in Alfdorf und die mit selbigen verbundenen patrimonialen Pflichten.¹⁹³⁷ In sozialer Hinsicht blieben die Gebrüder vom Holtz also immobil, was aber impliziert, dass der Konkurs zumindest keinen sozialen Abstieg bewirkte. Gottfrieds Sohn Wilhelm Gottfried Karl Freiherr vom Holtz (1801-1868) gelang dann die soziale Positionierung im Funktionssystem der Politik,¹⁹³⁸ da er als studierter Jurist u.a. seit 1827 in höherer Stellung im Königlichen Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten in Stuttgart tätig war.¹⁹³⁹

Soziale Immobilität deutet sich auch in der Familie der *Grafen von Etzdorf* an: Joseph Graf von Etzdorf verwaltete die Familiengüter in Bayern nach dem Tode seines Vaters Gottlieb im Jahre 1806 ohne Positionen in der bayerischen oder württembergischen Verwaltung anzustreben,¹⁹⁴⁰ sein Bruder Sigismund lebte nach Beendigung sämtlicher gegen ihn anhängigen Verfahren bis zu seinem Tod (1837) von seiner Pension, auf die er aufgrund seiner Tätigkeit in Ellwangen Anspruch hatte.¹⁹⁴¹

¹⁹³⁴ *Cast* 1844, S. 112.

¹⁹³⁵ Vgl. Kapitel 6.4.1.

¹⁹³⁶ *Ohne Autor* 1815, S. 656.

¹⁹³⁷ *Cast* 1844, S. 236.

¹⁹³⁸ Ebenda.

¹⁹³⁹ *Dvorak, Helge*: Biographisches Lexikon der Deutschen Burschenschaft. Band I: Politiker, Teilband 2: F–H. Heidelberg 1999, S. 388-389.

¹⁹⁴⁰ *Ersch/ Gruber* 1843, S. 403f; *Kneschke* 1861, S. 170f; *Volkert* 1983, S. 508.

¹⁹⁴¹ BayHStA, Fürstentum Regensburg Landesdirektorium 459; StA Ludwigsburg, D 69, Bü 255.

8. Abschließende Bewertung der Fälle und Strategien

8.1 Zusammenfassende Darstellung der einzelnen Gantfälle

8.1.1 Freiherr Keller von Schleithem zu Nordstetten

Der Gantfall des Joseph Keller Freiherrn von Schleithem zu Nordstetten ist bedeutsam für das Verständnis von Adelskonkursen in Süddeutschland, weil sich vielfältige Informationen über den Weg in die Verschuldung sowie die direkten Folgen finden lassen. Die Verschuldung kumulierte über viele Jahrzehnte und war generationsübergreifend, da schon Großvater und Vater den Grundstein für die Verschuldung gelegt hatten.¹⁹⁴² Als eine Ursache kann der Schlossneubau in Nordstetten bezeichnet werden, der wohl deutlich teurer kam, als anfangs kalkuliert und die schon vorher strapazierten Finanzen der Familie sehr belastete¹⁹⁴³ und sich u.a. dadurch manifestierte, dass durch Josephs Vater Adam Heinrich Keller von Schleithem sukzessive alle in Süddeutschland der Familie gehörenden Rittergüter mit Ausnahme des neu errichteten Schlosses verkauft wurden.¹⁹⁴⁴ Aufgrund vielfältiger politischer Funktionen im Dienste vorwiegend vorderösterreichischer Staaten und einer damit verbundenen angenommenen ausgeprägten Reisetätigkeit gelang der Familie der Aufbau eines weitverzweigten Gläubigernetzwerkes, dessen Mitglieder, räumlich voneinander abgekoppelt, über Jahrzehnte immer wieder Kredite zur Verfügung stellten.¹⁹⁴⁵ Mit einer Gesamtschuldensumme von mehr als 175.000 Gulden gehörte das Gantverfahren gegen Joseph Keller von Schleithem zu den größten Verfahren, die in Württemberg verhandelt wurden, dementsprechend langwierig gestaltete sich auch der Verfahrensablauf: Zu einem ersten Urteil kam es schon 1798, das jedoch nur die Schulden aus Kempten und Umgebung beinhaltete, aber den Effekt hatte, dass (aufgrund von öffentlichen Gläubigeraufrufen) jetzt auch Gläubiger in anderen Territorien vom bevorstehenden Konkurs erfuhren und ihrerseits Klage einreichten.¹⁹⁴⁶ Nach der Konstituierung des Königreichs Württemberg wurden schließlich alle separaten Prozesse zu einem Gesamtverfahren zusammengefasst, erst 1814 erging ein abschließendes Urteil, dessen Durchsetzung sich erneut bis in die 1820er Jahre hinauszögerte,¹⁹⁴⁷ insgesamt kann also eine mehr als 20-jährige Gesamtprozesslaufzeit angenommen werden. Die Herausforderungen für die württembergischen Rechtsdiener bestanden hierbei darin, mehr als 50 Gläubiger (bzw. deren Nachfahren) zu identifizieren, die sich räumlich über ganz Süddeutschland verteilten und die vor 1806 unter vorderösterreichischer Gerichtsbarkeit laufenden Partikularprozesse zusammenzuführen und miteinander anzugleichen.

¹⁹⁴² Vgl. Kapitel 4.2.5.

¹⁹⁴³ Vgl. Kapitel 4.2.3.

¹⁹⁴⁴ Vgl. Kapitel 7.2.2.

¹⁹⁴⁵ Vgl. Kapitel 5.3.2.1.

¹⁹⁴⁶ Vgl. Kapitel 6.4.2.

¹⁹⁴⁷ Vgl. Kapitel 6.4.2 und 6.4.3.

Aus den eingesehenen Quellen geht wenig über das Verhalten Schleitheims innerhalb des Prozesses hervor, der sich hier wohl ziemlich passiv verhielt. Aufgrund des laufenden Prozesses und der sich abzeichneten Liquidierung des Nordstettener Schlosses hielt sich Schleitheim nach 1806 kaum noch in Württemberg auf, sondern hatte seinen Aktionsradius endgültig auf das Königreich Bayern beschränkt, wo er (in Augsburg) eine Wohnung besaß und (in Landsberg) als Kämmerer eingesetzt war.¹⁹⁴⁸

Kennzeichnend am Gantfall Keller von Schleitheim ist die hohe Effizienz in der Beschaffung von Geldmitteln, da Vater und Sohn (analog zu allen anderen hier untersuchten Konkursfällen) ihr räumlich weit ausgedehntes berufliches Netzwerk zur Schuldenaufnahme nutzen. Ähnlich dem Gantfall der Gebrüder vom Holtz aber anders als im Gantfall des Gottlieb Graf von Etdorf überstieg die Gesamtschuldensumme die Besitztümer der Familie um ein Vielfaches, der Konkurs war also im ökonomischen Sinne mit einem Niedergang verknüpft: Joseph Keller von Schleitheim konnte aber offenbar sein Einkommen aufgrund seiner Tätigkeit in Kempten und später in Landsberg vor der Pfändung der württembergischen Behörden retten und damit formell ein adeligen Leben aufrechterhalten, auch, weil er sich der Pfändung des Schlosses in Nordstetten wohl nicht widersetzte.¹⁹⁴⁹ Als Folge des Konkurses konnte die Familie aber nicht mehr ein Rittergut ihr Eigen nennen, Joseph und seine Nachfahren waren also vollends auf ihr bestehendes Netzwerk innerhalb des ritterschaftlichen und höfischen Adels angewiesen, um durch Positionierung in Verwaltung oder Militär Adeligkeit repräsentieren zu können: Joseph exponierte sich (wie dargestellt) als höfischer Finanzexperte,¹⁹⁵⁰ sein Sohn Johann Baptist Beda Keller von Schleitheim (1793-1873) als königlich bayerischer Generalleutnant und später Generalquartiermeister.¹⁹⁵¹ Wie auch von Solterbeck für den westfälischen Adel dargelegt, konnte also auch im Gantfall der Keller von Schleitheim die Generation, die *nach* dem Konkurs eine (Re-)positionierung anstrebte (Johann Baptist), an die Ämtererfolge der Generation, welche die Konkursituation durchzustehen hatte (Joseph) nicht anknüpfen,¹⁹⁵² da Joseph (neben seiner Tätigkeit als Kämmerer) eine Pension als kemptischer Konferenzminister und Oberhofmarschall erhielt.¹⁹⁵³ Auch Josephs Repositionierung nach dem Konkurs war auf niedrigerem Niveau als vor dem Konkurs angesiedelt, was aber wohl weniger Folge des Konkurses war, als vielmehr des politischen Umbruches anzulasten ist, da Kempten nach 1806 sowohl als Reichstadt als auch als Fürststift zu existieren aufhörte und damit natürlich auch nicht länger das Amt eines kemptischen Konferenzministers von Nöten war. Wie übrigens ebenfalls für den westfälischen Adel von Solterbeck nach-

¹⁹⁴⁸ Vgl. Kapitel 7.3.3. *Augsburger Tagblatt*: Gesamtband (1831), 5/12, Ausgabe 20. August 1831, S. 1022.

¹⁹⁴⁹ HStA Stuttgart, B 40, Bü 1618. Vgl. auch Kapitel 6.3.1.

¹⁹⁵⁰ Vgl. Kapitel 7.3.3.

¹⁹⁵¹ *Ohne Autor*: Regierungsblatt für das Königreich Bayern. München 1849, Sp. 1128.

¹⁹⁵² *Solterbeck* 2018, S. 340-343.

¹⁹⁵³ Vgl. Kapitel 5.2.1 und Kapitel 7.2.2.

gewiesen,¹⁹⁵⁴ war auch in diesem Gantfall die Positionierung der Generation, die direkt mit dem Konkurs konfrontiert war (Joseph) geringer als die der Generation(en), die selbigen (in diesem Fall durch den Schlossneubau) verursachten (Adam Heinrich).¹⁹⁵⁵ Anders als im Gantfall der Gebrüder vom Holtz (die ähnlich wie Joseph Keller von Schleithem die Überschuldung nicht selbst verursacht, sondern geerbt hatten), endete in der Generation von Joseph Schleithem der Konkurs mit dem Urteil von 1814 und der später durchgeführten Versteigerung von Nordstetten, da sich für Schleithems Kinder Johann Baptist, Maria Josepha (1791-1852) und Maria Anna Franziska (1788-1827) in den württembergischen und bayerischen Archiven keine Hinweise auf anknüpfende Konkursverfahren finden ließen.¹⁹⁵⁶

8.1.2 Freiherr von Adelsheim zu Wachbach

Bei Karl Friedrich Freiherr von Adelsheim zu Wachbach lässt sich in den Quellen der württembergischen Archive wenig zu den Ursachen der Verschuldung finden, nicht einmal die gesamte Schuldensumme ist klar, mangels öffentlicher Ausrufung waren dem Gericht nur wenige Gläubiger namentlich bekannt. Unklar bleibt, ob es noch weitere Gläubiger gegeben hat, die im Gericht nicht aktenkundig waren, da es zu keinem Urteil kam. Auffällig ist jedoch, dass der Kredit, dessen Nichtbegleichung ihm 1808 die Einleitung der *Thädigung* einbrachte, bei den Gebrüdern von Rath in Memmingen aufgenommen wurde und damit außerhalb von Wachbach,¹⁹⁵⁷ möglicherweise, weil sein Vater hier bereits sämtliche der Familie zur Verfügung stehenden Kreditmöglichkeiten ausgeschöpft hatte.¹⁹⁵⁸ Es kann angenommen werden, dass sich Karl Friedrich (zu Beginn des Verfahrens noch minderjährig) wohl aufgrund der völligen Überschuldung und dem Konkursverfahrens seines Vaters 1803 dazu genötigt sah, bei den Brüdern von Rath einen Kredit aufzunehmen, um die anfallenden Kosten des Rittergutes, dessen Revenuen aufgrund des väterlichen Konkurses gepfändet worden waren, aufzufangen zu können.¹⁹⁵⁹ Karl Friedrich war finanziell und organisatorisch mit dem Unterhalt des hälftigen Rittergutes (dem formell noch sein Vater und sein Onkel vorstanden) überfordert, zumal er selbst aufgrund des Krieges für mehrere Monate nicht vor Ort war, weswegen auch die Gerichtsbeamten dem Rittergut zwischenzeitlich einen „*erbermlichen Zustand*“ bescheinigten.¹⁹⁶⁰ Karl Friedrichs Anwalt stellte beim Oberjustizkollegium den Antrag, den Prozess (und damit die Zwangsvollstreckung) gegen seinen Mandanten solange auszusetzen, bis selbiger die Auslösung des Rittergutes aus dem Familienfideikommiss, der zu beiden Stammlinien zugehörig war, durchgesetzt hatte, was jahrelang nicht zuletzt durch Karl Friedrichs hochverschuldeten Vater blockiert wurde.

¹⁹⁵⁴ Solterbeck 2018, S. 340-343.

¹⁹⁵⁵ Kindler von Knobloch 1905, S. 260. Vgl. auch Kapitel 5.3.2.1.

¹⁹⁵⁶ Recherchiert wurde im Onlinefindmittel-System des Württembergischen Landesarchivs und im Bayerischen Hauptstaatsarchiv.

¹⁹⁵⁷ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 60 und Bü 61. Vgl. Kapitel 5.2.2. und Kapitel 5.3.2.2.

¹⁹⁵⁸ StA Ludwigsburg, B 583, Bü 559 und Bü 560.

¹⁹⁵⁹ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 60 und Bü 61. Vgl. Kapitel 5.2.2. und Kapitel 5.3.2.2.

¹⁹⁶⁰ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 60.

Falls es das Ziel von Karl Friedrichs Anwalts war, die Präkonkursphase solange hinauszuzögern, bis Karl Friedrich durch die Aufnahme neuer Schulden die Verbindlichkeiten bei den Brüdern von Rath begleichen konnte, war diese Strategie insofern erfolgreich, als dass das Verfahren durch die Anknüpfung an die aktuelle Rechtsnorm der Auflösung des Fideikommisses (was die direkt dem König unterstellten Richter des Oberjustizkollegiums offenbar dazu bewog, dem Vorschlag des Anwalts zu folgen) und die Aussicht, durch den geplanten Verkauf des hälftigen Rittergutes, die Schulden bei den Gebrüdern von Rath begleichen zu können (was wiederum im Interesse von deren Anwalts gewesen sein muss) beendet werden konnte. 1812 konnte der Vorgang ohne Zwangsvollstreckung und ohne Urteil beendet werden. Nach der erfolgreichen Auflösung des Fideikommisses (die jedoch nur für wenige Jahre aufrechterhalten wurde, da es in den 1820er Jahren zu einer erneuten Gründung eines linienübergreifenden Fideikommisses kam)¹⁹⁶¹ ließ Karl Friedrich das hälftige Rittergut jedoch nicht (wie angekündigt) verkaufen (möglicherweise auch, weil Karl Friedrichs Onkel, der anders als Vater Ferdinand nicht unter Kuratel stand und dem hälftigen Rittergut ebenfalls vorstand, selbiges nicht genehmigte), sondern verkaufte zunächst Liegenschaften seines Allodialbesitzes, bis es ihm gelang, auf dem informellen Kreditmarkt wieder neue Schulden aufnehmen zu können.¹⁹⁶² Karl Friedrich blieb (da es zu keiner Pfändung kam) durchgängig handlungsfähig, zumal er unter Umständen darüber hinaus bestehende Schulden verheimlichen konnte, da sich weitere potentiell bestehende Gläubiger mangels öffentlicher Ausrufung auch nicht bei Gericht meldeten. Der gegen ihn zehn Jahre später angestrebte Prozess im Großherzogtum Baden war insofern für ihn folgenlos, als dass er auch hier in Württemberg wirtschaftlich handlungsfähig blieb und als formeller Vormund (vermutlich ebenfalls de jure folgenlos) sein (ebenfalls hochverschuldeter) Vetter aus der Albrecht Reinhardinschen Linie eingesetzt wurde.

Der Gantfall Adelsheim zu Wachbach verweist dabei auf mehrere Besonderheiten: Auch hier deutet sich an, dass die Verschuldung gleich mehrerer Mitglieder einer Familie in der ‚Umbruchzeit‘ bei Adeligen eher die Regel als die Ausnahme darstellte, analog zu fast allen hier untersuchten Familien und in Übereinstimmung mit der Literatur.¹⁹⁶³ Im Familienverbund derer von Adelsheim waren es Karl Friedrich, sein Vater Ferdinand, sowie in den 1820er Jahren sämtliche Vetter der beiden anderen Linien, die von Konkursprozessen konfrontiert waren. Die Strategien der Familienmitglieder rekurrten dabei offenbar auf den Schwächen des württembergischen Gant-Rechtes, ebenso wie auf dem komplexen Fideikommiss-

¹⁹⁶¹ GeLA Karlsruhe, 72, Nr. 2108.

¹⁹⁶² Vgl. Kapitel 6.4.1.

¹⁹⁶³ Vgl. hier z.B. Fehrenbach, die feststellt, dass viele der Kleinstfürstentümer, die um 1800 ihre Souveränität verlieren, hochverschuldet waren, *Fehrenbach, Elisabeth: Der Adel in Frankreich und in Deutschland im Zeitalter der Französischen Revolution*. In: *Hahn, Hans-Werner/ Müller, Jürgen* (Hrsg.): *Elisabeth Fehrenbach. Politischer Umbruch und gesellschaftliche Bewegung: Ausgewählte Aufsätze zur Geschichte Frankreichs und Deutschlands im 19. Jahrhundert*. München 1997, S. 165-194, hier: S. 172.

System und nutzen die Chancen, die sich aus grenzüberschreitenden Verfahren ergaben. Hier werden Parallelen zum Gant-Fall des Gottlieb Graf von Etdorf evident, dem es noch zu Lebzeiten gelang, große Teil des Vermögens nach Bayern zu transferieren, was es den Behörden deutlich erschwerte, den in Württemberg wohnhaften Gläubigern eine Entschädigung zukommen zu lassen.¹⁹⁶⁴ Karl Friedrich Freiherr von Adelsheim von Wachbach ging strategisch ähnlich vor, indem er nach seinem ersten Konkursverfahren in Württemberg, das er ohne Urteil und Zwangsversteigerung überstand, als in Württemberg immatrikulierter und landsässiger Adeliger vor allem in Baden Schulden machte.¹⁹⁶⁵

Adelige nutzten Schwächen des Rechtssystems geschickt für sich, und zwar sowohl bezogen auf das Gantrecht als auch auf das Familienkommissrecht. Familienkommissen wurden je nach Interesselage entweder aufgelöst oder neu begründet, je nachdem, welche strategischen Grundüberlegungen zur Rettung der Position im Konkurs zugrunde lagen. Im ersten Konkurs von Karl Friedrich erschien die Auflösung des Familienfideikommisses als geeignete Strategie, um an aktuelle Rechtsnormen anzuknüpfen und sich damit der königlichen Gunst anzubiedern.¹⁹⁶⁶ Die Möglichkeit der Auflösung eines der von Friedrich I. verhassten adeligen Fideikommissen¹⁹⁶⁷ war zu verlockend, weswegen das Gericht der daraus resultierenden Verzögerung zustimmte.¹⁹⁶⁸ Karl Friedrich nutzte die Verschnaufpause, um sich auf dem Kreditmarkt frisches Kapital zu besorgen, ferner diente die Herauslösung des hälftigen Rittergutes aus dem Familienfideikommiss der Eindämmung der väterlichen Konkursfolgen: Als Teil des Familienfideikommisses standen die Revenuen seinem Vater und Onkel als Oberhaupt der Wachbacher Linie zu, und waren deshalb gepfändet, während die Revenuen eines aus dem Familienfideikommiss herausgelösten Rittergutes leichter Karl Friedrich als formellem Verwalter des Gutes zuteil werden konnten.¹⁹⁶⁹ Als in den 1820er Jahren dann sowohl die Albrecht Reinhardinsche als auch die Wachbacher Linie wegen Überschuldung akut von einem erneuten Konkurs bedroht waren, wurden Rittergut und sämtliche Liegenschaften erneut zu einem Familienfideikommiss zusammengeschlossen, um die Pfändung und die Versteigerung der Güter zu verhindern.¹⁹⁷⁰

¹⁹⁶⁴ Vgl. Kapitel 6.4.3.

¹⁹⁶⁵ GeLA Karlsruhe, 72, Nr. 2324.

¹⁹⁶⁶ Dies war wohl auch nötig, wenn bedacht wird, dass Karl Friedrich in Württemberg landsässig war, aber weiter als Leutnant in der preußischen Armee diente. Friedrich I. hatte sich 1807 in einem königlichen Befehl äußerst missfällig über das Verhalten „seiner [adeligen] Vasallen und Untertanen“ geäußert, die weiterhin in fremden Kriegs- und Zivildiensten verblieben, anstatt der württembergischen Armee und der württembergischen Verwaltung zu dienen und ordnete an, dass selbiges Verhalten zukünftig mit der Sequestration der Liegenschaften und dem Verlust des Untertanen- und Bürgerrechts bestraft werden sollte. Vgl. *Gosewinkel, Dieter*: Einbürgern und Ausschließen. Die Nationalisierung der Staatsangehörigkeit vom Deutschen Bund bis zur Bundesrepublik Deutschland (= Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 150). Göttingen 2011, S. 47.

¹⁹⁶⁷ Vgl. hier *Hippel, Wolfgang von*: Die Bauernbefreiung im Königreich Württemberg. Boppard am Rhein 1977, Band I, S. 309ff. Vgl. auch *Hippel* 1984a, S. 131-138.

¹⁹⁶⁸ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 60 und Bü 61.

¹⁹⁶⁹ Die Kapitelverschiebung in Fideikommissen und die Herauslösung von Kapital in Fideikommissen hat auch Solterbeck als Konkursstrategie angedeutet, vgl. *Solterbeck* 2018, S. 267-273.

¹⁹⁷⁰ GeLA Karlsruhe, 72, Nr. 2108.

8.1.3 Freiherren vom Holtz

Der hier fokussierte Prozess gegen Gottfried Freiherr vom Holtz und seinen Bruder ist dadurch gekennzeichnet, dass sich zu keiner Phase des Prozesses besondere Strategien der Schuldner erkennen lassen, Geldmittel vor dem Konkurs zu schützen oder das weitere Procedere zu verzögern, vielmehr kam es zu Verzögerungen aufgrund von Änderungen bezogen auf die ordnungspolitischen Rahmenbedingungen.¹⁹⁷¹ Als Strategie kann allerdings der Versuch aufgefasst werden, den Wert der Rittergüter Amlishagen, Bartholomai und Aichelberg mit einem deutlich höheren Wert anzugeben, um die mehr als 50 Gläubiger dazu zu bewegen, dem Vergleichsurteil von 1812 zuzustimmen.¹⁹⁷² Die Brüder vom Holtz hatten selbst keinerlei Schulden aufgenommen, sondern vielmehr Gesamtschulden von mehreren Hunderttausend Gulden vom Vater und vom Großvater geerbt, wobei sich das Gantverfahren seit den 1760er Jahren hinzog¹⁹⁷³ und beide Brüder das Verfahren als familiäres Belastungsmoment schnellstmöglich erledigt wissen wollten. Dies zeigt sich u.a. daran, dass Gottfried Freiherr vom Holtz jun. schon 1801 selbst vorschlug, den zahlreichen Gläubigern doch das Rittergut Amlishagen zu überlassen. Nach dem Vergleichsurteil war der Gantprozess für die Familie vom Holtz zunächst beendet, da sich diejenigen Gläubiger, die innerhalb der rechtlich definierten Fristen mit begründeten Schuldennachweisen vorstellig wurden, sämtlich mit dem Vergleichsurteil einverstanden erklärten,¹⁹⁷⁴ und in der Folge die drei Rittergüter als Gemeinschaftseigentum übernahmen, in der Hoffnung, diese zeitnah und gewinnbringend versteigern zu können.

Die Ruhe für die Familie vom Holtz war jedoch nur von kurzer Dauer, da sie 1831 erneut von ihrer Vergangenheit eingeholt wurde. Eben weil die deutlich zu hoch angesetzte Summe den Weiterverkauf der Rittergüter behinderte, traten manche Gläubiger wieder von dem Vergleich zurück, wobei die dadurch wieder frei werdenden Forderungen von einem Zessionar aufgekauft worden waren: *„Diese Befriedigungsmasse [gemeint ist der Vergleich von 1812] übernahmen die Gläubiger in einem Tarationswerthe von 130.000 Gulden; allein dieser bei weitem den wahren Werth übersteigende Anschlag der bemeldeten Güter und Gefälle hinderte inzwischen die Realisierung jenes Vergleichs. In den letzten sechs Jahren hat der geheime Legationsrath von Pistorius zu Stuttgart den größten Theil der Forderungen der vom Holtz'schen Gläubiger durch Zessionen an sich gebracht, und es war nun [...] zu prüfen, welche Gläubiger [...] als von der gedachten Befriedigungsmasse ausgeschlossen zu betrachten seyen, und welche unter die Kategorie derjenigen gehören, welche bei dem vormaligen k. preußischen Gerichtshof in Ansbach ihre Ansprüche geltend gemacht haben [...], und welche Forderungen daher der geheime Legationsrath von Pistorius sich cediren zu las-*

¹⁹⁷¹ Vgl. Kapitel 4.2.7.

¹⁹⁷² StA Ludwigsburg, D 69, Bü 15 (Rechtsvergleich, 8. Juli 1812); *Allgemeine Zeitung* 1831, S. 1695. Vgl. auch Kapitel 7.4.2 und Kapitel 6.4.3.

¹⁹⁷³ *Allgemeine Zeitung* 1831, S. 1695.

¹⁹⁷⁴ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 15 (Rechtsvergleich, 8. Juli 1812).

sen habe, um demselben sämtliche oben bezeichneten Befriedigungsobjekte ausfolgen, und so dieser Debitsache zur endlichen Erledigung bringen zu können“.¹⁹⁷⁵

Johann August Ferdinand von Pistorius (1767-1841, 1818 in Württemberg geadelt), zunächst Hofrat, Mitglied des Württembergischen Staatsgerichtshofes und ab 1830 Geheimer Legationsrat in Stuttgart¹⁹⁷⁶ hatte seit Anfang der 1820er Jahre Schuldforderungen verschiedener Gläubiger der vom Holtz'schen Debitmasse erworben. Durch das Oberjustizkollegium sollte in der Folge die Rechtmäßigkeit der jeweiligen Forderungen geprüft werden, weswegen 31 namentlich benannte Gläubiger, die im Vergleich von 1812 nicht berücksichtigt und hier auch nicht als Gläubiger aufgezählt wurden, aufgefordert wurden, sich binnen 45 Tagen bei Gericht zu melden,¹⁹⁷⁷ obwohl dem Gericht schon 1811 bekannt war, dass Forderungen von insgesamt 103 Debitoren in Höhe von mindestens 470.000 Gulden bestanden.¹⁹⁷⁸ Die Forderungen von Pistorius kamen aus Sicht der Rechtsvertreter im neu reformierten Gantrecht einer Einleitung der *Thädigung* gleich,¹⁹⁷⁹ weswegen der Gantprozess erneut eröffnet und verhandelt wurde.¹⁹⁸⁰

Da Gottfried vom Holtz 1826 verstorben war, betraf die Wiederaufnahme des Prozesses seinen ältesten Sohn Wilhelm Gottfried Karl Freiherr vom Holtz.¹⁹⁸¹ Aufgrund der Einleitung der *Thädigung* wurde das vom Holtz'sche Vermögen (insbesondere bezogen auf die Verwaltung der Rittergüter Alfdorf und Wisgoldingen) temporär unter öffentliche Verwaltung gestellt,¹⁹⁸² und später wurde für seine beiden Kinder Maximilian Gottfried Friedrich und Emma Josephine Dorothea eine Vormundschaft bestellt.¹⁹⁸³ Das laufende Konkursverfahren Wilhelm Gottfrieds war seinem weiteren beruflichen Aufstieg übrigens in keiner Weise abträglich, wurde er doch von 1833 bis 1838 für die Ritterschaft als Mitglied der Kammer der Abgeordneten des württembergischen Landtages gewählt,¹⁹⁸⁴ obwohl gemäß Paragraph 135 der württembergischen Verfassung von 1819 festgelegt war, dass laufende Konkurs-Verfahren einen Verlust des passiven Wahlrechts für die zweite Kammer des Landtages zur Folge haben.¹⁹⁸⁵ 1837 wurde Wilhelm Gottfried zum Kammerherrn von Königin Pauline von Württemberg und einige Jahre später zunächst zu deren Obersthofmeister und schließlich zum Hofmarschall ernannt.¹⁹⁸⁶ Der Prozess ging nach etlichen Verhandlungen im dem Sinne günstig für Wil-

¹⁹⁷⁵ *Allgemeine Zeitung* 1831, S. 1696.

¹⁹⁷⁶ *Raberg* 2001, S. 668.

¹⁹⁷⁷ *Allgemeine Zeitung* 1831, S. 1696.

¹⁹⁷⁸ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 15 (Aufzählung, 1811).

¹⁹⁷⁹ *Wächter* 1839, S. 975-991.

¹⁹⁸⁰ StA Ludwigsburg, E 338, Bü 1002 („Holtz: Schuldensache der Freiherren vom Holtz zu Alfdorf, II. Teil, 1825-1849“).

¹⁹⁸¹ *Cast* 1844, S. 236.

¹⁹⁸² StA Ludwigsburg, E 338, Bü 1002

¹⁹⁸³ StA Ludwigsburg, E 338, Bü 280 („Holtz: Vormundschaftsbestellung für Emma vom Holtz und Maximilian Gottfried Friedrich, Sohn des Frh. Wilhelm vom Holtz“, 1835).

¹⁹⁸⁴ *Dvorak* 1999, S. 388-389.

¹⁹⁸⁵ *Ohne Autor* 1819a, S. 35f.

¹⁹⁸⁶ *Dvorak* 1999, S. 388-389.

helm Gottfried vom Holtz aus, als dass viele Forderungen nicht anerkannt wurden (teils, weil die Schulden bereits vier Generationen zuvor aufgelaufen waren und nicht mehr immer nachvollziehbar waren, teils, weil das Gericht nicht anerkannte, dass Gläubiger, die 1812 ihre Zustimmung zu dem Vergleich gegeben hatten, diese Jahre später widerriefen), weswegen die beiden der Familie verbliebenen Rittergüter nicht gepfändet oder versteigert wurden. Da aus der ehemaligen Konkursmasse bisher nur das Rittergut Amlishagen, nicht aber das Rittergut Bartholomä veräußert worden war (was sich demnach immer noch in Gemeinschaftsbesitz der Gläubiger von 1812 befand) und das Gericht anerkannte, dass die Gläubiger hinsichtlich Bartholomä bisher noch nicht entschädigt worden waren,¹⁹⁸⁷ wurde es Pistorius ermöglicht, mittels der von ihm aufgekauften Schuldscheine selbiges Rittergut zu erwerben,¹⁹⁸⁸ woraufhin 1844 Pistorius' Erben auch um die nachträgliche Aufnahme dieses Ritterguts in die Adelsmatrikel ersuchten.¹⁹⁸⁹

Festgehalten werden kann, dass der Gantfall derer vom Holtz beinahe 100 Jahre für die finale Erledigung brauchte, insgesamt vier Generationen der Familie beschäftigte, wobei die Vertreter der Enkel- und Großkelgeneration (Gottfried und Karl August bzw. Wilhelm Gottfried) selbst keine Schulden aufgenommen, sondern den Konkurs lediglich geerbt hatten. Das Konkursverfahren war für die Familie vom Holtz mit dem Verlust von drei Rittergütern und einigen Gefällen verbunden, sie blieb aber im Besitz ihres Familiensitzes in Alfdorf, weiteren Gütern und büßte (bezogen auf Wilhelm Gottfried Freiherr vom Holtz) nicht seine Zugehörigkeit zur politischen Funktionselite Württembergs ein. Wird berücksichtigt, dass die Schulden mehr als 470.000 Gulden¹⁹⁹⁰ umfassten, kann vor dem Hintergrund, dass für die Rittergüter Amlishagen, Bartholomä und Eichelberg samt zugehöriger Lehen wohl zusammen ein deutlich geringerer Wert als die postulierten 130.000 Gulden angenommen werden kann, von einem glimpflichen Verlauf ausgegangen werden.

8.1.4 Reichstruchsess zu Waldburg

Der posthum durchgeführte Gant-Prozess gegen Jakob Sebastian Truchsess Freiherr von Waldburg bleibt hinsichtlich der Ursachen auch nach Durchsicht des zur Verfügung stehenden Aktenmaterials in Teilen nebulös, weil sich weder Hinweise auf das Leben des Truchsess vor seiner kurzen Tätigkeit als Komtur ermitteln ließen noch überhaupt die Zugehörigkeit seiner Person zur Familie Waldburg zweifelsfrei nachgewiesen werden konnte.¹⁹⁹¹ Es deutet sich an, dass die Schulden (die sich sämtlich aus nicht bezahlten Rechnungen zu-

¹⁹⁸⁷ StA Ludwigsburg, E 338, Bü 1002.

¹⁹⁸⁸ HStA Stuttgart, E 157/1 Bü 756 („Bartholomä, Rittergut (exmatrikuliert). Kauf des Ritterguts Bartholomä durch die Erben des Geheimen Legationsrats von Pistorius aus der Debitmasse der Freiherren vom Holtz und nachträgliche Immatrikulierung“, 1839-1845).

¹⁹⁸⁹ HStA Stuttgart, E 156 Bü 257 („Holtz, Freiherren vom. Gesuch der Erben des Geheimen Legationsrats von Pistorius um nachträgliche Aufnahme des ihnen von den Freiherren vom Holtz abgetretenen Ritterguts Bartholomä in die Adelsmatrikel“, 1844).

¹⁹⁹⁰ Bis zum ersten Vergleich 1793 waren es mehr als 1 Million Gulden, vgl. *Allgemeine Zeitung* 1831, S. 1696.

¹⁹⁹¹ Vgl. Kapitel 1.5.2.5.

sammensetzen, die später von Moses Katz aufgekauft wurden) wohl während seiner Komtur in Rottweil aufgenommen wurden,¹⁹⁹² wobei sich nicht immer zweifelslos unterscheiden ließ, welche Schulden Waldburg als Privatperson betrafen und welche Wechsel er in seiner Eigenschaft als Komtur unterschrieb, es sich also um Schulden des Johanniter-Ordens handelte.¹⁹⁹³ Ob sich hieraus möglicherweise eine Adelsstrategie in der Phase der Schuldenaufnahme ableiten lässt, bleibt unklar, da zu wenige Informationen, die Person des Truchsess' betreffend, vorliegen. Festgehalten werden kann aber, dass es für Adelige möglicherweise von Vorteil sein konnte, wenn sie im Rahmen der Schuldenaufnahme die Möglichkeit hatten, auch in der Ausfüllung eines Amtes Schulden zu generieren, um private und funktionelle Ausgaben miteinander zu verschmelzen und somit private Schulden ggf. zu kaschieren. Bedeutsam ist hier, dass die Rechtsbeamten mehr als sechs Jahre damit beschäftigt waren, aus den vielfältigen Anträgen potentieller Gläubiger berechnete Forderungen gegen die Konkursmasse von Jakob Sebastian von Forderungen gegen den Johanniter-Orden zu trennen.¹⁹⁹⁴ Zumindest konnte sich aus der Vermischung von privaten und beruflichen Schulden also eine Prozessverzögerung und damit auch eine Verzögerung von Urteil und Zwangsvollstreckung ergeben, welche unter Umständen von Vorteil sein konnte. Auf die sich aus der Prozessverschleppung ergebenden Chancen für adelige Familienverbände hat u.a. auch Solterbeck hingewiesen.¹⁹⁹⁵ Hier ist allerdings darauf zu verweisen, dass die genaue Differenzierung der Schulden natürlich auch im staatlichen Interesse war, da private Schulden des Komturs aus dessen Nachlass beglichen werden konnten, während die Begleichung von Schulden gegen die Komturei aufgrund der Tatsache, dass selbige säkularisiert worden war, vom Rechtsnachfolger gestemmt und damit im Grunde aus dem Staatssäckel ausgeglichen werden musste.

Im Prozess gegen den Reichstruchsess wurden die Forderungen der Gläubiger (sofern als rechtmäßig anerkannt) wohl zur Gänze erfüllt, da er ein Vermögen hinterließ, was in etwa der Summe seiner Verbindlichkeiten entsprach.¹⁹⁹⁶ Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass der posthume Prozess gegen Jakob Friedrich insofern (im Vergleich zu den anderen hier behandelten Fällen) eine Sonderstellung einnahm, als dass er nicht aufgrund von Überschuldung zustande kam, sondern aus dem Tod des Schuldners resultierte. Dafür spricht, dass sich in seinem Prozess keinerlei Kreditschulden zeigten, sondern ausschließlich unbezahlte Rechnungen, sich gleichzeitig aber keinerlei Strategien finden lassen, vorhandene Vermögenswerte zu verschieben: Jakob Sebastian hatte wohl nicht vor, seine Gläubiger zu übervorteilen, nach seinem Tod bestand aber nicht mehr die Möglichkeit der Begleichung, weswegen ein Großteil der Gläubiger ihre Forderungen bereitwillig an Moses

¹⁹⁹² StA Ludwigsburg, D 69, Bü 23.

¹⁹⁹³ Ebenda.

¹⁹⁹⁴ Ebd. Vgl. Kapitel 6.4.2 und 6.4.3.

¹⁹⁹⁵ Solterbeck 2018, S. 168-184.

¹⁹⁹⁶ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 23, Bericht 03. Juni 1812.

Katz übertrug.¹⁹⁹⁷ Im Unterschied zum posthumen Prozess gegen Gottlieb Graf von Etdorf, dessen Vermögen ebenfalls dazu ausgereicht hätte, um sämtliche Forderungen zu begleichen, finden sich beim Reichstruchsess keine Hinweise darauf, dass Geldmittel innerhalb des Familiennetzwerkes verschoben wurden, um es dem Zugriff der Gläubiger zu entziehen.¹⁹⁹⁸ Allerdings wurde im Gantfall gegen Gottlieb Graf von Etdorf der Prozess noch zu Lebzeiten des Gläubigers eingeleitet, während Jakob Sebastian zu Lebzeiten nicht aktiv in einen Konkurs hineinschlitterte und damit auch nicht mit einem Konkursverfahren rechnen konnte.

8.1.5 Grafen von Etdorf

Der Gantfall des Gottlieb Graf von Etdorf ist in mehrfacher Hinsicht von besonderer Bedeutung für die Erforschung von Adelskonkursen in der ‚Umbruchzeit‘, sowohl bezogen auf die Ursachen, als auch auf die Strategien zur Kapitalrettung und die intra- und interfamiliären Netzwerkressourcen. Bedeutsam ist hier, dass die Vermögensverhältnisse eigentlich zur Begleichung der offenen Schulden ausgereicht hätten, den zur Verfügung stehenden Akten in den Archiven in Stuttgart und Ludwigsburg zur Folge der Konkurs also hätte vermieden werden können: Einer Gesamtschuldensumme von ca. 22.000 Gulden standen Aktivvermögen von ca. 80.000 Gulden gegenüber, die nicht Teil des Fideikommisses waren, sondern durch Schenkungen innerhalb des innerfamiliären Kreditnetzes von Etdorf bzw. dessen nahen Angehörigen zur Verfügung gestellt worden waren.¹⁹⁹⁹ Damit deutet sich an, dass es sich beim Gantprozess gegen Gottlieb Graf von Etdorf um einen vermeidbaren Prozess handelte, eben weil innerhalb des familiären Vermögensnetzwerkes ausreichend liquide Mittel zur Verfügung gestanden hätten.

Verursacht wurde der Konkurs durch eine unzureichende Vermögens- und Schuldenorganisation, eine Überdehnung des familiären Versorgungssystems im Kontext des Umbruches und gesellschaftliche Transformationsbewegungen, die ebenfalls im Kontext der Umwälzungen um 1800 zu analysieren sind. Eine unzureichende Vermögens- und Schuldenorganisation deutet sich im Gantfall Gottlieb dadurch an, dass in der Gesamtschuldensumme auch sehr viele sehr kleine Beträge enthalten sind, die auf nicht-bezahlten Rechnungen rekurrieren.²⁰⁰⁰ Gleichzeitig stand Graf von Etdorf aber auch vor der Herausforderung, aus seinem Einkünften und seinem vergleichsweise geringen Allodialvermögen ein standesgemäßes Leben für sich selbst, seine Frau und sieben Kinder finanzieren, gleichzeitig aber laufende Kredite bedienen zu müssen, die im Rahmen von Ehe- und Familienverträgen aufgenommen

¹⁹⁹⁷ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 23 (Schreiben 17. Juli 1813) und StA Ludwigsburg, D 69, Bü 23a (Einladungsschreiben zur Gläubigerversammlung, 23. Dezember 1811).

¹⁹⁹⁸ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Protokoll 153.

¹⁹⁹⁹ Vgl. Tabelle 19 in Kapitel 5.2.5.

²⁰⁰⁰ Vgl. Kapitel 4.2.1.

werden mussten.²⁰⁰¹ Es kann spekuliert werden, dass um 1800 aufgrund der politischen Umwälzungen nicht nur die Revenuen seiner Fideikommiss-Güter sanken,²⁰⁰² sondern auch Teile seiner Einkünfte aufgrund diverser Positionen im politischen Funktionssystem wegbrachen,²⁰⁰³ weswegen die Symbiose aus politischem Umbruch, mangelhafter Schuldenorganisation und Überlastung des familiären Apanage-Systems die Zahlungsunfähigkeit heraufbeschwor. Bezogen auf den familiären Versorgungsauftrag zur Ermöglichung eines adeligen Lebensstils für alle Familienmitglieder erwies sich das Familiennetzwerk teils als Hindernis, eben weil sieben Kinder zumindest temporär finanziert werden mussten, teils aber auch Vorteil, da die Gräfin von Fugger immer wieder größere Geldbeträge zur Verfügung stellte, womit der Konkurs möglicherweise um einige Jahre hinausgezögert wurde und erst in dem Moment manifest wurde, als zusätzlich auch noch Einnahmen wegbrachen und Etzdorf aufgrund von Alter und körperlichen Gebrechen die Übersicht über seine Vermögensverhältnisse verlor. Es deutet sich an, dass auch das extrafamiliäre Netzwerk für Gottlieb Graf von Etzdorf hilfreich war, da zur Verfügung gestellte Kredite (u.a. 6.000 Gulden von Fürst Franz von Hohenlohe²⁰⁰⁴ und 5.000 Gulden von Alois Graf von la Rosée,²⁰⁰⁵ die beide dem beruflichen Netzwerk Etzdorfs als Vizedom in Ellwangen bzw. als Mitglied der Bayerischen Akademie der Wissenschaften entstammten),²⁰⁰⁶ ebenfalls im Rahmen der Insolvenverschleppung dienlich waren, zumal beide adeligen Kreditgeber im Rahmen des Konkurses nicht zu den offiziellen Gläubigern gehörten, sie das innerhalb des Adelsnetzwerkes verliehene Geld im Krisenmoment ergo nicht zurückforderten.²⁰⁰⁷ Ein besonderes Kreditverhältnis zwischen Adeligen hat auch Solterbeck für den westfälischen Adel nachgewiesen, weswegen der Gantfall Gottlieb von Etzdorf ähnliche Verhältnisse auch für den Südwesten Deutschlands definiert. Solterbeck hat u.a. festgestellt, dass der Freiherr Wolfgang von Riesch „mit über 155.000 fl. nicht nur zu den größten Gläubigern Franz Josephs [von Plettenberg gehörte], sondern [...] auch einer seiner wichtigsten Mittelsmänner und – als einer der wenigen – noch über der Zahlungsunfähigkeit Franz Josephs hinaus dessen Kreditgeber [war]“.²⁰⁰⁸

Bedeutsam ist, dass im Gantfall Gottlieb von Etzdorf offenbar das Jahr 1805 als Zäsur wirkte: Bis 1805 gelang es von Etzdorf relativ problemlos, innerhalb seines Kreditnetzwerkes, das im Wesentlichen seiner regelmäßigen Reiserouten entsprach,²⁰⁰⁹ Kredite bei Privatleuten aufzunehmen bzw. anstehende Rechnungen immer wieder zu stunden, offenbar weil er über ausreichend soziales Kapital verfügte. Seine Gläubiger standen in keinem direkten Ab-

²⁰⁰¹ Vgl. Kapitel 4.2.2.

²⁰⁰² Ebenda.

²⁰⁰³ *Ersch/ Gruber* 1843, S. 403f; *Kneschke* 1861, S. 170f; *Volkert* 1983, S. 508.

²⁰⁰⁴ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Protokoll 153.

²⁰⁰⁵ Ebenda.

²⁰⁰⁶ Vgl. Kapitel 5.3.2.5.1.

²⁰⁰⁷ Vgl. Kapitel 5.2.5, Kapitel 5.3.2.5.1, Kapitel 6.4.2, 6.4.3 und Kapitel 8.2.

²⁰⁰⁸ *Solterbeck* 2018, S. 114.

²⁰⁰⁹ Vgl. Abbildung 34 in Kapitel 5.3.2.5.3.

hängigkeitsverhältnis, sondern ermöglichtem ihm Kredite bzw. Stundungen offener Rechnungen, möglicherweise weil sie ihm aufgrund seiner Zugehörigkeit zum Adelsstand bestimmte Privilegien zubilligten, aber auch Vertrauen darin hatten, dass von Etdorf die Gelder jederzeit zurückzahlen könnte, da ein Konkurs so gar nicht zu dem Bild passte, das die Öffentlichkeit mit Adeligen verband.²⁰¹⁰ Ab 1805 änderte sich die Situation insofern, als dass jetzt viele Gläubiger teilweise unabhängig voneinander teils im Rahmen von Sammelklagen²⁰¹¹ die sofortige Bezahlung ihrer Schulden einklagten und damit auch die für den Gantprozess notwendige *Thädigung* auslösten.²⁰¹² Unklar bleiben die Ursachen für diesen Vertrauensverlust: Möglicherweise ist selbiger im Zusammenhang mit dem Verlust der Position des Vizedoms in Ellwangen (hervorgerufen durch die Säkularisierung) bzw. dem Verlust von Herrschaftsrechten durch die Mediatisierung der Rittergüter im Königreich Bayern zu sehen, der auch von den Zeitgenossen (und damit von den Gläubigern Etdorfs) wahrgenommen wurde.²⁰¹³ Die politischen Transformationsbewegungen nach 1800 bewirkten wohl einen Verlust von sozialem Kapital,²⁰¹⁴ der dazu führte, dass die bürgerlichen Gläubiger auf eine sofortige Zurückzahlung ihrer Forderungen bestanden. Dieser Verlust von Ansehen war insofern auch nachhaltig, als dass viele Gläubiger nach dem Prozess und der Versteigerung von 1806 beim Gericht in Stuttgart wiederholt und außerordentlich resolut einforderten, dass sich selbiges um Akteneinsicht in Bayern bemühen müsse und möglichst auch Vermögensbestandteile aus Bayern mit in die Konkursmasse miteinfließen sollten.²⁰¹⁵ Soziales Kapital war also häufig auch an ökonomisches Kapital gebunden,²⁰¹⁶ zumindest aus Perspektive von Bürgerlichen, die selbst nur in begrenztem Ausmaß über Vermögen und damit nur eingeschränkt über ökonomisches Kapital verfügten.²⁰¹⁷

²⁰¹⁰ Vgl. auch *Solterbeck* 2018, S. 113-115.

²⁰¹¹ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Fasc. 4.

²⁰¹² *Wächter* 1839, S. 570; Vgl. auch Kapitel 2.2.3 und Kapitel 6.4.1.

²⁰¹³ Hierzu bemerkt Asch treffend: „Für einen Adligen war letztlich sein politischer Kredit wichtiger als sein finanzieller, oder besser, dort wo er ausreichend politischen Kredit genoss, fand er auch einen Geldgeber, der ihm monetären Kredit gewährte“, der finanzielle Kredit (bzw. die Möglichkeit zum finanziellen Kredit) also in dem Moment wegfiel, in dem auch der politische Kredit verlustig ging, vgl. *Asch, Ronald G.*: Zwischen defensiver Legitimation und kultureller Hegemonie: Strategien adliger Selbstbehauptung in der frühen Neuzeit. In: *zeitenblicke* 4 (2005), 2, [2005-06-28]. URL: http://www.zeitenblicke.de/2005/2/Asch/index_html (Zugriff: 09.02.2019).

²⁰¹⁴ Vgl. z.B. *Reif, Heinz*: Von der Stände- zur Klassengesellschaft: Adel um 1800. In: *Ders*: Adel, Aristokratie, Elite. Sozialgeschichte von Oben. Berlin, Boston 2016, S. 293-302, hier: S. 294.

²⁰¹⁵ Vgl. Kapitel 6.4.3.

²⁰¹⁶ Auf diesen Zusammenhang hat schon Bourdieu selbst hingewiesen, der einerseits feststellte, das soziale Kapital in ökonomisches Kapital konvertiert werden kann und umgekehrt, gleichzeitig eine Schrumpfung des ökonomischen Kapitals aber auch mit einer Reduktion des sozialen Kapitals einhergehen kann, sofern die Änderungen des ökonomischen Kapitals nicht vor dem sozialen Netzwerk verborgen werden können, vgl. *Bourdieu, Pierre*: Die verborgenen Mechanismen der Macht. In: *Baumgart, Franzjörg*: Theorien der Sozialisation. Erläuterungen – Texte – Arbeitsaufgaben. Bad Heilbrunn 1997, S. 199-254, hier: S. 226ff.

²⁰¹⁷ Für die privaten Haushalte in Nürtingen (n = 500) wurden für den Zeitraum 1800 bis 1819 die Vermögensverhältnisse nachgewiesen: Demnach waren 2 Prozent der Haushalte mittellos, 48 Prozent besaßen 1 bis 1.000 Gulden, 22 Prozent 1.001 bis 2.000 Gulden, 14 Prozent 2.001 bis 3.000 Gulden, 3 Prozent 3.001 bis 4.000 Gulden und 11 Prozent mehr als 4.000 Gulden, vgl. *Borscheid* 1985, S. 293, zitiert nach *Groß, Dominik*: Die Aufhebung des Wundarztberufs. Ursachen, Begleitumstände und Auswirkungen am Beispiel des Königreichs Württemberg (1806-1918) (= Beihefte zu Sudhoffs Archiv, H. 41). Stuttgart 1999, S. 143.

Effizient waren aber insbesondere die Strategien, die während des Konkurses bzw. am Vorabend desselben angewendet wurden, da selbige bewirkten, dass trotz ausreichend vorhandener liquider Mittel nur ein Bruchteil der Gesamtschuldensumme durch die Gant-Versteigerungen zurückgezahlt werden musste, es der Familie durch geschickte Geldtransformationen ergo gelang, sich zu Lasten diverser Gläubiger zu bereichern. Die intrafamiliäre Strategie der Verringerung des Allodialvermögens des greisen Gottlieb von Etdorf durch systematische Überleitung von größeren Vermögenswerten nach Bayern sowie der Schutz des ältesten Sohnes und damit des von ihm verwalteten Familienfideikommisses war insofern erfolgreich, als dass nur ein Bruchteil der Schulden durch die Versteigerungsprozesse zurückgezahlt werden musste, obwohl die Vermögensverhältnisse problemlos eine vollständige Begleichung der Schulden erlaubt hätten. Der adelige Standortvorteil, über Landesgrenzen hinweg intrafamiliär vernetzt zu sein, erwies sich tatsächlich als ein großer Vorteil, auch wenn dies bedeutete, für einige Jahre bzw. Jahrzehnte von einem laufenden Prozess konfrontiert zu sein. Dass dies dem adeligen Selbstverständnis keinen Abbruch tat, hat Stodolkowitz für das Herzogtum Lauenburg nachgewiesen: Hier gehörten langjährige Untertanenprozesse, die bis zum Oberappellationsgericht in Celle ausgetragen wurden, schon in den 1770er und 1780er Jahren beinahe zur Tagesordnung,²⁰¹⁸ Adelsfamilien hatten sich im beständigen ‚Kampf ums Obenbleiben‘²⁰¹⁹ auch mit Rechtsprozessen arrangiert, die ihrer Reputation offenbar nur wenig schadeten. Um 1800 befanden sich einzelne Adelsfamilien im Spannungsverhältnis zu schwächer werdendem sozialen Kapital (im Gantfall Gottlieb von Etdorf manifestiert durch den sehr plötzlichen Zusammenschluss von bürgerlichen Gläubigern, die ein Gantverfahren anstrebten und Sammelklagen einreichten,²⁰²⁰ eben weil Graf von Etdorf so viel soziales Kapital verloren hatte, dass er nicht mehr als kreditwürdig galt) und gut funktionierenden Netzwerken (hier manifestiert in einer erfolgreichen Familienstrategie), die auch in Bedrohungsmomenten Schutz boten und den gesellschaftlichen Absturz verhinderten.

Vieles von dem, was für Gottlieb Graf von Etdorf festgehalten wurde, kann auch für seinen Sohn Sigismund postuliert werden, der in insgesamt zwei eigene Gantverfahren eingebunden war, darüber hinaus aber auch noch einen Teil der Schulden seines Vaters abtragen musste, dessen defizitäres Erbe er zum Schutz von Familienvermögen, Familienehre und zugunsten seines älteren Bruders angenommen hatte. Sigismund geriet schon drei Jahre vor seinem Vater in Konkurs: In der Zeit, in welcher er die Schulden des ersten Prozesses abstotterte, nahm er das schuldenbehaftete Erbe seines Vaters an, wohl, um weiteren Schaden von der Familien abzuwenden, gleichzeitig erreichte seine eigenen Schuldenaufnahme einen neuen Höhepunkt, da die ihm zugebilligte Kompetenz offenbar nicht für die Aufrechterhal-

²⁰¹⁸ Stodolkowitz 2014, S. 77-102.

²⁰¹⁹ Frie 2005.

²⁰²⁰ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Fasc. 4.

tung des von ihm präferierten Lebenswandels ausreichend war.²⁰²¹ Obwohl Sigismunds Einkommen gepfändet war, verfügte er offenbar auch nach seinem ersten Prozess über ausreichend soziales Kapital, um auch in Ellwangen neue Schulden aufzunehmen. Allerdings bediente er sich hierbei nicht auf den informellen Kreditmarkt, sondern generierte Schulden vor allem dadurch, dass er Schulden durch nicht bezahlte Rechnungen anhäufte. Die Möglichkeit der direkten Kreditaufnahme nutzte er vor allem außerhalb Ellwangens, z.B. in München oder Landshut, wo er die Vorzüge seines familiären Netzwerkes ausschöpfen konnte, oder in Stuttgart, wo er sich eine hohe Summe beim Hoffaktor Moses Götsch festverzinslich lieh.²⁰²²

Als wesentliche Ursachen für die in zwei Gantprozessen kumulierende Überschuldung können bei Sigismund Graf von Etdorf insbesondere auf die überhöhten Konsumausgaben sowie auf die Schwächen des familiären Versorgungssystems hingewiesen werden. Sigismund war als nachgeborener Sohn Gottlieb Graf von Etdorf gegenüber dem Erstgeborenen stark benachteiligt, da er keinen Anspruch darauf hatte, nach dem Tod seines Vaters Herrschaftsrechte und die Verwaltung des Familienvermögens zu übernehmen. Wie viele nachgeborene Adelssöhne schlug er eine klerikale Karriere ein, um (unabhängig vom familiären Versorgungssystem) eine erträgliche Einkunftsquelle zu generieren und gleichzeitig eine mögliche Heirat und Nachkommenschaft zu verhindern, das wiederum durch das familiäre Versorgungssystem hätte finanziert werden müssen.²⁰²³ Höhere Kirchenpositionen waren über die ‚Umbruchzeit‘ hinaus fast ausschließlich mit Adeligen besetzt, die Kirche war also so etwas wie ein Dorado für Adelige,²⁰²⁴ wie schon der württembergische Staatswissenschaftler Friedrich Carl Freiherr von Moser (1723-1798) eher abschätzig betonte: *„Laßt uns ehrlich [...] seyn! Es gilt ja heut zu tag mit allen Erz- und Hochstiftern nicht mehr um Religion, welche entstund, ehe Bischöfe zu Fürsten wurden, und bleiben wird, wenn auch kein Bischof mehr Fürst seyn würde, sondern die Stifter sind nur noch das glückliche Medium zur Erhal-*

²⁰²¹ Vgl. Kapitel 4.2.4 und 7.3.2.

²⁰²² Vgl. Kapitel 5.3.1.1, Kapitel 5.3.2.5.2 und Kapitel 5.3.2.5.3.

²⁰²³ Bis zur Säkularisation bestanden alleine in den reichsunmittelbaren geistlichen Staaten 720 Domherrenstellen, die bevorzugt mit Adeligen besetzt wurden und für nachgeborene Adelssöhne als bevorzugte Versorgungseinrichtung galten, vgl. *Fehrenbach, Elisabeth: Vom Ancien Régime zum Wiener Kongress (= Oldenbourg Grundriss der Geschichte, Bd. 12).* München 1992, 3. Auflage, S. 71. Wenn auch die den Domherren nachgestellten Positionen mitberücksichtigt werden, bestanden insgesamt wohl viele Tausend klerikale Positionen in den geistlichen Territorien bzw. in der Kirchenverwaltung der sonstigen Territorien, die mit nachgeborenen Adelssöhnen besetzt wurden, worauf auch das Beispiel Ellwangen hinweist: Als Fürstprobst fungierte um 1800 hier Franz Karl Joseph Fürst zu Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst, als Vizedom Gottlieb Graf von Etdorf und als Domkapitular Sigismund Graf von Etdorf.

Bolte und Kappe betonen, dass nachgeborene Adelssöhne durch die Übernahme von klerikalen Positionen *„vor der Gefahr des sozialen Abstiegs bewahrt blieben“*, vgl. *Bolte, Karl Martin/ Kappe, Dieter: Der Statusaufbau der mittelalterlichen Ständegesellschaft.* In: *Bolte, Karl Martin/ Kappe, Dieter/ Neidhardt, Friedrich* (Hrsg.): *Soziale Ungleichheit.* Wiesbaden 1975, 4. Auflage, S.26-36, hier: S. 29.

²⁰²⁴ So auch z.B. beschrieben bei *Schwartz, Michael: „Das Dorado des deutschen Adels“.* Die frühneuzeitliche Adelskirche in interkonfessionell-vergleichender Perspektive. In: *Geschichte und Gesellschaft* 30 (2004), S. 594-638.

*tung des Adels, [...] daß noch zwischen Deutschem Volk und despotischen Fürsten ein das Gleichgewicht haltender Mittelstand bleibe“.*²⁰²⁵

Sigismunds klerikale Karriere war demnach adelstypisch. Bei der Wahl der geeigneten Wirkungsstätte waren die beruflichen Netzwerke des Vaters hilfreich, da Sigismund in Ellwangen als Domkapitular eingesetzt wurde und damit an dem Ort, an dem sein Vater u.a. als Vizedom tätig war.²⁰²⁶ Trotz eines erträglichen Einkommens von 1.400 Gulden pro Jahr (zuzüglich der Probende seines Vaters, die Sigismund wohl für mehrere Jahre bezog), von dem Sigismund keine Familie sondern nur sich selbst versorgen musste, geriet er ab Ende der 1790er Jahre immer stärker in Verschuldung, da er (z.B. bei Schneidern) immer häufiger Güter bestellte, ohne die Rechnung zu bezahlen und so durch überhöhte Konsumausgaben in Konkurs geriet. Für die Zeit des ersten Konkurses zeigt sich dann die Ambivalenz des familiären Netzwerkes: Einerseits erhielt Sigismund mehrfach einige tausend Gulden von seiner Tante der Gräfin von Fugger zur Überbrückung der Notzeit zugeschoben, andererseits wurde er dazu angehalten, das Erbe seines Vaters (und damit dessen Schulden) unter Umgehung der Erbfolge anzutreten, um den Fortbestand des Familienvermögens in der Hand des ältesten Bruders (der den Familienfideikommiss und die Verwaltung der Rittergüter übernahm) gewährleisten zu können. Ob bei der Festlegung dieser Strategie vor allem der Schutz des Vermögens im Vordergrund stand und Sigismunds Intronierung eben als unvermeidbares Opfer angesehen wurde, was selbiger für seine Familie eben zu erbringen hatte, oder man darauf spekulierte, dass der Fall durch die Übertragung der Schulden an Sigismund schnell beendet werden könnte, weil den zuständigen Gerichten ja hätte klar werden müssen, dass aufgrund des laufenden Konkurses von Sigismund bei diesem keine nennenswerten Geldmittel einzutreiben sind, bleibt unklar. Während seines ersten laufenden Konkurses nahm Sigismund derart vielen Schulden auf, dass er nur wenige Jahre nach seinem ersten Konkurs erneut in Konkurs geriet, in Folge dessen seine Pension für knapp zehn Jahre beschlagnahmt wurde.²⁰²⁷ Spätestens jetzt gestaltete sich das familiäre Netzwerk zumindest in finanzieller Hinsicht für Sigismund als Belastungsmoment, da die Zeit der Pfändung dadurch verlängert wurde und sich die Summe seiner Schulden erhöhte, dass er einerseits Schulden seines verstorbenen Bruders übernehmen musste, andererseits ihm kurz vor dem geplanten Ende der Pfändungszeit auch noch Teile der väterlichen Schulden aufgebürdet wurden, weil er das Erbe seines Vaters auch angetreten hatte, anstatt die ererbten Wertgegenstände zur Schuldentilgung zur Verfügung zu stellen.²⁰²⁸

²⁰²⁵ Moser, *Friedrich Carl Freiherr von*: Ueber die Regierung der geistlichen Staaten in Deutschland. Frankfurt am Main 1787, S. 162f. Zitiert nach Schwartz 2004, S. 594.

²⁰²⁶ Auf die Bedeutung beruflicher Netzwerke für Adelige (allerdings im Militär) haben u.a. Schmitt und Winkel hingewiesen, vgl. Schmitt 2009, S. 49-62 und Winkel 2013, insb. S. 253f.

²⁰²⁷ Vgl. Kapitel 5.3.2.5.3, Kapitel 6.4.2, Kapitel 6.4.3 und Kapitel 7.3.2.

²⁰²⁸ Vgl. Kapitel 6.4.2.

Bemerkenswert ist, dass Sigismund auch nach seinem ersten Prozess in Ellwangen noch Personen fand, die seinem Leumund vertrauten und ihm entweder Waren lieferten oder Dienstleistungen erbrachten und sich mit Zahlungsversprechungen hinhalten ließen. Sein Schuldennetzwerk war insofern effizient, als dass ihm auch nach seinem Konkurs in Ellwangen Ellwanger Bürger und Handwerker weiterhin bereitwillig Wechsel für unbezahlte Rechnungen gewährten.²⁰²⁹ Dies ist insofern bedeutsam, da sein Vater Gottlieb im Rahmen seines Prozesses an sozialem Kapital einbüßte, was sich auch daran zeigt, dass die nicht berücksichtigten Gläubiger mit Vehemenz mehr als zehn Jahre lang versuchten, einen abermaligen Prozess anzustrengen.²⁰³⁰ Möglicherweise ist es hier hilfreich, zwischen erblicher und funktioneller Ebene zu unterscheiden: in ihrer Eigenschaft als Adelige war das soziale Kapital der Familie von Etzdorf in Ellwangen aufgebraucht, als Domkapitular war Sigismund jedoch zugleich ein Mann der Kirche und besaß in der Bevölkerung Autorität. Für den bayerischen Klerus hat Blessing vor diesem Hintergrund folgendes festgestellt: *„In der urbanen Gesellschaft besaß der Pfarrer traditionell hohes Prestige. Er besaß es in den höheren Schichten, die ihn zu sich rechneten und als Legitimator und ‚Zeremoniemiester‘ ihres privilegierten Lebensraumes betrachteten. Er hatte es ebenso im Kleinbürgertum, in dem das zwar verminderte, aber nicht entfallene Gewicht der Kirche, der Respekt vor Bildung und das noch prägende Vorbild des gehobenen Bürgertums zusammenwirkten“*.²⁰³¹ Blessings Aussage bezieht sich zwar auf lutherische Pfarrer im Königreich Bayern, ähnliches kann aber sicherlich auch für Angehörige des katholischen Klerus angenommen werden. Dafür spricht, dass Sigismund in vielen der durchgesehenen Schriftstücke weniger als „Graf“ sondern vielmehr als „Domkapitular“ angesprochen wurde, obwohl er nach der Säkularisierung von Ellwangen diese Position bereits seit einigen Jahren nicht mehr aktiv ausübte.²⁰³² Sich des sozialen Kapitals, das mit seiner ehemaligen Position verknüpft war, bewusst, erfand sich Sigismund nach seinem ersten Konkurs insofern neu, als dass er auch in eigenen Schriftstücken die Position des Domkapitulars anstelle des Grafen ab 1805 deutlich stärker betonte, als zuvor.²⁰³³

Die Folgen des Konkurses waren für Sigismund weitreichend: Werden beide ineinander übergehende Konkurse als zusammenhängender Prozess aufgefasst, stand er für mehr als 15 Jahre unter Kuratel-Verwaltung, sein Einkommen und seine Vermögensverhältnisse wurden also von einer vom Gericht eingesetzten Sachwaltschaft organisiert, die ihm zur Deckung seiner Kosten nur eine Kompetenzzahlung zubilligte, die zumindest nach dem zweiten

²⁰²⁹ Vgl. Kapitel 5.2.5. und Kapitel 5.3.2.5.2.

²⁰³⁰ Vgl. Kapitel 6.4.3.

²⁰³¹ Blessing, Werner K.: Staat und Kirche in der Gesellschaft: institutionelle Autorität und mentaler Wandel in Bayern während des 19. Jahrhunderts (= Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 51). Göttingen 1982, S. 105.

²⁰³² StA Ludwigsburg, D 69, Bü 255, 256, 385 und 387.

²⁰³³ Ebenda.

Prozess nur unregelmäßig überwiesen wurde. Sigismund war damit monetär in deutlicher Weise limitiert, was auch aus zahlreichen Bittschreiben seiner Person an Steuerrat Baur zum Ausdruck kommt.²⁰³⁴ Bedeutsam ist aber, dass seitens des Gerichts zwar Sigismunds Einkommen gepfändet werden konnte, seine Tätigkeiten auf dem Kreditmarkt (auch aufgrund der Schwächen des reformbedürftigen württembergischen Gantrechtes) aber nicht kontrolliert werden konnten: Auch in Ellwangen konnte Sigismund weiter auf Pump Waren bestellen, während er außerhalb von Ellwangen sein Kreditnetzwerk ausschöpfte, in dem er u.a. in Stuttgart, München und Landshut die Möglichkeiten des inoffiziellen Kreditmarktes nutzte und auch nach seinem zweiten Prozess mit Hilfe seines sozialen Kapitals u.a. dadurch neue Schulden generierte, in dem er sich monatelang in einem Gasthof einquartierte, ohne für Kost und Logis zu zahlen.²⁰³⁵ Trotz Überschuldung konnte Sigismund die ökonomische Last des Konkurses insofern abfedern, da er sein durch Pfändung reduziertes Einkommen durch neu aufgenommene Schulden kompensierte. Werden ausschließlich monetäre Gesichtspunkte fokussiert und die sich für Sigismund aus der Pfändung ergebenden Belastungen ausgeblendet, profitierte Sigismund in dem Sinne von den Konkursen, dass er im zweiten Prozess nur einen Bruchteil der angesammelten Schulden zurückzahlen musste, so gesehen ergo Waren und Dienstleistungen seiner Gläubiger (die er ja behalten konnte) zu deutlich vergünstigten Konditionen erhielt, da aufgrund der hohen Anzahl an Gläubigern seitens des Gerichts entschieden wurde, dass selbige nur Anspruch auf eine anteilige Begleichung geltend machen konnten.

8.2 Adel im Konkurs: Zentrale Erkenntnisse

Alle untersuchten Fälle weisen darauf hin, dass Schulden und Überschuldung eher nicht vorübergehende Phasen, sondern elementare Bestandteile des adeligen Lebens darstellten, da sowohl die Phase der Schuldenaufnahme bis zur Überschuldung als auch die Phase des mit dem Konkurs verbundenen Prozesses sich jeweils über Jahrzehnte hinziehen konnten.²⁰³⁶ Wie in den Gantfällen des Sigismunds von Etdorf deutlich wurde, konnten Adelige ihre Netzwerke und ihr soziales Kapital auch innerhalb einer Konkursituation zur Aufnahme neuer Schulden nutzen,²⁰³⁷ im in der Literatur dezidiert als adelsfeindlich beschriebenen Württemberg²⁰³⁸ stellten adeligen Konkurse (sowohl seitens der betroffenen Adelligen selbst als auch seitens der von Bürgerlichen dominierten Jurisprudenz²⁰³⁹) offenbar nicht per se

²⁰³⁴ StA Ludwigsburg, D 69 Bü 256 und 385.

²⁰³⁵ StA Ludwigsburg, D 69 Bü 256.

²⁰³⁶ Vgl. Kapitel 5.3. Auch Solterbeck verweist darauf, dass bei den von ihm untersuchten Adelsfamilien in Westfalen eine oft jahrzehnte- bis jahrhundertelange Ver- bzw. Überschuldung eher die Regel als die Ausnahme darstellte, vgl. *Solterbeck* 2018, S. 47-135.

²⁰³⁷ Vgl. Kapitel 5.3.2.5.2, Kapitel 6.4.2 und Kapitel 6.4.3. Vgl. auch *Solterbeck* 2018, S. 47-135.

²⁰³⁸ Vgl. z.B. *Wunder* 2010, S. 128f.

²⁰³⁹ In allen untersuchten Verfahren waren es bürgerliche Beamte, die mit der Abhandlung der Fälle, der Validierung der Schuldforderungen, der Schätzung und Liquidierung der adeligen Vermögenswerte sowie der Vermögens- und Einkommenspfändung betraut waren.

existentielle Krisen dar.²⁰⁴⁰ Ziel der Arbeit war es vor dem Hintergrund der Wandlungsprozesses der Sattelzeit zu untersuchen, wie sich Gant-Verfahren gegen Adelige im Königreich Württemberg (das erst durch Integration des neuwürttembergischen Landschaften mit einem vormals reichsunmittelbaren Adel konfrontiert wurde, während Altwürttemberg faktisch adelslos war) im Kontext der Überlegungen zum ‚Obenbleiben des Adels‘ gestalteteten. Festgehalten werden kann, dass alle untersuchten Gantfälle sich hinsichtlich ihrer Ursachen, der von den Adeligen angewandten Strategien und der zu kompensierenden Folgen voneinander unterschieden, sich aus allen Fällen aber dennoch analoge Entwicklungen hinsichtlich des beständigen adeligen ‚Kampfes ums Obenbleiben‘ ableiten lassen: So nutzten alle in die Analyse mit einbezogenen Adeligen die ihnen zur Verfügung stehenden Netzwerke exzessiv zur Schuldenaufnahme,²⁰⁴¹ wobei sich die jeweilige Reichweite, bezogen auf die räumliche Ausdehnung und die Sozialstruktur der Gläubiger, individuell unterschied. Allen Verfahren war ferner gemein, dass trotz teilweise sehr hoher Schuldensummen den Adeligen durch den Konkurs zwar monetäre Werte verloren gingen (v.a. Rittergüter, sofern diese mit Hypotheken belastet wurden), ihnen aber stets genug zur Aufrechterhaltung eines adeligen Lebensstils blieb.

Aufgrund der dezidierten Analyse der Konkursfälle der Adeligen Joseph Keller von Schleithelm, Karl Friedrich von Adelsheim zu Wachbach, Gottfried vom Holtz, Jakob Sebastian Truchsess zu Waldburg, Gottlieb von Etdorf und Sigismund von Etdorf lassen sich Tendenzen für das Forschungsfeld ‚Geschichte des Adelskonkurses in Württemberg zur Umbruchzeit‘ ableiten, die im Folgenden durch Fokussierung der eingangs aufgestellten Forschungsfragen²⁰⁴² noch einmal zusammenfassend dargestellt werden sollen.

1. Welche Vorgaben finden sich hinsichtlich der Durchführung von Gantprozessen im Königreich Württemberg und inwiefern wird hierbei zwischen Angehörigen des Adelsstandes und Nichtadeligen differenziert?

Für Württemberg ist ein institutionalisiertes Gantrecht seit 1495 nachgewiesen. Wesentliche Aspekte des altwürttembergischen Pfand- und Kreditrechts insbesondere bezogen auf das Prioritätsrecht und die allgemeinen Verfahrensabläufe von Gantverfahren entstammten den ersten (1495) und dem dritten Landrecht (1567), die in den Folgejahrhunderten nur noch rudimentär reformiert wurden und im Wesentlichen unverändert gültig blieben. Zu einer umfassenden Reformierung und Modernisierung kam es erst unter Wilhelm I. in den 1820er Jahren, in allen hier untersuchten Gantverfahren fand also im We-

²⁰⁴⁰ Als existentielle Krise hat Tzschoppe u.a. die Generationen-übergreifende Verschuldung der sächsischen Familie von Schönberg beschrieben, vgl. *Tzschoppe, Sebastian: Kredite und Schulden*. In: *Schattkowsky, Martina* (Hrsg.): *Adelige Lebenswelten in Sachsen. Kommentierte Bild- und Schriftquellen*. Weimar, Wien 2013, S. 171-180.

²⁰⁴¹ Vgl. Kapitel 5.3.2. Auf eine effiziente Nutzung des zur Verfügung stehenden Netzwerkes zur Schuldenaufnahme hat auch *Solterbeck* 2018, S. 72-83 hingewiesen.

²⁰⁴² Vgl. Kapitel 1.4.2.

sentlichen das altwürttembergischen Gantrecht Anwendung. Zu einem Gantfall kam es entsprechend den Rechtsvorgaben in Württemberg immer dann, wenn ein Gläubiger (entsprechend der mit dem Schuldner verbrieften Zahlungsvereinbarungen) auf eine Auszahlung des Kredits drängte. Entsprechend den Vorgaben des Gantrechtes musste die Vollstreckung (= *Thädigung*) zunächst vom Gläubiger eingeleitet werden, der den Schuldner als erstes zur ausstehenden Zahlung aufforderte. Acht Tage nach Verstreichen dieses Zahlungsziels konnte der Gläubiger dann über den zuständigen Amtmann des verantwortlichen Stadt- oder Dorfgerichtes die persönliche Ladung des Schuldners beantragen, der dem Schuldner erneut eine zweimal 14-tägige Frist zur Begleichung der Schuld einräumte. Erst, wenn auch diese Frist verstrich, kam es zu einer rechtsverbindlichen Pfändung (sowohl von Vermögenswerten als auch des Einkommens) und zu einem Urteil, um nun die Forderungen sämtlicher Schuldner gemäß der Prioritätsordnung berücksichtigen zu können und anschließend zur Entschädigung, die mit dem öffentlichen Verkauf von Gütern verbunden sein konnte.²⁰⁴³ Wie insbesondere in den Gantfällen derer vom Holtz und Keller von Schleithem nachgewiesen wurde, konnten Rittergüter auch (ohne Versteigerungsverfahren oder frustranen Versteigerungsversuchen) direkt den Gläubigern als Kollektivbesitz überantwortet werden, die dann ihrerseits den Unterhalt bzw. die Veräußerung zu besorgen hatten, wodurch die dadurch anfallenden Kosten nicht der Staatskasse anheimfielen.²⁰⁴⁴

Problematisch am praktisch unreformierten, alt-württembergischen Gantrecht war, dass nicht immer klar war, aufgrund welcher Ansprüche einzelne Gläubiger überhaupt Forderungen stellten. Problematisch war insbesondere, dass es keine verpflichtenden, öffentlich einsehbaren Pfandbücher gab, mit der Folge, dass Gläubiger einerseits nicht-verbriefte Forderungen stellen konnten und Schuldner andererseits (eben weil das Gantrecht noch nicht dem Primat der Öffentlichkeit folgte) ihren Besitz gleich mehrfach beleihen konnten.²⁰⁴⁵ Insbesondere bei Prozessen mit einer Vielzahl von Gläubigern zeigt sich daher eine ausgeprägte Tendenz der Verschleppung: Gantverfahren konnten Jahre bis Jahrzehnte andauern, weil die einzelnen Forderungen von den Gerichten zunächst validiert werden mussten.²⁰⁴⁶ Wie dargestellt, konnte sich dies für adelige Schuldner von Vorteil erweisen, da sie bis zur Pfändung bzw. zum Urteil voll geschäftsfähig blieben und auch weiterhin neue Schulden aufnehmen konnten.²⁰⁴⁷ Karl Friedrich von Adelsheim zu Wachbach gelang es in dieser Konkursphase sogar, neue Kredite zu günstigeren Zinsen aufzunehmen, um hiermit die Verbindlichkeiten bei jenen Gläubigern, welche die *Thädigung* eingeleitet

²⁰⁴³ *Wächter* 1839, S. 570-572. Vgl. auch Kapitel 2.2.

²⁰⁴⁴ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 45; StA Ludwigsburg, D 69, Bü 15 (Rechtsvergleich, 8. Juli 1812). Vgl. auch Paulus 1865, S. 228 und Kapitel 6.4.3.

²⁰⁴⁵ *Wächter* 1839, S. 638.

²⁰⁴⁶ Vgl. Kapitel 4.3, Kapitel 6.4.2, Kapitel 6.4.4.

²⁰⁴⁷ Vgl. Kapitel 6.3 und Kapitel 6.4.

hatten, zu begleichen, wodurch es in diesem Verfahren weder zu einem Urteil noch zu einer Versteigerung kam.²⁰⁴⁸

Aufgrund der Unzulänglichkeiten des Gantrechtes konnten die einzelnen Konkursphasen hinsichtlich ihrer zeitlichen Dimension sehr variabel sein: Insbesondere zwischen Einleitung der Thädigung und dem Urteil bzw. dem Urteil und der Versteigerung resp. Entschädigung der Gläubiger konnten jeweils Jahrzehnte liegen, weil die Gerichte (wohl auch durch Missachtung des Ausschlussgebotes bei Ausrufung zur Gläubigerversammlung) insbesondere bei grenzüberschreitenden Verfahren mit einer hohen Anzahl an Gläubigern immer wieder neue Forderungen prüfen und in die Prioritätsberechnung miteinbeziehen mussten.²⁰⁴⁹ In den Territorien Neuwürttembergs, die bis zur napoleonischen Flurbereinigung Teil des Schwäbischen Reichskreises, Vorderösterreichs bzw. unterschiedlicher Ritterkantone waren, bestanden hingegen z.T. deutlich modernere Konkurs- und Pfandrechtsordnungen, z.B. das 1769 in Bamberg in Kraft getretene Gantrecht, das prinzipiell auch in Wachbach Gültigkeit besaß.²⁰⁵⁰ Adelige, die um 1806 württembergische Untertanen wurden, waren also auf einmal mit einem Gantrecht konfrontiert, das deutlich unmoderner und unkonkreter war, als die Rechtsvorgaben, denen sie bisher unterworfen waren. Dies zeigt sich z.B. im Gantfall des Joseph Keller von Schleithem zu Nordstetten: Im Partikularkonkurs im vorderösterreichischen Rottenburg kam es hier schon 1798 zu einem Urteil und damit nur wenige Monate nach Einleitung der *Thädigung*,²⁰⁵¹ ein Gesamturteil in Württemberg wurde aber erst 1814 gefällt, nachdem württembergische Gerichte mehr als zehn Jahre mit der Prüfung von Gläubigerforderungen beschäftigt gewesen waren.²⁰⁵² Bis zur Entschädigung der Gläubiger durch Übereignung des Schlosses in Nordstetten vergingen nach dem Urteil weitere fünf Jahre.²⁰⁵³

Auch das altwürttembergische Gantrecht kannte adelsbezogene Privilegien, die erst unter Friedrich I. in dem Sinne nivelliert wurden, als dass jetzt auch in der Staatverwaltung tätige Bürgerliche im Konkursfall davon profitieren sollten,²⁰⁵⁴ und erst unter Wilhelm I. hinsichtlich der zu leistenden Höhe näher definiert wurden.²⁰⁵⁵ Konkret ging es um das Recht der Kompetenz, als das Privileg, das in Konkursfällen einen Teil seines Besitzes oder seines Einkommens (wenn auch dieses gepfändet war) behalten zu dürfen, um sein standesgemäßes Leben weiterführen zu können.²⁰⁵⁶ Die Vorgaben sahen eigentlich vor, dass

²⁰⁴⁸ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 60. Vgl. auch Kapitel 6.4.1.

²⁰⁴⁹ Vgl. Kapitel 4.3, Kapitel 6.4.2, Kapitel 6.4.4.

²⁰⁵⁰ *Ohne Autor* 1769, S. 362. Vgl. auch Kapitel 2.2.1.

²⁰⁵¹ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 35, Bl. 3. Vgl. Auch Kapitel 6.4.2.

²⁰⁵² StA Ludwigsburg, D 69, Bü 45. Vgl. auch *Ohne Autor* 1817b, S. 477f. und Kapitel 6.4.2.

²⁰⁵³ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 32, Bü 35 und Bü 45; vgl. auch *Württembergisches Staats- und Regierungsblatt* 1827, S. 10 und Kapitel 6.4.3.

²⁰⁵⁴ *Ohne Autor* 1811, S. 138; *Ohne Autor* 1808, S. 36-47. Vgl. auch Kapitel 2.4.1.

²⁰⁵⁵ *Reyscher* 1841, S. 1352f. Vgl. auch Kapitel 2.4.2.

²⁰⁵⁶ Vgl. *Kapff* 1821, S. 386f.; *Wächter* 1839, S. 570ff.; *Bauer* 2009, S. 121f.

die Kompetenz nur bei unverschuldeten Konkursen zugebilligt werden sollte,²⁰⁵⁷ der Fall des Sigismunds von Etdorf zeigt aber, dass hiervon wohl nicht Gebrauch gemacht wurde. Sigismund erhielt in beiden Konkursen (die beide durchaus als selbstverschuldet hätten beschrieben werden können) eine Kompetenz zugebilligt.²⁰⁵⁸

Auch jenseits der Kompetenzzubilligung zeigte sich ein wohlwollendes Verhalten der Gerichte, wenngleich diese formaljuristisch versuchten, möglichst alle Gläubigerforderungen zu berücksichtigen und anteilig zu entschädigen. I.d.R. beließ das Gericht den Adeligen genug, um weiterhin ein adeliges Leben führen zu können, wobei es zwischen dem Schutz des Adels und der Durchsetzung der Gläubigerforderungen abwägen musste.²⁰⁵⁹ Damit bestätigt sich das, was Solterbeck auch für den westfälischen Adel nachgewiesen hat: Die Gerichte waren einerseits bemüht, den Adel als Stand zu schützen und deren konkursbedingtes Abrutschen zu verhindern, gleichzeitig wurde versucht, die Rechtsvorgaben im Sinne der zumeist bürgerlichen Gläubiger möglichst genau einzuhalten.²⁰⁶⁰ So kam es z.B. im Gantfall gegen Joseph Keller von Schleithem zu einer Pfändung und später zu einer Übereignung des Schlosses in Nordstetten zugunsten der Gläubigerinteressen, während das vierstellige Einkommen des Freiherrn aber niemals gepfändet wurde, obwohl hierdurch die Gläubigerforderungen vollumfänglich hätten beglichen werden können.²⁰⁶¹

2. Welche Bedeutung kommt Gantprozessen gegen Angehörige des hohen bzw. ritterschaftlichen Adels im Königreich Württemberg in der Sattelzeit in quantitativer Hinsicht zu?

Württemberg galt (sowohl als Herzogtum als auch nach 1806) als das Land mit der vergleichsweise höchsten Gantquote: Bis in die 1820er Jahre hinein betrug die jährliche Gantquote in Württemberg mehr als 120 Konkurse pro 100.000 Einwohner (im Neckarkreis sogar mehr als 200 Konkurse pro 100.000 Einwohner),²⁰⁶² während in Preußen z.B. im Mittel jährlich weniger als 10 Konkurse pro 100.000 Einwohner durchgeführt wurden.²⁰⁶³ Zu einem deutlichen Rückgang der Gantquote kam es erst Ende der 1820er Jahre nach der Reformierung des Pfand- und Konkursrechtes unter Wilhelm I.²⁰⁶⁴ Die hohe Gantquote bezog sich dabei auf die württembergische Gesamtbevölkerung und verdient eine Differenzierung nach soziostrukturellen Merkmalen, weil sich bei Betrachtung der Adelskonkurse in quantitativer Hinsicht ein deutlich anderes Bild zeigt: So waren bei Fo-

²⁰⁵⁷ Ebenda.

²⁰⁵⁸ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 225 und Bü 387. Vgl. auch Kapitel 7.3.2.

²⁰⁵⁹ Vgl. Kapitel 7.1. und Kapitel 7.3.

²⁰⁶⁰ Vgl. Solterbeck 2018, S. 295.

²⁰⁶¹ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 32, Bü 35, Bü 37 und Bü 45. Vgl. auch Kapitel 5.2.1 und Kapitel 7.2.2.

²⁰⁶² Gehrman 1973, S. 89; Memminger 1829, S. 246; vgl. auch Kapitel 3.2.1 und Kapitel 3.2.2.

²⁰⁶³ Gehrman 1973, S. 89. Vgl. auch Kapitel 3.2.3.

²⁰⁶⁴ Gehrman 1973, S. 89; Memminger 1829, S. 246; vgl. auch Kapitel 3.2.1 und Kapitel 3.2.2.

kussierung auf Adelige im Untersuchungszeitraum 53 Konkurse pro 100.000 Einwohner zu vermelden, das Gantrisiko von Adeligen war demnach in Württemberg *geringer* als jenes von Nicht-Adeligen.²⁰⁶⁵

Bedeutsam ist auch, dass die Konkursanfälligkeit von Adeligen in Württemberg damit auch geringer war als in anderen Territorien: In Preußen gerieten in den 1820er und 1830er Jahren 40 Prozent aller adeligen Rittergutsbesitzer in Konkurs und wurden zwangsversteigert,²⁰⁶⁶ für Westfalen hat Solterbeck für den Untersuchungszeitraum 1700 bis 1815 bei etwa einem Siebtel aller stiftsadeligen Familien einen Konkurs nachgewiesen,²⁰⁶⁷ während in Württemberg im Untersuchungszeitraum weniger als 2 Prozent aller Adeligen von einem Konkurs betroffen waren.²⁰⁶⁸ Werden nicht die Adelige, sondern die adeligen Familienverbände fokussiert, fand sich im Untersuchungszeitraum bei knapp 9 Prozent aller in Württemberg immatrikulierten Adelsfamilien bei mindestens einem Familienmitglied ein Konkursfall, wobei die Familien des begüterten, standesherrlichen Erbadels mit 16 Prozent und die Familien des begüterten, ritterschaftlichen Erbadels mit 14 Prozent häufiger betroffen waren als die Familien des nicht-begüterten Erbadels, bei denen sich bei vier Prozent bei mindestens einem Familienmitglied ein Konkursfall fand.²⁰⁶⁹

3. Welche Konkursursachen können bei Adeligen, gegen die Gantprozesse angestrengt wurden, identifiziert werden?

In den untersuchten Adelsfamilien fanden sich Konkursursachen in sieben verschiedenen Dimensionen, wobei in den meisten Fällen die Konkurse aus einer Ursachenakkumulation resultierten.²⁰⁷⁰ In mehreren Fällen wurden die Schulden kontinuierlich über mehrere Generationen angehäuft, wie z.B. in den Gantfällen Keller von Schleithem oder Holtz zu Alfdorf ersichtlich. Teilweise waren mehrere Familienmitglieder betroffen (z.B. Gottlieb und Sigismund von Etdorf), teilweise auch alle Mitglieder einer Generation (Adelsheim zu Wachbach). Zu den Überschuldungsursachen konnten z.B. eine *unzureichende Vermögens- und Schuldenorganisation* sowie die *Überdehnung des familiären Versorgungssystems* gehören, was sich beides insbesondere im Gantfall des Gottlieb Graf von Etdorf zeigte: Er war als Alleinerbe und Verwalter des Fideikommiss zu einer lebenslangen Apapage seiner beiden jüngeren Brüder angehalten, ferner musste er für die standesgemäße Versorgung von sechs Kindern sorgen.²⁰⁷¹ Da Gottlieb hiermit immer wieder an den Rand seiner finanziellen Möglichkeiten kam, leistete die Familie seiner Frau mehrfach finanzielle

²⁰⁶⁵ Vgl. Kapitel 3.3.2.

²⁰⁶⁶ *Nipperdey* 1994, S. 146.

²⁰⁶⁷ *Solterbeck* 2018, S. 40.

²⁰⁶⁸ Vgl. Kapitel 3.3.2.

²⁰⁶⁹ Ebenda.

²⁰⁷⁰ Vgl. Kapitel 4.2.

²⁰⁷¹ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Protokoll 153.

Unterstützung.²⁰⁷² Es deutet sich an, dass Etdorf zumindest am Ende seines Lebens auch den Überblick über die vielfältigen finanziellen Verpflichtungen verlor, dessen Nachlass die zuständigen Justizbeamten als völlig chaotisch und ungeordnet beschrieben wurde.²⁰⁷³ Eine unzureichende Vermögens- und Schuldenorganisation als Ursache für die Überschuldung deutet sich auch für Karl Friedrich Freiherr von Adelsheim zu Wachbach an: Er verschuldete sich schon als Minderjähriger und seine Schulden verdoppelten sich binnen drei Jahren beinahe alleine dadurch, dass er die für die Kredite vereinbarten Zinsen (teilweise in Höhe von sechs Prozent) jahrelang nicht bezahlte und schließlich darauf angewiesen war, neue (günstigere) Kredite aufzunehmen, um alleine die Schulden der bisherigen Kredite bedienen zu können.²⁰⁷⁴

Auch in vorliegender Arbeit konnten *geschäftliche Fehlentscheidungen und Bauvorhaben* als mögliche Konkursursache identifiziert werden, deren Bedeutung war aber wohl geringer als z.B. beim westfälischen Adel angenommen werden kann. Solterbeck hat hier bei fast allen von ihm untersuchten Familien eine Verbindung zwischen wachsendem Schuldenstand und dem Erwerb zusätzlicher Güter nachgewiesen,²⁰⁷⁵ während in vorliegender Arbeit Bauvorhaben als Konkursursache nur im Gantfall der Keller von Schleithem eine Rolle spielten: Diese ließen Anfang der 1740er Jahre in Nordstetten ein Barockschloss neu errichten, wobei die Kosten deutlich höher waren, als anfangs kalkuliert.²⁰⁷⁶ Wie dargestellt werden konnte, stellte die Summe des Schlossneubaus aber nur einen kleinen Teil der Gesamtschuldensumme in diesem Gantfall dar, da sich die Familie schon vor dem Schlossneubau auf dem Weg in die Überschuldung befand und auch nach dem Schlossneubau neue Schulden aufgenommen wurden, teilweise, um ältere Schuldforderungen durch Umschichtung in neue Kredite refinanzieren zu können.²⁰⁷⁷

Hiermit verbunden zeigten sich hohe *Konsumausgaben*, die ebenfalls zur Überschuldung beitragen: Hohe Konsumausgaben ohne Rücksicht auf die eigenen finanziellen Möglichkeiten zur Aufrechterhaltung bzw. Ausdehnung eines adeligen Lebensstils kann sicherlich in unterschiedlichem Ausmaß für alle hier untersuchten Familien angenommen werden, zeigte sich aber am Deutlichsten bei Joseph Keller von Schleithem sowie Vater und Sohn von Etdorf: So bestellte Joseph Keller von Schleithem trotz hohem Schuldenbergs Waren im Wert von mehr als 17.000 Gulden, deren unbezahlte Rechnungen die Schuldensumme weiter aufsummierten.²⁰⁷⁸ Bei den Gantfällen derer vom Etdorf stachen hingegen

²⁰⁷² StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Protokoll 521.

²⁰⁷³ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Protokoll 363.

²⁰⁷⁴ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 60 und Bü 61. Vgl. auch Kapitel 5.2.2 und 5.3.2.2.

²⁰⁷⁵ Solterbeck 2018, S. 47-135.

²⁰⁷⁶ HStA Stuttgart, B 40, Bü 1618.

²⁰⁷⁷ Vgl. Kapitel 5.2.1 und Kapitel 5.3.2.1.

²⁰⁷⁸ Ebenda.

hohe Rechnungen für Getränkelieferungen und Schneiderwaren hervor.²⁰⁷⁹ Die Vorliebe für schöne Kleidung und Luxuswaren bestätigt auch Solterbeck in seiner Untersuchung über den westfälischen Adel, der enorme Konsumausgaben als Verschuldungsursache u.a. bei der Familie von Wendt nachgewiesen hat.²⁰⁸⁰

Eine wesentliche Ursache für die Überschuldung und den Konkurs stellten *weiterhin ererbte Schulden* dar, die sich bei insgesamt vier der hier untersuchten Gantfälle als ursächlich für den Konkurs zeigten: Zum einen im Gantfall des Joseph Keller von Schleithem, der einen Großteil der Schulden von seinem Vater und Großvater geerbt, selbst aber auch noch Schulden aufgenommen hatte.²⁰⁸¹ Schulden als ererbtes Phänomen zeigten sich ferner im Gantfall des Karl Friedrich von Adelsheim zu Wachbach, der in jungen Jahren ebenfalls vor allem deswegen in Konkurs geriet, weil er Schulden seines Vaters, der noch am Leben war aber unter Administration stand, übernommen hatte, sowie als Erbe dem hälftigen Rittergut Wachbach vorstand, auf dem ebenfalls familiäre Schulden hafteten,²⁰⁸² sowie im Gantfall des Sigismund Graf von Etzdorf, der den laufenden Konkurs seines Vaters erbte, allerdings auch selbst eigene Gant-Prozesse aufgrund eigener Überschuldung durchzustehen hatte.²⁰⁸³ Am deutlichsten zeigte sich die Bedeutung von ererbten Schulden schließlich im Gantfall der Gebrüder vom Holtz, die nicht nur einen Schuldenberg, sondern ein bereits seit Jahrzehnten schwelendes Konkursverfahren erbten, ohne selbst wesentlich zur Überschuldung beigetragen zu haben.²⁰⁸⁴

Für den württembergischen Adel zur ‚Umbruchzeit‘ kann ferner angenommen werden, dass auch die *Ineffizienz des Rechtssystems*, bezogen auf eine zeitnahe Durchführung von Konkursverfahren unter Berücksichtigung möglichst aller Schuldforderungen, sowie die *Änderungen der ordnungspolitischen Rahmenbedingungen* als Ursachen von Konkursverfahren gelten konnten.²⁰⁸⁵ Zumindest bei Sigismund Graf von Etzdorf deutet sich an, dass die Schwächen des württembergischen Gantrechtes häufig zu Verzögerungen beitrugen, die nicht nur den Gläubigern, sondern auch den Schuldnern schaden.²⁰⁸⁶ So wurde der zweite Konkurs von 1809 zumindest mitversursacht durch die Tatsache, dass einige Gläubiger im Prozess von 1803/1804 nicht berücksichtigt wurden, teils, weil sie sich nicht innerhalb der definierten Frist gemeldet hatten, teils, weil die zuständigen Finanzbehörden vergessen hatten, die Anzeigen einzelner Gläubiger fristgerecht aufzunehmen.²⁰⁸⁷ Sowohl im Gantfall des Joseph Keller von Schleithem als auch bei Karl

²⁰⁷⁹ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386 und 387; vgl. auch Kapitel 5.2.5 und Kapitel 5.3.1.

²⁰⁸⁰ Solterbeck 2018, S. 150.

²⁰⁸¹ HStA Stuttgart, B 40, Bü 1618. Vgl. Kapitel 5.3.2.1.

²⁰⁸² StA Ludwigsburg, D 69, Bü 61.

²⁰⁸³ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386 und StA Ludwigsburg, D 69, Bü 255.

²⁰⁸⁴ Allgemeine Zeitung 1831, S. 1695; StA Ludwigsburg, E 338 Bü, 1001.

²⁰⁸⁵ Vgl. Kapitel 4.2.

²⁰⁸⁶ Vgl. Kapitel 2.2 und 2.3.

²⁰⁸⁷ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 255. Vgl. auch Kapitel 4.2.6, Kapitel 5.3.2.5 und Kapitel 6.4.2.

Friedrich von Adelsheim zu Wachbach bewirkte die ‚Umbruchzeit‘ in deutlicher Weise eine Verschärfung des Überschuldungsdrucks.²⁰⁸⁸ Im Gantfall Schleithem forderten einzelne Gläubiger aufgrund der sich ankündigenden Mediatisierung von der Herrschaft Nordstetten eine zeitnahe Rückzahlung der erteilten Kredite und der ausstehenden Zinszahlungen.²⁰⁸⁹ Bei Karl Friedrich von Adelsheim zu Wachbach verstärkten die Änderungen der ordnungspolitischen Rahmenbedingungen dadurch den Schuldendruck, dass er durch seine Beteiligung an den Koalitionskriegen nicht vor Ort war, um sich um eine effektive Beseitigung der anstehenden Schulden kümmern zu können und er wohl nur unregelmäßig einen Sold erhielt.²⁰⁹⁰

4. *Welche Folgen ergeben sich für Adelige, gegen die Gantprozesse angestrengt wurden in ökonomischer, rechtlicher und sozialer Perspektive vor dem Hintergrund der möglichen Reduzierung von sozialem Kapital und einem erhöhten Armutsrisiko?*

Bezüglich der konkursbedingten Folgen lassen sich mit einer rechtlichen, einer ökonomischen und einer sozialen Dimension insgesamt drei Perspektiven unterscheiden, in welchen für die betroffenen Adelige entweder während des Prozesses (nach Einleitung der *Thädigung*) oder nach dem Prozess Auswirkungen zu erwarten waren. In *rechtlicher Dimension* mussten die betroffenen Adelige mit einer Pfändung der laufenden Einkommenswerte rechnen und zwar entweder der Revenuen (wenn Rittergüter pfändbar waren), oder des Einkommens aus beruflichen Tätigkeiten (wenn die betroffenen Adelige als nachgeborene Söhne über keinen eigenen Grundbesitz verfügten).²⁰⁹¹ Ferner konnte es während des Verfahrens zu einer Immission der Rittergüter kommen, in dem entweder vom Gericht bestimmte Verwalter oder einzelne Gläubiger(gruppen) als Verwalter eingesetzt werden konnten.²⁰⁹² Da aufgrund der wenig konkreten Vorgaben des württembergischen Gantrechtes und der hohen Anzahl an Gläubigern oft Jahrzehnte bis zu einem Urteil vergehen konnten, waren die Adelige oft auf viele Jahre wichtiger Einkommensquellen beraubt, was sich u.a. im Gantfall des Karl Friedrich von Adelsheim zu Wachbach zeigte: Er geriet auch deswegen in Überschuldung, weil die Revenuen des hälftigen Rittergutes Wachbach aufgrund väterlicher Schulden immitiert waren.²⁰⁹³

Die *rechtliche Dimension* beeinflusste dabei auch den Lebensradius des Adelige: Adelige, die von einem Gant-Verfahren konfrontiert waren, war auferlegt, bis zur Begleichung

²⁰⁸⁸ Vgl. Kapitel 4.2.7.

²⁰⁸⁹ HStA Stuttgart, E 40/ 33, Bü 142, fol. 1.

²⁰⁹⁰ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 61. Vgl. Kapitel 4.2.7 und Kapitel 6.4.1.

²⁰⁹¹ Vgl. Kapitel 6.4.2, Kapitel 6.4.3, Kapitel 7.2.1, Kapitel 7.2.2, Kapitel 7.3.1 und Kapitel 7.3.2.

²⁰⁹² Vgl. Kapitel 6.4.2, Kapitel 6.4.3.

²⁰⁹³ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 61; vgl. Kapitel 5.2.2 und Kapitel 6.4.1.

ihrer Schuld²⁰⁹⁴ den Rechtsbezirk bzw. die Rechtsbezirke, in welchen Schuldverfahren anhängig waren, nicht mehr zu betreten, weswegen sich z.B. Sigismund von Etdorf, der mangels Vermögenswerten die Schuldsomme durch Pfändung seines Einkommens bzw. seiner Pension über Jahre abzustottern hatte, sich bis 1817 eigentlich nicht in Erlangen aufhalten durfte, was ihn freilich nicht daran hinderte, hier erneut Schulden aufzunehmen.²⁰⁹⁵

Bedeutsam waren die *ökonomischen Folgen* von Gantverfahren: Immer wenn hohe Schulforderungen auf Rittergütern lasteten und die württembergischen Behörden nur diesen Rittergütern (eben weil sie sich auf württembergischen Territorium befanden) habhaft werden konnten, kam es zur Schuldentilgung nach dem Urteil entweder zu einer Versteigerung des Rittergutes, um die Gläubigerinteressen entsprechend den Vorgaben der Prioritätsordnung zu befriedigen oder zu einer Übereignung des Rittergutes in den Gemeinschaftsbesitz der Gläubiger, die den Unterhalt und Verkauf dann selbst organisieren mussten.²⁰⁹⁶ Für die betroffenen Adeligen hieß das, dass sie die Verfügungsgewalt über das immitierte Rittergut endgültig verloren hatten. Im Gantfall der Gebrüder vom Holtz blieben trotz der Übereignung der Güter in Amlshagen weitere Rittergüter im Besitz der Familie, Joseph Keller von Schleithem verlor durch die Enteignung des Schlosses in Nordstetten aber das letzte der Familie verbliebene Rittergut,²⁰⁹⁷ sah sich nach dem Konkurs also von der Herausforderung konfrontiert, trotz Zugehörigkeit zum ritterschaftlichen Adel kein identitätsstiftendes Gut verwalten zu können.²⁰⁹⁸ Es zeigt sich aber, dass immer dann, wenn Rittergüter bzw. deren Revenuen gepfändet worden waren, weitere Einkommenswerte aus wahrgenommenen Ämtern nicht immitiert wurden, den Adeligen also vollständig zur Verfügung standen. Z.B. Joseph Keller von Schleithem blieb damit während des Konkurses und nach Abschluss des Verfahrens ein mittleres vierstelliges Einkommen zur Aufrechterhaltung eines adeligen Lebensstils erhalten.²⁰⁹⁹ Wenn es den Adeligen gelang, Vermögenswerte vor dem Zugriff der Gerichte in Sicherheit zu bringen (wie z.B. im Gantfall des Gottlieb Graf von Etdorf manifest), hatten Adelige hingegen in ökonomischer Hinsicht wenige Konsequenzen zu befürchten,²¹⁰⁰ weiterhin zeigte sich auch dann, wenn der Konkurs offensichtlich selbstverschuldet war, die Bereitschaft des Gerichts, den Ade-

²⁰⁹⁴ Die Begleichung der Schulden bezog sich nicht auf die Rückzahlung der Gesamtschuldensumme, sondern auf die Rückzahlung jener Summe, die vom Gericht in Bezugnahme zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen als zu begleichende Summe festgelegt worden war. Häufig stellte diese eine Teilmenge der Gesamtschuldensumme war, die (wie im Gantfall des Gottlieb Graf von Etdorf) sehr klein sein konnte, vgl. Kapitel 5.2.5, Kapitel 6.4.2 und Kapitel 6.4.3.

²⁰⁹⁵ StA Ludwigsburg, D6 69, Bü 385. Vgl. auch Kapitel 7.3.1.

²⁰⁹⁶ Vgl. Kapitel 6.4.2, Kapitel 6.4.3 und Kapitel 7.2.1.

²⁰⁹⁷ Vgl. Kapitel 7.2.2.

²⁰⁹⁸ Zur Bedeutung des Ritterguts im Rahmen der adeligen Identitätsstiftung, vgl. u.a. *Conze, Eckart: Adeliges Familienbewußtsein und Grundbesitz. Die Auflösung des Gräfllich Bernstorffschen Fideikommisses Gartow nach 1919.* In: *Geschichte und Gesellschaft* 25 (1999), H. 3, S. 455-479.

²⁰⁹⁹ Vgl. Kapitel 5.2.1 und Kapitel 7.2.2.

²¹⁰⁰ Kapitel 5.2.5, Kapitel 6.4.2, Kapitel 6.4.3 und Kapitel 7.2.2.

ligen eine für die Aufrechterhaltung des adeligen Lebensstils angemessene Kompetenz zu gewähren.²¹⁰¹ Die ökonomischen Folgen konnten also (wie am Beispiel des Joseph Keller von Schleithem dargestellt) durchaus einschneidend sein, hatten aber in den hier untersuchten Fällen nicht das Abrutschen in Armut gemäß den Armutsdefinition Georgs Simmels²¹⁰² zur Folge, da bei allen untersuchten Fällen die Einkommens- und Vermögenswerte auch nach dem Konkurs für den Zweck der Aufrechterhaltung eines adeligen Lebensstils ausreichend gewesen sein mussten,²¹⁰³ vorausgesetzt, dass die Adeligen nach dem Konkurs nicht durch überzogene Konsumausgaben erneut in Überschuldung gerieten, wie es z.B. im Gantfall des Sigismund Graf von Etdorf geschah.²¹⁰⁴ Hier bestand durch die nur unregelmäßig gezahlte Kompetenz offenbar phasenweise tatsächlich eine ökonomisch bedrohliche Situation,²¹⁰⁵ wobei unklar bleibt, ob Sigismund nicht auch in den Folgejahren von weiteren familiären Transferzahlungen profitieren konnte, wie zuletzt 1806.²¹⁰⁶

Auch in *sozialer Hinsicht* zeigten sich konkursbedingt Auswirkungen für die betroffenen Adelsfamilien: Kurzfristig war der Verlust von sozialem Kapital innerhalb des Kreditorennetzwerkes durchaus enorm, da die nach Einleitung der Thädigung von Gericht vollzogene öffentliche Gläubiger-Ausrufung zur Folge hatte, dass jetzt Jedermann über die (drohende) Zahlungsunfähigkeit informiert war. Hierdurch wurde eine Art Dominoeffekt losgetreten, der Natur, dass sich jetzt vielfältige Personen mit teils gerecht- und teils ungerechtfertigten Forderungen dem Prozess anschlossen, um die bestehenden Forderungen nicht abschreiben zu müssen, gleichzeitig eine weitere Kreditaufnahme für die betroffenen Adeligen deutlich erschwert war.²¹⁰⁷ Hier wirkte auch der Umbruch als Wirkverstärker, da im Gantfall Keller von Schleithem Forderungen in dem Moment zurückgefordert wurden, als bekannt wurde, dass mit einer baldigen Mediatisierung zu rechnen sei.²¹⁰⁸ Wie im Gantfall des Sigismund Graf von Etdorf nachgewiesen, war dieser Reputationsverlust aber nur temporär, weil es diesem noch innerhalb seines ersten Gantverfahrens gelang, erneut Schulden aufzunehmen.²¹⁰⁹

Allen Verfahren war gemein, dass den Betroffenen in sozialer Hinsicht entweder ein Statuserhalt oder eine soziale Repositionierung gelang: Joseph Keller von Schleithem titelte weiterhin als kemptischer Konferenzminister und fungierte weiterhin als königlicher Käm-

²¹⁰¹ Vgl. Kapitel 7.2.2, Kapitel 7.3.1 und Kapitel 7.3.2.

²¹⁰² *Simmel* 1992, S. 548. Vgl. auch Kapitel 1.2.2.

²¹⁰³ Vgl. Kapitel 7.2.2 und Kapitel 7.3.3.

²¹⁰⁴ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 255. Vgl. auch Kapitel 4.2.4.

²¹⁰⁵ Vgl. Kapitel 7.3.1 und Kapitel 7.3.2.

²¹⁰⁶ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Protokoll 153. Vgl. auch Kapitel 6.3.2.

²¹⁰⁷ Vgl. Kapitel 6.1.

²¹⁰⁸ HStA Stuttgart, E 40/ 33, Bü 142, fol. 1.

²¹⁰⁹ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 255.

merer in Landsberg.²¹¹⁰ Karl Friedrich von Adelsheim zu Wachbach gelang es zwar nicht, sich in der angestrebten Stellung in der königlichen Verwaltung zu positionieren, er erreichte aber eine Standeserhöhung und wurde in den Freiherrenstand erhoben.²¹¹¹ Bei Gottfried vom Holtz und Joseph Graf von Etdorf (als erstgeborener Sohn und Erbe des Gottlieb Graf von Etdorf) kann ebenfalls ein Statuserhalt angenommen werden, da beide vor und nach dem Konkurs mit der Verwaltung der familiären Güter und den mit selbigen verbundenen patrimonialen Pflichten betraut waren.²¹¹² Es zeigt sich aber, dass die betroffenen Adeligen soziales Kapital zunehmend (wie von Luhmann postuliert) nicht mehr durch ihren Stand, sondern durch ihre Profession akkumulierten:²¹¹³ So titelte Sigismund Graf von Etdorf in vielen Schuldverschreibungen des zweiten Konkurses weniger als „Graf“ sondern vielmehr als „Domkapitular“.²¹¹⁴

Im Grunde genommen zeigte sich auch noch eine vierte Dimension mit Fokus auf dem Funktionssystem der Politik, da in der württembergischen Verfassung von 1819 festgelegt war, dass Adelige, die von einem Konkursverfahren konfrontiert waren, ihr passives Wahlrecht für die zweite Kammer der Ständerversammlung verlieren sollten, ergo konkursbedingt Möglichkeiten zur Durchsetzung von Herrschaftsinteressen einbüßten.²¹¹⁵ Bei den hier untersuchten Adelsfamilien waren allerdings weder vor noch nach dem Konkurs Tendenzen ersichtlich, die darauf hindeuten würden, dass die Adelige einen Platz in der Ständerversammlung angestrebt hätten, offen bleibt aber natürlich, ob sie sich eben wegen des Konkurses nicht darum bemühten, oder eine Beteiligung an der Legislative Württembergs konkursunabhängig nicht wünschten. Grundsätzlich wird allerdings schon davon ausgegangen, dass auch in Württemberg der mediatisierte Adel die Beteiligung an der ersten und zweiten Kammer als Chance nicht nur für die Bildung eines Gegengewichts zur absoluten Monarchie Friedrichs I. sondern insbesondere auch zur Repositionierung im Funktionssystem der Politik erkannte und nutzte.²¹¹⁶

5. Welche Gläubigerstruktur zeigt sich in Gantprozessen, wem schuldeten Adelige Geld, wie gestaltete sich das Gläubigernetzwerk?

Es zeigt sich, dass die in der Analyse berücksichtigten Adelige aufgrund ihrer vielfältigen beruflichen Funktionen in unterschiedlichen Territorien und Gebieten räumlich getrennte

²¹¹⁰ Schreckenstein 1871, S. 592; Hellstern 1971, S. 204; Kollmer 1979, S. 378; Steintopf 1808, S. 431.

²¹¹¹ Cast 1844, S. 112.

²¹¹² Cast 1844, S. 236; Ersch/ Gruber 1843, S. 403f; Kneschke 1861, S. 170f; Volkert 1983, S. 508; BayHStA, Fürstentum Regensburg Landesdirektorium 459; StA Ludwigsburg, D 69, Bü 255; Ohne Autor 1819a, S. 35f. Vgl. auch Kapitel 2.4.3.

²¹¹³ Stichweh 1996, S. 49-69; Bendel 1993. Vgl. auch Kapitel 1.4.1.

²¹¹⁴ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 255, 256, 385 und 387.

²¹¹⁵ Ohne Autor 1819a, S. 35f. Vgl. auch Kapitel 2.4.3.

²¹¹⁶ So z.B. Löffler, Bernhard: Die Ersten Kammern und der Adel in den deutschen konstitutionellen Monarchien. Aspekte eines verfassungs- und sozialgeschichtlichen Problems. In: Historische Zeitschrift 265 (1997), S. 29-67, hier: S. 47. Vgl. auch Brandt 1994, S. 76f.

Gläubigerclaims generierten und diese durch soziales Kapital zur Kreditaufnahme nutzen konnten. Die Intensität der Beziehung bestimmte dabei die Art der Kreditaufnahme: Ein Großteil der *direkten* Kreditschulden bestand bei Personen, mit denen die Adelige ein eher enges Verhältnis pflegten. I.d.R. handelte es sich bei diesen *direkten* Kreditgebern um Angehörige des Adelsstandes, die in einem beruflichen und/ oder privaten Verhältnis zu den Schuldnern standen. Dies konnten adelige Vorgesetzte sein, wie z.B. Castolus Freiherr von Reichlin zu Meldegg, der als Fürstabt des Fürststifts Kempten und damit als Landesherr des Joseph Keller von Schleithem für dessen Tätigkeit in Kempten eingesetzt war²¹¹⁷ oder Franz Fürst von Hohenlohe, der als Dekan in Ellwangen amtierte, und hier dem Vizedom Gottlieb Graf von Etdorf vorstand.²¹¹⁸ Unter den adeligen Kreditgebern finden sich aber auch Personen, die dem weiteren beruflichen Netzwerk entstammten, z.B., weil sie (bezogen auf den Gantfall Keller von Schleithem) ebenfalls als Angehörige des ritterschaftlichen Adels in die komplexen Herrschaftsverhältnisse Vorderösterreichs eingebunden waren und mit Keller von Schleithem häufiger am Hof in Wien zusammentrafen,²¹¹⁹ oder dass (wie im Gantfall des Gottlieb Graf von Etdorf angenommen werden kann) durch die Zugehörigkeit zu den gleichen elitären Clubs den Kreditverbindungen so etwas wie Freundschaftsbeziehungen zugrunde lagen.²¹²⁰

Bedeutsam ist, dass zwischen verschiedenen Adelfamilien informelle Kreditbeziehungen bestanden, mit der Folge, dass Adelige gleichzeitig als Gläubiger aber auch als Schuldner auftraten. So war z.B. Gottlieb Graf von Etdorf einerseits Schuldner, da er sich bei Franz Fürst von Hohenlohe und Alois Graf von la Rosée höhere Summen geliehen hatte,²¹²¹ gleichzeitig trat er aber auch als Gläubiger auf, da er seinerseits einem Freiherrn von Wolferstein 12.000 Gulden als Kredit geliehen hatte und ab 1804 auf Zurückzahlung dieses Kredites klagte.²¹²² Der Familienzweig von Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst, zu dem genannter Franz Fürst von Hohenlohe ebenfalls gehörte, war ab 1807 aufgrund von Schulden in Höhe von mehr als 300.000 Gulden ebenfalls von einem Gant-Prozess konfrontiert,²¹²³ auch die Familie von Hohenlohe erschien gleichzeitig als Gläubiger und als Schuldner bzw. verlieh Geld an andere Adelige, obwohl sie selbst hochverschuldet war, vergab also Kredite, die wiederum lediglich mit eigenen Krediten gedeckt waren. Die Struktur der adeligen Finanzbeziehungen war häufig undurchsichtig und nur unzureichend durch schriftliche Aufzeichnungen hinterlegt. Mal sollte ein Gesamtbetrag nach einer fest-

²¹¹⁷ HStA Stuttgart, B 40, Bü 1618, Blatt 123. Vgl. auch Kapitel 5.3.2.1.

²¹¹⁸ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Protokoll 153; *Ersch/ Gruber* 1843, S. 403; Vgl. auch Kapitel 5.3.2.5.1 und Kapitel 5.3.2.5.3.

²¹¹⁹ Vgl. Kapitel 5.3.2.1.

²¹²⁰ Vgl. Kapitel 5.3.2.5.1 und Kapitel 5.3.2.5.3.

²¹²¹ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Protokoll 153.

²¹²² StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386 (betr. Konkursverfahren Gottlieb Graf von Etdorf, Forderung des Advokaten Niederhofer über 60,41g für kumulative Leistungen von Juni 1804 bis November 1806).

²¹²³ HStA Stuttgart, E 40/33, Bü 70 (Protokoll-Auszug vom 07. Juli 1809).

gelegten Zeit zurückgezahlt werden (wie wohl im Falle des Freiherrn von Wollerstein), mal wurden monatliche oder jährliche Rückzahlungen vereinbart, die den Adligen dann als Renten-Einkünfte zur Verfügung standen (beim Gantfall Gottlieb Graf von Etdorf deutet sich an, das ein solches Verhältnis zum Freiherrn von Perglas, Kammerer und Major des hessischen Garde du Corps bestand, welcher der Bruder seiner Ehefrau war),²¹²⁴ mal sollte die Rückzahlung entweder in den Familienfideikommiss des adeligen Gläubigers erfolgen oder an Angehörige des Gläubigers ausbezahlt werden, was im Falle des Gottlieb Graf von Etdorf wohl bei der Summe der Fall war, die selbiger kurz vor Beginn des Prozesses an seine Frau in Bayern überschrieb, um damit die Summe seines konfiszierbaren Allodialvermögens in Württemberg zu verringern.²¹²⁵ Die Summe erhielt von Etdorf offenbar von der Gräfin von Fugger (zugleich eine Tante des Sigismund Graf von Etdorf), wobei unklar bleibt, ob es sich um eine Schenkung handelte, oder um die Rückzahlung eines früheren Kredits. Verwandte der Gräfin von Fugger gerieten später selbst in Konkurs,²¹²⁶ ebenso wie Angehörige der Fürstenfamilie von Hohenlohe, die damit ebenfalls zugleich als Gläubiger und als Schuldner auftraten, wie oben dargestellt.

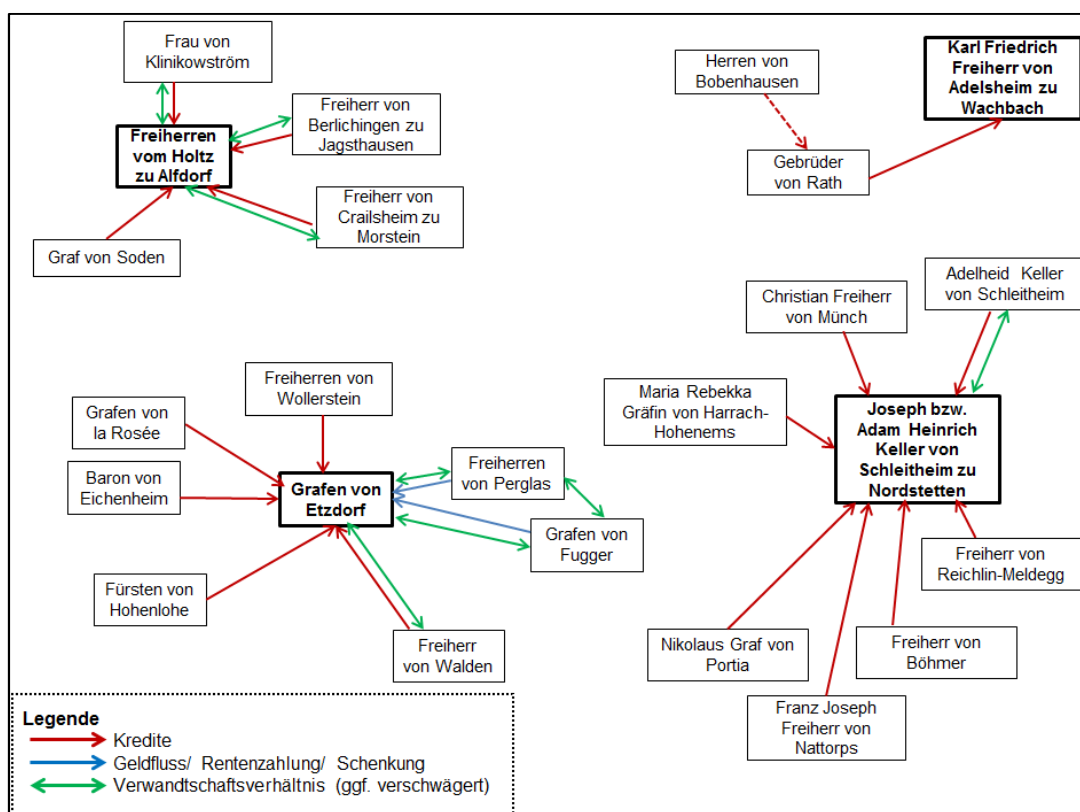


Abbildung 36: Adeliges Kreditoren-Netzwerk

²¹²⁴ Vgl. StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386 (betr. Konkursverfahren Gottlieb Graf von Etdorf, Rectifikation vom 6. Februar 1806). Aus dem Aktenbestand geht nicht klar hervor, ob es sich bei der wohl in regelmäßigen Abständen eingehenden Zahlung in Höhe von 500 Gulden um eine noch laufende Renten-Zahlung, oder um eine frühere, zum Zeitpunkt des Prozesses abgeschlossene Zahlung handelt, weswegen dieser Posten nicht zu den regelhaften Einkünften Gottlieb Graf von Etdorf in Kapitel 5.2.5 (vgl. hier v.a. Tabelle 20) hinzugezählt wurde.

²¹²⁵ Vgl. Kapitel 6.2.3.

²¹²⁶ Vgl. Kapitel 6.3.3.

Wie in Abbildung 36 dargestellt, konnten den adeligen Kreditbeziehungen auch Verwandtschaftsbeziehungen zu Grunde liegen, wie auch Solterbeck für den westfälischen Adel nachgewiesen hat.²¹²⁷ Besonders bedeutsam waren innerfamiliäre Kreditnetzwerke dabei bei den Gantfällen der Gebrüder vom Holtz und der Grafen von Etzdorf, auch bei Joseph Keller von Schleithem konnte mit dessen Schwester zumindest in einem Fall der adeligen Kreditgeber eine direkte Verwandtschaft nachgewiesen werden.²¹²⁸

Für den westfälischen Adel hat Solterbeck in Anlehnung an Reif²¹²⁹ eine Art Sparkassenfunktion nachgewiesen, der Natur, dass Adelige bei Bürgerlichen zu festem Zinsfuß langfristige Kredite aufnahmen und den Bürgerlichen mit überschüssigem Kapital so eine attraktive Investitionsmöglichkeit boten.²¹³⁰ Für den südwestdeutschen Adel kann, hieran anknüpfend, ein teilweise nach außen geschlossenes inner-adeliges Kreditoren-System attestiert werden: Durch die gegenseitige Kreditvergabe von eigentlich nicht verfügbarem Kapital (da viele der kreditgebenden Adelligen selbst überschuldet waren, wie am Beispiel der Fürsten von Hohenlohe dargelegt)²¹³¹ kam eine Kapitalzirkulation in Gang, die möglicherweise das gegenseitige Überleben und Obenbleiben sicherte oder wenigstens begünstigte. Wenn Adelige (z.B. aufgrund von Revenuebezügen oder Erbschaften) über Barmittel verfügten, waren sie bereit, diese als (teilweise zinslose) Darlehen an andere Adelige ihres Netzwerkes zu vergeben und diesen kurzfristig auszuweichen, auch wenn beide Parteien dadurch ihren Schuldenstand im Grunde vergrößerten. Wenngleich die Konkursquote (also eine Überschuldung) bei württembergischen Adelligen im Vergleich zu anderen Territorien vergleichsweise gering war,²¹³² können Schulden und Kredite (aber eben nicht Überschuldung) vermutlich für fast alle adeligen Familien zumindest temporär angenommen werden.²¹³³

Neben befreundeten, verwandten oder bekannten Adelligen nutzen südwestdeutsche Adelige auch institutionelle Kreditoren zur Kreditaufnahme, zu denen entweder aus beruflichen (z.B. die Landschaftskasse Kempten im Gantfall Keller von Schleithem)²¹³⁴ oder privaten Gründen Kontakt bestand (z.B. Michaels-Orden in München im Gantfall Etzdorf Senior),²¹³⁵ oder die sich aufgrund der grundherrlichen Funktion ehemals in einem Abhängigkeitsverhältnis zu den adeligen Schuldnern befunden hatten (z.B. die Stiftung der Heiligen von Amlishagen im Gantfall der Gebrüder vom Holtz²¹³⁶ oder die Kirchenfabrik St.

²¹²⁷ Solterbeck 2018, S. 123-133.

²¹²⁸ Vgl. Kapitel 5.3.2.1, Kapitel 5.3.2.3 und Kapitel 5.3.2.5.1 und Kapitel 5.3.2.5.3.

²¹²⁹ Reif 1979, S. 76.

²¹³⁰ Solterbeck 2018, S. 42, S. 93, 208.

²¹³¹ HStA Stuttgart, E 40/33, Bü 70.

²¹³² Vgl. Kapitel 3.3.2.

²¹³³ Vgl. Solterbeck 2018, S. 47-135.

²¹³⁴ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 35, Blatt 3. Vgl. auch Kapitel 5.2.1 und Kapitel 5.3.2.1.

²¹³⁵ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Protokoll 153. Vgl. auch Kapitel 5.2.5.

²¹³⁶ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 15. Vgl. auch Kapitel 5.2.3 und Kapitel 5.3.2.3.

Moritz im Gantfall Keller von Schleithem²¹³⁷). Wenn weder bei den Adeligen des eigenen Netzwerkes noch bei institutionellen Kreditoren Geldmittel akquiriert werden konnten, wandten sich die hier untersuchten Adelsfamilien an (zumeist jüdische) Geldverleiher resp. Hoffaktoren, die (weil sie selbst hauptberuflich damit ihre Existenz sichern mussten) Gelder zu etwas höheren Zinssätzen verliehen, daher für die Adeligen aber nur dann attraktiv waren, wenn sie nirgendwo anders mehr Kredite erhielten.²¹³⁸

Auch Bürgerliche spielten als Kreditoren von Adeligen, die um 1800 württembergische Untertanen wurden, eine nicht unwesentliche Rolle, allerdings weniger als direkte Kreditoren als vielmehr als *indirekte* Geldgeber, da ihr Gläubigerstatus i.d.R. auf unbezahlten Rechnungen bzw. Wechseln fußte. Der Hang zu hohen Konsumausgaben ließ die monetär klammen Adeligen äußerst effiziente Maßnahmen der Schuldengenerierung entwickeln, wie z.B. im Gantfall der Grafen von Etdorf nachgewiesen, die nicht einzelne Handwerksbetriebe, sondern innerhalb derselben Gilde vielzählige Betriebe mit jeweils eher kleineren Aufträgen aufsuchten.²¹³⁹ Es deutet sich dabei an, dass die Schuldenaufnahme durch indirekte Kredite, die teilweise ebenfalls über Jahrzehnte funktionierte, aufgrund des sozialen Kapitals des Adeligen gelang: Die Handwerker ließen sich von den Versprechen der Adeligen blenden, dass sie in Bälde große Zahlungen erwarten würden (z.B. aufgrund von zustehenden Präbendalgehältern) und dann alle Wechsel subito begleichen könnten oder aufgrund vielfältiger Verpflichtungen auf der Durchreise seien und deshalb nicht so viel Geld mit sich führen konnten.²¹⁴⁰ Möglicherweise fühlten sich die Handwerker geschmeichelt, dass sie jetzt Adelige zu ihren Kunden zählen konnten und hofften auf regelmäßige Anschlussaufträge, weswegen sie der Stundung der Rechnungen zustimmten, obwohl sie sich dies wirtschaftlich eigentlich nicht erlauben konnten. Zumindest in den Gantfällen der Familie von Etdorf erfüllte sich die Hoffnung auf langfristige Engagements nicht, weil hier bei den Handwerkern häufig nur einzelne Aufträge vergeben wurden.²¹⁴¹ Die öffentliche Ausrufung des Konkurses muss für die Handwerker einem Schock gleichgekommen sein, die sich über Jahre hinweg von den Adeligen bezüglich der Begleichung der offenen Rechnungen immer wieder vertrösten ließen.

Wenn Bürgerliche direkte Kredite vergaben, waren diese i.d.R. niedriger als jene Kredite, die sich die Adeligen untereinander gewährten und bei den kreditgebenden Bürgerlichen handelte es sich nicht Untertanen der Adeligen, sondern vielmehr um Mitglieder des gehobenen Bürgertums aus dem Funktionsbereich der Politik mit entsprechender Überlapung des beruflichen Netzwerkes der Adeligen. Zu den Kreditoren gehörten Hofräte, As-

²¹³⁷ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 42. Vgl. auch Kapitel 5.2.1 und Kapitel 5.3.2.1.

²¹³⁸ Vgl. Kapitel 5.1, Kapitel 5.3.2.1, Kapitel 5.3.2.3; *Stern* 2008, S. 26f.; *Maisch* 1992, S. 182; *Elkar* 2013, S. 40;

²¹³⁹ Vgl. Kapitel 5.3.1.1 und Kapitel 5.3.2.5.3.

²¹⁴⁰ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 255, 256, 385 und 387.

²¹⁴¹ Vgl. Kapitel 5.3.1.1, Kapitel 5.2.5 und Kapitel 5.3.2.5.3.

sessoren und sonstige in höherer Position einer Staatsverwaltung stehenden Personen, z.B. Johann Martin Abele, der als Stadtsyndikus in der Reichsstadt Kempten beschäftigt war²¹⁴² und Keller von Schleithem einen mittleren vierstelligen Betrag als Kredit zur Verfügung gestellt hatte,²¹⁴³ aber vereinzelt auch die Inhaber überregionaler Handelshäuser.²¹⁴⁴ Nur bei diesen Bürgerlichen kann auch ein entsprechend hohes Einkommen angenommen werden, so dass überschüssiges Kapital vorhanden war, was diese dann zu attraktiven Konditionen an die Adligen verliehen.²¹⁴⁵ Bedeutsam waren direkte bürgerliche Kreditgeber insbesondere im Gantfall der Gebrüder vom Holtz,²¹⁴⁶ während ansonsten bei den bürgerlichen Gläubigern indirekte Kreditoren überwogen: Z.B. standen in den Gantfällen des Sigismund von Etdorf sieben direkten bürgerlichen Kreditoren 42 indirekte Kreditoren gegenüber (v.a. Handwerker), die sich aufgrund nicht bezahlter Rechnungen den Prozessen zusammengeschlossen hatten.²¹⁴⁷ Anders als die direkten Gläubiger aus dem gehobenen Bürgertum waren die indirekten Geldgeber aus existentiellen Gründen auf die Begleichung der bestehenden Schulden angewiesen: Verschiedene Briefwechsel zwischen diesen Gläubigern und den Gerichten lassen die wirtschaftliche Not der Betroffenen erahnen.²¹⁴⁸

Wie in Abbildung 37 dargestellt, zeigen sich bei der soziökonomischen Struktur der Gläubigernetzwerke hinsichtlich der Kreditsummen der untersuchten Gantfälle durchaus Unterschiede: Während z.B. bei den Gantfällen Adelsheim zu Wachbach und Etdorf Senior adelige Gläubiger dominierten, zeigten sich bürgerliche Gläubiger (vor allem durch indirekte Kredite also unbezahlte Rechnungen) mit mehr als zwei Drittel der Schuldensumme besonders prominent beim Gantfall Etdorf Junior vertreten. Auch bei den anderen untersuchten Fällen waren die Schulden bei Bürgerlichen quantitativ von besonderer Bedeutung. Mit Ausnahme des Konkurses von Gottlieb Graf von Etdorf waren bei allen untersuchten Fällen auch Kredite von Geldverleihern bedeutsam, die den verschuldeten Adligen entweder direkt Kredite zur Verfügung gestellt hatten,²¹⁴⁹ oder (wie z.B. im posthumen Konkurs den Truchsess zu Waldburg)²¹⁵⁰ als Zessionare Schuldforderungen anderer Gläubiger aufkauften.²¹⁵¹ Im Gantprozess der Gebrüder vom Holtz machten die

²¹⁴² Vgl. Kapitel 5.3.2.1.

²¹⁴³ HStA Stuttgart, B 40, Bü 1618, Blatt 33. Vgl. auch Kapitel 5.2.1.

²¹⁴⁴ Z.B. das Handelshaus Landauer im Konkurs des Sigismunds von Etdorf, vgl. StA Ludwigsburg, D 69, Bü 255 und Bü 256; vgl. auch Kapitel 5.2.5 und Kapitel 5.3.2.5.3.

²¹⁴⁵ Vgl. Solterbeck 2018, S. 42, S. 93, 208.

²¹⁴⁶ Vgl. Kapitel 5.2.3 und Kapitel 5.3.2.3.

²¹⁴⁷ Vgl. Kapitel 5.2.5 und Kapitel 5.3.2.5.

²¹⁴⁸ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 385.

²¹⁴⁹ Z.B. bezogen auf den Gantfall Keller von Schleithem StA Ludwigsburg, D 69, Bü 32.

²¹⁵⁰ Vgl. Kapitel 5.3.2.4.

²¹⁵¹ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 23.

Forderungen von Geldverleihern mit mehr als 45 Prozent fast die Hälfte der angenommenen Gesamtschuldensumme aus.²¹⁵²

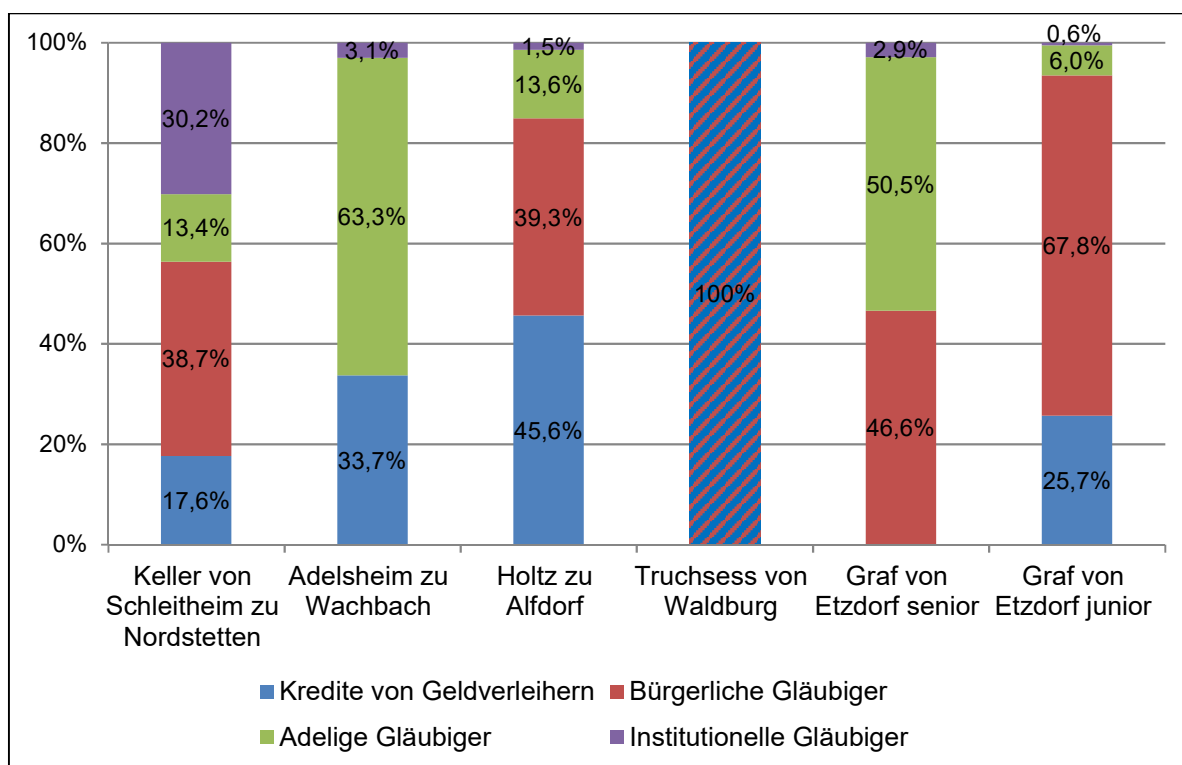


Abbildung 37: Sozioökonomische Struktur der Gläubigernetzwerke bezogen auf die jeweilige Schuldensumme

6. Welche Reaktionen und Strategien lassen sich auf Seiten der Adelligen selbst identifizieren, um den gesellschaftlichen Abstieg als mögliche Folge eines Gantprozesses bzw. einen allzu schmerzlichen Ausgang des Gantverfahrens zu verhindern bzw. entsprechende Negativfolgen abzufedern?

Wenn die Verschuldung der Adelligen sich zu einer Überschuldung entwickelte, die Betroffenen also nicht mehr in der Lage waren, laufende Kredite zu bedienen (entweder, weil keine neuen Kredite zur Ablösung alter Kredite aufgenommen werden konnten, oder weil die Aufnahme zusätzlicher Kredite aufgrund eines zu exzessiven Lebensstils nicht mehr möglich erschien oder schließlich, weil aufgrund von Verlust des sozialen Kapitals viele der Gläubiger gleichzeitig auf eine Rückzahlung drängten), zeigten sich unterschiedliche Strategien, die Anwendung fanden, um entweder den Konkurs noch zu verhindern oder zumindest weiter hinauszuzögern, oder (wenn es bereits zur Einleitung der *Thädigung* gekommen war), die Folgen des Konkurses abzufedern. Für den westfälischen Adel hat Solterbeck nachgewiesen, dass Adelige sich auf einer Skala von voller Verweigerung respektive Konfrontation bis hin zur Kooperation positionierten, je nachdem, als wie bedrohlich die Konkursituation für die eigene Position im ‚Kampf ums Obenbleiben‘ wahrgenommen wurde.

²¹⁵² Vgl. Kapitel 5.2.3 und Kapitel 5.3.2.3.

nommen wurde.²¹⁵³ Prinzipiell kann dies auch für den Adel in Württemberg postuliert werden, der sich ebenfalls abhängig von den zu erwartenden Negativfolgen positionierte.²¹⁵⁴ In den in dieser Arbeit behandelten Konkursen konnten zentrale Strategien in fünf Dimensionen am Vorabend des Konkurses und Strategien in vier Dimensionen innerhalb des Konkurses identifiziert werden. Die angewandten Strategien am Vorabend eines Konkurses waren abhängig davon, ob die Adeligen entweder davon ausgingen, dass der Konkurs noch verhindert oder zumindest verzögert werden konnte, oder ob sie einen baldigen Konkurs resp. Gantprozess für unvermeidbar hielten. Wenn von Konkurs-bedrohte Adelige noch von einer möglichen Abwendung des Prozesses ausgehen konnten, waren sie bemüht, neue Liquidationsmittel zu beschaffen, indem entweder *einzelne Liegenschaften möglichst höchstbietend verkauft* bzw. zumindest zum Verkauf angeboten hatten, um die Kreditfähigkeit zu erhöhen, oder es wurden *inner- und extrafamiliäre Beziehungen reaktiviert*, um neue Kredite zu generieren. Alternativ zeigten sich strategisch Versuche der *Umschuldung* bzw. der *Konkursverzögerung zur Aufrechterhaltung des Status quo*.²¹⁵⁵ Wenn ein Konkurs aus Perspektive der Adeligen nicht mehr abwendbar erschien, boten diese entweder an, verschuldete Rittergüter zur Schuldentilgung zu verkaufen oder diese direkt den Gläubigern zu überantworten, wie im Gantfall der Gebrüder vom Holtz geschehen,²¹⁵⁶ oder die Adeligen versuchten, die Konkursmasse möglichst gering zu halten, indem Geldmittel verschoben und das Allodialvermögen des Schuldners reduziert wurde, wie es wohl im Gantfall des Gottlieb von Etdorf praktiziert wurde.²¹⁵⁷

Wenn der Konkurs nach Einleitung der *Thädigung* eingeleitet war und sich die Adeligen mit vielfältigen Schuldforderungen, der öffentlichen Ausrufung des Verfahrens und dem damit verbundenen Verlust von sozialem Kapital sowie ggf. mit der Immission von Revenuen auseinandersetzen mussten, war aus Sicht der Adeligen von Relevanz, die Familie bzw. *das Familienvermögen bestmöglich zu schützen*, in dem nicht nur Finanzmittel in Sicherheit gebracht, sondern bewusst Familienmitglieder mit der Abwicklung des Konkurses auserkoren wurden, die schon durch vorbestehende eigene Konkurse betroffen waren. Dies zeigt sich deutlich im Gantfall Etdorf Senior: Um das Familienvermögen und den Fideikommiss nicht zu gefährden, wurde das unter Konkurs stehende Vermögen nach dem Tod des Schuldners vom erstgeborenen Sohn ausgeschlagen und dem nachgeborenen Sohn Sigismund überantwortet, der bereits aufgrund von einem eigenen Konkurs unter Kuratel stand und von der Verwaltung der Familiengüter bereits ausgeschlossen war.²¹⁵⁸ Wenn es aus Sicht der Adeligen für den weiteren Verlauf des Konkurses förderlich war,

²¹⁵³ Solterbeck 2018, S. 149-236.

²¹⁵⁴ Vgl. Kapitel 6.1.

²¹⁵⁵ Vgl. Kapitel 6.2.

²¹⁵⁶ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 15. Vgl. auch Kapitel 6.2.1.

²¹⁵⁷ HStA Stuttgart, E 40/33, Bü 137, fol. 1. Vgl. auch Kapitel 6.2.3.

²¹⁵⁸ Vgl. Kapitel 6.3.2.

nutzen sie auch die Möglichkeit der weiteren *Verfahrensverzögerung*, die sich insbesondere bei grenzüberschreitenden Verfahren bot, weil die Bereitschaft der Staatsbeamten zur grenzüberschreitenden Kooperation begrenzt und die notwendige Adjustierung von Rechtsnormen langwierig war.²¹⁵⁹ Nicht immer war eine weitere Verfahrensverzögerung jedoch im Interesse der Adeligen: Gerade, wenn Überschuldung und Konkurs die Familie bereits seit Generationen in Atem hielt, konnte auch ein möglichst rascher Verfahrensablauf für die Adeligen von Vorteil sein, um der Familie eine Beendigung der potentiell ehrwürdigen Konkursituation zu ermöglichen, damit nachgeborene Söhne z.B. eine Karriere in der staatlichen Verwaltung einschlagen konnten.²¹⁶⁰ Möglicherweise der jahrzehntelangen Konkursproblematik überdrüssig, boten die Gebrüder vom Holtz daher auch nach Einleitung des Konkurses an, das Rittergut Amlishagen den Gläubigern zu überantworten, um den weiteren Verlauf zu beschleunigen.²¹⁶¹

Um einen für sie günstigen Verlauf zu ermöglichen, waren adelige Schuldner auch bereit, an aktuelle politische Normen anzuknüpfen, die vom Grundsatz her nicht im Interesse der Adeligen waren, aber kurzfristig bezogen auf das weitere Verfahren einen Benefit versprachen: So gelang es Karl Friedrich von Adelsheim zu Wachbach, einem Urteil und der Zwangsvollstreckung zu entgehen, indem er vorgeblich anbot, das Fideikommiss aufzulösen, um damit die Voraussetzung für den Verkauf des hälftigen Ritterguts Wachbach zu schaffen.²¹⁶² Da Friedrich I. mehrfach das Verbot von adeligen Fideikommissen angeordnet hatte, konnten die Rechtsdiener diesen Vorschlag nicht ignorieren und ließen trotz Klagen der Gläubiger eine dafür notwendige Verfahrensverzögerung zu.²¹⁶³ Als die rechtlichen Hürden für die Auflösung des Fideikommisses endlich beseitigt waren, gelang es Karl Friedrich durch den Verkauf kleinerer Liegenschaften (nicht aber des aus dem Verbund herausgelösten Schlosses) und der Aufnahme neuer Schulden zu günstigeren Konditionen die Schulden derjenigen Gläubiger, welche die *Thädigung* eingeleitet hatten, zu begleichen,²¹⁶⁴ woraufhin das Schloss Wachbach wenige Jahre später wieder dem Fideikommiss der beiden Adelsbacher-Linien hinzugefügt wurde.²¹⁶⁵

Die größte Kooperationsbereitschaft sowohl vor Beginn des Prozesses als auch im Konkurs zeigt sich ergo bei den *Gebrüdern vom Holtz*, die schon vor Beginn des Prozesses bereit waren, das Rittergut Amlishagen zur Gläubigerbefriedigung zu verkaufen.²¹⁶⁶ Kooperativ zeigte sich auch *Karl Friedrich von Adelsheim zu Wachbach*: Er erklärte sich mehrfach dazu bereit, den ihm gehörenden Anteil des Schlosses in Wachbach zur Schul-

²¹⁵⁹ Vgl. Kapitel 6.3.3.

²¹⁶⁰ Vgl. Kapitel 7.3.3.

²¹⁶¹ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 15. Vgl. auch Kapitel 6.3.5.

²¹⁶² StA Ludwigsburg, D 69, Bü 61. Vgl. auch Kapitel 6.3.4.

²¹⁶³ Ebenda. Vgl. auch HStA Stuttgart, E 31, Bü 1040.

²¹⁶⁴ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 61. Vgl. auch Kapitel 5.2.2, Kapitel 6.3.4 und Kapitel 6.3.5.

²¹⁶⁵ *Schönhuth* 1851, S. 38.

²¹⁶⁶ Vgl. Kapitel 6.2.1.

dentiligung verkaufen zu wollen und ließ über seinen Anwalt auch beständig Unterlagen der Vermögens- und Verschuldungssituation von ihm und seiner Familie zukommen.²¹⁶⁷ Eher passiv agierte innerhalb des Prozesses hingegen *Joseph Keller von Schleithem*, von dem sich keine direkten Stellungnahmen gegenüber dem Gericht in den Prozessunterlagen finden lassen.²¹⁶⁸ Mit Ausnahme der Forderungen der Grafen von Portia stimmte er den vor Gericht vorgebrachten Gläubiger-Forderungen im Wesentlichen aber zu und gewährte den Justitiaren über seinen Rechtsbeistand Einblick in seine persönlichen Finanzen.²¹⁶⁹ Konfrontativ verhielten sich allerdings die Erben des Gottlieb Graf von Etdorf: Der erstgeborene Sohn Joseph verweigerte gegenüber den württembergischen Behörden hier beharrlich eine Vermögensauskunft bezüglich der sich im Königreich Bayern befindlichen Vermögenswerte der Familie, gedeckt von unbeweglichen bayerischen Beamten, und verzögerte dadurch den Prozessverlauf nachhaltig.²¹⁷⁰

8.3 Adel und Gant in Württemberg

Adelige Konkurse in Württemberg zur ‚Umbruchzeit‘ zu untersuchen, bedeutet, eine zusätzliche Krisensituation in einer ohnehin für den Adel von Krisen geprägten Übergangszeit zu analysieren. In der Sattelzeit stand der Adel vor der Herausforderung, sich aufgrund des kontinuierlichen Verlustes von Privilegien althergebrachter Standeslogiken am Übergang zum ‚bürgerlichen Zeitalter‘ neu positionieren zu müssen.²¹⁷¹ Diese Repositionierung war in Württemberg aus Sicht des Adels doppelt erschwert, da viele der Adeligen, die um 1806 württembergische Untertanen wurden, zuvor reichsunmittelbare Herrschaft ausgeübt hatten und sich jetzt mit einer für sie neuen Situation arrangieren mussten²¹⁷² und ferner, weil Württemberg im Rufe stand, betont adelsfeindlich zu sein,²¹⁷³ und zwar zum einen, weil zur Konsolidierung der königlichen Macht aus Sicht von Friedrich I. eine unbedingte Unterwerfung der Adeligen notwendig war, weswegen Gesetze verabschiedet wurden, welche die Adelsprivilegien sehr weitreichend beschränkten²¹⁷⁴ und zweitens, weil es in Altwürttemberg keine Adeligen gab, weswegen wesentliche Positionen in Justiz und Verwaltung von Bürgerlichen besetzt waren, die mit Skepsis den Vorrechten der adeligen ‚Neubürger‘ gegenüber standen.²¹⁷⁵ Im Kontext dieser eher ungünstigen Voraussetzungen wäre zu erwarten gewesen, dass (eben weil durch die ‚Umbruchzeit‘ die Möglichkeit der ‚Herrschaft über Land und Leute‘

²¹⁶⁷ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 61. Vgl. auch Kapitel 6.3.4.

²¹⁶⁸ HStA Stuttgart, B 40, Bü 1618.

²¹⁶⁹ Ebenda.

²¹⁷⁰ HStA Stuttgart, E 40/33, Bü 137, fol. 6. Vgl. auch Kapitel 5.3.3.

²¹⁷¹ Vgl. z.B. *Reif* 1999, S. 15-29; *Braun* 1990; *Frie* 2005a; *Lieven* 1995. Vgl. auch Kapitel 1.1 und Kapitel 1.3.2.2.

²¹⁷² Vgl. Kapitel 1.3.1.3.

²¹⁷³ Z.B. *Wunder* 2010. Vgl. auch Kapitel 1.3.1.3.

²¹⁷⁴ *Siemann* 1995, S. 39f.; *Paul* 2005, S. 130. Vgl. auch *Eckert, Georg*: Politische Randexistenzen: Katholischer Adel im jungen Königreich Württemberg. In: *Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte* 34 (2015), S. 55-76.

²¹⁷⁵ *Eckert* 2015.

eingebüßt wurde)²¹⁷⁶ für Adelige ein erhöhtes Konkursrisiko bestand und Adelige, die von einer Konkursituation konfrontiert waren, mit ungünstiger Perspektive zu rechnen hatten.

Beide Annahmen erfüllten sich jedoch nicht, wie in vorliegender Arbeit festgestellt werden konnte: Zum einen konnte gezeigt werden, dass Adelskonkurse in Württemberg *seltener* waren als Konkurse von Nicht-Adeligen und auch *seltener* als Adelskonkurse in anderen Territorien.²¹⁷⁷ Ferner konnte nachgewiesen werden, dass Adelige, die einen Konkurs durchlebten, zwar temporär unter Zwangsverwaltung standen und zur Gläubigerbefriedigung Vermögenswerte (z.B. Rittergüter) verloren, aufgrund von bestehenden Ressourcen, effektiven Netzwerken und einer offenbar nicht dezidiert adelsfeindlich agierenden Jurisprudenz auch weiterhin zur Aufrechterhaltung eines adeligen Lebensstils fähig waren:²¹⁷⁸ *Bestehende Ressourcen* meint hier, dass den Adeligen i.d.R. vielfältige Einkommenswerte zur Verfügung standen, sie also auch ohne die von Gerichten wegen konfiszierten Güter auf monetär hohem Niveau saturiert blieben, während *effektive Netzwerke* sich nicht nur auf die vielfältigen Möglichkeiten der Schuldenaufnahme (auch nach einem bereits durchlebten Konkurs, wie im Gantfall Sigismund von Etzdorf dargestellt)²¹⁷⁹ beziehen, sondern auch auf die vielfältigen Kontakte, die ihnen trotz Konkurs eine soziale Repositionierung in Verwaltung und Politik ermöglichten.²¹⁸⁰ *Eine nicht dezidiert adelsfeindlich agierenden Jurisprudenz* zeigt sich schließlich darin, dass auch die Gerichte in Württemberg offenbar zwischen dem Schutz des Adels und der Durchsetzung der Gläubigerforderungen schwankten:²¹⁸¹ In allen Konkursen (auch explizit dann, wenn der Konkurs offenkundig als selbstverursacht hätte deklariert werden können, wurde im Rahmen des Ermessens nicht auf den Tatbestand der Selbstverschuldung erkannt) wurde den Adeligen ausreichend Kapital zur Aufrechterhaltung eines adeligen Lebensstils ermöglicht, sei es, dass entweder nur die Revenuen aber nicht die Einkommen aus den politischen Funktionen gepfändet wurden, oder, dass (bei nicht bestehenden Revenuen) eine Kompetenz auf das gepfändete Einkommen zugebilligt wurde.²¹⁸² Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund relevant, dass sich bei allen Verfahren, bei denen es zu einem Urteil kam, andeutet, dass die Entschädigungssumme, die den Gläubigern zur Verfügung gestellt wurde, geringer war als die Gesamtschuldensumme.²¹⁸³

²¹⁷⁶ Vgl. z.B. Reif 1999, S. 15-29; Braun 1990; Frie 2005a; Lieven 1995. Vgl. auch Kapitel 1.1, Kapitel 1.3.2.2 und Kapitel 1.3.1.3.

²¹⁷⁷ Vgl. Kapitel 3.3.2.

²¹⁷⁸ Vgl. Kapitel 7.2 und Kapitel 7.3.

²¹⁷⁹ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 255, 256, 385 und 387.

²¹⁸⁰ Vgl. Kapitel 7.3.3.

²¹⁸¹ Vgl. Kapitel 7.1, Kapitel 7.3 und Kapitel 8.2. Vgl. auch Solterbeck 2018, S. 295.

²¹⁸² Vgl. Kapitel 7.2.1, Kapitel 7.2.2 und Kapitel 7.3.1.

²¹⁸³ Z.B. war beim Gantfall Holtz zu Alfdorf der Wert des Rittergutes Amlishagen viel zu hoch geschätzt worden, wobei auch der zu hoch geschätzte Wert nicht der vollen Schuldensumme entsprach, vgl. StA Ludwigsburg, D 69, Bü 15 und Bü 16, *Allgemeine Zeitung* 1831, S. 443; Ott 2007, S. 37. Vgl. auch Kapitel 7.2.1.

In den Gantfällen der Grafen von Etzdorf erhielten die berücksichtigten Gläubiger immer nur einen Teil der Forderungen erstattet, weil die Konkursmasse jeweils geringer war als die Schuldensummen, vgl. Kapitel 6.4.3.

Wenn davon ausgegangen wird, dass adelige Konkurse einen Querschnittsbereich der Adelforschung thematisieren, da der Gantprozess zugleich Aspekte der Wirtschafts-, der Rechts- und der Sozialgeschichte berührt, ergeben sich auch den in dieser Arbeit skizzierten Entwicklungen Schlussfolgerungen für alle drei Dimensionen. Kennzeichnend für den ritterschaftlichen Adel Südwestdeutschlands bis 1800 war, dass er nicht nur teils reichsunmittelbar direkte ‚Herrschaft über Land und Leute‘ ausüben konnte, sondern dass er über die vom eigenen Rittergut ausgehende Lehensherrschaft hinaus in vielfältige politische und klerikale Positionen in den umliegenden Staaten eingebunden war.²¹⁸⁴ Natürlich war die Pfändung und die Enteignung eines Rittergutes für die Adeligen ein schmerzhafter Prozess, der aber wirtschaftlich verkraftbar war, wenn weitere Rittergüter Teil des Familienbesitzes waren (wie im Gantfall der Gebrüder vom Holtz), oder üppige Pensionen und Gehälter aus diversen Positionen weiterhin einen Lebensstil auf hohem Niveau ermöglichten (wie im Gantfall des Joseph Keller von Schleithem), womit Angehörige des ritterschaftlichen Adels in Württemberg auch über einen Konkurs hinaus (zumindest wenn sie hohe Einkommen beziehen konnten) im ökonomischen Sinne privilegiert blieben.²¹⁸⁵ Auch aus sozialgeschichtlicher Perspektive führte ein Konkurs bzw. die öffentliche Ausrufung einer Konkursituation allenfalls kurzfristig zu einem Verlust von sozialem Kapital, weil die geglückte (Re)positionierung (wenngleich teilweise auf etwas niedrigerem Niveau)²¹⁸⁶ auch nach dem Konkurs eine weitere Zugehörigkeit zur Führungsschicht (hier verstanden als Positionen in der höheren Verwaltung mit autonomen Gestaltungsspielraum) ermöglichte.²¹⁸⁷ Rechtshistorisch ist schließlich bedeutsam, dass die Adeligen einen Konkurs einigermaßen unbeschadet überstanden, obwohl sie sich in Württemberg mit einem ihnen unbekanntem Rechtssystem konfrontiert sahen.²¹⁸⁸ Möglicherweise half den Betroffenen ein althergebrachter Erfahrungsschatz, da Mitglieder des ritterschaftlichen Adels i.d.R. zu den gebildeten Bevölkerungsschichten gehörten, da sie des Lesens und Schreibens mächtig waren,²¹⁸⁹ und bis 1800 selbst in die patrimoniale Rechtspre-

²¹⁸⁴ Für Joseph Keller von Schleithem vgl. u.a. Kapitel 1.5.2, Kapitel 4.1 und Kapitel 6.3.2.1. Für adelige Vernetzung und ‚Ämterpluralismus‘ vgl. auch *Wüst, Wolfgang*: Oberschwäbischer Adel: Ämter und Karrieren zwischen Aufklärung und Reaktion. In: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 34 (2015), S. 147-158 und *Düeselder, Heike / Sommerfeld, Olga*: Adel an der Peripherie? Kultur und Herrschaft des niederen Adels in Nordwestdeutschland. Bericht über ein Forschungs- und Ausstellungsprojekt der Universität Osnabrück und des Niedersächsischen Freilichtmuseums Museumsdorf Cloppenburg. In: *zeitenblicke* 4 (2005), Nr. 3, URL: <http://www.zeitenblicke.de/2005/3/Dueselder> [28.07.2008], Zugriff: 07.08.2019.

²¹⁸⁵ Vgl. Kapitel 7.2.2.

²¹⁸⁶ Unklar bleibt, ob die etwas niedrigere Repositionierung in Zusammenhang mit dem Konkurs stand oder vielmehr auf die ‚Umbruchzeit‘ zurückzuführen sind, durch die viele Positionen wegfielen, z.B. bezogen auf Joseph Keller von Schleithem: Durch die Säkularisierung des Fürststifts Kempten wurden auch Positionen innerhalb des politischen Systems des Fürststifts obsolet. Auch Solterbeck hat allerdings nachgewiesen, dass die berufliche Repositionierung nach einem Konkurs i.d.R. auf einem etwas niedrigeren Niveau erfolgte, vgl. *Solterbeck* 2018, S. 322-391.

²¹⁸⁷ Vgl. Kapitel 7.3.3.

²¹⁸⁸ Vgl. Kapitel 2.2.1.

²¹⁸⁹ Vgl. hier z.B. *Klink, Barbara*: Adelige Lebenswelten in Bayern im 18. Jahrhundert. Die Tage- und Ausgabenbücher des Freiherrn Sebastian von Pemler von Hurlach und Leutstetten (1718-1772) (= Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte, Bd. 26). München 2007, S. 377 oder ausführlich: *Engelsing, Rolf*: Analphabetentum und Lektüre. Zur Sozialgeschichte des Lesens in Deutschland zwischen feudaler und industrieller Gesellschaft. Stuttgart 1973.

chung eingebunden waren,²¹⁹⁰ Grundkenntnisse der Zivilrechts also ebenso angenommen werden können, wie gute Kontakte zu Advokaten und Rechtsdienern in verschiedenen Territorien des Reiches. Möglicherweise waren diese Vorerfahrungen dabei hilfreich, die Grundzüge des württembergischen (Gant-)rechts und vor allem dessen Schwächen²¹⁹¹ und sich entsprechend zu positionieren.

8.4 Vernetzung und ‚oben bleiben‘

Es deutet sich an, dass den in dieser Arbeit besprochenen Adeligen trotz Konkursprozess ein ‚oben bleiben‘ gelang, da ihnen sowohl während als auch nach dem Konkurs ausreichend Finanzmittel zur Aufrechterhaltung eines adeligen Lebensstils zur Verfügung standen und ihnen nach dem Konkurs eine erfolgreiche Repositionierung gelang.²¹⁹² Obwohl Gantprozesse mit dem Verlust von Rittergütern verbunden sein konnten und damit für das adelige Selbstverständnis sicherlich schmerzhaft waren,²¹⁹³ zeigte sich bei keinem dieser Familien ein Abrutschen in Armut oder der Verlust des Adelstitels, obwohl die Rechtsvorgaben bei selbstverschuldeten Konkursen eigentlich genau dies vorsahen.²¹⁹⁴ Natürlich kann aus den hier untersuchten Familien nicht auf alle Gantprozesse von Adeligen in Württemberg geschlossen werden, die Heterogenität bezogen auf die Besitzverhältnisse der untersuchten Familien lassen aber einigermaßen repräsentative Annahmen hinsichtlich des Konkursverhaltens und der Konkursfolgen zu, zumal Adelige in Württemberg seltener von Konkursen betroffen waren als Nicht-Adelige und Adelige in Württemberg auch seltener von Gant-Verfahren konfrontiert waren als Adelige in anderen Territorien.²¹⁹⁵

Bedeutsam ist, dass es ‚die Adeligen‘ nicht gab, sondern auch hier höchst individuelle und heterogene Verhältnisse unterstellt werden können, da sich Adelige in ihren Lebensformen und individuell zu bewältigenden Problemen naturgemäß voneinander unterschieden. Vielen Adeligen war aber gemein, dass sie im ‚Kampf ums Obenbleiben‘ erprobt waren²¹⁹⁶ und innerhalb der (adeligen und bürgerlichen) Funktionseliten der Territorien des Alten Reiches gut genug vernetzt waren,²¹⁹⁷ um auf Krisensituationen, wie sie auch Konkurse darstellen, angemessen reagieren zu können. Anknüpfend an Frie kann angenommen werden, dass Adelige (im Konkurs) um 1800 dann ein ‚Obenbleiben‘ gelang, wenn sie gegenüber den überkommenden Änderungen flexibel eingestellt waren und sich mit neuen sozialen Realitäten

²¹⁹⁰ Vgl. Kapitel 1.3.1.1 und Kapitel 1.3.2.2.

²¹⁹¹ Für die Schwächen des altwürttembergischen Gantrechtes vgl. Kapitel 2.2.

²¹⁹² Vgl. Kapitel 7.2.2 und Kapitel 7.3.3.

²¹⁹³ Vgl. Kapitel 7.2.1 und Kapitel 7.2.2.

²¹⁹⁴ Vgl. Kapitel 2.4.

²¹⁹⁵ Vgl. Kapitel 3.2.

²¹⁹⁶ Braun 1990; Lepsius 1977; Frie 2005 und 2005b.

²¹⁹⁷ Vgl. hierzu z.B. Matzerath, Josef: Adel und Region. Zwei konzeptionelle Ansätze zur Historiografie von räumlicher Vernetzung des Adels. In: Karge, Wolf (Hrsg.): Adel in Mecklenburg. Schwerin 2013, S. 13-21.

arrangierten.²¹⁹⁸ Zu diesen ‚neuen Realitäten‘ gehörte eine Positionierung in Führungspositionen in Verwaltung, Politik, Militär oder Klerus,²¹⁹⁹ also eine Integration auf möglichst hoher Ebene innerhalb der sich ausdifferenzierenden Funktionssysteme,²²⁰⁰ um im Rahmen des zunehmenden Bedeutungsverlustes der Ständestruktur soziales Kapital durch die Wahrnehmung als Inhaber von Professionen akkumulieren zu können.²²⁰¹ Hier zeigt sich, dass Angehörige des ritterschaftlichen Adels in Südwestdeutschland offenbar erfolgreich waren und zwar schon vor 1800: Insbesondere für Joseph Keller von Schleithem als auch für Gottlieb Graf von Etdorf konnten – neben ihrer Funktion als Inhaber von Herrschaftsgewalt für die Bevölkerung der zum Rittergut gehörigen Dörfer – vielfältige politische Positionen nachgewiesen werden, aus denen ertragreiche Gehälter und Pensionen resultierten.²²⁰² Diese Positionen waren einerseits hilfreich, Kreditnetzwerke zu generieren, zu pflegen und diese effizient auszuschöpfen, andererseits aber auch, um jenseits der Erträge aus Revenuen, die naturgemäß Schwankungen unterworfen waren, die ökonomische Grundlage für die gesicherte zukünftige Finanzierung eines ‚adeligen Lebensstils‘ zu schaffen.²²⁰³

Ein erfolgreiches ‚Obenbleiben‘ gelang Adeligen über Konkursverfahren hinweg vor allem dann, wenn sie über mehrere Einkommensmöglichkeiten möglichst in unterschiedlichen Territorien verfügten, da die Gerichte (auch bei sehr hohen Schulden) i.d.R. nur einzelne Einkommensquellen (zumeist die Revenuen der Rittergüter, auf welche Schuldforderungen bestanden) pfändeten, wodurch den Adeligen hohe Einkommenswerte blieben.²²⁰⁴

Dementsprechend muss auch in Württemberg für die betroffenen Adeligen ‚Hilfe von oben‘ angenommen werden, der Natur, dass zwar formell die Interessen der Gläubiger unterstützt wurden, die Gerichte aber auch an einem Ausgleich bemüht waren, um die soziale Stellung der Adeligen nicht zu gefährden, eben weil den Adelige große Einkommens- und Vermögenswerte blieben, weil die Gläubiger nur per Quote anteilig entschädigt wurden.²²⁰⁵ Das erfolgreiche ‚Obenbleiben‘ erstaunt in diesem Zusammenhang umso mehr, bei Vergegenwärtigung der Schulden allein der beiden Fälle mit den höchsten Schuldensummen im Vergleich mit dem damaligen Staatshaushalt Württembergs: Im Gantfall gegen Joseph Keller von Schleithem wurde eine Gesamtschuldensumme von 175.270 Gulden ermittelt,²²⁰⁶ während die Gesamtschulden der Gebrüder vom Holtz auf mehr als 450.000 Gulden geschätzt wurden,²²⁰⁷ von denen im Prozess 110.000 Gulden Berücksichtigung fanden.²²⁰⁸ Für das

²¹⁹⁸ Frie 2005a.

²¹⁹⁹ Ebenda.

²²⁰⁰ Vgl. Luhmann 1994, S. 47 und Ders. 1997, S. 738f.

²²⁰¹ Stichweh 1996, S. 49-69; Bendel 1993. Vgl. auch Kapitel 1.4.1.

²²⁰² Vgl. Kapitel 5.2.1 und Kapitel 5.2.5.

²²⁰³ Vgl. Kapitel 7.2.2 und Kapitel 7.3.3. Vgl. auch Braun 1990; Lepsius 1977; Frie 2005 und 2005b.

²²⁰⁴ Vgl. Kapitel 6.4.2, Kapitel 6.4.3, Kapitel 7.2.2, Kapitel 7.3.1, Kapitel 7.3.2 und Kapitel 7.3.3.

²²⁰⁵ vgl. StA Ludwigsburg, D 69, Bü 15 und Bü 16, *Allgemeine Zeitung* 1831, S. 443; Ott 2007, S. 37. Vgl. auch Kapitel 7.2.1.

²²⁰⁶ HStA Stuttgart, E 40/33, Bü 142, fol. 16. Vgl. auch Kapitel 5.2.1.

²²⁰⁷ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 15. Vgl. auch Kapitel 5.2.3.

Jahr 1815 sind für Württemberg nur die Gesamteinnahmen des Staates (nicht aber die Ausgaben) bekannt, die hier 6.246.514 Gulden betragen.²²⁰⁹ 1820 unter Wilhelm I betragen die Gesamteinnahmen ca. 10 Millionen Gulden und es wird von einem ausgeglichenen Haushalt berichtet, der Staatshaushalt entsprach also (bei einer angenommenen gleichgroßen Ausgabe) ca. 20 Millionen Gulden.²²¹⁰ Werden die Schulden der beiden genannten Prozesse zu den Staatseinnahmen von 1815 in Relation gesetzt, entsprachen die Schulden von Schleithem 2,81 Prozent der Staatseinnahmen, während es bei der Schuldensumme der Gebrüder vom Holtz 7,2 Prozent waren, beide Verfahren zusammengenommen also mehr als 10 Prozent des jährlichen Einnahmenvolumens des Staates darstellten. Die Volumina der beiden Prozesse, bei denen es sich um Konkurse von Privatleuten handelte, waren also enorm.²²¹¹

Solch hohe Schuldensummen von Einzelnen mit dreistelliger Anzahl an Gläubigern konnten den staatlichen Akteuren nicht gleichgültig sein und erklärt vielleicht, warum sich die Prozesse teilweise über Jahrzehnte hinzogen. Es ist kaum vorstellbar, dass Prozesse mit solcher Streithöhe ohne Kenntnis der Amtsspitzen im Justiz- und im für Adelsfragen zuständigen Ministerium des Äußeren oder gar ohne Einbeziehung des Hofes in Stuttgart durchgeführt wurden, dennoch ermöglichte man (im als adelsfeindlich beschriebenen Württemberg) den Adeligen eine soziale und ökonomische (Re)positionierung. Hier bestätigt sich die These von Volker Press, wonach die Monarchen erkannten, dass der mediatisierte Adel nicht nur Konkurrent in der Beherrschung des Landes, sondern eben auch Verbündeter gegen den revolutionären Geist bzw. gegen das Erstarken des Bürgertums per sei sein konnte,²²¹² und damit im Grunde ein Verbündeter bei der Beherrschung des Landes darstellte, nur dass deren zentralen Stellen eben nicht mehr aufgrund von Stand sondern aufgrund von Profession und Ausbildung vergeben wurden. Für die Stadt Bern hat Gerber schon für das Spätmittelalter nachgewiesen, dass es im Interesse der Exekutive sein konnte, verschuldete Adelige zu unterstützen, also ihren sozialen Abstieg zu verhindern, sie damit gleichzeitig aber in Abhängigkeit zu bringen und zu unterwerfen.²²¹³

Möglicherweise war dies auch die Strategie Württembergs in adeligen Konkursverfahren: Einerseits wurde den Adeligen Unterstützung zuteil, indem eben nicht sämtliche Vermögens- und Einkommenswerte Pfändung erhielten und den Adeligen so ein ‚Obenbleiben‘ ermöglicht wurde, andererseits schränkte der Staat die Autonomie der Adeligen so weit ein, indem er im

²²⁰⁸ Ebenda.

²²⁰⁹ *Riecke, Karl Viktor von*: Verfassung, Verwaltung und Staatshaushalt des Königreichs Württemberg. Stuttgart 1882, S. 170.

²²¹⁰ Ebenda, S. 171.

²²¹¹ In Deutschland betragen im Jahre 2018 die Gesamteinnahmen des Bundes (ohne Berücksichtigung von Ländern und Gemeinden) 329,1 Milliarden Euro. Ein Konkurs, der 10 Prozent der Einnahmen des Staates entsprechen würde, würde sich also auf die unvorstellbare Bilanzsumme von knapp 33 Milliarden summieren.

²²¹² *Press* 1988, S. 5.

²²¹³ *Gerber, Roland*: Gott ist Bürger zu Bern: Eine spätmittelalterliche Stadtgesellschaft zwischen Herrschaftsbildung und sozialem Ausgleich (= Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte, Bd. 39). Weimar 2001, S. 242f.

Rahmen der Konkurse vor allem der Pfändung von Rittergütern Vorschub leistete und wenn möglich auch die Auflösung der Fideikomnisse vorantrieb,²²¹⁴ den Adeligen aber eine Repositionierung im Staatsdienst²²¹⁵ sowie die damit verbundenen üppigen Entlohnungen ermöglichte. Die Adeligen blieben so ökonomisch weiterhin dazu in der Lage, einen adeligen Lebensstil zu finanzieren, waren aber (da im Staatsdienst verortet) funktionell abhängig vom Staat und damit weniger Konkurrenz als vielmehr Verbündeter der königlichen Macht. Natürlich stellt diese Annahme nur eine These dar: Methodisch konzentrierte sich die vorliegende Arbeit auf die Analyse von Gantprozess-Akten, die nur begrenzten Einblick in die Reaktion der Verantwortlichen in den Ministerien bzw. am Hof in Stuttgart erlauben. Um hier weitergehende Schlussfolgerungen ableiten zu können, sind Forschungsvorhaben zu erwägen, die Protokolle und Aktenvermerke aus anderen Quellenbeständen auswerten. Die These passt aber in das Gesamtbild einer eher adels skeptischen Regierung in Stuttgart, deren Ziel es war, den Adel Neuwürttembergs in die neuen staatlichen Strukturen zu integrieren.²²¹⁶

8.5 Fazit und Ausblick

Für die historische Forschung ergeben sich aus den Ergebnissen der vorliegenden Arbeit einige Implikationen, da die dezidierte Analyse von Adelskonkursen zu einem besseren Verständnis der ‚Umbruchzeit‘ und der Frage, wie Eliten die Herausforderungen von ‚Umbruchzeiten‘ meistern, beitragen kann. Bezogen auf Württemberg wäre die Durchsicht von Gantprozessakten weiterer betroffener Adelsfamilien sinnvoll, um zu untersuchen, ob die in vorliegender Dissertation getätigten Beobachtungen auch auf andere Fälle bezogen und damit repräsentative Aussagen abgeleitet werden können. Ferner wäre von Interesse, zu untersuchen, ob sich vor dem Hintergrund der These, dass Württemberg zumindest unter Friedrich I. tatsächlich adelsfeindlich gewesen sei,²²¹⁷ Unterschiede in der Behandlung von adeligen Gantprozessen in Abhängigkeit von der Rangstufe der Adeligen finden lassen. Die in vorliegender Arbeit skizzierten Entwicklungen beziehen sich vor allem auf Konkurse von Mitgliedern des ritterschaftlichen Adels, unklar bleibt aber, wie es sich mit Konkursen bei standesherrlichen Familien verhielt und gegebenenfalls auch bei Konkursen der Bürgerlichen. In diesem Kontext bedarf es der Analyse von Archivalien, die weit über die in dieser Arbeit fokussierten Gantprozess-Akten hinaus gehen, da es zu untersuchen gilt, wie die Spitzenbeamten und der königliche Hof auf Konkurse von Adeligen reagierten und inwiefern sie diese als Chance begriffen, Adelige durch Unterstützung entweder der königlichen Macht unterzuordnen und in das Herrschaftsgefüge des Königreiches zu integrieren oder auch (wenn sich

²²¹⁴ Dargelegt u.a. im Gantfall des Karl Joseph von Adelsheim zu Wachbach, vgl. StA Ludwigsburg, D 69, Bü 61. Vgl. auch Kapitel 6.3.4 und Kapitel 6.4.1.

²²¹⁵ Nachgewiesen für Joseph Keller von Schleithem sowie für die Kinder des Gottfried vom Holtz.

²²¹⁶ Vgl. Wunder 2010; Siemann 1995, S. 39f.; Paul 2005, S. 129-134. Vgl. auch Kapitel 1.3.1.3 und Kapitel 1.3.2.2.

²²¹⁷ Vgl. Wunder 2010; Zollmann 1971; Siemann 1995, S. 39f.; Paul 2005, S. 129-134. Vgl. auch Kapitel 1.3.1.3 und Kapitel 1.3.2.2.

die Adeligen, wie für manche standesherrlichen Familien belegt, zuvor der Unterordnung unter den als ebenbürtig angesehenen König widersetzt hatten)²²¹⁸ durch besonders restriktive Behandlung im Prozess zu benachteiligen. In diesem Zusammenhang muss auch gefragt werden, inwiefern der König überhaupt in die Gant-Verfahren involviert bzw. an selbigen interessiert war (wobei das General-Reskript von 1804 durchaus auf ein Interesse des Königs hindeutet)²²¹⁹ und damit auch, inwiefern aus der von Ina Ulrike Paul überzeugend als *adelsfeindlich* dargestellten *Gesetzgebung*²²²⁰ überhaupt eine *adelsfeindliche Politik* resultierte.²²²¹ Ferner gilt es im Rahmen einer ‚Elitenforschung von unten‘ zu untersuchen, wie es bürgerlichen Gläubigern erging, die ihre Ansprüche z.B. aufgrund von nicht bezahlten Rechnungen in Gantverfahren nicht geltend machen konnten bzw. inwiefern sich bürgerliche Gläubiger, die zumindest anteilig Entschädigung erhielten, von jenen unterschieden, deren Forderungen nicht bestätigt wurden. Auch hier könnten (sofern überhaupt rekonstruierbar) tiefer gehende Netzwerkanalysen sinnvoll sein, um insbesondere auch die Folgen von Adelskonkursen für das adelige Umfeld zu skizzieren.

Insbesondere im Gantfall gegen Vater und Sohn von Etzdorf zeigten sich durchaus hohe Rechnungssummen bei verschiedenen Handwerkern,²²²² die von selbigen nicht ohne weiteres kompensiert werden konnten und womöglich deren Konkursrisiko erhöhten. Es deutet sich an, dass sich ohnehin nur diejenigen Gläubiger Klagen bei Gantverfahren gegen Adelige anschlossen, die sich einen Rechtsbeistand leisten konnten²²²³ und nur die Forderung jener Gläubiger fanden sich auch in den eingesehenen Gantprozessakten namentlich dargelegt, weswegen in allen Verfahren auch eine gewisse Dunkelziffer an nicht genannten Gläubigern und damit eine noch höhere Gesamtschuldensumme angenommen werden kann. Hier stellt sich durchaus die Frage, ob und inwiefern es den Adeligen auch hier gelang, nach dem Konkurs neues soziales Kapital zu akkumulieren, oder ob die Betroffenen dadurch, dass ihre Forderungen nicht Befriedigung erhielten, eine grundlegende Skepsis gegenüber adeligem Habitus entwickelten, was zumindest lokal das ‚Obenbleiben‘ der Adeligen im sozi-

²²¹⁸ Paul 2005, S. 51; Braun 1990, S. 93.

²²¹⁹ Riede 1835, S. 802. Vgl. auch Kapitel 2.1.

²²²⁰ Paul 2005.

²²²¹ Die Bezeichnung der Politik Friedrichs I. als ‚adelsfeindlich‘ entstammt wohl auch der zeitgenössischen Beschreibung einiger Standesherrn, die den Reformen wenig abgewinnen konnten. So fasste z.B. Konstantin von Waldburg-Zeil-Trauchburg mit seinem Ausspruch „*Jieber Sauhirt in der Türkei, als Standesherr in Württemberg*“ in kurzen Worten treffend zusammen, was Angehörige des württembergischen Hochadels vom angestrebten Reformwillen der Regierung hielten (zitiert nach Braun 1990, S. 93). In einem anderen Zusammenhang schrieb 1818 ein Rezensent in der *Edinburgh Review*, dass Friedrich I. nach dem Sturz der ehrwürdigen, altwürttembergischen Verfassung im Jahre 1806 „*mit barbarischen Gesetzen in Württemberg gewütet habe wie ein Gewitter über einem Petersilienbeet*“ (zitiert nach Paul 2005, S. 51). Im Original heißt es hier: „*The demons of evil were striding over the world; and he too would rage and storm- though, like the little cub-devil of Father Rabelais, the ‚diabloton‘ of Papefiguere, he could do no more than raise a tempest over a parsly bed.*“ – „*The most barbarous laws of the barbarous ages, were enforced with the utmost rigor,*“ vgl. *The Edinburgh Review*, vol. XXIX (Nov. 1817/Feb. 1818), S. 338, 352.

²²²² Vgl. Kapitel 5.2.5, Kapitel 5.3.1 und Kapitel 5.3.2.5.

²²²³ StA Ludwigsburg, D 69, Bü 25, Bü 386 und Bü 387.

alen Kontext erschwert hätte. Schließlich bedarf es entsprechender Analysen, bezogen auf adelige Konkurse in anderen Territorien, um die Folgen von Krisenmomenten für Adelige aber auch für die Gesellschaft per se umfassend bewerten zu können. Zumindest für Württemberg deutet sich an, dass Konkurse von Adeligen i.d.R. erhobenen Hauptes überstanden werden konnten, auch, weil die Gerichte von dem Ermessen, einen Konkurs als selbstverschuldet zu deklarieren und damit eine Exmatrikulation des Betroffenen aus der Adelsmatrikel Vorschub zu leisten, wohl nicht Gebrauch machten, was (im Gegensatz zum Verhältnis von Standesherrn und König) auf ein eher günstiges Verhältnis zwischen (mediatisierten) Reichsrittern und der Obrigkeit in Stuttgart schließen lässt.²²²⁴

²²²⁴ Mit dem Verhältnis von Reichsrittern und Obrigkeit um 1800 haben sich u.a. Sylvia Schraut und Michael Puchta auseinandergesetzt. Vgl. *Schraut, Sylvia*: Die feinen Unterschiede. Die soziale Stellung der schwäbischen Reichsritter im Gefüge des Reichsadels. In: *Hengerer, Mark/ Kuhn, Elmar L.* (Hrsg.): Adel im Wandel. Oberschwaben von der frühen Neuzeit bis zur Gegenwart. Ostfildern 2006, S. 545-560 und *Puchta, Michael*: "Indessen tritt hier der Fall ein, wo Gewalt vor Recht gehet." Die Mediatisierung der schwäbischen Reichsritterschaft am Beispiel des Bezirks Allgäu-Bodensee. In: *Hengerer, Mark/ Kuhn, Elmar L.* (Hrsg.): Adel im Wandel. Oberschwaben von der frühen Neuzeit bis zur Gegenwart. Ostfildern 2006, 591-604.

Quellenverzeichnis

Gedruckte Quellen

Adler, Carl: Aphorismen über die staatlichen Zustände Polens vor der ersten Theilung des Reichs. Berlin 1851.

Albrecht, Johann: Tractatus Juridici III. Von verschiedenen und vornehmsten Arten derer Vergantungen oder Gant-Recht. Nürnberg 1732.

Allgemeine Zeitung: Gesamtband 1831, Ausgabe 1. November 1831.

Aretin, Johann Georg von: Das Einstandsrecht in Baiern, nach staatswirthschaftlichen Grundsätzen betrachtet. Ohne Ort 1802.

Arndt, Ernst Moritz: Ein Wort über die Pflege und Erhaltung der Forsten und der Bauern im Sinne einer höheren, d.h. menschlichen Gesetzgebung. Schleswig 1820.

Augsburgische Ordinari Postzeitung von Staats-, gelehrten, historisch- u. ökonomischen Neuigkeiten: 1818, Ausgabe 105 vom 2. Mai 1818.

Augsburgische Ordinäre Zeitung von Staats-Handlungs und gelehrten Neuigkeiten: 1798, Ausgabe 36 vom 10. Februar 1798.

Augsburger Tagblatt: Gesamtband (1831), 5/12, Ausgabe 20. August 1831, S. 1022.

Bauder, Wilhelm: Das Beneficium Competentiae, seine Geschichte und heutige Geltung. Ohne Ort 1905.

Becke-Klüchtzner, Edmund von der: Der Adel des Königreichs Württemberg. Neu bearbeitetes Wappenbuch mit genealogischen und historischen Notizen. Stuttgart 1879.

Becke-Klüchtzner, Edmund von der: Stamm-Tafeln des Adels des Großherzogthums Baden: ein neu bearbeitetes Adelsbuch. Baden-Baden 1886.

Beilage zu Nro. 192 der königlich-privilegirten baierischen National-Zeitung. In: Königlich-privilegirte baierische National-Zeitung. 1807, Erster Jahrgang, Erster Band: Januar bis Junius. München 1807, S. 4.

Boehmer, Hugo Erich von: Genealogie der von Justus Henning Boehmer abstammenden Familien Boehmer und von Boehmer sowie auch einiger der mit ihnen verschwägerten Familien. München 1892.

Bolley, Heinrich Ernst Ferdinand: Darstellung des Betragens der Württembergischen Landstände. Erste Fortsetzung enthaltend die Beschwerden des Landes. Ohne Ort [vermutlich Marbach] 1815.

Bolley, Heinrich Ernst Ferdinand: Darstellung des Betragens der Württembergischen Landstände: Zweite Fortsetzung bis zur Vertagung der Stände (den 28. Juli 1815). Ohne Ort [vermutlich Marbach] 1816.

Brunner, Ignatz: Das Merkwürdigste von der Herrschaft, dem Gotteshause und Kloster Kastel im Regenkreise Bayern's. Sulzbach 1830.

Bundesversammlung des Deutschen Bundes: Protokolle der Deutschen Bundesversammlung, nebst den loco dictaturae gedruckten Beilagen vom Jahr 1820. Frankfurt am Main 1820.

Caemmerer, Johann Vincenz: Auszüge aus allen bey der hohen Reichsdeputation zu Regensburg übergebenen Vorstellungen und Reklamationen nach chronologischer Ordnung. Drittes Heft, Regensburg 1802.

Canz, Wilhelm Christian: Richtige und geprüfte Zins-Raten-Berechnungen auf jeden Tag im Jahr über Capitalien zu 3 ½, 4, 4 1/2, 5 und 6 pro Cent, von 1 bis 100.000 fl. zur Geschäfts-Beförderung...Ludwigsburg 1837.

Cast, Friedrich: Süddeutscher Adelsheros oder Geschichte und Genealogie der in den süddeutschen Staaten ansässigen oder mit denselben in Verbindung stehenden fürstlichen, gräflichen, freiherrlichen und erbadeligen Häuser [...]. Zweite Section, erster Band, enthaltend die Geschichte und Genealogie des Adels im Grossherzogtum Baden. Stuttgart 1843.

Cast, Friedrich: Historisches und genealogisches Adelsbuch des Königreichs Württemberg. Nach officiellen, von den Behörden erhaltenen, und andern authentischen Quellen bearbeitet. Stuttgart 1844.

Deutsches Reichsgesetzblatt Band 1877, Nr. 10, Seite 390 -394, §4.

Dillenius, Ferdinand Ludwig Immanuel: Beschreibung des Oberamts Weinsberg. Stuttgart 1861.

Elvers, Christian Friedrich: Archiv für practische Rechtswissenschaft aus dem Gebiete des Civilrechts, des Civilprozesses und des Criminalrechts mit namentlicher Rücksicht auf Gerichtsaussprüche und Gesetzgebung, Band 3. Frankfurt am Main 1866.

Ersch, Johann Samuel/ Gruber, Johann Gottfried (Hrsg.): Allgemeine Enzyklopädie der Wissenschaften und Künste in alphabetischer Folge von genannten Schriftstellern bearbeitet. Erste Sektion A-G. Leipzig 1843.

Etzdorf, Franz Gottlieb Graf von: Reißen durch einige Gegenden von Schwaben und Franken. Den Freunden der Wahrheit gewidmet. Frankfurt und Leipzig 1794.

Fecht, H.A.: Das Concurrs-Verfahren in Württemberg. Stuttgart 1860.

Fischer, Georg Friedrich: Pragmatische Entwicklung der Leiden der gegenwärtigen Zeit, im Wirtembergischen. Der Versammlung der Landstände des Königreichs Wirtemberg vorgelegt, von dem Herrn Oberamtsmann Fischer. In: *Klüber, Johann Ludwig* (Hrsg.): Staatsarchiv des teutschen Bundes. I. Heft. Erlangen 1816, S. 559-597

Fischer, Hermann: Schwäbisches Wörterbuch, Band II. Tübingen 1904, Spalte 651.

Freyberg-Eisenberg, Maximilian Prokop Freiherr von: Ueber das altdeutsche öffentliche Gerichts-Verfahren: eine von der königlich-baierischen Akademie der Wissenschaften gekrönte Preisschrift. Landshut 1824.

Fromm, Christian Ludwig: Beschreibung des Oberamts Gerabronn. Stuttgart und Tübingen 1847.

Georg, Franz: Fürstlich-Ellwangische Gant-Process-Ordnung. Gedruckt bey Antoni Brunbauer, Hochfürstlichen Ellwangischen Buchdruckern. Ellwangen 1737.

Gmelin, Christian Gottlieb: Die Ordnung der Gläubiger bey dem über ihres Schuldners Vermögen entstandenen Gantprocesse, nach dem gemeinen und Würtembergischen Rechten. Dritte verbesserte Ausgabe, Frankfurt und Leipzig 1783.

Gmelin, Christian Heinrich: Bürgerliche Rechtsanwendungskunst oder Anleitung zur Vornahme rechtlicher Handlungen für Beamte, Sachverwalter und Alle, welche ihren rechtlichen Angelegenheiten selbst besorgen wollen. Mit besonderer Rücksicht auf den neuen Württembergischen Prozeß, mit einem Vorwort von Herrn Ober-Tribunal-Rath von Bolley. Stuttgart 1828.

Göschel, Johann Friedrich Ludwig: Vorlesungen über das gemeine Civilrecht. Zweiter Band, Zweithe Abtheilung, Obligationsrecht. Göttingen 1839.

Grävell, Maximilian Karl Friedrich Wilhelm: Praktischer Kommentar zur allgemeinen Gerichts-Ordnung für die preußischen Staaten. Fünfter Band, welcher die Erläuterungen des sieben und vierzigsten bis funfzigsten Titels des ersten Theils enthält. Erfurt 1830.

Hagenmüller, Johann Baptist: Geschichte der Stadt und der gefürsteten Grafschaft Kempten: von den ältesten Zeiten bis zu ihrer Vereinigung mit dem baierischen Staat. Kempten 1847, Band 2.

Hartig, Friedrich Karl: Vermischte Forstschriften. Erster Band. Leipzig 1812.

Häberlin, Carl Friedrich: Etwas über die Steuerfreyheit des Adels in Deutschland. In: Deutsche Monatsschrift 1 (1793), S. 257-267.

Hattenhauer, Hans/ Bernert, Günther: Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten. Von 1794. Mit einer Einführung von Hans Hattenhauer und einer Bibliographie von Günther Bernert. 3., erweiterte Auflage. Neuwied u. a. 1996, URL: https://opiniojuris.de/quelle/1623#Neunter_Titel._Von_den_Pflichten_und_Rechten_des_Adelstandes (Zugriff: 15.01.2017).

Herrmann, Johann Christian: Allgemeiner Kontorist, welcher von allen und jeden Gegenständen der Handlung aller in und außer Europa belegenen Handelsplätze die neuesten und zuverlässigsten Nachrichten erteilet. Theils nach bewährten Quellen, theils auch, und insonderheit, nach eigener Erfahrung und Korrespondenz entworfen und in alphabetische Ordnung gebracht. Band 1, A-B. Leipzig 1788.

Hippeau, Célestin: Des neuen genealogischen Reichs- und Staats-Handbuch auf das Jahr 1790, zweyter Teil; oder neues Adreß-Hand-Buch der Staaten von Europa, wie auch der Kurfürsten und Fürsten des Römisch-Deutschen Reichs nebst der neuesten Genealogie der mittelbaren Reichs- auch ausländischen Fürsten und Grafen. Frankfurt am Mayn 1790.

Holler, Johann Georg Leonhard von: Geschichte und Würdigung der deutschen Patrimonialgerichtsbarkeit mit besonderer Rücksicht auf Baiern. Landshut 1804.

Holtz, Maximilian Gottfried Friedrich vom: Generalfeldzeugmeister Georg Friedrich vom Holtz auf Altdorf, Hohenmühlingen, Aichelberg u.s.w. Ein Lebensbild aus dem 17. Jahrhundert. Stuttgart 1891.

Hufnagel, Carl Friedrich von: Belehrung der württembergischen Gemeinderäthe über das Pfand-, Prioritäts- und Exekutions-Gesetz und über die weiteren seit dem 15. April 1825 erschienenen, mit demselben in Verbindung stehenden Gesetze, Verordnungen und Instructionen. Erste Abtheilung, Tübingen 1828.

Jacobi, Christian Friedrich: Europäisches genealogisches Handbuch, in welchem die neuesten Nachrichten von allen Häusern jetzt regierender Europäischer Kaiser und Könige, und aller geist- und weltlichen Chur- und Fürsten, wie auch Grafen des Heiligen Römischen Reichs, ingleichen von den Cardinälen, Mitgliedern der Ritterorden, auch Dom- und Capitularherren der Erz- und Hochstifter in Deutschland, befindlich nebst einer zuverlässigen Beschreibung etc. Leipzig 1794.

Kapff, Johann Friedrich Melchior: Merkwürdige Civil-Rechtssprüche der höchsten und höheren Gerichtshöfe in Württemberg des vormaligen herzoglichen und Churfürstlichen Hofgerichts in Tübingen usw. Erster Band, Tübingen 1821.

Kautten, Matthias (Verleger): Des Herzogthums Württemberg Gemeine Landtsordnungen: denen etlich Fürstliche General Außschreiben so nach Publication angeregter Landts Ordnungen seithero ins ganze Herzogthumb aufgangen als Novallae Constitutiones zu End angehenckt. Stuttgart 1650.

Kerner, Johann Georg: Allgemeines positives Staats-Landrecht der unmittelbaren freyen Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rheine nebst einer Einleitung in das Staatsrecht der unmittelbaren, freyen Reichsritterschaft überhaupt. Erster Theil. Lemgo 1786.

Kerner, Johann Georg: Allgemeines positives Staats-Landrecht der unmittelbaren freyen Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rheine: nebst einer Einleitung in das Staatsrecht der unmittelbaren freyen Reichsritterschaft überhaupt. Dritter und letzter Theil. Lemgo 1789.

Kindler von Knobloch, Julius: Oberbadisches Geschlechterbuch. Band 2: He – Lysser. Heidelberg 1905.

Klüber, Johann Ludwig: Genealogisches Staats-Handbuch. 66. Jahrgang, Frankfurt am Main 1835.

Kneschke, Ernst Heinrich: Deutsche Grafen-Haeuser der Gegenwart in heroldischer, historischer und genealogischer Beziehung. Zweiter Band: L-Z. Leipzig 1853.

Kneschke, Ernst Heinrich: Neues allgemeines deutsches Adels-Lexicon, im Vereine mit mehreren Historikern. Erster Band, Leipzig 1859.

Kneschke, Ernst Heinrich: Neues allgemeines Deutsches Adels-Lexicon im Verein mit mehreren Historikern. Zweiter Band, Leipzig 1860.

Kneschke, Ernst Heinrich: Neues allgemeines deutsches Adels-Lexicon, im Vereine mit mehreren Historikern. Dritter Band, Leipzig 1861.

Kneschke, Ernst Heinrich: Neues allgemeines Deutsches Adels-Lexicon im Verein mit mehreren Historikern. Siebenter Band, Leipzig 1867.

Knesebeck, Friedrich Wilhelm Boldewin Ferdinand von dem: Historisches Taschenbuch des Adels im Königreich Hannover. Hannover 1840.

Kniep, Karl Friedrich Ferdinand: Die Mora des Schuldners nach Römischem und heutigem Recht. Rostock 1872, Band 2.

Koch, Ernst August: Neue und vollständige Sammlung der Reichs-Abschiede, welche von den Zeiten Kayser Conrads des II. bis jetzo, auf den Teutschen Reichs-Tägen abgefasset worden, sammt den wichtigsten Reichs-Schlüssen, so auf dem noch fürwährenden Reichs-Tage zur Richtigkeit gekommen sind. In Vier Theilen. Frankfurt am Main 1747.

Königlich-Bayerisches Wochenblatt von München: Ausgabe vom 26. Dezember 1806.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt: Königliches Manifest, die neue Eintheilung des Königreichs betreffend. In: Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt, 29. Dezember 1810, S. 1-80.

Kreittmayr, Wiguläus von (Hrsg.): Anmerkungen über den Codex Juris Bavarici Judiciarii, worin derselbe sowohl mit den gemeinen, als den ehemaligen statutarischen Gerichts-Ordnungen und Rechten genau verglichen ist. München 1842.

- Krüll, Franz Xaver von*: Theoretisch-praktische Einleitung in die bayerische zivil Gerichtsordnung. Ingolstadt 1797.
- Krünitz, Johann Georg*: Oeconomische Encyclopädie, oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirtschaft in alphabetischer Ordnung. Berlin 1773-1858, Stichwort „Reichsritterschaft“, URL: <http://www.kruenitz1.uni-trier.de/xxx/s/ks29234.htm> (letzter Zugriff: 16.09.2018).
- Kulenkamp, Elard Johannes*: Das Recht der Handwerker und Zünfte. Marburg 1807.
- Lang, Carl Heinrich von*: Adelsbuch des Königreichs Bayern. München 1815.
- Lehner, Carl*: Lehrbuch des bayerischen Hypothekenrechts und der Prioritäts-Ordnung mit dem Concur- und Executions-Processe. Sulzbach 1838.
- Lehner, Carl.*: Lehrbuch des bayerischen Hypothekenrechtes und der Prioritäts-Ordnung mit dem Concur- und Executions-Processe. Zweiter Band: Prioritäts-Ordnung mit dem Concur- und Executions-Processe. Zweite, unveränderte, wohlfeile Ausgabe. Sulzbach 1840.
- Lipowsky, Felix Joseph*: Lebens- und Regierungs-Geschichte des Churfürsten von Bayern Karl Albert nachmaligen Kaisers Karl VII. München 1830.
- Löwe, Gottlieb*: Geschichte Gustav Adolphs, Königs von Schweden: aus den Artenholzischen Handschriften und den vornehmsten Geschichtsschreibern. Zweyten Bandes, Zweyte und letzte Abtheilung. Breslau 1777.
- Mader, Johann* (Hrsg.): Verzeichnis der Ritter Kanton Neckar Schwarzwald Ortenauischen Herren Ritterhauptläute vom Jahr 1488 an bis 1786. In: *Ders*: Reichsritterschaftliches Magazin. Achter Band, Frankfurt und Leipzig 1786, S. 652-654.
- Maximilian I. Joseph*: Organisches Edict vom 28. Jul. 1808, die künftigen Verhältnisse des Adels betreffend, §47. In: *Pölitz, Karl Heinrich Ludwig* (Hrsg.): Die Constitutionen der europäischen Staaten seit den letzten 25 Jahren. Leipzig und Altenburg 1817, Band II, S. 156-167.
- Memminger, Johann Daniel Georg*: Württembergische Jahrbücher für vaterländische Geschichte, Geographie, Statistik und Topographie. Jahrgang 1822, erstes Heft. Stuttgart und Tübingen 1822.
- Memminger, Johann Daniel Georg*: Beschreibung des Oberamts Ehingen. Mit einer Karte des Oberamts und einer Ansicht von Ober-Marchthal. Stuttgart und Tübingen 1826.
- Memminger, Johann Daniel Georg*: Beschreibung des Oberamts Rottenburg. Stuttgart und Tübingen 1828.
- Memminger, Johann Daniel Georg*: Württembergische Jahrbücher für vaterländische Geschichte, Geographie, Statistik und Topographie. Jahrgang 1827, erstes Heft. Stuttgart und Tübingen 1829.
- Memminger, Johann Daniel Georg*: Württembergische Jahrbücher für vaterländische Geschichte, Geographie, Statistik und Topographie. Jahrgang 1828, erstes Heft. Stuttgart und Tübingen 1830.
- Memminger, Johann Daniel Georg*: Beschreibung des Oberamts Blaubeuren. Stuttgart und Tübingen 1830.
- Memminger, Johann Daniel Georg von*: Beschreibung von Württemberg. 3., gänzlich umgearbeitete und stark vermehrte Auflage. Stuttgart, Tübingen 1841.
- Meyer, Joseph*: Meyers Großes Konversations-Lexikon, Band 7, 6. Auflage. Leipzig 1907.
- Michaelis, August Benedikt*: Einleitung zu einer vollständigen Geschichte der Chur- und Fürstlichen Häuser in Deutschland. Zweiter Theil, Lemgo 1760.
- Miltner, Franz X.*: Der baierische Gantprozeß: in historischer und theoretisch-praktischer Hinsicht. Landshut 1814.
- Mohl, Robert von*: Geschichte der Rechts-Gesetzgebung während der ersten fünf und zwanzig Regierungsjahre König Wilhelm's. In: *Ohne Autor*: Festschrift zu der Jubelfeier der 25jährigen Regierung Sr. Majestät des Königs Wilhelm von Württemberg. Ludwigsburg 1841, S. 5-83.
- Moser, Friedrich von*: Beschreibung des Oberamts Welzheim. Stuttgart und Tübingen 1845.
- Moser, Johann Jacob*: Neuestes Reichs-Staats-Handbuch, oder hinlängliche Nachricht von denen seit dem Hubertusburger Friden öffentlich bekannt gewordenen Staats-Handlungen, welche den Kayserlichen Hof, das Teutsche Reich, dessen Stände, wie auch die Reichs-Ritterschaft und andere Unmittelbare, betreffen. Zweyter Theil, Frankfurt und Leipzig 1769.

Moser, Rudolph Friedrich von: Beschreibung des Oberamts Waiblingen. Stuttgart 1850.

Moser, Rudolph Friedrich von: Beschreibung des Oberamts Schorndorf. Stuttgart 1851.

Moser, Johann Jacob: Vermischte Nachrichten von Reichs-Ritterschaftlichen Sachen, Band 1. Nürnberg 1772.

Motte Fouqué, Baron de la: Notizen über die Verhältnisse des Adels im Königr. Württemberg (Fortsetzung und Schluss). In: Zeitung für den deutschen Adel, 4. August 1841, S. 62f.

Mühlenbruch Christian Friedrich: Die Lehre von der Cession der Forderungsrechte. 3. Auflage, Greifswald 1836.

Nicolai, Christoph Gottlieb [tritt hier als Buchhändler auf, der Verfasser ist nicht angegeben]: Königliche Preussische Hypotheken- Und Concurs-Ordnung. Berlin 1723.

Ohne Autor: Des Kayserlichen Hochstifts und Fürstenthums Bamberg verfaßtes Land-Recht: desselben erster Haupt-Theil von Civil- oder sogenannten Bürgerlichen Sachen handelnd. Bamberg 1769.

Ohne Autor: Hochfürstlich Augspurgischer Kirchen- und Hof-Calender. Augsburg 1790.

Ohne Autor: Beilagen zu dem Protokolle der ausserordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg; und zwar Dritter Band. Regensburg 1803.

Ohne Autor: Churfürstlich-württembergisches Adreß-Buch auf das Jahr 1805. Stuttgart 1805.

Ohne Autor: Königlich Württembergisches Staatshandbuch auf die Jahre 1807 und 1808. Stuttgart 1808.

Ohne Autor: Sammlung der königlich-württembergischen Geseze und Verordnungen abgedruckt aus dem Staats- und Regierungs-Blatt vom Jahr 1808. Stuttgart 1811.

Ohne Autor: Königlich-Württembergisches Hof- und Staats-Handbuch auf das Jahr 1815. Stuttgart 1815.

Ohne Autor: Praktische Darstellung des Civil-Prozesses in dem Königreiche Wirtemberg. Zweyte Abtheilung: Concurs-Prozeß; Ein Handbuch zunächst für Schreiberey-Verwandte, besonders diejenigen, welche sich der gerichtlichen Praxis widmen wollen. Gmünd 1816.

Ohne Autor: Königlich-Baierisches Intelligenzblatt für den Isarkreis. München 1817a.

Ohne Autor: Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt vom Jahre 1816. Stuttgart 1817b.

Ohne Autor: Conversations-Lexicon oder encyclopädisches Handwörterbuch für gebildete Stände, Bd. 2 Br–Cz. Altenburg und Leipzig 1817c.

Ohne Autor: Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt vom Jahr 1817. Stuttgart 1817d.

Ohne Autor: Verfassungs-Urkunde für das Königreich Württemberg im Jahre 1819 den 25. September. Ulm 1819a.

Ohne Autor: Verhandlungen der zweyten Kammer der Ständeversammlung des Königreichs Baiern. Amtlich bekannt gemacht. Elfter Band. München 1819b.

Ohne Autor: Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungsblatt: vom Jahr 1821. Stuttgart 1821.

Ohne Autor: Nekrologe [auf] Joh. Caspar Aloys Basselet Graf von La Rosée. Ohne Ort 1828.

Ohne Autor: Königlich-Württembergisches Hof- und Staats-Handbuch: 1831. Stuttgart 1831.

Ohne Autor: Genealogisches Jahrbuch des deutschen Adels: für 1844, Erster Jahrgang. Stuttgart 1844.

Ohne Autor: Regierungsblatt für das Königreich Bayern. München 1849.

Ohne Autor: Das Königreich Württemberg. Zweiter Band, zweite Abtheilung, viertes Buch: Der Staat. Paderborn 1884.

Pappenheim, Matthäus von: Chronik der Truchsessen von Waldburg: Von ihrem Ursprunge bis auf die Zeiten Kaisers Maximilian II. durch Anmerkungen, Zusätze, Abhandlungen, und genealogische Tabellen erläutert. Memmingen 1777, Band I.

Paulus, Karl Eduard d. Ältere: Beschreibung des Oberamts Herrenberg. Stuttgart 1855.

- Paulus, Karl Eduard d. Ältere*: Nordstetten. In: Ders. (im Auftrag des Königlich statistisch-topographisches Bureau): Beschreibung des Oberamts Horb. Stuttgart 1865, S. 224-229.
- Paulus, Karl Eduard d. Ältere*: Beschreibung des Oberamts Gmünd. Stuttgart 1870.
- Paulus, Karl Eduard*: Beschreibung des Oberamts Brackenheim. Stuttgart 1873.
- Paulus, Eduard, d. Jüngere*: Beschreibung des Oberamts Ellwangen. Stuttgart 1886.
- Phillips, George*: Grundsätze des gemeinen Deutschen Privatrechts mit Einschluß des Lehnrechts. Dritte verbesserte Auflage, Erster Band, Berlin 1846.
- Pierer, Heinrich August*: Pierer's Universal-Lexikon der Gegenwart und Vergangenheit, Band 6. Altenburg 1858.
- Pierer, Heinrich August*: Pierer's Universal-Lexikon der Gegenwart und Vergangenheit, Band 9. Altenburg 1860.
- Pierer, Heinrich August*: Pierer's Universal-Lexikon der Gegenwart und Vergangenheit, Band 13. Altenburg 1861.
- Posse, Otto*: Codex diplomaticus Saxoniae. Band 3: Urkunden der Markgrafen von Meißen und Landgrafen von Thüringen 1196-1234. Leipzig 1898, Nr. 266.
- Pölitz, Karl Heinrich Ludwig* (Hrsg.): Conföderationsacte des Rheinbundes vom 12. Juli 1806, in: Ders.: Die Constitutionen der europäischen Staaten seit den letzten 25 Jahren, Zweiter Theil. Leipzig, Altenburg 1817, S. 78-91.
- Rauschnick, Gottfried Peter*: Geschichte des deutschen Adels, Erstes Bändchen. Dresden 1831.
- Reinhardt, Karl Friedrich*: Das Land-Recht des Königreichs Württemberg mit einer Uebertragung in reineres Deutsch und einem fortlaufenden Commentar. Zweiter Theil enthaltend die Lehre von den Verträgen. Stuttgart 1821.
- Riede, Christian*: Sammlung der württembergischen Gerichts-Gesetze. Dritter Theil: Enthaltend die dritte Reihe der Gerichts-Gesetze vom Jahr 1654 bis zum Jahr 1805. Tübingen 1835, S. 802.
- Rotteck, Carl von/ Welcker, Karl Theodor* (Hrsg.): Das Staatslexikon. Encyklopaedie der sämmtlichen Staatswissenschaften für alle Stände. Neue durchaus verbesserte und vermehrte Auflage. Siebenter Band, Altona 1847.
- Reyscher, August Ludwig*: Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Gesetze. Dritter Band, enthaltend den dritten Theil der Sammlung der Staats-Grund-Gesetze. Stuttgart und Tübingen 1830.
- Reyscher, August Ludwig*: Über die Einführung der Württembergischen Gesetze in die neuen Lande, und die hülswise Anwendbarkeit der dortigen besonderen Rechtsquellen. Tübingen 1838.
- Reyscher, August Ludwig*: Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Gesetze. Siebenter Band. Enthaltend den 4ten Theil der Sammlung der Gerichts-Gesetze. Tübingen 1839.
- Reyscher, August Ludwig*: Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Gesetze. Siebzehenter Band, enthaltend die den zweiten Theil der Finanz-Gesetze. Tübingen 1839.
- Reyscher, August Ludwig*: Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Gesetze. Siebenter Band. Zweite Abtheilung. Enthaltend des 4ten Theils 2te Abtheil. der Gerichts-Gesetze. Tübingen 1841.
- Reyscher, August Ludwig*: Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Gesetze. Fünfzehnter Band, zweite Abtheilung. Enthaltend den fünften Theil der Sammlung der Regierungs-Gesetze. Tübingen 1847.
- Reyscher, August Ludwig*: Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Gesetze. Sechzehnter Band, zweite Abtheilung. Enthaltend den ersten Theil, zweite Abtheilung der Finanz-Gesetze nebst historischer Einleitung. Tübingen 1848.
- Reyscher, August Ludwig*: Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Gesetze. Neunzehnter Band, enthaltend der ersten Theil der Sammlung der Kriegs-Gesetze. Tübingen 1849.
- Riecke, Karl Viktor von*: Verfassung, Verwaltung und Staatshaushalt des Königreichs Württemberg. Stuttgart 1882.

Röder, Philipp Ludwig Hermann: Geographisches statistisch-topographisches Lexicon von Schwaben oder vollständige alphabetische Beschreibung aller im Schwäbischen Kreis liegenden Städte, Klöster, Schlösser, Dörfer, Flecken, Berge, Thäler, Flüsse, Seen, merkwürdige Gegenden u.f.m. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Ulm 1801, Zweiter Band.

Scheidemantel, Heinrich Godfried: Repertorium des teutschen Staats und Lehn-Rechts. Ehemals von einer Gesellschaft ungenannter Gelehrten mit einer Vorrede des Herrn Buders herausgegeben, nunmehr aber mit Zusätzen und neuen Artikeln weit über die Hälfte vermehrt und durchaus verbeßert. Erster Theil, Leipzig 1782.

Scheurlen, Carl Friedrich: Der teutsche gemeine und württembergische Civilproceß. Erster Band, Tübingen 1836.

Schnell, Samuel Ludwig: Civil-Gesetzbuch für die Stadt und Republik Bern. Zweyter Theil. Sachen-Recht. Zweytes Hauptstück. Persönliche Rechte. Bern 1831.

Schönhuth, Ottmar: Die Freherrn von Adelsheim, bis auf Georg Siegmund von Adelsheim-Wachbach. In: Zeitschrift des historischen Vereins für das württembergische Franken 5 (1851), S. 19-38.

Schütz, Carl: Die Gemeinde-Ordnung Württembergs, dargestellt nach dem neuesten Zustande der Gesetzgebung. Stuttgart 1837.

Schweppe, Albrecht: Das System des Concurses der Gläubiger, nach dem gemeinen in Deutschland geltenden Rechte. Dritte, über ein Viertel vermehrte Ausgabe. Göttingen 1829.

Stein, Christian Gottfried Daniel: Handbuch der Geographie und Statistik nach den neuesten Ansichten für die gebildeten Stände, Gymnasien und Schulen. Dritte, umgearbeitete Auflage, zweiter Band. Leipzig 1817.

Steintopf, Johann Friedrich: Königlich-Württembergisches Staatshandbuch auf die Jahre 1807 und 1808. Stuttgart 1808.

Stetten, Paul von: Beschreibung der Reichs-Stadt Augsburg, nach ihrer Lage jetzigen Verfassung, Handlung und den zu solcher gehörenden Künsten und Gewerben auch ihren andern Merkwürdigkeiten. Augsburg 1788.

Stettinische Buchhandlung (Hrsg.): Staats- und Adresshandbuch des Schwäbischen Reichskraises auf das Jahr 1794. Ulm 1794.

Tann, Heinrich Friedrich Freiherr von und zu der: Sollten die adeligen Gutsbesitzer in Bayern nicht Kreditvereine errichten? Tann 1818.

The Edinburgh Review, vol. XXIX (Nov. 1817/Feb. 1818), S. 338, 352.

Vanotti, Johann Nepomuk: Entwurf einer Geschichte der Fürsten von Waldburg. In: *Memminger, Johann Daniel Georg*: Württembergische Jahrbücher für vaterländische Geschichte, Geographie, Statistik und Topographie. Jahrgang 1834, Erstes Heft. Stuttgart und Tübingen 1835, S. 134-180.

Vanotti, Johann Nepomuk: Entwurf einer Geschichte der Fürsten von Waldburg (Fortsetzung). In: *Memminger, Johann Daniel Georg*: Württembergische Jahrbücher für vaterländische Geschichte, Geographie, Statistik und Topographie. Jahrgang 1834, Zweites Heft. Stuttgart und Tübingen 1835, S. 205-368.

Verfassungsgesetz vom 16. Juli 1906 (veröffentlicht im Regierungsblatt 1906, S. 161), <http://www.verfassungen.de/bw/wuerttemberg/verf1819-i.htm> (Zugriff: 21.02.2019).

Versammlung der Landstände (Hrsg.): Verhandlungen in der Versammlung der Landstände des Königreichs Württemberg, im Jahr 1815. Dreizehnte Abtheilung. Stuttgart 1815.

Vochezer, Joseph: Geschichte des fürstlichen Hauses Waldburg in Schwaben. Kempten 1888, Band 1.

Vollgraf, Carl Friedrich: Die deutschen Standesherrn. Ein historischpublicistischer Versuch. Giessen 1824.

Vollgraff, Karl: Die deutschen Standesherrn: ein Überblick über ihre Lage und Verhältnisse. Jena 1844.

Vollrath Hoffmann, Karl Friedrich (Bearbeiter): Deutschland und seine Bewohner. Ein Handbuch der Vaterlandskunde für alle Stände, erster Theil. Stuttgart 1834.

Wächter, Carl Georg: Quellen und Literatur des Württembergischen Privatrechts. Erste Abtheilung. Stuttgart 1839.

Wagner, Franz Blasius M.: Churpfalzbayerisch gelehrt-decisives universales Gesetz-Lexikon, oder allgemein von unterst- bis höchsten Amtsstufen diensam compendios entscheidender Rechtsschlüssel. Pappenheim 1800.

Weiske, Julius: Rechtslexikon für Juristen aller teutschen staaten enthaltend die gesamte Rechtswissenschaft, Band 1. Leipzig 1844.

Weysenhorn, Alexander/ Weysenhorn, Samuel: Gantrecht, Bericht, wie die Güter der Kirchen, Gottsheusern, Spitälern und anderen ehrwürdigen Heüßern, Versammlungen und auch der Gemeinden, Pflögkinder, Minderirigen, Schuldner und dero gleichen Güter im Fall der Noth mit freyer haylen Gannt verkaufft sollen und mügen werden. Ingolstadt 1566.

Wilberg, Max: Regenten-Tabellen, Eine Zusammenstellung der Herrscher von Ländern aller Erdteile bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts. Frankfurt (Oder) 1906.

Wildner, Ignaz: Das Fideikommiss-Recht nach dem Oest. allg. b. Gesetz-Buche und mehr als zweihundert darauf bezüglichen besonderen Anordnungen. Wien 1835.

Wirth, Johann Georg August: Die Geschichte der Deutschen. Zweiter Band. Zweite durchaus verbesserte Auflage. Stuttgart 1846.

Württembergische Kammer der Abgeordneten: Verhandlungen in der Kammer der Abgeordneten des Königreichs Württemberg in den Jahren 1823 und 1824. Achtzehntes Heft. Stuttgart 1824.

Württembergische Kammer der Abgeordneten: Verhandlungen der Württembergischen Kammer der Abgeordneten auf dem Landtage von 1848. Erster Band. Enthaltend: Protokolle I.-XXV. Stuttgart 1848.

Württembergisches Staats- und Regierungsblatt: Sammlung der Königlich-Württembergischen Geseze und Verordnungen abgedruckt aus dem Staats- und Regierungsblatt vom Jahr 1807. Stuttgart 1811.

Württembergisches Staats- und Regierungsblatt: Sammlung der Königlich-Württembergischen Geseze und Verordnungen abgedruckt aus dem Staats- und Regierungsblatt vom Jahr 1808. Stuttgart 1811.

Württembergisches Staats- und Regierungsblatt: Königlich Württembergisches Staats- und Regierungsblatt vom Jahr 1819. Stuttgart 1819.

Württembergisches Staats- und Regierungsblatt: Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg vom Jahr 1826. Stuttgart 1826.

Württembergisches Staats- und Regierungsblatt: Rechts-Erkenntnisse der Gerichtshöfe des Königreichs Württemberg vom Jahr 1827. Eine Beilage der des Regierungs-Blatts. Stuttgart 1827.

Württembergisches Staats- und Regierungsblatt: Das Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg im Auszuge. Eine Sammlung der in den Regierungs-Blättern des Königreichs Württemberg vom Jahre 1806 an enthaltenen, noch ganz oder theilweise gültigen Geseze, Verordnungen etc. mit erläuternden Anmerkungen und einem haupt-Register. Jahrgang 1818, Stuttgart 1840.

Württembergisches Staats- und Regierungsblatt: Das Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg im Auszuge. Eine Sammlung sämmtlicher in den Regierungs-Blättern des Königreichs Württemberg vom Jahre 1806 an enthaltenen, noch ganz oder theilweise gültigen Geseze, Verordnungen etc. mit erläuternden Anmerkungen und einem Haupt-Register. Zweiter Band, enthaltend die Jahrgänge 1817 bis 1824. Stuttgart 1841.

Wurzbach, Constantin von: Natorp, die Freiherren von. In: *Ders.* (Hrsg.): Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich. Band 20: Nabelak-Odelga. Wien 1869, S. 94.

Wurzbach, Constantin von: Waldstein, Ferdinand Ernst Graf. In: *Ders.* (Hrsg.): Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich. 52. Theil. Wien 1885, S. 231-234.

Wurzbach, Constantin von: Wartensleben, die Grafen von, Genealogie. In: *Ders.* (Hrsg.): Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich. Wien 1886, Band 56, S. 110-112.

Zedlitz-Neukirch, Leopold Freiherr von: Neues preussisches Adels-Lexicon: oder genealogische und diplomatische Nachrichten von den in der preussischen Monarchie ansässigen oder zu derselben in Beziehung stehenden fürstlichen, gräflichen, freiherrlichen und adeligen Häusern, mit der Angabe ihrer Abstammung, ihres Besitzthums, ihres Wappens und der aus ihnen hervorgegangenen Civil- und Militärpersonen, Helden, Gelehrten und Künstler. Erster Band, A-D, Leipzig 1836.

Zedlitz-Neukirch, Leopold Freiherr von: Neues preussisches Adels-Lexicon: oder genealogische und diplomatische Nachrichten von den in der preussischen Monarchie ansässigen oder zu derselben in Beziehung stehenden fürstlichen, gräflichen, freiherrlichen und adeligen Häusern, mit der Angabe ihrer Abstammung, ihres Besitzthums, ihres Wappens und der aus ihnen hervorgegangenen Civil- und Militärpersonen, Helden, Gelehrten und Künstler. Zweiter Band, E-H, Leipzig 1836.

Quellensammlungen

Paul, Ina Ulrike: Württemberg 1797-1816/19. Quellen und Studien zur Entstehung des modernen württembergischen Staates (=Quellen zu den Reformen in den Rheinbundstaaten, Bd. 7). München 2005, Band 1.

Ungedruckte Quellen Generallandesarchiv Karlsruhe

GeLA Karlsruhe, 38, Nr. 3701 („Adam Heinrich, Keller von Schleithem, als Kurator Karl Dietrichs von Gemmingen erlässt eine Zunfordnung für die Schuster, Bäcker und Metzger des Gemmingen'schen Gebiets: Steinegg, Neuhausen, Hamberg, Schellbronn und Hohenwart“, 1715).

GeLA Karlsruhe, 72, Nr. 2104 („Neuorganisation der Güter- und Vermögensverwaltung aller drei Linien der Familie von Adelsheim (Sennfeld, Oberschlösser Haus, Friedrich von Adelsheim'sches Haus)“, 1824-1831).

GeLA Karlsruhe, 72, Nr. 2108 („Errichtung eines Fideikommisses durch die Familie von Adelsheim“, 1825).

GeLA Karlsruhe, 72, Nr. 2129 („Aufnahme eines Darlehens in Höhe von 23 500 Gulden durch Adalbert, Eduard, Karl, Otto und Theodor von Adelsheim-Sennfeld“, 1831-1832).

GeLA Karlsruhe, 72, Nr. 2324, Nr. 2326, Nr. 2330, Nr. 2333, Nr. 2335, Nr. 2337, Nr. 2339, Nr. 2340, („Debitwesen und Konkurs des entmündigten Freiherrn Friedrich von und zu Adelsheim“, 1820-1826).

GeLA Karlsruhe, 72, Nr. 9958 („Konkurs des Friedrich von Adelsheim“, 1824-1832).

GeLA Karlsruhe, 72, Nr. 9959 („Schulden (25 000 Gulden, ursprünglich beim Domkapitel Speyer aufgenommen) von August Lambert, Karl Joseph und Friedrich Ernst von Adelsheim, Gebrüder und Vettern, bei der großherzoglichen Amortisationskasse“, 1825-1827).

GeLA Karlsruhe, 235, Nr. 16942 („Widmung des Kollegiatstifts in Baden-Baden an den Freiherrn von Schleithem“, 1802-1827).

GeLA Karlsruhe, 235, Nr. 18884 („Freiherrlich von Schleithem'schen Kapitalien“, 1793).

Hauptstaatsarchiv Stuttgart

HStA Stuttgart, A 211, Bü 356, fol 30-35 („Gantordnung vom 18.08.1793“).

HStA Stuttgart, A 211, Bü 356, fol 45-59 („Gantordnung vom 16.5.1793“).

HStA Stuttgart, A 211, Bü 356, fol. 68-72 („Durchführungsbestimmungen Liquidation – Versteigerungen – welche Güter bleiben“, 11. Februar 1805).

HStA Stuttgart, A 211, Bü 356, fol. 136-137 („Gantfall Martin Samwald“, 26. März 1801).

HStA Stuttgart, A 211, Bü 356, fol. 207-236 („Concept General Rescripts an sämtliche Herzogliche Ober- und Staats-Beamten, 14. April 1781“).

HStA Stuttgart, A 372 aL 954 („Quartal-Tabellen der jeweils anhängigen Zivil-, Kriminal- und Gantprozesse“, 1788-1805).

HStA Stuttgart, B 38 I, Bü 1306 („Differenzen der Gemeinde Nordstetten mit ihrer Herrschaft dem Baron Keller von Schleithem pto. diversorum gravaminum, insbesondere Steuern, Fronen, Taferngerechtsame und Judenaufnahme“ (1749-1752), darin:

HStA Stuttgart, B 38 I, Bü 1306, Nr. 18, Beil. A („Abt Romanus und der Prior des Klosters St. Blasien auf dem Schwarzwald, zugleich im Namen des Frauenklosters Berau, verkaufen dem Freih. Adam Heinrich Keller von Schleithem das adelige Schloß Nordstetten mit Zubehör, die Brandeckische Landgarbe, den Isenburgischen Wiesen-, Wasser- und Grundzins, den 4. Teil des Hofzehnten und als Kunkellehen einen Hof zu Kirchentellinsfurt um 3000 Reichsgulden“, 18.09.1687 (Abschrift vom 06. Oktober 1749)).

HStA Stuttgart, B 40, Bü 1616 („Gescheiterter Verkauf des Eigenguts und des Schlosses des Freiherrn Keller von Schleithem zu Nordstetten an Österreich“, 1769-1777).

HStA Stuttgart, B 40 Bü 1618 („Prozesse vor den Landrechten zu Konstanz bzw. Günzburg und dem Appellationsgericht zu Konstanz bzw. Wien in Sachen Schuldenwesen und drohender Konkurs des sich in Wien aufhaltenden Freiherrn Joseph Keller von Schleithem zu Nordstetten“, 1798-1800), darin:

HStA Stuttgart, B 40, Bü 1618, Blatt 3, Forderung, 26. August 1798.

HStA Stuttgart, B 40, Bü 1618, Blatt 7, Schreiben an das Oberamt Rottenburg, 23. August 1798.

HStA Stuttgart, B 40, Bü 1618, Blatt 9, Zusammenfassung von Schuldforderungen, 24. August 1798.

HStA Stuttgart, B 40, Bü 1618, Blatt 12, Schreiben, 27. August 1798.

HStA Stuttgart, B 40, Bü 1618, Blatt 13, Schreiben, 4. Juli 1799.

HStA Stuttgart, B 40, Bü 1618, Blatt 16, Schreiben, 04. August 1798.

HStA Stuttgart, B 40, Bü 1618, Blatt 22, Schreiben, 20. August 1798.

HStA Stuttgart, B 40, Bü 1618, Blatt 28, Aktennotiz, 09. Oktober 1798.

HStA Stuttgart, B 40, Bü 1618, Blatt 32, Schreiben, 23. Oktober 1798.

HStA Stuttgart, B 40, Bü 1618, Blatt 33, Schreiben, 23. Oktober 1798.

HStA Stuttgart, B 40, Bü 1618, Blatt 49, Schreiben, 18. November 1799.

HStA Stuttgart, B 40, Bü 1618, Blatt 50, Brief, 18. Januar 1899.

HStA Stuttgart, B 40, Bü 1618, Blatt 55, Schreiben, 21. Februar 1799.

HStA Stuttgart, B 40, Bü 1618, Blatt 56, Schreiben, 25. Februar 1799.

HStA Stuttgart, B 40, Bü 1618, Blatt 62, Schreiben, 02. März 1799.

HStA Stuttgart, B 40, Bü 1618, Blatt 70, Schreiben, 20. Juni 1799.

HStA Stuttgart, B 40, Bü 1618, Blatt 69, Schreiben, 20. Juni 1799.

HStA Stuttgart, B 40, Bü 1618, Blatt 66, Schreiben, 01. Juni 1799.

HStA Stuttgart, B 40, Bü 1618, Blatt 84, Schreiben, 09. November 1799.

HStA Stuttgart, B 40, Bü 1618, Blatt 94, Schreiben, 22. Februar 1800.

HStA Stuttgart, B 40, Bü 1618, Blatt 95, Schreiben, 18. März 1800.

HStA Stuttgart, B 40, Bü 1618, Blatt 108, Schreiben, 16. April 1800.

HStA Stuttgart, B 40, Bü 1618, Blatt 119, Schreiben, 22. August 1800.

HStA Stuttgart, B 40, Bü 1618, Blatt 120, Schreiben, 28. August 1800.

HStA Stuttgart, B 40, Bü 1618, Blatt 121, Schreiben, 28. August 1800.

HStA Stuttgart, B 40, Bü 1618, Blatt 123, Schreiben, 28. August 1800.

HStA Stuttgart, B 40, Bü 1618, Blatt 124, Schreiben, 04. September 1800.

HStA Stuttgart, B 40, Bü 1618, Blatt 125, Schreiben, 13. September 1800.

HStA Stuttgart, B 40, Bü 1618, Blatt 134, Schreiben, 18. Oktober 1800.

HStA Stuttgart, B 40, Bü 1618, Blatt 137, Schreiben, 30. Oktober 1800

HStA Stuttgart, B 88a, Bü 55 („Entwurf eines Statuts für die Körperschaften des ritterschaftlichen Adels, 24. Sept. 1823, angefertigt von Graf von Winzingerode“).

HStA Stuttgart, E 31, Bü 274 („General Organisations Manifest vom 17. März 1806 der königl. Staaten betr.“).
HStA Stuttgart, E 31, Bü 536 („Königl. General-Reskript, die Aufhebung aller Patrimonialgerichtsbarkeit im Königreich betreffend“, 10. Mai 1809).

HStA Stuttgart, E 31, Bü 1040 („Erläuterung der Königl. Verordnung, d.d. 22. April 1808, Adelige Fidei-Commissse betr.“, 26. April 1812).

HStA Stuttgart, E 40/11, Bü 106 (ohne Paginierung).

HStA Stuttgart, E 40/33, Bü 19, Dokument 1 („Königliche Verordnung, den persönlichen Adel gewisser Classen von Staatsdienern und der Ordens-Ritter betreffend, vom 6. Decbr. 1806, Abschrift (O. Dat.)“).

HStA Stuttgart, E 40/33, Bü 70 („Schulden des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst“, 1807-1818), darin:

HStA Stuttgart, E 40/33, Bü 70, Extractus protocolli, 29. August 1807.

HStA Stuttgart, E 40/33, Bü 70, Protokoll-Auszug, 07. Juli 1809.

HStA Stuttgart, E 40/33, Bü 134 („Schuldforderung des Grafen Karl Christian von Wartensleben gegen den Grafen von Leiningen-Neidenau“, 6. Juli bis 12. September 1806).

HStA Stuttgart, E 40/33, Bü 137 („Schuldenwesen des verstorbenen Geheimen Rats und Oberstküchenmeisters Graf Gottlieb von Ezdorf“, 1807-1815), darin:

HStA Stuttgart, E 40/33, Bü 137, fol. 1 („betr. Nachlassgericht des im Januar vorigen Jahres in Stuttgart verstorbenen Geheimen Raths und Oberst Küchenmeisters Grafen Gottlieb von Ezdorf“, 19. März 1807).

HStA Stuttgart, E 40/33, Bü 137, fol. 5 (Arbeitspapier, betr. von Ezdorf'scher Konkurs, 22. Juli 1807).

HStA Stuttgart, E 40/33, Bü 137, fol. 6 (Anschreiben, betr. von Ezdorf'scher Konkurs, 6. Juli 1807).

HStA Stuttgart, E 40/33, Bü 137, fol. 11 (Anschreiben, betr. von Ezdorf'scher Konkurs, 8. Januar 1808).

HStA Stuttgart, E 40/33, Bü 137, fol. 18 (Aktenvermerk, betr. von Ezdorf'scher Konkurs, 17. April 1810).

HStA Stuttgart, E 40/33, Bü 137, fol. 19 (Einlagenblatt, betr. von Ezdorf'scher Konkurs, 18. April 1814).

HStA Stuttgart, E 40/33, Bü 137 (Vorblatt, 1. Mai 1815).

HStA Stuttgart, E 40/33, Bü 137 (Vorblatt, 31. Juli 1815).

HStA Stuttgart, E 40/33, Bü 142, fol. 1 („Schuldenwesen des Barons von Schleithem, Abschrift“, 14. März 1806).

HStA Stuttgart, E 40/33, Bü 142, fol. 16 („Abschrift zur Schuldenlast Keller von Schleithem“, 11. Mai 1807).

HStA Stuttgart, E 40/33, Bü 408, Bl. 1 („Anzeige an Staatsminister v. Beroldingen“, 22. Januar 1825).

HStA Stuttgart, E 40/33, Bü 408, Bl. 28 + Beibl.

HStA Stuttgart, E 40/76, Bü 1008 („Grundsätze bei Verfolgung von Partikularkonkursen in Württemberg, Auskunft an Preußen“, 10. - 24. März 1827).

HStA Stuttgart, E 63/8, Bü 10 („Ansprüche auf die Deputatsrückstände des Komturs und Ratsgebietigers Freiherr Truchsess von Rheinfeldern durch seine Erben und Vergleich“, 1816-1820).

HStA Stuttgart, E 105, Bü 74 („Bestätigungsurkunde über die käufliche Erwerbung des Ritterguts Marcktlustenau, Cresberg und Tempelhof“ vom 23. Januar 1839).

HStA Stuttgart, E 146, Bü 596, Bl. 5718 („Gantanerkenntnis über Frh. Anton von Ulm-Werenwag vom Justizminister“, 13. Februar 1824).

HStA Stuttgart, E 146/2 Bü 1508, 1512-1513.

HStA Stuttgart, E 156 Bü 257 („Holtz, Freiherren vom. Gesuch der Erben des Geheimen Legationsrats von Pistorius um nachträgliche Aufnahme des ihnen von den Freiherren vom Holtz abgetretenen Ritterguts Bartholomä in die Adelsmatrikel“, 1844).

HStA Stuttgart, E 157/1, 2.02 („Familien des begüterten Erbadels“).

HStA Stuttgart, E 157/1, 2.03 („Familien des nicht begüterten Erbadels“).

HStA Stuttgart, E 157/1, Bü 7 („Personalmatrikel des standesherrlichen Adels“).

HStA Stuttgart, E 157/1, Bü 9 („Personalmatrikel des nicht begüterten Erbadels, Familien A-B“).

HStA Stuttgart, E 157/1, Bü 10 („Personalmatrikel des nicht begüterten Erbadels, Familien C-G“).

HStA Stuttgart, E 157/1, Bü 11 („Personalmatrikel des nicht begüterten Erbadels, Familien H-K“).

HStA Stuttgart, E 157/1, Bü 12 („Personalmatrikel des nicht begüterten Erbadels, Familien L-O“).

HStA Stuttgart, E 157/1, Bü 13 („Personalmatrikel des nicht begüterten Erbadels, Familien P-S“).

HStA Stuttgart, E 157/1, Bü 14 („Personalmatrikel des nicht begüterten Erbadels, Familien T-Z“).

HStA Stuttgart, E 157/1, Bü 16 („Personalmatrikel des ritterschaftlichen Adels, Familien A-G“).

HStA Stuttgart, E 157/1, Bü 17 („Personalmatrikel des ritterschaftlichen Adels, Familien G-R“).

HStA Stuttgart, E 157/1, Bü 18 („Personalmatrikel des ritterschaftlichen Adels, Familien R-Z“).

HStA Stuttgart, E 157/1, Bü 443 („Blomberg, Freiherren von. Gesuch des Freiherrn August von Blomberg um Aufnahme in die Adelsmatrikel“, 1833-1834).

HStA Stuttgart, E 157/1, Bü 551 („Keller von Schlaitheim, Freiherren. Aufnahme in die Adelsmatrikel“, 1818-1835).

HStA Stuttgart, E 157/1, Bü 715, fol. 18.

HStA Stuttgart, E 157/1 Bü 756 („Bartholomä, Rittergut (exmatrikuliert). Kauf des Ritterguts Bartholomä durch die Erben des Geheimen Legationsrats von Pistorius aus der Debitmasse der Freiherren vom Holtz und nachträgliche Immatrikulierung“, 1839-1845).

HStA Stuttgart, E 157/1, Bü 809, Bl. 96 („Akttenotiz betr. des Fortbestandes des Rittergutes Werrenwag-Kolbingen“, 19. August 1862).

HStA Stuttgart, E 301, Bü 688, fol. 1 („Civil-Senat des Jaxt-Kreises. It Titel: Vorzugsrecht der Fürsten von Hohenlohe-Bartenstein in Gantungen rücksichtlich der rückständigen Gefälle, 11. Januar 1825“).

HStA Stuttgart, E 302, Bü 187 („Vorzugsrechte bei Konkursen betr. die in Notzeiten aufgenommenen Darlehen für Lebensunterhalt und Felderbestellung und in Bezug auf Apothekerforderungen“), darin:

HStA Stuttgart, E 302, Bü 187, fol. 1 („Gant-Bevorzugung in der Not Bl- 9, Auszug aus dem Protokolle des königlichen geheimen Raths d.d. 31. März 1817“).

HStA Stuttgart, E 302, Bü 187, fol. 2 („Vorzugsrechte bei Konkursen in Bezug auf Apothekerforderungen“).

HStA Stuttgart, E 302, Bü 198, fol. 15-18.

HStA Stuttgart, E 302, Bü 204, fol. 10 („Memorandum zum Gantwesen“, 1846).

HStA A Stuttgart, E 302, Bü 824, fol. 10 („Gant-Prozeß Bericht vom 15.12.1817 Stadt-Gericht Stuttgart“).

HStA Stuttgart, J 53/1 Bü 12 („Besetzung der Konsulentenstelle beim Ritterkanton Kocher nach dem Tod des Christian Ehrenfried Klotz“, 1781).

HStA Stuttgart, L6, Bü 1293, Nr. 1714.5.29 („Petition von Herzog Eberhard Ludwig an den Landtag wegen der vielen Gantungen“, 29. Mai 1714).

Staatsarchiv Ludwigsburg

StA Ludwigsburg, B 242, Bü 85 („Ansprüche des Ratsgebietigers und Komturs Freiherrn von Hetttersdorf zu Breslau auf sein komturliches Deputat von jährlich 6.000 Gulden“, 1789-1807, 1813-1814).

StA Ludwigsburg, B 242, Bü 86 („Ansprüche der verw. Freifrau Franziska von Truchseß zu Würzburg auf die ihr durch Erbfall und Schenkung zugefallenen Deputatenrückstände des verstorbenen Komturs Wilhelm Baptist Freiherrn von Truchseß“, 1812-1815).

StA Ludwigsburg, B 583, Bü 536 („Streitigkeiten zwischen dem Adelsheimischen Kondominat (vertreten durch v. Stetten, v. Ellrichshausen und v. Gemmingen als Vormünder) und den Gebrüdern C. und E. v. Adelsheim-Wachbach über das Jagdrecht in gemeinschaftlichen Besitzungen“, 1764).

StA Ludwigsburg, B 583, Bü 554 („Üble Aufführung des Leutnants Ferdinand v. Adelsheim zu Wachbach und sein Gesuch um eigene Verwaltung seines Gutsanteils an Wachbach“, 1783-1789).

StA Ludwigsburg, B 583, Bü 555 („Schuldenliquidation des holländischen Hauptmanns Ferdinand v. Adelsheim zu Wachbach und Verwaltung seiner Güter durch den Kanton Odenwald in kaiserlichem Auftrag“, 1787-1807).

StA Ludwigsburg, B 583, Bü 556 („Schuldenliquidation des holländischen Hauptmanns Ferdinand v. Adelsheim zu Wachbach und Verwaltung seiner Güter durch den Kanton Odenwald in kaiserlichem Auftrag“, 1787-1807).

StA Ludwigsburg, B 583, Bü 557 („Schuldenliquidation des holländischen Hauptmanns Ferdinand v. Adelsheim zu Wachbach und Verwaltung seiner Güter durch den Kanton Odenwald in kaiserlichem Auftrag“, 1787-1807).

StA Ludwigsburg, B 583, Bü 558 („Schuldenliquidation des holländischen Hauptmanns Ferdinand v. Adelsheim zu Wachbach und Verwaltung seiner Güter durch den Kanton Odenwald in kaiserlichem Auftrag“, 1787-1807).

StA Ludwigsburg, B 583, Bü 559 („Forderungen der einzelnen Gläubiger des Ferdinand v. Adelsheim“).

StA Ludwigsburg, B 583, Bü 560 („Forderungen der einzelnen Gläubiger des Ferdinand v. Adelsheim“).

StA Ludwigsburg, D 7 I, Bü 292 („Streitsache gegen den Johanniterorden wegen der Verlassenschafts- und Konkursache des verstorbenen Johanniter-Komturs Franz Konrad Freiherr von Truchseß“, 1803-1805).

StA Ludwigsburg, D 7 I, Bü 306 („Beschwerde des Oberlandesregierungsadvokaten Johann Jakob Triebelhorn gegen das Stadtoberamt Rottweil wegen Verweigerung der Akteneinsicht in der Rechtssache Kaspar Mauch gegen Martin Maier, beide zu Dunningen“, 1804).

StA Ludwigsburg, D 7 I, Bü 311 („Beschwerde des Komturs Franz Konrad Freiherr von Truchseß des Malteserordens zu Rottweil gegen den Landsteuereinnahmer zu Rottweil wegen ausstehender Fruchtgülden“, 1804).

StA Ludwigsburg, D 41, Bü 1212 („Vorzugsrechte der mediatisierten Gutsherren in Rücksicht ihrer grundherrlichen Einkünfte in Gantungen“, 1812-1813).

StA Ludwigsburg, D 49b, Bü 211 („Verpflichtung des Grafen von Schaesberg-Tannheim als Kurator der verwitweten Gräfin Truchsess-Waldburg“ 1807).

StA Ludwigsburg, D 69, Bü 15 (Debitsache der Freiherren vom Holtz zu Alfdorf, Oberamt Welzheim, 1812-1818), darin:

StA Ludwigsburg, D 69, Bü 15, Urteil vom 19. April 1804, Bayreuth.

StA Ludwigsburg, D 69, Bü 15, Urteilsabschrift, 17. Januar 1807.

StA Ludwigsburg, D 69, Bü 15, Aufzählung, 1811.

StA Ludwigsburg, D 69, Bü 15, Rechtsvergleich, 8. Juli 1812.

StA Ludwigsburg, D 69, Bü 15, Brief des Freiherrn vom Holtz an das Oberjustizkollegium, 30. März 1813.

StA Ludwigsburg, D 69, Bü 16 („Debitsache der Freiherren vom Holtz zu Alfdorf, Oberamt Welzheim, 1812-1818“).

StA Ludwigsburg, D 69, Bü 23 („Appellationssache des königlichen Finanz-Departements, Liquidantin, Appellantin gegen die Konkursmasse (Liquidatin, Appellatin) des Jakob Frh. Truchsess von Waldburg in Rottweil, Kommandeur des Johanniterordens, verstorben am 5. Mai 1804, wegen Forderungen der königlichen Sektion der Krondomänen“, 1806-1817), darin:

StA Ludwigsburg, D 69, Bü 23, Bericht, 03. Juni 1812.

StA Ludwigsburg, D 69, Bü 23, Einlageblatt, 28. Juni 1812.

StA Ludwigsburg, D 69, Bü 23, Schreiben, 22. September 1812.

StA Ludwigsburg, D 69, Bü 23, Schreiben, 19. Oktober 1812.

StA Ludwigsburg, D 69, Bü 23, Schreiben, 17. November 1812.

StA Ludwigsburg, D 69, Bü 23, Aktennotiz, 17. November 1812.

StA Ludwigsburg, D 69, Bü 23, Aktennotiz, 12. Dezember 1812.

StA Ludwigsburg, D 69, Bü 23, Schreiben, 17. Juli 1813.

StA Ludwigsburg, D 69, Bü 23, Bericht, 09. Oktober 1813.

StA Ludwigsburg, D 69, Bü 23, Rechtstraktat, 09.10.1813.

StA Ludwigsburg, D 69, Bü 23, Schreiben, 15.10.1813.

StA Ludwigsburg, D 69, Bü 23a („Appellationssache des königlichen Finanz-Departements, Liquidantin, Appellantin gegen die Konkursmasse (Liquidatin, Appellatin) des Jakob Frh. Truchsess von Waldburg in Rottweil, Kommandeur des Johanniterordens, verstorben am 5. Mai 1804, wegen Forderungen der königlichen Sektion der Krondomänen“, 1806-1817), darin:

StA Ludwigsburg, D 69, Bü 23a, Schreiben, 09. Juli 1810.

StA Ludwigsburg, D 69, Bü 23a, Aktennotiz, 01. November 1811.

StA Ludwigsburg, D 69, Bü 23a, Einladungsschreiben zur Gläubigerversammlung vom 23. Dezember 1811.

StA Ludwigsburg, D 69, Bü 24 („Appellationssache des königlichen Finanz-Departements, Liquidantin, Appellantin gegen die Konkursmasse (Liquidatin, Appellatin) des Jakob Frh. Truchsess von Waldburg in Rottweil, Kommandeur des Johanniterordens, verstorben am 5. Mai 1804, wegen Forderungen der königlichen Sektion der Krondomänen“, 1806-1817), darin:

StA Ludwigsburg, D 69, Bü 24, Inventarliste, 1. Mai 1805.

StA Ludwigsburg, D 69, Bü 24, Bericht, 15. März 1813.

StA Ludwigsburg, D 69, Bü 24, Nr. 2741, Schreiben des Hofgerichts in Meersburg/ Baden, 21. Juni 1815

StA Ludwigsburg, D 69, Bü 32 („Debitsache des Freiherrn Joseph Keller von Schleithem zu Nordstetten“, 1807-1814), darin:

StA Ludwigsburg, D 69, Bü 32, Blatt 33, Schreiben, 26. August 1807.

StA Ludwigsburg, D 69, Bü 32, Blatt 50, Schreiben, 18. Oktober 1807.

StA Ludwigsburg, D 69, Bü 32, Blatt 71, Schreiben, 01. März 1808.

StA Ludwigsburg, D 69, Bü 32, Blatt 89, Schreiben, 13. Mai 1808.

StA Ludwigsburg, D 69, Bü 32, Blatt 252, Schreiben, 05. Dezember 1811.

StA Ludwigsburg, D 69, Bü 32, Blatt 341, Schreiben, 17. Dezember 1812.

StA Ludwigsburg, D 69, Bü 32, Blatt 370, Schreiben, 22. Oktober 1813.

StA Ludwigsburg, D 69, Bü 34 („Forderung des Grafen Nikolaus von Portia (Kl., Liquidanten) gegen die von Schleithemsche Konkursmasse (Bekl., Liquidatin) wegen Erstattung eines Kaufschillingsteils nebst Zinsen und Entschädigungen sowie Gegenäußerung des Prokurators Hofrat Hesler als Kontradiktor, Liquidaten, gegen den Grafen von Portia, Liquidanten“, 1807-1816), darin:

StA Ludwigsburg, D 69, Bü 34, fol. 1, Schreiben, 19. Juli 1804.

StA Ludwigsburg, D 69, Bü 34, fol. FF, Aktennotiz, 18. Oktober 1814.

StA Ludwigsburg, D 69, Bü 35 („Konkursgläubiger der Debitsache Keller von Schleithem zu Nordstetten“, 1807-1816), darin:

StA Ludwigsburg, D 69, Bü 35, Blatt 3, Schreiben, 03. April 1798.

StA Ludwigsburg, D 69, Bü 35, Blatt 3, Anlage C, beglaubigte Abschrift, 20. August 1795.

StA Ludwigsburg, D 69, Bü 35, Blatt 15, Schreiben, 18. April 1814.

StA Ludwigsburg, D 69, Bü 36 („Konkursgläubiger der Debitsache Keller von Schleithem zu Nordstetten“, 1807-1814), darin:

StA Ludwigsburg, D 69, Bü 36, fol. 8, Schreiben, 08. Mai 1807.

StA Ludwigsburg, D 69, Bü 36, fol. 9, „Abschrift des Actum Kaufbeuren, Freytag den 31. July 1807“.

StA Ludwigsburg, D 69, Bü 36, fol. 14, Schreiben des bayerischen Appellationsgerichtes, 15. Juli 1814.

StA Ludwigsburg, D 69, Bü 37 („Appellation des Klägers in der Rechtssache: Prokurator Dr. Schott, als Syndikus des Kollegiatstifts zu Baden (Liquidant, Appellant) Inhaber einer Forderung über 10.000 fl, gegen den Kurator der freiherrlich von schleitheimschen Debitmasse (Liquidat, Appellat) puncto Lokation im Gantverfahren gegen ein Urteil der vormaligen vö. Landrechte in Freiburg“, 1793-1827), begl. Copie aus Rottenburg, 14. August 1793).

StA Ludwigsburg, D 69, Bü 38 („Forderungen der Gläubiger an die freiherrlich von Schleitheimschen Debitmasse“, 1807-1827), darin:

StA Ludwigsburg, D 69, Bü 38, Blatt 2, Vollmacht, 05. September 1827.

StA Ludwigsburg, D 69, Bü 38, Blatt 3, Prozessvollmacht und Auflistung, 29. Juli 1807.

StA Ludwigsburg, D 69, Bü 38, Blatt 4, Schreiben, 02. April 1808.

StA Ludwigsburg, D 69, Bü 40 („Debitsache des Freiherrn Keller von Schleithem zu Nordstetten“, 1811-1812), darin:

StA Ludwigsburg, D 69, Bü 40, fol. 2, Schreiben, 10. Januar 1807.

StA Ludwigsburg, D 69, Bü 40, fol. 12, Schreiben, 01. Oktober 1800.

StA Ludwigsburg, D 69, Bü 41 („Debitsache des Freiherrn Keller von Schleithem zu Nordstetten“, 1807-1817).

StA Ludwigsburg, D 69, Bü 42 („Debitsache des Freiherrn Keller von Schleithem zu Nordstetten“, 1806-1827).

StA Ludwigsburg, D 69, Bü 43 („Debitsache des Freiherrn Keller von Schleithem zu Nordstetten“, 1806-1814).

StA Ludwigsburg, D 69, Bü 44 („Debitsache des Freiherrn Keller von Schleithem zu Nordstetten“, 1808).

StA Ludwigsburg, D 69, Bü 45 („Debitsache des Freiherrn Keller von Schleithem zu Nordstetten“, 1807-1821).

StA Ludwigsburg, D 69, Bü 47 („Debitsache des Freiherrn Keller von Schleithem zu Nordstetten“, 1807-1827).

StA Ludwigsburg, D 69, Bü 46 („Debitsache des Freiherrn Keller von Schleithem zu Nordstetten“, 1807).

StA Ludwigsburg, D 69, Bü 49 („Debitsache des Freiherrn Keller von Schleithem zu Nordstetten“, 1807).

StA Ludwigsburg, D 69, Bü 50 („Debitsache des Freiherrn Keller von Schleithem zu Nordstetten“, 1807-1808).

StA Ludwigsburg, D 69, Bü 51 („Debitsache des Freiherrn Keller von Schleithem zu Nordstetten“, 1806-1811).

StA Ludwigsburg, D 69, Bü 60 („Akten des Oberjustizkollegiums in der Debitsache des Freiherrn Karl Friedrich von Adelsheim zu Wachbach betr. die Forderungen der Gebrüder von Reck zu Venedig und Memmingen gegen Karl von Adelsheim“, 1808-1814).

StA Ludwigsburg, D 69, Bü 61 („Teilung des Rittergutes Wachbach zwischen dem hochverschuldeten Karl Friedrich von Adelsheim und der Vormundschaft seines Veters Ferdinand von Adelsheim“, 1810-1813).

StA Ludwigsburg, D 69, Bü 255 („Kuratel-Rechnung über das Vermögen des in doppelten Konkurs geratenen Sigismund Grafen von Etdorf, vormaligen Dom- bzw. Stiftskapitularen und Oberstküchenmeisters zu Ellwangen“, 1808-1817).

StA Ludwigsburg, D 69, Bü 256 („Kuratel-Rechnung über das Vermögen des in doppelten Konkurs geratenen Sigismund Grafen von Etdorf, vormaligen Dom- bzw. Stiftskapitularen und Oberstküchenmeisters zu Ellwangen“, 1808-1817).

StA Ludwigsburg, D69, Bü 385 („Konkurs des Sigismund Grafen von Etdorf, vormaligen Dom- bzw. Stiftskapitularen und Oberstküchenmeisters zu Ellwangen“, 1803-1819).

StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386 („Konkurs des Sigismund Grafen von Etdorf, vormaligen Dom- bzw. Stiftskapitularen und Oberstküchenmeisters zu Ellwangen“, 1805-1818), darin (teils ohne Paginierung):

StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Brief von Sigismund von Etdorf, ohne Datum).

StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Urkunde, betreff. Probende-Übertragung an Sigismund von Etdorf, 16. Februar 1801.

StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Darstellung Vermögenswerte von Etdorf durch Tutillarrath Rapp, ohne Datum.

StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, betr. Konkursverfahren Gottlieb Graf von Etdorf, Rectifikation vom 6. Februar 1806.

StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Urteil des Wechselgerichts betr. eine Schuld es Konditors Autenrieth gegen Etdorf-sche Debitverwaltung über 200g, 14. Januar 1807.

StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, betr. Konkursverfahren Gottlieb Graf von Etdorf, Rechnung Hofmaler Steinkopf, 16. März 1807.

StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Fasc. II.

StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Fasc. III, betr. Konkursverfahren Gottlieb Graf von Etdorf, Testament des Gottlieb Graf von Etdorf.

StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Fasc. VIII, betr. Konkursverfahren Gottlieb Graf von Etdorf, Quittungen für erbrachte Handwerker-Leistungen von 1805-07 aus der Casse des Gottlieb Graf von Etdorf.

StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Fasc. 1, betr. Konkursverfahren Gottlieb Graf von Etdorf, Rechnung des Bortenmacher Peter Trasch über 109,35g.

StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Fasc. 2, betr. Konkursverfahren Gottlieb Graf von Etdorf, Forderung des Johann Jacob Güler, Schumacher über 52g.

StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Fasc. 3, betr. Konkursverfahren Gottlieb Graf von Etdorf, Anlage Prozeßvollmacht vom 10. August 1817.

StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Fasc. 4, betr. Konkursverfahren Gottlieb Graf von Etdorf, Urteil Stadtgericht Stuttgart, 8. November 1805.

StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Fasc. 5, betr. Konkursverfahren Gottlieb Graf von Etdorf, betr. Forderung über 87,24g an Königswirth allhier für gelieferte Verpflegung vom 28. Dezember 1805 bis zu Tode.

StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Fasc. 6, betr. Konkursverfahren Gottlieb Graf von Etdorf, Rechnung des Hof-Putzmachers Christian Friedrich Kinzelbach vom 9. Juni 1805 über 62,53g.

StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Fasc. 8, betr. Konkursverfahren Gottlieb Graf von Etdorf, Forderung von Leibschnneider Fischer über 82,23g.

StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, betr. Konkursverfahren Gottlieb Graf von Etdorf, Forderung des Advokaten Niederhofer über 60,41g für kumulative Leistungen von Juni 1804 bis November 1806.

StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Fasc 10, betr. Konkursverfahren Gottlieb Graf von Etdorf, Forderung des Wundarztes Gottlieb Schenk über 10,48g.

StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Fasc 11, betr. Konkursverfahren Gottlieb Graf von Etdorf, Forderung des Reg.-Rat Eisenloher über 50,22g.

StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Fasc 12, betr. Konkursverfahren Gottlieb Graf von Etdorf, Forderung des Schreinermeister Stübner über 200g für Wechsel vom 10. Juli 1805.

- StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Fasc 13, betr. Konkursverfahren Gottlieb Graf von Etdorf, Forderung des Johann Christian Heller, Oberpostdirektion, Forderung 7g.
- StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Fasc 14, betr. Konkursverfahren Gottlieb Graf von Etdorf, Forderung des Schlossermeister Terz über 24g.
- StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Fasc 15, betr. Konkursverfahren Gottlieb Graf von Etdorf, Forderung des Schneidermeister Rapp über 110g vom 25. August 1805.
- StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Protokoll 153, betr. Ehevertrag zwischen Fräulein Elisabetha Freyfräulein von Perglas und Gottlieb Graf von Etdorf, Abschrift vom 17. Hornung [=Februar] 1794.
- StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Protokoll 22, betr. Konkursverfahren Gottlieb Graf von Etdorf, 1805.
- StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Protokoll 30, betr. Konkursverfahren Gottlieb Graf von Etdorf, 1805.
- StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Protokoll 49, betr. Konkursverfahren Gottlieb Graf von Etdorf, 1805.
- StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Protokoll 57, betr. Konkursverfahren Gottlieb Graf von Etdorf, 1805.
- StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Protokoll 64, betr. Konkursverfahren Gottlieb Graf von Etdorf, 1805.
- StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Protokoll 153, betr. Konkursverfahren Gottlieb Graf von Etdorf, 26. März 1806.
- StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Protokoll 225, betr. Konkursverfahren Gottlieb Graf von Etdorf, 11. März 1807.
- StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Protokoll 363, betr. Konkursverfahren Gottlieb Graf von Etdorf, 6. Mai 1807.
- StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Protokoll 521, betr. Konkursverfahren Gottlieb Graf von Etdorf, 18. August 1806.
- StA Ludwigsburg, D 69, Bü 386, Protokoll 657, betr. Konkursverfahren Gottlieb Graf von Etdorf, Verzichtserklärung des Josph Graf von Etdorf, 10. Oktober 1806.
- StA Ludwigsburg, D 69, Bü 387 („Konkurs des Sigismund Grafen von Etdorf, vormaligen Dom- bzw. Stiftskapitularen und Oberstküchenmeisters zu Ellwangen“).
- StA Ludwigsburg, E 338, Bü 280 („Holtz: Vormundschaftsbestellung für Emma vom Holtz und Maximilian Gottfried Friedrich, Sohn des Frh. Wilhelm vom Holtz“, 1835).
- StA Ludwigsburg, E 338, Bü 1001 („Holtz: Schuldensache der Freiherrn vom Holtz zu Alldorf, Teil I“).
- StA Ludwigsburg, E 338, Bü 1002 („Holtz: Schuldensache der Freiherren vom Holtz zu Alldorf, II. Teil, 1825-1849“).
- StA Ludwigsburg, F 281 I Z 150 („Rechtssache des F.B.F. Heugle, Kaufmann in Stuttgart gegen Moses Götsch, Hoffaktor in Ludwigsburg wegen Wechselregress“, 1810).
- StA Ludwigsburg, F 281 I Z 290 („Rechtssache des Karl Weizel, Bijoutier in Göppingen gegen Erben des verstorbenen Hoffaktors Moses Götsch wegen Warenforderung“, 1814-1818).

Staatsarchiv Sigmaringen

StA Sigmaringen, FAS DS 27 T 1 R 75,525 („Neckarhausen: Karl Heinrich [Keller] von Schleithem (Schlaitheim), Herr zu Neckarhausen, verkauft dem Anton Umbrecht, seinem Untertanen, ein Häuschen und ein Gärtchen zu Neckarhausen um 100 Gulden; Original“, 1735).

StA Sigmaringen, FAS DS 27 T 1 R 151,95 („Neckarhausen: Karl Heinrich Freiherr Keller von Schleithem (Schlaitheim) verkauft dem Freiherrn von Schütz sein Rittergut Neckarhausen um 28.000 fl.; Original“, 1737).

Sonstige Archive

BayHStA, Fürstentum Regensburg Landesdirektorium 459: Kompetenz des sich in Regensburg aufhaltenden vormaligen Ellwangischen Domkapitulars Graf Sigmund von Etdorf (1809).

LaHA Sachsen-Anhalt, Abteilung Magdeburg (nachfolgend: LHASA, MD), H 9-8, A I Nr. 245 Bl. 11-19.

Sächsisches Staatsarchiv, 11326 Kriegsgerichte der Infanterieformationen bis 1867, Nr. 1797 („Ediktalprozess gegen die noch nicht zurückgekehrten Deserteure des Regiments“).

StA Landshut, Hofgericht Straubing A 335 („Gandolph Graf v. Etdorf und Cons. gegen Gottlieb Graf v. Etdorf auf Dornwang wegen Forderung“, 1804).

StA Landshut, Schlossarchiv Berg A 255 („Nachlass des Gottlieb Graf von Etdorf“, 1806-1807).

Literaturverzeichnis

Ackermann, Jürgen: Verschuldung, Reichsdebitverwaltung, Mediatisierung. Eine Studie zu den Finanzproblemen der mindermächtigen Stände im Alten Reich: Das Beispiel der Grafschaft Ysenburg-Büdingen 1687-1806. Marburg 2002.

Ackermann, Jürgen: Reichsdebitverwaltung für die Freiherren Forstmeister von Gelnhausen. In: Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte (ZHG) 109 (2004), S. 95-113.

Aerni, René: Ein Öhninger Gantprozess im 16. Jahrhundert – ein Urteilsbrief aus dem Jahre 1558 (Jahrbücher des Hegau-Geschichtsvereins Bd. 29/30). Singen 1973, S. 129-148.

Amend-Traut, Anja/ Battenberg, Friedrich/ Cordes, Albrecht/ Czeguhn, Ignacio/ Oestmann, Peter/ Sellert, Wolfgang (Hrsg.): Prozeßakten als Quelle. Neue Ansätze zur Erforschung der Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich (= Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 37). Köln, Weimar, Wien 2001.

Amend-Traut, Anja: Zivilverfahren vor dem Reichskammergericht. Rückblick und Perspektiven. In: *Battenberg, Friedrich/ Schildt, Bernd* (Hrsg.): Das Reichskammergericht im Spiegel seiner Prozessakten. Bilanz und Perspektiven der Forschung (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 57). Köln, Weimar, Wien 2010, S. 125-156.

Andermann, Kurt: Kollegiatstift Baden-Baden – Geschichte. In: *Landesarchiv Baden-Württemberg* (Hrsg.): Klöster in Baden-Württemberg. Stuttgart o.J. URL: <https://www.kloester-bw.de/kloestertexte.php?kreis=&bistum=&alle=&ungeteilt=&art=&orden=&orte=&buchstabe=&nr=252&thema=Geschichte> (Zugriff: 21.05.2019).

Angelow, Jürgen: Der Deutsche Bund. Darmstadt 2003.

Asch, Ronald G.: Der Adel als Herrschaftsstand zwischen Dreißigjährigem Krieg und Französischer Revolution. In: *Düselder, Heike* (Hrsg.): Adel auf dem Lande. Kultur und Herrschaft des Adels zwischen Weser und Ems, 16. bis 18. Jahrhundert. Cloppenburg 2004, S. 277-301.

Asch, Ronald G.: Zwischen defensiver Legitimation und kultureller Hegemonie: Strategien adliger Selbstbehauptung in der frühen Neuzeit. In: *zeitenblicke* 4 (2005), 2, [2005-06-28]. URL: http://www.zeitenblicke.de/2005/2/Asch/index_html (Zugriff: 09.02.2019).

Asch, Ronald G.: Einführung: Adel in der Neuzeit. In: *Geschichte und Gesellschaft* 33 (2007), Nr. 3, S. 317-325.

Asch, Ronald G.: Adel in der Frühen Neuzeit. Köln, Weimar, Wien 2008.

Back, Nikolaus: Dorf und Revolution. Die Ereignisse von 1848/49 im ländlichen Württemberg (= Schriften zur Südwestdeutschen Landeskunde, 70). Ostfildern 2010.

Balke, Friedrich: Review: Regierungsmacht bei Foucault. In: *Philosophische Rundschau* 53 (2006), Nr. 4, S. 267-288.

Barbeck, Hogo: Geschichte der Juden in Nürnberg und Fürth. Nürnberg 1878.

Battenberg, Friedrich: Die Wormser Kammergerichtsordnung und die Neukonstituierung der königlichen Justiz in Frankfurt 1495. Zur Reform des Königlichen Kammergerichts. In: *Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde* 64 (2006), S. 51-83.

Bauder, Karl: Otto Trucheß von Waldburg. In: *Blätter für württembergische Kirchengeschichte* (1916), S. 1-9.

Bauer, Franz J.: Das „lange“ 19. Jahrhundert (1789-1917). Profil einer Epoche. Stuttgart 2004.

Bauer, Peter M.: Der Insolvenzplan. Untersuchungen zur Rechtsnatur anhand der geschichtlichen Entwicklung (= Augsburger Schriften zur Rechtsgeschichte, 18). Münster 2009.

Baumann, Anette: Die Gesellschaft der Frühen Neuzeit im Spiegel der Reichskammergerichtsprozesse: eine sozialgeschichtliche Untersuchung zum 17. und 18. Jahrhundert (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 36). Köln, Weimar, Wien 2001.

Baumann, Anette/ Jendorff, Alexander: Einleitung: Adelskultur(en) und Rechtskultur(en) in der Frühen Neuzeit als Problemzusammenhang. In: *Dies.* (Hrsg.): Adel, Recht und Gerichtsbarkeit im frühneuzeitlichen Europa. München 2014, S. 9-32.

- Bayer, Erich/ Wende, Frank*: Wörterbuch zur Geschichte. Begriffe und Fachausdrücke. Stuttgart 1995, 5. Auflage.
- Bayerische Akademie der Wissenschaften*: Datenbank ‚Verstorbene Mitglieder‘. URL: <https://badw.de/gelehrtengemeinschaft/verstorbene.html> (Zugriff: 19.06.2019).
- Bayly, Christopher A.*: Die Geburt der modernen Welt. Eine Globalgeschichte 1780-1914. Frankfurt am Main 2006, S. 521-531.
- Beck, Rudolf*: "...als unschuldiges Staatsopfer hingeschlachtet..." Die Mediatisierung des Hauses Waldburg. In: *Hengerer, Mark/ Kuhn, Elmar L.* (Hrsg.): Adel im Wandel. Oberschwaben von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart. Band 1, Sigmaringen 2006, S. 265-286.
- Beetham, David*: The Legitimation of Power. Basingstoke 1991.
- Behringer, Wolfgang*: Tambora und das Jahr ohne Sommer. Wie ein Vulkan die Welt in die Krise stürzte. München 2015.
- Bendel, Klaus*: Funktionale Differenzierung und gesellschaftliche Rationalität. Zu Niklas Luhmanns Konzeption des Verhältnisses von Selbstreferenz und Koordination in modernen Gesellschaften. In: Zeitschrift für Soziologie 22 (1993), Heft 4, S. 261-278.
- Berdahl, Robert M.*: Preußischer Adel: Paternalismus als Herrschaftssystem. In: Geschichte und Gesellschaft Sonderheft 6 (1980), S. 123-145.
- Berdahl, Robert M.*: Junker and Burgher: Conflicts over the purchase of Rittergüter in the early nineteenth century. In: *Vierhaus, Rudolf* (Hrsg.): Mentalitäten und Lebensverhältnisse: Beispiele aus d. Sozialgeschichte d. Neuzeit; Rudolf Vierhaus zum 60. Geburtstag. Göttingen 1982, S. 160-172.
- Berghoff, Hartmut*: Adel und Industriekapitalismus im Deutschen Kaiserreich. Abstoßungskräfte und Annäherungstendenzen zweier Lebenswelten, in: *Reif, Heinz* (Hrsg.): Adel und Bürgertum in Deutschland I: Entwicklungslinien und Wendepunkte im 19. Jahrhundert. 2., unveränderte Auflage. Berlin 2008, S. 233-272.
- Bernhard, Stefan*: Netzwerkanalyse und Feldtheorie – Grundriss einer Integration im Rahmen von Bourdieus Sozialtheorie. In: *Stegbauer, Christian* (Hrsg.): Netzwerkanalyse und Netzwerktheorie. Ein neues Paradigma in den Sozialwissenschaften. Wiesbaden 2008, S. 121-130.
- Bettelheim, Anton*: Auerbach, Berthold. In: Allgemeine Deutsche Biographie (ADB) 47 (1903), S. 412-419.
- Beuke, Arnold*: Werbung und Warnung. Australien als Ziel deutscher Auswanderer im 19. Jahrhundert (= German-Australian Studies, Bd.14). Bern 1999.
- Beusch, Carl Heiner*: Adlige Standespolitik im Vormärz: Johann Wilhelm Graf von Mirbach-Harff (1784-1849) (= Historia profana et ecclesiastica. Geschichte und Kirchengeschichte zwischen Mittelalter und Moderne, Band 3). Münster 2001.
- Bieberstein, Johannes Rogalla von*: Adels Herrschaft und Adelskultur in Deutschland. Limburg a. d. Lahn 1998.
- Birnbaum, Sabrina*: Konkursrecht der frühen Augsburger Neuzeit mit seinen gemeinrechtlichen Einflüssen (= Augsburger Schriften zur Rechtsgeschichte, Bd. 24). Berlin 2014.
- Birr, Christiane*: Konflikt und Strafgericht: der Ausbau der Zentgerichtsbarkeit der Würzburger Fürstbischöfe zu Beginn der Frühen Neuzeit (= Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas. Fallstudien, Bd. 5). Köln, Weimar, Wien 2002.
- Bischof, Franz Xaver*: Das Ende des Bistums Konstanz: Hochstift und Bistum Konstanz im Spannungsfeld von Säkularisation und Suppression (1802/03–1821/27). Stuttgart 1989.
- Bittmann, Markus*: Kreditwirtschaft und Finanzierungsmethoden. Studien zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Adels im westlichen Bodenseeraum 1300 –1500 (= Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beihefte Bd. 99). Stuttgart 1991.
- Blaschke, Karlheinz*: Frühkapitalismus und Verfassungsgeschichte. In: Wissenschaftliche Zeitschrift der Karl-Marx-Universität Leipzig, gesellschafts- und Sprachwissenschaftliche Reihe 14 (1965), Heft 3, S. 435-441.
- Blaschke, Karlheinz*: Die Verwaltungsgeschichte als Spiegel der gesellschaftlichen Entwicklung. In: *Schirmer, Uwe/ Thieme, André* (Hrsg.): Beiträge zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte Sachsens. Ausgewählte Aufsätze von Karlheinz Blaschke aus Anlaß seines 75. Geburtstages. Leipzig 2002, S. 113-126.

Blessing, Werner K.: Staat und Kirche in der Gesellschaft: institutionelle Autorität und mentaler Wandel in Bayern während des 19. Jahrhunderts (= Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 51). Göttingen 1982.

Blickle, Peter: Der Bauernjörg. Feldherr im Bauernkrieg. Georg Truchsess von Waldburg 1488-1531. München 2015.

Bockhorst, Wolfgang: Westfälische Adelsgeschichte in der französischen Zeit. In: *zeitenblicke* 9, (2010), Nr. 1, [10.06.2010]. URL: http://www.zeitenblicke.de/2010/1/bockhorst/index_html Zugriff: 14.06.2019).

Boelcke, Willi A.: Sozialgeschichte Baden-Württembergs 1800-1989. Stuttgart 1989.

Bolte, Karl Martin/ Kappe, Dieter: Der Statusaufbau der mittelalterlichen Ständegesellschaft. In: *Bolte, Karl Martin/ Kappe, Dieter/ Neidhardt, Friedrich* (Hrsg.): Soziale Ungleichheit. Wiesbaden 1975, 4. Auflage, S.26-36.

Borchardt, Karl: Der Aufstieg der Ministerialen: Ein deutscher Sonderweg? In: *Herzner, Volker/ Krüger, Jürgen* (Hrsg.): Oben und Unten: Hierarchisierung in Idee und Wirklichkeit der Stauferzeit: Akten der 3. Landauer Staufertagung, 29. Juni - 1. Juli 2001 (= Veröffentlichungen der Pfälzischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften, Bd. 98). Speyer 2005, S. 35-49.

Bornhorst, Ralf: Das bayerische Insolvenzrecht im 19. Jahrhundert und der Einfluß Bayerns auf das Entstehen der Reichskonkursordnung von 1877. Dissertation, Würzburg 2002.

Borscheid, Peter: Textilarbeiterschaft in der Industrialisierung. Soziale Lage und Mobilität in Württemberg (19. Jahrhundert) (= Industrielle Welt, Bd. 25). Stuttgart 1978.

Botzenhart, Manfred: Reform, Restauration, Krise : Deutschland 1789-1847 (= Moderne deutsche Geschichte, Bd. 4, hrsg. von Hans-Ulrich Wehler). 4. Auflage. Frankfurt am Main 1996.

Bourdieu, Pierre: Sozialer Raum und >>Klassen<<. *Leçon sur la leçon*. Frankfurt am Main 1985.

Bourdieu, Pierre: Soziologische Fragen. Frankfurt am Main 1993.

Bourdieu, Pierre: Die verborgenen Mechanismen der Macht. In: *Baumgart, Franzjörg*: Theorien der Sozialisation. Erläuterungen – Texte – Arbeitsaufgaben. Bad Heilbrunn 1997, S. 199-254.

Bourdieu, Pierre: Das Sozialkapital. Vorläufige Notizen. In: *PERIPHERIE* 99 (2005), S. 263-266.

Bracht, Johannes: Geldlose Zeiten und überfüllte Kassen: Sparen, Leihen und Vererben in der ländlichen Gesellschaft Westfalens (1830-1866). Stuttgart 2013.

Bradler, Günther: Welfisch-staufische Territorialpolitik und die Anfänge der Landesherrschaft des Hauses Tanne-Waldburg in Oberschwaben. In: *Waldburg-Zeil-Trauchburg, Georg von*: Zeiler Aspekte: Beitrag zum 50. Geburtstag von Georg Fuerst von Waldburg zu Zeil und Trauchburg am 5. Juni 1978. Kempten 1980, S. 93-107.

Brakensiek, Stefan: Beobachtungen zu ländlichen Kreditpraktiken in Deutschland und Frankreich im 19. Jahrhundert. Ein Kommentar. In: *Clemens, Gabriele B.* (Hrsg.): Schuldenlast und Schuldenwert. Kreditnetzwerke in der europäischen Geschichte 1300-1900. Trier 2008, S. 259-266.

Brandt, Hartwig: Adel und Konstitutionalismus. Stationen eines Konflikts. In: *Fehrenbach, Elisabeth; Müller-Luckner, Elisabeth* (Hrsg.): Adel und Bürgertum in Deutschland 1770-1848. München 1994, S. 69-81.

Braukmann, Michael: Pignus: das Pfandrecht unter dem Einfluss der vorklassischen und klassischen Tradition der römischen Rechtswissenschaft. Göttingen 2008.

Braun, Rudolf: Konzeptionelle Bemerkungen zum Obenbleiben: Adel im 19. Jahrhundert, in: *Wehler, Hans-Ulrich* (Hrsg.): Europäischer Adel 1750-1950 (= GG-Sonderheft 13), Göttingen 1990, S. 87-95.

Brenner, Peter J.: Der Mythos des Reisens. Idee und Wirklichkeit der europäischen Reisekultur in der Frühen Neuzeit. In: *Maurer, Michael* (Hrsg.): Neue Impulse der Reiseforschung. Berlin 1999, S. 13-64.

Breuer, Mordechai/ Graetz, Michael: Deutsch-jüdische Geschichte in der Neuzeit. Band I: Tradition und Aufklärung 1600-1780. München 1996.

Brückner, Jörg: Zwischen Reichsstandschaft und Standesherrschaft. Die Grafen zu Stolberg und ihr Verhältnis zu den Landgrafen von Thüringen und späteren Herzögen, Kurfürsten bzw. Königen von Sachsen (1210 bis 1815). Dissertation. Chemnitz 2002.

Brühl, Christine Gräfin von: Noblesse oblige. Die Kunst, ein adeliges Leben zu führen. München, Zürich 2011.

Brüntrup, Katrin: Von der Comtesse zur Ehefrau. Die Stellung einer adeligen Frau innerhalb ihrer Familie anhand des Tagebuches der Helene Gräfin von Plettenberg-Lenhausen. In: *Teske, Gunnar* (Hrsg.): *Adelige über sich selbst. Selbstzeugnisse in nordwestdeutschen und niederländischen Adelsarchiven*. Münster 2005, S. 167-195.

Brunotte, Alexander/ Weber, Raimund J.: Akten des Reichskammergerichts im Hauptstaatsarchiv Stuttgart – Nachträge (= Veröffentlichungen der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, Band 46/8). Stuttgart 2008.

Buchner, Siglinde: Die Kinder des Markgrafen Carl Wilhelm Friedrich. In: *Mühlhäußer, Werner* (Hrsg.): *Gunzenhausen, Fürstliche Residenz unter Markgraf Carl Wilhelm Friedrich von Brandenburg-Ansbach (reg. 1729-1757)*. Gunzenhausen 2007, S. 31-68.

Buchsteiner, Ilona: Kontinuität und Wandel in der Sozialstruktur der Landräte Pommerns zwischen Reichsgründung und Erstem Weltkrieg. In: *Adamy, Kurt/ Hübener, Kristina* (Hrsg.): *Adel und Staatsverwaltung in Brandenburg im 19. Und 20. Jahrhundert. Ein historischer Vergleich*. Berlin 1996, S. 367-388.

Buchsteiner, Ilona: Pommerscher Adel im Wandel des 19. Jahrhunderts. In: *GG 25* (1999), S. 343-374.

Bühner, Stefan: Burgställe, Ruinen und Schlösser am Neckarknie bei Horb: vom Salzstetter Schloß zum Wachendorfer Schloss (= Kultur- und Museumsverein Horb a.N.: Veröffentlichungen des Kultur- und Museumsvereins Horb a.N. e.V. Bd. 17). Horb a.N. 2010.

Büschges, Christian: Familie, Ehre und Macht: Konzept und soziale Wirklichkeit des Adels in der Stadt Quito (Ecuador) während der späten Kolonialzeit, 1765-1822. Stuttgart 1996.

Bull-Reichenmiller, Margareta: Das ehemalige Reichsstift und Zisterziensernonnenkloster Rottenmünster: Studien zur Grundherrschaft, Gerichts- und Landesherrschaft (= Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, Bd. 28). Stuttgart 1964.

Bulst, Neithard: Kleidung als sozialer Konfliktstoff. Probleme kleidungsgesetzlicher Normierung im sozialen Gefüge. In: *Saeculum: Jahrbuch für Universalgeschichte 44* (1993), S. 32-46.

Buňatová, Marie: Die Prager Juden in der Zeit vor der Schlacht am Weißen Berg: Handel und Wirtschaftsgebaren der Prager Juden im Spiegel des Liber albus Judeorum 1577-1691. Kiel 2011.

Buser, H.: Die Belagerung von Konstanz durch die Schweden anno 1633 und ihre Bedeutung für die schweizerische Eidgenossenschaft. In: *Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte 51* (1911), S. 1-33.

Bush, Michael L.: *The European Nobility*. Bd. 2: Rich Noble, Poor Noble. Manchester 1988.

Carsten, Francis L.: Der preußische Adel und seine Stellung in Staat und Gesellschaft bis 1945. In: *Wehler, Hans-Ulrich* (Hrsg.): *Europäischer Adel 1750-1950* (= *Geschichte und Gesellschaft: Sonderheft 13*). Göttingen 1990, S. 112-125.

Clemens, Gabriele B./ Reupke, Daniel: Kreditvergabe im 19. Jahrhundert: zwischen privaten Netzwerken und institutionalisierter Geldleihe. In: *Clemens, Gabriele B.* (Hrsg.): *Schuldenlast und Schuldenwert. Kreditnetzwerke in der europäischen Geschichte 1300-1900*. Trier 2008, S. 193-220.

Conze, Eckart: Adeliges Familienbewußtsein und Grundbesitz. Die Auflösung des Gräflich Bernstorffschen Fideikommisses Gartow nach 1919. In: *Geschichte und Gesellschaft 25* (1999), H. 3, S. 455-479.

Conze, Eckart/ Wienfort, Monika: Einleitung. Themen und Perspektiven historischer Adelforschung zum 19. Und 20. Jahrhundert. In: *Dies.* (Hrsg.): *Adel und Moderne. Deutschland im europäischen Vergleich im 19. und 20. Jahrhundert*. Köln, Weimar, Wien 2004, S. 1-18.

Conze, Werner/ Meier, Christian: Art. „Adel, Aristokratie“. In: *Brunner, Otto/ Conze, Werner/ Konsellek, Reinhart* (Hrsg.): *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 1. Stuttgart 1972, S. 1-48.

Cordes, Albrecht/Schulte Beerbühl, Margrit (Hrsg.): *Dealing with Economic Failure. Between Norm and Practice (15th to 21st Century)*. Frankfurt am Main 2016.

Décultot, Elisabeth/ Fulda, Daniel (Hrsg.): *Sattelzeit. Historiographiegeschichtliche Revisionen* (= *Hallesche Beiträge zur Europäischen Aufklärung 52*). Berlin 2016.

Demel, Walter: Adelsstrukturen und Adelspolitik in der ersten Phase des Königreichs Bayern, in: *Weis, Eberhard* (Hrsg.): *Reformen im rheinbündischen Deutschland* (= *Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 4*). München 1984, S. 213-228

Demel, Walter: Die wirtschaftliche Lage des bayerischen Adels in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts. In: *Reden-Dohna, Armgard/ Melville, Ralph* (Hrsg.): Der Adel an der Schwelle des bürgerlichen Zeitalters 1780-1860 (= Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Beiheft 10: Abteilung Universalgeschichte). Stuttgart 1988, S. 237-269.

Demel, Walter: Der bayerische Adel von 1750 bis 1871. In: *Wehler, Hans-Ulrich* (Hrsg.): Europäischer Adel 1750-1950 (= Geschichte und Gesellschaft: Sonderheft 13). Göttingen 1990, S. 126-143.

Demel, Walter: Von den Notabeln von 1787/88 zu den Großnotabeln des Bürgerkönigtums. Ein Beitrag zur Frage der Elitentransformation in Frankreich zwischen Ancien Régime und Julimonarchie. In: *Albrecht, Dieter/ Aretin, Karl Otmar Freiherr von/ Schulze, Winfried* (Hrsg.): Europa im Umbruch 1750-1850. München 1995, S. 137-154.

Demel, Walter: Der europäische Adel: Vom Mittelalter bis zur Gegenwart. München 2005.

Demel, Walter: Die Spezifika des europäischen Adels. Erste Überlegungen zu einem globalhistorischen Thema. In: *zeitenblicke* 4 (2005), Nr. 3, [13.12.2005], URL: http://www.zeitenblicke.de/2005/3/Demel/index_html (Zugriff: 27.09.2019).

Demirovic, Alex: Das Problem der Macht bei Michel Foucault. IPW Working Paper (= Arbeitspapiere des Instituts für Politikwissenschaft der Universität Wien) 2 (2008): URL: http://www.forschungsnetzwerk.at/downloadpub/2008_IPW_Working_Papers_Demirovic.pdf (Zugriff: 15.10.2018).

Deutsches Adelsarchiv: Genealogisches Handbuch der fürstlichen Häuser, Bd. 20 (= Genealogisches Handbuch des Adels, Bd. 155). Limburg 2014, S. 224-259.

Diemel, Christa: Adelige Frauen im bürgerlichen Jahrhundert. Hofdamen, Stiftsdamen, Salondamen 1800-1870. Frankfurt am Main 2015.

Dinges, Martin: Die Ehre als Thema der historischen Anthropologie. Bemerkungen zur Wissenschaftsgeschichte und zur Konzeptualisierung. In: *Schreiner, Klaus / Schwerhoff, Gerd* (Hrsg.): Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit (= Norm und Struktur. Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und Früher Neuzeit, Bd. 5). Köln u. a. 1995, S. 29-62.

Dipper, Christof: Die Bauernbefreiung in Deutschland 1790-1850. Stuttgart 1980.

Dipper, Christof: Die Reichsritterschaft in napoleonischer Zeit. In: *Weis, Eberhard* (Hrsg.): Reformen im rheinbündischen Deutschland (= Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 4). München 1984, S. 53-73.

Dipper, Christof: Der rheinische Adel zwischen Revolution und Restauration. In: *Feigl Helmuth/ Rosner, Willibald* (Hrsg.), Adel im Wandel. Wien 1991, S. 91-116.

Dohna, Hans Graf zu: Waldburg-Capustigall: ein ostpreußisches Schloß im Schnittpunkt von Gutsherrschaft und europäischer Geschichte. 2., erg. und erw. Auflage, Limburg an der Lahn 2009.

Dorn, Hans Jürgen: Die Deutschordensballei Westfalen (= Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens, Bd. 26). Marburg 1978.

Düselder, Heike / Sommerfeld, Olga: Adel an der Peripherie? Kultur und Herrschaft des niederen Adels in Nordwestdeutschland. Bericht über ein Forschungs- und Ausstellungsprojekt der Universität Osnabrück und des Niedersächsischen Freilichtmuseums Museumsdorf Cloppenburg. In: *zeitenblicke* 4 (2005), Nr. 3, URL: <http://www.zeitenblicke.de/2005/3/Dueselder> [28.07.2008], Zugriff: 07.08.2019.

Dussler, Hildebrand: Reisen und Reisende in Bayerisch-Schwaben. Band 2, Weißenhorn 1974.

Dvorak, Helge: Biographisches Lexikon der Deutschen Burschenschaft. Band I: Politiker, Teilband 2: F-H. Heidelberg 1999.

Ebel, Friedrich/ Thielmann, Georg: Rechtsgeschichte. Von der Römischen Antike bis zur Neuzeit. 3., neu bearbeitete Auflage. Heidelberg 2003.

Ebner, Robert: Todesangst-Christi-Bruderschaften oder Bruderschaften vom guten Tod in Franken: eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der Bruderschaft in Nürnberg. In: *Bayerische Blätter für Volkskunde* Ser. NF 7 (2005), S. 45-66.

Eckert, Georg: Politik zwischen Aufgeklärtem Absolutismus und moderner Staatlichkeit im Exempel: Vom Herzogtum Württemberg zum Königreich Württemberg. In: *Hölderlin-Jahrbuch* 38 (2012/2013), S.115-140.

Eckert, Georg: Politische Randexistenzen: Katholischer Adel im jungen Königreich Württemberg. In: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 34 (2015), S. 55-76.

Eckert, Georg: Zeitgeist auf Ordnungssuche: die Begründung des Königreichs Württemberg 1797-1819. Göttingen 2016.

Ehrler, Joseph: Stadtverfassung und Zünfte Freiburgs im Breisgau. Ein Beitrag zur oberrheinischen Wirtschaftsgeschichte. In: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 99 (2012), Nr. 1, S. 449-475.

Eisenhardt, Ulrich: Die Rechtswirkungen der in der Goldenen Bulle genannten privilegia de non evocando et appellando. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung 86 (1969), S. 75-96.

Elias, Norbert: Über den Prozess der Zivilisation, Band 2. Frankfurt am Main 1989, 14. Auflage.

Elias, Otto-Heinrich: König Wilhelm I. (1816-1864). In: *Uhland, Robert* (Hrsg.): 900 Jahre Haus Württemberg. Leben und Leistung für Land und Volk. Mit einem Geleitwort von Carl Herzog von Württemberg. 3., durchgesehene Auflage, Stuttgart 1985, S. 306-327.

Elkar, Rainer S.: Die Juden und das Silber. Eine Studie zum Spannungsverhältnis zwischen Reichsrecht und Wirtschaftspraxis im 17. und 18. Jahrhundert. In: *Ehrenpreis, Stefan/ Gotzmann, Andreas/ Wendehorst, Stephan* (Hrsg.): Kaiser und Reich in der jüdischen Lokalgeschichte. München 2013, S. 21-66.

Emberger, Gudrun: Joseph Süß Oppenheimer. Vom Günstling zum Sündenbock. In: *Haus der Geschichte Baden-Württemberg in Verbindung mit der Landeshauptstadt Stuttgart* (Hrsg.): Politische Gefangene in Südwestdeutschland (= Stuttgarter Symposion 9). Tübingen 2001, S. 31-52.

Enders, Liselott: »Aus drängender Not«. Die Verschuldung des gutsherrlichen Adels der Mark Brandenburg im 17. Jahrhundert. In: Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 43 (1995), S. 1-23.

Enders, Lieselotte: Grundherrschaft und Gutswirtschaft. Zur Agrarverfassung der frühneuzeitlichen Altmark. In: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 55 (2007) S. 95-112.

Endres, Martin: Adel in der Frühen Neuzeit (= Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 18). München 1993.

Endres, Rudolf: Geschichte der jüdischen Gemeinde Nürnberg-Fürth im 19. und 20. Jahrhundert. In: 'frankenland' - Zeitschrift für Fränkische Landeskunde u. Kulturpflege, Sondernummer (1978), S. 23-31.

Endres, Rudolf: Adel in der Frühen Neuzeit (= EDG 18). München 1993.

Endres, Rudolf: Reformpolitik im 18. Jahrhundert. Die Markgraftümer Ansbach und Bayreuth. In: Jahrbuch für fränkische Landesforschung 58 (1998), S. 279-298.

Engelsing, Rolf: Analphabetentum und Lektüre. Zur Sozialgeschichte des Lesens in Deutschland zwischen feudaler und industrieller Gesellschaft. Stuttgart 1973.

Engelsing, Rolf: Zur Sozialgeschichte deutscher Mittel- und Unterschichten (= Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 4). 2., erweiterte Auflage, Göttingen 1978.

Engerisser, Peter/ Hrnčičík, Pavel: Nördlingen 1634. Die Schlacht bei Nördlingen – Wendepunkt des Dreißigjährigen Krieges. Weissenstadt 2009.

Erler, Adalbert: Bürgerrecht und Steuerpflicht im mittelalterlichen Städtewesen mit besonderer Untersuchung des Steuereides. 2. Auflage, Frankfurt am Main 1963.

Ernst, Marcus D.: Der bayerische Adel und das moderne Bayern. Die Gesetzgebung und Debatte über die persönlichen Privilegien des in Bayern immatrikulierten Adels (1808-1818). Inaugural-Dissertation, Passau 2002.

Fehr, Hans: Deutsche Rechtsgeschichte. Fünfte, verbesserte Auflage, Berlin 1952.

Fehrenbach, Elisabeth: Vom Ancien Régime zum Wiener Kongress (= Oldenbourg Grundriss der Geschichte, Bd. 12). München 1992.

Fehrenbach, Elisabeth: Adel und Adelspolitik nach dem Ende des Rheinbundes. In: *Ullmann, Hans-Peter/ Zimmermann, Clemens* (Hrsg.): Restaurationssystem und Reformpolitik. Süddeutschland und Preußen im Vergleich. München 1996, S. 189-198.

Fehrenbach, Elisabeth: Der Adel in Frankreich und in Deutschland im Zeitalter der Französischen Revolution. In: *Hahn, Hans-Werner/ Müller, Jürgen* (Hrsg.): Elisabeth Fehrenbach. Politischer Umbruch und gesellschaftliche Bewegung: Ausgewählte Aufsätze zur Geschichte Frankreichs und Deutschlands im 19. Jahrhundert. München 1997, S. 165-194.

Fehrenbach, Elisabeth: Das Ende der Rheinbundzeit: Macht- und Privilegienschwund des badischen Adels zwischen Restauration und Vormärz. In: *Hahn, Hans-Werner/ Müller, Jürgen* (Hrsg.): Elisabeth Fehrenbach. Politischer Umbruch und gesellschaftliche Bewegung: Ausgewählte Aufsätze zur Geschichte Frankreichs und Deutschlands im 19. Jahrhundert. München 1997, S. 195-222.

Fehrenbach, Elisabeth: August Wilhelm Rehbergs Adelskritik und seine Reformbestrebungen im Königreich Hannover. In: *Hahn, Hans-Werner/ Müller, Jürgen* (Hrsg.): Elisabeth Fehrenbach. Politischer Umbruch und gesellschaftliche Bewegung: Ausgewählte Aufsätze zur Geschichte Frankreichs und Deutschlands im 19. Jahrhundert. München 1997 S. 233-246.

Fehrenbach, Elisabeth: Adel und Bürgertum im deutschen Vormärz. In: *Hahn, Hans-Werner/ Müller, Jürgen* (Hrsg.): Elisabeth Fehrenbach. Politischer Umbruch und gesellschaftliche Bewegung: Ausgewählte Aufsätze zur Geschichte Frankreichs und Deutschlands im 19. Jahrhundert. München 1997, S. 247-268.

Fehrenbach, Markus: Haupt- und Sekundärsolvenzverfahren. Zur sachgerechten Verfahrenskoordination bei grenzüberschreitenden Unternehmensinsolvenzen (= Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Bd. 107). Tübingen 2014.

Fieg, Oliver: Archiv der Freiherren von Berlichingen zu Jagsthausen. Akten und Amtsbücher (1244-) 1462-1985 mit einem Nachtrag von Urkundenregesten 1460-1832 (= Inventare der nichtstaatlichen Archive in Baden-Württemberg Band 25/1). Stuttgart 2012.

Fikentscher, Wolfgang/ Heinemann, Andreas: Schuldrecht. 19., völlig neu bearbeitete Auflage. Berlin 2006.

Fischer, Mattias G.: Reichsreform und „ewiger Landfrieden“ - Über die Entwicklung des Fehderechts im 15. Jahrhundert bis zum absoluten Fehdeverbot von 1495 (= Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte N. F. 34). Aalen 2007.

Flora, Peter: Modernisierungsforschung. Zur empirischen Analyse der gesellschaftlichen Entwicklung. Opladen 1974.

Floßmann, Ursula: Landrechte als Verfassung. Wien 1976.

Flügel, Axel: Bürgerliche Rittergüter: sozialer Wandel und politische Reform in Kursachsen (1680-1844) (= Bürgertum. Beiträge zur europäischen Gesellschaftsgeschichte, Band 16). Göttingen 2000.

Forster, Ellinor: Tirol als Teil des Rheinbundes. Die bayrische Adelsgesetzgebung zwischen dem Einfluss Frankreichs und der Reaktionen des landsässigen Adels. In: *Mazohl, Brigitte/ Mertelseder, Bernhard* (Hrsg.): Abschied vom Freiheitskampf? Tirol und ‚1809‘ zwischen politischer Realität und Verklärung. Innsbruck 2009, S. 107-128.

Forster, Ellinor: Auswirkungen rechtlich-politischer Veränderungsprozesse auf das Aushandeln von Heiratsverträgen unterschiedlicher sozialer Gruppen. Das Stadt- und Landrecht Innsbruck (1767-1842). In: *Lanzinger, Margareth/ Barth-Scalmari, Gunda/ Forster, Ellinor/ Langer-Ostrawsky, Gertrude* (Hrsg.): Aushandeln von Ehe: Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich. Köln, Weimar, Wien 2010, S. 369-458.

Forster, Maria: Die Gerichtsverfassung und Zivilgerichtsbarkeit in Straubing im 15. und 16. Jahrhundert. Regensburg 1999.

Forster, Wolfgang: Deutsches Konkursrecht – oberitalienisch, niederländisch, französisch, spanisch? Der Konkursprozess des gemeinen Rechts und das Werk Salgado de Somozas. In: *Bauer, Andreas/ Welker, Karl H.L.* (Hrsg.): Europa und seine Regionen. 2000 Jahre Rechtsgeschichte. Köln u. a. 2007.

Forster, Wolfgang: „Gant“. In: *Erler, Adalbert/ Kaufmann, Ekkehard/ Werkmüller, Dieter* (Hrsg.): Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG). 2., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage, Band I. Berlin 2008, Sp. 1932-1934.

Forster, Wolfgang: Dominium – Pactum – Usura. Die Rechtswissenschaft der Frühen Neuzeit auf dem Weg in die moderne Kapitalwirtschaft. In: *Busche, Hubertus* (Hrsg.): Departure for Modern Europe. A Handbook of Early Modern Philosophy (1400-1700). Hamburg 2011, S. 504-518.

Foucault, Michel: Der Wille zum Wissen (=Sexualität und Wahrheit, Bd. 1). Frankfurt am Main 1977.

Foucault, Michel: Subjekt und Macht. In: Ders.: Analytik der Macht. Frankfurt am Main 2008, S. 240-263.

Frank, Thomas: Bruderschaften als Bank. Italienische Beispiele des 15. und 16. Jahrhunderts. In: *Lobenwein, Elisabeth/ Scheutz, Martin/ Weiß, Alfred Stefan* (Hrsg.): Bruderschaften als multifunktionale Dienstleister der Frühen Neuzeit in Zentraleuropa (= Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Bd. 70). Wien 2018, S. 135-144.

Freimaurerloge „zum Hohen Licht“: Über unsere Loge. Chronik der Loge "Zum Hohen Licht" i. Or. Kempten. Stand: 2012, URL: <http://www.freimaurer-kempten.de/index.php?page=205> (Zugriff: 01.04.2020).

Frie, Ewald: Adel um 1800. Oben bleiben? In: *zeitenblicke* 4 (2005a), Nr. 3, [13.12.2005], URL: http://www.zeitenblicke.de/2005/3/Frie/index_html, URN: urn:nbn:de:0009-9-2457, letzter Zugriff: 7.9.2016.

Frie, Ewald: Adel und bürgerliche Werte. In: *Hahn, Hans-Werner/ Hein, Dieter* (Hrsg.): Bürgerliche Werte um 1800. Entwurf – Vermittlung – Rezeption. Köln 2005b, S. 393-414.

Frie, Ewald: Adelsgeschichte des 19. Jahrhunderts? Eine Skizze. In: *Geschichte und Gesellschaft* 33 (2007), S. 398-415.

Frie, Ewald: Oben bleiben? Armer preußischer Adel im 19. Jahrhundert. In: *Clemens, Gabriele B./ König, Malte / Meriggi, Marco* (Hrsg.): Hochkultur als Herrschaftselement. Italienischer und deutscher Adel im langen 19. Jahrhundert (= Reihe der Villa Vigoni, Bd. 25). Berlin, Boston 2011, S. 327-340.

Frie, Ewald: Armer Adel in nachständischer Gesellschaft. In: *Asch, Ronald G./ Buzek, Václav/ Trugenberg, Volker* (Hrsg.): Adel in Südwestdeutschland und Böhmen 1450-1850 (= Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Bd. 191). Stuttgart 2013, S. 207-221.

Friedeburg, Ludwig von: Über Eliten in Deutschland. In: *Leviathan* 15 (1987), Heft 2, S. 193-207.

Fritz, Eberhard: Herzog Ludwig Eugen von Württemberg: Nachgeborener Sohn und württembergischer Regent in einer Übergangszeit. In: *Ludwigsburger Geschichtsblätter* 66 (2012), S. 65-94.

Fritz, Eberhard: Weinbau im Königreich Württemberg. Entwicklung, Krisen und Wandel. In: *Hirbodian, Sigrid/ Wegner, Tjark* (Hrsg.): Wein in Württemberg (= landeskundlich, Bd. 3). Ostfildern 2017, S. 147-176.

Gall, Lothar: Von der ständischen zur bürgerlichen Gesellschaft (= Enzyklopädie Deutscher Geschichte, Band 25). München 1993.

Gassert-Schumacher, Heike: Privilegien in der Insolvenz. Frankfurt am Main 2002.

Gebhardt, Werner: Die Schüler der Hohen Karlsschule. Ein biographisches Lexikon. Kohlhammer, Stuttgart 2011.

Gehrlein, Thomas: Das Haus Leiningen. 900 Jahre Gesamtgeschichte mit Stammfolgen (= Deutsche Fürstenhäuser, Heft 32). Werl 2011.

Gehrmann, Friedhelm: Konkurse im Industrialisierungsprozess Deutschlands 1810-1913. Dissertation, Münster 1973.

Gelfand, Toby: The Origins of a Modern Concept of Medical Specialization: John Morgan's Discourse of 1765. In: *Bulletin of the History of Medicine* 50 (1976), S. 511-535.

Geppert, Karlheinz: Die Erwerbung der Grafschaft Hohenberg durch die Habsburger 1381. In: *Himmelein, Volker/ Quarthal Franz* (Hrsg.): Vorderösterreich, nur die Schwanzfeder des Kaiseradlers? Die Habsburger im deutschen Südwesten. Ulm 1999, S. 120-127.

Gerber, Roland: Gott ist Burger zu Bern: Eine spätmittelalterliche Stadtgesellschaft zwischen Herrschaftsbildung und sozialem Ausgleich (= Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte, Bd. 39). Weimar 2001.

Geyer, Martin H.: Die Sprache des Rechts, die Sprache des Antisemitismus: „Wucher“ und soziale Ordnungsvorstellungen im Kaiserreich und der Weimarer Republik. In: *Dipper, Christof/ Klinkhammer, Lutz/ Nützenadel, Alexander* (Hrsg.): Europäische Sozialgeschichte. Festschrift für Wolfgang Schieder (= Historische Forschungen, Bd. 68). Berlin 2000, S. 413-430.

Gilomen, Hans-Jörg: Klöster und Spitäler als Kreditgeber der ländlichen Gesellschaft. Hilfe oder Ausbeutung? In: *Andermann, Kurt/ Fouquet, Gerhard* (Hrsg.): Zins und Gült. Strukturen des ländlichen Kreditwesens in Spätmittelalter und Frühneuzeit (= Kraichtaler Kolloquien, Bd. 10). Epfendorf 2016, S. 69-92.

Godsey Jr., William D.: Oberstkämmerer Rudolph Graf Czernin (1757–1845) und die 'Adelsrestauration' in Österreich nach 1815. In: *Études danubiennes* XIX (2003), S. 59-74.

Godsey Jr., William D.: Adel und Geld – Das Vermögen der Reichsritter in Kurmainz am Ende des Alten Reiches. In: *Andermann, Kurt / Lorenz, Sönke* (Hrsg.): Zwischen Stagnation und Innovation. Landsässiger Adel und Reichsritterschaft im 17. und 18. Jahrhundert. Drittes Symposium »Adel, Ritter, Ritterschaft vom Hochmittelalter bis zum modernen Verfassungsstaat« (20./21. Mai 2004, Schloß Weitenburg) (= Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde, Bd. 56). Ostfildern 2005, S. 23-30.

Göppert, Heinrich Robert: Abele, Johann Martin. In: Allgemeine Deutsche Biographie (ADB), Band 1 (1875), S. 17f.

Gollwitzer, Heinz: Die Standesherrn. Die politische und gesellschaftliche Stellung der Mediatisierten 1815-1918. Göttingen 1964, 2. Auflage.

Goldthwaite, Richard A.: The Economy of Renaissance Florence. Baltimore 2011.

Gosewinkel, Dieter: Einbürgern und Ausschließen. Die Nationalisierung der Staatsangehörigkeit vom Deutschen Bund bis zur Bundesrepublik Deutschland (= Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 150). Göttingen 2011.

Gotthard, Axel: Die habsburgischen Länder und das Alte Reich. In: *Hochedlinger, Michael/ Mata, Petr/ Winkelbauer, Thomas* (Hrsg.): Verwaltungsgeschichte der Habsburgermonarchie in der Frühen Neuzeit, Band 1/1: Hof und Dynastie, Kaiser und Reich, Zentralverwaltungen, Kriegswesen und landesfürstliches Finanzwesen (= Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Bd. 62/1). Wien 2019, S. 360-374.

Gräf, Holger Thomas/ Pröve, Ralf: Wege ins Ungewisse. Eine Kulturgeschichte des Reisens 1500-1800. Frankfurt am Main 1997.

Graf, Joachim: Der König von Württemberg und der Adel. Standeserhöhung 1800 bis 1830. Tübingen 2012 (Magisterarbeit, unveröffentlicht).

Graner, Friedrich: Zur Geschichte des Hofgerichts zu Tübingen. In: Württembergische Vierteljahreshefte für Landesgeschichte NF XXXII (1925/26), S. 37-88.

Grees, Hermann: Bevölkerungsdichte der Gemeinden 1834 und Bevölkerungsdichte der Gemeinden 1970. In: *Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg* (Hrsg.): Historischer Atlas von Baden-Württemberg: Erläuterungen. Beiwort zur Karte 12,2 und 4. Stuttgart 1977, S. 4. URL: https://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=2&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwizmu2EjLT hAhWIDxQKHQIJAtgQFjABegQIAxAC&url=https%3A%2F%2Fwww.leo-bw.de%2Fmedia%2Fkgl_atlas%2Fcurrent%2Fdelivered%2Fpdf%2FHABW_12_2_4.pdf&usg=AOvVaw2mz6WPs0CaCDVH7rHFwuCO (Zugriff: 03.04.2019).

Grew, Raymond: The Nineteenth-Century European State. In: *Bright, Charles / Harding, Susan* (Hrsg.): State-making and Social Movements. Essays in History and Theory. Ann Arbor 1988, S. 83-120.

Griemert, André: Jüdische Klagen gegen Reichsadelige: Prozesse am Reichshofrat in den Herrschaftsjahren Rudolf II. und Franz I. Stephan. Berlin, München, Boston 2015.

Griesmaier, Josef: Die Entwicklung der Wirtschaft und der Bevölkerung von Baden und Württemberg im 19. und 20. Jahrhundert. Ein statistischer Rückblick auf die Zeit des Bestehens der Länder Baden und Württemberg. In: Jahrbuch für Statistik und Landeskunde von Baden-Württemberg I (1954), 2, S. 121-241.

Groh-Samberg, Olaf: Armut, soziale Ausgrenzung und Klassenstruktur: Zur Integration multidimensionaler und längsschnittlicher Perspektiven. Wiesbaden 2009.

Groß, Dominik: Die Aufhebung des Wundarztberufs. Ursachen, Begleitumstände und Auswirkungen am Beispiel des Königreichs Württemberg (1806-1918) (=Beihefte zu Sudhoffs Archiv, H. 41). Stuttgart 1999.

Grosser, Thomas: Reisen und soziale Eliten. Kavalierstour - Patrizierreise - bürgerliche Bildungsreise. In: *Maurer, Michael* (Hrsg.): Neue Impulse der Reiseforschung. Berlin 1999, S. 135-176.

Grube, Walter: Der Stuttgarter Landtag 1457–1957. Von den Landständen zum demokratischen Parlament. Hrsg. von der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. Stuttgart 1957.

Grube, Walter: Stände in Württemberg. In: *Bradler, Günther/ Quarthal, Franz*: Von der Ständeversammlung zum demokratischen Parlament: Die Geschichte der Volksvertretungen in Baden-Württemberg. Stuttgart 1982, S. 31-50.

Güll, Reinhard: Auswanderung aus Württemberg und Baden. In: Statistisches Monatsheft Baden-Württemberg 9 (2013), S. 41-48.

- Güll, Reinhard*: Kleine Geschichte der amtlichen Statistik in Württemberg. In: Statistisches Monatsheft Baden-Württemberg 11 (2014), S. 47-51.
- Güll, Reinhard*: Die amtlichen Landesbeschreibungen des Königreichs Württemberg. In: Statistisches Monatsheft Baden-Württemberg 8 (2015), S. 38-43.
- Guggenheimer, Dorothee*: Wechselwirkung zwischen Wirtschaft und Recht am Beispiel des Konkursrechts der frühneuzeitlichen Stadt St. Gallen. In: Rechtskultur - Zeitschrift für Europäische Rechtsgeschichte 4 (2015), S. 29-32.
- Gurr, Judith*: Kulturgeschichtliche Stationen des Phänomens Freundschaft. In: *Dies.*: Freundschaft und politische Macht: Freunde, Gönner, Getreue Margaret Thatchers und Tony Blairs. Göttingen 2011, S. 25-30.
- Gussone, Monika*: Tagungsbericht: Adel als Unternehmer im europäischen Vergleich, 01.10.2009 – 02.10.2009 Engelskirchen, in: H-Soz-Kult, 05.12.2009. URL: www.hsozkult.de/conferencereport/id/tagungsberichte-2869 (Zugriff: 15.01.2018).
- Gussone, Monika*: Hof- und Untergericht – Weistümer. In: *Gersmann, Gudrun/ Langbrandtner, Hans-Werner* (Hrsg.): Adlige Lebenswelten im Rheinland: kommentierte Quellen der Frühen Neuzeit. Köln, Weimar, Wien 2009, S. 317-326.
- Häberlein, Mark*: Netzwerkanalyse und historische Elitenforschung. Probleme, Erfahrungen und Ergebnisse am Beispiel der Reichstadt Augsburg. In: *Dauser, Regina/ Hächler, Stefan/ Kempe, Michael/ Mauelshagen, Franz/ Stuber, Martin* (Hrsg.): Wissen im Netz. Botanik und Pflanzentransfer im 18. Jahrhundert. Berlin 2008, S. 315-328.
- Häberlein, Mark*: Der Fall d'Angelis. Handelspraktiken, Kreditbeziehungen und geschäftliches Scheitern in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. In: *Häberlein, Mark/ Kech, Kerstin/ Staudenmaier, Johannes* (Hrsg.): Bamberg in der Frühen Neuzeit. Neue Beiträge zur Geschichte von Stadt und Hochstift (= Bamberger Historische Studien, Bd. 1/Veröffentlichungen des Stadtarchivs Bamberg, Bd. 11). Bamberg 2008, S. 173-198.
- Häberlein, Mark*: Firmenbankrotte, Sozialbeziehungen und Konfliktlösungsmechanismen in süddeutschen Städten um 1600. In: *Eigner, Peter/ Landsteiner, Erich/ Melichar, Peter* (Hrsg.): Bankrott (= Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften, Bd. 19, Heft 3). Innsbruck u. a. 2008, S. 10-35.
- Hänle, Siegfried*: Karl Alexander, Markgraf von Brandenburg zu Ansbach-Bayreuth. In: Allgemeine Deutsche Biographie (ADB) Band 15. Leipzig 1882, S. 264-266.
- Haertel, Peter*: Die Geschichte der Gruben im 12. bis 19. Jahrhundert: Eine Chronik vom Aufstieg und Niedergang norddeutscher Adelsfamilien. Norderstedt 2014.
- Härtel, Ines* (Hrsg.): Handbuch Föderalismus - Föderalismus als demokratische Rechtsordnung und Rechtskultur in Deutschland, Europa und der Welt. Band I: Grundlagen des Föderalismus und der deutsche Bundesstaat. Berlin, Heidelberg 2012, S. 101-127.
- Hahn, Joachim/ Krüger, Jürgen*: Synagogen in Baden-Württemberg. Band 2: Orte und Einrichtungen. Stuttgart 2007, S. 520-522.
- Hahn, Peter-Michael*: Fürstliche Territorialhoheit und lokale Adelsgewalt: die herrschaftliche Durchdringung des ländlichen Raumes zwischen Elbe und Aller (1300 bis 1700) (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 72). Berlin, New York 1989.
- Hahn, Peter-Michael*: Ein Geburtsstand zwischen Beharrung und Bewegung: der niedere Adel in der frühen Neuzeit. In: *Schulz, Günther* (Hrsg.): Sozialer Aufstieg. Funktionseliten im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit. Büdinger Forschungen zur Sozialgeschichte 2000 und 2001. München 2002, S. 193-222.
- Hartmann, Peter Claus*: Bevölkerungszahlen und Konfessionsverhältnisse des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation und der Reichskreise am Ende des 18. Jahrhunderts. In: Zeitschrift für Historische Forschung 22 (1995), Heft 3, S. 345-369.
- Hechberger, Werner*: Adel, Ministerialität und Rittertum im Mittelalter. München 2004.
- Hecht, Winfried*: Die Johanniter Kommende Rottweil (= Veröffentlichungen des Stadtarchivs Rottweil, Bd. 2). Rottweil 1971.
- Heger, Martin*: Recht im „Alten Reich“ – Der Usus modernus. In: Zeitschrift für das Juristische Studium 3 (2010) 1, S. 29-39.

Heinickel, Gunter: Adelsreformideen in Preußen: Zwischen bürokratischem Absolutismus und demokratisierendem Konstitutionalismus (1806-1854). Berlin, München, Boston 2014.

Heisig, Ines: Die Unternehmerfamilie von Heyl in Worms: Aspekte privater Kulturförderung im Kaiserreich. In: *Clemens, Gabriele B./ König, Malte/ Meriggi, Marco* (Hrsg.): Hochkultur als Herrschaftselement. Italienischer und deutscher Adel im langen 19. Jahrhundert. Berlin, Boston 2011, S. 233-262.

Held, Wieland: Der sächsische Adel in der Frühneuzeit. Forschungslage, Quellensituation und Aufgaben künftiger Untersuchungen. In: *Klecker, Christine/ Wintermann, Klaus-Dieter/ Keller, Katrin/ Matzerath, Josef* (Hrsg.): Geschichte des sächsischen Adels. Köln, Weimar, Wien 1997, S. 13-30.

Helferich, Johann von: Württembergische Agrarverhältnisse. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 10 (1854), 2, S. 360-372.

Hellstern, Dieter: Der Ritterkanton Neckar-Schwarzwald, 1560–1805. Untersuchung über die Kooperationsverfassung, die Funktionen des Ritterkantons und die Mitgliedsfamilien (= Veröffentlichungen des Stadtarchivs Tübingen, Band 5). Tübingen 1971.

Hengerer, Mark / Kuhn, Elmar (Hrsg.): Adel im Wandel. Oberschwaben von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, Band 1, Sigmaringen 2006.

Hengerer, Marc: Memoria und Niederadel. Notizen zu einem Forschungsdesiderat der Geschichte des deutschen Südwestens in der Frühen Neuzeit. In: *Drossbach, Gisela/ Burger, Daniel/ Weber, Andreas Otto/ Wüst Wolfgang* (Hrsg.): Adelssitze – Adels Herrschaft – Adelsrepräsentation in Altbayern, Franken und Schwaben: Beiträge der interdisziplinären Tagung vom 8. bis 10. September 2011 auf Schloss Sinning und in der Residenz Neuburg an der Donau (= Schwäbische Geschichtsquellen und Forschungen, Bd. 27). Augsburg 2012, S. 241-280.

Hennig, Marina: Soziales Kapital und seine Funktionsweise. In: *Stegbauer, Christian/ Häußling, Roger* (Hrsg.): Handbuch Netzwerkforschung. Wiesbaden 2010, S. 177-192.

Herbers, Klaus/ Neuhaus, Helmut: Das Heilige Römische Reich: Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843-1806). Köln, Weimar 2005.

Herdt, Gisela: Der württembergische Hof im 19. Jahrhundert. Studien über das Verhältnis zwischen Königtum und Adel in der absoluten und konstitutionellen Monarchie. Diss., Göttingen 1970.

Hermann, Wolfgang: Das Rittergut Neckarshausen unter der Herrschaft des Klosters Muri. In: *Glatter Schriften* Nr. 5 (1991), S. 47-88.

Herrmann, Susanne: Die Durchführung von Schuldenverfahren im Rahmen kaiserlicher Debitkommissionen im 18. Jahrhundert am Beispiel des Debitwesens der Grafen von Montfort. In: *Sellert, Wolfgang* (Hrsg.): Reichshofrat und Reichskammergericht. Ein Konkurrenzverhältnis (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 34), Köln 1999, S. 111-127.

Herzig, Arno: Die norddeutschen Subsistenzproteste der 1790er Jahre. In: *Gailus, Manfred/ Volkmann, Heinrich* (Hrsg.): Der Kampf um das tägliche Brot. Nahrungsmangel, Versorgungspolitik und Protest 1770-1990. Wiesbaden 1994, S. 135-150.

Hesse, Christian: Strategien des Überlebens. Herausforderungen für den niederen Adel im 13./14. Jahrhundert. In: *Hesse, Christian/ Hüßy, Annelies* (Hrsg.): Adlige Selbstbehauptung und höfische Repräsentation. Die Freiherren von Strättlingen. Baden 2013, S. 13-31.

Hettling, Manfred: Reform ohne Revolution. Bürgertum, Bürokratie und kommunale Selbstverwaltung in Württemberg von 1800 bis 1850 (= Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 86). Göttingen 1990.

Heuvel, Gerd van den: Adlige Herrschaft, bäuerlicher Widerstand und territorialstaatliche Souveränität. Die »Hoch- und Freiheit Gersmold« (Hochstift Osnabrück) im 18. und frühen 19. Jahrhundert (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, Bd. 265). Hannover 2011.

Heyck, Eduard: Die Allgemeine Zeitung 1798-1898. In: Beiträge zur Geschichte der deutschen Presse. München 1898, S. 15-81.

Himmelein, Volker (Hrsg.): Alte Klöster, neue Herren. Die Säkularisation im deutschen Südwesten 1803. Große Landesausstellung Baden-Württemberg 2003 (Ausstellungskatalog und Aufsatzband). Ostfildern 2003.

Hinze, Kurt: Die Bevölkerung Preußens im 17. und 18. Jahrhundert nach Quantität und Qualität, in: *Büsch, Otto/ Neugebauer, Wolfgang* (Hrsg.): Moderne Preußische Geschichte 1648-1947. Eine Anthologie, Bd. I (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 52). Berlin, New York 1981, S. 282-315.

Hippchen, Raoul: Tagungsbericht: Kommunikationsnetze des Ritteradels im Reich um 1500, 25.02.2010 – 26.02.2010 Mainz. In: H-Soz-Kult, 01.04.2010, URL: www.hsozkult.de/conferencereport/id/tagungsberichte-3057 (Zugriff: 26.02.2019).

Hippel, Wolfgang von: Bevölkerungsentwicklung und Wirtschaftsstruktur im Königreich Württemberg 1815/65. Überlegungen zum Pauperismusproblem in Südwestdeutschland. In: *Engelhardt, Ulrich/ Sellin, Volker/ Stuke, Horst* (Hrsg.): Soziale Bewegung und politische Verfassung. Beiträge zur Geschichte der modernen Welt (= Industrielle Welt, Sonderband). Stuttgart 1976, S. 270-371.

Hippel, Wolfgang von: Die Bauernbefreiung im Königreich Württemberg. Boppard am Rhein 1977, Band I.

Hippel, Wolfgang von: Zum Problem der Agrarreformen in Baden und Württemberg 1800-1820. In: *Weis, Eberhard* (Hg.): Reformen im rheinbündischen Deutschland (= Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 4). München 1984a, S. 131-145.

Hippel, Wolfgang von: Auswanderung aus Südwestdeutschland. Studien zur württembergischen Auswanderung und Auswanderungspolitik im 18. und 19. Jahrhundert (= Industrielle Welt, Bd. 36). Stuttgart 1984b.

Hippel, Wolfgang von: Wirtschafts- und Sozialgeschichte 1800 bis 1918: Wirtschaftliche und soziale Verhältnisse am Ende des Alten Reiches zwischen Beharrung und Wandel. In: *Schwarmeier, Hansmartin* (Hrsg.): Handbuch der baden-württembergischen Geschichte. Dritter Band. Vom Ende des Alten Reiches bis zum Ende der Monarchien. Stuttgart 1992, S. 481-488.

Hochstadt, Steve: Migration and Industrialization in Germany, 1815-1977. In: *Social Science History* 5 (1981), Nr. 4, S. 445-468.

Hochstuhl, Kurt: Auswanderung aus Baden und Württemberg im 19. Jahrhundert. In: *Löwenbrück, Anna-Ruth* (Hrsg.): Auswanderung, Flucht, Vertreibung, Exil im 19. und 20. Jahrhundert. Berlin 2003, S. 57-71.

Hölzl, Richard: Umkämpfte Wälder: Die Geschichte einer ökologischen Reform in Deutschland 1760-1860. Frankfurt am Main, New York 2010.

Hölzle, Erwin: Das napoleonische Staatssystem in Deutschland. In: *HZ* 148 (1933), S. 277-293.

Hoffmann, Carl A.: Landesherrliche Städte und Märkte im 17. und 18. Jahrhundert. Studien zu ihrer ökonomischen, rechtlichen und sozialen Entwicklung in Oberbayern. Dissertation, Kallmünz 1997.

Holenstein, André: Die Huldigung der Untertanen: Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800-1800). Stuttgart, New York 1991.

Holthöfer, Ernst: Ein deutscher Weg zu moderner und rechtsstaatlicher Gerichtsverfassung. Das Beispiel Württemberg (= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B: Forschungen, Bd. 137). Stuttgart 1997.

Holtz, Götz vom: Die Freiherren vom Holtz in Alfdorf. In: *Jahreshefte des Historischen Vereins Welzheimer Wald* 4 (1984), S. 35-40.

Holzborn, Timo: Die Geschichte der Gesetzespublikation insbesondere von den Anfängen des Buchdrucks um 1450 bis zur Einführung von Gesetzesblättern im 19. Jahrhundert. Dissertation, Berlin 2003.

Holzer, Boris: Netzwerktheorie. In: *Kneer, Georg/ Schroer, Markus* (Hrsg.): Handbuch soziologische Theorien. Wiesbaden 2009, S. 253-276.

Homer, Sidney/ Sylla, Richard: A History of Interest Rates. 4. Auflage, New Jersey 2005.

Hoppit, Julian: Risk and Failure in English Business, 1700-1800. New York 1987.

Hubrich, Michael: Der Körper als Effekt von Macht und Wissen. In: *Ders.*: Körperbegriff und Körperpraxis. Perspektiven für die soziologische Theorie. Wiesbaden 2013, S. 16-40.

Hufeld, Ulrich: Der Reichsdeputationshauptschluß von 1803: Eine Dokumentation zum Untergang des Alten Reiches. Köln, Weimar, Wien, Böhlau 2003.

Immler, Gerhard: Ein Kleinstaat wird seziert. Der Verlauf der Säkularisation im Fürststift Kempten. In: *Himmelein, Volker/ Rudolf, Hans Ulrich* (Hrsg.): Alte Klöster – Neue Herren. Die Säkularisation im deutschen Südwesten 1803. Ostfildern 2003, S. 399-410.

Irtenkauf, Wolfgang: Bibliographie der württembergischen Geschichte. Elfter Band. Allgemeine, orts- und personengeschichtliche Literatur von 1966 bis 1972. Stuttgart 1974, gnd/1012277704. URL: <http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de/LABI/PDB.asp?ID=77726> (Zugriff: 01.12.2018).

Isenmann, Eberhard: Reichsfinanzen und Reichssteuern im 15. Jahrhundert. In: Zeitschrift für historische Forschung 7 (1980).

Izenberg, Gerald N.: Die »Aristokratisierung« der bürgerlichen Kultur im 19. Jahrhundert. In: *Hohendahl, Peter Uwe/ Lützeier, Paul Michael* (Hrsg.): Legitimationskrisen des deutschen Adels. Stuttgart 1979, S. 233-244.

Jacob, Thierry: Das Engagement des Adels der preußischen Provinz Sachsen in der kapitalistischen Wirtschaft 1860-1914/18, in: *in: Reif, Heinz* (Hrsg.): Adel und Bürgertum in Deutschland I: Entwicklungslinien und Wendepunkte im 19. Jahrhundert. 2., unveränderte Auflage. Berlin 2008, S. 273-330.

Jäger, Thomas: Die Privilegien des Klerus und des Adels im 17. und 18. Jahrhundert. In: *Ders.*: Frankreich - eine Privilegiengesellschaft. Wiesbaden 2003, S. 30-41.

Jilek, Catherine: Priorität im bayerischen Konkurs seit der Frühen Neuzeit (= Augsburgische Schriften zur Rechtsgeschichte, Bd. 27). Augsburg 2015.

Johannes, Klaus-Frédéric: Die Goldene Bulle und die Praxis der Königswahl 1356-1410. In: Archiv für mittelalterliche Philosophie und Kultur 14 (2008), S. 179-199.

Jürgens, Arnulf: Bäuerliche Rechtsverhältnisse des ausgehenden 18. Jahrhunderts in Westfalen und im östlichen Preußen. Münstersche Eigentumsordnung 1770 und Preußisches Allgemeines Landrecht 1794 im Vergleich. In: Westfälische Zeitschrift 126/127 (1976/1977), S. 91-139.

Kaak, Heinrich: Die Gutsherrschaft: Theoriegeschichtliche Untersuchungen zum Agrarwesen im ostelbischen Raum. Berlin, New York 1991.

Kaiser, Michael: Militärischer Dienst. In: *Gersmann, Gudrun* (Hrsg.): Adlige Lebenswelten im Rheinland: kommentierte Quellen der Frühen Neuzeit. Köln u. 2009, S. 377-381.

Kappas, Martin: Klimatologie. Klimaforschung im 21. Jahrhundert - Herausforderung für Natur- und Sozialwissenschaften. Heidelberg 2009.

Kasper-Holtkotte, Cilli: Die jüdische Gemeinde von Frankfurt/Main in der frühen Neuzeit: Familien, Netzwerke und Konflikte eines jüdischen Zentrums. Berlin, New York 2010.

Keuck, Thekla: Kontinuität und Wandel im ökonomischen Verhalten preußischer Hofjuden – Die Familie Itzig in Berlin. In: *Ries, Rotraud* (Hrsg.): Hofjuden: Ökonomie und Interkulturalität; die jüdische Wirtschaftselite im 18. Jahrhundert. Hamburg 2002, S. 87-101.

Khull-Kholwald, Martin: Der Adel auf dem Lande und sein Kredit. Der Schuldschein als zentrales Finanzinstrument in der Steiermark (1515-1635). Wien, Berlin 2013.

Kießling, Gotthard: Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen (= Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege [Hrsg.]: Denkmäler in Bayern. Band V.70/1). München 2000, S. 252-253.

Kienzle, Paula: Spuren sichern für alle Generationen: die Juden in Rottenburg im 19. und 20. Jahrhundert. Berlin 2008.

Kindleberger, Charles P./ Laffargue, Jean-Pierre: Introduction. In: *Dies.* (Hrsg.): Financial Crises. Theory, History and Policy. Cambridge, Paris 1982, S. 1-10.

Kirmeier, Josef: Judentum in Altbayern (bis 1800). In: Historisches Lexikon Bayerns, publiziert am 08.02.2012. URL: [https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Judentum_in_Altbayern_\(bis_1800\)](https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Judentum_in_Altbayern_(bis_1800)) (Zugriff: 31.12.2019).

Klein, Ernst: Die Königlich Württembergische Hofbank und ihre Bedeutung für die Industriefinanzierung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. In: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 179 (1966), 1, S. 324-343.

Klenau, Arnhard Graf: Orden in Deutschland und Österreich. Band II. Offenbach 2008.

Klink, Barbara: Adelige Lebenswelten in Bayern im 18. Jahrhundert. Die tage- und Ausgabenbücher des Freiherrn Sebastian von Pemler von Hurlach und Leutstetten (1718-1772) (= Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte, Bd. 26). München 2007.

Knecht, Ingo: Der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803: Rechtmäßigkeit, Rechtswirksamkeit und verfassungsgeschichtliche Bedeutung. Berlin 2007.

Kneer, Georg: Die Analytik der Macht bei Michel Foucault. In: *Imbusch, Peter* (Hrsg.): Macht und Herrschaft. Wiesbaden 2012, S. 265-283.

Knapp, Theodor: Das württembergische Hofgericht zu Tübingen und das württembergische Privilegium de non appellando. In: Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 48 (1928), S. 1-135.

Kocka, Jürgen: Bürgertum und bürgerliche Gesellschaft im 19. Jahrhundert: europäische Entwicklungen und deutsche Eigenarten, In: *Ders.* (Hrsg.): Bürgertum im 19. Jahrhundert: Deutschland im europäischen Vergleich, Band 1. München 1988, S. 11-76.

Köbler, Gerhard: Historisches Lexikon der deutschen Länder. Die deutschen Territorien vom Mittelalter bis zur Gegenwart. 7., vollständig überarbeitete Auflage. München 2007.

Köbler, Gerhard: Deutsche Rechtsgeschichte. Ein systematischer Grundriss der geschichtlichen Grundlagen des deutschen Rechts von den Indogermanen bis zur Gegenwart. 6., durchgesehene Auflage, München 2005.

Köller, André R.: Agonalität und Kooperation: Führungsgruppen im Nordwesten des Reiches 1250-1550. Göttingen 2015.

Kohl, Wilhelm: Waldburg, Gebhard Truchseß v. In: *Bautz, Traugott* (Hrsg.): Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon (BBKL). Band 13. Herzberg 1998, Sp. 189-191.

Kohler, Josef: Lehrbuch des Konkursrechts. Stuttgart 1891.

Kohlhaas, Max: Lebenserinnerungen. Zur 100. Wiederkehr seines Geburtstages (= Lebendige Vergangenheit. Zeugnisse und Erinnerungen. Schriftenreihe des Württ. Geschichts- und Altertumsvereins Stuttgart, Bd. 3). Stuttgart 1967.

Kollmer, Gert von Oheimb-Loup: Die schwäbische Reichsritterschaft zwischen Westfälischem Frieden und Reichsdeputationshauptschluß. Untersuchungen zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der Reichsritterschaft in den Ritterkantonen Neckar-Schwarzwald und Kocher (= Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde, Bd. 17). Stuttgart 1979.

Kollmer, Gert von Oheimb-Loup: Die Familie Palm. Soziale Mobilität in ständischer Gesellschaft (= Beiträge zur südwestdeutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte 1). Ostfildern 1983.

Kollmer, Gert von Oheimb-Loup: Staatliche Ordnungspolitik und die Entwicklung der Sparkassenstruktur in Württemberg zwischen 1818 und der Reichsgründung. In: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 58 (1999), S. 211-230.

Koselleck, Reinhart: Über die Theoriebedürftigkeit der Geschichtswissenschaft. In: *Conze, Werner* (Hrsg.): Theorie der Geschichtswissenschaft und Praxis des Geschichtsunterrichts. Stuttgart 1972, S. 10-28.

Koselleck, Reinhart: Einleitung, in: *Brunner, Otto/ Conze, Werner/ Koselleck, Reinhart* (Hrsg.): Geschichtliche Grundbegriffe, Bd. 1. Stuttgart 1979, S. XV.

Krämer, Christine: Rebsorten in Württemberg: Herkunft, Einführung, Verbreitung und die Qualität der Weine vom Spätmittelalter bis ins 19. Jahrhundert. Ostfildern 2006.

Krämer, Daniel: Menschen grasten nun mit dem Vieh. Die letzte grosse Hungerkrise der Schweiz 1816/17. Mit einer theoretischen und methodischen Einführung in die historische Hungerforschung. Basel 2015.

Kraus, Franz Xaver: Clemens Wenzeslaus. In: Allgemeine Deutsche Biographie 4 (1876), S. 309-314.

Kraus, Hans-Christof: Das Ende des alten Deutschland: Krise und Auflösung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation 1806. Berlin 2007.

Krebber, Jochen: Württemberger in Nordamerika. Migration von der Schwäbischen Alb im 19. Jahrhundert (= Transatlantische Historische Studien, 50). Stuttgart 2014.

Kreuzmann, Marko: Zwischen ständischer und bürgerlicher Lebenswelt. Adel in Sachsen-Weimar-Eisenach 1770 bis 1830. Köln, Weimar, Wien 2008.

Kroha, Tyll: Reichsguldiner. Lexikon der Numismatik. Gütersloh 1977.

Kucera, Rudolf: Staat, Adel und Elitenwandel: Die Adelsverleihungen in Schlesien und Böhmen 1806-1871 im Vergleich (= Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Band 205). Göttingen 2012.

Kühner, Christian: Freundschaft im französischen Adel des 17. Jahrhunderts. In: *Coester, Christiane/ Klesmann, Bernd/ Vajda, Marie-Françoise* (Hrsg.): Adel im Wandel (16.-20. Jahrhundert) (5. Sommerkurs des Deutschen Historischen Instituts Paris in Zusammenarbeit mit dem Centre de recherches sur l'histoire de l'Europe centrale der Universität Paris IV–Sorbonne, 2008). In: *Discussions 2* (2009). URL: https://www.perspectivia.net/publikationen/discussions/2-2009/kuehner_freundschaft (Zugriff: 02.09.2019).

Kühner, Christian: Politische Freundschaft bei Hofe. Repräsentation und Praxis einer sozialen Beziehung im französischen Adel des 17. Jahrhunderts. Göttingen 2013.

Küppers, Werner: Brentano, Dominikus. In: *Allgemeine Deutsche Biographie (ADB) 3* (1876), S. 313.

Kugler-Simmerl, Annette: Bischof, Domkapitel und Klöster im Bistum Havelberg 1522-1598. Strukturwandel und Funktionsverlust. Berlin 2003.

Kuhn, Daniel: Moltke, Hindenburg und von Moser. Adelige Netzwerke als Voraussetzung einer Militärkarriere. In: *Marburg, Silke/ Kuenheim, Sophia von* (Hrsg.): Projektionsflächen von Adel. Berlin, Boston 2016, S. 127-152.

Labouvie, Eva: Nachkommenschaft und Dynastie, Geburten und Tauffeste im anhaltinischen Adel zwischen Repräsentation, Präsentation und Präsenz (1607-1772). In: *Labouvie, Eva* (Hrsg.): Adel in Sachsen-Anhalt: höfische Kultur zwischen Repräsentation, Unternehmertum und Familie. Köln, Weimar, Wien 2007, S. 207-244.

Lamb, Hubert: Klima und Kulturgeschichte. Der Einfluß des Wetters auf den Gang der Geschichte (= Rowohlts Enzyklopädie, Bd. 478). Hamburg 1994.

Landesarchiv Baden-Württemberg: Gündringen - Altgemeinde~Teilort. URL: https://www.leo-bw.de/web/guest/detail-gis/-/Detail/details/ORT/labw_ortslexikon/6849/G%C3%BCndringen (Zugriff: 25.06.2020).

Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (Hrsg.): Baden-Württemberg. Eine kleine politische Landeskunde, 6., vollständig überarbeitete Auflage. Stuttgart 2008.

Landeszentrale für politische Bildung Baden Württemberg: Das Deutschlandlied. Onlineresource, URL: http://www.landeskunde-baden-wuerttemberg.de/hymne_deutschlandlied.html (Zugriff: 19.01.2019).

Landeszentrale für politische Bildung Thüringen und Thüringisches Hauptstaatsarchiv (Hrsg.): Quellen zur Geschichte Thüringens: ...zum rechten Mannlehen gereicht und geliehen. Feudale Strukturen in der Herrschaft Oppurg vom Ende des Mittelalters bis zum 19. Jahrhundert. Erfurt 1997.

Langbrandtner, Hans-Werner: Polizeiordnung. In: *Gersmann, Gudrun/ Langbrandtner, Hans-Werner* (Hrsg.): Adlige Lebenswelten im Rheinland: kommentierte Quellen der Frühen Neuzeit. Köln, Weimar, Wien 2009, S. 327-331.

Langbrandtner, Hans-Werner: Gemeinderechte und Untertanenprozesse. In: *Gersmann, Gudrun/ Langbrandtner, Hans-Werner* (Hrsg.): Adlige Lebenswelten im Rheinland: kommentierte Quellen der Frühen Neuzeit. Köln, Weimar, Wien 2009, S. 332-337.

Langensteiner, Matthias: Für Land und Luthertum. Die Politik Herzog Christophs von Württemberg (1550-1568) (= Stuttgarter Historische Forschungen 7). Köln, Weimar, Wien 2008.

Langer, Herbert: Der Heilbronner Bund (1633-35). In: *Press, Volker Stievermann, Dieter* (Hrsg.): Alternativen zur Reichsverfassung in der Frühen Neuzeit? (= Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien, Band 23). München 1995, S. 113-122.

Lauchert, Friedrich: Hohenlohe-Waldenburg, Franz Prinz zu. In: *Allgemeine Deutsche Biographie 50* (1905), S. 441f.

Laufs, Adolf: Gerichtsbarkeiten und Rechtspflege im deutschen Südwesten zur Zeit des Alten Reiches. In: Bausteine zur geschichtlichen Landeskunde von Baden-Württemberg, hrsg. von d. Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg anlässlich ihres 25-jährigen Bestehens. Stuttgart 1979, S. 157-175.

Laufs, Adolf: Rechtsentwicklungen in Deutschland. Berlin 1996.

La Vopa, Anthony J.: Specialists against Specialization: Hellenism as Professional Ideology in German Classical Studies. In: *Cocks, Geoffrey/ Jarausch, Konrad H.* (Hrsg.): German Professions 1800-1950. New York 1990, S. 27-45.

Layer, Adolf/ Wüst, Wolfgang: Die habsburgische Besitzungen: Schwäbisch-Österreich und die Vorlande. In: *Kraus, Andreas* (Hrsg.): *Geschichte Schwabens bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts* (= Handbuch der bayerischen Geschichte, Bd. III, 2). Dritte, neu bearbeitete Auflage, München 2001, S. 347-361.

Leins, Steffen: Soziale und räumliche Mobilität im Dreißigjährigen Krieg: Peter Melander von Holzappels Aufstieg vom „Bauernsohn“ zum Reichsgrafen. In: *Taddei, Elena/ Rebitsch, Robert/ Müller, Michael* (Hrsg.): *Migration und Reisen. Mobilität in der Neuzeit*. Innsbruck u.a. 2012, S. 55-70.

Lepsius, Rainer-Maria: Soziologische Theoreme über die Sozialstruktur der „Moderne“ und die „Modernisierung“. In: *Koselleck, Reinhart* (Hrsg.): *Studien zum Beginn der modernen Welt*. Stuttgart 1977, S. 10-29.

Liebner, Katrin: Wucher und Staat. Die Theorie des Zinswuchers im Deutschland des 18. und 19. Jahrhunderts (= Schriften zur Rechtsgeschichte, Heft 144). Berlin 2009.

Liedke, Volker: *Denkmäler in Bayern - Stadt Landshut*. München 1988.

Lipp, Carola: Aspekte der mikrohistorischen und kulturalanthropologischen Kreditforschung. In: *Schlumbohm, Jürgen* (Hrsg.): *Soziale Praxis des Kredits 16.-20. Jahrhundert* (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, Bd. 238). Hannover 2007, S. 15-36.

Lieven, Dominic: *Abschied von Macht und Würden. Der europäische Adel 1815-1914*. Frankfurt am Main 1995.

Löcher, Bernhard: Das österreichische Feldkirch und seine Jesuitenkollegien "St. Nikolaus" und „Stella Matutina“. Höheres Bildungswesen und Baugeschichte im historischen Kontext 1649 bis 1979 (= Mainzer Studien zur Neuen Geschichte, Bd. 22). Frankfurt am Main 2008.

Löffler, Bernhard: Die Ersten Kammern und der Adel in den deutschen konstitutionellen Monarchien. Aspekte eines verfassungs- und sozialgeschichtlichen Problems. In: *Historische Zeitschrift* 265 (1997), S. 29-67.

Löffler, Bernhard: Adel und Gemeindeprotest in Bayern zwischen Restauration und Revolution (1815-1848). In: *Reif, Heinz* (Hrsg.): *Adel und Bürgertum in Deutschland*, Bd. 1: *Entwicklungslinien und Wendepunkte im 19. Jahrhundert*. 2., unveränderte Auflage. Berlin 2008, S. 123-155.

Löw, Peter: *Der preußische Unteroffizier im stehenden Heer des Absolutismus bis 1806 am Beispiel der Infanterierekompanie*. Dissertation, Hamburg 1989.

Lorenz, Sönke: Weingarten und die Welfen. In: *Bauer, Dieter R./ Becher, Matthias* (Hrsg.): *Welf IV. – Schlüsselfigur einer Wendezeit. Regionale und europäische Perspektiven* (= *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte*, Beiheft. Reihe B, 24). München 2004, S. 30-55.

Lubinski, Axel: Ländliches Kreditwesen und Gutsherrschaft - Zur Verschuldung des Adels in Mecklenburg-Strelitz im 18. Jahrhundert. In: *Peters, Jan* (Hrsg.): *Gutsherrschaftsgesellschaften im europäischen Vergleich*. Berlin 2015, S. 133-176.

Ludwig, Walther: Illegitimes Adelskind und neue Nobilitierung: Herkunft, Leben und Nachkommen des Christoph Laubenberger. In: *Reutlinger Geschichtsblätter* (1993), N.F., 32, S. 91-118.

Luhmann, Niklas: Die Tücke des Subjekts und die Frage nach dem Menschen. In: *Fuchs, Peter/ Göbel, Andreas* (Hrsg.): *Der Mensch – das Medium der Gesellschaft?* Frankfurt am Main 1994, S. 40-56.

Luhmann, Niklas: *Die Gesellschaft der Gesellschaft*. Bd. 2, Frankfurt am Main 1997.

Luig, Klaus: *Zur Geschichte der Zessionslehre* (= *Forschungen zur neueren Privatrechtsgeschichte*, Bd. 10). Köln Graz 1966.

Maeße, Jens: Deutungshoheit. Wie Wirtschaftsexperten Diskursmacht herstellen. In: *Hamann, Julian/ Maeße, Jens/ Gengnagel, Vincent/ Hirschfeld, Alexander* (Hrsg.): *Macht in Wissenschaft und Gesellschaft. Diskurs- und feldanalytische Perspektiven*. Wiesbaden 2017, S. 291-318.

Maisch, Andreas: *Notdürftiger Unterhalt und gehörige Schranken: Lebensbedingungen und Lebensstile in württembergischen Döfern der frühen Neuzeit*. Stuttgart, Jena, New York 1992.

Maisch, Andreas: *Jüdisches Leben im Landkreis Schwäbisch Hall*. In: *Landesarchivdirektion Baden-Württemberg in Verbindung mit dem Landkreis Schwäbisch Hall* (Hrsg.): *Der Landkreis Schwäbisch Hall*, Band 1. Ostfildern 2005, S. 231-233.

- Maischatz, Katja*: Soziale Beziehungen unter Exklusionsbedingungen – Zum Zusammenhang von Überschuldung, Verbraucherinsolvenz und Sozialkapital. Dissertation Universität Lüneburg. Lüneburg 2014.
- Malinowski, Stephan*: Sozialer Niedergang und politische Radikalisierung im deutschen Adel zwischen Kaiserreich und NS-Staat. Berlin 2003.
- Malinowski, Stephan*: Ihr liebster Feind. Die deutsche Sozialgeschichte und der preußische Adel. In: *Müller, Sven Oliver/ Torp, Cornelius* (Hrsg.): Das deutsche Kaiserreich in der Kontroverse. Göttingen 2008, S. 203-218.
- Mann, Bernhard*: Württemberg 1806 bis 1866. In: *Schwarzmeier, Hansmartin* (Hrsg.): Handbuch der baden-württembergischen Geschichte. Dritter Band: Vom Ende des Alten Reiches bis zum Ende der Monarchien. Stuttgart 1992, S. 235-332.
- Mann, Bernhard*: Kleine Geschichte des Königreichs Württemberg 1806-1918. Leinfelden-Echterdingen 2006.
- Marburg, Silke*: Europäischer Hochadel: König Johann von Sachsen (1801-1873) und die Binnenkommunikation einer Sozialformation. Berlin 2008.
- Marburg, Silke*: Adelige Binnenkommunikation. Moderne in Nordwestdeutschland und Sachsen. In: *Driel, Maarten van/ Pohl, Meinhard/ Walter, Bernd* (Hrsg.): Adel verbindet – Adel verbindet. Elitenbildung und Standeskultur in Nordwestdeutschland und den Niederlanden vom 15. bis 20. Jahrhundert. Paderborn u.a. 2010, S. 217-228.
- Marburg, Silke/ Matzerath, Josef*: Vom Stand zur Erinnerungsgruppe. Zur Adelsgeschichte des 18. und 19. Jahrhunderts. In: *Dies.* (Hrsg.): Der Schritt in die Moderne. Sächsischer Adel zwischen 1763 und 1918. Köln 2011, S. 5-16.
- Margreiter, Klaus*: Konzept und Bedeutung des Adels im Absolutismus. Florenz 2005.
- Marquardt, Bernd*: Zur reichsgerichtlichen Aberkennung der Herrschergewalt wegen Missbrauchs: Tyrannenprozesse vor dem Reichshofrat am Beispiel des südöstlichen schwäbischen Reichskreises. In: *Baumann, Anette/ Oestmann, Peter/ Wendehorst, Stephan/ Westphal, Siegrid* (Hrsg.): Prozesspraxis im Alten Reich: Annäherungen - Fallstudien – Statistiken. Köln, Weimar, Wien 2005, S. 53-90.
- Marschalck, Peter*: Deutsche Überseewanderung im 19. Jahrhundert. Ein Beitrag zur soziologischen Theorie der Bevölkerung (= Industrielle Welt, Bd.14). Stuttgart 1973.
- Martiny, Franz*: Die Adelsfragen in Preußen vor 1806 als politisches und soziales Problem. Erläutert am Beispiel des kurmärkischen Adels. Stuttgart 1938.
- Matis, Herbert*: Der österreichische Unternehmer. Erscheinungsbild und Repräsentanten. In: *Ders*: Von der frühen Industrialisierung zum Computerzeitalter. Wirtschaftshistorische Wegmarkierungen (Ausgewählte Schriften, herausgegeben von Charlotte Natmeßnig und Karl Bachinger). Wien, Köln, Weimar 2006, S. 39-54.
- Matzerath, Josef*: Tagungsbericht: Adel und Wirtschaft. Lebensunterhalt der Adeligen in der Moderne, 30.06.2005 – 01.07.2005 Prag, in: H-Soz-Kult, 15.08.2005. URL: <https://www.h-net.org/reviews/showpdf.php?id=27937> (Zugriff: 15.12.2017)
- Matzerath, Josef*: Adelsprobe an der Moderne. Sächsischer Adel 1763-1866. Entkonkretisierung einer traditionellen Sozialform, Stuttgart 2006.
- Matzerath, Josef*: Adel und Region. Zwei konzeptionelle Ansätze zur Historiografie von räumlicher Vernetzung des Adels. In: *Karge, Wolf* (Hrsg.): Adel in Mecklenburg. Schwerin 2013, S. 13-21.
- Mauerer, Esteban*: Geld, Reputation, Karriere im Haus Fürstenberg. Beobachtungen zu einigen Motiven adeligen Handelns im barocken Reich. In: *zeitenblicke* 4 (2005), Nr. 2, [28.06.2005], URL: http://www.zeitenblicke.de/2005/2/Mauerer/Mauerer.pdf?searchterm=maurerer&origin=publication_detail (Zugriff: 15.01.2019).
- Mayer, Arno J.*: Adelsmacht und Bürgertum. Die Krise der europäischen Gesellschaft 1848-1914. München 1984.
- Mayr, Otto*: Die schwedische Belagerung der Reichsstadt Lindau 1647: Der Dreißigjährige am Bodensee und in Oberschwaben. München 2016.
- Medick, Hans*: Die sogenannte »Laichinger Hungerchronik«. Ein Beispiel für die »Fiktion des Faktischen« und die Überprüfbarkeit in der Darstellung von Geschichte. In: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 44 (1994), S. 105-119.

- Meier, Anke*: Die Geschichte des deutschen Konkursrechts, insbesondere die Entstehung der Reichskonkursordnung von 1877. Frankfurt am Main 2003.
- Memmert, Günter*: Die Stadtkirche in Aalen und die Stephanuskirche in Alfdorf: zum Typus der protestantischen Quersaalkirche im schwäbischen Barock. Dissertation Universität Stuttgart, Stuttgart 2010.
- Menning, Daniel*: Adlige Lebenswelten und Kulturmodelle zwischen Altem Reich und „industrieller Massengesellschaft“ – ein Forschungsbericht. In: H-Soz-Kult 23.09.2010. URL: <https://www.hsozkult.de/literaturereview/id/forschungsberichte-1112> (Zugriff: 22.07.2018).
- Menning, Daniel*: Standesgemäße Ordnung in der Moderne. Adlige Familienstrategien und Gesellschaftsentwürfe in Deutschland 1840-1945 (= Ordnungssysteme 42). München 2014.
- Metz, Friedrich* (Hrsg.): Vorderösterreich. Eine geschichtliche Landeskunde. 2. Aufl. Freiburg i. Br. 1967.
- Meuthen, Erich*: Zum spätmittelalterlichen Kommendenwesen. In: *Kéry, Lotte/ Lohrmann, Dietrich Müller, Harald* (Hrsg.): Licet preter solitum. Ludwig Falkenstein zum 65. Geburtstag. Aachen 1998, S. 241-264.
- Meyer, Christoph H. F.*: Das Publicum als Instrument spätmittelalterlicher Justiz. In: *Kintzinger, Martin* (Hrsg.): Politische Öffentlichkeit im Spätmittelalter. Ostfildern 2011, S. S. 87-145.
- Michel, Harald*: Volkszählungen in Deutschland. Die Erfassung des Bevölkerungsstandes von 1816 bis 1933. In: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte II (1985), S. 79-91.
- Mitteis, Heinrich / Lieberich, Heinz*: Deutsche Rechtsgeschichte. München 1992.
- Möller, Helmut*: Die kleinbürgerliche Familie im 18. Jahrhundert: Verhalten und Gruppenkultur. Berlin 1969.
- Möller, Horst*: Fürstenstaat oder Bürgernation. Deutschland 1763-1815. Berlin 1994.
- Moldenhauer, Dirk*: Geschichte als Ware. Der Verleger Friedrich Christoph Perthes (1772-1843) als Wegbereiter der modernen Geschichtsschreibung (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Thüringen, Bd. 22). Köln, Weimar, Wien 2008.
- Moltmann, Günter*: Aufbruch nach Amerika. Friedrich List und die Auswanderung aus Baden und Württemberg 1816/17. Dokumentation einer sozialen Bewegung. Tübingen 1979.
- Mooser, Josef*: Ländliche Klassengesellschaft 1770-1848. Bauern und Unterschichten, Landwirtschaft und Gewerbe im östlichen Westfalen. Göttingen 1984.
- Moser, Adolf*: Aus der Geschichte Großköllnbachs sowie der Grafen von Leonsberg und des Landgerichts Leonsberg. Pullach 1958.
- Moser, Friedrich Carl Freiherr von*: Ueber die Regierung der geistlichen Staaten in Deutschland. Frankfurt am Main 1787.
- Müller, Dirk H.*: Adliges Eigentumsrecht und Landesverfassung: Die Auseinandersetzungen um die eigentumsrechtlichen Privilegien des Adels im 18. und 19. Jahrhundert am Beispiel Brandenburgs und Pommerns (= Elitenwandel in der Moderne. Band 11). Berlin 2011.
- Müller, Hans Peter*: Antisemitismus im Königreich Württemberg zwischen 1871 und 1914. In: Württembergisch-Franken 86 (2002), S. 547-583.
- Müller, Ludwig*: Aus fünf Jahrhunderten: Beiträge zur Geschichte der jüdischen Gemeinden im Ries. In: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg 25 (1898), S. 1-124.
- Müller, Ludwig*: Aus fünf Jahrhunderten: Beiträge zur Geschichte der jüdischen Gemeinden im Ries. In: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg 26 (1899), S. 81-183.
- Müller, Michael G.*: Adel und Elitenwandel in Ostmitteleuropa. Fragen an die polnische Adelsgeschichte im ausgehenden 18. und 19. Jahrhundert. In: Zeitschrift für Ostmitteleuropa-Forschung 50 (2001) H. 4, S. 497-513.
- Müller, Rainer A.*: Der Fürstenhof in der Frühen Neuzeit (= Enzyklopädie Deutscher Geschichte, Band 33). München 2004.
- Müller, Winfried*: Universität und Orden. Die bayerische Landesuniversität Ingolstadt zwischen der Aufhebung des Jesuitenordens und der Säkularisation 1773-1803 (= Ludovico Maximiliana: Forschungen, Bd. 11). Berlin 1986.

Mullick, Muhammad: Die Entwicklung des deutschen Agrarkreditsystems unter besonderer Berücksichtigung der allgemeinen Agrarverhältnisse und der Agrarpolitik. Von Bührings Landschaften (1770) bis zum Noell-Plan. Diss., Bonn 1967.

Mußnug, Reinhard: Der Rheinbund. In: *Der Staat* 46 (2007), S. 249-267.

Naumann, Markus: Andacht und Agape - Zur religions-, kultur- und sozialgeschichtlichen sowie kirchenpolitischen Bedeutung frühneuzeitlicher Bruderschaften im Fürststift Kempten, insbesondere in der Stiftspfarrrei St. Lorenz, bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. In: *Kata, Birgit* (Hrsg.): "Mehr als 1000 Jahre...". Das Stift Kempten zwischen Gründung und Auflassung 752 bis 1802 (= Allgäuer Forschungen zur Archäologie und Geschichte, Bd. 1). Friedberg 2006, S. 301-390.

Neumann, Jens: Der Adel im 19. Jahrhundert in Deutschland und England im Vergleich. In: *GG* 30 (2004), H.1, S. 155-182.

Neumeister, Peter: Kommen – Behaupten – Zusammenwachsen. Schwierigkeiten bei der Beurteilung der neu-märkischen Adelsgesellschaft im späteren Mittelalter. In: *Neitmann, Klaus* (Hrsg.): Landesherr, Adel und Städte in der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Neumark. Berlin 2015, S. 101-114.

Nipperdey, Thomas: Der Föderalismus in der deutschen Geschichte. In: Boogman, Johan Christiaan/ van der Plaats, G.N. (Hrsg.): *Federalism. History and Current Significance of a Form of Government*. The Hague 1980, S. 497-547.

Nipperdey, Thomas: *Deutsche Geschichte 1800-1866. Bürgerwelt und starker Staat*. München 1994.

North, Michael: Geld- und Banken Krisen in Mittelalter und Neuzeit. In: *Kraemer, Klaus/ Nessel, Sebastian* (Hrsg.): *Geld und Krise. Die sozialen Grundlagen moderner Geldordnungen*. Frankfurt am Main, New York 2015, S. 43-60.

Nüske, Gerd Friedrich: Reichskreise und Schwäbische Kreisstände um 1800. In: *Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg* (Hrsg.): *Historischer Atlas von Baden-Württemberg: Erläuterungen*. Beiwort zur Karte 6,9. Stuttgart 1978.

Nusser, Hans: Das bayerische Adelsedikt von 1818. In: *Winkler, Wilhelm/ Schottenloher, Otto* (Hrsg.): *Bayern. Staat und Kirche - Land und Reich: Forschungen zur bayerischen Geschichte vornehmlich im 19. Jahrhundert*. München 1961, S. 308-325.

Oestermann, Peter: Höchstrichterliche Rechtsprechung im Alten Reich – einleitende Überlegungen. In: *Baumann, Anette/ Oestmann, Peter/ Wendehorst, Stephan/ Westphal, Siegrid* (Hrsg.): *Prozesspraxis im Alten Reich: Annäherungen - Fallstudien – Statistiken (= Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 50)*. Köln, Weimar, Wien 2005, S. 1-16.

Oestmann, Peter: *Wege zur Rechtsgeschichte: Gerichtsbarkeit und Verfahren*. Köln, Weimar, Wien 2015.

Ortlieb, Eva: Im Auftrag des Kaisers. Die kaiserlichen Kommissionen des Reichshofrats und die Regelung von Konflikten im Alten Reich (1637–1657) (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 38). Köln u. a. 2001.

Osterhammel, Jürgen: *Die Verwandlung der Welt: eine Geschichte des 19. Jahrhunderts*. 3. Auflage. München 2009.

Ott, Hugo: *Studien zur spätmittelalterlichen Agrarverfassung im Oberrheingebiet*. Stuttgart 1970.

Ott, Sabrina: Das Crailsheimer Spital. In: *Historischer Verein für Württembergisch Franken* (Hrsg.): *Württembergisch Franken – Jahrbuch 2006/2007*. Schwäbisch Hall 2007, S. 31-90.

Paletschek, Sylvia: Adelige und bürgerliche Frauen (1770-1870). In: *Fehrenbach, Elisabeth* (Hrsg.): *Adel und Bürgertum in Deutschland 1770-1848*. München 1994, S. 159-185.

Paprotta, Meike: Reisen bildet, aber wen? Gestaffelte Teilhabe des Landadels an den Erfolgsfaktoren der Kavaliertour im 17. Jahrhundert. In: *Westfälische Zeitschrift* 162 (2012), S. 199-228.

Paul, Ina Ulrike: „Catholiken und Protestanten ... nunmehr zu Brüdern umgewandelt“? Das Ringen um die faktische Parität der Konfessionen zwischen Staat und katholischer Kirche in Württemberg im 19. Jahrhundert. In: *Blum, Matthias/ Kampling, Rainer* (Hrsg.): *Zwischen katholischer Aufklärung und Ultramontanismus. Neutestamentliche Exegeten der „Katholischen Tübinger Schule“ im 19. Jahrhundert und ihre Bedeutung für die katholische Bibelwissenschaft (= Contubernium. Tübinger Beiträge zur Universitäts- und Wissenschaftsgeschichte, Bd. 79)*. Stuttgart 2012, S. 9-42.

Paul, Ina Ulrike: Die Völkerschlacht bei Leipzig in der Erinnerungskultur Südwestdeutschlands 1813 – 1913. In: *Hofbauer, Martin / Rink, Martin* (Hrsg.): Die Völkerschlacht bei Leipzig. Verläufe, Folgen, Bedeutungen 1813-1913-2013 (= Beiträge zur Militärgeschichte, Bd. 77). Berlin, Boston 2017, S. 247-268.

Partenheimer, Lutz: Die Johanniterkommende Werben (Altmark) von 1160 bis zur Reformation. In: *Gahlbeck, Christian/ Heimann, Heinz-Dieter/ Schumann, Dirk* (Hrsg.): Regionalität und Transfergeschichte. Ritterordenskommenden der Templer und Johanniter im nordöstlichen Deutschland und in Polen. Berlin 2014, S. 173-204.
Pfister, Ulrich: Kredit und soziale Netzwerke in der Frühen Neuzeit. Ein Kommentar. In: *Clemens, Gabriele B.* (Hrsg.): Schuldenlast und Schuldenwert. Kreditnetzwerke in der europäischen Geschichte 1300-1900. Trier 2008, S. 267-270.

Prass, Reiner: Schriftlichkeit auf dem Land zwischen Stillstand und Dynamik. Strukturelle, konjunkturelle und familiäre Faktoren der Alphabetisierung in Ostwestfalen am Ende des Ancien Régime. In: *Rösener, Werner* (Hrsg.): Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft vom Mittelalter bis zur Moderne (= Veröffentlichungen des Max Planck Instituts für Geschichte, Bd. 156). Göttingen 2000, S. 319-344.

Prein, Philipp: Bürgerliches Reisen im 19. Jahrhundert. Freizeit, Kommunikation und soziale Grenzen (= Kulturgeschichtliche Perspektiven, Bd. 3). Münster 2005.

Press, Volker: Kaiser Karl V., König Ferdinand und die Entstehung der Reichsritterschaft, Wiesbaden 1976.

Press, Volker: Die aufgeschobene Mediatisierung. Finanzkrise der Kleinstaaten und kaiserliche Stabilisierungspolitik. In: 32. Versammlung deutscher Historiker in Hamburg. Beiheft zu Geschichte in Wissenschaft und Unterricht (1979), S. 139-141.

Press, Volker: Das Reichskammergericht in der deutschen Geschichte. Wetzlar 1987.

Press, Volker: Adel im 19. Jahrhundert. Die Führungsschichten Alteuropas im bürgerlich-bürokratischen Zeitalter, in: *Reden-Dohna, Armgard und Melville, Ralph* (Hrsg.): Der Adel an der Schwelle des bürgerlichen Zeitalters 1780-1860 (= Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Beiheft 10: Abteilung Universalgeschichte). Stuttgart 1988, S. 1-19.

Press, Volker: Reichsritterschaft. In: *Erler, Adalbert et al.* (Hrsg.): Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte Bd. 4. Berlin 1990, Sp. 743-748.

Press, Volker: Herzog Christoph von Württemberg (1550-1568) als Reichsfürst. In: *Schmierer, Wolfgang*: (Hrsg.): Aus südwestdeutscher Geschichte. Festschrift für Hans-Martin Maurer. Stuttgart 1994, S. 367-382.

Preuschen-Liebenstein, Christopher Freiherr von: Reichsunmittelbare Landesherrlichkeit in Osterspau am Rhein. In: Nassauische Annalen 118 (2007), S. 449-456.

Priester, Karin: Rassismus und kulturelle Differenz (= Politische Soziologie, Bd. 9). Münster 1997.

Prietzl, Malte: Der Göttinger Georgs-Kaland. Eine Bruderschaft als Kreditinstitut und stiftsähnliche Pfründanstalt. In: Göttinger Jahrbuch 37 (1989), S. 51-70.

Puchta, Michael: "Indessen tritt hier der Fall ein, wo Gewalt vor Recht gehet." Die Mediatisierung der schwäbischen Reichsritterschaft am Beispiel des Bezirks Allgäu-Bodensee. In: *Hengerer, Mark/ Kuhn, Elmar L.* (Hrsg.): Adel im Wandel. Oberschwaben von der frühen Neuzeit bis zur Gegenwart. Ostfildern 2006, 591-604.

Puchta, Michael: Mediatisierung »mit Haut und Haar, Leib und Leben«: Die Unterwerfung der Reichsritter durch Ansbach-Bayreuth (1792-1798). Göttingen 2012.

Quarthal, Franz: Zur Geschichte der Verwaltung der österreichischen Vorlande. In: *Quarthal, Franz/ Dürr, Birgit/ Wieland, Georg* (Hrsg.): Die Behördenorganisation Vorderösterreichs von 1753 bis 1805 und die Beamten in Verwaltung, Justiz und Unterrichtswesen (= Veröffentlichung des Alemannischen Instituts, Bd. 43). Bühl/Baden 1977, S. 43-162.

Quarthal, Franz: Die besten, getreuesten und anhänglichsten Untertanen. Zur Geschichte der schwäbisch-österreichischen Landstände. In: Beiträge zur Landeskunde 1979 (Heft 1), S. 1-33.

Quarthal, Franz: Die Verwaltung der Grafschaft Hohenberg beim Übergang an Österreich. In: *Maurer, Hans-Martin* (Hrsg.): Speculum Sueviae: Beiträge zu den historischen Hilfswissenschaften und zur geschichtlichen Landeskunde Südwestdeutschlands. Festschrift für Hansmartin Decker-Hauff zum 65. Geburtstag. Band 2, Stuttgart 1982a, S. 541-564.

Quarthal, Franz: Die habsburgischen Landstände in Südwestdeutschland. In: *Blickle, Peter* (Hrsg.): Von der Ständeversammlung zum demokratischen Parlament: Die Geschichte der Volksvertretungen in Baden-Württemberg. Stuttgart 1982b, S. 79-92.

Raab, Hubert/ Raab, Gabriele: Schmiechen und Unterbergen. Geschichte zweier Orte im Landkreis Aichach-Friedberg. Schmiechen 1988.

Rabe, Horst: Neue Deutsche Geschichte. Band 4: Reich und Glaubensspaltung. Deutschland 1500–1600. München 1989.

Raberg, Frank: Biographisches Handbuch der württembergischen Landtagsabgeordneten 1815-1933. Stuttgart 2001.

Radkau, Joachim: Holzverknappung und Krisenbewußtsein im 18. Jahrhundert. In: *Geschichte und Gesellschaft* 9 (1983), H. 4, S. 513-543.

Ranieri, Filippo: Abtretung von Forderungen. In: *Ders.*: Europäisches Obligationenrecht (= Springers Handbücher der Rechtswissenschaft). Wien 2009, S. 1181-1248.

Rast, Kathrin: Nutzung und Inanspruchnahme des Reichshofrats durch adlige Mitglieder der Herrenbank1 am Beispiel des Vizepräsidenten Johann Heinrich Notthafft Reichsgraf von Wernberg (1604–1665). In: *Baumann, Anette/ Jendorff, Alexander* (Hrsg.): Adel, Recht und Gerichtsbarkeit im frühneuzeitlichen Europa. München 2014, S. 295-330.

Rechter, Gerhard / Jakob, Andreas: Der Übergang der Fürstentümer Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Bayreuth an das Königreich Bayern. In: *Diefenbacher, Michael / Rechter, Gerhard* (Hrsg.): Vom Adler zum Löwen. Die Region Nürnberg wird bayerisch, 1775-1835. Begleitband zu den Ausstellungen des Stadtarchivs und Staatsarchivs Nürnberg, der Stadtbibliothek, des Stadtarchivs Erlangen, des Universitätsarchivs und der Universitätsbibliothek Erlangen-Nürnberg sowie des Stadtarchivs Schwabach (Ausstellungskatalog des Stadtarchivs Nürnberg 17). Neustadt an der Aisch 2006, S. 261-279.

Rees, Joachim/ Siebers, Winfried (Hrsg.): Erfahrungsraum Europa. Reisen politischer Funktionsträger des Alten Reichs 1750-1800; ein kommentiertes Verzeichnis handschriftlicher Quellen. Berlin 2005.

Reif, Heinz: Westfälischer Adel 1770-1860. Vom Herrschaftsstand zur regionalen Elite. Göttingen 1979.

Reif, Heinz: „Erhaltung adligen Stamms und Namens“ - Adelsfamilie und Statussicherung im Münsterland 1770-1914. In: *Bulst, Neidhard/ Gay, Joseph/ Hooek, Jochen* (Hrsg.): Familie zwischen Tradition und Moderne. Studien zur Geschichte der Familie in Deutschland und Frankreich vom 16. bis zum 20. Jahrhundert. Göttingen 1981, S. 275-309.

Reif, Heinz: Der Adel in der modernen Sozialgeschichte. In: *Scheider, Wolfgang/ Sellin, Volker* (Hrsg.): Sozialgeschichte in Deutschland, Band 4. Göttingen 1987, S. 34-60.

Reif, Heinz: Adelserneuerung und Adelsreform in Deutschland 1815-1874. In: *Fehrenbach, Elisabeth* (Hrsg.): Adel und Bürgertum in Deutschland 1770-1848. München 1994, 203-230.

Reif, Heinz: Adel im 19. und 20. Jahrhundert. München 1999.

Reif, Heinz: Von der Stände- zur Klassengesellschaft: Adel um 1800. In: *Ders.*: Adel, Aristokratie, Elite. Sozialgeschichte von Oben. Berlin, Boston 2016, S. 293-302.

Reif, Heinz: „Adeligkeit“ – historische und elitentheoretische Überlegungen zum Adel in Deutschland seit der Wende um 1800. In: *Ders.*: Adel, Aristokratie, Elite: Sozialgeschichte von Oben. Berlin/ Boston 2016, S. 323-338.

Reinhardt, Rudolf: Untersuchungen zur Besetzung der Probstei Ellwangen seit dem 16. Jahrhundert. In: *Burr, Viktor* (Hrsg.): Ellwangen 764 - 1964, Beiträge und Untersuchungen zur Zwölfhundert-Jahrfeier. Ellwangen 1964, S. 316-378.

Reinhard, Wolfgang: Freunde und Kreaturen. „Verflechtung“ als Konzept zur Erforschung historischer Führungsgruppen. Römische Oligarchie um 1600 (= Schriften der Philosophischen Fakultäten der Universität Augsburg. Historisch-sozialwissenschaftliche Reihe, Bd. 14). München 1979.

Reinhard, Wolfgang: Oligarchische Verflechtung und Konfession in oberdeutschen Städten. In: *Maczak, Antoni* (Hrsg.): Klientensysteme in Europa der Frühen Neuzeit (= Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 9). München 1988.

Reisner, Ludwig: Das bayerische Gantrecht – Eine verfahrensgeschichtliche Untersuchung. Dissertation, Würzburg 1971.

Reitmayer, Morten/ Marx, Christian: Netzwerkansätze in der Geschichtswissenschaft. In: *Stegbauer, Christian/ Haußling, Roger* (Hrsg.): Handbuch Netzwerkforschung. Wiesbaden 2010, S. 869-880.

Renz, Johannes: Adelsmatrikeln, in: Südwestdeutsche Archivalienkunde. Stand: 14.06.2017, URL: <https://www.leo-bw.de/themenmodul/sudwestdeutsche-archivalienkunde/archivaliengattungen/register/adelsmatrikel#K%C3%B6niglich%20W%C3%BCrttembergisches%20Staats-%20und%20Regierungsblatt> (Zugriff: 09.04.2019).

Retallack, James N.: The German Right 1860-1920. Political Limits of the Authoritarian Imagination (= German and European Studies 2). Toronto 2006, S. 35-75.

Reupke, Daniel/ Stark, Martin: Von Gläubigern und Schuldner. Kreditnetzwerke des 19. Jahrhunderts in geographischer Perspektive. In: *Gamper, Markus/ Reschke, Linda/ Düring, Marten* (Hrsg.): Knoten und Kanten III. Soziale Netzwerkanalyse in Geschichts- und Politikforschung. Bielefeld 2015, S. 261-292.

Reuter, Timothy: Nobles and Others: The Social and Cultural Expression of Power Relation in the Middle Ages. In: *Duggan, Anne J.* (Hrsg.): Nobles and Nobility in Medieval Europe. Concepts, Origins and Transformations. Woodbridge 2000, S. 85-98.

Reuveni, Gideon: Geldverleiher, Unternehmer und Angestellte. Jüdische Bankiers – Ein Überblick. In: *Borowka-Clausberg, Beate* (Hrsg.): Salomon Heine in Hamburg: Geschäft und Gemeinsinn. Göttingen 2013, S. 120-131.

Richter, Susan: Von der Verlockung, sich selbst zu leben. Die Abdankung des Markgrafen Friedrich Carl Alexander von Ansbach-Bayreuth im Jahr 1791. In: *Richter, Susan/ Diebach, Dirk* (Hrsg.): Thronverzicht. Die Abdankung in Monarchien vom Mittelalter bis in die Neuzeit. Köln, Weimar, Wien 2010, 95-122.

Ries, Rotraud: Juden als herrschaftliche Funktionsträger. In: *Paravicini, Werner* (Hrsg.): Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Bilder und Begriffe, bearb. von Jan Hirschbiegel/ Jörg Wettlaufer, T. 1-2, 1: Begriffe. Sigmaringen 2005, S. 303-306.

Risch, Hans Gerhard: Der hollsteinische Adel im Hochmittelalter (= Kieler Werkstücke, Reihe A: Beiträge zur schleswig-holsteinischen und skandinavischen Geschichte, Bd. 30). Frankfurt am Main 2010.

Robbe-Grillet, Allain: Planmäßige Sanierung nach französischem und nach deutschem Insolvenzrecht. Eine rechtsvergleichende Untersuchung unter Berücksichtigung der französischen Insolvenzrechtsreform von 2005. München 2007.

Roberts, James S.: Der Alkoholkonsum deutscher Arbeiter im 19. Jahrhundert. In: *Geschichte und Gesellschaft* 6 (1980), H. 2, S. 220-242.

Rode, Jörg: Der Handel im Königreich Bayern um 1810 (= Studien zur Gewerbe- und Handelsgeschichte in der vorindustriellen Zeit, Bd. 23). Stuttgart 2001.

Rösener, Werner/ Devroey, Jean-Pierre: Art „Grundherrschaft“. In: *LexMA* 4. München 1989, Sp. 1739-1744.

Röskau-Rydel, Isabel: Kultur an der Peripherie des Habsburger Reiches: die Geschichte des Bildungswesens und der kulturellen Einrichtungen in Lemberg von 1772 bis 1848. Wiesbaden 1993.

Rößner-Richarz, Maria/ Lamngbrandtner, Hans-Werner: Ämter der landesherrlichen Verwaltung/ Amtmann. In: *Gersmann, Gudrun* (Hrsg.): Adlige Lebenswelten im Rheinland: kommentierte Quellen der Frühen Neuzeit. Köln u. 2009, S. 360-365.

Rohrschneider, Michael: Österreich und der Immerwährende Reichstag: Studien zur Klientelpolitik und Parteibildung (1745-1763). Göttingen 2014.

Romberg, Friedrich: Personalunionen geistlicher Staaten am Beispiel des frühneuzeitlichen Hochstifts Würzburg (1617-1795). Reichs- und konfessionspolitische Konstrukte, Nachbarschaftsoptionen und innere Widerstände. In: *Schiersner, Dietmar/ Röckelein, Hedwig* (Hrsg.): Weltliche Herrschaft in geistlicher Hand. Die Germania Sacra im 17. und 18. Jahrhundert. Berlin, Boston 2018, S. 119-156.

Rottenbach, Bruno: Würzburger Straßennamen. Band 1, Würzburg 1967.

Safley, Thomas Max: Staatsmacht und geschäftliches Scheitern. Der Bankrott der Handelsgesellschaft Ambrosius und Hans, Gebrüder Höchstetter, und Mitverwandte im Jahr 1529. In: *Eigner, Peter/ Landsteiner, Erich/ Me-*

- lichar, Peter* (Hrsg.): Bankrott (= Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften, Bd. 19, Heft 3). Innsbruck u. a. 2008, S. 36-55.
- Safley, Thomas Max* (Hrsg.): The History of Bankruptcy. Economic, social and cultural implications in early modern Europe (= Routledge explorations in economic history, Bd. 60). London/New York 2013.
- Sagstetter, Maria Rita*: Hoch- und Niedergerichtsbarkeit im spätmittelalterlichen Herzogtum Bayern (= Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 120). München 2000.
- Sahm, Reiner*: Steuern in der Frühen Neuzeit. In: *Ders.*: Theorie und Ideengeschichte der Steuergerechtigkeit. Eine steuertheoretische, steuerrechtliche und politische Betrachtung. Wiesbaden 2019, S. 23-36.
- Sailer, Rita*, Untertanenprozesse vor dem Reichskammergericht. Rechtsschutz gegen die Obrigkeit in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts (= Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 33). Köln, Weimar, Wien 1999.
- Saint Martin, Monique de*: Der Adel. Soziologie eines Standes. Konstanz 2003.
- Sarasin, Philipp*: Macht und Sexualität, Biopolitik und Rassismus. In: *Ders.*: Michel Foucault zur Einführung. Hamburg 2005.
- Sarnowsky, Jürgen*: Die Johanniter: ein geistlicher Ritterorden in Mittelalter und Neuzeit. München 2011, S. 44-46, S. 68-70.
- Sarnowsky, Jürgen*: Die geistlichen Ritterorden: Anfänge - Strukturen – Wirkungen. Stuttgart 2018.
- Sauer, Paul*: Die jüdischen Gemeinden in Württemberg und Hohenzollern. Denkmale, Geschichte, Schicksale. Stuttgart 1966.
- Sauer, Paul*: Der Schwäbische Zar. In: Das Königreich Württemberg: 1806-1918 Monarchie und Moderne. Ulm 2006.
- Schäfer, Kirstin A.*: Die Völkerschlacht. In: *François, Etienne/ Schulze, Hagen* (Hrsg.): Deutsche Erinnerungsorte. Band 2, München 2001, S. 187–201.
- Schäfer, Volker*: Vertrag von Ried. In: *Taddey, Gerhard* (Hrsg.): Lexikon der deutschen Geschichte. Personen, Ereignisse, Institutionen. Von der Zeitwende bis zum Ausgang des 2. Weltkrieges. 2., überarbeitete Auflage. Stuttgart 1983.
- Schäuble, Gerhard*: Theorien, Definitionen und Beurteilung von Armut (=Sozialpolitische Schriften, Bd. 52). Berlin 1984.
- Schahl, Adolf*: Die Kunstdenkmäler in Baden-Württemberg. Rems-Murr-Kreis. München, Berlin 1983.
- Schall, Fritz*: Philipp Anton Frhr. von Knoeringen: geb. 11.6.1762 in Ellwangen, gest. 2.10.1817 in Kreßberg-Tempelhof, Oberamt Crailsheim. In: *Weidenbach, Peter* (Hrsg.): Biographie bedeutender Forstleute aus Baden-Württemberg. Stuttgart 1980, S. 322-324.
- Scharer, Werner*: Topographie und Ethnographie des Landgerichts Kempten um 1860. In: Allgäuer Geschichtsfreund 90 (1990), S. 41-104.
- Schattkowsky, Martina*: Zwischen Rittergut, Residenz und Reich: die Lebenswelt des kursächsischen Landadeligen Christoph von Loß auf Schweinitz (1574-1620). Leipzig 2007.
- Scheffknecht, Wolfgang*: Kleinterritorium und Heiliges Römisches Reich: Der „Embsische Estat“ und der Schwäbische Reichskreis im 17. und 18. Jahrhundert. Konstanz 2018.
- Schenk, Hans Konrad*: Hohenlohe vom Reichsfürstentum zur Standesherrschaft: die Mediatisierung und die staatliche Eingliederung des reichsunmittelbaren Fürstentums in das Königreich Württemberg. Künzelsau 2006.
- Schenk, Tobias*: Der Reichshofrat als oberster Lehnshof. Dynastie- und adelsgeschichtliche Implikationen am Beispiel Brandenburg- Preußens. In: *Baumann, Anette/ Jendorff, Alexander* (Hrsg.): Adel, Recht und Gerichtsbarkeit im frühneuzeitlichen Europa. München 2014, S. 255-294.
- Scheutz, Martin*: Die Elite der hochadeligen Elite. Sozialgeschichtliche Rahmenbedingungen der obersten Hofämter am Wiener Kaiserhof im 18. Jahrhundert. In: *Ammerer, Gerhard/ Lobenwein, Elisabeth/ Scheutz, Martin* (Hrsg.): Adel im 18. Jahrhundert. Umrisse einer sozialen Gruppe in der Krise. Innsbruck, Wien, Bozen 2015, S. 141-194.

Schiele, Hartmut: Geld- und Kreditwesen zur Zeit des süddeutschen Frühkapitalismus. In: Österreichisches Bank-Archiv: Zeitschrift für das gesamte Bank- und Sparkassen-, Börsen- und Kreditwesen 17 (1969), Nr. 6, S. 247-255.

Schiersner, Dietmar: Räume und Identitäten: Stiftsdamen und Damenstifte in Augsburg und Edelstetten im 18. Jahrhundert (= Studien zur Germania Sacra, Neue Folge, Bd. 4). Berlin, Boston 2014.

Schiller, René: „Edelleute müssen Güther haben, Bürger müssen die Elle gebrauchen“. In: *Neugebauer, Wolfgang/Pröve, Ralf* (Hrsg.): Agrarische Verfassung und politische Struktur. Studien zur Gesellschaftsgeschichte Preußens 1700-1918. Berlin 1998, S. 257-286.

Schiller, René: Vom Rittergut zum Großgrundbesitz. Ökonomische und soziale Transformationsprozesse der ländlichen Eliten in Brandenburg im 19. Jahrhundert (= Elitenwandel in der Moderne, Band 3). Berlin 2003.

Schilly, Ernst: Die Tätigkeit der Kaiserlichen Schuldentilgungskommission und der Manutenezkommission des Markgrafen Karl Friedrich von Baden-Durlach in der nassau-saarbrückischen Schuldensache 1770. In: Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend 20 (1972), S. 84-120.

Schimank, Uwe: Die Moderne: eine funktional differenzierte kapitalistische Gesellschaft. In: Berlin J Soziol (2009) 3, 327-351.

Schirmer, Uwe: Hofbeamte. In: *Paravicini, Werner* (Hrsg.): Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Bilder und Begriffe, Teilband 1: Begriffe (= Residenzenforschung, Bd. 15. II). Ostfildern 2005, S. 301-303.

Schleinert, Dirk: So kann Ich doch bey dieser hochbeschwerlichen undt Geldt klemmenden Zeit kein einig Mittel finden. Krieg und Kredit im Leben des vorpommerschen Adels im 17. Jahrhundert am Beispiel der Familie von Wackenitz auf Trissow. In: *Jörn, Nils* (Hrsg.): Rechtsprechung zur Bewältigung von Kriegsfolgen. Festgabe zum 85. Geburtstag von Herbert Langer (= Schriftenreihe der David-Mevius-Gesellschaft, Bd. 7). Hamburg 2012, S. 111-157.

Schlumbohm, Jürgen: Zur Einführung. In: *Ders.* (Hrsg.): Soziale Praxis des Kredits 16.-20. Jahrhundert (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, Bd. 238). Hannover 2007, S. 7-14.

Schmauder, Andreas: Der Tübinger Vertrag und die Rolle Tübingens beim Aufstand des Armen Konrad 1514. In: *Lorenz, Sönke / Schäfer, Volker* (Hrsg.): Tubingensia: Impulse zur Stadt- und Universitätsgeschichte; Festschrift für Wilfried Setzler. Ostfildern 2008, S. 187-208.

Schmelzing, Paul: Eight centuries of global real interest rates, R-G, and the 'suprasecular' decline, 1311-2018. In: Social Science Research Network (SSRN), URL: <https://ssrn.com/abstract=3485734> (Zugriff: 11.05.2020)

Schmid, Hermann: Zur Geschichte der Malteser-Kommende in Überlingen 1257-1807. In: Badische Heimat 58 (1978), S. 333-342.

Schmidt, Alois: Wittelsbach und Habsburg im Zeitalter der Landesteilungen. In: *Hetzer, Gerhard / Uhl, Bodo* (Hrsg.): Archivalische Zeitschrift 88 (= Festschrift Hermann Rumschöttel zum 65. Geburtstag (2006), S. 847-869.

Schmidt, Georg: Voraussetzung oder Legitimation? Kriegsdienst und Adel im Dreißigjährigen Krieg. In: *Oexle, Otto Gerhard/ Paravicini, Werner* (Hrsg.): Nobilitas. Funktion und Repräsentation des Adels in Alteuropa. Göttingen 1997, S. 431-451.

Schmierer, Wolfgang: Ludwigsburg. In: *Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg* (Hrsg.): Historischer Atlas von Baden-Württemberg: Erläuterungen. Beiwort zur Karte 4,11. Stuttgart 1977. URL: https://www.leo-bw.de/media/kgj_atlas/current/delivered/pdf/HABW_4_11.pdf (Zugriff: 23.03.2019).

Schmitt, Bernhard: Der Militärdienst und die Neuformierung adeliger Eliten in den habsburgischen und preußischen Teilungsgebieten 1772-1830. In: *Holste, Karsten/ Hüchtker, Dietlind/ Müller, Michael G.* (Hrsg.): Aufsteigen und Obenbleiben in europäischen Gesellschaften des 19. Jahrhunderts. Akteure – Arenen – Aushandlungsprozesse. Berlin 2009, S. 49-62.

Schmitt, Sebastian: Die Herausbildung der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Deutschland (= Ius Vivens: Rechtsgeschichtliche Abhandlungen, Bd. 25). Münster 2014.

Schmoeckel, Mathias: Auf der Suche nach der verlorenen Ordnung. 2000 Jahre Recht in Europa. Ein Überblick. Köln, Weimar, Wien 2005.

Schnee, Heinrich: Die Nobilitierung der ersten Hoffaktoren. Zur Geschichte des Hofjudentums in Deutschland. In: Archiv für Kulturgeschichte 43 (1961), S. 62-99.

Schneider, Lothar: Der Arbeiterhaushalt im 18. und 19. Jahrhundert. Dargestellt am Beispiel des Heim- und Fabrikarbeiters (= Beiträge zur Ökonomie von Haushalt und Verbrauch, Heft 4). Berlin 1967.

Schöll, Werner: Der Codex Juris Bavarici Judiciarii von 1753 im Vergleich mit den prozeßrechtlichen Bestimmungen der bayerischen Gesetzgebung von 1616 und mit dem Entwurf und den Gutachten 1752/53. Dissertation, München 1965.

Schönhuth, Ottmar Friedrich Heinrich: Die Freiherren von Adelsheim bis auf Georg Sigmund von Adelsheim-Wachbach. In: Zeitschrift des Historischen Vereins für das württembergische Franken 2 (1851), 5, S. 19-39.

Schönntag, Wilfried: Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz. Das Bistum Konstanz 6. Das reichsunmittelbare Prämonstratenserstift Marchtal (= Germania Sacra: Die Kirche des Alten Reiches und ihre Institutionen, Dritte Folge, Bd. 5). Berlin, Boston 2012.

Schraut, Sylvia: Die feinen Unterschiede. Die soziale Stellung der schwäbischen Reichsritter im Gefüge des Reichsadels. In: *Hengerer, Mark/ Kuhn, Elmar L.* (Hrsg.): Adel im Wandel. Oberschwaben von der frühen Neuzeit bis zur Gegenwart. Ostfildern 2006, S. 545-560.

Schraut, Sylvia: Reichsadelige Selbstbehauptung zwischen standesgemäßer Lebensführung und reichskirchlichen Karrieren. In: *Demel, Walter* (Hrsg.): Adel und Adelskultur in Bayern (= Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte, Beiheft 32). München 2008, S. 251-268.

Schreckenstein, Karl Roth von: Geschichte der ehemaligen freien Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rheinstrome, nach Quellen bearbeitet. Zweiter Band: Vom Jahre 1437 bis zur Aufhebung der Reichsritterschaft. Tübingen 1871.

Schremmer, Eckart: Die Bauernbefreiung in Hohenlohe (= Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte, Bd. 9). München 1963.

Schuetz, Thomas: Die Leinenwarenherstellung im Königreich Württemberg: Technologietransfer und technisches Expertenwissen im 19. Jahrhundert. Oberhausen 2018.

Schulte, Sabine: Kalb, Charlotte von, geborene Freiin Marschall von Ostheim. In: Neue Deutsche Biographie (NDB). Band 11, Berlin 1977, S. 45f.

Schulte Beerbühl, Margit: Deutsche Kaufleute in London: Welthandel und Einbürgerung (1660-1818). München 2007.

Schulte Beerbühl, Margrit: Zwischen Selbstmord und Neuanfang: Das Schicksal von Bankrotteuren im London des 18. Jahrhunderts. In: *Köhler, Ingo / Rossfeld, Roman* (Hrsg.): Pleitiers und Bankrotteure. Geschichte des ökonomischen Scheiterns vom 18. bis 20. Jahrhundert. Frankfurt a. M. 2012, S. 107-128.

Schulz, Corinna: Von Bastarden und natürlichen Kindern. Der illegitime Nachwuchs der mecklenburgischen Herzöge 1600-1830. Köln, Weimar, Wien 2015.

Schulz, Daniel: Verfassung und Nation: Formen politischer Institutionalisierung in Deutschland und Frankreich. Wiesbaden 2004.

Schulze, H.: Mitteleuropa 1815 bis 1866. In: *Leisering, Walter* (Hrsg.): Putzger. Historischer Weltatlas. 102. Auflage, 2. Druck, Stuttgart 1993, S. 92.

Schulze, Hans K.: Grundstrukturen der Verfassung im Mittelalter, Band 1: Stammesverband, Gefolgschaft, Lehnswesen, Grundherrschaft. Stuttgart 1985.

Schwartz, Michael: „Das Dorado des deutschen Adels“. Die frühneuzeitliche Adelskirche in interkonfessionell-vergleichender Perspektive. In: Geschichte und Gesellschaft 30 (2004), S. 594-638.

Schwerhoff, Gert: Historische Kriminalitätsforschung. Frankfurt am Main 2011.

Sellin, Volker: Mentalität und Mentalitätsgeschichte. In: Historische Zeitschrift 241 (1985), S. 555-598.

Seybold, Gerhard: Württembergs Industrie und Aussenhandel vom Ende der Napoleonischen Kriege bis zum Deutschen Zollverein. Stuttgart 1974.

Seydel, Max von: Bayerisches Staatsrecht. Auf der Grundlage der 2. Auflage neu bearbeitet von Dr. Josef v. Graßmann und Dr. Robert Piloty. Erster Band, Tübingen 1913.

Seyfried, Werner: Maße, Gewichte, Währung und Ortszeit in Württemberg. Stuttgart 2013. URL: <http://www.derstuttgarter.de/kwste/anhang.htm> (Zugriff: 01.10.208).

Siemann, Wolfram: Vom Staatenbund zum Nationalstaat. Deutschland 1806-1871. München 1995.

Siemann, Wolfram: Das „lange 19. Jahrhundert“. Alte Fragen und neue Perspektiven. In: *Freytag, Nils/ Petzhold, Dominik* (Hrsg.): Das „lange“ 19. Jahrhundert. Alte Fragen und neue Perspektiven (= Münchener Kontaktstudium Geschichte, Bd. 10). München 2007.

Sikora, Michael: Der Adel in der Frühen Neuzeit. Darmstadt 2009.

Simmel, Georg: Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung (= Georg Simmel Gesamtausgabe, Bd. 11). Frankfurt am Main 1992.

Singer, Johanna M.: Arme adelige Frauen im Deutschen Kaiserreich. Tübingen 2016.

Solterbeck, Sven: Blaues Blut und rote Zahlen. Westfälischer Adel im Konkurs 1700-1815. Münster 2018.

Spann, Michael: Der Haftungszugriff auf den Schuldner zwischen Personal- und Vermögensvollstreckung: eine exemplarische Untersuchung der geschichtlichen Rechtsquellen ausgehend vom Römischen Recht bis ins 21. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung bayerischer Quellen. Münster 2004.

Spenkuch, Hartwin: Das Preußische Herrenhaus: Adel und Bürgertum in der Ersten Kammer des Landtages 1854-1918. Düsseldorf 1998.

Spenkuch, Hartwin: Herrenhaus und Rittergut. Der Erste Kammer des Landtags und der preußische Adel von 1854 bis 1918 aus sozialgeschichtlicher Sicht. In: GG 25 (1999), S. 375-403.

Spiegel, Beate: Adliger Alltag auf dem Land. Eine Hofmarksherrin, ihre Familie und ihre Untertanen in Tutzing um 1740 (= Münchener Beiträge zur Volkskunde, Bd. 18). Münster u.a. 1997.

Spieß, Karl-Heinz: Aufstieg in den Adel und Kriterien der Adelszugehörigkeit im Spätmittelalter. In: *Andermann, Kurt/ Johaneck, Peter*: Zwischen Nicht-Adel und Adel (= Vorträge und Forschungen, Bd. 53). Stuttgart 2001, S. 1-26.

Spindler, Max/ Kraus, Andreas: Geschichte Schwabens bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts (= Handbuch der bayerischen Geschichte. Band 3: Franken, Schwaben, Oberpfalz bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts.) München 2001.

Spitta, Wolfgang: Der landwirtschaftliche Grundkredit in Württemberg mit besonderer Berücksichtigung des Württembergischen Kreditvereins in Stuttgart. Dissertation, Tübingen 1904.

Spoerer, Mark: Steuerlast, Steuerinzidenz und Steuerwettbewerb: Verteilungswirkungen der Besteuerung in Preußen und Württemberg (1815-1913). Berlin 2004.

Sprenger, Bernd: Das Geld der Deutschen. Geldgeschichte Deutschlands von den Anfängen bis zur Gegenwart. Paderborn 1991, S. 124-155.

Stadler, Astrid: Gestaltungsfreiheit und Verkehrsschutz durch Abstraktion: eine rechtsvergleichende Studie zur abstrakten und kausalen Gestaltung rechtsgeschäftlicher Zuwendungen anhand des deutschen, schweizerischen, österreichischen, französischen und US-amerikanischen Rechts (= Jus privatum, Bd. 15). Tübingen 1996.

Stark, Martin: Soziale Einbettung eines ländlichen Kreditmarktes im 19. Jahrhundert. Dissertation, Trier 2013.

Staub, Stephan: Jus Statutarium veteris Territorii Principalis Monasterii Sancti Galli. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte von Kloster und Kanton St. Gallen. Dissertation der Hochschule St. Gallen. Zürich 1988.

Štefanová, Dana: Gutsherren und wirtschaftliche Aktivitäten. Eine Fallstudie zur ‚Schwarzenberg Bank‘ 1787-1830, in: *Cerman, Ivo/ Velek, Luboš* (Hrsg.): Adel und Wirtschaft. Lebensunterhalt der Adelligen in der Moderne. München 2009, S. 63-83.

Steiff, Karl: „Weissenhorn“, in: Historischen Commission bei der Königlichen Akademie der Wissenschaften (Hrsg.): Allgemeine Deutsche Biographie. München 1896, Band 41, S. 608-609.

Stemmler, Eugen: Die Grafschaft Hohenberg. In: *Metz, Friedrich* (Hrsg.): Vorderösterreich. Eine geschichtliche Landeskunde. 4. überarbeitete und erweiterte Auflage. Freiburg i. Br. 2000, S. 349-360.

Stengele, Alfons: Die Bedeutung des Anebenrechts für Süddeutschland. Stuttgart 1894.

- Stern, Fritz*: Gold und Eisen. Bismarck und sein Bankier Bleichröder. München 2008.
- Steuer, Peter/ Krimm, Konrad*: Vorderösterreichisches Appellationsgericht und vorderösterreichische Landrechte: 1782-1805. Stuttgart 2012.
- Stichweh, Rudolf*: Der frühmoderne Staat und die europäische Universität. Zur Interaktion von Politik und Erziehungssystem im Prozeß ihrer Ausdifferenzierung (16.-18. Jahrhundert). Frankfurt am Main 1991.
- Stichweh, Rudolf*: Professionen in einer funktional differenzierten Gesellschaft. In: *Combe, Arno/ Helsper, Werner* (Hrsg.): Pädagogische Professionalität. Frankfurt am Main 1996, S. 49-69.
- Stievermann, Dieter*: Waldburg. In: *Schaab, Meinrad/ Schwarzmeier, Hansmartin* (Hrsg.): Handbuch der Baden-Württembergischen Geschichte. Zweiter Band: Die Territorien im Alten Reich. Stuttgart 1995, S. 350-359.
- Stievermann, Dieter*: Absolutismus und Aufklärung (1648-1806). In: *Schaab, Meinrad/ Schwarzmaier, Hansmartin* (Hrsg.): Handbuch der baden-württembergischen Geschichte 1. Allgemeine Geschichte, Teil 2: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Alten Reiches (herausgegeben im Auftrag Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg). Stuttgart 2000, S. 307-456.
- Stievermann, Dieter*: Truchsessen von Waldburg (1628 Reichsgrafen, 1803 Reichsfürsten). In: *Schwarzmeier, Hansmartin/ Taddey, Gerhard* (Hrsg.): Handbuch der Baden-Württembergischen Geschichte. Fünfter Band: Wirtschafts- und Sozialgeschichte seit 1918 – Übersicht und Materialien – Gesamtregister. Stuttgart 2007, S. 391-394.
- Stockhomer von Starein, Otto*: Aus der Geschichte des Ritterguts Kalbsrieth und seiner Bewohner. Heidelberg 1908.
- Stodolkowitz, Stefan Andreas*: Die Gutsherrschaft der Grafen von Bernstorff in den Verfahren des Oberappellationsgerichts Celle. In: *Baumann, Anette/ Jendorff, Alexander* (Hrsg.): Adel, Recht und Gerichtsbarkeit im frühneuzeitlichen Europa. München 2014, S.77-102.
- Storm, Monika/ Ullmann, Sabine*: Das Land in seinen Beziehungen zu Reich und Nation: Der Mittelrhein/ Schwaben. In: *Freitag, Werner/ Kißener, Michael/ Reinle, Christine/ Ullmann, Sabine* (Hrsg.): Handbuch Landesgeschichte. Berlin, Boston 2018, S. 236-267.
- Straubel, Rolf*: Adlige und bürgerliche Beamte in der friderizianischen Justiz- und Finanzverwaltung. Ausgewählte Aspekte eines sozialen Umschichtungsprozesses und seiner Hintergründe (1740-1806). Berlin 2010.
- Strecker, Silke*: Der „Schwäbische Volkscharakter“ wird konstruiert. Württembergische Oberamts- und Landesbeschreibungen des 19. Jahrhunderts. In: Schwabenbilder. Zur Konstruktion eines Regionalcharakters. Tübingen 1997, S. 89-93.
- Strobel, Jochen*: Eine Kulturpoetik des Adels in der Romantik: Verhandlungen zwischen „Adeligkeit“ und Literatur um 1800. Berlin, New York 2010.
- Strobel, Jochen*: Die adelige Familie als Phantasma und Schreckbild. Adelstöchter als Buchautorinnen um 2000. In: *Marburg, Silke/ Kuenheim, Sophia von* (Hrsg.): Projektionsflächen von Adel. Berlin/ Boston 2016, S. 87-104.
- Stutz, Ulrich*: Zum Ursprung und Wesen des niederen Adels. In: Sonderausgabe aus den Sitzungsberichten der Preußischen Akademie der Wissenschaften. Phil.-hist. Klasse 1937. XXVII. Seite 213-257.
- Süß, Thorsten*: Partikularer Zivilprozess und territoriale Gerichtsverfassung. Das weltliche Hofgericht in Paderborn und seine Ordnungen 1587-1720. Köln, Weimar, Wien 2017.
- Tacke, Charlotte*: "Es kommt also darauf an, den Kurzschluss von der Begriffssprache auf die politische Geschichte zu vermeiden." 'Adel' und 'Adeligkeit' in der modernen Gesellschaft. In: Neue politische Literatur. Berichte aus Geschichts- und Politikwissenschaft 52 (2007), 1, S. 91-124.
- Taddei, Elena*: Franz von Ottenthal (1818-1899): Arzt und Tiroler Landtagsabgeordneter. Wien, Köln, Weimar 2010, S. 222.
- Tappe, Heinrich*: Auf dem Weg zur modernen Alkoholkultur. Alkoholproduktion, Trinkverhalten und Temperenzbewegung in Deutschland vom frühen 19. Jahrhundert bis zum Ersten Weltkrieg (= Studien zur Geschichte des Alltags, Bd. 12). Stuttgart 1994.
- Teich, Mikuláš*: Bier, Wissenschaft und Wirtschaft in Deutschland 1800-1914: ein Beitrag zur deutschen Industrialisierungsgeschichte. Wien, Köln, Weimar 2000.

Theilemann, Wolfram G.: Adel im grünen Rock. Adeliges Jägertum. Großprivatwaldbesitz und die preußische Forstbeamtenschaft 1866-1914. Berlin 2004.

Toch, Michael: Geldleiher und sonst nichts? Zur wirtschaftlichen Tätigkeit der Juden im deutschen Sprachraum des späten Mittelalters. In: *Volkov, Shulamit/ Stern, Frank* (Hrsg.): Zur Sozial- und Begriffsgeschichte des Mittelalters (= Tel Aviver Jahrbuch für deutsche Geschichte, Bd. 22). Gerlingen 1993, S. 117-126.

Treichel, Eckhardt: Adel und Bürokratie im Herzogtum Nassau 1806-1866. In: *Fehrenbach, Elisabeth* (unter Mitarbeit von Müller-Luckner, Elisabeth): Adel und Bürgertum in Deutschland 1770-1848. München 1994, S. 45-66.

Trende, Adolf: Geschichte der deutschen Sparkassen bis zum Anfang des 20. Jahrhunderts. Stuttgart 1957.

Trott zu Solz, Thilo von: Erbrechtlose Sondervermögen. Über die Möglichkeiten fideikommissähnlicher Vermögensbindungen. Frankfurt am Main u.a. 1999.

Trugenberg, Volker: „Ob den portten drey hirschhorn in gelbem veld“. Die württembergische Amtsstadt im 15. und 16. Jahrhundert. In: *Treffeisen, Jürgen/ Andermann, Kurt* (Hrsg.): Landesherrliche Städte in Südwestdeutschland (= Oberrheinische Studien, Bd. 12). Sigmaringen 1994, S. 131-156.

Trunk, Alexander: Internationales Insolvenzrecht. Systematische Darstellung des deutschen Rechts mit rechtsvergleichenden Bezügen. Tübingen 1998.

Tzschoppe, Sebastian: Kredite und Schulden. In: *Schattkowsky, Martina* (Hrsg.): Adelige Lebenswelten in Sachsen. Kommentierte Bild- und Schriftquellen. Weimar, Wien 2013, S. 171-180.

Ullmann, Hans-Peter: Staatsschulden und Reformpolitik: Die Entstehung moderner öffentlicher Schulden in Bayern und Baden. Göttingen 1986, Band I.

Ullmann, Sabine: Judentum in Schwaben (bis 1800). In: Historisches Lexikon Bayerns, publiziert am 25.09.2013. URL: <http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Judentum> (Zugriff: 31.12.2019).

Ullmann, Sabine: „daß sye gute Freundt under einander bleiben sollen?“ Jüdisch-christliche Kreditnetze in der ländlichen Gesellschaft während der Frühen Neuzeit. In: *Hirbodian, Sigrid/ Stretz, Torben* (Hrsg.): Juden und ländliche Gesellschaft in Europa zwischen Mittelalter und Früher Neuzeit (15.-17. Jahrhundert). Kontinuität und Krise, Inklusion und Exklusion in einer Zeit des Übergangs (= Schriftenreihe der Gesellschaft zur Erforschung der Geschichte der Juden e. V. und des Arye Maimon-Instituts für Geschichte der Juden, Bd. 24). Wiesbaden 2016, S. 51-72.

Ulrichs, Cord: Vom Lehnhof zur Reichsritterschaft. Strukturen des fränkischen Niederadels am Übergang vom Spätmittelalter zur Frühen Neuzeit (= Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beiheft Nr. 134). Stuttgart 1997.

Volkert, Wilhelm (Hrsg.): Handbuch der bayerischen Ämter, Gemeinden und Gerichte 1799-1980. München 1983.

Volkert, Wilhelm (Hrsg.): Das Rechtsbuch Kaiser Ludwigs des Bayern von 1346. (= Kommission für bayerische Landesgeschichte bei der Bayrischen Akademie der Wissenschaften: Bayrische Rechtsquellen, Bd. 4). München 2010.

Vollmershausen, Christiane E.: Vom Konkursprozess zum Marktberichtigungsverfahren: das deutsche Konkursverfahren vom Jahr 1700 bis heute. Eine exemplarische Untersuchung (= Augsburgische Schriften zur Rechtsgeschichte, Bd. 7). Berlin, Münster 2007.

Wahl, Rainer: Die Person im Ständestaat und im Rechtsstaat. Vergleichende Betrachtungen zur europäischen und japanischen Entwicklung. In: *Pawlowski, Hans-Martin/ Roellecke, Gerd* (Hrsg.): Der Universalitätsanspruch des demokratischen Rechtsstaates. Stuttgart 1996, S. 49-70.

Waldburg-Wolfegg, Max Graf zu (Hrsg.): Die Waldburg in Schwaben. Ostfildern 2008.

Walker, Mack: Germany and the emigration 1816-1885. Cambridge 1964.

Walter, Rolf: Die Kommerzialisierung von Landwirtschaft und Gewerbe in Württemberg (1750 - 1850). St. Katharinen 1990.

Wandel, Eckhard: Banken und Versicherungen im 19. und 20. Jahrhundert. Göttingen 1998.

Weber, Matthias: Zur Bedeutung der Reichsacht in der Frühen Neuzeit. In: Zeitschrift für Historische Forschung 19 (1997), S. 55-90.

- Weber, Max*: Der Nationalstaat und die Wirtschaftspolitik. Akademische Antrittsrede. In: *Ders.*: Max Weber Gesamtausgabe I/4, Tübingen 1993, S. 543-574.
- Weber, Max*: Entwicklungstendenzen in der Lage der ostelbischen Landarbeiter. In: *Ders.*: MWG II/4. Tübingen 1993, S. 425-462.
- Weber, Max*: Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie, Lizenzausgabe für Zweitau-sendeins. Frankfurt am Main 2005.
- Wehler, Hans Ulrich*: Modernisierungstheorie und Geschichte. Göttingen 1975.
- Wehler, Hans-Ulrich*: Das deutsche Kaiserreich 1871-1918 (= Deutsche Geschichte, Bd. 9). 7. Auflage, Göttingen 1994.
- Wehler, Hans-Ulrich*: Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Band 3: Von der „Deutschen Doppelrevolution“ bis zum Beginn des Ersten Weltkrieges. 1849-1914. München 2006.
- Weikl, Katharina*: Krise ohne Alternative?: das Ende des Alten Reiches 1806 in der Wahrnehmung der süddeut-schen Reichsfürsten. Berlin 2006.
- Weidner, Marcus*: Landadel in Münster 1600-1760. Münster 2000.
- Weller, Karl/ Weller, Arnold*: Württembergische Geschichte im südwestdeutschen Raum. 10. Auflage, Stuttgart 1989.
- Werthmann, Sabine*: Vom Ende der Patrimonialgerichtsbarkeit. Ein Beitrag zur deutschen Justizgeschichte des 19. Jahrhunderts. Frankfurt am Main 1995, S. 17-64.
- Weschke, Joachim*: Die Anfänge der deutschen Reichsgoldprägung im 14. Jahrhundert. In: Berliner Numismati-sche Zeitschrift 2 (1956), S. 190-196.
- Wesel, Uwe*: Geschichte des Rechts. Von den Frühformen bis zur Gegenwart. München 2006.
- Westphal, Siegrid*: Kaiserliche Rechtsprechung und herrschaftliche Stabilisierung. Rechtsgerichtsbarkeit in den thüringischen Territorialstaaten 1648-1806 (=Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 43). Köln, Weimar, Wien 2002.
- Westphal, Siegrid*: Ehen vor Gericht -Scheidungen und ihre Folgen am Reichskammergericht. In: Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung, 2008, Heft 35. URL: https://intr2dok.vifa-recht.de//servlets/MCRFileNodeServlet/mir_derivate_00001753/Westphal.pdf (Zugriff: 17.07.2020).
- Westphal, Siegrid*: Die Auflösung ehelicher Beziehungen in der Frühen Neuzeit. In: *Westphal, Siegrid/ Schmidt-Voges, Inken/ Baumann, Anette* (Hrsg.): Venus und Vulcanus. Ehen und ihre Konflikte in der Frühen Neuzeit (Bibliothek Altes Reich, Bd. 6). München 2011, S. 163-236.
- Weymann, Ansgar*: Sozialer Wandel. Theorien zur Dynamik der modernen Gesellschaft. Weinheim, München 1998.
- Wieacker, Franz*: Privatrechtsgeschichte der Neuzeit: unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Entwick-lung. 3., durchgesehene Auflage, Göttingen 2016.
- Wieland, Christian*: Adel und Rechtssystem in der Frühen Neuzeit. In: *Wieczorek, Alfred/ Schneidmüller, Bernd/ Schubert, Alexander/ Weinfurter, Stefan* (Hrsg.): Die Wittelsbacher am Rhein. Die Kurpfalz und Europa. Regens-burg 2013, S. 26-29.
- Wieling, Hans*: Privilegium exigendi. In: Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis / Revue d'Histoire du Droit / The Legal History Review 56 (1988), Nr. 1-2, S. 279-298.
- Wienfort, Monika*: Administration of Private Law or Private Jurisdiction? The Prussian Patrimonial Courts 1820 - 1848. In: *Steinmetz, Willibald* (Hrsg.): Private Law and Social Inequality in the Industrial Age. Oxford 2000, S. 69-88.
- Wienfort, Monika*: Patrimonialgerichte in Preußen: ländliche Gesellschaft und bürgerliches Recht 1770-1848/49. Göttingen 2001.
- Wienfort, Monika*: Der Adel in der Moderne. Göttingen 2006.

Wienfort, Monika: Adlige Handlungsspielräume und neue Adelstypen in der "Klassischen Moderne" (1880-1930). In: *Geschichte und Gesellschaft* 33 (2007), S. 416-438.

Wienfort, Monika: Gerichtsherrschaft, Fideikommiss und Verein. Adel und Recht im 'modernen' Deutschland. In: *Leonhard, Jörn/ Wieland, Christian* (Hrsg.): *What makes the nobility noble? Comparative perspectives from the sixteenth to the twentieth century*. Göttingen 2011, S. 90-113.

Wilhelm, Birgit: *Das Land Baden-Württemberg: Entstehungsgeschichte – Verfassungsrecht - Verfassungspolitik*. Köln, Weimar, Wien 2007.

Winkel, Carmen: *Im Netz des Königs: Netzwerke und Patronage in der preußischen Armee 1713-1786*. Paderborn 2013.

Winkelbauer, Thomas: Ökonomische Grundlagen adeliger Lebensführung in der Frühen Neuzeit. In: *Ammerer, Gerhard* (Hrsg.): *Adel im 18. Jahrhundert. Umriss einer sozialen Gruppe in der Krise*. Innsbruck, Wien, Bozen 2015, S. 91-116.

Winterlin, Friedrich: Steinkopf, Johann Friedrich. In: *Allgemeine Deutsche Biographie* 35 (1893), S. 736-739.

Wolf, Armin: Warum konnte Rudolf von Habsburg (†1291) König werden? Zum passiven Wahlrecht im mittelalterlichen Reich. In: *Savigny-Stiftung: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung* 109 (1992), S. 48-94.

Wolf, Armin: Welf VI. - Letzter der schwäbischen Welfen oder Stammvater der Könige? In: *Jehl, Rainer* (Hrsg.): *Welf VI. Wissenschaftliches Kolloquium zum 800. Todesjahr Welfs VI. im Schwäbischen Bildungszentrum Irsee vom 5. bis 8. Oktober 1991*. Sigmaringen 1994, S. 43-58.

Wolf, Armin: *Gesetzgebung in Europa 1100-1500: zur Entstehung der Territorialstaaten (= Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte. Bd. 1, S. 517-800)*. München 1996.

Wolgast, Elke: *Geschichte der Menschen- und Bürgerrechte*. Stuttgart 2009.

Wüst, Wolfgang: Die "gute Policie" im Schwäbischen Reichskreis: zur Edition ausgewählter Polizeiordnungen in einer Kernregion des Alten Reiches; ein Vorbericht. - In: *Institut für Europäische Kulturgeschichte: Mitteilungen* (1998), 2/3, S. 40-43.

Wüst, Wolfgang: Crailsheim unter den Hohenzollern im Reichskreis – die Crailsheimer im Ritterkreis. Eine fränkische Region und ihr makrohistorisches Bezugsfeld. In: *Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte* 63 (2004), S. 39-66.

Wüst, Wolfgang: Adeliges Selbstverständnis im Umbruch? Zur Bedeutung patrimonialer Gerichtsbarkeit 1806-1848. In: *Demel, Walter/ Kramer, Ferdinand* (Hrsg.): *Adel und Adelskultur in Bayern (= Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte, Beiheft 32)*. München 2008, S. 349-376.

Wüst, Wolfgang: Oberschwäbischer Adel: Ämter und Karrieren zwischen Aufklärung und Reaktion. In: *Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte* 34 (2015), S. 147-158.

Wüst, Wolfgang: Patrizier – zum Selbstverständnis reichsstädtischer Oligarchen in Süddeutschland. In: *Ders.* (Hrsg.): *Patrizier - Wege zur städtischen Oligarchie und zum Landadel: Süddeutschland im Städtevergleich: Referate der internationalen und interdisziplinären Tagung Egloffstein'sches Palais zu Erlangen, 7.-8. Oktober 2016*. Berlin 2018, S. 35-56.

Wüst, Wolfgang: Landesordnungen. In: *Südwestdeutsche Archivalienkunde* [23.08.2017]. URL: <https://www.leo-bw.de/themenmodul/sudwestdeutsche-archivalienkunde/archivaliengattungen/texte/rechtstexte/landesordnungen#x29> (Zugriff: 25.01.2019).

Wunder, Bernd: Der württembergische Personaladel. In: *ZWLG* 40 (1981), S. 494-518.

Wunder, Bernd: Adel und Staatsverwaltung im Königreich Württemberg (1806-1918). in: *Conze, Eckard/ Lorenz, Sönke* (Hrsg.): *Die Herausforderung der Moderne. Adel in Südwestdeutschland im 19. und 20. Jahrhundert (= Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde Bd. 67)*. Ostfildern 2010, S. 125-134.

Wyluda, Erich: *Lehnrecht und Beamtentum: Studien zur Entstehung des preussischen Beamtentums (= Schriften zur Verfassungsgeschichte, Bd. 9)*. Berlin 1969.

Zander, Wolfgang: *Anthroposophie in Deutschland: theosophische Weltanschauung und gesellschaftliche Praxis 1884-1945, Band 1*. Göttingen 2007.

Zeller-Werdmüller, Heinrich: Die Zürcher Stadtbücher des 14. und 15. Jahrhunderts, Band I. Leipzig 1899, S. 226.

Ziegler, Uwe: Das Insolvenzverfahren um Stift Riechenberg 1773 und 1798. Konkurs der Toten Hand? (= Beiträge zur Geschichte der Stadt Goslar. Goslarer Fundus, Bd. 54). Bielefeld 2006.

Zoepfl, Friedrich: Kardinal Otto Truchseß von Waldburg. In: *Pölnitz, Götz Freiherr von* (Hrsg.): Lebensbilder aus dem Bayerischen Schwaben. Band 4, München 1955, S. 204-248.

Zollmann, Gunther: Adelsrechte und Staatsorganisation im Königreich Württemberg 1806-1817, phil. Diss. Tübingen 1971.

Zorn, Wolfgang: Handels- und Industriegeschichte Bayerisch-Schwabens 1648-1870 (= Wirtschafts-, Sozial- und Kulturgeschichte des schwäbischen Unternehmertums. Veröffentlichungen der Schwäbischen Forschungsgemeinschaft bei der Kommission für Bayerische Landesgeschichte. Studien zur Geschichte des bayerischen Schwabens, Bd. 6). Augsburg 1961.

Zotz, Thomas: Adel, Oberschicht, Freie. Zur Terminologie der frühmittelalterlichen Sozialgeschichte. In: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 86 (1977), S. 3-20.

Zotz, Thomas: Die Formierung der Ministerialität. In: *Weinfurter, Stefan* (Hrsg.): Die Salier und das Reich, Bd. 3: Gesellschaftlicher und ideengeschichtlicher Wandel im Reich der Salier. Sigmaringen 1991, S. 3-50.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Strukturelle Dynamik der fokussierten Adelsfamilien	73
Abbildung 2: Zentren der ritterschaftlichen Herrschaft der fokussierten Familien bis zur ‚Umbruchzeit‘ in räumlicher Dimension	75
Abbildung 3: Entwicklung der Anzahl an Gantungen des Stadtgerichts Ludwigsburg 1788-1803	127
Abbildung 4: Entwicklung der Anzahl an Gantungen pro 100.000 Einwohner zwischen 1821 und 1830 im Königreich Württemberg	135
Abbildung 5: Vergleich der durchschnittlichen Anzahl an Gantungen der Jahre 1822 bis 1826 in den vier Kreisen des Königreichs Württemberg	140
Abbildung 6: Vergleich der Oberamtsgerichte mit den meisten im Jahre 1828 abgehandelten Gantfällen pro 100.000 Einwohner mit den durchschnittlichen Konkursquoten (1822-1826) der jeweils übergeordneten Kreise	141
Abbildung 7: Entwicklung der Konkurs-Anzahl pro 100.000 Einwohner 1820 bis 1830 in Württemberg, Preußen und im Deutschen Bund im Vergleich	146
Abbildung 8: Anzahl an Familien des begüterten und unbegüterten Erbadels, die im Königreich Württemberg immatrikuliert waren	149
Abbildung 9: Von Konkursverfahren betroffene Adelige im Königreich Württemberg ca. 1800 bis 1830	153
Abbildung 10: Zeitraum der Schuldenanhäufung und Zeitraum der Konkurs-Einleitung bei allen untersuchten Fällen im Vergleich	179
Abbildung 11: Schuldensumme mit namentlich bekannten und unbekanntem Gläubigern im Gantfall Keller von Schleithem zu Nordstetten	187
Abbildung 12: Verursacher der Schulden im Gantfall Keller von Schleithem	188
Abbildung 13: Anteil der im Prozess von 1806 berücksichtigten und nicht-berücksichtigten Schulden	202
Abbildung 14: Unterschiede zwischen Durchschnitts- und Median-Schulden im Gantfall gegen Gottlieb von Etzdorf	203
Abbildung 15: Gesamtsumme der Schulden in Prozess von 1803/04 gegen Sigismund von Etzdorf, unterteilt nach Schulden mit genannten und nicht genannten Kreditoren	207
Abbildung 16: Zusammensetzung der Gesamtschuldensumme der Etzdorfschen Gant-Verfahren	211
Abbildung 17: Gläubigernetzwerk im Prozess gegen Joseph von Schleithem zu Nordstetten nach soziostrukturellen Merkmalen	221
Abbildung 18: Anzahl von Gläubigern und Verbindlichkeiten bei Gläubigern mit Kreditschulden im Vergleich zu den Gläubigern mit unbezahlten Rechnungen im Gantfall Schleithem zu Nordstetten	226
Abbildung 19: Monetäre Bedeutung der Kreditschulden und der unbezahlten Rechnungen in Relation zur Gesamtschuldensumme im Gantfall Schleithem zu Nordstetten	227
Abbildung 20: Gläubigerlandkarte zur räumlichen Darstellung des Gläubigernetzwerkes im Prozess gegen Joseph Keller von Schleithem zu Nordstetten samt Legende in den Grenzen von 1810	231
Abbildung 21: Schuldensumme nach Art der Verbindlichkeit im Gant-Fall Adelsheim zu Wachbach	233
Abbildung 22: Anteil der Zinsen an der Gesamtschuldensumme der Gläubiger mit bekannter Schuldensumme im Gantprozess der Gebrüder vom Holtz zu Alfdorf	235
Abbildung 23: Gläubigernetzwerk im Prozess der Gebrüder vom Holtz das Rittergut Amlishagen betreffend nach soziostrukturellen Merkmalen	237
Abbildung 24: Soziostrukturelle Besonderheiten der Gläubiger mit Immissionsrecht im Gantprozess der Gebrüder vom Holtz zu Alfdorf	239
Abbildung 25: Gläubigerlandkarte zur räumlichen Darstellung des Gläubigernetzwerkes im Prozess der Gebrüder vom Holtz das Rittergut Amlishagen betreffend samt Legende in den Grenzen von 1810	242
Abbildung 26: Gläubigernetzwerk im Gantfall Gottlieb von Etzdorf	246

Abbildung 27: Anzahl Gläubiger im Gant-Fall Gottlieb von Etdorf nach Art der Verbindlichkeit.....	247
Abbildung 28: Schuldensumme nach Art der Verbindlichkeit im Gant-Fall Gottlieb von Etdorf	248
Abbildung 29: Anzahl Gläubiger im <i>ersten</i> Gant-Prozess gegen Sigismund von Etdorf nach Art der Verbindlichkeit	249
Abbildung 30: Schuldensumme nach Art der Verbindlichkeit im <i>ersten</i> Gant-Prozess gegen Sigismund von Etdorf	249
Abbildung 31: Anzahl Gläubiger im <i>zweiten</i> Gant-Prozess gegen Sigismund von Etdorf nach Art der Verbindlichkeit	251
Abbildung 32: Schuldensumme nach Art der Verbindlichkeit im <i>zweiten</i> Gant-Prozess gegen Sigismund von Etdorf	252
Abbildung 33: Gläubigernetzwerk in beiden Gantfällen von Sigismund von Etdorf.....	253
Abbildung 34: Gläubigerlandkarte zur räumlichen Darstellung der Gläubigernetzwerke in den Gantfällen Gottlieb und Sigismund von Etdorf.....	255
Abbildung 35: Vier-Phasen-Modell der Prozessorganisation bei adeligen Gantfällen	320
Abbildung 36: Adeliges Kreditoren-Netzwerk	372
Abbildung 37: Sozioökonomische Struktur der Gläubigernetzwerke bezogen auf die jeweilige Schuldensumme	376

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Anzahl der eingesehenen Archivalien.....	50
Tabelle 2: Quartalsweise Entwicklung der Gantzahlen des Stadtgerichts Ludwigsburg 1788-1803.....	126
Tabelle 3: Konkurshäufigkeit im Oberamt Schorndorf 1810 bis 1816.....	133
Tabelle 4: Jährlich ausgebrochene Konkurse nach fünfjährigem Durchschnitt der Jahre 1822-1826	137
Tabelle 5: Oberämter mit den höchsten Gant-Quoten im Jahre 1828	140
Tabelle 6: Größenverhältnisse des Landbesitzes im Jahre 1857 in West- und Ostwürttemberg im Vergleich	143
Tabelle 7: Vergleich des Anteils von erledigten und liegengeliebenen Gantfällen in den vier Kreisen des Königreichs des Jahres 1826	144
Tabelle 8: Entwicklung der Konkurs-Anzahl, der Konkursquote und den Konkursen pro 100.000 Einwohner 1820 bis 1830 in Württemberg, Preußen und im Deutschen Bund im Vergleich	145
Tabelle 9: Anteil an Adelsfamilien mit mindestens einem Gantfall im Beobachtungszeitraum	154
Tabelle 10: Vergleich der Konkursquote des Königreichs Württemberg mit der geschätzten Konkursquote des württembergischen Adels	155
Tabelle 11: Gläubiger und deren jeweilige Schuldenhöhe im Gant-Prozess gegen Joseph Keller Freiherr von Schleithem zu Nordstetten.....	185
Tabelle 12: Gläubiger und Höhe der Schulden bei Karl Friedrich Freiherr von Adelsheim zu Wachbach im Jahre 1808	191
Tabelle 13: Gläubiger und Höhe der Schulden bei Karl Friedrich Freiherr von Adelsheim zu Wachbach im Jahre 1810	192
Tabelle 14: Schuldenstand in Relation zum Vermögen bei Karl Friedrich Freiherr von Adelsheim zu Wachbach im Jahre 1810.....	193
Tabelle 15: Gläubiger und Höhe der Schulden der Gebrüder vom Holtz zu Alfdorf 1807.....	194
Tabelle 16: Schuldenhöhe im Gantfall des Reichstruchsess von Waldburg.....	197
Tabelle 17: Gläubiger und die Höhe der Schulden je Gläubiger, die im Gant-Prozess gegen Gottlieb Graf von Etzdorf im Jahre 1806 berücksichtigt wurden	200
Tabelle 18: Gläubiger und die Höhe der Schulden je Gläubiger, die im Gant-Prozess gegen Gottlieb Graf von Etzdorf im Jahre 1806 <i>nicht</i> berücksichtigt wurden	200
Tabelle 19: Aktivvermögen in Relation zum Schuldenstand im Gantfall Gottlieb von Etzdorf.....	204
Tabelle 20: Aufschlüsselung der im Verfahren von 1803/04 genannten Gläubiger nebst Schuldensummen.....	208
Tabelle 21: Aufschlüsselung der im Verfahren von 1809 genannten Gläubigern nebst Schuldensummen.....	209
Tabelle 22: Vermögens- und Einkommensverhältnisse von Sigismund Graf von Etzdorf um 1812	211
Tabelle 23: Quantitative Bedeutung von Handwerkern als Gläubiger in den Gantprozessen gegen Sigismund Graf von Etzdorf	215
Tabelle 24: beglichene Rechnungen um 1805/ 1806 im Gantfall Gottlieb von Etzdorf.....	308
Tabelle 25: Offene Rechnungsposten bei der Stettinischen Buchhandlung in Ulm im Gantfall Gottlieb von Etzdorf	309
Tabelle 26: Zusammensetzung der Posten der zweiten Gant-Versteigerung im Gantfall Gottlieb von Etzdorf ...	309
Tabelle 27: Sportel-Kosten im zweiten Gant-Prozess gegen Sigismund von Etzdorf.....	312
Tabelle 28: Entschädigungssumme in Relation zur Schuldenlast im Gantfall Gottlieb von Etzdorf.....	315
Tabelle 29: Übersicht der eingesehenen Archivalien.....	440

Anhang

Tabelle 29: Übersicht der eingesehenen Archivalien

Signatur	Beschreibung
Hauptstaatsarchiv Stuttgart	
A 211, Bü 356	Gantakten aus dem Altwürttembergisches Archiv
A 372 aL, Bü 954	Quartal-Tabellen der jeweils anhängigen Zivil-, Kriminal- und Gantprozesse 1788-1805 des Stadtgerichts Ludwigsburg
B 40, Bü 1618	Prozesse vor den Landrechten zu Konstanz bzw. Günzburg und dem Appellationsgericht zu Konstanz bzw. Wien in Sachen Schuldenwesen und drohender Konkurs des sich in Wien aufhaltenden Freiherrn Joseph Keller von Schleithem zu Nordstetten (1798-1800)
B 40, Bü 1619	Im Auftrag des Appellationsgerichts Konstanz geführtes Urkundenbuch in der Schuldensache des Freiherrn Joseph Keller von Schleithem zu Nordstetten ((1740-) 1798-1805)
B 40, Bü 1620	Im Auftrag des Appellationsgerichts Konstanz geführtes Hauptschuldenbuch in der Schuldensache des Freiherrn Joseph Keller von Schleithem zu Nordstetten (1798-1805)
E 40/33, Bü 70	Schulden des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst (1807-1818)
E 40/33, Bü 134	Schuldforderung des Grafen Karl Christian von Wartensleben gegen den Grafen von Leiningen-Neidenau (1806)
E 40/33, Bü 137	Schuldenwesen des verstorbenen Geheimen Rats und Oberstküchenmeisters Graf Gottlieb von Ezdorf (1807-1818)
E 40/33, Bü 142	Schuldenwesen des Barons von Schleithem (1806-1807)
E 40/33, Bü 408	Kommunikation Württembergs mit Bayern wegen der Behandlung des Schuldenwesens des in beiden Ländern begüterten Grafen Fugger-Kirchberg-Weißenhorn (1825-1870)
E 40/76, Bü 817	Schuldarrest des Hofrats von Vellnagel, Stuttgart, in der Gantsache gegen Elkan Reutlinger in Karlsruhe (1817)
E 105, Nr. 74	Erwerb des Ritterguts Marktlustenau mit Kreßberg und Tempelhof aus der Gantmasse des Freiherrn Philipp von Knöringen durch Württemberg in öffentlicher Versteigerung (1837-1841)
E 146, Bü 251,11	Bitte der badischen Gesandtschaft um Einsichtnahme der auf die Gantmasse der Freiherrn von Gemmingen-Widdern bezüglichen Administration- und Inventurakten aus dem Archiv des ehemaligen Ritterkantons Kocher (1822)
E 146, Bü 427,3	Bitte der Freiherrn von Kniestedt und ihres Rentamts in Kleinbottwar um Verfügung wegen Lokation der gutsherrlichen Gefälle im Gant (1817)
E 146, Bü 518	Konkurs über die Verlassenschaft des Heinrich von Rassler auf Weitenburg (1807-1839)
E 156, Bü 12	Ordnung der staatsrechtlichen Verhältnisse des ritterschaftlichen, landsässigen und sonstigen ehemals reichsunmittelbaren Adels: Vorzugsrecht bei Gantungen (1821)
E 157/1, Bü 171	Waldbott-Bassenheim, Grafen von. Persönliche Verhältnisse der Familie (1722) 1823-1875
E 157/1, Bü 715	Staatsbürgerliche Verhältnisse des Freiherrn Anton von Ulm-Werrenwag und Gantverfahren gegen ihn (1818-1835)
E 157/1, Bü 809	Werrenwag, Rittergut (exmatrikuliert): Besitzveränderungen auf dem Rittergut der Freiherren von Ulm in Werrenwag. Verkauf des Ritterguts in Folge eines Gantverfahrens gegen den Freiherrn Ferdinand von Ulm
E 301, Bü 688	Vorzugsrecht der Fürsten von Hohenlohe-Bartenstein in Gantungen rückichtlich der rückständigen Gefälle (1825)
E 302, Bü 186	Anfragen, Vorschläge und Entschliessungen über die Behandlung von Gantsachen; Reformierung der Gant-Prozess-Ordnung ab 1807 (1807-1822)
E 302, Bü 187,1	Vorzugsrechte bei Konkursen betr. die in Notzeiten aufgenommenen Darlehen für Lebensunterhalt und Felderbestellung und in Bezug auf Apothekerforderungen (1817)
E 302, Bü 188	Vorzugsrechte in Konkursangelegenheiten für die Zucht-, Irren- und Waisenhäuser im Reich; Protokoll-Extrakt für Verfahrensfragen (1810)
E 302, Bü 189	Gesetzentwurf über die Belohnung der Gantmassenverwalter und Bestimmung über die Revision der Gantkostenverzeichnisse durch den Kommunrechenrevisor (1813-1820)
E 302, Bü 191	Auslegung des § 32 der Justiznovelle vom 15. September 1822 in Bezug auf die Androhung eines Rechtsnachteils für vorgeladene Gläubiger, die

Signatur	Beschreibung
	der Verhandlung über Schuldenliquidation in Gantsachen fernbleiben (1832-1834)
E 302, Bü 192	Ministerialverfügung an die Gerichtshöfe über die Erledigung von Debitangelegenheiten (1827); darin: Gant-Prozesse Freiherr Carl Friedrich Johann v. Killinger von Sehrabach, Felix v. Hohenlohe-Oeringen, Graf Julius v. Reischach
E 302, Bü 195	Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Oberamtsgerichten und den Gemeinderäten hinsichtlich ihrer Befugnisse in Gantsachen (1821-1823)
E 302, Bü 196	Form der Eröffnung von Urteilen und Verweisungen in Gantsachen bei den Untergerichten (1827-1828)
E 302, Bü 197	Vertretung der Gläubiger bei Gantprozessen vor den höheren Gerichten (1822-1823)
E 302, Bü 199	Anordnung und Anwendung von Vermögensuntersuchungen (1821)
E 302, Bü 201	Gesuch des Rechtskonsulenten Hoch zu Plüderhausen (Kreis Waiblingen) auf Anschaffung mehrerer Exemplare eines von ihm verfassten Lehrbuchs für Gantpfleger (1823)
E 302, Bü 202	Bemerkungen des Advokaten Lang in Stuttgart über die gegenwärtig üblichen Gantverfahren sowie Vorschläge dazu (1846)
E 302, Bü 203	Abschrift einer Note des königlichen Justizministeriums betr. die Gantsache des Posthalters Lang von Donzdorf (Kreis Göppingen) (1846)
E 302, Bü 824	Ausarbeitung eines neuen Formulars für die Prozesstabellen Darin: Zivil- und Gantprozessberichte des Stadtgerichtes Stuttgart auf den 15. Dezember 1817
L6, Bü 1293	Freiwillige Gerichtsbarkeit. Vormundschafts- und Teilungswesen. Gant-Recht. Enthält: Gant-Recht und Prozess. Landschaftl. Bitte wegen der vielen Gantungen (1714-1804)
Staatsarchiv Ludwigsburg	
D 41, Bü 1212	„Vorzugsrechte der mediatisierten Gutsherren in Rücksicht ihrer grundherrlichen Einkünfte in Gantungen“, 1812-1813.
D 69, Bü 15, Bü 16	Debitsache der Freiherren vom Holtz zu Alfdorf, Oberamt Welzheim (1812-1818)
D 69, Bü 23, Bü 23a, Bü 24	Appellationssache des königlichen Finanz-Departements, Liquidantin, Appellantin gegen die Konkursmasse (Liquidatin, Appellatin) des Jakob Frh. Truchsess von Waldburg in Rottweil, Kommandeur des Johanniterordens, verstorben am 5. Mai 1804, wegen Forderungen der königlichen Sektion der Krondomänen (1806-1817)
D 69, Bü 32	Debitsache des Freiherrn Joseph Keller von Schleithem zu Nordstetten (1807-1814)
D 69, Bü 33	Konkursgläubiger des Freiherrn Joseph Keller von Schleithem zu Nordstetten (1804-1806)
D 69, Bü 34	Forderung des Grafen Nikolaus von Portia (Kl., Liquidanten) gegen die von Schleithemsche Konkursmasse (Bekl., Liquidatin) wegen Erstattung eines Kaufschillingsteils nebst Zinsen und Entschädigungen sowie Gegenäußerung des Prokurators Hofrat Hesler als Kontradiktor, Liquidaten, gegen den Grafen von Portia, Liquidanten (1807-1816)
D 69, Bü 35, Bü 36	Konkursgläubiger der Debitsache Keller von Schleithem zu Nordstetten (1807-1816)
D 69, Bü 38	Forderungen der Gläubiger an die freiherrlich von Schleithemschen Debitmasse (1807-1827)
D 69, Bü 39 bis D 69, Bü 51	Debitsache des Freiherrn Keller von Schleithem zu Nordstetten (1807-1827)
D 69, Bü 60	Akten des Oberjustizkollegiums in der Debitsache des Freiherrn Karl Friedrich von Adelsheim zu Wachbach betr. die Forderungen der Gebrüder von Reck zu Venedig und Memmingen gegen Karl von Adelsheim (1808-1814)
D 69, Bü 61	Teilung des Rittergutes Wachbach zwischen dem hochverschuldeten Karl Friedrich von Adelsheim und der Vormundschaft seines Veters Ferdinand von Adelsheim (1810-1813)
D 69, Bü 199	Schuldklage (über 500 fl zuzügl. Zinsen) der Kammerdienerswitwe Christiane Thouret zu Cannstatt gegen den Baron Thumb von Neuburg zu Unterboihingen (1812-1815)
D 69, Bü 255, Bü 256	Kuratel-Rechnung über das Vermögen des in doppelten Konkurs geratenen Sigismund Grafen von Etdorf, vormaligen Dom- bzw. Stiftskapitularen und Oberstküchenmeisters zu Ellwangen (1808-1817)
D 69, Bü 257, Bü 258	Administration der gräflich etzdorfschen Debitmasse durch Ökonomssekretär Schweizer bzw. Kreissteuerrat Baur. Enthält auch: Zusammenru-

Signatur	Beschreibung
	fung und Befriedigung der Gläubiger aus dem Nachlaß nach dem Tod des Schuldners, Befriedigung oder ggf. gerichtlicher Entscheid einzelner Forderungen (von zahlreichen Bedienten, Lieferanten und Geschäftsleuten, z.B. dem Hoffaktor Götsch in Ludwigsburg) (1808-1817)
D 69, Bü 271	Appellation der Klägerin in der Rechtssache: Caroline Straubinger geb. Maier zu Nordstetten (Kl.) gegen Joseph Schneidhan daselbst, Kurator der Gantmasse des kläg. Ehemanns und Schusters Joseph Straubinger, puncto Rückforderung des Vermögens der Appellantin (1812-1814)
D 69, Bü 303	Vergleichung des Rechtsstreits zwischen der Amtspflege Spaichingen und dem Freiherren von Pach zu Oberhausen um die von letzterem zur vormaligen oberhohenbergischen Landschaftskasse noch schuldigen 416 fl (1815)
D 69, Bü 304	Befriedigung der Gläubiger des Hof-Oberforstmeisters Friedrich Graf Pückler zu Bebenhausen (bzw. zu Vellberg oder auch Crailsheim) (1814-1816)
D 69, Bü 305	Appellation der Beklagten in der Rechtssache: Eheleute Nüßle zu Gültstein (Bekl. 1. und Appellanten 2. Inst.) gegen den Gerichtsverwandten Rambold zu Herrenberg als Pfleger der Konkursmasse des Adlerwirts Wilhelm zu Gültstein wegen Forderungen aus einer letzterem gewährten Bürgschaft - gegen das Urteil des Oberamtsgerichts Herrenberg (1813-1814)
D 69, Bü 337	Appellation der Klägerin in der Rechtssache: Dorothea Storz zu Tuttlingen (Klägerin 1. und Appellantin 2. Inst.) gegen die die Vormünder des Karl Friedrich Kuno von Wiederholt in Stuttgart wegen einer Schuldforderung - gegen das Urteil des Oberamtsgerichts(?) Balingen (1814-1816)
D 69, Bü 385 bis D 69, Bü 387	Konkurs des Sigismund Grafen von Etdorf, vormaligen Dom- bzw. Stiftskapitularen und Oberstküchenmeisters zu Ellwangen (1803-1819)